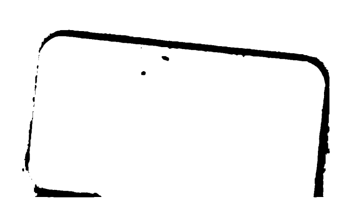

SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
VE RI TAS
CHRISTO ET ECCLESIAE





Das allgemeine

# bürgerliche Gesetzbuch

vom 1. Juni 1811

gültig für Siebenbürgen vom 1. September 1853

verglichen mit dem

# siebenbürgischen Civilrechte.

Von

**Friedrich von Sachsenheim,**

k. k. Ober-Landesgerichtsrath, Referent im Justizministerium und Besitzer des goldenen Verdienstkreuzes.

Enthaltend

die §§. 1—937 des bürgerl. Gesetzbuches bis zum siebenzehnten Hauptstück.

---

Wien, 1856.

Verlag von Friedrich Manz.

# Vorwort.

Beim Erscheinen der siebenten Lieferung des vorliegenden Werkes sprach der Herr Verfasser die Hoffnung aus, bald zu genesen und dann dasselbe rascher als bisher seiner Vollendung entgegen führen zu können; allein leider ereilte ihn der Tod, noch bevor das Manuscript beendigt war.

Trotz den eifrigsten Bemühungen wollte es nicht gelingen, einen geeigneten Mann ausfindig zu machen, welcher im Stande gewesen wäre, die mit sehr großen Schwierigkeiten verbundene Arbeit fortzusetzen, und um nun den P. T. Herren Abnehmern der früheren Lieferungen wenigstens in soweit, als es möglich ist, ein Ganzes zu liefern, und überzeugt, daß das Werk auch als Fragment einen Werth haben wird, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den im Nachlasse des Herrn Verfassers vorgefundenen, bis zum §. 937 reichenden Rest des Manuscriptes sammt Titel und Inhaltsverzeichniß drucken zu lassen und den P. T. Abnehmern hiermit zu übergeben.

Wien, im December 1856.

**Der Verleger.**

# Inhaltsverzeichniß.

## Zweite Abtheilung.

### Von den persönlichen Sachenrechten.

## Erklärung der in dem Handbuche vorkommenden Abkürzungen.

| | | |
|---|---|---|
| A. C. | bedeutet | Approbatae Constitutiones. |
| Adv. O. | " | Advocaten-Ordnung. |
| Alvinc. Res. | " | Alvinciana Resolutio. |
| A. H. E. | " | Allerhöchste Entschließung. |
| Art. Nov. | " | Articulus novellaris. |
| Art. prov. | " | Articulus provisionalis. |
| a. | " | articulus oder anni. |
| C. C. | " | Compilatae Constitutiones. |
| C. P. O. | " | Civil-Proceß-Ordnung. |
| Decr. | " | Decretum. |
| Dipl. Leop | " | Diploma Leopoldinum. |
| Ed. | " | Edictum. |
| Gouv. V. | " | Gouvernements-Verordnung. |
| Gouv. K. | " | Gouvernements-Kundmachung. |
| Gub. Decr. | " | Gubernial-Decret. |
| H. St. | " | Hauptstück. |
| H. Decr. | " | Hof-Decret. |
| Hochm. N. Samml. | " | Hochmeisterische Normalien-Sammlung. |
| Instr. Tab. | " | Instructio pro Tabula Regia Judiciaria Transsilvanica. |
| J. M. V. | " | Justiz-Ministerial-Verordnung. |
| J. N. | " | Jurisdictions-Norm. |
| K. P. | " | Kaiserliches Patent. |
| K. V. | " | Kaiserliche Verordnung. |
| L. | " | Liber. |
| L. G. Bl. | " | Landesgesetzblatt. |
| L. R. Bl. | " | Landesregierungsblatt. |
| Norm. V. | " | Normal-Verordnung. |
| Pup. Instr. | " | Pupillar-Instruction. |
| Priv. | " | Privilegium. |

| | | |
|---|---|---|
| R. G. Bl. | bedeutet | Reichsgesetzblatt. |
| Reg. P. | „ | Regulativ-Punkte der sächsischen Nation. |
| Rescr. R. | „ | Rescriptum Regium. |
| St. | „ | Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. |
| Szekl. Stat. | „ | Szekler-Statut. |
| Univ. Stat. | „ | Universitäts-Statut. |
| t. | „ | titulus. |
| Tr. | „ | Decretum Tripartitum juris consvetudinarii inclyti Regni Hungariae. |

# Vorkenntnisse.

---

## Entstehung und Verschiedenheit des siebenbürgischen Civilrechtes.

### I.

Das siebenbürgische Civilrecht ist nicht wie das a. b. Gesetzbuch einem besonderen, einzig auf dessen Abfassung gerichteten gesetzgeberischen Acte entsprungen, sondern hat sich wie die Verfassung Siebenbürgens überhaupt, erst im Laufe von mehreren Jahrhunderten zufällig, und allmälig ausgebildet. Es beruht dasselbe auf einzelnen, je nach verschiedenen Anlässen entstandenen Gesetzen, Satzungen, Privilegien, dem Herkommen und der Gepflogenheit. Die allgemeinen Grundsätze desselben müssen daher häufig aus den gesetzlichen, oder durch die Gepflogenheit gebildeten Bestimmungen einzelner Rechtsverhältnisse geschöpft und zusammengestellt werden. Aber auch dann erstrecken die auf solche Art gewonnenen Rechtsregeln in sehr wenigen Fällen ihre Wirksamkeit über ganz Siebenbürgen, sondern dieselben unterscheiden sich in Rücksicht der von verschiedenen Nationsgenossen bewohnten Landestheile, ja sogar in Rücksicht einzelner Gemeinden und Körperschaften, wesentlich von einander.

Die drei Nationen der Ungarn, Szekler und Sachsen nach dem bisherigen Staatsrechte Siebenbürgens ausschließlich, als Landstände, zur Theilnahme an der öffentlichen Landesverwaltung berufen, einander coordinirt, und erst seit der Mitte des 15. Jahrhunderts (1437) durch

feierliche Unionsverträge und heiligen Eidschwur, jedoch nur zum gegenseitigen Schutze gegen innere und äußere Feinde, und vor Allem zur Bewahrung ihrer Autonomie, innerhalb ihrer abgesonderten Wohngebiete, näher mit einander verbunden, besaßen von jeher, jede für sich, ihre eigenthümliche, innere Verfassung, wodurch ihre privatrechtlichen Verhältnisse unter einander geregelt wurden.

Bei den Ungarn hat sich noch aus den Zeiten, wo Siebenbürgen vor seiner Lostrennung vom Königreiche Ungarn (1526—1538), unmittelbar unter der Regierung der ungarischen Könige stand, das in diesem Lande übliche Verböczi'sche Recht, mit wenigen, durch die späteren Landesgesetze eingetretenen Abänderungen in Geltung erhalten. Bei den Szeklern wurde dieses auch zur Anwendung kommende Recht, durch mehrere nachfolgende Municipalstatute des 15., 16. und 17. Jahrhunderts wesentlich abgeändert. Die Siebenbürger Deutschen (Sachsen) endlich brachten schon bei ihrer, in die Hälfte des 12. Jahrhundertes fallenden Einberufung, ihr eigenes, auf den Grundsätzen der bürgerlichen Freiheit, und der durchgängigen Gleichheit aller ihrer Glieder beruhendes Gewohnheitsrecht in das Land mit. Der freie, unanfechtbare Gebrauch desselben wurde ihnen, von König Andreas II. (vom J. 1224) angefangen, bis auf die neuesten Zeiten, durch sämmtliche Landesregenten bestätigt.

Außer diesen in den ehemaligen ungarischen Comitaten und Districten, in dem Szekler- und dem Sachsenlande bestandenen Civilrechten, besaßen auch einzelne k. freie Städte, Märkte (Taxalorte) und Körperschaften besondere, die Rechtsverhältnisse derselben regelnde k. Privilegien und Municipalstatute. Namentlich erhielt auch das unter Maria Theresia (1762—1766) gebildete, nunmehr aber zufolge der a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1851 (L. G. B. Nro. 51) wieder aufgelöste Szekler- und Romanen-Militärgrenzgebiet, durch die a. h. Regulamente vom 24. März 1764, vom 12. November 1766; die a. h. Entschließungen vom 11. Juni 1825, und vom 18. November 1826, eine gegen früher veränderte, besonders in Rücksicht des durch die Hofkriegs-Verordnung vom 17. Juli 1811 Z. C. 1015 auch hier vorgeschriebenen a. b. Gesetzbuches eine diesem, jedoch nur in Beziehung der Vertragsverbindlichkeiten und des beweglichen Vermögens analoge civilrechtliche Einrichtung.

Wollte man daher nach dieser gedrängten Ueberschau der in Siebenbürgen bisher in Anwendung gestandenen Civilrechte, einen all-

gemeinen Begriff davon aufstellen, so würde dieser fast wörtlich mit dem §. 1 des a. b. G. dahin lauten:

„Der Inbegriff der Gesetze und Rechtsgewohnheiten, wodurch die Privatrechte und Pflichten der Einwohner Siebenbürgens unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht dieses Landes aus."

Soll aber der Begriff in der engeren, die dargestellte Rechtsverschiedenheit näher bezeichnenden Bedeutung gegeben werden, so muß bei jeder zur richterlichen Beurtheilung kommenden Rechtsfrage darauf gesehen werden, durch welche besonderen Normen die Rechte und Pflichten der Personen, rücksichtlich des Ortes ihrer Geburt, oder Wohnsitzes, wodurch die persönliche Rechtsfähigkeit derselben wesentlich bedingt wird, zu und mit einander geregelt werden? wo dann an Stelle der Worte der vorausgelassenen Begriffsbestimmung „Einwohner Siebenbürgens", je nach dem gegebenen Falle zu setzen wäre: „Einwohner der ehemaligen ungarischen Comitate und Districte", oder des „Szekler-", des „Sachsenlandes u. s. w. in Siebenbürgen"; eine Unterscheidung, die in der nachfolgenden Darstellung häufig vorkömmt.

## Hauptquellen des siebenbürgischen Civilrechtes.

### II.

Die Hauptquellen des siebenbürgischen Civilrechtes sind die von den Landständen auf ihren Versammlungen (Landtagen, diaetae, Comitia) mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Landesfürsten verfaßten und kundgemachten Gesetze.

(Tr. II. 3. A. C. III. 12. vergl. mit Art. nov. 9. a. 1744 und 7. a. 1791.)

Sind dieselben auf den gemeinsamen Versammlungen aller drei ständischen Nationen (Universorum Statuum et Ordinum trium Nationum Magni Principatus Transsilvaniae et Partium eidem reincorporatarum) entstanden, so heißen sie Reichsdecrete (Landtagsartikel, generalia regni decreta; articuli diaetales); sind sie aber nur auf den besonderen Versammlungen einzelner Nationen und Körperschaften

entstanden, so werden sie Satzungen (Municipalstatute; Statuta, constitutiones, leges municipales) genannt.*)

Hieher gehören:

A. Die Reichsdecrete der Könige Ungarns, vom heil. Stefan angefangen bis ausschließig Ferdinand I.

Da die in denselben enthaltenen Landesgesetze vor der Trennung Siebenbürgens von Ungarn auf den gemeinsamen Versammlungen beider Länder, unter Mitwirkung des siebenbürgischen Woywoden, und der Abgeordneten der siebenbürgischen Nationen entstanden sind, so besitzen sie auch für Siebenbürgen Gesetzeskraft, zumal schon deßwegen, weil dieselben mit Ausnahme einiger durch spätere Landesgesetze aufgehobenen Bestimmungen durch den Artikel 3 des Leopoldinischen Diplomes vom 4. December 1691 für Siebenbürgen ausdrücklich bestätigt worden sind.

Diese Decrete sind im ersten Bande des s. g. „Corpus Juris hungarici" enthalten, welches seit dem J. 1581 mehrere Male im Drucke erschienen ist. Hievon werden die Decrete des h. Stefan, des h. Ladislaus und des Colomann in Bücher, Capitel, und diese in Paragraphe eingetheilt. Die Decrete der übrigen Könige zerfallen in Artikel, und diese in Paragraphe, mit Ausnahme des Decretes von Carl Robert, und des ersten Decretes von Sigismund, welche unmittelbar in Paragraphe eingetheilt sind.

## III.

B. Das Decretum tripartitum juris consvetudinarii Inclyti Regni Hungariae, welches der Rechtsgelehrte, damals k. Landrichter, Stefan Verböz im Auftrage des König Ladislaus II. aus den herrschenden Rechtsgewohnheiten zusammengestellt hatte. Dasselbe wurde auf dem Landtage von 1514 geprüft, und auch durch ein, jedoch ohne Unterschrift und Reichssiegel beigefügtes Diplom bestätigt, konnte aber wegen des mittlerweile erfolgten Todes des Königs nicht verlautbart werden. Damit dasselbe nicht verloren gehe, ließ es Verböz selbst zu Wien in Druck legen (1520). Die gesetzliche Authorität dieses

---

*) Comitia Transsilvanica auctore Josepho Benkö, Cibinii et Claudiopolii. 1791.

Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen von Joseph Bedeus von Scharberg. Wien, 1844. Seite 17—61.

Gesetzbuches blieb aus dem Grunde der ihm ermangelnden förmlichen Bestätigung und Kundmachung nicht unbestritten; demungeachtet kam es in kurzer Zeit bei den Gerichten in solche Aufnahme, daß nicht einmal die von König Ferdinand I., obwohl mit den üblichen Förmlichkeiten, versuchte Umgestaltung desselben unter dem Titel: „Opus quadripartitum juris consvetudinarii", seinem bereits erlangten Ansehen, Abbruch zu thun vermochte. Auf dem Reichstage von 1622 wurde dasselbe durch Artikel II §. 11 für Ungarn, und den Art. 3 des Leopoldinischen den Diplomes für Siebenbürgen förmlich als Gesetz anerkannt.

Seine Benennung ist den drei Theilen, die es enthält, entnommen. Die Einleitung bildet ein Prolog (Prologus) aus 16 Titeln, worin allgemeine Grundsätze über das Recht, die Gerechtigkeit, das Gesetz, die Rechtsgewohnheit, und die richterliche Gewalt aufgestellt sind. Die Theile zerfallen, und zwar der erste in 134, der zweite in 86, und der dritte in 36 Titel, welche der Jesuit Johann Szegedi nach eigenem Gutdünken in kleinere Abschnitte getheilt hat, wovon der erste die Einleitung (initium), die folgenden, besondere Paragraphen bilden. Der Inhalt der Titel wird durch ein Rubrum angedeutet. Von den verschiedenen Ausgaben dieses Gesetzbuches, wird auf die aus der Druckerei der k. ungar. Universität zu Ofen, 1822, in 8., aufmerksam gemacht.

## IV.

C. Die „Approbatae Constitutiones" und die „Compilatae Constitutiones" Regni Transsilvaniae et Partium Hungariae eidem annexarum."

Die ersteren enthalten eine Sammlung von Landtagsartikeln seit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn, von 1540—1653, welche auf Befehl des Fürsten Georg Rakotzi II. aus der großen Zahl der in dieser Zeit entstandenen Gesetze, zum Gebrauche, namentlich der Richterstühle, ausgewählt, systematisch geordnet, und nach vorangegangener Ueberprüfung durch die Landstände, von diesem Fürsten als allgemein verbindliche Landesgesetze bestätigt, und kundgemacht wurden. In derselben Weise entstand die Sammlung der „Compilatae Constitutiones", welche eine Auswahl der Landtagsartikel seit 1653—1669 enthält, und vom Fürsten Michael Apafi bestätigt und verlautbart wurde. Beide Sammlungen bestehen, jede für sich, aus fünf Theilen, von denen der erste Angelegenheiten der Kirche, der zweite jene des Landesfürsten, des Landes und des k. Fiscus, der dritte Rechtsverhältnisse der Privaten,

der vierte das Proceßverfahren, der fünfte aber vermischte Rechtsgegenstände behandelt. Die 4 ersten Theile zerfallen in Titel, und diese in Artikel; der fünfte Theil enthält blos Edicte.

Die Sprache, in welcher diese Gesetzes=Sammlungen abgefaßt sind, ist ungarisch, häufig untermischt mit lateinischen Wörtern und Sätzen. Dieses sonderbare, oft schwer verständliche Sprachgemisch erklärt sich daraus, daß seit der Mitte des 16. Jahrhundertes in der Codification, neben der bisher ausschließlich dazu verwendeten lateinischen Sprache, sich auch die ungarische geltend zu machen anfing, so daß die Landtagsartikel anfangs abwechselnd in beiden, von 1565 herwärts aber, ausschließlich in ungarischer Sprache niedergeschrieben wurden, bis unter Kaiser Karl VI. (1714) das Latein in seine alten Rechte wieder eintrat, um nach mehr als hundertjähriger Dauer zufolge des dem Sprachenkampfe (der wie in Ungarn, auch in Siebenbürgen die Gemüther entflammte, 1825—1848) neue Nahrung gebenden Landtagsartikels I von 1847 der magyarischen Textirung eine ephemere Herrschaft einzuräumen.*) Empfehlungswerth ist die in der Druckerei des k. Lyceums zu Klausenburg erschienene Ausgabe der Approbaten von 1815, und der Compilaten von 1816, beide in 4.

## V.

D. Die „Statuta Jurium municipalium Saxonum in Transsilvania“ oder der „Sächsischen Nation in Siebenbürgen Statuta oder Eigen=Land=Recht.“

Zu den vertragmäßigen Colonialrechten und Freiheiten, unter deren Zusicherung sich die deutschen Ansiedler von den ungarischen Königen in der Mitte des 12. Jahrhundertes zur Colonisirung des südlichen Theiles, und Sicherung seiner Grenzen gegen die wilden Nachbarn jenseits der Karpathen, bereit finden ließen (libertate qua vocati fuerant), gehörte vor Allem, daß sie ein Volk bilden, unmittelbar unter ihrem Könige und dem eigenen Grafen stehen, und ihre Streitsachen

---

*) Erdély ország' történet' Tára; Kiadják Grof Kemény Jozsef és Nagy Ajtai Kovács István. Elsö Kötet. Kolosvárit 1837. S. XIII, XIV.

Eine Abschrift der vom Gubernialsecretair Samuel Köleséri in das Lateinische übertragenen Approbaten und Compilaten, deren J. C. Eder in seinem Breviarium Juris Transsilvanici §. VI Erwähnung macht, befindet sich in der Manuscripten=Sammlung des Verfassers.

nach ihrem besonderen Gewohnheitsrechte austragen sollten. Der Andreanische Freibrief von 1224 drückt dies klar und deutlich aus, in folgenden Sätzen: „Unus sit populus, et sub uno judice censeantur; — volumus et etiam firmiter praecipimus quatenus ipsos „nullus judicet, nisi Nos vel Comes Cibiniensis ..., si vero „coram quocunque judice remanserint, tantummodo judicium consvetudinarium reddere teneantur; nec eos etiam „aliquis ad praesentiam Nostram citare praesumat, nisi causa „coram suo judice non possit terminari" und ferner: „si aliquis „eorum aliquem convenire voluerit in causa pecuniali, coram judice „non possit uti testibus, nisi personis infra terminos „eorum constitutis: ipsos ab omni jurisdictione penitus eximentes." In gleicher Weise wurde ihnen die eigene, herkömmliche Gerichtsbarkeit und die Unabhängigkeit derselben nach Außen hin von den königlichen Machthabern, namentlich von den ungarischen Weywoden, in zahlreichen, im sächsischen Nationalarchive zu Hermannstadt aufbewahrten Privilegien zugesichert, wobei blos auf die Urkunden des Königs Ludwig I. von 1367, des Sigmund von 1439, des Albert von 1439, des Ladislaus Posthumus von 1453, des Wladislaus von 1511 hingewiesen wird. Daß diesem Gewohnheitsrechte die durchgängige rechtliche Freiheit und persönliche Gleichstellung aller Bürger zur Grundlage gedient habe, geht schon aus dem erwähnten Andreanischen Freibriefe hervor, welches keinen Unterschied zwischen mehr oder minder Berechtigten, oder sogar unterthänigen Standesclassen macht, und dem Sachsengrafen (Comes Cibiniensis) allein, eine hervorragende Amtsstellung anweiset. Auch hat schon der Geschichtsschreiber Schlözer den Zusammenhang und die Aehnlichkeit der sächsischen Municipalverfassung mit den flandrischen Stadtrechten des 12. und 13. Jahrhundertes nachgewiesen. Gesammelt aber und besonders niedergeschrieben, scheint in jener Zeit dieses Recht, ausgenommen Dasjenige, was davon in den Privilegien und den Satzungen der einzelnen Gemeinden, Zünfte, Bruderschaften u. s. w. enthalten ist, noch nicht vorzukommen. Nach des Sachsengrafen Frankenstein (1686—1697) Behauptung, welchem die übrigen Rechtshistoriker nacherzählen, sollen sich die Sachsen gegen Ende des 15. Jahrhundertes eines aus dem Nürnbergischen, Magdeburgischen und Iglauischen *) Rechte zusammengesetzten handschriftlichen Rechts-

*) Siehe den interessanten Aufsatz in Nr. 24 der österr. Gerichtszeitung vom J. 1853 über die: „Deutschen Rechtsdenkmale aus Böhmen nnd Mähren von Dr.

buches, das Thomas Altemberger, Bürgermeister zu Hermannstadt, im J. 1481 aus Deutschland, wahrscheinlich als eine Rechtsbelehrung bringen ließ, bedient haben. Dieses Rechtsbuch, worauf „die neugewählten Rathsherren ihren Eid ablegten", befindet sich gegenwärtig noch in der freiherrlich Bruckenthalischen Handschriften-Sammlung zu Hermannstadt. Wahrscheinlich aber hatten die Rechtsgewohnheiten bei den Sachsen seit ihrer Einwanderung nach Siebenbürgen, eine von den in Deutschland üblichen Stadtrechten zu sehr abweichende Richtung genommen, um von dem Alterbergerischen Codex den gehofften Gebrauch machen zu können; daher sich die sächsische Nations-Universität schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhundertes eifrig mit der Sammlung ihrer Gewohnheitsrechte zu beschäftigen anfing.

Die anregendeste Aufforderung hiezu mag in dem Werkchen: „Sententiae ex Libris Pandectarum Juris civilis excerptae", und mehr noch in dem „Compendium juris civilis in usum Civitatum ac Sedium Saxonicalium in Transylvania collectum", welche der berühmte Reformator Johann Honterus in seiner Buchdruckerei zu Kronstadt, und zwar das erstere 1539 mit einer Zuschrift an König Johann Zapolya, das letztere im J. 1544 herausgegeben hatte,*) gelegen gewesen sein, weil die Nations-Universität schon im folgenden Jahre die Durchsicht der geschriebenen Rechte beschloß, und Honterus den Auftrag ertheilte, sein „Compendium juris civilis" in das Deutsche zu übertragen. Diese Uebersetzung kam indeß nicht zu Stande. Im J. 1546 beschäftigte sich die Nations-Universität wieder mit der Frage der Einführung eines Gesetzbuches für sämmtliche sächsischen Gerichtsbarkeiten, in welches „alle alther-

---

Emil Rößler. Prag, 1853"; wo das Iglauer Stadtrecht vom J. 1247 in Verbindung mit dem Magdeburger Rechte, als ein Mutterrecht für die Bergstädte Ungarns angeführt wird.

Das Eigen Landrecht der S. Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung von Friedrich Schuler von Libloy. Erste Lieferung. Hermannstadt, 1853. S. 1—8.

*) Die Exemplare des zu den ältesten Denkmälern siebenbürgischer Druckwerke zählenden „Compendium juris civilis" sind sehr selten; jenes, welches der Verfasser besitzt, ist in klein-8. mit deutlichen lateinischen Lettern gedruckt; das Titelblatt hat als Randverzierung einen hübschen Holzschnitt. Das Schlußblatt trägt auf der Rückseite das gleichfalls in Holz geschnittene Kronstädter Wappen, mit welchem correspondirend auf der Vorderseite die Worte stehen: „Impressum in inclyta Transylvaniae Corona. M. D. XLIIII."

gebrachten Gewohnheitsrechte, woferne sie gut und christlich wären“ aufgenommen werden sollten. Thomas Bomel, damals Provinzial-Notar, versuchte es in seinem nur in der Handschrift aus dem Jahre 1560 vorfindbaren Werke: „Statuta jurium munici„palium civitatis Cibiniensis, reliquarumque Civitatum „et universorum Saxonum Transilvanicorum“ die im Sachsenlande üblichen Gewohnheitsrechte zusammenzustellen,*) so daß mit Benützung beider vorangegangenen Werke endlich Mathias Fronius, Rathsherr zu Kronstadt, im J. 1570 das sächsische Municipalgesetzbuch verfassen konnte, ohne daß jedoch dasselbe alsogleich in Wirksamkeit trat.

Erst durch die Erhebung des bekannten Albert Huet zum Sachsengrafen (1577), erhielt die gesetzgeberische Thätigkeit der sächsischen Rechtsgelehrten, welche sich bisher nur auf das Excerpiren der Justinianischen Rechtsbücher, und Sammeln der heimischen Gepflogenheiten beschränkt hatte, einen Aufschwung, der zu praktischen Erfolgen führte. Die Froniusischen Statuta wurden von der Nations-Universität überprüft, und im J. 1580 beschlossen: „Das Libell der geschriebenen „Rechte sammt den wichtigsten Privilegien zu gelegener „Zeit dem Könige der Polen und Fürsten von Sieben„bürgen Stefan Báthori zur Bestätigung vorzulegen.“ Dies geschah denn auch zu Ende des Jahres 1582, wo Albert Huet, begleitet von Dominik Dietrich, Königsrichter zu Schäßburg, Mathias Fronius, ältester Rathsgeschworner zu Kronstadt, Joachim Koch, Bürgermeister zu Mediasch, Kaspar Budacker, Richter zu Bistritz, und Michael Hann, Stadtschreiber zu Hermannstadt, nach Krakau zum Könige abreiste, und von diesem nebst vielen wichtigen National-Privilegien, auch das neuverfaßte Municipalgesetzbuch am 18. Februar 1583 bestätigt erhielt, und zwar: „in quantum juribus publicis non „derogant, id est Saxonum nostrorum terras, jurisdictionem tantum concernunt.“ Das Gesetzbuch wurde, so wie eine gleichzeitige Uebersetzung desselben in das Deutsche, noch im Jahre 1583 zu Kronstadt

*) Eine aus der Frankensteinischen Manuscripten-Sammlung im J. 1703 genommene Abschrift der Bomelischen Statuta, so wie der unter dem Titel: „Statuta „oder Satzungen gemeiner Stadtrechten der Hermannstadt und anderer Städte, und „aller Deutschen in Siebenbürgen, colligirt durch Thomann Bomelium“ vorhandenen deutschen Uebersetzung derselben, befindet sich in der Manuscripten-Sammlung des Verfassers.



in Druck gelegt.*) Die deutsche Uebersetzung ist durch die darin enthaltene Vorrede des Mathias Fron an die Beamten der sächsischen Nation noch interessanter als die lateinische Original-Ausgabe.**) Dort werden über die Ursachen und die Art und Weise der Abfassung dieses Gesetzbuches folgende Aufschlüsse gegeben: „Zu mehreren theil aber dieweil die Sachsen „Gerichtshandel, Gewohnheiten und rechte mit dem Hungrischen edlen „recht und dekret unübereinstimmig, am meisten theil davon variren, „das darumb auch eure Sententien und gesprochene Urtheiler an un„seres gnedigsten Herren und Fürsten Hoff und Gerichts-Taffel ihren „Bestand nicht haben, sondern zu mehren theil gewandelt und verändert „werden, daraus auch gefolgert, das man des Rechtes ungewis, im „urtheil finden gewanket, und zweyffellechtig worden, die theidigs Par„theien auf ihres rechts und gerechtigkeit nicht allein nicht sein be„richtet, noch getröstet, sondern in zweiffel stehende, zu längeren teidigen, „und schweren unkosten verursacht worden, welches alles zweyffelos nur „hieraus kommen, das unser Sachsen recht aus lauter gewohnheiten „administrirt und gehandelt, weder zu schriefften gefasset, noch der „Fürsten Consens und sterkung oder bekrefftigung nicht erhalten haben."

Ferner sagt er: „daß des Herren Thomas Bomelius kurzer „Auszug Sachsischen rechts, welcher zwar gefellig und lieb „verhalten, auch ime ziemlicher gebrauch kommen war" in mehreren Rechtsfällen, in welchen aus demselben die Entscheidungen entnommen worden seien, die Privilegien der Sachsen „berührt" (verletzt) habe, daher er sich an die Umarbeitung machte, und „dasselbe „meinem Bedenken nach auff die Ordnung so für zeiten der hochbe„rühmte Herr MAGister Joannes Honterus, mein geliebtester Prae„ceptor, in seinem Juris Compendio gehalten; erstlich etliche Titulos

*) Das Titelblatt der Original-Ausgabe enthält zu dem eigentlichen Titel noch den Beisatz: „opera Mathiae Fronii rivisa, locupleta et edita. Cum gratia Regia „et Privilegio Decennali 1853." Diese Aufschrift ist von einem Holzschnitte eingefaßt, worin oben zwei Engel das Bathorische, unten zwei Greifen das Kronstädter Wappen halten. Das nächste Blatt trägt das Bathorische Wappen allein; das Schlußblatt die Worte: „Impressum in Inclyta Transsilvaniae Corona", und gleich darauf auf einem besonderen Blatte das Wappen des Mathias Fronius. Ein solches Exemplar befindet sich im Besitze des Verfassers.

**) Ein „Exemplar unicum" der Uebersetzung, welche die gleiche äußere Ausstattung hatte, besaß der im Jahre 1848 verstorbene k. siebenbürgische Hofsecretair Emerich von Jancso; ob dasselbe mit seiner ausgezeichneten transilvanisch-literarischen Sammlung nach Pesth in das ungarische National-Museum wanderte? — ist dem Verfasser nicht bekannt.

„und Leges anders geordnet und versetzt, darnach aber neben etlichen „Paragraphis und Distinctionibus, aus unseren Gewohnheiten und ge„meinen Privilegien, auch aus des Justiniani Codice und rechts Büchern „mit rechtsregeln, gesetzen und mit etlichen gantz auffs neu zugesetzten „unterschiedlichen Titulis also gereiniget, gebessert, gemehrt und aug„mentirt" habe.

Den Schluß dieser Vorrede bildet eine Aufforderung an den Richterstand, gerecht zu richten, wie folgt: „Es wolle aber der liebe „GOTT mit Gnaden des verstands und in der liebe der Gerechtigkeit „aller Richter Herzen also erleuchten, damit sie mit Ernst zu Gemüthe „führen, daß sie nicht den Menschen, sondern dem HERREN „das Gericht halten, und daß sie ohne alle affecten, ohn ansehen der „personen, und geschenke, jedem recht richten, und gerechtigkeit wieder„fahren." Ein Segensspruch, würdig genug, dem neuen Gesetzbuche ein beinahe dreihundertjähriges Geleite zu geben!

Einen lateinischen Commentar des Statutargesetzbuches hatte Georg Reißner von Reißenfels, Rathsherr von Hermannstadt (ein Nachkomme des Hermannstädter Bürgermeisters Johann Reißner, welchen schon Rakotzi bei Abfassung der Approbaten benützt hatte), noch während seiner Studienzeit an der Wittenberger Universität begonnen, und bis zum 3. Buche 2. Titel beendigt, und auch in dieser Gestalt zu Wittenberg 1722 in Druck legen lassen. Verhindert durch die Rückkehr in die Heimath an der weiteren Bearbeitung, überließ er die Vollendung des Werkes dem damaligen Professor zu Wittenberg, nachmaligen Reichshofrath zu Wien, Johann Heinrich Edlen von Berger, mit welchem er in literarischer Verbindung stand. Aus des Letzteren Händen empfing später Johann von Reißenfels das zu Ende geführte Manuscript seines frühe verstorbenen Vaters, und ließ es im J. 1744 zu Leipzig in Druck legen. Im Anhange dazu befindet sich auch eine deutsche Uebersetzung der Statuten.

Der deutsche Text ist nicht wörtlich, und weicht an vielen Stellen vom lateinischen Urtexte ab, daher oft darüber gestritten worden ist, ob die deutsche Uebersetzung dieselbe Authenticität, wie der lateinische Text besitze? So z. B. lautet das B. IV. Tit. 8. §. 2 im Lateinischen: „damnati criminis laesae majestatis, simul et vitam et „bona ammittunt." Im deutschen Texte desselben Paragraphen heißt es: „Die verurtheilte auf beleidigte Majestät, als die so mit Untreu „an ihrem Fürsten oder gemeinen Standen verwirkt haben, verfallen „Leib und Gut, welches confisciret, und gemeinen Standen zu-

„geschätzet wird." Diese Verschiedenheit der beiden Gesetzestexte gab in der Deputation, welche der Landtag vom J. 1728 zu Hermannstadt in Folge eines kaiserlichen Befehles vom 11. December 1827 mit der Ausarbeitung des Operates: „Correctionis Remoratae Justitiae" beauftragt hatte, zu einem interessanten Principienstreite über die Authenticität des deutschen Textes Anlaß. Die sächsischen Deputationsmitglieder behaupteten sie, weil die Uebersetzung von Mathias Fronius selbst herrühre, und beriefen sich auf die Analogie des B. II. Tit. 3. §. 13, laut welcher das Heimfallsrecht von erblosen Gütern der Commune zustehe, und auf das Beispiel der Kronstädter Communitätsmänner Stein und Beer, deren Verurtheilung und Hinrichtung als Rebellen der kaiserliche Feldherr und Bevollmächtigte Caraffa 1688 von den Landständen erwirkte, ohne daß jedoch ihr Vermögen für den k. Fiscus eingezogen wurde. Die ungarischen Deputirten bestritten die Authenticität des deutschen Textes, weil der lateinische der ursprüngliche sei, und nur dieser die k. Bestätigung erhalten habe; und beriefen sich darauf, daß auch bei den Szeklern der k. Fiscus kein Heimfallsrecht auf erblose Güter habe, und es doch Beispiele gebe, wo das Vermögen von Hochverräthern aus ihrer Mitte für den k. Fiscus eingezogen wurde. — Die Frage dürfte immerhin dahin entschieden werden, daß der lateinische, als der Urtext der allein authentische sei, und daß dem deutschen Texte da, wo er mit der Rechtsgewohnheit übereinstimmt, und dem Geiste des Gesetzes analog ist, eine erläuternde Authorität zukomme.

Friedrich Schuler von Libloy, a. o. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt, hat sich der Erste, in seinem so eben erschienenen Werke: „Statuta jurium municipalium Saxonum in Trans„silvania. Das Eigen-Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner „legalen Ausbildung", die verdienstliche Aufgabe gestellt, dieses Gesetzbuch nach seiner legalen Ausbildung als positives Gesetz, und in seiner rechtsgeschichtlichen Stellung nach dem Ursprung und den Entwicklungsstadien der einzelnen Rechtsinstitute, zu erläutern. Einen besonderen Werth verleiht diesem Werke, daß der darin aufgenommene Gesetzestext nach dem Wortlaute des Originales gegeben wird.

Das Statutargesetzbuch zerfällt in 4 Theile, von denen der erste einige Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes, und das „Rechtsverfahren", der zweite das „Familienrecht", der dritte das „Obligationenrecht", der vierte Theil das „Strafrecht" enthält. Die Bücher zerfallen in Titel und Paragraphen. Von den lateinischen Ausgaben kann

empfohlen werden, jene welche zugleich mit den Approbaten, Compilaten und Novellarartikeln in der Druckerei des k. Lyceums zu Clausenburg, 1815, in 4. erschienen ist; von den deutschen, die Ausgabe in 4. Hermannstadt gedruckt und zu finden bei den von Hochmeisterischen Erben.

Es mag auffallen, daß der Beschreibung dieses Gesetzbuches so viel Raum gewidmet wurde. Aber es geschieht dies nicht ohne Grund! Die rechtsgeschichtlichen Forschungen haben sich in neuerer Zeit mit lebendiger Regsamkeit den mittelalterlichen Stadtrechten Deutschlands, und seiner Colonien zugewendet. Das sächsische Municipalgesetzbuch gehört dazu, und bietet offenbar eine sehr reichhaltige, lange nicht gehörig gewürdigte Quelle für die Erforschung des Entwickelungsganges des deutschen Bürgerthumes, und mit ihm deutscher Cultur und Sitten in Siebenbürgen. Mit seinen einfachen, auf die durchgängige Rechtsgleichheit aller durch dasselbe verpflichteten Personen gegründeten, und auch zum großen Theile dem römischen Rechte entlehnten Grundsätzen, welche mehr oder weniger auch auf die Abfassung des a. b. Gesetzbuches nicht ohne Einfluß waren, läßt sich dasselbe, im Vergleiche mit der ungarischen und szeklerischen Gesetzgebung, am leichtesten mit dem österreichischen Civilrechte in Einklang bringen, und stellt diesem nur sehr wenig abweichende Normen entgegen. Es hat eben dieser Vorzug desselben das Wesentlichste dazu beigetragen, daß sich die sächsische Nation, umringt von Volksstämmen, bei denen es nur Herren und Frohnbauern gab, Jahrhunderte lang ein freies Bürgerleben retten konnte. Dann aber hat auch die sächsische Nation an der Einführung des a. b. Gesetzbuches in Siebenbürgen, wie dies weiter unten entwickelt wird (Absatz XVI), so lebhaften Antheil genommen, daß es immerhin erlaubt sein mag, dem alten ehrwürdigen Gesetzbuche derselben, im dem Augenblicke, wo ihm nach seiner langen, segensreichen Wirksamkeit in den Archiven des Landes ein Ruheplatz angewiesen wird, in den vorangeschickten historischen Reminiscenzen ein Denkmal zu setzen, das nur wenig gekannte Belege enthält, wie der Siebenbürger Deutsche schon in uralten Zeiten Ordnung, Sitte und gleiches Recht als die sichersten Stützen eines geregelten Gemeinwesens erkannte.*)

*) J. C. Eder: De initiis juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum Commentatio. Viennae, 1792. A. L. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen, 1795. Grundverfassungen der Deutschen in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1839. Frankenstein: Breveculus originum nationum et praecipue Saxonicae in Transsilvania. Claudiopoli, 1697. Anton

## VI.

E. Die Municipalstatute der Szekler, welche vorzüglich das eigenthümliche Erbrecht derselben zum Gegenstande haben. Dazu gehören:

a) die aus den Nationalversammlungen von Udvárhely aus den J. 1505 und 1555 herrührenden Statute, welche von den damaligen siebenbürgischen Woywoden Stéfan Dobó und Franz Kendi bestätigt worden sind;

b) die Statuten der Nationalversammlung zu Agyagfalva aus dem J. 1506.

Gesammelt sind die Statute der Szekler erschienen zu Pesth 1818 unter dem Titel: „A' nemes Székely Nemzetnek Constitutioji, Privi-„legiumai, és a' Joszág leszállását tárgyazó némelly törvényes „itéletei több hiteles Leveles-tárokból egybeszedve.“

## VII.

F. Die **Novellarartikel** (articuli novellares). Darunter werden im weiteren Sinne verstanden: sämmtliche seit dem J. 1669 bis auf die neuesten Zeiten von den siebenbürgischen Landtagen beschlossenen, und vom Landesfürsten bestätigten Gesetze; im engeren Sinne aber nur die Landtagsartikel der J. 1744, 1747, 1751, 1753—1755, 1791—1792, weil diese allein gesammelt vorhanden sind. Zu den letzteren werden noch gezählt 8 **Provisionalartikel** (articuli provisionales), so geheißen, weil sie die a. h. Sanction nur bis zu ihrer weiteren Revision durch die Landesgesetzgebung, als provisorische Gesetze erhalten, und nur als solche mit Circularverordnung des k. Guberniums vom 23. October 1792, Z. 7801 zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben worden sind.*)

---

Kurz: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Bd. 2. Heft 2. Kronstadt, 1846. S. 137—138. — Transilvania Hermannstadt, 1833. Bd. 2. S. 99—103.

*) Ueber die Frage, ob die in die Gesetzessammlungen der Approbaten, Compilaten und Novellarartikel nicht aufgenommenen Landtagsartikel als [illegible]en des siebenbürgischen Rechtes angesehen werden können, oder nicht? stimm[illegible] siebenb. Rechtsgelehrten in ihren Ansichten nicht überein. Ei[illegible]lben [illegible] den fraglichen Landtagsartikeln verbindende Kraft zu, [illegible] Approbatal- und Compilatarartikel oft auch auf jen[illegible]rufen;

Eine Sammlung der ersteren ist im J. 1816 in 4.; der letzteren im J. 1837 in 8., in Druck und Verlag des k. Lyceums zu Clausenburg erschienen.

---

b) nirgends durch ein Gesetz ausdrücklich die Aufhebung oder Ungiltigkeit der in den authentischen Sammlungen nicht enthaltenen Landesgesetze ausgesprochen wurde; c) laut Tr. II. 2. 9. ein mit Stillschweigen übergangenes Gesetz, deßwegen seine verbindende Kraft noch nicht verlieret. Dieser Theorie entgegen, behaupten andere Rechtsgelehrte, und zwar die Mehrzahl derselben, daß: a) aus der Berufung der gesammelten Gesetzartikel, auch auf solche, in die Gesetzessammlungen nicht eingeschaltete Landtagsbeschlüsse, höchstens gefolgert werden könne, daß diese berufenen, und mithin eben durch ihre Berufung in die betreffende Sammlung aufgenommenen Gesetze, nicht aber auch alle übrigen, nicht aufgenommenen Gesetze, verbindende Kraft haben; b) daß, wenn auch nirgends ausdrücklich die Aufhebung der in die authentischen Sammlungen nicht aufgenommenen Landtagsartikel ausgesprochen sei, dagegen auch nirgends denselben nachträglich eine fortdauernde, verbindende Kraft zuerkannt wurde, zumal in dem dritten Punkte des Leopoldinischen Diplomes, und dann auch im Art. 2: 1791 als allgemein verbindende Landesgesetze nur die „Approbaten, Compilaten, das Tripartitum, die Municipalstatuten der Nationen, namentlich jene der Sachsen, angeführt werden (Approbalas et Compilatas patriae illius leges, Decretum Tripartitum Verböczi, Constitutiones, Jus municipale Nationis Saxonicae, in vigore inviolabili permansura declaramus"), von den aber in diesen Gesetzessammlungen nicht aufgenommenen Landtagsartikeln keine Erwähnung geschieht; c) daß gerade aus den Bestätigungsurkunden der Approbaten und Compilaten, welche die Absicht der Zusammenstellung der Landesgesetze von 1540—1653, und von 1653—1669 darin kundgebe, daß man aus der Unzahl der in jenen Zeiten entstandenen Gesetze die brauchbaren habe sammeln und systematisch zusammenstellen wollen, — von selbst folge, daß nur die unbrauchbar befundenen Gesetze in diese Sammlungen nicht aufgenommen wurden, diesen daher aber auch keine verbindende Kraft zukomme; d) daß endlich auch die mit Stillschweigen übergangenen Gesetze nur dann verbindende Kraft haben, wenn sie laut Tr. II. 2. 9. nicht durch einen entgegengesetzten Usus bereits aufgehoben worden sind (si contrarius usus populi illis non praejudicaverit).

Die Frage ist gegenwärtig von wenig praktischer Bedeutung mehr, und dieselbe dürfte immerhin nach der letzteren Theorie, vorzüglich deßwegen entschieden werden, weil auch die siebenbürgischen Gesetze als Haupterforderniß der Verbindlichkeit eines Gesetzes verlangen, daß dasselbe kundgemacht, und allgemein bekannt sei (Tr. II. 5. quia ipsum ignorantia et non publicatio excusarent" vergl. mit Appr. Const. III. 12. Comp. Const. III. 12. und art. nov. 9. a. 1747), — als ein kundgemachtes, und allgemein gekanntes Gesetz aber, ein solches, welches in kei[illegible]chen Sammlung vorhanden, oft nur in Archiven, oder nur in Hand[illegible]n der Privaten vorfindbar ist, nicht angesehen werden kann. Solche [illegible]einen rechtsgeschichtlichen Werth, aber es kann ihnen keine rechts[illegible] zuerkannt werden, denn sonst gäbe es überhaupt im siebenbürgi[illegible]um eine einzige unanfechtbare Rechtsfrage, weil gegen jedes, in [illegible]esetzessammlung vorfindbare Gesetz, ein demselben widerstreiten[illegible]ung.

## VI.

E. Die Municipalstatute der Szekler, welche vorzüglich das eigenthümliche Erbrecht derselben züm Gegenstande haben. Dazu gehören:

a) die aus den Nationalversammlungen von Udvárhely aus den J. 1505 und 1555 herrührenden Statute, welche von den damaligen siebenbürgischen Woywoden Stéfan Dobó und Franz Kendi bestätigt worden sind;

b) die Statuten der Nationalversammlung zu Agyagfalva aus dem J. 1506.

Gesammelt sind die Statute der Szekler erschienen zu Pesth 1818 unter dem Titel: „A'. nemes Székely Nemzetnek Constitutioji, Privi-„legiumai, és a' Joszág leszállását tárgyazó némelly törvényes „itéletei több hiteles Leveles-tárokból egybeszedve."

## VII.

F. Die **Novellarartikel** (articuli novellares). Darunter werden im weiteren Sinne verstanden: sämmtliche seit dem J. 1669 bis auf die neuesten Zeiten von den siebenbürgischen Landtagen beschlossenen, und vom Landesfürsten bestätigten Gesetze; im engeren Sinne aber nur die Landtagsartikel der J. 1744, 1747, 1751, 1753—1755, 1791—1792, weil diese allein gesammelt vorhanden sind. Zu den letzteren werden noch gezählt 8 **Provisionalartikel** (articuli provisionales), so geheißen, weil sie die a. h. Sanction nur bis zu ihrer weiteren Revision durch die Landesgesetzgebung, als provisorische Gesetze erhalten, und nur als solche mit Circularverordnung des k. Guberniums vom 23. October 1792, Z. 7801 zur allgemeinen Befolgung vorgeschrieben worden sind.*)

---

Kurz: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Bd. 2. Heft 2. Kronstadt, 1846. S. 137—138. — Transilvania Hermannstadt, 1833. Bd. 2. S. 99—103.

*) Ueber die Frage, ob die in die Gesetzessammlungen der Approbaten, Compilaten und Novellarartikel nicht aufgenommenen Landtagsartikel als Quellen des siebenbürgischen Rechtes angesehen werden können, oder nicht? stimmen die siebenb. Rechtsgelehrten in ihren Ansichten nicht überein. Einige derselben schreiben auch den fraglichen Landtagsartikeln verbindende Kraft zu, und zwar, weil: a) sich die Approbatal- und Compilatarartikel oft auch auf jene nicht eingeschaltenen Gesetze berufen;

Eine Sammlung der ersteren ist im J. 1816 in 4.; der letzteren im J. 1837 in 8., in Druck und Verlag des k. Lyceums zu Clausenburg erschienen.

---

b) nirgends durch ein Gesetz ausdrücklich die Aufhebung oder Ungiltigkeit der in den authentischen Sammlungen nicht enthaltenen Landesgesetze ausgesprochen wurde; c) laut Tr. II. 2. 9. ein mit Stillschweigen übergangenes Gesetz, deßwegen seine verbindende Kraft noch nicht verlieret. Dieser Theorie entgegen, behaupten andere Rechtsgelehrte, und zwar die Mehrzahl derselben, daß: a) aus der Berufung der gesammelten Gesetzartikel, auch auf solche, in die Gesetzessammlungen nicht eingeschaltete Landtagsbeschlüsse, höchstens gefolgert werden könne, daß diese berufenen, und mithin eben durch ihre Berufung in die betreffende Sammlung aufgenommenen Gesetze, nicht aber auch alle übrigen, nicht aufgenommenen Gesetze, verbindende Kraft haben; b) daß, wenn auch nirgends ausdrücklich die Aufhebung der in die authentischen Sammlungen nicht aufgenommenen Landtagsartikel ausgesprochen sei, dagegen auch nirgends denselben nachträglich eine fortdauernde, verbindende Kraft zuerkannt wurde, zumal in dem dritten Punkte des Leopoldinischen Diplomes, und dann auch im Art. 2: 1791 als allgemein verbindende Landesgesetze nur die „Approbaten, Compilaten, das Tripartitum, die Municipalstatuten der Nationen, namentlich jene der Sachsen, angeführt werden (Approbatas et Compilatas patriae illius leges, Decretum Tripartitum Verböczi, Constitutiones, Jus municipale Nationis Saxonicae, in vigore inviolabili permansura declaramus“), von den aber in diesen Gesetzessammlungen nicht aufgenommenen Landtagsartikeln keine Erwähnung geschieht; c) daß gerade aus den Bestätigungsurkunden der Approbaten und Compilaten, welche die Absicht der Zusammenstellung der Landesgesetze von 1540—1653, und von 1653—1669 darin kundgebe, daß man aus der Unzahl der in jenen Zeiten entstandenen Gesetze die brauchbaren habe sammeln und systematisch zusammenstellen wollen, — von selbst folge, daß nur die unbrauchbar befundenen Gesetze in diese Sammlungen nicht aufgenommen wurden, diesen daher aber auch keine verbindende Kraft zukomme; d) daß endlich auch die mit Stillschweigen übergangenen Gesetze nur dann verbindende Kraft haben, wenn sie laut Tr. II. 2. 9. nicht durch einen entgegengesetzten Usus bereits aufgehoben worden sind (si contrarius usus populi illis non praejudicaverit).

Die Frage ist gegenwärtig von wenig praktischer Bedeutung mehr, und dieselbe dürfte immerhin nach der letzteren Theorie, vorzüglich deßwegen entschieden werden, weil auch die siebenbürgischen Gesetze als Haupterforderniß der Verbindlichkeit eines Gesetzes verlangen, daß dasselbe kundgemacht, und allgemein bekannt sei (Tr. II. 5. quia ipsum ignorantia et non publicatio excusarent“ vergl. mit Appr. Const. III. 12. Comp. Const. III. 12. und art. nov. 9. a. 1747), — als ein kundgemachtes, und allgemein gekanntes Gesetz aber, ein solches, welches in keiner authentischen Sammlung vorhanden, oft nur in Archiven, oder nur in Handschriftensammlungen der Privaten vorfindbar ist, nicht angesehen werden kann. Solche Gesetze haben wohl einen rechtsgeschichtlichen Werth, aber es kann ihnen keine rechtskräftige Wirksamkeit zuerkannt werden, denn sonst gäbe es überhaupt im siebenbürgischen Privatrechte kaum eine einzige unanfechtbare Rechtsfrage, weil gegen jedes, in einer authentischen Gesetzessammlung vorfindbare Gesetz, ein demselben widerstreiten-

## VIII.

G. **Die k. Privilegien** (privilegia), vergl. Einl. §. 13. Die vorzüglichsten sind:

a) Die goldene Bulle (bulla aurea); sie enthält die von König Andreas II. dem ungarischen Adel im J. 1222 bestätigten Rechte und Freiheiten. Die wesentlicheren dieser Freiheiten sind auch in Tr. I. 9. aufgezählt. Das im Art. 31 dieses Privilegiums dem Adel im Falle einer Verletzung der Landesverfassung durch den König eingeräumte Widerstandsrecht, ist für Siebenbürgen durch den Art. 3 des Leopoldinischen Diplomes, und den Nov. Art. 6 von 1744 ausdrücklich aufgehoben worden.

b) **Der Andreanische Freibrief** (privilegium Andreanum); den Sachsen zur Sicherstellung ihrer Rechte und Pflichten von König Andreas II. im J. 1224 verliehen.

Ein ausführlicher Commentar dieses Privilegiums findet sich in A. L. Schlötzer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Göttingen, 1795. S. 511—687, und J. C. Schuller: Umrisse und Kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Hermannstadt, 1851. 2 Hft. S. 37—151.

c) **Das Leopoldinische Diplom** (Diploma Leopoldinum). Es bildet die bei Uebernahme der Regierung Siebenbürgens durch Kaiser Leopold I. zwischen demselben und den siebenbürgischen Landständen abgeschlossene feierliche Vertrags-Urkunde, wodurch einerseits die Pflichten des Landes gegen den neuen Regenten festgestellt, anderseits von diesem die Aufrechterhaltung der Landesverfassung, der Rechte und Freiheiten der recipirten Religionen und Nationen, der Körperschaften, so wie der einzelnen Landesbewohner (Art. 2: unusquisque ea, quae nunc habet et possidet, imposterum etiam teneat, et possideat) zugesichert werden.

Dieser Vertragsurkunde waren mehrere andere Tractate und Unterhandlungen Siebenbürgens mit Kaiser Leopold I. vorangegangen. Die Oberherrschaft der ottomannischen Pforte über Ungarn und Siebenbürgen hatte durch mehrere glanzvolle Siege der kaiserlichen Waffen empfindliche Schläge erlitten; und Siebenbürgen war des Druckes türkischer Gewaltherrschaft, welche dem Lande einen unerschwinglichen

---

des, irgendwo, und irgendwann entstandenes, jedoch in den Codex legum nicht aufgenommenes Gesetz, entgegengestellt werden könnte. —

Tribut auferlegte, schon längst müde geworden. Fürst Apafi I. schickte daher im J. 1686 im Einverständnisse mit den Landständen den Johann Haller, Sigmund Pernészi, Mathias Miles und Michael Inczédi an den österreichischen Hof, um dessen Oberschutzherrschaft zu erflehen. Durch diese Abgeordneten kam der sogenannte „Tractatus Viennensis sive Hallerianus“ vom 28. Juni 1686 zu Stande, laut welchem Apafi I. als Fürst von Siebenbürgen bestätigt, die Wahl seines Sohnes Michael zum Fürsten aber gutgeheißen, und nach dem Tode Beider eine freie Fürstenwahl festgesetzt wurde. Die Stände, mit einigen Punkten des Tractates nicht zufrieden, verzögerten die Ratification desselben, bis nach der Besetzung Siebenbürgens durch Herzog Karl von Lothringen mit Apafi I. und den Landständen zu Blasendorf am 27. October 1687 ein Tractat zu Stande kam, in dessen ersterem Theile Siebenbürgen die Aufnahme einer kaiserlichen Besatzung in mehrere feste Orte zusagte, und außer den Naturallieferungen, sich zu einer Steuerzahlung von 700.000 Gulden verstand; im zweiten Theile vom Kaiser die Bestätigung seines Fürsten, seiner verfassungsmäßigen Freiheiten und Rechte erhielt. Im folgenden Jahre überreichten die Landstände dem kaiserlichen Feldherrn Antonin Grafen Caraffa eine feierliche Erklärung, laut welcher sich Siebenbürgen von der Pforte lossagte, und unter die Oberschutzherrschaft des österreichischen Kaisers stellte, welche Erklärung von Leopold I. in der Resolution vom 17. Juni 1688 huldvoll entgegengenommen wurde. Am 15. April 1690 starb Fürst Michael Apafi I., während des Landtages zu Fogarasch, was zu Parteiungen im Lande Anlaß gab, und den Einfall des Emerich Tököli in Siebenbürgen hervorrief. Nicolaus Graf Bethlen, im Einverständnisse mit mehreren siebenbürgischen Magnaten, übernahm es nun, vom Kaiser ein Hilfsheer zu erwirken, welches ihm auch unter der Führung des Markgrafen Ludwig von Baden bewilligt wurde. So des österreichischen Schutzes versichert, trug er auch, obwohl speciell dazu nicht ermächtigt, kein Bedenken, auf die ihm am kaiserlichen Hofe gemachten weiteren Vorschläge einzugehen, in Folge dessen auch am 16. October 1690 ein neuer Tractat abgeschlossen wurde (Diploma Leopoldinum prius). In demselben war das Fürstenthum dem Sohne des verstorbenen Apafi I. vorbehalten, weil derselbe aber als minderjährig zur Regierung noch nicht geeignet erschien, vorläufig für dessen Erziehung Sorge getragen worden. Mit den übrigen Punkten bildet derselbe die Grundlage des später erflossenen authentischen Leopoldinischen Diplomes. Die Annahme dieses übrigens nur zur Beruhigung der siebenbürgischen Land-

stände (ne vero interea S. S. Transilvaniae suspenso animo essent) abgeschlossenen Tractates erfolgte, nachdem Tököli mit seinen Schaaren durch die siegreichen Waffen des Kaisers aus dem Lande verdrängt worden war, durch Vermittelung des kaiserlichen Commissairs Grafen Friedrich Falkenstein und des Generals Absalon Veterani auf dem Landtage zu Fogarasch am 10. Jänner 1691, wo die Landstände Kaiser Leopold I. den Huldigungseid leisteten. Zugleich wurden die Abgeordneten Georg Bethlen, Ladislaus Gyulasi und Georg Klokner nach Wien geschickt, um die solenne Ausfertigung des obigen Tractates zu erwirken. Diese erfolgte denn auch mit einigen wesentlichen Abänderungen am 4. December 1691 (Diploma Leopoldinum minus) und die Annahme desselben im März 1692 auf dem Landtage zu Hermannstadt.

Der jüngere Apafi, welcher 1696 nach Wien sich begeben hatte, trat hier nach Abschluß des bekannten Carlowitzer Friedens (1699) seine, ihm auch durch das letztere Diplom vorbehaltenen Rechte auf den siebenbürgischen Fürstenstuhl, an Kaiser Leopold I. ab. So kam es, daß das Leopoldinische Diplom, vermöge dessen Siebenbürgen Anfangs nur die Oberschutzherrschaft des österreichischen Kaiserhauses zugesichert wurde, nachträglich die Eigenschaft der Fundamentalurkunde der kaiserlich österreichischen Regierung über Siebenbürgen annahm, als welche sie in dem Art. 2 vom J. 1791 in den Worten: „Benignum Diploma Leopoldinum anni 1691 tanquam radicale Conventionis inter Divum quondam Leopoldum I. et Principatum Transylvaniae sponte initae Instrumentum“ bezeichnet wird; und später dann im J. 1722 durch die „pragmatische Sanction“ (art. nov. 3. a. 1744) eine Ausdehnung erhielt, welche als immerwährendes, unveränderliches Gesetz (pro perpetua et invariabili lege) Siebenbürgen mit dem österreichischen Kaiserreiche unauflöslich, und auf alle Zeit (in omne aevum nexu indissolubili) verbunden hat. *)

## IX.

Mit dem Punkte 2 des von Nicolaus Bethlen nach Siebenbürgen gebrachten Tractates vom 16. October 1690, worin für Religionssachen

*) Caroli Szász: Sylloge Tractatuum aliorumque actorum publicorum historiam et argumenta B. Diplomatis Leopoldini, Resolutionis item quae Alvinciana vocatur, illustrantium. Claudiopoli, 1833. J. Benkö: Transsilvania. Vindobonae, 1778. Tom. I. S. 300—315. Historia Diplomatis Leopoldini. Mscr.

die Aufrechterhaltung des Status quo zugesichert wird, waren die katholischen Glaubensgenossen unzufrieden. Ebenso konnten sich die Sachsen mit dem Inhalte des dritten Punktes dieses Tractates, wodurch die Gesetzessammlungen der Approbaten und Compilaten, ohne alle Ausnahme, bestätigt wurden, aus dem Grunde nicht beruhigen, weil in diese Gesetzbücher einige, ihren Grundrechten widerstreitende Landtagsbeschlüsse mit aufgenommen, und seither aus denselben nicht gelöscht worden waren. Beide Theile erhoben darüber beim kaiserlichen Hofe Beschwerde, und baten in der authentischen Bestätigungsurkunde andere, ihren Rechten günstigere Bestimmungen festzustellen. Dies hatte zur Folge, daß Kaiser Leopold I. in dem dritten Punkte seines Diplomes den Landständen auftrug: die Streitigkeiten der Katholiken mit den übrigen Religionsgenossen, sowie die Beschwerden der Sachsen durch ein freundschaftliches Uebereinkommen (amicabili compositione) beizulegen; und im Falle dies nicht gelingen sollte, die über diese Streitfragen gepflogenen Verhandlungen zur a. h. Entscheidung vorzulegen. Die Vereinigung der Sachsen mit den Landständen über die Beschwerdepunkte der Ersteren kam auch in der am 23. April 1692 auf dem Landtage zu Hermannstadt abgeschlossenen s. g. Nationalaccorde (accorda inter Saxonicam et alias duas nationes super tollendis Saxonum gravaminibus inita) zu Stande. Die Vereinigung der Katholiken mit den übrigen Religionsgenossen erfolgte aber nicht. So erließ denn Kaiser Leopold zur Entscheidung der Religionsstreitigkeiten:

d) das s. g. Religionsdiplom (diploma supletorium de negotio Religionis) vom 9. April 1693, wodurch die vier recipirten Religionen im freien Genusse ihrer Rechte bekräftigt, im Uebrigen die Katholiken mit ihren Ansprüchen zufriedengestellt werden.

Ebenso bestätigte der Kaiser:

e) die Nationalaccorde durch ein authentisches Diplom vom 7. April 1693. Beide Diplome gehören als ergänzende Theile zum Leopoldinischen Diplome, wodurch erst die drei ersten, einstweilen suspendirten Punkte desselben, die eigentliche Gesetzeskraft erlangen. In einem später wegen Erlangung des Bürgerrechtes in den sächsischen Städten, zwischen den Landständen und der sächsischen Nation über die Giltigkeit der Nationalaccorde entstandenen Streitfrage, bestätigte die Kaiserin Maria Theresia dieselbe mittelst a. h. Rescriptes vom 23. Mai 1753 in den Worten: „annulari tamen contractus, nisi in re, forma vel materia peccarent, nullatenus possint“ etc.

Theils um das Resultat der über die berührten Streitfragen stattgefundenen Verhandlungen dem kaiserlichen Hofe vorzulegen, theils um andere siebenbürgische Angelegenheiten zu fördern, und die nöthigen Informationen darüber zu ertheilen, so wie die Wünsche und Bitten der Landstände vorzutragen, wurde noch im J. 1692 Peter Alvinczi, k. Protonotär, als Abgeordneter nach Wien entsendet, wo er bis 1696 verweilte. Von ihm wird die den Landständen ertheilte:

f) kaiserliche Resolution vom 14. Mai 1693 benannt (Resolutio C. R. quae vulgo Alwincziana dicitur), wodurch in 23 Punkten mehrere, sowohl in das öffentliche, als Privatrecht einschlagende Angelegenheiten geregelt werden.*) Im Verlaufe der nachfolgenden Darstellung wird darauf mehrmals hingewiesen werden.

## X.

Zu den wichtigeren Privilegien können noch gezählt werden:

g) das Restitutions-Privilegium, welches Gabriel Bathori der sächsischen Geistlichkeit am 20. November 1612 über den Zehntbezug ertheilte, worauf sich A. C. II. 10 art. 4 bezieht;

h) das den Szeklern von Georg Rákotzi I. am 30. Jänner 1636 ertheilte Privilegium, welches die Bestätigung ihrer Freiheiten enthält, und worauf sich auch A. C. III. 76 bezieht.**) Auf beide wird später hingewiesen werden. Ferner die neuesten vom Kaiser Ferdinand I.

i) der sächsischen Nations-Universität zur Errichtung einer Versatz-Anstalt am 20. December 1844; und

k) einer Kronstädter Actiengesellschaft zum nämlichen Zwecke am 17. Jänner 1846 verliehenen Privilegien. Der Inhalt derselben wird am betreffenden Orte mitgetheilt werden.

---

*) C. Szasz. Sylloge etc. S. 230—237; 378—398.

**) Breviculum Historiae Decimarum in Transilvania, auctore J. Bergleiter 1824. Mscr.: Imago inclytae in Transsylvania Nationis Siculicae Historico-Politica, auctore J. Benkö. Cibinii, 1837. S. 59—63.

# Hilfsquellen des siebenbürgischen Civilrechts.

## XI.

Die Hilfsquellen des siebenbürgischen Civilrechtes sind:

a) die Rechtsgewohnheit (consvetudo, jus consvetudinarium), vergl. §. 10;

b) die richterlichen Urtheile, s. g. Präjudicien der oberen Gerichtshöfe, jedoch nur nach ungarischem Rechte, vergl. §. 12;

c) die Analogie und das römische Recht, nach sächsischem Rechte, vergl. §. 7;

d) die Normalvorschriften, d. h. die kaiserlichen Rescripte, Hof- und Gubernial-Decrete. Diesen kömmt jedoch nur eine bedingte Wirksamkeit zu, und sie können nur dort als Hilfsquellen des Civilrechtes angesehen werden, wo sie den Gesetzen selbst nicht widerstreiten, wo sie eine neue Bestätigung derselben enthalten, und wo sie in Ermangelung von Gesetzen die Giltigkeit einer Rechtsgewohnheit erlangt haben. Der Nov. Art. 8 vom J. 1791 drückt dieses klar in folgenden Worten aus: „Sacratissima Sua Majestas SS. et OO. securos reddit. nunquam per Edicta, seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possint, Principatum hunc Transylvaniae, Partesque eidem incorporatas gubernandas fore. Expeditione Patentalium ad eum duntaxat casum reservata, ubi in rebus Legi alioquin conformibus publicatio debito cum effectu, hac unica ratione obtineri valeret." Hiemit stimmt auch das sächsische Municipalgesetzbuch, L. I. tit. 10 §. 3, überein (Rescripta contra Jus elicita, ab omnibus Judicibus refutari Imperatores praecipiunt, nisi forte aliquid sit, quod non laedat alium, et prosit petenti, vel crimen supplicanti indulgeat).

## XII.

Hieher gehören:

1) die Tabular-Instruction (Instructio pro Tabula Regia Judiciaria Transsylvanica). Die k. Gerichtstafel in Siebenbürgen war unter Kaiser Karl VI. zu einem stehenden Gerichtshofe gebildet, und derselben im J. 1737 die s. g. Carolinische Instruction als Norm des gerichtlichen Verfahrens vorgeschrieben worden. Diese erwies sich in

der Folge als unzureichend, daher theils aus derselben, theils aus mehreren dazu erflossenen Ergänzungsnormen, und aus den Landesgesetzen auf Befehl der Kaiserin Maria Theresia eine neue Instruction zusammengestellt, und am 6. August 1777 als verbindliche Norm des Rechtsverfahrens bei der k. Gerichtstafel erlassen wurde. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich nur auf die ehemaligen ungarischen Comitate, Districte und Szeklerstühle. Die äußere Form eines Landesgesetzes fehlt ihr zwar, doch hat sie durch die allgemeine Gepflogenheit Gesetzeskraft erlangt, und auch die Landstände haben dieselbe nachträglich im J. 1794, insolange als nicht durch die Legislation eine Proceßordnung ausgearbeitet würde, und insoweit sie den Landesgesetzen nicht widerstreite, als verbindende Norm anerkannt (Landtags-Protocoll vom J. 1794, Seite 146).

2) die Regulativ-Vorschriften der sächsischen Nation vom J. 1795, 1797 und 1805. Schon in den drangvollen Zeiten unter den Nationalfürsten und während des Malcontentenkrieges, war der Wohlstand der sächsischen Nation bedeutend herabgesunken. Die Städte alle, und selbst die vorzüglichern Gemeinden waren mit drückenden Schulden belastet. Eine mangelhafte Verwaltung des Gemeindevermögens, und wohl auch Uebergriffe einzelner Beamtenfamilien, deren Reichthum in auffallender Weise stieg, mögen zu diesem Uebelstande beigetragen haben. Dies zog die Aufmerksamkeit der obersten Staatsverwaltung auf sich, und hatte zur Folge, daß ein neuer Plan für die ökonomische Verwaltung in der Nation entworfen wurde (1753). Die Gehalte der Beamten, welche zum größeren Theile in Geldstrafen, Naturalien, Benützung von Gemeindegründen, Gebirgen, Waldungen, Frohndiensten u. s. w. bestanden, wurden mit den übrigen Gemeindeeinkünften in einen Fond vereinigt (Allodialcassen), daraus den Beamten bestimmte Gehalte ausgeworfen, der übrige Theil aber zur Führung der Gemeindeverwaltung, und zur Tilgung der Gemeindeschulden, welche überall beschrieben wurden, bestimmt. Die zur Durchführung dieses Systemes, unter dem Namen des ökonomischen Directoriums, im J. 1758 eingesetzte königliche Commission, unter dem Vorsitze des Sachsengrafen (Comes), stand bis zum J. 1761 in Wirksamkeit, in welchem dieselbe aufgehoben, und die Gemeindeverwaltung wieder den städtischen Magistraten, die Prüfung der Gemeinderechnungen aber dem Sachsengrafen übertragen, und die Einsendung derselben an die Landesbuchhaltung angeordnet wurde. So blieb es bis zum Regierungsantritte des Kaisers Joseph II. (1780), durch welchen, so wie in ganz

Siebenbürgen, auch in den Verfassungs- und Verwaltungsnormen der sächsischen Nation große Veränderungen vorgenommen wurden, die aber sämmtlich mit dem Erlasse des Restitutions-Edictes (1790) wieder zusammenfielen. Diese schnell wechselnden Systeme in der öffentlichen Verwaltung der Nation (deren bisher leider noch immer vermißte Darstellung einen höchst interessanten Theil der sächsischen Rechtsgeschichte bildet), konnte nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf dieselbe bleiben. Kaiser Franz I. sah sich dadurch veranlaßt, die politische und ökonomische Verfassung, mit Berücksichtigung jedoch der ursprünglichen Principien derselben, einer neuen, folgenreichen Regelung zu unterziehen. Das Resultat hievon ist eben in den s. g. Regulativ-Punkten enthalten.

Die Gepflogenheit hat sie zum Gesetze erhoben. Auf dem Landtage des Jahres 1810/1 wollte die sächsische Nation die Codificirung dieser Regulativ-Vorschriften erwirken (Landtagsprotocoll vom J. 1810/1, S. 914). In den diesfalls beantragten Landtagsartikel wurde jedoch gegen die ausdrücklichen Bestimmungen derselben die Clausel eingeschaltet: „daß die Wahl der sächsischen Beamten mit Rücksicht auf die „recipirten Religionen zu geschehen habe." Dies hatte zur Folge, daß mittelst a. h. Rescriptes vom 9. Juli 1837, Hofzahl 318, dieser Landtagsartikel aus dem Grunde die Bestätigung nicht erhielt: „weil „A. H. Seine Majestät in der Regulation der sächsischen „Nation, womit diese sich zufrieden erklärt habe,*) nichts „geändert haben wolle" (quod in regulatione Nationis Saxo-

*) Daß sich die sächsische Nation mit der Regulation des Kaisers Franz I. zufrieden erklärt habe, geht auch aus folgendem Dankschreiben an den k. Commissär Hofrath Stefan von Gyürky vom 22. Jänner 1805 hervor: „Die unterzeichnete „sächsische Nations-Universität hat sich auch aus denen von E. H. W. in der heutigen „Sitzung öffentlich aufgelesenen Regulations-Generalien neuerdings vollkommen über„zeuget, daß a. h. Seine Majestät der Kaiser selbst unter der schweren Last über„häufter Regierungssorgen für die Wohlfahrt sämmtlicher a. h. dessen Scepter unter„worfenen, weitläufigen Staaten, unablässig mit Huld und Liebe zu sorgen, und das „Glück und die Wohlfahrt seiner getreuen Sachsen in Siebenbürgen, als eines an „der äußersten Gränze der Monarchie verpflanzten deutschen, und stets getreuen „Volkes immer mehr und mehr zu befördern und zu begründen geruhet. Voll vom „innigsten Dankgefühl, erkennet die Nation die väterlichsten Gesinnungen „a. h. Seiner Majestät auch bei diesem Regulirungsgeschäffte, und wird bei der „neuen wohlthätigen Einrichtung sich es unablässig zur ersten unverbrüchlichen Pflicht „machen, durch genaue Befolgung des Anbefohlenen, und durch unerschütterliche Treue „und Liebe gegen Ihren besten Monarchen und Landesfürsten, nach dem Beispiel „ihrer Vorfahren sich auszuzeichnen und auf diesem Wege sich der Milde und ferneren



nicae, qua se eadem contentam esse declaravit, nihil quidquam alteratum habere velimus. Irományok vom J. 1837. S. 84—85). Die Regulativ-Punkte sind im Drucke erschienen unter dem Titel: „Sammlung aller vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1806 für die sächsische Nation in Siebenbürgen von a. h. Orten erlassenen Regulationsvorschriften.“ Nebst Register. Hermannstadt, bei Martin von Hochmeister, in 4.*)

Hier mag noch erwähnt werden eine Privatsammlung von Normalvorschriften, welche unter dem Titel: „Sammlung einiger Nor-„mal-Verordnungen, deren Kenntniß jedem Staatsbürger „nützlich und selbst unentbehrlich ist“, welche in der Martin von Hochmeisterischen Druckerei zu Hermannstadt, mit Genehmigung der königl. Landesstelle, in 4 Bänden in 4. erschienen ist, und füglich mit Rücksicht auf die zur Herausgabe derselben ertheilte Bewilligung, als eine ämtliche Normalien-Sammlung angesehen werden kann. Der Urtext der hierin enthaltenen Verordnungen ist lateinisch oder ungarisch, mit beigefügter deutscher Uebersetzung. Der erste Band (aus dem J. 1830) enthält 1) das Auswanderungs-Patent, 2) das Bequartierungs-Regulament, 3) die Bettelwesen-Beschränkungs-Vorschrift, 4) die Contumaz-Vorschrift, 5) die Cridalnorm, 6) die Dienstboten-Ordnung, 7) die

---

„väterlichen Vorsorge zur Emporhaltung ihrer alten Verfassung, von Seite a. h. Seiner „Majestät immer würdiger zu machen.

„Diese Gesinnungen der Dankbarkeit und des Gehorsames wünschet „die unterzeichnete Universität für den geheiligten Thron a. h. Seiner Majestät brin-„gen zu können; wozu sie kein würdigeres und erwünschteres Organ haben kann, „als eben E. H. W. deren tiefer Einsicht und bekannter Thätigkeit a. h. Seine Ma-„jestät die Regulation anzuvertrauen geruhet haben u. s. w.“

Eine ähnliche Dankschrift an den damaligen Sachsengrafen Michael Freiherrn von Brukenthal, durch dessen Beihilfe die Regulation zu Stande gekommen war, schließt mit den Worten: „Seine Majestät haben es nothwendig gefunden, zur sicheren „Erzielung der wohlthätig anbefohlenen Anstalten Euer Excell. einen größeren Wir-„kungskreis einzuräumen. Die Universität bittet daher, daß Euer Exc. diesen zur „Emporhaltung der sächsischen Nations-Verfassung so wie bisher nach Hochdero be-„kannter Herzensgüte und Liebe zu diesem Volke zu verwenden geruhen wolle. Dieses „ist nicht so sehr eine Bitte von zweifelhafter Gewährung, als vielmehr der Aus-„druck der zuversichtlichen Hoffnung, und der Freude, über die beseeligenden Früchte, „die die Weisheit und Thätigkeit Euer Exc. der Nation auch in Hinkunft bei ihren „billigen und constitutionsmäßigen Wünschen und Bitten zuzuwenden wissen wird.“ (Univ.-Zahl 44, vom J. 1805.)

*) Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Hermannstadt, 1389.

Falliten-Ordnung, 8) die Feuerlösch-Ordnung. Der zweite Band (aus dem J. 1833): 1) das Siebenbürgische Militair-Regulament, 2) die Vorschrift über die Militair-Executions-Gebühr, 3) die Vorspanns-Anweisungs-Vorschrift, 4) den Instructions-Auszug, die Contributions-Einhebung und Ablieferung betreffend, 5) die k. Steuer-Gelder-Einlieferungs-Vorschrift, 6) die Vorschrift über Rettungsmittel in Todesgefahren, 7) Auszüge aus den a. h. Postpatenten der Kaiserin Maria Theresia. Der dritte Band (aus dem J. 1836): 1) das k. k. Finanzpatent vom J. 1811 mit der gesetzlichen Scala über den Werth der Bancozettel, 2) die Vorschrift für die von Amtswegen ausgeschickt-werdenden Untersuchungs-Commissaire, 3) die Anleitung zum Straßenbau, 4) das k. k. Wechselpatent, 5) die Vorschrift für Pachtnachlasse vom J. 1788, 6) die Vorschrift, nach welcher die Pacht-Contracte über Allodialgefälle und Realitäten auszufertigen sind. Der vierte Band (aus dem J. 1841): 1) das Siebenbürgische Gränz-Szekler-Reglement vom J. 1764, 2) das Siebenbürgische Walachen-Gränz-Reglement vom J. 1766, 3) die Vorschrift zur Verhandlung der zwischen Provinzialisten und Gränz-Soldaten entstehenden Streitigkeiten, 4) die Fiscal-Zehend-Verordnungen.

## Siebenbürgische Rechts-Literatur.

### XIII.

So reichhaltig die österreichische Rechtsliteratur, und besonders die des a. b. G. B. ist, so arm ist vergleichungsweise jene des siebenbürgischen Rechtes. Schon aus der Darstellung der Entstehung des siebenbürgischen Civilrechtes geht hervor, daß bei der Zerstreutheit der hierauf Bezug nehmenden Normen in den verschiedenartigen Rechtsquellen, und Gesetzessammlungen, sich die schriftstellernden Rechtsgelehrten Siebenbürgens vorwiegend die systematische Ordnung und Darstellung der in die Rechtsgeschichte, das Staats-Privatrecht und das Rechtsverfahren einschlagenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten zur Hauptaufgabe gemacht, und dabei nur sehr wenig mit der wissenschaftlichen Fortbildung des Rechtes selbst, sich befaßt haben. Es folgt ferner hieraus zugleich, daß die wenigsten siebenbürgisch-juristischen Werke sich auf einen besonderen Theil der Rechtsliteratur beschränken, sondern zum Theile alle, oder doch mehrere Fächer derselben umfassen, daher es auch, wenn nicht gerade

das Wichtigste wegbleiben soll, unmöglich ist, die ausschließend civilrechtlichen Werke anzuführen. Auch ist es aus denselben Gründen schwer, nach Fächern gesondert die einzelnen Werke anzuführen. Die nachfolgende Aufzeichnung möge blos als ein Versuch einer solchen Sonderung angesehen werden.

**a) Rechtsgeschichtliche Werke:**

Az Erdélyi Polgári Magános Törvények, Historiája. Irta Soosmezöi Vájda László. Kolosváron 1824 ben. Nyomt. a' Királlyi Lyceum Betüivel 1830.

Synopsis Historiae Juris Transsilvanici in usum Auditorum Suorum per Ladislaum Vajda de Soosmezö. Anno 1826. Claudiopoli Typis Lycei Regii 1830. Es enthält einen Auszug des obigen Werkes.

Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Erstes, zweites und drittes Stück von A. L. Schlözer D. Göttingen, in Vandenhoek-Ruprechtschem Verlage, 1795. In Rücksicht der im ersten Stücke enthaltenen reichen Sammlung von Urkunden, und des im dritten Stücke befindlichen Commentares des Andreanischen Freibriefes von 1224 offenbar ein mehr rechtsliterärisches, als rein historisches Werk.

De initiis, juribusque primaevis Saxonum Transsilvanorum Commentatio, quam autographorum potissimum Documentorum Fide conscripsit Josephus Carolus Eder. Viennae. Typis Ignatii Alberti. 1792.

Imago Inclytae in Transsylvania Nationis Siculicae Historico - Politica. Auctore Josepho Benkö. Cibinii et Claudiopoli. Typis Martini Hochmeister. Dicast. Typogr. et Bibliop. Priv. Anno 1791. In der zweiten Ausgabe aus dem J. 1837 befinden sich im Anhange die Municipalstatute der Szekler von 1555.

**b) Staatsrechtliche Werke:**

Diaetae sive rectius Comitia Transsilvanica, eorumque Decreta, quae vulgo adpellantur Articuli Diaetales. Auctore Josepho Benkö. Cibinii et Claudiopoli. Typis Sumptibusque Martini Hochmeister. Caes. Reg. privil. Dicast. Typographi et Bibliopolae. 1791.

Sylloge Tractatuum Aliorumque Actorum Publicorum Historiam et Argumenta B. Diplomatis Leopoldini Resolutionis item quae Alvincziana vocatur illustrantium. Edidit Carolus Szász de Szemeria. Claudiopoli in Commissione Apud J. Tilsch et Filium Bibliopolas. 1833.

Handbuch der Statistik und Geographie des Großfürstenthumes Siebenbürgen. Von J. H. Benigni Edl. von Mildenberg. II. Heft. Hermannstadt, W. H. Thierrys Buchhandlung, 1837.

Die Verfassung des Großfürstenthumes Siebenbürgen aus dem Gesichtspunkte der Geschichte, der Landesgesetze und des bestehenden öffentlichen Rechtes. Aufgefaßt und dargestellt durch Jos. Bedeus von Scharberg. Wien, gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold, 1844.

**c) Privatrechtliche Werke:**

Handbuch des Sächsischen Privatrechtes. Von Johann Carl Albaich. Hermannstadt, gedruckt bei Martin Edl. von Hochmeister, 1817.

Jus Transsilvanico Saxonicum. Auctore Ladislao quondam Nagy de Branitska. Claudiopoli. 1845.

Az Erdélyi Polgári Magános Törvényekkel valo' Esmeretségek'. Első Könyve. Irta Sóósmezei Vajda László. Kolosváron. A' Királlyi Lyceum Betüivel 1830.

Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung von F. Schuler von Libloy. Hermannstadt, 1853.

## d) Das Rechtsverfahren betreffende Werke:

Az Erdélyi Polgári Magános Törvényekkel valo Esmeretségek' masodik könyve; Harmadik könyve. Irta Sóósmezei Vajda László. Druck und Verlag wie oben. Es bildet die Fortsetzung des eben angeführten Vajdaischen Werkes.

Praxis Procuratoria ex Decreto Tripartito, Approbatis, Compilatisque Transsilvaniae Constitutionibus, non item et praxi Patriae aliisque Juris-Consultorum observationibus. Opera et Studio Alexii Cserei de Nagy-Ajta. Claudiopoli. Typis Academicis Soc. Jesu 1772.

Törvénybéli Gyakorlás mutató Táblája, vagy az Erdélyi ügy folyások. Iklandi V. Filep Jó'sef által. Máros Vásárhelyt, Nyomtatta. F. Visti Káli Jó'sef, az Ev. Ref. Kollégyom betüivel 1831.

Az Erdélyi nagy Fejedelemségben lako nemes Szász Nemzetnek Törvénykezés Módja. Irta Dálnoki Incze József. Brassoban nyomtattatott Gött János Betüivel. 1837.

Gerichtsordnung für die Kreisgerichte in der sächsischen Nation. Hermannstadt, gedruckt bei Georg von Closius, 1848.

Eine empfehlenswerthe Sammlung von Formularien des ungarischen Proceßverfahrens enthält Jacob's Stylionarium. M. Vásárhely. in 8. 1838.

## e) Das Bergrecht betreffend:

Institutiones Juris Metalici in usum M. Principatus Transsilvaniae. Opera Alexii Sófalvi. Claudiopoli Typis Lycei Regii 1834.

## f) Das Kirchenrecht betreffende Werke:

Synopsis Juris Connubialis seu Tractatus de Jure Connubiorum. Studio et labore Petri Bod de F. Csernáton. Cibinii. In typ. Publica impressit Sámuel Sardi 1763.

Canones Ecclesiastici ex veteribus quà Hungariensibus, quà Transilvaniensibus, in unum collecti, plerisque tamen aliis etiam pro temporis ratione aucti ac in paulo meliorem ordinem redacti. Claudiopoli. Impress. Typis Coll. Reform. Anno 1794.

Statuta Almae Diöcesis Transsilvanicae. Anno 1822 die 17ma Aprilis in Synodo Dioecesana publicata et concordibus votis approbata. Claudiopoli. Typis Lycei Regii.

Die Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. Dargestellt und mit Urkunden belegt von Christian Heyser. Wien, 1836. Gedruckt bei Leopold Grund.

Geschichte des Bisthums der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Siebenbürgens, von Johann Hinz.

Hermannstadt, 1850. Kann nur insoweit hieher gezählt werden, als es mehrere, die Rechtsverhältnisse der griechisch nicht Unirten betreffende wichtige Urkunden enthält.

**g) Auszüge aus den Landesgesetzen, nach besonderen Rechtsgegenständen verfaßt:**

Syntagma Juris Ungarici complectens una Peculiares Principatus Transylvaniae Leges; in usum cum primis Tyronum Juris Patrii Collectum et Excussum, Cassoviae Typis Francisci Landerer. 1796.

Breviarium Juris Transsilvanici cum prooemio de Fontibus Juris Transs. et Indice locupletissimo, adcuravit Jos. Car. Eder. Cibinii. Typis Petri Barth. Caes. Reg. Dicast. Typogr. 1800.

**h) Privat-Gesetz-Sammlungen:**

A' Nemes Székely Nemzetnek Constitutioji, Privilegiumai és Joszág leszállását tárgyozó némelly törvényes itéletei több hiteles Leveles-tárokbol egybe-szedve. Pesten nyomtattatott Trattner János Tamás betüivel és Költségével. 1818.

Leges Cambiales. Accesserunt I. Norma: juxta quam in Casibus ordinandi concursus Creditorum in M. Transsilvaniae Principatu procedendum est. II. Norma: juxta quam contra Decoctores et dolosos Debitores procedendum, statui M. Princ. Transsilvaniae adaptata. Cibinii. Typis Martini de Hochmeister.

**i) Vertheidigungsschriften, die sächsische Nation betreffend:**

Der Verfassungszustand der sächsischen Nation in Siebenbürgen, nach ihren verschiedenen Verhältnissen betrachtet und aus bewährten Urkunden bewiesen. Hermannstadt, gedruckt und im Verlag von Martin von Hochmeister, 1790.

Das Recht des Eigenthumes der sächsischen Nation in Siebenbürgen auf dem ihr vor mehr als 600 Jahren von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden; von den Repräsentanten der Nation. Im Jahre 1791. Wien, bei Georg Mößle.

Ueber das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen auf ihrem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation. Wien, bei Joh. Georg Edlen von Mößle. 1792.

Vindiciae constitutionum et Privilegiorum Nationis in Transilvania Saxonciae libertatumque et Praerogativarum in iisdem Fundatarum nonnullis publici Juris Doctorum Principiis oppositae, auctore Joanne Bergleiter. Cibinii Typis Martini Hochmeister 1803.

Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland. Zweite mit Anmerkungen und Berichtigungen vermehrte Auflage. Hermannstadt, 1839. W. H. Thierry'sche Buch- und Kunsthandlung.

Supplex Libellus Valachorum Transsilvaniae jura tribus receptis Nationibus communia postliminio sibi adseri Postulantium. Cum Notis Historico-Criticis. J. C. E. civis Transilvani. Claudiopoli Sumptibus et Typis Martini Hochmeister 1791.

Bemerkungen über die vom siebenbürgischen griechisch nicht unirten Bischof Hrenn Basilius Moga im J. 1837 den zu Hermannstadt versammelten Landständen

unterlegte Bittschrift. Von Joseph Trausch. Kronstadt, 1844. Druck und Verlag von Johann Gött.

Beleuchtung der Klagschrift gegen die sächsische Nation, welche die beiden walachischen H. H. Bischöfe auf dem Landtage von 1841—1843 den Ständen des Großfürstenthumes Siebenbürgen überreicht haben. Von Johann Karl Schuller. Hermannstadt, Druck der Martin von Hochmeisterischen Erben. 1844.

Auf durchgängige Vollständigkeit macht das vorstehende Verzeichniß keinen Anspruch, wohl aber enthält es die brauchbarsten und vorzüglicheren Werke. Mehrere, die noch hätten angeführt werden können, wie z. B. G. Fejer's: „Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis“ — „Tripartitum Juris Ungarici Tyrocinium juxta ordinem Titulorum operis Tripartiti Sacris Canonibus accommodatum“ von J. Szegedi u. s. w., sind absichtlich ausgelassen worden, weil sie Siebenbürgen nur nebenbei berühren, und sonst, um consequent zu sein, auch ein großer Theil der ungarländischen Rechtsliteratur, namentlich aber die „Institutiones Juris privati Hungarici“ des E. von Kelemen, und J. von Jung's: „Darstellung des ungarischen Privatrechtes“ hätten angeführt werden müssen. Vortreffliche juridische Aufsätze sind über specielle Rechtsfragen in kleineren Broschüren, und periodischen Zeitschriften, wie z. B. in der „Transilvania“, in dem „Archive des Vereines für siebenbürgische Landeskunde“, in dem „A. Kurzischen Magazin für Geschichte, Literatur u. s. w.“ enthalten.

# Die Einführung des a. b. Gesetzbuches in Siebenbürgen.

## XIV.

Wie schon in dem Vorangeschickten angedeutet ist, beginnt in der siebenbürgischen Rechtsgeschichte mit der Regierung der Kaiserin Maria Theresia eine neue, folgenreichen Aera. Gerne richtet der Gesetzeskundige seinen Blick auf die wohlwollende Thätigkeit, mit welcher die einsichtsvolle Regentin die Geschicke dieses Landes an den Gesammtstaat zu fesseln, und die von ihrem Vorfahren Kaiser Leopold I. bei Uebernahme der Oberschutzherrschaft Siebenbürgens ausgesprochene Absicht, das Land „für das Christenthum zu retten“*), zu einer Wahrheit zu machen bestrebt war. Wenn freilich die rechtlichen Zu-

*) Tractat vom 16. October 1690. C. Szasz Sylloge Tractatum etc.

stände ihrer deutschen Erbländer damals schon so weit vorgeschritten waren, daß sie den Gedanken fassen konnte, ihren Völkern durch ein systematisch abgefaßtes Gesetzbuch ein „sicheres, gleiches Recht, und eine gleichfömliche rechtliche Verfahrungsart“ zukommen zu lassen, so stellten doch die eigenthümlichen Verfassungsverhältnisse des Königreiches Ungarn und des mit seiner Krone vereinigten Siebenbürgens einem gleichen Versuche auch für diese Länder, besondere Hindernisse entgegen.

In letzterem Lande mußte die weise Fürsorge der Regierung zunächst darauf gerichtet sein, den noch wenig gesicherten Verband desselben mit dem Kaiserreiche unlösbar zu machen, und die Denkmale seiner unheilvollen Selbständigkeit unter schwachen Nationalfürsten von den Blättern der Gesetzbücher, dadurch aber auch aus der Erinnerung der Landstände schwinden zu machen. Dann erheischte hier auch besondere Aufmerksamkeit, das Loos jenes überwiegenden Theiles der Bevölkerung, welcher von den älteren Landesgesetzen als „glebae adsripti“ und „misera contribuens plebs“ bezeichnet, in den Banden der Leibeigenschaft schmachtete, und sich in einem Zustande befand, bei dem es sogar in Zweifel gezogen werden konnte, ob demselben nach dem Grundsatze des Verbötzischen Rechtes: „der Bauer hat außer dem Lohne seiner Arbeit kein Recht“ (rusticus praeter laboris mercedem nil juris habet) der Charakter der Persönlichkeit zukomme? ob auf ihn der oberste leitende Grundsatz des a. b. Gesetzbuches: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte“ (§. 16) überhaupt anwendbar sei?!

In derselben Zeit, wo für die deutschen Erbländer eine Commission zu Brünn mit dem Auftrage zusammengesetzt werden konnte: „bei Abfassung des Codex sich einzig auf das Privatrecht zu beschränken, „so viel möglich das bereits übliche Recht beizubehalten, die verschie„denen Provinzialrechte, insofern es die Verhältnisse gestatten, in „Uebereinstimmung zu bringen, dabei das gemeine Recht, und die besten „Ausleger desselben, so wie auch die Gesetze anderer Staaten zu be„nützen und zur Berichtigung und Ergänzung stets auf das allge„meine Recht der Vernunft zurückzusehen“ (a. h. Handschreiben vom J. 1753), decretirte die siebenbürgische Legislation vorerst die Löschung aller in ihren Gesetzsammlungen auf das bestandene Protectionsverhältniß der ottomannischen Pforte, und auf die freie Wahl des Landesfürsten Bezug nehmenden Artikel; bestätigte neuerdings die „Pragmatische Sanction“, und strich aus dem Unionsvertrage der

landständischen Nationen die Vorbehalte des Widerstandes und gegenseitigen Schutzes gegen jede Verfassungsverletzung, insoweit solche mit den „Majestätsrechten“ unvereinbarlich, und den Grundsätzen einer kräftigen Regierung unzuträglich erkannt wurden (Nov. Art. vom J. 1744).

Die nach Innen auf solche Art befestigte Regierungsgewalt, erhielt dann noch durch die Einbeziehung der in der Karpathenlinie gegen die Wakachei und Moldau gelegenen Ortschaften in die verlängerte Kette der Militairgrenze eine auch nach Außen hin wirksame Stütze (1762—1766). Die Erhebung des Landes endlich zum Großfürstenthume (1765) gab ihm eine seinem Umfange und seiner sonstigen Bedeutung würdigere Stellung unter den übrigen Provinzen des Reiches. — Aber dabei blieb die Kaiserin nicht stehen. Ein neues Steuersystem, wodurch jeder Contribuent zwar immer noch mit Rücksicht seiner bürgerlichen Stellung, aber dabei doch nach Maß seines Vermögens und Kräfte besteuert wurde, trat in das Leben, und machte der willkürlichen, zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen den Nationen Anlaß gebenden Besteurung nach Porten ein Ende. Selbst ein Theil des Adels, wenngleich der minder mächtige, und nicht begüterte, mußte sein Cardinalrecht der Steuerfreiheit dem allgemeinen Wohle zum Opfer bringen (1750—1769). Das gegenseitige Verhältniß der Grundherren und ihrer Unterthanen, wurde auf bestimmte Punkte zurückgeführt, und so die der Willkür des Grundherrn preisgegebenen, auf vagen Gewohnheiten beruhenden Verpflichtungen der Unterthanen in ein leidliches Rechtsverhältniß gebracht (Urbarium. 1769). Die Aufstellung von stehenden Gerichten (1764); der Erlaß des Wechselpatentes (1763) und der Cridalnorm (1772), sollten überdies den drängendesten Bedürfnissen nach geregelten Rechtszuständen abhelfen.

Auf der Bahn, welche die Kaiserin verfolgt, schritt ihr Nachfolger Joseph II. eifrig fort. Aber die großen Entwürfe, welche er für das Wohl seiner Völker hegte, forderten als erste Grundlage derselben, weit umfassendere und tiefer greifende Maßregeln. Sollte der von ihm lebhaft erfaßte Gedanke der Reichseinheit zur Ausführung kommen, so mußte vor allen Dingen überall eine gleiche Verwaltung hergestellt werden. Der Vorläufer dieser Veränderungen war eine Verfügung, wodurch allen Nationsgenossen ihre abgesonderten Wohngebiete, von denen sie sich bisher ausgeschlossen hielten, gegenseitig eröffnet, und die Grund- und Besitzfähigkeit darin eingeräumt wurde (1782). Bald darauf wurde, ohne Rücksicht auf die Sprach- und Verfassungs-Unter-

schiede der Nationen, eine neue Eintheilung des Landes vorgenommen (1784). Den bekannten, früher schon erlassenen Religions-Verordnungen, folgte noch die Verbesserung des Steuerwesens, und als Basis derselben die Grundausmessung; eine weitere Organisirung der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden; die Einführung eines neuen Gerichtsverfahrens; die Aufhebung der Leibeigenschaft (1781—1786); und wohl mochte die Absicht des Kaisers dahin gehen, die Wirksamkeit des mittlerweile abgefaßten, in allen deutschen Provinzen unter dem Namen des „Josephinischen Gesetzbuches" eingeführten Personenrechtes (a. h. Patent vom 1. November 1786) auch auf Siebenbürgen auszudehnen. Der Widerstand jedoch, welchen alle diese wenig verstandenen Einrichtungen in Ungarn und Siebenbürgen fanden, hatten das Restitutions-Edict vom 28. Jänner 1790 zur Folge, wodurch Alles auf den früheren Stand zurückversetzt, und nur die in Bezug der Religionsduldung (Toleranz-Edict), der Pfarrkirchen, und der Urbarial-Verhältnisse getroffenen Verfügungen in Kraft erhalten wurden.*)

---

*) Man wird von tiefer Wehmuth ergriffen beim Rückblicke auf die traurige Nothwendigkeit, welche Joseph II. vermochte, seine heutzutage vom Volke begehrten Einrichtungen, „den Bau seines ganzen Lebens, so Vieler Trost, so Vieler Hoffnung „und des kommenden Geschlechtes schönes Vorbild, selbst mit einem Schlage nieder„zureißen." Leider war jene Zeit zur Ausführung so großartiger Pläne nicht reif, das Verständniß derselben der Bevölkerung nicht klar geworden. Dafür mag der Umstand sprechen, daß selbst die Sachsen in Siebenbürgen, von denen man hätte voraussetzen sollen, daß bei ihnen die auf Begründung deutscher Cultur und Sitte zunächst gerichteten Bestrebungen des Kaisers den wärmsten Anklang finden würden, das Restitutions-Edict mit Freude begrüßten. Ihren Dank dafür sprach der äußere und innere Rath von Hermannstadt, als constitutionsmäßiger Vertreter aller Sachsen, in einer Adresse an den damaligen Hof- und Staats-Kanzler Fürsten von Kaunitz-Rittberg am 16. März 1790 in folgenden Worten aus: „Keine größere Wohlthat „konnte uns in der höchst unglücklichen Lage, in der wir uns eben befanden, ange„deihen, und je mehr wir von den wohlthätigen Folgen der in den nächsten Jahren „in kurzer Zeit plötzlich abgeänderten, nun aber wieder herzustellenden Verfassung „überzeugt sind, und je lebhafter wir die aus ihrer Vernichtung erfolgten Drangsale „empfanden, desto größer wird unser innigster herzlicher Dank . . . . Endlich sehen „wir unsere Wünsche und Hoffnungen durch die a. h. Entschließungen vom 28. Jänner „dieses Jahres, dieser unvergeßlichen Epoche, durch Euer fürstlichen Gnaden gnädige „Verwendung doch noch erfüllt" 2c. 2c. — Das ganze Dankschreiben s. Schlözers Kr. Sammlungen u. s. w. S. 125—133.

## XV.

Nach dem Tode Josephs II. trat in der siebenbürgischen Gesetzgebung eine neue Epoche ein. Kaiser Leopold II. berief sogleich nach Clausenburg einen Landtag. Vom 12. December 1790 bis 9. August 1791 beschäftigte sich derselbe vorzüglich mit der Wiederherstellung der alten Verfassung, und mit der Regelung der öffentlichen Verwaltung. Die Organisation des Landtages wurde beschlossen, die Rechte der landständischen Nationen und recipirten Religionen neuerdings sanctionirt; in Bezug auf die Privatgesetzgebung aber nur die Freizügigkeit der Unterthanen, mit einigen Beschränkungen, zum Landesgesetze erhoben, und das Pupillar- und Curatelswesen der Ungarn und Szekler näher geregelt. Die Ausarbeitung der noch weiters wünschenswerthen Verbesserungen des Privatrechtes wurde der juridischen Section der vom Landtage im Artikel 64 bestellten Gesetzgebungs-Commission (deputationes systematicae) übertragen. Aber die Aufgabe derselben bestand keineswegs in der Abfassung eines gemeinsamen b. Gesetzbuches für das ganze Land, sondern sollte nur auf die Auswahl der seit dem J. 1669 nicht gesammelten Landtagsartikel, auf die Regelung des ungarischen Erbrechtes, der Schuld- und Cridalsachen, des Pfandrechtes und der Veräußerungen von Aviticalgütern gerichtet sein.

Konnte doch der Gedanke an die Einführung eines gemein verbindlichen Civilrechtes bei den damaligen Verfassungszuständen gar nicht aufkommen. Der ungarische Adel hätte um keinen Preis, auch nur Eines seiner vielen Vorrechte geopfert; den Szeklern war ihr eigenthümliches Erbrecht, und die ihnen Allen gemeinsam zukommenden adeligen Freiheiten lieb, den Sachsen war eben ihre bürgerliche Gleichheit vor und nach dem Gesetze ein unveräußerliches Palladium! So ist es erklärlich, daß die Landstände in ihrer Repräsentation an den a. h. Hof vom 13. October 1792 erklären konnten: „die Grundrechte, „Freiheiten der Stände zum Gegenstande der Legislation und Be„rathung zu machen, werde durch die Verfassung dieses Fürstenthumes „umsoweniger zugestanden, als die Stände Siebenbürgens aus drei „verschiedenen, und von einander durch abgesonderte Rechte und Privi„legien getrennten Nationen und vier Religionen beständen; welche, „weil sie zum gegenseitigen Schutze und der Aufrechthaltung der einer „jeden derselben besonders zukommenden Rechte und Privilegien kraft „des Unionsvertrages verpflichtet seien, sich in eine Discussion „derselben nicht einmal einlassen, umsoweniger zur Auf-

„hebung oder Abänderung des einer Nation gesetzlich zu-
„kommenden Rechtes, schreiten könnten."

So blieb es denn beim Alten. Wie bisher, bildeten auch fortan die drei ständischen Nationen auf einem Areal von 1054 □Meilen drei Staaten im Staate.*) Die im Jahre 1791 ernannten Gesetzgebungscommissionen schritten mit Eifer an ihre Arbeiten und lieferten umfangreiche Operate, welche ihren Verfassern allerdings ein ehrendes Zeugniß ihres auf das Gemeinwohl gerichteten Willens, eines stupenden Fleißes und selbst ihrer umfassenden Kenntnisse von einer geregelten Staatsverwaltung geben; aber eher alles Andere, als die Absicht einer einheitlich durchzuführenden Reorganisation der Landesverfassung oder eines auf die Abfassung eines allgemein giltigen Civilrechtes gerichteten Bestrebens, beurkunden. Der Landtag vom Jahre 1809—1811 befaßte sich mit der Ueberprüfung dieser Operate und unterzog sie der a. h. Sanction des Kaisers, die aber nicht erfolgte.

## XVI.

Während derselben Zeit waren bekanntlich die Berathungen über den im Auftrage des Kaisers Leopold II. vom berühmten Justizpräsidenten Freiherrn von Martini verfaßten Entwurf des a. b. Gesetzbuches von den später durch Kaiser Franz I. hiezu in jeder erbländischen Provinz eigens bestellten Commissionen (a. h. Cabinetsschreiben vom 20. November 1796) zu Ende gediehen. Eine wiederholte Berathung dieses Entwurfes von der unter dem Vorsitze des Grafen von Rottenhann stehenden Gesetzgebungs-Hofcommission, und vom Staatsrathe, hatte mit Annahme der in ersterer vom Hofrathe von Zeiller, in letzterem vom Staats- und Conferenzrathe Pfleger von Wertenau beantragten Verbesserungen, dessen a. h. Sanction am 7. Juli 1810 und mit dem kaiserlichen Patente vom 1. Juni 1811 die Kundmachung desselben als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch zur Folge.

Indessen feierten in Siebenbürgen die Landstände bis zum Jahre 1834, und auch der Landtag dieses Jahres fand durch die illoyale Haltung seiner Stimmführer ein plötzliches Ende. Der Landtag vom J. 1837/8 aber hat als einziges Resultat seiner Thätigkeit nur die Bestätigung des Leopoldinischen Diplomes von Seite des Kaisers

*) Ueber die Geschichte des Landtages vom J. 1790/1 siehe A. L. Schlözers: Kritische Sammlungen ꝛc. S. 133—162.

Ferdinand I., und den feierlichen Huldigungsact von Seite des Landes aufzuweisen. Der Landtag vom Jahre 1841/3 erneuerte zwar die systematischen Gesetzgebungscommissionen des Jahres 1791, doch ohne Erfolg, wenn nicht etwa die unzeitgemäßen Urbarialgesetze, oder der Sprachartikel des Jahres 1847 dazu gerechnet werden wollen.

Bald mußte dem folgenreichen Umschwunge der Dinge auch Siebürgen huldigen, und seine zwar durch Zeit und Gesetz geheiligten und verjährten, doch zum größten Theile unhaltbar gewordenen privatrechtlichen Institutionen dem Bedürfnisse der Gegenwart zum Opfer bringen! Das Thronbesteigungsmanifest unseres Kaisers und Herrn Franz Joseph I. vom 2. December 1848 verkündete die Vereinigung aller Lande und Stämme der Monarchie zu Einem großen Staatskörper (R. G. Bl. Nr. 1) und als selbstverstandene Consequenz einer solchen staatlichen Einheit stellte das a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 (R. G. Bl. vom J. 1852 Nr. 4) die Einführung des a. b. Gesetzbuches als das gemeinsame Recht für alle Angehörigen des österreichischen Kaiserstaates, so wie des Strafgesetzes, auch in jenen Ländern, wo diese Gesetze noch keine Geltung hatten, in erfreuliche Aussicht.

Noch vor dieser segensreichen Verheißung hatte die sächsische Nation in Siebenbürgen mit dem kaiserlichen Rescripte vom 22. December 1848 (gleichzeitig mit dem K. P. vom 21. December 1848 erflossen, womit die Wünsche der sächsischen Nation, in Bezug auf deren unmittelbare Unterstellung unter die Krone, deren innigen Verband mit der Gesammtmonarchie &c. gewährt wurden. R. G. Bl. vom J. 1849 Nr. 44. L. G. Bl. Nr. 2) in „Anerkennung ihrer in neuester Zeit „um das kaiserliche Haus und die Gesammtmonarchie erworbenen Ver„dienste", den ehrenvollen Auftrag erhalten, die zum organischen „An„schlusse an die Gesammtmonarchie erforderlichen, und dem zukünftigen „Verhältnisse des Sachsenlandes entsprechenden Einrichtungen durch das „legale Organ der sächsischen Nations-Universität" zu beantragen, und der a. h. Schlußfassung zu unterziehen. Demzufolge stellte sie in ihren Anträgen über die Gerichtsorganisation vom 4. März 1850 namentlich auch die Bitte, womit das österreichische a. b. Gesetzbuch und das Strafgesetz unverweilt im Sachsenlande eingeführt werde. Hiezu wurde sie durch ihre Begeisterung für die Reichseinheit, so wie durch die richtige Erkenntniß dessen bestimmt, daß ihr Municipalgesetzbuch schon längst für viele Rechtsverhältnisse unzureichend geworden war. Eine spätere Eingabe der sächsischen Nation vom 13. März 1851, welche die Bitte um Einführung des a. b. G. B. erneuerte, wurde mit Erlaß des

Justizministeriums vom 11. November 1851 (J. M. Z. 3220) der siebenbürgischen Gerichts-Einführungscommission zur gutächtlichen Berichterstattung zugestellt, und sie bildete die Grundlage der von dieser Commission mit Zuziehung von einheimischen Rechtsnotabilitäten unter der einsichtsvollen Leitung des Districtual-Obergerichts-Präsidenten und kaiserlichen Gerichts-Einführungs-Commissairs Grafen Franz von Nadásdy im Monat März 1852 zu Hermannstadt über die Einführung des a. b. G. B. abgehaltenen Berathungen, und an das Justizministerium gestellten Anträge. Es kann wohl nicht behauptet werden, daß diese Umstände die Einführung des b. G. B. an und für sich bewirkt haben. Dazu wäre es bei den wiederholt hierauf gerichteten Manifestationen der kaiserlichen Regierung gewiß auch ohnedies gekommen. Daß aber dadurch bei den Regierungsorganen die etwaigen Zweifel über die anstandlose Möglichkeit der Einführung des neuen G. B. beseitiget, und die unverzögerte Ausführung dieser Maßregel wesentlich gefördert wurde, wird Niemand bestreiten wollen.

Anfangs schien bei den legislativen Vorarbeiten dazu die Ansicht vorzuherrschen, daß man sich vor der Hand nur auf die Regelung der Aviticitäts- und Grundbesitz-Verhältnisse nach einem eigens hiezu entworfenen s. g. Aviticitäts-Patente, und auf die damit zu verbindende Einführung des von der Erbfolge handelnden Theiles des a. b. G. B. beschränken solle. Bald aber entschied das a. h. Handschreiben vom 31. December 1851 die Frage zu Gunsten der Einführung des ganzen Gesetzbuches. Schon mit dem kaiserlichen Patente vom 27. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 117) erhielten die Anträge des Herrn Justizministers Karl Freiherrn von Krauß zur Einführung des revidirten Strafgesetzes in dem ganzen Umfange des Kaiserreiches die a. h. Sanction. Mit dem kaiserlichen Patente vom 29. November 1852 (R. G. Bl. Nr. 246) folgte für Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat, mit dem kaiserlichen Patente vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) für Siebenbürgen die Einführung des b. Gesetzbuches.

So sind denn nunmehr nicht nur die Wünsche des weit überwiegenden Theiles der siebenbürgischen Bevölkerung nach einem gemeinsamen Civil- und Strafrechte, — was mit voller Ueberzeugung ausgesprochen werden kann, — in Erfüllung gegangen, sondern, insofern Siebenbürgen das letzte der österreichischen Kronländer ist, für welches die Wirksamkeit des a. b. G. B. ausgesprochen wurde, ist hiemit auch der Schlußstein zur „wahren Realunion aller Staaten Oesterreichs zu Einem Gesammtstaate“ gelegt. Die Zollschranken, welche die Monarchie früher in zwei Hälften getheilt, sind

gefallen; der elektrische Draht trägt schon die Botschaft der Residenz in wenig Secunden nach Hermannstadt; die Austria streckt schon ihre Eisenarme freundlich der Transilvania zur mütterlichen Umarmung entgegen. Das wird aber Alles nur Stückwerk sein, und nicht so innig und fest die entfernte Provinz an den Gesammtstaat ketten, als der gesegnete Tag des 1. September 1853, wo dasselbe Recht, welches von der Adria und dem Po bis zur Donau und Theiß, von der Elbe bis zur Oder, von der Weichsel bis zum Pruth seine Wohlthaten reichlich spendet, die gleiche Herrschaft in den Thälern des Szamosch, der Marosch und Aluta eröffnet.

## Erläuterung der bei Abfassung des Handbuches befolgten Methode.

### XVIII.

Obschon bereits im „Prospecte", und auch im „Vorworte" der bei Abfassung des Handbuches vor Augen gehabte Zweck näher entwickelt wird, erscheint es doch zur leichteren Benützung desselben nothwendig, über die Methode der Darstellung Einiges zu bemerken. So wie es nicht die Absicht ist, hier eine wissenschaftliche Erläuterung oder auch nur eine Paraphrase des Textes des a. b. G. B. zu geben, und in dieser Beziehung lediglich auf die einschlägigen Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, insofern sich ihre Verbindlichkeit auch auf Siebenbürgen erstreckt, Rücksicht genommen wird, werden diese selbst gezogenen Grenzen auch in der Darstellung des siebenbürgischen Civilrechtes eingehalten. Abgesehen davon, daß eine wissenschaftliche Erläuterung der Begriffsbestimmungen dieses Rechtes, so wie eine Erörterung und Beurtheilung der in demselben so häufig vorkommenden Controversfragen über die Grenzen des Handbuches, das nur eine vergleichende Zusammenstellung des bisher in Wirksamkeit gestandenen *positiven* Rechtes liefern will, hinausführen würde, wäre eine solche Darstellung auch in Rücksicht der relativ geringen Anzahl von Rechtsfällen, wo das bisherige Recht noch als Erkenntnißquelle dienen wird, eine wenig fruchtbringende Arbeit. Die mit den Paragraphen des a. b. Gesetzbuches paralell gehaltene, möglichst systematische Zusammenstellung der Grundsätze des siebenbürgischen Civilrechtes, reicht wohl hin, um dem Fachmanne zur richtigen Benützung der siebenbürgischen Rechtsquellen, die nöthige Anleitung zu geben, und ihn erkennen zu lassen,

wo das alte Recht mit dem neuen im Einklange steht, wo beide von einander abweichen. Da aber das a. b. G. B. sehr viele und umfangreiche Vorschriften, besonders im Sachenrechte, enthält, die im siebenbürgischen Civilrechte ganz vermißt werden, und umgekehrt dieses viele Grundsätze aufstellt, die dem a. b. G. B. fremd sind, so würde es offenbar nicht nur die Uebersichtlichkeit und das Verständniß der Darstellung stören, und zu ermüdenden Wiederholungen führen, wenn das siebenbürgische Civilrecht mit alleiniger Rücksicht auf den Inhalt der einzelnen Paragraphen des a. b. Gesetzbuches zerrissen, und versucht werden wollte, überall irgend eine Analogie oder Divergenz zwischen beiden Gesetzgebungen herauszufinden. Der Hauptsache nach wird allerdings die Paragraphenfolge des a. b. Gesetzbuches zum Leitfaden der Darstellung des früheren b. Rechtes genommen, doch kann dies zweckgemäß nur so geschehen, daß in einem, oder mehreren vorangestellten Paragraphen des Ersteren der geeignete Anknüpfungspunkt zur Darstellung der bezüglichen siebenbürgischen Rechtsnormen gesucht, diese aber dann in ganzen Parthien mit allen zum Hauptbegriffe gehörenden Bestimmungen zusammengestellt, geliefert werden. Einen wesentlichen Moment bilden dabei die verschiedenen Gesetzgebungen je nach den einzelnen Landestheilen. In dieser Rücksicht werden jene Rechtsinstitutionen, deren Wirksamkeit sich über das ganze Land erstreckt, ohne ein Unterscheidungszeichen angeführt; Rechtsnormen aber, die nur in den ehemaligen ungarischen Comitaten und Districten, im Szekler-, im Sachsenlande, oder in dem Militairgrenzgebiete zur Anwendung kommen, sind stets durch die beigefügten Worte: „Nach ungarischem" — „sächsischem Rechte" u. s. w. in besonderen Absätzen von einander unterschieden worden; wobei nur zu berücksichtigen ist, daß das Unterscheidungszeichen: „Nach ungarischem Rechte", auch die Rechtsinstitutionen des Szeklerlandes, und der bestandenen Militairgrenze umfaßt, wenn nicht ausdrücklich auf eine abweichende Gesetzgebung in den letzteren Landestheilen hingewiesen wird. Da, wo zum Verständnisse einer Rechtsinstitution auch der historische Grund berührt werden muß, geschieht dies als Anmerkung, gesondert vom dogmatischen Inhalte des Handbuches. Die Justiz- und politischen Gesetze und Verordnungen, welche seit Beginn der Justizorganisation auch für Siebenbürgen erlassen wurden, und das frühere Civilrecht theils abgeändert, theils ganz neue Rechtsinstitute ins Leben gerufen haben, sind zur leichteren Uebersicht durch einen Querstrich von dem übrigen Inhalte getrennt, zusammenstellt.

---

# Einleitung.

## Von den bürgerlichen Gesetzen überhaupt.

### §. 1.

Der Inbegriff der Gesetze, wodurch die Privat-Rechte und Pflichten der Einwohner des Staates unter sich bestimmt werden, macht das bürgerliche Recht in demselben aus.

S. Vorkenntnisse. Abs. IV. Insofern hier unter „Einwohner" des Staates, der Landesfürst und auch Fremde mit einbegriffen sind (§§. 20, 33 bis 38), stimmt das siebenbürgische Civilrecht damit überein. Vergl. §. 4.

Anmerk. Der Ausdruck (bürgerliches) Civilrecht wird im Handbuche, — so wie derselbe auch vom a. b. G. B. gebraucht wird —, als gleichbedeutend mit Privatrecht genommen. S. Dr. Moriz von Stubenrauch, Commentar des a. b. G. B. Wien 1853. Verlag von Fr. Manz. S. 58—61.

### §. 2.

Sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ist, kann sich niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

### §. 3.

Die Wirksamkeit eines Gesetzes und die daraus entspringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach der Kundmachung ihren Anfang; es wäre denn, daß in dem kund gemachten Gesetze selbst der Zeitpunct seiner Wirksamkeit weiter hinaus bestimmt würde.

R. Tr. B. Nr. 1.

Auf welche Art die Kundmachung der Gesetze zu geschehen habe, dann von welchem Zeitpuncte angefangen ein Gesetz jeden Ortes als gehörig kundgemacht anzusehen sei, und die Wirksamkeit desselben und der daraus entspringenden rechtlichen Folgen in dem Falle zu beginnen habe, wenn in dem Gesetze selbst darüber nichts ausdrücklich festgesetzt ist, wird durch die Vorschriften über das Reichs- und Landes-Gesetzblatt bestimmt.

Damit ein Gesetz in Wirksamkeit trete, muß es kundgemacht sein, weil die Unkenntniß desselben entschuldigt (quia ipsum ignorantia, et non publicatio excusaret).

Seine Verbindungskraft fängt, im Falle es nicht selbst eine andere Bestimmung enthält, von dem Augenblicke seiner hinlänglichen Bekanntwerdung an (Tr. II. 5).

Vor der Kundmachung des vom Landesfürsten bestätigten Gesetzes, müssen die k. Landrichter (protonotarii) die fehlerlose Drucklegung desselben besorgen, und dasselbe muß durch die Unterschrift des Landesfürsten und Beidrückung des Reichssiegels bekräftigt werden. Von den auf solche Weise authenticirten Exemplaren wird Eines in das Carlsburger Capitulararchiv, ein Anderes in das Coventsarchiv von Kolosmonostor hinterlegt (A. C. III. 12. C. C. III. 12. Art. nov. 9. a. 1744).

Die Kundmachung der Landesgesetze geschieht zuerst im Landtage; dann in den Marcalcongregationen, Stuhlsversammlungen, Stadt-, Markt- und Dorfs-Communitäten durch öffentliche Auflesung (Art. nov. 11. 12. a. 1791).

In ähnlicher Weise sollen in den Versammlungen der Jurisdictionen (Marcalcongregationen, Communitäten), die an dieselben erflossenen Regierungs-Verordnungen (a. h. Rescripte, Hof-, Gubernial-Decrete) verlautbart werden (Gub. D. vom 17. October 1804. Z. 8343. J. K. Albrich, Sächsisches Privatrecht. Einl. VIII. S. 6).

---

Um hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen zur Veröffentlichung bestimmten Regierungserlässen die Unbestimmtheit der bisherigen Vorschriften zu beseitigen und in derselben eine größere Zuverläßlichkeit und Vereinfachung herzustellen, dann um hiebei auch dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller im Reiche vereinigten Nationalitäten volle Rechnung zu tragen, wurde mit der a. h. Entschließung vom 4. März 1849 (Einleitung zum R. G. u. R. Bl. vom J. 1849) die Herausgabe 1) eines allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungs-Blattes in allen landesüblichen Sprachen; 2) eines Landesgesetz- und Regierungs-Blattes in jedem Kronlande in den Landessprachen, mit beigefügter deutscher Uebersetzung, angeordnet. Dieses a. h. Patent wurde auch im Großfürstenthume Siebenbürgen kundgemacht und in Folge davon, laut Kundmachung des Civil- und Militairgouvernements vom 1. Jänner 1850, das Landesgesetz- und Regierungsblatt für das Kronland Siebenbürgen herausgegeben (Einleitung zum L. G. u. R. Bl. vom J. 1850).

1) Durch die kaiserl. Verordnung vom 7. December 1849 wird angeordnet: daß bei jenen Gesetzen und Verordnungen, bei welchen die unverzügliche gleichzeitige Hinausgabe in allen 10 Landessprachen nicht unmittelbar erforderlich erscheine, das betreffende Ministerium ermächtigt sei, solche Gesetze und Verordnungen vorerst nur in einer, oder einigen Landessprachen kundzugeben, in den übrigen erst später nachfolgen zu lassen (R. G. u. R. Bl. vom J. 1849 Nr. 31).

Durch die kaiserl. Verordnung vom 20. December 1850 werden, abgesehen von mehreren unwesentlicheren Abänderungen des a. h. Patentes vom 4. März 1849, die Gemeinden der Verpflichtung zur Anschaffung des Reichsgesetzblattes enthoben, und der im §. 3 dieses Patentes angesetzte Termin der verbindenden Kraft der in

dem Reichsgesetzblatte enthaltenen Gesetze und Anordnungen auf den 45. Tag nach Versendung des Reichsgesetzblattes ausgedehnt (R. G. u. R. Bl. Nr. 473 vom J. 1850. L. G. und R. Bl. Nr. 1 vom J. 1851).

2) Speciell für Siebenbürgen sind über die Kundmachung der Gesetze und Regierungserlässe folgende Anordnungen erflossen: a) die Verordnung des Civil- und Militairgouvernements vom 27. Februar 1850, worin verfügt wird: „daß zu selbst vorzunehmenden Verlautbarungen in der Regel die Geistlichkeit nicht verwendet werden darf, und insofern die Nothwendigkeit einer solchen Kundmachung eintreten sollte, die geistlichen Oberbehörden unmittelbar vom Civil- und Militairgouvernement die Aufforderung erhalten, und der Geistlichkeit in diesem Wege die nöthigen Weisungen zukommen werden, wo die Geistlichkeit die Verordnung dem versammelten Volke, nach beendigtem Gottesdienste, in oder vor der Kirche zu verlautbaren haben wird." (L. G. u. R. Bl. vom J. 1850 Nr. 2). b) Die Verordnung des Civil- und Militairgouvernements vom 26. März 1850, laut welcher: „die im Landesgesetzblatte enthaltenen Gesetze und Vorschriften stets in jeder Gemeinde gehörig, am besten nach beendigtem sonntägigen Gottesdienste durch den Ortsvorstand, oder Ortsnotär der versammelten Gemeinde, in jeder in der Gemeinde üblichen Sprache kundgemacht werden sollen" (L. G. u. R. Bl. vom J. 1850 Nr. 22). c) Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. April 1850 Z. 1838, wodurch erinnert wird, daß Bischöfe und Seelsorger überhaupt mit dem Ansinnen, die den Verwaltungsbehörden obliegenden Verlautbarungen von der Kanzel herab zu verkünden, verschont werden sollen.

3) Mit dem kaiserl. Patente vom 27. December 1852 (R. G. Bl. vom Jahre 1852 Nr. 260) sind folgende Aenderungen an der Einrichtung des Reichsgesetz- und Regierungsblattes, und der Landes- und Regierungsblätter, sowie folgende neue Bestimmungen über die Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen getroffen worden, und vom 1. Jänner 1853 angefangen im ganzen Umfange des Reiches in Wirksamkeit getreten:

„Zur verbindenden Kundmachung der Gesetze und Verordnungen sind künftig das Reichs-Gesetzblatt und die Landes-Regierungsblätter bestimmt (§. 1).

Für alle im Reichs-Gesetzblatte erscheinenden Gesetze und Verordnungen ist künftig der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen. Die hinsichtlich der Uebersetzungen in anderen Landessprachen entstehenden Zweifel sind daher stets nach dem deutschen Texte zu lösen (§. 2).

Das Reichs-Gesetzblatt hat künftig nur in der authentischen Gesetzessprache zu erscheinen. Die Uebersetzungen in die Landessprachen werden durch die Landes-Regierungsblätter veröffentlicht werden (§. 3).

In das Reichs-Gesetzblatt sind aufzunehmen und durch dasselbe kundzumachen: a) Alle Patente und kaiserlichen Verordnungen; b) alle zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Staatsverträge mit anderen Staaten; c) Bestimmungen über Systemisirung und Organisation von öffentlichen Behörden; d) die Anordnungen, welche von den Ministerien oder anderen obersten Verwaltungsbehörden des Reiches, innerhalb ihres Wirkungskreises, mit verbindender Kraft, zur Auslegung oder Vollziehung der Gesetze, sowie zur Feststellung von Rechtsbeziehungen oder Obliegenheiten erlassen werden. — Die Verlautbarung dieser Gesetze und Verordnungen hat durch das Reichs-Gesetzblatt zu geschehen, ohne Unterschied, ob dieselben für den ganzen

Umfang des Reiches, oder nur für einzelne Kronländer, Landestheile oder Orte Unseres Reiches Wirksamkeit erlangen sollen. In allen Fällen ist aber in dem kundzumachenden Erlasse selbst deutlich auszudrücken, für welchen Umfang des Staatsgebietes er zu gelten haben soll (§. 4).

Von der Verlautbarung durch das Reichs-Gesetzblatt sind ausgenommen diejenigen Ministerial-Erlässe, wodurch Industrie-Privilegien verliehen oder als übertragen, verlängert oder erloschen erklärt werden, und diejenigen, wenn auch von einem Ministerium ausgehenden Verfügungen, welche sich nur auf den Wirthschaftsbetrieb vom Staats-Eigenthume oder von in Staatsregie stehenden Anstalten oder Unternehmungen, wie z. B. Preistarife, Veränderungen in dem Posten-Ausmaße oder Telegraphen-Stationen, Postrittgelder, u. dgl. beziehen. Die Verlautbarung solcher Erlässe hat durch die Amtsblätter der Wiener Zeitung, durch die zu öffentlichen Kundmachungen bestimmten Zeitungsblätter der Kronländer, und durch alle jene Mittel zu geschehen, welche von den, derlei Verfügungen erlassenden Behörden nach Umständen für zweckdienlich erachtet werden [§§. 9 und 13] (§. 5).

Nur über Unsere besondere Bewilligung kann sich zur Kundmachung von Gesetzbüchern oder anderen Gesetzen von großem Umfange, auf die Einschaltung des Kundmachungs- oder Einführungs-Patentes in das Reichs-Gesetzblatt beschränkt werden. In solchen Fällen ist das Gesetz selbst, gleichzeitig sowohl im authentischen Texte, als auch in den nach den Umständen erforderlichen Landessprachen, auszugeben (§. 7).

Alle in das Reichs-Gesetzblatt gehörigen Gesetze und Verordnungen sind als gesetzlich kundgemacht anzusehen, sobald sie selbst, oder in den Fällen des §. 6, die Erlässe, womit sie in Wirksamkeit gesetzt werden, in dem Reichs-Gesetzblatte eingerückt erscheinen (§. 7).

Die verbindende Kraft der, durch das Reichs-Gesetzblatt kundgemachten Gesetze und Verordnungen beginnt, wenn denselben nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung beigefügt wird, in allen Theilen des Reiches, für welche sie Wirksamkeit haben, mit dem Anfange des fünf und vierzigsten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem das bezügliche Stück des Reichs-Gesetzblattes erscheint. Es ist deshalb auf jedem Stücke des Reichs-Gesetzblattes der Tag der stattgefundenen Herausgabe und Versendung ausdrücklich anzugeben (§. 8).

An die Stelle der bisherigen Landesgesetz- und Regierungsblätter, hat in Zukunft für ein oder mehrere Kronländer, ein Landes-Regierungsblatt zu treten, welches unter der Aufsicht und Leitung der politischen Landesbehörde desjenigen Kronlandes, wo es ausgegeben wird, in zwei gesonderten Theilen zu erscheinen hat. Der erste Theil hat unter fortlaufenden, mit Ende jedes Jahres abzuschließenden Zahlen zu enthalten: a) Von den im Reichs-Gesetzblatte erscheinenden Gesetzen und Verordnungen (§. 4) und zwar mit Beziehung auf Stück, Nummer und Ausgabstag desselben, alle diejenigen, welche, wenn auch nur theilweise, in demjenigen Staatsgebiete Wirksamkeit zu haben bestimmt sind, wofür dieses Landes-Regierungsblatt bestimmt ist. Diese Gesetze und Verordnungen sind aber in das Landes-Regierungsblatt, sowohl im authentischen (deutschen) Texte, als auch in der Uebersetzung in allen jenen Sprachen aufzunehmen, welche in dem betreffenden Staatsgebiete landesüblich sind. b) Von den übrigen im Reichs-Gesetzblatte enthaltenen Gesetzen und Verordnungen, eine kurze Anzeige des Gegenstandes, ebenfalls mit Beziehung auf

Stück, Nummer und Ausgabstag desselben. — Der zweite Theil hat, gleichfalls unter eigenen, fortlaufenden Nummern, in allen in den betreffenden Staatsgebieten landesüblichen Sprachen, die von den Landesbehörden in ihrem Wirkungskreise erlassenen Anordnungen, Verfügungen und Belehrungen in öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie zur Verlautbarung geeignet sind; dann aber auch jene Erlässe der Ministerien oder obersten Verwaltungs-Behörden des Reiches, welche von diesen zur Einschaltung in die Landes-Regierungsblätter besonders bezeichnet werden, aufzunehmen. Die in diesem zweiten Theile der Landes-Regierungsblätter enthaltenen Erlässe sind mit dem Tage als gesetzlich kundgemacht anzusehen, an welchem sie in dem Landes-Regierungsblatte eingerückt erscheinen, und ihre verbindende Kraft beginnt mit dem Anfange des fünfzehnten Tages nach Ablauf desjenigen Tages, an welchem sie im Landes-Regierungsblatte eingerückt erschienen sind, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich festgesetzt wird (§. 9).

Die landesfürstlichen Behörden sind mit dem Reichs-Gesetzblatte, sowie in jedem Kronlande mit dem Landes-Regierungsblatte von Amtswegen zu betheilen. Diese Betheilung ist mit Rücksicht auf die Beschaffenheit und den Umfang der Behörden, und mit Beschränkung auf das strengste Amtsbedürfniß, nach einem gleichförmigen Maßstabe festzusetzen (§. 10).

Bei jeder politischen Bezirksbehörde hat das Reichs-Gesetzblatt und das Landes-Regierungsblatt, in den bezüglichen Landessprachen des Kronlandes, in dem Amtslocale aufzuliegen, und es ist in den vorgeschriebenen Amtsstunden Jedermann in dieselben die Einsicht zu gestatten (§. 11).

Die Gemeinden sind zur Haltung des Reichs-Gesetzblattes in der Regel nicht verpflichtet, wohl aber haben sie sich das Landes-Regierungsblatt des Kronlandes, dem sie angehören, in ihrer Landessprache beizuschaffen. Um jedoch die Kenntniß der Gesetze möglichst zu verbreiten, ist nicht blos die Ausgabe jedes einzelnen Stückes des Reichs-Gesetzblattes mit kurzer Inhalts-Angabe in den zu officiellen Kundmachungen bestimmten Zeitungen jedes Kronlandes zu verlautbaren, sondern es ist überdies dafür zu sorgen, daß die schleunige Erlangung des Reichs-Gesetzblattes und der Landes-Regierungsblätter für Jedermann thunlichst erleichtert, die Bestellung auf dieselben von jedem Postamte angenommen, der Preis derselben möglichst billig gestellt, und die Versendung allenthalben, nach Art der Zeitungen eingeleitet werde (§. 12).

Nach Maßgabe der Umstände und des daraus hervorgehenden Erfordernisses sind zur möglichsten Verbreitung der, im Reichs-Gesetzblatte mit verbindender Kraft kundgemachten Gesetze und Verordnungen, auch noch andere Arten der Veröffentlichung, als: Einrückung in die ämtlichen Landeszeitungen, öffentlicher Anschlag und andere landesübliche Mittel der Verlautbarung anzuwenden. Dasselbe gilt von den in den Landes-Regierungsblättern erscheinenden Anordnungen (§. 13).

Für die Militairgrenze wird hinsichtlich der Kundmachung von Gesetzen und Verordnungen eine besondere Bestimmung erfolgen (§. 14).

Mit dem Anfange der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben Unser Patent vom 4. März 1849, Nr. 153, sowie Unsere Verordnung vom 7. December 1849, Nr. 31, und vom 20. December 1850, Nr. 473 des Reichs-Gesetzblattes, außer Geltung zu treten (§. 15).

Mit der Vollziehung dieses Patentes ist Unser Minister der Justiz beauftragt. In Beziehung auf diejenigen Bestimmungen, die in den Wirkungskreis anderer

Ministerien oder obersten Verwaltungs-Behörden einschlagen, ist sich mit denselben in das Einvernehmen zu setzen (§. 16)."

Nach der zufolge a. h. Entschließungen vom 14. September 1852 und vom 10. Jänner 1853 erflossenen Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der politischen Behörden und die Einrichtung der Gerichtsstellen Nr. 9 und 10 des R. G. Bl, haben die Statthaltereien (nach §. 27, Beil. C zu Nr. 10 des R. G. Bl.), und in jenen Kronländern, in welchen politische Landesstellen (Landesregierungen) aufgestellt werden, die Landespräsidenten (nach Abs. 3 des Anhanges zur Beil. 10) für die Herausgabe des Landesregierungsblattes zu sorgen; die Civilbehörden haben (nach §. 23, Beil. B) die gehörige Kundmachung der Gesetze und Verordnungen in ihrem Kreise, und die Bezirksbehörden (nach §. 23, Beil. A) in ihrem Bezirke vorzunehmen.

4) In Bezug der Authenticität des Textes der im R. G. Bl. enthaltenen Gesetze und Verordnungen, ist laut J. M. V. vom 19. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 51) „in Folge a. h. Entschließung vom 16. März 1853 die Vorschrift des §. 2 des a. h. Patentes vom 27. December 1852, Nr. 260 des R. G. Bl., wornach für die im R. G. Bl. erscheinenden Gesetze und Verordnungen der deutsche Text als der alleinige authentische anzusehen ist, auch auf alle schon früher in dem R. G. Bl. erschienenen Gesetze und Verordnungen anzuwenden."

## §. 4.

Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, insoweit als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränket wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. Inwiefern die Fremden an diese Gesetze gebunden sind, wird in dem folgenden Hauptstücke bestimmt.

In Rücksicht ihres Umfanges sind die Gesetze allgemeine (generalia regni decreta), welche allgemein giltige Regeln für die Handlungsweise der Staatsbürger des ganzen Landes aufstellen; oder specielle (Statuta, jus munipale, lex privata, singularis), welche nur für die Bewohner eines besonderen Landestheiles, Ortes, oder die Glieder einer Körperschaft gelten (Tr. II. 2. 3. 7 vgl. mit §. 6).

Die bürgerlichen Gesetze verbinden:

I. den Landesfürsten selbst, und zwar:

a) nach dem Grundsatze: befolge das Gesetz, welches Du selbst gegeben hast (patere legem, quem tuleris ipse).

b) zufolge der diplomatischen Bestätigungs-Clausel der Gesetze: „welche Artikel sowohl Wir selbst befolgen, als durch Andere werden befolgen lassen" (eosdem articulos tam Nos ipsi observabimus, quam per alios observari curabimus).

II. jeden Staatsbürger,

III. jeden im Lande verweilenden Fremden, und zwar einen Monat

nach seiner Ankunft daselbst (Tr. II. 5.) J. K. Albrich, Sächsisches Privatrecht. S. 6. J. von Jung: Ungrisches Privatrecht. Wien 1818. Abschn. I. S. XVII.

Insofern die persönliche Rechtsfähigkeit des Staatsbürgers je nach seiner Abkunft und seinem Wohnorte (vergl. §§. 34 und 37) durch die siebenbürgischen Civilgesetze bedingt wird, ist derselbe in seinen Handlungen und Geschäften auch im Auslande an diese Gesetze gebunden, was bei den betreffenden Paragraphen näher erörtert wird. Hier wird nur so viel bemerkt, daß ein Siebenbürger nach dem Rechtsgrundsatze: „contractus contrahentibus legem ponit" in einem Geschäfte, zu dessen Abschließung er in der Heimath die Rechtsfähigkeit besitzt, (d. h. insofern er nicht ein Pupille ist, unter Tutel, Curatel, oder der väterlichen Gewalt stehet) sich auch einem fremden Gerichtsstande unterwerfen kann; und in einem solchen Falle muß auch, insofern die Unterwerfung des Verpflichteten unter den fremden Gerichtsstand ausdrücklich und freiwillig geschehen ist, das vom auswärtigen Gerichte auf die Einhaltung der übernommenen Verbindlichkeit gefällte Urtheil, gegen denselben von den inländischen Gerichten in Vollzug gesetzt werden, mit der Beschränkung jedoch, daß:

a) die Verbindlichkeit in gesetzmäßiger Weise eingegangen worden sei:
b) dadurch die Rechte dritter einheimischer Personen nicht beeinträchtigt werden, daher denn auch der auswärtige Forderungsberechtigte die Exequirung seiner Ansprüche nur mit Erlegung einer angemessenen Caution erlangen kann;
c) die in unbeweglichen Gütern des Verpflichteten vorgenommene Execution, dem Ausländer darauf nur ein Pfandrecht verleihet; so zwar, daß die adeligen Güter immer, die bürgerlichen (städtischen) Gründe je nach den Bestimmungen der betreffenden Municipalstatuten wieder zurückgelöst werden können;
d) daß der Forderungsberechtigte einem Lande angehöre, gegen dessen Einwohner die Urtheile der siebenbürgischen Gerichte, insofern sie sich denselben unterworfen haben, gleichfalls executionsfähig sind. (Grundsatz der Reciprocität. Art. nov. 2. a. 1792).

Ist aber über das Vermögen des Verpflichteten der Concurs eröffnet worden, so kann der auswärtige Gläubiger nur vor dem zur Concursverhandlung bestellten ordentlichen Gerichte seine Ansprüche geltend machen. (Falliten-Ordnung vom J. 1772. Gub. Decr. vom 25. Jänner 1805. Z. 262.)

---

Die Vorschriften über die Execution auswärtiger Urtheile im Inlande, und inländischer Urtheile im Auslande enthält die prov. C. Pr. O. vom 3. Mai 1852, §§. 550—554. Es gilt in dieser Beziehung der Grundsatz vollständiger Reciprocität. Ein solches Beispiel enthält die J. M. V. O. vom 22. Jänner 1853, wodurch in

Folge a. h. Ermächtigung vom 16. August 1852 bestimmt wird: daß, da in dem Königreiche Sardinien Urtheile auswärtiger Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen vor dem Vollzuge stets einer Untersuchung unterzogen werden, ob die auswärtigen Gerichte zur Einschreitung competent gewesen, und das Urtheil derselben nicht offenbar ungerecht sei, — auch rechtskräftige Urtheile der königlich-sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen sind, wenn nicht nur die Execution von der Partei oder ihrem rechtmäßigen Vertreter angesucht, und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Einschreitung competent gewesen, und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei" (R. G. Bl. Nr. 13 vom J. 1853).

Mit der angeführten Bestimmung des Art. nov. 2. a. 1792, wonach ein Inländer sich auch einem fremden Gerichtsstande unterwerfen kann, stimmt der §. 45 der J. N. vom 10. Mai 1852 im Grundsatze überein. Laut diesem: „steht es den Parteien frei, sich einem anderen, als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen." Die Ausnahmen siehe im bezogenen §. Vergl. §§. 33—37 des a. b. G. B.

Niemand kann auf den ihm zustehenden Militairgerichtsstand giltig verzichten. §. 6 des kais. Pat. vom 22. December 1851 (R. G. und R. B. Nr. 255).

## §. 5.

**Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.**

Die Verbindungskraft eines Gesetzes erstreckt sich nicht auf frühere, sondern nur auf zukünftige Rechtsfälle, wenn dasselbe nicht ausdrücklich auch auf die Vergangenheit gerichtet ist. (Constitutiones non ad praeterita sed futura ligant Tr. II. 2.) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. S. 6.

---

Die gleiche Verfügung enthält das K. P. Abs. XII. Es wird darin ein Unterschied gemacht zwischen Handlungen, die dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des a. b. G. beginnt, vorangegangen sind, und zwischen Rechten, welche nach den siebenbürgischen Civilrechten bereits erworben sind, und der Einfluß des a. b. G. auf dieselben ausgeschlossen. Die Giltigkeit solcher Handlungen und ihre rechtlichen Folgen können also nur nach den früheren Landesgesetzen beurtheilt werden. Die speciellen Fälle, welche das K. P. zur näheren Bestimmung dieses Grundsatzes anführt, werden sowohl bei der Erläuterung desselben, als auch der betreffenden Paragraphen im G. B. näher erörtert.

## §. 6.

**Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.**

I.

Nach ungarischem Rechte: Ist ein Gesetz einmal gegeben, so muß nach demselben geurtheilt werden; eine Beurtheilung dessen, ob das Gesetz gut oder schlecht sei? steht dem Richter nicht zu.

Uebrigens erklärt eine Rechtsgewohnheit das Gesetz am besten (consvetudo optima legum interpres) vergl. §. 10 (Tr. II. 2. Tr. prolog. 12).

II.

Nach sächsischem Rechte: Die richtige Anwendung der Gesetze setzt die vollkommene Kenntniß ihres wahren Sinnes voraus, welche aber von der richtigen Auslegung (interpretatio juris) derselben abhängt. Die Auslegung ist in Ansehung des Subjectes, von dem sie ausgeht, 1) eine gesetzliche (durch den Gesetzgeber selbst) oder doctrinelle (durch die Schule), wovon die erstere wieder in die authentische oder gemeinübliche zerfällt, je nachdem sie der Quelle des geschriebenen oder ungeschriebenen (Rechtsgewohnheit) Rechtes ihren Ursprung verdankt. Die Giltigkeit der gesetzlichen Auslegung hängt nicht von ihrer Uebereinstimmung mit den Auslegungsregeln ab, sondern gründet sich lediglich auf das Ansehen der gesetzgebenden Gewalt; — nur die doctrinelle muß mit derselben übereinstimmen.

In Ansehung der Art und Weise, wie die Auslegung der Gesetze geschieht, ist sie 1) grammaticalisch (durch Würdigung der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange), 2) logisch (durch Erforschung der klaren Absicht des Gesetzgebers).

Es muß demnach bei der Auslegung auf den Grund des Gesetzes, und die Absicht des Gesetzgebers gesehen, sodann die der Sache gemäßeste Wortbedeutung vorgezogen werden. (J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. XIV. und XV. S. 9—12.

III.

Bei frommen Stiftungen gilt der Wille und die Absicht dessen, der die Stiftung gegründet, als Regulator einer Gesetzeserläuterung (piae fundationes ad mentem ac intentionem Fundatorum administrabuntur, et cum fundationibus aliarum Religionum non comiscebuntur) vergl. §. 655). (Art. nov. 54. a. 1791.)

§. 7.

Läßt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft; so muß solcher, mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Nach sächsischem Rechte: Da die Gesetze nicht alle möglichen Fälle erschöpfen können, so muß der Richter, wenn in einem Falle derselbe Grund vorhanden ist, bei der Entscheidung desselben nach ähnlichen, durch die Gesetze bestimmt entschiedenen Fällen vorgehen (Analogie). Reicht der Richter auch dann

Folge a. h. Ermächtigung vom 16. August 1852 bestimmt wird: daß, da in dem Königreiche Sardinien Urtheile auswärtiger Gerichtsbehörden in Civilrechtssachen vor dem Vollzuge stets einer Untersuchung unterzogen werden, ob die auswärtigen Gerichte zur Einschreitung competent gewesen, und das Urtheil derselben nicht offenbar ungerecht sei, — auch rechtskräftige Urtheile der königlich-sardinischen Gerichtsbehörden in dem österreichischen Staate nur dann zu vollziehen sind, wenn nicht nur die Execution von der Partei oder ihrem rechtmäßigen Vertreter angesucht, und das Gesuch von einem Ersuchschreiben der sardinischen Gerichtsbehörde begleitet, sondern auch vorläufig durch Einvernehmung der Parteien die Frage erörtert worden ist, ob die auswärtige Behörde zur Einschreitung competent gewesen, und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei" (R. G. Bl. Nr. 13 vom J. 1853).

Mit der angeführten Bestimmung des Art. nov. 2. a. 1792, wonach ein Inländer sich auch einem fremden Gerichtsstande unterwerfen kann, stimmt der §. 45 der J. N. vom 10. Mai 1852 im Grundsatze überein. Laut diesem: „steht es den Parteien frei, sich einem anderen, als dem zuständigen Gerichte durch ausdrückliches Uebereinkommen zu unterwerfen." Die Ausnahmen siehe im bezogenen §. Vergl. §§. 33—37 des a. b. G. B.

Niemand kann auf den ihm zustehenden Militairgerichtsstand giltig verzichten. §. 6 des kais. Pat. vom 22. December 1851 (R. G. und R. B. Nr. 255).

## §. 5.

Gesetze wirken nicht zurück; sie haben daher auf vorhergegangene Handlungen und auf vorher erworbene Rechte keinen Einfluß.

Die Verbindungskraft eines Gesetzes erstreckt sich nicht auf frühere, sondern nur auf zukünftige Rechtsfälle, wenn dasselbe nicht ausdrücklich auch auf die Vergangenheit gerichtet ist. (Constitutiones non ad praeterita sed futura ligant Tr. II. 2.) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. S. 6.

---

Die gleiche Verfügung enthält das K. P. Abs. XII. Es wird darin ein Unterschied gemacht zwischen Handlungen, die dem Tage, an welchem die Wirksamkeit des a. b. G. beginnt, vorangegangen sind, und zwischen Rechten, welche nach den siebenbürgischen Civilrechten bereits erworben sind, und der Einfluß des a. b. G. auf dieselben ausgeschlossen. Die Giltigkeit solcher Handlungen und ihre rechtlichen Folgen können also nur nach den früheren Landesgesetzen beurtheilt werden. Die speciellen Fälle, welche das K. P. zur näheren Bestimmung dieses Grundsatzes anführt, werden sowohl bei der Erläuterung desselben, als auch der betreffenden Paragraphen im G. B. näher erörtert.

## §. 6.

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigenthümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

I.

Nach ungarischem Rechte: Ist ein Gesetz einmal gegeben, so muß nach demselben geurtheilt werden; eine Beurtheilung dessen, ob das Gesetz gut oder schlecht sei? steht dem Richter nicht zu.

[illegible]

... optima legum interpres ... [illegible]

[illegible] ... gründet sich ledig-[illegible] ... muß mit

[illegible] ... der Gesetze geschieht, [illegible] ... eigenthümlichen Bedeutung [illegible] ... Erforschung der klaren derselben [illegible]

In [illegible] ... ist sie 1) [illegible] ... den Grund des Gesetzes, und die der Worte in [illegible] ... der Sache gemäßeste Wortbedeutung Absicht des [illegible]

Es muß [illegible] ... Sächsisches Privatrecht. [illegible] XIV. und Absicht des [illegible] vorgezogen werden. [illegible] XV. S. 9—12.

III.

Bei [illegible] Stiftungen gilt der Wille und die Absicht dessen, der die Stiftung [illegible], als Regulativ einer Gesetzeserläuterung [illegible] ad mentem ac [illegible] Fundatorum administrentur, [illegible] dationibus [illegible] Religionum non comiscebuntur) vergl. [illegible] nov. 54. a. 1791.)

§. 7.

[illegible] ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen [illegible] entscheiden, so muß auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, [illegible] damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. [illegible] solcher, mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen [illegible] Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

Nach sächsischem Rechte: Da die Gesetze nicht alle [illegible] erschöpfen können, so muß der Richter, wenn in einem Falle [illegible] handen ist, bei der Entscheidung desselben nach ähnlichen, [illegible] entschiedenen Fällen vorgehen (Analogie). [illegible]

mit den vorhandenen Gesetzen nicht aus, so bleibt es ihm überlassen, zum römischen Rechte seine Zuflucht zu nehmen (quicquid autem his legibus specialiter non est expressum, id veterum legum, constitutionumque regulis, imperatorio jure comprehensis omnes relictum intelligant. St. L. I. t. 1. §. 6, 7).

## §. 8.

Nur dem Gesetzgeber steht die Macht zu, ein Gesetz auf eine allgemein verbindliche Art zu erklären. Eine solche Erklärung muß auf alle noch zu entscheidende Rechtsfälle angewendet werden, dafern der Gesetzgeber nicht hinzufügt, daß seine Erklärung bei Entscheidung solcher Rechtsfälle, welche die vor der Erklärung unternommenen Handlungen und angesprochenen Rechte zum Gegenstande haben, nicht bezogen werden solle.

R. Tr. B. Nr. 2.

Inwiefern das Ministerium der Justiz ermächtiget sei, die Erlassung von Gesetzes-Erläuterungen durch den obersten Gerichtshof zu veranlassen, bestimmt der §. 36 des Patentes vom 7. August 1850, Nr. 325 des Reichs-Gesetzblattes über die Organisation des obersten Gerichtshofes.

Die Macht, die Gesetze authentisch zu erklären, wird vom Landesfürsten gemeinschaftlich mit dem legislativen Körper (Landständen) ausgeübt (Art. nov. 7. a. 1791).

---

Mit dem kaiserl. Patente vom 7. August 1850 wurde zur Durchführung des Grundsatzes der möglichst einheitlichen Verwaltung der Rechtspflege die Errichtung des obersten Gerichts- und Cassationshofes für den Umfang des ganzen österreichischen Kaiserstaates mit dem Sitze zu Wien angeordnet (§. 1). Eine volle Rathsversammlung sämmtlicher Mitglieder des obersten Gerichts- und Cassationshofes findet nur dann statt, wenn der erste Präsident, oder dessen Stellvertreter dieselbe zu berufen für nothwendig erachtet. Außerdem vertritt deren Stelle in der Regel ein von dem ersten Präsidenten oder dessen Stellvertreter zusammenzusetzender Plenarsenat, welcher wenigstens aus 15 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, bestehen muß (§. 15). Diesem Plenarsenate sind vorbehalten: lit. f) die Entscheidung einer von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfrage, wenn der Generalprocurator über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer Plenarversammlung beantragt (§. 16). Für die aus Siebenbürgen an den obersten Gerichts- und Cassationshof gelangenden Rechtssachen, welche nach dem sächsischen Statutarrechte zu entscheiden sind, ist ein Senat aus den dieses Statutarrechtes und der siebenbürgischen Landesverhältnisse vollkommen kundigen Räthen, theils aus jenen Räthen zu bilden, die in der Regel zur Entscheidung von Rechtssachen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche verwendet werden. Für Rechtssachen, welche nach den übrigen siebenbürgischen Landesgesetzen zu entscheiden sind, ist ein Senat, theils aus den mit den siebenbürgischen Gesetzen und Landesverhältnissen vollkommen vertrauten Räthen, theils aus Räthen, welche mit der ungarischen Legislation genau bekannt sind, zusammenzusetzen (§. 21). In Angelegenheiten dagegen, zu deren Entscheidung die Kenntniß der älteren Landesgesetze der in den §§. 19—21 bezeichneten Kronländer (Ungarn, Croatien, Slavonien, serbische Woywodschaft, Temeser Banat und Siebenbürgen) nicht wesentlich erforderlich ist, wie insbesondere für Handels- und Wechselstreitigkeiten, dann in dem Maße als

die österreichische bürgerliche, und Strafgesetzgebung auch in jenen Kronländern eingeführt wird, für Rechtssachen, wobei es auf die Anwendung dieser Gesetze ankommt, können die Senate auch in Beziehung auf die aus Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate einlangenden Geschäfte durch Vorsitzende mit Zuziehung von Stimmführern gebildet werden, welche gewöhnlich zur Entscheidung aus anderen Kronländern verwendet werden (§. 22). Der Generalprocurator am obersten Gerichts- und Cassationshofe ist der oberste Wächter der Rechtseinheit, und der richtigen Anwendung des Gesetzes. Ihm liegt es daher ob, selbst gegen rechtskräftige Straferkenntnisse, die auf unrichtiger Anwendung des Gesetzes beruhen, von Amtswegen, oder über Auftrag des Justizministers die Richtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes zu ergreifen. In Civilsachen hat er, wenn er entweder von einer ungleichen Rechtsanwendung in verschiedenen Kronländern, oder von einer unrichtigen Auslegung des Gesetzes Kenntniß erlangt, über Auftrag des Justizministers die Abhaltung einer besonderen Plenarsitzung des obersten Gerichts- und Cassationshofes (§. 16 lit. f) zum Behufe der Entscheidung der streitigen Rechtsfrage zu beantragen. Eine solche Entscheidung hat den untergeordneten Gerichten als Erläuterung zu dienen (§. 36 R. G. u. R. Bl. Nr. 325 vom J. 1850).

Laut Erlaß des Justizministeriums vom 21. Jänner 1852 haben Se. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschließung vom 17. Jänner 1852 anzuordnen geruht, daß bei dem Umstande, als künftighin in Gemäßheit der kaiserl. Verordnung vom 11. Jänner 1852, §. 12 (Nr. 5. R. G. Bl.), der Cassationshof alle Richtigkeitsbeschwerden ohne Unterschied, ob der Tag der Verhandlung schon früher anberaumt worden sei, oder nicht, ohne Beiziehung der Staatsanwaltschaft, und des Angeklagten oder seines Vertheidigers in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden soll, die General-Procuratur mit den Generaladvocaten am obersten Gerichts- und Cassationshofe anzuhören habe (R. G. u. R. Bl. Nr. 24. L. G. u. R. Bl. Nr. 50 vom J. 1852).

Die Zusammenstellung der vorangeschickten Anordnungen, verglichen mit dem §. 12 des b. Gesetzbuches, wodurch den in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen, und den von den Richterstühlen in besonderen Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheilen die Gesetzeskraft abgesprochen wird, scheint in Bezug auf die in der N. Tr. B. Nr. 2 dem Justizministerium zuerkannte Macht durch den obersten Gerichts- und Cassationshof Gesetzeserläuterungen zu veranlassen, die Ansicht zu begründen, daß 1) der oberste Gerichts- und Cassationshof in den von den Gerichten verschieden oder unrichtig entschiedenen Rechtsfragen eine Entscheidung, welche zugleich als Gesetzeserläuterung den unteren Gerichten zu dienen hat, nur dann zu fällen berechtigt ist, wenn dieselbe in einem Plenarsenate über speciellen Auftrag des Justizministers beschlossen wird; 2) daß, wenn eine solche Entscheidung zur Erläuterung einer speciell siebenbürgischen Rechtsfrage dienen soll, und dieselbe nicht ohnehin in einem Plenarsenate sämmtlicher Räthe des obersten Gerichts- und Cassationshofes, sondern nur einem stellvertretenden Plenarsenate von 15 Mitgliedern beschlossen werden soll, dazu die Mitwirkung jener Räthe, welche der siebenbürgischen Landesgesetze kundig sind, erfordert werde; 3) daß sich die gesetzerläuternde Befugniß des obersten Gerichts- und Cassationshofes nur auf solche Gesetze beschränke, welche bei den unteren Gerichten eine verschiedene oder unrichtige Auslegung gefunden haben, nicht aber auch



auf solche Gesetze, deren Anwendung den Gerichten gar nicht zukömmt, z. B. politische, Cameral-Finanz-Vorschriften.

Dieses Recht der Gesetzeserläuterung wird gegenwärtig so ausgeübt, daß der oberste Gerichts- und Cassationshof in Fällen, wo ihm eine solche Erläuterung wünschenswerth erscheint, darüber an das Justizministerium seine Anträge stellt, welches dieselben im Falle seiner Zustimmung als eine vom obersten Gerichts- und Cassationshof beschlossene Gesetzes-Erläuterung mittelst einer Justizministerial-Verordnung an die Gerichte hinausgibt.

## §. 9.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft, bis sie von dem Gesetzgeber abgeändert oder ausdrücklich aufgehoben werden.

Gesetze behalten so lange ihre Kraft bis sie nicht ausdrücklich vom Gesetzgeber, oder auch stillschweigend durch eine Rechtsgewohnheit abgeändert, oder aufgehoben werden (Tr. II. 2. §. 9. vergl. mit C. C. II. 1. art. 13 und Art. nov. 7. a. 1791).

## §. 10.

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

### I.

Nach ungarischem Rechte: Die Gewohnheit (consvetudo), worunter man jenes Recht versteht, welches durch die Gebräuche (moribus) dessen eingeführt wird, der mit der Macht, ein Gesetz zu geben, bekleidet ist, besitzt Gesetzeskraft. Die Erfordernisse derselben sind:

1) daß sie vernunftgemäß sei, daß sie einen rechtlichen Grund habe, und zum allgemeinen Wohle diene;

2) daß sie verjährt sei, d. h. daß sie eine bestimmte Zeit bestanden habe, und eben durch den Verlauf der zur Verjährung erforderlichen Zeit bekräftigt worden sei. In einem Falle, wo die Gewohnheit gegen das bürgerliche Recht ist, genügt zu ihrer Giltigkeit der Verlauf von 10 Jahren; ist sie gegen das kanonische Recht gerichtet, werden hiezu 40 Jahre erfordert; in jenen Rechten aber, welche dem Landesfürsten als Zeichen der obersten Staatsgewalt vorbehalten sind (Majestätsrechten), kann die Rechtsgewohnheit nur dann Platz greifen, wenn die Zeit ihrer Dauer so weit hinaufreicht, daß sich Niemand ihres Ursprunges erinnern kann;

3. daß sie aus einer Wiederholung gleichförmiger, in der Absicht zu verbinden, stattgefundener Handlungen entstehe, weil zu einer einzigen Handlung die Zustimmung des Volkes nicht vorausgesetzt werden kann. Es werden nämlich so viele und so notorische Handlungen erfordert, daß sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen läßt, dieselben seien zur Kenntniß des Volkes gelangt. Kann jedoch die stillschweigende Zustimmung des Volkes auch aus

anderen Umständen erkannt werden, so ist eine öftere Wiederholung der Handlungen nicht strenge nothwendig.

Die Rechtsgewohnheit unterscheidet sich vom Gesetze:

1. als ein stillschweigendes vom ausgesprochenen Gesetze, indem in dem Letzteren der Gesetzgeber mit bestimmten Worten seinen Willen erklärt, der Gewohnheit aber seine Zustimmung durch Stillschweigen, oder dadurch, daß er ihr nicht widerspricht, ertheilt;

2. als ein geschriebenes vom nichtgeschriebenen Gesetze; was aber keine wesentliche Unterscheidung derselben bildet, indem eine Rechtsgewohnheit, wenn sie auch niedergeschrieben wird, ihre Natur so lange beibehält, bis ihr der Gesetzgeber nicht mit bestimmten Worten seine Zustimmung ertheilt;

3. als ein momentanes von einem nach und nach sich ausbildenden Gesetze; indem die Rechtsgewohnheit nicht so wie das Gesetz aus einem einzigen legislativen Acte ihren Ursprung herleiten kann.

Die Rechtsgewohnheit hat eine dreifache Wirkung:

a) eine erklärende, indem sie dem zweifelhaften Gesetze eine bestimmte Auslegung gibt (vergl. §. 6);

b) eine nachahmende, indem sie Etwas nach der Analogie der Gesetze festsetzt (vergl. §. 7);

c) eine aufhebende, indem sie dem bestehenden Gesetze ein anderes Recht entgegenstellt. In Bezug auf letztere Wirkung gelten folgende Regeln:

1. geht die Rechtsgewohnheit voran, und folgt dieser ein allgemeines Gesetz nach, so wird sie durch letzteres aufgehoben;

2. geht das Gesetz voran und folgt diesem die Rechtsgewohnheit nach, so hebt sie das Gesetz auf; was aber nur von einer allgemeinen Rechtsgewohnheit gilt, denn beschränkt sich dieselbe nur auf einen bestimmten Ort, so kann sie auch nur das Statut dieses Ortes aufheben (Tr. prolog. 10, 11 und 12).

II.

Nach sächsischem Rechte. Die Rechtsgewohnheit (jus consvetudinarium, consvetudo), wenn sie mit dem geschriebenen Rechte in keinem Widerspruche steht, dem allgemeinen Wohle nicht hinderlich, und wirklich durch eine hinreichend lange Gepflogenheit eingeführt worden ist, wird dem Gesetze gleich geachtet (longa consvetudo, quae utilitates publicas non impedit, pro lege servabitur. St. L. I. t. 1. §. 7.) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. VII. S. 5.

---

Die ad §. 6. I. angegebene Rechtsregel, daß dem Richter die Befugniß nicht zustehe, über das Gesetz, sondern blos nach demselben zu urtheilen, findet auf die

Rechtsgewohnheit keine Anwendung. Bei dem ersteren wird nämlich durch den klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers die Rechtsfrage bestimmt, und zweifellos entschieden; bei dieser aber handelt es sich um eine Thatsache, welcher nur unter den angeführten näheren Umständen die Kraft eines Gesetzes zukömmt. In Fällen also, wo die Rechtsgewohnheit mit dem geschriebenen Gesetze in Widerspruch steht, streitet die rechtliche Vermuthung immer für das Gesetz, und der Gerichtsgebrauch bringt es mit sich, daß jene Partei, welche sich auf die Rechtsgewohnheit beruft, diese auch in ihren thatsächlichen Bedingungen beweisen müsse.

## §. 11.

**Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget werden.**

Satzungen, Statute (statuta, jus municipale, seu jus positivum alicujus loci) besitzen gesetzliche Kraft, jedoch nur für die Bewohner der Landestheile, des Ortes, oder für die Glieder der Körperschaft, für welche sie erlassen worden sind (vergl. §. 4).

Das Recht, solche Satzungen, Municipalstatute zu erlassen, gebührt im Allgemeinen allen Körperschaften, welchen auf ihre Glieder eine gesetzliche Jurisdictionsgewalt zusteht. Speciell werden vom Gesetze als befugt zum Erlasse von Statuten bezeichnet:

a) die Versammlungen der recipirten Nationen, der Ungarn, Szekler und Sachsen. Solchen Versammlungen verdanken die Statuten der Szekler, das Municipalgesetzbuch der Sachsen, und die übrigen aus den jährlich zweimal abgehaltenen Versammlungen der sächsischen Nation (Conflux, Nations-Universität) entstandenen Satzungen (s. g. Universitäts-Statute) ihren Ursprung. Vergl. Vorkenntnisse Abs. V. VI.

b) die Versammlungen des grundbesitzenden Adels der (nunmehr aufgelösten) ungarischen Comitate und Districte, und der Szeklerstühle (Marcalcongregationen); im Sachsenlande die Versammlungen der einzelnen Jurisdictionsbezirke (Stuhlsversammlungen);

c) die Communen der k. freien Städte, Märkte (Taxalorte, oppida nobilium) und Dörfer (gleichbedeutend mit Gemeinderath);

d) die Zünfte, Handels- und Gewerbs-Innungen. Die Giltigkeit der Statuten wird dadurch bedingt:

1. daß sie in den gemeinsamen Versammlungen mit Stimmenmehrheit beschlossen werden;

2) daß sie nur Localgegenstände, innere Angelegenheiten der beschließenden Körperschaft regeln;

3. daß sie mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen;

4) daß sie ausdrücklich, oder wenigstens stillschweigend die Genehmigung des Landesfürsten erhalten; als stillschweigende Genehmigung wird es angesehen,

wenn die den betreffenden Regierungsorganen zur Einsicht regelmäßig vorzulegenden Verhandlungsprotocolle ohne Bemerkung, der beschlußfassenden Körperschaft zurückgestellt werden (Tr. prolog. 8. §. 3. Tr. III. 2. Art. nov. 12. und 13. a. 1791. Reg. P. vom J. 1795—1805).

## §. 12.

Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile, haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.

### I.

Nach ungarischem Rechte: Die Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe des Landes (s. g. Präjudicien der bestandenen k. Gerichtstafel des k. Guberniums und der k. Hofkanzlei, Ordinariorum Regni Judicum), wenn sie in mehreren Fällen in einer und derselben Art und Weise, und in demselben Proceßverfahren erflossen, und durch die gerichtliche Execution bekräftigt worden sind, haben für die unteren Gerichte, in Straffällen, welche das Gesetz in Zweifel läßt, verbindende Kraft. Aus denselben entwickelt sich der sogenannte Gerichtsgebrauch. Sie werden nur durch ein entgegengesetztes Landesgesetz aufgehoben. Uebrigens fordert die allgemeine Rechtssicherheit, daß solche Entscheidungen, um das Wesen des Gerichtsgebrauches anzunehmen, durch die betreffenden Gerichte gesammelt und in ein besonderes Urkundenbuch eingetragen werden (Tr. II. 6. vergl. mit Tab. Instr. §. 16).

### II.

Nach sächsischem Rechte bilden richterliche Entscheidungen keine Quelle des bürgerlichen Rechtes.

---

Bei wem die Execution rechtskräftiger Urtheile anzusuchen ist, bestimmt der §. 439 der C. Pr. O. vom 3. Mai 1852.

## §. 13.

Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.

Unter Privilegium wird eine besondere vom Landesfürsten einer oder mehreren Personen ertheilte Begünstigung, welche in der Regel eine Ausnahme vom gemeinen Rechte begründet, verstanden (Principis beneficium, saepe contra commune jus indultum).

Privilegien können nur vom rechtmäßigen Landesfürsten, und nur über solche Rechte und Dinge, welche der landesfürstlichen Machtvollkommenheit zukommen, verliehen werden.

Rechtsgewohnheit keine Anwendung. Bei dem ersteren wird nämlich durch den k
ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers die Rechtsfrage bestimmt, und zweifel
entschieden; bei dieser aber handelt es sich um eine Thatsache, welcher nur unter den
geführten näheren Umständen die Kraft eines Gesetzes zukömmt. In Fällen also,
die Rechtsgewohnheit mit dem geschriebenen Gesetze in Widerspruch steht, streite
rechtliche Vermuthung immer für das Gesetz, und der Gerichtsgebrauch brin
mit sich, daß jene Partei, welche sich auf die Rechtsgewohnheit beruft, diese a
ihren thatsächlichen Bedingungen beweisen müsse.

## §. 11.

Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche
Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget werden.

Satzungen, Statute (statuta, jus municipale, seu jus positivum
loci) besitzen gesetzliche Kraft, jedoch nur für die Bewohner der Landesth
Ortes, oder für die Glieder der Körperschaft, für welche sie erlassen wo
(vergl. §. 4).

Das Recht, solche Satzungen, Municipalstatute zu erlassen, g
Allgemeinen allen Körperschaften, welchen auf ihre Glieder eine gesetzl
dictionsgewalt zusteht. Speciell werden vom Gesetze als befugt z
von Statuten bezeichnet:

a) die Versammlungen der recipirten Nationen,
Szekler und Sachsen. Solchen Versammlungen verdanken die
Szekler, das Municipalgesetzbuch der Sachsen, und die übrigen au
zweimal abgehaltenen Versammlungen der sächsischen Nation (Cor
Universität) entstandenen Satzungen (s. g. Universitäts-Statute) i
Vergl. Vorkenntnisse Abs. V. VI.

b) die Versammlungen des grundbesitzenden A
mehr aufgelösten) ungarischen Comitate und Districte, und d
(Marcalcongregationen); im Sachsenlande die Versam
einzelnen Jurisdictionsbezirke (Stuhlsversammlungen);

c) die Communen der k. freien Städte, Märkte (
nobilium) und Dörfer (gleichbedeutend mit Gemeinderath);

d) die Zünfte, Handels- und Gewerbs-Innu
tigkeit der Statuten wird dadurch bedingt:

1. daß sie in den gemeinsamen Versammlungen mi
beschlossen werden;

2) daß sie nur Localgegenstände, innere Angelegenheit
Körperschaft regeln;

3. daß sie mit den Landesgesetzen nicht im Widerspr

4) daß sie ausdrücklich, oder wenigstens stillschweig
des Landesfürsten erhalten; als stillschweigende Genehmig

Privile-

u

ri-

per-
dem

ilegien

und als

Moral und
13. C. C.
Privatrecht.

et, ist berech-
n Behufe muß
t, und nachge-
die Rechte des

durch den neuen
Allgemeinen beim
iplomes (diploma
n Diplomes, dessen
a. 1791 und 1. a.

ndustrie-Privilegien be-
e gibt, wurden nach den

Bl. Nr. 184. L. G. u.
Reiches, enthält das neue
ungen im Gebiete der In-
estimmungen desselben sind
, jede neue Entdeckung, Er-

Die Privilegien sind a) persönliche, welche blos der begünstigten Person anhängen; b) dingliche, welche eine Sache zum Gegenstande haben, und mit dieser an den Rechtsnachfolger übergehen; c) zeitliche, wenn sie auf eine bestimmte Zeit verliehen werden.

Die Erfordernisse derselben sind:

a) innere, welche darin liegen, daß sie wahr seien, den vollkommen begründeten Rechten Anderer, dem gemeinen Rechte, und den Rechten des k. Fiscus nicht zuwiderlaufen, daher sie auch die Clausel „Salvo jure Fisci" und „Salvo jure alieno" enthalten sollen. Der Mangel der letzteren Clausel hebt die Giltigkeit des Privilegiums nicht auf;

b) äußere, welche darin bestehen, daß sie aus der Kanzlei des Landesfürsten (siebenbürgische Hofkanzlei) in der herkömmlichen Weise und Style, und versehen mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich: mit Ansetzung des Verleihungstages, deutlicher Angabe des Namens des Begünstigten, des verliehenen Rechtes oder Sache; mit fehlerloser Schrift, mit der Unterschrift des Landesfürsten, des Hofkanzlers, eines Hofrathes und Secretärs und mit Beidrückung des landesfürstlichen Siegels ausgefertigt werden.

Die Privilegien verlieren ihre Kraft:

1) durch den Mißbrauch derselben;

2) wenn davon nicht in der vorgeschriebenen Zeit, durch feierliche Kundmachung derselben, Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz bestimmt hiefür den Verlauf eines Jahres, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Kundmachung hat, je nachdem durch das Privilegium ein Recht für das ganze Land, oder nur für bestimmte Orte verliehen wurde, auf dem Landtage, in den Marcal-Congregationen, Stuhls-Versammlungen, Stadt, Dorfs-Communitäten u. s. w., wo der Begünstigte seinen Wohnsitz hat, und wenn derselbe einer Zunft angehört, auch in der Versammlung der dazu gehörigen Glieder zu geschehen.

3) wenn der Begünstigte sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung oder des Hochverrathes schuldig gemacht, und vom betreffenden Gerichte derselben überwiesen worden ist;

4) dadurch, daß sie einem Anderen zu offenbarem Schaden gereichen, weil die rechtliche Vermuthung dafür spricht, daß der Landesfürst durch die Verleihung des Privilegiums keineswegs das bereits bestehende Recht oder zukünftige (Virtual-) Recht eines Anderen habe verletzen wollen;

5) wenn sie durch ein richterliches Endurtheil (finalis sententia) für ungiltig erklärt werden.

6) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung des Begünstigten auf die kraft des Privilegiums ihm zukommenden Vortheile.

7) wenn der Begünstigte ein zweites, dem ersten entgegengesetztes Privilegium erhält, indem die Annahme desselben von selbst eine Verzichtleistung auf das frühere in sich faßt.

8) wenn der Landesfürst das Privilegium aus gegründeten Ursachen widerruft. Ausgenommen sind hievon die Adels- und Güterverleihungen (s. g. Donationen, donationes regiae) die unwiderruflich (jure irrevocabili) verliehen werden.

9) durch ein Landesgesetz, welches die ausdrückliche Aufhebung eines Privilegiums ausspricht;

10) die zeitlichen Privilegien, mit Ablauf der bestimmten Zeit; die persönlichen mit dem Tode der begünstigten Person; die dinglichen mit dem Untergange der verliehenen Sache.

Allgemeine Rechtsgrundsätze bei Beurtheilung der Giltigkeit der Privilegien sind:

1) daß dieselben als Ausnahmen des gemeinen Rechtes bestehen, und als solche das gemeine Recht in den nicht ausgenommenen Fällen befestigen.

2) daß dieselben, wenn sie den Grundgesetzen des Landes, der Moral und der Ehrbarkeit zuwiderlaufen, ungiltig sind (Tr. II. 7. 8. 9. 11. und 13. C. C. IV. 12. art. 2. A. C. IV. 13. art. 1.) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. IX. X. und XI. S. 7. 8.

Wer sich durch ein Privilegium in seinen Rechten verletzt findet, ist berechtigt die Ungiltigkeitserklärung derselben zu verlangen. Zu diesem Behufe muß bei der Kundmachung des Privilegiums Protest dagegen eingelegt, und nachgewiesen werden, daß das Privilegium wirklich einen Eingriff in die Rechte des Klägers enthält (Tr. II. 9. 10. 11. und 12).

Die besondere Vorlegung der Privilegien zur Bestätigung durch den neuen Landesfürsten ist nicht erforderlich, sondern diese geschieht im Allgemeinen beim Regierungsantritte durch die Ausstellung des Assecurations-Diplomes (diploma assecuratorium) und durch die Bestätigung des Leopoldinischen Diplomes, dessen Art. 2 die Privilegien in Kraft erhält (Art. nov. 1 und 2. a. 1791 und 1. a. 1841).

---

Siebenbürgen hat früher kein specielles Gesetz über Industrie-Privilegien besessen. Solche Privilegien, deren es im Lande äußerst wenige gibt, wurden nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

Das kaiserl. Patent vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184. L. G. u. R. Bl. Nr. 223), wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, enthält das neue zum Schutze von Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie, erlassene Privilegiengesetz. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind auszugsweise: „Gegenstände von Privilegien können sein, jede neue Entdeckung, Er-

findung und Verbesserung, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden. Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewandten Mitteln verstanden. Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung, oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten, oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg, oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist (§. 1). Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit, oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzuläßig ist, findet ein Privilegium nicht statt (§. 2). Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden soll, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft (§. 3). Auf die Verbesserung eines schon bekannten, oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes, wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht (§. 4). Auf ein wissenschaftliches Princip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz, wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip, oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf solche Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar (§. 5). Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen, oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen (§. 6). Die Erlangung des Privilegiums ist unter den übrigen Bedingungen an die Entrichtung einer bestimmten Taxe gebunden (§. 7). Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder bei den politischen Kreisbehörden eingebracht werden (§. 8). Die Zahl von Jahren, auf welche das Privilegium angesucht wird, und verliehen werden soll, kann ohne a. h. Bewilligung 15 nicht überschreiten (§§. 9, 25).

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten 5 Privilegiumsjahre 100 fl., für die nächstfolgenden 5 Jahre 200 fl., für die letzten 5 Jahre 400 fl., welche für die gesammte Anzahl der Jahre auf Einmal erlegt werden muß (§. 11). Das Ministerium für Handel und Gewerbe überprüft die ihm von der Statthalterei vorgelegten Privilegiengesuche, und ertheilt, wenn kein Hinderniß entgegensteht, das Privilegium (§§. 16, 18). Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließlichen Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium ertheilt wurde (§. 21). Der Privilegirte ist berechtigt, alle Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeiten für dieselbe, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt; und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden (§. 23). Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und gibt dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegialberechtigte auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, ebensowenig die letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht (§. 23). Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet (§. 24). Jedes ausschließende Privilegium beginnt vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist (§. 26). Diese Kundmachung hat auch bei der angesuchten und ertheilten Verlängerung, dann der Abtretung und dem erfolgten Aufhören seiner Giltigkeit stattzufinden (§§. 27, 28). Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit: 1. durch Nullitäts- und Nichtigkeitserklärung: a) Eine solche kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind, b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird, c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt; 2. durch Erlöschung. Eine solche tritt ein: wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch

volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist, c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird (§. 29). Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbsgesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei (§. 30). Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§. 35). Die Uebertragungsurkunde muß im vorgeschriebenen Amtswege von dem Ministerium für Handel und Gewerbe in gesetzmäßiger Form legalisirt werden (§. 36) ꝛc. ꝛc. —

## §. 14.

Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personen-Recht, das Sachen-Recht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.

Alles Recht hat zum Gegenstande: Personen, Sachen und Klagen (omne autem jus, quo utimur vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones) das erstere enthält die Lehre vom Rechtssubjecte überhaupt (Personenrecht); das andere die Lehre von den Objecten des Rechtes und der rechtlichen Herrschaft über dieselben (Sachenrecht), und das dritte behandelt die Lehre von der Wiederherstellung und Sicherstellung eines gekränkten Rechtes (Proceßrecht) (Tr. I. 1).

Die Juristen Siebenbürgens theilen nach dieser dem römischen Rechte entnommenen Unterscheidung, die systematische Darstellung des Civilrechtes in der Regel ein;

a) in das Personenrecht,

b) in das Sachenrecht, und insoweit Letzteres in Rücksicht seiner Ausdehnbarkeit auf mehrere Personen ein dingliches, oder ein persönliches ist,

c) in das Obligationenrecht, d. h. die Lehre von den Handlungen fremder Personen auf Grund eines Forderungsverhältnisses (obligatio). (J. K. Albrich. Sächsisches Privatrecht. Einl. XVIII. Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-Ungarisches Privatrecht. Mscr. Einl. §. 2. A. Dosá de Mákfalva: Jus Transsilvanicum privatum. Mscr. Einl. §. 8.

# Erster Theil.

## Von dem Personenrechte.

---

### Erstes Hauptstück.

### Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

#### §. 15.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

#### §. 16.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

R. Tr. B. Nr. 3.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das österreichische Staatsgebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Ebenso erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird. (Allerhöchste Entschließung vom 25. Juni, Hofdecret vom 25. August 1826, §. 1, Nr. 2215, J. G. S.)

Die Eintheilung des siebenbürgischen Rechtes in das öffentliche (Staatsrecht) oder bürgerliche (Civilrecht), ist nicht eine durch die positive Gesetzgebung selbst gegebene, sondern nur eine durch die Doctrin der heimischen Rechtsgelehrten aufgestellte. Als solche fällt sie auch mit der gleichen Eintheilung des a. b. G. B. (vergl. §. 1) zusammen.

Wenn aber bei der Eintheilung der Rechte, nur auf das Rechtssubject, den Berechtigten gesehen wird, so kann bei der Darstellung des siebenb. Civilrechtes,

Rechtsgewohnheit keine Anwendung. Bei dem ersteren wird nämlich durch den klar ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers die Rechtsfrage bestimmt, und zweifellos entschieden; bei dieser aber handelt es sich um eine Thatsache, welcher nur unter den angeführten näheren Umständen die Kraft eines Gesetzes zukömmt. In Fällen also, wo die Rechtsgewohnheit mit dem geschriebenen Gesetze in Widerspruch steht, streitet die rechtliche Vermuthung immer für das Gesetz, und der Gerichtsgebrauch bringt es mit sich, daß jene Partei, welche sich auf die Rechtsgewohnheit beruft, diese auch in ihren thatsächlichen Bedingungen beweisen müsse.

## §. 11.

**Nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke haben Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses Gesetzbuches von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätiget werden.**

Satzungen, Statute (statuta, jus municipale, seu jus positivum alicujus loci) besitzen gesetzliche Kraft, jedoch nur für die Bewohner der Landestheile, des Ortes, oder für die Glieder der Körperschaft, für welche sie erlassen worden sind (vergl. §. 4).

Das Recht, solche Satzungen, Municipalstatute zu erlassen, gebührt im Allgemeinen allen Körperschaften, welchen auf ihre Glieder eine gesetzliche Jurisdictionsgewalt zusteht. Speciell werden vom Gesetze als befugt zum Erlasse von Statuten bezeichnet:

a) die Versammlungen der recipirten Nationen, der Ungarn, Szekler und Sachsen. Solchen Versammlungen verdanken die Statuten der Szekler, das Municipalgesetzbuch der Sachsen, und die übrigen aus den jährlich zweimal abgehaltenen Versammlungen der sächsischen Nation (Conflux, Nations-Universität) entstandenen Satzungen (s. g. Universitäts-Statute) ihren Ursprung. Vergl. Vorkenntnisse Abs. V. VI.

b) die Versammlungen des grundbesitzenden Adels der (nunmehr aufgelösten) ungarischen Comitate und Districte, und der Szeklerstühle (Marcalcongregationen); im Sachsenlande die Versammlungen der einzelnen Jurisdictionsbezirke (Stuhlsversammlungen);

c) die Communen der k. freien Städte, Märkte (Taxalorte, oppida nobilium) und Dörfer (gleichbedeutend mit Gemeinderath);

d) die Zünfte, Handels- und Gewerbs-Innungen. Die Giltigkeit der Statuten wird dadurch bedingt:

1. daß sie in den gemeinsamen Versammlungen mit Stimmenmehrheit beschlossen werden;

2) daß sie nur Localgegenstände, innere Angelegenheiten der beschließenden Körperschaft regeln;

3. daß sie mit den Landesgesetzen nicht im Widerspruche stehen;

4) daß sie ausdrücklich, oder wenigstens stillschweigend die Genehmigung des Landesfürsten erhalten; als stillschweigende Genehmigung wird es angesehen,

wenn die den betreffenden Regierungsorganen zur Einsicht regelmäßig vorzulegenden Verhandlungsprotocolle ohne Bemerkung, der beschlußfassenden Körperschaft zurückgestellt werden (Tr. prolog. 8. §. 3. Tr. III. 2. Art. nov. 12. und 13. a. 1791. Reg. P. vom J. 1795—1805).

## §. 12.

**Die in einzelnen Fällen ergangenen Verfügungen und die von Richterstühlen in besondern Rechtsstreitigkeiten gefällten Urtheile, haben nie die Kraft eines Gesetzes, sie können auf andere Fälle oder auf andere Personen nicht ausgedehnet werden.**

I.

Nach ungarischem Rechte: Die Entscheidungen der oberen Gerichtshöfe des Landes (s. g. Präjudicien der bestandenen k. Gerichtstafel des k. Guberniums und der k. Hofkanzlei, Ordinariorum Regni Judicum), wenn sie in mehreren Fällen in einer und derselben Art und Weise, und in demselben Proceßverfahren erflossen, und durch die gerichtliche Execution bekräftigt worden sind, haben für die unteren Gerichte, in Straffällen, welche das Gesetz in Zweifel läßt, verbindende Kraft. Aus denselben entwickelt sich der sogenannte Gerichtsgebrauch. Sie werden nur durch ein entgegengesetztes Landesgesetz aufgehoben. Uebrigens fordert die allgemeine Rechtssicherheit, daß solche Entscheidungen, um das Wesen des Gerichtsgebrauches anzunehmen, durch die betreffenden Gerichte gesammelt und in ein besonderes Urkundenbuch eingetragen werden (Tr. II. 6. vergl. mit Tab. Instr. §. 16).

II.

Nach sächsischem Rechte bilden richterliche Entscheidungen keine Quelle des bürgerlichen Rechtes.

---

Bei wem die Execution rechtskräftiger Urtheile anzusuchen ist, bestimmt der §. 439 der C. Pr. O. vom 3. Mai 1852.

## §. 13.

**Die einzelnen Personen oder auch ganzen Körpern verliehenen Privilegien und Befreiungen sind, insofern hierüber die politischen Verordnungen keine besondere Bestimmung enthalten, gleich den übrigen Rechten zu beurtheilen.**

Unter Privilegium wird eine besondere vom Landesfürsten einer oder mehreren Personen ertheilte Begünstigung, welche in der Regel eine Ausnahme vom gemeinen Rechte begründet, verstanden (Principis beneficium, saepe contra commune jus indultum).

Privilegien können nur vom rechtmäßigen Landesfürsten, und nur über solche Rechte und Dinge, welche der landesfürstlichen Machtvollkommenheit zukommen, verliehen werden.

Die Privilegien sind a) persönliche, welche blos der begünstigten Person anhängen; b) dingliche, welche eine Sache zum Gegenstande haben, und mit dieser an den Rechtsnachfolger übergehen; c) zeitliche, wenn sie auf eine bestimmte Zeit verliehen werden.

Die Erfordernisse derselben sind:

a) innere, welche darin liegen, daß sie wahr seien, den vollkommen begründeten Rechten Anderer, dem gemeinen Rechte, und den Rechten des k. Fiscus nicht zuwiderlaufen, daher sie auch die Clausel „Salvo jure Fisci“ und „Salvo jure alieno“ enthalten sollen. Der Mangel der letzteren Clausel hebt die Giltigkeit des Privilegiums nicht auf;

b) äußere, welche darin bestehen, daß sie aus der Kanzlei des Landesfürsten (siebenbürgische Hofkanzlei) in der herkömmlichen Weise und Style, und versehen mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten, namentlich: mit Ansetzung des Verleihungstages, deutlicher Angabe des Namens des Begünstigten, des verliehenen Rechtes oder Sache; mit fehlerloser Schrift, mit der Unterschrift des Landesfürsten, des Hofkanzlers, eines Hofrathes und Secretärs und mit Beidrückung des landesfürstlichen Siegels ausgefertigt werden.

Die Privilegien verlieren ihre Kraft:

1) durch den Mißbrauch derselben;

2) wenn davon nicht in der vorgeschriebenen Zeit, durch feierliche Kundmachung derselben, Gebrauch gemacht wird. Das Gesetz bestimmt hiefür den Verlauf eines Jahres, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Die Kundmachung hat, je nachdem durch das Privilegium ein Recht für das ganze Land, oder nur für bestimmte Orte verliehen wurde, auf dem Landtage, in den Marcal-Congregationen, Stuhls-Versammlungen, Stadt, Dorfs-Communitäten u. s. w., wo der Begünstigte seinen Wohnsitz hat, und wenn derselbe einer Zunft angehört, auch in der Versammlung der dazu gehörigen Glieder zu geschehen.

3) wenn der Begünstigte sich des Verbrechens der Majestätsbeleidigung oder des Hochverrathes schuldig gemacht, und vom betreffenden Gerichte derselben überwiesen worden ist;

4) dadurch, daß sie einem Anderen zu offenbarem Schaden gereichen, weil die rechtliche Vermuthung dafür spricht, daß der Landesfürst durch die Verleihung des Privilegiums keineswegs das bereits bestehende Recht oder zukünftige (Virtual-) Recht eines Anderen habe verletzen wollen;

5) wenn sie durch ein richterliches Endurtheil (finalis sententia) für ungiltig erklärt werden.

6) durch die ausdrückliche oder stillschweigende Verzichtleistung des Begünstigten auf die kraft des Privilegiums ihm zukommenden Vortheile.

7) wenn der Begünstigte ein zweites, dem ersten entgegengesetztes Privilegium erhält, indem die Annahme desselben von selbst eine Verzichtleistung auf das frühere in sich faßt.

8) wenn der Landesfürst das Privilegium aus gegründeten Ursachen widerruft. Ausgenommen sind hievon die Adels- und Güterverleihungen (s. g. Donationen, donationes regiae) die unwiderruflich (jure irrevocabili) verliehen werden.

9) durch ein Landesgesetz, welches die ausdrückliche Aufhebung eines Privilegiums ausspricht;

10) die zeitlichen Privilegien, mit Ablauf der bestimmten Zeit; die persönlichen mit dem Tode der begünstigten Person; die dinglichen mit dem Untergange der verliehenen Sache.

Allgemeine Rechtsgrundsätze bei Beurtheilung der Giltigkeit der Privilegien sind:

1) daß dieselben als Ausnahmen des gemeinen Rechtes bestehen, und als solche das gemeine Recht in den nicht ausgenommenen Fällen befestigen.

2) daß dieselben, wenn sie den Grundgesetzen des Landes, der Moral und der Ehrbarkeit zuwiderlaufen, ungiltig sind (Tr. II. 7. 8. 9. 11. und 13. C. C. IV. 12. art. 2. A. C. IV. 13. art. 1.) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht. Einl. IX. X. und XI. S. 7. 8.

Wer sich durch ein Privilegium in seinen Rechten verletzt findet, ist berechtigt die Ungiltigkeitserklärung derselben zu verlangen. Zu diesem Behufe muß bei der Kundmachung des Privilegiums Protest dagegen eingelegt, und nachgewiesen werden, daß das Privilegium wirklich einen Eingriff in die Rechte des Klägers enthält (Tr. II. 9. 10. 11. und 12).

Die besondere Vorlegung der Privilegien zur Bestätigung durch den neuen Landesfürsten ist nicht erforderlich, sondern diese geschieht im Allgemeinen beim Regierungsantritte durch die Ausstellung des Assecurations-Diplomes (diploma assecuratorium) und durch die Bestätigung des Leopoldinischen Diplomes, dessen Art. 2 die Privilegien in Kraft erhält (Art. nov. 1 und 2. a. 1791 und 1. a. 1841).

---

Siebenbürgen hat früher kein specielles Gesetz über Industrie-Privilegien besessen. Solche Privilegien, deren es im Lande äußerst wenige gibt, wurden nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt.

Das kaiserl. Patent vom 15. August 1852 (R. G. Bl. Nr. 184. L. G. u. R. Bl. Nr. 223), wirksam für den ganzen Umfang des Reiches, enthält das neue zum Schutze von Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie, erlassene Privilegiengesetz. Die wesentlichen Bestimmungen desselben sind auszugsweise: „Gegenstände von Privilegien können sein, jede neue Entdeckung, Er-

findung und Verbesserung, welche a) ein neues Erzeugniß der Industrie, oder b) ein neues Erzeugungsmittel, oder c) eine neue Erzeugungsmethode zum Gegenstande hat, das Privilegium mag von einem österreichischen Staatsangehörigen, oder von einem Ausländer angesucht werden. Man versteht aber unter Entdeckung jede Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten, aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise. Unter Erfindung wird jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln, oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen, als den bisher für denselben Gegenstand angewandten Mitteln verstanden. Als eine Verbesserung oder Veränderung wird jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung, oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten, oder privilegirten Gegenstande angesehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes, oder in der Art seiner Erzeugung ein günstigerer Erfolg, oder eine größere Oekonomie erzielt werden soll.

Als neu wird irgend eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung betrachtet, wenn sie bis zur Zeit des angesuchten Privilegiums im Inlande weder in Ausübung steht, noch durch ein veröffentlichtes Druckwerk bekannt ist (§. 1). Auf Bereitungen von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzneien, dann auf Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, deren Ausübung aus öffentlichen Rücksichten für die Gesundheit, Sittlichkeit oder Sicherheit, oder im allgemeinen Staatsinteresse gemäß den gesetzlichen Anordnungen unzulässig ist, findet ein Privilegium nicht statt (§. 2). Auf eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, welche aus dem Auslande in das österreichische Staatsgebiet eingeführt werden soll, kann nur dann ein ausschließendes Privilegium verliehen werden, wenn die Ausübung derselben auch im Auslande noch auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist. Eine solche Verleihung kann aber nur dem Inhaber des ausländischen Privilegiums oder dessen Rechtsnehmer zu Theil werden. Ohne diese Beschränkungen ist ein Privilegium auf eine im Auslande gemachte, im Inlande aber noch nicht in Ausübung stehende Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung unstatthaft (§. 3). Auf die Verbesserung eines schon bekannten, oder durch ein ausschließendes Privilegium geschützten Gegenstandes, wird nur in der Beschränkung ein Privilegium ertheilt, daß sich dasselbe nicht auf den ganzen Gegenstand, sondern nur auf den verbesserten Theil bezieht (§. 4). Auf ein wissenschaftliches Princip, oder einen rein wissenschaftlichen Satz, wird ein ausschließendes Privilegium nicht ertheilt, selbst wenn das Princip, oder der Satz einer unmittelbaren Anwendung auf solche Gegenstände der Industrie fähig ist; wohl aber ist jede neue Anwendung eines solchen Principes oder Satzes, wodurch ein neues Erzeugniß der Industrie, ein neues Erzeugungsmittel, oder eine neue Erzeugungsmethode zu Stande kommt, privilegirbar (§. 5). Die Vereinigung zweier oder mehrerer unter sich verschiedener Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen in ein einziges Privilegium ist nur dann gestattet, wenn diese Entdeckungen, Erfindungen, oder Verbesserungen auf einen und den nämlichen Gegenstand als Bestandtheile oder wirkende Mittel Bezug nehmen (§. 6). Die Erlangung des Privilegiums ist unter den übrigen Bedingungen an die Entrichtung einer bestimmten Taxe gebunden (§. 7). Gesuche um ein ausschließendes Privilegium können bei den Statthaltereien, oder bei den politischen Kreisbehörden eingebracht werden (§. 8). Die Zahl von Jahren, auf welche das Privilegium angesucht wird, und verliehen werden soll, kann ohne a. h. Bewilligung 15 nicht überschreiten (§§. 9, 25).

Die Privilegiumstaxe wird nach der Dauer des Privilegiums bemessen, und besteht in gleicher Größe, das Privilegium mag auf eine Entdeckung, Erfindung, oder Verbesserung von einem Ausländer oder Inländer angesucht werden. Sie beträgt für die ersten 5 Privilegiumsjahre 100 fl., für die nächstfolgenden 5 Jahre 200 fl., für die letzten 5 Jahre 400 fl., welche für die gesammte Anzahl der Jahre auf Einmal erlegt werden muß (§. 11). Das Ministerium für Handel und Gewerbe überprüft die ihm von der Statthalterei vorgelegten Privilegiengesuche, und ertheilt, wenn kein Hinderniß entgegensteht, das Privilegium (§§. 16, 18). Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließlichen Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung für die Anzahl von Jahren, auf welche das Privilegium ertheilt wurde (§. 21). Der Privilegirte ist berechtigt, alle Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeiten für dieselbe, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in der beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, aufzunehmen, — folglich überall im ganzen Reiche Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten, und Andere zu ermächtigen, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen, und die Benützung seines Privilegiums-Gegenstandes nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten, oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf den nämlichen Gegenstand ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber strenge auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung eingeengt; und dürfen daher nicht auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gesetzen oder Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden (§. 23). Betrifft das Privilegium eine Verbesserung oder Veränderung eines privilegirten Gegenstandes, so bleibt es einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst beschränkt, und gibt dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile des bereits privilegirten Gegenstandes, oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht, wogegen der Privilegialberechtigte auf dessen Privilegiumsgegenstand die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung Bezug hat, ebensowenig die letztere benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben darüber einversteht (§. 23). Der Umfang der gesetzlichen Wirksamkeit jedes Privilegiums erstreckt sich auf das gesammte österreichische Reichsgebiet (§. 24). Jedes ausschließende Privilegium beginnt vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde. Die Kundmachung des ertheilten Privilegiums hat aber in der Art und mit jenem Zeitpunkte der Wirksamkeit stattzufinden, wie es für die Gesetze überhaupt vorgezeichnet ist (§. 26). Diese Kundmachung hat auch bei der angesuchten und ertheilten Verlängerung, dann der Abtretung und dem erfolgten Aufhören seiner Giltigkeit stattzufinden (§§. 27, 28). Die Privilegien verlieren ihre Giltigkeit: 1. durch Nullitäts- und Nichtigkeitserklärung: a) Eine solche kann eintreten, wenn es sich herausstellt, daß die gesetzlichen Erfordernisse zu einem ausschließenden Privilegium nicht vorhanden sind, b) wenn eine Verpflichtung, welche die Giltigkeit des Privilegiums bedingt, nicht erfüllt wird, c) wenn es mit öffentlichen Rücksichten in Widerstreit tritt; 2. durch Erlöschung. Eine solche tritt ein: wenn der Privilegirte nicht längstens binnen einem Jahre, vom Tage der Ausfertigung der Privilegiums-Urkunde an gerechnet, seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Inlande auszuüben angefangen, oder wenn er diese Ausübung durch

volle zwei Jahre gänzlich unterbrochen hat, dann b) wenn die ursprüngliche oder nachträglich verlängerte Dauer des Privilegiums abgelaufen ist, c) wenn das Privilegium freiwillig zurückgelegt wird (§. 29). Sobald ein Privilegium seine Giltigkeit verloren hat, steht die Benützung der bezüglichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung unter Beobachtung der bestehenden Gewerbsgesetze und sonst einschlägigen Anordnungen allgemein frei (§. 30). Jedes erlangte ausschließende Privilegium kann sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall ganz oder theilweise an Andere übertragen werden (§. 35). Die Uebertragungsurkunde muß im vorgeschriebenen Amtswege von dem Ministerium für Handel und Gewerbe in gesetzmäßiger Form legalisirt werden (§. 36) xc. xc. —

## §. 14.

**Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personen-Recht, das Sachen-Recht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.**

Alles Recht hat zum Gegenstande: Personen, Sachen und Klagen (omne autem jus, quo utimur vel ad personas pertinet, vel ad res, vel ad actiones) das erstere enthält die Lehre vom Rechtssubjecte überhaupt (Personenrecht); das andere die Lehre von den Objecten des Rechtes und der rechtlichen Herrschaft über dieselben (Sachenrecht), und das dritte behandelt die Lehre von der Wiederherstellung und Sicherstellung eines gekränkten Rechtes (Proceßrecht) (Tr. I. 1).

Die Juristen Siebenbürgens theilen nach dieser dem römischen Rechte entnommenen Unterscheidung, die systematische Darstellung des Civilrechtes in der Regel ein;

a) in das Personenrecht,

b) in das Sachenrecht, und insoweit Letzteres in Rücksicht seiner Ausdehnbarkeit auf mehrere Personen ein dingliches, oder ein persönliches ist,

c) in das Obligationenrecht, d. h. die Lehre von den Handlungen fremder Personen auf Grund eines Forderungsverhältnisses (obligatio). (J. K. Albrich. Sächsisches Privatrecht. Einl. XVIII. Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-Ungarisches Privatrecht. Mscr. Einl. §. 2. A. Dosá de Mákfalva: Jus Transsilvanicum privatum. Mscr. Einl. §. 8.

# Erster Theil.

## Von dem Personenrechte.

---

### Erstes Hauptstück.

### Von den Rechten, welche sich auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse beziehen.

§. 15.

Die Personen-Rechte beziehen sich theils auf persönliche Eigenschaften und Verhältnisse, theils gründen sie sich in dem Familien-Verhältnisse.

§. 16.

Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten. Sclaverei oder Leibeigenschaft, und die Ausübung einer darauf sich beziehenden Macht wird in diesen Ländern nicht gestattet.

R. Tr. B. Nr. 3.

Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das österreichische Staatsgebiet, oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Ebenso erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen österreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird. (Allerhöchste Entschließung vom 25. Juni, Hofdecret vom 25. August 1826, §. 1, Nr. 2215, J. G. S.)

Die Eintheilung des siebenbürgischen Rechtes in das öffentliche (Staatsrecht) oder bürgerliche (Civilrecht), ist nicht eine durch die positive Gesetzgebung selbst gegebene, sondern nur eine durch die Doctrin der heimischen Rechtsgelehrten aufgestellte. Als solche fällt sie auch mit der gleichen Eintheilung des a. b. G. B. (vergl. §. 1) zusammen.

Wenn aber bei der Eintheilung der Rechte, nur auf das Rechtssubject, den Berechtigten gesehen wird, so kann bei der Darstellung des siebenb. Civilrechtes,

dessen Begriff füglich nicht auf die den Personen in ihrer Wechselwirkung untereinander zustehenden Rechte beschränkt, sondern muß vielmehr auch auf die ihnen gegenüber der Gesammtheit des Staates, oder der Staatsgewalt zukommenden Rechte, ausgedehnt werden. Es müssen nämlich ihre politischen Rechte, insoweit sie ihren privatrechtlichen Verhältnissen zur Grundlage dienen, mit in den Kreis der Darstellung gezogen werden, weil diese sonst des richtigen Verständnisses ermangeln würde. Nach dieser im weiteren Sinne genommenen Begriffsbestimmung des siebenbürgischen Civilrechtes sind die Personenrechte der Landeseinwohner (Staatsangehörigen) begründet:

A) durch ihre nationelle Abstammung (Nationalität),

B) durch ihr Glaubensbekenntniß (Religion).

Von dem letzteren Verhältnisse wird das Nähere bei §. 39 gesagt.

I.

In Rücksicht ihrer Nationalität wurden in früherer Zeit unter dem Namen des Volkes blos sämmtliche adelige Einwohner, und die mit politischen Rechten versehenen deutschen Colonisten Siebenbürgens (Tr. II. 4. §. init. Priv. Andr. vom J. 1224) verstanden; wozu dann später auch die ungarischen Bürger hinzugekommen sind. Demzufolge könnten unter „Staatsangehörigen" eigentlich nur jene Landeseinwohner verstanden werden, welche entweder persönlich, oder durch ihre Repräsentanten an der öffentlichen Staatsverwaltung theilnehmen. Da es aber auch außer diesen, noch andere Landeseinwohner gibt, deren Rechte durch die Landesgesetze geregelt, und mit dem Namen der „Vaterlandssöhne" (patriae filii; hazafiai) belegt werden (Art. nov. 19. a. 1791), so werden unter dem Namen des „Volkes" (Staatsangehörige im weiteren Sinne) sämmtliche im Lande wohnenden Nationen verstanden.

II.

Die Nationen sind nun:

a) ständische, recipirte (receptae Nationes) und

b) nicht ständische, geduldete (toleratae Nationes, patriae filii).

Zu den ersteren gehören die durch die Unionsverträge mit einander verbundenen Nationen der Unger, Szekler und Sachsen. Zu den geduldeten Nationen die Walachen (Romänen), Armenier, Griechen, Serben, Zigeuner, Juden u. s. w. (Art. nov. 6. a. 1744 und 61. a. 1791).

III.

Die Union ist die von den drei Hauptnationen Siebenbürgens vertragsmäßig eingegangene Verbindung, vermöge welcher sie sich die Vereinigung ihrer Kräfte zur Beförderung und Vertheidigung des allgemeinen Besten

des Landes, und den vollkommen gleichen Antheil an der Landesverwaltung und den übrigen, ihnen als Repräsentanten des ganzen Volkes, zukommenden Vorrechten, sowie die Emporhaltung der besonderen Rechte jedes Einzelnen unter sich, und gegenseitigen Schutz und Beistand wider jede unrechtmäßige Anmaßung und gegen jeden Eingriff in diese Vorrechte zusicherten. Diese Verbindung, welche bald nach ihrer Entstehung auch die gleiche Berechtigung der vier recipirten Religionen unter ihre Bestimmungen aufnahm, wurde bei jeder Gelegenheit des dem Landesfürsten zu leistenden Huldigungseides, sowohl von den Volksrepräsentanten, als auch von jedem angehenden Beamten und neu aufgenommenen Staatsbürger nach der vorgeschriebenen Eidesformel beschworen. Das eigentliche Wesen dieser Verbindung besteht darin: daß die drei verbundenen Nationen allein das Land repräsentiren (Három nemzetböl állván az ország) (A. C. III. 1. Art. nov. 6. a. 1744; 5. a. 1791), denen als leitender Grundsatz bei Ausübung der Staatsgewalt zu gelten hat, daß

1) der Stand und die Form der Regierung von Jedermann unberührt bleibe (ut status, et forma Regiminis ab omnibus intacte observetur).

2) die Nationen sich gegenseitig in ihren Rechten, Privilegien und anerkannten Statuten ohne Rücksicht der Religion und Person schützen, ja vielmehr die Unterdrückung eines jeden Privaten, wer er immer sein mag, verhüten sollen (ut una Natio aliam in suis juribus, Privilegiis et Approbatis Constitutionibus sine Religionis et Personarum respectu conservet, quin vel unius privati oppressionem quilibet praepediat. Art. nov. 11 a. 1791).

Als rein persönliches Vorrecht begründet der Unionsverband der drei recipirten Nationen zunächst die ausschließende Aemterfähigkeit ihrer Glieder (Dipl. Leop. art. 7. Art nov. 19. 20 und 21 a. 1791).*)

IV.

Den ständischen Nationen gegenüber genießen die nicht ständischen nur des Rechtes individueller Duldung unter jenen, und können zur Tragung aller Staatslasten verpflichtet, keines der sogenannten politischen und der dadurch bedingten Personenrechte in Anspruch nehmen. Die besondern Beschränkungen, welchen diese Nationsgenossen als blos geduldete unterliegen, werden an den betreffenden Orten angegeben. Hier wird nur bemerkt, daß mit Ausnahme der Juden, welche auf den Wohnort Karlsburg beschränkt sind (A. C. V. Ed. 82), und der von der Freizügigkeit ausgeschlossenen Zigeuner (Art. nov. 26. a. 1791), diese Landes-

*) Siehe die ersten Unionsurkunden vom J. 1437, 1438, 1459 und 1542, bei A. L. Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. S. 46—47, 56—59, 94.

einwohner auf zweierlei Art — Glieder der ständischen Nationen werden können; nämlich dadurch: a) daß sie durch Erwerbung von Grundbesitz und längere Wohnhaftigkeit in bürgerlichem Gebiete, und nach Erfüllung der örtlichen Aufnahmsbedingungen Mitglieder einer bürgerlichen Ortsgemeinde werden, b) oder daß sie als mit dem Bürgerrechte nicht versehene Vaterlandssöhne (extra statum civium constituti patriae filii) durch Verdienste den Adel erlangen (Art. nov. 19. a. 1791). Der Adel aber kann denselben auch keine ihrer besonderen Nationalität nach zukommenden, sondern nur die Rechte jener Nation verleihen, auf deren Wohngebiet sie ansässig sind, wie dies ausdrücklich von den Walachen gesagt wird, welche, wenn gleich sie nach Erlangung des Adels ihre Sprache, Gewohnheiten und Religion nicht ändern, deßwegen — doch nicht als Walachen anzusehen sind, (quorum conditio ea est quae reliquorum Patriae civium, et qui eidem Nationi e tribus receptis Systhema hujus Principatus constituentibus, ubi per adeptionem bonorum sedem sibi fixerint, hoc ipso absque quartae Nationalitatis Erectione ac Constitutione annumerati sunt Art. nov. 6. a. 1744). Ebenso gebühren auch den in Szamosujvar und Elisabethstadt wohnenden Armeniern, vermöge der Erhebung dieser Orte zu k. freien Städten keine anderen Rechte, als jene, welche den Bürgern der übrigen privilegirten ungarischen Städte (Taxalorte) zukommen, so daß sie in die Reihe derselben gehörend, keine von den drei recipirten Nationen abgesonderte politische Körperschaften bilden können (quin per hanc receptionem distinctum a tribus receptis Nationibus corpus politicum constituant (Art. nov. 61. a. 1791).

V.

Abgesehen von dem dargestellten Verhältnisse der Landeseinwohner zur Staatsgewalt, ist die Rechtsfähigkeit derselben entweder eine allgemeine und natürliche (status naturalis), welche die Rechtsunterschiede nach der Geburt, dem Geschlechte, Alter und der sowohl körperlichen als geistigen Gesundheit begründet; oder eine juristische (status civilis conditio) welche theils von der privatrechtlichen Stellung zu, und in der Gesellschaft und ihren einzelnen Gliedern, theils von der Stellung zu einer bestimmten Familie abhängt.

Rücksichtlich der juristischen Rechtsfähigkeit werden unterschieden:

A) Inländer,

B) Fremde.

Die Inländer theilen sich wieder:

## a) Nach ungarischem Rechte.

VI.

1. In Adelige. Diese sind: die Ungarn, welche durch eine königliche Schenkung (donatio regia) adeligen Grundbesitz (Tr. I. 4.) oder einen Adels-

brief (armales Tr. I. 6.) erhalten haben; — alle Szekler (nobiles privilegiati Tr. III. 4. Dipl. Leopold. art. 14), — alle welche das Indigenat erlangt haben (A. C. III. 41. 1. Art. nov. I. a. 1748 und 16 a. 1791); — alle Adeligen und Indigenen Ungarns (Art. nov. 16. a. 1791); — die Geistlichen der recipirten Religionen, jedoch nur für ihre Person, zufolge ihres Amtes (Tr. I. 2. C. C. I. 1. a. 4. Art. nov. 6. a. 1744); — die Kinder eines adeligen Vaters (Tr. I. 22. 3) so wie jene einer Präfecta (Tr. I. 7); — die sogenannten Scharfschützen (Basthaschonen, sclopetarii puskàsok C. C. V. Ed. 20 und 21); — die Eximirten in den Fiscalherrschaften (exempti A. C. II. 8. 7).

VII.

Ein Rechtsunterschied zwischen den sogenannten Magnaten und den übrigen Adeligen besteht in Siebenbürgen nicht; der immune (Donatar) Adel ist in Rücksicht seiner Standesvorrechte, abgesehen von seinem Titel (Graf, Freiherr, Edelmann), einander gleichgestellt (Tr. I. 2. §. 1. I. 9. §. 7, Ludov. I. Decr. 1351 art. 11. art. nov. 17. a. 1791). Auch die Adeligen, welche keine mit steuerbarem Grunde versehenen Unterthanen haben (nobiles unius sessionis), und die Briefadeligen (Armalisten) sind dem immunen Adel gleichgestellt, nur daß sie, wenn sie nicht einen entsprechenden Grundbesitz haben, von den sogenannten Cardinalämtern, und solchen Aemtern, die mit einer Verrechnung verbunden sind, ausgeschlossen werden (art. nov. 18. a. 1791).

Die Szekler zerfallen in drei Classen, nämlich: in die Primoren (Főnépek) die Primipilen (Lofök), die Pixidarien (Község, Köznép, Darabantók). Zum eigentlichen Adel können füglich nur die Primoren gerechnet werden, indem sie von jeher die Fähigkeit zur Bekleidung der höchsten Civil- und Militärämter besessen haben und auch sonst dem Donataradel ganz gleichgestellt sind. Die Primipilen, welche keinen ansehnlicheren Grundbesitz haben (saltem tres terrae sortes et facultates) sind zu Pferde, die Pixidarien zu Fuß zu beständigem Kriegsdienste verpflichtet, sonst aber einander gleich gestellt (A. C. III. 76, a. 7. C. C. II. 1. a. 4) und gehören eigentlich zur Classe der freien Leute (Freisassen), so daß sie sich nach ihren Pflichten und Rechten füglich dem Bürgerstand anreihen lassen. In Ansehung ihrer Grundbesitzrechte (A. C. III. 76. a. 16. 20), der Aemterfähigkeit (Artikel vom 23. Nov. 1505. Benkö Imago Nat. Sicul. p. 37. C. C. III. 4. a. 3) und der Tragung der öffentlichen Lasten (A. C. V. Ed. 67) sind sie mehreren Beschränkungen unterworfen.

Die Adeligen, welche für sich und ihre Grundbesitzungen von den Landesfürsten adelige Vorrechte unter der Bedingung erhielten, Kriegsdienste zu leisten (Nobiles conditionali), zu welchen die Scharfschützen, die Eximirten und die neueren Boeren (Boerones recentiores) im Fogarascher Districte gehören, verlieren

ihre Freiheit, wenn sie sich dem Kriegsdienste entziehen (C. C. V. Ed. 21). Für ihre Besitzungen genießen sie die adeligen Freiheiten nicht in dem Umfange wie der Donataradel, namentlich besitzen sie nicht das Schankrecht (A. C. II. 8. a. 7) und nicht die gleiche Aemterfähigkeit. Die Familien dieser Classe wurden bei Errichtung der Militärgrenze größtentheils zur Militärdienstleistung beigezogen.

## VIII.

Freiheiten des Adels. Diese sind: 1. das Recht der persönlichen Freiheit und Unantastbarkeit seiner Person und Güter, welcher zufolge er ohne gesetzmäßige Vorladung, und die mit allen Formen Rechtens erfolgte Verurtheilung, nicht festgenommen (Tr. I. 9. §. 1. — A. C. III. 11. 1. — C. C. IV. 16. 1) und kein Theil seines Vermögens ihm zeitweilig entzogen werden kann (A. C. III. 6. 3). Eine Ausnahme hievon findet statt; a) in Criminalfällen, nämlich: bei absichtlichem Morde, Brandlegung, Diebstahl, Straßenraub, und gewaltsamem Ehebruche, in welchen Fällen der Edelmann seine Ehre, den Adelstitel und Freiheit verliert, und selbst von einem Bauern auf frischer That, und in unmittelbarer Verfolgung ergriffen, und den Gerichten übergeben werden kann; ergreift derselbe aber die Flucht und entwischt den Händen seiner Verfolger (Tr. I. 9. §. 2. 3. — A. C. III. 36. 1) so muß derselbe gerichtlich vorgeladen, und demselben förmlich der Proceß gemacht werden (Tr. I. 9. §. 3) b) bei Edelleuten, welche unbegütert sind, und keinen bestimmten Wohnort haben (A. C. II. 7. 2. 5) oder solchen, die zur Zeit des Insurrectionsaufgebotes lagerflüchtig werden A. C. III. 11. 2); c) wenn bei dem Edelmann gestohlenes Vieh gefunden wird, wo ihm dasselbe weggenommen, er selbst aber nicht festgehalten werden kann (A. C. III. 11. 1); d) wenn der Edelmann bei Verfälschung des Geldes und Silbers auf frischer That ergriffen wird (Art. nov. 5. a. 1755); e) wenn der Edelmann in Fällen der gewaltsamen Verletzung fremden Eigenthumes (potentia, actus potentiarius) an Ort und Stelle und in unmittelbarer Verfolgung ergriffen wird (A. C. III. 47. 17. — Art. prov. 95); oder wenn in einem solchen Falle die Güter desselben den Betrag der zu leistenden Entschädigung nicht erreichen (A. C. III. 11. 2); f) wenn der Edelmann in einem Vertrage, oder bei Uebernahme einer Bürgschaft auf seine adelige Freiheit für den Nichterfüllungsfall der übernommenen Verbindlichkeit Verzicht leistet („kinek, kinek irott törvénye, a' maga kötése) wo er auch ohne vorausgegangene gerichtliche Vorladung, und ohne richterlichen Spruch seiner persönlichen Freiheit beraubt werden kann (A. C. III. 11. 2 und IV. 10. 2).

2) Das Recht sein Besitzthum nach Belieben zu benützen, alle Einkünfte und Erzeugnisse desselben zu beziehen (Tr. I. 9. 5); 3) das vollkommene Eigenthumsrecht auf die selbst erworbenen Güter (bona acquisita); jedoch nur ein

beschränktes auf die ererbten (bona avitica Tr. I. 5. Andr. III. Decr. 32. a. 1291). Eine Ausnahme hievon machen die Geistlichen, indem sie blos zufolge ihres Amtes für die Dauer desselben als Edelleute gelten, welche weder von dem Landesfürsten durch königliche Schenkung, noch von Privaten durch Kauf oder Pfandverträge Grundbesitz erwerben können (Wlad. II. Decr. III. 55 und 65. A. C. I. 6. 2). —

3) Die Freiheit von der Entrichtung der Mauth und aller Abgaben (Tr. I. 9. §. 5. A. C. III. 6. 2. 7) und ihrer Residenzen von den Einquartierungslasten (Andr. Decr. II. a. 15. 22); so daß sich die Mauthfreiheit selbst auf die Güter erstreckt, welche der Edelmann durch seine Bauern oder Fuhrleute führen läßt (A. C. V. Ed. 90). Wer diese Mauthfreiheit wissentlich verletzt, wird mit einer Strafe von 200 ungarischen Gulden belegt (A. C. III. 39. 3. Art. nov. 29. a. 1791). Jedoch ist der Edelmann verpflichtet, von Vieh und anderen Waaren, mit denen er Handel treibt, die Mauthabgaben zu bezahlen (A. C. II. 12. 4. 5. und 16. 2. III. 39. 3). —

4) Die Freiheit von allen, den Nichtadeligen als solchen obliegenden Verbindlichkeiten (Tr. I. 9. §. 3. A. C. III. 6. 2. 4. 7. — V. Ed. 24); —.

5) das Recht blos vor seinem zuständigen Richter belangt zu werden (A. C. III. 6. 1); jedoch auch hier nur so, daß er nicht persönlich (non personaliter) vorgeladen (Tr. II. 24. §. 1); auch durch einen Anderen nicht persönlich vor Gericht gestellt werden kann (Tr. II. 23. §. init. und 1) bei Strafe des mortuum homagium. Ausgenommen sind hievon die Fälle des Hochverrathes (nota infidelitalis A. C. IV. 1. 16) so wie die sogenannten fünf Fälle (Tr. II. 42. §. 5. II. 67. §. 9), in welchen der Edelmann auch persönlich vorgeladen werden kann.

Das homagium mortuum eines Edelmannes beträgt 66 ungarische Gulden (Tr. III. 3. §. 1.), das homagium vivum 33 ungarische Gulden (Tr. III. 3. §. 8). Das homagium der Szekler beträgt 25 Gulden (Tr. III. 4. §. 1). Das homagium ist jeder Edelmann zu fordern berechtigt, wenn er seinen Adel Demjenigen, der ihm ihn absprechen will, beweisen kann (Tr. II. 36. §. 1).

Die aus dem Verhältnisse des Edelmannes als Gutsherrn zu seinen Unterthanen (Grundherrliche Gewalt) fließenden Rechte desselben, nämlich: die gesetzlich richterliche Gewalt über die Unterthanen (Tr. III. 25. C. C. III. 11. 1); das Recht von den Grundstücken der Unterthanen den Zehnten zu nehmen, von denselben Frohndienste und Abgaben zu fordern (A. C. III. 5. 2), das Heimfallsrecht auf das Vermögen der erblos verstorbenen Unterthanen (Tr. III. 30) werden an den betreffenden Orten, namentlich bei §. 1146 ausführlich erörtert.*)

*) In Rücksicht des Adels ist die Frage von Wichtigkeit, wie derselbe bewiesen werden könne? Zum Beweise des Adels dienen zunächst die königliche Schenkungs-

IX.

II. **In Bürger.** Unter einer Stadtgemeinde wird nach der unter den ungarischen Rechtsgelehrten üblichen Begriffsbestimmung, der Inbegriff mehrerer Personen verstanden, welche in ihrer Gesammtheit einen Adeligen repräsentiren,

---

urkunde, der Adelsbrief, das Indigenatsdiplom, und der über die Ertheilung des Indigenates verfaßte Landtagsartikel; ferner das Mandat, vermittelst dessen der Beschenkte in sein Gut eingesetzt wurde, wenn es den ganzen Inhalt der Schenkungsurkunde in sich faßt (Mandatum statutorium); die Einführungsurkunde (Statutoriae); die Vorweisung der Quittung über das den Mädchen von den Schenkungs-Stammgütern gebührende Viertel (quartalitium), wenn diese Quittung (expeditoriae super quartalitii solutione) über 100 Jahre alt ist (Tr. I. 6. §§. 1. 2. — I. 23. §. 1. — I. 78. A. C. III. 41). Außer der Vorweisung solcher Documente muß jeder Adelige auch seine Abstammung (Genealogie) vom Haupterwerber nachweisen können. Die Processe zur Rechtfertigung des Adels waren zweierlei: Entweder maßte sich Jemand adelige Vorrechte an, dessen Adel nicht evident notorisch war, in welchem Falle der Fiscus gegen ihn als Kläger auftrat; oder war ein Edelmann aus dem Genusse adeliger Vorrechte verdrängt worden, in welchem Falle er selbst den Fiscus der Gemeinde, in welcher er lebte, in der Absicht, seinen Adel zu erweisen, belangen konnte. Solche Processe wurden vor der k. Gerichtstafel geführt, und gingen bis an a. h. Hof. — Die Einführung des neuen Steuersystemes unter Maria Theresia im J. 1754, in welchem auch die „Nobiles unius sessionis“ (Egyházi Nemesek) und Armalisten der Steuer unterzogen wurden, hatte zur Folge, daß über die Nachweisung des Adels zur Erlangung der Steuerfreiheit ein besonderes Verfahren vorgeschrieben wurde (causae super nobilitate productionales). Auf Grundlage eines a. h. Rescriptes vom 15. Februar 1753, laut welchem die „Nobiles unius sessiones“ und die Armalisten, insofern sie vor dem J. 1753 geadelt worden waren, wenn sie zwei steuerpflichtige Unterthanen, — wenn sie den Adel aber erst vom J. 1753 herwärts erlangten, nur wenn sie zehn steuerpflichtige Unterthanen hatten, von der Steuerpflicht losgezählt wurden, bestimmte eine weitere Verordnung vom 20. December 1769, daß die zweifellosen Adeligen von den zweifelhaften geschieden, beide in besondere Register eingetragen, und die zweifelhaften Edelleute zur Nachweisung des Adels (productio) verhalten werden sollten. Der bei diesen Productionen zu beobachtende Vorgang wurde durch ein vom k. Gubernium am 7. December 1770 erlassenes Circulardecret in 10 Punkten, unter der mit dem Hofdecrete vom 14 December desselben Jahres, Hofz. Nr. 516, ertheilten Genehmigung, geregelt. Die Processe, welche anfangs die s. g. stehenden Gerichte (tabulae continuae) in erster Instanz zu verhandeln hatten, und im Berufungswege an das k. Gubernium gelangten, wurden später den Generalgerichten (Sedriae generales) zugewiesen, und es mußten in Fällen, wo das k. Gubernium Jemandem den Adel zuerkannte, der Productionsproceß stets zur a. h. Entscheidung vorgelegt werden (Hofdecret vom 20. August 1824, Hofz. 2752, und a. h. Rescript vom 23. Juni 1836, Hofz. 2724). Die Szekler Primipilen und Pixidarien waren dieser Production auch unterworfen, und konnten den Adel aus den über die Szekler Lustrationen verfaßten Büchern erweisen. Die Marcalcongregationen waren zur Ausstellung von Zeugnissen darüber ermächtigt, daß Jemand wirklich im Genusse

zunächst zur Ausübung des Handels und der Gewerbe nach Maß des ihnen ertheilten Privilegiums verbunden sind, und unter der Gerichtsbarkeit eines besonderen Magistrates stehen. Wenn diese Begriffsbestimmung auch mit der vom Gesetze selbst (Tr. III. 8.) aufgestellten nicht übereinstimmt, so ist sie doch analog den in den siebenbürgischen Gesetzen über die Stadtgemeinden vorfindbaren Bestimmungen *). Die in solchen Stadtgemeinden oder privilegirten freien Ortschaften (Taxalorte) der ehemaligen ungarischen Comitate und Districte oder des Szeklerlandes ansässigen Bewohner (cives posessionati) heißen Bürger (Art. nov. 14 und 19. a. 1791). Die Rechte dieser sind: a) der städtische Bürger kann auch außerhalb des Stadtgebietes in den Comitaten adelige Besitzungen erwerben (Tr. III. 19. §. 3), und über die in solchen Besitzungen befindlichen Unterthanen die grundherrliche Gewalt ausüben (Tr. III. 26. §. 8); b) derselbe untersteht nur seiner städtischen Gerichtsbehörde, und kann nur vor derselben belangt werden (Tr. III. 10. §. init. und III. 19. §. 4); ausgenommen den Fall, daß die Bürger oder die städtische Gemeinde selbst von ihren, der Comitatsgerichtsbarkeit unterliegenden adeligen Besitzungen aus, die Gerechtsame eines anderen Edelmannes verletzen, in welchen Fällen sie auch vor der Comitatsbehörde

---

der adeligen Immunität gestanden sei, nicht aber durfte ein solches Zeugniß auch die Genealogie oder die Urkunde, womit das in die Production gezogene Individuum seinen Adel erweisen wollte, zum Gegenstande haben (a. h. Entschließung vom 4. November 1836, Hofz. 5176). Ungarländische Adelige in Siebenbürgen, und umgekehrt siebenbürgische Adelige in Ungarn, genossen die Steuerfreiheit nur dann, wenn sie dieselbe auch in ihrem eigentlichen Vaterlande besaßen (a. h. Rescript vom 16. Juni 1786, a. h. Entschließung vom 12. Mai 1840, Hofz. 2633, wodurch die Normalverordnung des Jahres 1770 neuerdings bestätigt wurde). Ankömmlingen und fremden Edelleuten gebührte nur die äußere Ehre, nicht aber auch die Steuer- und Mauthfreiheit (Verordnung vom 31. October 1771). Siehe: Vájda Lászlo: Az Erdélyi polgári magános törvényck Historiája. S. 419—422. Filep Jósef: Törvénybéli Gyakorlás mutató táblája. Abs. 3. S. 11—13. — Die ausführliche Darstellung der Erwerbsarten des Adels, nämlich: der k. Schenkung, des Adelsbriefes, der Indigenatsverleihung, der Präfection, der Adoption, der Legitimation, gehört eigentlich in das öffentliche Recht; — inwieweit dadurch aber auch Grundbesitz, das Bürgerrecht, und Erbrechte erworben werden, wird davon an den betreffenden Orten das Nähere gesagt.

*) Verbötz stellt in Tr. III. 8. folgenden Begriff der Städte auf: „Civitas est domorum et vicorum pluralitas moeniis et praesidiis circumcincta necessariis ad bene honesteque vivendum privilegiata." Es liegt auf der Hand, daß diese Begriffsbestimmung durchaus unpassend sei, weil das Gesetz nirgends leblose Sachen, als Häuser und Straßen, wobei der Umstand, ob diese von Mauern oder Schutzwehren umgeben sind, oder nicht, ohnehin nur ein äußeres, und rein zufälliges Kennzeichen ist, sondern nur die in denselben lebenden Classe von Menschen als Rechtssubject anerkennt, und ihnen als solchen eine eigene Rechtssphäre zuweist. Siehe Alexius Dosá de Mákfalva: Jus privatum Transsilvanicum. Mscr. §. 30.

belangt werden können (Tr. III. 19. §. 1, 3); c) derselbe muß vor seinen zuständigen Richter vorgeladen werden, weil nur die Frohnbauern persönlich vor die Gerichtsbehörde gestellt werden können (Tr. II. 23); d) sie besitzen die Aemterfähigkeit sowohl bei den politischen als Cameralbehörden, sind aber dabei auf die Erlangung einer Secretairstelle beschränkt (Art. nov. 19. a. 1791).

Das Homagium der Bürger ist jenem der Adeligen gleichgestellt (Tr. III. 9), und beträgt demnach, zufolge der Rechtsgewohnheit, in den ungarischen Städten 66, in den Szeklerstädten 25 ungarische Gulden.

X.

III. **In Unadelige. Frohnbauern. (Colonen).** Unadelige werden alle jene Landes-Einwohner genannt, welche sich weder der adeligen Freiheit noch des Bürgerrechtes erfreuen, und zerstreut unter den übrigen Nationen die liegenden Gründe eines Eigenthümers für Geld oder Naturalabgaben und Dienste nutznießen. Ihrer nationellen Eigenthümlichkeit nach sind sie Ungarn, Sachsen, Deutsche, Slaven, Walachen u. s. w. (Tr. III. 25. §. 1), Szekler in jenen Szeklergütern, in welchen das Jus regium eingeführt worden ist (A. C. III. 76. 7), und Zigeuner (Art. nov. 26. a. 1791). Da jedoch der liegende Grundbesitz eines Eigenthümers, abgesehen von den Unadeligen (Tr. III. 26), auch in der Nutznießung eines Edelmannes (A. C. V. Ed. 23), oder Stadtbürgers (Tr. III. 18) sich befinden kann, und die beiden Letzteren (nobilis aut alter quilibet possessionatus homo) sodann auch der grundherrschaftlichen Gewalt, im weiteren Sinne genommen, unterstehen (Tr. III. 26. §. 8); so werden als unterthan der grundherrschaftlichen Gewalt im engeren Sinne, alle Jene angesehen, welche die steuerpflichtigen Gründe ihrer Grundherren für bestimmte Rusticalleistungen (servitium colonicale, praestatio colonicalis. Art. nov. 27. a. 1791) benutzen. In früherer Zeit wurden dieselben Jobagyen (Leibeigene, jobágyok, glebae adscripti), gegenwärtig Colonen (Frohnbauern, herrschaftliche Unterthanen, coloni) genannt (Art. nov. 26. a. 1791). Der früher vielfach mißbrauchte Grundsatz; „der Bauer hat außer dem Lohne seiner Arbeit in dem Grundeigenthume seines Herrn kein Recht" (rusticus praeter laboris mercedem et praemium in terris domini sui quantum ad perpetuitatem, nil juris habet. Tr. III. 30. §. 7), welcher durch die in der neueren Gesetzgebung enthaltenen Bestimmungen, wodurch die Schollpflichtigkeit (gleba adscriptio) selbst dem Namen nach aufgehoben und die Freizügigkeit (jus liberae migrationis) der Unterthanen (Art. nov. 26. a. 1791) wieder hergestellt wurde *), eine wesentliche

*) Seit den frühesten Zeiten genossen die herrschaftlichen Unterthanen das Recht der Freizügigkeit (Sigismundi R. Decr. II. 6. Decr. III. 14. Math. Decr. III.

Aenderung erlitten hat, deutet schon darauf hin, daß die Rechtssphäre derselben eine äußerst beschränkte, dagegen das Maß ihrer Verpflichtungen ein sehr aus-

---

16); in Folge des Bauernaufstandes unter der Anführung des Szeklers Georg Dosa im J. 1514 wurden dieselben aber von K. Wladislaus II. (Decr. VII. 25. dominisque ipsorum terrestribus mera, et perpetua jam rusticitate subjecti sunt. Tr. III. 25. §. 2) für schollpflichtig (leibeigen) erklärt. Dieses Verhältniß dauerte noch fort selbst in den ersten Zeiten der österreichisch kaiserlichen Herrschaft. Erst mit dem a. h. Rescripte vom 12. November 1769 erließ die Kaiserin Maria Theresia auf Grundlage des 24. Landtagsartikels vom J. 1714 und der Rescripte vom 20. Juni 1742 und 25. November 1747 bestimmte Normen („Bizonyos Punctumok," ein Werk des damaligen Landesgouverneurs Freiherrn Samuel von Brukenthal) zur Regelung der gegenseitigen Verhältnisse zwischen den Grundherren und Unterthanen. Bald darauf stellte Kaiser Joseph II. die Freizügigkeit der Unterthanen wieder her (Hofdecret vom 2. März 1786 Z. 2227 und vom 6. September d. J., Z. 9001) und ertheilte ihnen mehrere Erleichterungen (a. h. Rescripte vom 15. Februar 1787 H. Z. 2498 und zwar a) über die Art und Weise der Behandlung der Beschwerden und Streitigkeiten der Unterthanen gegen ihre Grundherren; b) über die wechselseitigen Verbindlichkeiten der Grundobrigkeiten und ihrer Beamten, wie auch der Unterthanen; c) Amtsunterricht für die Unterthans- und Armenadvocaten: d) Vorschrift über die neue Verfahrungsart in Unterthanssachen), welche er auch von seinem Restitutions-Rescripte vom 28. Januar 1790 ausnahm, und aufrecht zu erhalten wünschte. Im J. 1791 erhielt durch den Artikel 26 die Freizügigkeit der Unterthanen, und die „Bizonyos Punctumok" durch den Artikel 27 bis zur Einführung eines neuen Urbariums die landesgesetzliche Sanction, und im Artikel 64 wurde eine Urbarial-Deputation aufgestellt, welche auch das Project eines Urbariums verfaßt hat, das gedruckt vorräthig, aber nie sanctionirt worden ist. Statt dessen folgte die im J. 1819 von der Regierung unter der Leitung des k. Commissärs Cziráki einseitig angeordnete Urbarial-Regulation, welche zwar auf dem Papiere vollständig durchgeführt und dem a. h. Hofe successiv vorgelegt, ja auch von der siebenbürgischen Hofkanzlei bearbeitet und zum Vortrag gebracht wurde; allein es war ein todtgebornes Kind, welches nach vielen Jahren zurückgeschickt wurde, um dem Landtage als Anhaltspunkt zu dienen. Die größte und drückendste Ungerechtigkeit bestand unstreitig darin, daß die Dienste der Unterthanen, welche nicht überall gleich, an einigen Orten aber besonders groß waren, nicht nach der Größe ihres Besitzthumes bemessen, sondern bei Armen und Vermögenden beinahe gleich waren, und dadurch, statt eine Reallast zu sein, gleichsam in eine Personal-Leistung ausarteten. Da ein solches unnatürliches System nicht mehr haltbar war, was von Seite der Grundherren ebenso, wie der Unterthanen, anerkannt werden mußte, so wurde endlich durch den einzigen Artikel des Landtags 184¹/₂ eine neue Urbarial-Commission unter der Leitung des Hofraths und siebenbürgischen Ober-Landes-Commissärs Joseph Bedeus von Scharberg ernannt, welche eine große, und in Rücksicht der bisher so ungeregelten Urbarialverhältnisse und der damaligen Zeitumstände sehr werthvolle Arbeit lieferte, die aber durch den Einfluß einiger dem höheren Adel angehörenden Glieder des Landtags 184⁶/₇ in wesentlich veränderter Gestalt, in Form der Urbarialartikel III—XV. vom J. 1847 die a. h. Sanction

gedehntes sei. Im Allgemeinen kömmt hier von denselben Folgendes zu bemerken: a) der Unterthan ist steuerpflichtig und zur Tragung aller öffentlichen Lasten verpflichtet (A. C. III. 2); b) in Ansehung des von der Grundherrschaft überkommenen Grundbesitzes steht demselben blos das Nutzeigenthumsrecht zu, doch kann ihm die Grundherrschaft von dem ihm nach Verhältniß des Dorfgebietes und seines Bedürfnisses zustehenden Antheil willkürlich Nichts entziehen, und er vererbt sich auf die legitimen Nachkommen (Tr. III. 30. §. 7. A. C. III. 30. Rescr. Reg. ddto. 12. November 1769. Tr. III. 29); c) er muß dem Grundherrn Frohn- und Hofdienste leisten (Tr. III. 30. — Rescr. Reg. ddto. 12. November 1769. Art. nov. 27. a. 1791), Grundsteuer (Bodenzins, terragium, census) bezahlen (Rescr. Reg. ddto. 12. November 1769), von dem jährlichen Erzeugnisse seiner Felder, Weingärten und Heerden den Zehnten abliefern (S. Steph. Decr. II. 52. Mathiae R. Decr. V. 13. Rescr. Reg. ddto. 12. November 1769); d) er kann blos auf den Verdacht eines Verbrechens hin gefangen genommen (A. C. III. 47. 3. C. C. IV. 16); und e) darf im Falle einer Gesetzesverletzung nicht mit Geld, sondern nur körperlich gestraft werden (Art. nov. 28. a. 1791); f) er ist nicht fähig in eigener Person gegen einen Edelmann in einem Rechtsstreite aufzutreten (Tr. III. 31. — Rescr. Reg. ddto. 12. November 1769); und g) untersteht der Schutzherrschaft und richterlichen Gewalt seines Grundherrn in solchem Grade, daß den Comitatsbeamten gegen einen vom Grundherrn bereits bestraften Unterthanen keine Amtsgewalt mehr zusteht (Tr. III. 25. Art. prov. 94). Dagegen kann er: a) von dem Rechte der Freizügigkeit unter den gesetzlichen Bedingungen Gebrauch machen (Art. nov. 26. a. 1791) und bei dieser Gelegenheit von der Grundherrschaft die Entschädigung der eigenen Gebäude, so wie auch der Meliorationen und Ausrodungen ansprechen (Art. nov. 26. a. 1791); b) von dem Grundherrn willkürlich und außergerichtlich nicht bestraft werden (Art. nov. 27. a. 1791); c) über sein bewegliches Eigenthum frei, über das unbewegliche erworbene bis zur Hälfte verfügen (Tr. III. 30. §. init. 1); d) an seiner Ausbildung an öffentlichen Schulen, namentlich zum geistlichen Stande, nicht verhindert werden (A. C. I. 6. 1); e) auch adeliges Besitzthum als Eigenthum erwerben *).

---

erhielt, ohne daß jedoch der damalige Landesgouverneur Graf Joseph Teleki sich mit deren Ausführung vorzugehen getraute, sondern deren einstweilige Suspendirung erwirkte, bis bald darauf die Ereignisse des Jahres 1848 in Folge des Landtagsbeschlusses vom 6. Juni (Art. 4 und 5) die factische Aufhebung des Hörigkeitsverhältnisses mit sich brachten.

*) Das von Joseph Zimmermann an der Hermannstädter Rechtsakademie vorgetragene: Siebenbürgisch-ungarische Privatrecht (im J. 184⁵/₆) Mscr. §. 11 enthält für die Besitzfähigkeit der Unadeligen folgende scharfsinnige Beweisführung: „Die

Das Homagium mortuum der Unterthanen beträgt 25 und das Homagium vivum 12 ungarische Gulden und 50 Denar (Tr. III. 3. §. 14).

---

gegen die Besitzfähigkeit der Unadeligen angeführte Stelle in Tr. III. 30. §. 7. rusticus praeter laboris mercedem et praemium in terris domini sui quantum ad perpetuitatem, nil juris habet: sed totius terrae proprietas ad dominum terrestrem spectat et pertinet" hat keinen anderen Sinn, als daß der auf dem Grundeigenthum seines Grundherrn wohnende Frohnbauer, auf diese Bauernsession blos das Superädificat mit vollem Eigenthumsrecht besitzt, die terras domini sui selbst aber blos als einstweiliger Nutznießer inne hat. Eine analoge Stelle in A. C. V. Ed. 23. „a' Bihari Tsatári püspöki nemesség a' fiscus számára contractusok szerint öt öt forintot adjanak paraszt funduson lakásokért. De mivel paraszt funduson laknak, arrol a' szegénységet a' közönséges tereh viselésben hogy segitsék, mélto dolog." spricht für dieselbe Ansicht, indem hier von dem Bauerngründe bewohnenden Adel die Rede ist, demselben in Betreff dieser auch kein volles Eigenthumsrecht, sondern nur das Nutzungsrecht eingeräumt wird, ohne daß aus diesem Gesetze jemals die Folgerung gezogen worden wäre: der auf Bauerngrund wohnende Adel habe kein Recht sich adeligen Grundbesitz zu erwerben; 2) A. C. III. 35. 1. „a' falukon és jobágy helyeken külömben vagyon a' dolog, mivel hogy rusticus praeter mercedem laboris nihil habet," streitet nicht gegen die Besitzfähigkeit der Unadeligen, weil hier gleichfalls nur von denjenigen Gründen die Rede ist, welche der Frohnbauer von seinem Grundherrn zur Nutznießung erhalten hat, wie der unmittelbare Zusammenhang der Stelle mit der unmittelbaren folgenden „a' földes uraknak hatalmokban vagyon, mint akarnak disponálni a' saját magok határiban" beweiset. 3) Sagt Tr. III. 30. §. init. „rusticus una et singularis persona existens nullumque post se haeredem et successorem legitimum relinquens super rebus suis mobilibus libere testari potest. Haereditates tamen si avitae fuerint omnino in dominum terrestrem devolvuntur." Dieses Gesetz spricht gleichfalls für die Besitzfähigkeit der Unadeligen, weil es des liegenden Grundeigenthums der Frohnbauern im Gegensatze zu ihrem beweglichen Vermögen erwähnt, und in den haereditates die Succession der Grundherren, nur für den Fall „si avitae fuerint" begründet, einer Bestimmung, welche nur in der anerkannten Besitzfähigkeit der Unadeligen ihre Erklärung findet. Derselbe Titel sagt weiter in §. 1: „si vero per semet ipsum extiterint acquisitae, in duas dividentur partes, quarum una domino ipsi terrestri, altera vero cui testamentaliter legaverit effective cedet." Hätte nun der unadelige Frohnbauer nach Verböcz's Ansicht keine Besitzfähigkeit und Erwerbsrecht adeliger Güter gehabt, so hätte derselbe auch für diesen Fall die Testirfähigkeit der ohne Erben mit Tod abgehenden Frohnbauern über ihr erworbenes Grundeigenthum nicht regeln können. 4) Die Besitzfähigkeit der Unadeligen geht auch aus Mathias D. VI. 14. 5. „ignobiles etiam si possessionati non fuerint" hervor, ja es unterliegt keinem Zweifel, daß sogar der unadelige Frohnbauer unbewegliche adelige Güter mit vollem Eigenthumsrechte besitzen könne nach Tr. III. 30. §. 2, wo es heißt: si autem (rusticus in §. init.) intestatus decesserit, omnia ipsius bona tam mobilia, quam immobilia ad dominum terrestrem devolvuntur." Dieser Ausdruck bona immobilia kann nur auf den Grundbesitz des Frohnbauern bezogen werden, weil der unmittelbar folgende §. 3 in den

Die nähere Erörterung des gegenseitigen Verhältnisses zwischen dem Grundherrn und seinen Unterthanen, worüber das Urbarium die wesentlichsten Vorschriften enthält, wird bei §. 1146 geliefert.

## b) Nach sächsischem Rechte.

### XI.

Das Civilrecht der sächsischen Nation bezieht sich nur auf freie Bürger, oder welche aus irgend einem gesetzlichen Grunde als solche zu betrachten sind *).

---

Worten „qui (nämlich der dominus terrestris) ante omnia de eisdem bonis pro exsequiis et sepultura illius providere, cunctos deinde creditores suos contentos reddere, et debita sua persolvere tenetur et residuum bonorum pro se tandem tollere potest," dem Grundherrn Verbindlichkeiten auferlegt, welche sich mit der Succession des Grundherrn in seinem Grundbesitz nicht vertragen. 5) Erwähnt Tr. III. 26. §. 16 „haereditates et bona immobilia ipsius rustici et familiaris ignobilis," §. 11 verurtheilt die „jobagyiones vel familiares ignobiles facto majoris potentiae," wenn selbe schuldig befunden wurden, zum Verluste aller „bonorum suorum mobilium et immobilium." Der §. 12 sagt, daß der Grundherr, wenn er dem triumphirenden Gegner nicht nach dem vorigen Paragraphen Genugthuung verschaffe, die Homagien seiner Frohnbauern und unadeligen Diener „de rebus et bonis suis propriis" selbst zahlen solle. Es wird also im Gesetz zwischen dem liegenden Eigenthum des Frohnbauern und dem seines Grundherrn ein Unterschied gemacht. 6) In Tr. III. 26. §. 8 „nobilis aut quilibet possessionatus homo" wird den Unadeligen die Befugniß eingeräumt, und zugleich die Pflicht bei Strafe auferlegt über den auf ihrem adeligen Grundbesitz wohnenden Frohnbauern forum dominale zu halten, und zufolge §. 9 die Strafe für den zweiten Fall der Weigerung forum dominale zu halten, verschärft und zugleich verordnet, daß dieselbe, wenn kein bewegliches Vermögen vorhanden sei, „de juribus suis possessionariis" erhoben werden solle. Es konnten also auch Unadelige adeligen Grundbesitz haben. Daher erwähnt Tr. II. 11. §. 4 außer den „domini et nobiles" auch die „caeteri etiam possessionati, utriusque sexus homines, qui in hoc regno Hungariae bona ac jura possessionaria gubernant" etc. 7) Konnten nun Unadelige und Frohnbauern zur Zeit und nach dem Inhalte der Verböczischen Gesetzgebung sich adeligen Grundbesitz mit vollem Eigenthumsrechte erwerben, zu einer Zeit, wo den letzteren durch Wlad. II. Decr. VII. 25 die Freizügigkeit entzogen, und selbe schollpflichtig (glebae adscripti) wurden, so kann diese Besitzfähigkeit um so weniger bestritten werden, nachdem der 26 : 1791 die Freizügigkeit wieder hergestellt und das Jobaghionat aufgehoben hat." — Es liegt auf der Hand, wie wichtig diese Auffassung und Beweisführung für die Entscheidung der älteren Besitzstreitigkeiten zwischen Grundherren und Unterthanen ist, denn nach derselben kann der Unterthan die gleiche Rechtsvermuthung (praesumptio juris) für die Redlichkeit des Besitzes seines Grundeigenthums, wie der Grundherr ansprechen.

*) St. L. I. t. 4. §. 1 lautet: „Actor forum rei sequatur, forum autem habet ubi domicilium, ideo ibi conveniri debet." Hieraus folgt, daß wer im Sachsenlande seßhaft ist (domicilium habet) auch dort seine Gerichtszuständigkeit hat, daß folglich das sächsische Civilrecht seine Wirksamkeit über alle seßhaften Bewohner des Sachsenlandes

Unter den Gliedern derselben findet keine Standesverschiedenheit statt *), sondern sie genießen alle das gleiche Recht vollkommener Freiheit, vermöge welcher sie außer den ihnen als Staatsbürgern obliegenden öffentlichen Lasten keinem Herrendienste und keiner Abgabe unterliegen, sondern Jeder unter ihnen in der Voraussetzung der sich dazu zu erwerbenden Fähigkeit, auf den Genuß der der Nation zukommenden politischen Vorrechte Anspruch hat. Daraus folgt zunächst, daß der Sachse a) nur seiner eigenen Gerichtsbarkeit untersteht, und unabhängig von aller fremden Gewalt ist, außer der seines Landesfürsten und seiner eigenen zuständigen Behörden **); b) daß er ohne ordentlich vorgeladen und verhört zu

erstreckt. Dies folgt auch aus der Schlußclausel der Bestätigungsurkunde der Municipalstatuten vom 18. Februar 1583: ratificavimus et approbavimus in quantum juribus publicis non derogant, id est S a x o n u m  n o s t r o r u m  t e r r a s  J u r i s dictionemque tantum concernunt."

*) Dies folgt daraus, daß nach C. C. III. 13. 4 sich selbst Edelleute bei sächsischen Gerichten, nach dem sächsischen Privatrechte zu halten haben. Der Artikel 19 vom J. 1791 gestattet zwar den ungarischen Edelleuten die Erlangung des Bürgerrechtes in den sächsischen Städten, ohne ihnen jedoch daselbst den Genuß ihrer Standesvorrechte einzuräumen; und die a. h. Entscheidung vom 10. April 1793 in dem zwischen der sächsischen Nation und den übrigen Landständen bestandenen Concivilitätsstreite bestimmt ausdrücklich, daß die das Bürgerrecht im Sachsenlande ansprechenden Adeligen daselbst ihre Standesrechte nicht geltend machen können (Landtags-Protocoll vom J. 1794. S. 74—75 und 245). Zufolge des Art. 6 des Leop. Dipl. können auch Sachsen adeligen Grundbesitz erwerben, und demzufolge adelige Vorrechte genießen, doch nur in den ungarischen Landestheilen, indem k. Schenkungen auf Sachsenboden schon durch das Priv. Andr. ausgeschlossen werden: Volumus etiam et regia auctoritate praecipimus ut nullus de Jobagyionibus nostris villam vel praedium aliquod a Regia Majestate audeat postulare, si vero aliquis postulaverit, indulta eis libertate a Nobis condradicant. — Es gibt auch sächsische Familien, welche den ungarischen Briefadel besitzen, doch hat die sächsische Nation stets eifrig darüber gewacht, daß dadurch kein Riß in ihre Verfassung gemacht werde. Im J. 1613 erließ die sächsische Nations-Universität zu Schäßburg in dieser Beziehung folgenden Artikel VIII: „Q u i a  v i r t u s  n o b i l i t a t  h o m i n e m und die Freiheit macht dem Menschen Adel pflegt man zu sagen. Weilen aber nicht schöner Freiheiten sein können, q u a m  l i b e r t a s  h o m i n u m, und die Sachsen wegen derselbigen rechte Edelleute sein, wenn sie der Edelschaft recht gebrauchen wollen: sollen derowegen alle diejenigen, so ihnen nicht damit genügen lassen, sondern p r a e r o g a t u r a  n o b i l i t a r i leben wollen, zu keinem Ehrenamt a d h i b i r t werden, den Städten ein groß Schaden Ungelegenheit daher entstehet" u. s. w. Getreu diesem Grundsatze pflegten die sächsischen Landtagsabgeordneten bei Gelegenheit der Kundmachung des einem Sachsen verliehenen Adelsbriefes stets Verwahrung dagegen einzulegen, daß der Geadelte sich auf Sachsenboden irgend ein Standesvorrecht anmaße. Ein solches Beispiel siehe Schlözers kritische Sammlungen u. s. w. S. 109 und 117.

**) Priv. Andr. vom J. 1224. Leop. Dipl. art. 2, — dann A. C. III. 80. 2. 3 V. Ed. 76, laut welchen der sächsischen Nation die Handhabung der Criminalgerichtspflege

sein nicht verurtheilt, auf Verdacht hin nicht gefangen genommen werden kann, ausgenommen er habe das begangene Verbrechen bereits eingestanden (St. L. I. 2. §. 1. L. I. 10. §. 1. L. IV. 1. §. 3, 4); c) daß er freier uneingeschränkter Eigenthümer seiner Grundbesitzungen ist, und darüber, insofern er nicht durch die gesetzlichen Erbvorschriften eingeschränkt ist, verfügen kann; d) daß er, außer

---

im Sinne St. L. I. t. 11. §. 5 unumschränkt zustand; St. L. I. 11. §. 8, laut welchem Grenzprocesse nur von der sächsischen Nations-Universität verhandelt, und nicht weiter berufen werden konnten; A. C. V. Ed. 77, laut welchem flüchtige Unterthanen im Sachsenlande außer dem ordentlichen Rechtswege nicht festgenommen werden durften. C. C. IV. 4. 1, laut welchem sächsische Bürger außerhalb ihres Gerichtszwanges zur Zeugenabgabe nicht verpflichtet waren. Diese Jurisdictionsunabhängigkeit wurde noch bestätigt durch den Art. 13 und 32 vom Jahre 1791. In früheren Zeiten sollten laut C. C. III. 13. 1 die Sachsen 1) in den sogenannten fünf Fällen: nämlich bei gewaltsamem Eindringen in den Hof eines Edelmannes, — eigenmächtiger Besitznahme adeliger Hofgründe und deren Appertinentien — Festnahme eines Edelmannes ohne gesetzlichen Grund — thätlicher Mißhandlung und Verwundung eines Edelmannes, Ermordung eines Edelmannes (Wladislai Decr. I. 56. Tr. II. 67. §. 9. I. 42 §. 5), 2) wegen Mord, und 3) wegen in Verwahrung genommener Sachen (depositum) vor die k. Gerichtstafel geladen werden können, in allen anderen Fällen aber vor ihrem zuständigen Richter belangt werden müssen. Aber über dieses Gesetz, welches mit der sächsischen Verfassung und der seit jeher von der Nation besessenen Jurisdictions-Unabhängigkeit in directem Widerspruche stand, verglichen sich die Landstände mit den Sachsen in dem fünften Punkte der Nationalaccorde vom 7. April 1693 dahin, daß ein einzelner Sachse schlechterdings in keinem Falle, eine Gemeinde nur in den aufgezählten fünf Fällen vor der k. Gerichtstafel belangt werden könne; Processe wegen in Verwahrung gegebener Sachen sollten, wenn sie gegen Einzelne gerichtet waren, bei dessen zuständigem Richter begonnen, von dort an die sächsische Nations-Universität, und von hier, falls der Gegenstand des Rechtsstreites über 100 fl. werth war, an die k. Gerichtstafel berufen; wenn sie aber gegen Gemeinden gerichtet waren, bei der sächsischen Nations-Universität begonnen, und falls die klagende Partei mit dem Spruche nicht zufrieden wäre, an die k. Tafel apellirt werden. Sonach konnten einzelne Sachsen gar nie, — sächsische Gemeinden nur in den bezeichneten Fällen außerhalb ihres eigenen Gerichtsstandes belangt werden. — Der Mißbrauch, welchen ungarische Kanzlisten mit Aufnahme von den dem ungarischen Proceßverfahren eigenthümlichen Collaterall-Inquisitionen (einseitige Zeugenverhöre) im Sachsenlande zu treiben versuchten, so wie die etwaige Anwendung solcher Inquisitionen in sächsischen Rechtsstreiten ist durch Verordnungen des k. Guberniums wiederholt abgestellt worden. In dem Gub. Decr. vom 8. November 1800 Z. 2864 heißt es: „cum Libro I. Titulo 5. Municipalium Statutorum Nationis Saxonicae alia, et quidem rectior veritatis eruendae praescripta sit methodus“ vergl. mit Gub. Decr. vom 1. Juli 1803 Z. 4959—4962. Gub. Decr. vom 12. Januar 1830 Z. 6262, welcher zufolge k. Gubernial- und Tabularkanzelisten zur Inquirirung von Individuen, welche der sächsischen Gerichtsbarkeit unterstanden, gar nicht, und von Individuen, die einer ungarischen oder Szeklerjurisdiction untergeordnet waren, im Sinne von A. C. IV. 4. 1 nur mit Zuziehung eines sächsischen Gerichtsbeamten zuzulassen waren.

den nach den politischen Vorschriften den Gemeinden selbst vorbehaltenen Allodial-Gerechtsamen *), jedes Gewerbe, jede Handthierung in den bestehenden Zünften, Innungen, als Mitglied derselben, freie Gewerbe aber, mit Beobachtung der bestehenden politischen Vorschriften, auf eigene Hand ungehindert betreiben, und jeden Stand ergreifen kann; e) die Aemterfähigkeit im Civildienste, im Militär, im geistlichen Stande, ohne Einschränkung bis zu den höchsten Stellen besitzt (Leop. Dipl. Art. 5, 7, 8, 9. Art. nov. 13, 15, 19, 20, 21, 22. a. 1791).

XII.

Die vorangeschickten Absätze (I—XI) enthalten die Darstellung der Personenrechte mit Rücksicht einerseits auf den Unterschied der nationellen Abstammung, anderseits der Stellung zu und in der bürgerlichen Gesellschaft, nach jenem Stande, in welchem dieselben bis zum J. 1848 in gesetzlicher Wirksamkeit standen. Diese Rechtsverhältnisse aber haben seit dieser Epoche schon vor Einführung des a. b. G. B. wesentliche Aenderungen erlitten. Das kaiserl. Pat. vom 31. December 1851 (R. G. Bl. Nr. 2) bestätigt ausdrücklich: „die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, so wie die Unzulässigkeit, und die durch besondere Gesetze gegen billige Entschädigung der früher Berechtigten erfolgte Abstellung jedes bäuerlichen Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verbandes und der damit verbundenen Leistungen." Auch waren die im Sinne der Landesgesetze und Privilegien bestandenen besonderen Gerichtsstände einzelner Personen und Körperschaften, schon durch die kaiserl. Verordn. vom 4. Juli 1850 §. 14 (R. G. Bl. Nr. 271) in den Worten: „Sämmtliche Einwohner ohne Unterschied des Standes, sind verpflichtet von den gemäß den gegenwärtigen Bestimmungen aufzustellenden Gerichten, sowohl in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten, wie in Straffachen Recht zu suchen. Es fallen demnach alle privilegirten Gerichte weg;" — aufgehoben worden. Mit Berufung auf diese Verfügung wurden ferner im Einklange mit den Bestimmungen des Art. I. und XI. der Einf. B. der C. P. O. für Siebenbürgen vom 3. Mai 1852 durch die Einf. B. der C. J. N. vom 10. Mai 1852, Art. I. „alle Personen ohne Unterschied des Standes dieser C. J. N. unterworfen, und alle früher in Siebenbürgen hinsichtlich der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen bestandenen Vorschriften und Privilegien," außer Wirksamkeit gesetzt.

---

*) Zu den Allodialgerechtsamen gehören das Mahlrecht (jus molendinorum) Braurecht (jus braxandi), Fleischausschrottungsrecht (jus macelli), die Markt- und Thoraccise. Das Schankrecht (jus educilli) ist allen Bürgern freigegeben, und wird von der Gemeinde nicht ausschließlich geübt. Es beruhen diese Rechte auf dem freien Eigenthume des Sachsenbodens. Priv. Andr. vom J. 1224. Siehe das Recht des Eigenthums der sächs. Nation. S. 30—34. Reg. P. vom J. 1795—1805.

In welcher Weise das Justizministerium die Aufhebung dieser Privilegialrechte von den siebenbürgischen Gerichten verstanden wissen wollte, ergibt sich noch weiter aus dem J. M. E. vom 7. Juli 1852 Z. 9065, worin dem Antrage des siebenbürgischen Ob. L. Gerichtes, daß den adeligen Witwen, die nach den siebenbürgischen Landesgesetzen vormals übliche Prorogation (Zufristung: prorogata vidualis) auch jetzt noch gestattet, und das Ob. L. Gericht an Stelle der ehemaligen k. Siegelbewahrer des Landes, mit Erlassung der Prorogationsbefehle betraut werde, keine Folge gegeben wurde, und zwar: weil zufolge des §. 31 der kaiserl. Verordn. vom 4. Juli 1850 außer der Berufung (Apellation) und der Erneuerung des Rechtsstreites (novum simplex), alle übrigen, im Sinne der früheren Gesetze bestandenen Rechtsmittel für unstatthaft erklärt, und im §. 34 ausdrücklich auch alle früher üblich gewesenen Gerichtsstillstände abgeschafft, und diesem gemäß auch in der mit der M. V. vom 3. Mai 1852 erlassenen prov. C. O. nicht nur alle früheren Vorschriften über das Verfahren aufgehoben, sondern insbesondere im §. 448 jedes Moratorium für unzulässig erklärt, endlich auch durch den Punkt XI. der bezogenen J. M. V. die bisher in Uebung stehenden siebenbürgischen Gesetze des materiellen Rechtes einstweilen, nur insoweit aufrecht erhalten worden seien, als sie nicht durch die im a. h. Pat. vom 31. December 1851 festgestellten Grundsätze, oder andere, inzwischen erlassene Verfügungen, Abänderungen erlitten haben; dagegen aber durch letzteres a. h. Pat. „die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze“ eben als einer der obersten leitenden Grundsätze aufgestellt worden sei, so hieraus von selbst folge: daß jenes Vorrecht, welches die adeligen Witwen Siebenbürgens früher durch den fraglichen Prorogationsbefehl genossen haben, nicht mehr als bestehend angesehen werden könne.

Denselben Grundsatz der Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze, haben die neueren organischen Gesetze (z. B. das Stempel- und Gebührenpatent, die Gesetze über die Einführung der Einkommensteuer, der Grundsteuer, der Verzehrungssteuer von Branntwein und Bier, des Tabakmonopols; das neue Strafgesetz, die Preßordnung, das Vereinsgesetz, das Privilegiengesetz, das Gesetz über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, die Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols u. s. w.) festgehalten. Hieraus folgt nun, daß bereits vor Einführung des a. b. G. B. alle früher bestandenen Rechtsunterschiede der Landesbewohner zunächst in Rücksicht: a) ihrer Nationalität, b) ihres bürgerlichen Standes (Adel, Bürger, Unadeliger, Frohnbauer) c) ihrer privilegirten Gerichtsstände aufgehoben worden sind. Und zwar datirt die Aufhebung des ehemaligen Unterthansverhältnisses*) zufolge der Land-

*) 1) Es findet sich keine Spur, daß die als N. Tr. B. 3 zum voranstehenden §. 16 nunmehr auch für Siebenbürgen vorgeschriebene a. h. E. vom 25. Juni 1826, welche jeden

tagsbeschlüsse vom 6. Juni 1848 (Art. 4 und 5, welche zwar mit a. h. Rescript bestätigt, aber nicht in authentischer Gesetzesform kundgemacht worden sind) vom 18. Juni dieses Jahres, wie dieses auch speciell durch die Bestimmungen der Art XIV. u. XV. der Einf. B. der C. P. O., dann der Art. VII. 1. u. IX des K. P. anerkannt wird. Die Aufhebung der privilegirten Gerichte, mit Ausnahme jedoch der Herrschafts- und Tribualgerichte, deren Auflösung schon in der Aufhebung des Unterthanenverbandes enthalten war (Art. 4 v. J. 1848 §. 9), datirt dagegen erst vom Erlasse der kaiserl. B. vom 4. Juli 1850. Die Aufhebung endlich der Rechtsunterschiede aus dem Grunde der Nationalität, müßte von dem kaiserl. Pat. des 31. December 1851 datirt werden.

## §. 17.

**Was den angebornen natürlichen Rechten angemessen ist, dieses wird so lange als bestehend angenommen, als die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird.**

Der Grundsatz, daß die angebornen, natürlichen Rechte so lange als bestehend anzusehen sind, bis die gesetzmäßige Beschränkung dieser Rechte nicht bewiesen wird, erscheint zwar direct im siebenb. Rechte nicht ausgesprochen, läßt sich jedoch aus analogen Gesetzbestimmungen ableiten. Wie dieses Recht namentlich in den ungrischen und szeklerischen Landestheilen, die Rechtsfähigkeit der Personen

---

Sclaven in dem Augenblicke, als er das k. k. österr. Staatsgebiet, oder auch nur ein österr. Schiff betritt u. s. w., für frei erklärt, schon damals, oder später in Siebenbürgen kundgemacht worden sei. Auch ist in den siebenb. Normaliensammlungen das Hfkld. vom 19. April 1830 (pol. G. S. Bd. 12 S. 260) oder eine demselben ähnliche Hofverordnung, derzufolge Muhamedaner, die an der Grenze der österr. Staaten anlangen, auf angemessene Weise von dem Inhalte der angeführten a. h. E. in Kenntniß zu setzen sind, — nicht zu finden, obwohl eine solche Verordnung gerade hier, als dem östlichen Grenzlande der Monarchie gegen die Walachei und Moldau, am Platze gewesen wäre. Indessen folgt schon aus der Wiederherstellung der Freizügigkeit der Unterthanen durch Kaiser Joseph II. im J. 1786, deren Aufrechthaltung auch in seinem Restitutionsedicte vom 28. Jänner 1790 gewahrt wird, und bald darauf durch den Gesetzartikel 26 v. J. 1791 neuerdings bekräftigt wurde, daß Sclaverei, welche den Menschen als bloße Sache behandelt, und also noch niedriger stellt, als den ehemals schollpflichtigen Frohnbauern (Leibeigenen), in Siebenbürgen ebensowenig, als in den übrigen Provinzen der österr. Monarchie geduldet wurde.

2) Zufolge des Art. XIII des K. P., laut welchem die mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge, welche auf das bürgerl. Recht Bezug haben, nunmehr auch in Siebenbürgen zur Anwendung kommen, tritt hier auch der zwischen Oesterreich, Großbritannien, Preußen und Rußland zu London am 20. December 1841 abgeschlossene (pol. G. S. Bd. 71 S. 63), und durch den Beitritt des Königs der Belgier in der Convention zu London vom 24. Februar 1848 (R. G. Bl. Nr. 224) erweiterte Tractat, wodurch den Unterthanen dieser Mächte aller Sclavenhandel verboten und für Seeräuberei erklärt wird, in Wirksamkeit.

mehr noch von ihrem bürgerlichen, als natürlichen Stande abhängig macht, so nimmt es auch den Bestand der aus der bürgerlichen Stellung der Personen fließenden Rechte vorzugsweise in Schutz, indem es Jedermann zur thatsächlichen Anerkennung dieser Rechte und Achtung der Menschenwürde verpflichtet. Hieraus ergibt sich der Begriff der bürgerlichen Ehre (bona existimatio, honesta fama).

I.

Nach ungarischem Rechte: kann der bürgerlichen Ehre ohne richterliches Urtheil Niemand verlustig werden. Das Gesetz erkärt für ehrlos (infames, infamia notati) Diejenigen, welche sich der Untreue gegen die Blutsverwandtschaft schuldig machen (proditores fraterni sangvinis Tr. I. 39); die treulosen Vormünder Tr. I. 132 §. 2), Diejenigen, welche falsche Urkunden verfertigen, oder mit Wissen mißbrauchen (Tr. II. 16 §. 3), Diejenigen, welche dem Fürsten und Vaterlande den Eid der Treue brechen, die Meineidigen (Tr. II. 30), die Advocaten, welche die Urkunden ihrer Vollmachtgeber betrügerischer Weise unterschlagen, oder mit der Gegenpartei gemeine Sache machen (A. C. IV. 19 Tab. Instr. §. 263), die Edelleute, welche sich des vorsätzlichen Todtschlages, der Brandlegung, des Diebstahles, des Raubes und Raubmordes, sowie des gewaltthätigen Ehebruches schuldig machen (Tr. I. 9. §. 2).

Ehrlose können kein Zeugniß ablegen (Decr. Math. VI. 14. 5. Tr. II. 29. §. 2), die Vormundschaft nicht führen (Tr. I. 119. §. 1 und 121 §. 4) und keine öffentlichen Aemter bekleiden (ex analog: Instr. Tab. §. 246. Instructio pro Agentibus Transsilvanico aulicis ddo. 21. December 1798 H. Z. 753 §. 11 munus agentis aulici adipisci cupiens . . . docere debebit: se per decursum, postremorum decem annorum certam, honestamque vitae subsistentiam habuisse, neque ulla publica mala fama, suspicione, aut plane indicio de anteacta levi, minus decente, aut scandalosa vitae ratione subsumtum fuisse. — Vergl. mit Art. nov. 33 a. 1791).

Wer in seiner Ehre angegriffen wird (Ehrenbeleidigung, dehonestatio) kann die Bestrafung des Angreifers verlangen. Die Strafe besteht in der Zungenlösung (emenda lingvae), welche gleich dem halben Blutgelde (homagium vivum) bei den ungarischen Edelleuten 33, bei den Szeklern, den Unadeligen und Frohnbauern 12 $^1/_2$ ungarische Gulden beträgt. Wer einen Edelmann direct oder indirect dadurch, daß er die Stellung desselben vor Gericht verlangt, einen Unadeligen heißt, verfällt in die Strafe des ganzen Blutgeldes (homagium mortuum). Dessen Betrag, siehe oben §. 16 Ab. I—X. von der Strafe der Zungenlösung, entfallen $^2/_3$ für den Richter, $^1/_3$ für den Beschädigten. Die Strafe des ganzen Blutgeldes verfällt ganz dem Beschädigten (Tr. II. 72. vgl. III. 3 und 4).

II.

Nach sächsischem Rechte: 1) In dem bürgerlichen Rechtsstreite spricht, so lange der Beklagte die der Klage zum Grunde gelegte Behauptung leugnet (dum in negativis versetur), die rechtliche Vermuthung für ihn (quisque praesumitur bonus, dum malus esse probetur). Der Kläger ist in diesem Falle unbedingt zum Beweise verbunden. (St. I. 4 §. 5. St. I. 5. §§. 1. 2 und 11). Wer sonach eine Beschränkung der sowohl mit dem natürlichen, als bürgerlichen Stande einer Person verbundenen Rechte behaupten will, muß den Beweis dafür liefern.

2) Der bürgerlichen Ehre wird verlustig Derjenige, der durch ein richterliches Urtheil für einen offenkundigen Verbrecher erklärt worden ist. Das Gesetz führt namentlich als solche an: die Ehebrecher, Meineidigen, Diebe (St. I. 6. §. 1); Diejenigen, welche sich einer Fälschung schuldig machen: als die in einem Rechtsstreite falsche Zeugen oder Beweisschriften beibringen; die sich zur Ablegung eines falschen Zeugnisses, oder dazu, daß sie die Wahrheit verschweigen, durch Geld, oder einen anderen ihnen zugesicherten Vortheil erkaufen lassen; Diejenigen, welche Testamente in der Absicht sich dadurch einen Vortheil zuzuwenden, verfälschen, unterschlagen, oder sich mit Gewalt in Besitz davon setzen; Diejenigen, welche in böser Absicht falsche Urkunden, Handschriften und Siegel verfertigen und gebrauchen; Gold, Silber und Geldmünzen verfälschen, kaufen, verkaufen und dazu hilfreiche Hand leisten; eine und dieselbe Sache in verschiedenartigen Verträgen veräußern; bei Kauf und Verkauf unächtes Gewicht gebrauchen (St. IV. 6).

Ehrlose können nicht Zeugen sein, keine öffentlichen Aemter führen (ex analog. St. I. 1. §. 1. u. s. f. wie oben).

Wer in seiner Ehre angegriffen wird, kann verlangen *), daß der Angreifer (diffamator) ihm an dem Orte, wo ihm die Verletzung derselben zugefügt wurde,

*) 1. Vgl. §. 1339 des b. G. B. Die Bestimmung des siebenb. Rechtes betreff der gerichtlichen Verfolgung Dessen, der eine Person in ihrer bürgerlichen Ehre verletzt, steht auch mit dem §. 495 des St. G. B. im Einklange, laut welchem der eines Vergehens oder der Uebertretung gegen die Sicherheit der Ehre Schuldige nur auf Verlangen des Angegriffenen der Strafe verfällt. Die siebenb. Gesetzgebung zieht übrigens nicht eine so strenge Grenze, wie die österreichische, zwischen Civil- und Strafrecht, sondern behandelt jene Verletzungen eines Strafgesetzes, welche nicht von Amtswegen (Fiscalaction), sondern nur auf Verlangen des Beschädigten das Einschreiten des Richters zur Folge haben, als einen Theil des Civilrechts (delicta privata civilia), indem hier außer der Genugthuung, die ganze, oder ein Theil der vom Gesetze bestimmten Strafe dem Beschädigten als Schadenersatz zufällt (obligationes ex delictis).

2. Zufolge der J. M. V. vom 1. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 75), giltig auch für Siebenbürgen, darf seit eingetretener Wirksamkeit des Strafgesetzes vom 27. Mai

Abbitte thue, und überdies vom Richter bestraft werde. Die Strafe ist mit Rücksicht der Würde der angegriffenen Person, der begleitenden Umstände, der Zeit und des Ortes zu bemessen (injuriae enim re, persona, tempore et loco atrociores judicantur). Liegt der Ehrenbeleidigung eine hartnäckige böse Absicht zum Grunde, so verfällt der Schuldige in die Strafe der Zungenlösung (mulcta emendae lingvae), wovon $^2/_3$ dem Richter, $^1/_3$ dem Angegriffenen zufallen (St. IV. 5. §. 2).

## §. 18.

Jedermann ist unter den von den Gesetzen vorgeschriebenen Bedingungen fähig, Rechte zu erwerben.

Der Grundsatz, daß Jedermann Rechte erwerben könne, ergibt sich von selbst daraus, daß die siebenb. Gesetze Jedermann den Charakter der Persönlichkeit zuerkennen; die Bedingungen aufstellen, unter welchen der Eine oder Andere Rechte erwerben kann, und selbst die Mindest-Berechtigten von der Erlangung neuer Rechte nicht ausschließen (vgl. §. 16). So z. B. erwirbt das Kind durch Erreichung eines gewissen Lebensalters (vgl. §. 21—22), der Unadelige durch Erlangung des Bürgerrechtes oder Adels; der Fremde durch das Indigenat (vgl. §. 16. Abs. I—X.) neue Rechte; und zwar beziehen sich die Bedingungen, woran die Fähigkeit Rechte zu erwerben geknüpft ist, entweder auf die Person des Erwerbenden, wie z. B. bei den Minderjährigen, die erst nach erreichter Mündigkeit gewisse Verfügungsrechte über ihr Vermögen erlangen, oder aber auf die zu erwerbende Sache, wie z. B. das Grundeigenthum, von dessen Erwerbung Fremde ausgeschlossen sind (vgl. §. 355).

## §. 19.

Jedem, der sich in seinem Rechte gekränkt zu sein erachtet, steht es frei, seine Beschwerde vor der durch die Gesetze bestimmten Behörde anzubringen. Wer sich aber mit Hintansetzung derselben der eigenmächtigen Hilfe bedienet, oder wer die Grenzen der Nothwehr überschreitet, ist dafür verantwortlich.

### I.

Jedes in den Gesetzen begründete Recht ist mit der Befugniß verbunden, auf die Erfüllung desselben zu dringen, nur daß eigenmächtig der Berechtigte,

1852 auf das nach den früheren Gesetzen bei mehreren Gattungen von Verbrechen festgesetzte Homagium (redemptio vel emenda capitis, aestimatio homicidarum, mulcta Blut- oder Lösegeld) nicht mehr erkannt werden, und soll insofern dieses Homagium ganz oder theilweise die Stelle einer Entschädigung vertrat, sowohl nach dem Geiste des §. 42 des gedachten Strafgesetzes, als in den Kronländern (Ungarn, Kroatien, Slavonien, serbische Woiwodschaft und Temescher Banat), in welchen durch das K. P. vom 29. October 1852 das a. b. G. B. bereits eingeführt ist, nach den Grundsätzen des letzteren, der dem Beschädigten, oder seinen Angehörigen durch das Verbrechen zugegangene Schaden, nach seinem wahren Werthe ausgemittelt, und insofern er sich aus den Untersuchungsacten mit Verläßlichkeit entnehmen läßt, dem Beschädigten in dem Strafurtheile zuerkannt, in dem entgegengesetzten Falle aber dieser auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen werden.

ebensowenig sein Recht zur Geltung bringen, als gesetzwidrige Störungen desselben abwehren kann; sondern dazu die Hilfe der zuständigen Behörde in Anspruch nehmen muß. Die Befugniß, die competente Behörde zum Schutze gegen eine erlittene oder drohende Rechtsverletzung anzurufen, bildet das **Klagerecht** (actoratus). In der Regel ist die Austragung von streitigen Privatrechts-Ansprüchen den Gerichten zugewiesen, und die näheren Vorschriften über die Verfolgung eines Rechtsanspruches vor denselben, gehören in die Proceß- oder Gerichtsordnung. Hier wird nur bemerkt:

II.

1) Nach ungarischem Rechte stehet kein Klagerecht zu:

a) dem Meineidigen (aucarius), welcher gegen Niemanden, gegen ihn aber Jedermann Klage erheben kann (Tr. II. 30. §. 4).

b) Demjenigen, der ein fremdes Recht verfolgt: z. B. wenn Jemand sein im Processe stehendes Gut an einen Anderen veräußert, so kann der Käufer des Gutes den darüber obschwebenden Proceß nicht im eignen, sondern nur im Namen des Verkäufers fortführen. Ausgenommen sind hievon Jene, welchen die Vertheidigung eines fremden Rechtes, als Pflicht obliegt; wie den Eltern, Vormündern, Vorständen von Gesellschaften u. s. w. (Tr. I. 27. §. 5).

c) Demjenigen, welcher fremder Gewalt untersteht (qui non est sui juris), wie dem Sohne gegen den Vater, ausgenommen die Fülle der zwangsweisen Theilung (Tr. I. 53 und 54); dem Pupillen gegen den Vormund (Tr. I. 124. §. 1), und gegen Andere, da dem Vormund das Recht zukömmt, in dessen Namen das Klagerecht auszuüben (Tr. I. 126).

d) Dem Schenker und Verkäufer einer Sache, gegen den Besitzer derselben (Tr. I. 77). Ausgenommen sind hievon die Minderjährigen (imperfectae aetatis), welche schädliche Veräußerungen gemacht, dieselben aber, wenn sie männlichen Geschlechtes sind, vor erreichtem 24. Lebensjahr, wenn sie weiblichen Geschlechtes sind, innerhalb eines Jahres nach ihrer Verheirathung (vgl. §. 21 des a. b. G. B.) widerrufen haben (Retractationsrecht). Diese können innerhalb 32 Jahren, vom Tage der Widerrufung gerechnet, zur Wiedererlangung des veräußerten Gutes den Proceß anhängig machen (Tr. I. 111 und 128).

e) Dem Frohnbauern, welcher der grundherrlichen Gerichtsbarkeit untersteht, gegen einen Adeligen, da an dessen Stelle dem Grundherrn das Klagerecht zusteht. Diese Bestimmung hat die Praxis dahin ausgedehnt, daß überhaupt kein Unadeliger, ohne Fiscalassistenz, gegen einen Adeligen Klage führen könne (Tr. III. 31).

f) Demjenigen, dem nur nach Erfüllung einer gewissen Bedingung, oder nach dem Ausgange einer bestimmten Zeit ein Recht in oder zu einer Sache (jus

in re, vel ad rem) zusteht, vor Erfüllung der Bedingung, oder vor Eintritt des Termines (Instr. Tab. §. 70).

g) Dem Adeligen gegen geistliche Personen, und umgekehrt diese gegen Adelige, insofern sie nicht durch einen Bürgen Sicherheit für die Zahlung der im Laufe des Processes über sie etwa zu verhängenden Geldstrafen (birsagium) leisten (A. C. V. Ed. 46).

h) Dem Fremden bezüglich eines Grundbesitzthumes (A. C. III. 41).

III.

2) Nach sächsischem Rechte stehet kein Klagrecht zu Demjenigen:

a) Der einen durch Verjährung erloschenen Anspruch geltend machen will (St. I. 11. §. 3).

b) Dessen von der Gegenpartei widersprochenes Recht durch ein endgiltiges richterliches Urtheil für aufgehoben erklärt worden ist (St. I. 10. §. 4).

c) Der vom Rechte der Berufung gegen ein richterliches Urtheil innerhalb der gesetzlichen Frist nicht Gebrauch gemacht hat.

d) Der bereits einmal mit Hilfe des fürstlichen Neuerungsbefehles (mandatum novi cum gratia) sein vermeintliches Recht geltend zu machen gesucht hat (St. I. 11. §. 3).

e) Der sich mit seinem Gegner über ein streitiges Recht verglichen hat, (St. III. 8. §§. 4. 5).

f) Dessen Streitsache durch einen vor Gericht abgelegten Eid entschieden worden ist (St. I. 9. §. 4. t. 10. §. 4).

Wozu noch gezählt werden kann:

g) Der eines Verbrechens Angeklagte, so lange er nicht für schuldlos erklärt wird (non relatione criminum, sed innocentia reus purgetur St. IV. 1. §. 7).*)

IV.

A) **Nach ungarischem Rechte** wird die Ueberschreitung des Verbotes der Selbsthilfe zur Gewaltthat (actus potentiarius). Zum Wesen der Gewaltthat, als bürgerliches Vergehen (delictum civile) gehört, daß sie durch eine zur Unzeit angemaßte Eigenmacht sich Recht zu verschaffen, seine wahren oder vermeintlichen Rechte zu wahren oder zu vertheidigen, begangen werde; weil sonst, sobald ihr dieses Merkmal fehlt, daraus ein Verbrechen wird, welches der Bestrafung von Amtswegen (Fiscalaction) anheimfällt. Man unterscheidet die größere und kleinere Gewaltthat (actus majoris et minoris potentiae Tr. II. 67. §. 6. II. 82).

*) Vgl. C. P. O. §. 12 und 15 u. s. f. Dr. Alois Sentz Commentar dazu über die peremtorischen Rechtseinwendungen.

V.

Die größere Gewaltthat (actus majoris potentiae) verübt, wer in ein adeliges Wohnhaus oder Edelsitz (curia) mit geräuschvoller Gewalt eindringt; ein ganzes adeliges Gut gewaltthätig an sich reißt; (die Besitznahme einzelner Pertinentien des Gutes, z. B. eines Grundstückes, ausgenommen (welche nur als kleinere Gewaltthat gilt); einen Edelmann außer den gesetzlich erlaubten Fällen (vgl. §. 16. Abs. VI — VIII) gefangen nimmt, denselben schlägt, verwundet oder tödtet. Dieses sind die s. g. fünf Fälle (quinque casus Math. Decr. II. a. 18. Decr. III. a. 9. Tr. II. 42. §. 5. II. 67. §. 9). Hiezu kömmt noch ein sechster Fall, nämlich die gewaltsame Zurücknahme des einem Anderen gerichtlich zugeurtheilten Gutes (A. C. IV. 1. a. 11. 15).

VI.

Die Strafe der größeren Gewaltthat besteht zufolge der Gepflogenheit (wodurch die gesetzlichen Bestimmungen Tr. I. 16. vgl. mit Tr. II. 55, nämlich der Verlust des Lebens oder des ganzen Vermögens außer Anwendung gekommen sind), in dem Urtheile der Kopflösung (sententia Emendae capitis) Dieses besteht:

a) In dem Verluste aller beweglichen und unbeweglichen, jedoch unter der Jurisdiction des betreffenden Richters liegenden, die Person des Gewaltthätigen allein betreffenden Güter, so zwar, daß er die beweglichen Sachen auf immer, die unbeweglichen als ein nach gemeiner Schätzung (communis aestimatio) rücklösbares Pfand verliert;

b) in der Zahlung des Blutgeldes (Emenda capitis, homagium) welches ganz dem Kläger zufällt (vgl. §. 17).

c) Die schuldigen Weiber verlieren überdies ihr Heirathsgut (dotalitium) und das Viertheil (quartalitium Tr. II. 43. §. 1—4).

d) Die zur Verübung der Gewaltthat Aufgenommenen, Ausgeschickten oder Beauftragten verfallen in die gleiche Strafe als der Urheber (Tr. II. 82. III. 26).

e) Die Szekler verfallen blos in die Strafe von 24 ungarischen Gulden, ohne einen Vermögensverlust zu erleiden (Tr. III. 4. §. 3).

f) Körperschaften (z. B. Capitel und Convente) wenn sie als solche von ihren Gütern aus die Gewaltthat begehen, werden gleich einer einzelnen Person bestraft. Haben aber einzelne, bestimmte Capitularen, und nicht die ganze Körperschaft die Gewaltthat begangen, so können diese auch einzeln zur Verantwortung gezogen werden (Tr. II. 46. §. init. und 1).

g) Stirbt der Gewaltthäter nach anhängig gemachtem Processe, so zahlen seine Erben im Falle der Verurtheilung, außer der Rückstellung des in Besitz ge-

nommenen Gutes und der Vergütung des Schadens, den Betrag der gemeinen Schätzung von den väterlichen Gütern, sind aber von der Zahlung des Blutgeldes ihres Vaters frei (Tr. II. 51. §. 4. Tr. II. 61. init. §.). Wird aber der Proceß nach dem Tode des Gewaltthäters anhängig gemacht, so werden die Söhne, wenn sie die Rückstellung des besetzten Gutes verweigern, selbst als Gewaltthäter angesehen, und sie verfallen sodann in die ganze Strafe (Tr. II. 51. §. 5).

h) Wenn der Gewaltthäter während des Processes das in Besitz genommene Gut vernachlässigt, so daß es Schaden leidet, so ist er auch zur Vergütung dieses Schadens verpflichtet (A. C. IV. 1. a. 6).

k) Wenn geistliche Personen, welche kein eigenes Vermögen besitzen, eine Gewaltthat begehen, so ist die Strafe selbst im Falle, als dieselben nicht im Auftrage des Capitels oder Conventes gehandelt haben, aus den Beneficien dieser Capitularen, durch die übrigen Capitularen zu leisten (Tr. II. 47). Wenn Bedienstete geistlicher Personen als Gewaltthäter verurtheilt werden, ist die Execution in den geistlichen Gütern vorzunehmen; auch können ihre Herren dieselben, wenn sie ohne Auftrag die Gewaltthat verübt haben, zur Leistung der vollkommenen Genugthuung durch ihre Gefangennehmung zwingen (Tr. II. 48). — Die Prälaten, wenn sie eigene, vom Capitel oder Convente getrennte Güter besitzen, können abgesondert bestraft werden, außer sie haben mit und im Namen des Capitels oder Conventes die Gewaltthat verübt (Tr. II. 49). In allen diesen Fällen aber besteht die Strafe blos in dem Blutgelde und der Schadloshaltung, weil die geistlichen Güter wegen der Uebergriffe der geistlichen Personen, der Kirche nicht entfremdet werden können (Tr. II. 51. §. 1. 2). Der Erbe eines verurtheilten Prälaten zahlt dessen Strafe nicht, da die persönliche Strafe mit dem Leben des zu Bestrafenden erlischt. Von Seite der Unterthanen aber und Familien, welche an der Beschädigung theilgenommen haben, soll dem Kläger, wenn gegen den Verstorbenen der Proceß nicht anhängig gemacht wurde, sein Recht zuerkannt, und das ihm entrissene Gut zurückgestellt werden (Tr. II. 51. §. 6).

VII.

Unter der kleineren Gewaltthat (Violenz, actus minoris potentiae) werden alle eigenmächtigen Handlungen, welche sich nicht als Fälle der größeren Gewaltthat darstellen, verstanden. Es gehören hieher also alle von irgend Jemand einem Anderen in seiner Person oder Sache zugefügten Verletzungen, insofern diese nicht ausdrücklich vom Gesetze als größere Gewaltthat bezeichnet sind (Tr. II. 67. §. 5.)

Die darauf gesetzte Strafe besteht:

a) in 50 ungarischen Gulden, welche bei dem höheren Comitatsbeamten

(V. Comites, Judices Nobilium) das Doppelte beträgt. Hievon fällt eine Hälfte dem Richter, die andere dem Kläger zu (Tr. II. 67. §. 3. vgl. mit Tr. III. 3. §. 7). Die Unadeligen zahlen ihr Blutgeld von 25 ungarischen Gulden, welches ganz dem Kläger gehört (Tr. III. 26. §. 6. C. C. V. Ed. 2).

b) In dem Ersatze des dem Kläger zugefügten Schadens (Tr. II. 67. §§. 2. 3. II. 68. §. 2. A. C. III. 8. a. 1).

c) Die Strafe wird vergrößert, wenn der Schuldige auf der That ergriffen wird, z. B. bei Waldfreveln, wo der Thäter das mit sich habende Eigenthum verliert (Tr. III. 33. Art. prov. 95).

d) Die zur Verübung der Violenz Aufgenommenen, Ausgeschickten und Beauftragten werden, wenn sie Unadelige sind, zur Erlegung ihres Blutgeldes, wenn sie Adelige sind, zur Zahlung von 50 ungarischen Gulden verurtheilt (Tr. III. 26. §. 4. vgl. mit §. 6. Tr. III. 3. §. 7).

e) Der Adelige, welcher den Colonen eines anderen Adeligen schlägt oder verwundet, hat außer der Strafe der kleineren Gewaltthat auch das Blutgeld des Geschlagenen zu entrichten, und den Schaden gut zu machen (Tr. III. 31. §. 1).

f) Gemeinden, welche mit Gewalt in fremde Wälder eindringen, werden mit 100 ungar. Gulden bestraft, wovon die Hälfte den Klägern, die andere Hälfte den exequirenden Beamten gehört (C. C. III. 7. a. 2).

VIII.

Die Colonen müssen wegen der größeren und kleineren Gewaltthat bei ihren Grundherren belangt werden. Verweigern diese die Genugthuung, oder versäumen es, sie zu leisten, so werden sie von dem zuständigen Comitats-, Stuhls- oder Stadtgerichte, durch die ihnen auferlegte Zahlung des Blutgeldes aller einzelnen Colonen ihrer Güter zur Leistung der Genugthuung verhalten. Verweigern sie zum zweitenmale die Genugthuung, so werden sie einfach auf die Forderung des Klägers hin verurtheilt (A. C. IV. 1 a. 28). Und dies zwar, wenn der Colone in der Gewalt des Grundherrn stehet; denn ist dies nicht der Fall so kann der Grundherr nicht zur Verantwortung gezogen werden. Entflieht mittlerweile der Colone, gegen den Willen des Grundherrn, so fällt dessen bewegliches und unbewegliches, auf dem Gute des Grundherrn vorhandenes Vermögen, Letzterem zu (Tr. III. 26. §. 16), welcher davon, im Falle der größeren Gewaltthat das Blutgeld und ein Drittheil vom Vermögen des Colonen, im Falle der kleineren Gewaltthat, das Blutgeld des Colonen und den von ihm verursachten Schaden an den Kläger zu leisten hat. Im Falle der in gesetzlicher Form geleisteten Genugthuung fällt ein Theil der Strafe dem Grundherrn selbst zu, welcher im Falle der größeren Gewaltthat in zwei Drittel des Vermögens des Colonen

besteht (Tr. III. 26. §. 11, 17 und 18). Wenn der Colone vom Orte der That entfliehet, so verfällt die Strafe seiner Gewaltthat dem Grundherrn; der Beschädigte aber hat den Ersatz des Schadens besonders anzusprechen (Tr. III. 3. §. 15) *).

Bereits mit der Gouv. K. vom 20. November 1849 wurde den neu errichteten k. k. Interims-Strafgerichten in den ehemaligen ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen (L. G. Bl. Nr. 32) und später mit der J. M. V. vom 10. September 1850 Z. 5535 der für das Kronland Siebenbürgen (mit Ausnahme des Sachsenlandes) aufgestellten Straf-Obergerichtscommission (Gouv. K. vom 18. October 1850 L. G. Bl. Nr. 92) der I. und II. Theil des österr. Strafgesetzes vom J. 1803 über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen als Erkenntnißquelle vorgeschrieben. Von dieser Zeit an sind also auch die Fälle der Major- und Minorpotenz nicht mehr als Civilvergehen, sondern nach den Bestimmungen des österr. Strafgesetzes, unbeschadet der Ersatzansprüche des Beschädigten, zu beurtheilen.

## IX.

Ausnahmsweise erlaubt ist die Selbsthilfe:

a) im Falle ein Erbgut von Niemand angesprochen, und freistehend zurückgelassen wird, wo es dem Erbberechtigten zustehet, durch Besitzergreifung sich dasselbe zuzueignen. Ist das Erbgut jedoch in Jemandes Besitz, oder steht das Erbrecht Mehreren zu, so kann die Uebernahme desselben nur im gütlichen Einverständnisse — oder mit Hilfe des Richters geschehen (vgl. §. 320, 797 des b. G. B. Tr. I. 67. §. 1. Tr. I. 68);

b) im Falle Jemand aus dem ruhigen Besitze seines Gutes durch einen Anderen, ohne genügenden Rechtsgrund, gewaltsam verdrängt wird; wo es dem Verdrängten freisteht, sich innerhalb eines Jahres eigenmächtig wieder in den Besitz des ihm entrissenen Gutes zu setzen (vim vi repellere licet: vgl. §. 339. 344 des b. G. B.). Doch darf die Zurücknahme des entrissenen Gutes nicht mit geräuschvoller Gewaltthat und mit einer Störung der öffentlichen Sicherheit geschehen, weil dieselbe sonst zufolge der Gepflogenheit die Fiscalaction nach sich zieht (Tr. I. 68) **).

c) im Falle der gerechten Nothwehr. Der Begriff derselben setzt voraus:

1. einen mit bewaffneter Hand, in feindlicher Absicht auf das Leben oder Vermögen gerichteten Angriff, dessen Abwehr augenblicklich im Drange der Gefahr (in continenti) und nicht erst nach Verlauf einer Zeit geschehen ist (Tr. III. 21. §. 1. 6. III. 22. §. 2).

*) Iklandi Filep Jósef Törvénybéli Gyakorlás mutató Táblája. S. 129—138.
**) Iklandi Filep Jósef: Törvénybéli Gyakorlás mutató Tablája. S. 141.

2) die wirkliche Absicht des Angreifers von seiner Waffe Gebrauch zu machen;

3) daß der Angreifer den ersten Anlaß zum Streite gegeben habe (Tr. III. 21);

4) daß im Falle eines Angriffes auf das Vermögen, der Angegriffene der rechtmäßige Besitzer desselben sei, indem eigenmächtige Besitznehmer (occupatores) sich nicht straflos im angemaßten Besitze vertheidigen können (Tr. III. 22. §. 3).

5) daß sich der Angegriffene bei seiner Selbstvertheidigung einer entsprechenden Mäßigung bediente (cum moderamine inculpatae tutelae), oder daß das dem Angreifer zugefügte Uebel unumgänglich zur Abwehr des Angriffes nöthig war (Tr. III. 22. §. 5).

6) daß im Falle der Angriff nur in Worten geschehen war, der Angreifer mit dem Tode gedroht habe, und derselbe ein Mensch gewesen sei, der seine Drohungen auch auszuführen pflegt (vgl. St. G. B. §. 2 lit. g. Tr. III. 23. §. 1).

X.

B. Nach sächsischem Rechte: folgt schon aus dem Principe der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, daß Niemand sich zur Durchführung seiner Rechtsansprüche, oder zur Abwehr einer Rechtsverletzung eigenmächtiger Hilfe bedienen könne, ohne dafür verantwortlich zu sein. Aber auch abgesehen hievon erscheint das Verbot der Selbsthilfe namentlich darin ausgesprochen, daß kein Gläubiger sich eigenmächtig von seinem Schuldner bezahlt machen darf, indem er sonst deßwegen vom Richter eine angemessene Strafe zu erleiden hat; und daß, wer eine Forderung zu haben glaubt, diese im Rechtswege geltend machen soll (optimum igitur est, ut si quas putant se habere petitiones, actionibus experiantur. St. III. 3. §. 1).

Ausnahmsweise erlaubt ist Selbsthilfe:

a) zur Wiedererlangung einer gestohlenen Sache, welche der Eigenthümer selbst von einem Dritten, in dessen Besitz sie durch Kauf gelangt ist, ohne Ersatz des Kaufbetrages zurücknehmen kann (res enim furto ablata directe ad suum dominum redire debet. St. IV. 2. §. 8).

b) im Falle der gerechten Nothwehr. Diese setzt einen wirklichen Angriff auf das Leben oder Vermögen voraus, sowie daß die Abwehr hievon mit angemessener Mäßigung, blos zur Selbstvertheidigung im Augenblicke der drohenden Gefahr geschehe (nam adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere. — Vim vi repellere omnes Leges omniaque Jura permittunt *) St. IV. 3. §. 2. vgl. mit IV. 2. §. 11).

*) Obwohl das römische Recht zufolge St. I. §. 7 als Subsidiarquelle des sächsischen Rechtes dient, so folgt schon aus dem in Letzteres ausdrücklich aufgenom-

## §. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Privat-Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind von den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

N. Tr. B. Nr. 4.

Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Verträgen zwischen Behörden und Privaten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen oder über Lieferungen ist unzulässig. (Allerhöchste Entschließung vom 27. August, Hofdecret vom 10. December 1819, Nr. 1635, J. G. S.)

Das siebenb. Recht stellt ganz allgemein den Grundsatz auf, daß die Landesgesetze den Landesfürsten, die Staatsbürger und die Fremden in gleicher Weise verbinden (Tr. II, 5 vgl. §. 4 des b. G. B.). Daher sind:

a) alle Rechtsgeschäfte, ohne Unterschied, ob sie das Privateigenthum des Landesfürsten, das Eigenthum des Staates (Landes), der Kirche, der Nationen, der Gemeinden und anderer Körperschaften, oder aber jenes der Privaten betreffen, insofern sie sich auf die in den Landesgesetzen begründeten Arten der Erwerbung beziehen, von den Gerichtsbehörden nach diesen (Landes-) Gesetzen zu beurtheilen. So z. B. gehört dem Landesfürsten nur die Nutznießung der Fiscalgüter, das Eigenthum derselben aber dem Lande (az ország házai, fiscális várai, és joszágai, noha a' fejedelmek kezekben engetettek, de proprietásokat az országnak meglarisák. A. C. II. 5 a. 1). Diese Güter sind entweder solche, welche der Landesfürst auf immerwährende Zeiten, mittelst königlicher Verleihung (regia donatio, collatio) veräußern darf, und auch wirklich veräußern soll (C. C. II. 1 a. 12 vgl. mit C. C. IV. 12 a. 14 und Dipl. Leop. 6); oder aber solche, welche er auf immerwährende Zeiten, ohne Zustimmung der Landstände, nicht veräußern darf. (Reine Fiscalitäten, bona pure fiscalia. A. C. II. 8 vrgl. mit Art. nov. 11 a. 1791.) Die Art der Erwerbung und Uebertragung solcher Güter hat demnach, bei streng theoretischer Auffassung, eigentlich eine staats- und nicht privatrechtliche Grundlage, indem sie sich auf das rechtliche Verhältniß des Landesfürsten zum Lande und dessen Bewohnern, nicht aber auf die Rechte und Verbindlichkeiten der Letzteren zu und miteinander beziehen. Das hindert aber nicht, daß die Rechtmäßigkeit der Verleihung eines solchen Gutes von Seite des Landesfürsten, und die Erwerbung desselben von Seiten des Pri-

menen Grundsatze, daß Gewalt mit Gewalt abgewehrt werden dürfe, so wie daß der Gläubiger, welcher sich vom Schuldner eigenmächtig bezahlt nimmt, deswegen nicht etwa seine Forderung verliert, sondern nur für seine Eigenmacht eine angemessene Strafe zu erleiden hat, daß die strengen Bestimmungen des römischen Rechtes gegen die Selbsthilfe nach sächsischem Rechte ebensowenig, wie nach dem a. b. G. B. zur Anwendung kommen. Anton Haimberger: Römisches Privatrecht nach den Quellen und den Auslegungen der vorzüglichsten Rechtsgelehrten. Wien, 1835. I. Th. §. 107.

vaten, wie jedes andere, in den bürgerlichen Gesetzen begründete Rechtsgeschäft der richterlichen Beurtheilung unterzogen werde. Es folgt dies zunächst aus der Verpflichtung des k. Fiscus, seine Rechtsansprüche gegen Privatpersonen vor den Gerichtsbehörden zu verfolgen (vgl. lit. c. unten).

b) Von der Beurtheilung durch die Gerichtsbehörden sind blos jene Gegenstände ausgeschlossen, deren Verhandlung durch besondere (staatsrechtliche, politische, Cameral- u. s. w.) Gesetze ausdrücklich anderen Behörden, und insofern sie diesen zugewiesen sind. So z. B. muß der Pächter von Allodialrealitäten und Gefällen auf den ordentlichen Gerichtsstand und den Gebrauch aller Rechtsmittel Verzicht leisten. „Zwistigkeiten, welche sich betreff eines solchen Contractes, und über dessen Auslegung zwischen dem Publicum und dem Pächter ergeben, sind im politischen Wege zu entscheiden, und die Entscheidung in Vollzug zu setzen; im Falle aber der eine oder andere Theil sich mit derselben Entscheidung nicht begnügen sollte, bleibt es demselben unbenommen, nach Vollzug derselben wegen der vorwaltenden Zwistigkeit den gewöhnlichen Rechtsweg zu ergreifen." (Vorschrift über die Abfassung der Pachtcontracte über Allodialgefälle und Realitäten. Z. 6518. 1835. Punkt 1. 2 und 18. Hochm. R. Samml. 3 Bd. S. 208—219).

c) Zur gerichtlichen Vertretung in Rechtssachen, welche die Cameralproventen, öffentlichen Fonde und Stiftungen oder das Landeseigenthum betreffen, ist der Fiscaldirector (Causarum fiscalium Director; Fiscus A. C. IV. 17. Instr. Tab. §. 3) berufen. Die Gesetze ertheilen ihm hiezu besondere Begünstigungen namentlich: a) einen besonderen Gerichtsstand, b) die Befreiung von der sonst dem Kläger obliegenden Pflicht der Beweisführung, c) die Befreiung von der Tragung der Proceßkosten und d) die Ausnahme von der sonst üblichen Verjährung (vgl. §§. 1472 und 1485). Es gibt fünf Kategorien der s. g. Fiscalprocesse:

1) Die Quindenalprocesse (processus quindenalis) zur Rücklösung solcher reiner Fiscalgüter, welche Jemandem blos auf gewisse Zeit, gegen eine bestimmte Summe pfandweise verliehen (inscribirt) worden sind (A. C. II. 8. a. 2. Instr. Tab. §§. 22, 117). Die Gerichtsbehörde ist das k. Gubernium.

2) die Productional- oder Tridicasterialprocesse (causae productionales seu tridicasteriales) zur Revindicirung der widerrechtlich auf immer (perennal) veräußerten, reinen Fiscalgüter oder Gerechtsame (A. C. II. 8 vgl. C. C. V. Ed. 27). Das Gericht ist das s. g. Productional- oder Tridicasterialforum (Instr. Tab. §. 117).

3) Die publicatorischen Processe (processus in publicatione fundati) zur Besitznahme der durch das Aussterben einer Familie (publicatio defectus) an den k. Fiscus heimgefallenen Güter (vgl. §§. 760, 1149). Ein solcher Proceß muß innerhalb 32 Jahren anhängig gemacht werden. Das Gericht ist die k. Tafel

## §. 20.

Auch solche Rechtsgeschäfte, die das Oberhaupt des Staates betreffen, aber auf dessen Pr Eigenthum, oder auf die in dem bürgerlichen Rechte gegründeten Erwerbungsarten sich beziehen, sind den Gerichtsbehörden nach den Gesetzen zu beurtheilen.

### N. Tr. B. Nr. 4.

Die Bedingung der Verzichtleistung auf den Rechtsweg in Verträgen zwischen Behörd Privaten über den Verkauf oder die Verpachtung von Gütern und Gefällen oder über Lieferungen zulässig. (Allerhöchste Entschließung vom 27. August, Hofdecret vom 10. December 1819, Nr. 1635, J.

Das siebenb. Recht stellt ganz allgemein den Grundsatz auf, daß die L gesetze den Landesfürsten, die Staatsbürger und die Fremden in gleiche verbinden (Tr. II, 5 vgl. §. 4 des b. G. B.). Daher sind:

a) alle Rechtsgeschäfte, ohne Unterschied, ob sie das Privateige des Landesfürsten, das Eigenthum des Staates (Landes), der der Nationen, der Gemeinden und anderer Körperschaften, jenes der Privaten betreffen, insofern sie sich auf die in den Landesg gründeten Arten der Erwerbung beziehen, von den Gerichtsbehörden (Landes-) Gesetzen zu beurtheilen. So z. B. gehört dem Landesfür Nutznießung der Fiscalgüter, das Eigenthum derselben aber dem Lande házai, fiscális várai, és jószágai, noha a' fejedelmek kezekben de proprietásokat az országnak megtartsák. A. C. II. 5 a. 1). sind entweder solche, welche der Landesfürst auf immerwährende Ze königlicher Verleihung (regia donatio, collatio) veräußern darf, un veräußern soll (C. C. II. 1 a. 12 vgl. mit C. C. IV. 12 a. 14 und D oder aber solche, welche er auf immerwährende Zeiten, ohne Zustim stände, nicht veräußern darf. (Reine Fiscalitäten, bona pure fisca vrgl. mit Art. nov. 11 a. 1791.) Die Art der Erwerbung u solcher Güter hat demnach, bei streng theoretischer Auffassung staats- und nicht privatrechtliche Grundlage, indem sie sich auf d hältniß des Landesfürsten zum Lande und dessen Bewohnern, n Rechte und Verbindlichkeiten der Letzteren zu und miteinand hindert aber nicht, daß die Rechtmäßigkeit der Verleihung e von Seite des Landesfürsten, und die Erwerbung desselben v

---

menen Grundsatze, daß Gewalt mit Gewalt abgewehrt werden d Gläubiger, welcher sich vom Schuldner eigenmächtig bezahlt nin etwa seine Forderung verliert, sondern nur für sei angemessene Strafe zu erleiden hat, daß die strengen Bestim Rechtes gegen die Selbsthilfe nach sächsischem Rechte ebensowe G. B. zur Anwendung kommen. Anton Haimberger: Römisch Quellen und den Auslegungen der vorzüglichsten Rechtsgelehr §. 107.

Ge-

ine
be-
das
andere
n von
—XII),
2) das
ralischen
).
tlicher Be-
lit. a. III.

männlichen oder
würdigere
setz von der An-
t dem Schwerte
Familienvermögens,
Männer erworben
können (Tr. I. 18).
zugelassen, und kön-
n (Tr. I. 91. §. 1. I.
ter der Vormundschaft
nden nicht in Verwah-
Abschriften (Transsumte
ine königliche Schenkung
hmsweise nur dann einen
werbsurkunde ausdrücklich

s verstorbenen Mannes das
d kann ein volles Jahr nach
Güter und dem Bezuge des
aber im Falle sie sich einen
ile) erwirkt hat, durch Jemand

(Tr. I. 10. 22. 26. 27. 29. 30. A. C. IV. 3. IV. 13. a. 6. Instr. Tab. §§. 70, 117).

In den angeführten drei Proceßarten genießt der k. Fiscus die Begünstigung, daß er keinen Beweis zu führen braucht, sondern der Beklagte ist verpflichtet, zu beweisen, daß die Klage des k. Fiscus des Grundes entbehrt.

4) Die im Grunde des verheimlichten königlichen Rechtes anhängig gemachten Processe (causae in jure regio latente fundatae). Die Verjährungsfrist eines verheimlichten k. Rechtes gegenüber dem k. Fiscus beträgt 100 Jahr (vgl. §§. 1472, 1485). Der k. Fiscus ist in einem solchen Processe, wie jeder andere Private zum Beweise seiner Klage verpflichtet (Tr. I. 24. A. C. II. 8. a. 5).

5) Die unter verschiedenen Rechtstiteln anhängig gemachten Processe (sub distinctione diversorum titulorum). Wenn nämlich aus den Landesarchiven sich herausstellt, daß dem k. Fiscus ein Recht auf irgend welche Güter zusteht, und die diesfalls anhängig zu machenden Processe, zu keiner der angeführten vier Kategorien gerechnet werden können, so liegt dem k. Fiscus ob, sein Recht auf diese Güter nach denselben Gesetzen, wie jeder andere Private geltend zu machen.

Die nähere Ausführung über diese Processe liefert die Erläuterung des zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und der Aviticität in Siebenbürgen erlassenen K. P. vom 29. Mai 1853.

---

1) Gegenwärtig werden die früher dem Fiscaldirector (dessen Amt zufolge der Auflösung der k. Gerichtstafel und der Umwandlung des k. Thesaurariates in eine Finanz-Landesdirection, Gouv. K. vom 8. Juni 1851, L. G. Bl. Nr. 151 eingegangen ist), zugestandenen Amtsgeschäfte von einer provis. Kammerprocuratur, deren Organisirung als Finanzprocuratur so eben im Werke ist, versehen.

2) Der Art. I. der Einf. V. der siebenb. C. P. O. vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit dem Art. I. der Einf. V. der siebenb. J. N. vom 10. Mai 1852 haben alle besonderen Begünstigungen des Fiscus betreff der Führung seiner Processe aufgehoben, mit der Ausnahme jedoch, daß ihm als Beklagter nach §. 24 der J. N. ein besonderer Gerichtsstand gebührt.

## §. 21.

Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen, unfähig sind, stehen unter dem besondern Schutze der Gesetze. Dahin gehören: Kinder, die das siebente; Unmündige, die das vierzehnte; Minderjährige, die das vier und zwanzigste Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben; dann: Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen; ferner: diejenigen, welchen der Richter als erklärten Verschwendern die fernere Verwaltung ihres Vermögens untersagt hat; endlich: Abwesende und Gemeinden.

### I.

Das siebenb. Recht gewährt gleich dem b. G. B. Denjenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder aus einem andern Grunde ihre

Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, den besonderen Schutz der Gesetze (vgl. Art. nov. 52 a. 1791, auch §. 13 der J. M. V. vom 14. Juli 1851 Z. 9118 Gouv. K. vom 3. November 1851 L. G. B. Nr. 275).

Zunächst nämlich ist die Rechtsfähigkeit im Gegensatze zur bürgerlichen eine allgemeine, natürliche (Status naturalis vgl. §. 16. Abs. V.), welche bedingt wird durch 1) die Geburt (vgl. §§. 22, 23), 2) das Geschlecht, 3) das Alter und 4) die körperliche oder geistige Gesundheit; oder aber es sind andere Verhältnisse, von welchen die Rechtsfähigkeit der Personen, selbst abgesehen von ihrem natürlichen oder sonstigen bürgerlichen Zustande (vgl. §. 16 Abs. V—XII), abhängt. Zu diesen gehören 1) die Prodigalitätserklärung (vgl. 273), 2) das Verhältniß der Abwesenheit (vgl. §. 276), 3) das Verhältniß der moralischen oder juristischen Personen (Körperschaften, Gemeinden vgl. §§. 26, 27).

Den verurtheilten Verbrechern gewährt das Gesetz in privatrechtlicher Beziehung keinen besonderen Schutz (vgl. §. 17. Abs. I. II. 2. §. 19. II. lit. a. III. lit. h und §. 279). In Rücksicht:

## A. Des Geschlechts.

II.

1) **Nach ungarischem Rechte** sind die Menschen männlichen oder weiblichen Geschlechtes. Die Ersteren heißen auch das würdigere Geschlecht (dignior sexus Tr. I. 41. §. 3), wobei das Gesetz von der Ansicht ausgehet, daß das Vaterland durch die Männer mit dem Schwerte vertheidigt und geschützt, und so der größte Theil des Familienvermögens, (bona et jura possessionaria) durch die Kriegsdienste der Männer erworben werde, während die Frauen für das Vaterland nicht kämpfen können (Tr. I. 18). Daher werden Frauen zur Führung öffentlicher Aemter nicht zugelassen, und können, mit Ausnahme der Mütter, keine Vormundschaft führen (Tr. I. 91. §. 1. I. 113). Die Mädchen bleiben bis zur Verheirathung unter der Vormundschaft (Tr. I. 91. 112). Die Frauen können die Familienurkunden nicht in Verwahrung halten, und es gebühren ihnen davon nur authentische Abschriften (Transsumte Tr. I. 42), und haben auf die Erbfolge in den durch eine königliche Schenkung (donatio regia) erworbenen adeligen Grundbesitz ausnahmsweise nur dann einen Anspruch, wenn ihre Erbfähigkeit in denselben, in der Erwerbsurkunde ausdrücklich vorbehalten ist (Tr. I. 17. 18. 19 und 48).

Dagegen erhält die Witwe aus den Gütern des verstorbenen Mannes das Heirathsgut (dotalitium Trit. 93. §. 2 und 98), und kann ein volles Jahr nach dem Tode ihres Mannes in dem ruhigen Besitze der Güter und dem Bezuge des Gesammteinkommens weder durch die Erben, noch aber im Falle sie sich einen Zufristungsbefehl (mandatum prorogatorium viduale) erwirkt hat, durch Jemand

Anderen gestört werden (végeztetett, hogy eszlendö alatt, a' dotálista relicták, urak jószágibol és jovaibol semmiképpen ne exturbáltassanak. A. C. III. 25. a. 1. A. C. IV. 2. a. 1); während der Gatte nach dem Tode seiner Frau gegenüber den Erben derselben nur eine Zufristung von 30 Tagen genießt (Art. prov. 134).

III.

2) **Nach sächsischem Rechte** hat die Verschiedenheit des Geschlechtes ebenfalls besondere rechtliche Wirkungen. Die Frau hat nach dem Tode des Gatten kein Recht auf den Nießbrauch des Vermögens ihrer Kinder, während dieser dem Manne nach dem Tode seiner Gattin gebührt (St. II. 4. §. 13). Die Frauen können zur Beglaubigung eines Testamentes nicht als Zeugen dienen, ausgenommen zur Zeit des Pestübels (St. II. 5. §§. 5, 6); dagegen aber können sie bei Anschuldigung des Ehebruchs für den Gatten Zeugniß ablegen (St. IV. 7. §§. 8, 12). Auch werden die Frauen nur als legitime Mütter zur Vormundschaft der Kinder zugelassen, und auch diese soll ihnen abgenommen werden, wenn sie eine zweite Ehe eingehen, außer der Stiefvater eignet sich selbst zur Führung der Vormundschaft (St. II. 3. §. 10).

## B. Des Alters.

IV.

1) **Nach ungarischem Rechte** sind:

a) Männer nach vollendetem 24., Frauenspersonen nach vollendetem 16. Lebensjahr großjährig (perfectae aetatis); die Uebrigen aber, welche diese Jahresstufen noch nicht erreicht haben, minderjährig (imperfectae aetatis);

b) die Minderjährigen sind entweder mündig (legitimae aetatis) und zwar beide Geschlechter nach erreichtem 12. Lebensjahr, oder aber unmündig (illegitimae aetatis), nämlich Kinder vor erreichtem 12. Lebensjahre (Tr. I. 111);

c) die Unmündigen (aetas illegitima, pupillaris, tenera. Tr. I. 129. §§. 1, 2. II. 37. §. 2) sind unfähig ohne Wissen ihres Vormundes irgend ein Rechtsgeschäft vorzunehmen, oder eine Verbindlichkeit einzugehen (Tr. I. 126. §. 2); sie können keine Advocaten bestellen (procuratores constituere. Tr. I. 111. §. 6 und 126. §. 2); gegen ihre Vormünder nicht Klage führen (Tr. I. 124. §. 1. vergl. §. 19. Abs. II. lit. c.); — dagegen können sie auch von Niemand, namentlich nicht wegen einer Gewaltthat (potentia) gerichtlich belangt werden (Tr. I. 129 und 132) und sind auch in den während Lebzeiten ihres Vaters begonnenen Processen, wo es sich um Vorlegung von Urkunden handelt, nicht gehalten vor Ablauf eines Jahres Rede zu stehen (privilegium pupillare.

Tr. I. 129 und 130. II. 50), oder den ihrem Vater übertragenen Eid, vor erreichter Mündigkeit abzulegen (Tr. I. 130. §. 1. und II. 37. §. 2);

d) die Mündigen (aetas legitima, puberes) können Processe führen, Advocaten bestellen, Eide ablegen (Tr. I. 111. §§. 5, 6. I. 126. §. 2. II. 37. §. 2), genießen in Processen, welche von ihren Vätern auf sie übergegangen sind, zur Vorlegung von schriftlichen Urkunden die Zufristung eines vollen Jahres (Tr. II. 50. §. 3) und stehen übrigens nicht mehr unter der Tutel, sondern nur unter der Curatel (Tr. I. 124. §§. 1, 3). In Bezug des ihnen zustehenden Verfügungsrechtes über das Vermögen ist zu unterscheiden, ob die Mündigen noch unter väterlicher Gewalt stehen, oder ob sie Waisen sind? Die ersteren können über selbst erworbene Güter auch gegen den Willen des Vaters, sowohl unter Lebenden (inter vivos), als für den Todesfall (mortis causa) frei verfügen (Tr. I. 5. §. init. vergl. mit I. 51. §. 9), in keiner Weise aber über das bewegliche oder unbewegliche Familienvermögen (Tr. I. 51. §§. 4, 9).

Die Waisen (orphani. Tr. I. 128. §. 1), wenn sie männlichen Geschlechtes sind, können mit erreichtem 16. Lebensjahre Schuld- und Pfandverträge eingehen; mit dem 18. Lebensjahre über Gold und Silber, und das übrige bewegliche Vermögen verfügen (Tr. I. 111. §. 6) und auch bis zum 24. Lebensjahre über das unbewegliche Vermögen Verträge, welche jedoch dem Retractationsrechte unterworfen bleiben, eingehen (Tr. I. 128. §§. 1, 2). Die Frauenspersonen können mit erreichtem 14. Lebensjahre über Gold, Silber und das übrige bewegliche Vermögen (Tr. I. 111. §. 7) mit erreichten 16 Jahren über ihr Viertel (quartalitium. Tr. I. 88. §. 1), ihr Heirathsgut (dos) und alle anderen Besitzrechte verfügen.

Alle übrigen Verbindlichkeiten, welche die Waisen außer den angeführten Fällen eingehen wollen, bedürfen der Einwilligung ihrer Curatoren (Tr. I. 126. §. 2). — Diese Beschränkung ist durch Norm: Verordnungen weiter ausgedehnt worden. Der Novellaartikel 52 von 1791 §. 10 verordnet nämlich, daß die Pupillen und andere unter Vormundschaft stehende Personen, erst nachdem sie die Großjährigkeit, oder die vom Gesetze bestimmte Fähigkeit, ihre Angelegenheiten persönlich zu besorgen, erlangt haben, aus der Vormundschaft zu befreien, und durch die betreffende Behörde in die selbstständige Vermögensverwaltung einzusetzen sind. Auf dieser Grundlage wurde verfügt, „daß Niemand in keiner Art und Weise wagen solle, mit den unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehenden, und im Sinne des bezogenen Gesetzes noch nicht für selbstständig erklärten Waisen, und unter die Curatel gehörenden Personen sich in Käufe einzulassen, oder mit ihnen was immer für Verträge einzugehen, oder ihnen Geld zu leihen, unter sonstiger Ungiltigkeit solcher Verträge,

oder dem Verluste des geliehenen Geldes." (Gub. Decr. vom 21. Juni 1816, Z. 2034 [ungarisch]. Nachträglich bestätigt durch die Gub. Decr. vom 27. Februar 1818 Z. 1052, und vom 21. December 1821 Z. 5146: 1822).

e) Die Großjährigen (aetas perfecta) ohne Unterschied des Geschlechtes treten in den Genuß des freien, unter jedem Rechtstitel auszuübenden Verfügungsrechtes über ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen (Tr. I. 111. §§. 6, 7), mit der Beschränkung jedoch bei Mädchen, daß sie keine ihnen selbst, ihren Erben und Brüdern nachträgliche Verfügungen zu treffen, oder Verbindlichkeiten einzugehen befugt sind (Tr. I. 91). Auch erlangen die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Söhne durch die Großjährigkeit bezüglich des Familienvermögens (bona avitica) nur das Recht den Vater, wenn er seine Einwilligung zu ihrer Verehlichung verweigert, zur Theilung dieses Vermögens zu verhalten (Tr. I. 53).

f) Das Alter (senium) beginnt mit erreichtem 60. Lebensjahre, und enthebt von der Verpflichtung die Vormundschaft zu führen (Tr. I. 122. §. 7).

g) Zum Beweise des Lebensalters dienten in früheren Zeiten die von den k. Siegelbewahrern darüber ausgestellten Zeugnisse (literae revisionales. Tr. I. 127. §. 1), an deren Stelle später die in der vorgeschriebenen Form von den betreffenden Ortsgeistlichen auszustellenden Taufscheine getreten sind.

V.

Die Retractation (retractatio). Eine dem ungarischen Rechte eigenthümliche Institution ist die Retractation, d. h. der Act, wodurch die Waisen (nach der legalen Begriffsbestimmung) alle von ihnen unternommenen, ihren Vermögensrechten nachtheiligen Rechtsgeschäfte widerrufen und für ungiltig erklären.

Das Recht hiezu (jus retractandi) wird bei Männern durch ihr Lebensalter, bei Frauenspersonen durch die Zeit ihrer Verehelichung bedingt, und kann ausgeübt werden:

a) von männlichen Waisen (orphani) vor erlangter Großjährigkeit, also vor dem 24. Lebensjahre, mit der Beschränkung jedoch, daß dieselben durch Bestechung, Betrug, Furcht oder Drohung zur Abschließung des ihnen schädlichen Rechtsgeschäftes bewogen worden sind; und daß das Rechtsgeschäft adelige Besitzrechte zum Gegenstande habe, und auf immerwährende Zeiten von den Widerrufenden selbst, innerhalb der Zeit von ihrer Mündigkeit (aetas legitima) bis zur Großjährigkeit (aetas perfecta), abgeschlossen wurde (Tr. I. 128. §. init.);

b) von Frauenspersonen, welche jedes, ob auf immerwährende, oder nur bestimmte Zeit, und sogar nach erlangter Großjährigkeit abgeschlossene Rechtsgeschäft, innerhalb eines Jahres (zufolge der Praxis), nach ihrer Verehlichung widerrufen können (Tr. I. 111. §. 8 in Verbindung mit I. 91. §. init.);

c) der Act einer solchen Widerrufung kann vor jedem k. Siegelbewahrer (Präses der k. Gerichtstafel, Rescr. Reg. vom 20. Juli 1742; Protonotair, magistri protonotarii Instr. Tab. §. 211; Gubernialsecretaire), oder einem glaubwürdigen Orte (locus credibilis, das Karlsburger Capitel und der Colosch-Monostorer Convent; A. C. IV. 18. a. 1. vergl. mit Art. nov. 7. a. 1744) durch die eigene mündliche Erklärung des Widerrufenden vollzogen werden, worüber demselben ein Zeugniß ausgestellt wird (Tr. I. 128. §. 1);

d) die Wirkung der Retractation besteht darin, daß der Widerrufende innerhalb der Verjährungsfrist von 32 Jahren von der Retractation an gerechnet, den Proceß zur Rückgängigmachung des widerrufenen Rechtsgeschäftes anhängig machen kann (Tr. I. 128. §. 4);

e) die Praxis hat dem Retractationsrechte die abnorme Ausdehnung gegeben, daß Männer vor zurückgelegtem 24. Jahre, Frauen vor Ausgang des ersten Jahres ihrer Ehe, alle unter welchem Rechtstitel immer, nicht nur von ihnen selbst, sondern auch von ihren Vorfahren und Anverwandten in der aufsteigenden und Seitenlinie, eingegangenen, ihnen nachtheiligen Rechtsgeschäfte widerrufen können, mit der Wirkung, daß dadurch die Verjährung nicht nur zu Gunsten des Widerrufenden, sondern auch aller anderen Personen, welche auf den Gegenstand des widerrufenen Rechtsgeschäftes einen Anspruch nachweisen können, unterbrochen wird.

S. Jakob's: Stylionarium M. Vasárhély 1838, S. 171 ꝛc.

VI.

2) **Nach sächsischem Rechte** sind:

a) großjährig (perfectae aetatis, majores) Männer nach erreichtem 20. Lebensjahre; Frauenspersonen nach ihrer Verehlichung;

b) minderjährig (imperfectae aetatis, minores) Jünglinge vor dem 20. Lebensjahre; Mädchen bis zur Verehlichung (St. II. 3. §. 10);

c) mündig (puberes) Knaben nach zurückgelegtem 14., Mädchen nach erreichtem 12. Lebensjahre (St. I. 6. §. 1. II. 5. §. 1);

d) Kinder (infantes) Personen beiderlei Geschlechtes bis zum 7. Lebensjahre (St. II. 4. §. 10).

Die Rechtsverschiedenheit dieser Altersstufen äußert sich darin, daß:

e) Minderjährige überhaupt ohne gesetzliche Vertretung eines Anderen (Vormundes, Curators, Vaters) keine giltige Verbindlichkeit eingehen können; namentlich nicht auf Rechnung des elterlichen Erbtheiles Schulden machen dürfen, indem in einem solchen Falle dem Gläubiger kein Recht zusteht die Zahlung des geliehenen Geldes zu verlangen, außer er hätte das Geld einem zu seiner Ausbildung an fremdem Orte befindlichen Minderjährigen, oder mit Zustimmung des

Vaters geliehen. (St. II. 3. §§. 10, 13. III. 1. §. 5. Gub. Decr. vom 21. Juni 1816 Z. 2034; vom 27. Februar 1818 Z. 1052, und vom 21. December 1821 Z. 5146. 1822. Siehe oben Abs. IV. lit. d.);

f) Unmündige kein rechtsgiltiges Zeugniß ablegen können (St. I. 6. §. 1);

g) mündige Minderjährige für den Todfall über ihr Vermögen verfügen können (St. II. 5. §. 1);

h) Niemanden aus der während der Minderjährigkeit unterlassenen Ausübung seiner Rechte ein Nachtheil erwachsen, oder eine Verjährung in dieser Zeit gegen ihn Platz greifen kann (St. III. 6. §§. 12, 17). Außerdem steht:

i) jüngeren Erben gegenüber den älteren in Bezug auf mehrere Erbsachen ein Wahl- und Vorzugsrecht zu (St. II. 4. §§. 9, 11, 17); und es werden

k) Männer vor zurückgelegtem 25. Lebensjahre nicht zur Vormundschaft zugelassen (St. II. 3. §. 10).

VII.

3) Normal-Verordnungen, welche gleichmäßig für die ungarisch-szekler-sächsischen Landestheile gelten, machen die Eingehung der Ehe bei Jünglingen von der Erreichung des 20., bei den Mädchen von der Erreichung des 15. Lebensjahres abhängig, jedoch so, daß aus besonders rücksichtswürdigen Gründen über ärztliches Zeugniß und pfarrämtliches Gesuch auch jüngeren Personen Dispensation zur Verehlichung ertheilt werden kann. Gub. Decr. vom 17. September 1789 Z. 8102; bestätigt durch Gubl. Decr. vom 31. December 1804 Z. 10018 in den Worten: „hinc Dominationibus Vestris committendum esse duxit hocce R. Gubernium, ut ordinationem gubernialem ddo. 17. Septembris et Nr. 8102 anni 1789 emanatam denuo publicari, et accurate observari in eo curent, ut puellae ante completum 15., adolescentes vero filii ante completum 20. aetatis annum ad ineunda matrimonia, haud admittantur; nisi graves quaedam subversarentur rationes, per concernentes Pastores, aeque ac officiales magistratuales cognoscendae et dijudicandae.“ — Ausnahmsweise Dispensationen zur Eingehung der Heirath sollen aber von der weltlichen Behörde Jünglingen unter 18 Jahren, und Mädchen unter 14 Jahren nicht ertheilt werden (a. h. Vorschrift vom 8. April 1843).

F. Schuler von Libloy: Statuta jurium municipalium Saxonum etc. 2. Heft. S. 124—125.

---

Zu den Absätzen §. 21. II—VII. kömmt zu bemerken, daß:

1. Die vom Geschlechte und Alter abhängigen Rechte der Personen insoweit sie sich auf das Rechtsverfahren in Civilrechtsstreiten beziehen, wie die nach ungarischem Rechte bisher üblichen Zufristungen der Frau nach dem Tode ihres Gatten, und die-

ses nach dem Tode der Frau (vgl. Abs. II.), dann der Unmündigen und Mündigen, bezüglich der gegen sie einzuleitenden Rechtsstreite, der von ihnen in denselben vorzulegenden Urkunden (vgl. Abs. IV. lit. c und d); die Fähigkeit der Mündigen zur Eidesablegung nach ungarischem und sächsischem Rechte (vgl. Abs. IV. lit. d und VI. lit. f), von dem Beginne der Wirksamkeit der prov. C. P. O. (den 1. November 1852) angefangen, nach den Grundsätzen dieser C. P. O. zu beurtheilen sind (Art. I. der Einf. B. der C. P. O. vgl. mit §§. 235, 240, 446 der C. P. O.);

2. zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 über die Einführung des a. b. G. B. in Siebenbürgen:

a) „Die früheren Gesetze, welche die Befugnisse Procuratoren zu wählen, Rechtsvertreter zu bestellen, sich zu verpflichten, und über sein Vermögen zu verfügen, mit Rücksicht auf Altersstufe und Geschlecht verschiedenartig bestimmten, von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des a. b. G. B. außer Kraft gesetzt werden" (Art. XII. 2). Minderjährige also, welche nach ungarischem Rechte Rechtsvertreter bestellen, sich verpflichten, über ihr Vermögen unter Lebenden oder für den Todfall verfügen konnten (vgl. Abs. IV); so wie Mündige Minderjährige, welche nach sächsischem Rechte für den Todfall über ihr Vermögen verfügen konnten (vgl. Abs. VI), können dies, vom Beginne der Wirksamkeit des b. G. B., insofern dieses darüber etwas Anderes verfügt (vgl. §§. 148, 151, 246, 247, 569, 1421 des b. G. B.), nicht mehr thun.

b) „Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den Bestimmungen der früheren Gesetze vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen sind. Dies gilt insbesondere von der persönlichen Fähigkeit über sein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, insofern dieselbe von dem Alter und Geschlechte des Erblassers abhängig war" (Art. XII. 2). Es bleiben also alle Rechtsgeschäfte, welche von Großjährigen oder Minderjährigen, von Mannes- oder Frauenspersonen vor der Wirksamkeit des b. G. B. abgeschlossen worden sind, insofern sie nach den siebenbürgischen Gesetzen rechtsgiltig abgeschlossen werden konnten, aufrecht. Namentlich gilt dies von den letztwilligen Anordnungen, welche (abgesehen davon, daß sie auch die vorgeschriebenen äußerlichen, nach dem §. 7 des zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und der Aviticität erlassenen K. P. vom 29. Mai 1853 zu beurtheilenden Förmlichkeiten und die sonstigen inneren Erfordernisse haben), nach ungarischem Rechte von den unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen nach erreichtem 12. Lebensjahre über das selbsterworbene Vermögen; von männlichen minderjährigen Waisen nach erreichtem 16. Lebensjahre über Schuld- und Pfandsachen, nach erreichtem 18. Lebensjahr über Gold, Silber, das bewegliche und unbewegliche Vermögen; von Frauenspersonen nach erreichtem 14. Lebensjahre über Gold, Silber und das übrige bewegliche Vermögen, nach erreichtem 16. Lebensjahre über ihr Viertel, ihr Heirathsgut, und alle anderen Besitzrechte (vgl. Abs. IV. lit. d), sowie nach sächsischem Rechte von männlichen Minderjährigen nach zurückgelegtem 14., von weiblichen Minderjährigen nach erreichtem 12. Lebensjahre über ihr eigenes Vermögen (vgl. Abs. IV. lit. g) errichtet worden sind.

c) „Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt haben, in deren Genusse auch fernerhin unverändert zu belassen sind" (Art. XII. 2). Es bleiben daher auch nach dem Eintritte der Wirksamkeit des b. G. B. Personen, welche nach

den siebenbürgischen Gesetzen bereits großjährig sind, d. h. nach ungarischem Rechte: Männer mit 24, Frauen mit 16 Jahren, nach sächsischem Rechte: Männer mit 20 Jahren, Frauen, welche bereits verehlicht sind (vgl. Abs. IV. und VI.), im Genusse der hiedurch erlangten, und den Volljährigen auch nach den Bestimmungen des b. G. B. zukommenden Rechte.

3) Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität in Siebenbürgen, daß

a) „von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. der Unterschied zwischen ererbten und erworbenen und zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderen Vermögen und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte, weder auf das Verfügungsrecht unter Leben oder auf den Todfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß hat, und die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge ihre Wirksamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Personen erstrecken 2c." (H. St. II. §. 5). Es hören also vom Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. die im ungarischen Rechte vorkommenden Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes in der Erbfolge des avitischen Vermögens auf (vgl. Abs. II.), insofern nicht der gegenwärtige Besitzer von avitischen Gütern durch eine letztwillige Anordnung, unter den im §. 5 des bezogenen K. P. aufgestellten Bedingungen, die weiblichen Erben davon ausschließt (S. die Erläuterung dieses K. P.);

b) „die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften (fassio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia) aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter flossen, durch neu einzuleitende Processe, als: ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad rescissionem fassionis praejudiciosae nicht bestritten werden können" (H. St. III. §. 16) und es können solche Processe, selbst wenn sie anhängig gemacht sind, außer es wäre in denselben bereits ein meritorisches Urtheil erflossen, auch nicht mehr fortgesetzt werden (H. St. IV. §. 26)." Männer und Frauen können also vom Beginne des a. b. G. B. angefangen, von dem ihnen nach den Landesgesetzen zugestandenen Retractionsrechte zur Aufhebung der ihnen schädlichen Veräußerungen von Liegenschaften (vgl. Abs. V) keinen Gebrauch mehr machen, und dieses, falls sie einen Gebrauch davon bereits durch Anhängigmachung eines Processes gemacht haben, nur dann weiter verfolgen, wenn ein solcher Proceß schon zu einer richterlichen Entscheidung in der Hauptsache (in merito) gebracht ist (vgl. die Erläuterung dieses K. P.).

4) Mit der Gouv. V. vom 18. März 1852 wird hinsichtlich des Normalalters zur Eingehung einer Ehe männlicher Individuen (vgl. Abs. VII. dann §. 48) verordnet: „Zufolge der mit Verordnung vom 26. März 1851 Z. 7164 republicirten älteren Vorschriften, wurde das Normalalter zur Schließung der Ehe für die männlichen Individuen auf das vollendete 20. Lebensjahr festgesetzt. Nach der dermal bestehenden Recrutirungsvorschrift wird der Anfang des militärpflichtigen Alters gleichfalls auf das 20. Lebensjahr bestimmt. Zur Hintanhaltung der Nachtheile, welche aus dem Zusammenfalle dieser beiden Normalalter auf ein und dasselbe Lebensalter einerseits für das bürgerliche Familienleben, und andererseits für den Militärstand selbst in dem Falle entstehen, wenn, wie es bei so bekannter Sachlage jedenfalls vorauszusehen ist, schon aus den ersten Altersclassen größtentheils blos verheirathete Individuen zum Militär gestellt werden, und um daher bei Recrutirungen wenigstens in Ansehung der zwei ersten Altersclassen auf

Militärpflichtige ledigen Standes zuversichtlich rechnen zu können, wird sofort von nun an das Normalalter zur Eingehung einer Ehe für männliche Individuen auf das 22. Lebensjahr erhöht. Ausnahmsweise wird zwar gestattet, daß in den untenbezeichneten Fällen die Verehlichung männlicher Individuen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit specieller Bewilligung der Behörde und auf Grundlage vorausgegangener gewissenhafter ärztlicher Constatirung über die physische Ausbildung des Heirathscandidaten wie bisher, auch noch ferner stattfinden dürfe.

Diese Bewilligung haben jedoch künftig nicht die Bezirksämter mehr, sondern einzig und allein die Districts-Commanden und respective das Districtsamt in Hermannstadt, im vorläufigen Einvernehmen mit der betreffenden geistlichen Behörde, und zwar nur bei dringenden und besonders rücksichtswürdigen Umständen in jenen Fällen zu ertheilen, wo die Heirathscandidaten in solchen Verhältnissen sich befinden, welche die Befreiung von der Militärstellung gesetzlich begründen, wovon sich die betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle stets die genaue und gewissenhafte Ueberzeugung zu verschaffen haben.

In Ansehung des Alters der weiblichen Individuen zur Eingehung einer Ehe, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Von Seite der Districts-Behörden sind die vorgeschriebenen Ausweise über die ertheilten Alterdispensen mit der gehörigen Motivirung wie bisher, auch noch ferner zur Einsicht an das Gouvernement halbjährig vorzulegen. Hiernach haben sich sofort sowohl die politischen Behörden unter allgemeiner Verlautbarung dieser neuen Bestimmungen, als auch die Geistlichkeit genau zu achten, und werden insbesondere die Seelsorger sämmtlicher Confessionen strenge dafür verantwortlich gemacht Niemanden zu trauen, der nicht entweder das festgesetzte Normalalter erreicht hat, oder die specielle Ehedispens von Seite der betreffenden politischen Behörde beibringt" (L. G. Bl. Nr. 104) *).

## C. Des Gesundheitszustandes.

### VIII.

Der Gesundheitszustand ist ein doppelter, nämlich jener des Körpers und jener der Seele. In ersterer Beziehung sind die (physischen) Personen entweder gesund (sani), oder mit einer Krankheit behaftet (morbo affecti, Leibesgebrechen); in zweiter Beziehung sind sie entweder im vollkommenen Gebrauche ihrer Vernunft (sanae mentis), oder sie entbehren desselben (Geistes-, Seelenkrankheit, Vernunftlosigkeit). Das Gesetz kennt verschiedene Stufen der Geisteskrankheit und führt namentlich auf: Blödsinnige (mentecapti, lunatici), Wahnsinnige (dementes) und Rasende (furiosi).

### IX.

**Nach ungarischem Rechte**

1) in Rücksicht der Leibesgebrechen sind:

*) Zur Beglaubigung des Alters dienen die aus den Geburtsregistern von dem betreffenden Pfarrer vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugnisse (Taufscheine) vgl. die siebenb. C. P. O. §. 114 lit. d.

den siebenbürgischen Gesetzen bereits großjährig sind, d. h. nach ungarischem Rechte: Männer mit 24, Frauen mit 16 Jahren, nach sächsischem Rechte: Männer mit 20 Jahren, Frauen, welche bereits verehlicht sind (vgl. Abs. IV. und VI.), im Genusse der hiedurch erlangten, und den Volljährigen auch nach den Bestimmungen des b. G. B. zukommenden Rechte.

3) Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität in Siebenbürgen, daß

a) „von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. der Unterschied zwischen ererbten und erworbenen und zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderen Vermögen und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte, weder auf das Verfügungsrecht unter Leben oder auf den Todfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß hat, und die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge ihre Wirksamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Personen erstrecken 2c." (H. St. II. §. 5). Es hören also vom Beginne der Wirksamkeit des a. b. G. B. die im ungarischen Rechte vorkommenden Beschränkungen des weiblichen Geschlechtes in der Erbfolge des avitischen Vermögens auf (vgl. Abs. II.), insofern nicht der gegenwärtige Besitzer von avitischen Gütern durch eine letztwillige Anordnung, unter den im §. 5 des bezogenen K. P. aufgestellten Bedingungen, die weiblichen Erben davon ausschließt (S. die Erläuterung dieses K. P.);

b) „die vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. geschlossenen Eigenthumsübertragungen von Liegenschaften (fassio perennalis, cambium, transactio, inscriptio ob fidelia servitia) aus Ansprüchen, welche nach den bisherigen Gesetzen aus der Eigenschaft der Güter flossen, durch neu einzuleitende Processe, als: ad invalidationem ex neglecta praemonitione, ad rescissionem fassionis praejudiciosae nicht bestritten werden können" (H. St. III. §. 16) und es können solche Processe, selbst wenn sie anhängig gemacht sind, außer es wäre in denselben bereits ein meritorisches Urtheil erflossen, auch nicht mehr fortgesetzt werden (H. St. IV. §. 26)." Männer und Frauen können also vom Beginne des a. b. G. B. angefangen, von dem ihnen nach den Landesgesetzen zugestandenen Retractionsrechte zur Aufhebung der ihnen schädlichen Veräußerungen von Liegenschaften (vgl. Abs. V) keinen Gebrauch mehr machen, und dieses, falls sie einen Gebrauch davon bereits durch Anhängigmachung eines Processes gemacht haben, nur dann weiter verfolgen, wenn ein solcher Proceß schon zu einer richterlichen Entscheidung in der Hauptsache (in merito) gebracht ist (vgl. die Erläuterung dieses K. P.).

4) Mit der Gouv. V. vom 18. März 1852 wird hinsichtlich des Normalalters zur Eingehung einer Ehe männlicher Individuen (vgl. Abs. VII. dann §. 48) verordnet: „Zufolge der mit Verordnung vom 26. März 1851 Z. 7164 republicirten älteren Vorschriften, wurde das Normalalter zur Schließung der Ehe für die männlichen Individuen auf das vollendete 20. Lebensjahr festgesetzt. Nach der dermal bestehenden Recrutirungsvorschrift wird der Anfang des militärpflichtigen Alters gleichfalls auf das 20. Lebensjahr bestimmt. Zur Hintanhaltung der Nachtheile, welche aus dem Zusammenfalle dieser beiden Normalalter auf ein und dasselbe Lebensalter einerseits für das bürgerliche Familienleben, und andererseits für den Militärstand selbst in dem Falle entstehen, wenn, wie es bei so bekannter Sachlage jedenfalls vorauszusehen ist, schon aus den ersten Altersclassen größtentheils blos verheirathete Individuen zum Militär gestellt werden, und um daher bei Recrutirungen wenigstens in Ansehung der zwei ersten Altersclassen auf

Militärpflichtige ledigen Standes zuversichtlich rechnen zu können, wird sofort von nun an das Normalalter zur Eingehung einer Ehe für männliche Individuen auf das 22. Lebensjahr erhöht. Ausnahmsweise wird zwar gestattet, daß in den untenbezeichneten Fällen die Verehlichung männlicher Individuen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit specieller Bewilligung der Behörde und auf Grundlage vorausgegangener gewissenhafter ärztlicher Constatirung über die physische Ausbildung des Heirathscandidaten wie bisher, auch noch ferner stattfinden dürfe.

Diese Bewilligung haben jedoch künftig nicht die Bezirksämter mehr, sondern einzig und allein die Districts-Commanden und respective das Districtsamt in Hermannstadt, im vorläufigen Einvernehmen mit der betreffenden geistlichen Behörde, und zwar nur bei dringenden und besonders rücksichtswürdigen Umständen in jenen Fällen zu ertheilen, wo die Heirathscandidaten in solchen Verhältnissen sich befinden, welche die Befreiung von der Militärstellung gesetzlich begründen, wovon sich die betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle stets die genaue und gewissenhafte Ueberzeugung zu verschaffen haben.

In Ansehung des Alters der weiblichen Individuen zur Eingehung einer Ehe, bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

Von Seite der Districts-Behörden sind die vorgeschriebenen Ausweise über die ertheilten Alterdispensen mit der gehörigen Motivirung wie bisher, auch noch ferner zur Einsicht an das Gouvernement halbjährig vorzulegen. Hiernach haben sich sofort sowohl die politischen Behörden unter allgemeiner Verlautbarung dieser neuen Bestimmungen, als auch die Geistlichkeit genau zu achten, und werden insbesondere die Seelsorger sämmtlicher Confessionen strenge dafür verantwortlich gemacht Niemanden zu trauen, der nicht entweder das festgesetzte Normalalter erreicht hat, oder die specielle Ehedispens von Seite der betreffenden politischen Behörde beibringt" (L. G. Bl. Nr. 104) *).

## C. Des Gesundheitszustandes.

### VIII.

Der Gesundheitszustand ist ein doppelter, nämlich jener des Körpers und jener der Seele. In ersterer Beziehung sind die (physischen) Personen entweder gesund (sani), oder mit einer Krankheit behaftet (morbo affecti, Leibesgebrechen); in zweiter Beziehung sind sie entweder im vollkommenen Gebrauche ihrer Vernunft (sanae mentis), oder sie entbehren desselben (Geistes-, Seelenkrankheit, Vernunftlosigkeit). Das Gesetz kennt verschiedene Stufen der Geisteskrankheit und führt namentlich auf: Blödsinnige (mentecapti, lunatici), Wahnsinnige (dementes) und Rasende (furiosi).

### IX.

**Nach ungarischem Rechte**

1) in Rücksicht der Leibesgebrechen sind:

*) Zur Beglaubigung des Alters dienen die aus den Geburtsregistern von dem betreffenden Pfarrer vorschriftsmäßig ausgestellten Zeugnisse (Taufscheine) vgl. die siebenb. C. P. O. §. 114 lit. d.

a) Personen, die an einer unheilbaren Krankheit und Körperschwäche leiden, zur Führung der Vormundschaft untauglich, und können dazu nicht verhalten werden (Tr. I. 122. §. 5. vergl. §. 191);

b) können sich die mit einer schweren Krankheit behafteten Personen (aegritudo valida) wegen Nichteinhaltung einer gesetzlichen Frist in Rechtsstreiten (Tr. II. 59. §§. 2, 3. A. C. IV. 2. a. 1), oder der festgesetzten Frist zur Erfüllung einer Verbindlichkeit (Tr. II. 30. §. 6) entschuldigen;

c) ein Tauber kann nicht in Sachen des Gehörs (de auditu Tr. II. 27. §. 5), ein Blinder nicht in Sachen des Sehvermögens (de visu Tr. II. 41. §. 5. vergl. §§. 580, 581, 591) Zeuge sein;

d) die erwiesene Zeugungsunfähigkeit hat zur Folge, daß illegitime Kinder von dem väterlichen Erbtheile ausgeschlossen sind (quia posthumus non ex thoro, semineque mariti defuncti praesumeretur in lucem prodiisse. Tr. II. 62. §§. 3, 4 in Verbindung mit I. 17. §. 1. vergl. mit §. 160);

e) das Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten (impotentia) begründet ein Ehehinderniß *) (vergl. §. 60);

2) in Rücksicht der Geisteskrankheit, werden Personen, welche nicht den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, so angesehen, als hätten sie das Alter der Urtheilskraft, oder Großjährigkeit niemals erlangt (quod filii furiosi, amentes et mentecapti, quia nunquam ad annos discretionis et perfectae aetatis pervenisse existimarentur), und stehen sonach zunächst:

a) unter der Gewalt der Eltern, welche im Falle der offenbaren Noth (manifestae necessitatis) auch ihre Güter veräußern können, aber dieselben mit anständiger Kost und Kleidung versehen müssen;

b) nach dem Tode des Vaters geht die Aufsicht über solche Personen mit gleichem Rechte und Verpflichtung auf den älteren Bruder über (Tr. I. 55);

c) auch außer diesen Fällen sollen vernunftlose Personen unter Vormundschaft gestellt werden, so zwar, daß der Vormund ihr Vermögen nach Erforderniß zu verwalten, aber nicht dasselbe zu veräußern berechtigt ist (Tr. I. 124. §§. 4, 5. in Verbindung mit Art. nov. 52. a. 1791);

d) sind vernunftlose Personen von der Aufbewahrung der Familienschriften ausgeschlossen (Tr. I. 42. §. 1).

Aus dem Gesagten folgt von selbst, daß solche Personen überhaupt rechtsgiltig keine Handlung, oder Geschäft vornehmen können, welches den Großjährigen oder bedingungsweise auch den Minderjährigen zusteht; daher können

---

*) Alex. Dosá de Mákfalva: Jus Transsilvanicum privatum. Mscr. §§. 8, 9, 12, siehe auch die Canonen der Reformirten. §. 73.

sie keine Ehe eingehen (vergl. §. 48); keine Verträge abschließen (vergl. §. 865), wozu die freie Einwilligung der vertragschließenden Parteien (consensus contrahentium) erfordert wird; kein Testament machen, weil sie des hiezu erforderlichen freien Willens (liberum arbitrium) entbehren (Tr. I. 55. §. init. in Verbindung mit I. 51. §. 9. vergl. §. 566); kein Zeugniß ablegen (vergl. §. 591); nicht Vormünder oder Curatoren sein, da sie selbst unter fremde Gewalt gestellt werden (Tr. I. 124. §§. 4, 5. vergl. mit §§. 191, 281).

X.

**Nach sächsischem Rechte**

1) in Rücksicht der Leibesgebrechen:

a) können Kranke (adversa valetudo) nicht zur Führung der Vormundschaft verhalten werden (St. II. 3. §. 6. vergl. §. 191);

b) ist das Unvermögen die eheliche Pflicht zu leisten ein Ehehinderniß (St. II. 1. §§. 2, 9. vergl. §. 60);

c) können Taube und Stumme keine letztwillige Anordnung treffen (St. II. 5. §. 2. vergl. §. 566);

2) in Rücksicht der Geisteskrankheit stehen Personen, welche den vollkommenen Gebrauch der Vernunft nicht haben, unter denselben Beschränkungen, welche ihnen auch das ungarische Recht auferlegt, indem sie gleich den Unmündigen, nicht über ihr Vermögen frei verfügen, keine Testamente machen, keine Verbindlichkeit rechtsgiltig eingehen (St. II. 5. §§. 1, 2, 3), kein Zeugniß ablegen (St. I. 6. §. 1), keine Ehe schließen (St. II 1. §. 3) können u. s. f. wie oben Abs. IX.

## §. 22.

Selbst ungeborne Kinder haben von dem Zeitpunkte ihrer Empfängniß an, einen Anspruch auf den Schutz der Gesetze. Insoweit es um ihre und nicht um die Rechte eines Dritten zu thun ist, werden sie als Geborne angesehen; ein todtgebornes Kind aber wird in Rücksicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte, so betrachtet, als wäre es nie empfangen worden.

## §. 23.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

I.

Die allgemeine und natürliche Rechtsfähigkeit (§. 16) hängt, abgesehen von dem Geschlechte, dem Alter, der körperlichen und geistigen Gesundheit (vergl. §. 21. Abs. I. u. s. f.) zunächst von der Geburt ab. In dieser Beziehung unterscheidet das Gesetz: Geborne (nati); diese zwar: früher oder später Geborne (auch Nachgeborne, posthumi) *); und Ungeborne (nascituri, concepti), indem

*) Eigentlich fällt der Unterschied, den einige Juristen zwischen früher und später Gebornen machen, mit den Bestimmungen über das Lebensalter zusammen;

es in letzterer Beziehung für die Erhaltung des Kindes im Mutterleibe (foetus) *), so wie für die Sicherstellung seiner künftigen Rechte Sorge trägt.

J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht §. 3. Alex. Dosá de Mákfalva: Jus Transsilvanicum privatum. Mscr. §. 2. Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-ungarisches Privatrecht. Mscr. §. 2.

II.

**Nach ungarischem Rechte** gebühren:

1) den Ungebornen vom Tage ihrer Empfängniß an, gleiche Rechte mit den Gebornen (quorum natura ea est, quod a tempore conceptionis [quam partus indicabit] aequalia jura habeant cum natis et extantibus filiis); jedoch beginnt die thatsächliche Anerkennung dieser Rechte, nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze: „non existentis nulla sunt jura", erst mit der lebendigen Geburt (Tr. II. 62. §§. 2, 4), zumal diese auch namentlich zur näheren Bestimmung der Erbfähigkeit in adeligen Gütern, welche nur ausnahmsweise auch auf das weibliche Geschlecht übergehen (Tr. I. 17), abgewartet werden muß;

2) die Zeit der Empfängniß, also der Beginn der Rechtsfähigkeit des Ungebornen, ist nach seiner Geburt (quam partus indicabit. Tr. II. 62, §. 2) zu bestimmen. Im Zweifel über die Zeit der Empfängniß, spricht die rechtliche Vermuthung dafür, daß die Empfängniß nicht früher als im 10. Monate von der Geburt an zurückgerechnet, stattgefunden habe (vergl. §§. 138, 155, 163), indem ein Nachgeborner (posthumus) dessen Geburt, nicht innerhalb 10 Monaten vom Tode des Vaters an gerechnet, erfolgt, für ein illegitimes Kind angesehen, und vom väterlichen Erbtheile ausgeschlossen wird (Tr. II. 62. §. 4. I. 17. §. 1);

3) das Gesetz enthält darüber keine unmittelbare Verfügung, wofür im Zweifel: ob ein Kind lebendig, oder todt geboren worden sei? die Vermuthung streite; und bestimmt auch nicht, durch welche Zeichen die lebendige Geburt erwiesen werden solle. Da es sich aber in einem solchen Falle um ein thatsächliches Verhältniß handelt, welches nach den Grundsätzen des ungarischen Rechtsverfahrens, Derjenige, der es anführt, erweisen muß (Instr. Tab. §. 89 in Verbindung mit Tr. II. 84. §§. 4, 5. vergl. auch die siebenb. C. P. O. §§. 104 und 105), so muß angenommen werden, daß im zweifelhaften Falle die rechtliche Vermuthung ebensowenig für die lebendige, als für die todte Geburt des Kindes spreche, sondern daß Derjenige, welcher das Eine oder Andere, in der Absicht

---

es wird aber aus dem Grunde hier darauf Rücksicht genommen, weil ad §. 21 lit. B nur die von einem bestimmten Lebensalter abhängenden Rechtsunterschiede angeführt worden sind.

*) Vgl. über Abtreibung der Leibesfrucht St. G. B. §§. 144—148.

daraus für sich Rechtsansprüche abzuleiten, behauptet, dafür auch den Beweis liefern müsse.

4) Die Geburt übt auch auf die Standesrechte der Kinder einen Einfluß aus, indem die von einem adeligen Vater (Tr. I. 22. §. 3) oder einer Praefecta, sogar mit einem unadeligen Ehegatten (Tr. I. 7. §§. init. und 1) erzeugten Kinder, adelig sind; und dieselben die hierdurch erlangten Standesrechte, selbst im Falle der Vater wegen eines begangenen Verbrechens seines Adels verlustig werden sollte, deswegen nicht verlieren (Tr. I. 9. §. 2 in Verbindung mit II. 60. §. 2: „Filius namque pro delictis et excessibus patris nec in juribus possessionariis, vel aliis rebus condemnari solet.“ Vgl. auch St. G. B. §. 27).

5) Die frühere Geburt verleiht den ältern Brüdern das Recht der Aufbewahrung der Familienurkunden (Tr. I. 42), und der Beaufsichtigung ihrer geisteskranken Geschwister (Tr. I. 55) vgl. §. 21. Abs. II. und IX.

III.

Nach sächsischem Rechte haben:

a) Empfangene Ungeborne, unter der Voraussetzung ihrer lebendigen Geburt, gleiche Rechte mit den Gebornen;

b) im zweifelhaften Falle ob ein Kind lebendig oder todt geboren worden sei, wird das Letztere vermuthet, indem die lebendige Geburt damit erwiesen werden muß, daß das Kind bei der Geburt ein Geschrei erhoben habe, welches in den vier Ecken der Wohnung gehört wurde („quod si mulier legitima foetum enixa fuerit, quae in partu moritur, si foetus aediderit, dum ex alvo matris egreditur vagitum, qui inter quatuor angulos domus exaudiri potest, pro enixo vivo homine et haereditatis capace reputatur“ St. II. 2. §. 3);

c) bezüglich des gesetzlichen Näherrechtes aber können Ungeborne erst vom Augenblicke ihrer Geburt an, die Begünstigung des den Minderjährigen zu Gute kommenden Stillstandes der ordentlichen Verjährung ansprechen (St. III. 6. §. 13 in Verbindung mit §. 17, vgl. auch §. 1494) *). Ein Dritter also, der durch eine zwar nicht schon vor der Empfängniß, jedoch vor der Geburt des Kindes erfüllte Verjährungsfrist einen Besitz rechtlich erworben hat, kann hierin aus dem Titel des Näherrechtes dieses Kindes nicht angefochten werden.

d) Den später Gebornen gebührt in Erbsachen ein Vorzugs- und Wahlrecht vor den früher Gebornen (St. II. 4) vgl. §. 21. Abs. VI.

---

Laut dem Art. XII. des K. Einf. Patentes vom 29. Mai 1853 soll dem Grundsatze gemäß, daß Gesetze nicht zurückwirken, auch das b. G. B. auf die Handlungen, die dem Tage, von welchem dessen verbindliche Kraft beginnt, vorhergegangen sind,

*) J. K. Albrich: Sächsisches Privatrecht §. 3.

und auf die, nach den früheren Gesetzen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben. Im Zusammenhange hiemit macht der Art. VII. 2 desselben Patentes, und der §. 8 H. St. II. des zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität erlassenen K. P. vom 29. Mai 1853 einen Unterschied bezüglich der gesetzlichen Erbfolge bei Todfällen, die sich vor der Wirksamkeit des a. b. G. B., und bei Todfällen, welche sich nachher ergeben haben, und verordnet, daß im ersteren Falle die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge ihre Anwendung sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den k. Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten, ihre Anwendung finden. Es werden demgemäß die Erbansprüche eines Ungebornen auf die Verlassenschaft eines vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. Verstorbenen nach den früheren Landesgesetzen zu beurtheilen sein, selbst wenn die Geburt desselben erst nach dem Eintritte des a. b. G. B. erfolgen sollte, weil nach dem siebenb. Civilrechte der Beginn der Rechtsfähigkeit des Ungebornen, gleich wie nach dem a. b. G. B. nicht erst von dessen Geburt, sondern schon von seiner Empfängniß an beginnt, und mithin in dem hier angenommenen Falle, das bereits empfangene aber noch nicht geborene Kind durch den Tod des vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. verstorbenen Erblassers keine anderen Rechte erworben hat, und erwerben konnte, als ihm die zu dieser Zeit in Wirksamkeit stehenden siebenbürgischen Erbgesetze zuerkennen.

## §. 24.

Wenn ein Zweifel entsteht, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht; so wird sein Tod nur unter folgenden Umständen vermuthet: 1. wenn seit seiner Geburt ein Zeitraum von achtzig Jahren verstrichen und der Ort seines Aufenthaltes seit zehn Jahren unbekannt geblieben ist; 2. ohne Rücksicht auf den Zeitraum von seiner Geburt, wenn er durch dreißig volle Jahre unbekannt geblieben; 3. wenn er im Kriege schwer verwundet worden; oder, wenn er auf einem Schiffe, da es scheiterte oder in einer andern nahen Todesgefahr gewesen ist, und seit der Zeit durch drei Jahre vermißt wird. In allen diesen Fällen kann die Todeserklärung angesucht und unter den (§. 277) bestimmten Vorsichten vorgenommen werden.

## §. 25.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit Tode abgegangen sei, muß derjenige, welcher den frühern Todesfall des Einen oder des Andern behauptet, seine Behauptung beweisen; kann er dieses nicht, so werden Alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte des Einen auf den Andern keine Rede sein.

### I.

**Nach ungarischem Rechte:** gibt es keine Umstände, unter welchen im Zweifel, ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei, oder nicht, sein Tod vermuthet wird. Ebensowenig findet eine Vermuthung statt, welcher gemäß im Zweifel, welche von zwei oder mehreren verstorbenen Personen zuerst mit dem Tode abgegangen sei, das frühere Ableben des Einen oder des Anderen, oder sogar der gleichzeitig erfolgte Tod Aller anzunehmen wäre. Da es sich hier um eine Thatsache handelt, so muß Derjenige, welcher daraus Rechte für sich abzuleiten beabsichtigt, nach den Grundsätzen des ungarischen Rechtsverfahrens (Instr. Tab. §. 89 in Verbindung mit Tr. II. 84. §§. 4—5. vergl. auch die siebenb. C. P. O. §§. 104—105) den Beweis für die behauptete Thatsache liefern,

mit der Rechtsfolge daß, wenn er dieses nicht kann, auch seine aus der unerwiesen gebliebenen Thatsache abzuleiten versuchten Rechtsansprüche zusammenfallen.

In der Regel sind es Erbrechte, die aus dem behaupteten Tode einer Person abgeleitet werden wollen. In dieser Beziehung hatte das ungarische Recht weniger nothwendig, besondere Vermuthungen für den Eintritt des Todes eines Vermißten aufzustellen, indem es in Fällen, wo ein Erbgut von Niemandem angesprochen und freistehend zurückgelassen wird, dem Erbberechtigten die Befugniß einräumt, durch einfache Besitzergreifung sich dasselbe zuzueignen (Tr. I. 67. §. 1), ja sogar im Falle, wo ein Dritter sich ohne genügenden Rechtsgrund in den Besitz des Erbgutes gesetzt hat, dem Erbberechtigten freistellt, innerhalb eines Jahres den Eindringling daraus eigenmächtig zu vertreiben (Tr. I. 68. vergl. oben §. 19. Abs. IX. lit. a. b). Eine derartige Besitznahme ist sodann nach den ordentlichen Verjährungs-Grundsätzen zu beurtheilen, so daß sie gegenüber dem Vermißten, wenn dessen Abwesenheit nicht eine unfreiwillige ist, d. h. derselbe entweder in feindlicher Gefangenschaft oder im Exile sich befindet (Tr. I. 79. I. 56. §. 4. vergl. §. 277—278 des b. G. B.), so wie gegenüber jeder dritten Person, mit Ausnahme der erbberechtigten Brüder, insofern mit ihnen nicht bereits die Theilung stattgefunden hat (Tr. I. 46, 47. in Verbindung mit I. 78), und zwar in adeligen Gütern durch den Verlauf von 32 Jahren, in städtischen Gütern mit dem Ausgange eines Jahres und eines Tages (Tr. I. 78. §§. 2, 4. III. 15. §. init. vergl. auch III. Th. Hstk. IV. §. 1451 u. s. f. des b. G. B.) zum rechtlich erworbenen Eigenthume wird.

II.

**Nach sächsischem Rechte:** wird nur bezüglich des den Ehegatten zustehenden Rechtes zur Schließung einer neuen Ehe eine Vermuthung aufgestellt, wonach im Zweifel: ob ein Abwesender oder Vermißter noch am Leben sei oder nicht, dessen Tod anzunehmen ist. Wenn nämlich ein Ehegatte den anderen treulos verläßt, und der Ort seines Aufenthaltes seit sieben Jahren ungewiß ist, so kann gegen denselben nach vorhergegangener Edictal-Vorladung mit der Todeserklärung vorgegangen werden (St. II. 1. §§. 8 und 11). Hier ist die Edictal-Vorladung, welche stets im Wege des k. Guberniums zu geschehen hat (Gub. Decr. vom 25. August 1808, Z. 6088. Trauschische Norm. Samml. im sächs. Nat. Archiv), ein unerläßliches Erforderniß, indem erst nach Ausgang der Vorladungsfrist die Todeserklärung des Abwesenden vorgenommen werden kann, zufolge des a. h. Rescriptes vom 24. Jänner 1828 Hof. Z. 1987/827. Gub. Z. 725/828 in den Worten: „In nexu b. Rescripti r. in causa divortiali per Susannam Depner contra absentem maritum suum Martinum Depner mota, sub hodierno abhinc emanati, medio cujus sententia Sedis

superintendentialis Aug. Conf. Addictorum, motivo eo, quod de ubicatione mariti actricis inde ab anno 1809 nihil quidquam resciri potuerit, juxta sensum Legis Satut. Lib. II. tit. 1. §. 11 ad divortium lata, confirmata est, R. Gubernio suppletorie committi: ut congruas ad cornentia Consistoria edat dispositiones, quo in posterum in similibus casibus, absque ulla nihilominus in praejudicium praeallatae Legis municipalis exinde nectenda sequela, et solum pro consequenda Judicii omni possibili acquiescentia semper Edictalis citatio absentis praemittatur, et solum post expirationem termini ejusdem ad ferendam Sententiam procedatur" (Trauschische Norm. Samml.). Diesem nach hat in solchen Fällen die Todeserklärung von den betreffenden geistlichen Gerichten auszugehen.

In anderen Fällen wird in der Regel ein Vermißter nach Verlauf der ordentlichen Verjährungsfrist in Rechtssachen des Kaufes, der Schenkung und der Erbfolge, also wenn seit zwölf Jahren der Ort seines Aufenthaltes unbekannt geblieben ist, für verschollen angesehen, da erst nach Verlauf dieser Zeit sich die Verjährung gegen einen im Auslande Abwesenden erfüllt (St. III. 6. §§. 15 und 17 bestätigt durch das a. h. Rescript vom 11. April 1799. Gub. Z. 4002. Trauschische Norm. Samml.).

Im Zweifel endlich, welche von zwei oder mehreren Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, muß Derjenige, der den früheren Todesfall des Einen oder Anderen behauptet, hiefür nach den Grundsätzen des sächsischen Rechtsverfahrens (St. I. 4. §. 5. I. 5. §§. 1, 2 und 11) den Beweis liefern, ohne daß, im Falle er dieses nicht kann, irgend eine rechtliche Vermuthung Platz greift.

---

1) Die prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852 §§. 193—198 enthält die Vorschriften über das Verfahren bei Todeserklärungen eines Abwesenden oder Vermißten. Es kann nämlich der Tod eines Vermißten erwiesen werden 1) durch Beibringung eines Todtenscheines (vergl. §. 114 lit. d. der C. P. O.) oder eine andere öffentliche Urkunde; 2) durch eine im Gesetze aufgestellte rechtliche Vermuthung (vergl. §. 24 und 277 des b. G. B.); 3) durch Zeugen.

2) Das Gesuch um die Todeserklärung eines Vermißten soll zufolge des §. 79 der siebenb. C. J. N. vom 10. Mai 1852 bei demjenigen Gerichte angebracht werden, welches zur Verlassenschaftsverhandlung des Verstorbenen nach erfolgter Todeserklärung berufen ist (vergl. Instruction über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen vom 15. Juni 1853, R. G. Bl. Nr. 109. Hptst. II. Absch. 1. §§. 20—32).

3) Zufolge der J. M. V. vom 8. Mai 1852 (R. G. Bl. N. 105) kann die Todeserklärung von Militairpersonen nur von den Militairgerichten erfolgen (Abs. 6); dagegen ist die bis zur Entlassung auf unbestimmte Zeit beurlaubte Militairmannschaft, so wie die zur Einberufung beurlaubte Mannschaft in Strafsachen der Militair-, in bürgerlichen Rechtssachen der Civilgerichtsbarkeit unterworfen (Abs. 7), daher auch die Verlassenschaftsabhandlung nach denselben den Civilgerichten zusteht.

## §. 26.

Die Rechte der Mitglieder einer erlaubten Gesellschaft unter sich, werden durch den Vertrag oder Zweck und die besondern für dieselben bestehenden Vorschriften bestimmt Im Verhältnisse gegen Andere genießen erlaubte Gesellschaften in der Regel gleiche Rechte mit den einzelnen Personen. Unerlaubte Gesellschaften haben als solche keine Rechte, weder gegen die Mitglieder, noch gegen Andere, und sie sind unfähig, Rechte zu erwerben. Unerlaubte Gesellschaften sind aber diejenigen, welche durch die politischen Gesetze insbesondere verboten werden, oder offenbar der Sicherheit, öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerstreiten.

I.

Vom siebenb. Rechte wird, gleich dem b. G. B., die Persönlichkeit, d. h. die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit, außer den einzelnen Menschen (physische Person, vergl. §. 16), mittelbar auch anderen, durch eine Fiction (fictio juris) gebildeten Subjecten (moralische, bürgerliche, oder eigentlich juristische Person) zuerkannt; insofern es nämlich den Begriff der Rechtsfähigkeit auch auf eine Anzahl mehrerer einzelner Menschen, welche zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, entweder thatsächlich mit einander verbunden sind (Körperschaften, Corporationen), oder nur mit einander hiezu verbunden, gedacht werden, erstreckt. Auf die Ersteren läßt sich der Satz: „plures homines unam sustinere possunt personam“, sowie: „haec civium pluralitas unam communitatem repraesentat“ (Tr. III. 8. §. 2) anwenden; und es gehören dazu politische Stadt-, Markt-, und Dorfgemeinden), sowie geistliche Gemeinden, Kirchen, Klöster, Domcapitel, Convente (vergl. §§. 27, 539); Handelsgremien, Zünfte, Innungen; Gesellschaften, Vereine (vergl. §§. 286, 288, 1175—1216) u. s. f. Zu den Letzteren gehören die geistlichen Pfründen (Beneficien), öffentliche Stiftungen, Schulen, Wohlthätigkeits- und Humanitätsanstalten: als Krankenhäuser, Armenhäuser u. s. f. (vergl. §§. 221, 646, 694, 849); sowie auch der Fiscus, als Repräsentant des Staats- oder Gemeindevermögens (vergl. §§. 20, 290, 1174 u. 1472).

II.

Die Rechte einer solchen juristischen Person werden bestimmt, sowohl in Bezug auf ihre innere Einrichtung, als in Rücksicht ihrer Stellung nach Außen: 1) durch den Vertrag, welchen die einzelnen Glieder derselben untereinander abgeschlossen haben (A. C. III. 11 a. 2: „Kinek Kinek irott törvénye a' maga kötése“ und Art. nov. 2. a. 1792: „contractus contrahentibus legem ponit“); 2) durch den Zweck ihrer Begründung (Art. nov. 54. a. 1791, vergl. §. 6. Abs. III. §§. 655 u. 914); 3) durch die besonderen für dieselben erlassenen Privilegien, Concessionen, Vorschriften (Tr. II. 3 u. 7 in Verbindung mit III. 8. §. 2: „et hujusmodi collectiva communitas privilegiorum et consvetudinum diversitate inter se differt, vergl. §. 27); 4) durch die allgemeinen Landesgesetze, inwieweit nämlich die den Körperschaften ertheilten Privilegien und besonderen Concessionen den Grundgesetzen

des Landes, der Moral und Ehrbarkeit nicht zuwiderlaufen dürfen (vergl. §. 13).

Namentlich sind verboten geheime, d. h. von der Regierung nicht concessionirte Gesellschaften und Verbrüderungen, selbst wenn deren Zweck gut und nicht gegen die Interessen des Staates ist. „Cum experientia teste, arcanae inprimis Societates et Confraternitates pro fonte habeantur, ex quo perniciosa principia, contemtus religionis, et corruptio morum promanarunt; factionum denique Studia, occultis quibusvis Artibus, cum dispendio domesticae etiam tranquillitatis, et felicitatis, propagata sunt: clementer decrevit sacratissima Sua Majestas, ut Benignum Mandatum regium, jam antea sub 23a Februarii Anni 1793 Nro. 624 emanatum, quo nempe omnes hujusmodi arcanae Societates, et Confraternitates in Ditionibus Caesareo-Regiis, sub qua demumque Nomenclatione, vel quocumque praetextu existant, prohibentur, vigorem obtineat, et stricte observetur, eo quo magis, quod illae etiam, quae forte bono fine institutae fuerunt, arcanae Societates, et Confraternitates, saepius degenerent, atque adeo Statu publico periculosae sint.“ H. Decr. vom 30. April 1801. Z. 4328; bestätigt neuerdings durch das Gub. Decr. v. 22. Jänner 1802, Z. 448; und das H. Decr. vom 19. December 1812, Z. 339 (813); — demgemäß auch alle Beamten verpflichtet werden, beim Eintritte in den öffentlichen Dienst die eidliche Versicherung abzugeben, und einen Revers darüber auszustellen, daß sie keiner geheimen Gesellschaft, oder Verbrüderung weder in den k. k. Staaten, noch im Auslande angehören, noch in Zukunft angehören werden (vergl. auch §§. 285 — 295 des St. G. B.).

Hieraus folgt von selbst, daß unerlaubte Gesellschaften als solche auch keine Rechte haben, weil das Gesetz dieselben ohne die Erfüllung der Hauptbedingung ihrer Existenz, nämlich ohne die Genehmigung der Staatsgewalt, als nicht rechtskräftig bestehend ansieht, und daher der Grundsatz: „non existentis nulla sunt jura“ auf sie anzuwenden ist.

---

1. Das K. P. vom 26. November 1852 enthält folgende Bestimmungen über Vereine: Die besondere Bewilligung der Staatsverwaltung ist zur Errichtung aller Arten von Vereinen erforderlich, wenn sie: a) nach einer vorhinein verabredeten Gesellschaftsregel (Statuten) in der Art eingegangen werden sollen, daß der Eintritt in den Verein ohne Beschränkung auf die ursprünglichen Theilnehmer Jedermann, der die festgesetzten Bedingungen erfüllt, und sich der gesellschaftlichen Regel unterwirft, gestattet ist, die Anzahl der Gesellschaftsglieder mag vorhinein bestimmt sein oder nicht; b) wenn sie Actienvereine, d. h. solche Vereine sind, bei welchen das erforderliche Capital durch Actien, d. i. durch bestimmte, mittelst der Erwerbungsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Theilbeträge an dem gesellschaftlichen Unternehmungs-



fonde, auf welche sich die Haftung der Theilnehmer beschränkt, aufgebracht werden sollen; c) wenn der Verein, um dessen Errichtung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit unter die Anwendung einer besonderen Vorschrift fällt, welche die vorläufige Einholung der Bewilligung der Staatsverwaltung anordnet (§. 1). Insbesondere ist eine solche Bewilligung zur Errichtung von Vereinen für folgende öffentliche und gemeinnützige Zwecke erforderlich: a) für die Beförderung der Wissenschaften und Künste; b) für die Ermunterung und Belebung der Landwirthschaft, des Berg- und Forstwesens, des Gewerbefleißes, des Handels oder anderer Zweige der Production in ihren allgemeinen Beziehungen; c) für die Unterhaltung einer regelmäßigen Transportverbindung zwischen zweien oder mehreren Orten zu Wasser oder zu Lande überhaupt, für Dampfschifffahrts-Unternehmungen insbesondere; d) für den Bau oder die Erhaltung von Eisenbahnen, Brücken, Land- und Wasserstraßen; e) für Bergwerks-Unternehmungen; f) für Colonisirungen; g) für Credits-Anstalten, h) für Versicherungs-Anstalten; i) für allgemeine Versorgungs- und Renten-Anstalten; k) für Sparcassen; l) für Pfandleih-Anstalten (Versatz-Anstalten); m) für Ausdehnung eines mit Bewilligung bestehenden Vereines auf Errichtung von Filialen desselben (§. 2). Die Bildung von Vereinen, welche sich Zwecke vorsetzen, die in den Bereich der Gesetzgebung oder der öffentlichen Verwaltung fallen, ist untersagt (§. 3). Die Bewilligung der im §. 2 unter a, b, f, g, i aufgeführten Vereine, dann der Vereine zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, ferner aller Gesellschaften, bei welchen es sich um eine besondere Begünstigung oder um Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, dann der im §. 2 unter lit. m bezeichneten Ausdehnung giltig bestehenden Vereine handelt, bleibt Uns vorbehalten. Die bezüglichen Anträge sind von dem Ministerium des Innern zu erstatten. Das Ministerium des Innern ertheilt die Bewilligung zur Errichtung der in dem §. 2 unter c, d (mit Ausnahme der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen), dann e, h, k, l angeführten Vereine, dann jener Vereine, deren Unternehmungsfond ganz oder zum Theile durch Actien aufgebracht werden soll, oder deren Wirksamkeit sich auf das Verwaltungsgebiet zweier oder mehrerer Kronländer zu erstrecken hätte. Das Ministerium des Innern hat jedoch rücksichtlich aller, den Wirkungskreis eines anderen Ministeriums berührenden Vereins-Angelegenheiten vorläufig mit diesem und stets mit der obersten Polizei-Behörde sich in das Einvernehmen zu setzen, und bei einer sich ergebenden Meinungsverschiedenheit von Fall zu Fall die Allerhöchste Entschließung einzuholen (§. 4). Bergbau-Unternehmungen auf Grundlage des Gewerkschafts-Verbandes, die Gewerkenkammern, Bruderladen und Knappschaftscassen sind, wie bisher, nach den bestehenden Berggesetzen von den, durch dieselben bestimmten Behörden zu behandeln (§. 6). Rücksichtlich aller anderen in dem §. 4 nicht erwähnten Vereine steht die Bewilligung der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes, in welchem der Verein gebildet werden soll, mit besonderer Rücksicht auf den, dem Landeschef zustehenden Wirkungskreis und die ihm auferlegte Verantwortlichkeit zu. Die politische Landesstelle hat sich in allen Fällen, welche den Wirkungskreis anderer Behörden des Kronlandes berühren, mit diesen in das Einvernehmen zu setzen und bei einer sich etwa ergebenden Meinungs-Verschiedenheit, die höhere Entscheidung einzuholen (§. 6). Die Gesuche um die zu ertheilende Bewilligung eines Vereines sind bei der politischen Landesstelle desjenigen Kronlandes einzureichen, in welchem die Direction oder wie immer benannte Oberleitung des Vereines ihren Sitz haben soll. Ein solches Ansuchen kann entweder a) die Genehmigung zur Errichtung des Vereines selbst, oder b) die Ermächtigung zu den vorbereitenden

Maßregeln bezielen (§. 7). Das Gesuch um die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines muß den Plan des Unternehmens mit möglichster Vollständigkeit darlegen und mit allen hiezu nöthigen Behelfen, wozu insbesondere die Gesellschaftsverträge und Statuten gehören, belegt sein (§. 8). Der Plan des Unternehmens oder nach Umständen die denselben enthaltenden oder ergänzenden Verträge, Statuten u. dgl. müssen deutlich und bestimmt ersichtlich machen: a) den Zweck des Vereines und die Mittel zu dessen Erreichung überhaupt, sowie zur Aufbringung des erforderlichen Aufwandes insbesondere: Bei Vereinen, welche in die Lage kommen können, außer den zum Betriebe ihres Unternehmens erforderlichen Creditirungen, Darleihen aufzunehmen, ist auch anzugeben, ob, in welchen Fällen, in welcher Art und mit wessen Beistimmung eine solche Darleihens-Aufnahme gestattet sein soll; b) die Art, wie der Verein sich bilden und erneuern soll; c) die Geschäftsführung und Leitung in ihren wesentlichen Grundzügen; d) die Rechte und Pflichten der Vereinsglieder als solcher; e) wer den Verein gegenüber dritten Personen und gegenüber den Behörden zu vertreten habe; in welcher Art rechtsgiltige, für den ganzen Verein verbindliche Beschlüsse gefaßt und wie zur Schlichtung der aus dem Vereinsverhältnisse entspringenden Streitigkeiten vorgegangen werden soll; f) die Bestimmungen über die Auflösung der Gesellschaft und bei Vereinen, welche auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, die Dauer derselben (§. 9). Bei Vereinen, welche für allmälig auszuführende Bau-Unternehmungen bestimmt sind, ist auch der Zeitpunkt festzusetzen, wann das Unternehmen begonnen, in welchen Hauptabschnitten fortgesetzt und beendet werden soll (§. 10). Vereine, welche sich auf Unternehmungen beziehen, deren Ausführung an besondere gesetzliche Bestimmungen gebunden ist, wie z. B. Eisenbahnen, Sparcassen, Bergwerks-Unternehmungen und andere, haben auch allen, in diesen Gesetzes-Vorschriften enthaltenen Anordnungen, welche fortan in ihrer Wirksamkeit verbleiben, in dem Plane des Unternehmens Genüge zu leisten (§. 11). Bei Actien-Vereinen darf: a) keine Vorausbezahlung unter was immer für einem Vorwande gefordert werden, bevor die Bewilligung hiezu erwirkt worden ist. Ohne diese Bewilligung dürfen auch über allenfalls freiwillig geleistete Einzahlungen keine in den Verkehr zu setzenden Interimsscheine ausgefertigt werden. In dem Plane ist ausdrücklich zu bestimmen, wann und wo nach erhaltener Genehmigung die Einzahlungen geschehen sollen. b) Die in Formularien beizulegenden Interimsscheine und Actien-Urkunden dürfen nicht an Ueberbringer, sondern sie müssen immer auf bestimmte Namen lauten. Diese Urkunden sind in der Art abzufassen, daß dem Unfuge falscher Vorspiegelungen und des Spieles auf den Gewinn von Coursschwankungen für den nicht eingezahlten Theil der Einlagen möglichst vorgebeugt werde. c) Auf jedem Interimsscheine muß insbesondere ersichtlich sein, wie viel auf denselben bereits eingezahlt ist, und nur in diesem Betrage darf er in Verkehr gebracht werden. Würde er ohne die darauf ersichtliche Bestätigung des eingezahlten Betrages in Verkehr gesetzt, so ist ein solcher Vertrag als rechtsunwirksam zu betrachten und der behandelte Betrag dem Armenfonde des Ortes, wo die Uebertretung begangen wurde, verfallen, nach Umständen aber auch von dem Strafgerichte, wegen eines betrügerischen Vorganges das weitere Amt zu handeln. d) Es ist ausdrücklich festzusetzen, daß der Actionair, welcher die erste Einzahlung geleistet hat, wenn er den erhaltenen Interimsschein veräußert, der Gesellschaft noch für die ferneren Ratenzahlungen insolange verantwortlich bleibt, bis dieselbe ihn von dieser Haftung durch Umschreibung des Interimsscheines auf den Namen des neuen Besitzers losgezählt hat. Diese Haftungs-Entbindung darf übrigens nur mit Zustimmung des

Vereines selbst, oder von einem Ausschusse ertheilt werden, welcher die Ermächtigung der Gesellschaft zu solchen Acten erhalten hat; e) der Vertrag oder die Statuten müssen über das, den einzelnen Actionairen zustehende Stimmrecht, unzweideutige Bestimmungen enthalten; f) nebst der zur Geschäftsleitung bestimmten Direction kann auch ein Ausschuß der Vereinsmitglieder aufgestellt werden, welcher die Aufgabe hat, fortwährend in die Gebarung der Direction Einsicht und auf die Geschäftsführung jenen Einfluß zu nehmen, der in den Statuten näher zu bestimmen ist. Endlich g) kann bei jedem Actienvereine Einmal in jedem Jahre eine General-Versammlung der Actien-Inhaber gehalten werden, damit denselben über die Geschäftsführung und den Stand des Unternehmens ein ausführlicher Bericht erstattet, wie auch über die Gebahrung Rechnung gelegt und das Ergebniß derselben am Schlusse jeden Jahres oder in kürzeren Zeiträumen veröffentlicht werde, worüber die entsprechenden Bestimmungen in den Statuten vorzuzeichnen sind. Würde jedoch zufolge lit. f dieses Paragraphes kein Ausschuß zur Prüfung der Gebahrung der Rechnungen etc. bestellt, so muß wenigstens Einmal in jedem Jahre eine solche General-Versammlung der Actien-Inhaber zu den bemerkten Zwecken abgehalten werden (§. 12). Bei Vereinen, welche wichtigere öffentliche Zwecke oder gemeinnützige Anstalten zum Gegenstande haben, ist nebst einer Direction auch ein Ausschuß aufzustellen und das Gebahrungsresultat in angemessenen Zeiträumen (§. 12 lit. g) zu veröffentlichen (§. 13). Die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines kann nur dann ertheilt werden, wenn: a) der Zweck des Vereines erlaubt ist, und nach dem Gesetze der Gegenstand eines Vereines sein darf; b) die Bewilligungswerber, nach ihren persönlichen Verhältnissen, und wo es nöthig ist, auch nach ihren Vermögens-Umständen, für die aufrechte Ausführung des Unternehmens Beruhigung gewähren oder wenigstens kein gegründetes Bedenken wegen Verfolgung unerlaubter Nebenzwecke obwaltet, und c) wenn der Plan des Unternehmens und dessen Belege den gesetzlichen Anforderungen (§§. 8—13) und den eintretenden öffentlichen Rücksichten entsprechen (§. 14). Das Einschreiten um die Ermächtigung zu den vorbereitenden Maßregeln für die Bildung eines Vereines (§. 7, lit. b) muß stattfinden, wenn a) die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder b) das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivellirungen, oder welche die Gestattung, Vermittlung oder den Beistand öffentlicher Behörden voraussetzen. Außerdem kann die vorläufige Bewilligung zur Bildung eines Vereines nachgesucht werden, wenn die Unternehmer selbst nicht beabsichtigen, den Verein sogleich in Wirksamkeit treten zu lassen (§. 15). Den Behörden steht zu, bei der Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines die Bedingungen zu bezeichnen, unter denen solche stattzufinden hat. Diese Bewilligung kann gänzlich versagt werden, wenn die Persönlichkeit der Gesuchsteller und der Plan des Unternehmens nicht den Anforderungen des §. 14, lit. b und c vollkommen entsprechen und der Zweck des Vereines nicht die, dort unter lit. a erwähnten Eigenschaften hat. Der Eingabe um die vorläufige Bewilligung braucht der Plan des Unternehmens und der Entwurf der Statuten nur in den wesentlichsten Bestimmungen beigelegt zu werden (§. 16). Insbesondere ist bei jenen Vereinen, welche im Wege öffentlicher Aufforderung oder Privat-Subscriptionen gebildet werden sollen, darüber zu wachen, daß schon in den Programmen oder sonstigen Beitritts-Aufforderungen ausdrücklich bestimmt werde, wer die Interessen des Vereines

bis zu seiner definitiven Constituirung zu vertreten und die Verantwortlichkeit rücksichtlich der Voreinleitungen zu übernehmen habe, und daß sich jeder Theilnehmer, schon durch seinen erklärten Beitritt, dem bekanntgegebenen Programme und Statute, ihrem vollen Inhalte nach zu fügen habe (§. 17). Bei Ertheilung der vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines sind jederzeit die Bedingungen auszudrücken, nach deren Erfüllung die Genehmigung des Vereines selbst angesucht werden kann. Für dieses Einschreiten haben sodann die Bestimmungen der §§. 5—14 in allen auf die betreffenden Vereine Anwendung findenden Punkten zur Richtschnur zu dienen (§. 18). Aus der erhaltenen vorläufigen Bewilligung zur Bildung eines Vereines kann noch kein Recht auf die Bewilligung zur Errichtung des Vereines selbst hergeleitet werden (§. 19). Aber auch die Bewilligung zur Errichtung eines Vereines hat nur die Bedeutung einer Concession oder Zulassung und schließt keineswegs die Erklärung in sich, daß die Staatsverwaltung die Einrichtung des Unternehmens und die zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel entsprechend finde, oder daß das Unternehmen die davon erwarteten Vortheile gewähren werde. Es ist Sache der Theilnehmer, sich hievon selbst die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen (§. 20). Aenderungen der genehmigten Gesellschaftsregeln (Statuten u. dgl.) und überhaupt der, durch Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen bedürfen, um Wirksamkeit zu erlangen, der Genehmigung, die denselben Anordnungen unterliegt, wie die ursprüngliche Bewilligung (§. 21). Auch alle anderen in den §§. 1 und 2 nicht begriffenen Vereine unterliegen der Aufsicht der Staatsverwaltung. Es bleibt derselben vorbehalten, in die Geschäftsgebahrung jedes Vereines Einsicht zu nehmen, über die Beobachtung der bei Genehmigung des Vereines, oder durch allgemeine Vorschriften angeordneten Bestimmungen zu wachen, und wenn es nothwendig erachtet wird, dem Vereine einen, von der hierzu berufenen Behörde zu bestimmenden landesfürstlichen Commissair beizugeben. Dieser hat darauf zu sehen, daß der Verein die Grenzen der ihm ertheilten Bewilligung und die Bestimmungen der genehmigten Gesellschaftsregel nicht überschreite (§. 22). Für die freiwillige Auflösung von Vereinen haben im Allgemeinen die in den bürgerlichen Gesetzen und in den gesellschaftlichen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu gelten. Bei Vereinen, welche einen öffentlichen gemeinnützigen Zweck verfolgen, und die nicht auf eine bestimmte Zeit geschlossen sind, mit deren Ablauf die Gesellschaft von selbst erlischt, muß die beabsichtigte Auflösung vorläufig zur Kenntniß der Behörde, welche bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung eingeschritten ist, gebracht werden (§. 23). Die Auflösung eines Vereines und die Einstellung aller Versammlungen oder allfälligen Voreinleitungen eines erst zu bildenden Vereines, ist von den politischen Behörden von Amtswegen zu veranlassen, wenn dieselben: a) sich ohne die erforderliche Bewilligung gebildet, oder nachdem ihnen diese wieder entzogen wurde, ihre Wirksamkeit fortgesetzt haben; b) wenn ihnen nach bereits erhaltener Genehmigung, Ueberschreitungen der Gesellschaftsregeln oder der ihnen, von der Behörde bei und durch die Bewilligung des Vereines vorgezeichneten Bestimmungen in wesentlichen Beziehungen zur Last fallen; c) wenn die Bedingungen, auf deren Vernachlässigung die Zurücknahme oder das Erlöschen der Bewilligung ausdrücklich vorausbestimmt wurde, in der Sache oder in der Zeit ohne eine erwirkte Fristerweiterung, nicht gehörig erfüllt wurden, oder d) wenn solche Umstände eintreten, unter welchen nach den Gesetzen, oder aus öffentlichen Rücksichten, die Zurücknahme eines Befugnisses zur Ausübung einer Beschäftigung oder Unternehmung, auch bei einzelnen Privaten stattfindet (§. 24). Das Erkenntniß über die

Auflösung eines Vereines steht überall der politischen Landesstelle zu, welche jedoch, wenn die Auflösung aus einem der im §. 24 unter b, c, d aufgeführten Gründe erfolgen soll, zwei Justizräthe beizuziehen hat. Gegen diesen Ausspruch bleibt der Recurs an das Ministerium des Innern zwar offen, doch hat derselbe vorläufig in Bezug auf die verhängte Einstellung der Wirksamkeit des zur Auflösung beantragten Vereines keine aufschiebende Wirksamkeit (§. 25). In Fällen, wo die politische Landesstelle zufolge §. 25 auf die Auflösung eines Vereines erkennt, hat dieselbe zu veranlassen, daß in Bezug auf das Vereinsvermögen die angemessenen Vorkehrungen im gesetzlichen Wege eingeleitet werden (§. 26). Mit der Wirksamkeit dieser neuen Vereinsdirectiven werden die, zufolge der Allerhöchsten Entschließung Unseres erlauchten Vorgängers in der Regierung, vom 19. October 1843 erlassenen Directiven für Vereine, dann Unser Patent vom 17. März 1849 über Vereine und Versammlungen, ihrem vollen Inhalte nach, endlich alle jene Bestimmungen des ungarischen Gesetzes über Actien-Vereine vom Jahre 1840, welche mit den, in diesem Gesetze enthaltenen nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt (§. 27). Auf die schon bestehenden Vereine haben die in diesem Gesetze enthaltenen Directiven ihre volle Anwendung zu finden, mit der Bestimmung, daß solche Vereine, welche nach diesem Gesetze einer besonderen Bewilligung vorbehalten sind, und ohne selbe bestehen, sich binnen drei Monaten vom Tage der Kundmachung dieses Patentes, um diese Bewilligung im vorschriftsmäßigen Wege zu bewerben haben, widrigens sie nach §. 24 lit. a dieses Gesetzes zu behandeln sind (§. 28). (R. G. Bl. Nr. 253. L. G. Bl. Nr. 264 v. J. 1852.)

2. Zufolge der Verordn. des Ministeriums des Innern vom 23. November 1852 haben Se. k. k. apostolische Majestät in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß von Seite mancher, in den österreichischen Staaten, namentlich für Wohlthätigkeitszwecke bestehenden Privatvereine, Ansuchen um Beiträge, Unterstützungen u. dgl. auch an auswärtige Souveraine und Glieder auswärtiger Regentenhäuser gerichtet werden, und in der Erwägung, daß ein solcher Vorgang weder mit den diesfalls eintretenden internationalen Rücksichten im Einklange steht, noch auch sonst angemessen ist, indem dadurch der unziemlichen und unstatthaften Voraussetzung Raum gelassen wird, als wäre der, stets erfolgreich bewährte, von Sr. Majestät und dem a. h. Regentenhaus zu jeder Zeit nach Kräften geförderte Wohlthätigkeitssinn a. h. Ihrer Unterthanen in der Aufbringung der Mittel zur Gründung und Erhaltung gemeinnütziger Anstalten an die Beihilfe des Auslandes angewiesen; mit a. h. Cabinetsschreiben vom 20. November 1852 zu verordnen befunden, daß der gedachte Vorgang überall, und ohne alle Ausnahme abgestellt werde. Die Behörden haben also strengstens darüber zu wachen, daß diese Anordnung sowohl von Seite der bestehenden Vereine, als auch bei Gründung neuer, genauestens beobachtet, und daß namentlich die Vorstände und Unternehmer solcher Vereine hiefür verantwortlich gemacht werden (R. G. Bl. Nr. 241. L. G. Bl. Nr. 260 v. J. 1852).

3. Zufolge der Gouv. K. vom 5. September 1850 hat das Ministerium des Innern mit Erlaß v. 28. August 1850, Z. 17450, zu bestimmen gefunden, daß bei dem Eintritte eines Unterthans des österreichischen Kaiserstaates in einen ausländischen Gelehrten-Verein künftighin die Erwirkung der diesfälligen Beitritts-Bewilligung nicht mehr erforderlich, und daß Jeder, der ein Diplom als Mitglied einer solchen gelehrten Gesellschaft erhalten hat, blos verpflichtet sei, die Anzeige an die Statthalterei oder das Gouvernement seines Kronlandes zu machen (L. G. Bl. Nr. 80 v. J. 1850).

Zufolge des Art. I des K. Einf. P. v. 29. Mai 1853 sind alle in Siebenbürgen bisher bestandenen, auf die Gegenstände des b. G. B. sich beziehenden Gesetze, Statuten und Gewohnheiten, vom Eintritte der Wirksamkeit dieses a. b. Rechtes (dem 1. September 1853) angefangen, aufgehoben und außer Kraft gesetzt worden; jedoch bleiben zufolge des Art. VI die in Siebenbürgen bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des a. b. G. B. auf die Landesverfassung oder auf die politischen, Cameral- oder Finanzgesetze insbesondere hingewiesen wird, sowie die über politische, Cameral- und Finanzgegenstände daselbst erlassenen die Privatrechte beschränkenden, oder näher bestimmenden Vorschriften überhaupt, insoweit in ihrer Kraft, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und mit dem K. P. vom 31. December 1851 vereinbar sind. Es werden also selbst von der Zeit der Wirksamkeit des b. G. B. bei der Beurtheilung des rechtskräftigen Bestandes einer juristischen Person, und ihrer Rechtsfähigkeit, außer den Grundsätzen des a. b. G. B., auch noch die für dieselben besonders erlassenen Landesgesetze und Vorschriften, insoweit diese mit den neueren organischen Gesetzen vereinbar sind, zur Anwendung kommen; namentlich bei den früher errichteten Vereinen und Gesellschaften, welche laut §. 28 des K. P. vom 26. November 1852 (vergl. oben Abs. 1) die Bewilligung ihres Fortbestandes angesucht und erhalten haben, die unter ihnen verabredete Gesellschaftsregel (Statuten). —

## §. 27.

**Inwiefern Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte unter einer besonderen Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehen, ist in den politischen Gesetzen enthalten.**

### I.

Die siebenb. Landesgesetze gewähren den geistlichen sowohl, als politischen Gemeinden in Rücksicht ihrer Rechte einen besonderen Schutz (§. 21). Die nähere Darstellung hievon gehört dem Civilrechte nur insofern an, als die im Staatsrechte begründeten Rechte solcher Körperschaften, auch die Grundlage ihrer bürgerlichen Rechtsfähigkeit bilden. In letzterer Beziehung äußert sich die Vorsorge, welche die Landesgesetze für solche Gemeinden trägt, hauptsächlich darin: daß sie zur Vertretung ihrer Rechte besondere Organe bestellen (vergl. §§. 290, 333, 867, 1201, 1472), bezüglich der Verjährung und Ersitzung (§§. 1472 u. 1458) denselben besondere Begünstigungen einräumen; den politischen Gemeinden besondere Vorkaufs-Einstandsrechte (vergl. §§. 1072—1079 u. 1140—1141), sowie Heimfallsrechte (vergl. §. 760) zugestehen, und die Erhaltung des Vermögens der weltlichen und geistlichen Gemeinden besonders regeln; namentlich aber die Letzteren in Beziehung des Erwerbes von Grundbesitz und der Erbfolge gewissen Beschränkungen unterwerfen (vergl. §§. 355, 356 u. 539).

### II.

Besondere Berücksichtigung verdient die Wirksamkeit, welche nach den Bestimmungen des **ungarischen** Rechtes den geistlichen Körperschaften des **Kolosch-monostorer Conventes** und **Carlsburger Capitels** als s. g. glaubwürdigen

Orten (loca credibilia) in bürgerlichen Rechtssachen zukömmt.*) Das Recht der Besorgung der an diesen Orten aufbewahrten Archive, welches durch ein früheres

*) Zur näheren Beleuchtung dieses dem ungarischen Rechte eigenthümlichen Institutes der „glaubwürdigen Orte“ wird bemerkt: „Die Ungarn, als frühere Eroberer Siebenbürgens, hatten den überwiegend größten Grundbesitz, mit diesem die politische Macht, die wichtigsten Personenrechte, Standesvorzüge und Privilegien erworben, somit in diesen Momenten die ersten Grundlagen der Nothwendigkeit eines öffentlichen Rechtsschutzes aufzuweisen, während die späteren Ankömmlinge im Lande, deutscher Nation (Sachsen), von vornherein in einfachere Verhältnisse des Bodenbesitzes traten, zu dem sie bereits sichernde Rechtsnormen aus der Heimath überkommen hatten, und in dem bald entwickelten Städteleben der sächsischen Landesbewohner die Bestrebung und Möglichkeit lag, das fahrende Hab und Gut, dem eigenen Schutz der Wälle und Mauern mehr, als dem öffentlichen Rechtsprechen anheimzustellen. Daher erwuchs auch das Urkundenwesen, die Rechtspflege und die Rechtsvertretung in den sächsischen Stühlen und Districten, nicht zu jener Bedeutsamkeit, wie in den ungarischen Comitaten und Districten, und den Szeklerstühlen. — Verfassung und Gesetzgebung in Ungarn, begründet durch Stephan den Heiligen (1016), konnte hier, in Mitte des bewegten Kriegerlebens dieser Nation nur allmälig, stückweise sich gestalten. Der Verwaltung und Rechtspflege konnten die genügenden Kräfte ständig und dauernd nicht zugewendet werden. Als natürliche Folge dieser Zustände sind die Bestrebungen der berechtigten Stände anzusehen, ihre Vorrechte und Besitzungen durch dauernde, weniger anfechtbare schriftliche Acte möglichst zu wahren, die gleichen Begünstigungen an die Erben des Waffenruhmes, die männlichen Nachfolger, zu überantworten. In diesen Momenten ist die Grundlage des so eigenthümlich gestalteten Urkundenwesens zu suchen, welches die mächtigste Bedeutung in den Rechtszuständen der ungarisch-siebenbürgischen Justiz bis heute eingenommen hat. Urkunden sind seit Jahrhunderten hier die eigentliche, fast allein normgebende Form der Erwerbung adeliger Güter, die einzige, wenngleich oft dunkle Erkenntnißquelle der Rechtsverhältnisse jeder Art; Urkunden sind zum ausschließlichen, rechtsbestimmenden Verkehrsmittel des Besitzes und des hierauf gefußten, obgleich schwachen Hypothekarcredites geworden. — Es ergibt sich hieraus die naheliegende Folgerung von selbst, daß der öffentliche Rechtsschutz unter Verhältnissen, wo einerseits eine minder ausgebildete Gesetzgebung und ein mit dem Zeitverlauf stets schwieriger auffaßbarer Zustand des Rechtes selbst eintrat, anderseits der zahlreichste Theil der berechtigten Stände mehr dem öffentlichen Leben, als der eigenen Wahrung ihrer Rechte zugewiesen war, keine leichte Aufgabe sein konnte, und mehr auf die Thätigkeit ausschließlich damit beschäftigter Rechtsmänner beschränkt blieb. Es ist aufliegend, daß unter Verhältnissen, wo jede Vertragsabschließung auf fortdauernde Zeit, jede Erbtheilung unbeweglicher Güter (Tr. I. 45), ja jede Vollmachtsbestellung eines Anwaltes, kraft öffentlicher Urkunde, geschehen mußte, die Einrichtung solcher Organe vorzugsweise gefördert wurde, welche die Vornahme solcher Acte unter öffentlicher Authenticität besorgen sollten. — Die besondere Einflußnahme des geistlichen Standes, welchem es beschieden gewesen, bald nach Gründung des ungarischen Reiches mit Religion und milderer Sitte, auch Wissenschaft und Gesetze in diese Länder zu verpflanzen, ferner die Verehrung und das Vertrauen der Bevölkerung zu dem

Gesetz (A. C. IV. 18. a. 1) weltlichen Beamten übertragen worden war, wurde den Capitularen im J. 1744 wieder zurückgestellt (Art. nov. 7. a. 1744). Die

---

geistig und materiell damals mächtigen Clerus, waren die Anhaltspunkte, weshalb schon seit dem 12. Jahrhundert die öffentliche Glaubwürdigkeit den geistlichen Corporationen beigelegt, und ihnen anvertraut wurde, authentische Acte aufzunehmen, auszufertigen und aufzubewahren; die Grundlage der „loca credibilia" (Const. v. J. 1351. art. 21, und K. Wladislaus Decr. v. J. 1543. I. art. 29). — Zur Zeit der bereits mehr entwickelten Gesetzgebung Ungarns im Decretum Tripart. Verböczii v. J. 1514 findet sich das Institut der Locorum credibilium, als etwas zu Recht und im Gebrauch Bestehendes, angeführt (Tr. II. 13 u. 22). Auch in Siebenbürgen wurde die Einrichtung heimisch, wo das Conventscapitel B. M. Virginis zu Kolos-monostor, dann das Domcapitel in Karlsburg (Alba Julia) jene privilegirten Functionen seit dem 12. Jahrhunderte bereits ausgeübt hatte. — Die eigenen Landesgesetze Siebenbürgens (A. C. IV. 18 u. C. C. IV. 13) haben diese Einrichtung mehrfach und verschieden normirt, bis der Novellarartikel 7 vom J. 1744, und die Instruction der k. Tafel von 1777 (§§. 82 u. 178 p. 5) derselben jene Wirksamkeit verlieh, welche diese Corporationen bis in die jüngsten Zeiten ausübten. — Allein bereits in jenen früheren Zeitläufen hatte die vorschreitende Auffassung der nothwendigen Selbstständigkeit öffentlicher Geschäftsbehandlung eingewirkt, um die früher ausschließliche Wirksamkeit der geistlichen Körperschaften theilweise zu beschränken, daher das Recht des authentischen Siegels auch Laien (öffentliche Siegelbewahrer) eingeräumt (A. C. IV. 13 u. 20), und in der Folge dahin festgestellt wurde, daß der Provinzkanzler, — der Präsident der k. Tafel, die Protonotaire an derselben, die Gubernialsecretaire —, endlich die Oberbeamten und Obernotaire jedes Comitates — Stuhls — und Districtes, die Befugniß erhielten, öffentliche Acte aufzunehmen, und auszufertigen (Art. nov. 17. a. 1791). Der weitere Gerichtsgebrauch hatte endlich zu der Uebung geführt, daß vor zwei beeideten Comitats-Gerichtsassessoren (Jurassessor), vor den Kanzlisten des k. Guberniums (Scribae ac jurati Notarii Cancellariae majoris provincialis), und der k. Tafel (Scriba et juratus notarius Inclyt. Tab. reg. judiciariae) als s. g. Homines regii — Acte unter öffentlicher Glaubwürdigkeit eingegangen werden durften. Diese Personen waren es ferner auch, welche zur Vornahme richterlicher Acte, der Exmissionen im streitigen und nicht streitigen Richteramte, je nach ihrer Stellung, in Verwendung genommen werden mußten. — Die Oeffentlichkeit der Rechtspflege seit den frühesten Jahrhunderten in den ungarischen Theilen dieses Landes eingebürgert, hatte zum großen Theile auch die Mündlichkeit derselben im Gefolge; die Wirksamkeit des Richters beschränkte sich, — und schloß in der Anhörung des Rechtsfalles, und mit der Abgabe der Meinung des beisitzenden Richters, während die Abfassung des Rechtspruches, seine Ausfertigung, und weitere Veröffentlichung den Schriftkundigen (Literatis, — diplomatisch gebildeten Sachverständigen) anheimfiel. So findet man bereits im 15. Jahrhundert an der Seite der obersten Landesrichter Magistri Protonotarii (Mathiae Corvini Decr. VI. vom J. 1486), welche den Urtheilsfällungen beiwohnen, die Einhaltung der Reihenfolge der Proceßverhandlung überwachen, die Entscheidungen entwerfen, und mit den Gründen ausführen sollen. Dieser Einrichtung wurde im Decr. Tripartitum Verbötzii, — in den Approbaten und Compilaten, im Leopoldinischen Diplome und in mehrfachen

Glieder dieses Capitels und Conventes sind durch einen Eid zur Treue, Verschwiegenheit, Aufbewahrung, Aufsuchung und Herausgabe von Urkunden, zur Ausstellung von authentischen Abschriften solcher Urkunden, und zur gesetzmäßigen Vornahme von Executionen, welchen jedoch immer ein weltlicher Beamter (homo regius) beizuziehen ist, verpflichtet. Das ihrer Sorge anvertraute Siegel soll nicht bei einem Capitularen allein, sondern an einem besonderen Orte aufbewahrt werden; auch soll keiner derselben allein, ohne Wissen eines seiner (weltlichen) Collegen von dem Siegel Gebrauch machen, indem außer der Bestellung eines Rechtsanwaltes (constitutio procuratoria) keine andere Willenserklärung (fassio) von einem Capitularen allein aufgenommen werden darf (A. C. IV. 18). Wenn sie einem k. Befehle zur Aufsuchung von Urkunden nicht Folge leisten, so verfallen sie der Articularstrafe von 200 Gulden. Auch sollen ihnen die s. g. königlichen Bücher (libri regii), worin die k. Schenkungen und Adelsverleihungen eingetragen werden, zur Aufbewahrung übergeben (C. C. IV. 13), und bei ihnen je ein Exemplar der authentisch ausgefertigten Landesgesetze (A. C. III. 12. vergl. §. 3) hinterlegt werden. Derjenige, welcher eine Willenserklärung bei einem glaubwürdigen Orte abgeben will, muß persönlich, oder vertreten durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten vor dem Capitel oder Convente erscheinen, und

---

Landtagsbeschlüssen stete Aufmerksamkeit zugewendet, den Protonotairen selbst die gleiche Wirksamkeit bei den Landtagen eingeräumt, endlich der Umfang der Rechte und Pflichten derselben in der Instruction der k. Tafel (§§. 203—218) näher bestimmt; aus diesen gesetzlichen Momenten muß daher als eigentliche Aufgabe derselben die Schriftführung und ein zum Theil controlirender Einfluß in den Richterfunctionen der k. Tafel entnommen werden. — Im Wesentlichen nahmen bisher eine ganz ähnliche Stellung die Notare und Vice-Notare der Comitate und Districte ein, deren erstere die Function des öffentlichen Schriftführens an den richterlichen Comitatsversammlungen (Sedria generalis), die letzteren bei der Sedria filialis und partialis ausübten. Die Markalcongregationen waren überdies berechtigt, auch Honorair-Notare unentgeltlicher Dienstleistung zu ernennen. Die Richterstühle konnten sie auch delegationsweise zu Geschäften des nicht streitigen Richteramts verwenden. Die Dorfsnotaire, von den Grundherrschaften ernannt und abhängig, wurden als der Schriftsprache kundige Hilfsorgane von den Dorfgerichten (judicium pedaneum) benützt. — Auch in dem von den Sachsen bewohnten Landestheile hatte das Bedürfniß schriftkundiger Hilfsorgane der Gemeindebeamten, welche bei dieser Nation ursprünglich alle öffentlichen Angelegenheiten als Communsache behandelten, hervorgerufen, und es tritt diese Einrichtung bei den Magistraten, Markt- und Dorfämtern, auch bei der sächsischen Nations-Universität, als Gesammtkörper (Regul. P. vom J. 1795—1805) hervor." —

(S. die Berichte des kaiserl. Gerichts-Einführungs-Commissairs Präsidenten J. C. Umlauff an das Justizministerium vom 31. August 1851, Z. 12185 und vom 30. September 1851, Z. 13904.) J. M.

J. M.

die von diesen auszustellenden Urkunden müssen, außer der Beidrückung des Siegels, noch die Unterschrift enthalten: Lecta et extradata per eosdem capitulares et conventuales. Authentische Abschriften der Urkunden (Transsumte) stellte das Capitel und der Convent nur über Aufforderung eines königl. Befehles (mandatum requisitorium) aus, welcher dem Transsumte seinem ganzen Inhalte nach einzuschalten ist (Tr. II. 15. Instr. Tab. §. 82). Das Capitel oder der Convent, wenn sie falsche Urkunden verfertigen, verlieren ihr Siegel; die Glieder derselben aber, welche bei der Siegelung solcher falscher Urkunden zugegen waren, ihre Beneficien; und außerdem soll ihnen das Siegel auf die Stirn eingebrannt werden (Tr. II. 16. §§. 3, 4).

1. Zufolge der K. V. v. 4. Juli 1850 §. 42 ist einstweilen den glaubwürdigen Orten (loca credibilia) die Verwahrung der bei ihnen hinterlegten Acten belassen worden (R. G. Bl. Nr. 271). Dagegen ist die sonstige Einflußnahme der Capitularen

2. in bürgerlichen Streitsachen zufolge des Art. I. der Einf. V. der siebenb. C. P. O. vom 3. Mai 1852 in Verbindung mit Art. I. der Einf. V. der siebenb. G. J. N. vom 10. Mai 1852; und

3. außer Streitsachen zufolge des Art. I. der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) aufgehoben werden.

III.

Die politischen Gemeinden haben als solche, je nach Verschiedenheit der Landestheile, denen sie angehören, auch eine zum Theile wesentlich von einander abweichende innere und äußere Einrichtung, wodurch auch in civilrechtlicher Beziehung ihre Rechtsfähigkeit verschieden normirt erscheint. (Ueber den Begriff der Stadtgemeinde vergl. §. 16. Abs. IX. S. 28.)

A. Die k. Freistädte, die Taxalortschaften, so genannt von den Taxen, welche sie für ihre Befreiungen an die Kammer zu entrichten hatten; die Oppida Nobilium, so geheißen, weil die Mehrzahl ihrer Bewohner aus Edelleuten besteht; die Marktflecken und privilegirten Ortschaften in den ungarischen Comitaten und Districten, sowie in den Szeklerstühlen, insofern sie das Recht der Landstandschaft haben (Art. nov. 14: 1791), genießen, abgesehen davon, daß sich ihre Verfassung und Verwaltung durch besondere für sie erlassene Landesgesetze, Localstatute und Gewohnheiten verschiedenartig ausgebildet hat, gemeinsam folgende Rechte:

1) sie stehen unter ihrer eigenen, selbstgewählten und in gerichtlicher Beziehung von den Comitaten, Districten und Stühlen unabhängigen Obrigkeit (Tr. III. 10. C. C. III. 5);

2) sie haben ihre eigene, obwohl beschränkte Criminalgerichtsbarkeit (Tr. III. 11 u. 20);

3) das Recht, Localstatute zu errichten (Tr. III. 2. vergl. §. 11);

4) das Recht zur Einziehung der von einem erblos und ohne letztwillige Anordnung verstorbenen Bürger hinterbliebenen Verlassenschaft (vergl. §. 760), und

5) genießen als Ganzes genommen die Rechte einer adeligen Person (Tr. III. 9. vergl. §. 16. Abs. IX); dagegen aber

6) unterstehen sie als Eigenthümer adeligen Grundbesitzes der Comitats- und Stuhlgerichtsbarkeit (Tr. III. 19).

Alle diese ungarisch-szeklerisch privilegirten Gemeinden stehen unmittelbar unter der Oberleitung der k. Landesstelle (Gubernium), und werden durch eigene, der Wahl unterliegende, von den Comitats- und Stuhlsbehörden unabhängige Magistrate, nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, den eigenen Localstatuten und Einrichtungen verwaltet. Der Magistrat besteht aus einer größeren oder kleineren Anzahl von Räthen, Beisitzern oder Geschwornen. Der Vorsteher des Magistrates führt in den k. freien Städten und Märkten den Titel eines Oberrichters (Judex primarius), in den Oppidis Nobilium den eines Ductor primarius; in Salzburg (Vizakna) und Oláhfalu den eines Königsrichters (Judex regius). Diese Oberbeamten unterliegen der Wahl der Gemeinde, welche dem Landesfürsten zur Bestätigung vorzulegen ist (Leop. Dipl. 8). Die Schriftführung und Kanzleigeschäfte besorgt ein Notar. Dem Magistrate steht zur Seite ein äußerer Rath (Genanntschaft, Communität), deren Vorstand der Gemeinde-Vormund (orator) ist. Diesem äußeren Rathe kömmt als Repräsentant der ganzen Gemeinde die Verfügung über das Gemeindevermögen, und die Wahl des Magistrats-Vorstandes und der übrigen Beamten zu.

Die übrigen privilegirten Märkte in den ungarischen Comitaten, Districten und Szeklerstühlen, welche das Recht der Landstandschaft nicht besitzen, haben zwar nach Maßgabe der ihnen verliehenen Privilegialrechte eine mehr oder weniger abhängige Stellung von der politischen und gerichtlichen Verwaltung der Comitate und Stühle, denen sie angehören, sind aber in Gemeindesachen und als Körperschaft betrachtet den mit der Landstandschaft versehenen k. freien Städten und Taxalorten gleichgestellt.

Alex. Dosá de Mákfalva: Jus Transsilvanicum privatum. Mscr. §. 30. Benigni's Statistik rc. von Siebenbürgen. II. Abth. S. 125—130.

## IV.

B. Die k. Freistädte, Marktflecken und übrigen Gemeinden im Sachsenlande, haben eine in vieler Beziehung verschiedene Einrichtung und Verwaltung von jener der privilegirten Gemeinden des Landes der Ungarn und Szekler. Im sächsischen Landestheile nämlich bildet die ganze politische, gericht-

liche und Gemeinde-Verwaltung nach Innen und nach Außen hin, ein eng zusammenhängendes Ganzes, indem die k. freien Städte und mehrere privilegirte Märkte, als Hauptorte (Vororte), durch ihre Magistrate und Officiolate, abgesehen von der ihnen zustehenden Oberaufsicht der Gemeindeverwaltung des Vorortes, auch über einen Kreis (Stuhl, District) mehrerer ihnen zugehörenden Ortschaften, die politische und gerichtliche Verwaltung führen. Hier wird bezüglich der eigentlichen Gemeindeverwaltung der sächsischen Städte, Märkte und Dörfer blos Folgendes angeführt:

Nach der Verfassung der sächsischen Nation gebührt den Bürgern in den Städten und Märkten, und den Grundeigenthümern in den freien Ortschaften ein wesentlicher Antheil an der öffentlichen Verwaltung, namentlich in Beziehung auf das Grundeigenthum, und Gemeindevermögen überhaupt. Zur Ausübung dieser Rechte bestehen die Institute der Communitäten (Genanntschaften, äußere Räthe).

1. In den k. freien Städten und Märkten (welche zugleich Hauptorte der Stühle und Districte sind) bestehen die Communitäten aus einer der Größe des Ortes angemessenen, größeren oder geringeren Anzahl von Bürgern, welche ein liegendes bürgerliches Besitzthum haben, und sonst durch ihren moralischen Charakter, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten geeignet sind, das Vertrauen der Bürgerschaft zu genießen.

Die Glieder des inneren, von der Communität gewählten Rathes (Magistrates), welche außer der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung, wie oben erwähnt wurde, auch die politische und gerichtliche Verwaltung führen, sowie die Geistlichen, können nicht Mitglieder der Communitäten sein.

Der Vorsteher der Communität ist der Orator (Gemeinde-Vormund), welchem zur Besorgung der schriftlichen Ausfertigungen, des Archives, und zur Führung der Protocolle ein Communitätsactuar zur Seite steht. Ist die Stelle des Orators unbesetzt, oder derselbe abwesend, so führt den Vorsitz in der Communität dessen Stellvertreter (Pro-Orator); fehlt auch dieser, so ernennt die Communität einen Vorstand aus ihren Mitgliedern (Reg. P. v. J. 1795. I. Abth. §. 3). Die Geschäfte der Communität sind: a) die Wahl ihrer Beamten (des inneren Rathes, Magistrates) und ihrer eigenen Mitglieder; b) die Einsicht der öffentlichen Rechnungen, mit der Befugniß, darüber ihre Anmerkungen und Bemängelungen zu machen; c) die Festsetzung von Localstatuten in solchen Gegenständen, in Ansehung welcher keine Vorschriften in den Gesetzen enthalten, oder welche überhaupt dem Gutdünken des Publicums überlassen sind; d) die Mitbesorgung sämmtlicher, die öffentlichen Einkünfte und Gebäude betreffenden Angelegenheiten, und in dieser Beziehung e) die Controlirung des Magistrates in der Art, daß sie gegen Diejenigen, welche aus Sorglosigkeit oder mit Vorsatz die öffentlichen Ein-

künfte schmälern, gerichtlich zu verfahren und auf Ersatz zu dringen verpflichtet ist (Reg. P. vom J. 1795. I. Abth. §§. 4 u. 5).

Ein aus den Gliedern der Communität von ihr selbst gewählter Ausschuß besorgt bei Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit und bedeutenderem Umfange die nöthigen Vorarbeiten und Vorbereitungen, um die Berathung und Entscheidung derselben in der vollen Communitätsversammlung zu erleichtern und zu befördern (Reg. P. v. J. 1795. I. Abth. §§. 8 u. 9).

Die Versammlung der Communität geschieht entweder auf Anordnung des Magistratsvorstandes (Oberbeamten), oder durch den Orator; dieselbe muß immer auf dem Rathhause stattfinden, und wenn sich die vollzählige Communität versammelt, muß zu gleicher Zeit auch der Magistrat zusammentreten (Reg. P. vom J. 1795. I. Abth. §. 6).

Die Beschlußfassung in den Communitäten erfolgt auf den Vortrag des Orators durch Stimmenmehrheit (Reg. P. v. J. 1795. I. Abth. §. 9).

Die Pflichten des Orators sind: a) er muß dafür sorgen, daß die Communität in die Kenntniß aller Gegenstände gesetzt werde, welche zu ihrer Wissenschaft, oder dem ihr eigenthümlichen Wirkungskreise gehören; in dieser Absicht muß er b) nachsehen, wie der Hattert, die Waldungen, Stadtgebäude, Wege und Brücken besorgt werden, ob die Pachtgelder und übrigen Einkünfte in den bestimmten Zeiten eingehen, ob diejenigen Wirthschaftsgegenstände, welche etwa noch nicht in Pacht gegeben worden, richtig verwaltet werden? Findet er bei diesem Nachforschen einige Fehler, so muß er solche allsogleich demjenigen Beamten, welcher bestimmt ist, die Besorgung oder Aufsicht des Wirthschafswesens zu leiten, anzeigen, und auf die Verbesserung der angedeuteten Mängel dringen. Sollten hiebei Anstände sich ergeben, so hat er c) diese dem Magistrate, oder auch zugleich der Communität darzustellen, und wenn dabei sogar eine schädliche Verzögerung obwalten sollte, zwei Mitglieder der Communität mit sich zu nehmen, und sein Anliegen bei dem betreffenden Beamten zu erneuern. Der betreffende Beamte, sowie auch der Orator, sind in einem solchen Falle für den durch die Verzögerung der Abhilfe, der Commune erwachsenen Schaden, verantwortlich (Reg. P. v. J. 1795. I. Abth. §. 3, v. J. 1797. II. Abth. §. 15).

Die Rechnungslegung der Gemeindebeamten über das von ihnen verwaltete Gemeindevermögen, dann die Besorgung des Gemeindevermögens überhaupt, sowie die Verpachtung der Gemeinde-Realitäten und Gefälle ist durch besondere Vorschriften genau geregelt (Reg. P. v. J. 1797. II. Abth. §§. 5—12, v. J. 1805. III. Abschn. §. 1—7).

Gleichwie die Wirksamkeit der Communität auf die Verwaltung des sämmtlichen Gemeindevermögens sich erstreckt, so gilt solches auch in Absicht auf das Vermögen der in der Gemeinde befindlichen Kirche und Schule,

und dessen Verwendung; in welcher Beziehung sowohl in den dabei zu treffenden Anstalten, als auch in der Rechnungslegung, die über das Gemeindevermögen geltenden Vorschriften zu beobachten sind. — Zu diesem Zwecke hat auch die Communität die Curatoren und Inspectoren der Kirche und Schulen, die aber für diese Bestimmung keine Besoldung zu genießen haben, zu erwählen (Reg. P. v. J. 1797. II. Abth. §. 13).

Damit die Communität die Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten sich mit aller Sorgfalt angelegen sein lasse, wird sie für eine von ihrer Seite vorgekommene Saumseligkeit und Vernachlässigung verantwortlich gemacht. Daher sollen auch sämmtliche Regulativpunkte mit dem Schlusse eines jeden Jahres, ehe und bevor zur Berichtigung der Rechnungen, und zu der Wahl der Beamten geschritten wird, in der Communitätsversammlung öffentlich aufgelesen werden, wobei die Communität bei jedem Punkte in Erwägung zu ziehen hat: ob und inwiefern sie bei denselben, während des Verlaufes des Jahres, ihre aufhabenden Pflichten vollkommen geleistet, oder etwa diesfalls ein und anderes nachzutragen habe? Gleichwie dann sämmtliche Regulativpunkte, welche das Hauptrichtmaß der ordentlichen Amtsgebahrung sind, das ganze Jahr hindurch auf dem Rathstische bei Handen zu halten sind (Reg. P. v. J. 1797. II. Abth. §. 14).

Für die Besorgung der Pupillar- und Curatelsachen ist von der Commune ein eigener Pupillarverwalter zu bestellen, dessen Pflichten besonders geregelt werden, und welcher in dem Orte, wo er bestellt ist, auch das Grundbuch zu führen hat (Reg. P. v. J. 1805. I. Abschn. §. 15, vergl. 4. Hauptst. I. Thl. des b. G. B.).

Zur Besorgung der Erbtheilungen bestehen von Seite der Commune besondere Theilämter, welche in Streitigkeiten, die aus den Theilungen entstehen, das Gericht erster Instanz sind (Reg. P. v. J. 1805. II. Abschn. §§. 8 u. 9, vergl. 15. Hauptst. II. Th. des b. G. B.).

2. In den übrigen freien Märkten und Dörfern (welche nicht zugleich Hauptorte der Stühle und Districte sind) bestehen gleichfalls zwei abgesonderte, einander unter- und beigeordnete Behörden, nämlich: das Amt und die Altschaft. Das erstere besteht aus dem Richter, dem Hannen und einer nach der Größe der Ortschaft verschiedenen Anzahl von Geschwornen, deren jedoch nie weniger als vier sein dürfen. Die Altschaft ist aus dem Wortmanne, und einer der Größe der Ortschaft angemessenen Zahl von Altschaftsmännern zusammengesetzt. Das Amt hat die höheren Anordnungen in Vollzug zu bringen, und für die gute Ordnung in jedem Stücke zu sorgen. Die Altschaft führt unter der Leitung des Gemeinde-Wortmanns die Aufsicht über die Gemeindewirthschaft, prüft sowohl die Gemeinde- als vormundschaftlichen Rechnungen, und übt auch die

übrigen, ihr nach den Regulativpunkten zustehenden Verpflichtungen aus, wozu namentlich die Handhabung der in Sanitäts- und Polizeisachen erlassenen, höheren Verordnungen, die Aufsicht über das moralische Verhalten der Dorfjugend, über den Schulbesuch der Kinder, über die Erhaltung der öffentlichen Gebäude, der Gemeinde-Waldungen, der Feuerlösch-Requisiten, der Wege und Brücken gehört. Der Markt- und Dorfnotar führt die Protocolle des Amtes und der Altschaft, besorgt die schriftlichen Ausfertigungen, und wird auch bei den Waisenverrechnungen und Erbschaftstheilungen, welche einem Geschwornen anvertraut sind, verwendet (Reg. P. v. J. 1805. I. Abschn. §. 23. Auszug aus den Reg. P. v. J. 1805. I. Abschn. §. 2—9).

3. In civilrechtlicher Beziehung sind die sächsischen Städte, Märkte und Dorfgemeinden, als juristische Personen, insofern es sich um ihre Vermögensrechte handelt, den einzelnen sächsischen Bürgern gleichgestellt (vergl. §. 16. Abs. XI); und besitzen das Einziehungsrecht der von einem erblos, und ohne letzten Willen verstorbenen Bürger hinterbliebenen Verlassenschaft (St. II. 3. §. 13, vergl. §. 760). Als Besitzer und Eigenthümer von adeligem Grundbesitz genießen sie die Rechte einer adeligen Person (Tr. III. 9), in welcher Beziehung auf sie die betreffenden Grundsätze des ungarischen Rechtes Anwendung finden, mit dem Bemerken jedoch, daß denselben durch besondere Landesgesetze in Bezug auf mehrere, aus k. Schenkungen herrührende, adelige Güter und Herrschaften (wie z. B. in den s. g. Sieben-Richtergütern; der Törzburger Herrschaft), auch die politische und gerichtliche, von der Comitatsverwaltung unabhängige Jurisdictionsgewalt eingeräumt worden ist. —

Benigni's Statistik u. s. f. II. Abth. S. 112—125. Ueber die Gemeindeverfassung der sächs. Nation s. die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen. Hermannstadt, 1839, und Friedrich Schuler von Libloy. Das Eigen-Landrecht der Siebenb. Sachsen. I. Heft. 1853. S. 1—53.

---

Zu den Absätzen III und IV kömmt zu bemerken, daß die Gemeindeverwaltung sowohl in den ehemaligen ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen, als auch im Sachsenlande in neuerer Zeit wesentliche Reformen erlitten hat. Die Vorläufer dieser Reformen waren: die zum Behufe der Einführung einer geregelten provisorischen Verwaltung vorgenommene Eintheilung Siebenbürgens in 6 Militairdistricte, und die gleichzeitige Aufstellung von k. k. Districts-, Bezirks- und Unterbezirksämtern in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen. Die Verwaltung des Sachsenlandes (Hermannstädter Militairdistrictes) blieb vorläufig im Grunde des a. h. Rescriptes vom 22. December 1848 aufrecht erhalten, indem der Comes der sächsischen Nation als der gesetzliche Vorstand derselben, zugleich als Districts-Obercommissair für den Hermannstädter Militair-District, und die Filial-Districte Bistritz und Kronstadt bestellt wurde (Gouv. K. v. 21. September 1849, L. G. Bl. Nr. 15). Zunächst wurde aus diesem Anlasse:

1. den k. k. **Districtsämtern** in ihrer Instruction (Beil. 2 zu Nr. 15 des L. G. Bl.) Folgendes verordnet: „Die k. Freistädte und Taxalorte, dann im Klausenburger Districte die bisher s. g. Oppida Nobilium (Thorda, Enyed und Dées) sind wegen ihrer größeren Wichtigkeit dem Districtscommissair zur unmittelbaren Inspicirung und Aufsicht zugewiesen. Er kann aber mit Rücksicht auf ihre Entfernung, und die persönlichen Bürgschaften, welche dabei in Frage kommen, diese Befugniß ganz oder zum Theile für alle, oder für einzelne freie Städte und Taxalorte, oder die obbenannten Oppida seines Districts, an den Bezirks-Commissair übertragen. Er wird auch in diesem Falle, so oft er es für nothwendig erachtet, an die städtischen Verwaltungsorgane unmittelbar Anordnungen erlassen. Dem Militair-Districts-Commandanten wird bezüglich auf die k. freien Städte und Taxalorte, oder die obbenannten Oppida, der Einfluß vorbehalten, der ihm ohnehin bezüglich auf alle wichtigen Verwaltungsobjecte zusteht, und er hat hierin einvernehmlich mit dem Districtscommissair vorzugehen (§. 23). — Den Vorstand der Taxalorte und der obgenannten Oppida (Bürgermeister, Stadtrichter ꝛc.) ernennt der Militair-Districts-Commandant einvernehmlich mit dem Districts-Commissair. Den Vorstand in den k. freien Städten ernennt der Civil- und Militair-Gouverneur, im Einvernehmen mit dem bevollmächtigen kaiserl. Commissair, über gemeinschaftlichen Antrag des Militair-Districts-Commandanten und des Districts-Commissairs. — Die Vorstände und Beamten der übrigen Städte, Märkte und Dorfgemeinden werden vorläufig ebenso, wie das dem Bürgermeister der freien Städte und Taxalorte untergeordnete Personale, von dem Militair-Districts-Commandanten, einvernehmlich mit dem Districts-Commissair, bestellt (§. 24). Die Verwaltung der Städte, Märkte und übrigen Orte ist bis zur Einführung einer neuen Gemeinde- oder Städte-Ordnung nach der bisherigen Art zu besorgen, insoweit nicht besondere Rücksichten eine ausnahmsweise Maßregel veranlassen (§. 25). Der Districts-Commissair hat einvernehmlich mit dem Militair-Districts-Commandanten den Personal- und Besoldungsstatus der Städte und Märkte über Vorschlag und Einvernehmen der Gemeindeorgane angemessen zu regeln, damit alle entbehrlichen Functionaire entfernt, und die Bezüge der beizubehaltenden Beamten in ein billiges Verhältniß mit deren Leistungen gebracht werden, worüber die Anträge an den bevollmächtigten kaiserl. Commissair zu leiten sind" (§. 26). — Den **Unterbezirkscommissairen** wurde in ihrer Instruction (Beil. 4 zu Nr. 15 des L. G. Bl.) verordnet: „Der Unterbezirkscommissair besorgt die Aufstellung gutgesinnter Gemeinde-Vorsteher, Ortsrichter, Geschwornen, Notare, und anderer geringerer Bediensteter in den Dorfgemeinden, und führt die Oberaufsicht über die geregelte Besorgung der Communal-Angelegenheiten, sowie über die **Verwaltung und Verwendung des Gemeindevermögens**" (§. 5).

2. Ferner wurde zur Regelung der durch die traurigen Revolutionsereignisse im Lande zerrütteten Gemeindeverhältnisse, und zur Anbahnung einer zweckmäßigen Organisirung der Gemeindeverwaltung mit der Gouv. V. vom 7. December 1849 eine neue Wahl der Gemeindevorsteher (Richter), Geschwornen und Notaire angeordnet, und hiezu Folgendes als Richtschnur vorgezeichnet: a) Als selbstständige Ortsgemeinde sind alle jene Gemeinden zu betrachten, welche bis jetzt factisch als solche bestanden, und ihre eigenen Verwaltungsorgane hatten. b) Jede Ortsgemeinde muß einen Gemeindevorsteher (Richter) haben. c) Auf je 25 Häuser ist ein Geschworner zu bestellen, ihre Anzahl bleibt jedoch auf 12 selbst für jene Ortschaften beschränkt, deren Anzahl 300 Häuser übersteigt. d) Jede Gemeinde muß ein schreibkundiges Individuum

(Notar) haben, doch kann ein solches Individuum die Schreibgeschäfte mehrerer nahe gelegener Gemeinden besorgen. e) Ebenso muß jede Gemeinde eine entsprechende Anzahl Gemeindediener (Gorniken), deren Zahl über 12 nicht zu vermehren ist, aufstellen und Dorfswachen halten, welche vorzüglich bei der Nacht pünktlich zu patrouilliren haben. f) Zu Gemeindevorstehern und Geschwornen können nur Gemeindeglieder gewählt werden, welche großjährig, von untadelhaftem Lebenswandel sind, eine Wirthschaft oder ordentliches Gewerbe besitzen, sich bei den letzten revolutionairen Ereignissen durchaus nicht betheiligt haben, dabei einen rechtlichen Charakter und loyale Gesinnungen an den Tag legen. Bei gleichen Eigenschaften haben schreibkundige Individuen den Vorzug. g) Mit Ausnahme der Zugehörigkeit zu der Gemeinde, und des Besitzes, muß auch der Notar dieselben Eigenschaften haben, dabei aber für das Schreibgeschäft vollkommen geeignet, der in der Gemeinde üblichen Landessprachen, und wo möglich auch der deutschen Sprache kundig sein. h) Um die Pflichten des Gemeindevorstandes und der Geschwornen zusammenzufassen, wurde eine Instruction ausgearbeitet, welche in den üblichen Landessprachen in Druck gelegt und allen Gemeinden mitgetheilt worden ist. i) Es wurde für zweckmäßig befunden, Abzeichen (kaiserliche Adler) für die Gemeindevorsteher anfertigen zu lassen. Jeder Richter ist mit einer Instruction und mit dem Adlerschilde zu versehen, den er stets an der linken Seite der Brust als ein Zeichen seiner Anstellung zu tragen hat. Dies gilt nicht nur von den neu zu wählenden; sondern auch von denjenigen Ortsrichtern, welche als tauglich im Amte belassen wurden. k) Die Wahl der Gemeindevorsteher und der Geschwornen in jeder Gemeinde hat der betreffende Unterbezirks-Commissair zu leiten. An den hiezu zu bestimmenden Tagen haben sich die wahlberechtigten Gemeindeglieder, worunter alle in der Gemeinde Ansässigen, die einen eigenen Haushalt haben, zu verstehen sind, zu versammeln, und aus ihrer Mitte drei Candidaten durch Stimmenmehrheit, und von diesen abermals durch Stimmenmehrheit den Richter zu wählen. Besitzt der auf diese Art Gewählte die zum Richteramte erforderlichen Eigenschaften, so hat der den Wahlact leitende Unterbezirks-Commissair diese Wahl zu bestätigen, dem ernannten Richter ein schriftliches Anstellungsdecret auszufertigen, einzuhändigen, ihn sogleich in Gegenwart der Gemeinde in Eid und Pflicht zu nehmen, und ihm das Adlerschild zu übergeben. Der Eid ist in der Muttersprache des Erwählten abzunehmen. Vermißt jedoch der Unterbezirks-Commissair bei dem von der Gemeinde Gewählten die erforderlichen Eigenschaften, so hat er das Recht, von den drei Candidaten den würdigsten und geeignetsten als Richter zu bestimmen. Ist unter den drei vorgeschlagenen Candidaten keiner zum Richteramte geeignet, und im Falle sich die Gemeinde zu einer entsprechenden Wahl nicht herbeilassen wollte, so hat der Unterbezirks-Commissair der Gemeinde drei geeignete Candidaten anzudeuten, aus denen die Wahl vorgenommen werden soll. Im Weigerungsfalle ist der Richter durch den Unterbezirks-Commissair von Amtswegen aufzustellen. Der Gemeinde, welche sich durch die Bestimmung des Unterbezirks-Commissairs gekränkt achten sollte, steht die Berufung an den Bezirks-Commissair, und in weiterem Zuge an den Districts-Commissair offen. Eine weitere Berufung findet nicht mehr statt. m) Nach erfolgter Aufstellung des Gemeindevorstehers ist zur Wahl der Geschwornen zu schreiten, die der Gemeindevorsteher mit der Gemeinde vorzunehmen hat. Nach geschehener Wahl der Geschwornen sind dieselben in Eid und Pflicht zu nehmen. Bei Bedenklichkeiten gegen die Person des einen oder des anderen der Gewählten steht dem Unterbezirks-Commissair dasselbe Recht, wie bei der Wahl der

Richter zu, wogegen aber auch der Gemeinde die obangedeutete Berufung offen bleibt. n) Die Aufnahme der Notaire hängt von der Bestätigung des Unterbezirks-Commissairs ab, bei der mit der größten Genauigkeit vorgegangen werden muß, in welcher Beziehung der §. 11 der Instruction die Bestimmungen enthält. o) Eine der wichtigern Aufgaben des Unterbezirks-Commissairs wird die im §. 9 der Instruction angedeutete Ausmittlung der den Gemeindevorstehern zu gewährenden Reisekosten und Entschädigungen (Remunerationen) sein. Dabei sind die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Gemeinden, und der Umfang der Beschäftigung des Gemeindevorstehers zu berücksichtigen. p) Die Unterbezirks-Commissaire haben ein Verzeichniß aller Gemeinden des Unterbezirks anzufertigen, und in dasselbe die Namen und Zunamen der aufgestellten Gemeindevorsteher und die festgesetzten Remunerationen einzutragen. Diese Verzeichnisse sind einzusammeln und längstens binnen zwei Monaten einzusenden. Außerdem haben die Unterbezirks-Commissaire über alle in den Unterbezirken aufgestellten, oder aufzustellenden Ortsrichter ein Standesbuch zu verfassen, worin die Eidesablegung ersichtlich zu machen ist." (L. G. Bl. v. J. 1849. Nr. 40.)

Die in dieser Gouv. V. angeführte **Instruction für die Gemeindevorsteher** lautet: „Der Gemeindevorsteher ist das Haupt der Gemeinde, dem dieselbe Gehorsam und Achtung schuldig ist. Er vertritt die Gemeinde als moralische Person nach Außen in allen jenen Angelegenheiten, wo das Gesetz nicht eine eigene Vertretung durch eigens aufzustellende Bevollmächtigte vorschreibt. Er ist der Leiter und das vollziehende Organ der Gemeinde, in deren Namen er alle Aufklärungen gewissenhaft zu ertheilen hat, welche die vorgesetzten Behörden verlangen (§. 1). Der Gemeindevorsteher hat das Interesse der Gemeinde allseitig zu wahren und für die Befriedigung der Bedürfnisse derselben durch gesetzliche Mittel zu sorgen (§. 2). Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, das gesammte, sowohl bewegliche als unbewegliche Eigenthum der Gemeinde und sämmtliche Gerechtsame mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten (§. 3). Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, darüber zu wachen, daß das gesammte ertragsfähige Vermögen der Gemeinde der Art verwaltet werde, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde (§. 4). Der Gemeindevorstand hat zu wachen, daß jene Jahresüberschüsse, welche die gewöhnlichen Cassabedürfnisse übersteigen, sogleich mit gesetzlicher Sicherheit fruchtbringend angelegt, und insofern sie nicht für bestimmte Gemeindezwecke bestimmt sind, zum Stammvermögen geschlagen werden (§. 5). Der Gemeindevorstand hat mit dem Gemeindeausschusse alljährlich auf Grundlage der Inventarien und der Rechnungen, die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeindecasse, sowie der Gemeindeanstalten für das nächstfolgende Jahr festzustellen (§. 6). Sind die nöthigen Ausgaben durch die Einnahmen nicht gedeckt, so hat der Gemeindevorstand entweder durch Eröffnung neuer Ertragsquellen, oder durch Umlegung auf die Gemeinde für die Deckung des Abganges zu sorgen, und zu überwachen, daß die Gemeindelasten nach Billigkeit und Gerechtigkeit gleichmäßig vertheilt werden und keine Ueberbürdungen stattfinden. Umlagen auf directe und indirecte Steuern, welche 10 Procent der Steuer der Gemeinde übersteigen, sind an die Bewilligung des vorgesetzten kaiserlichen Bezirks-Commissairs gebunden (§. 7). Der Gemeindevorstand mit dem Gemeindeausschusse bestimmt die Zahl und die Bezüge der Gemeindebeamten und Diener; er ernennt die Verwaltungsorgane sämmtlicher Gemeindeanstalten, insofern nicht vermöge Stiftung oder Vertrag das Recht der Ernennung einem Dritten eingeräumt ist. Ueber alle im Solde der Gemeinde stehenden Personen übt der Ortsrichter die Disciplinargewalt (§. 8). Die dem Gemeinde-

vorsteher zu gewährenden Reisekosten und sonstigen Entschädigungen setzt die Gemeinde im Einverständnisse mit dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair fest, welchem letztern im Nichtvereinigungsfalle das Entscheidungsrecht gegen Freilassung der höhern Berufung zusteht (§. 9). Der Gemeindevorstand ernennt entweder einen eigenen Gemeindecassier, oder bestimmt jenes Mitglied aus der Gemeinde, welches dieses Geschäft zu führen hat, und betraut einen aus der Mitte der Gemeinde mit der Gegensperre (§. 10). In jeder Gemeinde muß ein zum Kanzleigeschäfte fähiges Individuum (Notar) sein, welches dem Gemeindevorsteher untersteht, und von ihm zu den vorkommenden Schreibgeschäften verwendet wird. Es kann jedoch ein und dasselbe Individuum die Schreibgeschäfte für mehrere, nahe gelegene Gemeinden versehen, wodurch die Kosten für jede einzelne Gemeinde vermindert werden. Hiezu dürfen jedoch nur vertrauenswürdige, rechtliche, der a. h. Regierung treu ergebene Männer verwendet werden. Die Gemeinde hat die getroffene Wahl eines solchen Individuums dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair sogleich anzuzeigen, von dessen Bestätigung die Aufnahme abhängt (§. 11). Wenn zur Armenversorgung die Mittel der Wohlthätigkeitsvereine und der bestehenden Anstalten nicht ausreichen, so hat der Gemeindevorstand den erforderlichen Bedeckungsbetrag aus der Gemeindecasse zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung bestimmen. Er hat für die Versorgung und Unterbringung der Ortsarmen, der siechen und arbeitsunfähigen Gemeindeglieder Sorge zu tragen, wie nicht minder hilflosen Waisen und Witwen den gehörigen Schutz angedeihen zu lassen. Sollten mehrere Gemeindeglieder durch ein allgemeines Unglück in eine solche Noth gerathen, daß die gewöhnlichen Mittel der Gemeinde nicht zureichen, und wenn auswärtige Beihilfe oder die Unterstützung der Regierung in Anspruch genommen werden müßte, so hat der Gemeindevorstand hievon die Anzeige an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissair zu erstatten (§. 12). Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, für die Anstalten (Arreste), die zur Erhaltung der innern Ruhe und öffentlichen Sicherheit erforderlich sind, die nöthigen Mittel aus der Gemeindecasse beizuschaffen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich (§. 13). Der Gemeindevorstand hat der Gemeinde alljährlich über die Geldgebahrungen Rechnung zu legen. Sollten sich aus dieser Rechnung Anstände ergeben, so steht darüber dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair die Entscheidung zu (§. 14). Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßensteuer-, Markt-, Sittlichkeits-, Bau- und Gesindepolizei; dann die Aufsicht auf die Gemarkungen, und die Fürsorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums, welches gegen Angriffe und boshafte Beschädigungen zu schützen ist. Alle in diesen Beziehungen bestehenden oder erfließenden gesetzlichen Anordnungen hat der Gemeindevorstand genau zu befolgen und zu überwachen, und nach Maßgabe der Nothwendigkeit selbst das Geeignete zu verfügen (§. 15). Insbesondere ist der Gemeindevorstand verpflichtet, darauf zu sehen, daß Schornsteine gehörig gefegt und Niemand, wessen Standes er auch immer sei, auf der Gasse, in Schopfen, Scheuern, Stallungen und auf den Böden mit brennender Pfeife, Cigarre oder bloßem Lichte umgehe. Die Hauseigenthümer müssen mit den nöthigen Feuerlöschrequisiten versehen sein, die öffentlichen Brunnen und Cisternen stets gereinigt und in Ordnung erhalten werden, und bei einer ausbrechenden Feuersbrunst Jedermann mit Löschrequisiten zur Hilfe erscheinen, wobei im Vornhinein zu bestimmen ist, welche Löschrequisiten Jeder in Bereitschaft zu halten und wie zu verwenden habe, dann welcher Ordnung und Leitung sich zu fügen sei, damit keine Verwirrung entstehe (§. 16). Ist

strenge zu überwachen, daß die Ortswachen pünktlich und gehörig gehalten werden (§. 17). Die Communicationswege, Brücken und Geländer im Bereiche der Gemeinde sind in stets fahrbarem Zustande zu erhalten, in welcher Beziehung dem Ortsrichter die unaufhörliche und nachdrucksamste Einwirkung obliegt; Beschädigungen an den Wegen namentlich sind auf der Stelle zu repariren und bis zur Herstellung sind Warnungszeichen aufzustellen, damit kein Unglück sich ereigne. Sollte demohngeachtet ein solcher Fall eintreten, so ist dem Verunglückten zu Hilfe zu eilen und jeder thunliche Beistand zu leisten (§. 18). Schank- und Wirthshäuser, abgelegene verdächtige Orte sind öftern Revisionen zu unterziehen, damit darin keine Saufereien und unsittlichen Ausschweifungen begangen, und dem Diebsgesindel und verdächtigen Individuen kein Unterstand gegeben werde (§. 19). Wenn epidemische Krankheiten oder Viehseuchen ausbrechen, so ist hievon dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair sogleich die Anzeige zu machen; übrigens die Anordnungen des entsendeten Arztes genau in Vollzug zu setzen, und darauf zu sehen, daß solche pünktlich befolgt werden; insbesondere ist bei entstehenden Viehkrankheiten auf eine strenge Absonderung des gesunden Viehes vom kranken zu sehen. Hauptsächlich muß unausgesetzte Sorge getragen werden, daß jede der Gesundheit nachtheilige Unreinlichkeit beseitigt, und Unsauberkeiten, Aeser von öffentlichen Plätzen und Gassen weggeräumt werden (§. 20). Bei vorgefundenen todten Menschen müssen alle möglichen Rettungsmittel in Anwendung gebracht, der Todesfall aber, mag solcher durch angewendete Gewalt, oder durch Zufall herbeigeführt worden sein, stets dem Unterbezirks-Commissair angezeigt werden; dabei ist jedoch der vorgefundene Todte vorher in dem angetroffenen Zustande zu belassen, bis nicht von der vorgesetzten Behörde die nöthigen Anordnungen getroffen sein werden. Für verunglückte, beschädigte Personen ist stets die thunlichste Sorgfalt zu tragen (§. 21). Dem Gemeindevorsteher obliegt die Aufsicht auf Maß und Gewicht. Er hat die Mühlordnung zu beaufsichtigen, und darauf zu sehen, daß nur der gesetzliche Mahllohn abgenommen werde. Ebenso sind Schankwirthe zu überwachen, damit unverfälschte Getränke und mit der gesetzlichen Maß ausgeschänkt werden. Einer nicht mindern Beaufsichtigung unterliegt die Fleischausschrotung; es darf nur gesundes Vieh zum Fleischverkauf geschlachtet werden (§. 22). Irreligiöse Aeußerungen, Ausfälle gegen die Kirche und ihre Diener, Anfeindungen der Nationalitäten sind nicht zu dulden, und öffentliche Beschimpfungen, Raufereien hintanzuhalten. — Auch die Thierquälerei ist zu ahnden, und nicht zu gestatten, daß gepfändete Viehstücke ohne Futter und Trank gehalten werden, da solche auf Kosten des Eigenthümers gehörig gepflegt werden sollen (§. 23). Es dürfen keine fremden Dienstboten ohne Dienstzeugnisse, welche von der betreffenden Behörde bestätigt sein müssen, aufgenommen werden, — wobei darauf zu dringen ist, daß die Verpflichtungen des Dienstgebers und Dienstnehmers genau stipulirt und den so häufigen Dienstlohnsstreitigkeiten vorgebeugt werde (§. 24). Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Straßenbettelei hintanzuhalten, und die nicht zur Gemeinde gehörigen Bettler auszuweisen, daher auch nicht zuzulassen, daß die zur Gemeinde gehörigen Armen herum betteln, da jede Gemeinde für ihre Ortsarmen Sorge zu tragen hat (§. 25). Der Gemeindevorsteher hat das Recht, Uebertretungen der in Gemäßheit der obigen §§. getroffenen Maßregeln und Verfügungen mit Geldbußen bis zum Betrage von 5 fl. C. M. zu ahnden (§. 26). Die Geldbußen fließen in die Gemeindecasse ein (§. 27). Im Falle der Zahlungsunfähigkeit sind Geldbußen in entsprechende Arbeiten zum Nutzen der Gemeinde bis zur Dauer einer Woche umzuwandeln (§. 28). Ueber diese Geldbußen muß ein eigenes Protocoll

geführt werden (§. 29). Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die Gesetze und die gesetzlichen Anordnungen der Behörden kund zu machen und zu überwachen, daß solche genau vollzogen werden. Wahrgenommene Unfolgsamkeit oder gar Auflehnung gegen die Anordnungen der Regierungsorgane sind sogleich dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair anzuzeigen (§. 30). Ihm obliegt die Einhebung und Abfuhr der Steuer. Den betreffenden Steuerbeamten ist hilfreiche Hand, sowie der Sicherheits- und Finanzwache der nöthige Beistand stets zu leisten (§. 31). Ferner obliegt ihm die Mitwirkung bei dem Conscriptions- und Recrutirungsgeschäfte (§. 32). Derselbe hat die Militairbequartierungs- und Verpflegungsangelegenheiten zu besorgen, wobei mit gerechter Vertheilung vorzugehen und darüber eine eigene Vormerkung zu führen ist, damit daraus bei vorkommenden Klagen wegen Ueberbürdung der Beweis geschöpft werden kann (§. 33). Der Gemeindevorsteher ist verpflichtet, Verbrecher, welche auf frischer That betreten oder von den Behörden verfolgt werden, sowie Militair-Ausreißer, anzuhalten und an die Behörden unverzüglich abzuliefern (§. 34). In Fällen, wo sich gegen Jemand der dringende Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, hat der Gemeindevorsteher unverweilt die Anzeige an die berufene Behörde zu erstatten. Bekannte bereits abgestrafte Diebe, Brandstifter und Ruhestörer sind in steter Beaufsichtigung zu halten, um der Verübung neuer Verbrechen und Excesse vorzubeugen (§. 35). Der Gemeindevorsteher hat dahin zu wirken, daß in der Gemeinde keine Eigenmächtigkeiten begangen werden, sondern, daß jeder sein Recht in dem durch das Gesetz vorgeschriebenen Wege suche. Streitigkeiten in der Gemeinde sind nach Thunlichkeit in gütlichem Wege beizulegen und nach Billigkeit auszugleichen (§. 36). Der Gemeindevorstand hat dafür zu sorgen, daß die Wälder, wo sie den Gemeinden gehören, nicht überhauen, daß das Vieh nicht in den Nachwuchs gelassen werde, daß ferner alle eigenmächtigen Holzfällungen in fremden Wäldern unterbleiben. Im Vorkommensfalle sind die Thäter zur strengen Bestrafung und Ersatz des gefällten Holzes dem Unterbezirks-Commissair auszuweisen (§. 37). Ebenso hat er über alle Vorkommnisse in der Gemeinde, welche für die Staatsverwaltung von Interesse sind, an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissair Bericht zu erstatten oder mündliche Anzeigen zu machen (§. 38). Insbesondere hat der Gemeindevorsteher die Fremdenpolizei in dem ihm anvertrauten Gebiete genau zu handhaben. Vorzüglich hat derselbe darauf zu sehen, daß in der Gemeinde verdächtigen Individuen, welche die Gemeindeglieder zur Untreue gegen Se. Majestät unsern Monarchen, zum Ungehorsam gegen die Regierungsbehörden oder Auflehnung gegen die gesetzliche Gewalt aufreizen, Mißtrauen und Unzufriedenheit ausstreuen, kein Unterstand geleistet werde. Solche Individuen sind sogleich anzuhalten und an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissair abzustellen. Reichen die ihm zu Gebote stehenden Mittel nicht aus, um die Gemeinde von bedenklichen, ausweis- oder erwerblosen Fremden zu befreien, so hat er sich an den Unterbezirks-Commissair zu wenden (§. 39). Hat derselbe auf das sorgfältigste nachzuforschen, ob nicht Jemand in der Gemeinde, wer es immer sei, dem ergangenen Verbote zuwider, Waffen bei sich habe oder verborgen halte, und im Falle solche vorgefunden werden und der Inhaber sich nicht mit einer giltigen Bewilligung solche Waffen ausnahmsweise halten zu dürfen, ausweisen kann, dieselben sogleich zu confisciren und den Schuldigen an den kaiserlichen Unterbezirks-Commissair abzustellen (§. 40). Der Gemeindevorsteher hat auf Verlangen den Gemeindegliedern Heimathscheine und den mit gehörigen Pässen oder Certificaten versehenen Fremden Aufenthalts- und Verhaltungs-Zeugnisse auszufertigen (§. 41). Ueberhaupt hat der Gemeindevorsteher alle

Amtshandlungen, welche ihm übertragen sind, oder durch spätere Verordnungen zugewiesen werden, sowie alle von dem kaiserlichen Unterbezirks-Commissair zukommenden Befehle und Anordnungen des öffentlichen Dienstes treu, gewissenhaft und pünktlich zu vollziehen (§. 42). In allen zu dem Wirkungskreise des Gemeindevorstehers gehörigen Geschäften hat sich Jedermann ohne Ausnahme seinen Anordnungen zu fügen (§. 43). Diese Instruction ist auch für die Geschwornen verbindlich, welche dem Gemeindevorsteher bei seinen Amtshandlungen Beihilfe leisten oder ihn vertreten (§. 44). Gemeindevorsteher und Geschworne, welche sich willkürliche Handlungen und Ueberschreitungen des vorgezeichneten Wirkungskreises zu Schulden kommen lassen sollten, werden der gesetzlichen Behandlung unterzogen und nach Umständen von ihrem Dienstposten entfernt. Diejenigen hingegen, welche sich durch musterhafte Haltung und eifriges Bestreben zur Förderung der Ruhe, Ordnung und guten Sitten in der Gemeinde auszeichnen, und durch vollkommene Erfüllung ihrer Dienstpflichten sich hervorthun, haben auf eine ehrenhafte Anerkennung von Seite der Regierung zu rechnen (§. 45). Hermannstadt, den 7. December 1849." (Beil. 1 zu Nr. 40 des L. G. Bl. vom J. 1849.)

Diese Instruction wurde zwar auch den sächsischen Gemeinden als verbindlich, jedoch nur in der Art einer ergänzenden Norm, zu den in Wirksamkeit stehenden Regulativpunkten, vorgeschrieben. — Bald nach Erlaß dieser Verordnuugen wurde durch die Errichtung von Interims-Strafgerichten (Gouv. K. v. 20. November 1849. L. G. Bl. v. J. 1850. Nr. 32); und die Aufstellung der Straf-Obergerichtscommission zu Hermannstadt für ganz Siebenbürgen, mit Ausnahme des Sachsenlandes (Gouv. K. v. 18. August 1850. L. G. Bl. Nr. 81, und Gouv. K. v. 18. September 1850. L. G. Bl. Nr. 92), den k. freien Städten und Taxalortschaften die Criminalgerichtsbarkeit abgenommen; — später durch die Aufstellung von provisorischen Gerichtsbehörden in ganz Siebenbürgen (Gouv. K. v. 8. October 1852. L. G. Bl. Nr. 194) die Criminalgerichtsbarkeit auch im Sachsenlande, und die Civilgerichtsbarkeit im ganzen Lande; dann durch die Errichtung von l. f. Verwaltungsbehörden im Hermannstädter Distriete (Gouv. K. v. 11. November 1852. L. G. Bl. Nr. 223, und Gouv. V. v. 20. November 1852. L. G. Bl. Nr. 226) auch die politische Verwaltung im Sachsenlande an kaiserliche Verwaltungs- und Gerichtsbehörden übertragen, und somit nach und nach die Amtswirksamkeit der k. freien Städte, Taxalorte, Märkte und Dorfsgemeinden auf die Communalangelegenheiten beschränkt.

3. Mit dem a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 sind in den §§. 7—16 für die **organische Einrichtung des Gemeindewesens** in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates die allgemeinen Grundsätze aufgestellt worden (R. G. Bl. Nr. 4 v. J. 1851. L. G. Bl. Nr. 25 v. J. 1852). In weiterer Ausführung hievon wird durch die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien (R. G. Bl. Nr. 10. L. R. Bl. I. Abth. Nr. 10) a) der **Statthalterei** die Oberleitung und Ueberwachung der Gemeinde-Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Gemeindegesetze zugewiesen, und sie hat den gesetzmäßigen Einfluß auf die Angelegenheiten jener Communen zu nehmen, welche ihr unmittelbar untergeordnet sind (Beil. C. §. 34); b) soll die **Kreisbehörde** dafür Sorge tragen, daß die innere Einrichtung der Gemeinden, sowohl jener, die unmittelbar, als jener, welche mittelbar durch die Bezirksämter ihr unterstehen, sowie die Verhältnisse der Gemeinden unter sich, den Gesetzen gemäß geordnet werden, und sie übt

denjenigen Einfluß auf deren Angelegenheiten, welcher den Gesetzen und Vorschriften gemäß ist. Sie entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten wegen Begrenzung der Gemarkung zwischen den ihr, oder den Bezirksämtern untergeordneten Gemeinden (Beil. B. §. 30); c) hat das **Bezirksamt** die ihm unterstehenden Gemeinden nach Maßgabe der Gesetze und Gemeinde-Ordnungen in der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zu überwachen, zu unterstützen und zu belehren, und entscheidet in denselben über die ihm durch die Gesetze und Gemeinde-Ordnungen zugewiesenen Gegenstände (Beil. A. §. 52); dasselbe pflegt bei Streitigkeiten über Gemeindegrenzen, sofern der Gegenstand nicht zur gerichtlichen Wirksamkeit gehört, die nöthigen Erhebungen, und legt solche der vorgesetzten politischen Behörde zur Entscheidung vor (§. 24); ihm steht in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernehmen der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimathscheine zu (§. 30); es überwacht in Geschäften der Vorspannsleistung und Einquartierung des Heeres die Gemeindevorsteher, oder die von ihnen, oder von den Eigenthümern des ausgeschiedenen Besitzes hiefür bestellten Organe in der Ausübung ihrer Wirksamkeit; schafft erforderlichen Falles unmittelbar die nöthige Abhilfe, und entscheidet über vorkommende Beschwerden (§. 31).

4. **Wirkungskreis der Gemeinden in Streitsachen.** Um den Parteien in sehr geringfügigen Streitsachen auf die einfachste und mindest kostspielige Weise Rechtshilfe zu verschaffen, und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten möglichst zu befördern, wird in dem Abs. IV der J. M. V. v. 10. Mai 1852 über die Einführung einer prov. C. J. N. in Siebenbürgen Folgendes bestimmt: „a) Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand den Betrag von 12 fl. C. M. nicht übersteigt, können von dem Kläger in den mit einem ordentlichen Magistrate versehenen Städten bei den Magistrats-Vorständen, in anderen Orten bei den Gemeinde-Vorständen angebracht werden, welche die Verhandlung zu pflegen und eine schriftliche Entscheidung darüber auszufertigen haben. Gemeinde-Vorstände, welchen es an der nöthigen Geschäftskenntniß mangelt, können sich hiezu der bestehenden Ortsnotaire bedienen. b) Dem Kläger steht aber auch frei, seine Klage unmittelbar bei dem Bezirksgerichte anzubringen. Ebenso kann diejenige Partei, welche sich durch die Entscheidung des Magistrats oder Gemeinde-Vorstandes beschwert hält, die Sache binnen acht Tagen von Zustellung der Entscheidung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichte anhängig machen. Das Bezirksgericht entscheidet über alle Rechtssachen, welche den Werth von 12 fl. C. M. nicht übersteigen, endgiltig, daher gegen seine Entscheidung kein weiterer Rechtszug gestattet ist. c) Alle von den Magistrats-Vorständen gefällten Erkenntnisse und bei denselben über Rechtssachen bis zu 12 fl. C. M. zu Stande gekommenen Vergleiche können von denselben auch selbst in Vollzug gesetzt werden. Die Execution der von den Gemeinde-Vorständen erlassenen Entscheidungen und vor denselben geschlossenen Vergleiche muß aber bei den Bezirksgerichten angesucht werden. d) Versuche gütlicher Ausgleichung und die Ausfertigung der dabei erzielten Vergleiche müssen von den Magistrats- und Gemeinde-Vorständen auf Verlangen der Parteien auch über Streitigkeiten jeder andern Art vorgenommen werden. Der Vollzug solcher Vergleiche kommt jedoch, selbst wenn sie vor den Magistrats-Vorständen geschlossen werden, nur den Gerichtsbehörden zu."

Zugleich wurde (ebendas. lit. e) angeordnet, daß die Gemeinde- und Magistratsvorstände in diesen Angelegenheiten dem Oberlandesgerichte unterstehen, und daß dieselben zur Besorgung dieser Geschäfte von der Gerichtseinführungscommission mit

einer Instruction zu versehen seien, welche denn auch unterm 7. December 1852 (Gouv. V. v. 11. September 1852. L. G. Bl. Nr. 184 Beil.) mit nachträglich vom Justizministerium, d. d. 2. October 1852, Z. 14060, mit einigen Modificationen ertheilter Genehmigung, den Gemeinde- und Magistrats-Vorständen hinausgegeben worden ist.

Mit Bezug auf den §. 78 der prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852, welcher anordnet, daß Zustellungen an alle außer dem Gerichtsorte, jedoch im Inlande wohnenden Parteien auch durch die Gemeindevorsteher zu geschehen haben, ist an die politischen Behörden die Gouv. V. v. 17. December 1852, Z. 27047/5317, erflossen, wodurch aus dem Grunde, weil zwischen den Standorten der Gerichte und den einzelnen Ortschaften ihrer Bezirke nicht allenthalben Postverbindungen bestehen, und die Gerichtsbehörden mit keinem berittenen Amtsboten versehen sind, Folgendes verfügt wurde: 1. Wenn die Gerichte ihre zur Zustellung an Parteien bestimmten Bescheide sammt dem vorschriftsmäßigen Entwurf des Empfangscheines, und andere an Gemeinden gerichteten Correspondenzstücke den betreffenden k. k. Unterbezirks-Aemtern unter einer besondern Adresse übersenden, — sind diese gehalten, die an Gemeindevorstände gerichteten gerichtlichen Correspondenzstücke, den betreffenden Gemeindevorständen bei ihrem Erscheinen an dem nächsten wöchentlichen Amtstage, gegen eigenhändige, wenn sie schriftskundig sind; wenn nicht, gegen Fertigung eines erbetenen Namensfertigers, und Beidruck ihres Handzeichens einzuhändigen. 2. Bei dieser Gelegenheit ist der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 73—76 der neuen C. P. O. faßlich zu belehren, an welche Partei, und in welcher Art derselbe die weitere Zustellung der gerichtlichen Verordnung gegen Empfangsschein zu besorgen, und wie er sich darüber, wenn nicht früher, so längstens bis zum nächsten Amtstage bei dem Unterbezirksamte auszuweisen haben wird. 3. Der in der Ordnung befundene Empfangschein der Partei ist dem betreffenden Gerichte durch das Unterbezirksamt gleich unmittelbar zu übersenden; sind aber bei der Zustellung Hindernisse oder Anstände eingetreten, so ist über die diesfällige Anmeldung des Gemeindevorstandes ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und auch dieses dem Gerichte zur weiteren Verfügung mitzutheilen, wenn nicht diese Anstände durch das U. B. Amt selbst behoben, und die Zustellung in gesetzlicher Art durch dasselbe bewirkt werden könnte. 4. Ueber alle diese Zustellungen haben die k. k. U. B. Aemter eine besondere Vormerkung unter Beziehung der jedem Geschäftsstücke zukommenden Zahl des Gerichtes und des Datums, unter welchem die Uebergabe an den Ortsvorstand und an die Partei geschah, genau zu führen.

5. **Wirkungskreis der Gemeinden außer Streitsachen;** besonders in Pupillar-, Curatel- und Verlassenschaftssachen siehe 4. Hauptst. I. Thl. u. 15. Hauptst. II. Thl. des b. G. B.

6. **Gemeindeämter.** Mit der Gouv. V. vom 5. März 1850 wird die Wahl der Geistlichkeit zu Gemeindeämtern, und namentlich zu den Aemtern des Gemeindevorstehers und Gemeindenotars untersagt (L. G. Bl. v. J. 1850. Nr. 4). — Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 15. Juli 1851 haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. Juli 1851 zu gestatten geruht, daß es von der Forderung der Cameraldienstaxe für, von den Gemeinden verliehene, und aus ihren Renten besoldete Dienstplätze von dem Zeitpunkte der Constituirung der Gemeinden an, das

Abkommen erhalte (R. G. Bl. v. J. 1851. Nr. 172. L. G. Bl. Nr. 222). — Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 31. Juli 1851, Z. 9342/F. M. behufs der Förderung der Tabak-Cultur, des Einlösungsgeschäftes und Fabrikwesens den **Gemeindevorstehern und Notairen**, welche zur Förderung des Tabakbaues thätig und eifrig mitwirken, Prämien ausgesetzt, deren Ausmaß nach dem Verhältnisse der an das Gefälle abgelieferten Blättermengen und ihrer Beschaffenheit bemessen wird rc. rc. (Gouv. K. v. 25. August 1851. L. G. Bl. Nr. 193). — Den Gemeindevorständen werden Reise- und Gemeinkosten für die Intervenirung bei der Tabak-Blätter-Einlösung bewilligt rc. (Gouv. K. v. 15. Juni 1852. L. G. Bl. Nr. 112). — Laut der vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 18. Juli 1852 ist die Correspondenz der Gemeindevorstände in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft und dem Temeser Banate, **unter sich und mit den Staatsbehörden in den der Gemeinde übertragenen Geschäften der öffentlichen Verwaltung** bei der Brief- und Fahrpost portofrei zu behandeln, wenn die Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen, und auf der Adresse mit der Angabe des absendenden Gemeindevorstandes oder der Staatsbehörde, und den Worten: „Ex officio in Verwaltungsangelegenheiten" bezeichnet sind (R. G. Bl. v. J. 1852. Nr. 152. L. G. Bl. Nr. 159).

7. **Gemeindelasten.** Zufolge der Gouv. K. vom 20. November 1849 haben die früher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung der Gemeindelasten auf die einzelnen Staatsbürger als unvereinbar mit dem Grundsatze der gleichen Verpflichtung Aller vor dem Gesetze aufzuhören. Die Militaireinquartierung ist blos nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbbetriebs, ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers (vergl. §. 16. Abs. XII), gegen die gesetzliche Vergütung aufzutheilen. Die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militair-Einquartierung hat aufzuhören. Auf gleiche Weise hat auch bezüglich der Vorspannsleistungen der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten rc. (L. G. Bl. Nr. 30). — In Folge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. März 1850, Z. 4376/M. J., sind die von einzelnen Gemeinden für die in Folge der letzten ungarischen Revolution zur Haft gebrachten politischen Gefangenen bestrittenen Auslagen von dem ganzen Lande zu tragen (Gouv. K. vom 27. März 1850. L. G. Bl. Nr. 23). — Mit der Gouv. V. vom 15. Juni 1850 wird mit Bezug auf die angeführte Gouv. K. vom 20. November 1849, Z. 2168/C. M. G. verfügt, daß in Fällen, wo für Curatgeistliche, Kirchensänger und Diener, dann für Pfarr- und Dorf-Schullehrer keine, oder nur eine ungenügende Dotation vorhanden ist, gedachte Personen, denen früher eben aus diesem Grunde eine Immunität zugestanden war, damit sie nicht in Nachtheil kommen, bis zur Regulirung der Dotation, von öffentlichen und Gemeindelasten freigehalten, oder doch entsprechend erleichtert, und rücksichtlich hierin von der Gemeinde oder dem Gemeindetheile ihrer Confession vertreten werden (L. G. Bl. v. J. 1850. Nr. 51). — Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1851, Z. 2569/47, haben sich das Ministerium des Innern und der Finanzen in dem Beschlusse geeinigt, daß die Vorschüsse, welche den Gemeinden zur Bestreitung der von ihnen nach Abzug der Schlafkreuzer und Quartierpauschalien zur Last fallenden Bequartierungskosten der Gendarmerie bewilligt werden, aus dem Cameralfonde zu erfolgen, und sofort in die monatlichen

einer **Instruction** zu versehen seien, welche denn auch unterm 7. December 1852 (Gouv. V. v. 11. September 1852. L. G. Bl. Nr. 184 Beil.) mit nachträglich vom Justizministerium, d. d. 2. October 1852, Z. 14060, mit einigen Modificationen ertheilter Genehmigung, den Gemeinde- und Magistrats-Vorständen hinausgegeben worden ist.

Mit Bezug auf den §. 78 der prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852, welcher anordnet, daß **Zustellungen** an alle außer dem Gerichtsorte, jedoch im Inlande wohnenden Parteien auch **durch die Gemeindevorsteher** zu geschehen haben, ist an die politischen Behörden die Gouv. V. v. 17. December 1852, Z. 27047/5317, erflossen, wodurch aus dem Grunde, weil zwischen den Standorten der Gerichte und den einzelnen Ortschaften ihrer Bezirke nicht allenthalben Postverbindungen bestehen, und die Gerichtsbehörden mit keinem berittenen Amtsboten versehen sind, Folgendes verfügt wurde: 1. Wenn die Gerichte ihre zur Zustellung an Parteien bestimmten Bescheide sammt dem vorschriftsmäßigen Entwurf des Empfangscheines, und andere an Gemeinden gerichteten Correspondenzstücke den betreffenden k. k. Unterbezirks-Aemtern unter einer besondern Adresse übersenden, — sind diese gehalten, die an Gemeindevorstände gerichteten gerichtlichen Correspondenzstücke, den betreffenden Gemeindevorständen bei ihrem Erscheinen an dem nächsten wöchentlichen Amtstage, gegen eigenhändige, wenn sie schriftskundig sind; wenn nicht, gegen Fertigung eines erbetenen Namensfertigers, und Beidruck ihres Handzeichens einzuhändigen. 2. Bei dieser Gelegenheit ist der Gemeindevorsteher mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 73—76 der neuen C. P. O. faßlich zu belehren, an welche Partei, und in welcher Art derselbe die weitere Zustellung der gerichtlichen Verordnung gegen Empfangsschein zu besorgen, und wie er sich darüber, wenn nicht früher, so längstens bis zum nächsten Amtstage bei dem Unterbezirksamte auszuweisen haben wird. 3. Der in der Ordnung befundene Empfangschein der Partei ist dem betreffenden Gerichte durch das Unterbezirksamt gleich unmittelbar zu übersenden; sind aber bei der Zustellung Hindernisse oder Anstände eingetreten, so ist über die diesfällige Anmeldung des Gemeindevorstandes ein kurzes Protocoll aufzunehmen, und auch dieses dem Gerichte zur weiteren Verfügung mitzutheilen, wenn nicht diese Anstände durch das U. B. Amt selbst behoben, und die Zustellung in gesetzlicher Art durch dasselbe bewirkt werden könnte. 4. Ueber alle diese Zustellungen haben die k. k. U. B. Aemter eine besondere Vormerkung unter Beziehung der jedem Geschäftsstücke zukommenden Zahl des Gerichtes und des Datums, unter welchem die Uebergabe an den Ortsvorstand und an die Partei geschah, genau zu führen.

5. **Wirkungskreis der Gemeinden außer Streitsachen;** besonders in Pupillar-, Curatel- und Verlassenschaftssachen siehe 4. Hauptst. I. Thl. u. 15. Hauptst. II. Thl. des b. G. B.

6. **Gemeindeämter.** Mit der Gouv. V. vom 5. März 1850 wird die Wahl der Geistlichkeit zu Gemeindeämtern, und namentlich zu den Aemtern des Gemeindevorstehers und Gemeindenotars untersagt (L. G. Bl. v. J. 1850. Nr. 4). — Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 15. Juli 1851 haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 5. Juli 1851 zu gestatten geruht, daß es von der Forderung der Cameraldiensttaxe für, von den Gemeinden verliehene, und aus ihren Renten besoldete Dienstplätze von dem Zeitpunkte der Constituirung der Gemeinden an, das

Abkommen erhalte (R. G. Bl. v. J. 1851. Nr. 172. L. G. Bl. Nr. 222). — Das k. k. Finanzministerium hat laut Erlasses vom 31. Juli 1851, Z. 9342/F. M. behufs der Förderung der Tabak-Cultur, des Einlösungsgeschäftes und Fabrikwesens den Gemeindevorstehern und Notairen, welche zur Förderung des Tabakbaues thätig und eifrig mitwirken, Prämien ausgesetzt, deren Ausmaß nach dem Verhältnisse der an das Gefälle abgelieferten Blättermengen und ihrer Beschaffenheit bemessen wird 2c. 2c. (Gouv. K. v. 25. August 1851. L. G. Bl. Nr. 193). — Den Gemeindevorständen werden Reise- und Gemeinkosten für die Intervenirung bei der Tabak-Blätter-Einlösung bewilligt 2c. (Gouv. K. v. 15. Juni 1852. L. G. Bl. Nr. 112). — Laut der vom k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassenen Verordnung vom 18. Juli 1852 ist die Correspondenz der Gemeindevorstände in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft und dem Temeser Banate, unter sich und mit den Staatsbehörden in den der Gemeinde übertragenen Geschäften der öffentlichen Verwaltung bei der Brief- und Fahrpost portofrei zu behandeln, wenn die Sendungen mit dem Amtssiegel verschlossen, und auf der Adresse mit der Angabe des absendenden Gemeindevorstandes oder der Staatsbehörde, und den Worten: „Ex officio in Verwaltungsangelegenheiten" bezeichnet sind (R. G. Bl. v. J. 1852. Nr. 152. L. G. Bl. Nr. 159).

7. **Gemeindelasten.** Zufolge der Gouv. K. vom 20. November 1849 haben die früher bestandenen Ungleichheiten in der Vertheilung der Gemeindelasten auf die einzelnen Staatsbürger als unvereinbar mit dem Grundsatze der gleichen Verpflichtung Aller vor dem Gesetze aufzuhören. Die Militaireinquartierung ist blos nach der Ansässigkeit in der Gemeinde und nach dem Verhältnisse des Besitzes und Gewerbbetriebs, ohne Unterschied der Eigenschaft des Besitzers (vergl. §. 16. Abs. XII), gegen die gesetzliche Vergütung aufzutheilen. Die bisher bestandene Befreiung der herrschaftlichen Gebäude und geistlichen Wohnungen von der Militair-Einquartierung hat aufzuhören. Auf gleiche Weise hat auch bezüglich der Vorspannsleistungen der Grundsatz der gleichen Verpflichtung der Staatsbürger zur Theilnahme an den öffentlichen Lasten in Wirksamkeit zu treten 2c. (L. G. Bl. Nr. 30). — In Folge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 15. März 1850, Z. 4376/M. J., sind die von einzelnen Gemeinden für die in Folge der letzten ungarischen Revolution zur Haft gebrachten politischen Gefangenen bestrittenen Auslagen von dem ganzen Lande zu tragen (Gouv. K. vom 27. März 1850. L. G. Bl. Nr. 23). — Mit der Gouv. V. vom 15. Juni 1850 wird mit Bezug auf die angeführte Gouv. K. vom 20. November 1849, Z. 2168/C. M. G. verfügt, daß in Fällen, wo für Curatgeistliche, Kirchensänger und Diener, dann für Pfarr- und Dorf-Schullehrer keine, oder nur eine ungenügende Dotation vorhanden ist, gedachte Personen, denen früher eben aus diesem Grunde eine Immunität zugestanden war, damit sie nicht in Nachtheil kommen, bis zur Regulirung der Dotation, von öffentlichen und Gemeindelasten freigehalten, oder doch entsprechend erleichtert, und rücksichtlich hierin von der Gemeinde oder dem Gemeindetheile ihrer Confession vertreten werden (L. G. Bl. v. J. 1850. Nr. 51). — Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. Februar 1851, Z. 2569/47, haben sich das Ministerium des Innern und der Finanzen in dem Beschlusse geeinigt, daß die Vorschüsse, welche den Gemeinden zur Bestreitung der von ihnen nach Abzug der Schlafkreuzer und Quartierpauschalien zur Last fallenden Bequartierungskosten der Gendarmerie bewilligt werden, aus dem Cameralfonde zu erfolgen, und sofort in die monatlichen

Cameral-Erforderniß-Aufsätze einzubeziehen sind 2c. 2c. (Gouv. K. v. 3. März 1851. L. G. Bl. Nr. 81).

8. **Gemeindevermögen.** Mit der Gouv. V. vom 1. December 1851 wird den Gemeindevorständen untersagt, über den der Gemeinde angehörigen Stamm ihres Vermögens, ohne höhere Genehmigung, anderweitig zu verfügen (L. G. Bl. vom J. 1852. Nr. 4, vergl. auch §. 288).

9. **Oeffentlichkeit.** Nach den mit a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 (Nr. 4 des R. G. Bl.) kundgemachten Grundsätzen für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates ist in den für die einzelnen Kronländer zu bearbeitenden Ordnungen für die Landgemeinden und für die Städte die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen, mit Ausnahme besonderer feierlicher Acte abzustellen, ohne für die betheiligten Gemeindeglieder die Einsichtnahme besonderer Gegenstände zu beseitigen. In Folge a. h. Entschließung vom 7. Januar 1852 hat diese Bestimmung in allen Gemeinden, in welchen die Oeffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen nach dem provisorischen Gemeindegesetze vom 17. März 1849 (Nr. 170 des R. G. Bl.) oder nach besonderen Statuten, oder aber nach früheren Uebungen und Gesetzen besteht, sogleich in Wirksamkeit zu treten (Verordnung des Ministeriums des Inneren v. 15. Januar 1852. R. G. Bl. Nr. 17. L. G. Bl. Nr. 47).

10. **Gemeindeklagen.** Mit der Gouv. V. vom 24. März 1850 wird über die Art und Weise der Behandlung der Gemeindeklagen verfügt: daß die Landesbehörden Beschwerden, welche von einer Gemeinde haufenweise angebracht werden wollten, nicht anzuhören und nicht anzunehmen, wohl aber die in einem solchen Haufen begriffenen Individuen, wenn sie auf den ersten Befehl der Behörde nicht alsogleich auseinandergehen, zu verhaften und der gesetzlichen Strafe, und nach Umständen als Störer der öffentlichen Ruhe der Behandlung nach den Bestimmungen der Strafgesetze zu unterziehen sind. — Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde in allen jenen Angelegenheiten, wo das Gesetz nicht eine Vertretung durch eigends aufzustellende Bevollmächtigte vorschreibt. — Die Beschwerden der Gemeinden sind demnach durch den Gemeindevorsteher unter Beiziehung eines Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedes, oder durch zwei Gemeindevertreter bei der competenten Behörde anzubringen und in dem gesetzlichen Wege weiter zu verfolgen; ebenso haben mehrere Gemeindeglieder, welche eine gemeinschaftliche Klage führen, dieselbe durch zwei Vertreter an die Behörde zu übergeben, oder mündlich vorzutragen, welche derlei Beschwerden, sowie der einzelnen Parteien in Gemäßheit der Gouv. V. vom 26. November und 31. December 1849, Z. 2580 u. 3528, in die vorgeschriebene Behandlung zu nehmen hat (L. G. Bl. Nr. 21 v. J. 1850).

## §. 28.

Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch die Staatsbürgerschaft. Die Staatsbürgerschaft in diesen Erbstaaten ist Kindern eines österreichischen Staatsbürgers durch die Geburt eigen.

Staatsbürger (Staatsangehörige), insofern darunter nach der gewöhnlichen Begriffsbestimmung Personen verstanden werden, welche der obersten Gewalt im Staate (Landeshoheit) für beständig unterstehen, sind in Siebenbürgen die Glieder sämmtlicher im Lande wohnenden Nationen, in welcher Beziehung sie vom Gesetze „Vaterlandssöhne" (patriae filii; hazafiai) genannt werden (Art. nov. 19. a. 1791, vergl. §. 16. Abs. 1). Aber die Staatsbürger-

schaft allein gewährt noch nicht den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte; indem die Art und Weise wie dieselbe, der Landestheil oder Ort, wo dieselbe erlangt wird, sowie auch anderweitige Bedingungen, den Umfang der Rechte, die einem „Vaterlandssohne“ zukommen, begründen. Der volle Genuß der bürgerlichen, sowie der politischen Rechte wird zunächst dadurch bedingt, daß der Staatsangehörige auch ein Glied einer der drei ständischen Nationen (vergl. §. 16 Abs. II—IV), und einer der vier recipirten Religionsgenossenschaften sei (vergl. §. 39). Ueberdies wird dazu in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen noch der Adel erfordert, indem die Adeligen allein als Glieder der Krone (Tr. I. 3 u. 4. membra sacrae coronae) das Recht der persönlichen oder repräsentativen Theilnahme an der öffentlichen Staatsverwaltung, und die Aemterfähigkeit (Leop. Dipl. art. 5 u. 7. Art. nov. 17—22. a. 1791) und zwar letztere nach Maßgabe ihres Grundeigenthumes besitzen (Art. nov. 18. a. 1791, ad primaria et rationi reddendae obnoxia officia nonnisi residentiali et sufficienter possessionali applicentur.“ vergl §. 16. Abs. VI—VIII). Das Bürgerrecht in den ungarischen und szeklerischen Stadtgemeinden oder privilegirten freien Ortschaften gewährt einen beschränkteren Umfang von Rechten; indem hier nicht der einzelne Bürger unmittelbar, sondern nur als Glied der städtischen Körperschaft, welcher derselbe angehört, adelige Freiheiten, und das Recht der Theilnahme an der öffentlichen Staatsverwaltung (Tr. III. 9. §. init. in Verbindung mit III. 18 u. 19) genießt, und auch nur eine beschränkte Aemterfähigkeit besitzt (Art. nov. 19. a. 1791. vergl. §. 16. Abs. IX). Die Staatsbürgerschaft im Sachsenlande endlich gewährt den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte, welche letzteren jedoch in Beziehung der Aemterfähigkeit in der Regel an einen angemessenen Grundbesitz geknüpft sind (Reg. P. v. J. 1795. §. 2), insofern nicht ausnahmsweise der Zutritt dazu auch den unter dem Namen der „Honoratioren“ begriffenen „freien Künstlern und Literaten“ gestattet ist (Reg. P. v. J. 1797. II. Abth. §. 1. vergl. §. 16. Abs. XI).

Die Adeligen und Indigenen Ungarns besitzen den vollen Genuß der einem Staatsbürger zukommenden Rechte auch in Siebenbürgen (Art. nov. 16. a. 1791); auch müssen die in den Comitaten und Szeklerstühlen ansässigen Edelleute von den Städten und privilegirten Ortschaften ohne Zahlung irgend einer Taxe zum Bürgerrechte zugelassen werden (inter cives mutuo concivilitatis Jure gaudere possunt, et ad usum ejusdem absque ulla civici indigenatus taxa admitti debent. Art. nov. 19. a. 1791), ohne jedoch in denselben von ihren Standesrechten Gebrauch machen zu können (a. h. Rescript v. 10. April 1793. Landtags-Protocoll v. J. 1794. S. 74, 75 u. 245). *)

*) Der Art. 19 vom J. 1791, wodurch den Comitats- und Szekler-Edelleuten die Erlangung des Bürgerrechtes in den Städten gestattet wird, bezieht sich eigentlich

**Uebrigens erwerben die Kinder eines siebenb. Staatsangehörigen die mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Rechte schon durch die Geburt, indem die**

---

auf die sächsischen Städte; denn in den ungarischen und szeklerischen Städten haben die Edelleute dieses Recht schon zufolge älterer Landesgesetze (A. C. III. 81) genossen, und fortwährend davon Gebrauch gemacht. Zur Erläuterung dieses Gesetzartikels, der sonst unverständlich bleibt, wird bemerkt: Die Deutschen in Siebenbürgen (Sachsen) haben von jeher auf ihrem Grund und Boden ein ausschließendes Bürgerrecht ausgeübt, d. h. sie haben das Recht, fremde Nationsgenossen von der Erwerbung des Grundbesitzes in ihrer Mitte, und dadurch vom Bürgerrechte auszuschließen, besessen. Schon im Andreanischen Freibriefe vom J. 1224 erhalten die Sachsen die Zusicherung: „volumus etiam et regia auctoritate praecipimus ut nullus de Jobagyionibus „nostris villam vel praedium aliquod a regia Majestate audeat postulare: si vero „aliquis postulaverit indulta eis libertate a Nobis contradicant." Aehnliche Versicherungen wurden ihnen namentlich von König Ludwig I. im J. 1373, von Wladislaus im J. 1441, von Ladislaus Posthumus im J. 1453 u. 1456, von Mathias im J. 1458, 1468 u. 1481 in Fällen, wo der ungarische Adel sich unter denselben Grundbesitz aneignen wollte, ertheilt, so daß sie seit Anfang des 13. bis zum Ende des 15. Jahrhunderts im Genusse des ausschließenden Bürgerrechtes unbeirrt blieben. Der erste öffentliche Angriff darauf geschah auf dem Landtage zu Preßburg im J. 1552, wo der ungarländische Adel die Concivilität in den deutschen Städten Oberungarns und Siebenbürgens (ut in omnibus civitatibus tam partium superiorum, quam etiam Transsilvanicarum, quae gentis unius Saxonicae esse censentur, domos emere et aedificare possent) einführen wollte, indem er behauptete: „Die Ungarn seien die älteren Einwohner, die Sachsen bloß Gäste," daher es nicht gestattet werden könne, daß Letztere allein, mit Ausschluß der eigentlichen Grundeigenthümer (dominis terrae exclusis), das Besitzrecht haben sollten. Um diesen Angriff abzuwehren, einigten sich die Abgeordneten der ungarischen Städte mit jenen der siebenbürgisch-sächsischen, und überreichten dem Könige ein deutsches Bittgesuch (supplicatio germanica lingva ob similem causam instituta, ne in hungaricum concilium perducatur). Als darauf in der Landtagsversammlung die Sache zur Sprache kam, so trat der Sprecher der siebenb. Edelleute auf und erklärte: Diese Angelegenheit sei mit den Sachsen Siebenbürgens schon längst abgethan, indem sie sich in den Unionsverträgen (Union vom J. 1459) verpflichtet hätten, in Kriegszeiten den Adel in ihren Burgen und Städten zu beherbergen (Cartophilacium historicum Nr. 1144, Seite 35 u. 36, in der gräflich Telekischen Bibliothek zu M. Vasárhely). So blieb die Sache, bis im J. 1607, unter Sigmund Rákotzi, im J. 1619 unter Gabriel Bethlen, und 1625 unter Katharina Brandenburg, sich die Ungarn und Szekler, wie es in den diesfälligen Landtagsbeschlüssen hieß: „ex communi omnium voto" die Grundfähigkeit auf dem sächsischen Boden, und den freien Häuserkauf in den sächsischen Städten ertheilten, obschon die sächsische Nation in diese Gesetzartikel nicht einwilligte, und durch besondere Abgeordnete aus den Städten und Märkten, namentlich im J. 1625 dagegen feierlichen Protest einlegte. Doch scheinen die Ungarn und Szekler von diesen Landtagsartikeln keinen Gebrauch gemacht zu haben, denn auf dem Landtage von 1651 entgegneten die sächsischen Abgeordneten den ungarischen Rednern auf ihre für das gemeinsame Concivilitätsrecht angeführten Behauptungen: „darnach pro ultimo

väterliche Abstammung den Kindern die Standesrechte des Vaters (Tr. I. 51. §. 3, filii patris familiam sequuntur, in Verbindung mit Tr. I. 22. §. 3, ex

---

argumento, zeiget uns den usum, daß ihr mit den articulis gelebt habt, und wir Euch gestattet haben, Häuser zwischen uns, in fundo regio zu kaufen, welches Euch nicht zu beweisen stehet." (Schlözers kritische Studien ꝛc. S. 658. Carthophilacium historicum in der gräfl. Telekischen Bibliothek Nr. 1144. Landtagsacten vom J. 1650—1652). Den heftigsten Kampf aber hatte die sächsische Nation dieserwegen im J. 1653, wo sich der von Rákotzi II. einberufene Landtag mit der Sammlung und Sichtung der seit dem Jahre 1540 entstandenen Landtagsartikel befaßte, zu bestehen. Am 25. Februar kam der Artikelsentwurf vom „Häuserkaufe", wodurch den beiden Nationen der Ungarn und Szekler die Erlangung des Bürgerrechtes in den sächsischen Städten durch Erwerbung von Grundbesitz eingeräumt werden sollte, zur Verhandlung, und wurde trotz der eifrigen Vertheidigungsrede des Hermannstädter Bürgermeisters in der in A. C. III 81. art. I. p. 2 vorfindlichen Textirung am 14. März bestätigt. In welcher Weise die hierüber stattgefundenen Debatten geflossen sein mögen, läßt sich aus dem Zeugnisse des Provinzialnotairs Johann Simonis schließen, welcher erzählt, daß der Ständepräsident Stefan Serédi die Auslassung dieses Artikels aus dem Gesetzbuche von der Erbauung zweier Basteien, die in Weißenburg fehlten, abhängig machte, und als die Sachsen sich hiezu verpflichtet hatten, von der Streichung dieses Artikels keine Rede mehr war (Cartoph. histor. Nr. 1144 in der gräfl. Telekischen Bibliothek); sowie daraus, daß Fürst Rákotzi II. selbst in einem Schreiben an die Hermannstädter vom 28. December 1657 in folgenden Ausdrücken die Bestätigung dieses Artikels entschuldigte: „a' házak vételéröl irt articulus ez országnak, nem mü kévánságunk volt, hanem az Ország Statusi . . . ., mit tudtunk tenni, major pars is lévén annuálnuuk kellet." — Doch schon 40 Jahre nach diesem Ereignisse einigten sich die Landstände in Folge des ihnen im dritten Punkte des Leopoldinischen Diplomes von 1691 ertheilten Auftrages, ihre Streitfragen mit den Sachsen durch ein freundschaftliches Uebereinkommen beizulegen, in der Nationalaccorde vom 7. April 1693 (vergl. Vorkenntnisse Abs. IX) mit den Sachsen dahin, daß sie von dem betreffenden Approbatalgesetze, von welchem sie bisher keinen Gebrauch gemacht hätten, auch fernerhin keinen Nutzen ziehen wollten (Tertius articulus erat Approb. Const. 3. 81. art. 1. p. 2; super eo quidem ita convenimus, quod quemadmodum hactenus etiam illo articulo usi non sumus, ita in posterum quoque uti non cupimus, adeoque articulus ille cassari potest). Erst unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia rief ein a. h. Rescript vom 25. Februar 1747 an die Landstände, worin die Weisung ertheilt wurde, die übermäßigen Bürgerrechtstaxen in den sächsischen Städten und ungarischen Taxalorten nach einem billigen Maßstabe so zu reguliren, daß dadurch fremde Handwerker von der Hereinkunft in das Land nicht abgeschreckt würden, den beigelegten Kampf wieder in das Leben. Zwar erfüllten die Sachsen und Taxalorte die Weisung des a. h. Rescripts durch Regelung und Herabsetzung der Bürgerrechtstaxen, aber die Stände verlangten zugleich für die ungarischen Edelleute und Szekler die Zulassung zum Bürgerrechte in den sächsischen Städten, und richteten deshalb eine ausführliche Vorstellung an den a. h. Hof, worauf ein k. Rescript vom 13. Juni 1748 den Sachsen anbefahl, ihre Privilegien vorzuzeigen. Dies geschah

nobili patre et ignobili matre generati filii, veri nobiles reputantur, et patris familiam, conditionemque sequuntur, sed non e converso) und aus-

---

denn auch, worauf die Kaiserin Maria Theresia durch ein a. h. Rescript vom 23. März 1753, welches am 25. August öffentlich auf dem Landtage verlesen wurde, mit Bezug auf die Bestimmungen der Nationalaccorde den Concivilitätsstreit zu Gunsten der sächsischen Nation in den Worten entschied: „annullari tamen contractus, nisi in re, „forma vel materia peccarent, nullatenus possint." — Unter den vielen Neuerungen, die Kaiser Joseph II. in der Verfassung Siebenbürgens vornahm, erließ er auch eine Verfügung, wodurch allen Nationsgenossen Siebenbürgens in ihren abgesonderten Wohngebieten ein gegenseitiges Concivilitätsrecht eingeräumt wurde (vergl. Vorkenntnisse Abs. XII). Obwohl diese Verfügung mit allen übrigen Umgestaltungen der siebenb. Verfassung durch das Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790 wieder aufgehoben wurde, so hatte sie doch zur Folge gehabt, daß sich im Sachsenlande mittlerweile mehrere ungarische und szeklerische Adelsfamilien angesiedelt hatten, weswegen die Landstände in das 27. Artikelproject des Jahres 1790 (Landtagsprot. Abschn. II. S. 44 u. 127) trotz der energischen Protestationen der sächsischen Nation die Bestimmung aufnahmen, daß dem Adel die Erlangung des Bürgerrechtes in den sächsischen Städten zustehen solle. Die Bestätigung dieses Projectes erfolgte auch in Form des Artikels 19 vom J. 1791. Die weiteren Bemühungen, welche die sächsische Nation durch ihre landständischen Deputirten am a. h. Hofe wegen Streichung dieses Artikels machten, hatten endlich zur Folge, daß nach dem bereits im a. h. Rescripte vom 20. Juli 1742 ausgesprochenen Grundsatze: „quod in Natione saxonica honoris solum gratia habeatur Nobilitas" mit a. h. Rescripte vom 10. April 1793, Hofz. 1259, der Artikel 19 vom J. 1791 dahin erläutert wurde, daß die das Bürgerrecht im Sachsenlande ansprechenden Adeligen daselbst ihre adeligen Vorrechte nicht geltend machen können (Landtags-Protocoll v. J. 1794. S. 74—75 u. 245).

Diese letztere a. h. Entscheidung bezeichnet auch den Standpunkt zur richtigen Beurtheilung des von der sächsischen Nation mit so viel Beharrlichkeit behaupteten Ausschließungsrechtes des ungarischen und szeklerischen Adels von der Besitzfähigkeit auf ihrem Grund und Boden, welches man sonst geneigt sein dürfte, auf den ersten Blick, als eine der engherzigsten Institutionen der sächsischen Verfassung anzusehen. Es war dieses Ausschließungsrecht nichts Anderes, als eine nothgedrungene Maßregel zur Bewahrung der eigenen freien bürgerlichen Existenz. Durch die ganze siebenbürgische Geschichte, besonders in der Zeit der Nationalfürsten, zieht sich wie ein rother Faden das unausgesetzte Bestreben des Adels, die bürgerliche Verfassung der Sachsen zu sprengen, und unter ihnen sich den gleichen Genuß der adeligen Freiheiten, wie auf Comitats- und Szeklerboden zu erringen. Gegen diese Bestrebungen konnten sich die Sachsen so allein mit Erfolg schützen, daß sie so viel möglich den Adel vom Erwerbe des Grundbesitzes in ihrer Mitte entfernt hielten, indem der Grundbesitz dem Adel auch den Eintritt in die Communitäten und zu den Aemtern eröffnet hätte, dadurch bald dessen Uebergewicht, und übermächtiger Einfluß begründet, und am Ende wohl der Nation dasselbe Loos bereitet worden wäre, als den vielen sächsischen, ursprünglich freien Ortschaften, welche sich in den häufigen Kriegsgefahren unter den Schutz angrenzender Comitats-Edelleute stellten, und, ohne dadurch die Lasten des Krieges von sich abzuwenden, zuerst in Abhängigkeit von ihren Schutzherren, dann

nahmsweise die Abstammung von einer Praefecta, die Standesrechte der Mutter (Tr. I. 7. §§. init. u. 1, „filii etiam ex ignobili patre progeniti", vergl. §. 23. Abs. II. 4) verleiht.

## §. 29.

Fremde erwerben die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst; durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; durch einen in diesen Staaten vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen habe.

## §. 30.

Auch ohne Antretung eines Gewerbes oder Handwerkes, und vor verlaufenen zehn Jahren, kann die Einbürgerung bei den politischen Behörden angesucht, und von denselben, nachdem das Vermögen, die Erwerbsfähigkeit und das sittliche Betragen des Ansuchenden beschaffen sind, verliehen werden.

### N. Tr. B. Nr. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.

Unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, ist blos ein wirklicher Staatsdienst, aber weder eine provisorische oder andere öffentliche Dienstleistung, noch die bloße Verleihung der geheimen Raths- oder Kämmererswürde zu verstehen. (Allerhöchste Entschließung vom 15. März, Hofdecret vom 15. April 1828, Nr. 2338, J. G. S., Allerhöchste Entschließung vom 2. März, Hofdecret vom 6. April 1833, Nr. 2598, J. G. S.)

Ausländer, welche in der k. k. Armee Officiers-Charakter durch was immer für eine Zeit bekleiden, sind zwar von den Vortheilen der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen, übernehmen aber durch den Officiers-Charakter allein außer den Militair-Pflichten die übrigen Verpflichtungen der österreichischen Staatsbürgerschaft noch nicht. (Hofdecret vom 29. September 1818, Nr. 1503, J. G. S.)

---

in völlige Unterthänigkeit geriethen. — Auch war die Behauptung des Adels, womit er gerne die angesprochene Besitzfähigkeit auf sächsischem Gebiete begründen mochte, daß nämlich den Sachsen durch A. C. III. 46. art. 6 auch die Besitzfähigkeit auf Comitatsboden eingeräumt worden sei, und daher schon die Billigkeit erheische, daß auch dem Adel das gegenseitige Recht im Sachsenlande eingeräumt werde, eine durchaus illusorische, denn nach den ungarischen Aviticitätsgesetzen konnte kein Erbgut jemals an einen Fremden abgetreten, vermacht, vertauscht oder verkauft werden; und wurde je ein solches Gut veräußert, so hatte jeder Verwandte des früheren Erbeigenthümers das Recht, dasselbe selbst nach Jahrhunderten an sich zurückzulösen. Es stand also auch den Sachsen kein Weg offen, auf irgend eine der sonst gewöhnlichen Erwerbungsarten in den frei verfügbaren Besitz von adeligen Gütern zu gelangen, außer der Eine oder Andere hätte durch besondere Verdienste ein solches Gut, ausnahmsweise, mittelst einer k. Schenkung erworben, Fälle, die äußerst selten vorkamen; — wonach denn auch mit viel mehr Grund die Gegenbehauptung der Sachsen aufgestellt werden konnte, daß, da sie der Natur des adeligen Besitzthumes gemäß, von der Erwerbung desselben ausgeschlossen seien, es auch nur gerecht und billig sei, daß auch der Adel vom Erwerbe sächsischen bürgerlichen Grundbesitzes ausgeschlossen bleibe. — Diese kurze Darstellung mag genügen, um zu zeigen, zu welchen Anomalien die Verschiedenheit der privatrechtlichen Einrichtungen in einem und demselben Lande consequenterweise auch in dessen politischen Institutionen führen mußte. (Schlözer's kritische Studien, S. 133 u. 160. Protocolle der sächs. Nations-Universität vom J. 1790—1792. Bericht der sächs. landständischen Deputirten aus Wien unter Univ. Z. 326/792. Grundverfassung der sächs. Nation vom J. 1790. S. 256. Das ausschließliche Bürgerrecht der Sachsen in Siebenbürgen. Wien, 1792.)



Ebensowenig wird durch den Dienst der Mannschaft in der Armee oder in der Grenzwache die österreichische Staatsbürgerschaft erworben. (Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. März 1812, K. 820, Hofk.-Decret vom 13. Jänner 1831, Pol. Gesetzs. 59. Band.)

Durch Antritt eines Gewerbes erlangen Ausländer in Freihäfen die österreichische Staatsbürgerschaft nicht. (Hofdecret vom 9. November 1816, Nr. 1295, J. G. S.)

Durch den bloßen Betrieb einer freien Beschäftigung, oder durch die Bestandnahme eines Schankes wird die österreichische Staatsbürgerschaft noch keineswegs erworben, da nur durch den Antritt eines Gewerbes, zu dessen Betriebe die förmliche Ansässigmachung nothwendig ist, die Staatsbürgerschaft erhalten wird; freie Beschäftigungen aber wieder jeden Augenblick verlassen, und Bestand-Contracte aufgekündigt werden können; daher die Ansässigmachung weder in dem einen, noch dem andern Falle nothwendig ist. (Hofk.-Decret vom 16. Jänner 1817, Pol. Gesetzs. 45. Bd.)

Durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz in dem österreichischen Staate wird die Staatsbürgerschaft erst dann erworben, wenn sich der Ausländer hierüber bei der politischen Landesstelle ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst, oder bei der zuständigen politischen Behörde den Unterthans-Eid geleistet, und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat. Zu dieser Eidesablegung soll der Fremde jedoch nicht eher zugelassen werden, als nachdem die Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschafft hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem Verdachte oder einer gegründeten Beschwerde Anlaß gegeben habe. (Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar, Hofk.-Decret vom 1. März 1833, Nr. 2597, J. G. S.)

Die österreichische Staatsbürgerschaft wird von einer Ausländerin auch durch ihre Verehelichung mit einem österreichischen Staatsbürger erworben. (Allerhöchste Entschließung vom 26. Jänner, Hofk.-Decret vom 23. Februar 1833, Nr. 2595, J. G. S.)

Die Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat in den Fällen der §§. 29 und 30 allg. bürgl. G. B. nicht die Wirkung, daß auch die zur Zeit der Erwerbung bereits großjährigen Kinder des Ausländers, welcher österreichischer Staatsbürger geworden ist, diese Staatsbürgerschaft erlangen. (Hofk.-Decret vom 30. August 1832, Nr. 2573, J. G. S.)

## §. 31.

Durch die bloße Innhabung oder zeitliche Benützung eines Landgutes, Hauses oder Grundstückes; durch die Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder die Theilnahme an einem von beiden, ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten, wird die österreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben.

### I.

Nach siebenbürgischem Rechte erwerben Fremde die Staatsbürgerschaft durch das Indigenat. Dieses ist entweder ein successives oder bürgerliches, wenn der Fremde durch Erfüllung der üblichen Aufnahmsbedingungen Mitglied einer bürgerlichen Ortsgemeinde, und mittelbar unadeliger Staatsangehöriger wird (vergl. §. 16. Abs. IV); oder ein momentanes, wenn der Fremde durch die Landstände als Staatsbürger aufgenommen, dadurch zugleich alle persönlichen und dinglichen Adelsrechte und Freiheiten erlangt. Beide Arten des Indigenates unterscheidet das Gesetz in den Worten: „Indigenatum inter Status vel in civitate aliqua consecuturi“ (Art. nov. 5 v. J. 1791).

### II.

Die Art und Weise wie das bürgerliche Indigenat erlangt werden kann, richtet sich nach den localen Einrichtungen jener Gemeinde, in welcher der Fremde sich darum bewirbt. In der Regel wird dazu die persönliche Ansässigkeit, die seit längerer Zeit stattgefundene Aufschlagung des Wohnsitzes, ohne daß hiefür

irgend eine bestimmte Zeitfrist festgesetzt wäre, dann die Erwerbung von Grundbesitz in dem bürgerlichen Ortsgebiete, und die Entrichtung einer Gebühr an die Gemeindecasse erfordert.*) Aber auch ohne Ansässigkeit und längere Wohnhaftigkeit können Fremde das Heimathsrecht als Mitglieder einer bestimmten bürgerlichen Ortsgemeinde und mittelbar unadelige Staatsangehörige (Vaterlandssöhne) erlangen, wenn ihnen der Landesfürst kraft der in ihm ruhenden höchsten Staatsgewalt (Leop. Dipl. art. 5) die Einwanderung in das Land erlaubt hat, wo es dann weiter nur vom Willen und Vermögen der Eingewanderten abhängt, Grund und Boden von den siebenbürgischen über ihr Eigenthum frei verfügenden Privaten zu erwerben, in welcher Beziehung dann die Frage der Erlangung des Heimathsrechtes lediglich in den Bereich der privatrechtlichen Vertragsverhältnisse hinüberfällt.**)

---

*) Mit dem Hofdecrete vom 20. October 1797, Hofz. 2919, Gub. Z. 7693 wird verfügt, daß in den sächsischen Städten nach bezahlter Bürgerrechtstaxe Jedermann ohne Entrichtung einer weiteren Taxe Aufnahme in die Communitäten finden, und Zutritt zu den Aemtern haben solle (cum tam juxta principia generalia, quam etiam Jura municipalia Nationis Saxonicae omnium et singulorum civium in eadem existentium conditio aequalis sit, taxa, obtento concivilitatis Jure, emensa persoluta, nulli ulterioris Taxae desumtioni pro coaptatione in gremium communitatis, aut applicatione ad quaecunque altiora etiam Munia in Natione Saxonica consequenda, deinceps locus sit). Laut einem im siebenb. Hofkanzleiarchive unter Z. 3685/835 aufbewahrten Verzeichnisse beträgt die Bürgerrechtstaxe in Hermannstadt bei wohlhabenderen Grundbesitzern (patricii possessionati) 6, für die übrigen Grundbesitzer 2, für die Besitzlosen 1 Gulden; in Schäßburg und Mediasch 6 Gulden; in Kronstadt 6 Gulden für Fremde, und 50 Kreuzer für Söhne der Bürger; in Bistritz 4 Gulden; in Mühlbach bei besitzenden Bürgern 2, bei besitzlosen 1 Gulden 40 Kreuzer; in Broos 5 Gulden 51 Kreuzer; in Reps 2 Gulden; in Großschenk, Reußmarkt und Leschkirch besteht gar keine Bürgerrechtstaxe.

**) Das Recht, Ausländern zur Einwanderung nach Siebenbürgen die Erlaubniß zu ertheilen, haben die Regenten des Landes von König Stephan I. angefangen bis heut zu Tage ausgeübt, und die Zunahme der Bevölkerung auf sächsischem und sonstigem bürgerlichen Boden durch Gesetze und Privilegien auf alle Weise begünstigt, indem sie den dahin Zuwandernden bedeutende Vortheile zusicherten, und mit Zustimmung der Landstände unter Anderem auch in letzterer Zeit in der Befreiung von der Kopftaxe, während der drei ersten Jahre ihres Aufenthaltes im Lande, zukommen ließen. Es genügt aus den Zeiten der ungarischen Könige die Berufungen von Colonisten unter Geysa II., Andreas II. und Bela IV.; aus der Periode der Wahlfürsten die Colonisirung unter Gabriel Bethlen und Apafi I.; endlich seit der Regierung des Hauses Oesterreich die Bulgaren-Colonie vom J. 1690 und in den Jahren 1733, 1734, 1744 und 1753 die Verpflanzung der protestantischen Landler aus dem Salzkammergut und der Durlacher unter die Sachsen, anzuführen. So hat ferner die a. h. Regierung im J. 1761 die Landstände aufgefordert, diejenigen preußi-

III.

Zum momentanen Indigenate gehören folgende Erfordernisse:

1. der Ausländer, welchem dasselbe verliehen werden soll, muß in seinem Vaterlande einer vornehmen, adeligen Familie angehören (valamely Uri, Nemes és Vitézlő emberek ez hazában, megakarnak telepedni. A. C. III. 41. a. 1).

2. derselbe muß ferner bei dem Landesfürsten, und den Landständen in geziemender Weise, sobald er entweder durch treue Dienste, Geld, Heirath, oder auf anderen ehrlichen, erlaubten Wegen zu einem Grundbesitze gelangen kann (mihelyt vagy jámbor szolgálatjok, pénzek, házasságok által, vagy egyéb tisztességes, szabados utakon, jószágot és örökséget szerezhetnek"), um Verleihung des Indigenates ansuchen. Jedoch ist hiezu die Ansässigkeit oder der Grundbesitz kein nothwendiges Erforderniß, indem der Ausländer, wenn er das Indigenat nicht erlangt, auch von der Erwerbung des Grundbesitzes ausgeschlossen ist (Külömben se jószágot ne birhassanak. A. C. III. 41. a. 1).

3. Derselbe muß, nach erlangtem Indigenate, in der landständischen Versammlung dem Landesfürsten und dem Lande den Eid der Treue leisten (A. C. III. 41. a. 1. Eine solche Eidesformel siehe im Landtags-Protocolle vom J. 1809. S. 41 u. 42), und den Unionseid ablegen (Art. nov. 5. a. 1791).

4. Derselbe muß die Indigenatstaxe erlegen, wenn ihm diese nicht seiner Verdienste wegen nachgesehen wird (vergl. die Indigenatsverleihung im Art. nov. 4. a. 1752 in den Worten: „cum relaxatione taxae, sine tamen consequentia"). Diese Taxe beträgt 1000 Stück Ducaten (Art. nov. 1. a. 1748.

---

schen Kriegsgefangenen, die ein Gewerbe verständen, nach Siebenbürgen aufzunehmen, weil das Land so sehr an Gewerbtreibenden leide. Dieselbe bestimmte insbesondere mittelst a. h. Rescripts vom 8. Juni 1774, Z. 5374, als Bedingung zur Aufnahme von Einwanderern in der sächsischen Nation die „germanica origo". Sie machte in neuester Zeit den Zillerthaler evangelischen Tyrolern den Antrag, nach Siebenbürgen zu kommen. Durch sie wurde die sächsische Nations-Universität mittelst Gubl. V. vom 26. August 1844, Z. 9199, in Folge Hofdecretes vom 4. Juli, Hofz. 1952, zur Aufnahme würtembergischer Auswanderer aufgefordert, welche hernach die Bedingungen, unter denen die Ansiedlung solcher Auswanderer im Umkreise der sächs. Nation geschehen könne, dem k. Gubernium mit Bericht vom 3. October 1844, Univ. Z. 513, vorgelegt hat. Letztlich sind in Verbindung mit der erwähnten Aufforderung nicht nur die Statuten des siebenbürgisch-sächsischen Landwirthschafts-Vereines entworfen, und nach Inhalt der Gub. V. vom 26. Juli 1845, Z. 8562, a. h. Ortes mit Hofdecret vom 5. Juli 1845, H. Z. 4505, genehmigt, sondern es ist auch laut dem unter Gub. Z. 4140/846, erflossenen Hofdecrete vom 25. März 1846, H. Z. 1668, die Einwanderung der Würtemberger durch die anbefohlene Fürsorge für deren einstweilige Unterkunft, begünstigt worden. —

quam alias recepti Indigenae Mille Ducatis Aureis exsolvere obligarentur).*)

5. Ueber die derartige Aufnahme eines Ausländers zum Staatsbürger, muß ein besonderer Landtagsartikel abgefaßt werden (A. C. III. 41. a. 1).

Dem Landesfürsten steht das Recht zu, Jemanden zur Verleihung des Indigenates den Landständen anzuempfehlen (Dipl. Leop. p. 5).

Durch das momentane Indigenat wird zugleich der Adel Siebenbürgens erlangt, weil die Indigenen durch das Gesetz für fähig zur Führung der Aemter erklärt, hiezu aber in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen nur die Adeligen zugelassen werden (A. C. III. 41 u. 42. art. nov. 16. a. 1791. A. h. Rescript vom 26. Mai 1792, Hofz. 2893 puncto 7. Landtags-Protocoll vom J. 1792 S. 98 u. 292, „et alioquin Nobiles indigenatum adepti peculiarem nobilium classem non constituunt, sed pari prorsus ac alii Nobiles praerogativa gaudent." vergl. §. 16. Abs. VI—VIII). Hieraus folgt auch, daß die Indigenen über das ihnen verliehene Indigenat vom Landesfürsten ein Diplom sich ausstellen zu lassen gehalten sind, da laut des a. h. Rescriptes vom 31. Mai 1791, zufolge A. C. III. 41. a. 1. das Indigenat eine Art der Verleihung des siebenbürgischen Adels ist, die Verleihung des Adels aber kraft Tr. I. 3. dem Landesfürsten allein zusteht („quod tenore Legis Approbatar. Constit. Part. 3 tit. 41 art. 1. collatio indigenatus sit modus civitate et Nobilitate Transylvanica donandi Nobiles Exterrigeras: collatio vero Nobilitatis juxta Decret. Trip. Part 1mae tit. 3. soli Regi competat." Landtags-Protocoll vom J. 1794 S. 45 u. 221) und zufolge des a. h. Rescriptes, unter Hofz. 2129/793, durch das Indigenat an und für sich allein den Unadeligen der Adel noch nicht ertheilt wird. Daher auch die Indigenen vor Erhebung des Diplomes zur Ablegung des Eides nicht zugelassen werden sollen.

*) In dem a. h. Rescripte vom 20. Juli 1742 puncto 19: wird folgender Vorgang bei Verleihung des Indigenates vorgeschrieben: „Indigenatum Transsilvaniae obtinere volentes porrigent primo supplicem libellum cum suis motivis et rationibus ibi expositis, idemque libellus ad Vos Gubernium Nostrum Regium remittetur, in proxima tum Diaeta proponendus, et si a SS. et OO. Nostris reciperetur, eorum reccommendatione Nobis submissa, et per Cancellariam Nostram a. Transsilvanicam more solito repraesentata, atque b. applacidatione Nostra secuta, consvetum Indigenatus Diploma ex eadem Cancellaria Nostra erga deponendam ejusdem Taxam recipient, dein vero ad Cassam provincialem 1000 Ducatos aureos ad publicas necessitates convertendos solvant, tumque Juramentum super Indigenatu in medium SS. et OO. Nostrorum depositurі Legibus Transsilvaniae subsint; de relaxatione tamen horum 1000 Ducatorum taxae non dubitamus, quin bene meritorum et Nobis et illi Principatu Nostro personarum ab iisdem SS. et OO. Nostris ad mentem Diplomatis Leopoldini Articulo 5to ratio habenda sit. —



IV.

Durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst können Fremde die siebenbürgische Staatsbürgerschaft nicht erwerben, da nur siebenbürgische Staatsangehörige, Ungarn, nämlich, Szekler und Sachsen, im Lande mit öffentlichen Aemtern und Ehren bekleidet werden können, Fremde und Ausländer aber davon ausgeschlossen sind (A. C. III. 41 u. 42. Dipl. Leop. p. 5. Art. nov. 15. a. 1791. in conformitate Approb. Const. Part. 3. tit. 42. art. 1. et Puncti 5ti Sacri Diplomatis Leopoldini SS. et OO. praesenti articulo de novo assecurantur, quod ad omnia officia publica, tam Politica, quam Cameralia, ut et Justitiae administrationem respicientia, non alii quam Patriae cives, ad alterutram e tribus lege receptis Nationibus pertinentes, qualitatibus a Lege requisitis, instructi, applicabuntur); ja sogar Indigenen mit Aemtern an der Landesgrenze nur dann betraut werden sollen, wenn die Vaterlandssöhne die Führung eines solchen Amtes nicht übernehmen wollten (A. C. III. 42. a. 1).

V.

Eine Ausländerin erwirbt die siebenbürgische Staatsbürgerschaft durch ihre Verehlichung mit einem siebenbürgischen Staatsangehörigen, indem die Gattin bei ihrer Verehelichung den Namen und Titel des Mannes annimmt, und die damit verbundenen Rechte, sogar nach dem Tode des Mannes, so lange sie dessen Namen und Titel führt, ausübt (Tr. I. 98. §. 1. und I. 102. §. 1); ebenso wird die von einem Fremden erworbene siebenb. Staatsbürgerschaft auch dessen legitimen Kindern eigen, da die legitimen Kinder zum Stande ihres Vaters gehören (Tr. I. 51. §. 3. I. 7. §. init. u. 1. in Verbindung mit I. 22. §. 3. vergl. §. 28). Zu den Absätzen I—V vergl. §§. 33—37. Abs. II. Anmerk. 1—7.

---

Zu den §§. 28—31 kömmt Folgendes zu bemerken:

1. Zufolge der Instruction zur Handhabung der Fremden-Polizei im Lande: erfolgt die Aufnahme in den Gemeindeverband stillschweigend durch Duldung eines Fremden, der sich ohne Heimathschein, oder mit einem bereits erloschenen Heimathscheine durch vier Jahre in einer Gemeinde aufgehalten hat, welcher Aufenthalt ihm die Zuständigkeit zu dieser Gemeinde sichert (§. 14). Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht derer weder der Geburtsort, noch die Zuständigkeit zu einer Gemeinde erhoben werden kann, ist nicht jener Gemeinde, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern solche sind derjenigen Gemeinde zuzuschieben, wo sie sich früher, und zwar am längsten aufgehalten haben. Diese Gemeinden sind verpflichtet, für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis eruirt werden kann, wo selbe geboren, oder zu welcher Gemeinde sie zuständig sind (§. 15). Für ausländische Bettler und Landstreicher sind anzusehen, sowohl Unterthanen aus anderen Kronländern, die die Zuständigkeit zu einer Gemeinde nicht erlangt haben, als auch Ausländer in eigentlichem Verstande (§. 39). (Gouv. V. vom 28. December 1849. L. G. Bl. Nr. 47. Beil.)

2. Zufolge der Gouv. B. vom 7. December 1849 lit. f und k besitzen in den Gemeinden das active und passive Wahlrecht nur solche Gemeindeglieder, welche in der Gemeinde ansässig sind, und einen eigenen Haushalt, eine Wirthschaft oder ordentliches Gewerbe besitzen (L. G. Bl. v. J. 1849. Nr. 40).

3. Zufolge der Gouv. K. vom 20. December 1850 hat das k. k. Ministerium des Innern unterm 6. December 1850, Z. 22316/399, hinsichtlich der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft für das Kronland Siebenbürgen nachstehende Bestimmungen erlassen: „Nach der früheren Gepflogenheit kam bei den gewöhnlichen Einwanderern aus dem Auslande die Frage der Staatsbürgerschaft nicht in Beachtung, sondern es wurde demselben von Grundherren und Städten die Niederlassung ohne weiteres Eingehen hierin gestattet. Bei den nunmehr veränderten Verhältnissen, wo jeder Eingeborne die doppelte Eigenschaft eines Staatsbürgers und Gemeindegliedes hat, geht es nun wohl nicht mehr an, daß ein Einwanderer durch die Aufnahme in den Verband der Gemeinde auch als Staasbürger angesehen werde, und es kann deshalb die Aufnahme in den Staatsverband nur vom Staate, rücksichtlich von der vollziehenden Gewalt in demselben bewilligt werden. Es ist daher dem hohen Ministerium mit Rücksicht darauf, daß unter den obwaltenden Umständen jede Gestattung der Einbürgerung als ein Act der Concession, der Gnade anzusehen ist, am zweckdienlichsten erschienen, die Bewilligung derselben, oder wo nöthig, die Zusicherung einer solchen, von seiner eigenen Entscheidung abhängig zu machen, wie es für solche Fälle auch für die übrigen Kronländer in dem Art: 46. der Instruction für die politischen Behörden vorgeschrieben ist. Hiebei versteht es sich immerhin, daß der um Einbürgerung sich Bewerbende auch vorerst nachweisen müsse, daß er von einer Gemeinde die Zusicherung der Aufnahme als Gemeindeglied erlangt habe, oder daß er über sein Ansuchen zur Einbürgerung von der betreffenden Gemeinde empfohlen werde. Es sind daher die Gesuche um Einbürgerung mit der erwähnten Zusicherung oder Empfehlung der Gemeinde und den sonst aus der Natur der Sache geforderten Documenten über die Persönlichkeit des Bewerbers von den Behörden an den M. und C. Gouverneur zuleiten, um sie dem hohen Ministerium vorlegen zu können.“ (L. G. Bl. v. J. 1851. Nr. 3.) — Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April 1851, Z. 6354/165, haben die Bewerber um Einbürgerung in den österreichischen Staatsverband die etwa aus der Heimath nöthigen Documente sich selbst zu verschaffen, und es darf die Beihilfe der Behörden nur in solchen speciellen Fällen angesucht, und erwartet werden, wo die Beischaffung im Privatwege sich unthunlich erweist (Gouv. K. v. 24. April 1851. L. G. Bl. Nr. 136). — Im Nachhange der Gouv. B. vom 20. December 1850, Z. 29557 (L. G. Bl. v. J. 1851. Nr. 3), ist im Grunde Erlasses des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1851, Z. 13925/398, nachstehende Formel des von Ausländern, welche in Siebenbürgen sich ansiedeln wollen, und daher vorerst in die österreichische Staatsbürgerschaft aufgenommen werden müssen, abzulegenden Unterthaneneides, welche gleichlautend mit den in den übrigen Kronländern geltenden Formeln für den Staatsbürgereid ist, vorgeschrieben worden: „Ihr werdet einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Euerer Ehre und Treue geloben, daß Ihr von nun an als ein Unterthan dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn Franz Joseph dem Ersten, Kaiser von Oesterreich, als Euerem rechtmäßigen Erblandesfürsten und Herrn, nach demselben den aus seinem Geblüte und Geschlechte nachkommenden Erben, treu gehorsam und gewärtig sein, die bestehenden Gesetze genau beobachten, und überhaupt alle Pflichten und Verbindlichkeiten eines getreuen k. k. österreichischen Unterthans

pünktlich erfüllen sollet und wollet. Alles was mir ꝛc. So wahr mir Gott helfe." (Gouv. K. v. 28. Juli 1851. L. G. Bl. Nr. 181. Beil.) — Ueber die Modalitäten der bei Einbürgerungen vorgeschriebenen Eidesabnahme, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 13. August 1851, Z. 17863/553, für das Kronland Siebenbürgen anzuordnen befunden, daß der Unterthanseid am Sitze des Kreispräsidenten oder Districtscommissairs in die Hände dieses selbst, sonst aber überall in die Hände der bezüglichen Bezirkshauptleute, und rücksichtlich in jene der dermal noch fungirenden Bezirkscommissaire abzulegen sei (Gouv. K. v. 25. August 1851. L. G. Bl. Nr. 216).

4. Zufolge der prov. Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse im Kronlande Siebenbürgen: kann aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und Nationalität, auf Geburt und Stand der Eltern, Niemand von der Erlernung oder der Betreibung eines Handels oder Gewerbgeschäftes ausgeschlossen werden (§. 1); hat jeder Fabrikant das Befugniß, seine Erzeugnisse sowohl in der Fabrik selbst, als auch in einem besonderen Verkaufsgewölbe, wo er will, im Großen oder im Kleinen zu veräußern, und allenthalben Niederlagen zu errichten; welches Recht gegenseitig für alle Kronländer des Kaiserthums Oesterreich gilt (§. 76); jedoch wird durch die Verleihung, oder den Antritt eines Gewerbes das Recht der Gemeinde-Bürgerschaft, der Gemeinde-Angehörigkeit, und die Ehebewillung nach nicht erworben, sondern es wird solche im Sinne der bestehenden Gesetze und Verordnungen angesucht und verliehen (§. 93). (Gouv. K. v. 25. November 1851. L. G. Bl. Nr. 303. Beil.) — Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels kann zufolge des K. P. vom 4. September 1852 §. 2 lit. a nur österreichischen Unterthanen ertheilt werden (R. G. Bl. v. J. 1852. Nr. 252. L. G. Bl. Nr. 263).

5. Zufolge der für Siebenbürgen erlassenen prov. C. J. N. vom 10. Mai 1852: ist der Ort, wo sich Jemand in der erweislichen oder aus den Umständen zu vermuthenden Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen, sein ordentlicher Wohnsitz (§. 17). Die Zuständigkeit über Personen, welche nirgends einen beständigen Aufenthalt haben, richtet sich nach dem Orte ihres zeitweiligen Aufenthaltes (§. 19). Der persönliche Gerichtsstand des Mannes gilt auch für seine Ehegattin. Der Gerichtsstand der Witwen und gerichtlich geschiedenen Ehegattinnen richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze (§. 20). Dem Gerichtsstande des Vaters folgen auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder adoptirt sein (§. 21). Die unehelichen Kinder folgen dem Gerichtsstande ihrer Mutter. Ist ein uneheliches Kind oder Findelkind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben unterbracht, so untersteht es dem Gerichtsstande desselben (§. 22 vergl. auch die §§. 16—21 der mit dem K. P. vom 3. Juli 1853 für Siebenbürgen erlassenen C. J. N. R. G. Bl. Nr. 129).

6. Den Bezirksämtern steht über Einvernehmen der Gemeinden, die demselben unterstehen, die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimathscheine zu (V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853. R. G. Bl. Nr. 10. L. R. Bl. I. Abth. Nr. 10. Beil. A. §. 30).

7. Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und der Aviticität kann von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art in Siebenbürgen der Mangel des Indigenates oder Incolates künftig nicht ausschließen (III. Hauptst. §. 14. R. G. Bl. Nr. 100).

## §. 32.

Der Verlust der Staatsbürgerschaft durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin an einen Ausländer, wird durch die Auswanderungs-Gesetze bestimmt.

### N. Tr. B. Nr. 13.

§. 1.

Als ein Auswanderer ist derjenige Unserer Unterthanen anzusehen, der aus Unseren Staaten in einen auswärtigen Staat sich begibt, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren.

Die Auswanderung ist entweder eine gesetzliche oder eine unbefugte.

§. 2.

Wer auswandern will, muß die Bewilligung um die Entlassung aus der österreichischen Staatsbürgerschaft durch die Ortsobrigkeit und das Kreisamt, oder die Delegation, wozu sein Wohnsitz gehört, bei der Landesstelle ansuchen.

In Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, ist das Gesuch durch den Magistrat einzubringen.

§. 3.

Das Gesuch muß enthalten:

a) den Beweis, daß die bittstellende Person selbstständig ist, und in freier Ausübung ihrer Rechte sich befindet; außerdem ist das Gesuch durch den gesetzlichen Vertreter anzubringen;
b) wenn sie eine Familie hat, die sie mit sich nehmen will, die Angabe der Familienglieder beiderlei Geschlechtes und ihres Alters, welche mit ihr auswandern sollen;
c) den Beweis, daß sowohl sie selbst, als die Personen ihrer mitzunehmenden Familie, welche der Militairpflichtigkeit unterliegen, den diesfälligen Verpflichtungen genügt haben;
d) wenn sie selbst oder Jemand aus ihrer mitzunehmenden Familie noch in besonderen Standes- oder öffentlichen Amtspflichtungen steht, oder zunächst gestanden ist, auch den Beweis, daß von Seite dieser Verpflichtungen keine Hindernisse dagegen obwalten.

§. 4.

Die Landesstelle wird das Gesuch im Falle der Erfüllung aller im §. 3 bezeichneten Erfordernisse in dem nämlichen Wege, in welchem es angebracht wurde, gewähren, oder bei Ermangelung eines oder des anderen Erfordernisses mit Anführung der Gründe abweisen. Im letzteren Falle steht der Partei der Recurs an die politische Hofstelle offen.

§. 5.

Der Landesstelle ist es aber unbenommen, bei besonders rücksichtswürdigen Umständen für Personen, die noch militairpflichtig sind, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Militair-Commando, um die Auswanderungs-Bewilligung bei der Hofstelle selbst einzuschreiten.

§. 6.

Diejenigen, welche sich ohne die oberwähnte Bewilligung in das Ausland begeben, mit dem ausdrücklich erklärten, oder durch andere Handlungen zu erkennen gegebenen Vorsatze, nicht mehr zurückzukehren, sind als unbefugte Auswanderer anzusehen.

§. 7.

Als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben, werden erklärt:

a) die Annahme einer ausländischen Staatsbürgerschaft, oder ausländischer Civil- und Militair-Stellen ohne besondere hiezu erhaltene Bewilligung;
b) der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert;
c) ein durch fünf Jahre ununterbrochener Aufenthalt im Auslande, ohne daselbst Güter oder Anstalten des Handels oder der Industrie zu besitzen, wenn auch die Familie und das ganze oder ein Theil des Vermögens durch vorläufigen oder nachgefolgten Verkauf mit sich genommen wurde. Die fünfjährige Abwesenheit ist vom Tage des unbefugten Austrittes aus der österreichischen Monarchie, oder der Verfallzeit des Passes an zu rechnen;
d) eine auf gleiche Art zu berechnende Abwesenheit von zehn Jahren, wenn die im vorstehenden Absatze lit. c angeführten Bedingungen nicht eintreten;
e) die Nichtbefolgung der Einberufung, welche in besonderen Fällen von den betreffenden Länderstellen entweder mit einem allgemeinen auf gewisse Staaten sich beziehenden Edicte oder mit einem individuellen und kundgemachten Decrete unter Bestimmung einer verfänglichen Frist und unter Bedrohung mit den im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Folgen, zur Rückkehr in die österreichischen Staaten erlassen wird. In dieser Beziehung findet zwischen einer befugten oder unbefugten Abwesenheit kein Unterschied statt.



§. 8.

Die im vorstehenden Paragraphe unter c und d festgesetzten Fristen finden jedoch auf jene Unserer Unterthanen keine Anwendung, welche in einem Staate wohnen, in welchem Freizügigkeits-Verträge der Personen oder sonstige Bestimmungen dieser Art in einem Tractate bestehen, durch welche wir Uns ausdrücklich verbindlich gemacht haben, Unseren Unterthanen das Domicil oder das Verweilen im fremden Staate zu gestatten.

§. 9.

Die mit Bewilligung Ausgewanderten verlieren die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen und werden in allen bürgerlichen und politischen Beziehungen als Fremde behandelt.

§. 10.

Die ohne Bewilligung Ausgewanderten und sonach der unbefugten Auswanderung schuldig Erkannten werden

a) des Rechtes der Staatsbürgerschaft verlustig, und allen gesetzlichen Folgen, die hieraus fließen, unterworfen;

b) sie verlieren den Rang und die Vorzüge, in deren Besitz sie sich in den betreffenden österreichischen Staaten befinden, und werden aus den ständischen oder Universitäts- oder Lyceal-Matrikeln ausgestrichen;

c) sie werden unfähig erklärt, in den Ländern, für welche dieses Gesetz gegeben ist, aus was immer für einem Titel ein Eigenthum zu erwerben oder hintanzugeben.

Auch jede früher gemachte testamentarische Anordnung wird rücksichtlich ihres in diesen Ländern befindlichen Vermögens ungiltig. Die Erbschaften, zu denen sie durch Testament oder durch das Gesetz berufen wären, gehen an jene Personen über, die in ihrer Ermanglung entweder als gesetzliche Erben es Erblassers oder durch testamentarische Erbfolge, oder durch das Recht des Heimfalles darauf Anspruch haben.

§. 11.

Das Vermögen (§. 28) der unbefugt Ausgewanderten wird während ihrer Lebenszeit, unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Alimente, in jedem Falle sequestrirt.

§. 12.

Wenn Kinder oder Descendenten solcher Ausgewanderten vorhanden sind, die im Staate domiciliren, so wird ihnen während der Lebenszeit der ausgewanderten Eltern aus den Einkünften des sequestrirten Vermögens nur der standesmäßige Unterhalt verabfolgt.

§. 13.

In dem einen und dem anderen Falle werden die bleibenden reinen Einkünfte einstweilen als Zuwachs des Vermögens angesehen, mit gehöriger Sicherheit auf die bestmögliche Art fruchtbringend angelegt, und gleich dem Stamme in Sequestration behalten.

§. 14.

Nach dem natürlichen Tode solcher Ausgewanderten wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben.

§. 15.

In besonders rücksichtswürdigen Fällen ist, wenn Kinder oder Descendenten, die im Staate domiciliren, vorhanden sind, den Behörden gestattet, im Wege der Gnade bei Uns um die Erfolglassung des sequestrirten Vermögens an dieselben mit Anführung der Gründe einzuschreiten.

§. 16.

Die Kinder der unbefugt Ausgewanderten, welche im österreichischen Staate geboren sind, und jene, welche im Auslande noch früher geboren wurden, als der Urtheilsspruch gegen den Vater als Auswanderer erfolgte, wenn sie auch mit ihm im Auslande wohnen, verlieren während ihrer Minderjährigkeit das Recht der österreichischen Staatsbürgerschaft und ihre erblichen Rangs- und Standesverhältnisse nicht.

Diese Rechte werden ihnen auch noch durch zehn Jahre nach erreichter Großjährigkeit, so lange der Vater lebt, und noch ein Jahr nach seinem Tode, wenn er vor jenen 10 Jahren stirbt, oder durch drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, falls der Vater vor derselben verstorben ist, vorbehalten, und sie treten in die volle Ausübung derselben ein, wenn sie binnen dieser festgesetzten Fristen in die österreichischen Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, zurückkehren, und förmlich erklären, ihr Domicil daselbst nehmen zu wollen, und es wirklich nehmen.

§. 17.

Diese Wohlthat mit Beobachtung der Gesetze über die Vormundschaften, über den öffentlichen Unterricht und die Militair-Pflichtigkeit wird auch den Kindern eines Unterthans gewährt, der persönlich

im Inlande wohnt, aber seine Kinder ins Ausland geschickt hat, um daselbst zu wohnen, wenn sie bis zum Tode des Vaters daselbst geblieben sind.

§. 18.

Die Individuen, welche in den vorhergehenden zwei Paragraphen begriffen sind, werden, wenn sie die Staatsbürgerschaft im Auslande erlangt, oder, wenn sie von dem ihnen vorbehaltenen Rechte in den festgesetzten Fristen keinen Gebrauch gemacht haben, als Ausländer angesehen.

§. 19.

Die Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht genießen, und welche sich mit einem Ausländer verheirathen, verlieren, indem sie dem Stande des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von österreichischen Unterthanen.

§ 20.

Falls sie Witwen werden, können sie die Staatsbürgerschaft nur auf die Art, wie eine andere Ausländerin, wieder erwerben.

§. 21.

Jenen, die ohne Bewilligung ausgewandert, und als unbefugte Auswanderer verurtheilt worden sind, kann die Staatsbürgerschaft nur in Folge Unserer gnädigen Bewilligung wieder zu Theil werden.

§. 22.

Jene aber, die mit gehöriger Bewilligung ausgewandert sind, können die österreichische Staatsbürgerschaft auf die in den §§. 29 und 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Art wieder erlangen.

§. 23.

Die Individuen, welche in den Fällen, die in vorstehenden zwei Paragraphen angegeben sind, die Staatsbürgerschaft mit Unserer Bewilligung oder durch Verfügung des Gesetzes erlangen, können dieselbe gegen dritte Personen nur dann geltend machen, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt haben, und nur in Bezug auf jene Rechte, welche sie später erworben haben.

§ 24.

Jeder Unterthan, der aus dem Staate geht, ohne mit einem nach den polizeilichen Verfügungen eingerichteten ordentlichen Passe oder einer Bewilligung versehen zu sein; oder der sich im Auslande über die in seinem Passe festgesetzte Zeit aufhält, wird im Zustande der unbefugten Abwesenheit angesehen.

§. 25.

Die Unterthanen, welche sich dieser Abwesenheit schuldig machen, und sich hierüber nicht durch besondere Umstände oder unwillkürliche Hindernisse der Rückkehr zu rechtfertigen vermögen, werden unabhängig von anderen Verfügungen und Strafen, denen sie nach den Gesetzen und Einrichtungen in allen anderen Beziehungen unterliegen, schon wegen der bloßen Thatsache der unbefugten Abwesenheit zu einer Strafe von 5 bis 50 fl. verurtheilt, und wenn die unbefugte Abwesenheit über drei Monate dauert, mit dem Doppelten dieser Strafe belegt.

Im Falle der Unvermögenheit werden sie mit einem Arreste von 3 bis 14 Tagen bestraft, welcher mit wöchentlichem ein- bis zweimaligen Fasten zu verschärfen ist, wenn die Abwesenheit über drei Monate gedauert hat.

§. 26.

Jedem Auswanderungs-Urtheile muß ein Einberufungs-Edict des Abwesenden vorangehen, daß er erscheine, und seine Rückkehr in die österreichischen Staaten in dem Zeitraume eines Jahres, bei Vermeidung der in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, erweise. Wäre von der Landesstelle nach §. 7 schon eine besondere oder individuelle Einberufung mit Festsetzung eines eigenen Termines veranlaßt worden, so hat eine solche Einberufung statt des hier angeordneten Edictes zu gelten.

§. 27.

Die eigene Vorladung wird drei Mal nacheinander, jedes Mal durch ein besonderes Edict von dem betreffenden Kreisamte oder von der betreffenden Delegation, oder in Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar unter der Landesstelle stehen, von der Landesstelle selbst erlassen, und auch drei Mal in das Zeitungsblatt der Provinzial-Hauptstadt, nebstdem aber auch in das Amtsblatt der Wiener Zeitung eingerückt, ferner bei dem Kreisamte und in der Gemeinde, zu welcher der Einberufene gehörte, kundgemacht und angeheftet.

Die Frist der Einberufung nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das erste Edict in die Zeitung der Provinzial-Hauptstadt eingeschaltet wird.

§. 28.

Auf gleiche Weise ist mit der Bekanntmachung der individuellen Einberufungs-Decrete zu verfahren, welche von den Länderstellen in besonderen Fällen und mit Bestimmung einer eigenen verfänglichen Frist (§. 7, lit. e) erlassen werden.

Bei den allgemeinen diesfälligen Einberufungs-Edicten der Länderstellen genügt die dreimalige Einrückung in die Amtsblätter der betreffenden Provinzial-Hauptstädte und in das Amtsblatt der Wiener Zeitung, ohne eine weitere Bekanntmachung in den Kreisen und Gemeinden.

§. 29.

Nach Verlauf der in den Einberufungs-Edicten oder Decreten bestimmten Termine verfahren auf Verlangen des hierzu vom Gubernium ermächtigten Fiscus die Civil-Gerichtsstellen der ersten Instanzen in den Provinzial-Hauptstädten gegen den nicht erschienenen Abwesenden, wie in jedem anderen Rechtsfalle, nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes.

Zu gleicher Zeit, als die Gubernien und Kreisämter die in den §§. 7 und 26 vorgeschriebenen Vorladungs-Edicte erlassen, müssen sie auch von der Gerichtsstelle den unverzüglichen Sequester des beweglichen und unbeweglichen Vermögens verlangen, welches der Abwesende im Augenblicke seiner Entfernung besaß, oder das ihm inzwischen zufiel, und welches durch keine Urkunde, welche auch einen vollen Beweis gegen dritte Personen begründet, gesetzlich und in der That vor der durch die Gubernien oder Kreisämter veranlaßten Kundmachung der Edictal-Vorladung veräußert worden ist.

Dem Fiscus bleiben übrigens alle Klagen, die ihm zustehen, um die Giltigkeit solcher Acte anzugreifen, und die Vorsichtsmaßregeln nach Bestimmungen der Gesetze zu verlangen, vorbehalten.

Doch wird dieser Sequester in Folge eines Gubernial-Edictes nach §. 7 nur dann stattfinden, wenn die Einberufung individuell geschah, und nur auf das Vermögen der im Edicte einzeln genannten Individuen.

Wenn das Edict allgemein in Bezug auf gewisse Länder stattgehabt hätte, so wird der Sequester erst auf das vom Fiscus gestellte, oben erwähnte Begehren verhängt.

§. 30.

Die Urtheile der Tribunale werden auch zum Vortheile dritter Personen zur Erreichung der beabsichtigten Wirkung volle Kraft haben.

§. 31.

Das Urtheil gegen die unbefugt Abwesenden und die Verhängung der Strafe nach dem §. 25 steht außer den Hauptstädten, deren Magistrate unmittelbar der Landesstelle untergeordnet sind, den Kreisämtern oder Delegationen zu. In gedachten Hauptstädten wird das Urtheil von der Landesstelle selbst gefällt.

§. 32.

Der Abwesende wird vorläufig durch ein Edict einberufen, nach Umständen seines bekannten oder unbekannten Aufenthaltes im Auslande, in dem Zeitraume von 3 bis 6 Monaten zu erscheinen, um sich wegen der ihm zur Last gelegten Uebertretung zu verantworten.

Diese Einberufung hat auf die im §. 27 vorgeschriebene Weise zu geschehen, jedoch mit dem Unterschiede, daß nur ein einziges Edict erlassen wird.

§. 33.

Binnen der festgesetzten Frist steht es sowohl dem Abwesenden, als seinen Verwandten oder Vormündern frei, die gebührenden Rechtfertigungen anzubringen.

§. 34.

Nach Verlauf des Termines erkennt das Kreisamt oder die Delegation, oder in unmittelbar untergeordneten Hauptstädten die Landesstelle.

Ueber Urtheile des Kreisamtes oder der Delegation kann an die Landesstelle, jedoch nicht weiter, über Urtheile der Landesstelle an die vereinigte Hofkanzlei recurrirt werden.

Auf gleiche Weise finden auch Gnadengesuche statt.

§. 35.

Die Oberbehörde kann die im Recurs- oder Gnadenwege an sie gelangenden Urtheile nur bestätigen oder mildern, oder die Strafe auch ganz nachsehen; eine Verschärfung findet nicht statt.

§. 36.

Wenn der Abwesende erweiset, noch vor der Einberufung in die österreichischen Staaten rückgekehrt zu sein, so ist das weitere Verfahren einzustellen.

§. 37.

Wenn der contumacirte Abwesende, oder der Auswanderer noch anderer Handlungen beschuldigt wäre, welche die Gesetze als Verbrechen erklären; so sind diese ohne Verzug dem competenten Criminal-Gerichte anzuzeigen, welches nach seinem Wirkungskreise zu verfahren hat; indessen ist aber das Civil- und politische Verfahren einzustellen.

§. 38.

Nachdem das Criminal-Gericht sein Verfahren geendigt hat, so wird es die Acten der civilgerichtlichen oder der politischen Instanz übergeben, damit über die besonderen Folgen der Abwesenheit oder der Auswanderung erkannt werde.

§. 39.

In den Fällen jedoch, in welchen durch das gegenwärtige Gesetz der Sequester des Vermögens des Ausgewanderten angeordnet ist, wird auch während des Criminal-Verfahrens das betreffende Decret in Wirkung bleiben, welches mittlerweile erlassen wurde, und wo es noch keinen Erfolg hatte, sind die nöthigen Einleitungen, um ihn zu erlangen, zu veranlassen.

§. 40.

Die Auswanderungen, die aus Handlungen herrühren, die diesem Patente vorhergingen, und die fortgesetzt werden, die auch in demselben vorhergesehen sind, und worüber noch kein rechtskräftiges Urtheil besteht, werden nach den Vorschriften dieses Patentes, und falls oder insoweit die früher bestandenen Gesetze mildere Bestimmungen enthalten, nach diesen letzteren beurtheilt.

Die vor Kundmachung des gegenwärtigen Gesetzes schon rechtskräftig gewordenen Urtheile über Auswanderungsfälle bleiben in ihrer vollen Wirksamkeit.

§. 41.

Die über frühere Auswanderungsgefälle bei Einführung dieses Gesetzes noch nicht beendigten Processe, wenngleich das Verfahren schon geschlossen, und das Urtheil schon gesprochen, dieses aber noch nicht rechtskräftig geworden wäre, sind sonach an die Gerichtsstelle zu weisen, um von ihr mit Aufrechthaltung des schon kundgemachten Einberufungs-Edictes und der verhängten Sequestration neuerlich der Ordnung nach verhandelt zu werden.

§. 42.

Mit der Kundmachung dieses Patentes werden alle Gesetze und Verfügungen, die von Uns, von Unseren Vorfahren oder von den vorigen Regierungen in den wiedereroberten Provinzen in Bezug auf Ausgewanderte und Abwesende erlassen worden sind, aufgehoben, jedoch ausdrücklich die Anordnungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf Abwesende, sowie alle Militair-Conscriptions- und Polizeigesetze, welche auf Abwesende oder Auswanderer Anwendung finden können, in ihrer vollen Kraft und Giltigkeit erhalten. (Patent vom 24. März 1832, Nr. 2557, J. G. S.)

Die siebenb. Gesetze selbst enthalten keine näheren Bestimmungen darüber, wodurch der Verlust der Staatsbürgerschaft dieses Landes herbeigeführt werde. Die einzigen hier anführbaren Gesetzesbestimmungen verfügen: daß die im Auslande wohnenden Staatsangehörigen von ihren Liegenschaften aus, zu jenen Leistungen verpflichtet sind, welche auch Anderen von ihrem Grundbesitze obliegen (A. C. III. 41. a. 1); woraus sich schließen läßt, daß der Aufenthalt eines Staatsangehörigen im Auslande, an den ihm vermöge seiner Staatsangehörigkeit zukommenden Verpflichtungen Nichts ändere; ferner daß Niemand, mit Ausnahme des den Grenzbewohnern in Friedenszeiten in den Nachbarländern ungehindert gestatteten Verkehres, sich in auswärtige, dem Lande selbst befreundete Staaten, in welcher guten und gefahrlosen Absicht es immer geschehe, ohne einen von der Landesstelle über Anempfehlung der Comitats- oder Stuhlsbehörden auszustellenden Reisepaß (salvus conductus), unter sonstigem Verluste seines Vermögens begeben dürfe. Wer sich im Auslande, wenngleich mit einem Reisepasse versehen, in Verbindungen und Unternehmungen, welche dem Landesfürsten oder dem Vaterlande Gefahr drohen, einläßt, verfällt in die Strafe des Hochverrathes; ebenso verliert Derjenige, welcher in Kriegszeiten aus Feindesland nicht alsogleich in die Heimath zurückkehrt, all sein Hab und Gut (A. C. III. 14. und Art. nov. 1. a. 1752). — Inwiefern Jemand als Auswanderer zu betrachten, und mit welchen Folgen die Auswanderung verbunden sei, bestimmte für Siebenbürgen das von Kaiser Joseph am 2. April 1787 (Gub. 3. 5518) erlassene Auswanderungs-Patent (vergl. das unterm 10. August 1784 für die

deutschen Provinzen erlassene Patent). Die Hauptbestimmungen dieses Patentes sind: Als ein Auswanderer ist zu betrachten, wer aus sämmtlichen Erbländern in Auswärtige entweichet, mit dem Vorsatze, nicht wieder zurückzukehren. Ein solcher Vorsatz ist entweder durch die Handlung des Entwichenen sogleich offenbar, oder eine längere Abwesenheit wird durch die Vorschrift und Verfügung des Gesetzes dazu erklärt (§. 1). Handlungen, wodurch bei Demjenigen, welcher in fremde Staaten entwichen, der Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, mithin die Auswanderung sogleich offenbar am Tage liegt, sind: 1. wenn Jemand sich in fremde Kriegs- oder Civildienste begibt; 2. der Eintritt in ein ausländisches Kloster; 3. die häusliche Niederlassung in einem fremden Lande, worin Jemand nicht begütert ist, oder kein Handlungshaus hat; 4. wenn sich eine Weibsperson im Auslande verehelicht (§. 2). Nach Verfügung des Gesetzes wird als Vorsatz, nicht wieder zurückzukehren, erklärt: 1. wenn erwiesen wird, daß Jemand, dessen Entweichung seiner Obrigkeit unbewußt war, durch drei Jahre aus den kaiserlichen Ländern abwesend geblieben; 2. wenn Jemand zwar mit Erlaubniß auf eine Zeit außer Land gereiset, aber nach erloschener Urlaubsfrist weder eine Verlängerung angesucht hat, noch nach der in der gerichtlichen Einberufung anberaumten Frist wieder zurückkehret; 3. wenn er, nachdem seine Abwesenheit bekannt, und er durch ein öffentliches Edict einberufen worden, in der anberaumten Frist weder wiederkehret, noch seine Abwesenheit giltig rechtfertigt (§. 3). Den Argwohn der Auswanderung erwecken Diejenigen, welche ihr Vermögen heimlich außer Land versenden, durch längere Zeit ohne eine geltende Ursache vom Hause abwesend sind, oder aus einem Comitate in den andern, besonders an den Grenzen, herumstreichen (§. 19). Diejenigen, welche von einer fremden Werbung wissentlich auswärtige Kriegsdienste zu nehmen sich haben verleiten lassen, werden, wenn sie Eingeborne sind, oder wegen ihres zehnjährigen Aufenthaltes in den kaiserlichen Ländern denselben gleichgehalten werden, in Friedenszeiten als wirkliche Auswanderer betrachtet, und in der Bestrafung, gleich diesen, behandelt. In Kriegszeiten werden beide, wenn sie bei einer feindlichen Macht Dienst nehmen, als Landesverräther angesehen (§. 40). Im Allgemeinen ist es Niemandem erlaubt, weder selbst auszuwandern, noch Jemanden von Denen, welche unter seiner Gewalt und Aufsicht stehen, in fremde Länder zu senden. In einzelnen Fällen aber, wo besondere Umstände von dem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen gestatten, muß die Bewilligung zur Auswanderung in fremde Staaten immer vorläufig angesucht werden (§. 4). Innerhalb der sämmtlichen Erbländer steht dem Adel und den Handelsleuten frei, nach ihrem Wohlgefallen zu reisen; auch von den übrigen Classen der Unterthanen hat Derjenige, so nur von einem Orte zu dem anderen in dem nämlichen Comitat, wohin er gehörig ist, übergeht, von seiner Obrigkeit keine Erlaubniß nöthig. Sobald er aber sich in einen

anderen Comitat in dem nämlichen Lande, oder in ein anderes Erbland begeben will, muß dazu die Erlaubniß von der Obrigkeit angesucht werden (§. 10). Fremden in die Erbländer wandernden Handwerksgesellen ist die Wiederauswanderung immer frei, wenn sie sich nur durch ihre Kundschaften als Fremde ausweisen. Aber auch den eingebornen Handwerksburschen ist die s. g. Wanderung innerhalb der Erbländer zugestanden, jedoch sind in ihren Kundschaften die Länder, welche sie auf ihrem Wege durchzureisen haben, allezeit namentlich auszudrücken. Wenn Handwerksbursche nach fremden Ländern wandern wollen, kann ihnen die Erlaubniß von der Obrigkeit nicht ohne Vorwissen des Comitats ertheilt werden, diejenigen aber, welche nach fremden Ländern zu wandern gesinnt sind, müssen sich bei der Landesstelle melden, und über die besondere Geschicklichkeit ausweisen, von welcher sich mit Grund erwarten läßt, daß sie mit Nutzen für ihr Gewerb reisen werden (§. 11). Sollte ungehindert der Verbote Jemand auswandern, so sind die von der Classe des Adels, der Geistlichkeit und übrigen Honoratioren durch ein den öffentlichen Zeitungsblättern eingerücktes, dreimal wiederholtes Amtsedict einzuberufen, und ihnen vom Tage der ergangenen Einberufung zur Wiederkehr eine Frist von einem Jahre mit dem Zusatze zu bestimmen, daß nach deren Verlauf der Fiscus gegen den Ausgewanderten nach seinem Amte handeln werde. Diese Einberufung soll auch gegen Jeden verhängt werden, welcher mit Urlaub außer Land gereiset, und nach Erlöschung der Urlaubszeit binnen 6 Monaten nicht wieder zurückgekehrt ist (§. 22). Sollte ein Ausgewanderter nach der Hand auf einige Zeit wieder zurückkommen, so ist er von seinen Anverwandten, oder den Mitbewohnern des Ortes sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, um seine nochmalige Entweichung zu hindern. Daher wird auch untersagt, für Anverwandte, welche in fremden Diensten stehen und auf einige Zeit zurückkehren wollen, auswärts Bürgschaft (Caution) zu leisten (§. 25). Bei dem bestehenden Auswanderungsverbote versteht sich von selbst, daß Fremden, Inländer als Dienstleute außer Land mit sich zu nehmen überhaupt nicht erlaubt ist. Wo sich aber in einem besonderen Falle Fremde höheren Standes in die Umstände versetzt fänden, ohne einen inländischen Dienstboten nicht abreisen zu können, da kann ihnen von der Obrigkeit des Ortes, wo sie sich eben befinden, wenn es bekannte Personen sind, gegen schriftliche Verpflichtung, unbekannten aber, gegen geleistete Bürgschaft oder gegen Erlag von 300 fl. als Gewehrgeld für die Zurücksendung des mitgenommenen Inländers, die schriftliche Erlaubniß ertheilt werden, durch deren Vorweisung sie an den Grenzen, oder wie sie sonst darum befragt werden sollten, sich zu rechtfertigen haben (§. 45). — Die Strafe der Auswanderung ist nebst dem Verluste aller bürgerlichen Rechte die Einziehung desjenigen Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung eigenthümlich besessen hat. Was demselben in der Folge durch Erbschaft, oder auch

auf jede andere Art zuwachsen könnte, fällt seinem nächsten Erben nach der gemeinen Erbfolge anheim. Selbst die Einziehung des Vermögens, welches der Entwichene zur Zeit der Entweichung als Eigenthümer besitzt, hat nur bei kinderlosen Auswanderern statt. Wenn aber der Auswandernde Kinder hinterläßt, soll das väterliche Vermögen ihnen als angefallen, gelassen werden. Diejenigen, welche kein Vermögen besitzen, sind, falls sie eingebracht, oder sonst ergriffen werden, auf drei Jahre zur öffentlichen Arbeit zu verurtheilen (§. 27). Von dieser Auswanderungsstrafe sind jedoch ausgenommen: 1. junge Leute, welche vor ihrem 20. Jahre auswanderten, und nach der Hand freiwillig zurückkommen; 2. ein zu was immer für einer Zeit Zurückkehrender, welcher sich über seine Entfernung und verlängerte Abwesenheit durch erhebliche Ursachen, z. B. eine zugestoßene Krankheit, gewaltsame Hindernisse 2c. 2c. zu rechtfertigen weiß. Diese sind sämmtlich von aller Strafe frei. Wenn aber 3. Jemand aus Leichtsinn und Unbedachtsamkeit außer Land gegangen, und nach der Hand vor der §. 3 und 25 bestimmten Frist von selbst zurückkehrt, ist derselbe mit einem kurzen Arrest zu bestrafen (§. 28). Fremde Werbungen sind innerhalb der kaiserlichen Staaten verboten, auf was immer für eine Art sie geschehen. Diejenigen, welche sich mit einem Geschäfte von dieser Art abgeben, sind als falsche Werber anzusehen, und von Jedermann, der Etwas davon erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen, bei Strafe wie ein Hehler betrachtet, und nach den mehr oder minder beschwerenden Umständen auf ein oder mehrere Jahre zur öffentlichen Arbeit verurtheilt zu werden (§. 34). Der falsche Werber mag ein Fremder oder Inländer sein, so ist in Ansehung beider der Proceß standrechtmäßig nach den Kriegsartikeln einzuleiten, und nach rechtsbeständig erwiesenem Verbrechen der Schuldige nächst der Grenze neben einer Hauptstraße zu hängen. Auch findet gegen Fremde und Inländer die Vermögenseinziehung Platz. Da diese aber in Ansehung des Fremden sich weiter auf Nichts, als auf Dasjenige erstrecken kann, welches man, indem er ergriffen wird, bei ihm findet, so fällt hingegen bei einem Inländer das ganze Vermögen, so er zur Zeit der Ergreifung besitzt, nach Abzug der allenfalls für die Belohnung der Anzeige, oder Ergreifung, den Unterhalt, den Proceß und die Execution gelaufenen Kosten dem Fiscus anheim (§. 37). — Den übrigen Inhalt des Auswanderungs-Patentes siehe Hochm. N. Samml. I. Band. 1830. S. 4--44. Dieses Patent wurde neuerdings kundgemacht mit der Circular-Verordnung des k. Guberniums vom 12. Mai 1814 unter Gub. Z. 3408, und mit den Verordnungen vom 16. Juni 1814, Gub. Z. 5623, und vom 4. Juli 1814, Gub. Z. 7117, die Einsendung von vierteljährig vorzulegenden Ausweisen der vorgekommenen Auswanderungsfälle angeordnet, sowie unter Gub. Z. 10279 und 11881 die Republicirung des Patentes im J. 1825 wiederholt. Das a. h. Patent vom 24. März 1832 ist bisher in Siebenbürgen nicht veröffentlicht worden.

1. Zum §. 8 des Auswanderungs-Patentes vom J. 1832 kömmt zu bemerken, daß zufolge des Art. XIII des K. E. P. vom 29. Mai 1853 die mit auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge der Personen, und Tractate mit Bestimmungen dieser Art, insofern deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, von dem Zeitpunkte, an welchem das a. b. G. B. in Kraft tritt, auch in Siebenbürgen Anwendung finden.

2. Zufolge Erlasses des Ministeriums des Aeußern vom 12. Mai 1853 ist zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich bairischen Regierung, mittelst in Wien ausgewechselter Erklärungen vom 22. und 30. März 1853, das Uebereinkommen getroffen worden, künftighin zwischen den beiden Staaten den Grundsatz anwenden zu lassen, daß jeder derselben seine ursprünglichen Angehörigen, auch wenn sie diese Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben sollten, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen Gesetzen angehörig geworden sind.

Eine gleiche Uebereinkunft ist zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich sächsischen Regierung durch unterm 18. März und 9. April 1853 ausgewechselte Erklärungen (R. G. Bl. Nr. 88 v. J. 1853); und bereits früher mit der königlich preußischen Regierung unterm 30. September 1849 (R. G. Bl. Nr. 3) zu Stande gekommen.

## §. 33.

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

## §. 34.

Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

## §. 35.

Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Giltigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt.

### N. Tr. B. Nr. 14.

Da eine von einem Ausländer in der jüdischen Sprache ausgefertigte einseitig verbindende Schrift durch die Verordnung vom 22. October 1814, Nr. 1106*), nicht für ungiltig erklärt ist, so kann eine solche von einem österreichischen Unterthan zu seinem Behufe angeführte Schrift von dem Richter nicht verworfen werden. (Hofdecret vom 19. Juli 1816, Nr. 1206, J. G. S.)

## §. 36.

Wenn ein Ausländer hierlands ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen worden sei.

---

*) Siehe Nr. 49 und 50 zu §§. 580, 883 und 886.

## §. 37.

**Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen;' dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grunde gelegt worden ist, und die oben im §. 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.**

I.

Die Fremden unterscheiden sich von den im Lande geduldeten Nationsgenossen (vergl. §. 16. Abs. IV u. V) darin, daß diese für beständig im Lande wohnen, während jene nur zeitweilig sich darin aufhalten. Es folgt schon hieraus, daß Fremde keines der den ständischen Nationsgenossen überhaupt zukommenden politischen Rechte in Anspruch nehmen können. Sie sind zur Beobachtung der Gesetze des Landes, wenn sie in demselben verweilen, nach dem Grundsatze: „Cum fueris Romae, romano vivito more (Tr. II. 5. §§. 2 u. 5. vergl. §. 4 des b. G. B.) verpflichtet. Hievon werden folgende Ausnahmen gemacht:

1. befinden sich die Fremden zur Zeit der Bekanntmachung eines Strafgesetzes nicht im Lande, so wird ihnen eine Frist von 3 Monaten gestattet (Tr. II. 5. §. 3). Dieselbe Frist kömmt ihnen zu Gute, wenn eine Gesetzesverletzung die Verbindlichkeit des Schadenersatzes nach sich zieht;

2. ist das Gesetz politischen Inhalts, so genießen sie blos die Zufristung eines Monats (Tr. II. 5. §. 4); in beiden Fällen aber vom Tage ihrer Ankunft im Lande gerechnet. Nach dem Ablaufe dieser Fristen, können sie sich mit der Unkenntniß des Gesetzes nicht mehr entschuldigen.

Fremde können kein liegendes Besitzthum erwerben, bis sie nicht das momentane Indigenat (A. C. III. 41. a. 1) oder von einer Stadtgemeinde das Bürgerrecht (Art. nov. 5. a. 1791) erlangt haben (vergl. §. 31. Abs. I—III); mit der weiteren Beschränkung zwar, auf Comitats- oder Szeklerboden, daß wenn sie eine Liegenschaft durch k. Schenkung oder Kauf sich eigen gemacht haben sollten, diese jeder Landesbewohner ablösen kann (bulla aurea art. 26). Sie können keine Aemter führen (A. C. III. 42. a. 1. Dipl. Leop. p. 5. Art. nov. 15. a. 1791. vergl. §. 31. Abs. IV); jedoch kann ihnen der Adel mittelst Adelsbriefes (A. C. III. 7. a. 1 „nem ez országi embernek") verliehen werden.

II.

Dem Landesfürsten steht das Recht zu, die Fremden vom Besuche des Landes, und Betreibung des Handels in demselben, wenn er dies dem Lande für schädlich erachtet, für immer, oder nur zeitweilig auszuschließen, und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen ihnen der Eintritt in das Land gestattet werden soll (A. C. III. 52). Die Ausübung dieses Rechtes bildet einen Theil der dem Landesfürsten zustehenden executiven Gewalt (Art. nov. 8. a. 1791), demzufolge nach Maßgabe der obwaltenden Zeitverhältnisse und anderweitigen

Umstände der Zutritt der Fremden zum Lande, und die Art und Weise ihrer Behandlung während ihres Aufenthaltes daselbst, im administrativen Wege verschiedenartig geregelt worden ist.*) Im Allgemeinen gilt betreff der Zuständigkeit

---

*) Einige der wesentlichsten, hieher gehörigen Bestimmungen der Landesgesetze und Normalverordnungen sind folgende:

1. Den Griechen, Armeniern, Raczen, Bulgaren, Dalmatinern und anderen Nationsgenossen, welche besonders aus der Türkei zur Betreibung des Handels in das Land zu kommen pflegen, wird der Zutritt zum Lande unter der Bedingung gestattet, daß sie a) verbotene Wege und Pfade nicht betreten, sondern auf den ordentlichen Landstraßen reisen; b) von allen ein- und auszuführenden Waaren die ordentlichen Zollgebühren entrichten; c) außer dem wahren Handel sich in andere Geschäfte, als Spioniererei, Briefträgerei u. s. w. unter sonstigem Verluste des Kopfes und Vermögens, nicht einlassen; d) wenn sie mit Landeseinwohnern in eine Schuldangelegenheit oder sonstiges Rechtsgeschäft verflochten sind, im Lande vor dem zuständigen Gerichte Recht nehmen und geben sollen (A. C. III. 52 und Art. nov. 36. a 1791).

2. Der zwischen den beiden griechischen Compagnien zu Hermannstadt und Kronstadt, und der sächsischen Nation aus Anlaß des gegen die Kundmachung der jenen Compagnien von der Kaiserin Maria Theresia im J. 1777 verliehenen Privilegien im J. 1791 und 1810 von Seite der Letzteren erhobenen Protestes entstandene, und vom Landtage auch entschiedene Rechtsstreit (Landtags-Protocoll vom J. 1811. S. 409—414) über die Grenzen der Gerichtsbarkeit der beiden Compagnien, wurde in letzter Instanz mit a. h. Rescripte des Kaisers Franz I. vom 16. Juni 1815 (Hofz. 1572. Gub. Z. 3546) dahin entschieden: daß die besitzenden und ansässigen Glieder der erwähnten Compagnien, oder jene, welche bürgerliche Gründe oder andere Realitäten mit Perennal- oder Pfandtitel erworben, und so das Bürgerrecht erlangt haben, oder später erlangen werden, sowohl in den öffentlich-politischen und ökonomischen, als in den gerichtlichen Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit des Ortsmagistrates unterworfen, und so wie sie aller bürgerlichen Rechte theilhaftig sind, auch alle öffentlichen und gemeinen Lasten zu tragen gehalten sein sollen (puncto 1); dagegen sollen die übrigen Glieder der beiden Compagnien, welche keine liegenden Gründe, oder andere Realitäten besitzen, im Genusse des Privilegiums, und in der freien Ausübung des Handels, wie sie ihn bisher ausgeübt haben, in der Art jedoch belassen werden, daß jene Mißbräuche, welche entweder durch den Verlauf der Zeit, oder aus der nachlässigeren Ueberwachung der betreffenden Jurisdictionen unter ihnen eingerissen sind, sowie alle Anmaßungen der Compagnieglieder hintangehalten, und dieselben innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen des Privilegiums erhalten werden (puncto 2); daß die unter den unansässigen, zur Compagnie gehörenden Griechen, über Schuldsachen, oder andere aus dem Handel herrührende Gegenstände gegenseitig, oder von Auswärtigen gegen sie erhobenen Rechtsstreite, im Sinne des Privilegiums durch ihre Richter, oder griechischen Gerichte (unter dem Vorsitze eines Magistratsrathes an Stelle des ordentlichen Stuhlgerichtes, als erster Gerichtsinstanz) verhandelt und entschieden werden. Der sachfälligen Partei soll zur Verhütung jener Hindernisse, welche durch Verzögerung dem Handel Schaden bringen, die Berufung an das k. Gubernium offen stehen; in Criminalsachen aber sollen dieselben dem ordentlichen Criminalgerichte des betreffenden

der Fremden die Regel, daß dieselben, wenn sie in Militairstandorten (Ortschaften der bestandenen siebenb. Militairgrenze) verweilen, der Militairgerichtsbarkeit, in

---

Ortes unterstehen, und in allen übrigen öffentlich-politischen und ökonomischen Angelegenheiten sollen auch die unansässigen griechischen Compagnieglieder sich den allgemeinen, die öffentliche Sicherheit betreffenden Gesetzen und Verordnungen zu fügen gehalten sein (puncto 4), mit dem Beisatze zwar, daß den Compagnien, unter sonstigem Verluste des Privilegiums, und der Ausübung des freien Handels, die Aufnahme neuer Mitglieder, unter welchem Titel und Vorwande immer diese beabsichtigt werde, geradezu untersagt wird, und Alle, welche sich dieserwegen melden sollten, an den Ortsmagistrat gewiesen werden sollen, wo sie ihre Aufnahme in die Zahl der Bürger anzusuchen, und durch die Erfüllung der durch die bestehenden Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen, zu erlangen haben (puncto 5). (Urtext lateinisch. Trauschische Norm.-Sammlung.)

3. Mit a. h. Rescripte der Kaiserin Maria Theresia vom 8. April 1769, Gub. Z. 1212; neuerdings kundgemacht im J. 1794, Gub. Z. 3918, wurde zur Verhütung der Betrügereien Derjenigen, welche sich fälschlich in den kaiserlichen Provinzen für türkische, in den jenseitigen Ländern aber für kaiserliche Unterthanen ausgeben, und auf diese Art die in den beiderseitigen Ländern über die Zollgebühren, und anderen Leistungen bestehenden Vorschriften umgehen, verfügt, daß die mit der Verordnung vom 11. Juli 1768 angeordnete Conscription der türkischen Unterthanen (worunter auch die Wallachen und Moldauer verstanden werden), sowie der dieselben betreffenden Geschäfte, mit aller Mäßigung und Umsicht vorgenommen werde, und bei dem Vollzuge dieser Verordnung die türkischen Unterthanen in freundlicher Weise befragt werden sollen, ob sie kaiserliche Untergebene seien? oder für türkische Unterthanen gehalten werden wollen? In der Regel aber sollen Alle, welche in den kaiserlichen Erbländern mit ihren Gattinnen und Kindern ihren Wohnsitz (domiciliati) aufgeschlagen haben, oder die Ehelosen, welche durch Erwerbung von Liegenschaften ansässig geworden sind, und es künftighin werden, für kaiserliche Unterthanen angesehen werden, mit der Beschränkung jedoch, daß, wenn Einer oder der Andere diesem entgegen sich für einen türkischen Unterthanen, und ein solcher bleiben zu wollen, erklären, und nicht bereits den Eid der Treue abgelegt haben sollte, demselben kein Zwang angethan, sondern blos die Verpflichtung auferlegt werden soll, jährlich einen von der türkischen Obrigkeit oder Grenzcommandanten ausgestellten Erlaubnißschein oder s. g. Caratsch (Shaedam Caratsch) vorzuweisen. Die Individuen, welche sich mit einer solchen Legitimation nicht ausweisen können, sollen nicht für türkische Unterthanen angesehen werden, so zwar, daß sie von den in den Friedens-Tractaten zugesicherten Begünstigungen auszuschließen sind. — Außerdem soll nicht nur keinem von den erwähnten türkischen Unterthanen früher, als sie sich für kaiserliche Unterthanen erklärt und als solche den Eid der Treue geleistet haben, die Erwerbung von Liegenschaften gestattet, oder die Staatsbürgerschaft Siebenbürgens künftighin verliehen werden; sondern auch in Fällen, wo sie vielleicht irgend welche Liegenschaften schon früher, oder das Bürgerrecht erworben hätten, sollen diese hiedurch schon nicht mehr für türkische Unterthanen, sondern für diesseitige Besitzer, Unterthanen und Bürger gehalten werden, und sind demgemäß als solche zur Tragung der allgemeinen Lasten verpflichtet, und unterliegen ohne Ausnahme den Zollgebühren, und allen übrigen Leistungen. Die Conscription aber, von welcher bisher die Rede

Provinzialortschaften dagegen der Civiljurisdiction unterstehen (altefatam suam Majestatem jam antea pro norma generali stabiliendum duxisse, ut omnes

---

war, soll blos von jenen Ottomannen, welche Handel treiben, nicht aber auch von den Eingewanderten vorgenommen, und nach Beendigung derselben jene, welche sich als türkische Unterthanen ausgewiesen haben, in die Protocolle nach der in der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Art eingetragen werden. Für den Fall, als Einige von den Letzteren sich nachträglich durch ihre gänzliche Einwanderung, oder auf andere Art der kaiserlichen Regierung freiwillig unterwerfen sollten, und nicht mehr für einen jenseitigen Unterthan gehalten sein wollten, was sie durch Uebergabe ihres von der türkischen Obrigkeit erhaltenen Passes oder Caratsch zu Händen des diesseitigen Jurisdictionsführers (jurisdicentis) zu erklären haben, so soll der diesfällige Uebertritt des Unterthans in dem Protocolle besonders angemerkt werden; für solche Fälle geht jedoch der a. h. Wille dahin, daß dieselben, wenn sie verheirathet sind, nicht früher, als sie auch ihre Gattinnen und Kinder, die noch vom väterlichen Brode zehren, unter die diesseitige Landeshoheit gestellt haben, die Ehelosen aber nur nach abgelegtem Eid der Treue als kaiserliche Unterthanen aufgenommen werden sollen; was auch bezüglich der der ottomannischen Pforte unterstehenden Juden in den Orten, wo dieselben geduldet werden, und inwieweit sie die an einem oder anderen Orte bestimmte Zahl nicht überschreiten, zu beobachten ist; wo es hingegen von selbst klar ist, daß jene, welche sich zum mohamedanischen Glauben bekennen, bevor sie nicht zur christlichen Religion übergetreten sind, für kaiserliche Unterthanen nicht gehalten werden können. — Was den Handel der Unterthanen der ottomannischen Pforte betrifft, wird ihnen gestattet, mit den Producten und Waaren der Erbländer gegen Entrichtung der tractatmäßigen Zollgebühren von 5 pCt. aus den kaiserlichen Provinzen nach Außen, und mit türkischen Waaren nach Innen Handel all ingrosso ruhig und ungestört, das ganze Jahr hindurch zu betreiben; im Kleinen aber, d. i. nach dem Pfunde, Maß, Elle oder stückweise zu verkaufen, soll ihnen, ausgenommen zur Zeit der privilegirten Jahrmärkte, zufolge der im J. 1725 erlassenen Verordnungen, auch fernerhin untersagt sein, sowie ihnen auch nicht erlaubt ist, ausländische, nicht türkische Waaren aus den christlichen Staaten in die kaiserlichen Erbländer zum Handel einzuführen und dort zu verkaufen; vor Allem aber sind sie verpflichtet, sich jedes Handels mit verbotenen Waaren zu enthalten, und sich bezüglich der im Transitwege in die ottomannischen Länder einzuführenden auswärtigen Waaren, den politischen und Handelsgesetzen in derselben Weise, wie die Unterthanen anderer befreundeten Mächte zu fügen, und auch den Handel nur auf den Handelswegen, wenn welche im Großfürstenthum Siebenbürgen dazu bestimmt werden, zu betreiben u. s. w. — Processe der türkischen Unterthanen sollen zufolge der auf die Tractate mit der Türkei gegründeten Verordnungen vorzugsweise und mit Entfernung aller Hindernisse (causae subditorum Turcicorum praeferenter et cum remotione qualiumcumque impedimentorum) aufgenommen und verhandelt werden. Gub. Decr. vom 17. August 1813. Z. 2887. — Processe der türkischen Unterthanen gehören zu den privilegirten, und sollen daher mit Weglassung aller Weitschweifigkeiten, und aller die Rechtsfrage selbst nicht berührenden gerichtlichen Förmlichkeiten, innerhalb der kürzesten Frist in ihrem ganzen Umfange endgiltig ausgetragen werden. Gub. Decr. vom 10. October 1818. Z. 4618. (Diese zwei letzteren Verordnungen s. Trauschische Normal.-Samml.)

Extranei et Advenae si in loco Militari commorarentur, hujus quoque Jurisdictioni subjecti sint, e contrario, si in loco provinciali degerent, hujus

---

4. Mit Hofdecret vom 3. Jänner 1801, Z. 1038, wird verfügt, daß die in Siebenbürgen bestehende Ordnung betreff des Hausirhandels (ordo circa quaestum circumforaneum) auch künftighin beobachtet werden solle, demgemäß zur näheren Erläuterung erklärt wird: 1. daß der Hausirhandel den aus den christlichen kaiserlichen Provinzen abstammenden, und daselbst ansässigen Unterthanen, sowie den in Ungarn und seinen Nebenländern lebenden Juden, und den Steuerpflichtigen (ad cassam publicam contribuentibus) zu Hermannstadt, wo sich die Handelsgesellschaft aus besonderer kaiserlicher Gnade eines Privilegiums erfreut, so wie in anderen Städten und größeren Märkten, welche mit ordentlich eingerichteten Kaufleuten versehen sind, blos zur Zeit der Jahrmärkte; 2. in den übrigen Ortschaften aber und Dörfern derselbe in Gemäßheit der unterm 19. Juli und 10. December 1787, Z. 8622, erlassenen Hofdecrete, jederzeit unter den vorgeschriebenen Bedingungen gestattet sein soll; 3. bezüglich der aus den deutschen Erbländern abstammenden, daselbst ansässigen Juden, soll die Vorschrift des unterm 22. März 1790, Z. 3352, erlassenen Hofdecretes beobachtet werden, demzufolge es denselben freisteht, ihre Waaren an den ihnen auf den Jahrmärkten angewiesenen Orten zu verkaufen, und diese in die Häuser der Privaten gerufen, auch dort zu veräußern. — Mit dem von Kaiser Franz I. unterm 5. Mai 1811 erlassenen, in Siebenbürgen unter Gub. Z. 5478 publicirten, und unter Gub. Z. 1154 im J. 1827 republicirten Patente wird der Hausirhandel weiters geregelt. Laut den hieher gehörigen Bestimmungen dieses a. h. Patentes kann der Hausirhandel blos von kaiserlich österreichischen Unterthanen (§§. 1 und 2) betrieben werden. Den ungarländischen Einwohnern wird derselbe in den deutschen Erbländern, sowie den Einwohnern dieser Länder in Ungarn und seinen Nebenländern gestattet (§. 3). Auch die jüdischen Unterthanen, wenn nicht ein besonderes Gesetz über dieselben im Lande besteht, unterstehen betreff des Hausirhandels denselben Gesetzen, wie die übrigen kaiserlichen Unterthanen (§. 5). Der Hausirhandel mit ausländischen Waaren ist Jedermann ohne allen Unterschied strengstens verboten (§. 4). Von den den Hausirhandel betreibenden Personen ist Keinem gestattet, sich in einem Districte (Kreis) des fremden Landes länger als 10 Tage aufzuhalten, außer er erwirkt sich von der Districts- (Kreis-) Behörde eine Aufenthalts-Verlängerung (§. 16) u. s. f.

Die angeführten Verordnungen über den Hausirhandel gehören übrigens nur insoweit hieher, als dadurch, wenn auch im Allgemeinen nur österreichischen Unterthanen, doch nicht blos siebenbürgischen Staatsangehörigen, sondern auch anderen, in letzterer Beziehung als Fremde zu betrachtenden Personen der Hausirhandel in Siebenbürgen gestattet wurde. Vergl. das a. h. Patent vom 4. September 1852. R. G. Bl. Nr. 252. —

5. Von den Juden geschieht blos in einer Gesetzesstelle Erwähnung, nämlich in A. C. V. Ed. 82, wo es heißt, den Juden wird der Handel und Wandel im ganzen Lande gestattet, ihre Wohnung jedoch blos auf Karlsburg, und zwar ohne Eigenthumsrecht und ohne Beeinträchtigung der den Ständen verliehenen Privilegien beschränkt (vergl. §. 16. Abs. IV). Der von den Landständen im Jahre 1810/1 zur Regelung der Verhältnisse der Juden projectirte 40. Artikel erhielt die a. h. Bestätigung nicht, dagegen wurde in dem a. h. Rescripte vom 22. Jänner 1819, Punkt 12,

Jurisdictionem agnoscant. Hofdecr. vom 10. August 1771, Gub. Z. 7213. Trauschische Norm. Samml.).

---

die Regelung dieser Verhältnisse im administrativen Wege in Aussicht gestellt, welche aber nicht erfolgte. Jedoch hatten sich die Juden im Laufe der Zeit vermehrt, und dem angeführten ausdrücklichen Gesetze zuwider auch in anderen Städten und Orten angesiedelt, namentlich war im J. 1825 mehreren Judenfamilien in Kronstadt die Niederlassung gestattet worden. Aus Anlaß eines Streites, welcher später zwischen der Kronstädter Commune und dem Juden Aron Löbel wegen Abschaffung des Letztern von Kronstadt entstand, wurde zufolge a. h. Entschließung vom 16. Mai 1837 der Streit mittelst Hofdecret vom 24. Mai 1837, Z. 2348, dahin entschieden, daß die Juden aus Kronstadt im Allgemeinen nicht abzuschaffen seien, die Erlaubniß dort zu leben aber blos jenen ertheilt werden solle, die solche im J. 1825 erhielten; daß es ferner dem Kronstädter Magistrate bis zur neuen Regulirung der Juden überlassen bleibe, die neuen jüdischen Ankömmlinge, wenn er dies für rathsamer halte, von dort abzuweisen; endlich daß jenen, welche die Erlaubniß, daselbst zu wohnen erhalten, auch die Befugniß zum Handel, wenn sie die allgemein aufgestellten Bedingungen erfüllen, d. h. wenn sie die erforderlichen Handelskenntnisse, den hinreichenden Handelsfond und die Fähigkeit zur regelmäßigen Buchführung vorläufig nachweisen, nicht verweigert werden solle; was namentlich bei Aron Löbel zu beobachten sei. Da ferner die Zahl der jüdischen Ankömmlinge in Siebenbürgen allzusehr angewachsen sei, und dieser Umstand Berücksichtigung verdiene, so werde dem k. Gubernium weiters aufgetragen, sämmtliche Kreisbehörden dahin anzuweisen, womit außer den gegenwärtig daselbst lebenden Juden, bis zur künftigen Regulation, neuen Ankömmlingen, namentlich ausländischen die Niederlassung nicht gestattet werde, und daß, wenn Einige derselben sich eine Polizeiübertretung zu Schulden kommen lassen sollten, dieselben alsogleich abzuschaffen seien. (Urtext lateinisch; siehe auch den Präsidialbericht des k. Guberniums vom 5. October 1843, Gub. Z. 898 Pr. Hofz. 4260.) Im J. 1838 wurde unter Hofz. 3897 verordnet, das angeführte Hofdecret auch auf die in Fogarasch, mit Ausschluß jedoch einiger, seit 10 Jahren daselbst lebenden Juden auszudehnen. Mit Hofdecret vom 3. November 1842, Hofz. 4498, wurde das k. Gubernium angewiesen, darauf zu sehen, daß jüdischen Ankömmlingen, unter welchem Titel immer, besonders in der Militairgrenze die Niederlassung nicht gestattet werde. Mit Hofdecret vom 23. März 1843, Hofz. 1057, wurde aus Anlaß der vom k. Gubernium gestellten Anfrage: ob der Epochaltermin der im J. 1825 angesiedelten Juden auch in Rücksicht der aus der Militairgrenze auszuweisenden Juden zu beobachten sei? die strenge Befolgung des Hofdecretes vom 24. Mai 1837, Z. 2348, sowie auch durch ein späteres Hofdecret vom 27. Jänner 1844, Hofz. 163, angeordnet. — Auf den Recurs der Kronstädter Communität gegen den Juden Adam Felter, dem die siebenbürgische Hofkanzlei der a. h. Entschließung vom 16. Mai 1837 entgegen, die Niederlassung in Kronstadt gestattet hatte, erfloß folgende a. h. Entscheidung vom J. 1845 unter Hofz. 3665: „In diesem besonderen Falle will Ich es zwar bei der „Hofkanzleientscheidung vom 21. Mai 1840 bewenden lassen, für „die Zukunft ist sich jedoch bis zur allgemeinen Regulirung der „Judenangelegenheiten an Meine Entschließung vom 16. Mai 1837 „streng zu halten, sofort in Kronstadt das Domicil nur jenen Israe-

III.

Aus den im Absatze I entwickelten Grundsätzen folgt, daß, insofern das Gesetz nicht etwas Anderes verfügt, alle Handlungen und Geschäfte der Fremden,

---

„liten zu gestatten, welche im Jahre 1825 die Erlaubniß dort zu „wohnen, erhalten haben."

6. Die im Lande wohnenden Zigeuner (Neubauern) sind entweder 1. Unterthanen des k. Fiscus (fejedelmek alatt lévő Jobágyok), denen die Goldwäscherei gestattet ist (A. C. II. 16. a. 4), aus welchen später durch ihre Gleichstellung mit den übrigen, mit der Goldwäscherei beschäftigten Nationsgenossen eine privilegirte Zunft gebildet, und den außer derselben stehenden Zigeunern die Goldwäscherei gänzlich untersagt wurde. Diese Zigeuner dürfen so lange, als es das Goldwäschergeschäft erheischt, auf dem Gebiete der Grundherren verweilen (Art. nov. 8. a. 1747); oder 2. Unterthanen der Privaten, von welchen ihre Grundherren die Steuern erheben, und ihnen einen Aufseher (Vájda) bestellen können, indem das Amt eines Landes-Woywoden der Zigeuner für immer aufgehoben wird (A. C. III 58).

Gleichzeitig mit der Errichtung eines neuen Steuersystemes im J. 1754 wurden von der Kaiserin Maria Theresia über die Ansiedlung der im Lande herumwandernden Zigeuner, welche mit dem Namen der Neubauern (uj parasztok) belegt wurden, bestimmte Anordnungen erlassen. Die Gubernialverordnung vom 2. April 1787, Z. 2846, bestimmt in Folge Hofdecretes vom 1. März desselben Jahres, daß die Goldwäscher jährlich 1 fl. Kopftaxe, ihren Grundherren aber, wenn sie keine äußeren Gründe (exteras appertinentias) haben, für Benützung des Bodens, die Weide, und die Holzung (in recognitionem beneficii soli, pascuationis et lignationis) 2 fl. zu zahlen, wenn sie aber äußere Gründe besitzen, sich mit dem Grundherrn abzufinden haben; sind sie aber Ausländer, auch jährlich 2 fl. zu entrichten haben (puncto a). Die wahren Goldwäscher, welche jedoch von den übrigen, und den s. g. Bannalisten (als die für das Künftige abgeschafft, und von allen für die Goldwäscher bewilligten Vorrechten ausgeschlossen sein sollen) sorgfältig zu unterscheiden, und darum nochmalen verläßlich zu beschreiben kommen, müssen von allen außerordentlichen öffentlichen Lasten (oneribus publicis extraordinariis) als Brieftragen, Vorspannsleistung u. dgl. freigehalten bleiben (puncto 3). Die wahren Goldwäscher sollen auch gehalten sein, sich jedes Jahr mit einem von dem Goldwaschungs-Provisorat oder dem Goldeinlösungsamte zu erhaltenden Schein darüber, daß sie die vorgeschriebenen 16 Denar Waschgold gegen den letztlich bestimmten Einlösungspreis richtig eingeliefert haben, zu legitimiren. — Mit der Circularverordnung vom 12. September 1782, Gub. Z. 6525, neuerdings kundgemacht im J. 1792, Gub. Z. 4912, wird, um die in ganz Siebenbürgen herumirrenden, und zerstreuten Zigeuner (quo vaga et per universum M. huncce Principatum dispersa gens Zingara) an bestimmte Orte zu fesseln und ansäßig zu machen, und dieselben durch ihre Ansiedelung sowohl zu einer anständigeren Kleidung, als einer feineren Lebensart, und edleren Sitten zu führen, und mit den Grundsätzen der Religion und des gesellschaftlichen Lebens zu bekleiden, die zur Regulirung dieser Nationsgenossen im Königreiche Ungarn mit Hofdecret vom 14. August 1782 festgestellte Norm, auch auf die Verhältnisse Siebenbürgens angepaßt, und verordnet, daß alle, und jene einzelnen Zigeuner, welche auf dem Gebiete der verschiedenen Grundherren verweilen, zu bestimmten Wohnorten, und der Jurisdiction irgend eines Grund-



ohne Unterschied, ob sie in Siebenbürgen, oder außerhalb dieses Landes, mit einem Staatsbürger desselben, oder einem Ausländer vorgenommen werden, wenn

---

herrn conscribirt, und ihnen das Herumziehen, sowie das Wohnen unter Zelten mit Ernst und unter Androhung körperlicher Strafe untersagt werden soll; und da nicht vorauszusehen ist, daß dieselben anders zu nützlichen Bürgern des Vaterlandes umgewandelt werden können, als wenn sie vorher ihrer Sitten gänzlich entkleidet, und sie mit den, sowohl zum Heile der Seele, als dem menschlichen Verkehre erforderlichen Grundsätzen vertraut gemacht werden, so sollen bezüglich derselben folgende Grundsätze beobachtet werden: 1. Sollen sie in Dem, was zum Glauben nothwendig ist, sich unterrichten lassen, und ihre Kinder vom zarten Alter angefangen darüber belehren; 2. die Nacktheit der Kinder sollen sie auf welche Art sie können bedecken, damit nicht durch deren Nacktheit zu Hause, oder an den öffentlichen Straßen, den Vorübergehenden ein ekelerregendes Schauspiel gegeben werde; 3. in ihren Wohnungen sollen sie eine Sonderung nach dem Geschlechte vornehmen, damit für künftighin die größten Uebel nach Möglichkeit verhütet werden; 4. die Kirchen sollen sie an den Sonn- und Festtagen besuchen, und Zeichen der christlichen Frömmigkeit geben; 5. sollen sie sich bestimmten Vorstehern, und ihre Handlungen der Leitung derselben unterwerfen. Bezüglich des menschlichen Verkehrs und einer feineren Lebensweise wird noch vorgeschrieben: 1. in der Lebensart, Kleidung und Sprache sollen sie sich an die Gebräuche der Einwohner des Ortes, wo sie wohnen, halten; daher sie sich den Genuß abgestandener Thiere abgewöhnen, die besondere Kleidung und Sprache ablegen sollen; 2. der Gebrauch der Mäntel, welcher sich zur Verdeckung gestohlener Sachen vorzüglich eignet, wird ihnen gänzlich untersagt; 3. Pferde dürfen, außer den Goldwäschern, keine Zigeuner halten; 4. aber auch den Goldwäschern ist die Veräußerung derselben auf den Jahrmärkten untersagt; 5. den Dorfrichtern wird strenge aufgetragen, daß sie keine Zigeuner müßig gehen lassen, sondern, wenn dieselben keine häusliche oder herrschaftliche Arbeit haben, dieselben verhalten, für Lohn zu arbeiten; 6. besonders an ländliche Arbeiten sollen sie gewöhnt werden; 7. wo es geschehen kann, soll es so eingerichtet werden, daß die sie aufnehmenden Grundherren ihnen auch Gründe zum Anbau übergeben; 8. welche die Feldarbeiten lässig verrichten, sollen körperlich bestraft werden; 9. die Ausübung eines Gewerbes soll ihnen blos dann gestattet werden, wenn die Zeit keine Feldarbeit gestattet, was auch von den Musikern zu gelten hat. — In Folge Hofdecretes vom 27. August 1783 wird mit der Circularverordnung vom 18. August 1784, Gub. Z. 6902, bestimmt, daß jene Familien der Fiscal-Zigeuner, welche sich selbst an einem bestimmten Orte ansässig machen, durch eine an die Kammer innerhalb drei Jahren für sich, und ihre Familie zu entrichtende Taxe, sich von der herrschaftlichen Gewalt loskaufen können, und damit sie zur Betreibung des Feldbaues geeigneter gemacht werden, durch drei Jahre von der Steuerzahlung freizuhalten sind. — Um dem aus dem unordentlichen, willkürlichen Herumziehen der Goldwäscher und aller übrigen aus Messing, Kupfer, Holz u. dgl. arbeitenden Neubauern sich ergebenden Unwesen Grenzen zu setzen, und die beabsichtigte Ansiedlung aller dieser Leute zu erreichen, wird mit Circularverordnung vom 30. Juli 1787, Gub. Z. 7551, verordnet, daß 1. die Goldwäscher a) gemäß der Ansiedlungs-Conscription im Herbst sich wieder in die ihnen angewiesenen Dörfer und Wohnorte begeben, und b) immer, wenn sie sich aus diesen Wohnplätzen entfernen wollen, von ihren Vorgesetzten ein Zeugniß, daß sie wirkliche Goldwäscher seien, und

sie in Siebenbürgen rechtliche Folgen hervorbringen sollen (vergl. §. 4), nach den Gesetzen dieses Landes zu beurtheilen sind. Jedoch können Fremde in be-

---

sich zur Betreibung ihres Gewerbes entfernen, umsomehr mit sich nehmen sollen, als sie ohne ein solches Zeugniß für keine Goldwäscher gehalten, sondern als Vagabunden behandelt werden; c) in jedem Orte, wo sie sich aufhalten, sie das erwähnte Zeugniß oder Paß den Ortsbeamten vorweisen sollen, und sich bei der Entfernung die Zeit des Aufenthaltes und des Abzuges bestätigen lassen; d) ihre Weiber und Kinder sich des Bettelns in den Städten, Märkten und Dörfern enthalten sollen; 2. den übrigen Zigeunern aber, welche sich von verschiedenen Fabrikaten nähren, nur wenn sie mit ordentlichen Pässen versehen sind, das Herumziehen zum Absatze ihrer Fabrikate gestattet werden soll. Auch sollen überhaupt die Zigeuner angewiesen werden, bis Ende October dieses Jahres sich umsomehr an den Orten, wo sie conscribirt sind, anzusiedeln, und Wohnungen zu errichten, als sonst jene, welche nach Abfluß dieser Termines unangesiedelt sind, unnachsichtlich außer Land in das türkische Gebiet abgeschoben werden sollen.

Mit der Circularverordnung vom 11. November 1791, Gub. Z. 9520, bestätigt durch das Hofdecret vom 23. Juni 1792, Hofz. 4912, wird die ursprünglich für die herumwandernden, nicht ansässigen Zigeuner blos auf 1 fl. festgesetzte Kopftaxe, um dieselben desto eher zur häuslichen Niederlassung zu bestimmen, wie bei den ansässigen Zigeunern auf 2 fl. erhöht. — Mit dem Gubernialdecrete vom 18. Mai 1798, Z. 3524, wird die bereits im Jahre 1773, unter Z. 1786, und nachträglich am 15. Juni 1779, Z. 3171, erlassene Verordnung, daß die Neubauern ordentliche, feuersichere Häuser bauen sollen, weil sie sonst außerhalb der Ortschaft anzusiedeln sind, neuerdings vorgeschrieben. — Mit dem Gubernialdecrete vom 15. November 1799, Z. 9968, wird zur Hintanhaltung des Mißbrauches: daß Zigeuner, häufig sich für Goldwäscher ausgebend, von einem Orte zum andern herumziehen, und dadurch sich der Entrichtung der Kopftaxe, den öffentlichen Lasten und der Militairpflicht entziehen, verordnet: daß bei dem Umstande, wo den Zigeuner-Compagnien zur Betreibung der Goldwäscherei alle Jahr ein von Anfang April bis Ende October giltiger Erlaubnißschein (Paß) vom k. Thesaurariate, worin jeder einzelne zur Compagnie gehörende Zigeuner namentlich angeführt ist, ausgestellt wird, sowie mit Ende October jeder einzelne Zigeuner von dem Goldeinlösungsamte ein gedrucktes Zeugniß für die eingelieferte Goldmenge erhält, Keiner derselben, welcher sich mit einer solchen Legitimation nicht auszuweisen vermag, für einen Goldwäscher anzusehen, und mithin auch nicht von den öffentlichen Lasten freizuhalten sei. — Mit dem Gubernialdecrete vom 14. Jänner 1808, Z. 8752, wird mit Bezug auf die oben angeführte Verordnung vom 12. September 1782, Z. 6525, aus dem Grunde der häufig vorkommenden Pferdediebstähle verordnet, daß Zigeuner, welche sich nicht gehörig ausweisen, daß sie wirklich angesiedelt sind, und eine beständige Hauswirthschaft führen, gar kein Pferd, welche sich aber darüber gehörig ausweisen können, nicht mehr als ein Pferd halten dürfen. Hieher sollen aber nicht gerechnet werden jene Zigeuner, welche in den Dörfern Häuser besitzen, und gleich den übrigen Bauern eine Wirthschaft führen, und sowohl die öffentlichen Lasten, als die Herrendienste leisten, oder welche in den Städten im Besitze von Häusern, ein bürgerliches Gewerbe oder ordentlichen Handel betreiben, weil diese zur Zahl der ordentlichen Landeseinwohner gehören, und daher auf sie die angeführten Beschränkungen keine Anwendung finden. —

sonderen, vom Gesetze bezeichneten Fällen verlangen, daß sie nach den Grundsätzen der Reciprocität, und zwar, je nach der Verschiedenheit der Rechtsfrage, um die es sich handelt, der formellen oder materiellen Reciprocität, behandelt werden, insofern sie beweisen, daß in solchen Fällen der Staat, dem sie angehören, die siebenbürgischen Staatsangehörigen den seinigen gleichstellt, oder aber, daß daselbst den siebenbürgischen Staatsangehörigen ganz dieselbe Behandlung zu Theil wird, welche sie selbst in Siebenbürgen für sich ansprechen. Dies gilt:

1. in Concursfällen, zufolge des Art. 49 der Wechselordnung vom 1. October 1763, worin es heißt: „den Fremden solle bei den Concursibus „gleiches Recht, wie den einheimischen administriret werden, es wäre denn, daß „Unsere Unterthanen an fremden Orten anders, als in Unseren Ländern tractiret „würden, welchenfalls die Fremden Ursach haben, zufrieden zu sein, daß sie in „diesen Landen auf eben diese Weise, wie Unseren Unterthanen bei ihnen geschieht, gehalten werden;" (Hochm. Norm. Samml. III. Bd. v. J. 1836. S. 156) *) in Verbindung mit den Bestimmungen der Cridalnorm vom 4. Juli 1772, laut welcher: „das Erkenntniß, vermöge welchem die Einberufung der Gläubiger eines „Schuldners beschlossen wird, allumfassend ist, so zwar, daß alle Gläubiger, „welches Standes sie immerhin seien, und wo sie auch wohnen

---

Mit Bezug auf diese Verordnungen werden die unansässigen Zigeuner durch den Art. nov. 26. a. 1791. p. 9 von der den Unterthanen eigeräumten Freizügigkeit ausgeschlossen. (vgl. §. 16 Abs. IV u. X.)

7. Zufolge des Gub. Decretes vom 19. Juni 1800, Z. 5230, haben a. h. Seine Majestät mit Hofdecret vom 15. Mai 1800 zu befehlen geruht, daß die unterm 3. Februar 1786 erlassene, unterm 2. März d. J., Gub. Z. 1412, kundgemachte Verordnung, wonach jene Unterthanen der kaiserl. deutschen Erbländer, welche in Ungarn und Siebenbürgen sich häuslich niederlassen, oder daselbst sich verehelichen wollen, zur Ansiedlung oder Eingehung einer Ehe ohne die vorgeschriebenen Entlassungs- und bezüglich Taufscheine, nur dann, wenn sie zur Zeit des Erlasses jener Verordnung bereits zehn Jahre sich in Ungarn oder Siebenbürgen aufgehalten haben, und nach der früheren Norm bereits eingebürgert waren, alle übrigen aber, und die einzelnen Unterthanen der kaiserlich deutschen Erbländer nicht anders, als nach Beibringung der von ihrer deutsch-erbländischen Gerichtsbarkeit, einverständlich mit dem localen Militaircommando, ausgestellten Entlassungs- und Taufscheine zur Ansiedlung und Eingehung der Ehe zugelassen werden sollen, — neuerdings kundgemacht werde.

Die hier in den Absätzen 1—7 angeführten Verordnungen enthalten zwar zum größeren Theile Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der im Lande wohnenden, nicht ständischen (tolerirten) Nationsgenossen; da aber aus denselben zugleich hervorgeht, unter welchen Bedingungen erst dieselben für tolerirte Nationsgenossen, und als solche auch für „Vaterlandssöhne" (patriae cives), und nicht als „Fremde" zu betrachten seien, so ließen sich diese Verordnungen auch zweckmäßiger hier, als zu dem §. 16 Abs. III oder den §§. 29—31 Abs. I—V anschließen. —

*) Dr. Moritz Stubenrauch, d. a. b. Gesetzbuch ꝛc. Wien, 1853. 2. Lief. S. 169. Dr. Jos. Ellinger's Handbuch des österr. a. Civil-Rechtes. 4. Aufl. Wien, 1851. S. 52 u. 53,

„mögen, verbunden sind, vor derjenigen Behörde, welcher ihr Schuldner unter-„steht, zu erscheinen, ihre Forderungen allda anzumelden, und rechtsgiltig zu „erweisen;" — und ferner das Classificationsurtheil „vor alle", und nach dem gewöhnlichen Style gefällt werden soll ꝛc. (Hochm. Norm. Samml. I. Bd. v. J. 1830. S. 191 u. 207).

2. bei der Execution der von einem auswärtigen Gerichte gegen einen siebenbürgischen Staatsbürger gefällten Urtheile. In dieser Beziehung: „sollen zur Beförderung des Handels die von wem immer „in Handelssachen ausgestellten Wechsel auch in Rücksicht auf persönliche Haftung „Kraft haben; alle andern Wechselbriefe aber, die aus was immer für Ursachen „ausgefertiget sind, sollen nur wie gewöhnliche Schuldverschreibungen gelten. „Eine auf einen Wechselbrief gegründete Schuld hat der Auffordernde bei dem „ordentlichen Magistrate, dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner unterliegt, einzu-„klagen, und er soll gegen einen solchen Schuldner, der in Hand-„lungssachen den Wechsel ausgestellt hat, nach dem Inhalte des „Wechselbriefes, gegen andere aber nach dem Sinne der vater-„ländischen Gesetze Befriedigung erhalten." (Art. nov. 37. a. 1791.)

Ferner „haben, da nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze, Contracte „für die Contrahenten Gesetze sind, und alle gesetzmäßigen Verbindlichkeiten eitel „und vergeblich wären, wenn sie nicht ihre schuldige Wirkung hervorbrächten, „überdies auch die Gerechtigkeit und das Beste des gegenseitigen Handels mit „den deutschen Erbländern, der ohne Sicherheit des Credits nicht bestehen kann, „es erfordern, daß die gesetzmäßig eingegangenen Contracte getreulich erfüllet, „und auch durch Hilfe des richterliches Armes in Vollstreckung gebracht werden; „die Stände zufolge des von Seiner Majestät deswegen gemachten Antrages „beschlossen, daß sowohl diejenigen, welche bei Gelegenheit eines gemachten „Anlehens mit Verzichtleistung auf ihr eigenes Gericht ein „fremdes freiwillig und ausdrücklich anerkennen, als die-„jenigen, welche mit Kaufleuten der erbländischen Provinzen, „die vor das Wechselgericht gehören, in Handlungsverbin-„dungen getreten sind, dem Ausspruche des Gerichtes, das sie sich in „ihren Schuldverschreibungen gewählet haben, sich unterziehen, und die Gerichte „dieses Großfürstenthumes Siebenbürgen, und der dazu gehörigen Theile, die „gegen die dermaßen verpflichteten Personen ergangenen Sentenzen, insoweit sie „die Wirklichkeit und Giltigkeit der eingegangenen Schuld be-„treffen, wenn sie durch die erbländischen Gerichte an das königl. siebenb. „Gubernium gesendet, von diesem aber nach der vorgeschriebenen Weise den ge-„hörigen Gerichten zugestellt worden sind, in Vollzug gesetzt werden sollen. Da-„mit jedoch, indem einerseits für die Sicherheit der Gläubiger gesorgt wird,

„ebenso von der anderen Seite den Bevortheilungen vorgebeugt werde, so wird „in Beziehung auf die Vollstreckung von dergleichen Sentenzen erbländischer Ge„richtsbehörden festgesetzt: a) daß sie nur solchen Schuldverschreibungen „zukommen, welche gesetzmäßig, und durch solche Personen aus„gestellt sind, welche das Recht dergleichen auszustellen haben; „daher sollen Schuldverschreibungen von Mündeln, oder anderen unter Vormund„schaft, Curatel oder väterlicher Gewalt stehenden Personen, dieses Schutzes in „keinem Falle genießen; und wenn es geschieht, daß über solche Schuldver„schreibungen die Execution angesucht, und vor dem vollstreckenden Richter die „Ungiltigkeit einer solchen Schuldverschreibung dargethan wird, hat er sogleich „von der Execution abzustehen, und das königl. Gubernium zur weiteren Ver„anlassung davon zu unterrichten; wenn aber der Schuldner selbst die Nullitäts„ausnahme macht, soll er gehalten sein, sie vor dem Gerichte zu erweisen, „dem er sich schriftlich oder durch freiwillige That, auf ober„wähnte Art unterzogen hat. b) Das Recht eines Dritten muß „nach dem Sinne der vaterländischen Gesetze stets ungekränkt bleiben, „und wenn solches bei Gelegenheit einer Execution durch einen Dritten Anspruch „habenden gründlich dargethan wird; so muß der gewinnende Fremde, der die „Execution ansucht (nach vorläufig vollbrachter Execution), vor dem exequirenden „Richter eine angemessene Sicherheit (Caution) leisten, und sich verpflichten, daß „er, wofern vor dem rechtmäßigen Richter des Großfürstenthumes Siebenbürgen „ein fremdes Recht entweder in Rücksicht auf Priorität, oder aus dem Alter der „Schuldverschreibung, oder aus der Intabulation derselben, oder endlich aus der „Eigenschaft der Sache selbst erwiesen würde, Vergütung leisten wolle. c) Die „auf unbeweglichen Gütern vorzunehmende Execution soll nur als „ein gerichtliches Unterpfand gelten, so daß adelige Güter zu allen „Zeiten, bürgerliche Gründe aber nach den Municipalstatuten des Ortes wieder „eingelöst werden können. d) Das Rechtsmittel der Repulsion kann stattfinden, „wenn der Abtreibende vor dem exequirenden Richter einen Irrthum in der „Sache, oder in der Person darzuthun vermag. e) Damit es bekannt werde, „wenn eine Klage erhoben werden soll, und Niemand wegen falscher oder vielleicht „schon getilgter Schuldverschreibungen abwesend, vor einem auswärtigen Gerichte „verurtheilt, in Gefahr sein Vermögen zu verlieren gerathen möge, ist eine Vor„ladung zu den erbländischen Gerichten einzuleiten, und darin ein angemessener „Zeitraum zu bestimmen, der in Rücksicht auf die Entlegenheit dieses Groß„fürstenthumes, nicht kürzer als von 6 Monaten sein soll. Diese Einberufungen „sind von dem erbländischen Gerichte dem siebenb. Gubernium zu übersenden, „und von diesem vermittelst der Aemter der Gespannschaften, der Districte, der „Szekler- und Sachsenstühle, oder der Städte und Märkte, in deren Bezirke der

„Schuldner wohnt, demselben auf die gewöhnliche Art unverzüglich bekannt zu „machen; und daß dieses geschehen ist, darüber sind Zeugnisse auszufertigen. — „Gegenseitig werden Seine Majestät gnädigst zu verfügen ge„ruhen, daß in ähnlichen Fällen gleichermaßen die Sentenzen, „welche in Siebenbürgen gegen solche erbländische Unterthanen, „die sich den siebenbürgischen Gerichten unterworfen haben, ge„fället worden sind, in Vollziehung gesetzt werden." (Art. nov. 2. a. 1792) *).

In Concursfällen jedoch muß auch der auswärtige Gläubiger vor dem zur Concursverhandlung bestellten Gerichte seine Ansprüche anmelden und geltend machen. (Cridalnorm vom 4. Juli 1772; und Gub. Decr. vom 25. Jänner 1805, Z. 262: minthogy az ollyan esetekben, midőn valamely Ados Crida alá vagyon vettetve, és a' Creditorok Edictum által egyben hivattatnak, a' Cridális Norma szerént, akármelly állapotu, és akárhol lako Creditoroknak, azon Forum előtt kelletik megjelenni, és praetensiojokat meg-bizonyittani, a' mellynek hatalma alá vagyon az Ados vettetve, 's következőleg az illyetén Ados ellen más biro előtt törvényes és foganatos keresetet mozditani nem lehet).

Auch können die Gerichte der deutschen Staaten des österreichischen Kaiserreiches zwar nach der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift der Gerichtsordnung und des Pat. v. 27. December 1790 (§. 378 der westgal. G. O.) auch gegen ungarische und siebenbürgische Parteien Verbote auf ihre in den deutschen Erblanden befindlichen fahrenden Güter bewilligen, Rechtfertigungsklagen annehmen, die Zustellung dieser letzteren im gehörigen Wege bewirken, und über die Rechtfertigung des Verbotes erkennen; eine Execution des Erkenntnisses haben sie jedoch, insofern ihre Gerichtsbarkeit nur durch die Bewilligung des Verbotes begründet wird, blos auf das in Beschlag genommene und das etwa sonst in den deutschen Staaten befindliche Vermögen des Schuldners zu ertheilen. (Hofdecr. vom 12. Juni 1813. Gub. Z. 1650/1814 Trauschische Normal-Samml.) **).

---

*) Der angeführte 37. Landtagsartikel von 1791 wurde mit Hofdecr. vom 15. Juli 1793 Z. 113 und der Landtagsart. 2. v. J. 1792 mit Hofdecr. v. 22. April 1796 Z. 292 auch den Gerichtsbehörden der böhmisch-österreichisch-deutschen Erbländer zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt. S. Dr. Joseph Wessely: Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung. Erster Theil. Innsbruck 1834. S. 439—444.

**) Den Gerichtsbehörden der deutschen Erbländer mit dem Hofdecrete vom 19. Juni 1813 Z. 1055 in Folge a. h. Entschl. vorgeschrieben. S. Dr. Joseph Wessely: Handbuch der westgalizischen Gerichtsordnung. I. Theil. Innsbruck 1834. S. 407.

3. Bei Verabfolgung des Vermögens. Ueber die Vermögensexportationen im Allgemeinen, und die Verabfolgung von Verlassenschaften insbesondere, enthalten die siebenbürgischen Gesetze keine normirenden Bestimmungen. Dieser Mangel wird jedoch durch Normalvorschriften und Landtagsverhandlungen ergänzt. Zunächst verfügt das a. h. Pat. v. 24. April 1782 Folgendes: „Da ein Abzugsrecht (jus detractus) weder einer Commune im Ganzen, „noch einer Privatperson insbesondere zukömmt, außer es werde ihm dieses durch „ein Privilegium oder die Verfügung des Gesetzes zuerkannt, eine solche Verfügung aber weder die Communen, noch die Privaten in diesem Fürstenthume „für sich anführen können, so haben Wir beschlossen dasselbe für künftighin sowohl „in den Comitaten und Szeklerstühlen in Bezug auf die Magnaten und Edelleute „und die übrigen freien Personen, als bezüglich der sächsischen Nation, der Städte „und Märkte, wie nicht minder der übrigen Ausländer jeden Standes, welche „in Unserem erwähnten Fürstenthume zur Betreibung eines Gewerbes, Handels „oder irgend eines Geschäftes verweilen, in Form einer allgemein gültigen Norm „einfach Unserem königlichen Fiskus zuzuerkennen, und diese allgemeine Norm in „der Art festzustellen, daß von einer solchen Vermögensmasse, welche in „auswärtige, Unseren Erbländern nicht zugehörende Staaten „ausgeführt wird, Zehn vom Hundert im Ganzen an Unseren „königlichen Fiskus abgeführt werden sollen, wenn nicht betreff eines solchen „Abzuges zwischen Uns und auswärtigen Regenten ein anderer „Vertrag bestehen, oder im Reciprocitätsrechte irgend ein Hinderniß dagegen obwalten sollte, mit dem ausdrücklichen Zusatze jedoch, „daß in jenen durch die Gesetze bestimmten Fällen, wo das Successionsrecht der „Ausländer in Unserem erwähnten Großfürstenthume aufgehoben wäre, dort die „Ausländer weder in Bezug auf die adeligen, noch auf die bürgerlichen Güter „der siebenbürgischen Verlassenschaften ein Successionsrecht haben sollen, und „demgemäß in diesen Fällen auch das Abzugsrecht nicht Platz greifen kann.

„Was ferner eine Vermögensmasse, oder Erbschaft, welche aus jenem „Fürstenthume in Unsere übrigen Erbländer ausgeführt werden soll, betrifft, so „halten Wir es allerdings für entsprechend und für gerecht vom Standpunkte der Reciprocität, daß bloß bezüglich jener Orte, welche auch von „den in Unsere Erbländer auszuführenden Vermögensmassen dieses Rechtes „gebrauchen, ein Abzug unter dem obangeführten Titel von dem aus Siebenbürgen auszuführenden Vermögen, ganz in derselben Weise und in demselben Ausmaße stattzufinden habe, in welchem die erwähnten Orte das „Abzugsrecht gegen Siebenbürgen ausüben, indem Wir auch in einem solchen „Falle die Ausübung dieses Abzugsrechtes Unserem königlichen Fiskus zusprechen. „In Bezug aber auf jene Provinzen, welche dieses Recht betreff Unserer Erbländer

„nicht ausüben, oder bezüglich des von einem Orte Siebenbürgens in den „anderen auszuführenden Vermögens wollen wir, daß ein Abzugsrecht durchaus „nicht Platz greife, indem in dieser Beziehung die unterm 20. Juni 1776 erlassene „k. Verordnung auch fernerhin aufrecht erhalten wird.“ (Urtext lateinisch) — Das a. h. Patent Kaiser Leopold's II. vom 12. September 1791 (Gub. Z. 1082) lautet: „Unsere auf das gemeinschaftliche Wohl gerichtetete Aufmerksamkeit, verbunden mit der stäten Neigung, Unseren Erbstaaten in allen Gelegenheiten, Beweise von landesväterlicher Liebe zu geben, hat Uns bewogen, das durch die vorige Regierung unter dem 14. März 1785, wegen der Freyzügigkeit und des Abfahrtsgeldes erlassene Patent, nun auch auf die hungarischen Provinzen und auf Siebenbürgen zu erweitern. Diesemnach soll von nun an das freie Vermögen, das aus einem böhmischen Erblande, oder aus Galizien, nach den hungarischen Provinzen, oder nach Siebenbürgen übertragen wird, der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes ferner nicht unterliegen, gleichwie die Freyheit bey dem Zuge aus diesen Provinzen nach den deutschen und böhmischen Erbländern und nach Galizien, durch öffentliche in Hungarn und Siebenbürgen bekannt gemachte Verordnungen zugestanden ist (§. 1). Doch hat es in Ansehung des Vermögens, welches entweder einem Unterthane angehöret, oder seiner Eigenschaft gemäß, einer Grundobrigkeit als unterthäniges Gut unterliegt, und eben so in Ansehung des bürgerlichen, einem Gewerbsmanne angehörigen, und unter der Gerichtsbarkeit einer landesfürstlichen Stadt, oder eines solchen Marktes stehenden Guts, bei dem Patente vom 14. März 1785, und der dort vorgeschriebenen Entrichtung des Abfahrtgeldes, sein Bewenden (§. 2).“ Das hier berufene a. h. Patent vom 14. März 1785 bestimmt das bürgerliche und grundherrliche Abfahrtsgeld von einem aus den deutschen Erbländern nach Ungarn oder Siebenbürgen auszuführenden Vermögen auf Zehn vom Hundert *).

Auf Grundlage dieser Verfügungen erklärt das a. h. Rescript vom 22. Jänner 1819 an die Landstände (Hofz. 126 und 127. Landtagsprotocoll. Irományok v. 1837 S. 67) im 5. Punkte: „das Abfahrtsgeld im Lande selbst sei aufgehoben, zwischen Siebenbürgen aber und den Erbländern gälte die Reciprocität,“ in welcher Beziehung die Landstände an die Bestimmungen des 31. Artikelsprojectes vom J. 181$^{0}/_{1}$ verwiesen werden. In diesen Bestimmungen heißt es: 1. im Lande selbst darf, wenn das Vermögen aus einem Orte in einen anderen abgeht, Nichts abgezogen werden; 2. geht das Vermögen in die deutschen Erbländer, so dürfen Civil- und Dominal-Jurisdictionen so viel ab-

*) Just. G. S. 15 Nr. 396. Zimmerl's Handbuch für Richter, Advocaten ꝛc. v. J. 1830, 2. Bd. S. 364 und 373. Dr. Joseph Winiwarter: Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze ꝛc. 2. Aufl. I. Bd. S. 286.

ziehen, als in den Erbländern abgezogen wird. Es versteht sich, daß dem Fiscus kein Recht zukömmt, da dieses schon mit a. h. Verordnung vom J. 1791 aufgehoben worden ist; 3. will Jemand sein Vermögen ins Ausland ziehen, so muß er die a. h. Bewilligung ansuchen, da alle Auswanderung unter Confiscation und Articularstrafe verboten ist. Wird die Abführung des Vermögens gestattet, so können Zehn vom Hundert abgezogen werden, ja sogar mehr, wenn in dem Lande, wohin das Vermögen geführt wird, mehr abgenommen wird. Eine Hälfte dieses Abzuges kömmt dem Fiscus zu, die andere der Civil- oder Dominal-Jurisdiction. (Landtagsprotocoll vom J. 181⁰/₁ S. 931) *).

---

*) Laut dem Gub. Decr. v. 6. November 1800 Z. 9740 wurde mit Hofdecr. v. 2. October deff. J. verordnet, daß zufolge des zwischen der kaiserlichen und der königlich-preußischen Regierung bestehenden Staatsvertrages, wenn in Siebenbürgen ein preußischer Unterthan, oder umgekehrt in Preußen ein siebenbürgischer Staatsbürger mit Hinterlassung eines Vermögens sterben sollte, dasselbe den Erben, wenn sie durch die Gesandtschaft ihres Staates, im Wege des betreffenden kaiserlichen oder königlichen Ministeriums ihre Ansprüche darauf nachweisen, nach Abzug jenes Theiles, welcher vermöge des Abzugsrechtes zu entrichten kömmt, ausgefolgt werden solle. — Laut dem Gub. Decr. vom 21. October 1811 Z. 8249 wurde mit dem Hofdecr. vom 13. September 1811 Hofz. 1945 aus Anlaß der häufig vorkommenden Fälle, wo aus Baiern und anderen verbündeten Ländern und Staaten ausgewanderte, und in den kaiserlichen Staaten angesiedelte Personen die Ausfolgung ihres Vermögens verlangen, verfügt, daß derartige Gesuche, namentlich die eines gebürtigen Baiern a. h. Ortes nicht zur Bewilligung anempfohlen werden sollen, wenn sie nicht a) mit dem Taufscheine des Bittstellers; b) mit einem glaubwürdigen und gesetzmäßigen Zeugnisse darüber, daß derselbe wirklich in den kaiserlichen Staaten angesiedelt sei; c) mit dem Taufscheine des Bittstellers, wenn er verheirathet sei; d) mit dem Erlaubnißscheine zur Auswanderung; e) mit einem Zeugnisse eines beeideten Militärarztes, daß der Bittsteller zum Militärdienste untauglich sei, versehen, oder mit solchen Gründen und Umständen bekräftigt und unterstützt wären, welche den Mangel der angeführten Zeugnisse ersetzen. — Laut Hofdecr. v. 8. Mai 1840 Hofz. 1916 (Gub. Decr. v. 10. Juni deff. J. Z. 6418) ist zwischen der österreichischen Monarchie und dem Königreich Holland über die wechselseitige, und mit keinem bisher üblich gewesenen Abzug verbundene Ausfolgung und Ausfuhr der den Unterthanen dieser beiden Staaten gehörigen Güter und zugefallenen Erbschaften oder Vermächtnisse, ein für sämmtliche Provinzen beider Mächte gleich verbindlicher Vertrag geschlossen worden, und zwar: 1. So wie in den zu Holland und dem Großherzogthum Luxemburg gehörigen Provinzen, ebenso wird auch in den Provinzen des österreichischen Staates vom 13. Januar l. J. angefangen, für die aus einem Reiche in das andere zu erfolgende Ueberfuhr der Erbschaften und Vermächtnisse keinerlei Taxe (Abfahrts-Geld) abgenommen, und zwar so, daß die beiderseitigen Unterthanen bei ihrer Uebersiedlung oder Güter-Transportirung keine anderweitigen Taxen zu erlegen haben, als blos diejenigen, welche nach dem Sinne der bereits bestehenden, oder vielleicht zu erfolgenden Gesetze, oder Allerhöchste Verordnungen dieselben unter dem Titel des Verkaufs, oder der Besitzveränderung in

IV.

Das siebenb. Recht enthält keine directe Bestimmung, nach welchen Gesetzen die persönliche Fähigkeit des Fremden zu Rechtsgeschäften zu beurtheilen sei? Da aber das nämliche Gesetz, welches verfügt, daß siebenbürgische Staatsbürger auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, in Rücksicht ihrer persönlichen Fähigkeit, an die siebenbürgischen Gesetze gebunden bleiben, zugleich unter Aufstellung des Grundsatzes der Reciprocität verlangt, daß das von einem siebenbürgischen Staatsbürger mit einem Fremden im Auslande eingegangene Rechtsgeschäft, insoweit es auch in Siebenbürgen rechtliche Folgen haben soll, nach den Gesetzen des Ortes, wo es eingegangen wurde, rechtsgiltig abgeschlossen sein müsse, folglich der Fremde ebenso, wie der siebenbürgische Staatsbürger, dasselbe auch rechtsgiltig habe abschließen können, so ergibt sich hieraus von selbst, daß in einem solchen Falle die persönliche Fähigkeit des Fremden nicht nach den siebenbürgischen Gesetzen, sondern nach

---

Bezug der ererbten Güter auch in dem Falle zu zahlen haben, wenn sie in denselben Provinzen verbleiben sollten. 2. Auch diejenigen Taxen, welche bisher unter dem Titel des Abzugs an die Communitäten, Körperschaften und Fundationen der Städte, Marktflecken oder Dörfer bei Uebersiedlung oder Beförderung der Erbschaften gesetzmäßig gezahlt worden sind, sollen hinfort nicht mehr entrichtet werden. In Bezug auf Ungarn haben die in dieser Hinsicht für die Dorfs-Communitäten und Herrschaften giltigen, in Bezug auf das Jus detractus bestehenden Gesetze in ihrer Kraft fortzubestehen. Hinsichtlich der aus Holland oder Luxemburg nach Ungarn zu überführenden Erbschaften oder sonstigen Güter, ist festgesetzt worden: daß von denselben unter dem Titel des Abzugs in die betreffende Gemeinde-Cassa nur so viel gezahlt werde, als in derjenigen Ortschaft, wohin die Erbschaft, oder die sonstigen Güter abgeführt werden, unter dem erwähnten Titel abgenommen zu werden pflegt. 3. Dieser Vertrag ist blos in Bezug auf die wechselseitige unbeschränkte Ausführung der Güter geschlossen worden, die in Bezug auf die Person und persönlichen Verbindlichkeiten der beiderseitigen Unterthanen, namentlich in Hinsicht des Militär-Dienstes sowohl in den österreichischen Staaten, als auch in Holland und dem Großherzogthum Luxemburg bestehenden sämmtlichen Gesetze und Allerhöchste Verordnungen bleiben in ihrer Kraft.

Aehnliche Hofdecrete dürften aus Anlaß jedes von der kaiserlichen Regierung mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrages erflossen, und in den Landesarchiven verborgen sein. Doch ist es dem Verfasser leider nicht gelungen, mehrere derselben aufzufinden. Auch die bekannte Trauschische Normaliensammlung im sächsischen Nationalarchive unter Univ. Z. 369 vom J. 1849 enthält keine derartige Verordnung, mit Ausnahme eines Gub. Decretes vom 12. November 1772 Z. 9253, welches den an einigen Orten eingerissenen Mißbrauch, daß die Magistrate von den in ihren Händen befindlichen fremden Sachen (quod ex quocunque sub titulo ablatis rebus alienis, in manusque Magistratuales quoquomodo deventis) den dritten Theil abziehen, als in den Gesetzen nicht begründet, abstellt, und für unzulässig erklärt.

jenen des Staates, dem er als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sei; (Art. nov. 2. a. 1792, vgl. oben Abs. III. 2. und §. 4) und dies zwar umsomehr, als im Allgemeinen die siebenbürgischen Gesetze den Fremden nur dann, wenn derselbe, und so lange er im Lande verweilet, verbinden (Tr. II. 5).

---

Zu den Absätzen I—IV. vgl. die zu den §§. 29—31 angeführten neuen Gesetze und Verordnungen. Außerdem kömmt hier noch zu bemerken:

1. Die mit der J. M. V. vom 18. Juli 1853 für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft mit dem Temescher Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen erlassene provisorische Concurs-Ordnung, wirksam vom 1. September 1853, enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen: a) Besitzt ein Cridatar, über dessen Vermögen in denjenigen Kronländern, für welche die gegenwärtige C. O. gilt, der Concurs eröffnet worden ist, auch im Auslande, oder b) ein dort in Concurs verfallener Schuldner auch in diesen Kronländern ein Vermögen, so hat man sich in Beziehung auf die Frage, ob und von welchem Gerichte ein solches Vermögen in den Concurs zu ziehen sei, zunächst an die diesfälligen Staatsverträge zu halten. In Ermangelung solcher Verträge ist das im Auslande befindliche bewegliche Vermögen im Falle a) in den inländischen Concurs zu ziehen, daher die Ausfolgung desselben von der ausländischen Behörde in Anspruch zu nehmen, und im Falle b) das im Inlande befindliche, bewegliche Vermögen der ausländischen Concurs-Instanz auf Verlangen auszufolgen. Die Concursverhandlung über das unbewegliche Vermögen ist in beiden Fällen den Gerichten des Staates, in welchem es liegt, vorbehalten. Sollte von den Behörden eines auswärtigen Staates die angesuchte Ausfolgung des beweglichen Vermögens verweigert, oder nur in beschränkter Weise zugestanden werden; so ist hievon das Justizministerium ohne Verzug in Kenntniß zu setzen, welches erforderlichen Falles die österreichischen Gerichte anweisen wird, gegen jenen Staat ein gleiches Verfahren zu beobachten (§. 6). Bei der Behandlung der von den Ausländern auf eine inländische Concursmasse gestellten Ansprüche hat sich der Richter zunächst nach den hierüber bestehenden Staatsverträgen zu benehmen. In Ermangelung solcher Verträge hat der Grundsatz zu gelten, daß die Ausländer im Concurse gleiche Rechte mit den Staatsbürgern genießen, wenn diesen in dem Staate, welchem jene angehören, ebenfalls gleiche Rechte mit den dortigen Staatsbürgern in Concursfällen gesetzlich eingeräumt sind; wofür die Vermuthung streitet. Hat der inländische Richter einen besonderen Grund, das Gegentheil anzunehmen, so ist der Ausländer, welcher einen Anspruch gegen die Concursmasse in der vorgeschriebenen Zeit angemeldet hat, anzuweisen, innerhalb einer bestimmten Frist durch öffentliche Urkunden darzuthun, auf welche Art in dem Staate, welchem er angehört, die österreichischen Staatsbürger in gleichem Falle behandelt werden, wonach sich dann der österreichische Concursrichter auch in Betreff des angemeldeten Anspruches des Ausländers zu benehmen hat. In zweifelhaften Fällen ist die Weisung des Obergerichtes einzuholen (§. 7). Die Eröffnung des Concurses ist auch in anderen Kronländern, und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen, wenn zu vermuthen ist, daß sich daselbst Gläubiger aufhalten oder ein Vermögen des Verschuldeten befindet (§. 32). Ein Fremder darf nur unter der Bedingung zum Vermögensverwalter erwählt werden, daß er bis zur Beendigung des Concurses in dem

Kronlande, wo sich die Concurs-Instanz befindet, seinen Aufenthalt nehme (§. 49.) (R. G. Bl. v. J. 1853 Nr. 131).

2. Die Vorschriften über die Execution auswärtiger Urtheile im Inlande, und inländischer Urtheile im Auslande enthält die prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852 §§. 550—554 (vgl. §. 4).

3. Die V. des Justizministeriums vom 15. Juni 1853, womit eine prov. Instruction über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Siebenbürgen, wirksam vom 1. September 1853, erlassen wurde, enthält über die Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern folgende wesentliche Bestimmungen: Ueber die innerhalb des österreichischen Staates liegenden unbeweglichen Güter eines verstorbenen Ausländers kommt dem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen dazu berufenen österreichischen Gerichte, wenn nicht durch Staatsverträge ein anderes Uebereinkommen getroffen wird, die Abhandlung in vollem Umfange zu. Dasselbe hat daher die Beurtheilung der Rechte aller Theilnehmenden und die Obsorge über die Berichtigung sämmtlicher Abhandlungsgebühren nach hierländischen Gesetzen zu pflegen (§. 22). In Ansehung des beweglichen Vermögens der in dem österreichischen Staate oder im Auslande verstorbenen Ausländer, haben die österreichischen Gerichte, insofern nicht die Ausübung der Gegenseitigkeit ein abweichendes Verfahren nothwendig macht, der zuständigen ausländischen Behörde des Erblassers sowohl die Erbschafts-Verhandlung, als die Entscheidung aller streitigen Erbansprüche zu überlassen, und sich in der Regel darauf zu beschränken, für die Sicherung des Nachlasses und der Ansprüche derjenigen Erben und Vermächtnißnehmer, welche österreichische Unterthanen, oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, dann für die Befriedigung der hierländigen Gläubiger zu sorgen (§. 23). Die näheren Vorschriften hierüber enthalten die §§. 135—137 derselben Instruction. Nur wenn der verstorbene Ausländer seinen ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate genommen hatte, und die hierlandes befindlichen Betheiligten um die Abhandlungspflege durch die österreichische Gerichtsbehörde einschreiten, hat die letztere die Erbverhandlung nach den österreichischen Gesetzen vorzunehmen, sofern über vorausgegangene Edictal-Vorladung auch die auswärtigen Betheiligten, von welchen etwa Erbrechtsansprüche angemeldet werden, sich dieser Verhandlung unterwerfen (§. 24). Wie sich hiebei zu benehmen, und wie insbesondere hinsichtlich der Verlassenschaften der in dem österreichischen Staate verstorbenen türkischen Unterthanen zu verfahren sei, wird in den §§. 138—142 derselben Instruction bestimmt (R. G. Bl. v. J. 1853 Nr. 109).

Laut der J. M. V. vom 29. November 1851, Z. 1579 hat aus Anlaß des in Frankfurt a. M. erfolgten Todes eines österreichischen Staatsbürgers der Senat der freien Stadt Frankfurt erklärt: „daß die dortigen Gerichte nach dem Tode eines in Frankfurt verstorbenen Ausländers die Abhandlung seines Nachlasses im Allgemeinen dann in Anspruch nehmen, wenn er daselbst seinen festen Wohnsitz gehabt hat; daß sie jedoch, wenn er keinen festen Wohnsitz daselbst hatte, seinen dort befindlichen beweglichen Nachlaß mit Einschluß der etwa vorhandenen Staatspapiere an das zuständige Heimathsgericht des Verstorbenen auf dessen Ansuchen verabfolgen; daß auch im ersten Falle die Auslieferung des beweglichen Nachlasses an das Heimathsgericht des Verstorbenen dann erfolgen kann, wenn kein Einspruch von Seite eines der Betheiligten erhoben wird, und daß jedenfalls vor Auslieferung des Nachlasses die dortigen Gläubiger mittelst öffentlicher Kund-

machung aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen kurzer Frist daselbst geltend zu machen. Demnach haben sich die k. k. österreichischen Gerichte in den Fällen, wenn ein Angehöriger der freien Stadt Frankfurt in den österreichischen Staaten mit Tod abgehen sollte, hinsichtlich der Abhandlung seines Nachlasses nach denselben Grundsätzen zu benehmen.

4. Zufolge des Art. XIII des K. E. P. vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) kommen künftighin die mit auswärtigen Staaten bestehenden Freizügigkeits-Verträge, insofern deren Wirksamkeit nicht ausdrücklich auf bestimmte Kronländer beschränkt ist, auch in Siebenbürgen zur Anwendung. Von solchen Verträgen sind in neuerer Zeit ausdrücklich auch für Siebenbürgen verbindlich erklärt worden: a) der Punkt 9 des Schifffahrts- und Handels-Vertrages mit dem Königreiche Griechenland vom 4. März/20. Februar 1835; b) der wegen Aufhebung der in städtische, herrschaftliche oder Communalcassen fließenden Abfahrtsgelder am 3. August 1804 zwischen der kaiserlich österreichischen Regierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossene und durch nachträgliche Vereinbarungen in den Jahren 1821 und 1837 auf sämmtliche Länder der österreichischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft ausgedehnte Freizügigkeits-Vertrag (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 8. L. G. Bl. Nr. 41); c) zufolge der Gouv. K. vom 17. März 1852, die wegen Auflassung der Abnahme von l. f., wie von Communal-Abfahrtsgeldern zwischen der kaiserlichen Regierung und dem herzoglich Coburg-Gotha'schen Ministerium zu Stande gekommene Uebereinkunft (L. G. Bl. Nr. 103); d) die zwischen Oesterreich und Sardinien zufolge der unterm 19./21. Juni 1852 ausgewechselten Ministerial-Erklärungen über die volle Freizügigkeit bei gegenseitigen Vermögensexportationen bestehende Uebereinkunft (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 144. L. G. Bl. Nr. 145); e) die zwischen Oesterreich und Preußen zufolge der unterm 6./29. Juli 1852 ausgewechselten Ministerial-Erklärungen über die Ausdehnung der vollen Freizügigkeit bei gegenseitigen Vermögensexportationen auch auf Ungarn und Siebenbürgen abgeschlossene Uebereinkunft (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 180. L. G. Bl. Nr. 209); f) das zufolge der zwischen Oesterreich und Sachsen unterm 17. November/23. October 1852 ausgewechselten Ministerialerklärungen zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich sächsischen Regierung geschlossene Uebereinkommen, wegen des ihren beiderseitigen Unterthanen auf dem Gebiete des anderen Staates zu gestattenden abzugsfreien Verzehrens von Pensionen und anderen derlei Bezügen aus öffentlichen Cassen (R. G. Bl. v. J. 1852 Nr. 236. L. G. B. Nr. 255); g) die zwischen der kaiserlich österreichischen und der königlich würtembergischen Regierung mit Auswechslung von Ministerialerklärungen vom 13./20. April 1853 über die Ausdehnung der Freizügigkeit bei gegenseitigen Vermögens-Exportationen auch auf die Vermögens-Ausfuhr aus und nach Ungarn, Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, die Woiwodschaft, Serbien und das Temescher Banat zu Stande gekommene Uebereinkunft (R. G. Bl. vom J. 1853 Nr. 115). Die gleiche zwischen Oesterreich und Hannover mit Auswechslung von Ministerialerklärungen vom 23. Juni/24. Mai 1853 abgeschlossene Uebereinkunft (R. G. Bl. Nr. 149).

5. Mit der Ministerialerklärung des Ministeriums des Aeußeren vom 4. Januar 1852, welche gegen eine gleichlautende Ministerialerklärung der königlich bairischen Regierung ddo. München den 17. Jänner 1852 ausgewechselt wurde, wird zwischen beiden Regierungen die Aufhebung des Rückersatzes der Kosten für Requisitionen festgesetzt, welche ein Staat an den anderen in civilgerichtlichen Angelegenheiten in Beziehung auf unvermögliche Parteien,

so wie bei strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen richtet. Die näheren Bestimmungen hierüber siehe in §§. 1—9 der Ministerialerklärung (R. G. Bl. vom J. 1852. Nr. 37. L. G. Bl. Nr. 73).

6. Die Verordnung der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853 enthält in den §§. 1—24 die näheren Bestimmungen über die paßpolizeiliche Behandlung der Ausländer in Oesterreich (R. G. Bl. Nr. 82) und die Verordnung des Chefs der obersten Polizeibehörde vom 27. Jänner 1853 in §§. 1—13 die näheren Bestimmungen in Betreff der Evidenzhaltung und Ueberwachung der aus Oesterreich landesverwiesenen oder abgeschafften Ausländer (R. G. Bl. Nr. 46).

7. In Rücksicht der Gerichtsbarkeit werden die darauf bezüglichen Bestimmungen der mit auswärtigen Staaten bestehenden Verträge durch die für Siebenbürgen erlassene C. J. N. nicht berührt (Art. X der C. J. N. vom 10. Mai 1852, und Art. IX der C. J. N. vom 3. Juli 1853). — Wenn die Zuständigkeit eines österreichischen Gerichtes in Bezug auf einen fremden Staatsangehörigen oder fremdes Vermögen von dem Gerichte des auswärtigen Staates bestritten wird, so kann der inländische Richter das Verfahren nicht weiter fortsetzen, als soweit es aus öffentlichen Rücksichten oder zur Sicherung der Privatrechte erforderlich ist. Er hat den Fall sammt allen Acten durch das Obergericht dem obersten Gerichtshofe vorzulegen, welcher dieselben mit seinem Gutachten an das Justizministerium leitet (C. J. N. vom J. 1852. §. 4. C. J. N. vom 3. Juli 1853. §. 4). — Oesterreichische Unterthanen, welche in der Eigenschaft eines österreichischen Beamten im Auslande dienen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie während ihres Aufenthaltes in dem österreichischen Staate unterworfen waren. Läßt sich dieser nicht ausmitteln, so wird angenommen, daß sie ihren Wohnsitz in Wien hatten (C. J. N. vom J. 1852. §. 28. C. J. N. vom 3. Juli 1853. §. 27). — Unterthanen auswärtiger Staaten können vor den österreichischen Gerichten belangt werden: a) bei dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnsitzes, wenn sie diesen in dem österreichischen Staate genommen haben; b) in allen Fällen, in welchen auch österreichische Unterthanen nach den Bestimmungen der C. J. N. außer dem Gerichtsbezirke ihres Wohnsitzes belangt werden können, bei dem hiezu bestimmten besonderen Gerichtsstande; c) im Falle, als weder ein besonderer, noch der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes eintritt, an jedem Orte, wo sie getroffen werden, wegen aller ihrer Verbindlichkeiten, welche in dem österreichischen Staate entstanden, oder daselbst zu erfüllen sind; d) in Folge der Gegenseitigkeit (Reciprocität) in allen Fällen, in welchen der Staat, welchem sie angehören, auch Klagen gegen österreichische Unterthanen zuläßt (C. J. N. v. J. 1852. §. 30. C. J. N. v. 3. Juli 1853. §. 29). — Ist ein österreichischer Staatsbürger im Auslande gestorben, so kommt die Verlassenschafts-Abhandlung dem Bezirksgerichte seines letzten ordentlichen Wohnsitzes im Inlande, oder, wenn sich dieser nicht ausmitteln läßt, demjenigen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel sich seine unbeweglichen Güter ganz oder zum größten Theile, und wenn er blos bewegliches Vermögen besessen haben sollte, der größere Theil des letzteren befindet. Im Zweifel hierüber entscheidet die Zuvorkommung (C. J. N. v. J. 1852. §. 71. C. J. N. v. 3. Juli 1853. §. 73). — Rücksichtlich der in dem österreichischen Staate gelegenen unbeweglichen Güter, die zu dem Nachlasse eines Ausländers gehören, kommt die Verlassenschaftsabhandlung stets demjenigen österreichischen Bezirksgerichte oder Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel diese unbeweglichen Güter ganz, oder ihrem größten

Theile nach gelegen sind, wenn nicht mit dem Staate, welchem der Verstorbene angehörte, eine andere Uebereinkunft getroffen worden ist (C. J. R. v. J. 1852. §. 73. C. J. R. v. 3. Juli 1853. §. 75. R. G. Bl. Nr. 129). — Ueber die Zuständigkeit des beweglichen Nachlasses eines Ausländers vergl. die oben Abs. 3 angeführten Bestimmungen, welche mit den §§. 72 u. 74 der C. J. R. v. J. 1852 und den §§. 74 u. 76 der C. J. R. v. 3. Juli 1853 im Einklange stehen.

8. Zufolge der Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1852 hat die französische Regierung den Wunsch ausgesprochen, daß die, an die französischen Gerichte ergehenden Requisitions-Schreiben nur auf wichtigere Acte der Rechtspflege, namentlich auf die Einleitung von Untersuchungen, Aufnahme von rechtsverbindlichen Erklärungen, Verhören, Eiden und Verhandlungen über die Anerkennung einer Urkunde beschränkt, einfache Zustellungen gerichtlicher Erlässe aber, oder bloße Einholungen von Auskünften mit Beseitigung der Dazwischenkunft der Gerichte lediglich im diplomatischen Wege veranlaßt werden mögen. Zugleich hat sie auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß die Requisitions-Schreiben in einem der gewöhnlichen Courtoisie entsprechenden Style abgefaßt seien, die Angabe des ämtlichen Charakters des Beamten, von dem sie ausgefertigt sind, der Behörde, von welcher oder in deren Namen sie ausgehen, der Thatsache, welche sie veranlaßt, und des Zweckes, dessen Erreichung sie beabsichtigen, enthalten; endlich, daß sie in den Fällen, wo es sich um die Vornahme wirklicher gerichtlicher Acte handelt, zur Beseitigung des Zweifels über die Competenz der requirirenden Behörde mit den erforderlichen Legalisirungen versehen sein sollen. Hievon werden die Justizbehörden mit Beziehung auf den Erlaß des Justizministeriums vom 14. October 1850, Z. 393, R. G. Bl., zur entsprechenden Darnachachtung mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß die, nach dem obenerwähnten Wunsche der französischen Regierung abzufassenden Requisitions-Schreiben der ersten Instanzen, wenn sie der Legalisirung bedürfen, durch das zuständige Oberlandesgericht (Appellationsgericht, Districtual-Obergericht, Banal-Tafel) mit der ordnungsmäßigen Legalisirung dem Justizministerium vorzulegen sind, damit sich dieses, unter Beifügung der weiteren Legalisirung, an das Ministerium des Aeußern zur Beförderung der Requisitions-Schreiben, an die österreichische Gesandtschaft in Paris wenden könne (R. G. Bl. Nr. 74. L. G. Bl. Nr. 100. vergl. auch §. 38 Abs. 3).

## §. 38.

Die Gesandten, die öffentlichen Geschäftsträger und die in ihren Diensten stehenden Personen genießen die in dem Völkerrechte und in den öffentlichen Verträgen gegründeten Befreiungen.

Die siebenb. Gesetze enthalten keine Bestimmungen, wodurch die den Gesandten, den öffentlichen Geschäftsträgern, und den in ihren Diensten stehenden Personen in civilrechtlicher Beziehung zukommenden Befreiungen festgesetzt werden. Aber eben hieraus, sowie auch daraus, daß das öffentliche Recht Siebenbürgens die Befugniß des Verkehres mit den auswärtigen Mächten, namentlich die Abschließung der Staatsverträge, der Absendung und Instruirung von Gesandten für auswärtige Staaten, sowie umgekehrt der Annahme und des Empfanges ausländischer Gesandtschaften zu den ausschließlichen Majestätsrechten rechnet (Art. nov. 9. a. 1791. Sua Majestas Sacratissima Juribus Majestatis circa ineundos Pacis Tractatus, Missionem item, et Instructionem Lega-

torum ad exemplum Divorum suorum Praedecessorum porrò etiam sibi reservatis), folgt von selbst, daß auch in Siebenbürgen die Abgeordneten fremder Staaten (s. g. diplomatischen Personen) und die zur Familie derselben und ihrer Begleitung gehörenden Personen, die in dem Völkerrechte und in den Staats-Verträgen begründeten Befreiungen, oder die ihnen nach den Grundsätzen der s. g. Exterritorialität gebührenden Rechte, gleichwie in den übrigen Provinzen des Kaiserreiches, genießen.*)

Die Ausnahme hievon, welche in den übrigen österreichischen Provinzen für den Fall besteht, wenn ein fremder Abgeordneter oder Souverain in denselben Privateigenthum erwirbt, in welcher Beziehung er sodann den bezüglichen inländischen Gesetzen untersteht (vergl. §. 20), konnte in Siebenbürgen früher deswegen nicht Platz greifen, weil daselbst ein Ausländer überhaupt, ohne alle Rücksicht auf seine sonstige bürgerliche oder öffentliche Stellung, vor Erlangung des Indigenates auch keinen Grundbesitz erwerben konnte (A. C. III. 41), nach Erlangung des Indigenates aber, nicht mehr als Ausländer, sondern als Inländer zu betrachten war.**)

---

Zu diesem §. sind folgende neue Verordnungen zu bemerken:

1. Das Obersthofmarschall-Amt wird in der Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Mitglieder des kaiserl. Hauses, und über die Personen, welchen das Recht der Exterritorialität zusteht, oder durch besondere Verordnungen eingeräumt wurde, erhalten. Die früher von ihm über andere Personen ausgeübte Gerichtsbarkeit steht zwar den ordentlichen Gerichten zu, jedoch haben diese, wenn in den Wohnungen der Mitglieder des kaiserl. Hauses oder der Exterritoriellen ein gerichtlicher Act gegen eine in denselben wohnende, den ordentlichen Gerichtsbehörden unterstehende Person vorzunehmen ist, das Obersthofmarschall-Amt um die Vornahme anzugehen, es wäre denn, daß es sich um eine bloße Zustellung handelt (C. J. N. v. J. 1852. Art. VI. C. J. N. v. 3. Juli 1853. Art. V). — Die im Auslande bestehenden kaiserl. österreichischen Consulate haben die ihnen zugewiesene Gerichtsbarkeit auch künftig, nach den darüber bestehenden Vorschriften auszuüben (C. J. N. v. J. 1852. Art. IX. C. J. N. v. 3. Juli 1853. Art. VII). — Unterthanen des österreichischen Kaiserthumes, welche von fremden Regierungen Beglaubigungen annehmen, bleiben unter der Gerichtsbarkeit, welcher sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterstehen.

---

*) S. Dr. Moritz v. Stubenrauch: Das a. b. Gesetzbuch rc. Wien, 1853. 2. Heft. S. 175—177. Dr. Jos. Ellinger: Handbuch des österr. a. Civil-Rechtes. 4. Aufl. S. 54.

**) Zufolge des Gub. Decretes vom 27. Juli 1815, Z. 6717, steht es den österreichischen Kaufleuten frei, zur Betreibung ihrer Angelegenheiten und Führung ihrer Processe in den türkischen Ländern, auch türkische Unterthanen als Agenten zu bestellen, wenn diese gewissenhafte Leute und den Interessen ihrer Vollmachtgeber geneigt sind; doch dürfen diese Agenten solche Angelegenheiten und Processe nur vor den k. k. österr. Consulaten oder Agentien führen (Trauschische Norm. Samml.).

Die Consuln fremder Mächte unterstehen, sie mögen österreichische, oder fremde Unterthanen sein, stets den österreichischen Gerichten, in deren Bezirk sie sich aufhalten (C. J. R. v. J. 1852. §. 29. C. J. R. v. 3. Juli 1853. §. 28. R. G. Bl. Nr. 129).

2. Die Bestimmung, daß jeder Ausländer, welcher sich nach den k. k. österr. Staaten begibt, mit einer ordnungsmäßigen Reiseurkunde versehen sein muß, findet auf souveraine Fürsten und die Glieder regierender Häuser, welche königliche Ehren genießen, nebst den sie begleitenden oder einzelnen reisenden Gemahlinnen und Kindern für sich, ihr Gefolge und Dienerschaft, keine Anwendung. Ebenso sind von der Bestimmung, daß sich der Fremde, wenn er in der Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie in den Hauptstädten des Kaiserreiches, wo k. k. Polizei-Directionen, oder selbstständige k. k. Polizei-Commissariate ihren Sitz haben, länger als drei Tage zu verweilen beabsichtigt, mit der vorgeschriebenen Aufenthaltskarte versehen muß, diplomatische Agenten fremder Mächte und ihre Begleitung, sowie Staatsdiener fremder Regierungen, welche in ämtlicher Stellung reisen, ausgenommen (V. der obersten Polizeibehörde und der Ministerien des Aeußern, des Innern und des Kriegswesens vom 3. Mai 1853. §§. 1 u. 11. R. G. Bl. Nr. 82).

3. Nachdem den österreichischen Behörden die directe Correspondenz mit den bei der kaiserl. Regierung accreditirten fremden diplomatischen Missionen nicht gestattet ist, und hiezu die Vermittelung des Ministeriums des Aeußern in Anspruch genommen werden muß, so werden sämmtliche Justiz-Behörden angewiesen, in vorkommenden Fällen einer solchen Correspondenz, ihre für die fremden Missionen bestimmten Zuschriften offen an das Ministerium des Aeußern zu leiten (J. M. E. v. 7. April 1852. R. G. Bl. Nr. 88. L. G. Bl. Nr. 123).

## §. 39.

Die Verschiedenheit der Religion hat auf die Privat-Rechte keinen Einfluß, außer insofern dieses bei einigen Gegenständen durch die Gesetze insbesondere angeordnet wird.

### I.

Wie bereits zu §. 16 bemerkt wurde, werden nach dem im weiteren Sinne aufgestellten Begriffe des siebenb. Civilrechtes die Personenrechte der Staatsangehörigen auch durch ihr Glaubensbekenntniß (Religion) begründet. In dieser Beziehung unterscheiden die Gesetze recipirte (receptae), und geduldete (toleratae) Glaubensbekenntnisse.

### II.

Zu den ersten gehören: 1. das evangelisch-reformirte; 2. das evangelisch-lutherische; 3. das römisch-katholische und 4. das unitarische Glaubensbekenntniß (A. C. I. 1. a. 2. ezen négy recepta, ugymint: Evangelica Reformata [vulgo Calviniana], Lutherana sive Augustana, Romano-Catholica, Unitaria sive Antitrinitaria religioknak szabados exercitiumok, in locis juxta Constitutiones regni solitis, ezutánis meg-engedtessék), welche in der freien Religionsübung, in den bischöflichen und pfarrlichen Functionen, und sonach auch in civilrechtlicher Hinsicht vollkommen gleiche Rechte genießen.

**Gleiche Rechte mit den römisch-katholischen Glaubensgenossen genießen auch die Anhänger der griechisch-katholischen oder unirten, der römisch-katholischen einverleibten Kirche** (Art. nov. 6. a. 1744).*)

*) Die siebenb. Landesgesetze enthalten über diese vollkommene Rechtsgleichheit der recipirten Glaubensbekenntnisse folgende ausdrückliche Bestimmungen: In Siebenbürgen hatte die Reformation des 16. Jahrhunderts sich über das ganze Land erstreckt so daß katholische Kirchengemeinden bis zu Ende des 17. Jahrhunderts lediglich in vier zunächst concessionirten Orten bestanden (A C. I. 1. a. 5). Den protestantischen Confessionen war das Recht eigene Bischöfe zu haben versichert, den Katholiken dagegen nur ein Vicar zugestanden; außer der Feier der Sonntage nur noch jene der drei großen Jahresfeste (Christ-, Oster- und Pfingst-Feiertage) angeordnet (A. C. I. 1. a. 9 u. 12); und im Uebrigen den protestantischen Gemeinden der ganz unbeschränkte und vorwiegende Einfluß eingeräumt (A. C. I. 1. a. 5 und A. C. I. 2. 3). Erst nach dem Eintritte der kaiserl. Regierung in Siebenbürgen wurde zufolge des Leopoldinischen Diplomes vom 4. December 1691, und des dasselbe ergänzenden s. g. Religionsdiplomes vom 9. April 1693 (vergl. Vorkenntnisse Abs. IX) die Rechtsgleichheit auch bezüglich der Katholiken vollkommen durchgeführt; den anderen recipirten Landesreligionen jedoch der volle Bestand ihrer Kirchenfreiheiten bei jedem Regentenwechsel durch die a. h. Assecurationsdiplome, und wörtliche Erneuerung des Leopoldinischen Diplomes besonders zugesichert. Zu den speciellen einfließenden gesetzlichen Bestimmungen gehören: a) Die Geistlichen der einen Religion dürfen sich nicht in das Amt jener einer anderen einmischen, mit Personen einer anderen Religion weder eine Trauung, noch eine Scheidung (Trennung des Ehebandes, und Scheidung von Tisch und Bett) vornehmen, noch dieselben zur kirchlichen Versöhnung zulassen (A. C. I. 5. a. 3 u. 4: „egyik religión lévö Pap-is más religión lévö személyeket, sem copulálni, sem divortiálni, sem Ekklésiai reconciliatiora admittálni ne mérészellye). Die Gerichtsbarkeit in Ehescheidungsfällen steht den geistlichen Behörden zu; die weltlichen Gerichte ertheilen ihnen die Assistenz (C. C. I. 1. a. 8). b) Der Uebertritt von einer Religion zur anderen ist Jedermann gestattet (A. C. I. 5. a. 4. ha akarja religióját változtatni, szabadságában lészen).

Mit dem Leopoldinischen Diplome wurde festgestellt (Art. nov. 2. a. 1791): a) daß in Siebenbürgen in Sachen der vier recipirten Religionen, der Kirchen, Schulen, Pfarren Nichts geändert; den Katholiken dagegen das Recht, neue Gemeinden zu stiften und Kirchen zu bauen mit freier Religionsübung, zugestanden werde (art. 1); b) daß die Güter der Kirchen und Privaten, unter dem Vorwande, daß sie früher zu einer Kirche, Convent oder Capital gehörten, nicht angefochten werden können, sondern Jedermann, was er besitzt, auch künftighin besitzen solle. (art. 2. ut unusquisque ea, quae nunc habet, et possidet, imposterum etiam teneat et possideat.)

Mit der unter besonderen Garantien am 26. Mai 1711 abgeschlossenen s. g. Szathmarer Convention wurden die Gesetze in Religionssachen nochmals feierlichst bestätigt.

Nachdem ferner im J. 1744 die der katholischen Kirche etwa noch abträglichen Gesetze landtäglich aufgehoben worden waren (Art. nov. 6 u. 7. a. 1744), wurden im

Die Geistlichen dieser Religionen genießen für ihre Person adelige Vorrechte (Tr. I. 2. A. C. I. 5. a. 5. Dipl. Leop. p. 1. vergl. §. 16. Abs. VI).

---

J. 1791 durch neue Gesetze nicht nur das Leopoldinische Diplom und mit demselben die früheren Gesetze bestätigt, sondern auch die gegenseitige Gewährleistung der Religionsgleichheit durch die drei recipirten Nationen erneuert (Art. nov. 5, 11. a. 1791), und diese sogar auf die arithmetische Gleichzahl aller Religionen in den öffentlichen Anstellungen im Lande und bei Hofe erstreckt (Dipl. Leopold. p. 9. Alvinc. Resol. p. 6. erneuert durch Art. nov. 20. 21. „Competentiae receptarum „religionum habeatur ratio", und 22. a. 1791. „Ex individuis religionum quas „restauranda per electionem Statio concernit, et in quibus idonea ad hanc sub„jecta reperiuntur Suae Majestati Sacratissimae e quavis religione tria In„dividua pro Regia denominatione proponantur). Nachdem die Eheprocesse, welche Kaiser Joseph II. im J. 1786 bezüglich aller Confessionen an die Civilgerichte gewiesen hatte, in Folge des allgemeinen Widerrufes aller Josephinischen Einrichtungen durch das Restitutions-Edict vom 28. Jänner 1790 noch vor dem Landtage des folgenden Jahres an die geistlichen Gerichte der vier recipirten Religionen zurückgelangt waren, wurde über die in der Zwischenzeit von den Civilgerichten Siebenbürgens abgeurtheilten Eheprocesse bezüglich der gegen die Gesetzmäßigkeit solcher Urtheilssprüche, und der Legitimität der Kinder erhobenen canonischen Zweifel gesetzlich bestimmt: 1. daß die von den Civilgerichten von 1786—1790 gefällten Urtheilssprüche in Ehescheidungssachen giltig, dann 2. daß die Kinder, welche aus Ehen, die zufolge einer solchen civilgerichtlichen Entscheidung eingegangen waren, gezeugt wurden, legitim seien (Art. nov. 34. a. 1791). — Die Verwaltung der Stiftungen aller Religionen im Sinne der Stifter wurde angeordnet (art. 54. vergl. §. 655); die Vergütung für die seit Erlaß des Leopoldinischen Diplomes irgend einer Confession factisch abgenommenen Kirchen, Thürme, Glocken, Pfarrgründe verfügt (art. 55); die unbeschränkte Drucklegung der Religionsbücher über Anordnung der betreffenden Bischöfe und Consistorien garantirt (art. 56); über die Kinder aus gemischten Ehen bestimmt, daß dieselben in der Religion der Eltern je nach dem Geschlechte erzogen werden, so zwar, daß alle anderweitig eingegangenen Verträge (Reverse) ungiltig sein sollen (art. 57. Erga communem Statuum et ordinum consensum b. annuente Majestate Sacratissima determinatum est: ut proles e diversarum Religionum Parentibus, sive mixtis Matrimoniis suscipiendae, sexum suorum Parentum sequantur, et Masculi in Patris, Femellae vero in Matris suae Religione educentur, ac baptizentur. Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus. vergl. §. 140); den Geistlichen der vier recipirten Religionen der Zutritt zu ihren Glaubensgenossen an Orten, wo sich kein angestellter fungirender Geistlicher ihrer Confession befindet, dann in den Militairspitälern, in den Gefängnissen überhaupt, sowie namentlich zu den Verurtheilten, zur Ausspendung der Sacramente, geistlichen Trostes, Belehrung und zur Beerdigung der Todten, ohne allen Einfluß eines anderen Geistlichen, sichergestellt (art. 58); und die Ehedispensen im dritten und vierten Grade bei den Protestanten aufgehoben (art. 59. vergl. §§. 83—87).

Es muß bemerkt werden, daß diese Erneuerung der altgesetzlichen Sanctionen im Jahre 1791 zunächst darin ihren Grund hatte, daß im Laufe der früheren Jahre

III.

Die Anhänger der geduldeten Religionen (religiones toleratae) sind von den wesentlichen Vorrechten der recipirten Religionen ausgeschlossen. Den Anhängern der griechisch-orientalischen (nicht-unirten) Kirche ist zwar die freie Religionsübung (Art. nov. 60. a. 1791) im ganzen Lande gewährleistet; sie haben ihren eigenen vom Landesfürsten ernannten Bischof, der in Religionssachen die Obergewalt unter dem Ober-Aufsichtsrechte des Landesfürsten ausübt; allein sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf öffentliche Anstellungen, ihre Geistlichkeit entbehrt der adeligen Vorrechte; sie müssen ihre Geistlichen, ihre Kirchen und ihren Cultus aus Eigenem, ohne Beihilfe des Staates und der übrigen Religionsgenossen unterhalten.

Noch beschränkter sind die Anhänger der zweiten in Siebenbürgen tolerirten Religion, die Juden (A. C. V. Ed. 82), welche blos in die Classe der Inwohner (Zsellérek, vergl. §§. 33—37. Abs. II. Anmerk. 5) gehören; ihre Religionsübung ist bloße Privatsache und vom Staate gar nicht anerkannt.*)

---

Zum §. 39 ist zu bemerken:

1. Aus dem im a. h. P. v. 31. December 1851 aufgestellten obersten Grundsatze der „Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze" folgt von selbst, daß der Genuß der bürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig ist (R. G. Bl. vom J. 1852. Nr. 2. L. G. Bl. Nr. 24). — Derselbe Grundsatz ist noch weiters in Siebenbürgen durch die prov. Instruction über die Regelung der Handels- und Gewerbsverhältnisse in diesem Kronlande in der Bestimmung zur Anwendung gebracht worden: daß aus Rücksicht auf die Verschiedenheit der Religion und Nationalität, auf Geburt und Stand der Eltern, Niemand von der Erlernung oder Betreibung eines Handels- oder Gewerbegeschäftes ausgeschlossen werden kann (§. 1). (Gouv. K. v. 25. November 1851. L. G. Bl. Nr. 303). — Eine Ausnahme von diesem Grundsatze findet nur dort statt, wo das Gesetz selbst eine solche anordnet.

---

vielfache Klagen über Beeinträchtigungen der nichtkatholischen Religionen entstanden waren, deren Wiederkehr dadurch vorgebeugt werden sollte; daher denn auch insbesondere die Erhaltung der vier recipirten Religionen in der durch das Leopoldinische Diplom, und die Gesetze verbürgten Rechtsgleichheit versichert, und zugleich die dagegen erlassenen Verordnungen ausdrücklich aufgehoben wurden (Art. nov. 53. a. 1791. quatuor receptae religiones vigore legum patriarum benigno Diplomate Leopoldino firmatarum [articulis illis, qui religioni Romano Catholicae praejudicassent, per art. 6 et 7 novellarium articulorum Anni 1744 jam sublatis] in aequalitate jurium, ac Libertatum suarum, liberique Exercitii non obstantibus in contrarium editis ordinationibus, porro etiam conservabuntur).

*) Benigni's, Statistik und Geographie von Siebenbürgen. II. Abth. S. 48—53.

2. Zufolge des K. E. P. v. 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) finden die im zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht, insofern sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf die dem Civilstande angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Confessionen in diesem Kronlande keine Anwendung. In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften (Art. III). Auf die jüdischen Glaubensgenossen finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. G. B. über das Eherecht ihre volle Anwendung (Art. IV). Hieraus folgt zunächst, sowie aus dem Abs. 1 aufgestellten Grundsatze, daß die Beschränkungen der bisher im Lande blos geduldeten christlichen Religionen (griechisch Nichtunirten) fortan aufhören; daß ferner die im §. 77 bezüglich der Trauung gemischter Ehen und die in den §§. 115 und 116 des b. G. B. rücksichtlich der Ehetrennung der nichtkatholischen christlichen Religionsverwandten enthaltenen Bestimmungen in Siebenbürgen nicht zur Anwendung kommen, sondern diesfalls die daselbst bestehenden kirchlichen (canonischen) Gesetze der verschiedenen christlichen Confessionen in Kraft bleiben. — Dagegen treten die in den §§. 123—136 des b. G. B. enthaltenen Vorschriften über die Ehen der Juden in Anwendung; ebenso wird auch zufolge der §§. 768 und 769 der Abfall vom Christenthum für eine Enterbungsursache gelten, und die Nichtchristen von der Zeugenschaft bei der letztwilligen Erklärung eines Christen zufolge des §. 593 allerdings ausgeschlossen sein.

3. Zufolge der V. des Ministers des Innern vom 16. November 1851 haben die über den Ursprung, Bestand und die Tendenzen der s. g. Lichtfreunde, der freichristlichen und deutschkatholischen Gemeinden gepflogenen Erhebungen zur Ueberzeugung geführt, daß die unter diesen oder ähnlichen Namen gebildeten Gesellschaften unter dem Deckmantel eines angeblich religiösen Bekenntnisses politische Parteibestrebungen verfolgen, und daher als vorwaltend politische Vereine anzusehen und zu behandeln sind. Da eine genauere Prüfung des Zweckes und der bisherigen Wirksamkeit dieser Genossenschaften ihre gefährliche, auf Untergrabung der sittlichen Grundlagen der Gesellschaft und des Staates abzielende Richtung außer Zweifel gestellt hat so hält sich die Regierung für verpflichtet, den Bestand dieser mit dem öffentlichen Wohle unverträglichen Genossenschaft nicht länger zu dulden. Es wird demnach in Folge a. h. Entschließung vom 16. November 1851 verordnet: 1. Die unter dem Namen „Lichtfreunde, Deutschkatholiken und freichristliche Gemeinden" entstandenen Vereine werden verboten, und sind dort, wo sie noch bestehen, alsogleich aufzulösen. 2. Die fernere Errichtung und Bildung von Vereinen, welche mit den vorgenannten gleiche oder ähnliche Zwecke, unter was immer für Namen verfolgen, wird untersagt. 3. Jedermann, der nach diesem Verbote sich eine Thätigkeit erlaubt, welche das Merkmal einer solchen Vereinswirksamkeit an sich trägt, ist in Orten, wo der Ausnahmszustand besteht, nach den diesfälligen Ausnahmsgesetzen, sonst aber nach dem Vereinsgesetze und den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. 4. Gegen jene, welche sich bei Geburts-, Trauungs- oder Beerdigungsfällen irgend eine, nur den Seelsorgern anerkannter Kirchen oder Confessionen zustehende Function anmaßen, ist nach §. 18 des Patentes vom 17. März 1849 über die Ausübung des Vereinsrechtes

vorzugehen. 5. Vorkommende Beerdigungen von Anhängern eines solchen Vereines sind unter Aufsicht der Sicherheitsbehörde, ohne Zulassung eines Leichengepränges in der Stille vorzunehmen. 6. Bei einer unterlassenen Taufhandlung ist von den Behörden die Einschreitung des Orts-Seelsorgers jener Kirche oder Confession, welchem deren Vornahme mit Rücksicht auf das Religionsbekenntniß, dem die Eltern nach Ausweis des Taufactes, oder eines in gesetzlicher Weise erfolgten Uebertrittes angehören, nach den bestehenden Gesetzen zusteht, in Anspruch zu nehmen, und wegen Sicherstellung der Erziehung der Kinder, den bestehenden Gesetzen gemäß, das Amt zu handeln. (R. G. Bl. v. J. 1851. Nr. 246. L. G. B. Nr. 300).

Solche Genossenschaften sind übrigens nach §. 26 zu beurtheilen.

4. Zufolge a. h. Entschließung vom 10. Jänner 1853 ist die Rubrik „Religionsbekenntniß" in die Pässe, Passirscheine, Meldzettel, Heimathscheine und sonstige derlei zur Legitimation der Inhaber, oder zur Durchführung der polizeilichen Evidenzhaltung dienende, sowie überhaupt auch in andere Urkunden, Ausweise und Tabellen, welche Rubriken mit Personalbezeichnungen enthalten, aufzunehmen (J. M. V. vom 14. März 1853. Z. 2198).

## §. 40.

Unter Familie werden die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des andern Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.

## §. 41.

Die Grade der Verwandtschaft zwischen zwei Personen sind nach der Zahl der Zeugungen, mittelst welcher in der geraden Linie eine derselben von der andern, und in der Seitenlinie beide von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Stamme abhängen, zu bestimmen. In welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem andern Ehegatten verschwägert.

## §. 42.

Unter dem Namen Eltern werden in der Regel, ohne Unterschied des Grades, alle Verwandte in der aufsteigenden, und unter dem Namen Kinder alle Verwandte in der absteigenden Linie begriffen.

### I.

Die siebenb. Landesgesetze enthalten selbst keine Begriffsbestimmung der Familie, der Verwandtschaft und Schwägerschaft. Die Rechtsgelehrten suchen diesen Mangel bald durch eine engere, bald durch eine weitere Ausdehnung, welche sie dem Begriffe der „Familie" geben, zu ergänzen; je nachdem sie denselben blos auf das zwischen den Stammeltern und ihren Nachkommen, oder außerdem auch auf das zwischen den Ehegatten untereinander bestehende Verhältniß, ja sogar auf das zwischen dem Familienhaupte als Dienstgeber und dem Dienstgesinde bestehende Vertragsverhältniß erstrecken.*) Faßt man jedoch jene in den Gesetzen

*) So z. B. begreift Joh. C. Albrich im „Sächsischen Privatrechte" §. 10 unter Familie, übereinstimmend mit der Begriffsbestimmung des b. G. B. blos „die Stammeltern mit ihren Nachkommen." Jos. Zimmermann im „Siebenbürgisch-ungarischen Privatrechte", Mscr. §. 23, versteht darunter „den Inbegriff aller der Personen, welche durch Erzeugung oder Gemeinschaft des Blutes mit einander ver-

enthaltenen Bestimmungen, wodurch die Rechtssphäre der durch gemeinsame Abstammung und Gemeinschaft des Blutes wirklich mit einander verbundenen, oder vermöge einer Fiction als mit einander verbunden gedachten Personen bedingt wird, so sind unter Familie die Ehegatten (Stammeltern) mit ihren ehelichen, oder diesen vermöge eines bürgerlichen Actes (Adoption, Legitimation) gleichgestellten Abkömmlingen zu verstehen.*)

II.

Das Verhältniß zwischen den Personen, die eine gemeinschaftliche Abstammung haben, heißt Verwandtschaft (cognatio); und die Verbindung des einen Ehegatten mit den Verwandten des anderen Ehegatten Schwägerschaft; doch findet weiter zwischen den beiderseitigen Verwandten der Ehegatten, oder zwischen dem einen Ehetheile und den Ehegatten der ihr verschwägerten Personen kein Schwägerschaftsverhältniß statt.

III.

Das Verwandtschaftsverhältniß wird nach Linien und Graden bestimmt. Unter Linien versteht man eine Reihe miteinander verwandter Personen. Die Linie ist zweierlei Art: 1. eine gerade (linea recta), wenn die Verwandten eine fortlaufende Reihe von einander abstammender Personen bilden, und sonach zu einander in dem Verhältnisse der Erzeuger und Erzeugten stehen (parentes, liberi, ascendentes, descendentes). Die aufsteigende Linie gibt den Begriff der Ascendenten (Eltern), die absteigende Linie jenen der Descendenten (Kinder). 2. Eine Seitenlinie (linea transversa), wenn die Verwandtschaft lediglich in der gemeinschaftlichen Abstammung begründet ist. Die auf solche Art mit einander verbundenen Personen heißen Seitenverwandte (collaterales).

IV.

Die Seitenlinie ist entweder eine gleiche (linea collateralis aequalis), wenn die verwandten Personen zu dem gemeinschaftlichen Erzeuger in gleichem Grade der Verwandtschaft stehen; oder eine ungleiche (linea collateralis inaequalis), wenn die eine Person dem gemeinschaftlichen Erzeuger näher steht, als die andere.

---

bunden sind, und in diese Genossenschaft entweder durch Heirath oder durch einen feierlichen bürgerlichen Act (Adoption, Legitimation) aufgenommen worden sind." A. Dosá de Makfalva im „Jus Transsilvanicum privatum", I. Thl. §. 4, erweitert den Begriff auch auf das Vertragsverhältniß zwischen dem Herrn und Diener. In letzterer Beziehung vergl. die §§. 91 und 1032.

*) Dr. Moritz Stubenrauch: Das a. b. Gesetzbuch. Wien 1853. 2. Lieferung. S. 179.

V.

Für die Berechnung der Verwandtschaftsgrade (computatio graduum) unterscheidet man zwei Zählungsarten:

a) die des bürgerlichen Rechtes (welche das siebenb. Civilrecht gleich dem a. b. G. B. dem römischen Rechte entlehnt), welche sowohl in der geraden, als in der Seiten-Linie, die Verwandtschaftsgrade nach der Anzahl der Zeugungen, durch welche die Verbindung zwischen zwei Verwandten hergestellt wird, berechnet (tot sunt gradus, quot sunt generationes); und welcher gemäß also jede einzelne Zeugung, oder jede erzeugte Person einen Grad bildet (semper generata quaeque persona gradum adjicit). Nach dieser Zählungsweise ist die Verwandtschaft eine um so nähere, je weniger Zeugungen dieselbe bewirkt haben. Diese Berechnung der Verwandtschaftsgrade steht in Siebenbürgen bei den griechisch nicht unirten Glaubensgenossen in Anwendung;

b) die des canonischen Rechtes, welche in der geraden Linie mit der Regel des bürgerlichen Rechtes übereinstimmt, in der Seitenlinie aber dem abweichenden Grundsatze folgt: „daß zwei Seitenverwandte einander in demselben Grade verwandt sind, in welchem bei gleichen Seitenlinien der eine oder andere, bei ungleicher der entferntere mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte verwandt ist“ (Superior quidem et inferior cognatio a primo gradu incipit, at ea quae ex transverso numeratur, a secundo). Hier werden also die Zeugungen nur auf einer, und zwar bei ungleichen Seitenlinien, auf der längsten gezählt. Diese Zählungsart steht in Siebenbürgen bei den Katholiken, den griechisch-katholischen, den Reformirten (Calvinischen), den evangelisch-lutherischen (Augsburgischen) Glaubensgenossen und den Unitariern in Anwendung.

VI.

Die bei der Verwandtschaft geltende Berechnung wird (übereinstimmend mit dem römischen, kanonischen Rechte, und auch dem a. b. G. B.) bei der Schwägerschaft in Anwendung gebracht nach der Regel: „in welcher Linie und in welchem Grade Jemand mit dem einen Ehegatten verwandt ist, in eben der Linie und in eben dem Grade ist er mit dem anderen Ehegatten verschwägert.“

VII.

Ferner ist die Verwandtschaft eine volle (bilateralis), wenn die Verwandten beide Stammeltern gemein haben, oder von zwei Linien verwandt sind, in welchem Falle sie vollbürtige (germani) heißen; oder eine halbe (unilateralis), wenn sie nur einen Elterntheil als Stammhaupt gemein haben, oder nur von einer Linie verwandt sind, in welchem Falle sie halbbürtige genannt werden.

Außerdem unterscheidet man, namentlich nach ungarischem Rechte, die Agnaten, d. h. Blutsverwandte, deren Verbindung mit einander, oder mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte durch Männer vermittelt wird, von den Cognaten, deren Verbindung mit einander nur aus der Abstammung von einem Weibe entspringt. Endlich kennt das canonische Recht auch eine geistige Verwandtschaft (cognatio spiritualis), welche aus der Taufe und Firmung entsteht, und nur bei den katholischen Glaubensgenossen zur Anwendung kömmt.*)

---

Zum §. 42 wird bemerkt: Zufolge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August l. J. Z. 16438/488 hat das Ministerium des Kriegswesens im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern über eine vorgekommene Anfrage, bezüglich der Interpretation des Ausdruckes „Kinder" im 4. Punkte lit. a des a. h. Gnadenactes vom 12. März 1850 die Behandlung der als Honveds zur k. k. Armee Abgestellten betreffend, diesen Ausdruck dahin zu interpretiren befunden, daß unter Kinder, die eigenen und Adoptivkinder unbedingt, die Pflegekinder jedoch nur insoweit, als sie als Adoptivkinder zu betrachten, beide letztere Kategorien überhaupt nur im Falle sie nach den ungarischen Gesetzen des Rechtes der ehelichen Kinder theilhaftig, keineswegs aber auch die Stiefkinder zu verstehen sind.

## §. 43.

Die besondern Rechte der Familienglieder werden bei den verschiedenen Rechtsverhältnissen, worin sie ihnen zukommen, angeführt.

Diese besonderen Rechte der Familienglieder sind enthalten: 1. in dem Personenrechte, wohin das Eherecht, das Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, das Vormundschafts- und Curatelverhältniß gehört; 2. in dem Sachenrechte, wohin das Erbrecht überhaupt, und bei den Ungarn und Szeklern das Aviticitätsverhältniß insonderheit, dann das Näherrecht bei den Sachsen, die Schenkungen und Ehepacten gehören; 3. in den dem Personen- und Sachenrechte gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen von der Verjährung.

---

*) S. Petri Bod Synopsis Juris connubialis. Cibinii 1763. §§. 105—135. S. 39—54. Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht §§. 10—15. S. 22—24. Johann von Jung: Ungarisches Privatrecht. Wien 1818. §§. 168—191. S. 80—89. Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-Ungarisches Privatrecht. Mscr. §. 23. Dr. Moritz Stubenrauch: Das a. b. Gesetzbuch. 2. Lieferung. Wien 1853. S. 179—185.

# Zweites Hauptstück.

## Von dem Eherechte.

1. Analog mit den kirchlichen Verhältnissen Siebenbürgens haben sich hier auch die Rechtsverhältnisse der Ehe, welche von jeher den Charakter einer mehr kirchlichen als bürgerlichen Institution bewahrt hat, verschiedenartig ausgebildet. Wie bereits oben (§. 39) bemerkt worden ist, hatte die Reformation des 16. Jahrhunderts sich allmälig über das ganze Land ausgedehnt, konnte ihre Glaubenssätze ungehindert entwickeln, und zu dauerhaften, für die betreffenden Glaubensgenossen rechtsverbindlichen Normen gestalten, indem gleichzeitige, bis auf die neuesten Zeiten in gesetzlicher Kraft erhaltene Landtagsbeschlüsse (Landtagsartikel vom J. 1572, 1573, 1579, 1584 und 1595)*) den Gliedern der vier recipirten Landesreligionen das Recht zuerkennen, ihre kirchlichen Angelegenheiten durch Beschlußfassung in ihren eigenen Versammlungen (Synoden, Consistorien) ganz selbstständig zu regeln. Während also einerseits die ursprünglich bestandenen kirchlichen Einrichtungen der katholischen Glaubensgenossen den angeführten Gesetzessanctionen zufolge unverändert blieben, oder insoweit sie in dem Drange der Reformationszeiten einige Beschränkungen und Abänderungen erlitten hatten, in der Folgezeit wieder ihre ursprüngliche Gestalt und Wirksamkeit zurückverlangten, konnten andererseits die kirchlichen Einrichtungen der übrigen recipirten Religionsgenossen eine deren Glaubenssätzen gemäße Aus-

*) Der betreffende ungarische Gesetzesartikel A. C. I. I. art. 3 lautet in der deutschen Uebersetzung also: „Außer den vier recipirten Religionen dürfen weder Privatleute, sie mögen zu was immer für einem Stande gehören, noch ganze Versammlungen, sich unterstehen, in die Artikel des Glaubens und der Religion eine Neuerung einzuführen, oder eine Trennung — (Secte) — zu verursachen, bei Strafe des Landesverrathes (sub poena notae infidelitatis).

Im Kirchenregiment und in den Kirchengebräuchen aber etwas zu verbessern, zu reformiren, oder zu verändern, war den Ecclesien von jeher erlaubt, welche christliche Freiheit ihnen auch ferner nicht beschränkt und gewehrt sein soll, wie es in anderen christlichen Ländern und auch bei uns im Gebrauch war und noch ist, nämlich daß in weniger bedeutenden Dingen, sowie in solchen, welche nur den geistlichen Stand betreffen, die Geistlichen selbst Beschlüsse fassen, und Constitutionen machen können, aber solches nur auf einer allgemeinen Versammlung (Synode). In dem aber, was ihre Zuhörer und den weltlichen Stand, oder sie und diese gemeinschaftlich betrifft, soll nichts ohne gemeinsames Uebereinkommen mit denselben beschlossen werden, nämlich nach der übereinstimmigen Meinung der zu ihrer Religion gehörigen Magistratualen und Patronen.“ S. Christian Heysers Kirchenverfassung der A. C. Verwandten. Wien 1836. Seite 54 und 55.

bildung erlangen. Es erklärt sich hieraus: daß in gleicher Weise, wie die katholische Geistlichkeit von jeher die Gerichtsbarkeit in Ehesachen über ihre Glaubensgenossen ausgeübt hatte, diese Befugniß mit der Reformation auch auf die Seelsorger der übrigen recipirten Religionsbekenntnisse bezüglich ihrer Glaubensgenossen überging, und daß in dieser Beziehung den weltlichen Behörden keine Wirksamkeit eingeräumt blieb, sondern dieselben sogar den geistlichen Gerichten zur Assistenzleistung verpflichtet wurden (C. C. I. 1. a. 8. vergl. §. 39), sowie es sich auch ferner erklärt, daß die letzteren Glaubensgenossen die Rechtsverhältnisse der Ehe, je nach ihrer eigenen protestantischen Auffassung durch besondere kirchliche Vorschriften selbstständig regeln konnten.

Als allgemeiner Grundsatz galt bei dieser Regelung den nicht katholischen recipirten Glaubensgenossen, daß aus den kirchlichen Gesetzen (Canonen) alles Dasjenige entfernt werden solle, was nicht als rein göttliche, durch die Offenbarungen der heiligen Schrift im neuen Testamente beglaubigte Einrichtung, sondern blos als menschliches, d. h. durch spätere kirchliche Doctrinen oder die weltliche Gesetzgebung hinzugefügtes Beiwerk zu betrachten komme. Dieses bildet denn auch bei der Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der Ehen dieser Glaubensgenossen, insoweit es sich um das Wesen derselben, also namentlich um die giltige Abschließung und die Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett, abgesehen von den anderweitigen bürgerlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten handelt, den oberst-leitenden Grundsatz.

Es folgt ferner aus dem Gesagten von selbst einerseits, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Ehen der christlichen Glaubensgenossen in Siebenbürgen, indem auch den griechischen (walachischen) Geistlichen schon in den Jahren 1626 und 1647 Heirathen oder Trennungen nach ihren Gebräuchen zu vollziehen (A. C. I. 8. art. 2 in Verbindung mit art. 4) zugestanden wurde,*) inso-

*) Die Landtagsartikel von 1626 und 1647, enthalten in A. C. I. 8. art. 2, lauten in deutscher Uebersetzung: „Die walachischen Bischöfe, Senioren und Pfarrer mögen zur Zeit ihrer Visitationen in das Amt weltlicher Behörden sich nicht mischen, der Armuth nichts abpressen, in weltlichen Dingen nicht Urtheile fällen und vollführen, sondern sie mögen ihre Geistlichen, Cleriker, Kirchen, Friedhöfe visitiren, Heirathen oder Trennungen nach ihren Gebräuchen vollziehen, die gebräuchlichen Dienste und Verpflichtungen an die Kirchen und überhaupt nur was ihre Kirchenverhältnisse und Diener angehet berichtigen. — Der Landtagsartikel vom J. 1640, enthalten im A. C. I. 8. art. 4, lautet: „Geistliche, die gegen Recht und Ordnung binden oder trennen, sind durch die Senioren und den Bischof, und wenn diese es nicht thun, auch sie zu bestrafen.“ In dieser Gerichtsbarkeit wurde die griechisch unirte Geistlichkeit durch den Nov. Art. 6 v. J. 1744, wodurch dieselbe der römisch katholischen Geistlichkeit gleichgestellt wurde, und die griechisch nicht unirte Geistlichkeit, durch den Nov. Art. 60 vom J. 1791, wodurch den Nichtunirten das

weit sie das Wesen derselben betreffen in den allgemeinen Glaubenssätzen und den besonderen kirchlichen Vorschriften (das „canonische Recht“, welches bei den Katholiken in Anwendung steht, und im Wesen auch mit den Bestimmungen der „Pravilla“, dem canonischen Gesetze der griechisch unirten und nicht unirten Glaubensgenossen übereinstimmt; dann die Kirchengesetze — Canones Ecclesiastici; Synodalbeschlüsse der Protestanten) dieser Glaubensgenossen zu suchen sind, obschon auch in einzelnen Landesgesetzen dahin einschlägige, jedoch eben zur wirksameren Bekräftigung der kirchlichen Anordnungen dienende Bestimmungen enthalten sind, und auch im administrativen Wege erflossene Vorschriften die Rechtsverhältnisse der Eheleute, jedoch nur mehr in ihren äußeren bürgerlichen Beziehungen berühren und näher bestimmen; anderseits, daß eben deswegen auch die der Geistlichkeit dieser Glaubensgenossen in Ehesachen eingeräumte Gerichtsbarkeit hiezu vorzugsweise competent erscheine.

2. Mit Rücksicht auf diese rechtlichen und zugleich auch thatsächlichen Verhältnisse wurden gleich im Anfange der siebenbürgischen Justizorganisation mit der kaiserl. Verordnung vom 4. Juli 1850, §. 11, die geistlichen Gerichtsstühle einstweilen in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Bezug auf jenen Theil der Ehestreiligkeiten, welcher die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes und die Scheidung betrifft, aufrecht erhalten (R. G. Bl. v. J. 1850, Nr. 271. Gouv. K. v. 16. August desselben Jahres, L. G. Bl. Nr. 67).

Dieselbe Bestimmung ging dann, nur näher formulirt, in den Artikel III der prov. C. J. N. vom 10. Mai 1852 über, worin es heißt: „Die geistlichen Gerichtsbehörden der ersten und weiteren Instanzen bleiben der kaiserl. V. vom 4. Juli 1850, Nr. 271 des Reichsgesetzblattes, §. 11, gemäß, einstweilen in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe, und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. Alle übrigen, selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten sind ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses der Betheiligten von den k. k. Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden. Den geistlichen Gerichten kommt daher insbesondere weder über die bürgerlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse, noch über die aus Anlaß der Verhandlungen über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft entstehenden Streitigkeiten hinsichtlich der Bewilligung eines vorläufigen abge-

---

bisher nur zeitweilig usque bene placitum principum et Regnicolarum eingeräumte Recht der freien Religionsübung nunmehr durchgängig, ohne alle beschränkende Clausel zugestanden wurde, bekräftiget. Joh. Hintz: Geschichte des Bisthums der griechisch nicht unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. Hermannstadt 1850. S. 17—18 40, 47—48.

sonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil, der Entrichtung des anständigen Unterhaltes, der Absonderung des Vermögens, der Verpflegung und Erziehung der Kinder, und anderer nicht den Bestand des Ehebandes, oder die Scheidung von Tisch und Bette selbst betreffenden Gegenstände eine wie immer geartete Gerichtsbarkeit zu."

3. Das K. E. P. vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 99) enthält hierüber folgende Bestimmungen: „Die in dem zweiten Hauptstücke des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften über das Eherecht finden, insofern sie die giltige Abschließung und die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe, die Scheidung von Tisch und Bett, und die Trennung der Ehe betreffen, auf Unsere dem Civilstande angehörigen Unterthanen der christlichen Religion ohne Unterschied der Confessionen in diesem Kronlande keine Anwendung.

In Hinsicht der vorbezeichneten, das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte unterstehen daher dieselben auch noch ferner ihren geistlichen Gerichten und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften, vorbehaltlich der in Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte, mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben.

In den übrigen oben nicht erwähnten Punkten, insofern sie sich auf das eheliche Verhältniß beziehen, und in dem Hauptstücke von dem Eherechte vorkommen, sind die Vorschriften des a. b. Gesetzbuches als maßgebend anzusehen (Art. III).

Auf die jüdischen Glaubensgenossen finden die Vorschriften des zweiten Hauptstückes des a. b. Gesetzbuches über das Eherecht ihre volle Anwendung (Art. IV).

Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen dieses Kronlandes zur Eingehung einer Ehe ist nach denjenigen Gesetzen zu beurtheilen, welchen dieselbe nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses (Art. III u. IV) unterworfen sind, die Ehe möge an was immer für einem Orte abgeschlossen werden.

Die persönliche Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen die Vorschriften des a. b. Gesetzbuches in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Vorschriften des Gesetzbuches zu beurtheilen. Der Ort, wo sie die Ehe schließen, hat auf die Beurtheilung dieser persönlichen Fähigkeit keinen Einfluß (Art. VI).

Die gleichen Bestimmungen enthält endlich auch der Artikel II und III des

weit sie das Wesen derselben betreffen in den allgemeinen Glaub
den besonderen kirchlichen Vorschriften (das „canonische Recht“, w
Katholiken in Anwendung steht, und im Wesen auch mit den Be
„Pravilla“, dem canonischen Gesetze der griechisch unirten un
Glaubensgenossen übereinstimmt; dann die Kirchengesetze —
siastici; Synodalbeschlüsse der Protestanten) dieser Glaubensg
sind, obschon auch in einzelnen Landesgesetzen dahin einschlägige
wirksameren Bekräftigung der kirchlichen Anordnungen diene
enthalten sind, und auch im administrativen Wege erflosser
Rechtsverhältnisse der Eheleute, jedoch nur mehr in ihren ä
Beziehungen berühren und näher bestimmen; anderseits,
auch die der Geistlichkeit dieser Glaubensgenossen in Ehesach
richtsbarkeit hiezu vorzugsweise competent erschein

2. Mit Rücksicht auf diese rechtlichen und zugleich ar
hältnisse wurden gleich im Anfange der siebenbürgischen
der kaiserl. Verordnung vom 4. Juli 1850, §. 11, die g
einstweilen in der Ausübung ihres geistlichen Richteramt
Theil der Ehestreitigkeiten, welcher die Giltigkeit oder Un
und die Scheidung betrifft, aufrecht erhalten (R. G. Bl
Gouv. K. v. 16. August desselben Jahres, L. G. Bl. 9

Dieselbe Bestimmung ging dann, nur näher for
der prov. C. J. N. vom 10. Mai 1852 über, worin
Gerichtsbehörden der ersten und weiteren Instanzen b
4. Juli 1850, Nr. 271 des Reichsgesetzblattes, §.
der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Bezi
der Ehestreitigkeiten, welche die Giltigkeit oder
bandes, die Trennung der Ehe, und di
und Bett betreffen. Alle übrigen, selbst auf de
ziehenden Rechtsangelegenheiten sind ohne Untersch
der Betheiligten von den l. f. Gerichten zu verha
geistlichen Gerichten kommt daher insbesondere
Wirkungen der Eheverlöbnisse, noch ü
lungen über die Aufhebung der ehelichen Gemei
tigkeiten hinsichtlich der Bewilligun

...klären
...nit zu

...immung
... rem —
...xori suae,
...e angesehen
... genschaft als
... **)

---

bisher nur zeitweilig usqu... ...n prin...
Recht der freien Religion... ...chge...
zugestanden wurde, betrü... ...
nicht unirten Glaubensg... ...g...
40, 47—48. ...g. S. 190.

" dieselbe für den „Vertra
...en und das E

.d mit dem röm
trennliche Verbi
schaft" (Stat. II. 1
njunctio individua

der Ehe bei den Kath
itimum), welche mit de
oder eine vollgültig
des befugten Priesters zu
ndete (matrimonium co
Feierlichkeit des Sacramente
und sodann, nach katholisch
vergl. §. 111); oder eine un
Geschlechtsvermischung eingetr

(matrimonium mixtum), wenn
ichen Glaubensbekenntnisses sind, ei
in Rücksicht der Erziehung der Kind
0). †)

eingegangene zweite Ehe hat für d
garischem Rechte wird der Mutter, we
mundschaft über ihre Kinder abgenomme
ihrem Tode diesen Kindern zufallen soll
nso sind nach sächsischem Rechte die Fraue

vatrecht. I. Bd. §. 103. A. Dosá de Makfal

ches Privatrecht. I. Th. §. 121.
Privatrecht. §§. 200—205.
sche Ehe (zur linken Hand eingegangene Ehe, mat
ita) ist in Siebenbürgen nicht üblich, und auch ob
nliche gilt von der s. g. Gewissensehe (matrimoniu
Glaubensbekenntniß in Siebenbürgen die Giltigkeit der E
willigung (Einsegnung) vor dem betreffenden Seelsorg
§. 75—77 und 127); dagegen kann die s. g. Scheinehe (m
unter gewissen Umständen für die in derselben erzeugten Kind
vergl. §. 160). S. Joh. v. Jung ungar. Privatrecht. §§. 20
Synopsis juris connub. §§. 93—96.

K. P. v. 3. Juli 1853 über die Einführung der definitiven C. J. N. für Siebenbürgen (R. G. Bl. Nr. 129).

4. Dem Vorausgeschickten nach haben also namentlich die Anordnungen des b. Gesetzbuches in den §§. 47—68 über die Fähigkeit zur Abschließung der Ehe, die §§. 69—88 über die bei Schließung der Ehe zu beobachtenden Feierlichkeiten, die §§. 93—116 und 118—122 über die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, insofern sie nicht auch andere, das Eheband selbst nicht berührende Bestimmungen enthalten, bei den christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens, selbst in dem Falle, wenn diese ihre Ehe an einem Orte schließen, oder auflösen wollten, wo das a. b. Gesetzbuch auch in Ehesachen in voller Wirksamkeit stehet, keine verbindende Kraft; während für die jüdischen Glaubensgenossen die allgemeinen Grundsätze dieses Eherechtes überhaupt, und die Anordnungen der §§. 123—136 insbesondere zur vollen Anwendung kommen.

Da übrigens auf diese Art die christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens in Rücksicht der Hauptbestimmungen ihrer ehelichen Rechtsverhältnisse den eigenen kirchlichen Gesetzen, sowie den zur Handhabung derselben berufenen besonderen geistlichen Gerichtsstühlen unterworfen bleiben, und in dieser Beziehung von dem bürgerlichen Rechte, sowie von dem Wirkungskreise der zur Urtheilsschöpfung nach dem letzteren bestellten l. f. Gerichte ausdrücklich ausgenommen sind, so kann es auch nicht beabsichtiget werden, in der nachfolgenden Erläuterung eine ausführliche Darstellung der je nach der Verschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse besonderen kirchenrechtlichen Vorschriften dieses Landes zu liefern, sondern es wird genügen, zur richtigen Beurtheilung dessen, wo die Einflußnahme der betreffenden Seelsorger, und der von denselben ausgeübten geistlichen Gerichtsbarkeit, wo hingegen die Wirksamkeit der l. f. Gerichte einzutreten, und wie weit sich die beiderseitige Gerichtsbarkeit zu erstrecken hat, die allgemeinen Grundsätze jener Vorschriften anzuführen.

## §. 44.

Die Familien-Verhältnisse werden durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwei Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beistand zu leisten.

1. In den kirchlichen Vorschriften wird die genaue Begriffsbestimmung der Ehe vermißt, wenn nicht der Ausspruch der h. Schrift: „quam ob rem — relinquet homo patrem suum et matrem suam, et adhaerebit uxori suae, et erunt duo in carne una“ (Gen. I. cap. 2. v. 24)*) als solche angesehen werden will. Die katholische Kirchenlehre stellt die Sacramentseigenschaft als wesentliches Merkmal der Ehe auf (Sessio 24 Trid. Conc. can. 6).**)

*) Dr. Moriz Stubenrauch, Das a. b. Gesetzbuch. 2. Lieferung. S. 190.

**) Joh. v. Jung, Ung. Privatrecht. I. Bd. §. 204.

2. Die ungarischen Rechtsgelehrten erklären dieselbe für den „Vertrag zweier Personen verschiedenen Geschlechtes, welcher das Erzeugen und das Erziehen der Kinder zum Zwecke hat.*)

Das sächsische Recht erklärt die Ehe übereinstimmend mit dem römischen Rechte (§. 1. Inst. de patr. potest. I. 9) für die „unzertrennliche Verbindung zwischen Mann und Weib zur innigsten Lebensgemeinschaft" (Stat. II. 1. §. 1. nuptiae sive matrimonium, est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens).**)

3. Mit Beziehung auf die Sacramentseigenschaft der Ehe bei den Katholiken ist dieselbe eine rechtmäßige (matrimonium legitimum), welche mit den Anforderungen der bürgerlichen Gesetze übereinstimmt, oder eine vollgültige (matrimonium ratum), welche durch die Einsegnung des befugten Priesters zum Sacramente erhoben wird; — ferner eine vollendete (matrimonium consummatum), bei welcher nach vorausgegangener Feierlichkeit des Sacramentes auch die Geschlechtsvermischung stattgefunden hat, und sodann, nach katholischer Auffassung, nur durch den Tod aufgelöst wird (vergl. §. 111); oder eine unvollendete (non consummatum), wo keine Geschlechtsvermischung eingetreten ist.***)

Außerdem ist die Ehe eine gemischte (matrimonium mixtum), wenn sie zwischen Personen, welche verschiedenen christlichen Glaubensbekenntnisses sind, eingegangen wird, woran sich übrigens nur in Rücksicht der Erziehung der Kinder eine praktische Folge knüpft (vergl. §. 140).†)

4. Die von einer Frauensperson eingegangene zweite Ehe hat für dieselbe beschränkende Folgen. Nach ungarischem Rechte wird der Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, die Vormundschaft über ihre Kinder abgenommen, außer sie besitzt Güter, welche nach ihrem Tode diesen Kindern zufallen sollen (Tr. I. 113. §. init. u. 4). Ebenso sind nach sächsischem Rechte die Frauen,

*) Joh. v. Jung, Ung. Privatrecht. I. Bd. §. 103. A. Dosá de Makfalva Jus privatum. §. 7.

**) A. Haimberger, Römisches Privatrecht. I. Th. §. 121.

***) Joh. v. Jung, Ung. Privatrecht. §§. 200—205.

†) Die s. g. morganatische Ehe (zur linken Hand eingegangene Ehe, matrimonium ad morganaticam inita) ist in Siebenbürgen nicht üblich, und auch ohne rechtliche Folgen; das Nämliche gilt von der s. g. Gewissensehe (matrimonium conscientiae), weil jedes Glaubensbekenntniß in Siebenbürgen die Giltigkeit der Ehe von der feierlichen Einwilligung (Einsegnung) vor dem betreffenden Seelsorger abhängig macht (vergl. §§. 75—77 und 127); dagegen kann die s. g. Scheinehe (matrimonium putativum) unter gewissen Umständen für die in derselben erzeugten Kinder rechtliche Folge haben (vergl. §. 160). S. Joh. v. Jung ungar. Privatrecht. §§. 205. Anmerk. und P. Bod Synopsis juris connub. §§. 93—96.

welche eine zweite Ehe eingehen, von der Vormundschaft ihrer Kinder ausgeschlossen, außer ihr Mann eignet sich zur Führung derselben (Stat. II. 3. §. 10. vergl. §. 192). Ferner bleibt nach ungarischem Rechte die Witwe nur bis zu ihrer Wiederverehelichung im Besitze der Güter ihres Mannes, jedoch gebührt ihr in diesem Falle eine anständige Ausstattung (Tr. I. 98 u. 102). Auch erhalten die Frauen von ihrem zweiten Ehegatten nur die Hälfte, vom dritten Ehegatten den vierten Theil ihres gesetzlichen Heirathsgutes (dos legalis Tr. I. 96) u. s. w. Vergleiche über die Folgen der zweiten Ehe die §§. 120 und 121, 700, 796, 1244 und 1257.

## §. 45.

Ein Eheverlöbniß oder ein vorläufiges Versprechen, sich zu ehelichen, unter was für Umständen oder Bedingungen es gegeben oder erhalten worden, zieht keine rechtliche Verbindung nach sich, weder zur Schließung der Ehe selbst, noch zur Leistung desjenigen, was auf den Fall des Rücktrittes bedungen worden ist.

## §. 46.

Nur bleibt dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten, welchen er aus diesem Rücktritte zu leiden beweisen kann.

1. Der Ehe geht in der Regel voran die Verlobung (Eheverlöbniß, sponsalia), d. h. das gegenseitige Versprechen künftiger Ehelichung, oder der zwischen einem Manne und einer Frauensperson eingegangene Vertrag, einander zu ehelichen. Nach der Bestimmung des canonischen Rechtes, welche diesfalls bei den christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens gleichmäßig in Wirksamkeit ist, hat das Eheverlöbniß die Wirkung, daß die verlobten Personen, wenn nicht ein unglücklicher Erfolg vorauszusehen ist, zur Vollziehung der Ehe verpflichtet sind, und dazu durch kirchliche Censuren verhalten werden können (C. 2, 10, 17, 22 X de spons. Canon. eccles. 74. „postquam sponsalia rite sunt celebrata — licet nemo ad alicui nubendum invitus sit cogendus, saltem eousque a contrahendo matrimonió prohibebitur, donec a se repudiatus vel repudiata alii nupserit).*)

2. Nach sächsischem Rechte hat das Eheverlöbniß außer der zwei Jahre hindurch dauernden Verbindlichkeit, keine andere Ehe zu schließen, keine rechtliche Folgen (Stat. II. 1. §. 6). Nach ungarischem Rechte dagegen wird die Braut nach dem Eheverlöbnisse sogleich Eigenthümerin aller Geschenke, welche sie erhält, und ist auch dann, wenn der Bräutigam vor der Trauung ge-

*) Joh. v. Jung, Ung. Privatrecht. §§. 192—199. J. C. Albrich, Sächsisches Privatrecht. §. 19. P. Bod, Synopsis jur. connub. §. 1. Sponsalia sunt mutua futurarum Nuptiarum promissio, seu: sponsalia sunt contractus inter masculum et Feminam de futuro matrimonio initus; qui connubium praecedere solet. §. 18.

storben wäre, nicht verpflichtet, dieselben zurückzustellen (Tr. I. 100). Vergl. bezüglich der aus Anlaß des Eheverlöbnisses gemachten Schenkungen den §. 1247.

3. Das Eheverlöbniß wird in der Regel in Gegenwart von Zeugen durch gegenseitigen Austausch von Ringen und Handschlag zum Zeichen unverbrüchlicher Treue und der künftigen Verbindung gefeiert. In dieser Beziehung verordnen die Visitationsartikel der A. C. Verwandten vom J. 1818,*) im Abschnitt I. Art. 18, Folgendes: „Auf die Verlobungen hat der Pfarrer wachsame Aufsicht zu tragen. Sie sollen in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Pfarrer, oder dem von ihm ernannten Stellvertreter, durch das Ringewechseln geschehen. Der Pfarrer soll dabei durch bestimmte Erklärungen und Erkundigungen verhüten, daß kein Eheverlöbniß gegen die bestehenden Verordnungen und Gesetze vor sich gehe.“ **)

Hieraus folgt:

4. daß heimliche Eheversprechen auch keine Verbindlichkeit zur Schließung der Ehe nach sich ziehen. Ist aber ein solches Eheversprechen durch die Beiwohnung bekräftigt worden, so verfallen die betreffenden Personen, selbst wenn sie einander ehelichen, der Kirchenzucht (Landtagsartikel v. J. 1619 in A. C. III 46. art. 21. „a' nös parázna személyek halállal büntettesenek, a' nötelenek pediglen ne birsággal, hanem vesszövel büntettessenek, és annak utánna Ecclesiát követni tartozzanak, ha eyymást elvészik meg-ne vesszöztessenek, hanem Ecclesiát tartozzanak követni).

Nach sächsischem Rechte, welches mit den Kirchenvorschriften der A. C. Verwandten übereinstimmt, ist Derjenige, welcher eine Frauensperson unter Zusicherung der Ehe verführt oder entehrt hat, dieselbe zu heirathen verpflichtet (Stat. IV. 7. §. 10. „si autem ille promissi conjugii fuerit convictus ducere omnino eam debet“).

Der Artikel 17 der von der geistlichen und weltlichen Universität im J. 1578 zu Hermannstadt festgesetzten Art. Auditorum enthält hierüber die Bestimmung: „Die jungen Leute, Knecht und Magd sollen sich hüten für heimlichem Verlöbniß, es geschehe mit Worten oder Unzucht.“ und der Artikel 26: „Wo sich etwa zwei Personen vermischen mit einander und das Weib beschwängert wird so es bewehrt wird, daß ihr die Mannspersone die Ehe versprochen hat, so soll er gezwungen werden sie zu nehmen.“ ***) Diese Bestimmung wird durch die Praxis übrigens auch bei den A. C. Verwandten dahin gemildert, daß die unverheiratheten

*) Die hier bezogenen und weiters anzuführenden Visitationsartikel sind abgedruckt in Christian Heyser's Kirchenverfassung der A. C. Verwandten im Großfürstenthum Siebenbürgen. S. 182—246.

**) Vergl. P. Bod, Synopsis jur. connub. §. 5.

***) Friedrich Schuler's Statuta jurium municipalium Saxonum etc. S. 104

Personen, welche sich mit einander vergangen haben, zwar jedenfalls die Kirchenzucht auszustehen haben (Visitat.-Art. v. J. 1818. Abschn. III. Art. 18 u. 19),*) daß aber der schuldige Mann, wenn er die Entehrte nicht heirathen will, ihr blos den Schaden gut zu machen hat; welche Gepflogenheit bei den Reformirten**) und den übrigen christlichen Glaubensgenossen gleichfalls beobachtet wird. (Diese Gepflogenheit steht denn auch mit dem der Entehrten zufolge des §. 1328 des b. G. B. zustehenden Rechte auf Entschädigung, und der bezüglichen Bestimmung des Str. G. B., §. 506, im Einklange.)

5. Aus Rücksichten der Sittlichkeit sollen Verlobte nicht in einem Hause zusammenwohnen (Statuta almae dioecesis Transsilvanicae etc. Sectio V de matrim. §. 16. „Sponsi in eadem domo ante benedictionem Ecclesiae morari non permittantur, et a die, qua votum manifestarunt sub poena differendae benedictionis, et solvendae mulctae, etiam civili Jurisdictione invocata ab invicem secedere jubeantur." Visitat. Art. der A. C. B. Abschn. III. Art. 28. „Bräutigam und Braut sollen vor der Trauung nicht zusammen wohnen, noch in ehelicher Vertraulichkeit leben").

Bei den Katholiken sollen die Verlobten zur Verehelichung nicht zugelassen werden, bevor sie nicht vom Seelsorger über die gegenseitigen Verpflichtungen der Ehegenossen unterrichtet worden sind, und eine Prüfung aus ihren Glaubenssätzen bestanden, oder wenn sie einem anderen Glaubensbekenntnisse, oder Pfarrbezirke angehören, sich durch ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre hinreichende Religionskenntniß ausgewiesen haben (Statuta almae dioecesis Transsilvanicae etc. Sect. V de matrim. §. 3. „ad contrahendum matrimonium non admittantur, qui Institutionem audire, et coram Parocho e Doctrina Fidei et morum atque peculiariter e Tractatu de mutuis obligationibus Conjugum, Parentum et prolium, Herorum, famulorum examen subire detrectaverint;

---

und 105. Dasselbe wird schon früher 1547 in der „Reformatio Ecclesiarum Saxonicarum" tit. 13 de caus. matrim. art. 4 verfügt.

*) Die bezogenen Visitationsartikel lauten: „.... Nach dem gemeinen Urtheil geben gefallene Weibspersonen ein öffentliches Aergerniß, aber in der That muß jede Ausschweifung der Wollust und jede Uebertretung der Gesetze der Keuschheit und Schamhaftigkeit bei jedem Geschlechte, in jedem Alter, als ein Aergerniß angesehen werden. Obrigkeiten und Eltern haben darüber zu wachen, daß der Schamlosigkeit gewehrt und gesteuert, und die öffentlichen Sitten von allen Spuren der Ausgelassenheit gereinigt werden (art. 18). Gefallene Weibspersonen insonderheit sind schuldig nach den bestehenden a. h. Verordnungen, das gegebene Aergerniß unter Leitung des Pfarrers durch Beweise ihrer Reue gut zu machen. Dirnen, die aus Lüderlichkeit ein Gewerbe machen, sollen nach den bestehenden Verordnungen von der bürgerlichen Polizei gestraft werden (art. 19).

**) P. Bod, Synopsis jur. connub. §§. 7—8, 19—22.

rudes diutius erunt instruendi; si alter Sponsorum alterius ritus, religionis vel Parochiae fuerit, jubeatur adferre testimonium scriptum super accepta a proprio Parocho instructione et sufficiente Religionis cognitione).*)

Dieser Unterricht der Verlobten soll immer in Gegenwart ihrer Eltern, Verwandten oder wenigstens von zwei verheiratheten Freunden geschehen, welche auf Befehl des abtretenden Seelsorgers den Verlobten das Ehehinderniß des Unvermögens vorhalten, und die Antwort dem Seelsorger bekannt geben sollen; über die übrigen Ehehindernisse sollen sie vom Seelsorger befragt werden (loc. cit. Institutio sponsorum semper fiat praesentibus eorundem parentibus, cognatis, aut amicis, matrimonio junctis ad minimum duobus, qui jussu Paroch tum recedentis, sponsis impedimentum impotentiae proponant, et responsum Parocho manifestent; de ceteris impedimentis a Parocho interrogentur).

Für die A. C. Verwandten wird die Prüfung der Brautleute aus ihren Glaubenssätzen schon in dem 3. Artikel der von der weltlichen und geistlichen Universität im J. 1578 festgesetzten Art. Auditorum angeordnet.**)

7. Die im §. 46 ausgedrückte rechtliche Wirkung des Rücktrittes vom Eheverlöbnisse, wonach dem Theile, von dessen Seite keine gegründete Ursache zu dem Rücktritte entstanden ist, der Anspruch auf den Ersatz des wirklichen Schadens vorbehalten wird, betrifft nicht das Eheband selbst, und tritt also auch in Siebenbürgen umsomehr in volle Wirksamkeit, als diese Rechtsfolge des Eheverlöbnisses auch mit den Grundsätzen der hier geltenden kirchlichen Vorschriften übereinstimmt (vgl. oben Abs. 4);***) und auch ausdrücklich in Art. III der prov. E. J. R. die Gerichtsbarkeit der geistlichen Gerichte über die bürgerlichen Wirkungen der Eheverlöbnisse aufgehoben wird.

## §. 47.

**Einen Ehevertrag kann Jedermann schließen, insofern ihm kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht.**

1. Das a. b. G. B. stellt folgende Eintheilung der Ehehindernisse auf: I. Abgang der Einwilligung: a) aus Mangel des Vermögens dazu (§§. 42—54), oder b) aus Mangel der wirklichen Einwilligung (§§. 55—59); II. Abgang des Vermögens zum Zwecke: a) des physischen (§. 60), und b) des sittlichen Vermögens (§§. 61—68); III. Abgang der wesentlichen Feierlichkeiten: a) des

*) Für die deutsch-österr. Kronländer sind ähnliche Verfügungen in dem Hofdecr. v. 16. Jänner 1807, pol. G. S. 28. B., und dem Studienhofkanzlei-Decr. v. 18. Juni 1813, pol. G. S. 40. B., enthalten.

**) Schuler von Libloy, Statuta jurium municipalium Saxonum etc. 2. Lief. S. 117.

***) Vergl. Joh. v. Jung, Ung. Privatrecht. §. 192 ꝛc. P. Bod, Synopsis jur. connub. §§. 14, 19—21, 23.

Aufgebotes (§§. 70—74), b) der feierlichen Erklärung der Einwilligung (§§. 75—82). Diese Ehehindernisse treten zufolge des in der Einleitung zu diesem Hauptstücke (Abs. 3) angeführten 3. Artikels des Einf. Pat. bei den christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens nur insofern in Wirksamkeit, als sie etwa mit den ausdrücklich hiefür aufrecht erhaltenen „kirchlichen Vorschriften" derselben zusammenfallen. Es scheint sonach hier der passende Ort zu sein, eine übersichtliche Darstellung der Ehehindernisse der christlichen Glaubensgenossen in Siebenbürgen zu liefern, und den nachfolgenden Paragraphen sodann die speciell bezüglichen Gesetze und Vorschriften anzureihen.*)

*) Friedrich Schuler von Libloy bemerkt in seinem neu erschienenen Werke: „Statuta jurium municipalium Saxonum in Transsilvania. Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen." Hermannstadt 1853. 2. Lief. S. 103: „die protestantische Kirche stelle die Gesetzgebung über die Ehe dem Staate anheim; der Fürst sei ihr Richter und Schutzherr. Die auf Grundlage solcher Berechtigung von Kaiser Joseph II. erflossenen Verordnungen behaupten für die A. C. Verwandten (?) die Kraft eines subsidiarischen Gesetzes;" — und gibt demgemäß als Erläuterung des 2. Buches 1. Titels des Satutengesetzbuches „De ritu nuptiarum" den vollständigen Inhalt des Josephinischen Ehepatentes vom 6. Mai 1786 mit einer Nachtrags-Verordnung vom 12. October 1786 mit Bemerkungen dazu!

Die erwähnte Note Friedrich Schuler's würde wohl in mehrfacher Hinsicht einer Berichtigung verdienen! Hier jedoch nur Folgendes: Das Josephinische Ehepatent, und die übrigen von Kaiser Joseph erflossenen Verordnungen in Ehesachen, könnten in Siebenbürgen die Kraft allgemeiner für alle Glaubensgenossen (denn für alle im Lande befindlichen Nationsgenossen, ohne Rücksicht ihres Glaubensbekenntnisses, wurden dieselben erlassen), daher auch für die A. C. Verwandten, Reformirten u. s. w., verbindlicher Subsidiargesetze, nur in dem Falle behaupten, wenn sie durch irgend ein Landesgesetz dafür erklärt worden wären, wie dies z. B. laut Stat. I. 1. §. 7 mit dem römischen Rechte für bürgerliche Rechtssachen im Sachsenlande geschehen ist; oder wenn sie durch unausgesetzte, hinreichend andauernde Uebung die Wirksamkeit eines Gewohnheitsrechtes erlangt hätten. Beides ist nicht der Fall! In letzterer Beziehung dürfte es schwerlich nachzuweisen sein, daß den fraglichen Vorschriften, selbst abgesehen von den gegen dieselben sowohl wiederholt von den Landständen, als den Vertretungen der recipirten Religionsgenossen bis in die jüngsten Zeiten erhobenen Beschwerden (gravamina), die Bedingungen, unter denen sie allein als giltiges Gewohnheitsrecht anzusehen wären (vergl. §. 10. Abs. I u. II), zu gute kommen. — In ersterer Beziehung hat Kaiser Joseph mit seinem hier wörtlich abgedruckten, in diesem Handbuche öfters bezogenen Restitutions-Edicte: Josephus II. Dei Gratia electus Romanorum Imperator semper Augustus, Germaniae, Hungariae, et Bohemiae etc. Rex. Archidux Austriae, Dux Burgundiae, et Lotharingiae, Magnus Princeps Transsylvaniae, et Comes Siculorum etc. Illustres, Reverende, Spectabiles, Magnifici, Generosi, Egregii, Prudentes item ac Circumspecti, Fideles Nostri, sincere Nobis dilecti! Bene memores Nostra ejus Promissionis quam fidelibus Nostris Magni Principatus Transsylvaniae Statibus, et Ordinibus, dum Anno 1781. in Generali eorum Diaeta, ad praestandum Fidelitatis Homa-

2. Nach dem kanonischen Rechte, welches bei den Katholiken in Anwendung steht, sind die Ehehindernisse (impedimenta matrimonii) verbietende, hin-

gium, una congregati forent, sub die 18-va: Mensis Maji dicti Anni 1781. feceramus, Nos omnino admissuros, ut dum tempus, et circumstantiae id secum tulerint, Comitia celebrentur, benigne Nobiscum decrevimus; haecce Generalia Comitia in sequente Anno 1791. certo celebrare; Vobis Gubernio Nostro hisce demandantes, ut Statibus et Ordinibus cujusvis Comitatus Magni hujus Transsylvaniae Principatus, haecce Nostram benignam Resolutionem notam reddere noveritis. Non tamen his adhuc teneritudinem Paterni Nostri in Gentem hanc Animi limitibus constringere volentes, ut hoc etiam, quod adhuc ad celebrationem Regni Comitiorum intercedit exiguo temporis intervallo, Votis vestris penitus satisfiat, ultro, proprio Nostri Cordis motu, Clementer decrevimus, publicam Regni Reique justitiariae administrationem, cum prima venturi mensis Maji ad eum plane Statum reponere, in quo ea fuerat, dum Anno 1780. post decessum Serenissimae Dominae Imperatricis Viduae, et Reginae Apostolicae, Matris Nostrae desideratissimae Regni Gubernacula capessiveramus: Quippe cum Instituta quaepiam publicae Administrationis, inde ab exordio Regiminis Nostri, studio provehendae communis felicitatis, eaque unice spe immutanda duxerimus, quod ea Vobis usu edoctis, placitura essent; Nunc de eo certiores redditi, Vos priscam Administrationis formam malle, atque in ea sola vestram, et quaerere, et invenire felicitatem; nihil moramur hac etiam in parte Vestris deferre desideriis, nempe cum unice prosperitatem Regimini Nostro concreditarum Nationum ardenter cupiamus, illa, ad hanc obtinendam, via Nobis gratissima est, quam certius eo ducere, communi Nationum consensione intelligimus. Quare cunctis Regni Comitatibus in Suam pristinam, et legalem auctoritatem, tam quoad Generales Congregationes, quam quoad reliquum, antea vigentem, tractandorum Negotiorum modum, quam et legaliter legendum Magistratum restitutis, reddita item, tribus Transsylvaniae Nationibus, prout et Liberis, Regiisque Civitatibus prisca sua, ac legali activitate, reliquas etiam Ordinationes, inde a Regimine Nostro elargitas, quae sensu comuni Legibus adversari videbuntur, hisce pro sublatis, et extra vigorem positis declaramus: volentes nihilominus, ne interea donec de earum individuali sublatione ulteriores, de quarum adornatione jam mandata dedimus, ad Vos dispositiones pertigerint, ad vitandam Administrationis publicae conturbationem, quidpiam sponte immutetur. Caeterum decrevimus, ne vigori Decreti Nostri Tollerantialis nuncupati, item quod Parochiarum Regulationem concernit, denique relate ad subditos, eorumque non modo tractandi rationem, sed et nexum cum Dominis eorum terrestribus quidpiam decerpatur; quum alioquin haec et cum Legibus componi rite possint, ac Naturalis Aequitati innitantur, Parochiarum regulationem autem etiam Nostrum, qua summi Ecclesiarum Patroni Munus, a Nobis deposcat, Nobisque caeteroquin persuasum habeamus, Vos ipsos, pro Aequanimitate vestra hisce Nostris Ordinationibus penitus acquievisse. Ex his per Nos taliter in sequelam Legum decretis, Nova Paterni Nostri, quo tres receptas ibidem Nationes complectimur, Affectus accipietis Monumenta, Accipietis autem una irrefragabile, atque in perpetua valiturum tempora documentum, quod

dernde, aufschiebende (impedientia), oder trennende, zernichtende, entkräftende (dirimentia, irritantia). Die ersteren sind solche, welche die Ehe zu vollziehen

---

Nos Legum ferendarum potestatem, quia illa, vigore Fundamentalium Regni Constitutionum, inter Principem, atque Regni omnium Ordinum Status, aequa ratione divisa foret, hoc Statuum Jus, illibatum servabimus, atque prout Ipsi illud, a Divis Majoribus Nostris accepimus, ita etiam ad successores Nostros, inviolatum transmittemus, sperantes aeque Vos Gubernium Nostrum, eo Conatus vestros collaturos esse, ut Comitatus, opem ipsorum imploranti Patriae, et Frugibus, pro Militis, in illius Securitatem excubantis, alimento, et Tyronum statutione, ea, quam convenientissimam existimaveritis, ratione, pro currentis Anni Campi ductu auxilientur. Vobis in reliquo, Gratia Nostra Caesareo-Regia, ac Principali benigne propensi manemus. Datum in Civitate Nostra Vienna Austriae, Die Vigesima octava Mensis Januarii. Anno Domini Millesimo Septingentesimo Nonagesimo. Josephus mp. Comes Carolus Pálffi mp. Alexander Pászthori mp. alle seine Verfügungen, mit Ausnahme der Vorschriften in Toleranzsachen, in Angelegenheiten der Pfarreien und des Unterthansverhältnisses, selbst widerrufen, und ausdrücklich die Rechtspflege im Allgemeinen in jenen Stand, in welchem sich dieselbe im J. 1780 bei seinem Regierungsantritte befand, zurückversetzt. Die nachfolgende Zeit hat hieran nichts geändert! Bekanntlich vereinigte sich die ganze Aufgabe des in diesem Restitutionsedicte in Aussicht gestellten Landtages, welcher nach Kaiser Joseph's Ableben auch von Kaiser Leopold II. wirklich einberufen ward, eben nur in der Wiederherstellung der alten Landesverfassung. Namentlich wurde durch den Landtagsartikel 32, 1791, in den Worten: „Benigne annuente Sua Majestate Sacratissima, omnia fora judiciaria, Civilia videlicet, Ecclesiastica et Criminalia tam superiora quam inferiora trium in Magno Transsilvaniae Principatu Nationum in pristinam legalem et respective diplomaticam formam et activitatem restituuntur etc.“ und zwar durch den Art. 34 ausdrücklich in Ehesachen in den Worten: „causis et objectis matrimonialibus ad concernentia fora ecclesiastica receptarum religionum relegatis“, wiederhergestellt, und endlich durch den Artikel 53 (vergl. oben §. 39) die verfassungsmäßige Gleichstellung der vier recipirten Religionen, mit der Ungiltigkeitserklärung aller dagegen erflossenen Verordnungen bekräftiget. Wenn daher mit der geistlichen Gerichtsbarkeit auch die früheren gesetzlichen Vorschriften in Ehesachen zufolge des angeführten Restitutionsedictes und der Gesetzessanctionen bei den Katholiken, Reformirten und Unitariern wieder in frühere Wirksamkeit eintraten, so mußte dies folgerecht auch bei den ihnen verfassungsmäßig ganz gleichgestellten Augsb. C. Verwandten der Fall sein, wie es denn auch wirklich geschehen, und auch nachträglich in speciell die Augsb. C. Verwandten betreffenden a. h. Regierungserlässen ausdrücklich anerkannt worden ist. Erklärte doch Kaiser Franz I. in seinem (auch in den Regulativ-Punkten v. J. 1804 Abschn. IV. 3. enthaltenen) a. h. Rescripte vom 10. November 1803. Hofz. 3313. Gubl. Z. 9893: „Aus mehreren sehr wichtigen Ursachen haben Wir be„schlossen, daß die geistliche Gerichtsbarkeit des Clerus Augsb. Con„fession auf dem königlichen Boden, oder im Lande der Sachsen über „die Beurtheilung und Entscheidung der reinen Ehe- und Scheidungs„sachen wieder hergestellt werde, und der Clerus mit dieser Gerichts„barkeit versehen, so lange bis im ganzen Großfürstenthume Sieben-

zwar hindern, dieselbe aber, wenn sie bereits durch den Priester eingesegnet ist, nicht auflösen. Zu diesen gehören:

„bürgen eine andere gesetzliche Ordnung darüber getroffen werden „wird, in den erwähnten Eheprocessen gerichtlich verfahren könne;" (siehe auch Heyser's Kirchenverfassung u. s. f. S. 90—91); wie denn auch in Folge a. h. Entschließung mit dem Hofdecrete vom 20. Februar 1807 (Hofz. 417. Gubl. Z. 2335), wodurch die Vorschrift für die Consistorien der Augsb. C. Verwandten in Siebenbürgen erlassen wurde, auf die bereits bei Gelegenheit der Regulirung der sächsischen Nation geregelte geistliche Gerichtsbarkeit in Ehesachen verwiesen wird.

Diesem gesetzlichen sowohl, als factischen Stande der Frage kann wohl die hie und da vereinzelt vorkommende Anwendung des Josephinischen Ehepatentes bei den geistlichen Gerichten keinen Eintrag thun; und es hat auch offenbar dasselbe Friedrich Schuller nur als wichtiges historisches Document angeführt, da er gleich nachher (S. 105—106 seines Werkes) die Artikel des Jahres 1791, wodurch die geistlichen Behörden in ihrer Activität in Ehesachen sichergestellt wurden, bezieht; und das „Kirchenrecht", worauf er häufig hinweiset, in Ehesachen ausreichende Bestimmungen ohnehin enthält; endlich aber er selbst in der a. österr. Gerichtszeitung v. J. 1853, Nr. 133, nachträglich erklärt: „daß das Josephinische Ehepatent nur usuell (und nicht legal) die Kraft eines „subsidiarischen Gesetzes behauptete und namentlich seit den Visitationsartikeln von 1818 „immermehr an ohnehin zweifelhaftem Ansehen verlor."

Ueberhaupt gibt es für den siebenbürgischen Juristen kaum eine schwierigere Aufgabe, als die richtige Anwendung der im administrativen Wege erflossenen Normalverordnungen. Will man hier nicht allen festen, haltbaren Grund verlieren, so muß man sich an bestimmte Regeln halten, wonach allein die Berufung auf solche Normalverordnungen, als Quellen des materiellen Rechtes, stattfinden kann. Diese Quellen können aber keine anderen sein, als welche die Landesgesetze selbst dafür (im Novellar-Artikel 8 v. 1791 und in St. I. 10. §. 3. vergl. mit Vorkenntnisse Abs. XI.) aufstellen, indem sonst bei einer willkürlichen Anwendung solcher einander sowohl als den Landesgesetzen oft widersprechenden Verordnungen, einfachen und einseitigen Acten der executiven Gewalt, welche nach der siebenbürgischen Verfassung mit der gesetzgebenden Gewalt keineswegs zusammenfällt, sondern nur einen Theil der letzteren bildet, dieselbe Wirksamkeit, oder sogar eine die von der Landesgesetzgebung ausgehenden Functionen aufhebende Kraft, zugeschrieben werden müßte!

Indessen versteht es sich von selbst, daß der Verfasser in der vorausgeschickten Darstellung dem Josephinischen Ehepatente nur vom Standpunkte des siebenbürgischen positiven öffentlichen und Privatrechtes aus die Giltigkeit eines Subsidiargesetzes absprechen zu müssen glaubt.

Ob und welche Giltigkeit demselben vom Standpunkte der „kirchlichen Vorschriften" der christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens zukomme? ob dasselbe mit diesen Vorschriften vereinbar; ob es abgesehen davon die Erfordernisse eines zeitgemäßen Eherechtes besitze? darüber wollte und konnte hier um so weniger ein Urtheil abgegeben werden, als zu einem solchen Ausspruche nach den Grundsätzen der siebenbürgischen Kirchenorganisation (A. C. I. 1. a. 3. vergl. die Einleitung zu diesem Hauptstücke Abs. 1. Anmerk.) ohnehin nur die legalen Versammlungen (Consistorien, Synoden) der betreffenden Glaubensgenossen competent sind. —

a) Die heiligen Zeiten vom Anfange des Adventes bis zum Feste der heiligen drei Könige, Epiphanienfest, und von Aschermittwoch bis zum weißen Sonntage nach Ostern. Doch sind in dieser Zeit nicht die Trauungen selbst, sondern nur geräuschvolle Hochzeitsfeierlichkeiten verboten. Auch können Eheverlöbnisse und Verkündungen in dieser Zeit stattfinden (Conc. Trid. sess. 24. cap. 10. und Statuta almae dioecesis Transsil. etc. Sectio V. de matrim. §. 15). Diese Bestimmung stimmt auch mit den politischen Vorschriften überein (vergl. §. 75).

b) Das geistliche Verbot; wenn z. B. aus Mangel der gehörigen Verkündigung, oder aus einer anderen Ursache die Trauung untersagt wird.

c) Das früher mit einer anderen Person geschlossene Eheverlöbniß, wenn dieses Hinderniß nicht durch einen Vergleich oder auf andere Weise beseitigt wird (vergl. §. 46). Es begründet das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit.

d) Das einfache Gelübde der Keuschheit (votum simplex), jedoch nur insofern es vor der Trauung geschieht, und insofern es Gewissenspflicht ist, ein Gelübde zu erfüllen (vergl. §. 63 des b. G. B.).

e) Die Unkenntniß in den Glaubenssätzen; daher die Verlobten hieraus vor der Trauung geprüft werden sollen (vergl. §. 46. Abs. 6).

Zu den Ehehindernissen, welche selbst eine bereits geschlossene Ehe nichtig machen, gehören:

a) der Irrthum (error) in der Person, und

b) der Irrthum in Ansehung des Standes (conditio). Diese Hindernisse umfassen nicht nur den Irrthum in der Person selbst, sondern auch in deren Eigenschaften, Verhältnissen und Umständen, wenn deren Vorhandensein ausdrücklich oder stillschweigend zur Bedingung der Schließung der Ehe gemacht wurde; daher die Ehe nichtig ist, wenn die bedungenen Eigenschaften, Verhältnisse und Umstände wegfallen. Eine schändliche und unmögliche Bedingung wird indessen als nicht beigesetzt betrachtet (Cap. 26. X. de sponsal. et matr. — Cap. 3—7. X. de condit. appos. vergl. §§. 54 und 57—59).

c) Ein feierliches Gelübde der Keuschheit (votum solemne), oder die Annahme der geistlichen Weihe (cap. I. 2. qui cler. et vovent. Conc. Trid. sess. 24. can. 9. de sacr. matr. „si quis dixerit clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solemniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto, anathema sit".) vergl. §. 63.

d) Das Hinderniß aus der Blutsverwandtschaft, Schwägerschaft, der gesetzlichen und geistlichen Verwandtschaft. Zwischen Blutsverwandten in der geraden Linie kann keine Ehe stattfinden. Seitenverwandte und verschwägerte Personen sind bis zum vierten Grade einschließig, von der Ehe ausgeschlossen; außer die Schwägerschaft wäre eine unrechtmäßige, in welchem Falle sich das Ehehinderniß

nur bis zum zweiten Grade erstreckt (Conc. Trid. sess. 24. cap. 4. de ref. matr.). Bei den gesetzlichen Verwandtschaften kann zwischen dem leiblichen und Adoptivkinde, so lange sie unter derselben väterlichen Gewalt stehen, und dem letzteren und dem Adoptivvater; dann bei den geistlichen Verwandtschaften, zwischen dem Taufenden und Getauften, Firmenden und Gefirmten, ferner den letzteren mit den Tauf- und Firmpathen, dann den Taufenden, Firmenden; den Tauf- und Firmpathen und den Eltern der Getauften und Gefirmten gleichfalls keine Ehe stattfinden (Conc. Trid. sess. 24. cap. 2. ref. mat. vergl. §§. 65, 66 des b. G. B.).

e) Der Ehebruch, für die Personen, welche ihn begangen haben, wenn demselben unter ihnen ein Eheversprechen vorangegangen oder nachgefolgt ist, oder von ihnen dem Leben des im Wege stehenden Ehegatten nachgestellt wurde. (Crimen. — Cap. 1—8. X. de eo qui duxit in matr. — c. 2—5. C. XXXI. qu. 1. vergl. §. 67 des b. G. B.)

f) Der mit der Absicht einer künftigen Ehe vollbrachte Gattenmord, wenn der desselben schuldige Ehegatte mit einer dritten Person darüber einverstanden war (Cap. 1. X. de convers. infid. — vergl. §. 68 des b. G. B.).

g) Die Religionsverschiedenheit (Cultus disparitas). Dieses Ehehinderniß bezieht sich jedoch nur auf getaufte und nicht getaufte Personen (Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §. 14. Impedimentum dirimens disparitas cultus secundum Sacros Canones solummodo inter baptisatum et non baptisatum habet locum; idcirco quoties cupiunt conjugi personae secundum Institutionem Domini Nostri Jesu Christi baptisatae, etiamsi secus disparis Religionis sint, dispensatio in memorato impedimento, quod non existit, peti non debet. vergl. §. 64 des b. G. B.).

h) Der Zwang durch Gewalt und Drohung (vis). Die Gewalt muß aber eine ungerechte und die Furcht vor dem angedrohten Uebel wirklich begründet sein (c. 28. X. de sponsal. nub. c. 7. X. qui clerici vel vovent. c. 6. X. de his quae vi etc. Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §§. 5 und 6. vergl. §. 55 des b. G. B.).

i) Die Entführung (Mädchenraub, raptus), welcher die Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten ungiltig macht, außer die Letztere, an einen sicheren Ort gebracht, gäbe freiwillig ihre Einwilligung dazu. Die Entführung muß mit Gewalt, und mit der Absicht der Verehelichung geschehen sein (Sess. 24. cap. 6. „inter raptorem et raptam, quamdiu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. vergl. §. 56 des b. G. B.).

k) Das bereits bestehende Eheband (ligamen), welches vor Lösung desselben eine zweite Ehe unmöglich macht (Genesis I. cap. 2. v. 24 — Evang. Math. cap. 19. v. 3—9. — Conc. Trid. Sess. 24. can. de sacros. matr. vergl. §. 62 des b. G. B.).

l) Das physische Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, wenn es ein wirkliches, absolutes, beständiges, unheilbares ist, und schon vor Eingehung der Ehe vorhanden war (Cap. I. 5, 6. X. de frigid. et malef. IV. 15. Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §§. 2 und 3). Auch hat ein zur Zeit der Eingehung der Ehe zwar nicht unheilbares, aber später unheilbar gewordenes Unvermögen die Ungiltigkeit der Ehe zur Folge (cap. 3. X. de frigid. vergl. §. 60 des b. G. B.).

m) Die Unterlassung der wesentlichen Kirchenfeierlichkeiten bei Schließung einer Ehe, welche das Hinderniß der Heimlichkeit (clandestinitas) begründet (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1. de ref. matr. „qui aliter quam praesente parocho, vel alio sacerdote de ipsius Parochi vel ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit". Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §§. 5 und 20. vergl. §§. 69—77 des b. G. B.).

n) Die öffentliche Ehrbarkeit (publica honestas), worunter das Ehehinderniß, das aus der uneigentlichen Schwägerschaft, aus einer ungiltigen Ehe und einem Eheverlöbnisse entsteht, verstanden wird. Das kanonische Recht verbietet nämlich Personen, welche durch eine Ehe, die noch nicht durch die Beiwohnung vollzogen wurde, in ein der Schwägerschaft ähnliches Verhältniß (quasi affinitas) zu einander getreten sind, bis zum vierten Grade (Constit. Pii V. vom 1. Juli 1568 u. c. 11, 15. C. 27. qu. 2.) die Ehe. Ebenso entsteht auch aus der ungiltigen Ehe, wenn sie nicht aus Mangel der Einwilligung ungiltig war, und aus einem giltigen Eheverlöbnisse ein Ehehinderniß, welches sich aber nur bis auf den ersten Grad erstreckt, so daß der Bräutigam mit der Mutter, Tochter oder Schwester seiner gewesenen Braut, und umgekehrt diese mit dem Vater, Sohn oder Bruder ihres gewesenen Bräutigams keine Ehe schließen darf (Concil. Trid. sess. 24. cap. 3. de reform. matr.).

Am ersten Sonntage jedes neuen Jahres, nach der Predigt, sollen dem Volke sowohl die hindernden als die trennenden Ehehindernisse (mit Ausnahme jedoch des Hindernisses des Unvermögens, welches die Schicklichkeit öffentlich darzustellen verbietet) erklärt werden; zugleich soll demselben eingeprägt werden, „daß Jedermann, um keine Sünde zu begehen, verpflichtet sei, ein Ehehinderniß, „dessen Bestand ihm unter Brautleuten bekannt ist, oder welches er aus bestimm„ten Ursachen vermuthet, dem Seelsorger zu entdecken, weil es sich um die Gil„tigkeit eines Sacramentes handle, und die Lösung des Ehebandes immer mit „einem Aergernisse für viele Personen, mit dem Schaden der vielleicht gebornen „Kinder, mit der Störung des häuslichen Friedens verbunden sei; den Verlobten „soll wiederholt erklärt werden, daß sie eine schwere Sünde begehen, wenn sie

„sich, eines trennenden Hindernisses bewußt, ehelichen, indem sie bis zur Er„langung der Dispensation im unausgesetzten Zustande der Unzucht (fornica„tionis) und ewiger Verdammniß verbleiben" (Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §. 2). *)

Inwieweit die canonischen Bestimmungen der griechischen Kirche hievon abweichen, wird bei den folgenden Paragraphen bemerkt.

III.

Nach den Glaubenssätzen der Protestanten (Reformirten, A. C. Verwandten, und Unitarier) erhält die Ehe von ihrem Zwecke die sie normirenden Gesetze. Zunächst ist zum Ehevertrage 1. die freie Einwilligung der denselben schließenden Parteien, und 2. deren Fähigkeit zur Erreichung des Ehezweckes erforderlich. Der Mangel dieser Erfordernisse begründet daher auch die Hindernisse zur Abschließung der Ehe. Mit Rücksicht auf diese leitenden Grundsätze werden zu den Ehehindernissen der Protestanten gezählt:

1. Alles dasjenige, was die freie Einwilligung der Personen, welche die Ehe schließen sollen, hindert, z B. Gewalt, Zwang, Furcht, List, Irrthum in der Person, Blöd- und Wahnsinn, Raserei, gewaltsame Entführung ꝛc.**) (Canon. Eccles. 74. Visitat. Artikel der A. C. B. vom J. 1818. I. art. 18. III. art. 22 u. 23. vergl. §§. 48, 55—59 des b. G. B.).

2. Der Mangel der Einwilligung Derjenigen, deren Gewalt die Heirathenden unterworfen sind; jedoch hebt dieser Mangel eine bereits vollzogene Ehe nicht auf; auch können die Eltern, welche die Einwilligung zur Verehelichung

*) In der Darstellung der Ehehindernisse der Katholiken ist der Verfasser im Wesentlichen jener des Joh. v. Jung in seinem ungarischen Privatrechte I. B. §§. 206—208, welche auch Alex. Dosa de Makfalva in seinem: Jus privatum Transsilvanicum Pars. I. §. 9. adoptirt hat, deswegen gefolgt, weil sie mit Ausnahme weniger durch die bezogenen „Statuta almae dioecesis Transsilvanicae" und die Landesgesetze hinzugekommenen Beisätze, auch für Siebenbürgen um so mehr zwar paßt, als auch das bischöfliche Consistorium in Karlsburg in Ehesachen zunächst dem Metropolitanconsistorium des Erzbischofs von Kolocsa, sodann dem päpstlichen Primatial-Gerichte oder einem hiezu delegirten Bischofsstuhle in Ungarn untergeordnet ist. Die weniger abweichenden Bestimmungen in Ehesachen der siebenbürgischen Katholiken von jenen Ungarns treten bei der Erläuterung der einzelnen nachfolgenden Paragraphen ohnehin hervor. Bezüglich der Begründung der Ehehindernisse vergl. auch Dr. Moritz Stubenrauch „Das a. b. G. B. 1. und 2. Lieferung" bei den einzelnen Paragraphen; — und Dr. Jos. Ellinger's „Handbuch des österr. allgemeinen Civilrechtes," 4. Auflage.

**) Alexius Dosa de Makfalva: Jus privatum Transsilvanicum. P. I. §. 8. P. Bod: Synopsis jur. connub. §§. 24. 37. 40. 46. 50. 53. 153. 155—160. 165. 169.

ihrer Kinder, ohne gegründete Ursache, verweigern, über Anzeige des Geistlichen von der Civilbehörde zur Ertheilung ihrer Zustimmung verhalten werden *) (Visitat. Artikel der A. C. V. I. art. 18. III. art. 23.). Dieselbe Bestimmung enthält auch das sächsische Statutargesetz in II. I. §§. 2 u. 3 (vergl. §§. 49—52 des b. G. B.).

3. Das Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ob dasselbe seinen Grund in einer Krankheit oder der körperlichen Unreife hat. Daher werden minderjährige Jünglinge A. C. vor dem 18., die Mädchen vor dem 15. (Visitat. Artikel der A. C. V. I. art. 18. u. III. art. 25.), minderjährige Jünglinge der helvetischen Confession vor dem 18., die Mädchen vor dem 14. (Canon. Eccles. 69.) **) nicht zur Ehe zugelassen. Auch sind bei den A. C. Verwandten „die Heirathen von Personen unverhältnißmäßigen Alters, besonders alter Weiber mit jungen Burschen, deren Mütter sie sein könnten, nicht zuzulassen" (Visitat. Artikel I. art. 18. u. 19. III. art. 26.). Ebenso ist bei den Glaubensgenossen helvetischer Confession bei großer Altersverschiedenheit, als den Mädchen von 14 oder 15 Jahren mit sehr alten Männern, umsomehr einem alten Weibe, welches bereits unvermögend ist, mit Jünglingen von 20 bis 25 Jahren die Ehe untersagt (Canon. eccles. 70.). In Rücksicht des Unvermögens vergl. §. 21. IX. lit. e. und X. lit. b. Bezüglich der politischen Vorschrift über das Normalalter zur Eingehung der Ehe vergl. §. 21. VII. und die neue Vorschrift 4 (vergl. §§. 49—52 des b. G. B.).

4. Der erste und zweite Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft (Visit. Art. der A. C. V. I. art. 18. III. art. 24.). Bei den Glaubensgenossen helvetischer sowohl als augsburgischer Confession erstreckte sich dieses Ehehinderniß früher bis auf den vierten Grad (Canon. Eccles. 68. Visit. Art. der A. C. Verwandten v. J. 1616. art. 17. Reformatio Ecclesiarum Saxonicarum in Transsilvania. 1547. tit. 13. de caus. matrim. art. 7—8.). ***) Der Nov. Art. 59 v. J. 1791 hat aber dies Ehehinderniß überhaupt bei den reformirten, augsburgischen und unitarischen Confessionsverwandten auf den zweiten Grad beschränkt (vergl. §§. 65 und 66 des b. G. B.).

5. Die bereits vorhandene Verlobung oder eheliche Verbindung (Visit. Art. der A. C. V. I. art. 18.). †) In ersterer Beziehung vergl. §§. 45 und 46, in letzterer §. 62 des b. G. B.).

6. Die Verschiedenheit der Religion, jedoch nur insoweit es sich um die zwischen einem Christen und einer Person, die sich nicht zur christlichen Religion

*) Synopsis jur. connub. §§. 25—35.

**) P. Bod; Synopsis jur. connub. §§. 140—143. 153. 160—164.

***) P. Bod: Synopsis jur. connub. §§. 60. 76. 105—135.

†) Synopsis jur. connub. §§. 6. 15. 197—202.

bekennt, zu schließende Ehe handelt; und ohne daß eine zwischen Nichtchristen bereits bestehende Ehe durch den Uebertritt Beider oder Eines derselben zu einem christlichen Glaubensbekenntnisse gelöst wird. Dies zufolge einer auf 1. Cor. 7. v. 12 rc. und das Decret des heil. Ladislaus I. Cap. X. gegründeten Gepflogenheit. *)

7. Der Mangel der üblichen Kirchenfeierlichkeiten, nämlich des Aufgebotes (proclamatio. Visit. Art. der A. C. B. I. art. 20. Canon. Eccles. 65.); **) und der priesterlichen Einsegnung (hierologia, benedictio sacerdotalis. Visit. Art. der A. C. B. I. art. 21. Canon. eccles. 67.).***) Daher heimliche-Trauungen ungiltig sind (Visit. Art. der A. C. B. III. art. 27.). †)

8. Die heiligen Zeiten (tempus sacratum); jedoch bezieht sich dieses Hinderniß mehr nur auf die geräuschvollen Feierlichkeiten der Trauungen. Bei den Reformirten sollen die Trauungen am Dienstag und Mittwoch, und wenn die Nothwendigkeit vorhanden ist, auch an den übrigen Tagen der Woche stattfinden, jedoch nicht am Sonntag und Samstag, damit nicht diese Gott geheiligten Tage durch Trink-, Lust- und Tanzgelage entweiht werden (Canon. eccles. 67. „Ea tamen conditione, ne vel sponsalia, vel nuptiae, diebus Dominicis celebrentur, quod serio publica etiam Regni constitutione prohibetur etc.“). Auch sind zur Adventzeit Trauungen nicht vorzunehmen. ††) — Bei den A. C. Verwandten soll man Hochzeiten, da wo es nicht schon eingeführt ist, Sonntags nicht halten. Wo es schon eingeführt ist, sollen sie nur nach beendigtem Gottesdienste Statt haben. An Bußtagen sind hochzeitliche Lustbarkeiten nicht zu gestatten; auch nicht zur Adventzeit und in den Fasten, und ebensowenig Freitag oder Sonnabend“ (Visitat. Art. der A. C. B. III. art. 13. vergl. §. 75 des b. G. B.). Auch sollen die Geistlichen:

9. Trauungen (Copulationen) unbekannter, fremder Personen, so lange sie sich nicht durch Zeugnisse (Erlaubnißschein) ihrer Behörde über ihre Befugniß zur Eingehung der Ehe ausgewiesen haben, nicht vornehmen (Canon. Eccles. 65. Visitat. Art. der A. C. B. I. art. 18. u. 31. III. art. 27.). Außerdem ist es auch

10. „den militärischen Personen verboten, ohne die Erlaubniß ihrer Behörde eine Eheverbindung zu schließen“ (Visitat. Art. der A. C. B. I. art. 18 u. 32. vergl. §. 54 des b. G. B.). †††)

---

*) Synopsis jur. connub. §. 136.

**) Petr. Bod: Synopsis jur. eccles. §§. 61—71.

***) Synopsis jur. eccles. §§. 72—86.

†) Synopsis jur. eccles. §§. 86 und 97.

††) Synopsis jur. eccles. §. 77.

†††) Der 18. Visitationsartikel der A. C. B. v. J. 1818 zählt die Ehehinder-

## §. 48.

Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige und Unmündige sind außer Stande, einen giltigen Ehevertrag zu errichten.

Geisteskranke und Unmündige können sowohl nach den allgemeinen „kirchlichen Vorschriften", als nach dem bürgerlichen Rechte keine Ehe eingehen, weil sie des hiezu erforderlichen freien Willens (liberum arbitrium) entbehren. Die Unmündigen übrigens auch wegen des Abganges des physischen Vermögens zum Zwecke der Ehe nicht (vergl. §. 21 Abs. IX und X).

Nach dem sächsischen bürgerlichen Rechte wird zur Schließung der Ehe bei den Jünglingen blos die Mündigkeit, bei den Mädchen die Geschlechtsreife erfordert (St. II. 1. §. 2. justas nuptias inter se contrahunt masculi quidem puberes, feminae vero viripotentes).

Die kirchlichen Vorschriften fordern bei den Reformirten für die Jünglinge das 18., für die Mädchen das 14.; bei den A. C. Verwandten für Jünglinge gleichfalls das 18., für die Mädchen das 15. Jahr zur Schließung der Ehe (vergl. §. 47 Abs. III. 3).

Nach kanonischem Rechte geht das Ehehinderniß der Unmündigkeit bei den Katholiken (und griechisch Nichtunirten) bei Mädchen nur bis zum 12., und bei Knaben bis zum 14. Lebensjahre (S. canon. cap. 230 d. gr. N. Unirten).

Die politischen Vorschriften über das Normalalter zur Eingehung der Ehe, welche auch die Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. in den §. 1 aufgenommen haben, und worauf die Visitat. Art. der A C. Verwandten I. art. 18, 19. III. art. 25. hinweisen), sind bei §. 21 Abs. VII, sowie die neue Gouvernementsvorschrift vom 18. März 1852 ebendaselbst (4.) angeführt. Die letztere Vorschrift, welche für Jünglinge mit Rücksicht auf das neue Rekrutirungsgesetz das Normalalter zur Eingehung der Ehe in das 22. Lebensjahr setzt, kann jedenfalls nur bei Personen, welche rekrutirungspflichtig sind, zur Anwendung kommen, indem das später erflossene K. P. vom 29. Mai 1853 im Art. III in Verbindung mit Art. V die persönliche Fähigkeit der Siebenbürger zur Eingehung der Ehe von den „kirchlichen Vorschriften", welchen dieselben nach der Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses unterworfen sind, abhängig macht, daher früher erflossene politische Vorschriften diese Fähigkeit nur insofern bestimmen können,

---

nisse folgendermaßen auf: „Verbotene Eheverbindungen sind: 1) in dem ersten und zweiten Grade der Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft; 2) vor dem normalmäßigen Alter; 3) ohne Einwilligung der Eltern; 4) bei eingetretenem Zwange; ferner 5) der Blöd- und Wahnsinnigen; 6) der alten Weiber mit jungen Burschen; 7) derer, die bereits verlobt oder gar verehlicht sind; 8) außerdem ist es auch militärischen Personen, und 9) den k. k. Unterthanen der unter der Conscription stehenden Erblande verboten, ohne die Erlaubniß ihrer Behörde eine Eheverbindung zu schließen. —

als sie mit den „kirchlichen Vorschriften" der verschiedenen Glaubensgenossen im Einklange stehen, oder von diesen adoptirt worden sind.

## §. 49.

Minderjährige oder auch Volljährige, welche aus was immer für Gründen für sich allein keine giltige Verbindlichkeit eingehen können, sind auch unfähig, ohne Einwilligung ihres ehelichen Vaters sich giltig zu verehelichen. Ist der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig; so wird, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters, auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert.

## §. 50.

Minderjährige von unehelicher Geburt bedürfen zur Giltigkeit ihrer Ehe, nebst der Erklärung ihres Vormundes, die Einwilligung der Gerichtsbehörde.

## §. 51.

Einem fremden Minderjährigen, der sich in diesen Staaten verehelichen will, und die erforderliche Einwilligung beizubringen nicht vermag, ist von dem hierländigen Gerichte, unter welches er nach seinem Stande und Aufenthalte gehören würde, ein Vertreter zu bestellen, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Mißbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

### N. Tr. V. Nr. 15, 16 u. 17.

Da der §. 34 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich bestimmt, daß die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften nach den Gesetzen des Ortes, denen er vermöge seines Wohnsitzes oder vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen sei, sofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist, so haben Seine Majestät zu beschließen geruht, daß jeder in dem österreichischen Staate sich verehelichende Ausländer zu verhalten sei, sich bei der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag einzugehen, gehörig auszuweisen. (Hofdecret vom 22. December 1814, Nr. 1118, J. G. S.)

Ueber Einschreiten der Regierung des Freistaates und eidgenossischen Standes Graubündten, hat die geheime Hof- und Staatskanzlei der vereinigten Hofkanzlei eine derartig bestehende gesetzliche Bestimmung bekannt gemacht, zufolge welcher keine im Auslande erfolgte Trauung Graubündtner Angehörigen ohne vorher erhaltene Einwilligung der Cantons-Regierung als giltig anerkannt wird. (Hofdecret vom 3. October 1836.)

Laut Mittheilung der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei hat der k. baierische Bundestags-Gesandte an sämmtliche Gesandtschaften zu Frankfurt das im Auszuge schriftlich anliegende Circulare erlassen, worin er die Gesetzgebung Baierns in Betreff der von den baierischen Unterthanen im Auslande und von fremden Unterthanen in Baiern geschlossenen Ehen entwickelt, und den Wunsch äußert, daß die diesfälligen Bestimmungen zur Kenntniß der übrigen Regierungen gebracht, zugleich aber von diesen wieder der baierischen Regierung Kenntniß über diejenigen Anordnungen gegeben werden möge, welche in den übrigen Bundesstaaten zur Verhinderung unerlaubter Trauungen fremder Unterthanen bereits bestehen, oder in Folge der obigen Mittheilung erlassen werden sollten.

Es ist sich daher bei vorkommenden Gelegenheiten an die vorliegenden Bestimmungen der k. baierischen Regierung zu halten.

## Abschrift

**der Circular-Erklärung des k. baierischen Gesandten am deutschen Bundestage an die verehrlichen Bundestags-Gesandten.**

Die Gesetzgebungen eines großen Theiles deutscher Staaten erkennen bekanntlich die von den eigenen Unterthanen im Auslande geschlossenen Ehen nur insofern für giltig an, als der Ehemann zu deren Eingehung die ausdrückliche Erlaubniß seiner heimathlichen Obrigkeit erhalten hat. Dieses ist insbesondere auch in Baiern der Fall, und es wird hiernach nicht nur jede ohne Erlaubniß der betreffenden Civil-Obrigkeit von einem Baier im Auslande eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Hinsicht als völlig ungiltig betrachtet, sondern auch dieselbe erforderlichen Falles von Obrigkeitswegen getrennt, ohne daß der Frau, falls selbe eine Ausländerin ist, oder deren Kindern hieraus die Rechte baierischer Angehörigen erwachsen können. Dagegen sind auch in Baiern die gleichen Maßregeln gegen die Verhütung unerlaubter Ehen von Ausländern getroffen, und es ist den Geistlichen aller Confessionen verboten, irgend eine Trauung eines Ausländers vorzunehmen, wenn der zu Trauende nicht die von der ihm vorgesetzten ausländischen

Dienstes- oder Heimathsbehörde ausgestellte Verehelichungsbewilligung nebst dem geeigneten pfarrämtlichen Zeugnisse darüber, daß der beabsichtigten Verehelichung in Hinsicht auf kirchenrechtliche Bestimmungen kein Hinderniß entgegenstehe, beigebracht hat. (Hofk.-Decret vom 31. März 1842, Pol. Gesetzs. 70. Band.)

## §. 52.

Wird einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen die Einwilligung zur Ehe versagt, und halten sich die Ehewerber dadurch beschwert; so haben sie das Recht, die Hilfe des ordentlichen Richters anzusuchen.

## §. 53.

Mangel an dem nöthigen Einkommen; erwiesene oder gemein bekannte schlechte Sitten; ansteckende Krankheiten oder dem Zwecke der Ehe hinderliche Gebrechen Desjenigen, mit dem die Ehe eingegangen werden will, sind rechtmäßige Gründe, die Einwilligung zur Ehe zu versagen.

1. Nach ungarischem Rechte können die Eltern ihren großjährigen Söhnen die Einwilligung zur Ehe nicht verweigern, sonst können sie von denselben zur Theilung des Familiengutes verhalten werden (Tr. I. 53. vergl. §. 21 Abs. IX. lit. e).

Nach sächsischem Rechte ist zur Giltigkeit der Ehe die Einwilligung der Eltern, und bei Minderjährigen die Einwilligung Derjenigen, in deren Gewalt diese sich befinden, erforderlich, doch ohne daß eine wegen Mangels dieser Einwilligung bereits geschlossene Ehe aufgelöst würde (Stat. II. 1. §. 2. „Eorum qui in potestate patris sunt, sine voluntate ejus matrimonia Jure non contrahuntur, sed contracta non solvuntur." §. 3. „Nuptiae consensu contrahentium fiunt, nec possunt consistere nisi consentiant omnes qui contrahunt, et quorum in potestate sunt).

2. Ebenso wird nach den „kirchlichen Vorschriften" der Protestanten (vergl. §. 47. Abs. III. 2), und obschon dieses Ehehinderniß dem canonischen Rechte fremd ist,*) auch bei den Katholiken zufolge der in ihre Statuta almae dioeces. Transsil. Sect. V de matrim. in den §. 6 aufgenommenen diesfälligen politischen Vorschriften (atque ideo absque hujusmodi [parentum] consensu initum Matrimonium est illegitimum, non tamen irritum), sowie bei den griechisch Nichtunirten die Einwilligung der Eltern zwar erfordert, sollte diese aber aus nicht begründeten Ursachen verweigert werden, so kann über Anlangen des betreffenden Seelsorgers die Civiljurisdiction zur Erwirkung der elterlichen Zustimmung einschreiten.

Die bezogene an alle Bischöfe und Superintendenten erlassene politische Vorschrift verordnet. „daß die Seelsorger solche Personen, welche die Einwilligung der Eltern zur Schließung einer Ehe nicht nachweisen, zuerst anzuweisen haben, sich die mangelnde Einwilligung zu erwirken, und ohne diese sie nicht trauen sollen, außer in dem Falle, wo sie finden, daß die elterliche Zustimmung

---

*) Nach kanonischem Rechte gibt es kein Ehehinderniß der Minderjährigkeit, sondern es werden diejenigen mit dem Banne belegt, welche eine ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe für ungiltig erklären. (Conc. Trid. Sess. 24. cap. 1. de reform.)

zwar erbeten wurde, aber aus ungegründeten Ursachen verweigert wird" (Gubl. Decr. vom 2. Mai 1803. Z. 3105). Zur näheren Erläuterung dieser Vorschrift verfügt das Gubl. Decr. vom 24. April 1806 (Z. 2761): „daß in einem Falle, wo die Eltern die Zustimmung zur Verehelichung ihrer Kinder verweigern, der Seelsorger davon die umständliche Anzeige an die betreffende Civilbehörde zu machen habe, welche dann die Sache genau untersuchen, und wenn sie findet, daß die Einwilligung der Eltern ohne Grund verweigert wird, diesen Mangel selbst ergänzen soll, worauf der Geistliche die Trauung vorzunehmen hat" (vergl. §. 52). Zum Beweise der von den Eltern selbst gegebenen, oder durch die Civilbehörde ergänzten Einwilligung haben die Geistlichen den Verlobten ein Zeugniß abzuverlangen, welches im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

3. Die angeführten politischen Vorschriften enthalten keine näheren Bestimmungen, aus welchen Gründen von Seite der Eltern oder der Civilbehörde (worunter vom Zeitpunkte der Einführung des b. Gesetzbuches die Personalinstanz der Ehewerber zu verstehen ist) die Einwilligung zur Ehe versagt werden kann; es muß also vorausgesetzt werden, daß, abgesehen von den gesetzlichen Ehehindernissen, welche die Schließung einer Ehe ohnehin nicht erlauben, die Verweigerung der Einwilligung zur Ehe dann stattfinden könne, wenn nach den bestehenden näheren Umständen eine unglückliche Ehe vorauszusetzen ist. Dazu werden dann allerdings die im §. 53 beispielsweise angeführten Gründe gehören.

4. Die Bestimmung der §§. 49 und 50, wonach „im Falle der Vater nicht mehr am Leben oder zur Vertretung unfähig ist, nebst der Erklärung des ordentlichen Vertreters auch die Einwilligung der Gerichtsbehörde zur Giltigkeit der Ehe erfordert wird," tritt auch in Siebenbürgen deswegen in Wirksamkeit, weil nach dem Art. XII. 4. des C. Einf. Patentes selbst die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Curatoren ihr Amt vom Tage des Beginnes der Wirksamkeit des a. b. Gesetzbuches mit allen durch das neue Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obsorge des Gerichtes auszuüben haben.

5. In Rücksicht der persönlichen Fähigkeit fremder, unbekannter Personen, welche in Siebenbürgen eine Ehe eingehen wollen, wird durch die kirchlichen Vorschriften den Geistlichen die Trauung solcher Personen, so lange sie sich nicht über ihre Fähigkeit zur Schließung der Ehe gehörig ausgewiesen haben, ausdrücklich untersagt (Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §. 7. Canon. Eccles. 65. Visitat. Art. der A. C. V. I. art. 18. und 32. vergl. §. 47 Abs. III. 9). Die hierüber erlassene politische Vorschrift, worauf sich die angeführten „kirchlichen Vorschriften" der Katholiken und A. C. Verwandten ausdrücklich beziehen, siehe bei den §§. 33—37, Anmerkung 7.

Zu den §§. 49—53 kömmt zu bemerken:

1. Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen: „soll zur Verehlichung eines Minderjährigen vom Gerichte die Bewilligung nicht ertheilt werden, ohne sowohl über das Vermögen und die Einkünfte, als über die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse des künftigen Ehegatten befriedigende Aufklärung erhalten, den Minderjährigen selbst vorgeladen, und sich durch dessen eigene, in Abwesenheit des Vormundes und des künftigen Ehegatten abgegebene Erklärung überzeugt zu haben, daß es sein freier, wohl überlegter Entschluß sei, diese Ehe einzugehen. Ist der Mündel von dem Gerichtsorte zu weit entfernt, so kann ein ihm näheres Gericht angegangen werden, ihn hierüber zu vernehmen. So lange die Ehepakten nicht berichtiget und alle Theilnehmenden über die Bedingungen einig sind, welche das Gericht zum Besten des Mündels festzusetzen findet, soll die Bewilligung zur Ehe nicht gegeben werden (§. 187). Der Bescheid, wodurch einem Minderjährigen die Ehe zu schließen gestattet wird, muß außer dem Namen und Vornamen der Brautleute auch den Namen des Vormundes oder der Vormünderin und des Mitvormundes enthalten, und der von ihnen ertheilten oder verweigerten Einwilligung ausdrücklich erwähnen. Wenn ein Eheconsens von der ersten Instanz gegen den Willen des Vormundes ertheilt, oder wenn eine von der ersten Instanz abgeschlagene Bewilligung zur Ehe von dem Obergerichte ertheilt wird, so hat der Bescheid den Beisatz zu enthalten, daß die Ehe erst dann geschlossen werden dürfe, wenn die erlangte Rechtskraft dieses Bescheides durch eine gerichtliche Bestätigung außer Zweifel gesetzt sein wird. (§. 188). Ist der Mündel oder dessen künftiger Ehegatte eine Militärperson, die ohne Erlaubniß ihres Vorgesetzten sich nicht verehlichen kann, so ist dem Bescheide der ausdrückliche Vorbehalt beizufügen, daß die Eingehung der Ehe erst nach beigebrachter Bewilligung der Militärbehörde stattfinden dürfe (§. 189. R. G. Bl. Nr. 109).

2. Zufolge der Gouv. K. vom 8. Jänner 1852 hat sich aus Anlaß mehrfach vorgekommener Anfragen das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium und mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt gefunden, anzuordnen, daß zum Behufe der Verehlichung in Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, in der serbischen Woiwodschaft und dem Banate der Bräutigam, welcher der Gemeinde eines der übrigen Kronländer angehört, und seine bisherige Zuständigkeit beibehält, entweder den von der politischen Behörde seiner Heimathsgemeinde ausgestellten oder doch bestätigten Eheconsens, oder das von dieser Behörde ausgefertigte ämtliche Zeugniß, daß er eines politischen Eheconsenses nicht bedürfe, beizubringen habe, wornach, falls sonst kein gesetzliches Ehehinderniß eintritt, die Trauung in den genannten Ländern ohne Anstand stattzufinden hat, und es nicht nothwendig ist, die Beibringung eines Entlaßscheines aus dem bisherigen Gemeindeverbande zur Bedingung der Verehlichung zu machen. In Betreff der Uebersiedlung und Entlassung militärpflichtiger Angehöriger anderer Länder des Reiches nach Ungarn, Siebenbürgen, Croatien und Slavonien, dem Temeser Banate und der serbischen Wojwodschaft hat es bis auf Weiteres bei dem bisher vorschriftmäßigen Verfahren zu verbleiben. Hievon wird auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern ddo. 20. December 1851, Zahl 18930/88, zur Darnachachtung die Verlautbarung gemacht (L. G. Bl. Nr. 26).

3. Bezüglich der persönlichen Fähigkeit der Angehörigen derjenigen Kronländer in welchen die Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in Ehesachen in voller Wirksamkeit sind, siehe die Einleitung zu diesem Hauptstücke Abs. 3.

4. Die R. Tr. B. Nr. 17 ist für Siebenbürgen bereits früher mit der Gouv. K. v. 19. August 1852 erlassen worden, wonach die k. baierische Regierung daran die Bemerkung gereiht hat: daß, obschon nach diesen ganz klaren und bestimmten gesetzlichen Anordnungen die Ungiltigkeit einer im Auslande von einem baierischen Unterthan ohne die legalen Bewilligungen und Ausweise geschlossenen Ehe keinem Zweifel unterliegt, und ebensowenig in Abrede gestellt werden kann, daß daraus gegen den baierischen Staat, oder einzelne Gemeinden keine Rechte abzuleiten sind, doch Fälle vorgekommen seien, in welchen auswärtige Behörden hierauf nicht gehörige Rücksicht genommen oder eine andere Ansicht von der Wirkung einer solchen Ehe geäußert, und dadurch bisweilen Differenzen herbeigeführt, oder ihre Angehörigen in Nachtheil versetzt haben; wornach sich das Wünschenswerthe einer positiven Normirung von selbst ergibt. Die bestandene vereinigte Hofkanzlei ist demzufolge seiner Zeit in der Lage gewesen, in ihrem Bereiche die Verfügung zu treffen, daß die erwähnten in Baiern bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kundgemacht, und sowohl die geistlichen als weltlichen Unterbehörden angewiesen werden, auf Grund der übereingekommenen Reciprocität sich darnach zu benehmen. In neuester Zeit ist die k. baierische Regierung zur Kenntniß gelangt, daß derlei von baierischen Unterthanen während ihres Aufenthaltes in Ungarn ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung ihrer Heimaths-Behörde eingegangenen Ehen die kirchliche Einsegnung erhalten hätten, und sind hiegegen im Wege des k. k. Ministeriums des Aeußern Vorstellungen erhoben worden. Das Ministerium des Innern hat sich sohin nach vorläufigem Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Cultus veranlaßt gesehen, die gedachten Vorschriften hinsichtlich der Schließung von Ehen baierischer Unterthanen im Auslande, und fremder Staats-Angehörigen in Baiern, nun auch auf Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen und die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser Banate auszudehnen. Hievon werden auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums dd. 8. Juli 1852, Nr. 12396/468, sämmtliche politische Behörden zur weitern Verlautbarung verständigt, und zugleich die Seelsorger sämmtlicher Confessionen strenge dafür verantwortlich gemacht, k. baierische Staatsangehörige unter keiner Bedingung eher zu trauen, bevor sie nicht die, mit der vorgeschriebenen Legalisirung versehene schriftliche Bewilligung dazu von ihrer heimathlichen Civil-Obrigkeit beigebracht haben (L. G. Bl. Nr. 178). — Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern, dd. 21. April 1853, Z. 3196/99, hat die k. baierische Regierung erklärt, daß in Zukunft die Frauenspersonen baierischer Staatsangehörigkeit bei ihrer Verheirathung mit Ausländern einer Auswanderungsbewilligung nicht mehr bedürfen, da eine solche Verheirathung als eine selbstständige legale Art der Auswanderung betrachtet wird (Gouv. K. v. 20. Mai 1853. L. R. Bl. Abth. II. Nr. 45). —

5. Laut einer Eröffnung des großherzoglich badischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten werden Ehen, welche badische Staatsangehörige ohne Erlaubniß der competenten Behörde ihres Staates im Auslande schließen, insofern die Eheleute nicht ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangen, nach dortigen Gesetzen als nichtig behandelt. Badische Unterthanen aber, welche im Auslande die Trauung einer im Großherzogthum verweigerten Ehe erschleichen, oder sich im Auslande verehelichen, ohne zuvor in ihrem Staate in Gemäßheit der dortigen Gesetze das Heimathsrecht für ihre Ehe sichergestellt zu haben, verlieren das badische Staatsbürgerrecht. Die zuständige Behörde, welche für eine im Auslande zu schließende Ehe die zur Wahrung der Staatsbürger- und Heimathsrechte erforderliche Genehmigung zu ertheilen hat, ist das



Amt, in dessen Bezirk der badische Unterthan ein angebornes Heimathsrecht besitzt, oder in Ermangelung eines bestimmten Ortsbürgerrechtes, die Verwaltungsbehörde des Wohnortes, und außerdem noch bei Staatsdienern die vorgesetzte Dienstbehörde. — Mit Rücksicht auf diese im Großherzogthum Baden bestehenden gesetzlichen Anordnungen wird für die Zukunft angeordnet, daß zwar zur Schließung einer Ehe zwischen einer badischen Staatsangehörigen und einem österreichischen Unterthan außer der Nachweisung der persönlichen Fähigkeit der Braut eine specielle Bewilligung ihrer zuständigen heimathlichen Obrigkeit nicht erforderlich ist, daß aber eine Ehe, welche ein großherzoglich badischer Staatsangehöriger hierlandes mit einer österreichischen, oder was immer für einem anderen Staate angehörigen Unterthanin schließen will, nur dann zu gestatten, und die Trauung nur dann vorzunehmen ist, wenn der Bräutigam nachweiset, die Bewilligung seiner zuständigen heimathlichen Behörde, welche in den Trauungsacten aufzubewahren ist, erlangt zu haben (V. der Ministerien des Inneren, der Justiz und des Cultus v. 9. October 1853, R. G. Bl. Nr. 205).

## §. 54.

**Mit welchen Militair-Personen oder zum Militair-Körper gehörigen Personen ohne schriftliche Erlaubniß ihres Regiments, Corps oder überhaupt ihrer Vorgesetzten kein giltiger Ehevertrag eingegangen werden könne, bestimmen die Militair-Gesetze.**

Die kirchlichen Vorschriften verweisen bezüglich der von Militärpersonen einzugehenden Ehen ausdrücklich auf die darüber erlassenen a. h. Anordnungen (Visitat. Art. der A. C. B. I. art. 18. u. 32. und namentlich führen die Statuta almae dioec. Transsil. Seclio V. de matrim. in den §§. 8—12 und §. 22 diese Verordnungen auszugsweise an). Diese Verordnungen sind folgende: 1. die von Militär-Pupillen ohne Zustimmung der Vormünder und Curatoren oder der Militärgerichtsbehörde (judicii delegati militaris et mixti) geschlossenen Ehen sind ungiltig (Gub. Decr. vom 25. September 1815, Z. 9110). 2. Die Geistlichen sollen Trauungen von Militaristen, welche nicht zur Grenze gehören, ob dieselben zeitweilig beurlaubt oder mit einer Patentalgebühr gänzlich entlassen worden sind, ohne die ihnen von der vorgesetzten Militär-, weltlichen und geistlichen Behörde ertheilte, schriftlich vorzuweisende Erlaubniß nicht vornehmen. Ohne eine solche Erlaubniß vorgenommene Verehelichungen werden als heimliche, also ungiltige angesehen (Königl. Decr. vom 12. November 1813, Z. 2994. Gub. Decr. vom 3. Jänner 1814, Z. 55. Gub. Decr. vom 24. März 1818, Z. 13983. Gub. Decr. vom 13. Juni 1821, Z. 4040). 3. Der Geistliche, welcher einen Patental-Invaliden ohne Erlaubniß des Militär-Invaliden-Instituts copulirt, wird mit dem Verluste der Temporal-Beneficien bestraft (Gub. Decr. vom 18. Juni 1802, Z. 5823). 4. Beurlaubte Soldaten müssen die vom Regiments-Commando erhaltene Erlaubniß zur Verehelichung nachweisen (Gub. Decr. vom 17. Mai 1803, Z. 3594). 5. In allen Fällen, wo der Militärjurisdiction unterstehende, verehelichte Personen bei der Abwesenheit oder dem behaupteten Tode ihrer Ehegatten zu einer zweiten Ehe schreiten wollen, sind dieselben gehal-

ten, zum Behufe der Erhebung der näheren Umstände der Abwesenheit des vermißten Ehegatten, oder seines Todes sich an die zuständige Militärbehörde zu wenden, welche nach erhobenen Umständen die Ehebewilligung zu ertheilen hat. In der Militärgrenze hat in solchen Fällen das betreffende Diöcesan-Consistorium einvernehmlich mit dem betr. Regimentscommando die Entscheidung zu fällen (Gub. Decr. vom 4. November 1803, Z. 8729). 6. Ohne alle Gebühr definitiv entlassene Militaristen unterstehen nicht mehr der Militärjurisdiction, können also nach Vorweisung ihres Abschiedes (dimissionalibus litteris) ohne Anstand getraut werden (Gub. Decr. vom 11. April 1808, Z. 2301). 7. Zur Vermeidung aller Irrungen in Ansehung der Grenzen der Jurisdiction, welche die Civil- und welche die Militär-Geistlichkeit in den bei Militärpersonen sich ergebenden Verrichtungen der Seelsorge auszuüben hat, und zur Hintanhaltung aller Uebertretungen der Gesetze bei Eingehung der Ehen von Militärpersonen, und von den bei solchen dienenden Civilparteien, wird in Gemäßheit der auch an die Civilbehörden ergangenen gleichförmigen Belehrung, Nachstehendes hiermit verordnet: Es hat bei der zufolge a. h. Entschließung vom 26. Jänner 1770 bekannt gemachten Vorschrift sein Verbleiben, daß die Feldcapläne die geistliche Jurisdiction in Taufen, Trauungen, Begräbnissen und überhaupt in Administrirung der Sacramente in Ansehung der ad militiam vagam gehörigen Militärpersonen, hingegen die Civilgeistlichkeit diese Jurisdiction bei den ad militiam stabilem gerechneten Militärpersonen auszuüben haben (§. 1). Da sich aber die Fälle häufig ereignen können, daß Personen, welche ad militiam vagam gehören, einer geistlichen Amtshandlung bedürfen, ohne den Feldsuperior oder Feldcaplan, dessen geistlicher Jurisdiction sie zugewiesen sind, haben zu können, so bleibt es bei den schon bestehenden Verordnungen, daß die Civilgeistlichkeit verpflichtet sei, in diesen Fällen die geistlichen Jurisdictions-Handlungen in subsidium der Militärgeistlichkeit auszuüben (§. 3). In Ansehung der Stolgebühren wird Folgendes verordnet: a) Militärpersonen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts (einschließlich derselben) haben gar keine Stole zu bezahlen; folglich hat der Civilpfarrer auch da, wenn die Trauung zwischen einer solchen Militärperson und einer Braut vom Civilstande von ihm vorgenommen wird, nur die halbe Gebühr in Ansehung der Braut zu fordern; b) Oberofficiere haben die Stole zu entrichten; jedoch ist sich in Bemessung des Betrages ganz nach den für die Civilgeistlichkeit überhaupt bestehenden Stolgesetzen zu achten; c) die Eheverkündigungen sind bei Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, in Ermangelung einer eigenen Garnisonskirche, wo die Verkündigung von dem Feldsuperior oder von dem Feldcaplan geschehen kann, von dem Civilpfarrer des Bezirkes, in welchem der Militär-Bräutigam wohnt, vorzunehmen, ohne dafür eine Gebühr von der Militärperson zu fordern; d) dort, wo keine Garnisonskirche besteht, hat der

Feldsuperior oder Feldcaplan das Recht, in der Civilpfarrkirche, in deren Bezirke die seiner Jurisdiction zugewiesenen Militärpersonen wohnen, die pfarrlichen Verrichtungen der Taufe, der Trauung, des Versehens der Kranken, der Einsegnung der Leichen vorzunehmen, ohne daß der Civilpfarrer deswegen eine Stolgebühr anzusprechen hat (§. 4). Die Civilgeistlichkeit hat nach der Hofverordnung vom 30. August 1784 mit Ende jedes Militärjahres durch die Dechante das Verzeichniß aller mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trau- und Begräbnißacten an das Consistorium einzusenden, von welchem es mittelst der Landesstelle und dem Generalcommando dem Feldsuperiorate zukommen wird, welches auch für die Ausstellung der Urkunden über die ad militiam vagam gehörigen Personen, wenn sie erst nach der Ueberreichung der Verzeichnisse angesucht werden, sorgen wird (§. 5). In Ansehung der Bewilligungen zur Heirath und der Dispensen von den Aufgeboten wird verordnet: 1. Ohne beigebrachte schriftliche Heirathsbewilligung soll keine Militärperson, sie mag von der militia vaga oder stabili sein, getraut werden. Diese Bewilligung wird ertheilt: a) bei den Regimentern und Corps für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corpsinhabern, oder von den Regiments- und Corpscommandanten, soweit den letztern dazu die Befugniß von den Regimentsinhabern verliehen worden ist; b) bei dem General-Quartiermeisterstab, für alle dahin gehörige Individuen, von dem General-Quartiermeister; c) für die Regiments- und Corpscommandanten; für alle weder zum General-Quartiermeisterstabe gehörigen, noch in einem Regimente oder Corps dienenden Individuen; für die in den Pensionsstand versetzten oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficiere, von den Generalcommanden. 2. In Ansehung der minderjährigen Waisen von Militärpersonen ist die Einwilligung der Obervormundschaft zu ihrer Verehelichung, nach den bestehenden Verordnungen, bei den vorgesetzten Judiciis delegatis militaribus et mixtis anzusuchen. 3. Die Dispensen vom Aufgebote der Militärheirathen sind bei der betreffenden Militärbehörde anzusuchen, und werden solche: a) bei den Regimentern und Corps allen dahin gehörigen Personen, vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corpscommandanten, b) der Generalität, den Regiments- und Corpscommandanten, allen zu keinem Regiment oder Corps gehörigen Personen, den pensionirten oder mit Beibehaltung des Militärcharakters ausgetretenen Stabs- und Oberofficieren, den wirklich dienenden oder in die Pension übersetzten Militärbeamten, Witwen und Waisen, von dem Generalcommando des Landes, in welchem sie ihren Aufenthalt haben, ertheilt. 4. Die Civildienstboten von Militärpersonen haben ohne Rücksicht, ob ihre Dienstgeber ad militiam vagam oder stabilem gehören, nebst der Bewilligung und (rücksichtlich des Aufgebotes) der Dispens von Seite der Militärbehörde, auch die Heirathsbewilligung der betreffenden Civilobrigkeit und die Aufgebotsdispens von der Civilbehörde

zu erwirken (§. 6) (Hofkriegsr. V. vom 5. October 1808, Lit. W. Z. 164). Durch diese Verordnung wird übrigens an den Gesetzen und a. h. Vorschriften bezüglich der Grenzregimenter, welche nicht nur als Soldaten, sondern auch als Familienväter anzusehen sind, und ihren Geistlichen und besonderen Gesetzen unterstehen, nichts geändert (Gub. Decr. vom 9. October 1809, Z. 7755). — 8. Das Militär-Heirathsnormale vom 10. Juni 1815 (Gub. Z. 2185) verordnet in §. 25, daß jede Verehelichung (der in dem Normale angeführten Militärpersonen und Angehörigen des Militärkörpers) ohne vorhergegangene förmliche Erlaubniß des zu ihrer Entscheidung geeigneten Chefs durchaus ungiltig und nichtig sei; überdies ist derjenige, welcher auf diese Art eine Heirath schließt, unausweichlich zu entlassen, und gegen die Mitbefangenen nach Umständen und nach Maß ihrer Schuld vorzugehen. Die obligate Mannschaft hingegen ist für die Uebertretung dieses Verbotes kriegsrechtlich in Folge der bestehenden Gesetze zu behandeln. — Uebrigens stehen nach §. 35 lit. e. nach der zweiten Classe verehelichte Soldatenweiber sammt Kindern unter der Civilobrigkeit.*) — 9. Laut der Instruction über die Behandlung der aus Siebenbürgen gebürtigen beurlaubten Soldaten der siebenbürgischen Linienregimenter und des Fuhrwesen-Corps vom 2. December 1816 (Hofz. 268. Gub. Z. 2355 v. J. 1817) kann den beurlaubten Soldaten jeder Waffengattung nur die gesetzmäßige Militärbehörde die Heirathslicenz giltig ertheilen. — Wenn sich Soldaten während des Urlaubes friedfertig betragen, sich mit glaubwürdigen Zeugnissen der politischen Behörden ausweisen, daß sie eine Familie zu ernähren im Stande sind, und sich bei dem betreffenden Districts-Evidenthaltungs-Officier hierinfalls dienstmäßig melden: so kann ihnen das Regiments- oder Fuhrwesens-Corpscommando, wenn es Leute vom Fuhrwesenscorps sind, auch während des Urlaubes die Bewilligung zur Verehelichung nach der zweiten Art ertheilen (§. 17). — 10. Laut Rescripts des Hofkriegsrathes vom 19. December 1828 (C. 1354.) Hofkanzleidecr. vom 13. December 1828. Hofz. 5292) haben Se. Majestät der Kaiser unterm 4. December 1828 a. h. zu befehlen geruht, daß künftig in Siebenbürgen die Legung der Heirathscautionen in Realitäten nur auf jene Jurisdictionen beschränkt werde, in welchen geregelte Grundbücher eingeführt sind, aus welchen auch der auf den Realitäten haftende Passivfond und die Besitzveränderungen mit Verläßlichkeit erhoben werden können; in allen übrigen Fällen aber sind die Heirathscautionen lediglich in baarem Gelde oder in Staatsobligationen anzunehmen.

---

Hieher gehörende neuere Verordnungen sind:

1. Nach §. 1 des organischen Gesetzes für die Gensd'armerie vom 18. Jänner 1850 bildet diese einen Bestandtheil der k. k. Armee, daher die in Ansehung

*) In der Sammlung der politischen und Justizgesetze von Kropatschek-Goutta. 10. Bd. S. 130—159.

der Verehelichung von Militärpersonen bestehenden Vorschriften auch auf dieselbe zu beziehen sind (R. G. Bl. Nr. 19).

2. Da bei den Militärehen der zweiten Art die Witwen und Kinder solcher Leute im Falle der Verarmung keinen Anspruch auf Versorgung an das Militär-Aerar zu stellen berechtigt sind, mithin auf Grundlage des dermaligen provisorischen Gemeindegesetzes, jener Gemeinde zur Last fallen, zu welcher der Gatte, beziehungsweise Vater, gehörte; so kann einem Soldaten die Bewilligung zur Ehe nach der zweiten Art nur dann ertheilt werden, wenn er sich vorher mit der Zustimmung der Gemeinde, welcher er angehört, ausgewiesen hat. Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn auch diese Zustimmung der Gemeinde von einem Soldaten nachgewiesen ist, der zur Ertheilung der Heiratsbewilligung berufene Truppen-Commandant diesfalls nur nach Dienstesrücksichten zu entscheiden hat, mithin fortan berechtigt bleibt, die betreffende Ehe nach der zweiten Art entweder zu bewilligen oder zu verweigern. Dies wird als eine zu dem §. 35 des Militär-Heirats-Normales vom 10. Juni 1812, G. 2135, gehörige Bestimmung hiermit zur Darnachachtung bekannt gegeben (Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. April 1851. R. G. Bl. Nr. 97. L. G. Bl. Nr. 128).

3. Zufolge der Milit. Jur. Norm vom 22. December 1851 sind bei den Militär-Gerichten über die im §. 2 dieser Norm genannten und in den §§. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen die Verhandlungen in Ehesachen so wie in Adoptions- und Legitimationsfällen zu führen (§. 13. p. 3. R. G. Bl. Nr. 255).

4. Seine k. k. apost. Majestät haben mit a. h. Entschließung ddo. Hermannstadt am 25. Juli 1852 dem Herrn F. M. L. von Kempen, als dermaligem Chef der obersten Polizeibehörde, über alle zum Stande des Militär-Polizei-Wache-Corps und der damit vereinigten Gewölbwache gehörigen Individuen, vom Oberstlieutenant abwärts, das Befugniß, denselben unter Beobachtung der Vorschriften des Heiratsnormales die Ehebewilligungen zu ertheilen a. g. zu verleihen geruht (Kr. M. V. vom 1. August 1852. R. G. Bl. Nr. 159. L. G. Bl. 163).

5. Laut Kr. M. V. vom 7. December 1852 über die Gerichtsbarkeit in den Militär-Bildungs-Anstalten ertheilt hier die Bewilligung zur Verehlichung von Officieren und Beamten der Kriegsminister nach Einvernehmen mit dem Chef der Section für Militär-Bildungs-Anstalten beim a. h. Armee-Oberkommando (R. G. Bl. Nr. 262).

6. An den Vorschriften über die Ehen der der Militär-Jurisdiction unterworfenen Personen und über die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten derselben ist durch die Artikel III und IV des K. E. P. für Siebenbürgen nichts geändert worden (Art. X).

## §. 55.

Die Einwilligung zur Ehe ist ohne Rechtskraft, wenn sie durch eine gegründete Furcht erzwungen worden ist. Ob die Furcht gegründet war, muß aus der Größe und Wahrscheinlichkeit der Gefahr, und aus der Leibes- und Gemüthsbeschaffenheit der bedrohten Person beurtheilt werden.

Ueber den Zwang durch Gewalt und Drohung siehe oben §. 47 Abs. II. lit. h. und Abs. III. 1.

Die Statuta almae dioec. Transsil. Sectio V. de matrim. §. 5. führen wörtlich die bezügliche politische Vorschrift auf. In den Visit. Art. der A. C. Verwandten III. art. 23. heißt es mit Hinweisung auf diese Vorschriften: „die Gesetze verbieten den Eltern, ihre Kinder zu einer ehelichen Verbindung zu

zwingen." Die „zur Verhütung jeder Gewalt und jeden Zwanges, welche bei Gelegenheit einer Verehlichung auf welche Art immer stattfinden könnten" erlassene a. h. Norm verordnet: 1) „wenn die Pfarrer aus allgemeinem Gerüchte, oder aus anderen Anzeigen wahrnehmen, daß die Personen, welche die dreimalige Verkündigung verlangen, zur Schließung der Ehe von den Eltern oder von irgend einer anderen dieselben vertretenden Person gezwungen werden, so sollen sie mit der Erklärung, daß durch Gewalt und Furcht (vi et metu) Niemand zur Eingehung der Ehe genöthigt werden könne, das Aufgebot verschieben; 2) wenn der Pfarrer keine Anzeigen des Zwanges wahrnehmen sollte, so soll er vor jedem der dreimaligen Aufgebote den Verlobten und die Verlobte abgesondert vor sich rufen und dieselben in Gegenwart von zwei denselben nicht verwandten, nicht interessirten Zeugen befragen: ob sie von keiner Seite zur Schließung der Ehe gezwungen werden? Wenn Beide, oder auch nur Eines derselben erklärt, daß Zwang stattfinde, so ist das Aufgebot zu verschieben, und sind die Verlobten zur Ehe nicht zuzulassen; erklären diese aber, daß kein Zwang obwalte, so soll dieses in die betreffende Rubrik des Trauungsbuches angemerkt, und vom Pfarrer, den Zeugen und den Verlobten unterschrieben werden; 3) wenn in Hinsicht des Aufgebotes, oder in den verbotenen Graden der Verwandtschaft oder Schwägerschaft Dispens verlangt wird, so muß dem Gesuche ein vom Pfarrer und den Zeugen unterschriebenes besonderes Zeugniß darüber, daß kein Zwang obwalte, beigeschlossen werden, weil sonst die Dispens keineswegs bewilligt werden wird; 4) Jene, welche die ihrer elterlichen Gewalt unterstehenden Personen durch Gewalt oder Furcht zur Ehe zwingen, sollen angezeigt und der Fiscalaction unterworfen werden. (Hofdecr. vom 7. April 1815. Hofz. 843. Gubl. Decr. vom 18. Mai 1815. Z. 3909, erneuert durch Gubl. Decr. vom 27. Mai 1820. Z. 3255). Vergl. in letzterer Beziehung den §. 508. des Str. G. B., wonach gegen die Uebertretung der Eltern, die durch Mißbrauch der elterlichen Gewalt ihre Kinder zu einer Ehe zwingen sollten, welche nach den Gesetzen nichtig ist, strenger Arrest von 3 bis 6 Monaten verhängt wird (vergl. auch §. 56). —

### §. 56.

**Die Einwilligung ist auch dann ungiltig, wenn sie von einer entführten und noch nicht in ihre Freiheit versetzten Person gegeben worden.**

Betreff der gewaltsamen Entführung als Ehehinderniß, siehe oben §. 47 Abs. II. lit. i. Abs. III. 1.

Der Mädchenraub wird schon verboten durch das Decret des h. Stephan B. 2. c. 25, später durch das Decret des Wladislaus art. 47. In A. C. V. Ed. 43 treffen die Landstände im J. 1646 Maßregeln zur Bestrafung des Frauenraubes, welcher unter den walachischen Geistlichen, indem sie einander, oder Anderen die Frauen oder Töchter gewaltsam entführten, eingerissen war. Die Strafe war,

wenn die Entführung gegen den Willen der Entführten oder deren Eltern geschah, der Tod, geschah sie mit deren Zustimmung, das Blutgeld. Die (walachischen) Geistlichen griechischen Glaubensbekenntnisses dürfen nämlich nach ihrem Kirchengesetz nur einmal heirathen, daher sich das angeführte Gesetz auf die gegen diese kirchliche Sanction handelnden Witwer unter den walachischen Geistlichen zu beziehen scheint (vergl. den im §. 96 des Str. G. B. aufgestellten Begriff der Entführung). Bei den gr. R. Unirten bildet Gewalt, Furcht und Entführung ein trennendes Ehehinderniß (S. canon. cap. 178. 252=254).

## §. 57.

**Ein Irrthum macht die Einwilligung zur Ehe nur dann ungiltig, wenn er in der Person des künftigen Ehegatten vorgegangen ist.**

## §. 58.

**Wenn ein Ehemann seine Gattin nach der Ehelichung bereits von einem Andern geschwängert findet; so kann er, außer dem im §. 121 bestimmten Falle, fordern, daß die Ehe als ungiltig erklärt werde.**

## §. 59.

**Alle übrigen Irrthümer der Ehegatten, sowie auch ihre getäuschten Erwartungen der vorausgesetzten oder auch verabredeten Bedingungen, stehen der Giltigkeit des Ehevertrages nicht entgegen.**

Bezüglich des „Irrthumes in der Person und in deren Eigenschaften“ siehe oben §. 47 Abs. II. lit. a und b; Abs. III. 1.

Das Ehehinderniß „der Schwängerung von einem Dritten“ ist zwar als solches dem kanonischen Rechte fremd, besteht jedoch als Ehehinderniß des Irrthumes in den Eigenschaften der Person. Bei den gr. R. Unirten desgleichen (S. canon. cap. 178 u. 218).

## §. 60.

**Das immerwährende Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, ist ein Ehehinderniß, wenn es schon zur Zeit des geschlossenen Ehevertrages vorhanden war. Ein blos zeitliches, oder ein erst während der Ehe zugestoßenes, selbst unheilbares, Unvermögen kann das Band der Ehe nicht auflösen.**

Betreff des Ehehindernisses wegen des „Unvermögens, die eheliche Pflicht zu leisten“ siehe oben §. 47 Abs. II. lit. l; Abs. III. 3. Bei den gr. R. Unirten bildet das vollständige, ebenso wie das relative Unvermögen ein trennendes Hinderniß (S. canon. cap. 210 u. 217).

Nach sächsischem Rechte wird zur Schließung der Ehe von den Personen die „körperliche Reife“ verlangt; und das „natürliche Unvermögen“ des einen Ehegatten begründet für den anderen das Recht zur Scheidung, ohne irgend einen Nachtheil hinsichtlich der Vermögenstheilung (Stat. II. 1. §. 2 „si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos continuos annos computando, coire minime propter naturalem imbecillitatem valeat, potest mulier sine periculo trientis amittendi, repudium marito mittere, praecedente tamen censura ecclesiastica. §. 9).

## §. 61.

**Ein zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles, und so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Ehe eingehen.**

Dieses Ehehinderniß ist den „kirchlichen Vorschriften" der verschiedenen Glaubensgenossen Siebenbürgens fremd. Dieser Unterschied von dem b. Gesetzbuche ist insoweit wichtig, als diesem gemäß ein aus Siebenbürgen gebürtiger, zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher, bei der hier eintretenden Bestimmung des K. Einf. Patentes Art. V. in seiner persönlichen Fähigkeit zur Schließung der Ehe nicht beschränkt ist; obschon bei dem Umstande, als nach §. 7 lit. b. des Str. G. B. mit der Verurtheilung zum Tode oder zur schweren Kerkerstrafe die Folge verbunden ist, „daß der Verbrecher, so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten kann" — der Fall einer solchen Verehelichung höchst selten stattfinden mag.

## §. 62.

Ein Mann darf nur mit Einem Weibe, und ein Weib darf nur mit Einem Manne zu gleicher Zeit vermählt sein. Wer schon verehelicht war und sich wieder verehelichen will, muß die erfolgte Trennung, das ist die gänzliche Auflösung des Ehebandes, rechtmäßig beweisen.

Bezüglich dieses Ehehindernisses siehe oben §. 47 Abs. II. lit. k. Abs. III. 5. die angeführten „kirchlichen Vorschriften", die mit diesem §. durchaus übereinstimmen.

1. Laut der „Reformatio Ecclesiarum Saxonicarum" v. J. 1547 lit. 13. de caus. matrim. §. 6. soll der Ehegatte, welcher mit Wissen während des Lebens des ihm gesetzmäßig angetrauten Weibes, ein anderes Eheweib nimmt, mit dem Tode bestraft werden. Bei den gr. R. Unirten bildet das bereits bestehende Eheband gleichfalls ein trennendes Ehehinderniß (S. canon. cap. 337).

2. Nach sächsischem Rechte erscheint dieses Ehehinderniß in der Weise ausgedrückt: daß die von ihrem Ehegatten, über dessen Leben kein Zweifel obwaltet, verlassene Person zu keiner anderen Ehe schreiten darf (Stat. II. 1. §. 11. donec certum est superesse conjugem absentem, ad alias Nuptias alteri migrare non licet).

3. Nach katholischer Auffassung wird das Band der Ehe nur durch den Tod des einen Ehegatten gelöst (vergl. §. 111). Mit Bezug hierauf verordnen die Statuta almae dioec. Transsil. Sect. V. de matrim. §. 21: „daß Niemanden, welcher den Tod seines Ehegatten behauptet, und entweder ein pfarrämtliches Zeugniß oder die beschworne Aussage eines Zeugen beibringt, Glauben zu schenken sei; daß Niemand zur Verehelichung zugelassen werde, wenn er nicht seine Freiheit (wenn diese nicht ohnehin bekannt wäre) durch Ueberreichung eines pfarrämtlichen oder obrigkeitlichen (magistratuali) Zeugnisses aus allen einzelnen Orten, wo derselbe sich aufgehalten hat, nachweisen könne". — Laut. Gub. Decretes vom 9. August 1787, Z. 8063 soll bei den aus fremden Ländern kommenden Einwanderern, welche ihren ledigen Stand durch ein schriftliches

Zeugniß nicht allezeit beweisen können, folglich ihnen die Trauung aus der Ursache auch versagt wird, zufolge Hofdecretes vom 16. Juli desselben Jahres, in solchen Fällen, wo kein anderes Mittel übrig bleibt, den ledigen Stand zu erproben, der Eid des sich verehelichen Wollenden, und über dieses die durch einen Eid bekräftigte Aussage zweier unverdächtiger Zeugen für hinlänglich angenommen werden, um die Ehe zu gestatten.

Zufolge der prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852, §. 114 lit. d kann der Tod des einen Ehegatten durch Beibringung eines Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, auch durch Zeugen erwiesen werden (vergl. §. 24 Abs. 1).

Ueber die Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung siehe die Erläuterung der §§. 112—114.

4. Auch die „kirchlichen Vorschriften" der nicht katholischen christlichen Glaubensgenossen fordern von einer Person, deren Fähigkeit zur Schließung einer Ehe nicht ohnehin bekannt oder erwiesen ist, die gehörige Nachweisung dieser Fähigkeit (Canon. Eccles. 65. advenos autem et ignotos secus nulla ratione copulent, nisi testimoniales de sua libertate produxerint. Visitat. Art. der A. C. V. I. art. 18, 31. III. art. 27. „Will Jemand sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen, so muß er für den gewählten Copulator die Befugniß dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken). Da aber bei diesen Religionsverwandten die gänzliche Auflösung der Ehe nicht blos durch den Tod, sondern auch durch die Trennung des Ehebandes (§. 115) erfolgen kann, so kann bei denselben die Fähigkeit zur Wiederverehelichung im letzteren Falle auch durch das die Trennung des Ehebandes bewilligende richterliche Erkenntniß (Oeffentliche Urkunde §. 114, lit. d der prov. C. P. O.) erwiesen werden. Ebenso in einem solchen Falle bei den Juden (vergl. die §§. 133—135).

5. Ueber das Verbrechen der zweifachen Ehe vergl. §§. 206—208 des Strafgesetzbuches.

## §. 63.

Geistliche, welche schon höhere Weihen empfangen; wie auch Ordenspersonen von beiden Geschlechtern, welche feierliche Gelübde der Ehelosigkeit abgelegt haben, können keine giltigen Eheverträge schließen.

Ueber das Ehehinderniß der höheren Weihen (ordo sacer) und das feierliche Gelübde der Ehelosigkeit (votum solemne) siehe oben §. 47 lit. c.

1. Diese Ehehindernisse bestehen bei den Protestanten (Bekennern der augsburgischen, helvetischen und unitarischen Confession) nicht.

2. Auf die Bekenner des griechischen unirten und nicht unirten Glaubensbekenntnisses finden sie insofern Anwendung, als nach ihrem Kirchenrechte die höheren Weihen und alle Ordensgelübde nur als Eheverbote anzusehen sind, ferner mit Ausnahme der Bischöfe, ihre Geistlichen die höheren Weihen empfan-

gen können, ohne daß dadurch ihre früher eingegangene Ehe aufgelöst wird, und dieselben nach dem Tode ihrer Gattin sich nicht wieder verehelichen dürfen.*)

3. Unter den höheren Weihen werden das Episcopat, das Presbyterat, das Diaconat und das Subdiaconat verstanden. Die Tonsuristen und Minoristen gehören nicht dazu.

4. Zu den feierlichen Gelübden gehören jene, welche bei Empfang der heiligen Weihe oder Ablegung der Profeß in einem vom Papste anerkannten Orden abgelegt werden.**)

## §. 64.

Eheverträge zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht giltig eingegangen werden.

Bezüglich dieses Ehehindernisses, welches mit den „kirchlichen Vorschriften" Siebenbürgens übereinstimmt, siehe oben §. 47 Abs. II. lit. g. Abs. III. 6.

## §. 65.

Zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie; zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern; zwischen Geschwisterkindern; wie auch mit den Geschwistern der Aeltern, nämlich mit dem Oheim und der Muhme väterlicher und mütterlicher Seite, kann keine giltige Ehe geschlossen werden; es mag die Verwandtschaft aus ehelicher oder unehelicher Geburt entstehen

## §. 66.

Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65 erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

Ueber die Ehehindernisse aus der Verwandtschaft und Schwägerschaft siehe oben §. 47 Abs. II. lit. d. Abs. III. 4.

Nach ungarischem Rechte, welches auf das kanonische Recht hinweist, geht das Ehehinderniß der Blutsfreundschaft bis zum vierten Grade (Tr. I. 107).

Nach sächsischem Rechte können Personen, die zu einander im Verhältniß der Eltern und Kinder stehen, keine Ehe eingehen. Wenn solche Personen sich dennoch verehelichen, machen sie sich der Blutschande schuldig. In der Seitenverwandtschaft werden bis zum vierten Grade die Ehen nicht zugelassen, außer

---

*) Die auf der Versammlung zu Weißenburg (Karlsburg) am 7. Juli 1698 von den griechischen Glaubensgenossen mit der römisch-katholischen Kirche eingegangene Union beschränkt sich auf folgende vier Punkte: 1) Anerkennung des Papstes als sichtbares Oberhaupt der christlichen Kirche; 2) die Annahme des Fegfeuers; 3) Communion unter einerlei Gestalt; 4) Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohn; ohne daß dieselben sich weiter vom eigentlichen Glauben der griechisch-morgenländischen Kirche, (besonders an ihre Heiligen, und von ihren Gebräuchen (wie die Fasten, Priesterehe), ihrem kanonischen Gesetz (Pravilla) entfernt oder einen Wechsel im Symbol, wie es in den Kirchen gehört und in ihren heiligen Büchern gelehrt wird, eingegangen haben. Joh. Hintz: Geschichte des Bisthums der gr. n. unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. S. 33—34, 40, 90, 99—106.

**) S. Dr. Moritz Stubenrauch: Das a. b. Gesetzbuch 2c. S. 234 — 235. Dr. Jos. Ellinger; Handbuch des östr. allg. Civilrechtes 2c. 4. Aufl. S. 64.

es hätte eine Beiwohnung stattgefunden, in welchem Falle nach stattgefundener Bestrafung die Ehe geduldet wird (Stat. II. 1. §§. 4 u. 5).

Wie bereits angeführt wurde, ist dieses Ehehinderniß für die Protestanten bis auf den zweiten Grad beschränkt worden, durch den Nov. art. 59 v. J. 1791.

Bei den gr. R. Unirten ist in der Seitenlinie der Verwandtschaft die Ehe bis zum siebenten, nach lateinischer Zählungsart bis zum dritten Grade, bei gemischten Graden bis zum achten, oder nach lateinischer Zählungsart zum vierten Grade verboten. Ferner ist die Ehe verboten in allen drei, aus dem älteren canonischen Rechte (can. ult. caus. 35. qu. 2. 3. cap. 8. X. de consang. 4, 14) beibehaltenen Gattungen der Schwägerschaft, wovon die erste durch eine, die zweite durch zwei, die dritte durch drei vollzogene Ehen entstehet (S. canon. cap. 176, 211—212 u. 228).

## §. 67.

**Eine Ehe zwischen zwei Personen, die miteinander einen Ehebruch begangen haben, ist ungiltig. Der Ehebruch muß aber vor der geschlossenen Ehe bewiesen sein.**

Ueber das Ehehinderniß des Ehebruches bei den Katholiken siehe oben §. 47 Abs. II. lit. e.

1. Nach ungarischem Rechte wird wegen Ehebruchs das Weib mit dem Tode bestraft und verliert ihr Heirathsgut (dotem), außer der Mann hätte durch nachfolgende Beiwohnung und Zusammenleben ihr Verzeihung angedeihen lassen, in welchem Falle ihm kein Klagerecht zustehe (Tr. I. 105). Die Männer sind wegen Ehebruchs mit einer zeitlichen Strafe zu belegen (Tr. III. 32).

2. Nach sächsischem Rechte werden Ehebrecher gleichfalls mit dem Tode bestraft (Stat. IV. 7. §. 1). Läßt sich jedoch Eines der Ehegatten, welches bisher einen sittlichen Lebenswandel geführt hat, einen Ehebruch zu Schulden kommen, so soll es, wenn der andere Ehegatte keine Klage führt, wegen dieses ersten Falls nicht mit dem Tode, sondern nur mit Geld bestraft werden (Loc. cit. §. 11). Behält der Mann sein Weib, nachdem er von dessen Ehebruch Kenntniß erlangt hat, bei sich, verliert er das Klagerecht (Loc. cit. §. 5).

3. Mit den Bestimmungen beider angeführten Gesetzgebungen stimmt im Wesen auch das gemeinsame Landesgesetz überein, mit dem Beisatze, daß unverheirathete Personen, welche mit einander Unzucht getrieben haben, im Falle sie nachher einander heirathen, nur die Kirchenzucht auszustehen haben (A. C. III. 47. a. 21).

Die Praxis hat diese Bestimmungen beinahe wirkungslos gemacht, so daß im administrativen Wege wiederholt Maßregeln zur Verhütung des Ehebruchs ergriffen werden mußten.

4. Nach protestantischer Auffassung bildet der Ehebruch kein absolutes Ehehinderniß. Aehnlich den Bestimmungen des kanonischen Rechtes darüber

bei den Katholiken, zwar durfte früher bei den helvetischen Glaubensgenossen ein Ehegatte, welcher die Ehe gebrochen, so lange der andere unschuldige Ehegatte am Leben war, selbst nach der in einem solchen Falle Platz greifenden Auflösung der Ehe, überhaupt zu keiner neuen Ehe schreiten; aber auch der unschuldige Ehetheil, welchem das Recht zustand, die Trennung vom ehebrüchigen Gatten zu verlangen, erhielt die Freiheit, sich wieder zu verehelichen, erst dann, wenn er nicht blos von dem geistlichen Gerichte die Trennung vom anderen schuldigen Ehegatten verlangt und erhalten, sondern den Letzteren auch bei der Civilbehörde des Ehebruchs angeklagt und dessen Bestrafung verlangt hatte (Canon. Eccles. 71). In ähnlicher Weise sollte bei den augsburgischen Confessionsverwandten der Verführer einer Frauensperson, bevor er sich nicht mit ihr verglichen, oder durch Richterspruch seiner Verpflichtungen gegen die Entehrte enthoben war, keine andere Person ehelichen können; ehebrecherische Ehegatten aber sollten nach dem Worte Gottes mit dem Tode bestraft werden („juxta praeceptum Dei gladio puniantur". Reformatio Eccles. Saxonic. tit. 13. de caus. matrim. §§. 5 u. 6).

Diese „kirchlichen Vorschriften" sind aber (wie dies auch aus der unten angeführten politischen Vorschrift hervorgeht) längst außer Wirksamkeit getreten, und an Stelle derselben sind durch die Gepflogenheit die Bestimmungen des auch sonst üblichen protestantischen Kirchenrechtes getreten, wonach Ehestörer und Ehebrecher dann heirathen können, wenn sie 1. des Gattenmordes weder schuldig noch verdächtig sind (vergl. §. 68); 2. während des Ehebruches sich nicht „verlobt" haben; 3. öffentliche Buße versprechen; 4. einen Aufenthaltsort wählen, wo ihr Verbrechen nicht bekannt ist; 5. und das aus dem Ehebruche herrührende Kind erziehen, und den Makel seiner Geburt durch die zu schließende Ehe tilgen wollen.*)

5. Bei den gr. N. Unirten bildet erwiesener Ehebruch für den schuldigen Theil ein trennendes Hinderniß (S. canon. cap. 239).

6. Zur Verhütung des Ehebruchs, welcher häufig Ursache unglücklicher Ehen wird, sind folgende politische Vorschriften erflossen: 1. Se. Majestät genehmigt die vorgelegte Wohlmeinung des k. Guberniums, wie mit Beibehaltung der bei den Protestanten üblichen kirchlichen Gesetze in Ansehung der unehelich geschwängerten Personen vorzugehen sei, befehlen jedoch, die bei den verunglückten Personen übliche Versöhnung mit der Kirche (reconciliatio Ecclesiae) in möglichster Stille und ohne unnöthige Zeugen zu vollziehen. — Die Wohlmeinung des k. Guberniums nämlich lautet dahin: „Mit den protestantischen Kanonen stimmt es überein, und wird auch so gehalten, daß nur diejenigen zur öffentlichen Versöhnung mit der Kirche angehalten werden, welche

*) Friedr. Schuler: Das Eigen-Landrecht des Siebenbürg. Sachsen. S. 111.

wiederholter Ermahnungen ohngeachtet ihre unzüchtige Lebensart anderen Tugendhaften zum Aergerniß fortsetzen; diejenigen hingegen, welche durch menschliche Schwachheit übereilt Kinder erzeugen, nur von den Consistorien mit Sanftmuth zur Verantwortung gezogen werden und christliche Ermahnungen erhalten. Auf diese Art ist kein Kindsmord zu befürchten." (Hofdecr. dd. 28. April 1785. Hofz. 4802. Gub. Z. 1480). — 2. Se. Majestät haben mit h. Hofdecret vom 7. Juli 1809 gnädigst zu befehlen geruht: daß die Localgerichtsbarkeiten Personen, welche der Unzucht ergeben sind, wodurch ansteckende Krankheiten verbreitet, das gesellschaftliche Leben gestört, und gesetzmäßige Ehen verhindert werden, eingefangen, und der verdienten Strafe unterzogen werden sollen; die Pfarrer und Seelsorger überdies, deren Ermahnungen bei solchen Personen fruchtlos bleiben, sollen den unsittlichen Lebenswandel derselben bei Zeiten der Civilbehörde anzeigen" (Gub. Decr. vom 10. August 1809 Z. 5467; vergl. die bei §. 46 Anmerk. wörtlich angeführten 18. und 19. Visit. Art. der A. C. V. — Statuta almae dioec. Transsil. S. 236). — 3. Diejenigen, welche die Ehegattinnen Anderer verführen, sowie Alle, welche einen unsittlichen, unzüchtigen Lebenswandel führen, sollen der Fiscalaction unterworfen werden (Gub. Decr. vom 18. Mai 1815 Z. 3909). — 4. Sobald in Eheprocessen wegen Ehebruch die Fiscalaction verhängt wird, soll dies dem Fiscaldirector angezeigt werden, damit er den betreffenden Fiscalen verhalte, die Strafe gegen Ehebrecher zu vollziehen (Hofdecr. vom 30. October 1819 Hofz. 2816 und vom 18. März 1820 Hofz. 273). — 5. „Die Versöhnung mit der Kirche bei den nicht katholischen, sowohl durch einen unerlaubten Beischlaf geschwängerten, als den ehebrecherischen Personen soll blos im strengen Sinne der a. h. Normalverordnung vom 28. April 1785 Hofz. 4802 Platz greifen; bezüglich aber der verehelichten, aus Ursache des erwiesenen Ehebruchs geschiedenen Personen, hat es bei der üblichen Procedur der Civiljurisdiction zu verbleiben; was aber die zur Verhütung des in Siebenbürgen unter verheiratheten nicht katholischen Personen in Absicht der zu bewirkenden Ehetrennung stattfindenden Ehebruchs dienenden Mittel betrifft, so sollen — da der hierauf Bezug nehmende Kanon 71 der Protestanten nicht in Anwendung steht — die diesfalls erflossenen a. h. Normalvorschriften vom 30. October 1819 und 18. März 1820 unter den Z. 2816 und 273, welche neuerdings kundzumachen sind, durchgängig beobachtet und streng vollzogen werden; und gegen die mit dem Verbrechen des Ehebruchs behafteten Personen soll, ausgenommen den Fall des Ehescheidungsprocesses, blos auf die Klage des schuldlosen Ehegatten von der betreffenden Civilbehörde zur Bestrafung von Amtswegen geschritten werden, wobei es übrigens den betreffenden Seelsorgern zur Pflicht gemacht wird, daß sie kraft ihres pfarramt-

lichen Berufes, solche Personen ohne alle Oeffentlichkeit, zur künftigen Beobachtung der Gesetze der Sittlichkeit und Tugend, insbesondere, gehörig und eindringlich ermahnen" (A. h. Entschließung vom 21. Jänner 1830 Hofz. 322. Gub. Z. 1043. Der Urtext der angeführten Normalverordnungen lateinisch). *)

## §. 68.

Wenn zwei Personen, auch ohne vorhergegangenen Ehebruch, sich zu ehelichen versprochen haben, und wenn, um die Absicht zu erreichen, auch nur eine von ihnen dem Gatten, der ihrer Ehe im Wege stand, nach dem Leben gestellt hat; so kann zwischen denselben auch dann, wenn der Mord nicht wirklich vollbracht worden ist, eine giltige Ehe nicht geschlossen werden.

Ueber das Ehehinderniß wegen Gattenmordes bei den Katholiken siehe oben §. 47 Abs. II. lit. f.

Die „kirchlichen Vorschriften" der Protestanten machen von dem Gattenmorde als Ehehinderniß keine Erwähnung. Wäre der Gattenmord bei diesen Glaubensgenossen mit einem Ehebruche verbunden, so würde er dadurch allerdings zum Ehehindernisse werden (vergl. §. 67 Abs. 4). Da übrigens die frühere viel strengere sowohl, als die mildere neue Strafgesetzgebung Denjenigen, der sich des Verbrechens des Mordes schuldig macht, mit einer solchen Strafe belegt (Todesstrafe oder schwerer Kerker von 10—20 Jahren, vergl. Str. G. B. §§. 134 bis 137), welche in den meisten Fällen an und für sich schon ein natürliches Ehehinderniß bildet, zumal hier die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattzufinden hat (Str. P. O. v. 29. Juli 1853 § 2), so ist dieser Mangel der „kirchlichen Vorschriften" in Rücksicht des Zweckes, welcher mit diesem Ehehindernisse durch das b. G. B. erreicht werden wollte, auch von minderem Belange, indem derselbe Zweck, nämlich der Schutz des einen Ehegatten gegen die mörderischen Anschläge des anderen, schon durch die Bestimmungen der Strafgesetzgebung, welcher derselbe auch zunächst angehört, sichergestellt erscheint.

## §. 69.

Zur Giltigkeit der Ehe wird auch das Aufgebot und die feierliche Erklärung der Einwilligung gefordert.

## §. 70.

Das Aufgebot besteht in der Verkündigung der bevorstehenden Ehe mit Anführung des Vornamens, Familien-Namens, Geburtsortes, Standes und Wohnortes beider Verlobten, mit der Erinnerung: daß Jedermann, dem ein Hinderniß der Ehe bekannt ist, selbes anzeigen solle. Die Anzeige ist unmittelbar oder mittelst des Seelsorgers, der die Ehe verkündigt hat, bei demjenigen Seelsorger zu machen, dem die Trauung zusteht.

## §. 71.

Die Verkündigung muß an drei Sonn- oder Festtagen an die gewöhnliche Kirchenversammlung des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem andern Bezirke wohnt, beider Pfarrbezirke geschehen. Bei Ehen zwischen nicht katholischen christlichen Religions-Genossen muß das Aufgebot nicht nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sondern auch in jenen katholischen Pfarrkirchen, in deren Be-

*) Vergl. die im Wesen bezüglich der Verfolgung des Ehebruches von Amtswegen hiemit übereinstimmenden §§. 502—503 des Str. G. B.

zirke sie wohnen; und bei Ehen zwischen katholischen und nicht katholischen christlichen Religions-Genossen sowohl in der Pfarrkirche des katholischen und in dem Bethause des nicht katholischen Theiles, als auch in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirke der Letztere wohnt, vorgenommen werden.

## §. 72.

Wenn die Verlobten oder eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind; so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei.

## §. 73.

Wird binnen sechs Monaten nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen, so müssen die drei Verkündigungen wiederholt werden.

## §. 74.

Zur Giltigkeit des Aufgebotes und der davon abhängenden Giltigkeit der Ehe ist es zwar genug, daß die Namen der Brautleute und ihre bevorstehende Ehe wenigstens Einmal sowohl in dem Pfarrbezirke des Bräutigams, als der Braut verkündigt worden, und ein in der Form oder Zahl der Verkündigungen unterlaufener Mangel macht die Ehe nicht ungiltig; es sind aber theils die Brautleute oder ihre Vertreter, theils die Seelsorger unter angemessener Strafe verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle hier vorgeschriebene Verkündigungen in der gehörigen Form vorgenommen werden.

Zu den wesentlichen Kirchenfeierlichkeiten, deren Mangel ein Ehehinderniß begründet, gehört das „Aufgebot"; siehe oben §. 47 Abs. II. lit. m. Abs. III. 7.

Der Begriff desselben in den „kirchlichen Vorschriften" Siebenbürgens fällt mit jenem, welchen das b. G. B. davon aufstellt, zusammen,*) nur daß in der Regel in dem Aufgebote außer dem vom b. G. B. verlangten „Vornamen, Familiennamen, Geburtsort, Stand, Wohnort" auch die Abstammung, d. h. Name und Stand der Eltern, der Brautleute angeführt werden. Dagegen enthalten diese Vorschriften bezüglich der Vornahme und der Wirkung des Aufgebotes manche abweichende Bestimmungen:

1. „Vor der Trauung muß der Pfarrer das vorschriftmäßige dreimalige Aufgebot veranstalten," in der Regel an den der Trauung vorangehenden drei Sonn- oder Festtagen**) (Visit. Art. der A. C. B. I. art. 21. Dasselbe verfügen die Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 5. „trinae promulgationes"). Das Eherecht der Reformirten erforderte nur ein einmaliges Aufgebot (canon. Eccles. 65), doch hat die Gepflogenheit auch hier das dreimalige Aufgebot eingeführt ***)

2. Das Aufgebot soll vor der gewöhnlichen Kirchenversammlung (in der Regel nach der Predigt, von der Kanzel herab) des Pfarrbezirkes, und wenn jedes der Brautleute in einem anderen Bezirke wohnet, beider Pfarrbezirke ge-

*) Petri Bod: Synopsis jur. connub. §. 61.

**) Synopsis jur. connub. §. 63.

***) Auch bei den Augsb. C. Verwandten wurde ursprünglich nur ein Aufgebot erfordert. (Reformatio Eccles. Saxonicarum. Tit. 13. de caus. matrim. §. 9.)

schehen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 20. Visit. Art. der A. C. B. I. art. 30, 31. III. 27).*) Bei Ehen zwischen Personen, welche einem und demselben Glaubensbekenntnisse angehören, hat das Aufgebot nur in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses (ohne Unterschied, ob die eine sich zur katholischen Religion bekennt oder nicht) in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 19. „promulgationes fiant ab utroque diversi Ritus Sponsorum Parocho." Dasselbe in den Visit. Art. der A. C. B. I. art. 30—31. III. 27). Diese letztere Anordnung der „kirchlichen Vorschriften" ist außerdem in der durch die Landesgesetze sanktionirten vollkommenen Rechtsgleichheit der recipirten Religionsbekenntnisse (vergl. §. 39) begründet, wonach die Geistlichen einer Religion sich nicht in das Amt jener einer anderen einmischen, namentlich mit Personen einer anderen Religion weder eine Trauung, noch eine Scheidung vornehmen dürfen (A. C. I. 5. a. 3 u. 4). Es war deswegen auch nicht nothwendig, den mit dieser Einrichtung durchaus übereinstimmenden Ministerialerlaß vom 30. Jänner 1849 (R. G. Bl. Nr. 106), wodurch die im §. 71 enthaltene Verfügung in Ansehung des Aufgebotes bei gemischten Ehen, sowie bei Ehen zwischen nichtkatholischen christlichen Religionsgenossen außer Wirksamkeit gesetzt wird, und welcher für Ungarn als Nachtrags-Verordnung Nr. 18 vorgeschrieben wurde, auch für Siebenbürgen besonders vorzuschreiben, da hier schon zufolge des Art. III des Einf. Patentes in Hinsicht der das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte, die verschiedenen Glaubensgenossen ihren eigenen kirchlichen Vorschriften unterstehen sollen.**)

3. Bei Gelegenheit des von den Brautleuten verlangten Aufgebotes „muß der Pfarrer denselben in einer besonderen Vorbereitung die Pflichten des Ehestandes und die Heiligkeit des Eides erklären" (Visit. Art. der A. C. B. I. art. 20). Bei den Katholiken müssen die Brautleute überdies darüber „besonders unterrichtet werden, daß es keinem Theile erlaubt sei, sein Glaubensbekenntniß zu wechseln, oder hiezu den anderen Theil zu verlocken, oder sogar zu zwingen, oder an der Ausübung seines Glaubens in welcher Art immer zu verhindern." Die Stat. almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. drücken dies

*) Synopsis jur. connub. §. 64.

**) Auch hätte der im §. 71 von dem Orte der Vornahme des Aufgebotes in Hinsicht des nicht katholischen Theiles gebrauchte Ausdruck „Bethaus" in Siebenbürgen keine Anwendung finden können, da hier nicht nur sämmtliche recipirten, sondern sogar die früher bloß tolerirten griechisch nicht unirten Glaubensgenossen, ordentliche Kirchen und keine derselben bloße Bethäuser besitzen (A. C. I. 1. art. 7. Dipl. Leop. art. 1. und 2. Art. nov. 55. und 60. a. 1791).

in folgenden Worten aus: „Antequam de voluntate matrimonium ineundi interrogentur Sponsi, brevem sed gravem adminitionem ad eosdem dicat sacerdos de perpetuo matrimonii vinculo, et obligationibus, quae Conjuges secundum Legem Christianam manent" (§. 20). — „Occasione hac sponsi peculiariter instruantur, neutri partium licitum esse Ritum suum mutare, aut ad mutandum Ritum compartem allicere, vel plane cogere, aut ab exercitio Ritus quoquo modo impedire" (§. 19).

4. Die in dem §. 72 enthaltene Beschränkung, wonach das Aufgebot an dem Wohnorte der Brautleute erst dann als genügend angesehen wird, wenn ihr Aufenthalt daselbst bereits sechs Wochen gedauert hat, ist, ebenso wie die Anordnung des §. 73, wonach die Verkündigungen, wenn binnen sechs Wochen nach dem Aufgebote die Ehe nicht geschlossen wird, wiederholt werden, den siebenb. kirchlichen Vorschriften fremd, indem diese blos verlangen, daß, wenn Fremde, Ankömmlinge, oder einem anderen Pfarrbezirke angehörige Personen sich um die Trauung bewerben, sie gehalten sind, sich durch die schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial-Jurisdiction sie gehören, sowie durch ein glaubwürdiges Zeugniß darüber, daß ihrer Verehelichung kein Hinderniß entgegenstehe, und daß sie die hiezu vorgeschriebenen Erfordernisse (Aufgebot, bei den Katholiken auch empfangenen Unterricht in den Glaubenssätzen ꝛc.) erfüllt haben; — wenn sie Ausländer sind, auch durch die Erlaubniß ihrer Behörde, über ihre Freiheit und Befähigung zur Schließung der Ehe gehörig auszuweisen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 19 und 20. „quoties diversarum Parochiarum aut plane Dioecesium Sponsi copulabuntur, Parochus sponsae eousque matrimonio non assistat, donec fide dignum Testimonium a Parocho sponsi acceperit super omnibus quae praescribuntur ex parte sponsi effectui datis, diligenter custodiendum". Dasselbe verordnet der Canon. Eccles. 65 für die helv. Glaubensgenossen „advenos autem et ignotos secus nulla ratione copulent, nisi testimoniales de sua tum libertate tum probitate ac honestate produxerint", und für die Augsb. C. Verwandten der Visit. Art. I. 18, 31 u. III. 27). — Auch haben die Brautleute, wenn sie die Trauung verlangen, nur überhaupt den Beweis zu liefern, daß die vorschriftmäßigen Verkündigungen wirklich stattgefunden haben; wenn dies, ob vor längerer oder kürzerer Zeit? geschehen ist, davon ist die Zulassung derselben zur Trauung durchaus nicht abhängig.

Es folgt hieraus, daß nach den im Artikel V des Einführungs-Patentes über die Beurtheilung der persönlichen Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe enthaltenen Bestimmungen, wenn Angehörige Siebenbürgens in diesem Kronlande selbst, oder auch außerhalb desselben eine Ehe eingehen wollen, sie an die Vorschriften der §§. 72 u. 73 nicht gebunden sind, und ihnen weder die Vornahme

des Aufgebotes, noch der Trauung verweigert werden kann, wenn sie sich nur durch Erfüllung der angeführten kirchlichen Vorschriften über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe gehörig ausgewiesen haben; dagegen finden diese Paragraphen auf die Angehörigen derjenigen Kronländer, in welchen das a. b. G. B. auch in Ehesachen in voller Wirksamkeit steht, wenn sie in Siebenbürgen sich verehelichen wollen, allerdings ihre volle Anwendung, und sind in solchen Fällen von den Geistlichen, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, genau zu beobachten.

5. Zur Giltigkeit der Ehe genügt auch nach den siebenbürgischen „kirchlichen Vorschriften" eine einmalige Verkündigung, indem für die helvetischen Glaubensgenossen der Canon. Eccles. 65 überhaupt nur ein einziges Aufgebot vorschreibt, die kirchlichen Vorschriften der übrigen Glaubensgenossen aber die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes in dringenden Fällen zugestehen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 19. Dipl. Art. der A. C. B. I. art. 20, vergl. §. 87) und zufolge der auch auf politische Vorschriften gegründeten Gepflogenheit das Aufgebot nur ein verbietendes, keineswegs aber trennendes Hinderniß ist.

6. Wie bei Militärpersonen, welche ad militiam vagam gehören, die Eheverkündigungen vorzunehmen sind, ist bei §. 51 angeführt worden, wozu noch zu bemerken ist, daß nach der zufolge a. h. Entschließung vom 30. Jänner erflossenen Hofkzs. D. v. 4. März 1836, Z. R. 656 der Abgang des besonderen Aufgebotes bei der betreffenden Feldkapelle, oder einer dem competenten Civil-Seelsorger zu ertheilenden Ermächtigung zur Vornahme der Trauung von Seite der Militärgeistlichkeit die Ungiltigkeit einer außerdem mit allen gesetzlichen, sowohl im Allgemeinen als für das Militär insbesondere bestehenden Erfordernissen geschlossenen Ehe nicht begründet.

## §. 75.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung muß vor dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute, er mag nun, nach Verschiedenheit der Religion, Pfarrer, Pastor oder wie sonst immer heißen, oder vor dessen Stellvertreter in Gegenwart zweier Zeugen geschehen.

## §. 76.

Die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe kann mittelst eines Bevollmächtigten geschehen; doch muß hierzu die Bewilligung der Landesstelle erwirkt und in der Vollmacht die Person, mit welcher die Ehe einzugehen ist, bestimmt werden. Die ohne eine solche besondere Vollmacht geschlossene Ehe ist ungiltig. Ist die Vollmacht vor der abgeschlossenen Ehe widerrufen worden, so ist zwar die Ehe ungiltig, aber der Machtgeber für den durch seinen Widerruf verursachten Schaden verantwortlich.

## §. 77.

Wenn eine katholische und eine nichtkatholische Person sich verehelichen, so muß die Einwilligung vor dem katholischen Pfarrer in Gegenwart zweier Zeugen erklärt werden; doch kann auf Verlangen des andern Theiles auch der nicht katholische Seelsorger bei dieser feierlichen Handlung erscheinen.

Zu den wesentlichen Feierlichkeiten, deren Abgang ein Ehehinderniß begründet, gehört außer dem Aufgebote auch die „priesterliche Einsegnung"; siehe oben §. 47 Abs. II. lit. m. Abs. III. 7.

1. In Siebenbürgen nämlich, wo die Ehe überhaupt mehr als Gegenstand der kirchlichen, wie der bürgerlichen Gesetzgebung angesehen, und daher auch vorzugsweise von der ersteren geregelt wird, fällt die im §. 75 aufgeführte „feierliche Erklärung der Einwilligung", oder insoweit auf die Aufnahme dieser Erklärung durch den Seelsorger gesehen wird, die ihr gleichbedeutende „Trauung" (copulatio — vgl. §§. 78—80 u. 127) *) mit der „priesterlichen Einsegnung" (hierologia, benedictio sacerdotalis) zusammen. In solcher Auffassung erklären auch die siebenb. Rechtslehrer die „priesterliche Einsegnung" für den Act, durch welchen der Seelsorger in Gegenwart von Zeugen, und unter Ertheilung des priesterlichen Segens öffentlich die eheliche Einwilligung der Brautleute aufnimmt.**)

2. Dieser religiöse Act muß, wie dies schon aus der angeführten Begriffsbestimmung desselben hervorgehet, von dem ordentlichen Seelsorger eines der Brautleute in Gegenwart von zwei Zeugen nach dem vorgeschriebenen kirchlichen Ritus (Liturgie) vollzogen werden (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 20. — Canon. Eccles. 67. — Visit. Art. der A. C. B. I. art. 21). In der Regel hat die Vornahme der „priesterlichen Einsegnung" an Sonntagen, am Sonnabend und Freitag (vergl. das Ehehinderniß der „heiligen Zeiten" bei §. 47) nicht stattzufinden.

3. Der „priesterlichen Einsegnung" sowie dem Aufgebote geht übrigens voran die von den Brautleuten vor ihrem Seelsorger, und gehören sie verschiedenen Religionsbekenntnissen an, vor dem Seelsorger sowohl des Bräutigams, als der Braut, jedoch nicht öffentlich und einzeln abzugebende Erklärung der freien, durch keinen Zwang herbeigeführten Einwilligung, die s. g. „Anzeige" (vergl. §§. 55 und 70).

4. Die Competenz des Seelsorgers zur Vornahme der „priesterlichen Einsegnung" hängt nach den schon bei §. 72 entwickelten Grundsätzen von dem Wohnsitze, dem Wohn- oder auch nur Aufenthaltsorte der Brautleute ab (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §§. 19 u. 20. — Visit. Art. der A. C. B. I. art. 31. III. art. 27. — Canon. Eccles. 65). Gehören aber die Brautleute nicht zu einem und demselben Pfarrbezirke, so stehet es den Brautleuten frei, sich den Seelsorger zur Trauung (Copulator) zu wählen,***) obschon in der Regel in einem solchen Falle nach einer auf politische Verordnungen,

---

*) J. F. Rippel: Erläuterung des a. b. G. Buches Bd. I. S. 333. Dr. Mor. Stubenrauch: Das a. b. G. B. 3. Lief. S. 257.

**) P. Bod: Synopsis juris connubialis. §. 73. Alexius Dosá de Makfalva Jus privatum Transsilvanicum. P. I. §. 10.

***) Der angeführte Visitations-Artikel der A. C, Verwandten III. 27 lautet wörtlich: Will Jemand sich außer seinem gewöhnlichen Wohnorte trauen lassen, so

welche übrigens nur in die kirchlichen Satzungen der Katholiken Aufnahme gefunden haben (Statuta almae dioec. Transsilv. loc. cit.), gegründeten Gepflogenheit der Seelsorger der Braut zur Vornahme der Trauung competent erscheint.

5. In gleicher Weise stehet den Brautleuten, wenn sie verschiedenen Religionsbekenntnissen angehören, die Wahl frei, sich entweder vom Seelsorger des Bräutigams oder der Braut, oder aber von beiden Seelsorgern nacheinander, und nach dem kirchlichen Ritus beider Confessionen, zu welchen sie sich bekennen, trauen zu lassen. Diese Freiheit der Wahl des Seelsorgers ist eine unabweisbare und natürliche Consequenz der in religiöser Beziehung durchgängigen Rechtsgleichheit der christlichen Glaubensgenossen Siebenbürgens, und der dadurch begründeten, unanfechtbaren Gewissensfreiheit derselben, welche ihnen sogar den ungehinderten Uebertritt zu einem anderen Glaubensbekenntnisse jederzeit gestattet (vergl. §. 39). Dieser freien Wahl des Seelsorgers zur Vornahme der Trauung steht die auch bei den §§. 69—74 Abs. 2 angeführte Gesetzesbestimmung, daß die Geistlichen der einen Religion sich in das Amt jener einer anderen nicht einmischen, mit Personen einer anderen Religion keine Trauung &c. vornehmen sollen (A. C. I. 5. a. 3 u. 4), aus dem Grunde nicht entgegen, weil einerseits der von den Brautleuten zu wählende Seelsorger bezüglich des einen Theiles derselben ohnehin competent ist, in dieser Hinsicht also eine Wahl des Seelsorgers gar nicht stattfindet, dem anderen Theile aber eben vermöge der ihm zukommenden Gewissensfreiheit, die Competenz eines anderen, als des eigenen Seelsorgers für sich anzuerkennen, gesetzlich nicht verwehrt werden kann; anderseits aber deswegen nicht, weil sonst bei einer derartigen Auslegung dieses Gesetzes die Eingehung „gemischter Ehen“ gar nicht möglich wäre, indem der die Trauung vollziehende Seelsorger immer in Bezug auf den einen Theil der Brautleute incompetent bliebe; nun aber ist die Eingehung „gemischter Ehen“ nicht nur durch die kirchlichen Satzungen nicht verboten, sondern dieselben enthalten sogar, wie oben angeführt worden ist (vergl. §§. 69 bis 74), über die Vornahme des Aufgebotes bei solchen Ehen ausdrückliche Bestimmungen, und außerdem werden auch durch die Landesgesetze die aus „gemischten Ehen“ entsprossenen Kinder für legitim erklärt, und über die Erziehung derselben in den Grundsätzen der Religion besondere, auch in die kirchlichen Satzungen aufgenommene Verfügungen getroffen (vergl. §. 140).

6. Mit Rücksicht darauf, daß bei den Katholiken die Trauung immer auch

---

muß er für den gewählten außerordentlichen Copulator die Befugniß dazu durch schriftliche Einwilligung des Pfarrers, zu dessen Parochial-Jurisdiction er gehört, erwirken.“

mit dem Empfange des heiligen Sakramentes verbunden sein soll, und der dabei fungirende Priester als Ausspender des Sakramentes angesehen wird, enthalten im Einklange mit der Anordnung des ersteren Absatzes im §. 77 auch die kirchlichen Satzungen der siebenb. Katholiken die Verfügung, daß bei Ehen zwischen einer katholischen und nichtkatholischen Person die Trauung von dem katholischen Seelsorger zu vollziehen sei. Doch kann dieser Sonderbestimmung entgegengehalten, den im vorhergehenden Absatze entwickelten allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen keine andere Wirkung zuerkannt werden, als jene, welche aus jedem kirchlichen Glaubenssatze irgend einer Confession für deren Angehörige entspringt, d. h. lediglich der katholische, (nicht aber auch der einem anderen Glaubensbekenntnisse angehörende Theil) der Brautleute ist insoweit durch diese Anordnung gebunden, als es für ihn Gewissenssache ist, die Glaubenssätze seiner Religion thatsächlich zu beobachten. Williget daher in einem solchen Falle der katholische Theil aus freiem Antriebe in die Trauung durch den Seelsorger des fremden Glaubensbekenntnisses, oder besser gesagt, begnügt er sich mit einer Trauung, welche nach katholischer Auffassung nicht zugleich die Sakramentseigenschaft in sich faßt, so kann daraus, wenn die Trauung nur sonst in der vorgeschriebenen gesetzlichen Form vollzogen wurde, und der Vornahme derselben kein anderes Hinderniß entgegen gestanden ist, nicht die Ungiltigkeit der Mischehe gefolgert werden,*) zumal nicht in bürgerlicher Beziehung, da in dieser Hinsicht sowohl von der früheren (contractus contrahentibus legem ponit. Art. nov. 2. a 1792), als von der neueren Gesetzgebung die Ehe als ein Vertrag angesehen wird, zu dessen Giltigkeit lediglich die wirklich stattgefundene Erklärung der freien, durch keinen Zwang, Furcht u. s. w. bewirkten Einwilligung der Vertrag schließenden Parteien, ohne alle Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniß, vor zwei Zeugen (vergl. die bei §. 55 angeführten politischen Vor-

*) Der Grund der gesetzlichen Anordnung des §. 77, daß bei gemischten Ehen die feierliche Erklärung vor dem katholischen Pfarrer gegeben werden müsse, beruht in dem Vorzuge, welcher in den Kronländern, in denen das a. b. G. B. im J. 1811 eingeführt wurde, der katholischen Religion als der herrschenden eingeräumt war. Es folgt schon hieraus, daß diese Anordnung in Siebenbürgen, wo keine Religion als herrschende gilt, sondern bezüglich aller christlichen Religionsgenossen staatsrechtlich der Grundsatz der vollkommenen Rechtsgleichheit sanctionirt ist, keine Anwendung finden könne. Uebrigens sprechen sich auch gewiegte Rechtslehrer dahin aus, daß die Außerachtlassung dieser Vorschrift selbst in jenen Kronländern, in welchen das b. G. B. auch in Ehesachen in voller Wirksamkeit stehet, kein Ehehinderniß begründe, und daß also eine nicht vor dem katholischen, sondern vor dem Seelsorger eines andern christlichen Glaubensbekenntnisses abgeschlossene gemischte Ehe deßwegen nicht ungültig sei. Siehe J. F. Nippel Erläuterung des a. b. G. B. Bd. I. S. 338—341. Dr Jos. Ellinger: Handbuch des österr. a Civilrechtes 4. Aufl. S. 70. Dr. Moritz Stubenrauch: Das a. b. G. B. 3. Lief. S. 260 u. a. m.

schriften) erfordert wird, zur Aufnahme dieser Einwilligung aber im Allgemeinen der nichtkatholische ebenso wie der katholische Seelsorger ermächtiget ist.

In Fällen, wo Katholiken mit Personen eines anderen Glaubensbekenntnisses sich verehelichen wollen, darf übrigens der katholische Seelsorger die priesterliche Einsegnung nicht versagen, und auf keine Weise der einzugehenden Mischehe Hindernisse in den Weg legen, oder über die Erziehung der Kinder in der römisch-katholischen Religion (entgegen der landesgesetzlichen Verfügung im Nov. Art. 57 v. J. 1791, wonach die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter jener der Mutter folgen, und alle dagegen eingegangenen Verträge für ungiltig erklärt werden (vergl. §. 140) einen Revers abverlangen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 18).

Am rathsamsten erscheint es jedenfalls in Fällen einer Mischehe, mag diese nun zwischen einem katholischen und nichtkatholischen, oder nur zwischen nichtkatholischen Glaubensgenossen eingegangen werden, sich sowohl vor dem Seelsorger des Bräutigams, als der Braut der priesterlichen Einsegnung zu unterziehen — wie dies in Siebenbürgen auch wirklich zur Gepflogenheit geworden ist — damit die gesetzmäßige Abschließung der Ehe ebenso wie in bürgerlicher, auch in kirchlicher Beziehung keinem Zweifel unterliege, und von keiner Seite irgend einer Anfechtung unterworfen sei.

7. Der Mangel der priesterlichen Einsegnung begründet übrigens, wie bereits bei §. 47 angeführt wurde, das Hinderniß der Heimlichkeit (impedimentum clandestineitatis), woraus von selbst folgt, daß es auch in Siebenbürgen keine geheime Ehen (s. g. mariages de conscience) gibt. Nach den Grundsätzen der griechischen Kirchenlehre wird die Ehe nur dann eine heimliche, wenn sie ohne priesterliche Einsegnung eines gesetzlich ordinirten Geistlichen, ob dieser sonst zuständig war oder nicht, geschlossen wird.

8. Die kirchlichen Vorschriften Siebenbürgens enthalten darüber, daß die feierliche Erklärung der Einwilligung zur Ehe auch durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden könne, keine normirende Bestimmung. Da indessen das bei den Katholiken in Anwendung stehende kanonische Recht eine solche Stellvertretung bei Schließung einer Ehe gestattet, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß es katholischen Glaubensgenossen frei stehe, eine Ehe auch durch einen Bevollmächtigten abzuschließen, nur wird eine solche Ehe, so lange sie nicht durch die Beiwohnung der verehelichten Personen auch wirklich in Vollzug gesetzt wurde, und also nur noch als Verlöbniß oder Vertrag erscheint, blos als eine rechtmäßige Ehe (matrimonium legitimum) angesehen.*) — In wie weit eine Ehe, wo es sich um höchst persönliche Pflichten und Rechte handelt, auch bei den Protestanten

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. Bd. I. §. 201.

(den helv., augsb. und unitarischen Glaubensgenossen) durch einen Bevollmächtigten abgeschlossen werden könne? wird bei dem Abgange positiver Vorschriften darüber, von den bei diesen Glaubensgenossen diesfalls in Anwendung stehenden kirchlichen Gebräuchen abhängen; wo dann allerdings eine solche Ehe, wenn die derartige Abschließung derselben durch den Kirchengebrauch nicht ausgeschlossen ist, und sie demselben gemäß vollzogen wurde, auch in bürgerlicher Beziehung als giltig anzusehen sein wird, insofern dabei auch die Vorschrift des §. 76, daß die Vollmacht auf die Schließung der Ehe mit einer bestimmten Person gerichtet, und vor der abgeschlossenen Ehe nicht widerrufen worden ist; — beobachtet wurde.

9. Durch wen, und in welcher Art? die Trauungen bei Militairpersonen zu vollziehen sind, ist bei §. 54 in der Hfkr. V. vom 5. October 1808 näher angegeben.

10. Bei den Hochzeiten sollen besonders an Sonn- und Festtagen jeder übermäßige Aufwand, Gastmäler und geräuschvolle Lustbarkeiten möglichst vermieden werden. (Stat. almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 15. P. III. Sect. IV. art. VI. §§. 1—3. — Visitat. Art. der A. C. B. III. art. 13. Canon. Eccles. 67: „ne dies domino nostro Jesu Christo sacer, ebrietate, luxuria, saltationibus aliisque nequitiis in conviviis nuptialibus exerceri solitis summa cum Dei indignatione profanetur, sicque dies Christi in diem Bachi et Veneris sacrilege convertatur“)*) — Mit Bezug auf diese kirchlichen Vorschriften sind folgende politische Anordnungen erlassen worden: a) „der a. h. Hof, welcher in Erfahrung gebracht hat, daß die steuerpflichtige Bevölkerung im Lande auf die bei Hochzeiten und Beerdigungen üblichen Gastmäler zu ihrem Schaden einen nutzlosen Aufwand verwendet, hat mit Decret vom 23. October 1800 gnädigst befohlen, daß solche Gastmäler bei Hochzeiten und Beerdigungen, wenn sie auch im Vorhinein von Grund aus nicht abgeschafft werden können, doch in Einklang mit einer anständigen Lebensweise gebracht werden sollen.“ (Gubl. Decr. vom 18. November 1800, Z. 10.080); b) aus demselben Grunde hat das k. Gubernium für nöthig erachtet, „die zur Beschränkung der in den Städten üblichen hochzeitlichen Gastmäler am 1. Mai 1772 Z. 3594 kundgemachte Ver-

---

*) Friedr. Schuler von Libloy: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen 2. Lief. S. 125—127 führt mehrere im Sachsenlande bestehende „Hochzeit- und Kleiderordnungen“ auf, wodurch die Lustbarkeiten bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Taufen u. s. w. beschränkt und geregelt werden. Mit Bezug hierauf verfügt der Visit.-Artikel der A. C. B. III. 52: „Da wo Kleiderordnungen eingeführt sind, soll man sich darnach halten. Wo keine Kleiderordnung besteht, soll bis zur Einführung derselben sich jeder nach eigenem Ermessen einer solchen Ordnung befleißigen, daß er weder den Wohlstand beleidigt, noch durch Ueppigkeit und Eitelkeit zur Einführung einer schädlichen Hoffart Gelegenheit gibt.“

ordnung zu erneuern." (Gubl. Decr. vom 2. April 1805, Z. 10.717); c) „der steuerpflichtigen Bevölkerung soll auf dem üblichen Wege kundgemacht werden, daß sie die hochzeitlichen Gastmäler über den dritten Tag auszudehnen nicht wagen solle, unter sonstiger dreitägiger Kerkerstrafe bei Wasser und Brod." (Gubl. Decr. vom 25. Juli 1805, Z. 5653). —

11. Was die Form der Trauung der von einem Oesterreicher im Auslande, und von einem Ausländer in Oesterreich zu schließenden Ehe betrifft, wird auf die bei §§. 33—37 entwickelten Grundsätze verwiesen. — Insoweit es sich bei der Zulassung zur Trauung um die persönliche Fähigkeit eines Siebenbürgers außerhalb dieses Kronlandes, oder eines Angehörigen jener Kronländer, in welchen das a. b. G. B. in voller Wirksamkeit stehet, in Siebenbürgen, handelt, ist diese nach den Bestimmungen des Art. V. des K. Einf. Patentes zu beurtheilen.

12. Aus den in den Absätzen 5 und 6 oben entwickelten Grundsätzen ergibt sich von selbst, daß das in den Kronländern, in welchen das a. b. G. B. auch in Ehesachen in voller Wirksamkeit ist, bestehende, auf den Hofdecreten vom 26. August 1814, (J. G. S. Nr. 1099) und vom 4. August 1814, (pol. G. S. 42. Bd.) beruhende Ehehinderniß des Katholizismus in Siebenbürgen nicht bestehet (vergl. §. 119). Bestimmt ausgesprochen erscheint dies auch darin, daß bei christlichen Glaubensgenossen die Religionsverschiedenheit kein Ehehinderniß bildet, also deswegen auch niemals Dispens anzusuchen ist (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 14, vergl. §. 47 über das Ehehinderniß zwischen Christen und Nichtchristen).

## §. 78.

Wenn Verlobte das schriftliche Zeugniß von der vollzogenen ordentlichen Verkündigung; oder, wenn die in den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 erwähnten Personen die zu ihrer Verehelichung erforderliche Erlaubniß; wenn ferner Diejenigen, deren Volljährigkeit nicht offenbar am Tage liegt, den Taufschein oder das schriftliche Zeugniß ihrer Volljährigkeit nicht vorweisen können; oder, wenn ein anderes Ehehinderniß rege gemacht wird; so ist es dem Seelsorger bei schwerer Strafe verboten, die Trauung vorzunehmen, bis die Verlobten die nothwendigen Zeugnisse beigebracht und alle Anstände gehoben haben.

N. Tr. V. Nr. 18.

In den Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob eine Person, welche eine Ehe eingehen will, minderjährig oder großjährig sei, ist dieselbe anzuweisen, von ihrer Gerichtsbehörde entweder den Ehe-Consens oder die Erklärung (ein Amtszeugniß) beizubringen, daß sie die Volljährigkeit erreicht habe, oder nach dem Gesetze für volljährig zu achten sei. (Hofdecret vom 22. Februar 1817, Nr. 1319, J. G. S.)

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen stehen mit den siebenbürg. „kirchlichen Vorschriften" ganz im Einklange. Nach diesen ist der Seelsorger verpflichtet, die Brautleute, wenn ihm durch den allgemeinen Ruf ein zwischen ihnen bestehendes Ehehinderniß bekannt wird, oder er aus anderen Anzeigen ein solches vermuthet, zur Hebung desselben zu verhalten, und darf „verbotene Eheverbindungen nur erst nach Beibringung der für jeden Fall vorgeschriebenen

Dispensation, oder nach Hebung der dagegen vorwaltenden Hindernisse zulassen." Die Uebertretung dieser Anordnung wird nach Umständen mit einem strengen Verweise der vorgesetzten geistlichen Behörde, mit zeitweiliger oder gänzlicher Amtsentsetzung bestraft. Namentlich sind verpflichtet, sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung der Ehe auszuweisen:

1. Minderjährige über das erreichte Normalalter durch den Taufschein oder eine andere dieses erweisende öffentliche Urkunde; und die denselben rechtlich gleichgehaltenen Großjährigen durch die vormundschaftliche Erlaubniß; unter der elterlichen Gewalt stehende Kinder durch das Zeugniß über die von den Eltern ertheilte, oder von der betreffenden Civilbehörde ergänzte Einwilligung der Eltern (§§. 48—52).

2. Personen bei unverhältnißmäßiger Altersverschiedenheit, durch die zur Eingehung der Ehe erhaltene Dispensationsurkunde (§§. 83—88).

3. Fremde oder Ausländer durch das vorgeschriebene Zeugniß ihrer Obrigkeit (§. 51).

4. Militärpersonen durch die schriftliche Erlaubniß ihrer vorgesetzten Militärbehörde (§. 54).

5. Personen, welche sich außerhalb ihres Pfarrbezirkes, oder bei Eingehung einer gemischten Ehe vor dem Seelsorger eines fremden Religionsbekenntnisses trauen lassen wollen, durch das Zeugniß des eigenen Seelsorgers über die ordentlich vollzogene Verkündigung (§§. 71—72); oder, im Falle der von dem Aufgebote erlangten Dispens, durch die Dispensationsurkunde (§§. 83—87), im Falle der gemischten Ehe auch noch durch das Zeugniß des eigenen Seelsorgers über den in den Lehren ihrer Religion genossenen Unterricht (§§. 45—46).

6. Subalterne Dikasterialbeamten durch die schriftliche Erlaubniß ihrer vorgesetzten Amtsbehörde. Diese Erlaubniß soll solchen Beamten und Praktikanten nur dann ertheilt werden, wenn sie einen Gehalt oder ein jährliches Einkommen in der Residenzstadt von 400 fl., in einer Provinzialstadt von 300 fl., auf dem Lande von 200 fl. haben (V. des k. siebenb. Thesaurariates vom 21. März 1805, Z. 1095; vom 4. September 1800, Z. 2181, und vom 9. August 1832, Z. 9018).

7. Personen, die bereits verehelicht waren, durch den Todtenschein ihres verstorbenen Ehegatten, oder eine andere die gänzliche Auflösung ihres Ehebandes erweisende Urkunde (§. 62).

(Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §§. 1, 3, 5—12, 17—21. — Visitat. Art. der A. C. B. I. art. 18—19, 31—32. III. 25—27. — Canon. Eccles. 65—66, 68—69).

## §. 79.

Finden die Verlobten sich durch die Verweigerung der Trauung gekränkt, so können sie ihre Beschwerde der Landesstelle, und in den Orten, wo keine Landesstelle ist, dem Kreisamte vorlegen.

1. Nach Anordnung der siebenb. „kirchlichen Vorschriften“ hat Jedermann die Verrichtungen des geistlichen Amtes in Handlungen der Parochial-Jurisdiction, als Trauungen, Taufen u. s. w. bei dem Pfarrer seiner Gemeinde anzusuchen. Werden ihm diese verweigert, so steht ihm die Beschwerde an die vorgesetzte kirchliche Behörde zu.*) Diese geistlichen Behörden sind bei §§. 97—102 angeführt.

Da nun laut dem Art. III. des K. Einf. Patentes die dem Civilstande angehörigen Personen der christlichen Religion, ohne Unterschied der Confessionen, in Siebenbürgen in allen das Band der Ehe selbst betreffenden Punkten ihrer geistlichen Gerichtsbarkeit und den nach Verschiedenheit ihres Glaubensbekenntnisses für sie giltigen kirchlichen Vorschriften unterstehen, so folgt hieraus, daß sie auch in Fällen, wo ihnen von dem Seelsorger wegen eines wirklich vorhandenen oder vermeintlichen Ehehindernisses, oder auch aus irgend welchem anderen Grunde die Trauung verweigert wird, ihre Beschwerde nicht nach Vorschrift des vorstehenden Paragraphen an die „Landesstelle“ und beziehungsweise an das „Kreisamt“, sondern im Sinne der angeführten kirchlichen Vorschrift an die vorgesetzte geistliche Behörde des Seelsorgers zu richten haben.

Zwar ist in der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 der Statthalterei (oberste politische Landesbehörde laut Art. XIV. des K. E. Patentes gleichbedeutend mit „Landesstelle“) auch „die Austragung der von den Brautleuten gegen die Verweigerung der Trauung überreichten Beschwerden“ jedoch nur „nach Maßgabe der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Gesetze und Vorschriften“, und nur „in so weit diese Gegenstände zum politischen Wirkungskreise gehören“, zugewiesen worden (§. 36. litt. e und f Beil. C. zu Nr. 10 des R. G. Bl. v. J. 1853); daher aus der in den beiden letzteren Absätzen ausgesprochenen Beschränkung des diesfälligen Wirkungskreises der Statthalterei, mit Rücksicht auf die angeführte kirchliche Vorschrift und den dieselbe in Kraft erhaltenden Art. III. des K. Einf Patentes gefolgert werden muß, daß die Statthalterei in Fällen, wo bei ihr wegen verweigerter Trauung

*) Die betreffenden Visit.-Artikel der A. C. B. lauten: „Die Verrichtungen des geistlichen Amtes, in Handlungen der Parochial-Jurisdiction, als Trauungen, Taufen, Kranken-Communion, Begräbnisse &c. hat jeder bei dem Pfarrer seiner Gemeinde anzusuchen, und seine Bestellung der Function anzunehmen. Wer etwas Außerordentliches verlangt, hat dasselbe besonders zu befreien (III. art. 42). Wer gegen den Pfarrer etwas einzuwenden hat, mag sich mit bescheidener Vorstellung zuerst an ihn selbst unmittelbar, oder durch die Kirchenväter wenden. Erfolgt hierauf keine Befriedigung, so ist die gegen den Pfarrer gerichtete Beschwerde ohne Privatverunglimpfung an den Dechanten, und wenn von diesem keine Abhülfe erfolgt, an die höhere Behörde zu bringen“ (art. 48).

Beschwerde geführt wird, den Beschwerdeführer an die betreffende geistliche Behörde zu verweisen, und allenfalls, wenn die Verweigerung der Trauung von der letzten geistlichen Instanz (Bischof, Superintendent) ausgegangen wäre, sich mit dieser in das Einvernehmen zu setzen, und auf solche Weise die Sache wenn möglich auszugleichen hat, ohne jedoch, im Falle die geistliche Behörde auf der Verweigerung der Trauung beharret, die Entscheidung derselben selbstständig abändern oder sogar gegen die geistliche Behörde mit Zwangsmaßregeln einschreiten zu können, außer es handelt sich um ein solches Ehehinderniß, von welchem die Dispensertheilung den politischen Behörden zustehet (§§. 83—88), in welchem Falle aber dann das Dispensgesuch ohnehin von der geistlichen Behörde an die Statthalterei zu leiten ist.

2. Auf die jüdischen Glaubensgenossen findet der vorstehende Paragraph zufolge des Art. IV. des K. E. Patentes volle Anwendung.

### §. 80

Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehevertrages sind die Pfarrvorsteher verbunden, denselben in das besonders dazu bestimmte Trauungsbuch eigenhändig einzutragen. Es muß der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, sowie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung: ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Eltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen worden; endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

### §. 81.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarret ist, geschlossen werden, so muß der ordentliche Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in das Trauungsbuch seiner Pfarre eintragen.

### §. 82.

Der Seelsorger des Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, muß die geschehene Abschließung der Ehe in das Trauungsbuch seiner Pfarre mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er zum Stellvertreter ernannt worden, ebenfalls eintragen, und die Abschließung der Ehe dem Pfarrer, von welchem er berechtigt worden ist, binnen acht Tagen anzeigen.

1. Nach Anordnung der kirchlichen Vorschriften hat der betreffende Seelsorger (Pfarrer) „die Tauf-, Trauungs- und Leichenprotokolle fleißig und ordentlich zu führen, und zu verhüten, daß nicht durch den Aufschub der Einzeichnung Lücken und Unrichtigkeiten entstehen“ (Visit. Art. der A. E. V. I. art. 16. Statuta almae dioec. Transsilv. P. I. Sect. V. §. 13. „matricula baptisatorum, copulatorum, defunctorum, e qua plures maximi momenti quaestiones; de nobilitate a Parentibus ad filios transeunte, Jure successionis, gradibus consanguinitatis, vel Affinitatis, et his similes decidi solent, quam accuratissime scribatur oportet“) und zwar aus dem an letzterem Orte angeführten Grunde, weil aus denselben viele Fragen von größter Wichtigkeit: über den von den Eltern auf die Söhne übergehenden Adel, des Erbrechtes, der Verwandtschafts-

oder Schwägerschaftsgrade u. dgl., entschieden zu werden pflegen. Sie sollen ferner gut und sorgsam in der Sakristei aufbewahrt und nach dem vorgeschriebenen Formulare abgefaßt werden.

2. Die Trauungs-Protokolle werden bei allen Glaubensgenossen in gleicher Weise geführt. Die Rubriken derselben enthalten: a) das Jahr, den Tag, den Monat der Trauung; b) den Copulator; c) den Vor- und Zunamen der Brautleute, ihr Alter; d) ihre Religion; e) ihren Stand, sowie die Angabe: ob sie ledig oder Wittwer sind; f) ihren Geburts- und Wohnort; g) die bei der Trauung und der Eintragung in die Matrikel gegenwärtigen Zeugen; h) die Angabe: ob die Brautleute mit oder ohne Dispens, und welcher Art Dispens getraut wurden? i) ob sie ihren freien Willen und vor welchen Zeugen erklärt haben? — Die Trauungsmatrikeln der Katholiken enthalten noch eine weitere Rubrik, mit der Bemerkung: ob die Brautleute in ihrem Glauben unterrichtet sind, und die Communion begangen haben? — (Statuta almae dioec. Transsilv. Appendix II.)

3. Bei Militärpersonen, welche zur militia stabilis gehören, führen die Civilseelsorger, bei jenen, welche zur militia vaga gehören, die Militärgeistlichen die Trauungsmatriken (Milit. Regl. v. J. 1768. Dienstreglement kundgem. mit Armeebefehl v. 1. Septbr. 1807). Wird in einer geistlichen Amtshandlung bei der militia vaga in Verhinderung des Militärgeistlichen dieser vom Civilgeistlichen vertreten, so hat Letzterer auch die Eintragung in die Matrik zu besorgen, aus derselben mit Ende des Jahres die Auszüge an die Militärgeistlichkeit einzusenden (Hfd. v. 1. Juni, 30. August und 25. Novbr. 1784).*) Das Formulare des Auszuges der Trauungsmatrikel der zur militia vaga gehörenden Militärpersonen enthält außer den oben angeführten Rubriken noch eine besondere, worin der Name des Regimentes, zu welcher die Militärperson gehört, verzeichnet wird (Statuta almae dioec. Transsilv. Append. V.)

4. Die vorstehenden §§. 80—82, die keine Verfügungen enthalten welche die Schließung oder Trennung des Ehestandes, sondern nur die Herstellung eines dauerhaften Beweises für die bereits abgeschlossene Ehe zum Gegenstande haben, treten zufolge des Art. III des K. Einf. Patentes auch in Siebenbürgen, und zwar, da sie im Wesen mit den betreffenden kirchlichen Vorschriften übereinstimmen, als ergänzende Bestimmungen der letzteren in Wirksamkeit und sind von den Seelsorgern der verschiedenen Glaubensbekenntnisse bei Führung der Trauungsbücher genau zu beobachten.

5. Laut §. 114, lit. d der siebenb. C. P. O. v. 3. Mai 1852 sind die Geburts-, Trauungs- und Sterberegister, und die daraus ertheilten Zeugnisse

*) Dr. Moriz Stubenrauch: Das a. b. G. B. 8. Lief. S. 273.

öffentliche Urkunden und verdienen, wenn sie von den dazu bestellten Personen nach den eigenen darüber bestehenden Vorschriften geführt werden, vor Gericht vollen Glauben.

§. 83.

Aus wichtigen Gründen kann die Nachsicht von Ehehindernissen bei der Landesstelle angesucht werden, welche nach Beschaffenheit der Umstände sich in das weitere Vernehmen zu setzen hat.

§. 84.

Vor Abschließung der Ehe ist die Nachsicht über Ehehindernisse von den Parteien selbst und unter eigenem Namen anzusuchen. Wenn sich aber nach schon geschlossener Ehe ein vorher unbekanntes auflösliches Hinderniß äußern sollte, können sich die Parteien auch durch ihre Seelsorger, und mit Verschweigung ihres Namens, an die Landesstelle um Nachsicht wenden.

§. 85.

In den Orten, wo keine Landesstelle ist, wird den Kreisämtern die Macht ertheilt, aus wichtigen Ursachen die zweite und dritte Verkündigung nachzusehen.

§. 86.

Unter dringenden Umständen kann von der Landesstelle oder dem Kreisamte, und wenn eine bestätigte nahe Todesgefahr keinen Verzug gestattet, auch von der Ortsobrigkeit das Aufgebot gänzlich nachgesehen werden; doch müssen die Verlobten eidlich betheuern, daß ihnen kein ihrer Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei.

§. 87.

Die Nachsicht von allen drei Verkündigungen ist gegen Ablegung des erwähnten Eides auch dann zu ertheilen, wenn zwei Personen getraut werden wollen, von denen schon vorhin allgemein vermuthet ward, daß sie miteinander verehelicht seien. In diesem Falle kann bei der Landesstelle die Nachsicht von dem Seelsorger, mit Verschweigung der Namen der Parteien angesucht werden.

N. Tr. V. Nr. 19.

Die Behörden haben die in den §§. 86 und 87 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Vorsicht der von den Parteien geforderten Eidesleistung, daß ihnen kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, in allen Fällen und unter eigener Verantwortung zu beobachten, und des Umstandes, daß der Eid wirklich geleistet worden sei, in den zu ertheilenden Dispensen zu erwähnen, im widrigen Falle die Unterlassung dieser Eides-Abnahme für sich allein zwar nicht die Dispens unwirksam machen, jedoch an den Behörden und Seelsorgern, welche dieses in der Dispens ersichtlichen Mangels ungeachtet die Trauung verrichten, nachdrücklichst bestraft werden soll. (Hofdecret vom 23. September 1817, Nr. 1372, J. G. S.)

§. 88.

Wenn von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Nachsicht ertheilt wird, muß, ohne Wiederholung des Aufgebotes, abermal die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erklärt und die feierliche Handlung in dem Trauungsbuche angemerkt werden. Ist diese Vorschrift beobachtet worden, so ist eine solche Ehe so zu betrachten, als wäre sie ursprünglich giltig geschlossen worden.

Die vorstehenden Paragraphen enthalten nähere Bestimmungen über die Ertheilung der Nachsicht von Ehehindernissen. Diese erlöschen nämlich entweder dadurch, daß der Grund, worauf sie beruhen, von selbst wegfällt, z. B. das Ehehinderniß des Mangels der elterlichen Einwilligung durch die ertheilte Zustimmung zur Ehe; jenes der Minderjährigkeit durch Erreichung des normalmäßigen Alters; jenes des bestehenden Ehebandes durch den Tod des einen Ehegatten u. s. w.; oder aber durch die von der competenten Behörde ertheilte Nachsicht. Hieraus ergibt sich dann weiter die Eintheilung der Ehehindernisse

in auflösbare (dispensable) und in nicht auflösbare (indispensable), in wie weit nämlich eine Nachsicht davon ertheilt werden kann, oder nicht.

Die Ertheilung einer solchen Nachsicht bezweckt nun entweder die Ergänzung der einer Person gesetzlich mangelnden Fähigkeit zur Schließung der Ehe, oder insoweit ein der Ehe gesetzlich entgegenstehendes Ehehinderniß erst nach Abschließung derselben offenbar wird, die Aufhebung des in diesem Umstande liegenden Grundes zur Ungiltigkeitserklärung der Ehe, in welchem letzteren Falle der Ausdruck „Dispensation des Ehehindernisses" wohl nur in uneigentlichem Wortsinne gebraucht wird. In beiden Fällen handelt es sich um Fragen, die das Eheband selbst betreffen, und es haben sonach in Hinsicht der Ehedispensen zufolge des Art. III des K. Einf. Patentes in Siebenbürgen bei den christlichen Glaubensgenossen, deren kirchliche Vorschriften auch fortan (und nicht die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen) als maßgebende Normen zu gelten.

Wie aus der nachfolgenden Erläuterung hervorgehet, findet sich die Unterscheidung der Ehehindernisse in auflösbare und unauflösbare auch in den siebenb. kirchlichen Vorschriften, welche vorzugsweise Bestimmungen über Dispensertheilungen bei den Ehehindernissen in der Seitenverwandtschaft und Schwägerschaft, des Aufgebotes, des Normalters oder der unverhältnißmäßigen Altersverschiedenheit enthalten, da in diesen Fällen Gesuche um Ehedispensen am häufigsten vorkommen. Speciell lassen sich diese Bestimmungen in folgender Weise zusammenfassen:

1. Bei den Katholiken wird die Nachsicht von Ehehindernissen vom Papste ertheilt;*) jedoch ist in den s. g. römischen Befugnissen (Romanae facultates) dem siebenbürgischen römisch-katholischen Bischofe, oder dessen Vicar, im Bereiche seiner Diöcese, vom Papste Pius VII. die Macht eingeräumt worden:

a) im dritten und vierten einfachen und gemischten Grade nicht blos Armen, sondern auch Adeligen und Reichen zur Eingehung der Ehe, bei bereits mit einem bekehrten Haeretiker (haereticis conversis)**) geschlossener Ehe auch im zweiten einfachen und gemischten Grade, wenn nur dadurch der erste Grad in

---

*) Alex. Dósa de Makfalva: Jus priv. Trann. Msor. P. I. §. 8.

**) Daß nach dem siebenbürgischen Kirchenrechte unter „Haeretikern" bloß Nichtchristen, nicht aber auch nicht katholische Glaubensgenossen zu verstehen sind, geht aus der bei §. 47 Abs. 2. lit. g. angeführten Stelle hervor, wonach zur Ehe einer katholischen mit einer nichtkatholischen christlichen Person niemals eine Dispens zu verlangen ist.

keiner Weise berührt wird,*) Dispens zu ertheilen und die aus einer solchen Verbindung vorhandenen Kinder zu legitimiren;**) ferner zu dispensiren:

b) von dem aus einem ordentlichen Eheverlöbnisse entstehenden Ehehindernisse der öffentlichen Ehrbarkeit (impedimento publicae honestatis);

c) vom Ehehindernisse des Ehebruches (criminis), wenn von keiner Seite damit eine böse Absicht verbunden war (neutro tamen conjugum machinante), und das verlorne Recht, die Leistung der ehelichen Pflicht zu verlangen, wieder herzustellen; zu dispensiren:

d) von dem Ehehindernisse der geistlichen Verwandtschaft, ausgenommen zwischen dem Taufpathen und dem aus der Taufe Gehobenen (inter levantem et levatum).

Die Ehedispensen sollen aber in den angeführten Fällen nicht ertheilt werden, außer mit der Clausel, „daß das Weib nicht entführt wurde, und wenn es entführt worden wäre, sich nicht in der Gewalt des Entführers befindet" (dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat).

Auch soll in diesen Dispensen ausdrücklich erklärt werden, daß sie vom Bischofe als Delegaten des apostolischen Stuhles ertheilt werden, zu welchem Behufe auch die Zeit ausdrücklich bemerkt werden soll, für welche sie ertheilt werden, weil sie sonst ungiltig sind.

Erweitert wurden später diese Befugnisse des siebenb. römisch-katholischen Bischofes durch die ihm von der Poenitentiäerie zu Rom unterm 22. Febr. 1820 eingeräumte Gewalt, Dispens zu ertheilen:

e) zur Fortsetzung der Ehe mit einer Person, welche die Ehe mit Ueberschreitung des Gelübdes der Keuschheit eingegangen ist; einer solchen Person soll die Buße auferlegt werden, daß sie das Gelübde der Keuschheit (votum castitatis) sowohl außerhalb der erlaubten Ehe, als auch im Falle, wenn sie ihren Ehegatten überleben sollte, zu bewahren hat;

f) zur Fortsetzung der Ehe mit einem Gatten oder einer Gattin, deren eheliche Verbindung durch die aus der Beiwohnung mit einer verwandten Person hinzugekommene geheime Schwägerschaft ungiltig geworden ist, entweder im ersten und zweiten, oder im zweiten Grade der Gattin und bezüglich des Gatten;

g) von dem geheimen Hindernisse des ersten, sowie des ersten und zwei-

---

*) Nach kanonischem Rechte werden die Grade bei gleichen Seitenlinien einfache (simplices) genannt, während bei ungleichen Seitenlinien zur näheren Bezeichnung der Grad, in welchem die nähere Person mit dem gemeinschaftlichen Stammhaupte in Verbindung steht, beigefügt, und die Grade gemischte, einander berührende (tangentes, mixti) genannt werden.

**) Ueber die Legitimationsbefugniß des Papstes siehe §§. 161—162 Abs. I.



ten, und blos des zweiten Grades der durch einen außerehelichen Beischlaf (ex illicita carnali copula) herbeigeführten Schwägerschaft, wenn es sich um eine mit diesem Hindernisse bereits geschlossene Ehe handelt, und in wie weit es sich um den Beischlaf mit der Mutter der vermeintlichen Gattin handelt, wenn derselbe nach der Geburt der Letzteren stattgefunden hat. In einem solchen Falle muß der im Ehehindernisse Befangene von der Ungiltigkeit seiner früheren ehelichen Einwilligung in Kenntniß gesetzt, und zur geheimen Erneuerung der Einwilligung mit der vermeintlichen, oder dem vermeintlichen Gatten verhalten werden, jedoch so sorgsam, daß dessen Fehltritt nirgends bekannt werde; — ebenso vom angeführten geheimen Hindernisse, oder von den durch außerehelichen Beischlaf herbeigeführten Hindernissen der Schwägerschaft, auch wenn es sich um die Eingehung einer Ehe handelt, jedoch nur im Falle Alles zur Hochzeit bereit ist, und die Ehe ohne großes Scandal nicht verschoben werden kann, insolange bis die Dispens vom päpstlichen Stuhle erlangt werden kann, und auch hier unter der Bedingung, daß der Beischlaf mit der Mutter des Weibes vor des Letzteren Geburt stattgefunden habe;

h) vom geheimen Hindernisse des Ehebruches, wenn derselbe mit keiner bösen Absicht verbunden war, und es sich um eine abgeschlossene Ehe handelt, in welchem Falle die Ehegatten zur geheimen Erneuerung der ehelichen Einwilligung zu verhalten sind;

i) von dem Hindernisse des dritten, oder des dritten und vierten, oder des einfachen vierten Grades der Verwandtschaft und Schwägerschaft, über welche die Dispens vom päpstlichen Stuhle erlangt wurde, jedoch in der Dispensationsurkunde der außereheliche Beischlaf verschwiegen ist, welcher auch geheim gehalten werden soll. Solche bereits bei Erlangung ungiltige päpstliche Dispensationsurkunden, oder im Falle sie durch einen, nach verlangter oder ausgefertigter, jedoch noch nicht in Vollzug gesetzter Dispens, stattgefundenen außerehelichen Beischlaf, ungiltig geworden sind, können in geheimen Fällen, ob es sich um eine zu schließende oder bereits geschlossene Ehe handelt, vom Bischofe convalidirt werden, mit der Bedingung, daß bei bereits geschlossener Scheinehe die Gatten zur Erneuerung der Einwilligung zu verhalten sind.

Auch soll in den unter lit. f—i angeführten Fällen die Dispensertheilung stets mit der Entfernung der Gelegenheit zu weiterem Fehltritte, und einer dem im Ehehindernisse befangenen Theile aufzuerlegenden heilsamen Kirchenbuße verbunden sein (Statuta almae dioec. Transsilv. Appendix XV. Romanae facultates p. 3—7 und p. 8—12).*)

---

*) Durch zahlreiche politische Verordnungen wurde verfügt, daß Niemand, weß Standes er immer sei, sich wegen Erwirkung von Ehedispensen, ohne dazu erlangte

2. Bei den Protestanten (den helvetischen, Augsburgischen und unitarischen Glaubensgenossen) wird zufolge politischer Verordnungen,*) auf welche

a. h. Bewilligung (placetum regium) an den päpstlichen Stuhl nach Rom wenden solle. Solche Gesuche sollen dem Ordinarius überreicht werden, welcher die Dispens entweder selbst ertheilt, oder vom Papste (nach vorläufig erhaltenem placetum) und zwar direkt, und nicht durch die Nunciatur zu Wien, und nur mittelst des in Rom befindlichen stabilen k. k. Agenten zu erwirken hat. (Hofdecrete vom 22. Oktober 1777 Hofz. 1690 Gubl. Z. 942; — v. 9. September 1782 Z. 7699; — vom 2. August 1800 Z. 7941; — v. 16. März 1804 Z. 2554; — v. 6. Februar 1907 Z. 1085; — v. 3 März 1807 Z. 3934: — v. 25. Oktober 1811 Z. 12647; — v. 1. Mai 1807 Z. 4119; welche sämmtlich in den Statut. almae dioec. Transsilv. P. II. Sect. XIII. „placetum regium" enthalten sind: (Gubl. Decr. v. 30. October 1781. Z. 7637 und vom 11. Juni 1783. Z. 4054. Trausch. Normal-Samml.)

Diese Verordnungen stimmen mit den ähnlichen, früher in den deutsch-slavischen Kronländern diesfalls bestandenen Vorschriften (vgl. Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. I. Bd. S. 357—364) überein und sind für Siebenbürgen durch keine neue Verordnung außer Kraft gesetzt worden. Die kaiserl. Verordnung vom 18. April 1850, mit welcher das Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt festgestellt wird, und laut deren §. 1 es „sowohl den Bischöfen, als den ihnen unterstehenden Gläubigen freistehet, sich in geistlichen Angelegenheiten an den Papst zu wenden, und die Entscheidungen und Anordnungen vom Papste zu empfangen, ohne dabei an eine vorläufige Zustimmung der weltlichen Behörden gebunden zu sein" (R. G. Bl. v J. 1850 Nr. 156.) bezieht sich nur auf jene Kronländer, in welchen das a. h. Patent vom 4. März 1849 über die Grundrechte kundgemacht worden ist, nicht aber auch auf Siebenbürgen, wo dieses Patent gar nicht kundgemacht wurde. Indessen scheinen die Katholiken das „placetum regium" auch für Ungarn und Siebenbürgen als faktisch aufgehoben anzusehen, indem Ehedispensgesuche derselben gegenwärtig unmittelbar nach Rom, ohne eine Vermittelung des Cultus- und Unterrichtsministeriums gehen —

*) Mit dem a. h. Rescripte vom 13. Mai 1769 wird nämlich über die vom k. Gubernium vorgelegten Vorstellungen des Clerus der A. C. Verwandten, womit demselben auch künftighin die Befugniß, in den verbotenen Graden Ehedispensen zu ertheilen, belassen werde, verfügt: daß der Clerus oder die Pastoren der A. C. Verwandten betreff der Erlangung von Ehedispensen in den verbotenen Graden ihre Berichte an das k. Gubernium zu überreichen und von demselben die Entscheidung zu gewärtigen haben; dem k. Gubernium aber die Befugniß ertheilt werde, im vierten Grade ohne Unterschied, bei Leuten jeden Standes; im dritten Grade nur bei Bürgern und gemeinen Leuten Ehedispensen zu ertheilen, ohne dieserwegen sich an den Landesfürsten wenden zu müssen; in den übrigen Graden aber die Dispensgesuche mit beigefügter Meinung des k. Guberniums a. h. Ortrs vorzulegen seien. — Die gleiche Befugniß der Dispensertheilung hat das k. Gubernium auch über die helvetischen Conf. Verwandten auszuüben. — Die Taxen für solche Ehedispensen, von denen nur solche Personen zu befreien sind, welche ihre Armuth mit einem Eide bekräftigen, sollen in die Cameralkasse einfließen; der Betrag derselben wird im 4. als dem ent-

die kirchlichen Vorschriften dieser Glaubensgenossen ausdrücklich verweisen, die Nachsicht der Ehehindernisse vom Landesfürsten angesucht und ertheilt. Die betreffenden Superintendenten leiten die Dispensgesuche mit ihrem Gutachten an

---

ferntesten Grade bei Leuten von geringerem Stande auf 25 fl., bei Bürgern und geringeren Edelleuten auf 75 fl., bei possessionirten Edelleuten auf 150 fl. und endlich bei Magnaten auf 500 fl. festgesetzt. Bei denjenigen, die im 3. Grade einander verwandt sind, kommt ein Viertel mehr zu entrichten, und es haben also Leute von geringerem Stande 31 fl. 15 kr., die Bürger und geringeren Edelleute 93 fl. 45 kr., die possessionirten Edelleute 187 fl. 30 kr., endlich die Magnaten 625 fl. zu bezahlen; die Verwandten im 2. Grade das Doppelte der für den 4. Grad festgestellten Taxe zu entrichten. — Mit dem von der Kaiserin Maria Theresia unterm 25. März 1770 dem Theresianischen Waisenhause zu Hermannstadt ertheilten Privilegium werden die von den nicht katholischen christlichen Glaubensgenossen für die Ertheilung von Ehedispensen zu entrichtenden Taxen diesem Waisenhause zur Vermehrung seines Institutsfondes zugewiesen. (punct. 2. lit. b. Hofz. 1043. Siehe Trausch. Norm. Samml.). — Mit dem Hofdecrete vom 11. Dezember 1784 Hofz. 572 wird die dem k. Gubernium mit der a. h. Resolution vom 13. Mai 1769 eingeräumte Befugniß zur Dispensertheilung im 3. und 4. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade bei den Protestanten widerrufen, und den Letzteren zugestanden, in diesen Graden ohne Ansuchung einer Nachsicht und ohne Zahlung einer Taxe Ehen zu schließen, jedoch die bestehende Vorschrift über die Dispensertheilung im ersten und zweiten Grade in Kraft erhalten. Damit aber hiedurch dem Theresianischen Waisenhause, welchem die für die Dispensen im 3. und 4. Grade zu entrichtenden Taxen zugewiesen waren, kein Schaden zukomme, so soll der diesfällige Taxentgang demselben, inwieweit er nicht durch die im 1. und 2. Grade in doppeltem Betrage zu entrichtenden Dispenstaxen gedeckt ist, aus der Landeskasse in einem Durchschnitts-Betrage vergütet werden. — Mit dem ersteren Theile dieser Verordnung stimmt der oben angeführte Landtagsartikel v. J. 1791 überein. — Mit Bezug auf diese gesetzliche Bestimmung, und im Einklange mit den weiter unten angeführten Visitationsartikeln, wurde von dem Superintendenten der A. C. Verwandten unterm 14. Dezember 1809 sämmtlichen Pfarrern in Ansehung der Ehedispensationsgesuche Folgendes zur Kenntniß und Darnachachtung vorgeschrieben: „Wie in auf- und absteigender Linie der Verwandschaft keine Dispensation denkbar ist, so findet selbe auch bei der Schwägerschaft nicht statt. Es kann daher Niemand seine Stiefmutter oder seine Stieftochter heirathen, und ebensowenig die Schwiegermutter oder Schwiegertochter. Dagegen ist es Regel, daß zwei unverheirathete, nicht verwittwete Personen nie in einer eigentlichen, die Ehe hindernden Schwägerschaft stehen können (punct 1). In der Seitenlinie im zweiten gleichen Grade der Blutsfreundschaft, und im ersten Grade der Schwägerschaft kann dispensirt werden. Entferntere Grade bedürfen vermöge der Landesgesetze keiner Dispensation. Bei vermischten Graden wird der entferntere gezählt. (punct 2) Die Dispensation haben a. h. Seine k. k. Majestät sich vorbehalten (punct. 3). Arme, welche zugleich auch die Erlassung der Dispensations-Taxe ansuchen, müssen durch die löbl. Civilbehörde ihr Vermögen inventiren lassen, und das von derselben ämtlich ausgestellte Zeugniß über den Betrag ihres reinen Vermögens dem Dispensationsgesuche beilegen (punct. 6) etc. etc.“

die oberste politische Landesstelle. Durch den Landtagsartikel 59 v. J. 1791 sind diese Glaubensgenossen von der Verpflichtung, für die nach ihren Grundsätzen in dem zweiten und dritten Grade zulässigen Ehen eine Dispensation anzusuchen, ein für allemal enthoben worden (Sacratissima Sua Majestas in Magno hoc Principatu Reformatae, Augustanae, Unitariae Religioni addictos in Gradibus secundum Principia illorum permissis, utpote in tertio et quarto Gradu a necessitate impetrandorum Dispensationum semel pro semper eximit, Romano-Catholicis ratione sui in praehabito usu permanentibus).

Für zulässig wird übrigens durch die kirchlichen Vorschriften dieser Glaubensgenossen erklärt, speciell die Nachsicht von den Ehehindernissen a) der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades; b) der Minderjährigkeit oder des nicht erlangten Normalalters; c) der unverhältnißmäßigen Altersverschiedenheit; d) des Mangels der elterlichen Einwilligung und e) des dreimaligen Aufgebotes. In letzterer Beziehung siehe unten Abs. 8.*)

3. Gehören die Brautleute verschiedenen Religionsbekenntnissen an, so hat jedes derselben die Ehedispens von, und im Wege des eigenen Bischofes oder Superintendenten zu erwirken (Stat. almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §§. 19 u. 20. Visit. Art. der A. C. V. I. art. 31. III. art. 27. — Canon. Eccles. 65).

4. Den Dispensgesuchen muß namentlich ein pfarrämtliches Zeugniß darüber, daß keine Furcht und Zwang obwalte, und die Einwilligung der Brautleute eine freie sei, beigeschlossen werden (Hofdecr. vom 7. April 1815. Hofz. 843. Gub. Z. 3909; vergl. §. 55).

5. Auch soll die Dispens nur in „dringenden, erheblichen Fällen"

---

*) Der hieher gehörige Canon eccles. 79 lautet: — „In tertio et quarto gradu conjugia scriptura non interdicit". — Die bezüglichen Visitations-Artikel der A. C. Verwandten lauten: „Die Gesetze verbieten die Heirath in der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades. Nur mit landesfürstlicher Erlaubniß kann sie gestattet werden. (III. art. 24). Die Gesetze verbieten die Heirathen allzujunger Personen, und nur in Nothfällen ist es dem Ermessen weltlicher und geistlicher Obrigkeiten heimgestellt, dergleichen zu gestatten. (art. 25). Die Heirathen von Personen unverhältnißmäßigen Alters, besonders alter Weiber mit jungen Burschen, deren Mütter sie sein könnten, sind nicht zuzulassen. Für besondere Fälle, die eine Ausnahme zu erheischen scheinen, hat man die Erlaubniß bei den ersten evangelischen Stuhls- und Districtsbeamten und dem Capitular-Dechanten anzusuchen. (I. art. 19, III. art. 26). Wie in erheblichen Fällen die Einwilligung der Eltern zu ersetzen ist, darüber hat man bei dem Pfarrer Belehrung nach der bestehenden h. Gubernialverordnung einzuholen. (III. art. 23). In dringenden Fällen ist die Nachsicht des dreimaligen Aufgebotes in Gemäßheit der bestehenden Verordnung von der politischen Behörde zu erwirken". (I. art. 20). —

angesucht und ertheilt werden (vergl. Abs. 2 oben). Besonders bei den Katholiken „soll weder von den Verkündigungen, noch von den übrigen Ehehindernissen jemals Dispens verlangt werden, wenn die Gründe, auf welche das Gesuch gestützt wird, nicht auch nach kanonischem Rechte annehmbar erscheinen; deswegen soll ein unter den Brautleuten stattgefundener Beischlaf, welchem das Tridentinische Concil die Nachsicht ausdrücklich versagt, niemals als Grund angeführt werden; immer aber wird ein unbefleckter, musterhafter Lebenswandel der Brautleute ein wichtiges Motiv bilden" (Stat. almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 13).

6. Die dem Militär angehörenden Personen haben die Ehedispensen bei den betreffenden Generalcommanden (Hfkrgsr. Rescr. vom 17. März 1819 N. 720 und vom 17. August 1832 Q. 2745), deren Wirkungskreis nunmehr an die Armeecommanden übergegangen ist (A. h. Entschl. vom 10. Februar und 12. Mai 1853), anzusuchen.*) Bei wem sie übrigens die Dispens vom Aufgebote anzusuchen haben, ist in der bei §. 54 angeführten Hfkrgsr. V. vom 5. October 1808 W. 164 gesagt worden. Im Nothfalle sind sämmtliche Armeecommanden befugt, auch solchen Individuen die Dispens zu ertheilen, welche zu Truppenkörpern anderer Länderbezirke gehören (Circul. des apostol. Feldvicars vom 21. April 1832 Z. 848).

7. Die Anordnung des §. 84, wonach die Nachsicht eines auflöslichen Hindernisses, welches erst nach geschlossener Ehe sich äußert, von den Parteien durch ihre Seelsorger mit Verschweigung ihres Namens angesucht werden kann, stimmt mit den kirchlichen Vorschriften der Katholiken insoweit überein, als die im Abs. I. lit. f—i angeführten Hindernisse, selbst nach ertheilter Dispens, geheim gehalten werden sollen. Bei den übrigen Glaubensgenossen wird es den Parteien gleichfalls freistehen, in einem solchen Falle mit Verschweigung ihres Namens die Ehedispens anzusuchen, als dadurch die Frage der Dispensertheilung selbst, gar nicht berührt wird.

8. Die kirchlichen Vorschriften machen in Rücksicht der Dispensertheilung von dem Aufgebote, keinen Unterschied zwischen der ersten, zweiten oder dritten Verkündigung, sondern erklären nur im Allgemeinen, daß in dringenden, erheblichen Fällen die Nachsicht des „dreimaligen Aufgebotes" ertheilt werden könne. Es wird also auch in Siebenbürgen die Nachsicht des zweiten und dritten, ebenso wie des ganzen Aufgebotes nach den in den Absätzen 1—3 entwickelten Grundsätzen stets bei und im Wege der zuständigen geistlichen Behörde anzusuchen sein. Da aber die kirchlichen Vorschriften die Fälle, welche als dringend und erheblich anzusehen sind, nicht näher bezeichnen, so dürfte allerdings der in §. 86 angeführte

*) Dr. Moriz Stubenrauch, das a. b. G. B. 3. Lief. S. 276, 284 u. 286.

Fall der nahen Todesgefahr, sowie der in §. 87 berührte Fall, wenn zwei Personen getraut werden wollen, welche allgemein als mit einander verehelicht angesehen werden, zu jenen erheblichen Umständen gehören, unter welchen von den geistlichen Behörden die Nachsicht des ganzen Aufgebotes entweder nach dem ihnen zustehenden Wirkungskreise selbst ertheilt, oder auf ihre Bewilligung eingerathen werden kann; nur werden dabei die zur Dispensertheilung berufenen Behörden die in der R. Tr. Verordnung Nr. 19 zu §§. 86 und 87 enthaltene Vorschrift, wonach den Parteien vor der Dispensertheilung ein Eid darüber, daß ihnen kein der Ehe entgegenstehendes Hinderniß bekannt sei, abzunehmen, und von dieser Eidesabnahme in der Dispens Erwähnung zu machen ist, zu beobachten haben.

9. Die im §. 88 enthaltene Anordnung, daß nach erlangter Nachsicht von einem bei Schließung der Ehe bestandenen Hindernisse die Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei vertrauten Zeugen erneuert werden soll, findet bei den Katholiken in den im Abs. I. lit. g—i angeführten Fällen gleichfalls Anwendung; den kirchlichen Vorschriften der übrigen christlichen Glaubensgenossen ist diese Anordnung fremd.

10. Ueber die Nachsicht des Hindernisses des nicht erreichten Normalalters ist bei §. 21 Abs. VII (vergl. §§. 49—52) das Nähere gesagt worden. Dafür ist keine Taxe zu entrichten (Hofdecr. v. J. 1825. Hofz. 2707. Gub. Z. 9058).

11. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Ehehindernisse, von welchen die Nachsicht ertheilt werden kann, sind nicht erschöpfend. Es muß daher die Frage, welche Ehehindernisse überhaupt als auflösbar oder unauflösbar anzusehen seien? aus der Natur und dem Zwecke der Ehe; und dann, in wie weit in Siebenbürgen die Ehe einen Gegenstand der kirchlichen Gesetzgebung bildet, aus den allgemeinen kirchlichen Grundsätzen der verschiedenen Glaubensgenossen entschieden werden.

In ersterer Beziehung erscheinen als unauflösbar die Ehehindernisse, welche entweder die wahre und freie Einwilligung zur Eingehung der Ehe ausschließen, oder sonst die Erfüllung des Zweckes der Ehe unmöglich machen. Zu diesen gehören: a) die Raserei, der Wahn- und Blödsinn; b) die Unmündigkeit, insoweit dem Unmündigen der freie Vernunftgebrauch mangelt; c) der Irrthum; d) die Furcht und der Zwang; e) die Entführung, so lange die entführte Person sich in der Gewalt des Entführers befindet oder nicht freiwillig ihre Einwilligung gibt; f) der Mangel der gehörigen Vollmacht, wenn diese vor Abschließung der Ehe widerrufen wurde (§. 76); g) die Schwangerschaft der Frau von einem Dritten (§. 58); h) das Unvermögen (Impotenz),*) vergl. §. 47 Abs. 2 und 3.

*) J. F. Nippel, Erläuterung des a. b. G. B. 1. Bd. S. 368.

In zweiter Beziehung stellen sich als unauflöslich dar, das Ehehinderniß: a) der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft in auf- und absteigender Linie; letzteres aber bei den Katholiken nur insoweit sich die Schwägerschaft auf eine wirkliche eheliche Verbindung, und nicht blos auf einen außerehelichen Beischlaf gründet (vergl. Abs. 1 und 2 oben); b) des bereits bestehenden Ehebandes, weil für die Christen die Monogamie als göttliches Gesetz gilt;*) c) des Mangels der priesterlichen Einsegnung (§§. 75—77); d) der zweiten Ehe bei den griechisch unirten und nicht unirten Geistlichen (§. 63).

Als auflösbar erscheinen hingegen die Ehehindernisse: a) der heiligen Zeiten; b) des Eheverlöbnisses; c) der Unmündigkeit, wenn der Unmündige bereits zum vollen Gebrauche der Vernunft gelangt ist, und des Mangels des normalmäßigen Alters; d) des Mangels der elterlichen Einwilligung (§§. 49—52); e) der Religionsverschiedenheit; f) der Verwandtschaft und Schwägerschaft in den Seitenlinien (siehe Abs. 1 und 2 oben); g) des Ehebruches; h) der unverhältnißmäßigen Altersverschiedenheit; i) des Aufgebotes. — Außerdem die besonderen Ehehindernisse der Katholiken, nämlich a) des geistlichen Verbotes; b) der höheren Weihen und des Gelübdes der Keuschheit; c) der Unwissenheit in den Grundsätzen der Religion; d) des Gattenmordes; e) der öffentlichen Ehrbarkeit und f) der geistlichen Verwandtschaft (vergl. oben Abs. 1 und §. 47 Abs. 2).

Das Hinderniß des Militärstandes, obschon es weder in der Natur des ehelichen Verhältnisses, noch in den kirchlichen Grundsätzen begründet ist, stellt sich nach den besonderen Gesetzen, wonach die Eingehung von Militärpersonen zu beurtheilen ist, als unauflösbar dar (§. 54).

---

Zu den §§. 83—88 kömmt zu bemerken:

1. Zufolge der Gouv. V. v. 20. August 1850 hat, um rücksichtlich der Ehedispensgesuche für Brautleute evangelischer Religion, augsburgischer und helvetischer Confession, dann der Unitarier, den Instanzenzug auf eine dem gegenwärtigen Verwaltungsorganismus des Landes entsprechende Weise zu regeln, das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 5. August l. J. Z. 4239 nachfolgende Bestimmungen zu treffen befunden. 1. Die einschreitenden Parteien haben ihre Ehedispensgesuche, sowie bisher bei ihrem betreffenden Seelsorger unter Beibringung der nachfolgenden Belege einzureichen, nämlich: a) Der Taufscheine der Brautleute mit der Andeutung des Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grades. b) Im Falle der Wiederverehelichung eines Witwers oder einer Witwe des Todtenscheines des verstorbenen Ehegatten. c) Der Bestätigung der betreffenden Localbehörde, daß außer dem angedeuteten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade zwischen den Brautleuten kein anderes gesetzliches Hinderniß besteht. 2. Der Seelsorger hat die Gesuche an den betreffenden Superintendenten oder dessen Stellvertreter zu dem Ende zu übersenden, damit dieser

---

*) Genesis I. cap. 2. V. 24. — Evang. Math. cap. 19. V. 3—9.

die Angabe hinsichtlich des Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Grades bestätige und sich mit Rücksicht auf die Grundsätze des Glaubens über die Zulässigkeit des Gesuches äußere. Der Superintendent oder dessen Stellvertreter hat sodann das mit dem Gutachten versehene Gesuch unmittelbar an den Civil- und Militair-Gouverneur behufs dessen Einbegleitung an das h. Ministerium des Inneren einzusenden. (L. G. Bl. v. J. 1850, Nr. 71).

2. Nach Inhalt der Verordnung der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 gehört zum Wirkungskreise a) der Statthalterei: die Dispensation von Ehehindernissen, nach Maßgabe der zur Zeit der Entscheidung bestehenden Gesetze und Vorschriften, und soweit dieselbe zum politischen Wirkungskreise gehört. (§. 36. lit. f. Beil. C. zu Nr. 10. des R. G. Bl.); b) der Kreisbehörde, die Ertheilung von Aufgebots-Dispensen in jenen Kronländern und in jenen Fällen, in welchen die Kreisbehörde nach den §§. 85 und 86 des a. b. G. B. dazu berufen ist. (§. 32. lit. f. Beil. B); c) des Bezirksamtes: die Ertheilung von Aufgebots-Dispensen in den Fällen naher Todesgefahr (a. b. G. B. §. 86), wo solche gesetzlich den Ortsobrigkeiten zugewiesen ist. (§. 50. Beil. A).

3. Nach §. 507 des St. G. B. macht sich, wer mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses sich trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, einer Uebertretung schuldig, und ist mit strengem Arreste von 3 bis zu 6 Monaten, der Verführende aber stets strenger zu bestrafen. —

## §. 89.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten entstehen aus dem Zwecke ihrer Vereinigung, aus dem Gesetze und den geschlossenen Verabredungen. Hier werden nur die Personen-Rechte der Ehegatten; hingegen die aus den Ehe-Pacten entspringenden Sachenrechte in dem zweiten Theile bestimmt.

## §. 90.

Vor Allem haben beide Theile eine gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, Treue und anständigen Begegnung.

## §. 91.

Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Ehegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in allen Vorfällen zu vertreten.

## §. 92.

Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen, und soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst zu befolgen, als befolgen zu machen.

Die Bestimmungen des siebenbürgischen Rechtes über die Wirkung einer giltigen Ehe stehen im Wesentlichen mit den Grundsätzen des b. Gesetzbuches im Einklange.

1. Nach ungarischem Rechte sind:

a) Beide Ehegatten, nach dem Grundsatze „non sunt duo sed una caro“ (Tr. I. 48 §. 1), zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft mit einander verbun-

den, gegenseitig zur Leistung der ehelichen Pflicht (debitum conjugale)*) und Wahrung der ehelichen Treue verpflichtet, und sollen demgemäß einander mit Liebe und Achtung begegnen. Kein Ehetheil darf den anderen ohne gegründete Ursache verlassen, wozu sie sogar zwangsweise verhalten werden können, indem das Gesetz verfügt: „daß eine Person, sei dies ein Mann oder Weib, welche ihren Ehegenossen verläßt, wenn sie vom geistlichen Gerichte zur Rückkehr verurtheilt wird, zum Ehegenossen sich zurückbegeben, und gottgefällig leben soll (akár férsjfi akár aszszonyi állat légyen az, de visszá itélnek á Predikátorok, kötelesek légyenek hitek mellé redeálni, és istenesen élni); hat sie außer den in der heiligen Schrift erlaubten Fällen (valakik á Szent-Irásban specificált casusokon kivül házastársok mellöl elállanak) den Ehegenossen verlassen, so soll sie auf des Letzteren Verlangen von der Civilbehörde ihres Aufenthaltsortes, zur Rückkehr ermahnt, und wenn sie dieser Aufforderung nicht Folge leistet, bei jedesmaliger Weigerung mit der Articularstrafe von 200 ungarischen Gulden belegt, und im Falle sie zur Entrichtung dieser Geldstrafe nicht genügendes Vermögen besitzt, am Halse gebunden, und so den Händen des Ehegatten übergeben werden" (hogyha pedig annyi java nem lészen, hogy az articularis poena exequaltassék rajta, kössék nyakon 's adják hütös társa kezébe. C. C. I. a. 8)**)

b) Der Mann hat, als Haupt der Familie, das Recht, von seiner Gattin jenen Gehorsam zu fordern,***) welcher im Zwecke der Ehe liegt, und welchen diese ohne Verletzung ihrer Persönlichkeitsrechte leisten kann. Dagegen ist er auch zu ihrem Unterhalte (§§. 672 und 673) so zwar verpflichtet, daß sogar nach seinem Tode aus seinen Gütern der Gattin der Wittwenunterhalt (intertentio vidualis) gebührt (§. 1243). Auch verleiht die Ehe dem Manne, außer der ihm zustehenden Verwaltung und Obsorge, keine Eigenthumsrechte, weder auf das bewegliche noch unbewegliche Vermögen der Gattin, welche darüber selbstständig verfügen kann (Tr. I. 54. §. 1; I. 113. §. 4).

c) Die Gattin erhält den Namen des Mannes und genießt die Rechte seines Standes, und zwar so lange, bis sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet (Tr. I. 98. §. 1 und I. 102. §. 1). Ist sie adelig, der Mann dagegen unadelig, so verliert sie durch die Ehe den Adel nicht, sondern behält denselben auch nach dem Tode des Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, und ihm in der Haushaltung und Erwerbung nach Kräften beizustehen.†)

---

*) Nach canonischem Rechte ebenso: can. 6, 7. Caus. 32. qu. 2.

**) Eine Anordnung, welche in ihrer Strenge in der Praxis längst nicht mehr befolgt worden ist. vergl. §. 67.

***) Schon das göttliche Gesetz verpflichtet die Frau zum Gehorsame gegen den Mann. Genes. I. cap. 3. v. 16.

†) P. Bod, Synopsis jur. connub. §. 103.

2. Nach sächsischem Rechte sind die privatrechtlichen Folgen der Ehe in Rücksicht der beiden Ehegatten die nämlichen, wie nach dem b. Gesetzbuche, mit dem Unterschiede jedoch, daß nach dem ersteren durch die Ehe, außer der Vereinigung der Ehegatten zur unzertrennlichen Lebensgemeinschaft, oder zu einer bürgerlichen Person, auch die vollkommene Verschmelzung ihres in die Ehe gebrachten, und während derselben erworbenen Vermögens zu einem gemeinschaftlichen Ganzen (Gütergemeinschaft) bewirkt wird (St. II. I. §. 1 „matrimonium est viri et mulieris conjunctio individuam vitae consuetudinem continens", in Verbindung mit II. 4. §. 1 „quandoquidem maritus et uxor matrimonio in communionem ut corporum, ita omium rerum conveniant").

3. Ueber die aus der Ehe entspringenden Sachenrechte siehe das Hauptstück von den Ehepacten II. Th. 28. und andere hierauf Bezügnehmende Paragraphen; über die Erbrechte §§. 757—759, 796.

---

1. Zufolge des Art. III und IV des K. Einf. Pat. treten die Bestimmungen der §§. 89—92, wodurch die Fragen der Giltigkeit oder Ungiltigkeit des Ehebandes, der Schließung und Trennung der Ehe, oder der Scheidung von Tisch und Bett nicht berührt werden, für alle Glaubensgenossen Siebenbürgens in volle Anwendung.

Außerdem kömmt noch zu diesen Paragraphen aus anderen, auch für Siebenbürgen verbindlichen Gesetzen zu bemerken:

2. Nach §. 495 des Str. G. B. steht den Ehegatten das Recht zu, die strafgerichtliche Verfolgung der gegen den Ruf eines Verstorbenen gerichtet gewesenen Ehrenbeleidigungen zum Schutze des Andenkens des Verstorbenen zu begehren. Auch können die Ehegatten des Beschuldigten nach den §§. 113, 133, 183 und 239 der a. Str. P. O. v. 29. Juli 1853 die Zeugenaussage, die Beschwörung derselben und die Gegenstellung ablehnen; ferner nach §§. 300 und 301 gegen jedes von dem Gerichtshofe erster Instanz über die Schlußverhandlung geschöpfte Erkenntniß mit aufschiebender Wirkung an das Oberlandesgericht, und wenn von dem Letzteren das erstrichterliche Erkenntniß zu Ungunsten des Angeklagten abgeändert worden ist, an den obersten Gerichtshof die Berufung einlegen;*) endlich nach §. 372 die Wiederaufnahme zu Gunsten des Angeklagten, sowohl während des Vollzuges als nach Vollstreckung der Strafe, und zum Behufe seiner gänzlichen Schuldloserklärung auch noch nach seinem Tode ansuchen. Dagegen zieht

3. die Verurtheilung des einen Ehegatten zu einer Freiheitsstafe für die Dauer derselben, von selbst die Aufhebung der unzertrennlichen Lebensgemeinschaft nach sich (§§. 15 u. 16 in Verbindung mit §§. 245 u. 246 des St. G. B.); auch kann die Gattin nicht verhalten werden, dem Manne in seinen Wohnsitz zu folgen, wenn derselbe unbefugt auswandert; wenn er des Landes verwiesen, oder aus sämmtlichen Kronländern abgeschafft wird**) (§§. 25 und 249 des Str. G. B.), weil „die Strafwürdigkeit so

---

*) Vergl. die §§. 463 des St. G. B. v. J. 1803, I. Theil, 415 u. 428 ebendaselbst II. Theil, welche vorläufig noch in Siebenbürgen in Wirksamkeit stehen.

**) Nippel, Erläuterung des a. b. G. B. I. Bd. S. 417.

auch die wirkliche Strafe Niemand als den Verbrecher treffen kann" (Str. G. B. §. 31). Aus demselben Grunde wird zwar die Gattin, wenn ihr Mann wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, des Adels nicht auch verlustig; — wohl aber wird sie, im Falle sie selbst der Strafe eines Verbrechens anheimfällt, dadurch auch von dem Genusse der Standesrechte des Mannes ausgeschlossen (St. G. B. §. 27).

4. Eine Ausnahme, sowohl in Beziehung auf die Theilnahme an den Standesrechten des Mannes, als auf die Verpflichtung, dem Letzteren in seinen Wohnsitz zu folgen, wird durch das Mil. Heiraths-Normale vom 10. Juni 1812 bei den Ehen von Militairpersonen nach der zweiten Classe aufgestellt, indem das Weib bei Schließung einer solchen Ehe die Verpflichtung eingeht, ihren Unterhalt aus Eigenem zu bestreiten, dieselbe der Civilobrigkeit untersteht, auf keine unentgeltliche Militair-Verpflegung oder Versorgung Anspruch hat, sich beim Regimente nicht aufhalten, und diesem in der Regel weder beim Wechsel der Standquartiere, noch in das Feld folgen darf (§. 35); welche Bestimmungen auch auf die Weiber der Invaliden Anwendung finden (§§. 37 u. 38 ebd.).*)

## §. 93.

Den Ehegatten ist keineswegs gestattet, die eheliche Verbindung, ob sie gleich unter sich darüber einig wären, eigenmächtig aufzuheben, sie mögen nun die Ungiltigkeit der Ehe behaupten, oder die Trennung der Ehe, oder auch nur eine Scheidung von Tisch und Bett vornehmen wollen.

1. In dem vorstehenden Paragraphen werden übereinstimmend mit den kirchlichen Satzungen drei Arten der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft aufgestellt, nämlich: a) die Ungiltigerklärung der Ehe (Scheinehe, §§. 94—102); b) die Scheidung von Tisch und Bett (§§. 103—109 und 132); und c) die Trennung (Lösung des Ehebandes, §§. 111—117 und 133—136).

2. Die kirchlichen Satzungen machen es den Ehegatten zur Pflicht, „die Ehe heilig zu halten", und verbieten denselben, ihre Verbindung selbstständig, ohne vorhergegangenen Ausspruch der berufenen geistlichen Behörde aufzuheben. In dieser Beziehung kömmt der Ausspruch der heiligen Schrift: „Was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen", zur Anwendung.**) In gleicher Weise wird durch die Landesgesetze die Aufhebung der ehe-

---

*) Nippel, Erläuterung des a. b. G. B. I. Bd. S. 417. Ellinger, österr. a. Civilrecht. 4. Aufl. S. 76. Dr. Moriz Stubenrauch, das a. b. G. B. 4. Lief. S. 300 und 305.

**) Die bezüglichen kirchlichen Satzungen lauten: „Causae fori spiritualis hodie in Transsilvania sunt: Matrimoniales seu agatur de vinculo solvendo, seu ad separationem a Thoro et mensa etc. (Stat. almae dioeces. Transsilv. P. III. Sect. I. §. 3); „Divortium inter conjuges nobis edicto illo Christi: Quos Deus conjunxit, homo ne separet, — facere cautum est (Canon. eccles. 73). „Die Ehe soll heilig gehalten werden. — Eheleute sollen sich friedlich mit einander vertragen. Bei ausbrechenden Irrungen sollen sie sogleich, anstatt in Zänkereien sich einzulassen, ihren Streit vor den Pfarrer bringen und seine Belehrung suchen. — Bei ausbrechendem Ehezwiste soll der Pfarrer für die Aufrechterhaltung

lichen Gemeinschaft von dem Einschreiten der geistlichen Gerichtsbarkeit abhängig gemacht („ha a Papok-székin visszáiléltetnek is" C. C. I. 1. art. 8; vergl. §. 92 — Abs. 1; ebenso nach St. II. 2. §. 9. praecedente censura ecclesiastica).

## §. 94.

Die Ungiltigkeit einer Ehe, welcher eines der in den §§. 56, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 75 und 119 angeführten Hindernisse im Wege steht, ist von Amtswegen zu untersuchen. In allen übrigen Fällen muß das Ansuchen derjenigen, welche durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in ihren Rechten gekränkt worden sind, abgewartet werden.

## §. 95.

Der Ehegatte, welcher den unterlaufenen Irrthum in der Person, oder die Furcht, in welche der andere Theil gesetzt worden ist, gewußt; ferner, der Gatte, welcher den Umstand, daß er nach den §§. 49, 50, 51, 52 und 54 für sich allein keine giltige Ehe schließen kann, verschwiegen, oder die von ihm erforderliche Einwilligung fälschlich vorgewendet hat, kann aus seiner eigenen widerrechtlichen Handlung die Giltigkeit der Ehe nicht bestreiten.

## §. 96.

Ueberhaupt hat nur der schuldlose Theil das Recht, zu verlangen, daß der Ehevertrag ungiltig erkläret werde; er verliert aber dieses Recht, wenn er nach erlangter Kenntniß des Hindernisses, die Ehe fortgesetzt hat. Eine von einem Minderjährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe kann von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden.

### N. Tr. B. Nr. 20.

Der in dem §. 96 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltene Ausdruck: „Vormundschaft" ist auf die Vormundschafts-Behörde nicht auszudehnen (Hofdecret vom 17. Juni 1825, Nr. 2112, J. G. S.).

1. Die vorstehenden Paragraphen haben zum Gegenstande die Erklärung der ursprünglichen Ungiltigkeit der Ehe und die Art der Einleitung dieser Erklärung. Da in dieser Beziehung in Siebenbürgen nach Art. III des K. Einf. Patentes für die dem Civilstande angehörigen Unterthanen der christlichen Religion die kirchlichen Vorschriften, welchen dieselben je nach Verschiedenheit des Religionsbekenntnisses unterstehen, maßgebend erscheinen, so folgt daraus, daß bei diesen Glaubensgenossen die Ungiltigkeit der Ehe nur aus den in ihren kirchlichen Satzungen begründeten Ehehindernissen erklärt werden könne, wonach hier der im §. 94 aufgestellte Unterschied zwischen Hindernissen des öffentlichen und

---

der Ehe und die Wiederherstellung des Friedens alles anwenden und nicht zugeben, daß durch schädlichen Aufschub Groll und Erbitterung sich festsetze. — Unversöhnliche Eheleute soll der Pfarrer mit seinem Berichte und Gutachten an den Dechanten weisen und zur Beendigung ihres Zwistes anhalten". (Visit. Artikel der a. K. B. III. arl. 22 und 29, I. art. 22 und 23). Deßwegen „darf Niemand ohne Erlaubniß des Pfarrers, selbst die Eltern nicht, einen sich absondernden Ehegatten in das Haus aufnehmen. Nur im äußersten Nothfalle ist es erlaubt, einem in Streit gerathenen Ehegatten eine Nachtherberge bis zu der den nächsten Morgen anzubringenden Meldung zu geben." (ebd. III. art. 30).

Privatrechtes von selbst entfällt.*) Es wird in diesen kirchlichen Satzungen den geistlichen Behörden nirgends zur Pflicht gemacht, die Ungiltigkeit einer Ehe wegen eines dabei obwaltenden Hindernisses von Amtswegen zu untersuchen; diese sollen blos durch Ermahnungen und nöthigenfalls auch durch Einleitung bürgerlicher Correctionen auf die Besserung von Personen, die einen unsittlichen, der Ausschweifung und Wollust ergebenen Lebenswandel führen, wodurch häufig auch die Schließung gesetzmäßiger Ehen gehindert und das häusliche Glück gestört wird, einwirken; und im Falle in einem Eheprocesse wegen Ehebruchs auf die strafgerichtliche Verfolgung ausdrücklich erkannt wird, davon zur Vollzugnahme des Urtheils die Anzeige an die betreffende Behörde machen (vergl. §. 67).

2. Da ferner sowohl die kirchlichen Satzungen, als die Landesgesetze in Ehestreitigkeiten dem schuldlosen Theile allein ein Klagerecht zugestehen,**) so folgt daraus weiters, daß bei den christlichen Glaubensgenossen des Civilstandes die Untersuchung über die Giltigkeit der Ehe von der geistlichen Behörde auch nur über Ansuchen des schuldlosen, durch die mit einem Hindernisse geschlossene Ehe in seinen Rechten gekränkten Theiles, — oder insofern das Hinderniß zugleich sich als eine strafbare Handlung darstellt, auf die Anzeige der competenten Strafbehörde (wie dies gleich unten erörtert wird), vorgenommen werden könne. Es werden also bei dem Vorhandensein dieses allgemeinen Grundsatzes in den kirchlichen Satzungen allerdings auch

3. die Ehegatten, welchen ein Verschulden in den in §. 95 angeführten Fällen zur Last fällt, vom Bestreitungsrechte der Giltigkeit der Ehe ausgeschlossen sein.

4. Auch stimmt die Anordnung des §.96, wonach eine von einem Minder-

---

*) Die Anordnung des kanonischen Rechtes, wonach öffentlicher Hindernisse wegen Jedermann, Privathindernissen wegen aber nur den Eheleuten selbst, das Recht zur Klage zusteht (cap. 4, qui matr. accus.), dürfte selbst bei den Katholiken nicht zur Anwendung kommen, weil die Diöcesan-Satzungen in dem Abschnitte von den Ehehindernissen (Statuta almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim.) darüber nichts enthalten.

**) Nach Analogie des Canon eccles. 71. „conjugium quidem omne juxta sententiam Christi adulterium dissolvit, adeo ut pars innocens adulterae cohabitare invita non teneatur", und 74: „licet nemo ad alicui nubendum invitus sit cogendus, nisi tamen justam ac sufficientem repudiati hujus, vel illius, cui jam arrham futuri conjugii dedit, causam assignare poterit etc." ebenso nach Analogie der Landesgesetze: C. C. I. 1. art. 8 die Worte: „ad instantiam laesae partis" vgl. §. 92 lit. a. — Stat. II. 1. §. 9: „si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos continuos annos computando coire minime propter naturalem imbecillitatem valeat, potest mulier sine periculo trientis amittendi repudium mittere." —

jährigen oder Pflegebefohlenen eigenmächtig geschlossene Ehe von dem Vater oder der Vormundschaft nur in so lange, als die väterliche Gewalt oder Vormundschaft dauert, bestritten werden kann, mit den kirchlichen Satzungen überein, da nach dem bei den Katholiken in Anwendung stehenden canonischen Rechte sogar die von einem Unmündigen geschlossene Ehe, wenn sie durch den Beischlaf vollzogen wurde, für giltig anerkannt werden muß,*) und der Mangel der aus ungenügenden Gründen verweigerten elterlichen Einwilligung durch die Civilbehörde ergänzt werden kann (vergl. §§. 48—53). Ebenso steht die N. Tr. V. Nr. 20, wornach der Ausdruck „Vormundschaft" nicht auch auf die Vormundschaftsbehörde auszudehnen ist, mit dem siebenb. Civilrechte, nach welchem die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nur zu besondern, die Vermögensverwaltung des Mündels betreffenden Handlungen des Vormundes erfordert wird, im Einklange (siehe I. Thl. 4. Hauptst.).

---

Zu den §§. 94—96 kömmt zu bemerken:

1. Von den im §. 94 angeführten Ehehindernissen des öffentlichen Rechtes erklärt das St. G. B.: „die Entführung (§§. 96—97); — die zweifache Ehe (§§. 206—208); — die Blutschande (§. 131); — den Gattenmord (§. 137) für Verbrechen; die Unzucht zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, mit den Ehegenossen der Eltern, der Kinder oder Geschwister (§. 501) und den Ehebruch, wenn er mit dem Gewerbe der Unzucht verbunden ist (§. 510), für Uebertretungen, gegen welche die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen stattzufinden hat. (§. 2 der St. P. O. v. 29. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 151). Auch macht sich nach §. 507 des St. G. B. derjenige, der sich mit Verschweigung eines ihm bekannten gesetzlichen Ehehindernisses trauen läßt, ohne vorher die ordentliche Dispensation erhalten zu haben, oder wer sich in ein fremdes Land begibt, um daselbst eine Ehe zu schließen, die nach den Landesgesetzen nicht stattfinden konnte, einer Uebertretung schuldig; in welchen Fällen gleichfalls die strafgerichtliche Verfolgung von Amtswegen einzutreten hat. (St. P. O. ebd.)

Mit Bezug hierauf verfügt der §. 4 der St. P. O. Folgendes: „Hängt der Thatbestand einer strafbaren Handlung von der Frage über die Giltigkeit einer Ehe ab, worüber bereits vor, oder im Laufe des Strafverfahrens bei dem zuständigen Civil- oder geistlichen Gerichte eine Verhandlung anhängig wurde; so ist der Ausgang derselben abzuwarten, und nöthigen Falles im geeigneten Wege auf Beschleunigung zu bringen. Wenn jedoch das Ehehinderniß bloß vor dem Strafrichter rege gemacht wird, und die Unrichtigkeit der Thatumstände, auf welche sich das angegebene Ehehinderniß gründen soll, erkannt wird, oder die Unstatthaftigkeit der Einwendung des vorgeschützten Ehehindernisses keinem Zweifel unterliegt, so ist das Strafverfahren fortzusetzen; im entgegengesetzten Falle aber von dem Strafrichter die

*) C. 3, 9, 10. X. de despons. impub. Nach Trid. Conc. Sess. 24. cap. 1. de reform. matrim. werden diejenigen, welche eine ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe für ungültig erklären, sogar mit dem Banne belegt.

vorläufige Untersuchung und Entscheidung dem hiezu berufenen Civil- oder geistlichen Gerichte zu überlassen.

Das Erkenntniß des Ehegerichtes ist zwar auch für den Strafrichter in Hinsicht auf die Frage der Giltigkeit der Ehe bindend; allein dieß hindert ihn nicht, alle jene Umstände und Verhältnisse zu erheben und zu würdigen, welche die Strafbarkeit des Beschuldigten aufheben.

2. Zufolge des Hfkmd. vom 28. November 1837 „bedarf es zur Anfechtung der von einem Militair ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe eines eigenen Vertreters nicht, sondern die Untersuchung ist von dem competenten Gerichte, sobald es die Anzeige erhält, von Amtswegen zu pflegen. Demnach sind die gegen die Mannschaft wegen unerlaubt eingegangener Ehen abgeführten Untersuchungs- und Kriegsrechtsacten jener Militairbehörde, welcher das Recht der Heirathsbewilligung zustand, und die daher durch die ohne Bewilligung eingegangene Ehe in ihren Rechten gekränkt ist, zuzustellen, welche sonach, insofern sie sich zur nachträglichen Ertheilung der Bewilligung nicht bewogen findet, das mit den Acten belegte gehörig motivirte Ansuchen um Auflösung der Ehe dem im Lande aufgestellten judicio delegato militari vel mixto zu überreichen hat". (pol. G. S. 65 Bd. S. 332).

## §. 97.

Die Verhandlung über die Ungiltigkeit einer Ehe steht nur dem Landrechte des Bezirkes zu, worin die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Von dem Landrechte ist das Fiscal-Amt, oder ein anderer verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen, um die wahre Beschaffenheit der Sache selbst dann, wenn auf Begehren einer Partei die Verhandlung vorgenommen wird, von Amtswegen zu erheben.

## §. 98.

Wenn das Hinderniß gehoben werden kann, soll das Landrecht trachten, durch die hierzu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken; wenn aber dieses nicht möglich ist, so soll das Landrecht über die Giltigkeit der Ehe erkennen.

## §. 99.

Die Vermuthung ist immer für die Giltigkeit der Ehe. Das angeführte Ehehinderniß muß also vollständig bewiesen werden, und weder das übereinstimmende Geständniß beider Ehegatten hat hier die Kraft eines Beweises, noch kann darüber einem Eide der Ehegatten stattgegeben werden.

## §. 100.

Insbesondere ist in dem Falle, daß ein vorhergegangenes und immerwährendes Unvermögen, die eheliche Pflicht zu leisten, behauptet wird, der Beweis durch Sachverständige, nämlich durch erfahrne Aerzte und Wundärzte, und nach Umständen auch durch Hebammen zu führen.

## §. 101.

Läßt sich mit Zuverlässigkeit nicht bestimmen, ob das Unvermögen ein immerwährendes oder blos zeitliches sei, so sind die Ehegatten noch durch Ein Jahr zusammen zu wohnen verbunden; und hat das Unvermögen diese Zeit hindurch angehalten, so ist die Ehe für ungiltig zu erklären.

## §. 102.

Zeigt sich aus der Verhandlung des Streites über die Giltigkeit der Ehe, daß einem Theile, oder daß beiden Theilen das Ehehinderniß bekannt war, und daß sie es vorsätzlich verschwiegen haben; so sind die Schuldigen mit der in dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen bestimmten Strafe zu belegen. Ist ein Theil schuldlos, so bleibt es ihm heimgestellt, Entschädigung zu fordern. Sind endlich in einer solchen Ehe Kinder erzeugt worden, so muß für dieselben nach jenen Grundsätzen gesorgt werden, welche in dem Hauptstücke von den Pflichten der Eltern festgesetzt sind.

1. Die vorstehenden Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Art der Verhandlung bei der Ungiltigkeitserklärung der Ehe, welche einem besonderen Gerichtsstande zugewiesen wird (§§. 97—98). Für Siebenbürgen tritt auch hier der Art. III des C. Einf. Pat. normirend ein, wonach bei den dem Civilstande angehörenden Glaubensgenossen der christlichen Religion die Verhandlung über die Ungiltigkeitserklärung der Ehe den betreffenden geistlichen Gerichten zukömmt, welche dabei nach ihren kirchlichen Vorschriften zu verfahren haben.

2. Die geistlichen Gerichte der christlichen Glaubensgenossen in Siebenbürgen sind:

I. bei den Katholiken: a) der Stuhl des Oberdechanten (Archidiaconus); b) das bischöfliche Consistorium in Carlsburg; c) das Metropolitanconsistorium des Erzbischofs von Kalocsa; d) das päbstliche Primatialgericht, oder an dessen Stelle ein delegirter bischöflicher Stuhl in Ungarn.

II. bei den unirten Griechen: a) der Stuhl des Oberdechanten oder Erzpriesters (Archidiaconat, Protopopiat); b) das bischöfliche Consistorium in Blasendorf (Fogarascher Diöcese); c) das Metropolitanconsistorium zu Gran,*) und d) das päbstliche Primatialgericht, oder an dessen Stelle ein delegirter bischöflicher Stuhl in Ungarn.

III. bei den helvetischen Confessionsverwandten (Reformirten): a) die Patrial-Synode; b) die General-Synode, und c) der Landesfürst (curia principis).

IV. bei den augsburgischen Confessionsverwandten (evangelisch-lutherischen): a) das Capitular-Ehegericht; b) das Superintendential-Ober-Ehegericht; c) der Landesfürst.

V. bei den Unitariern: a) die Tractual-Synode; b) die General-Synode, und c) der Landesfürst.**)

---

*) Zufolge des von Leopold I. den Unirten ertheilten Diplomes vom 19. März 1701. Punct 5. „deinde idem Episcopus Ritus Graeci directe ab antelato Archiepiscopo Strigoniensi tanquam singulari patrono eorundem cum toto Clero principalem habebit dependentiam". Joh. Hintz: Geschichte des Bisthums der gr. n. unirten Glaubensgenossen in Siebenbürgen. S. 35 und 103.

**) Der Landesfürst (curia principis) bei den helvetischen, augsburgischen und unitarischen C. Verwandten seit der im J. 1791 erfolgten Wiederherstellung der geistlichen Gerichtsbarkeit nicht in Folge eines Landesgesetzes, sondern nur zufolge des a. h. Rescriptes vom 21. Mai 1813, wodurch die Bestellung eines Defensor matrimonii bei den geistlichen Gerichten dieser Glaubensgenossen angeordnet wird. In Bezug auf die protestantischen und unitarischen geistlichen Gerichte wurde durch den Art. III. des K. Einf. Patentes der Vorbehalt einer mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse vorzunehmenden entsprechenden Regelung derselben ausgesprochen.

VI. Bei den nicht unirten Griechen: a) der Stuhl des Oberdechanten oder Erzpriesters (Archidiaconat, Protopopiat); b) das bischöfliche Consistorium zu Hermannstadt; c) die oberste politische Landesbehörde (k. Gubernium);*) d) der Landesfürst.**)

3. In Uebereinstimmung mit der Anordnung des §. 97, wonach bei der Verhandlung über die Giltigkeit des Ehebandes ein verständiger und rechtschaffener Mann zur Erforschung der Umstände und zur Vertheidigung der Ehe zu bestellen ist, hat nach den bestehenden Vorschriften auch bei den geistlichen Ehegerichten Siebenbürgens die Bestellung eines Vertheidigers des Ehebandes (defensor matrimonii) stattzufinden.

Nach den Diöcesan-Satzungen der Katholiken hat der Vertheidiger des Ehebandes den Sitzungen des geistlichen Gerichtsstuhles, jedoch ohne Stimme, beizuwohnen; derselbe muß sich durch einen Eid verpflichten, immer gegenwärtig zu sein, und Alles vorzukehren, was er für den Bestand des Ehebandes für dienlich erachtet, und zwar in solcher Weise, daß er nicht durch frivole Auseinandersetzungen, Bemerkungen und Einwendungen eine Verlängerung der Gerichtsverhandlung verursacht, oder der Gegenpartei Ehrenbeleidigungen zufügt (Statuta almae dioec. Transsilv. Pars III. Sect. I. art. 1 §. 6. art. 10 §§. 1 u. 2).

In gleicher Weise haben zufolge des unterm 8. Juli 1813, Z. 2084 an die Oberconsistorien und Superintendenten der helvetischen, augsburgischen und unitarischen Glaubensgenossen erlassenen Gubernialdecretes „Seine Majestät mit a. h. Rescripte vom 21. Mai desselben Jahres zu befehlen geruhet, daß künftighin die Eheprocesse der Protestanten nach ihrer Proceßordnung verhandelt werden sollen, und in jedem Eheprocesse ein Vertheidiger des Ehebandes Einfluß zu nehmen hat, welcher nach gefälltem Urtheile auf Trennung des Ehebandes bis

*) Zufolge der von Kaiser Franz I. dem gr. nicht unirten Bischofe Basil Moga am 21. December 1810 ertheilten Instruction, Punkt 3, in den Worten: „Si quando in momentis fidei praecise dogma orientalis Ecclesiae concernentibus aliquo reccurrendi foret necessitas, id semper Nobis via Gubernii nostri regii obsequenter insinuare teneatur, nec aliter, quam cum praescitu nostro, sed neque ad alium quam Metropolitam Carlovicensem reccursum instituet, ab omnibus tamen quibus natio in Hungaria Illyrica fruitur privilegiis exclusus erit, Appellationem in causis matrimonialibus de praescripto 6. Rescripti Regii ddto 3a Septembris anni 1783 emanati ad Regium Gubernium nostrum admittet“. Vgl. den Punkt 8 desselben Privilegiums, laut dessen die der Illyrischen Nation in Ungarn ertheilten Privilegien niemals auf Siebenbürgen ausgedehnt worden sind. Joh. Hintz: Geschichte des Bisthums der gr. nicht unirten Glaubensgenossen. S. 117.

**) Die geistlichen Gerichte sind angeführt in F. Schuller's v. Libloy: Das Eigen-Landrecht der Siebenb. Sachsen. S. 106 und 130—132.

zur obersten Revision a. h. Seiner Majestät die Berufung einzulegen hat" (Urtext lateinisch, s. Trausch. Norm. Samml.). Mit Bezug hierauf haben laut Hofdecretes vom 27. Februar 1830, Hofz. 662 (Gubl. Z. 1434) „Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. Februar desselben Jahres zu befehlen geruhet, gehörigen Ortes strenge darauf zu sehen, daß die von den geistlichen Gerichten der Protestanten auf die verlangte Trennung oder Ungiltigkeitserklärung (nullitatis) der Ehe gefällten Urtheile den betreffenden Parteien, bevor nicht die in solchen Ehestreitigkeiten a. h. Ortes zu fällenden Entscheidungen erflossen, und in gehöriger Weise kundgemacht worden sind, nicht hinausgegeben werden sollen" (Urtext lateinisch, Trausch. Norm. Samml.).*)

3. Kann das Hinderniß, welches der Giltigkeit der Ehe im Wege stehet gehoben werden, so hat das geistliche Gericht im Sinne der kirchlichen (mit der gleichen Anordnung des §. 98 übereinstimmenden) Vorschriften, durch die hiezu nothwendige Einleitung und das Einverständniß der Parteien es zu bewirken, und nur wenn dies nicht möglich ist, soll es über die Giltigkeit der Ehe erkennen.**)

4. Im Falle des behaupteten immerwährenden Unvermögens die eheliche Pflicht zu leisten, ist der Beweis in der Regel, außer dem eigenen Geständnisse

*) Seit Auflösung der siebenb. Hofkanzlei ist die Appellation ad curiam principis außer Anwendung.

**) Die Diöcesan-Satzungen der Katholiken enthalten hierüber Folgendes: „Auf welchem Wege immer die Streitigkeit zum geistlichen Gerichte gelangt, hat dieses vor Allem den streitenden Parteien einen freundschaftlichen Vergleich anzurathen; was geschehen muß, so oft der Grund der Streitfrage nicht seiner Natur nach eine richterliche Entscheidung nothwendig macht. (§. 1). Anders, wenn nämlich die Beschaffenheit der Streitsache einen Vergleich ausschließt, wo weder eine Beilegung derselben, noch eine freundschaftliche Uebereinkunft darüber Platz greifen kann, z. B. wenn es sich um ein Eheband handelt, welches wegen eines verborgenen Hindernisses ungiltig ist. (§. 2). Uebrigens soll eine solche Uebereinkunft, wenngleich sie in Dingen, welche von dem Privatwillen abhängen, Platz greifen kann, damit nicht die Streitigkeiten aus jedem Anlasse erneuert werden können, vor Gericht, entweder in Gegenwart der einverständlich dazu geladenen Schiedsrichter, oder aber einiger Beisitzer, dem Oberdechanten, und anderen öffentlich bediensteten Personen geschlossen werden. (§. 4). Der eingegangene Vergleich soll sogleich schriftlich aufgenommen und durch die Namensfertigung und Siegel der Parteien bekräftiget werden, so daß jede Neuernng abgeschnitten wird; auch soll ein solcher Vergleich bei hängendem Rechtsstreite bis zur endgiltigen Entscheidung in Kraft bestehen. (§. 5). Es können auch Streitigkeiten geradezu und einfach, nach erkannter Wahrheit der Sache entschieden werden, ohne weiteres Proceßverfahren: aber wenn es sich um den Bestand des Sacramentes oder eines feierlichen Gelübdes handelt, soll dem bestellten Vertheidiger niemals der Weg zur Aufrechterhaltung des Sacramentes oder Gelübdes verschlossen werden". (§. 6. Statut. almae dioec. Transsilv. P. III. Sect. I. art. II.). Sollte aber die

der Ehegatten, durch Augenschein und Sachverständige, nämlich durch Aerzte und Hebammen zu führen (§. 100).*) Wird der Beweis zweifellos hergestellt, so kann die Ehe sogleich für ungiltig erklärt werden.**) Im Zweifel, ob das Unvermögen ein immerwährendes, oder nur zeitweiliges sei, sind die Ehegatten nach sächsischem Rechte (welches bei den Augsb. Conf. Verwandten in Anwendung stehet) von Eingehung der Ehe angefangen, zwei Jahre;***) bei den Katoliken und helvetischen Glaubensgenossen hingegen drei Jahre†) zusammenzuwohnen verbunden (§. 101).

5. Die Anordnung des §. 102, die auf die Bestrafung derjenigen hinweiset, welche sich mit Verschweigung eines ihnen bekannten Ehehindernisses haben trauen lassen, tritt bei allen Glaubensgenossen Siebenbürgens, da die betreffende Bestimmung des §. 507 des St. G. B. (vergl. §§. 94—96) allgemein verbindlich ist, — in Anwendung. Dasselbe gilt von dem in diesem Paragraphen, im Falle der Ungiltigkeitserklärung der Ehe, dem schuldlosen Theile zuerkannten Rechte auf Entschädigung, sowie von der für die aus einer solchen Ehe erzeugten Kinder zu treffenden Vorsorge, da es sich dabei um bürgerliche Folgen der Scheinehe handelt, wofür nach Art. III. des C. Einf. Patentes auch bei den christlichen Glaubensgenossen des Civilstandes die Bestimmungen des b. G. B. maßgebend sind. Namentlich zerfallen in einem solchen Falle die Ehepakten (§. 1265).

In Beziehung der Vorsorge für die Kinder kommen die Grundsätze des 3. Hauptstückes I. Th. zur Anwendung, namentlich der §. 160 bei Beurtheilung

---

Streitsache auf die angeführte Weise nicht ausgetragen werden können und die Parteien ihr Recht lieber im Proceßwege suchen wollen, oder aber sonst die Beschaffenheit des Streites ein richterliches Erkenntniß erfordern, so sollen die Parteien zur Gerichtsverhandlung zugelassen werden". (ebd. art, III. §. 1).

Ein ähnliches Verfahren wird grundsätzlich durch die bei §. 93 angeführten Visit. Artikel I. 22 und 23; III. 22 und 29 der augsb. Conf. Verwandten vorgeschrieben.

*) P. Bod. Synopsis jur. connub. §. 163 und 164.

**) In dieser Beziehung verordnet der Canon. eccles. 73:

„Inter quos copula carnalis ob frigiditatem, vel aliam quamvis inhabilitatem nulla intercessit, nullum etiam conjugium inter eos fuit, ac proinde neque divortium ullum si separentur erit".

***) St. II. 1. §. 9. si maritus uxori ab initio matrimonii usque ad duos continuos annos computando coire minime propter naturalem imbecillitalem valeat, potest mulier repudium mittere" etc.

†) P. Bod. Synopsis jur. connub. §. 164. Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. Bd. I. §. 208. lit. l.

der Frage, inwiefern die aus einer für ungiltig erklärten Ehe erzeugten Kinder für ehelich anzusehen sind?

Zu den §§. 97—102 kömmt zu bemerken:

1. Die Verhandlung über die Giltigkeit der Ehen von Militairpersonen kömmt laut des bei §. 54 bereits angeführten K. P. vom 22. December 1851 (Nr. 255 des R. G. Bl. §. 13) den Militairgerichten zu; und zwar nach der Hfkrgsr. Verordn. vom 19. März 1791 und dem Hfkrgsr. Circ. vom 19. März 1818 H. 185 denjenigen judiciis delegatis militaribus mixtis oder pure militaribus des Landes, wo der Truppenkörper, zu dem der Gatte gehört, verlegt ist, oder wo die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben*). — Insoferne übrigens in Siebenbürgen die Gerichtsbarkeit in Ehestreitigkeiten der Militairpersonen nach den bestehenden Vorschriften den geistlichen Gerichten zukömmt, namentlich von diesen die Verhandlung über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe der ad militiam stabilem gehörigen Militairpersonen des katholischen, griechischunirten und nicht unirten Ritus, dann der augsburgischen und helvetischen Confession, so wie der Unitarier zu pflegen ist**), haben diese Vorschriften zufolge des Artikels X. des K. Einf. Patentes keine Aenderung erlitten.

2. Die Bestimmungen des §. 99 über die Unzulässigkeit des übereinstimmenden Geständnisses der Ehegatten, sowie des Eides, als Beweise der Ungiltigkeit der Ehe, enthalten Ausnahmen vom gewöhnlichen Rechtsverfahren (vgl. die §§. 108 und 259 der siebenb. C. P. O.), welche zufolge des Artik. IV. des K. Einf. Patentes bei den Ehestreitigkeiten der Juden, auch nach dem hiemit übereinstimmenden §. 673 der ungarischen C. P. O. zur Anwendung kommen. (vgl. §§. 132—135).

## §. 103.

Die Scheidung von Tisch und Bett muß den Ehegatten, wenn sich beide dazu verstehen, und über die Bedingungen einig sind, von dem Gerichte unter der nachfolgenden Vorsicht gestattet werden.

## §. 104.

Den Ehegatten liegt zuerst ob, ihren Entschluß zur Scheidung sammt den Bewegungsgründen ihrem Pfarrer zu eröffnen. Des Pfarrers Pflicht ist, die Ehegatten an das wechselseitig bei der Trauung gemachte feierliche Versprechen zu erinnern, und ihnen die nachtheiligen Folgen der Scheidung mit Nachdruck an das Herz zu legen. Diese Vorstellungen müssen zu drei verschiedenen Malen wiederholt werden. Sind sie ohne Wirkung, so muß der Pfarrer den Parteien ein schriftliches Zeugniß ausstellen, daß sie der drei Mal geschehenen Vorstellungen ungeachtet, bei dem Verlangen sich zu scheiden, verharren.

## §. 105.

Beide Ehegatten haben mit Beilegung dieses Zeugnisses das Scheidungsgesuch bei ihrem ordentlichen Gerichte anzubringen. Das Gericht soll sie persönlich vorrufen, und, wenn sie vor demselben bestätigen, daß sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander verstanden sind, ohne weitere Erforschung, die verlangte Scheidung bewilligen und selbe bei den Gerichts-Acten vormerken. Sind Kinder vorhanden, so ist das Gericht verbunden, für dieselben nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Vorschriften zu sorgen.

## §. 106.

Ein minderjähriger oder pflegebefohlener Ehegatte kann zwar für sich selbst in die Scheidung einwilligen; aber zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt,

*) Dr. Moritz Stubenrauch: das a. b. G. B. 4. Lief. S. 321.
**) Dr. Joh. Ellinger: Handbuch des öster. a. Civilrechtes 4. Aufl. S. 79.

sowie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder, ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig.

1. Die vorstehenden Paragraphen handeln von der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett (separatio quoad mensam et thorum). Das Dogma der katholischen Glaubensgenossen nämlich erklärt bei Lebzeiten der Gatten das Band der Ehe für unauflösbar (§. 111), gestattet jedoch die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft unter gewissen Bedingungen durch die sog. Scheidung von Tisch und Bett,*) wodurch zunächst die gegenseitige Pflicht der Gatten zur ehelichen Beiwohnung und zum häuslichen Leben aufgehoben wird und in Rücksicht des Vermögens die gegenseitigen Erbrechte und Ansprüche auf den Unterhalt (§§. 759, 796, 1263 und 1264) Modificationen erleiden, ohne daß jedoch den geschiedenen Gatten gestattet ist, eine andere Ehe einzugehen.**).

2. Eine einverständliche Scheidung aber im Sinne des b. G. B., welche nach fruchtlos vorausgegangenen Ermahnungen des betreffenden Seelsorgers, den Eheleuten, wenn sie über ihre Scheidung sowohl, als über die Bedingungen in Absicht auf Vermögen und Unterhalt mit einander einverstanden sind, ohne weitere Erforschung vom Gerichte bewilliget werden soll, findet in Siebenbürgen nicht statt, indem hier nach den Diöcesansatzungen der Katholiken die geistliche Behörde jedenfalls die Beweggründe, welche die Eheleute zum Entschlusse zur Scheidung bestimmen, zu erforschen, und die Beilegung des Ehestreites durch Stiftung eines freundschaftlichen Vergleiches (amicabilis compositio) zu versuchen hat, so zwar, daß, wenn die Versöhnung der Eheleute dadurch nicht bewirkt wird, das übliche Rechtsverfahren mit Einflußnahme des bestellten Vertheidigers des Ehebandes Platz greifen soll (vergl. §§. 97—102, Abs. 3). — Dagegen unterscheiden die kirchlichen Vorschriften zweierlei Arten der Scheidung von Tisch und Bett, je nachdem dieselbe nur auf eine bestimmte Zeit (temporalis), oder auf immer (perpetua) bewilliget wird.***) Die erstere ist entweder eine vorbereitende Maßregel zur letzteren, in welchem Falle sie auch mit der nach dem b. G. B. zulässigen Bewilligung eines abgesonderten anständigen Wohnortes für den gefährdeten Theil zusammenfällt (§. 107); oder wird auch dann zugestanden, wenn der Grund der angesuchten Scheidung dem Gerichte von minderem Belange zu sein scheint, so daß die Aussicht vorhanden ist, die zeitweilige Absonderung der Gatten werde eine Beruhigung ihrer aufgeregten Gemüther, und sonach ihre Wiedervereinigung von selbst zur Folge haben. Die Wirkung der letzteren, nur auf bestimmte Zeit

*) Trid. Conc. Sessio 24. de reform. matr. cap. 7.

**) P. Bod. Synopsis jur. connub. §§. 218 und 219. Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. 2. Bd. S. 56.

***) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. I. Bd. §. 214.

bewilligten Scheidung besteht darin, daß die Parteien vor Ablauf dieser Zeit den Scheidungsproceß nicht fortsetzen können.

Die letztere Art der Scheidung von Tisch und Bett steht auch bei den Protestanten in Anwendung, und wird in der Regel als vorläufige Maßregel dem endgiltigen Urtheile auf Trennung des Ehebandes vorangeschickt (§§. 115 und 116).

3. Der letztere Absatz des §. 106, wonach bei einem minderjährigen und pflegebefohlenen Ehegatten, welcher für sich selbst in die Scheidung einwilliget, zu dem Uebereinkommen in Absicht auf das Vermögen der Ehegatten und den Unterhalt, so wie auch in Rücksicht auf die Versorgung der Kinder die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, hat auch in Siebenbürgen in Anwendung zu kommen, weil einerseits nach Art. III. des K. Einf. P. nur die das Band der Ehe selbst betreffenden Punkte der Beurtheilung der geistlichen Gerichte nach den diesfalls giltigen kirchlichen Vorschriften zugewiesen werden, anderseits aber nach Art. XII. 4. desselben Patentes die Bestimmungen des b. G. B. in Sachen der Vormundschaft und Curatel in volle Wirksamkeit treten sollen (vergl. §. 117).

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

Der §. 81 der C. J. N. vom 3. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 129) in dem dritten Hptstck. von der Gerichtsbarkeit außer Streitsachen verfügt zwar, daß zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett in Ansehung derjenigen Religionsgenossen, deren Streitigkeiten über das Eheband vor das geistliche Gericht gehören, dieses berufen ist; da es jedoch, dem Vorangeschickten nach, bei diesen Glaubensgenossen eine ohne förmlichen Proceß zu bewilligende einverständliche Scheidung gar nicht gibt, so dürfte aus dieser Vorschrift nicht gefolgert werden, daß dadurch den geistlichen Gerichten die Befugniß zur Bewilligung einer einverständlichen Scheidung im Sinne des a. b. G. B. eingeräumt worden sei, indem diese Gerichte die ihnen belassene Gerichtsbarkeit in Ehesachen laut dem klaren Wortlaute des Art. III. des K. Einf. Patentes nur nach Maßgabe der betreffenden „giltigen kirchlichen Vorschriften" auszuüben haben.

## §. 107.

Will ein Theil in die Scheidung nicht einwilligen, und hat der andere Theil rechtmäßige Gründe, auf dieselbe zu dringen, so müssen auch in diesem Falle die gütlichen Vorstellungen des Pfarrers vorangehen. Sind sie fruchtlos, oder weigert sich der beschuldigte Theil bei dem Pfarrer zu erscheinen, dann ist das Begehren mit des Pfarrers Zeugniß und den nöthigen Beweisen bei dem ordentlichen Gerichte einzureichen, welches die Sache von Amtswegen zu untersuchen und darüber zu erkennen hat. Der Richter kann dem gefährdeten Theile auch noch vor der Entscheidung einen abgesonderten anständigen Wohnort bewilligen.

## §. 108.

Streitigkeiten, welche bei einer ohne Einwilligung des anderen Ehegatten angesuchten Scheidung über die Absonderung des Vermögens oder die Versorgung der Kinder entstehen, sind nach der nämlichen Vorschrift zu behandeln, welche unten im §. 117 in Rücksicht auf die Trennung der Ehe ertheilt wird.

## §. 109.

Wichtige Gründe, aus denen auf die Scheidung erkannt werden kann, sind: Wenn der Geklagte eines Ehebruches oder eines Verbrechens schuldig erklärt worden ist; wenn er den klagenden Ehegatten boshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat, wodurch ein beträchtlicher Theil des Vermögens des klagenden Ehegatten oder die guten Sitten der Familie in Gefahr gesetzt werden; ferner dem Leben oder der Gesundheit gefährliche Nachstellungen; schwere Mißhandlungen, oder, nach dem Verhältnisse der Personen, sehr empfindliche wiederholte Kränkungen; anhaltende, mit Gefahr der Ansteckung verbundene Leibesgebrechen.

1. Die vorstehenden Paragraphe handeln von der uneinverständlichen Scheidung von Tisch und Bett. Wie bereits bei §§. 103—106 gesagt wurde, darf nach den kirchlichen Vorschriften die Scheidung, ganz abgesehen davon, ob die Ehegatten über den Entschluß zur Scheidung sich einverstanden haben oder nicht, wenn der Versuch der geistlichen Behörde, unter den streitenden Ehegatten einen Vergleich zu stiften, oder den Frieden herzustellen, erfolglos geblieben ist, nur nach vorausgegangenem förmlichen Processe durch ein richterliches Urtheil zuerkannt werden.

2. Uebereinstimmend mit dem §. 107 gestatten auch die siebenb. kirchlichen und bürgerlichen Gesetze (vergl. §§. 94—96 Abs. 2) nur demjenigen, der rechtmäßige Gründe dazu hat, auf die Scheidung zu dringen.*)

3. Ebenso sind die im §. 109 übrigens nicht erschöpfend angeführten rechtmäßigen Scheidungsgründe dieselben, welche auch nach den kirchlichen Vorschriften ein Klagerecht zur Scheidung begründen.**) Im Falle des Ehebruches genügt es übrigens, daß der Geklagte desselben im Scheidungsprocesse überwiesen werde, und ist nicht erforderlich, daß derselbe, wie dies im bezogenen Paragraphen angeordnet wird, des Ehebruches bereits schuldig erklärt worden sei, was ein strafgerichtliches Urtheil vorauszusetzen scheint. Das Klagerecht aus diesem Grunde erlischt aber, wenn der beleidigte Theil durch nachfolgenden Beischlaf dem ehebrecherischen Theile stillschweigend, oder auch außerdem ausdrücklich verziehen hat; wenn der eine Ehegatte in den Ehebruch des anderen gewilliget, oder ihn sogar selbst veranlaßt hat;***) wenn dem Weibe beim Ehebruche kein eigenes Verschulden zur Last fällt, z. B. wenn ihre Schwächung im Schlafe oder mit Gewalt geschehen ist; ebenso wenn beide Theile sich des Ehebruches schuldig gemacht haben, indem in letzterem Falle der vom b. G. B. ausgeschlossene Grundsatz des canonischen Rechtes: „paria delicta mutua compensatione tolluntur“ †) zur Anwendung kömmt.

---

*) Kanonisches Recht im Falle des Ehebruches: Cap. 15, 16 de conv. Conj. cap. 6 de eo, qui cogn. cap. fin. de Adult. cap. 4, 5 de divort.

**) Cap. I. 2 de conj. Lepros. cap. 8 und 13 de rest. spoliat. etc. etc.

***) Vgl. §§. 503 und 511 des St. G. B.

†) Cap. 4, 5 de divort. cap. 6, 7 de adult. et stupro.

Der im canonischen Rechte aufgestellte Scheidungsgrund der Apostasie*) kann nur beim Abfalle vom christlichen Glauben überhaupt, nicht aber auch beim Uebertritte des einen Ehegatten zu einem anderen christlichen Glaubensbekenntnisse Platz greifen (§. 64).

4. Bei gemischten Ehen hat der Ehetheil, welcher die Scheidung wünscht, den andern Theil bei dessen geistlicher Personalinstanz zu belangen, indem hier der Grundsatz; „actor debet sequi forum Rei“ zur Anwendung kömmt. Das Urtheil hat die geistliche Behörde, nach vorläufigem Einvernehmen mit dem Seelsorger des klagenden Ehetheiles, nach den Grundsätzen beider einander landesgesetzlich vollkommen gleichgestellten Religionsbekenntnisse zu fällen, so daß der nichtkatholische Ehetheil je nach Umständen, auch die Trennung des Ehebandes erlangt, der katholische Ehetheil aber in Bezug auf das Eheband verpflichtet bleibt, und blos die immerwährende Scheidung von Tisch und Bett zuerkannt erhält, weil er nach seinen Religionsgrundsätzen die Ehe nur als unauflösbar eingehen konnte (vergl. auch §. 77 Abs. 4—6).**)

5. Streitigkeiten, welche bei der Scheidung über die Absonderung des Vermögens, Leistung des Unterhaltes, Versorgung der Kinder entstehen, hat das competente Civilgericht zu entscheiden (§. 117). Namentlich kömmt in letzterer Beziehung der §. 142 zur Anwendung.

---

1. Laut der J. M. V. vom 26. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 122) „können Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes, um Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes und andere provisorische Vorkehrungen bei dem Civilrichter in dringenden Fällen zwar noch eher angebracht werden, als die Klage in der Hauptsache bei dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht wird. Der Richter hat jedoch in solchen Fällen bei Bewilligung des Gesuches stets zugleich einen angemessenen Termin zur Ausweisung über die bei dem geistlichen Gerichte angebrachte Klage bezüglich der Aufhebung der ehelichen Ge-

---

*) Conc. Trid. Sess. 24. c. 8. de sac. matr. cap. 2. seqq. de adult vergl. mit Stat. almae dioec. Transsilv. Sect. V. de matrim. §. 14.

**) P. Bod: Synopsis jur. connub. §. 220: „quid si conjuges litigantes diversae sint religionis? Tunc actor debet sequi forum Rei. Sententia autem, ferenda videtur secundum principia utriusque Religionis in Patria non solum toleratae sed fundamentalibus unionis legibus etiam stabilitae: ita ut si divortium totale obtineret maritus ex principiis reformatae religionis reformatus; uxor catholica ex principiis religionis catholicae tantum partiale, id est quoad vinculum maneret obligata, seu in separatione Thori et mensae perpetua. Si quae autem molestia ex hac sententia diversae religionis conjuges adficiat, sibi imputent, cum scientes volentes disparis religionis sibi adsociaverint.“

meinschaft festzusetzen, und von Amtswegen über die Beobachtung desselben zu wachen."

2. Der Gerichtsstand der geschiedenen Ehegattin richtet sich nach ihrem eigenen Wohnsitze (prov. C. J. N. §. 20; C. J. N. vom 3. Juli 1853. §. 19. R. G. Bl. Nr. 129).

## §. 110.

Geschiedenen Ehegatten steht es frei, sich wieder zu vereinigen; doch muß die Vereinigung bei dem ordentlichen Gerichte angezeigt werden. Wollen die Ehegatten nach einer solchen Vereinigung wieder geschieden werden, so haben sie eben das zu beobachten, was in Rücksicht der ersten Scheidung vorgeschrieben ist.

Die Anordnung dieses Paragraphen, wonach den geschiedenen Eheleuten die Wiedervereinigung gestattet ist, stimmt auch mit den kirchlichen Vorschriften überein. Die Wiedervereinigung kann einfach aus beiderseitigem Einverständnisse der Ehegatten erfolgen, weil durch die Scheidung das Eheband (quoad vinculum obligati manent) nicht gelöst worden ist.

---

Zufolge des §. 81 der C. J. N. vom 3. Juli 1853 (R. G. Bl. Nr. 129) „hat die Anzeige der Wiedervereinigung geschiedener Ehegatten bei dem nämlichen Gerichte zu geschehen, welches die Scheidung auf Ansuchen der Ehegatten bewilligt oder im Falle eines Streites darüber erkannt hat."

## §. 111.

Das Band einer giltigen Ehe kann zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur Ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war.

Der erstere Absatz dieses Paragraphen, wonach das Band einer gültigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden kann, stimmt mit den kirchlichen Vorschriften überein (§. 62); nicht aber auch die weitere Bestimmung, wodurch das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war, für unauflöslich erklärt wird. Es folgt nämlich aus dem Grundsatze der vollkommenen Rechtsgleichheit der christlichen Glaubensbekenntnisse in Siebenbürgen, welche auch den Uebertritt von einer Religion zur andern ohne alle Beschränkung Jedermann gestattet (vergl. §§. 39 und 77 Abs. 4—6), daß der nichtkatholische Theil durch seine Verehelichung mit einem katholischen Ehegatten nicht aufhört, den für ihn verbindlichen Grundsätzen des eigenen Glaubensbekenntnisses, welche die gänzliche Auflösung der Ehe gestatten, untergeordnet zu bleiben; sowie daß für den katholischen Theil das Dogma seiner Kirche, welches die Ehe (erst seit dem Trienter Concil)*) für unauflösbar erklärt, nur so lange

---

*) Selbst in der katholischen Kirche ward die Unauflöslichkeit der Ehe in früherer Zeit, sogar bis zum Concil von Trient (Sess. 24 cap 7) heftig bestritten.

verbindlich sein kann, als derselbe zu den Glaubenssätzen dieser Kirche sich bekennt. In einem solchen Falle kann daher der nichtkatholische Theil für sich die gänzliche Auflösung der Ehe, der katholische Theil jedoch nur die immerwährende Scheidung von Tisch und Bett erlangen (§§. 107—109 Abs. 4). Aus demselben Grunde erleidet auch, im Falle die Ehe ursprünglich zwischen zwei nichtkatholischen Glaubensgenossen auflösbar eingegangen wurde, durch den Uebertritt des einen Ehegatten zum katholischen Glaubensbekenntnisse nur das Recht, die Trennung der Ehe zu verlangen, bei dem übergetretenen, nicht aber auch bei dem seiner Religion treugebliebenen Gatten, eine Aenderung (§. 116).

## §. 112.

Der bloße Verlauf der in dem §. 24 zur Todeserklärung bestimmten Zeit, binnen welcher ein Ehegatte abwesend ist, gibt zwar dem anderen Theile noch kein Recht, die Ehe für aufgelöst zu halten und zu einer anderen Ehe zu schreiten; wenn aber diese Abwesenheit mit solchen Umständen begleitet ist, welche keinen Grund zu zweifeln übrig lassen, daß der Abwesende verstorben sei, so kann bei dem Landrechte des Bezirkes, wo der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat, die gerichtliche Erklärung, daß der Abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, angesucht werden.

## §. 113.

Nach diesem Gesuche wird ein Curator zur Erforschung des Abwesenden aufgestellt, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes, und drei Mal den öffentlichen, nach Umständen auch den ausländischen Zeitungsblättern einzurückendes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während dieser Zeit nicht erscheint, oder selbes auf andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

### N. Tr. B. Nr. 21.

a) Da die Vorladung durch die ausländischen Zeitungen vermöge des §. 113 des bürgerlichen Gesetzbuches nur nach Umständen zu verfügen ist, so ist in jedem einzelnen Falle die Nothwendigkeit und Wahrscheinlichkeit eines Erfolges immer von den Gerichten zu beurtheilen.

b) Die Unkosten für ähnliche Einrückungen in die öffentlichen Zeitungen, welche in keinem Falle mehr als drei Mal nach einander Statt haben sollen, müssen immer lediglich von den Parteien und nie von dem Aerarium getragen werden; daher auch die Parteien und die Curatoren selbst unmittelbar angewiesen werden sollen, die Vorkehrungen zu treffen, damit die Einrückung in die Zeitungen auswärtiger Staaten erfolge.

c) Wo es sich um mittellose Individuen handelt, und die Einrückung nicht unentgeltlich, selbst auch erga reciprocum nicht bewirkt werden könnte, darf der Betrag aus dem Cameral-Taxfonde bestritten werden, jedoch sollen mehrere solche vermögenslose Individuen zur Verminderung der Auslagen in Eine Vorladung zusammen aufgenommen werden.

d) Die geheime Hof- und Staatskanzlei, wenn kein anderer kürzerer Weg bestände, als die ministerielle Correspondenz mit den auswärtigen Staaten wird auf Einschreiten der obersten Justiz-Stelle, wie bisher beobachtet wurde, das Nöthige zur Bewirkung der Einrückung in die ausländischen Zeitungen durch die k. k. österreichischen Gesandtschaften verfügen (Hofdecret vom 27. August 1817 Nr. 367 J. G. S.).

## §. 114.

Ist dieser Zeitraum fruchtlos verstrichen, so ist auf wiederholtes Ansuchen des verlassenen Ehegatten das Fiscalamt oder ein anderer rechtschaffener und sachverständiger Mann zur Vertheidigung des Ehebandes zu bestellen, und nach gepflogener Verhandlung zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen sei, oder nicht. Die Bewilligung ist der Partei nicht sogleich kund zu machen, sondern durch das Obergericht zur höchsten Schlußfassung vorzulegen.

### N. Tr. B. Nr. 22.

Dem obersten Gerichtshofe wurde gestattet, Todes-Erklärungen abwesender oder vermißter Ehegatten nach vorausgegangener gesetzmäßigen Verhandlung, ohne die Allerhöchste Genehmigung einzuholen, unmittelbar selbst zu bewilligen (Allerh. Cabinetschreiben vom 25. Februar 1818).

1. Die vorstehenden Paragraphen enthalten besondere Vorschriften über das Verfahren bei Todeserklärungen zum Behufe der Wiederverehelichung. Eine neue Ehe kann der überlebende Gatte nur dann eingehen, wenn er für die Auflösung seiner Ehe durch den Tod den Beweis liefert. Dies kann geschehen durch einen Todtenschein, eine andere öffentliche Urkunde, oder durch Zeugen (§. 62). Ist auf eine solche Art der Tod nicht erweisbar, so muß zur Todeserklärung geschritten werden; welche, insoferne sie lediglich zum Behufe der Wiederverehelichung vorzunehmen ist, in Siebenbürgen dem betreffenden geistlichen Gerichte zukömmt (§. 25 Abs. I. und II.).

2. Die Anordnung des sächsischen Rechtes (St. II. 1. §. 11), welches die Wiederverehelichung nur dann für zulässig erklärt, wenn der abwesende Gatte bereits seit 7 Jahren vermißt wird, ist durch Synodalbeschluß vom J. 1607 art. 11. für die Augsb. C. Verwandten auf drei Jahre herabgesetzt worden (personae desertae ad evitanda castitatis pericula constituimus non septennium, sed triennium et indulgemus, ut eo absoluto nubat alteri in domino).

3. Handelt es sich um die Todeserklärung eines zur Militärjurisdiction gehörenden abwesenden Ehegatten, und die Erlaubniß zu einer neuen Ehe zu schreiten, so hat zufolge des Gubernialdecretes vom 4. November 1803, Z. 8729: a) in allen Fällen, in welchen ein katholischer oder griechisch-nichtunirter Ehegatte den Tod seines abwesenden Gatten weder durch einen ordentlichen Todtenschein noch durch die beeidigte Aussage von zwei bei dem Ableben des Abwesenden zugegen gewesenen Personen gesetzlich erweisen kann, und zu einer anderen Ehe schreiten will, sich vorerst an den betreffenden Regiments- oder Corps-Commandanten zu wenden; b) die Pflicht dieses Commandanten ist es, solchen Individuen unter eidlicher Abhörung jener Ober- und Unterofficiere und Gemeinen, welche mit dem abwesenden oder vermißten Ehegatten in einer Compagnie gedient haben, mit demselben in eben derselben Kriegsschlacht, wo derselbe geblieben oder vermißt worden, gegenwärtig waren, oder allenfalls mit ihm in die Gefangenschaft gefallen, oder in ein Spital gethan worden sind, über alle ihnen von dem vermißten Ehegatten bekannten Umstände an Handen zu gehen, und dahin zu trachten, daß entweder der Tod des Abwesenden gehörig erwiesen, oder so weit als möglich erhoben werde, wohin derselbe gekommen sei; c) veroffenbart es sich, daß der Ort seines Aufenthaltes in der Gefangenschaft oder sein dort erfolgt sein sollender Tod angegeben worden, so kann in einem solchen Falle die Anzeige an das Armee-Obercommando (Hofkriegsrath) gemacht werden, um sich über das Leben oder den Tod eines solchen Abwesenden durch Vermittelung der k. k. Gesandtschaft den legalen Beweis zu verschaffen; d) hat sich der Bittsteller für seinen Zweck genügend scheinende Beweise verschafft, so hat er in den nicht ungarischen Ländern, sowie bei den Feldtruppen in Ungarn und den (ehemals) dazu

gehörigen Provinzen, sein Anliegen in der üblichen Weise bei dem Judicium delegatum militare oder militare mixtum anzubringen, wo für den Abwesenden ein Vertheidiger des Ehebandes (Curator) zu bestellen, und nach den bestehenden Gesetzen (§. 113 des b. G. B.) zu verfahren ist; e) wenn in einem solchen Falle das Jud. d. m. oder milit. mixtum die Bewilligung zur Wiederverehelichung anzutragen für nothwendig findet, hat es alle Schriftstücke mit den Beweggründen, und zwar in Betreff einer zur militia vaga gehörenden Person dem apostolischen Feldvicar, in Betreff einer zur militia stabilis gehörenden Person dem betreffenden Ordinariate zur Abgabe seiner Meinung und Ausspruches mitzutheilen, deren Gutachten sodann mit der ganzen Verhandlung dem Armee-Obercommando (Hofkriegsrathe) zur Vorlage an a. h. Seine Majestät zu unterbreiten ist; f) in Bezug auf die zur Militärgränze gehörenden Personen, welche in kirchlichen Dingen dem Diöcesan-Consistorium unterstehen, ist es die Pflicht des Regimentes, die Personen, welche sich wieder verehelichen wollen, nachdem es ihnen zur Beischaffung der nöthigen Beweismittel alle Hilfe geleistet hat, an das betreffende Diöcesan-Consistorium, welchem in diesem Falle die Urtheilsfällung zustehet, anzuweisen; g) von Bittstellern der Augsburgischen oder helvetischen (und wohl auch der unitarischen) Confession, sind Gesuche dieser Art in allen Fällen, und überall bei dem Jud. del. mixtum oder milit. mixtum anzubringen (vergl. das ganz gleichlautende Hofdecret vom 4. October 1803. J. G. S. Nr. 628).

---

Zufolge des §. 82 der C. J. N. vom 3. Juli 1853 kömmt das Verfahren, wodurch zum Zwecke der Auflösung der Ehe ein Zeugenbeweis über den erfolgten Tod des vermißten Ehegatten hergestellt, oder die Todeserklärung des Vermißten erwirkt werden soll, demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Sprengel der zurückgelassene Ehegatte seinen Wohnsitz hat (R. G. Bl. Nr. 129.).

## §. 115.

Nicht katholischen christlichen Religionsverwandten gestattet das Gesetz nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern. Solche Gründe sind: Wenn der Ehegatte sich eines Ehebruchs oder eines Verbrechens, welches die Verurtheilung zu einer wenigstens fünfjährigen Kerkerstrafe nach sich gezogen, schuldig gemacht; wenn ein Ehegatte den andern boshaft verlassen hat, und falls sein Aufenthaltsort unbekannt ist, auf öffentliche gerichtliche Vorladung innerhalb eines Jahres nicht erschienen ist; dem Leben oder der Gesellschaft gefährliche Nachstellungen; wiederholte schwere Mißhandlungen; eine unüberwindliche Abneigung, welcher wegen beide Ehegatten die Auflösung der Ehe verlangen; doch muß in dem letzten Falle die Trennung der Ehe nicht sogleich verwilligt, sondern erst eine Scheidung von Tisch und Bett, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände, auch zu wiederholten Malen versucht werden. Uebrigens ist in allen diesen Fällen nach eben den Vorschriften zu handeln, welche für die Untersuchung und Beurtheilung einer ungiltigen Ehe gegeben sind.

## §. 116.

Das Gesetz gestattet dem nicht katholischen Ehegatten aus den angeführten Gründen die Trennung zu verlangen, obschon der andere Theil zur katholischen Religion übergetreten ist.

1. Die protestantische Kirche stellt die durch die menschlichen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit der Auflösbarkeit der Ehe als Grundsatz um so mehr

zwar auf, als sie einerseits keinen Grund findet, mit derselben das Sacrament zu verbinden, anderseits auch die Unauflösbarkeit derselben im neuen Testamente nicht für absolut ausgesprochen anerkennt.*) Obschon anfänglich die Kirchenreformatoren (und übereinstimmend mit ihren Lehren auch die kirchlichen Satzungen der augsburgischen, helvetischen und unitarischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen**) die Scheidungsgründe auf die speciell in dem neuen Testamente angeführten Fälle des Ehebruches und der böslichen Entfernung aus der gemeinschaftlichen Wohnung (Desertion) beschränkten, so wurde doch später das Princip der Ehetrennung im Allgemeinen auf alle jene Fälle ausgedehnt, in welchen die Katholiken die Scheidung von Tisch und Bett für zulässig erkennen.

2. Außer den im §. 115 taxativ angeführten Trennungsgründen, welche sämmtlich auch nach den kirchlichen Satzungen der protestantischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen zur Anwendung kommen, gibt es hier noch andere Trennungsgründe, deren Beurtheilung zwar, je nach den obwaltenden Umständen, den betreffenden geistlichen Gerichten anheimgestellt ist, wobei diese aber jedenfalls als obersten leitenden Grundsatz zu beobachten haben, daß die von den Parteien geltend zu machen versuchten Trennungsgründe wirklich vorhanden, und der Art seien, daß dadurch die Erfüllung der Ehezwecke ausgeschlossen oder unmöglich gemacht wird. Namentlich werden zu den Trennungsgründen noch gezählt: Sodomiterei, überhaupt unnatürliche Fleischesvergehen, absichtliche Unfruchtbarmachung, fortdauernde Verweigerung der ehelichen Pflichten, ein während der Ehe entstandener unheilbarer Wahnsinn, unheilbares Unvermögen, unheilbare ansteckende Krankheiten u. s. w.***)

3. In Beziehung des Ehebruches genügt es, daß der angeklagte Ehegatte desselben überwiesen werde (§. 109 Abs. 3). — Die Verurtheilung wegen eines Verbrechens bildet nach sächsischem Rechte nur dann einen Scheidungsgrund, wenn dadurch die Zuneigung des schuldlosen Gatten eine Aenderung erleidet (Stat. II. 1 §. 10. matrimonium deportatione vel aquae et ignis interdictione non solvitur, nisi casus in quem maritus incidit non mutet uxoris affectionem).

4. Die Religionsbegriffe der nichtunirten Griechen stellen gleichfalls den Grundsatz der Auflösbarkeit der Ehe auf. Mit Bezug hierauf wurde mit Hofdecret vom 3. April 1797, Z. 2368 angeordnet: daß die griechisch Nichtunirten in den die Ehescheidung betreffenden Fällen den Protestanten vollkommen gleich-

*) Nach Matth. 19 wird die förmliche Scheidung wegen Ehebruch, und nach 1. Korinth. 7 bei einer Trennung von einem ungläubigen Gatten zugelassen.

**) Canon. eccles. 71 — 73. — Reformatio eccles. Saxonicarum. Tit. 13. de caus. matrim. §. 6.

***) Friedrich Schuler von Libloy: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 121—122. P. Bod: Synopsis jur. connub. §§. 172—215.

gehalten, und das bei denselben bis nun zu bestandene Verbot der vierten Ehe für die Zukunft aufgehoben werden solle.*)

Namentlich gehören zu den Trennungsgründen der gr. n. Unirten: ansteckende, unheilbare, die Beiwohnung hindernde Krankheiten, Epilepsie, und die dem Ehebruche gleichgehaltene treulose Entfernung des Ehegatten, indem im letzteren Falle der abwesende Ehegatte, wenn er innerhalb der vorgeschriebenen Zeit nichts von sich hören läßt, für ehebrecherisch oder todt angesehen wird (S. canon. cap. 178, 210, 217, 239).

5. Das Verfahren in den Ehescheidungsprocessen der Protestanten ist der Hauptsache nach dasselbe, wie bei der Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe (§§. 97 bis 102 Abs. 1—4). In Fällen der von den streitenden Ehegatten behaupteten unüberwindlichen Abneigung (invicibile odium), ist die Anordnung des §. 115, wonach die Trennung nicht sogleich bewilliget, sondern ein- oder mehrmals die Scheidung von Tisch und Bett versuchsweise angeordnet wird, gleichfalls in Anwendung (§§. 103—106). „Die Fragepunkte (Weisartikel, deutri puncta) zur Vernehmung der Zeugen sollen in allen Ehescheidungsprocessen immer durch jenes geistliche Gericht, bei welchem der Proceß anhängig gemacht wurde, der Sache und den Umständen des Processes gemäß zusammengestellt werden, und wenn die Zeugen, welche vernommen werden sollen, außerhalb der Gerichtsbarkeit des geistlichen Gerichtes leben, sollen die Fragepunkte der Civilbehörde mit einem Ersuchschreiben übersendet, und sodann durch diese die Aussagen der Zeugen auf die vorgeschriebenen Punkte gerichtlich aufgenommen, und mit der üblichen Authentikation versehen, dem Richter zugeschickt werden; im Falle aber, wo die Zeugen am Orte des geistlichen Gerichtes sich befinden, soll dieses sich durch die Civilbehörde die Zeugen stellen lassen, und deren Aussagen selbst aufnehmen" (Gubernialdecr. v. 18. August 1812, Z. 2784. Trausch. Norm. Samml.).

6. Der §. 116 stehet mit den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes im vollen Einklange (§. 111). In dieser Beziehung haben laut Gubernialdecret vom 21. August 1787, Z. 8748 „A. h. Seine Majestät mittels h. Hofrescriptes vom 5. Juli d. J. a. g. zu entschließen geruhet, daß in Fällen,

*) Der Giltigkeit dieser in voller Anwendung stehenden Josephinischen Vorschrift, wodurch die früher in Siebenbürgen nur tolerirten nicht-unirten Griechen in ihrer Religionsfreiheit keineswegs beschränkt, sondern vielmehr in Beziehung der Ehestreitigkeiten den von jeher recipirten Protestanten gleichgestellt werden, stehen die bei §. 47 gegen die Josephinischen Verordnungen in Ehesachen angeführten Bemerkungen aus dem Grunde nicht entgegen, weil die Verhältnisse der griechisch Nicht-Unirten, als einer blos tolerirten Nation, nach den bei §. 37 Abs. II. angeführten Grundsätzen verfassungsgemäß, auch im bloßen administrativen Wege geregelt werden konnten.

wo die Akatholiken die Ehe nach der Vorschrift ihrer Religion geschlossen haben, demungeachtet daß nachgehends der eine oder andere Theil die katholische Religion annehmen sollte, die Ehescheidungsprocesse nach den Satzungen der nämlichen Religion, in welcher die Ehe geschlossen worden, vorgenommen, und folglich auch auf wirkliche Ehescheidung fürgegangen werden könne".*)

7. Die Wirkungen der Ehetrennung sind die vollkommene Aufhebung der durch die Ehe bedingten gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Gatten, namentlich die Auseinandersetzung hinsichtlich des Vermögens und die Befähigung der geschiedenen Gatten zur Schließung einer neuen Ehe, insofern dieser nicht ein anderes Hinderniß, als das bestandene Eheband, im Wege stehet (§. 119). Die Gattin übrigens verliert ihre durch die Ehe erlangten Standesrechte und den Namen ihres Mannes, insolange sie keine neue Ehe eingehet, nicht (Analog. von Tr. I. 98 §. 1 und I. 102 §. 1).

## §. 117.

Wenn sich bei einer Trennung der Ehe Streitigkeiten äußern, welche sich auf einen weiter geschlossenen Vertrag, auf die Absonderung des Vermögens, auf den Unterhalt der Kinder, oder auf andere Forderungen und Gegenforderungen beziehen, soll der ordentliche Richter allezeit vorläufig einen Versuch machen, diese Streitigkeiten durch Vergleich beizulegen. Sind aber die Parteien zu einem Vergleiche nicht zu bewegen, so hat er sie auf ein ordentliches Verfahren anzuweisen, worüber nach den in dem Hauptstücke von den Ehepacten enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, inzwischen aber der Ehegattin und den Kindern der anständige Unterhalt auszumessen ist.

1. Die Entscheidung der Streitigkeiten, welche sich bei Trennung der Ehe über die Absonderung des Vermögens, den Unterhalt der Kinder, oder auf andere das Eheband selbst nicht betreffende Forderungen und Gegenforderungen beziehen, gehört nicht vor das geistliche, sondern vor das Civilgericht. Schon mit dem a. h. Rescripte vom 3. September 1768 wurde die am 20. October 1753 für die deutsch-erbländischen Provinzen erlassene Alimentationsvorschrift auch auf Siebenbürgen ausgedehnt, und zur Ergänzung derselben mit a. h. Rescripte vom 25. November 1769 (Gubl. Z. 346) Folgendes verfügt: „Es soll durch die Beamten und Ortsmagistrate unter strenger Strafe Allen und Jedem untersagt werden, daß Niemand bezüglich der Bestimmung der Heirathsgabe, des Unter-

*) Dieses Decret steht mit den Grundsätzen der vollkommenen Rechtsgleichheit der christlichen Religionen im Einklange; doch muß betreff des darin gebrauchten Ausdruckes der „Akatholiken" bemerkt werden, daß diese Benennung der protestantischen Glaubensgenossen in Siebenbürgen nicht nur nicht üblich, sondern sogar ausdrücklich untersagt ist, denselben in ämtlichen Erlässen eine andere, als die diplomatische und gesetzliche Benennung beizulegen, „in expeditionibus suae religionis addictos non Acatholicos, verum diplomatica sua ac legali nomenclatione appellari." Repräsentation des k. Guberniums vom 14. September 1821, Gub. Z. 3032, Hofz. 3116. — Vergl. über die diplomatische Benennung der recipirten Glaubensgenossen A. C. I. 1. a. 2 (§. 39).

haltes im Falle der Entehrung, oder der Ehescheidung (in determinanda dote, et alimentatione ad casum deflorationis, aut separationis matrimonii) vor einem auswärtigen, entweder Civil- oder geistlichen Gerichte, weder als Kläger noch als Beklagter in einen Proceß sich einlasse, ohne sich bei seiner Behörde gemeldet, und die Weisung und Erlaubniß von ihr erhalten zu haben; gleicherweise soll Jedermann, welcher nach erlangter Erlaubniß sich anderwärts begibt und zu Gericht stellt, das daselbst für oder wider gefällte Urtheil seiner ordentlichen Behörde überreichen, indem sonst die Civilbehörde in vorkommenden Fällen, wenn diese Parteien kaiserliche Unterthanen sind, dieselben vor sich laden, und wenn es sich nicht um ein Eheversprechen handelt, sondern sowohl um die Strafe des unzüchtigen Beischlafes, als die Genugthuung für die Entehrung, die Kindbett-Unkosten und den Unterhalt der Kinder, ebenso auch im Falle der Paternitätsklage, die Untersuchung vornehmen und die Entscheidung fällen soll; in jenen Fällen aber, wo sogleich eine Abhilfe nöthig ist, soll die Civilbehörde provisorisch der bedürftigen Mutter sowie dem Kinde ohne allen Verzug Beistand leisten, und dazu, bei Wahrnehmung von Ehezwistigkeiten, zeitig Vorsorge zu treffen, diese beizulegen, den schuldigen Theil aber zurechtzuweisen sich angelegen sein lassen; insofern aber eine Besserung nicht zu hoffen ist, und ein gesetzmäßiger Scheidungsproceß in Aussicht stehet, diesen zwar dem geistlichen Richter überlassen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß nach erlangter Scheidung zur Bestimmung des Betrages des nothwendigen Unterhaltes die Parteien, ebenso wie diejenigen, welche im Falle der Entehrung, oder sonst wegen eines Eheversprechens an den geistlichen Richter verwiesen werden, und dort in der Hauptsache ihr Urtheil erhalten, die gefällte Entscheidung zu überweisen gehalten sein sollen. Da aber in den Urtheilen der geistlichen Gerichte häufig auch Bestimmungen über das Heirathsgut und den Unterhalt vorkommen, so soll die Civilbehörde an die Urtheile in diesem Theile keineswegs gebunden sein, sondern den Betrag nach den Vermögensverhältnissen selbst bestimmen; und wenn das geistliche Gericht in dieser Beziehung die Execution seines Urtheiles verlangt, soll diese nicht ertheilt werden" (Urtext latein. Trausch. Norm. Samml. Stat. almae dioec. Transsilv. P. III. Sect. I. §. 4). Erneuert wurde diese Vorschrift durch Gubl. Decret vom 14. Oct. 1825, Z. 5452 und v. 21. August 1829, Z. Jud. 4029.

2. Nach ungarischem Rechte hat die Frau, im Falle sie sich des Ehebruches schuldig gemacht hat, und deswegen die Ehescheidung erfolgt ist, keinen Anspruch auf das Heirathsgut (dos), jedoch kann sie die Paraphernalien nicht verlieren (Tr. I. 105). Wird die Ehe, weil sie unbewußt in verbotenem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade eingegangen wurde, aufgelöst, so kann die Frau vom Manne sowohl das Heirathsgut, als die Paraphernalien ansprechen; wurde aber die Ehe mit einem solchen Hindernisse wissentlich eingegan-

gen, so verliert die Frau, ob die Auflösung der Ehe erfolgt ist oder nicht, das Heirathsgut und kann die Paraphernalien nur vom Manne, nicht aber auch von dessen Erben ansprechen (Tr. I. 106—107), vergl. §§. 1263—1266.

3. Nach sächsischem Rechte soll der an der Ehescheidung schuldtragende Mann oder Frau dem schuldlosen Gatten den vierten Theil des eigenen Vermögensantheiles entrichten (St. II. 1 §. 7. „si igitur vir sine culpa uxorem, aut uxor sine culpa maritum rejecerit, compellatur ei quartam partem propriae substantiae pro rata portione persolvere"), jedoch kann die Frau, wenn der Mann ihr wegen Unvermögens, seit Anfang der Ehe zwei Jahre hindurch, nicht beiwohnen kann, sich ohne Gefahr ihr Dritttheil zu verlieren, von ihm trennen lassen (ebd. §. 9. potest mulier sine periculo trientis amittendi repudium mittere).

Zur näheren Erläuterung namentlich der ersteren Gesetzesbestimmung wurde mit Gubernialdecret vom 2. October 1802, Z. 3005, angeordnet, daß bei Ehescheidungen jedes der geschiedenen Gatten das in die Ehe gebrachte oder während derselben ererbte Vermögen (Allatur) zurücknehmen, das während der Ehe aber erworbene Gut nach den Gesetzen zu zwei Dritttheilen dem Manne, und ein Dritttheil dem Weibe zufallen solle, wobei jedoch die Bestimmung des Statutargesetzes Buch 2, Tit. 1, §. 1, sowie die von den Gerichten betreff des Unterhaltes der Frau und Kinder getroffene Verfügung aufrecht zu bleiben haben. Dieses Decret wurde mit a. h. Rescript vom 24. April 1807, Hofz. 1152, in den Worten: „ut occasione divortiorum unicuique conjugum propria sua substantia, bona vero propria conjugum industria sub tempore matrimonii fors acquisita ad dictamen Legum municipalium communi divisioni subjiciantur, et bessis ex eisdem marito, triens vero uxori assignetur, salva legis Stat. Libr. II. Tit. 1. §. 7. dispositione et sententiis fororum matrimonialium circa uxoris et liberorum intertentionem ferendis" (Gubz. 1764) bestätiget, vergl. §§. 1263—1266.

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen treten, weil sie nicht das Eheband selbst betreffen, zufolge des Artikel III des K. Patentes in volle Wirksamkeit.

2) Zufolge der J. M. V. vom 26. Juni 1853 dürfen, da den Ehegatten auf keine Weise gestattet ist, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben, Klagen zwischen denselben über die Auseinandersetzung ihres Vermögens oder über andere Ansprüche, welche die Ungiltigkeit oder die Trennung der Ehe oder die Scheidung von Tisch und Bett voraussetzen, von dem Civilrichter nicht angenommen werden, wenn in denselben nicht die rechtskräftige Entscheidung der competenten geistlichen Behörde über die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, oder die bewilligte Scheidung von Tisch und Bett beigebracht wird. Gesuche um die vorläufige Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes, um Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung

des anständigen Unterhaltes und andere provisorische Vorkehrungen können bei dem Civilrichter in dringenden Fällen zwar noch eher angebracht werden, als die Klage in der Hauptsache bei dem geistlichen Gerichte anhängig gemacht wird. Der Richter hat jedoch in solchen Fällen bei Bewilligung des Gesuches stets zugleich einen angemessenen Termin zur Ausweisung über die bei dem geistlichen Gerichte angebrachte Klage bezüglich der Aufhebung der ehelichen Verbindung festzusetzen und von Amtswegen über die Beobachtung desselben zu wachen. Ist die Scheidung von Tisch und Bett von einer geistlichen Gerichtsbehörde in Folge des Einverständnisses beider Ehegatten bewilliget worden, ohne daß die letzteren zugleich den §§. 103 und 1263 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gemäß in Beziehung auf die Auseinandersetzung ihres Vermögens ein Uebereinkommen getroffen haben, so haben die Gerichtsbehörden bei der Entscheidnng der hierüber etwa entstehenden Streitigkeiten nach den nämlichen Bestimmungen vorzugehen, welche in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche (§. 1264) für den Fall gegeben sind, als bei einer durch richterlches Urtheil erfolgten Scheidung kein Theil an derselben Schuld trägt. Für das Wohl der vorhandenen minderjährigen Kinder haben die bürgerlichen Gerichte bei Ehestreitigkeiten der Eltern, selbst wenn über diese in der Hauptsache die geistlichen Behörden zu entscheiden haben, stets ohne Verzug von Amtswegen die dem Gesetze entsprechenden Verfügungen zu treffen.

3) Zufolge des §. 460 der C. P. O. kann auf Besoldungen, persönliche Zulagen, Tag-, Quartier- und Reisegelder l. f. Beamten und Diener wegen des der Gattin und den Kindern des Schuldners gebührenden Unterhaltes Execution geführt werden.

## §. 118.

Wenn die getrennten Ehegatten sich wieder vereinigen wollen, so muß die Vereinigung als eine neue Ehe betrachtet und mit allen zur Schließung eines Ehevertrages nach dem Gesetze erforderlichen Feierlichkeiten eingegangen werden.

Die kirchlichen Satzungen der Protestanten gestatten die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten, jedoch da durch die Trennung das Eheband selbst gelöst worden ist, sind dazu alle jene Feierlichkeiten erforderlich, welche bei Eingehung einer Ehe überhaupt zu beobachten sind.*)

## §. 119.

Den Getrennten wird zwar überhaupt gestattet, sich wieder zu verehelichen, doch kann mit denjenigen, welche vermöge der bei der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen, oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, keine giltige Ehe geschlossen werden.

1. Die im vorstehenden Paragraphen aufgestellten Beschränkungen und Vorsichten in Rücksicht der Wiederverehelichung sind den kirchlichen Satzungen der christlichen Religionsgenossen in Siebenbürgen fremd. Namentlich folgt aus der durchgängigen Rechtsgleichheit der christlichen Glaubensbekenntnisse dieses Landes, daß das in den übrigen Ländern der Monarchie bestehende, in dem Hofdecrete vom 26. August 1814 (J. G. S. Nr. 1099) begründete s. g. Ehehin-

*) P. Bod: Synopsis jur. connub. §§. 226—230.

derniß des Katholicismus, wonach eine getrennte nicht katholische Person bei Lebzeiten ihres früheren Gatten, keine katholische Person ehelichen kann, hier nicht bestehe, wie dies bereits bei §§. 75—77 Abs. 12 auseinandergesetzt wurde. Wohl aber versteht es sich von selbst, daß eine Person, welche ursprünglich einem nicht katholischen Glaubensbekenntnisse angehört hat, später aber, ob vor ob nach der Trauung, zur katholischen Religion übergetreten ist, während Lebzeiten des von ihr getrennten Gatten eine neue Ehe überhaupt nicht eingehen könne, weil sie nach den Grundsätzen der katholischen Kirche, welchen sie sich wissentlich unterworfen hat, nur die Scheidung von Tisch und Bett, nicht aber die Ehetrennung erlangen konnte (§§. 107—109 Abs. 4 und §. 111).

2. Das Hinderniß der Theilnahme an der Trennungsursache besteht wohl insoweit, als diejenigen, welche die Gattin eines Anderen verführen, und einen sittenverderbenden, unzüchtigen Lebenswandel führen, laut a. h. Rescripte vom 7. April 1815 (Hofz. 843. Gub. Z. 3909) von Amtswegen der Bestrafung unterzogen werden sollen (§. 67). Auch wird in Fällen, wo es klar zu Tage liegt, daß zwei Personen sich aus dem Grunde des Ehebruchs schuldig gemacht haben, um dadurch die Ehetrennung zu bewirken, oder auch sonst dem Ehebruche derselben unsittliche und strafbare Absichten höheren Grades zum Grunde liegen, nicht selten in dem Trennungsurtheile dem ehebrecherischen Theile das Verbot der Eingehung der Ehe mit dem Genossen des Ehebruchs ausdrücklich auferlegt.*) In einem solchen Falle dürfen laut dem Hofdecrete vom 27. Februar 1830 (Hofz. 662. Gub. Z. 1434) die Geistlichen solche Personen des ihnen auferlegten Hindernisses weder auf dem Wege der Versöhnung mit der Kirche, noch gegen Entrichtung einer Taxe entbinden (verbi divini ministris a. suae majestatis sscrmae. nomine prohibeatur: ne a liga adulteris, ut matrimonium cum respectivo criminis adulterii socio, vel socia contrahere caveant, per concernens protestantium forum ecclesiasticum irrogata, per supremum etiam judicem altissima sententia mediante approbata, partes sive via reconciliationis cum Ecclesia, sive erga pendendam taxam, cum elusione sententiarum legitime latarum absolvere praesumant).

## §. 120.

Wenn eine Ehe für ungiltig erklärt, getrennt oder durch des Mannes Tod aufgelöst wird, so kann die Frau, wenn sie schwanger ist, nicht vor ihrer Entbindung, und, wenn über ihre Schwangerschaft ein Zweifel entsteht, nicht vor Verlauf des sechsten Monats, zu einer neuen Ehe schreiten; wenn aber nach den Umständen oder nach dem Zeugnisse der Sachverständigen eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist, so kann nach Ablauf dreier Monate in der Hauptstadt von der Landesstelle, und auf dem Lande von dem Kreisamte die Dispensation ertheilt werden.

---

*) Canon. eccles. 71.

## §. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trauung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Uebereinstimmend mit dem §. 120 darf bei den Augsburgischen Glaubensgenossen nach den Synodalartikeln vom Jahre 1593 und 1607, wenn die Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelöst worden ist, die hinterbliebene Frau vor Ablauf von sechs Monaten, der Mann vor drei Monaten keine neue Ehe eingehen, und zwar Erstere nicht, weil sich in dieser Zeit entscheiden muß, ob sie schwanger sei oder nicht? der Letztere nicht, der ehrfurchtsvollen Rücksicht wegen, die er für die bestandene Ehe zu nehmen hat. Jedoch kann in besonderen Fällen von dieser Wartezeit Dispens ertheilt werden.*)

## §. 122.

Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Die Anordnung dieses Paragraphen hat den Zweck, zu verhüten, daß aus den Vormerkungen des Trauungsbuches nicht etwa Rechte abzuleiten versucht werden, welche bereits aufgehoben worden sind. Dieselbe bezieht sich sonach auf die rechtlichen Wirkungen der Auflösung des Ehebandes, nicht auf dieses selbst, und tritt daher auch zufolge des Art. III und IV des Kundm. Patentes in volle Wirksamkeit.

## §. 123.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.

---

*) Der Artikel 10 v. J. 1607 lautet: „Si conjugati defuncti viduos vel viduas post se superstites relinquant, et hi sentiant se bona conscientia extra conjugium vivere non posse, sequantur praeceptum Pauli 1 Tim. 5. ubi inquit: velim viduas juniores nubere, liberos gignere, domum administrare, et nullam dare occasionem adversario ad maledicendum. Ita tamen ne temere quicquam agant sed justum tempus expectent, donec dies moderati luctus expleverint. Viduae quidem sex menses, donec conspiciatur tum eat ne uterus necne; vidui vero ad minimum quadrantem anni idque in reverentiam prioris matrimonii et evitanda scandala. —“

Die Juden, denen der bleibende Aufenthalt in Siebenbürgen landesgesetzlich blos in Karlsburg gestattet ist (A. C. V. Ed. 82), haben auch nur daselbst zwei Synagogen; die eine für die deutschen, die andere für die türkischen Juden. Die übrigen im Lande zerstreut lebenden Juden halten ihren Gottesdienst in ihren eigenen Wohnungen, oder an Orten, wo ihre Zahl größer ist, in eigens dazu gemietheten Privathäusern.*) Der römisch-katholische Bischof, welcher seine Residenz in Karlsburg hat, ist der Beschützer der im Lande wohnenden Juden; deswegen wird der Oberrabbiner durch die zu Karlsburg wohnhaften Juden unter dem Vorsitz entweder einer aus ihrer Mitte bestellten Commission, oder der bischöflichen Herrschaftsbeamten gewählt, und derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, vor dem jeweiligen römisch-katholischen Bischofe, vermöge einer durch viele Jahre ununterbrochen ausgeübten, und daher zur Gesetzeskraft erhobenen Gepflogenheit durch ein förmliches Bestellungsdecret bestätigt, welchen sofort sämmtliche in Siebenbürgen befindliche Juden für ihren geistlichen Vorgesetzten anzuerkennen verpflichtet sind. Dieser pflegt nun die Unterrabbiner, welche, sowie er selbst, der deutschen Sprache mächtig sein sollen,**) ohne allen fremden Einfluß aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen. Die aus den kirchlichen Angelegenheiten entstehenden Differenzen, insofern solche durch den Oberrabbiner nicht beigelegt werden können, gelangen zuerst zur Entscheidung der bischöflichen Herrschaftsbeamten, dann des Bischofs selbst, und werden nicht selten vor die oberste Landesstelle gebracht. Die von Karlsburg entfernteren Juden unterstehen mit ihren Streitigkeiten unter einander der betreffenden Civilbehörde. Eine Ausnahme jedoch machten bisher die Ehescheidungsprocesse, welche, wenn die Parteien damit einverstanden waren, durch den Oberrabbiner geschlichtet wurden. Sonst lebten die streitenden Eheleute, wenn einer oder der andere Theil nicht geschieden sein wollte, so lange von Tisch und Bett getrennt, bis entweder unter

*) Benigni's Statistik, II. Th. S. 217.

**) Nach Inhalt des a. h. Rescriptes vom 23. Juli 1787 Gub. Z. 10193 ist die Judenschaft zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, jeder Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen, und solchen zeitlebens nicht abändern soll (§. 1). Mit 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute aber nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden (§. 4). Vergl. §. 131.

## §. 121.

Die Uebertretung dieses Gesetzes (§. 120) zieht zwar nicht die Ungiltigkeit der Ehe nach sich, allein die Frau verliert die ihr von dem vorigen Manne durch Ehepacten, Erbvertrag, letzten Willen oder durch das Uebereinkommen bei der Trauung zugewendeten Vortheile; der Mann aber, mit dem sie die zweite Ehe schließt, verliert das ihm außer diesem Falle durch den §. 58 zukommende Recht, die Ehe für ungiltig erklären zu lassen, und beide Ehegatten sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen. Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei, so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen.

Uebereinstimmend mit dem §. 120 darf bei den Augsburgischen Glaubensgenossen nach den Synodalartikeln vom Jahre 1593 und 1607, wenn die Ehe durch den Tod des einen Gatten aufgelöst worden ist, die hinterbliebene Frau vor Ablauf von sechs Monaten, der Mann vor drei Monaten keine neue Ehe eingehen, und zwar Erstere nicht, weil sich in dieser Zeit entscheiden muß, ob sie schwanger sei oder nicht? der Letztere nicht, der ehrfurchtsvollen Rücksicht wegen, die er für die bestandene Ehe zu nehmen hat. Jedoch kann in besonderen Fällen von dieser Wartezeit Dispens ertheilt werden.*)

## §. 122.

Wenn eine Ehe für ungiltig erkannt oder für getrennt erklärt wird, so soll dieser Erfolg in dem Trauungsbuche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungiltigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungsbuches zu sorgen hat, erlassen werden.

Die Anordnung dieses Paragraphen hat den Zweck, zu verhüten, daß aus den Vormerkungen des Trauungsbuches nicht etwa Rechte abzuleiten versucht werden, welche bereits aufgehoben worden sind. Dieselbe bezieht sich sonach auf die rechtlichen Wirkungen der Auflösung des Ehebandes, nicht auf dieses selbst, und tritt daher auch zufolge des Art. III und IV des Kundm. Patentes in volle Wirksamkeit.

## §. 123.

Bei der Judenschaft haben mit Rücksicht auf ihr Religionsverhältniß nachstehende Abweichungen von dem in diesem Hauptstücke allgemein bestehenden Eherechte Statt.

---

*) Der Artikel 10 v. J. 1607 lautet: „Si conjugati defuncti viduos vel viduas post se superstites relinquant, et hi sentiant se bona conscientia extra conjugium vivere non posse, sequantur praeceptum Pauli 1 Tim. 5. ubi inquit: velim viduas juniores nubere, liberos gignere, domum administrare, et nullam dare occasionem adversario ad maledicendum. Ita tamen ne temere quicquam agant sed justum tempus expectent, donec dies moderati luctus expleverint. Viduae quidem sex menses, donec conspiciatur tum eat ne uterus necne; vidui vero ad minimum quadrantem anni idque in reverentiam prioris matrimonii et evitanda scandala. —“

Die Juden, denen der bleibende Aufenthalt in Siebenbürgen landesgesetzlich blos in Karlsburg gestattet ist (A. C. V. Ed. 82), haben auch nur daselbst zwei Synagogen; die eine für die deutschen, die andere für die türkischen Juden. Die übrigen im Lande zerstreut lebenden Juden halten ihren Gottesdienst in ihren eigenen Wohnungen, oder an Orten, wo ihre Zahl größer ist, in eigens dazu gemietheten Privathäusern.*) Der römisch-katholische Bischof, welcher seine Residenz in Karlsburg hat, ist der Beschützer der im Lande wohnenden Juden; deswegen wird der Oberrabbiner durch die zu Karlsburg wohnhaften Juden unter dem Vorsitz entweder einer aus ihrer Mitte bestellten Commission, oder der bischöflichen Herrschaftsbeamten gewählt, und derjenige, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, vor dem jeweiligen römisch-katholischen Bischofe, vermöge einer durch viele Jahre ununterbrochen ausgeübten, und daher zur Gesetzeskraft erhobenen Gepflogenheit durch ein förmliches Bestellungsdecret bestätigt, welchen sofort sämmtliche in Siebenbürgen befindliche Juden für ihren geistlichen Vorgesetzten anzuerkennen verpflichtet sind. Dieser pflegt nun die Unterrabbiner, welche, sowie er selbst, der deutschen Sprache mächtig sein sollen,**) ohne allen fremden Einfluß aus eigener Machtvollkommenheit zu ernennen. Die aus den kirchlichen Angelegenheiten entstehenden Differenzen, insofern solche durch den Oberrabbiner nicht beigelegt werden können, gelangen zuerst zur Entscheidung der bischöflichen Herrschaftsbeamten, dann des Bischofs selbst, und werden nicht selten vor die oberste Landesstelle gebracht. Die von Karlsburg entfernteren Juden unterstehen mit ihren Streitigkeiten unter einander der betreffenden Civilbehörde. Eine Ausnahme jedoch machten bisher die Ehescheidungsprocesse, welche, wenn die Parteien damit einverstanden waren, durch den Oberrabbiner geschlichtet wurden. Sonst lebten die streitenden Eheleute, wenn einer oder der andere Theil nicht geschieden sein wollte, so lange von Tisch und Bett getrennt, bis entweder unter

*) Benigni's Statistik, II. Th. S. 217.

**) Nach Inhalt des a. h. Rescriptes vom 23. Juli 1787 Hub. Z. 10193 ist die Judenschaft zu verhalten, daß ein jeder Hausvater für seine Familie, jeder Vormund für seine Waisen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt, noch unter einer Vormundschaft oder Curatel stehende Mannsperson vom 1. Jänner 1788 einen bestimmten Geschlechtsnamen führen, das weibliche Geschlecht im ledigen Stande den Geschlechtsnamen ihres Vaters, verheirathet jenen ihres Mannes annehmen, jede einzelne Person aber ohne Ausnahme einen deutschen Vornamen sich beilegen, und solchen zeitlebens nicht abändern soll (§. 1). Mit 1. Jänner 1788 müssen die Beschneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutscher Sprache geführt, dann alle Geborne, Gestorbene und Getraute aber nicht anders, als mit den deutschen Vor- und ihren auf immer bestimmt angenommenen Geschlechtsnamen eingetragen werden (§. 4). Bergl. §. 131.

ihnen der Frieden hergestellt wurde, oder beide in die Auflösung des ehelichen Bandes einwilligten.*)

---

Zufolge des Artikels IV. des Kundm. Patentes finden die Vorschriften des a. b. G. B. über das Eherecht auf die jüdischen Glaubensgenossen ihre volle Anwendung. Es treten also bezüglich der Juden nicht bloß die allgemeinen Bestimmungen dieses Eherechtes, sondern auch die in den §§. 125—136 enthaltenen, die jüdischen Ehen ausschließlich betreffenden Ausnahmen davon, in Wirksamkeit. Im Einklange hiemit verordnet der Artikel III. der J. M. V. vom 3. Jänner 1853 (R. G. Bl. Nr. 129) die Zuständigkeit der l. f. Gerichte in Ehesachen der Juden. Vergl. §. 135.

## §. 124

Zur Schließung einer giltigen Ehe müssen die Verlobten die Bewilligung von dem Kreisamte bewirken, in dessen Bezirke sich die Hauptgemeinde befindet, welcher ein und der andere Theil einverleibt ist.

### N. Tr. B. Nr. 23.

Ueber die Frage, wie die durch das Gesetz im Allgemeinen erklärte Ungiltigkeit einer ohne kreisämtliche Bewilligung geschlossenen Judenehe in den vorkommenden einzelnen Fällen zur Wirksamkeit gebracht werden soll? haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 5. December 1826 in Erwägung, daß:

Erstens. In dem §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Einholung der kreisämtlichen Bewilligung als ein Erforderniß zur Schließung einer giltigen Judenehe vorgeschrieben.

Zweitens. Im §. 129 eine Judenehe, die ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, für ungiltig erklärt, und

Drittens. Im §. 130 die Bestrafung der dawider Handelnden nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen angeordnet worden ist, zu erklären befunden, daß eine ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossene Judenehe ipso facto ungiltig ist, weil sie eigentlich gar nicht zu Stande gekommen ist, und daß es demnach bei solchen Ehen des Verfahrens, welches im Allgemeinen bei mit einem Hindernisse behafteten Ehen vorgeschrieben ist, nicht bedarf, mithin diese Vorschriften und namentlich die §§. 94 und 97 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf Judenehen nicht anwendbar sind (Hofdecret vom 13. Jänner 1827 Nr. 2250 J. G. S.).

Der Anordnung dieses Paragraphen und der dazu gehörenden N. Tr. B. liegt der Zweck zum Grunde, den zu großen Anwachs der jüdischen Bevölkerung zu beschränken, und die Uebersicht derselben zu erhalten.**) Aus demselben Grunde ist in Siebenbürgen, außer dem Landesgesetze, die Besitzfähigkeit der Juden durch zahlreiche politische Vorschriften (§. 37 Abs. II 5 und §§. 355—356) beschränkt worden. —

---

Im Einklange mit obigen Vorschriften hat:

1. Um der Anwendung des §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches keinem Zweifel Raum zu geben, das Ministerium des Innern unter Hinweisung auf die zur Sanction dieses Paragraphes bestehenden Vorschriften, nämlich auf die §§. 129 und 130 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf das Hofdecret vom 13.

---

*) Präsidialbericht des k. Guberniums an die siebenb. Hofkanzlei v. 5. October 1843, Gubz. 898. Hofz. 4260.

**) Dr. Moriz Stubenrauch: Das a. b. G. B. 4. Lief. S. 376.

Jänner 1827, Z. 2250, der Justiz-Gesetzsammlung und auf den §. 507 des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 verordnet, daß die im §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches als Erforderniß zur Schließung einer giltigen Juden-Ehe vorgeschriebene Bewilligung, bis die hierzu durch den neuen politischen Organismus berufenen Behörden ins Leben getreten sein werden, bei der k. k. Districtsbehörde zu erwirken ist, in deren Bereiche sich die Gemeinde befindet, welcher der Bräutigam angehört. Bezüglich des hierbei zu beobachtenden Verfahrens werden bis zur definitiven Regelung der dießfälligen Verhältnisse folgende provisorische Bestimmungen als Richtschnur vorgezeichnet: 1. Der politische Eheconsens ist nur dann zu ertheilen: a) wenn die Ehewerber den Besitz eines den Unterhalt einer Familie sichernden Vermögens oder eines solchen erlaubten Nahrungszweiges nachweisen; b) wenn der Bräutigam das vierundzwanzigste und die Braut das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, und c) wenn sich die Brautleute über ihr gutes, sittliches Betragen mit einem Zeugnisse des Rabbiners und des Vorstehers der Ortsgemeinde ausweisen. 2. Von der sub b) vorgeschriebenen Bedingung kann nur aus besonders rücksichtswürdigen Gründen, und bezüglich des Bräutigams nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn derselbe von der Militärpflicht gesetzlich befreit ist, oder durch Erlag der vorgeschriebenen Taxe sich hiervon befreit hat, oder wenn er von einer Assentirungs-Commission als zum Militairdienste für immer untauglich befunden worden ist. 3. Vor Ertheilung des politischen Eheconsenses ist der Vorsteher der Ortsgemeinde, welcher der Bräutigam angehört, zu vernehmen. 4. Wird der politische Eheconsens verweigert, so steht den Ehewerbern der Recurs im vorgeschriebenen Instanzenzuge offen. Findet die Districtsbehörde den politischen Eheconsens gegen die Erklärung des vorläufig einvernommenen Gemeinde-Vorstehers zu ertheilen, so ist dieß vorerst demselben mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß, wenn er binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, den Recurs nicht eingebracht haben sollte, der politische Eheconsens als rechtskräftig den Ehewerbern zugestellt werden würde. Trägt die Behörde an der Ertheilung des politischen Eheconsenses kein Bedenken und hat der Ortsgemeinde-Vorsteher seine Beistimmung hierzu erklärt, so ist der Consens ohne weiters zuzustellen und der Ortsgemeinde-Vorsteher hiervon zu verständigen. Ein Recurs des Letzteren ist in diesem Falle ausgeschlossen (Verordn. des Min. d. Innern vom 25. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 144).

2. Haben bis zur bevorstehenden definitiven Regelung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten in jedem Kronlande die, in demselben vor und bis zum 1. Jänner 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten (K. V. vom 2. October 1853. R. G. Bl. Nr. 190).

Aus dem Zusammenhalte dieser beiden Vorschriften ergibt sich, daß die Juden in Siebenbürgen zur Erlangung des politischen Consenses sich über ihr gutes, sittliches Betragen mit dem Zeugnisse des Rabbiners und Vorstehers einer solchen Orts-Gemeinde, wo sie sich nicht bloß vorübergehend zur Betreibung des Handels aufhalten, sondern ihnen ein bleibender Aufenthalt gestattet wird, auszuweisen haben.

## §. 125.

**Das Ehehinderniß der Verwandtschaft erstreckt sich unter Seitenverwandten bei der Judenschaft nicht weiter, als auf die Ehe zwischen Bruder und Schwester, dann zwischen der Schwester und einem**

Söhne oder Enkel ihres Bruders oder ihrer Schwester; das Ehehinderniß der Schwägerschaft aber wird auf nachstehende Personen beschränkt: Nach aufgelöster Ehe ist der Mann nicht befugt, eine Verwandte seines Weibes in auf- und absteigender Linie, noch auch seines Weibes Schwester; und das Weib ist nicht befugt, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und absteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schwester zu ehelichen.

## §. 126.

Die Verkündigung der Judenehen muß in der Synagoge oder in dem gemeinschaftlichen Bethause; wo aber kein solches besteht, von der Ortsobrigkeit an die Haupt- oder besondere Gemeinde, welcher ein und der andere verlobte Theil einverleibt ist, an drei nach einander folgenden Sabbath- oder Feier-Tagen mit Beobachtung der in den §§. 70—73 ertheilten Vorschriften geschehen. Die Nachsicht von den Verkündigungen ist nach den Vorschriften der §§. 83—88 zu erlangen.

## N. Tr. B. Nr. 25.

Nach dem Sinne und den Worten der §§. 76 und 123 kann eine Juden-Ehe nicht ohne besondere Einwilligung der Landesstelle durch Bevollmächtigte geschlossen werden (Hofdecret vom 11. Juni 1813 Nr. 1053, J. G. S.).

## §. 127.

Die Trauung muß von dem Rabbiner oder Religions-Lehrer (Religions-Weiser) der Hauptgemeinde des einen oder andern verlobten Theiles, nachdem sie sich mit den erforderlichen Zeugnissen ausgewiesen haben, in Gegenwart zweier Zeugen vollzogen werden. Der Rabbiner oder Religions-Lehrer kann auch den Rabbiner oder Religions-Lehrer einer andern Gemeinde zur Trauung bestellen.

## §. 128.

Die vollzogene Trauungshandlung hat der ordentliche Rabbiner oder Religions-Lehrer in der Landessprache in das Trauungsbuch auf die in den §§. 80—82 vorgeschriebene Weise einzutragen, die von den Verlobten beigebrachten nothwendigen Zeugnisse mit der Reihenzahl, unter welcher die Getrauten dem Trauungsbuche einverleibt worden sind, zu bezeichnen, und dem Trauungsbuche anzuheften.

## §. 129.

Eine Judenehe, welche ohne Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften geschlossen wird, ist ungiltig.

## §. 130.

Verlobte, oder Rabbiner und Religions-Lehrer, welche den erwähnten Vorschriften zuwider handeln, dann diejenigen, welche ohne die ordentliche Bestellung eine Trauung vornehmen, werden nach dem §. 252 des zweiten Theiles des Strafgesetzes bestraft.

## §. 131.

Die Rabbiner oder Religions-Lehrer, welche die Trauungsbücher nicht nach der Vorschrift des Gesetzes führen, sind mit einer angemessenen Geld- oder Leibesstrafe zu belegen, von ihrem Amte zu entfernen, und für immer als unfähig zu demselben zu erklären.

## §. 132.

Bei der Scheidung von Tisch und Bett gelten auch in Rücksicht der jüdischen Ehegatten die allgemeinen Vorschriften; sie haben sich daher gleichfalls an den Rabbiner oder Religions-Lehrer zu wenden, und dieser die oben ertheilte Anordnung zu beobachten (§§. 104—110).

## §. 133.

Eine giltig geschlossene Ehe der Juden kann mit ihrer wechselseitigen freien Einwilligung vermittelst eines von dem Manne der Frau gegebenen Scheidebriefes getrennt werden; jedoch müssen sich die Ehegatten zuerst ihrer Trauung wegen bei ihrem Rabbiner oder Religions-Lehrer melden, welcher die nachdrücklichsten Vorstellungen zur Wiedervereinigung zu versuchen, und nur dann, wenn der Versuch fruchtlos ist, ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen hat, daß er die ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller seiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entschlusse abzubringen nicht vermocht habe.

## §. 134.

Mit diesem Zeugnisse müssen beide Ehegatten vor dem Landrechte des Bezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, erscheinen. Findet diese Behörde aus den Umständen, daß zu der Wiedervereinigung noch einige Hoffnung vorhanden ist, so soll sie die Ehescheidung nicht sogleich bewilligen, sondern die Ehegatten auf ein oder zwei Monate zurückweisen. Nur wenn auch dieses fruchtlos oder gleich Anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre, soll das Landrecht gestatten, daß der Mann den Scheidebrief der Frau übergebe, und wenn sich beide Theile nochmals vor Gericht erklärt haben, daß sie den Scheidebrief mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entschlossen sind, soll der Scheidebrief für rechtsgiltig gehalten und dadurch die Ehe aufgelöset werden.

## §. 135.

Wenn die Ehegattin einen Ehebruch begangen hat, und die That erwiesen wird, so steht dem Manne das Recht zu, sie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von sich zu entlassen. Die auf die Trennung der Ehe gegen die Frau gestellte Klage muß bei dem Landrechte des Bezirkes, in welchem die Ehegatten ihren ordentlichen Wohnsitz haben, angebracht, und gleich einer anderen Streitsache behandelt werden.

### R. Tr. B. Nr. 24.

Seine k. k. Majestät haben, über Vortrag der obersten Justizstelle, in Hinsicht auf die Trennung und Scheidung jüdischer Ehen, wenn ein oder beide Theile zur christlichen Religion übergetreten sind, mit Allerhöchster Entschließung vom 21. Juli 1821 zu bestimmen geruhet: daß vor der Trennung sowohl, als auch vor der Scheidung jüdischer Eheleute, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten ist, jederzeit zuerst der competente christliche Seelsorger und Religionslehrer dem christlich gewordenen Ehetheile hierwegen die geeigneten Ermahnungen zu machen habe; wobei es ihm auch unbenommen bleibt, dieselben auch dem jüdisch gebliebenen Ehetheile, wenn derselbe freiwillig seiner Einladung Gehör gibt, zu Gemüthe zu führen. Nach fruchtlos versuchten Ermahnungen des christlichen Religionslehrers hat sodann das betreffende Gericht den Vergleichsversuch mit beiden Eheleuten vorzunehmen, und erst, wenn auch dieser vergebens war, sein Amt weiter nach den Gesetzen zu handeln.

Wenn ferner beide jüdische Eheleute zur christlichen Religion übergetreten sind, so ist es ihnen selbst zu überlassen, ob sie ihre Ehe durch die priesterliche Einsegnung ihres neuen Seelsorgers geheiliget haben wollen (Hofdecret vom 10. August 1821, Nr. 1789, J. G. S.).

### R. Tr. B. Nr. 26.

Ueber den vorgekommenen Zweifel, wie sich in dem Falle zu benehmen sei, da ursprünglich jüdische Ehegatten, wovon ein Theil zur christlichen Religion übergetreten, der andere aber im Irrthume zurückgeblieben ist, von dem ihnen im §. 136 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eingeräumten Befugnisse Gebrauch machen und die Auflösung ihrer Ehe erwirken wollen, und insbesondere, ob die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes, dessen in den §§. 134 und 135 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnt wird, auch durch Bevollmächtigte stattfinden könne, und an welche Förmlichkeiten der christlich gewordene Ehegatte bei der Bestellung eines Bevollmächtigten, bei der Ausstellung, Uebergabe oder Annahme des Scheidebriefes gebunden sei, haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Mai 1827 zu erklären geruht:

1. Die Uebergabe und Annahme des Scheidebriefes könne durch Bevollmächtigte stattfinden;

2. der katholisch oder christlich gewordene Ehetheil habe, wenn er einen Bevollmächtigten bestellen will, jederzeit ein der israelitischen Religion zugethanes Individuum hiezu zu erwählen, und die Vollmacht auf eine solche Art auszustellen, daß in derselben nichts den Grundsätzen oder Vorschriften der katholischen Religion, zu der er sich bekennet, Zuwiderlaufendes enthalten sei; sonst aber insoweit hiernach thunlich, alle in den jüdischen Religionsgebräuchen gegründeten etwaigen Gewissenszweifel des jüdisch gebliebenen Ehetheiles beseitiget werden, und somit auch dieser die Ehe für vollkommen aufgelöst zu halten, keinen gegründeten Anstand nehmen könne (Hofdecret vom 19. Mai 1827, Nr. 2277, J. G. S.).

---

Zu den §§. 132—135 kömmt zu bemerken:

1. Streitigkeiten über die Giltigkeit der Ehen jüdischer Glaubensgenossen sind von den bürgerlichen Gerichten, welche darüber zu erkennen haben, stets nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen.

Streitigkeiten über die Trennung der Ehe jüdischer Glaubensgenossen und über die Scheidung von Tisch und Bett, welche bei Beginn der Wirksamkeit des a. b.

Gesetzbuches bereits anhängig sind, unterliegen der Beurtheilung nach den früher bestandenen Gesetzen, alle später entstehenden Streitigkeiten dieser Art aber sind nach den in diesem Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu entscheiden, die Ehe möge zu was immer für einer Zeit geschlossen worden sein. (Kundm. P. Artik. XII. punct. 1).

2. Zufolge der J. M. V. vom 9. Juni 1853 sind vom 1. September 1853 angefangen alle Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen in Siebenbürgen, welche neu anhängig gemacht werden, bei den landesfürstlichen Gerichtsbehörden anzubringen, zu verhandeln und zu entscheiden. Die von den Rabbinal-Gerichten bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit hat daher in Ansehung dieser Streitigkeiten gänzlich aufzuhören. (§. 1). Klagen, in welchen es sich um die Ungiltigkeit oder Trennung der Ehe, oder um die nicht einverständliche Scheidung von Tisch und Bett handelt, gehören vor dasjenige Landesgericht, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten. Gesuche um die vorläufige Bewilligung des abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil und um Auftrag an den anderen Ehegatten zur Entrichtung des anständigen Unterhaltes können entweder bei diesem Landesgerichte oder bei demjenigen Bezirksgerichte angebracht werden, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist. Gesuche um Bewilligung der einverständlichen Scheidung müssen bei diesem Bezirksgerichte angebracht werden. (§. 2). Alle am 1. September 1853 bereits anhängigen Streitigkeiten über die Ungiltigkeit der Ehe sind bei den bisher für diese Streitigkeiten bestandenen Gerichten zu Ende zu führen, und, dem Artikel XII des Allerhöchsten Patentes vom 29. Mai 1853 gemäß, nach den zur Zeit der Eingehung der Ehe bestandenen Gesetzen zu entscheiden. Alle an dem erwähnten Tage noch anhängigen Streitigkeiten über die Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett dagegen, welche noch nicht rechtskräftig entschieden sind, und in welchen daher entweder noch kein Endurtheil ergangen oder gegen das ergangene die Berufung an die zweite oder eine noch höhere Instanz ergriffen, oder noch zulässig ist, sind als aufgehoben und nicht verhandelt anzusehen. Es steht jedoch dem Kläger frei, die Klage bei der competenten landesfürstlichen Gerichtsbehörde neuerlich anzubringen, welche darüber, dem Artikel XII des Allerhöchsten Patentes vom 29. Mai 1853 gemäß, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu entscheiden haben wird. (§. 3). Die landesfürstlichen Gerichtsbehörden haben in allen Ehestreitigkeiten jüdischer Glaubensgenossen über die Ungiltigkeit und Trennung der Ehe und über die Scheidung von Tisch und Bett nach den Bestimmungen des dreißigsten Hauptstückes der am 15. September 1852, Nr. 190 des R. G. Bl., ergangenen provisorischen C. P. O. für Ungarn, Kroatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft und das Temeser Banat*) zu verfahren, insoweit diese Vorschriften nach den abweichenden über die Judenehen in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und in dem Anhange zu demselben enthaltenen Anordnungen anwendbar erscheinen. (§. 4). (R. G. Bl. Nr. 108).

3. Zur Bewilligung der einverständlichen Scheidung von Tisch und Bett ist in Ansehung der jüdischen Glaubensgenossen dasjenige Bezirksgericht berufen, dessen Gerichtsbarkeit der Ehegatte unterworfen ist. (C. J. R. vom 3. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129).

---

*) Das 30. Hptstck. der prov. C. P. O. für Ungarn etc. über das Verfahren in Ehesachen der evangelischen Glaubensgenossen, ist sowohl im bezogenen R. G. Bl. Nr. 108, als im L. R. Bl. I. Abth. Nr. 110 vom J. 1853 zu finden.

## §. 136.

**Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöset, sie kann aber aus den eben (§§. 122—135) angeführten Ursachen aufgelöset werden.**

---

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß israelitische Eheleute, nach erfolgtem Uebertritte beider zur katholischen Religion, die Trennung ihrer Ehe mittelst des Scheidebriefes begehrten, haben Seine k. k. Apostolische Majestät mittelst Allerhöchster Entschließung vom 6. August 1853 in Erläuterung der bestehenden Gesetze zu bestimmen geruht, daß bei Ehen, welche von Personen israelitischen Glaubens nach den für Bekenner dieses Glaubens bestehenden Vorschriften geschlossen wurden, nach erfolgtem Uebertritte beider Ehegatten zur christlichen Religion, die Fragen wegen Trennung der Ehe oder wegen Scheidung von Tisch und Bett nach den für jene christlichen Religionsverwandten, zu welchen die Eheleute übergetreten sind, bestehenden Vorschriften zu beurtheilen sind. (J. M. E. vom 8. August 1853. R. G. Bl. Nr. 160).

---

# Drittes Hauptstück.

## Von den Rechten zwischen Eltern und Kindern.

## §. 137.

**Wenn aus einer Ehe Kinder geboren werden, so entsteht ein neues Rechtsverhältniß; es werden dadurch Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den ehelichen Eltern und Kindern gegründet.**

Das siebenb. Civilrecht bestimmt in ähnlicher, in mancher Beziehung sogar in ganz übereinstimmender Weise mit dem b. G. B. das wechselseitige Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern. Nach dem Ausspruche des ungarischen Rechtes: „diejenigen, welche von dir und deinem Weibe geboren sind, werden in deiner Gewalt stehen" (Tr. I. 51 §. 2. „qui ergo ex te et uxore tua nascuntur, in tua potestate erunt) stellt sich dieses Rechtsverhältniß als Inbegriff einer dem römischen Rechte nachgebildeten, reinen „väterlichen Gewalt" (ebd. §. 1. patria potestas) dar, während es nach sächsischem Rechte mehr den Charakter einer den Grundsätzen des österreichischen Civilrechtes analogen „elterlichen Gewalt" an sich trägt, die jedoch in ihren mangelhaften Bestimmungen, insoweit es mit dem Geiste der im sächsischen Rechte begründeten Rechtsgleichheit aller Personen vereinbar ist, aus dem römischen Rechte (St. I. 1 §. 7) zu ergänzen kömmt. Speciell handelt auch das siebenb. Civilrecht von ehelichen (§§. 138—154), unehelichen (§§. 165—171), legitimirten (§§. 160—162) und Adoptivkindern (§§. 179—185); während die Pflegekinder (§. 186) vom Gesetze unbeachtet bleiben.

## §. 138.

Für diejenigen Kinder, welche im siebenten Monate nach geschlossener Ehe oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes von der Gattin geboren werden, streitet die Vermuthung der ehelichen Geburt.

### N. Tr. B. Nr. 27.

Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 20. Mai 1835 Folgendes zu bestimmen geruht:

Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen, Ehegattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die vorige Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehenden Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft (Hofdecret vom 15. Juni 1835, Nr. 39, J. G. S.).

Im Allgemeinen sind die Kinder nach ungarischem ebenso wie nach sächsischem Rechte, dem aus dem römischen und canonischen Rechte entlehnten Grundsatze: „pater est, quem justae nuptiae demonstrant" gemäß, für die Abkömmlinge des Mannes anzusehen, welchen die Mutter derselben zum rechtmäßigen Gatten hat. Wer also die eheliche Geburt eines Kindes bestreitet, muß dafür, weil es sich hier um ein thatsächliches Verhältniß handelt, ebenso wie im Falle der behaupteten lebendigen oder todten Geburt des Kindes, und des früheren oder späteren Ablebens einer Person, sowohl nach den Grundsätzen des ungarischen als sächsischen Rechtsverfahrens, den Beweis liefern (§. 23 Abs. II und §. 25 Abs. I und II).

Wohl aber muß aus der Bestimmung des ungarischen Rechtes, wonach ein nach Ablauf von 10 Monaten, von dem Tode des Vaters an gerechnet, von der hinterbliebenen Gattin gebornes Kind für illegitim erklärt wird (Tr. II. 62 §. 3) geschlossen werden, daß dieses Recht im Falle des Todes des Mannes, sowie auch der gänzlichen Auflösung des ehelichen Bandes, die gleiche Vermuthung für die eheliche Geburt eines Kindes, wie der §. 138 aufstelle.*)

## §. 139.

Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen.

## §. 140.

In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern in den Religions-Bekenntnissen nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtiget sei, bestimmen die politischen Vorschriften.

---

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. 1. Bd. §. 236.

## §. 141.

Es ist vorzüglich die Pflicht des Vaters, so lange für den Unterhalt der Kinder zu sorgen, bis sie sich selbst ernähren können. Die Pflege ihres Körpers und ihrer Gesundheit ist hauptsächlich die Mutter auf sich zu nehmen verbunden.

## §. 142.

Wenn die Ehegatten geschieden oder gänzlich getrennt werden, und nicht einig sind, von welchem Theile die Erziehung besorgt werden soll, hat das Gericht, ohne Gestattung eines Rechtsstreites, dafür zu sorgen, daß die Kinder des männlichen Geschlechts bis zum zurückgelegten vierten; die des weiblichen bis zum zurückgelegten siebenten Jahre von der Mutter gepflegt und erzogen werden; wenn nicht erhebliche, vorzüglich aus der Ursache der Scheidung oder Trennung hervorleuchtende Gründe eine andere Anordnung fordern. Die Kosten der Erziehung müssen von dem Vater getragen werden.

## §. 143.

Wenn der Vater mittellos ist, muß vor Allem die Mutter für den Unterhalt und, wenn der Vater stirbt, überhaupt für die Erziehung der Kinder sorgen. Ist die Mutter auch nicht mehr vorhanden, oder ist sie mittellos, so fällt die Sorge auf die väterlichen Großeltern, und nach diesen auf die Großeltern von der mütterlichen Seite.

## §. 144.

Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig.

## §. 145.

Die Eltern sind berechtigt, vermißte Kinder aufzusuchen, entwichene zurückzufordern, und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistande zurückzubringen; sie sind auch befugt, unsittliche, ungehorsame oder die häusliche Ordnung und Ruhe störende Kindrr auf eine nicht übertriebene und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

## §. 146.

Die Kinder erlangen den Namen ihres Vaters, sein Wappen und alle übrige nicht blos persönliche Rechte seiner Familie und seines Standes.

### I.

Nach ungarischem Rechte sind

1. Die Eltern gemeinschaftlich, vorzugsweise aber der Vater, verpflichtet, für die Erziehung der Kinder, ihren anständigen Unterhalt, Kleidung und Nahrung Sorge zu tragen*) (Tr. I. 55 §. 1. tenentur [parentes] de victu et amictu condecenter illis providere, in Verbindung mit Art. nov. 52 a. 1791), vergl. §§. 139, 141 und 143; dagegen

2. sind sie auch berechtiget, einverständlich die Handlungen der Kinder zu leiten (Tr. I. 55 §. 1), und diese sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig**) (A. C. III. 48 a. 1). Daher sollen Kinder, welche ihre Eltern, die ihnen im Alter vorgehenden Verwandten und Vorgesetzten unehrerbietig behandeln, ihnen Gewalt entgegensetzen, oder sie sogar schlagen, allsogleich der Fiskalaction unterworfen, und solche Processe vor allen anderen entschieden werden (Gub. Decret vom 23 Mai 1795, Z. 674. Trausch. Norm. Samml.), vergl. §. 144.

---

*) Vgl. St. G. B. §§. 376—378 und 413—416.

**) Ebd. §. 525.

3. Gegen den Willen des Vaters darf Niemand den Sohn bei sich aufnehmen, oder bei sich behalten;*) der Vater ist auch befugt, die Kinder, selbst wenn sie mündig sind, zu bestrafen,**) ja sogar wegen größerer Vergehen sie einzusperren, und wenn er in feindlicher Gefangenschaft stehet, den Sohn für sich als Geißel zu geben (Tr. I. 51), vergl. §. 145.

4. Der Vater kann endlich für seine unmündigen Kinder testamentarisch Vormünder bestimmen (Tr. I. 119 §. 1. I. 124 §. 2), selbst für den Fall, daß sie nach seinem Tode geboren werden. Jedoch muß er dieses Recht dem Gesetze gemäß ausüben und taugliche Personen ernennen (Tr. I. 114 §. 1), vergl. §. 196.

5. Die Kinder erhalten den Namen, und folgen dem Stande des Vaters (Tr. I. 51 §. 3. filii non matris sed patris familiam sequuntur), daher auch die von einer adeligen Mutter, jedoch unadeligen Vater abstammenden Kinder den Adel nicht erlangen (Tr. I. 7), wohl aber die von einem adeligen Vater und einer unadeligen Mutter gebornen Kinder***) (Tr. I. 22 §. 3. ex nobili patre et ignobili matre progeniti veri nobiles reputentur, et patris familiam conditionemque sequuntur, sed non e converso), vergl. §. 146. Eine Ausnahme hievon macht

6. die dem ungarischen Rechte ganz eigenthümliche „Präfection", durch welche vermöge einer Fiction ein Mädchen in Ansehung des adeligen Grundbesitzes als Mann angesehen wird, in welchem Falle dann auch die von einer solchen Mutter (Praefecta) mit einem unadeligen Manne erzeugten Kinder, den Adel durch Geburt erlangen (Tr. I. 7).

II.

Nach sächsischem Rechte sind

1. die Eltern gemeinschaftlich zur standesmäßigen Erziehung, Unterstützung und Erhaltung der Kinder verpflichtet (St. II. 2 §. 4. debentur eis alimenta, nam educatio liberorum est juris naturae). Der Mutter wird nach dem Tode des Mannes aus dessen Zweitheile (bessis) zur Erziehung der Kinder, welche noch nicht das siebente Jahr erreicht haben, ein Erziehungsbeitrag angewiesen (St. II. 4 §. 110), vergl. §§. 139, 141—143; dagegen

2. sind sie auch berechtiget, die Handlungen der Kinder zu ihrem Wohle zu leiten (nach Anal. St. II. 1 §§. 2 u. 3) und von denselben die schuldige Ehrfurcht und Gehorsam zu verlangen†) (A. C. III. 48. a. 1 und das oben Abs. I, punct. 2 angeführte Gubl. Decret), vergl. §. 144.

---

*) Vgl. St. G. B. §§. 96—97.

**) Ebd. §§. 237, 413—416.

***) St. G. B. §. 27 a. Kinder trifft der Verlust des Adels wegen Strafurtheil gegen den Vater nicht.

†) Siehe die oben ad I. citirten §§. des St. G. B.

3. Auch können die Eltern auf ihren Todesfall den Kindern einen Vormund bestellen (St. II. 3 §. 2), vergl. §. 196.

III.

Nach dem allgemeinen Landesgesetze, welches sämmtliche Staatsangehörigen Siebenbürgens (patriae filii) gleichmäßig verbindet, hat sich die religiöse Erziehung (§. 140) der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder nach der Religion der Eltern, je nach ihrem Geschlechte, zu richten, so zwar, daß alle anderweitig eingegangenen Verträge (Reverse) ungiltig sind. (Art. Nov. 57 a. 1791) vergl. §. 39.

Allen Accoucheurs und Hebammen ist unter einer Strafe von 1000 Ducaten oder halbjährigem Gefängniß die Taufe der Judenkinder gänzlich, und also auch im Nothfalle, wenn nämlich aus den Umständen der Geburt oder der Schwäche des Kindes für das Leben desselben wirklich Besorgnisse entstehen sollten, umsomehr untersagt, als derlei Kinder immer den Eltern gehören, und es also auch nur diesen allein zustehen kann, sie taufen zu lassen oder nicht (Hofdecret vom 19. Juli 1787, Hofz. 8587, Gubz. 8059).

IV.

In Fällen der Ehescheidung oder Trennung trifft über die Verpflegung und den Unterhalt der Kinder (§. 142) das betreffende Civilgericht die Bestimmung.) vergl. oben §. 117].

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Zum §. 140, daß laut Art. VI. des Kundm. Patentes die in Siebenbürgen bestehenden besonderen Gesetze und Verordnungen über Gegenstände, in Ansehung welcher an einzelnen Stellen des a. b. G. B. auf die Landesverfassung oder auf die politischen etc. Gesetze insbesondere hingewiesen wird, in soweit in ihrer Kraft bleiben, als sie mit den seither erlassenen organischen Gesetzen und dem K. Patente vom 31. December 1851 vereinbar sind; woraus folgt, daß das angeführte siebenb. Landesgesetz über die religiöse Erziehung der Kinder um so mehr zwar in Kraft zu bestehen hat, als dasselbe nicht nur den neuen organischen Gesetzen nicht widerstreitet, sondern auch das kaiserl. Patent vom 31. December 1851: „die Gleichheit aller Staatsangehörigen vor dem Gesetze" ohne Rücksicht auf deren Religionsbekenntniß sicherstellt.

2. Zu den §§. 141—143, daß laut §. 460 der prov. C. P. O. auf Besoldungen, persönliche Zulagen, Tag-, Quartier-, Reisegelder und außerordentliche Belohnungen l. f. Beamten und Diener wegen des den Kindern des Schuldners gebührenden Unterhaltes Execution geführt; laut §. 548 aber wider Eheleute, welche für unversorgte Kinder zu sorgen haben, der Personalarrest weder zur Sicherstellung, noch im Wege der Execution zu gleicher Zeit verhängt werden kann. Einer der Ehegatten muß zum Wohle der Kinder in Freiheit belassen werden. vergl. §. 117 Abs. 2.

3. Zum §. 146. Dem Gerichtsstande des Vaters folgen auch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kinder, sie mögen in der Ehe erzeugt, legitimirt oder

adoptirt sein. Sie bleiben unter diesem Gerichtsstande, selbst nach dem Tode des Vaters, oder nach dessen Enthebung von der väterlichen Gewalt, bis sie die freie Verwaltung ihres Vermögens erlangt haben. (Prov. C. J. R. §. 21. C. J. R. vom 15. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129. §. 20).

## §. 147.

Die Rechte, welche vorzüglich dem Vater als Haupt der Familie zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

Wie bereits bei §. 137 angeführt wurde, stellt sich nach ungarischem Rechte das ganze Rechtsverhältniß zwischen Eltern und Kindern als „väterliche Gewalt" dar, und kann deswegen nicht in dem Begriffe der „elterlichen Gewalt" zusammengefaßt werden, weil das Gesetz der Mutter blos die Tutelargewalt, insolange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet, und insolange sie den Namen ihres Gatten trägt, beilegt (Tr. I. 113) und der Vater die Mutter selbst hievon, durch letztwillige Bestellung eines Vormundes, ausschließen kann (Tr. I. 119 und 120). Diese Gewalt übt der Vater über seine Descendenten, jedoch nur wenn er selbstständig (emancipirt, sui juris) ist, aus, weil sonst diese Gewalt sowohl über ihn als die Enkel dem Großvater zukömmt (Tr. I. 51 §. 2. I. 56); die Enkel, welche von der Tochter abstammen, unterstehen lediglich der Gewalt ihres Vaters (Tr. I. 51 §. 3).

## §. 148.

Der Vater kann sein noch unmündiges Kind zu dem Stande, welchen er für dasselbe angemessen findet, erziehen; aber nach erreichter Mündigkeit kann das Kind, wenn es sein Verlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenen Berufsart dem Vater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor das ordentliche Gericht bringen, welches mit Rücksicht auf den Stand, auf das Vermögen und die Einwendungen des Vaters von Amtswegen darüber zu erkennen hat.

R. Tr. B. Nr. 28. 29. 30.

Der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militair-Dienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militairs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferner zum Militair angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige, mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt, sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militairstand ohne vorläufige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde stattgefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei. (Allerhöchste Entschließung vom 4. April und 30. Mai, Hofcanzlei-Decret vom 16. Juli 1835, Nr. 60, J. G. S.).

Diese Verfügung ist auch auf den freiwilligen Eintritt in die Gränzwache zu beziehen. (Allerhöchste Entschließung vom 31. October 1837, Hofcanzlei-Decret vom 8. November 1837, Nr. 242. J. G. S.).

Uebrigens hat 1. das Reclamationsrecht der Väter oder Vormünder erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne oder Mündel im Wege der Geburts-Obrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2. Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburts-Obrigkeiten von jedem freiwilligen Militair-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3. In dem Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden. (Allerhöchste Entschließung vom 22. December 1837, Hofcanzlei-Decret vom 5. Februar 1838, Nr. 252, J. G. S.).

---

Mit a. h. Entschließung vom 10. Februar 1853 ist das erreichte sechszehnte Lebensjahr als das zum freiwilligen Eintritte in den obligaten Stand der k. k. Armee und in die k. k. Militair-Gränzregimenter erforderliche Alter festgesetzt worden (V. des Kriegsministeriums vom 14. Februar 1853. R. G. Bl. Nr. 32).

## §. 149.

Alles, was die Kinder auf was immer für eine gesetzmäßige Art erwerben, ist ihr Eigenthum; so lange sie aber unter der väterlichen Gewalt stehen, kommt dem Vater die Verwaltung zu. Nur wenn der Vater zur Verwaltung unfähig, oder von denjenigen, die seinen Kindern das Vermögen zugewendet haben, von derselben ausgeschlossen worden ist, ernennt das Gericht einen andern Verwalter.

## §. 150.

Von den Einkünften des Vermögens sind, so weit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten. Ergibt sich dabei ein Ueberschuß, so muß er angelegt und darüber jährlich Rechnung gelegt werden. Nur dann, wenn dieser Ueberschuß gering wäre, kann der Vater von Legung einer Rechnung freigesprochen und ihm derselbe zur freiwilligen Verwendung überlassen werden. Wird der Vater von demjenigen, dem das Kind das Vermögen zu verdanken hat, die Fruchtnießung verwilliget, so haften die Einkünfte doch immer für den standesmäßigen Unterhalt des Kindes, und sie können zum Abbruche desselben von den Gläubigern des Vaters nicht in Beschlag genommen werden.

## §. 151.

Ueber das, was ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, sowie auch über Sachen, die einem Kinde nach erreichter Mündigkeit zum Gebrauche übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

## §. 152.

Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder können ohne ausdrückliche oder doch stillschweigende Einwilligung des Vaters keine giltige Verpflichtung eingehen. Auf solche Verpflichtungen ist überhaupt dasjenige anzuwenden, was in dem nächsten Hauptstücke über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Minderjährigen bestimmt wird.

Dem Vater kommt auch die Verbindlichkeit zu, seine minderjährigen Kinder zu vertreten.

## §. 153.

Die Vorschriften, welche zur giltigen Ehe einer minderjährigen Person beobachtet werden müssen, sind in dem vorhergehenden Hauptstücke enthalten (§. 49 u. f.).

## §. 154.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand gibt den Eltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Vermögen. Verfallen aber die Eltern in Dürftigkeit, so sind ihre Kinder sie anständig zu erhalten verbunden.

I.

Nach ungarischem Rechte stellen sich die Folgen der dem Vater als Haupt der Familie, vorzüglich als Besitzer der Familien- (Avitical-) Güter, zustehenden Rechte in Folgendem dar:

1. Der Vater kann den mündigen Sohn zwar von dem beweglichen und

unbeweglichen Familien- (Aviticał-) Vermögen niemals ausschließen (Tr. I. 52 und I. 53 §. 7) jedoch in folgenden Fällen zur Theilung desselben verhalten:

a) wenn der Sohn den Vater thätlich mißhandelt, oder ihm nach dem Leben strebt;

b) wenn der Sohn den Vater eines Criminalverbrechens anklaget, ausgenommen den Fall des Hochverrathes, wo das Kind die Anzeige zu machen verpflichtet ist;

c) wenn der Sohn das väterliche Vermögen vergeudet;

d) wenn er sich an Uebelthäter anschließt;

e) wenn er sich für seinen Vater nicht als Geißel stellt, oder denselben aus der Gefangenschaft nicht befreien will (Tr. I. 52).

2. Der Vater kann die Güter des Sohnes auch mit Schulden belasten, sogar dieselben im Falle höchster Noth veräußern (Tr. I. 51 §. 6 und II. 57 §. 8).

3. Er kann den Sohn auch von dem erworbenen Vermögen ausschließen; und

4. sein erworbenes Vermögen unter seinen Kindern nach Belieben auftheilen, womit diese zufrieden sein müssen (Tr. I. 57 §. init. und 1). Dagegen kann

5. der Sohn den Vater gleichfalls zur Theilung des Familienvermögens verhalten, wenn:

a) der Vater das Vermögen schlecht verwaltet, und die Güter in Verfall gerathen läßt;

b) er den Sohn ohne Ursache grausam behandelt;

c) er dem Sohne nach erlangter Großjährigkeit die Einwilligung zur Ehe nicht gibt (§. 153).

d) er den Sohn zu Uebelthaten verleiten will;

e) er dem mit seiner Einwilligung oder Genehmigung der Behörde verehelichten Sohne die ihm vom Familienvermögen zukommenden Einkünfte vorenthält (Tr. I. 53 und 54).

6. Der Sohn kann ohne Genehmigung des Vaters von dem beweglichen und unbeweglichen väterlichen Vermögen weder Etwas veräußern, noch einen Vertrag darüber eingehen, oder eine letztwillige Verfügung treffen (Tr. I. 51 §§. 4 und 9); wohl aber kann er über das durch eigenen Fleiß erworbene Vermögen, sowohl unter Lebenden, als für den Todesfall, frei verfügen (Tr. I. 5 u. I. 51 §. 9), vergl. §§. 149, 151 u. 152. Ueber die Beschränkungen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder in Käufen und Eingehung von Verträgen siehe oben §. 21 Abs. IV. lit d.*)

---

*) Vgl. auch St. G. B. §§. 471—472.

7. Tritt keiner der angeführten Fälle ein, wo der Vater und Sohn einander zur Theilung des Familienvermögens verhalten können, so sind sie zu gegenseitigem Gütererwerbe verpflichtet (pater filio, et e contra filius patri, quidquid rerum, et bonorum poterit acquirere, jure naturali tenetur), woraus auch die Verpflichtung der Kinder folgt, die in ihren Vermögensumständen herabgekommenen Eltern zu unterstützen (Tr. I. 53 §. 10), vergl. §. 154.

II.

Nach sächsischem Rechte ist der Vater ausschließlich berechtiget, von dem Vermögen seiner minderjährigen Kinder den Fruchtgenuß zu ziehen, doch ist er gehalten, daraus die zur Erhaltung des Hauptstammes des Vermögens nöthigen Kosten zu verwenden (St. II. 4. §. 13. usufructus ad patrem spectat, ita tamen ut ex usufructu, necessarias in eundem structuras et impensas faciat et conservet), vergl. §§. 149 und 150.*)

Ueber die Beschränkungen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, bezüglich der Verfügung über das Vermögen, siehe oben §. 21 Abs. VI. lit. e.

Die zur Unterstützung des hilflosen Alters häufig vorkommenden sogenannten Verpflegungsverträge sollen zur Sicherstellung der darauf gegründeten Ansprüche und Forderungen und zur Vermeidung einer mangelhaften Ausfertigung der schriftlichen Urkunden darüber, nicht anders, als unter dem berathenden Einflusse und mit Bestätigung des betreffenden Ortsinspectors abgeschlossen werden (Erlaß der sächs. Nat. Universität vom 19. Februar 1834 Z. 163, republicirt am 10. Juli 1847 Z. 460. Trausch. Norm. Samml.), vergl. §. 154.

---

Zum §. 150 kömmt zu bemerken, daß zufolge des K. P. Art. XII. punct. 3. die Eltern, welche den Bezug der Einkünfte des Vermögens ihrer Kinder ohne Verbindlichkeit zur Rechnungslegung darüber nach den früheren gesetzlichen Vorschriften bereits erlangt haben, insoweit es sich um das zur Zeit des Bestandes jener Gesetze den Kindern schon zugefallene Vermögen handelt, auch für die Zukunft von der Rechnungslegung frei bleiben; sie haben dagegen auch künftig die ihnen nach den älteren Ge-

*) Nach römischem Rechte, welches hier das sächsische ergänzt, kann wohl das unter väterlicher Gewalt stehende Kind Geschenke annehmen und auch einseitig etwas erwerben. pr. Inst. I. 21. L. 9. pr. D. 26, 8. u. a. O. Schuller's: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 146. Anton Haimberger: Römisches Privatrecht. 1. Bd. §§. 149—150. Im Allgemeinen beschränkt das sächsische Recht, gleich dem römischen, die väterliche Gewalt auf den zur Verehelichung der Kinder erforderlichen Consens (§. 49 des b. G. B.), auf die mit ihrer Erziehung verbundene Befugniß, sie und ihre Lebensart zu bestimmen (§§. 139—144) und den Nießbrauch des Vermögens der Kinder, welchen letzteren auch neuere Gesetzgebungen, z. B. die französische, preußische ɾc. dem Vater zuerkennen.

setzen, mit Rücksicht auf den Bezug dieser Einkünfte obliegenden Verbindlichkeiten gegen ihre Kinder zu erfüllen, auch sind sie verpflichtet, den Hauptstamm des Vermögens der Kinder nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes dem Gerichte auszuweisen, welches zu beurtheilen hat, ob dasselbe gehörig sichergestellt, oder auf welche Weise für die Sicherheit desselben zu sorgen sei.

## §. 155.

Die unehelichen Kinder genießen nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. Die rechtliche Vermuthung der unehelichen Geburt hat bei denjenigen Kindern statt, welche zwar von einer Ehegattin, jedoch vor oder nach dem oben (§. 138) mit Rücksicht auf die eingegangene oder aufgelöste Ehe bestimmten gesetzlichen Zeitraume geboren worden sind.

## §. 156.

Diese rechtliche Vermuthung tritt aber bei einer früheren Geburt erst dann ein, wenn der Mann, dem vor der Verehelichung die Schwangerschaft nicht bekannt war, längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht von der Geburt des Kindes die Vaterschaft gerichtlich widerspricht.

## §. 157.

Die von dem Manne innerhalb dieses Zeitraumes rechtlich widersprochene Rechtmäßigkeit einer früheren oder späteren Geburt kann nur durch Kunstverständige, welche nach genauer Untersuchung der Beschaffenheit des Kindes und der Mutter die Ursache des außerordentlichen Falles deutlich angeben, bewiesen werden.

## §. 158.

Wenn ein Mann behauptet, daß ein von seiner Gattin innerhalb des gesetzlichen Zeitraumes gebornes Kind nicht das seinige sei; so muß er die eheliche Geburt des Kindes längstens binnen drei Monaten nach erhaltener Nachricht bestreiten, und gegen den zur Vertheidigung der ehelichen Geburt aufzustellenden Curator die Unmöglichkeit der von ihm erfolgten Zeugung beweisen. Weder ein von der Mutter begangener Ehebruch, noch ihre Behauptung, daß ihr Kind unehelich sei, können für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt entziehen.

## §. 159.

Stirbt der Mann vor dem ihm zur Bestreitung der ehelichen Geburt verwilligten Zeitraume, so können auch die Erben, denen ein Abbruch an ihren Rechten geschähe, innerhalb drei Monaten nach dem Tode des Mannes aus dem angeführten Grunde die eheliche Geburt eines solchen Kindes bestreiten.

Die unehelichen Kinder genießen sowohl nach ungarischem (Tr. I. 17 §. 1, I. 106 und 108) als sächsischem Rechte (St. II. 2 §. 4) nicht gleiche Rechte mit den ehelichen. vergl. §. 160.

**Das Recht der Bestreitung der ehelichen Geburt steht, unter der Bedingung der Beweisführung, Jedermann, der daraus Rechte für sich ableiten will (§. 138), namentlich auch nach ungarischem Rechte, den legitimen Kindern und sonstigen erbberechtigten Verwandten des Mannes zu (Tr. I. 106 §. 2 und I. 108 §. 1).**

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Die Anordnung des §. 158, wonach die Behauptung der Mutter, daß ihr Kind unehelich sei, für sich allein demselben die Rechte der ehelichen Geburt nicht entziehen kann, bildet eine Ausnahme von der im §. 108 der C. P. O. aufgestellten Beweiskraft des gerichtlichen Geständnisses.

2. Die unehelichen Kinder folgen dem Gerichtsstande der Mutter; ist ein unehe-

liches Kind oder Findelkind auf Kosten einer öffentlichen Anstalt in oder außer derselben untergebracht, so untersteht es dem Gerichtsstande derselben (prov. C. J. N. §. 22 C. J. N. vom 3. Juli 1853. §. 21. R. G. Bl. Nr. 129).

## §. 160.

Kinder, die zwar aus einer ungiltigen, aber aus keiner solchen Ehe erzeugt worden sind, der die in den §§. 62—64 angeführten Hindernisse entgegenstehen, sind als eheliche anzusehen, wenn das Ehehinderniß in der Folge gehoben worden ist, oder, wenn wenigstens Einem ihrer Eltern die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zu Statten kommt; doch bleiben in dem letzteren Falle solche Kinder von Erlangung desjenigen Vermögens ausgeschlossen, welches durch Familien-Anordnungen der ehelichen Abstammung besonders vorbehalten ist.

### I.

Nach ungarischem Rechte sind nicht gesetzmäßige (illegitime) Kinder:

1. alle jene, welche außer der Ehe erzeugt werden (Tr. I. 17 §. 1 und II. 62 §. 3);

2. alle jene, welche in einer Ehe erzeugt werden, welche wissentlich mit dem Hindernisse der verbotenen Verwandtschaft oder Schwägerschaft, und ohngeachtet der Ermahnung der Verwandten geschlossen worden ist (incestuosi).

Solche Kinder sind von der Erbfolge in den Aviticalgütern ausgeschlossen (Tr. I. 106 §. 2).

Wurde aber die Scheinehe (matrimonium putativum) so geschlossen, daß das obwaltende Hinderniß wenigstens einem der Ehegatten unbekannt war, so sind die darin erzeugten Kinder, abgesehen davon, ob die Scheinehe aufgelöst wurde oder nicht, rechtmäßig, und werden zur Erbfolge in den Gütern beider Eltern zugelassen (Tr. I. 106 §. init. und I. 108 §. init. unde sequitur quod ignorantia in hac parte legitimas, scientia vero illegitimas ad bonorum immobilium utrorumque parentum proles generat). *)

### II.

Nach sächsischem Rechte wird in Beziehung der nicht gesetzmäßigen Kinder (gleich dem römischen Rechte) ein Unterschied gemacht:

1. zwischen solchen, die im Ehebruche (adulterini) oder in Blutschande (incestuosi) erzeugt werden; diese sind sowohl vom väterlichen als mütterlichen Erbe ausgeschlossen;

2. zwischen solchen, welche zwar nicht in gesetzlicher Ehe, jedoch auch in einem nicht ausdrücklich verbotenen Beischlafe (spurii, vulgo quaesiti) erzeugt werden. Diese werden, weil ihr Vater nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann (nam patrem habere hi non intelliguntur, cum is incertus est), blos zum mütterlichen Erbtheile zugelassen (St. II. 2 §. 4);

---

*) Vergl. P. Bod: Synopsis jur. connub. §. 171.

20*

3. zwischen solchen, die in natürlicher Ehe erzeugt werden (Concubinat; liberi naturales). Diese werden zum mütterlichen Erbtheile,* und auch, da der Vater derselben nicht ungewiß ist, wenn dieser keine legitimen Erben hinterläßt, zu zwei Zwölftheilen seiner Verlassenschaft zugelassen.*)

## §. 161.

Kinder, welche außer der Ehe geboren und durch die nachher erfolgte Verehelichung ihrer Eltern in die Familie eingetreten sind, werden, sowie ihre Nachkommenschaft, unter die ehelich erzeugten gerechnet; nur können sie den in einer inzwischen bestandenen Ehe erzeugten ehelichen Kindern die Eigenschaft der Erstgeburt und andere bereits erworbene Rechte nicht streitig machen.

## §. 162.

Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Achtung und an seinem Fortkommen keinen Abbruch thun. Zu diesem Ende bedarf es keiner besonderen Begünstigung des Landesfürsten, wodurch das Kind als ein eheliches erklärt wird. Nur die Eltern können um solche ansuchen, wenn sie das Kind gleich einem ehelichen der Standesvorzüge oder des Rechtes an dem frei vererblichen Vermögen theilhaft machen wollen. In Rücksicht auf die übrigen Familien-Glieder hat diese Begünstigung keine Wirkung.

### N. Tr. B. Nr. 31.

Wie Gesuche um Legitimation unehelicher Kinder durch Begünstigung des Landesfürsten und um Annahme an Kindesstatt zu behandeln seien, wird durch die Ministerial-Verordnung vom 29. Juni 1850, Nr. 257, Reichs-Gesetzblatt bestimmt.

Uneheliche Kinder treten in die Rechte und Verhältnisse der in einer gesetzmäßigen Ehe erzeugten Kinder durch den feierlichen Act der Legitimation ein. Diese wird vollzogen

I.

Nach ungarischem Rechte, und zwar:

1. Nach den Bestimmungen des von der Praxis in dieser Beziehung beobachteten kanonischen Rechtes, durch die nachfolgende Ehe (legitimatio per subsequens matrimonium), wenn der Vater die Mutter seines außer der Ehe erzeugten Kindes heirathet. Eine solche Ehe kann auch nach Jahren, selbst wenn in der Zwischenzeit beide Theile in anderen Ehen gelebt haben, eingegangen werden (Tr. I. 106 und 107).**) Diese Art der Legitimation kann jedoch nur dann stattfinden, wenn beide Theile wirklich einander beigewohnt haben, und zur Zeit der Zeugung des zu legitimirenden Kindes zwischen ihnen eine gesetzliche Ehe hätte stattfinden können, wofür sowohl die gesetzmäßigen Erben, als auch, wenn solche nicht vorhanden sind, der k. Fiscus den Beweis verlangen kann (Tr. I. 107).

2. Durch den Landesfürsten (per rescriptum principis), welcher aber die Legitimation gegen den Willen der gesetzmäßigen Kinder oder anderen Erben

---

*) Nach römischem, das Statutargesetz ergänzenden Rechte. Nov. 18. c. 5. Nov. 84. Siehe Ant. Haimberger: Römisches Privatrecht. I. Bd. §. 58.

**) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. I. Bd. §. 239. Kan. Recht Cap. 13. qui filii sint legit.

nicht ertheilen kann, außer in dem Falle, wo sonst in Ermangelung rechtmäßiger Erben, die Aviticalgüter an ihn überzugehen hätten (Tr. I. 108 §. 1).

3. Durch den Papst (Tr. I. 106 §. 2 und I. 108 §. 1), dessen Befugniß hiezu sich aber nur auf die Katholiken und unirten Griechen erstreckt, und da seine Jurisdiction nur auf kirchliche Angelegenheiten beschränkt ist (Tr. I. 11), auch nur kirchliche Folgen hat; außer die Legitimation wäre eine indirecte, durch Hebung eines Ehehindernisses, wo sie dasselbe wirkt, wie die Legitimation durch nachfolgende Ehe.*) Vergl. §. 160.

II.

Nach sächsischem Rechte gibt es nur zweierlei Arten der Legitimation, nämlich:

1. Durch die nachfolgende Ehe, bei welcher die oben I. entwickelten Grundsätze gleichfalls zur Anwendung kommen, daher durch dieselbe, mit Rücksicht der im sächsischen Rechte gemachten Unterscheidung (§. 160) der unehelichen Kinder, in Ehebruch und Blutschande gezeugte (adulterini, incestuosi), sowie Kinder, deren Vater ungewiß ist (vulgo quaesiti), nicht legitimirt werden können (St. II. 2 §§. 2 und 4).

2. Durch den Landesfürsten, welche nach den Grundsätzen des hier substitutorisch zur Anwendung kommenden römischen Rechtes, aushilfsweise nur dann stattfinden kann, wenn der Vater keine ehelichen Kinder hat, und die Legitimation durch die nachfolgende Ehe nicht mehr möglich ist.**)

III.

Zufolge des dem Theresianischen Waisenhause in Hermannstadt ertheilten Privilegiums vom 25. März 1770 werden außereheliche Kinder durch den einfachen Act ihrer Aufnahme in dieses Waisenhaus zu gesetzmäßigen Kindern erhoben, mit der Rechtswirkung, als ob jedes dieser Kinder speciell die Legitimation erlangt hätte (Hofz. 1043 v. J. 1770 Punkt 8. Trausch. Norm. Samml.).

---

Zur N. Tr. V. Nr. 31 ist zu bemerken, daß das Verfahren bei Ansuchung und Bewilligung der Legitimation das nämliche ist, wie bei der Adoption (§§. 179—185).

## §. 163.

Wer auf eine in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art überwiesen wird, daß er der Mutter eines Kindes innerhalb des Zeitraumes beigewohnt habe, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht

---

*) Jos. Zimmermann: Siebenb. ungar. Privatrecht. §. 28. Mscr. Alex. Dosa de Makfalva: Jus privatum Transsilv. §. 14. Mscr.

**) Nov. 74. c. 1, 2; Nov. 89. c. 9, 10. Ant. Haimberger: Römisches Privatrecht. 1. Bd. §. 140. Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §§. 27—29. Schuler's das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 133.

weniger als sechs, nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind; oder, wer dieses auch nur außer Gericht gesteht, von dem wird vermuthet, daß er das Kind erzeugt habe.

In dem in diesem Paragraph angeführten Falle hat sonach auch ein außergerichtliches Geständniß Beweiskraft; siehe C. P. O. §. 109. In allen Streitigkeiten über die Anerkennung der Vaterschaft und Erfüllung der Vaterpflichten gegen uneheliche Kinder ist das Bezirksgericht, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zuständig. (prov. C. J. N. §. 13 lit. f. C. J. N. vom 3. Juli 1853. §. 13).

## §. 164.

Die auf Angeben der Mutter erfolgte Einschreibung des väterlichen Namens in das Tauf- oder Geburtsbuch macht nur dann einen vollständigen Beweis, wenn die Einschreibung nach der gesetzlichen Vorschrift mit Einwilligung des Vaters geschehen, und diese Einwilligung durch das Zeugniß des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, daß er ihnen von Person bekannt sei, bestätiget worden ist.

Unter den Beweisen, wodurch Jemand überführt werden kann, der Vater eines außer der Ehe erzeugten Kindes zu sein, ist auch das Taufprotocoll oder s. g. Geburtsbuch zu zählen, welches bei den Pfarreien vorschriftmäßig geführt wird. Um aber allen Zweifeln vorzubauen, welche in Ansehung dieser Beweise erhoben werden dürften, wird sowohl für vergangene als künftige Fälle zur Richtschnur gegeben, daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotocolle bei der eingetragenen Taufe eines außer der Ehe erzeugten Kindes erscheint, nur dann wider die angemerkte Person beweise, wenn unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterschrift beigesetzt ist: „die als Vater angemerkte Person sei zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohlbekannt gewesen, habe sich zum Vater des Kindes bekannt und entweder selbst verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt werde, oder habe wenigstens zu dieser Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt“ (A. h. Rescript vom 16. October 1787. Gub. Z. 13889).

## §. 165.

Uneheliche Kinder sind überhaupt von dem Rechte der Familie und der Verwandtschaft ausgeschlossen: sie haben weder auf den Familien-Namen des Vaters, noch auf den Adel, das Wappen und andere Vorzüge der Eltern Anspruch; sie führen den Geschlechts-Namen der Mutter.

N. Tr. B. Nr. 32.

Das Ministerium des Innern ist ermächtiget, Gesuche um Bewilligungen zu Namens-Aenderungen selbst zu erledigen. (Kaiserliche Verordnung vom 20. December 1848, Nr. 39, Reichs-Gesetzblatt).

Nach siebenbürgischem Civilrechte können uneheliche Kinder vor ihrer Legitimation den Familiennamen des Vaters nicht führen, und haben auf dessen Adel und übrigen Standesvorzüge keinen Anspruch. Es folgt dies, obschon es ausdrücklich im Gesetze nicht ausgesprochen ist, daraus, daß die ehelichen Kinder dem Stande des Vaters folgen (Tr. I. 22 §. 3), in Verbindung mit dem angenommenen Style, in welchem die Legitimationsurkunden auszufertigen sind, wonach

in einer solchen Urkunde erklärt wird: „daß nach Hebung des Makels der Geburt von dem zu Legitimirenden, derselbe in die Familie und den Stand des Vaters mit dessen Familiennamen und Titel (Prädicat) aufgenommen, und aller Wohlthaten der Ehre und des Ansehens, dessen sich die aus gesetzmäßiger Ehe erzeugten Kinder erfreuen, theilhaftig gemacht werde". *)

---

Im Einklange mit der R. Tr. B. Nr. 32 verordnet die Gouv. K. vom 16. September 1852, daß alle Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen im Wege der politischen Behörden an das Ministerium des Innern zu richten sind. Die politischen Behörden sind beauftragt, jede unbefugte Namensänderung, insoferne dieselbe zur Behandlung nach dem a. Strafgesetze ohnehin nicht geeignet sein sollte, im politischen Wege mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu einem Monat zu belegen (L. G. Bl. Nr. 188).

### §. 166.

Aber auch ein uneheliches Kind hat das Recht, von seinen Eltern eine ihrem Vermögen angemessene Verpflegung, Erziehung und Versorgung zu fordern, und die Rechte der Eltern über dasselbe erstrecken sich so weit, als es der Zweck der Erziehung erfordert. Uebrigens steht das uneheliche Kind nicht unter der eigentlichen väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormunde vertreten.

### §. 167.

Zur Verpflegung ist vorzüglich der Vater verbunden; wenn aber dieser nicht im Stande ist, das Kind zu verpflegen, so fällt diese Verbindlichkeit auf die Mutter.

### §. 168.

So lange die Mutter ihr uneheliches Kind, der künftigen Bestimmung gemäß, selbst erziehen will und kann, darf ihr dasselbe von dem Vater nicht entzogen werden; dessen ungeachtet muß er die Verpflegungskosten bestreiten.

### §. 169.

Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und solches zu sich zu nehmen, oder anderswo sicher und anständig unterzubringen.

### §. 170.

Es steht den Eltern frei, sich über den Unterhalt, die Erziehung und Versorgung des unehelichen Kindes mit einander zu vergleichen; ein solcher Vergleich kann aber dem Rechte des Kindes keinen Abbruch thun.

### §. 171.

Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer andern Schuld, auf die Erben der Eltern über.

Die außerehelichen Kinder haben sowohl nach ungarischem (Tr. I. 53 §. 10**) in Verbindung mit I. 55 §. 1) als sächsischem Rechte (St. II. 2 §. 4)***)

---

*) Jos. Zimmermann: Siebenb. ungar. Privatrecht. §. 28. Mscr.

**) Pater filio quidquid rerum et bonorum poterit acquirere jure naturali tenetur.

***) Ebenso: de aequitate tamen canonica debentur eis alimenta, nam educatio liberorum est juris naturae.

Anspruch auf die Erziehung, Kleidung und Nahrung. Da aber das Gesetz nicht näher bestimmt, in welcher Weise hiefür Sorge zu tragen sei, und nur für vorkommende Streitigkeiten darüber, durch die bei §. 117 angeführte Alimentationsvorschrift angeordnet wird, daß die Erziehung und der Unterhalt der Kinder dem Vermögen der Eltern angemessen sein solle, so folgt daraus von selbst, daß es den Eltern des unehelichen Kindes auch freisteht, sich darüber zu vergleichen (§. 170); wie es auch keinem Zweifel unterliegt, daß sowohl nach ungarischem als nach sächsischem Rechte die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, auf die Erben der Eltern übergeht (§. 171), indem in beiden Gesetzgebungen den unehelichen Kindern gerade in den erbrechtlichen Verfügungen, an demselben Orte der Anspruch auf die Erziehung und Verpflegung zuerkannt wird, wo sie von dem Erbrechte ausgeschlossen werden, mithin dieser Anspruch derselben selbst für den Todesfall der Eltern als bestehend vorausgesetzt wird.

## §. 172.

Die väterliche Gewalt hört mit der Großjährigkeit des Kindes sogleich auf, wofern nicht aus gerechter Ursache die Fortdauer derselben auf Ansuchen des Vaters von dem Gerichte verwilliget und öffentlich bekannt gemacht worden ist.

## §. 173.

Gerechte Ursachen, die Fortdauer der väterlichen Gewalt bei Gericht anzusuchen, sind: Wenn das Kind ungeachtet der Volljährigkeit, wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen sich selbst zu verpflegen, oder seine Angelegenheiten zu besorgen nicht vermag; oder wenn es sich während der Minderjährigkeit in beträchtliche Schulden verwickelt oder solcher Vergehungen schuldig gemacht hat, wegen welcher es noch ferner unter genauer Aufsicht des Vaters gehalten werden muß.

## §. 174.

Kinder können auch vor Zurücklegung des vierundzwanzigsten Jahres aus der väterlichen Gewalt treten, wenn der Vater mit Genehmhaltung des Gerichtes sie ausdrücklich entläßt, oder, wenn er einem zwanzigjährigen Sohne die Führung einer eigenen Haushaltung gestattet.

### N. Tr. B. Nr. 33 und 34.

Nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des a. b. G. B. ist weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht 20 Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilen (Allerhöchste Entschließung vom 3. Juni, Hofdecret vom 15. Juni 1835, Nr. 38, J. G. S.).

Auch haben die administrativen Behörden in allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, mit der Vormundschafts-Behörde des Bittstellers vorläufig Rücksprache zu pflegen (Hofdecret vom 27. September 1815, Nr. 1174, J. G. S.).

## §. 175.

Wenn eine minderjährige Tochter sich verehelichet, so kommt sie zwar in Rücksicht ihrer Person unter die Gewalt des Mannes (§§. 91 und 92); in Hinsicht auf das Vermögen aber hat der Vater bis zu ihrer Großjährigkeit die Rechte und Pflichten eines Curators. Stirbt der Mann während ihrer Minderjährigkeit, so kommt sie wieder unter die väterliche Gewalt.

## §. 176.

Wenn ein Vater den Gebrauch der Vernunft verliert, wenn er als Verschwender erklärt; oder wegen eines Verbrechens auf längere Zeit als Ein Jahr zur Gefängnißstrafe verurtheilet wird; wenn er

eigenmächtig auswandert; oder, wenn er über Ein Jahr abwesend ist, ohne von seinem Aufenthalte Nachricht zu geben; so kommt die väterliche Gewalt außer Wirksamkeit, und es wird ein Vormund bestellet; hören aber diese Hindernisse auf, so tritt der Vater wieder in seine Rechte ein.

## §. 177.

Väter, welche die Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder gänzlich vernachlässigen, verlieren die väterliche Gewalt auf immer.

## §. 178

Gegen den Mißbrauch der väterlichen Gewalt, wodurch das Kind in seinen Rechten gekränkt wird, oder gegen die Unterlassung der damit verbundenen Pflichten, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntniß hat, und besonders die nächsten Anverwandten, den Beistand des Gerichtes anrufen. Das Gericht hat den Gegenstand der Beschwerde zu untersuchen, und die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen.

I.

Nach ungarischem Rechte hört die väterliche Gewalt auf:

1. durch den Tod des Vaters. Hat dieser selbst keinen Vormund testamentarisch für die Kinder bestellt, und war er selbst aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassen, so bleiben die Kinder unter der Gewalt des Großvaters (Tr. I. 56 §. 1). Entlassen werden nämlich aus der Gewalt des Vaters bei dessen Leben (a patria servitute liberati, emancipati) die Söhne in der Regel erst durch die Theilung des Familienvermögens mit dem Vater, mag diese von beiden Theilen freiwillig vorgenommen, oder der Sohn vom Vater (Tr. I. 52) oder dieser vom Sohne (Tr. I. 53) dazu verhalten werden; die Töchter durch ihre Verehelichung (Tr. I. 51 §. 1) vergl. §. 172, 174 und 175. In beiden Fällen, bei Söhnen und Töchtern, ist die Befreiung von der väterlichen Gewalt mit der Rechtswirkung verbunden, daß sie nie wieder unter diese Gewalt zurückfallen können, außer sie hätten

2. nachträglich den freien Gebrauch der Vernunft verloren, wären in Wahnsinn verfallen u. s. w., oder zu Verschwendern erklärt worden (§. 21 Abs. IX), indem solche Personen stets unter väterlicher, und in Ermangelung derselben unter vormundschaftlicher Gewalt stehen sollen (Tr. I. 55) vergl. §. 173. Die väterliche Gewalt hört ferner auf:

3. durch die öffentlich und gerichtlich anerkannte Infamie oder Ehrlosigkeit des Vaters, sowie durch ein von ihm begangenes Vergehen, für welches er der Strafe der Kopflösung (sententia emendae capitis, §. 19 Abs. VI) verfällt (Tr. I. 56 §. 2). In einem solchen Falle geht aber dem Vollzuge des Urtheils die Theilung des Vermögens voran (Tr. II. 60), wodurch allein schon das Aufhören der väterlichen Gewalt bewirkt wird. vergl. §. 176.

4. Wenn der Vater in feindliche Gefangenschaft geräth, für die Dauer seiner Abwesenheit (Tr. I. 56 §. 3), und wenn er des freien Gebrauches der Vernunft verlustig wird (Tr. I. 55), für die Dauer dieses Zustandes, vergl. §. 176.

5. Durch die Verfügung der öffentlichen Behörde, im Falle der Vater die Erziehung der Kinder vernachlässiget, die Familiengüter ohne rechtmäßigen Grund

veräußert, das Vermögen verschwendet (Art. nov. 52 a. 1791) oder seine Gewalt mißbraucht (Tr. I. 53), welcher letztere Fall mit der vom Sohne erzwungenen Theilung zusammenfällt,*) vergl. §§. 177 und 178.

II.

Nach sächsischem Rechte hört die väterliche Gewalt auf:

1. durch den Tod des Vaters, in welchem Falle für das minderjährige Kind die Vormundschaft eintritt;

2. durch ein anderes Unvermögen des Vaters zur Ausübung der väterlichen Gewalt, wenn er nämlich den Gebrauch der Vernunft verliert, als Verschwender erklärt wird u. s. w.; vergl. §. 176;

3. durch die Großjährigkeit des Kindes (St. II. 3 §. 10) vergl. §. 172.

Uebrigens können minderjährige Personen auf Verlangen ihres Vormundes (also wohl auch des Vaters) aus wichtigen Gründen von der Behörde (Magistrat) für volljährig erklärt werden (Gub. Decr. v. J. 1823 Z. 3900):**) vergl. §. 174.

---

Hiezu ist zu bemerken:

1. Zu den §§. 172, 174 und 175, daß zufolge des Artik. XII. p. 2 des Kundm. P. Personen beiderlei Geschlechtes, welche vor der Wirksamkeit des a. b. Gesetzbuches nach den früheren Gesetzen die Rechte der Volljährigkeit bereits erlangt haben, in deren Genusse bleiben.

2. Ueber die Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt hat der Vater in den Fällen, wo sie zu Folge des §. 174 des a. b. G. B. einer gerichtlichen Genehmigung bedarf, seine Erklärung bei dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit er steht, abzugeben. Findet das Gericht, daß die Befreiung von der väterlichen Gewalt dem Minderjährigen vortheilhaft und mit keiner Gefahr eines Mißbrauches verbunden sei, so hat es die gerichtliche Genehmigung zu ertheilen und dem Minderjährigen eine Amtsurkunde darüber auszufertigen. Von der Zustellung dieser Urkunde an erlangt das Kind in Rücksicht seiner Person und seines Vermögens die Rechte eines Großjährigen (J. M. V. vom 15. Juni 1853. §. 268. R. G. Bl. Nr. 109).

In Fällen, wo um Großjährigkeitserklärung von Individuen eingeschritten wird, bezüglich welcher die Uebertragung der Obervormundschaft an die durch das a. h. Patent vom 22. December 1851 Nr. 255 R. G. Bl. berufene Militairbehörde noch nicht erfolgt ist, gehört die Verhandlung zur Competenz derjenigen Civilbehörde, bei welcher bisher die noch nicht übertragene Obervormundschaft geführt wurde, wobei sich nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zu benehmen ist (J. M. V. vom 18. April 1852. Z. 4935).

---

*) Ueber den Mißbrauch der väterlichen Gewalt und Vernachlässigung der väterlichen Pflichten vergl. Str. G. B. §§. 149—151, 360, 376, 378, 413—422.

**) Schuller: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 145.



## §. 179.

Personen, welche den ehelosen Stand nicht feierlich angelobet, und keine eigenen ehelichen Kinder haben, können an Kindesstatt annehmen; die annehmende Person heißt Wahlvater oder Wahlmutter; die angenommene heißt Wahlkind.

### N. Tr. B. Nr. 35 und 36.

Auf die unehelichen Kinder sind in Hinsicht ihrer Eltern nur die gesetzlichen Arten der Legitimation (§§. 160—162), nicht aber die Vorschriften über die Annahme an Kindesstatt fremder Kinder (§§. 179—185) anwendbar, folglich können uneheliche Kinder von ihren Eltern in keinem Falle adoptirt werden (Hofdecret vom 28. Jänner 1816, Nr. 1206, J. G. S.).

a) Die Adoption von Seite des einen Ehegatten allein ist allerdings zulässig, weil das Gesetz nirgends vorschreibt, daß die Adoption gleichzeitig von beiden Ehegatten erfolgen müsse, und weil der §. 755 des a. b. G. B., der des Erbrechtes der Wahlkinder erwähnet, sogar ausdrücklich des Falles gedenkt, wo die Annahme ohne Einwilligung des einen Ehegatten geschehen ist. Ebenso genügt es

b) nach den Bestimmungen des a. b. G. B., daß der adoptirende Theil das gesetzliche Alter erreicht habe, und zur Zeit der angesonnenen Adoption keine ehelichen Kinder vorhanden seien, ohne daß wegen der allfälligen Möglichkeit, noch eigene Kinder zu erhalten, die Adoption verwehrt werden kann, weil, obgleich die Absicht der Gesetzgebung vorzüglich dahin ging, die Rechte der eigenen Kinder zu schützen, doch bei der Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen hierüber sich nur an das, was nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge geschieht, und die möglichen Fälle seltener Ausnahmen nicht berücksichtiget werden konnten (Hofk.-Decret vom 21. April 1820, J. G. S.).

## §. 180.

Wahlväter oder Wahlmütter müssen das fünfzigste Jahr zurückgelegt haben, und ein Wahlkind muß wenigstens achtzehn Jahre jünger sein als seine Wahleltern.

## §. 181.

Die Annahme an Kindesstatt kann, wenn das Kind minderjährig ist, nur mit Einwilligung des ehelichen Vaters oder in dessen Ermanglung, nur mit Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des Gerichtes zu Stande kommen. Auch wenn das Kind großjährig, aber sein ehelicher Vater noch am Leben ist, wird desselben Einwilligung erfordert. Gegen die ohne hinreichenden Grund versagte Einwilligung kann bei dem ordentlichen Richter Beschwerde geführt werden. Die mit der erforderlichen Einwilligung versehene Annahme an Kindesstatt ist der Landesstelle zur Bestätigung und dem Gerichtsstande der Wahleltern und des Wahlkindes zur Eintragung in die Gerichts-Acten vorzulegen.

## §. 182.

Eine wesentliche, rechtliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt ist, daß die angenommene Person den Namen des Wahlvaters oder den Geschlechts-Namen der Wahlmutter erhält; sie behält aber zugleich ihren vorigen Familien-Namen und den ihr etwa eigenen Familien-Adel bei. Wünschen die Wahleltern, daß der ihnen eigene Adel und das Wappen auf das Wahlkind übergehe; so muß die Bewilligung des Landesfürsten angesucht werden.

## §. 183.

Zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde und dessen Nachkommen finden, insoweit das Gesetz keine Ausnahme macht, gleiche Rechte, wie zwischen den ehelichen Eltern und Kindern Statt. Der Wahlvater übernimmt die väterliche Gewalt. Auf die übrigen Mitglieder der Familie der Wahleltern hat das Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde keinen Einfluß; dagegen verliert das Wahlkind auch die Rechte seiner eigenen Familie nicht.

## §. 184.

Die Rechte zwischen Wahleltern und Wahlkindern können durch Vertrag anders bestimmt werden, insofern dadurch die im §. 182 angeführte wesentliche Wirkung der Annahme an Kindesstatt nicht abgeändert, noch dem Rechte eines Dritten zu nahe getreten wird.

## §. 185.

Das rechtliche Verhältniß zwischen den Wahleltern und dem Wahlkinde kann, in so lange das Wahlkind minderjährig ist, nur mit Einwilligung der Vertreter des Minderjährigen und des Gerichtes aufgehoben werden. Nach Erlöschung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Wahlvater und dem Wahlkinde kommt das minderjährige Kind wieder unter die Gewalt des ehelichen Vaters.

Die siebenbürgische Gesetzgebung enthält keine Bestimmungen über die Annahme eines Wahlkindes. Jedoch kann

I.

Nach ungarischem Rechte eine jede, sowohl kinderlose als mit gesetzlichen Kindern versehene Person über die von ihr selbst erworbenen Güter frei verfügen (Tr. I. 5 und 57), und also entweder ein Wahlkind annehmen, oder solche Güter mittelst ihres letzten Willens Jedem, dem sie will, zuwenden; die Erbgüter aber müssen nach Vorschrift der Gesetze, welche beim Erbrechte (II. Th. 8. Hptst.) angeführt werden, den gesetzlichen Erben zurückbleiben.

Außerdem enthält das ungarische Recht noch Bestimmungen, welche mit der Annahme eines Wahlkindes Aehnlichkeit haben. Es kann nämlich:

1. ein kinderloser Mann, wenn er auch sonst keine, auf seine Erbgüter einen gesetzlichen Anspruch habende Anverwandte hat, Jemanden zum Erben seiner Erbgüter annehmen, welches Verfahren sodann Adoption heißt (Tr. I. 8 und I. 66 §. 2 contractus autèm, seu fraternalis adoptio est alienae cujusvis personae per quempiam, haeredibus legitimis deficientibus in bonorum suorum successione permissiva substitutio). Diese ist zweierlei, nämlich die Adoption: a) an Kindes Statt (adoptio filialis), welche sich als einseitige Erbseinsetzung darstellt, und b) an Bruders Statt (contractus, seu fraternalis adoptio), welche als ein die wechselseitige Erbfolge bedingender Erbvertrag erscheint.

2. Besitzt Jemand solche Erbgüter, in welchen die Erbfolge kraft der Schenkungsurkunde nur auf den männlichen Stamm gerichtet ist, so kann er in Ermangelung von Söhnen oder anderen erbberechtigten Verwandten seine Töchter zu Erbinnen der Erbgüter einsetzen (Tr. I. 7; I. 17. §. 7; I. 50. §. 2), welches Verfahren die Präfection (praefectio, vergl. §§. 139 — 146 Abs. I. 6) heißt.

Sowohl die Adoption als Präfection können ihren Bestand nur durch die Einwilligung des Landesfürsten (consensus regius) erhalten, da alle Erbgüter nach gänzlichem Absterben der gesetzlichen Erben dem k. Fiscus (Tr. I. 10) heimfallen, und die Adoption und Präfection eben nur in solchen Gütern zulässig ist; daher es in der Natur der Sache liegt, daß hiezu die l. f. Erlaubniß um so mehr zwar eingeholt werden müsse, weil diese beiden Arten der Erbseinsetzung (Tr. I. 57. §. 2) die Kraft einer königlichen Schenkung (donatio regia), durch welche zugleich der Adel erlangt wird, haben; zu dessen Verleihung aber das Recht nur dem Landesfürsten zusteht (Tr. I. 3. §. 7; I. 4.); vergl. §§. 179 und 182.

3. Die Wirkung der Adoption äußert sich darin, daß der Adoptirte in Ansehung seiner durch die Adoption erhaltenen Güter als Erwerber angesehen wird, daher er darüber frei verfügen kann (Tr. I. 5 und 57); auch tritt der Adoptirte

in die Rechte der Agnaten ein; daher er in Rücksicht der Vormundschaft über die Mädchen der Familie, den Vorzug vor den Cognaten erlangt (Tr. I. 67 und 120). Werden zwei Personen durch Adoption zu Erben berufen, so entsteht dadurch zwischen denselben kein wechselseitiges Erbrecht, weil sie nicht durch die Bande des Blutes einander angehören (Tr. I. 50 §. 3). Der Adoptirte erlangt nur jene Güter des Adoptirenden, welche dieser besessen hat und besitzen konnte, oder welche in dessen thatsächlichem Besitze sich befanden, und von demselben nur pfandmäßig (jure temporaneo) veräußert worden sind (Tr. I. 27), vergl. §§. 182—184.

4. Die Adoption erlischt durch den Widerruf des Adoptirenden, oder wenn dem Letzteren nachträglich ein gesetzmäßiger Erbe geboren wurde (Tr. I. 63 und 66). Auch wird die Adoption durch den Hochverrath des Adoptirenden, selbst im Falle er seine verfallenen Güter durch Begnadigung zurückerhalten sollte, aufgehoben (Tr. I. 49), vergl. §. 185.

II.

Nach sächsischem Rechte: In Beziehung der Adoption, worüber specielle gesetzliche Bestimmungen vermißt werden, verweist das Universitäts-Statut vom 3. December 1812 Univ. Z. 507 auf das römische Recht, dessen Bestimmungen über die Adoption es insoweit für zulässig erklärt, als dieselben mit den sächsischen Municipalrechten vereinbar sind. Diesem Statute zufolge ist die Adoption „eine feierliche Handlung, d. h. sie muß unter öffentlichem Ansehen geschehen. Das öffentliche Ansehen erhält sie durch die Bestätigung der Obrigkeit jener Gemeinde, welche den Adoptanten (im Falle St. II. 2 §. 13)*) beerben würde; die Adoption wirkt für den Adoptivum die Rechte eines Kindes, „folglich eine Verkürzung der etwa vorhandenen Notherben. Zur Giltigkeit einer „Adoption ist daher erforderlich, daß selbe in Gegenwart und mit Einwilligung „der Notherben nach Vorschrift des Gesetzes (St. I. 8 §. 2)**) in das Magistrats- „oder Stuhlamts-Protocoll eingetragen werde“ (Trausch. Norm. Samml.).

---

In Uebereinstimmung mit der zu §§. 162 und 174 erlassenen Nachtr. V. Nr 31 verfügt die J. M. V. vom 15. Juni 1853 über das Rechtsverfahren außer Streitsachen, daß: „die Annahme an Kindesstatt nur durch eine schriftliche oder gerichtliche Uebereinkunft zwischen dem Wahlvater oder dem Wahlkinde oder dessen rechtmäßigem

---

*) Intestatorum res, qui sine legitimo haerede vel ex qualibet sanguinis linea conjunctis decesserint, reipublicae rationibus vindicentur.

**) Si quis sua jura, emptionum, donationum, debitorum, contractuum et similium in librum publicum Civitatis inscribi cupit, id fiat coram Senatu praesente adversa parte.

Vertreter erfolgen kann. Ist das Wahlkind minderjährig, so wird die Einwilligung des ehelichen Vaters desselben, und in dessen Ermangelung die Einwilligung der Mutter, des Vormundes und des nach den Bestimmungen der J. N. zuständigen Gerichtshofes erster Instanz erfordert. Ein großjähriges Wahlkind muß in die Adoption selbst einwilligen, und wenn sein ehelicher Vater am Leben ist, auch dessen Beistimmung darthun (§. 259). In Fällen, in welchen die gerichtliche Einwilligung zur Annahme an Kindesstatt erfordert wird, ist das Gesuch bei dem vormundschaftlichen Gerichte anzubringen, welches die erforderlichen Erhebungen über die Familienverhältnisse und das Alter des Wahlvaters oder der Wahlmutter und des Wahlkindes zu pflegen, und dieselben, wenn es nicht selbst der zuständige Gerichtshof erster Instanz sein sollte, dem letzteren mit der von den Theilnehmenden über die Adoption errichteten Urkunde, oder dem darüber aufgenommenen Protocolle unter Beifügung seines Gutachtens zur Entscheidung vorzulegen hat (§. 260). In den übrigen Fällen ist das Gesuch von den Parteien unmittelbar dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz zur Bestätigung vorzulegen (§. 261). Gegen die von dem Gerichtshofe erster Instanz verweigerte Bestätigung der Adoption hat die Beschwerde an das Obergericht statt (§. 262). Soll der den Wahlältern eigene Adel und Wappen auf das Wahlkind übergehen, so kann der Gerichtshof, wenn er die angesuchte Annahme an Kindesstatt schon an sich zur Bestätigung nicht geeignet findet, diese sogleich versagen. Wird aber die Adoption von demselben bestätiget, so ist das Gesuch wegen Uebertragung des Adels und Wappens durch das Obergericht der Statthalterei mitzutheilen, und mit dem Gutachten derselben dem Justizminister vorzulegen, welcher sich darüber mit dem Minister des Inneren in das Einvernehmen setzen wird (§. 263). Die erfolgte Bestätigung der Adoption wird von dem Gerichtshofe in das Gerichtsprotocoll eingetragen, die von den Theilnehmenden darüber errichtete Urkunde daselbst in gerichtliche Verwahrung genommen, und dem Wahlvater oder der Wahlmutter sowohl, als dem Wahlkinde oder dem Vertreter desselben von der Bestätigung der Adoption entweder unmittelbar, oder wenn sie mittelst eines anderen Gerichtes eingeschritten sind, durch dieses Nachricht gegeben (§. 264).

Die Eltern eines unehelichen Kindes können um die Legitimation desselben durch k. k. Begünstigung nur mit Einwilligung des Kindes oder, wenn es minderjährig ist, mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes ansuchen, welches vor Ertheilung der Bewilligung den Vormund zu vernehmen hat (§. 265). Das Gesuch ist nach Verschiedenheit der Fälle, wie bei der Annahme an Kindesstatt entweder auf die im §. 260 oder auf die im §. 261 bestimmte Art dem zuständigen Gerichtshofe erster Instanz, von diesem aber mittelst des Obergerichtes, welches seine Aeußerung beizufügen hat, dem Justizminister vorzulegen, welcher darüber, wenn die Bewilligung des Gesuches keinem Anstande unterliegt, das Gutachten an a. h. Seine Majestät erstatten wird (§. 266). Die k. k. Entschließung wird den Parteien durch das Gericht bekannt gemacht, und hat von dem Tage an, wo sie erfolgt ist, rechtliche Wirkung; zugleich hat das Gericht die Anmerkung derselben in dem Geburtsbuche zu veranlassen (§. 267 R. G. Bl. Nr. Nr. 109. v. J. 1853). Ueber die Adoption und Legitimation in Ansehung der zur Militair-Jurisdiction gehörigen Personen wird mit der V. des Kriegsministeriums vom 1. Februar 1851 ganz das oben angeführte Verfahren vorgeschrieben, nur mit dem Unterschiede, daß hier an Stelle der Civilgerichte und Behörden die betreffenden Militairstellen, nämlich: das betreffende Judicium delegatum militare vel mixtum, das Militair-Obergericht und das Armee-Oberkommando

(Kriegsministerium) die Verhandlung darüber zu pflegen haben (R. G. Bl. vom J. 1851. Nr. 34. L. G. Bl. Nr. 57). vergl. oben §§. 161—162.

## §. 186.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Wahleltern und Wahlkinder lassen sich auf Kinder, die nur in Pflege genommen werden, nicht anwenden. Diese Pflege steht jedermann frei; wollen aber die Parteien hierüber einen Vertrag schließen, so muß er, insofern die Rechte des Pflegekindes geschmälert, oder demselben besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, gerichtlich bestätiget werden. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben die Pflegeeltern keinen Anspruch.

---

# Viertes Hauptstück.

## Von den Vormundschaften und Curatelen.

### I.

Die siebenbürgische Gesetzgebung hat im Vergleiche zu den übrigen civilrechtlichen Institutionen dem Vormundschafts- und Curatelswesen eine besondere, in Rücksicht der Zeitverhältnisse und anderen begleitenden Umstände, unter welchen die hievon handelnden Gesetze entstanden sind, sogar anerkennenswerthe Sorgfalt zugewendet, so daß, wenn die Praxis oft allzusehr hinter dem Geiste und Wortlaute des geschriebenen Gesetzes zurückblieb, dieß nicht in den Mängeln desselben, sondern in anderen Verhältnissen begründet war.

Die stürmevollen Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 hatten in dem ungarischen und Szekler Landesgebiete die Auflösung der bestandenen Verwaltungsorgane und dadurch auch (mit Ausnahme der wenigen, mit städtischen Magistraten versehenen Orte) den Stillstand der in denselben durch die Waisenrichter (Orfanalsedrien) früher besorgten Vormundschafts- und Curatelarverwaltung zur Folge.

Unter den übrigen Einrichtungen zur Wiederaufnahme der Rechtspflege in den bezeichneten Landestheilen wurde daher gleich im Beginne der Justizorganisation, noch vor Einführung des a. b. Gesetzbuches, in der Verwaltung der Verlassenschafts- und Pupillarangelegenheiten, die Begründung des österreichischen Rechtsverfahrens angestrebt. In den mit der a. h. Entschließung vom 4. Juli 1850 (L. G. Bl. Nr. 67) erflossenen Grundzügen für die Reform der siebenbürgischen Rechtspflege wurde ausgesprochen, daß der nach den Gesetzen und der Gepflogenheit den früheren Gerichtsbehörden zugestandene Einfluß auf die Besorgung der Pupillarsachen an die zu errichtenden l. f. Gerichte überzugehen habe.

Früher schon war mit der Gouvernements-Verordnung vom 20. April

1850 (L. G. Bl. Nr. 32) bis zum Eintritte der neuen Gerichte die Pflegenahme der Waisen und die Sicherstellung ihres Vermögens den politischen Unterbezirks-Commissären übertragen worden. Auch waren die im Lande bestellten Archiv-Sichtungs-Commissionen, zum Behufe der Ermittelung jener Waisen- und Curatelsangelegenheiten, welche bereits bei den bestandenen Jurisdictionen in öffentlicher Besorgung sich befanden, und aus Anlaß des factisch eingetretenen Stillstandes der Rechtspflege ins Stocken gerathen waren, mit der Aussonderung aller seit dem Jahre 1848 hängend gebliebenen Pupillarangelegenheiten beauftragt worden.

Als bald darauf mit a. h. Entschließung vom 22. Jänner 1851 (L. G. Bl. Nr. 51) das Militärgrenz-Institut in Siebenbürgen aufgehoben wurde, und die Bevölkerung der zwei Romanen-Grenz-Regimentsbezirke, gleichwie dies im Jahre 1849 mit den Szekler-Regimentern der Fall war, unter völliger Gleichstellung mit den übrigen Landestheilen in die Civilverwaltung überging, erwuchs die Nothwendigkeit, auch in diesem Landestheile den schutzbefohlenen Waisen und Curanden die gesetzliche Fürsorge zu Theil werden zu lassen.

Das Justizministerium erließ demnach die Verordnungen vom 3. Juni 1851, Z. 6051 und vom 11. September 1851, Z. 8781, worin angeordnet wurde: daß die Erledigung der rückständigen Pupillarverhandlungen in den ungarischen und Szekler-Landestheilen von den inzwischen daselbst bestellten k. k. Straf-Bezirksgerichten besorgt, und die Revision der bei dem Pupillardepartement des aufgelösten k. Guberniums rückständig verbliebenen Pupillarrechnungen durch eine zu Clausenburg zusammen zu setzende Oberpupillar-Commission vorgenommen werden solle. Ebenso sollte die Fortführung der Pupillargeschäfte in den Landestheilen der ehemaligen Militärgrenze auf die provisorischen Strafgerichte übergehen.

Zugleich setzte das Justizministerium hiebei fest, daß bei der Erledigung der rückständigen Pupillargeschäfte nur die landesüblichen Gesetze und Normen als maßgebend zu betrachten seien, und beauftragte die kais. Gerichts-Einführungscommission, diesfalls eine Instruction für die Gerichte abzufassen.

Im Verlaufe dieser Verhandlungen hatte das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und der Finanzen den gleichen Uebelständen gehemmter Pupillarrechtspflege in den Kronländern Ungarn, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate seine Aufmerksamkeit zugewendet, und eine gemeinsame Vorschrift über die Organisirung der Waisen- und Curatelbehörden (Waisencommissionen) und über die Verwaltung des Pupillar- und Curandenvermögens unterm 14. Juli 1851, L. G. Bl. Nr. 275) auch für das Großfürstenthum Siebenbürgen erlassen.

Da nun die Anwendung der beiden letzterwähnten Vorschriften einerseits eine Vereinbarung der verschiedenen Bestimmungen unter sich erheischte, ander-

seits die Ausführung derselben mit Rücksicht auf die besonderen Gesetzgebungen in den verschiedenen Landestheilen, dann der damaligen transitorischen Einrichtungen im Lande mehrfache Modificirungen nothwendig machte, erließ die Gerichts-Einführungscommission unterm 30. December 1851 eine besondere Instruction „über die provisorische Rechtspflege in Pupillar- und Abhandlungssachen".

Die Instruction behandelt in Rücksicht dessen, daß die Waisenangelegenheiten im innersten Zusammenhange mit der Erbfolge der betheiligten Schutzbefohlenen stehen, die gesetzlichen Bestimmungen aber über diese beiden Geschäftszweige in den verschiedenen Landestheilen bedeutende grundsätzliche Abweichungen in sich fassen, deren Kenntnißnahme füglich nicht der individuellen Auffassungsweise der zur Führung des Pupillar- und Abhandlungswesens berufenen richterlichen Organe überlassen werden konnte, im I. Theile die frühere Landesgesetzgebung in Abhandlungs- und Pupillarfällen, im II. Theile die provisorische Einrichtung der Waisen- und Abhandlungspflege als transitorische Uebergangsbestimmung.

Diese Instruction sollte zwar nach §. 1 im ganzen Lande in Wirksamkeit treten, und mithin sogleich die ganze Rechtspflege in Pupillarsachen an die landesfürstlichen Gerichte übergehen; jedoch wurden nachträglich in Rücksicht dessen, daß die zur eigentlichen Verwaltung des Pupillarwesens angeordnete Bestellung von Waisencommissionen so schleunig nicht durchgeführt werden konnte, mit dem Justizministerialerlasse vom 24. Mai 1852 Z. 5834 im Einklange mit dem Art. II der inzwischen erlassenen provisorischen Jurisdictionsnorm vom 10. Mai 1852 (R. G. Bl. Nr. 108), sämmtliche bisher fungirende Magistrate und Ortsämter in den Städten, Märkten und Taxalorten in Theilungs-, Pupillar- und Curatelssachen in ihrem bisherigen Wirkungskreise belassen, und mit dem Justizministerialerlasse vom 30. October 1852 Z. 16170 (L. R. Bl. v. J. 1853 II. Abth. Nr. 3) verordnet, daß in Bezug der Civil-Justizpflege in Verlassenschafts-, Pupillar- und Curatelssachen die im Hermannstädter Districte (Sachsenlande) bestehenden Einrichtungen und Normen einstweilen bis zur definitiven Regelung des Gemeindewesens und der Rechtspflege fortzubestehen, und mithin sämmtliche Stadt- und Landgemeinden in diesem Landestheile in ihrer Amtswirksamkeit zu verbleiben hätten; jedoch wurde auch hier die Aufsicht über die ordentliche Behandlung und Verwaltung dieser Angelegenheiten den nach §§. 69 und 75 der prov. C. J. N. dazu berufenen Bezirksgerichten zugewiesen.

Es trat somit die erwähnte Pupillar-Instruction im Sachsenlande gar nicht, in den ungarischen und Szeller Landestheilen nur in jenen Orten, wo durch Aufhebung der früher bestandenen Verwaltungsorgane ein Stillstand der Rechtspflege auch in Pupillarsachen eingetreten war; dagegen in dem Militärgrenzge-

biete, wo die früher bestandenen militärischen Behörden gänzlich aufgehoben worden waren, in volle Wirksamkeit; und dieselbe hat somit dort, wo sie in Wirksamkeit getreten ist, für die Uebergangsperiode seit ihrem Erlasse bis zur Einführung des a. b. Gesetzbuches, und der mit dem letzteren gleichzeitig in Anwendung kommenden Instruction über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen als Erkenntnißquelle für die Behandlung des Pupillar- und Curatelswesens zu gelten.*)

II.

Mit der Einführung des a. b. Gesetzbuches wurde im Art. XII p. 4 des Kundm. Patentes zugleich verordnet, daß die nach den früheren Rechtsvorschriften bereits bestellten Vormünder und Curatoren ihr Amt vom Tage des Beginnens der Wirksamkeit des a. b. Gesetzbuches mit allen durch das neue Gesetz ihnen auferlegten Verpflichtungen und unter den darin ausgedrückten Beschränkungen der Befugnisse unter der Obsorge des Gerichtes auszuüben haben; und in dem Art. IV p. 3 der Einführungsverordnung über das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen (R. G. Bl. v. J. 1853 Nr. 109), daß diejenigen Magistrate und Ortsämter, welche bisher in Pupillar- und Curatelsangelegenheiten einzuschreiten hatten, sowie die in Klausenburg bestehende Pupillar-Obercommission die am 1. September 1853 bei denselben noch anhängigen Pupillar- und Curatelsgeschäfte an die zuständigen Gerichtsbehörden abzugeben haben.

## §. 187.

Personen, denen die Sorge eines Vaters nicht zu Statten kommt, und die noch minderjährig oder aus einem andern Grunde ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sind, gewähren die Gesetze durch einen Vormund oder durch einen Curator besonderen Schutz.

## §. 188.

Ein Vormund hat vorzüglich für die Person des Minderjährigen zu sorgen, zugleich aber dessen Vermögen zu verwalten. Ein Curator wird zur Besorgung der Angelegenheiten derjenigen gebraucht, welche dieselben aus einem andern Grunde, als jenem der Minderjährigkeit, selbst zu besorgen unfähig sind.

Die Bestimmungen des ungarischen (Tr. I. 112—115) wie des sächsischen Rechtes (St. II. 3) regeln den besonderen öffentlichen Schutz der Person und des Vermögens Derjenigen, welche wegen Unmündigkeit, Minderjährigkeit oder in

*) Siehe die Einleitung der Instruction vom 30. December 1851 über die Behandlung des Verlassenschafts- und Pupillenwesens im Großfürstenthum Siebenbürgen. Hermannstadt 1852. Druck von Theodor Steinhaußen. Es war nothwendig, diesen historischen Abriß des Entwickelungsganges der Organisation des Pupillen- und Curatelwesens in Siebenbürgen dem vorstehenden Hauptstücke voranzuschicken, damit dadurch die richtige Anwendung der verschiedenen Normen auf Pupillen- und Curatelfälle aus der Zeit vor dem Jahre 1848, dann aus der Uebergangsperiode bis zur Einführung des a. b. Gesetzbuches, erleichtert werde.

einem anderen im Gesetze vorgeschriebenen Falle aus Abgang ihres natürlichen Beschützers, die obrigkeitliche Obsorge bedürfen.

I.

Nach ungarischem Rechte ist die Vormundschaft die vom Gesetze gegebene oder gestattete Gewalt zum Schutze Derjenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters sich nicht selbst beschützen können (Tr. I. 112 §. 2 potestas ad tuendum eum, qui ob imperfectam aetatem se defendere nequit de jure data atque permissa; vergl. Tr. I. 115 §. 6). Der Vater kann den Kindern, welche bereits mündig geworden sind (aetas legitima), gegen ihren Willen keinen testamentarischen Vormund bestellen, und hat er mit ihrer Zustimmung einen solchen bestellt, so kann dieser nicht den Namen eines Vormundes, sondern blos den eines Curators führen (Tr. I. 124 §§. 2 u. 3). Da jedoch die Knaben bis zum 16., die Mädchen bis zum 14. Lebensjahre über ihr Vermögen gar nicht, von dieser Zeit an nur über gewisse Gegenstände, und über die ererbten liegenden Güter erst nach erreichtem 24. Lebensjahre verfügen können (vergl. §. 21 Abs. IV), so ergibt sich von selbst, daß dieselben auch gegen ihren Willen Curatoren annehmen müssen. Insoweit ist der Unterschied zwischen der Vormundschaft und Curatel blos ein nomineller, welcher lediglich davon abhängt, ob die derselben unterstehende Person bereits das Alter der Mündigkeit erreicht hat oder nicht. Außerdem tritt die Curatel noch überall ein, wo Personen aus einem anderen Grunde als jenem ihrer Minderjährigkeit, ihre Angelegenheiten zu besorgen unfähig sind.*)

II

Im sächsischen Rechte wird die genaue Begriffsbestimmung der Vormundschaft gleich wie der Curatel vermißt; doch läßt sich aus den übrigen, hierüber darin aufgestellten Grundsätzen, ganz dieselbe Unterscheidung zwischen Vormundschaft und Curatel ableiten, als sie das b. Gesetzbuch oben aufgestellt hat.

---

Zufolge der J. M. V. v. 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) hat das Gericht, wenn Jemand Ordensgelübde ablegt, deren Ablegung nach dem Gesetze den Verlust der freien Verwaltung des Vermögens nach sich zieht, für dasjenige Vermögen, worüber er nicht unter Lebenden verfügt hat, einen Curator zu bestellen (§. 179). Stirbt ein Ausländer mit Hinterlassung eines minderjährigen Kindes in dem österreichischen Staate, so hat das Gericht diesem einen Vormund für so lange zu bestellen, bis von der zuständigen ausländischen Behörde eine andere Verfügung getroffen wird. (§. 180).

---

*) Gubl. Instr. v. 20. September 1805. Z 446. §§. 8—12.

## §. 189.

**Wenn der Fall eintritt, daß einem Minderjährigen, er sei von ehelicher oder unehelicher Geburt, ein Vormund bestellt werden muß, so sind die Verwandten des Minderjährigen oder andere mit ihm in nahem Verhältnisse stehende Personen unter angemessener Ahndung verbunden, dem Gerichte, unter dessen Gerichtsbarkeit der Minderjährige steht, die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeiten, die weltlichen und geistlichen Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, daß das Gericht hiervon benachrichtiget werde.**

## §. 190.

**Das Gericht muß, sobald es zur Kenntniß gelangt ist, von Amtswegen die Bestellung eines tauglichen Vormundes vornehmen.**

### I.

Nach den in den (ehemaligen) ungarischen Comitaten und in dem Szeklerlande bestehenden Rechtsnormen war die öffentliche Fürsorge über die der Vormundschaft oder Curatel bedürftigen Personen dem Waisenstuhle (Sedes orphanalis), bestehend aus einem Vorstande und zwei Waisenrichtern (Árvák-Birái), welche von der Markalcongregation jedes Comitates oder Stuhles gewählt und durch das k. Gubernium bestätigt wurden, übertragen. Die unmittelbare Wirksamkeit dieser Waisenrichter in Pupillarsachen, dann die Einflußnahme derselben auf die Amtsführung der Vormünder erscheint in dem Novellar-Artikel 52 v. J. 1791 und in der Gubernial-Instruction vom 20. September 1805 Z. 446 (Urtext ungarisch; gedruckt) genau geregelt.

Jeder Todesfall mußte durch den Ortsvorstand bei Strafe und Verantwortlichkeit dem nächsten Waisenrichter binnen zehn Stunden angezeigt werden, welcher gehalten war, mit Beiziehung der beiden übrigen Waisenrichter innerhalb 48 Stunden im Wohnsitze des Verstorbenen einzutreffen, bis zu welcher Zeit der Ortsgeistliche auch die Beerdigung hinauszuschieben hatte (§§. 57, 59 und 66 der bezog. Instruction).

Verblieb der Gatte einer verstorbenen Frauensperson mit seinen Kindern zurück, so hatten die Waisenrichter blos zu erheben, ob der Vater fähig erscheine, die väterliche Gewalt weiter auszuüben, und sodann ein Inventar der mütterlichen Güter zum Behufe der Absonderung vom väterlichen Vermögen aufzunehmen (§§. 60, 61 und 63 der Instruction). Verblieben jedoch unmündige Kinder ganz elternlos zurück, so sollten die Waisenrichter alles bewegliche und unbewegliche Vermögen verzeichnen, und wegen Ernennung des Vormundes dem Oberbeamten des Comitates oder Stuhles den Bericht erstatten. Es mußte jedoch sogleich ein Curator bestellt werden, welchem die Waisenrichter einstweilen die Person des Mündels und das verzeichnete bewegliche Vermögen an Geld und Geldeswerthe, dann die Urkunden in gesperrter und gesiegelter Aufbewahrung übergaben; zugleich auch die nöthige Baarschaft zum Begräbnisse und zur Führung einer dreimonatlichen Haushaltung ermittelten.*)

---

*) Pupillar-Instruction vom 30. December 1851. §§. 174—175.

II.

Im Sachsenlande war in den Städten der Magistrat die obervormundschaftliche Behörde (Reg. P. v. J. 1795 §. 13); auf den Dörfern das Amt unter der Leitung des vom Magistrate delegirten Ortsinspectors. Zunächst aber hatte in den Städten der Vorstand des Theilamtes als Pupillar-Inspector (Waisenvater) die Bestellung „getreuer und geschickter Vormünder“ zu besorgen.*) „Auf den Dörfern hatte einer der Geschwornen, nämlich derjenige, welcher auch die Theilungen besorgte, auf die Waisen besondere Obsorge zu tragen, und besonders darauf zu sehen, daß da, wo keine Vormünder waren, selbe mit Vorwissen und Einstimmung des Amtes bestellt wurden“ (Reg. P. v. J. 1805 Z. 10040; 1804 I. Abschn. p. 15).

III.

In der bestandenen siebenbürgischen Militärgrenze stand dem betreffenden Regimentsgerichte die Bestellung der Vormünder zu.**)

---

1. Zufolge der J. M. V. v. 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) ist zur Bestellung des Vormundes oder Curators und zur Besorgung aller Geschäfte, welche der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde nach dem Gesetze obliegen, an denjenigen Orten, wo Waisencommissionen errichtet werden, diese Commission, an anderen Orten aber, oder bis die Aufstellung einer Waisencommission erfolgt, in der Regel das Bezirksgericht berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Minderjährige oder Pflegbefohlene untersteht. Doch kommt: a) da, wo das Bezirksgericht für sich allein einschreitet, die Entscheidung über Verhandlungen, wobei es sich darum handelt, wegen Wahn- oder Blödsinnes, oder wegen Verschwendung eine Curatel zu verhängen oder wieder aufzuheben; die väterliche Gewalt oder die Vormundschaft über die Zeit der Minderjährigkeit zu verlängern, endlich die Genehmigung der Veräußerung unbeweglicher Güter der Mündel und Pflegbefohlenen nur dem Landesgerichte zu, an welches daher die gepflogenen Verhandlungen von dem Bezirksgerichte einzusenden sind. — b) Als Vormundschafts- oder Curatelsbehörden über die minderjährigen Kinder solcher Erblasser, in deren Nachlaß adelige Güter, mit deren Besitz bis zum Jahre 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war, oder Realitäten in dem Gebiete der Orte, wo Landesgerichte ihren Sitz haben, sich befinden, und über Mündel und Pflegbefohlene überhaupt, welche solche Güter besitzen oder erwerben, ist dasjenige Landesgericht berufen, dessen persönlicher Gerichtsbarkeit der Mündel oder Pflegebefohlene untersteht. — Für andere Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten von größerer Bedeutung kann die Bestellung eines Landesgerichtes als Vormundschafts- und Curatelsbehörde im Wege der Delegation Platz greifen (Art. IV).

---

*) Ueber die Pflicht des Waisen-Inspectors, die Pupillen ausfindig zu machen, siehe unten bei §. 236 „die Instruction für den Waisenvater“ §. 2.

**) Pupill. Instr. vom 30. Dec. 1851. §. 186.

2. Bei den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 14. Juli 1851 (R. G. Bl. Nr. 275), zu Folge deren in allen denjenigen Städten und Marktflecken, welche bisher mit einem geordneten Magistrate versehen waren, und in den sogenannten Taxalortschaften, dann in allen denjenigen Gemeinden, welche von dem Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren dazu für geeignet befunden werden, zur Besorgung der den Waisen- und Curatelsbehörden erster Instanz zugewiesenen Geschäfte Waisencommissionen aus Mitgliedern der Gemeinde unter der Leitung der Bezirksrichter zu errichten sind, wenn sich die Gemeinden dazu bereit erklären, hat es zu bleiben. Kleinere Gemeinden, welche für sich allein zur Errichtung einer Waisencommission nicht geeignet sein würden, können sich mit angränzenden Gemeinden zur Errichtung einer solchen Commission vereinigen. (Art. V). — Die Waisencommissionen sind in zweiter Instanz dem Oberlandesgerichte und in dritter Instanz dem obersten Gerichtshofe untergeordnet (Art. VI). — Die Besorgung der Geschäfte durch die Waisencommissionen und die Verwahrung, Verwaltung und Verrechnung des Waisen- und Curandenvermögens durch ihnen untergeordnete Waisenkassen erfolgt unter der unmittelbaren Haftung der Gemeinden, für welche sie bestellt sind (Art. VII). — Jede Waisencommission hat aus dem Bezirksrichter als Vorstand und wenigstens vier von der Gemeindevertretung gewählten Beisitzern zu bestehen, unter welchen Ein rechtsverständiges und Ein rechnungskundiges Individuum sich befinden muß. Zugleich ist bei jeder Waisencommission ein Cassier, welcher mit einem Controllor die Waisenkasse zu besorgen hat, nebst dem erforderlichen Hilfspersonale zu bestellen (Art. VIII). Der Bezirksrichter oder dessen Abgeordneter hat in den Berathungen der Waisencommission den Vorsitz zu führen. Jedem Beisitzer kommt hiebei eine entscheidende Stimme zu, und die Beschlüsse werden nach den für die Berathungen l. f. Gerichtsbehörden bestehenden Vorschriften gefaßt. Dem Bezirksrichter oder dessen Abgeordneten liegt auch die Oberaufsicht über den Gang der Geschäfte der Commission und deren Hilfsämter ob. Die unmittelbare Leitung dieser Geschäfte wird dem von der Gemeinde-Vertretung gewählten rechtskundigen Beisitzer übertragen (Art. IX). — Die Gemeinde-Vertretung hat das Recht, die Zahl der von ihr zu wählenden Beisitzer nach den jeweiligen Bedürfnissen zu vermehren, oder auf die gesetzliche Zahl zu vermindern. Auch der Cassier und Controllor und das übrige Hilfspersonale werden von der Gemeinde-Vertretung bestellt. Die gewählten Beisitzer sowohl, als die übrigen Beamten und Diener sind auf die Erfüllung ihrer Pflichten zu beeidigen (Art. XI). Die von der Gemeinde gewählten Beisitzer, mit Ausnahme des rechtsverständigen und rechnungskundigen Mitgliedes, haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten. Nur das rechtsverständige und rechnungskundige Mitglied sowohl, als die untergeordneten Beamten und Diener sind von der Gemeinde zu bezahlen, falls sich Niemand unentgeltlich zur Besorgung der Geschäfte herbeiläßt (Art. XII). — Die Waisencommission hat die ihr unterstehende Waisenkasse zu überwachen, sich von dem richtigen Bestande derselben sowohl durch jährliche, als andere von Zeit zu Zeit vorzunehmende Untersuchungen zu überzeugen und die Rechnungen zu prüfen und zu erledigen. Aber auch der Gemeindevertretung steht frei, die richtige Gebarung der Kasse zu controlliren, die Einsicht der Rechnungen und die Mittheilung von Ausweisen über den Bestand der Kasse zu verlangen, erforderlichen Falles Untersuchungen durch die Waisencommission zu veranlassen und alle Vorsichten anzuordnen, welche sie zu ihrer Sicherheit für nothwendig hält (Art. XIII). Der Waisenamtscassier und der Controllor haften der Gemeinde für das ihnen anvertraute Vermögen

und für jedes in ihrem Dienste begangene Verschulden zur ungetheilten Hand mit ihrem ganzen Vermögen. Auch die Mitglieder der Waisencommission und die übrigen Beamten und Diener sind der Gemeinde für einen erfolgten Nachtheil insoferne verantwortlich, als denselben ein Verschulden zur Last fällt (Art. XIV).

3. Alle Verhandlungen in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten, sie mögen sich auf schriftliche Eingaben oder mündliches Ansuchen der Parteien gründen, oder von Amtswegen eingeleitet werden, sind in der Regel vor Gericht mündlich zu pflegen (ebd. §. 181).

4. Aus Anlaß des mit dem a. h. Patente vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 255) kundgemachten Gesetzes über das Verfahren in Vormundschafts- und Curatelsangelegenheiten hat das Kriegsministerium verordnet, daß auch die Militairgerichte in allen bei denselben bereits anhängigen und noch anhängig werdenden derlei Verhandlungen nach den Vorschriften jenes Gesetzes, insoweit die Ausführung der einzelnen Anordnungen in ihre Competenz fällt, zu verfahren haben; namentlich hat die im §. 122 jenes Gesetzes erwähnte Uebertragung der Curatel unbedingt in dem Falle zu geschehen, wenn der Vater des Curanden in die Civilgerichtsbarkeit übertritt (Circ. Verordn. des Kriegsministeriums vom 1. Mai 1851 p. 24. R. G. Bl. Nr. 120. L. G. Bl. Nr. 38). — Zur Beseitigung mehrfacher Zweifel, welche aus Anlaß des Patentes vom 22. December 1851 (R. G. Bl. Nr. 255) über die Gränzen der Civil- und Militairgerichtsbarkeit erhoben worden sind, hat das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium den Justizbehörden die Belehrung ertheilt: a) da in dem §. 13 des angeführten Patentes die Fälle bestimmt und ausschließend bezeichnet sind, in welchen die Militairgerichte als Obervormundschafts- oder Curatelsbehörden einzutreten haben, sich hieraus zugleich ergibt, daß die Zuständigkeit der Civilgerichte als Obervormundschafts- oder Curatelsbehörden über die ihnen zugewiesenen Pupillen und Curanden durch deren Eintritt in Militairdienste nicht aufhört; es ist daher die Obervormundschaft über minderjährige Militairpersonen, deren ehelicher Vater der Civilgerichtsbarkeit unterstand, oder im Laufe ihrer Militairdienstleistung unter der Civilgerichtsbarkeit gestorben ist, von dem Civilgerichte zu führen: b) Die Civilgerichte haben rücksichtlich der aus der Militair- in die Civilgerichtsbarkeit übertretenden Pupillen oder Curanden alle, die Personen und das Vermögen derselben betreffenden Amtshandlungen, vorzunehmen, welche mit der Obervormundschaft oder Obercuratel verbunden sind; c) die Militairgerichte sind auch dann als ordentliche Curatelsbehörden anzusehen, wenn ein der Militairgerichtsbarkeit unterstehender Vater, dessen minderjähriges Kind ein unbewegliches Vermögen besitzt, dasselbe zu verwalten hat, jedoch nur so lange er selbst unter Militairgerichtsbarkeit steht (J. M. V. vom 8. Mai 1853. R. G. Bl. Nr. 105).

5. Die in Pupillen- und Curatelsangelegenheiten vorkommenden Gesuche um zeitweise Verzichtleistung auf die Militairgerichtsbarkeit können einverständlich von den Ministerien der Justiz und des Krieges (Armee-Oberkommando) erledigt werden. (A. h. Entschließung vom 12. December 1852. J. M. Z. 19.755).

6. Zufolge der V. der Minister des Inneren, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 hat die Kreisbehörde bei der ihr obliegenden Untersuchung und Ueberwachung der bezirksämtlichen Gebarung auch auf das Waisenwesen, insbesondere die Vermögensgebarung sorgfältig Bedacht zu nehmen, und die darüber gemachten Wahrnehmungen entweder im öffentlichen Interesse, insoweit es in den Bereich ihrer

Wirksamkeit gehört, ihren eigenen Amtshandlungen zum Grunde zu legen, oder den betreffenden Gerichts- oder höheren Verwaltungsbehörden zur Kenntnißnahme und weiteren Verfügung mitzutheilen (§. 33. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B).

## §. 191.

Untauglich zur Vormundschaft überhaupt sind diejenigen, welche wegen ihres minderjährigen Alters, wegen Leibes- oder Geistesgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können; die eines Verbrechens schuldig erkannt worden sind, oder von denen eine anständige Erziehung des Waisen oder nützliche Verwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ist.

## §. 192.

Auch Personen weiblichen Geschlechtes, Ordensgeistlichen und Einwohnern fremder Staaten, soll in der Regel (§. 198) keine Vormundschaft aufgetragen werden.

## §. 193.

Zu einer bestimmten Vormundschaft sind diejenigen nicht zuzulassen, welche der Vater ausdrücklich von der Vormundschaft ausgeschlossen hat, die mit den Eltern des Minderjährigen oder mit ihm selbst bekanntlich in Feindschaft gelebt, oder die mit dem Minderjährigen entweder schon in einem Processe verwickelt sind, oder wegen noch nicht berichtigter Forderungen in einen verwickelt werden könnten.

## §. 194.

Personen, die in der Provinz, zu welcher der Minderjährige der Gerichtsbarkeit nach gehört, sich entweder gar nicht aufhalten, oder doch länger als ein Jahr von derselben entfernt sein müssen, sind in der Regel zur Vormundschaft nicht zu bestellen.

I.

Nach ungarischem Rechte: sind fähig zur Führung der Vormundschaft alle Personen, welche selbstständig (sui juris), über 24 Jahre alt und nicht ausdrücklich vom Gesetze davon ausgeschlossen sind (Tr. I. 117 §. 1). In letzterer Beziehung dürfen nicht berufen werden:

1. Meineidige, Ehrlose und Diejenigen, welche des Verrathes am Fürsten oder Vaterlande überwiesen worden sind (nota infidelitatis: Tr. I. 119 §. 1 und I. 124 §. 4); vergl. §. 17 Abs. I.

2. Die Cognaten, wenn die Güter des Mündels blos in dem männlichen Geschlechte forterben, oder die Erbfolge des weiblichen Geschlechtes in denselben zweifelhaft ist (Tr. I. 116 und 119 §§. 2—3).

3. Jene Agnaten, welche durch einen Richterspruch ihrer Güter verlustig geworden sind, oder ihre Aviticalgüter veräußert haben, oder selbst unter fremde Gewalt gekommen sind (qui enim sui juris non est, alterius tutelam gerere non potest. Tr. I. 121 §§. 1—4).

4. Unverheirathete Frauenzimmer (puellae neque tutorum officia ex regni consuetudine gerere permittantur. Tr. I. 91 §. 1). Dieses Gesetz hat die Rechtsgepflogenheit auf das ganze weibliche Geschlecht, mit Ausnahme der Mutter (Tr. I. 113) ausgedehnt; vergl. §. 21 Abs. II.

II.

Nach sächsischem Rechte sind von der Führung der Vormundschaft ausgeschlossen:

1. Alle unverheiratheten Frauenzimmer, mit Ausnahme der Mutter des Mündels, so lange sie nicht zur zweiten Ehe schreitet; vergl. §. 21 Abs. III;

2. Männer vor dem 25. Lebensjahre;

3. Verschwender und Geistesschwache;

4. Schlechtgesittete (St. II. 3 §§. 10 u. 15).

---

Wenn der wegen Mißhandlungen an seinem Mündel schon bestrafte Vormund sich eine solche Mißhandlung bei einem anderen Mündel nochmals zu Schulden kommen läßt, oder war schon die erste Mißhandlung an sich sehr schwer oder die Gemüthsart des Vormundes so beschaffen, daß für den Mündel weiter Gefahr zu besorgen wäre, so ist derselbe ferner zu Vormundschaften unfähig zu erklären (St. G. B. §§. 415 und 418).

## §. 195.

Wider ihren Willen können zur Uebernehmung einer Vormundschaft nicht angehalten werden: Weltgeistliche; wirklich dienende Militair-Personen und öffentliche Beamte; ebenso derjenige, der sechzig Jahre alt ist; dem die Obsorge über fünf Kinder oder Enkel obliegt; oder, der schon Eine mühsame Vormundschaft oder drei kleinere zu besorgen hat.

Entschuldigungsgründe von der Vormundschaft sind:

I.

Nach ungarischem Rechte: die

1. Menge eigener Kinder und entfernter Wohnsitz;

2. die Verpflichtung im öffentlichen oder Staatsdienste;

3. unheilbare Krankheit; oft auch

4. Unkenntniß des Lesens und Schreibens;

5. persönliche Feindschaften;

6. Alter über 60 Jahre (Tr. I. 122 §§. 1—8).

II.

Nach sächsischem Rechte: ohne Gefahr der Verlustigerklärung des Erbrechtes unter Verwandten, die

1. größere Anzahl eigener Kinder;

2. Armuth und Erwerblosigkeit;

3. Krankheiten langwieriger Art;

4. Bekleidung eines öffentlichen Amtes (St. II. 3 §. 6); welche Entschuldigungsgründe indessen vom Gesetze nur beispielsweise angeführt sind.

## §. 196.

Vor Allen gebührt die Vormundschaft demjenigen, welchen der Vater dazu berufen hat, wenn demselben keines der in den §§. 191—194 angeführten Hindernisse im Wege steht.

## §. 197.

Hat eine Mutter oder eine andere Person einem Minderjährigen ein Erbtheil zugedacht, und zugleich einen Vormund ernannt, so muß dieser nur in der Eigenschaft eines Curators für das hinterlassene Vermögen angenommen werden.

## §. 198.

Wenn der Vater keinen oder einen unfähigen Vormund ernannt hat, so ist die Vormundschaft vor Allen dem väterlichen Großvater, dann der Mutter, sofort der väterlichen Großmutter, endlich einem andern Verwandten, und zwar demjenigen anzuvertrauen, welcher männlichen Geschlechtes der nächste, oder aus mehreren gleich nahen der ältere ist.

## §. 199.

Kann eine Vormundschaft auf die angeführte Art nicht bestellet werden, so hängt es von dem Gerichte ab, wen es mit Rücksicht auf Fähigkeit, Stand, Vermögen und Ansässigkeit zum Vormunde ernennen will.

I.

Nach ungarischem Rechte sind die Arten der Berufung zur Vormundschaft dreierlei:

1. die testamentarische (testamentaria). Der Vormundbestellung durch eine letztwillige Verfügung des Vaters gebührt der Vorzug vor jeder anderen Berufung des Vormundes (Tr. I. 120; art. nov. 52 a. 1791 p. 11). Sie erstreckt sich auch auf die nachgebornen Kinder (Tr. I. 114 §. 1) und ist dann als rechtsgiltig anzusehen, wenn: a) der Vater, welcher den Vormund testamentarisch bestellt hat, selbstständig (emancipirt, sui juris) war, denn im entgegengesetzten Falle kommen die Kinder unter die Gewalt des Großvaters (Tr. I. 56 §. 1, vergl. oben §. 147); b) die letztwillige Erklärung die gesetzlichen Erfordernisse hat, und c) die Kinder die Mündigkeit (aetas legitima) nicht überschritten haben (Tr. I. 119 §. 1; I. 124 §. 2); vergl. oben §. 188 Abs. II.

Bei dieser Berufung des Vormundes sollen jedoch ohne Grund die nächsten Verwandten nicht übergangen werden, und sie darf nicht auf Unfähige fallen (Tr. I. 114 §. 1; I. 119); vergl. §. 196.

2. Die gesetzliche (legitima). Sie ist entweder die der Eltern, welche auch die natürliche (naturalis) heißt, oder die der Verwandten, welche gesetzliche im engeren Sinne genannt wird (tutela legitima dicitur parentum pariter et fratrum defensio: Tr. I. 113 §. init.), und sie tritt erst ein, wenn keine testamentarische Vormundbestellung stattgefunden hat, in welchem Falle dann auch die Eltern von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen werden können (Art. nov. 52 a. 1791 p. 11).

Der Mutter gebührt die Vormundschaft nach dem Tode des Vaters auf so lange, als sie den Namen ihres Gatten führt und zu keiner zweiten Ehe schreitet (Tr. I. 113 §. init.). Geht sie aber eine andere Ehe ein, so kann sie die Vor-

mundschaft über die Person ihrer Kinder aus der vorigen Ehe nur dann führen, wenn sie Güter besitzt, welche nach ihrem Tode diesen Kindern zufallen; die Verwaltung der Güter, welche den Kindern von ihrem Vater zugefallen sind, gehört jenen Verwandten, auf welche im Todesfalle der Kinder diese Güter kommen würden (Tr. I. 114 §§. 4 u. 5).

Der Großvater übernimmt nach dem Tode seines Sohnes die Vormundschaft über seine Enkel nur dann, wenn der Vater keine Frau hinterläßt, derselbe selbstständig war (sui juris) und keinen Vormund testamentarisch bestellt hat (Tr. I. 113 §. 3). War der Vater nicht selbstständig, so gebührt dem Großvater nicht die vormundschaftliche, sondern väterliche Gewalt, und hat der Vater testamentarisch einen Vormund bestellt, so kann der Großvater dagegen keinen Widerspruch erheben (Tr. I. 51 §. 2 und I. 114 §. 1; Art. nov. 52 a. 1791); vergl. §. 198.

Von den Verwandten werden zur Vormundschaft diejenigen berufen, welche den Mündel im Todesfalle unmittelbar beerben würden (Tr. I. 116 u. 117). Zunächst sind also nach dem Grade der Verwandtschaft hiezu die Agnaten berufen; erner die Cognaten, wenn die Erbfolge der Güter auf beide Geschlechter gerichtet ist (Tr. I. 116, 117 und 120).

Die Entscheidung, welchem Verwandten bei gleicher Nähe des Grades die Vormundschaft zusteht? kömmt dem Oberbeamten des Officiolates, und wenn die Güter der Pupillen in mehreren Jurisdictionen liegen, dem k. Gubernium zu (Art. nov. 52 a. 1791 p. 1 u. 3).

3. Die obrigkeitliche (landesfürstliche, dativa). In Ermangelung der beiden voranstehenden Arten der Vormundschaft steht die Ernennung des Vormundes dem Landesfürsten zu (Tr. I. 115), welcher das Recht hiezu in derselben Weise ausübt, wie dies bei der Berufung der Verwandten zur Vormundschaft durch den Oberbeamten oder das k. Gubernium zu geschehen hat (Art. nov. 52 a. 1791);*) vergl. §. 199.

II.

Nach sächsischem Rechte ist die Vormundschaft vaterloser Waisen gleichfalls eine dreifache, und zwar die zuerst zu beachtende:

1. die testamentarische durch die letztwillige Erklärung des Vaters (testamentaria; St. II. 3 §§. 3 u. 4); vergl. §. 196.

Dieser folgt:

2. die natürliche (tutela cognationis), aus dem Bande der Verwandtschaft, welche nach dem Grade, als dem Verwandten das Erbrecht nach dem Pupillen zusteht, eintritt (St. II. 3 §§. 3—5); vergl. §. 198; endlich

---

*) Pup. Instr. vom 30. Dec. 1851. §§. 166—169.

3. die gegebene (dativa, quam ex officio judex dat), nämlich die Berufung eines Fremden zur Vormundschaft durch den Magistrat oder den Waisenvater (St. II. 3 §. 3 u. 5); vergl. §. 199.

III.

In der ehemaligen Militärgrenze wurde nach Ableben des Vaters der hinterbliebenen Witwe die Vormundschaft über die Kinder mit Beigabe eines Mitvormundes übertragen; blieb aber ein Pupille ganz elternlos zurück, so wurde vom Regimentsgerichte oder dem betreffenden Compagniecommando der Vormund ernannt, wo dann die Vormundschaftsverwaltung in vollem Umfange eintrat.*)

## §. 200.

Jeden ernannten Vormund, ohne Unterschied, hat das vormundschaftliche Gericht sogleich anzuweisen, daß er die Vormundschaft übernehme. Der Vormund, ob er gleich für seine Person unter einer andern Gerichtsbarkeit steht, ist schuldig, die Vormundschaft zu übernehmen, und wird in Rücksicht auf alle zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten der vormundschaftlichen Behörde unterworfen.

## §. 201.

Glaubt derjenige, welchen das Gericht zur Vormundschaft berufen hat, daß er zu diesem Amte nicht geschickt sei; oder, daß ihn das Gesetz davon freispreche, so muß er sich innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit des ihm bekannt gemachten gerichtlichen Auftrages, an das vormundschaftliche Gericht, oder, wenn er demselben für seine Person nicht unterworfen ist, an seine persönliche Gerichtsstelle wenden, welche seine Gründe mit ihrem Gutachten begleiten und dem vormundschaftlichen Gerichte zur Entscheidung vorlegen soll.

## §. 202.

Wer seine Untauglichkeit zur Vormundschaft verhehlet, hat, so wie das Gericht, das wissentlich einen nach dem Gesetze untauglichen Vormund ernennet, allen den Minderjährigen dadurch entstandenen Schaden und entgangenen Nutzen zu verantworten.

## §. 203.

Dieser Verantwortung setzt sich auch derjenige aus, welcher ohne gegründete Ursache sich weigert, eine Vormundschaft zu übernehmen, und er soll überdieß durch angemessene Zwangsmittel dazu angehalten werden.

## §. 204.

Man kann das vormundschaftliche Amt nur nach einem von dem gehörigen Gerichtsstande dazu erhaltenen Auftrage übernehmen. Wer sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, ist verbunden, allen dem Minderjährigen dadurch erwachsenen Schaden zu ersetzen.

## §. 205.

Jeder Vormund, mit Ausnahme des Großvaters, der Mutter und der Großmutter, muß vermittelst Handschlages angeloben: daß er den Minderjährigen zur Rechtschaffenheit, Gottesfurcht und Tugend anführen, daß er ihn dem Stande gemäß als einen brauchbaren Bürger erziehen, vor Gericht und außer demselben vertreten, das Vermögen getreulich und emsig verwalten, und sich in Allem nach Vorschrift der Gesetze verhalten wolle.

## §. 206

Einem auf diese Art verpflichteten Vormunde hat das Gericht eine förmliche Urkunde darüber auszufertigen, damit er in Ansehung seines Amtes beglaubiget sei, und sich in vorkommenden Fällen rechtfertigen könne. Uebernimmt ein Großvater, eine Mutter oder Großmutter eine Vormundschaft, so muß ihnen eine ähnliche Urkunde zugestellt, und derselben dasjenige, was andere Vormünder angeloben, eingeschaltet werden.

*) Pupill. Instr. vom 30. December 1851. §. 186.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Form der Bestellung des Vormundes (§. 200), und die Form diese Bestellung abzulehnen (§. 201), über die Verantwortlichkeit des Vormundes und des Gerichtes in Rücksicht dieses Gegenstandes (§. 202 u. 203), über den Antritt der Vormundschaft (§. 204), die Angelobung der Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten (§. 205) und der vom Gerichte dem Vormunde hierüber auszustellenden Urkunde (§. 206) finden sich im siebenbürgischen Civilrechte in so präciser Fassung nicht vor; wohl aber lassen sich dieselben zum Theil aus den allgemeinen Grundsätzen über das Vormundschaftswesen ableiten. Namentlich folgt aus den bei §§. 189 und 190 angeführten Bestimmungen, daß die Vormünder sowohl nach dem ungarischen als sächsischen Rechte die Vormundschaft nach Anweisung der betreffenden Pupillarbehörde zu übernehmen haben, und dieser Behörde in Rücksicht aller zu diesem Amte gehörigen Angelegenheiten untergeordnet sind. Auch folgt daraus, daß das ungarische Recht genau die Fälle bestimmt, in welchen die Annahme der Vormundschaft abgelehnt werden kann (§. 195 Abs. I), daß der bestellte Vormund, wenn diese Fälle nicht eintreten, und er sonst zur Führung der Vormundschaft fähig ist, auch schuldig ist, die Vormundschaft zu übernehmen.

Das sächsische Recht bedroht den gesetzlichen Vormund für den Fall, als er ohne giltige Entschuldigungsgründe die Annahme der Vormundschaft verweigern sollte, mit dem Verluste des Erbrechtes auf die Verlassenschaft des Mündels (St. II. 3 §§. 5 u. 6). Auch erklärt dasselbe die Pupillarbehörde ebenso für die Nichtbestellung eines Vormundes, als für die Berufung eines ungeeigneten Vormundes für verantwortlich (magistratibus imputatur, si minus idoneus, aut etiamsi tutor omnino datus non sit. St. II. 3 §. 8); vergl. §§. 202 u. 203.

Ebenso muß aus der Bestimmung, daß sowohl nach ungarischem (art. nov. 52 a. 1791 p. 10 u. Tr. I. 115 §. 4) als nach sächsischem Rechte (St. II. 3 §. 9) der Vormund das Vermögen der Pupillen nur mit dem von der Vormundschaftsbehörde errichteten Inventar (vergl. §§. 222 u. f. f.) und in der Regel auch mit der Verpflichtung der Rechnungslegung (§§. 238 u. f. f.) übernehmen darf, gefolgert werden, daß derjenige, welcher sich eigenmächtig in eine Vormundschaft eindringt, für allen dadurch dem Mündel erwachsenen Schaden haftet. Das sächsische Recht erklärt in einem solchen Falle den Vormund, wenn er hiefür nicht den gerechtesten Grund anführen kann, für verdächtig (ebd. nam tutor qui repertorium non fecit dolo fecisse videtur, nisi necessaria et justissima causa allegari possit, cur id factum non sit).

Die Angelobung der Erfüllung der vormundschaftlichen Pflichten vermittelst Handschlags (§. 205) ist zwar dem siebenbürgischen Rechte fremd,*) wohl

*) Nur die Waisenrichter mußten bei ihrer Bestellung die treue Pflichterfüllung ihres Amtes eidlich angeloben (Gubl. Instr. v. 20. September 1805. Z. 446).

aber erfolgte nach der Rechtsgepflogenheit (welche sich bei den Sachsen auf den Wortlaut des Gesetzes „tales tutores, decreto Senatus vel ordinariorum divisorum constituuntur“, St. II. 3 §. 5 gründet) namentlich die Bestellung der obrigkeitlichen Vormünder, stets mittelst einer schriftlichen Urkunde; vergl. §. 206.

## §. 207.

Jedes vormundschaftliche Gericht ist verbunden, ein sogenanntes Vormundschafts- oder Waisenbuch zu führen. In dieses Buch müssen die Vornamen, Familien-Namen, das Alter der Minderjährigen und Alles, was sich bei der Uebernahme, Fortdauer und Endigung der Vormundschaft Wichtiges ereignet hat, eingetragen werden.

## §. 208.

In diesem Buche soll auch auf alle Belege dergestalt hingewiesen werden, damit sowohl das Gericht selbst, als auch in der Folge die volljährig gewordenen Waisen Alles, was ihnen zu wissen nützlich ist, in beglaubigter Form einsehen können.

I.

In den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen waren ordentliche Amtsprotocolle von den Waisenstühlen zu führen, und außerdem die Inventare des beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Pupillen im Archive zu hinterlegen und in steter Evidenz zu halten; außerdem waren jährlich von den Waisenstühlen Ausweise über alle persönlichen und Vermögensverhältnisse der Pupillen in ihrem Bezirke zu verfassen, und dem k. Gubernium vorzulegen (Gubl. Instr. vom 20. September 1805 Z. 446 §§. 52, 70—73, 77—82 2c.).

II.

Im Sachsenlande war die Führung von besondern Waisenprotocollen, ganz in derselben Weise, wie sie in den obigen Paragraphen angeordnet worden, vorgeschrieben.*) Ebenso:

III.

In der ehemaligen Militärgrenze.**)

---

Das in den §§. 207 und 208 vorgeschriebene Waisenbuch ist nach einem bestimmten Formular zu führen, und dabei auf die Belege hinzuweisen, auf welche sich die Eintragungen gründen. Der Vorstand des Gerichtes hat dafür zu sorgen, daß die Ausfüllung der Rubriken jederzeit sogleich bei Vorfall jedes Geschäftes und nicht erst zu Ende des Jahres oder sonst erst nachträglich vor sich gehe (J. M. V. v. 15. Juni 1853. §. 183. R. G. Bl. Nr. 109).

---

*) Siehe die bei §. 236 angeführte Instruction für den Waisenvater, §. 3.

**) Pupill. Instr. vom 30. December 1851. §. 187.

## §. 209.

So wie ein von dem Vater ernannter Vormund nicht nur über die Person des Minderjährigen, sondern auch über dessen Vermögen zu sorgen hat; eben so wird vermuthet, daß der Vater jemanden, den er zum Curator über das Vermögen ernannt hat, zugleich die Aufsicht über die Person habe anvertrauen wollen. Hat aber der Vater einen Vormund nicht für alle Kinder, oder einen Curator nicht für das ganze Vermögen ernannt, so liegt dem Gerichte ob, für die andern Kinder einen Vormund, oder für den übrigen Theil des Vermögens einen Curator zu bestellen.

## §. 210.

Sind mehrere Vormünder ernannt worden, so können sie zwar das Vermögen des Minderjährigen gemeinschaftlich oder theilweise verwalten. Verwalten sie es aber gemeinschaftlich, oder theilen sie die Verwaltung ohne Genehmhaltung des Gerichtes unter sich, so haftet jeder Einzelne für den ganzen dem Minderjährigen erwachsenden Schaden. Immer muß auch das Gericht veranstalten, daß die Person des Minderjährigen und die Hauptführung der Geschäfte nur von Einem besorget werde.

## §. 211.

Müttern und Großmüttern, die eine Vormundschaft übernehmen, muß ein Mitvormund zugegeben werden. Bei der Wahl desselben ist vor Allem auf den erklärten Willen des Vaters, dann auf den Vorschlag der Vormünderin, endlich auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen.

## §. 212.

Auch der Mitvormund muß eine Beglaubigungsurkunde vom Gerichte erhalten, und angeloben, daß er das Beste des Minderjährigen befördern wolle, und er muß zu diesem Ende der Vormünderin mit seinem Rathe beistehen. Sollte er wichtige Gebrechen wahrnehmen, so muß er sich bestreben, denselben abzuhelfen, und nöthigenfalls dem vormundschaftlichen Gerichte Anzeige davon zu machen.

## §. 213.

Eine andere wesentliche Pflicht des Mitvormundes ist, daß er bei vorfallenden Geschäften, zu deren Giltigkeit die Einwilligung des vormundschaftlichen Gerichtes nothwendig ist, das Gesuch der Vormünderin mit unterzeichne, oder seine besondere Meinung beilege, so wie er auch auf Verlangen des Gerichtes über ein solches Geschäft unmittelbar sein Gutachten zu erstatten hat.

## §. 214.

Ein Mitvormund, welcher diese Pflichten erfüllt hat, bleibt von aller ferneren Verantwortung frei; ist einem Mitvormunde aber zugleich die Verwaltung des Vermögens aufgetragen worden, so hat er mit dieser Verwaltung alle Pflichten eines Curators übernommen.

## §. 215.

Wenn eine Vormünderin von der Vormundschaft austritt, so ist die Vormundschaft in der Regel dem gewesenen Mitvormunde aufzutragen.

## I.

Nach ungarischem Rechte erstreckt sich die ämtliche Wirksamkeit des Vormundes sowohl 1. auf die Person (§. 216), 2. auf das Vermögen (§. 222—236) und 3. auf die Processe des Mündels (§. 243). Eine Ausnahme hievon macht der Fall, wenn die Mutter eine zweite Ehe eingeht, wo ihr die Vormundschaft über die Person der Kinder nur dann belassen bleibt, wenn sie selbst Güter besitzt, welche nach ihrem Tode den Kindern zufallen; aber auch dann hat die Verwaltung der vom Vater den Kindern zugefallenen Güter an die sonst zur Vormundschaft berufenen Verwandten überzugehen (vergl. §§. 196—199). In gleicher Weise erstreckt sich:

II.

Nach sächsischem Rechte die ämtliche Wirksamkeit des Vormundes 1. sowohl über die Person, als 2. über das Vermögen der Mündel (vergl. §§. 216, 222—236). Die Rechtsgepflogenheit brachte es übrigens mit sich, daß den Müttern, namentlich bei größeren Vermögensverwaltungen, zur Unterstützung ein Mitvormund beigegeben wurde, bei dessen Wahl im Einklange mit der Anordnung des §. 211, auf den erklärten Willen des Vaters, den Vorschlag der Vormünderin und auf die Verwandten des Minderjährigen Rücksicht zu nehmen war.

III.

In der Militärgrenze erstreckte sich die Wirksamkeit der Vormünderin, wenn ihr ein Mitvormund beigegeben wurde, über die Person und das Vermögen des Mündels.*)

### §. 216.

Ein Vormund hat gleich dem Vater die Verbindlichkeit und das Recht, für die Erziehung des Minderjährigen Sorge zu tragen; doch muß er in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten erst die Genehmigung und die Vorschriften des vormundschaftlichen Gerichtes einholen.

### §. 217.

Der Minderjährige ist seinem Vormunde Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig; er ist aber auch berechtigt, sich bei seinen nächsten Verwandten, oder bei der gerichtlichen Behörde zu beschweren, wenn der Vormund seine Macht auf immer für eine Art mißbrauchen, oder die Pflichten der nöthigen Obsorge und Pflege hintansetzen würde. Auch den Verwandten des Minderjährigen und jedem, der hievon Kenntniß erhält, steht die Anzeige bevor. An diese Behörde hat sich auch der Vormund zu wenden, wenn er den Vergehungen des Minderjährigen durch die zur Erziehung ihm eingeräumte Gewalt Einhalt zu thun nicht vermag.

### §. 218.

Die Person des Waisen soll vorzüglich der Mutter selbst dann, wenn sie die Vormundschaft nicht übernommen oder sich wieder verheirathet hat, anvertraut werden; es wäre denn, daß das Beste des Kindes eine andere Verfügung erheischte.

### §. 219.

Die Unterhaltungskosten bestimmt das vormundschaftliche Gericht, und nimmt bei der Bestimmung auf die Anordnung des Vaters, auf das Gutachten des Vormundes, auf das Vermögen, auf den Stand und auf andere Verhältnisse des Minderjährigen Rücksicht.

### §. 220.

Wenn die Einkünfte zur Bestreitung dieser Kosten oder zur Bestreitung eines Aufwandes, wodurch der Minderjährige in einen fortdauernden Nahrungsstand versetzt werden soll, nicht zureichen, so darf mit Genehmhaltung des Gerichtes auch das Hauptvermögen angegriffen werden.

### §. 221.

In dem Falle, daß die Waisen ganz mittellos sind, soll das vormundschaftliche Gericht die bemittelten nächsten Verwandten zu deren Verpflegung, dafern sie nach dem §. 143 hierzu nicht ohnehin rechtlich verbunden sind, zu bewegen suchen. Außerdem hat der Vormund auf öffentliche milde Stiftungen und bestehende Armen-Anstalten so lange einen gerechten Anspruch, bis der Minderjährige im Stande ist, sich durch eigene Arbeit und Verwendung selbst zu ernähren.

---

*) Pupill. Instr. vom 30. December 1851. §. 186.

I.

Nach ungarischem Rechte steht dem Vormunde in Beziehung der Person des Mündels das Recht und die Pflicht zu: 1. die Oberaufsicht über die Person des Mündels zu führen (personalis pupillorum inspectio, art. nov. 52 a. 1791 p. 5); 2. die Pupillen mit der nöthigen Nahrung und Kleidung zu versehen, dieselben gut zu behandeln und für ihre sittliche Erziehung Sorge zu tragen (Tr. I. 123 §§. 4—6); 3. die Vertragsverbindlichkeiten derselben zu prüfen und ihre Geschäfte zu vollziehen (Tr. I. 126 §. 2), und dies zwar unter sonstiger Strafe ewiger Infamie (infamia sempiterna, Tr. I. 123 §. 2); vergl. §§. 216—218. Die weitere Ausführung erhalten diese gesetzlichen Bestimmungen durch die Normalvorschrift vom Jahre 1805, worin die Oberaufsicht über die Person für noch viel wichtiger, als die Sorge für das Vermögen des Mündels erklärt wird (minthogy sokkal betsesebb a 'személyre magára mind annak jovaíra való gondviselés), daher die Vormünder verpflichtet werden, die Erziehung ihrer Mündel ganz so zu leiten, wie dieses den Eltern selbst zur Pflicht gemacht wurde. Die Eltern sollen sich nämlich bemühen, ihre Kinder zum Gehorsam, zur Sittlichkeit und Mäßigkeit zu verhalten; ihnen mit Wort und That ein gutes Beispiel zu geben; sie nach ihren eigenen Standesverhältnissen in der Wirthschaft, einem Gewerbe, nützlichen Wissenschaften unterrichten zu lassen, Letzteres zwar mit Rücksicht auf die Neigungen und Fähigkeiten der Kinder; in denselben die Gefühle der Ehrfurcht vor Gott und der Nächstenliebe zu erwecken und zu pflegen; sie dagegen von Faulheit, Beschäftigungslosigkeit oder Beschäftigung mit nutzlosen Dingen und schlechter Gesellschaft abzuhalten und zu bewahren, wobei die zu ihrer körperlichen und geistigen Ausbildung zu verwendenden Mittel der Zeit, der Stellung und den Vermögenskräften der Eltern angemessen sein sollen (vergl. §. 219).

Reichte hiezu das Vermögen des Mündels nicht aus, so war hievon dem k. Gubernium die Anzeige zu machen, damit eine Beihilfe aus der Waisenkasse oder die Aufnahme des Mündels in das Waisen-Erziehungshaus verfügt werde*) (vergl. §. 221).

Eine gewisse Sorge über die Pupillen steht allen Staatsbürgern zu, indem wegen treuloser Führung der Vormundschaft die testamentarischen, sowie die gesetzmäßigen und obrigkeitlichen Vormünder von jedem Anverwandten und Fremden angeklagt werden können. Unmündige jedoch können gegen ihre Vormünder keine Klage erheben; wohl aber können Pupillen nach erreichtem mündigen Alter aus gemeinsamem Beschlusse der Verwandten gegen ihre Curatoren

*) Gubl. Instr. vom 20. September 1805. Z. 446. §§. 19, 22, 34.

klägerisch auftreten (Tr. I. 124 §. init. und §. 1). Eine solche Klage kann auch während der Gerichtsferien vorgebracht werden (Tr. I. 125), wie denn in Waisenangelegenheiten überhaupt keine Gerichtsstillstände, Feiertage oder sonstige, einen Verzug der ämtlichen Verhandlungen bewirkende Hindernisse Platz greifen dürfen*) (vergl. §. 217).

II.

Nach sächsischem Rechte liegt dem Vormunde ob, die Erhaltung und Erziehung des Mündels zu leiten und durchzuführen. Hiezu hat er die nöthigen Kosten redlich zu verwenden. Er soll dabei, „ob die Erziehung bei ihm im Hause, in der Schule, hier oder in der Entfernung, oder auch bei einem Meister, wo der Pupill in der Lehre oder Condition steht, stattfindet, sein Benehmen so einrichten, daß er es nicht nur bei der Vormundschaftsbehörde, sondern auch vor Gott und der Welt verantworten könne".**) Namentlich sollen die Pupillarinspectoren die Vormünder dazu verhalten, „daß die Pupillen entweder in die Schule geschickt oder zu einem Handwerke verwendet werden" (Reg. P. v. J. 1805 I. Abs. p. 15), und sollten sie finden, „daß die Erziehung der Pupillen vernachlässigt worden, gleich zu veranstalten, daß der Pupill in Religion und guten Sitten eine seiner Bestimmung angemessene Erziehung erhalte, und sich zu einem ihm Brod verschaffenden Stande vorbereite"; vergl. §§. 217—218.

Sie haben ferner „nach Verhältniß des Vermögens und Standes des Pupillen die Erziehungskosten vorläufig zu bestimmen. In solchen Fällen, wo den Waisen gar kein Vermögen zufällt, hat der Pupillarinspector einvernehmlich mit dem betreffenden Theilamt ihre Erziehung und Versorgung den nächsten Anverwandten zu übertragen; sollten aber entweder keine Anverwandten vorhanden sein oder diese sich der Erziehung von Waisen nicht annehmen wollen, für ihre Versorgung auf eine andere Art zu sorgen. Diesen Endzweck zu erreichen, soll sich das Pupillarinspectorat bemühen, solche Kinder entweder an kinderlose oder auch andere zum Wohlthun geneigte Menschen mit Uebertragung aller natürlichen Gewalt bis zu ihrer Volljährigkeit mit der nöthigen Vorsicht gegen Revers übergeben;"***) vergl. §§. 219—221.

Vormünder, welche einen sittenlosen Wandel führen, sind für verdächtig anzusehen und ihres Amtes zu entlassen (St. II. 3 §. 15); vergl. §. 217.

---

Zu § 221 kömmt zu bemerken, daß: Soldatenkinder in die Militair-Erziehungshäuser aufzunehmen sind (Hofkr. V. vom 30. April 1818. D. 1520. M. G. S.

---

*) Gubl. Instr. v. 20. September 1805. Z. 446. §. 45.

**) Siehe die bei §. 236 angeführte Instr. für den Waisenvater, §. 5.

***) Ebd. §§. 2 und 6—8.

Nr. 93), jedoch haben jene aus Ehen der ersten Art den Vorzug vor jenen der zweiten Art. (B. v. 5. August 1819. D. 2844. M. G. S. Nr. 169)*).

## §. 222.

Die dem vormundschaftlichen Gerichte über das Vermögen des Waisen anvertraute Obsorge fordert, daß es zuerst desselben Vermögen zu erforschen und es durch Sperre, durch Inventur und Schätzung sicher zu stellen suche.

## §. 223.

Durch die gerichtliche Sperre werden nur dann, wenn es zur Sicherstellung nothwendig ist, die Geräthschaften in Verwahrung genommen; die Inventur aber, das ist ein genaues Verzeichniß des sämmtlichen, dem Waisen gehörigen Vermögens, muß stets, selbst ohne Rücksicht auf das Verbot des Vaters, oder eines anderen Erblassers, errichtet werden.

## §. 224.

Das Verzeichniß des Vermögens und die Schätzung der beweglichen Sachen müssen ohne Zeitverlust, allenfalls auch vor Bestellung eines Vormundes, vorgenommen werden. Das Inventarium wird bei den Verlassenschafts-Acten aufbewahrt und dem Vormunde eine beglaubigte Abschrift davon mitgetheilt. Die Schätzung des unbeweglichen Vermögens muß, sobald es thunlich ist, vorgenommen werden; sie kann aber auch, wenn der Werth sich aus andern zuverlässigen Quellen darstellt, ganz unterbleiben.

## §. 225.

Liegt ein unbewegliches Gut des Minderjährigen in einer anderen Provinz, oder gar in einem fremden Staate, so muß die vormundschaftliche Behörde den ordentlichen Gerichtsstand der anderen Provinz oder des fremden Staates um die Inventur und Schätzung und um die Mittheilung derselben angehen, diesem Gerichtsstande aber die Bestellung eines Curators über dieses Gut überlassen.

## §. 226.

Liegt das unbewegliche Gut in der nämlichen Provinz, aber unter einer andern Behörde, so gebühren zwar dieser alle auf das Gut sich beziehenden Rechte, folglich auch die Inventur und Schätzung; allein sie muß der vormundschaftlichen Behörde auf Verlangen nicht nur eine Abschrift davon mittheilen, sondern auch dem Vormunde die freie Verwaltung des Gutes überlassen, ohne sich über seine vormundschaftlichen Handlungen einer Art von Gerichtsbarkeit anzumaßen.

## §. 227.

Diejenigen Mobilien, welche sich auf einem unbeweglichen Gute befinden, um beständig auf demselben zu bleiben, sind als ein Theil dieses Gutes anzusehen; alle übrigen Mobilien, auch Schuldbriefe und selbst die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, gehören unter die vormundschaftliche Gerichtsbarkeit.

## §. 228.

Sobald ein Vormund oder Curator das Vermögen übernimmt, hat er es mit aller Aufmerksamkeit eines redlichen und fleißigen Hausvaters zu verwalten, und für sein Verschulden zu haften.

## §. 229.

Juwelen, andere Kostbarkeiten und die Schuldbriefe kommen, so wie alle wichtigen Urkunden in gerichtliche Verwahrung; von den ersteren erhält der Vormund ein Verzeichniß, von den letzteren die zu seinem Gebrauche nöthigen Abschriften.

## §. 230.

Von baarem Gelde soll nur so viel in den Händern des Vomundes verbleiben, als zur Erziehung des Waisen und zum ordentlichen Betriebe der Wirthschaft nöthig ist; das Uebrige muß vorzüglich zur Tilgung der etwa vorhandenen Schulden oder zu einem anderen vortheilhaften Gebrauche verwendet, und wenn kein vortheilhafter Gebrauch zu machen ist, auf Zinsen in öffentliche Cassen oder gegen gesetzmäßige Sicherheit auch bei Privat-Personen angelegt werden. Die Sicherheit ist aber nur dann gesetzmäßig, wenn durch die Sicherstellung, mit Einrechnung der etwa vorgehenden Lasten, ein Haus nicht über die Hälfte, ein Landgut oder Grundstück aber nicht über zwei Drittheile seines wahren Werthes beschwert wird.

*) Dr. Jos. Ellinger: Handbuch des österr. Civilrechtes, 4. Aufl. S. 129.

## §. 231.

Das übrige bewegliche Vermögen, welches weder zum Gebrauche des Minderjährigen, noch zum Andenken der Familie, oder nach Anordnung des Vaters aufzubewahren ist, noch auf eine andere Art vortheilhaft verwendet werden kann, muß im Allgemeinen öffentlich feilgeboten werden. Das Hausgeräthe kann man den Eltern und den Miterben in dem gerichtlichen Schätzungspreise aus freier Hand überlassen. Stücke, die bei der öffentlichen Versteigerung nicht veräußert worden sind, kann der Vormund mit Bewilligung des vormundschaftlichen Gerichtes auch unter dem Schätzungspreise verkaufen.

## §. 232.

Ein unbewegliches Gut kann nur im Nothfalle oder zum offenbaren Vortheile des Minderjährigen mit Genehmhaltung des vormundschaftlichen Gerichtes, und in der Regel nur vermittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, aus wichtigen Gründen aber kann auch eine Veräußerung aus freier Hand von dem Gerichte bewilligt werden.

## §. 233.

Ueberhaupt kann ein Vormund in allen Geschäften, welche nicht zu dem ordentlichen Wirthschaftsbetriebe gehören, und welche von größerer Wichtigkeit sind, nichts ohne gerichtliche Einwilligung vornehmen. Er kann also eigenmächtig keine Erbschaft ausschlagen oder unbedingt annehmen; keinen Pachtvertrag abschließen; kein mit gesetzmäßiger Sicherheit anliegendes Capital aufkündigen; keine Forderung abtreten; keinen Rechtsstreit vergleichen; keine Fabrik, Handlung und Gewerbe ohne gerichtliche Genehmigung anfangen, fortsetzen oder aufheben.

## §. 234.

Ein Vormund kann für sich allein kein Capital des Minderjährigen, wenn es zurückbezahlt wird, in Empfang nehmen. Der Schuldner, dem ein solches Capital aufgekündigt wird, muß sich zu seiner Sicherheit von dem Vormunde die gerichtliche Bewilligung zur Erhebung des Capitals vorzeigen lassen, und sich nicht mit der Quittung des Vormundes allein begnügen; auch steht es ihm frei, die Zahlung unmittelbar an das Gericht selbst zu leisten.

## §. 235.

So oft der Fall eintritt, daß ein ausstehendes Capital eingehen solle, hat der Vormund für dessen vortheilhafte Verwendung die Anstalt zu treffen, und zu der wirklichen Verwendung die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.

## §. 236.

Ueber Schuldforderungen, zu deren Beweise keine Urkunden vorhanden sind, muß der Vormund sich Urkunden verschaffen, und diejenigen, welche nicht sicher gestellt sind, so viel möglich sicher zu stellen suchen, oder zur Verfallszeit eintreiben. Doch soll den Eltern das Capital des Minderjährigen, wenn es auch nicht gesetzmäßig versichert, der Minderjährige jedoch wahrscheinlicher Weise keiner Gefahr eines Verlustes ausgesetzt ist, nicht aufgekündet werden, wofern ihnen die Zurückbezahlung ohne Veräußerung ihres unbeweglichen Gutes oder Abtretung von ihrem Gewerbe schwer fallen würde.

## I.

Nach ungarischem Rechte äußert sich die öffentliche Vorsorge für das Vermögen der Pupillen in folgenden Bestimmungen:

1. Nach erfolgter Bestellung des Vormundes haben die Waisenrichter ein vollständiges abgesondertes Inventar (conscriptio) des beweglichen sowohl als unbeweglichen Vermögens, dann der Familienschriften (litteralia), jedes in drei Exemplaren, zu verfassen. Das bewegliche Vermögen wird genau geschätzt, und im Schätzungswerthe in das Inventar eingetragen. Gold- und Silbergeräthe, Schmuckstücke, Münzensammlungen, Waffen, Familienbilder u. s. w. sind mit ihren besonderen Kennzeichen zu beschreiben. Ein Exemplar des Inventars wird dem Vormunde zur Rechnungslegung überlassen, das andere wird im Archive des Waisenstuhles hinterlegt, das dritte dem k. Gubernium eingesendet (art. 52 a.

1791 p. 4; Gubl. Instr. vom 20. September 1805 Z. 446 §§. 70—74); vergl. §§. 222—224.

2. Liegen die unbeweglichen Güter des Minderjährigen in verschiedenen Jurisdictionen, so ist davon dem k. Gubernium die Anzeige zu machen, welches nach Einvernehmung der Oberbeamten, in deren Gerichtsbarkeit die Güter liegen, über die Bestellung des Vormundes und der Beschreibung und Verwahrung der Güter die Verfügung trifft (art. 52 a. 1791 p. 5; die bezog. Instr. §. 84); vergl. §§. 225—226.

3. Die auf dem unbeweglichen Gute zur Betreibung der Wirthschaft nöthigen Mobilien sind nicht zu veräußern (die bezog. Instr. §. 75); vergl. §. 227.

4. Das bewegliche, entbehrliche Vermögen muß ausgeschieden, von den Waisenrichtern öffentlich im Versteigerungswege veräußert und der Erlös an den Vormund erfolgt werden. Das übrige bewegliche Vermögen, als: Juwelen, Münzensammlungen, Waffen und andere Kostbarkeiten sollen bis zur Entscheidung des k. Guberniums aufbewahrt werden (art. 52 a 1791 p. 4; die bezog. Instr. §. 75); vergl. §§. 229, 231.

5. Nach diesen Voreinleitungen wird die Vermögensverwaltung an den Vormund übertragen. Vom baaren Gelde soll nur so viel in Händen des Vormundes verbleiben, als zur Deckung der unvermeidlichen Bedürfnisse unumgänglich nothwendig ist. Das übrige Geld soll zur Zahlung von Schulden, zum Ankaufe von Grundstücken oder Gebäuden verwendet, oder aber gegen hinreichende Pfandsicherheit, auf keinen Fall aber in Handlungen auf Zinsen angelegt werden. Ein Capital selbst, mag es noch so gering, und der Vormund wer immer sein, darf ohne Bewilligung des k. Guberniums nicht angegriffen werden (die bezog. Instr. §§. 75, 76 u. 90); vergl. §§. 230, 233—235.

6. Die unbeweglichen Pupillargüter können vom Vormunde vermittelst öffentlicher Versteigerung in Pacht gegeben werden. Die Vertragsurkunde hierüber ist nach einem vorgeschriebenen Formular zu verfassen und dem k. Gubernium zur Bestätigung vorzulegen (Gub. Decr. vom 26. April 1797 Z. 1457. Transch. Norm. Samml.). Ueberhaupt steht zwar

7. dem Vormunde gesetzlich das Verwaltungsrecht über das Vermögen des Mündels zu, jedoch ist er zu keiner eigenmächtigen Veräußerung befugt, und darf nur im Nothfalle zu einer Verpfändung schreiten (Tr. I. 124 §. 5 und I. 112 §. 3); vergl. §§. 232 und 233.*)

*) In allen ungarischen und Szeklergerichtsbarkeiten gab es überdieß Waisenkassen, welche theils aus freiwilligen Beiträgen zur Zeit der Markelcongregationen, theils aus Zuschüssen gebildet wurden, die aus der Capitalisirung des Einkommens der Pupillengüter zu 6 Procent mit einem Procent berechnet, gezahlt wurden, jedoch

II.

Nach sächsischem Rechte ist es die Pflicht des Vormundes, das Pupillarvermögen inventarmäßig zu übernehmen. Die Uebernahme ohne Inventur gilt als Vermuthung beabsichtigter Bevortheilung, wenn kein genügender Rechtfertigungsgrund hiefür angeführt wird (St. II. 3 §. 9); vergl. §§. 222—224. Er hat in der Verwaltung desselben die Sorgfalt eines redlichen Hausvaters anzuwenden (a tutoribus et curatoribus eadem diligentia exigenda est, circa rerum pupillarium administrationem, quam paterfamilias rebus suis ex bona fide praebere debet, St. II. 3 §. 7); vergl. §. 228. Zu diesem Behufe kann er Gelder in Empfang nehmen und ausgeben, kaufen und verkaufen und auf andere Weise zum Nutzen des Pupillen beitragen; jedoch darf er unbewegliche Güter und Sachen, welche durch die Zeit nicht Schaden leiden, ohne hinreichenden Grund und ohne Genehmigung des Rathes nicht veräußern (St. II. 3 §. 11; und Universitäts-Statut vom 24. April 1761). Namentlich gehört es zu den Pflichten der Pupillarinspectoren, „die der Verderbniß ausgesetzten Pupillarrealitäten durch Versteigerung zum Vortheil der Pupillen verkaufen zu lassen, das dafür eingegangene Geld aber, wie auch was sonst in Geld vorhanden ist, gegen hinlängliche Sicherheit auf Zinsen anzulegen, und gegen gleiche Sicherheit auch die Häuser und liegenden Gründe zu vermiethen und zu verpachten (Reg. P. v. J. 1805 I. Absch. p. 15). Hausbriefe gewähren nur durch Intabulation Sicherheit (Univ. St. v. J. 1846; Hofz. 4275); vergl. §§. 229—236.

Speciell wird die Art und Weise der Verwaltung des Pupillarvermögens durch Localstatute und Instructionen geregelt.*)

---

nur einmal (semel pro semper); ferner aus den einfließenden Geldstrafen der Vormünder. Der Endzweck dieser Waisenkassen war die Bestreitung der Auslagen des Waisenstuhles, und zeitweilige Aushilfe solcher Pupillen, welche den nöthigen Unterhalt nicht hatten (Gubl. Instr. vom 20. September 1805. Z. 446. §§. 100—103).

*) Die für den Waisenvater oder Pupillar-Inspector erlassene Instruction lautet: Nachdem der Endzweck der Aufstellung eines Pupillar-Inspectors ist, das Wohl der Pupillen auf alle mögliche Weise zu besorgen, so faßt die Obliegenheit desselben hauptsächlich zwei Gegenstände in sich, nämlich über die Person des Pupillen gehörige Aufsicht zu haben und sein Vermögen zu sichern und nach Möglichkeit auch zu vermehren (§. 1). Nach Vorauslassung dieser Grundsätze wird um die über die Person der Pupillen gehörige Aufsicht haben zu können, die Pflicht und Schuldigkeit desselben sein: 1. Alle sowohl in der Stadt als Vorstädten befindliche Pupillen unter der vom Magistrat hiezu beizugebenden Assistenz ausfindig zu machen, sie zu conscribiren, ihre Namen, ihr Geschlecht, Alter, Eltern-Namen, und mit Zuziehung der Theilungsbriefe ihr Vermögen, ihren dermaligen Aufenthalt und Erziehung in das Amts-Protocoll einzuführen. 2. Wird hiebei bemerkt, daß einige Pupillen keinen Tutor haben, so sind dieselben mit Vorwissen des Magistrats zu bestellen und ihnen das

III.

In der Militärgrenze war es die Pflicht des Vormundes, das eigentliche Abhandlungsgeschäft (Zuerkennung des gesammten Erbtheiles des Waisen)

---

Vermögen des Pupillen nebst Inventario gegen ordentlichen Revers zu übergeben. 3. Nach Befund dessen, daß die Erziehung des Pupillen vernachlässiget worden, gleich zu veranstalten, daß der Pupill in Religion und guten Sitten eine seiner Bestimmung angemessene Erziehung erhalten und sich zu einem ihm Brod verschaffenden Stande vorbereite. 4. Gleich wie diese Fürsorge in Ansehung der dermaligen Pupillen zu beachten ist, eben so pünktlich muß sie auch in künftigen Fällen befolgt werden, folglich um zu bewirken, daß künftighin alle verwaiste Kinder zur Kenntniß des Pupillen-Inspectors kommen, so muß demselben mittels des Todtenbeschauers oder städtischen Chirurgen alsobald angezeigt werden, wenn Eltern mit Hinterlassung einiger Pupillen absterben, wornach der Todtenbeschauer gehörig zu instruiren und ihm folgendes Formular zur Richtschnur vorgeschrieben ist. (Folgt das Formular). 5. Sollte der Pupill während der Minderjährigkeit absterben, so wird das im Protocoll zu bemerken und dem Magistrat die Anzeige zu machen sein. 6. Wenn ein Pupill seinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienst ansuchen oder was immer für einen neuen Stand antreten will, so hat der Vormund dem Inspectorat davon die Anzeige zu machen und die Bewilligung einzuholen, um solches in dem Protocoll vorzumerken und dasjenige vorzukehren, was dem Besten des Pupillen angemessen zu sein befunden wird (§. 2). Was die Sicherheit des Pupillen-Vermögens anbetrifft, so hat derselbe 1. Nach der Conscirption vorfindiger Pupillen ihren Vermögensstand aus den Theilungsbriefen und Inventarien, welche ihm das betreffende Divisorat auf sein Verlangen allsogleich herauszugeben hat, auszuforschen, zugleich zu erfahren, wem das Vermögen anvertraut, ob es hinlänglich gesichert ist, ob der einer Rechnungslegung nach Maßgabe der Gesetze unterworfene Tutor die Rechnung jährlich abgelegt hat; sollte er einen Mangel in einem oder dem andern vom Vorausgesetzten wahrnehmen, so wird seine Schuldigkeit sein, nebst Anzeige an den Magistrat darauf zu bringen, daß das Vernachlässigte ersetzt werde, die Vormundschaft ein Anderer übernehme, zugleich das Pupillenvermögen nicht nur gesichert, sondern wenn der Pupill in der Theilung durch Vormünder oder wen immer verkürzt worden wäre, auch mittelst eines durch den städtischen Fiscal zu führenden Processes ergänzt werde. 2. Wenn die Theilungs-Protocolls-Auszüge bei dem Pupillar-Inspector einlangen, so hat derselbe über jeden Pupillen nach dem folgenden Formular im Waisenbuch zu suchen (folgt das Formular). Wenn sich in diesem Protocoll auf eine Urkunde oder auf eine Vorbescheidung des Pupillar-Inspectors bezogen wird, so ist zugleich die Zahl des Stückes und das Jahr anzumerken, unter welchem sie in der Registratur oder im Geschäfts-Protocoll anzutreffen ist, die Ausfüllung der Rubriken ist sogleich, wie die Geschäfte oder Veränderungen vorgefallen, zu besorgen und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger aber bis zum Ende des Jahres aufzuschieben (§. 3). Die Sorge für die Sicherstellung des Pupillenvermögens erheischt es, daß ihr Vermögen nur jenen Leuten sowohl zur Verwahrung als zur Verzinsung übergeben werde, die hinlängliches Vermögen besitzen, folglich solvent sind. Um dieses zu erreichen, muß das Resignations-Instrument oder Obligation über verzinsende Capitalien in das Waisen-

zu fördern; das Entbehrliche zu veräußern (vergl. §. 231), die Pretiosen und Familienurkunden bei dem Regimentsgerichte oder Compagniecommando ver-

---

Amts-Protocoll einzutragen und zugleich auch die Realitäten des Uebernehmers intabulirt werden. Zu diesem Endzweck dient die Führung des Grundbuchs, wo alle auf Realitäten haftende Schulden vorgemerkt sein müssen, um beurtheilen zu können, ob bei jenem oder dem anderen hinlängliche Sicherheit sei (§. 4). Wenn nach diesen Grundsätzen und mit diesen Vorsichten dem Vormunde das Vermögen des Pupillen übergeben worden ist, so erwächst für ihn die Pflicht, nicht nur auf die Erhaltung des übernommenen Vermögens treu und redlich zu sorgen, sondern auch den Ertrag desselben so viel nur möglich zu vermehren und gewissenhaft zu berechnen. Insonderheit aber ist der Vormund verpflichtet, die Erziehung des Mündels, es mag dieselbe ihm im Hause, in der Schule, hier oder in der Entfernung oder auch bei einem Meister, wo der Pupill in der Lehre oder in Condition steht, stattfinden, so zu leiten, daß er sein Benehmen, nicht nur bei der vorgesetzten Vormundschaftsbehörde, sondern auch vor Gott und der Welt verantworten könne, an welche Pflichten der Inspector den Vormund jeder Zeit zu erinnern hat (§. 5). Er hat dafür zu sorgen, daß unter dem Deckmantel der Pupillar-Erziehungskosten das Vermögen durch die Vormünder nicht vermindert werde und daher nach Verhältniß des Vermögens und Standes des Pupillen die Erziehungskosten vorläufig zu bestimmen seien (§. 6). In solchen Fällen, wo den Waisen gar kein Vermögen zufällt, hat der Pupillar-Inspector einvernehmlich mit dem betreffenden Theilamte ihre Erziehung und Versorgung den nächsten Anverwandten zu übertragen; sollten aber entweder keine Anverwandten vorhanden sein oder diese sich der Erziehung der Waisen nicht annehmen wollen, für ihre Versorgung auf eine andere Art zu sorgen (§. 7). Diesen Endzweck zu erreichen, wird sich das Pupillar-Inspectorat bemühen, solche Kinder entweder an kinderlose, oder auch an andere zum Wohlthun geneigte Menschen mit Uebertragung aller natürlichen Gewalt bis zu ihrer Volljährigkeit mit der nöthigen Vorsicht gegen Revers zu übergeben, oder aber für ihre Versorgung auf eine andere den Zeiten und den Umständen angemessene Art Sorge zu tragen (§. 8). Um die Pupillen bei den Theilungen vor allen Verkürzungen sicher zu stellen, wird der Pupillar-Inspector dafür sorgen, daß der Vormund, wenn derselbe schon bestellt ist, bei der Theilungsverhandlung ex nobili officio gegenwärtig sei (§. 9). Wenn er vom Divisorate den den Pupillen betreffenden Theilbrief erhalten hat, so wird er denselben in sein Protocoll eintragen und auf den Fall, wenn einige der Verderbniß ausgesetzte Realitäten dem Pupillen zugetheilt worden sind, wird er dieselben einverständlich mit dem Theilamte licitando verkaufen lassen und das dafür kommende Geld sicherstellen. Ist derselbe aber nicht bestellt, so muß der Inspector einverständig mit dem Divisorat auf dessen baldige Bestellung bedacht sein, damit er die Waisen bei der Theilung vertreten könne (§. 10). Er hat weiter dafür zu sorgen, daß das von den Erziehungskosten erübrigende Vermögen auf Zinsen vorerwähntermaßen angelegt werde. In Ansehung der übrigen Realitäten aber wird derselbe nach Maßgabe der Gesetze und der vorhandenen Umstände mit Vorwissen des Magistrats für das Beste des Pupillen die nöthigen Einleitungen treffen (§. 11). Vor Erlangung seiner Großjährigkeit ist der Vormund auf sein Gewissen zu vernehmen, ob der Pupill so beschaffen sei, daß ihm die Verwaltung seines Vermögens anvertraut werden könne; findet der Vormund keinen Anstand da-

wahren zu lassen (vergl. §. 229). Das zum Unterhalte der Waisen nicht unmittelbar nothwendige, unbewegliche Vermögen war auf vortheilbringende Weise und

---

bei, so ist der Pupill gegen Beibringung des Taufscheines nach dem 10. Paragraphe im 3. Tit. des 2. Buches der Stat.-Gesetze mit dem Tage des vollendeten 20. Jahres oder der vollzogenen Ehe großjährig zu erklären, und der Vormund zur Ablegung der Schlußrechnung zu verhalten, welche sodann zu berichtigen, das Vermögen, wenn mehrere Pupillen vorhanden sind, abzusondern und an den Volljährigerklärten zu übergeben ist. Hierüber muß ein Uebergabs-Instrument ausgefertigt, darinnen alles, was der Vormund an baarem Gelde, Schuldscheinen, Prätiosen, Realitäten oder sonstigem Vermögen seinem gewesenen Mündel übergibt, eingetragen und die Urkunde von dem Mündel, dem Vormund und zwei Zeugen unterfertigt, dem Curator zugestellt werden, nachdem zuvor die solchergestalt erfolgte Uebergabe bei dem Pupillen-Inspectorat sowohl im Geschäfts- als auch auf dem betreffenden Blatt des Waisen-Protocolls vorgemerkt worden ist (§. 12). Sollte der Vormund solche erwiesene Umstände vorbringen, die den Mündel zur Erhaltung der Großjährigkeit unfähig machen, so soll der Inspector die Sache untersuchen und im Fall sich die Umstände bewähren, dem Magistrat zur Vorkehrung des Weiteren die Anzeige machen (§. 13). Jeder Vormund muß Rechnung legen, wenn er davon nicht ausdrücklich entbunden worden ist, und saumselige Rechnungsleger müssen durch Zwangsmittel dazu verhalten werden. Die Vormünder aber können von der Verbindlichkeit der Rechnungslegung nur nach folgenden Grundsätzen enthoben werden: a) in Fällen, wenn das Vermögen so gering ist, daß der Ertrag desselben den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt. b) Der Vater als Verwalter von dem Vermögen, welches seine Kinder von ihrer Mutter geerbt haben, laut Stat.-Gesetz im 13. Paragraphe des 4. Tit. im 2. Buch. c) Wenn derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt ist, den Vater oder den Vormund von der Verrechnung des Ertrags ausdrücklich enthoben hat. Aber selbst in diesem Falle hat der Pupillar-Inspector in Ansehung des Vermögens, es mag in was immer bestehen, die gehörige Sorgfalt zu tragen und wegen dessen Sicherstellung auch das betreffende Theilamt das Nöthige zu veranlassen, wofern solches nicht bereits geschehen wäre (§. 14). Die Vormundschaftsrechnung muß alle Jahre gelegt werden und so eingerichtet sein, daß daraus die Einnahme und Ausgabe, wie nicht minder der gesammte Vermögensstand des Waisen zu ersehen sei. Sowohl der Empfang, wenn er nicht schon an sich aus der Rechnung deutlich erhellt, als auch die Ausgaben, wenn sie über 1 fl. betragen, müssen mit Beilagen, deren Richtigkeit der Inspector zu beurtheilen hat, ausgewiesen werden (§. 15). Zur Begründung des Empfangs sind bei den ersten Rechnungen die Theilungs-Protocolls-Auszüge, bei den folgenden aber summarische Ausweise über das nach der vorhergegangenen Rechnung verbliebene Vermögen beizulegen (§. 16). Die erste Pupillarrechnung ist vom Tage der übernommenen Vormundschaft bis letzten October, die folgenden aber auf das ganze Jahr vom 1. November bis Ende October folgenden Jahres allemal schriftlich zu legen und bis zum 20. November einzureichen (§. 17). Bei der Prüfung der Rechnung, welche unter Vorsitz des Pupillen-Inspectors durch zwei aus der Communität beizugebende anständige Männer zu geschehen hat, muß die Aufmerksamkeit auf folgende Umstände gerichtet sein: a) ob bei dem Empfang nichts ausgelassen worden; b) ob die Interessen und sonstige jähr-

Zeitdauer zu verpachten, und es war dafür zu sorgen, daß diese Pachtzinse in jährlichen Raten richtig einflossen (vergl. §§. 230—233). Geldbaarschaften des Pupillen im Betrage unter 10 fl. waren dem Vormunde zur Verausgabung für den Waisen zu belassen. Beträge über 10 fl. waren auf Zinsen fruchtbringend anzulegen, und zwar in der Regel bei Privaten, und nur wenn dies unthunlich war, in öffentlichen Fonden. Die Elocirung geschah unter Beitritt des Richters und Dorfältesten in der Eigenschaft als Bürgen. Zur Sicherstellung des Pupillarcapitals mußte eine bestimmt bezeichnete Realität des Schuldners verpfändet, vor Gericht der ordentliche Schuldschein ausgefertigt und hierin zugleich vorgesorgt werden, daß die Rückzahlungsfrist in jene Zeit falle, wo der Waise sein Capital benöthigte. Nach erfolgter Bestätigung der Elocirung durch das Regimentsgericht wurde die Schuldurkunde bei demselben aufbewahrt. Die Empfangsnahme der Interessen war in dem Rechnungsbuche des Vormundes alljährlich einzutragen *) (vergl. §§. 230, 233—236).

---

Hiezu ist zu bemerken:

1. Zum §. 233, daß es dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt, in wichtigen, zweifelhaften Fällen vor der Genehmigung der Anträge des Vormundes

---

liche Einkünfte von einem Zeitpunkte zum andern richtig berechnet und nichts übergangen worden; c) ob die Ausgaben mit Beilagen gehörig ausgewiesen sind; d) ob der Rechnungsleger nicht eigenmächtig vorgegangen sei und etwa über den einen oder den anderen Umstand eine höhere Bewilligung einzuholen verhalten werden müsse; e) ob in der Rechnung kein Fehler unterlaufen sei. f) ob der Rechnungsleger den Rechnungsrest mit der erforderlichen Sicherheit ausgewiesen habe (§. 18). Nach erfolgter Prüfung der Rechnung sind die dabei vorgefundenen Mängel und Bedenken dem Rechnungsleger zuzustellen und binnen 14 Tagen die Erläuterungen derselben einzureichen, und so ist auch mit den Super-Bemängelungen und Erläuterungen zu verfahren, am Ende aber dem Vormund das Absolutorium entweder glattweg oder aber mit der Bemerkung der Posten, die ihm zur Last fallen, auszufertigen (§. 19). Wenn die Vormundschaft oder Administration ganz aufhört, so steht denjenigen, über deren Vermögen die Rechnung gelegt worden oder ihren Erben frei, die Rechnungen zu sich zu nehmen, oder so lange die Verwaltung in Rücksicht einiger Miterben noch fortdauern muß, solche bei der Pupillen-Inspection einzusehen; daher sind die Rechnungen nach dem Jahre zu fasciculiren und zu registriren, um sie ohne Anstand ausfolgen zu können. Bei dieser Verabfolgung aber ist die Vorsicht zu gebrauchen, daß die Rechnungen genau beschrieben, über die Beilagen ein Verzeichniß verfaßt und über den Empfang ein Schein ausgestellt werde (§. 20). Ueber die eingebrachten Rechnungen ist nach dem hier beigehenden Formular ein umständliches Protocoll zu führen und solches dem löblichen Magistrat mit Ende eines jeden Jahres zur Einsicht zu übermachen (Folgt das Formular) (§. 21). Eine Abschrift ist hievon mit Ende December eines jeden Jahres dem löbl. Magistrat gleichfalls einzuschicken, um sie d. Vorschrift gemäß der h. Landesstelle zu unterlegen (§. 22).

*) Pupil. Instr. vom 30. Decemb. 1851. §§. 188—190.

oder Curators auch die anwesenden nächsten Verwandten des Pflegebefohlenen und diesen selbst, soferne er einer Beurtheilung seiner Angelegenheiten fähig ist, zu vernehmen (§. 182). Bescheide, wodurch die im Namen des Minderjährigen geschlossenen Geschäfte oder Verträge genehmiget werden, müssen sowohl bei deu Gerichtshöfen, als bei den Bezirksgerichten immer schriftlich entworfen werden. Die Gründe, welche den Richter zur Genehmigung bestimmt haben, sind, wenn es auch nicht nothwendig erscheint, sie den Parteien zu eröffnen, doch dem Entwurfe des Bescheides beizufügen (§. 184). Verträge, wodurch über das Vermögen und die Einkünfte eines Minderjährigen verfügt wird, sollen, wenn es ohne offenbaren Nachtheil geschehen kann, auf die Dauer der Vormundschaft beschränkt, insbesondere Capitalien nicht über die Zeit der Minderjährigkeit hinaus angelegt, Gesellschafts-, Mieth- und Pacht-Verträge nicht auf längere Zeit geschlossen werden. Das Gericht hat jedoch auch länger fortlaufende Zahlungen, und selbst lebenslängliche Unterhaltsgelder aus dem Vermögen des Mündels zu bewilligen und die Verträge darüber zu genehmigen, wenn dadurch der Vortheil des Minderjährigen augenscheinlich befördert wird. Verpachtungen größerer Güter oder Wirthschaften können in der Regel nur mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen werden (§. 185). Zu Vermiethungen gegen die gewöhnliche Aufkündigung und zu Verpachtungen einzelner Gutsbestandtheile von geringerer Bedeutung und auf landesübliche Termine kann das Gericht dem Vormunde die Bewilligung im Allgemeinen ohne Vorlage des Bestandvertrages von Fall zu Fall ertheilen. Schuldscheine und andere schriftliche Verträge für Mündel, deren Vormünder in Rechtsgeschäften unerfahren sind, sind insbesondere bei den Bezirksgerichten von dem Richter selbst zu entwerfen und nach Vernehmung des Vormundes und der übrigen Betheiligten zu genehmigen. Außer diesem Falle ist von dem Vormunde ein vollständiger Entwurf des Schuldscheines oder Vertrages dem Gerichte zur Genehmigung vorzulegen, von diesem genau zu prüfen und nöthigenfalls nach Vernehmung der Betheiligten zu berichtigen. Nach erfolgter Genehmigung des Entwurfes ist die Ausfertigung des Vertrages oder Schuldscheines zu erwirken und das Original, wenn es sich nicht zur Hinterlegung im Depositenamte eignet, bei den Verhandlungsacten aufzubewahren. Die erfolgte Genehmigung ist durch ein auf die Original-Urkunde selbst ausgefertigtes Amtszeugniß zu bestätigen (§. 186).

2. zum §. 230 u. f. f. Der Vormund und das Gericht sind dafür verantwortlich, daß die entbehrliche Barschaft des Mündels sobald als möglich fruchtbringend angelegt werde. Um die Gelegenheit dazu ausfindig zu machen, können durch eine bei Gericht angeschlagene Nachricht, allenfalls auch durch die Zeitungsblätter, dergleichen angeboten werden. Ueber die Art der Anlegung der Capitalien ist jederzeit der Vormund zu vernehmen. Wird die Ausführung der genehmigten Art der Anlegung dem Vormunde überlassen, so hat ihm das Gericht aufzutragen, daß er sich binnen einer angemessenen Frist über den Vollzug der gerichtlichen Anordnung auszuweisen habe (§. 190).

Gesetzlich gestattete Arten, die Gelder der Minderjährigen fruchtbringend anzulegen, sind: 1. Ankauf unbeweglicher Güter. 2. Darlehen an Privatpersonen gegen gesetzmäßige Sicherheit auf unbewegliche Güter. 3. Ankauf österreichischer Staatsschuldverschreibungen. 4. Ankauf von Pfandbriefen der galizisch-ständischen Credits-Anstalt. 5. Einlagen bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden österreichischen Sparcassen und bei dem monte civico commerciale in Triest, wobei jedoch in beiden

Fällen die Einlagen für einen einzelnen Waisen 500 fl. C.-M. nicht übersteigen dürfen (§. 191). In der Schuldverschreibung über das Capital des Minderjährigen muß bedungen werden, daß dem Gläubiger freistehe, wenn die Zinsen oder einzelne Raten desselben nicht längstens binnen 6 Wochen nach der Verfallszeit berichtiget werden sollten, das gänze Capital sammt den schuldigen Zinsen zurückzufordern (§. 192). Der Werth der unbeweglichen Güter, welche zur Sicherstellung für Darleihen dienen sollen, soll mit Zuziehung des Vormundes durch eine gerichtliche Schätzung bestimmt werden. Bei Häusern, welche nicht aus feuerfestem Materiale errichtet sind, darf nur der Werth des Grundes in Anschlag gebracht werden (§. 193). Der Werth von Gebäuden kann an Orten, an welchen die Steuern nach dem Zinsertrage entrichtet werden, nach den von der Hauszinserhebungscommission beglaubigten Zinsfassionen berechnet werden. Doch muß hiebei ein mindestens sechsjähriger Zinsertrag der Durchschnittsberechnung zum Grunde gelegt, ein Zeugniß eidlich verpflichteter Sachverständiger über den guten Baustand des Hauses beigebracht, und sowohl auf alle Lasten desselben, als auch auf die örtlichen und anderen Verhältnisse Rücksicht genommen werden, welche auf den Werth des Hauses Einfluß nehmen. Dieses muß auch in einer öffentlich genehmigten Feuerversicherungs-Anstalt gegen Brandschaden versichert sein (§. 194). Handelt es sich in Erbschaftsfällen um die Uebernahme eines gesetzlich untheilbaren Gutes durch einen Miterben gegen Abfertigung der übrigen, so können dem Uebernehmer die Erbtheile der minderjährigen Miterben auch ohne Ausweisung der gesetzmäßigen Sicherheit geborgt werden, wenn nur dafür durch Einverleibung in den öffentlichen Büchern die Hypothek auf das ererbte Gut selbst mit dem Vorrechte vor allen anderen eigenen Schulden des Uebernehmers bestellt wird (§. 196). Auf Fideicommiß-Güter sollen die Gelder der Pflegebefohlenen nicht angelegt werden (§. 197). —

Wo Waisencommissionen bestehen, ist diesen in keinem Falle gestattet, Gelder der Pflegebefohlenen bei der Gemeinde selbst fruchtbringend anzulegen oder denselben sonst auf eine Weise zuzuwenden. Mitglieder oder Beamte der Waisencommission, welche zu einer solchen unerlaubten Verwendung des ihnen anvertrauten Vermögens mitwirken, sind nicht nur von ihrem Amte sogleich zu entfernen, sondern nach Umständen den Strafgesetzen gemäß zu bestrafen (§. 198). Werden Waisen-Capitalien durch Ankauf von Staatsschuldverschreibungen fruchtbringend gemacht, so muß auch der mit Rücksicht auf den Curswerth sich ergebende Ueberschuß (Agio) verrechnet werden (§. 199). Staatspapiere, welche einer Verlosung unterliegen und dadurch einen Gewinn hoffen lassen, dürfen, soferne nicht ein Nothfall oder der offenbare Vortheil des Pupillen es erfordert, niemals veräußert werden (§. 200).

3. zum §. 236. Wenn sich unter dem Vermögen eines Minderjährigen Privat-Schuldverschreibungen befinden, welche nicht gehörig fruchtbringend gemacht oder versichert sind, so ist für die gehörige Versicherung und Verzinsung, oder nöthigenfalls für die Eintreibung derselben, Sorge zu tragen.

Dem Minderjährigen sonst zufallendes Vermögen, welches außer den oben angegebenen gesetzlich erlaubten Arten fruchtbringend angelegt ist, als Actien der österreichischen Nationalbank oder anderer inländischer Vereine, können über Antrag des Vormundes so lange beibehalten werden, als sich nicht eine vortheilhaftere Gelegenheit zur fruchtbringenden Anlegung ergibt und das Gericht hiemit einverstanden ist. Bei Beurtheilung solcher Fälle ist vorzüglich darauf zu sehen, ob derlei Papiere eines allgemeinen guten Credites und günstigen Curses sich erfreuen, und ob die Nachtheile

der augenblicklichen Hintangebung nicht größer, als die Gefahr der einstweiligen Beibehaltung wäre (§. 201).

4. Größere Capitalien verschiedener Pupillen, welche für sich allein ohne Schwierigkeit fruchtbringend gemacht werden können und rücksichtlich deren es für den Minderjährigen nach Vernehmung des Vormundes vortheilhafter erscheint, sie abgesondert anzulegen, sind nicht miteinander zu vermengen, sondern für sich allein auf den Namen des einzelnen Pupillen anzulegen, welchem sie gehören. — Dagegen besteht kein Hinderniß, Gelder verschiedener Pupillen, welche entweder zu geringen Betrages sind, um sie für sich allein fruchtbringend zu machen, oder rücksichtlich deren die abgesonderte Anlegung nach Vernehmung des gesetzlichen Vertreters zum Besten des Pupillen nicht erforderlich erscheint, in einer gemeinschaftlichen Waisenkasse anzulegen; daher auch die schon bestehenden gemeinschaftlichen Waisenkassen fortgeführt werden können (§. 202).

Die fruchtbringende Anlegung der in einer gemeinschaftlichen Waisenkasse befindlichen Gelder ist durch das Gericht und da, wo Waisencommissionen bestehen, durch die Waisencommission zu verfügen. Jedem an der gemeinschaftlichen Waisenkasse betheiligten Pupillen müssen jedoch von seinem Vermögen die Zinsen zu 5 Procent von Jahr zu Jahr gut geschrieben werden. In wieferne diese Zinsen zur Bestreitung von Bedürfnissen für den Minderjährigen zu verwenden oder für ihn fruchtbringend zu machen seien, bestimmt die Vormundschaftsbehörde nach Vernehmung des Vormundes (§. 203). Insoferne sich in einer gemeinschaftlichen Waisencasse durch die Anlegung der Gelder im Ganzen ein Ueberschuß ergibt, ist derselbe als Reservefond zunächst zur Deckung der in der Waisenkasse sich etwa ergebenden Verluste zu verwenden (§. 204) (J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109).

5. Laut J. M. E. vom 22. Januar 1853, Z 55, sind nach dem Börsenberichte vom 24. December 1852 die Grundentlastungsschuldverschreibungen auf der Wiener Börse verkehrt worden, und wird deren Cours von nun an notirt werden; daher es keiner Schwierigkeit mehr unterliegt, die gedachten Schuldverschreibungen zur Anlegung von Waisen- und Curanden-Capitalien, sowie zur Annahme von Cautionen, Vadien u. dgl. gleich anderen k. k. österreichischen Staatspapieren zu verwenden.

6. Da laut der Instruction vom 14. Juli 1851 über die Besorgung der Waisen- und Curatels-Angelegenheiten, welche Instruction unterm 3. November 1851, Z. 24616/M. C. G. (L. G. Bl. XVII. Stück) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, das Waisen- und Curanden-Vermögen in denjenigen Orten, in welchen Waisen-Commissionen errichtet werden, an diese Commissionen, in allen übrigen Orten aber den k. k. Steuerämtern zur Verwahrung zu übergeben ist, so hat das k. k. Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium unterm 19. August, Z. 9806, hinsichtlich der Uebergabe des Waisen- und Curanden-Vermögens an die Waisencommissionen und Steuerämter eine besondere Verordnung erlassen. Laut dieser Verordnung soll in jenen Gerichtsbezirken, welche sich zur Errichtung von Waisencommissionen nicht eignen, die Uebernahme des Waisen- und Curanden-Vermögens durch die Steuerämter sogleich verfügt werden. In Rücksicht derjenigen Gemeinden, hinsichtlich deren es noch zweifelhaft ist, ob Waisencommissionen daselbst errichtet werden oder nicht, kann mit der Uebergabe des Vermögens an die Steuerämter bis zur Entscheidung über diese Frage innegehalten werden, insoferne nicht die Sicherheit des Vermögens eine unverzügliche Vorkehrung erheischt. In denjenigen Gemeinden endlich, in welchen Waisenämter zu Stande kommen, ist die Vermögensübergabe an dieselben

vorzunehmen, sobald deren Errichtung erfolgt sein wird.*) Die Verwahrung des Waisen- und Curatels-Vermögens bei den Steuerkassen hat abgesondert nach den einzelnen übergebenden Verwaltungen zu geschehen, so daß eine Vermengung derselben untereinander nicht Platz greife. Neue Einzahlungen oder Erläge an Geld, Werthspapieren und Effecten für Waisen- oder Pflegebefohlene dürfen von den Steuerkassen nur über gerichtliche Bewilligung angenommen werden. Erfolglassungen an den übernommenen Geldern, Werthspapieren und Effecten sind von den Steuerämtern nur über Auftrag des Gerichtes, für welches die Annahme erfolgt ist, vorzunehmen, wenn jedoch dieser vorliegt, ohne Verzug zu bewilligen (Gouv. V. v. 21. Februar 1852. L. G. Bl. Nr. 52 und Beil.). Aus diesem Anlasse hat das siebenb. Oberlandesgericht sämmtliche Gerichtsstellen angewiesen, die gerichtlichen Depositen: als Baarbeträge, Obligationen, Pretiosen und Werthgegenstände aller Art an die k. k. Steuerämter zu übergeben; in Folge dessen auch die siebenb. Finanz-Landesdirection mit Circ. V. vom 18. November 1852. Z. 25981, den Steuerämtern über die Depositengebarung eine mit den obigen Bestimmungen im Einklang stehende Instruction ertheilt hat.

7. Laut Artik. X der J. M. V. vom 15. Juni 1853. (R. G. Bl. Nr. 109) haben sich die Waisencommissionen in Rücksicht der kassenmäßigen Behandlung des Waisen- und Curandenvermögens und der Abnahme der Verwahrungsgebühren nach der mit der J. M. V. v. 17. Mai 1853 Nr. 93 des R. G. Bl. (L. G. Bl. I. Abth. Nr. 95) erlassenen Instruction zu benehmen. Um übrigens den Gemeinden, bei welchen Waisencommissionen bestehen oder errichtet werden, einige Entschädigung für die mit diesem Institute verbundenen Auslagen und Haftung zuzuwenden, wird denselben gestattet, für die Verwahrung des Waisen- und Curandenvermögens eine Verwahrungsgebühr in dem nämlichen Betrage und nach den nämlichen Vorschriften abzunehmen, wie dieselbe zufolge des a. h. Patentes vom 26. Jänner 1853 Nr. 18 des R. G. Bl. (L. R. Bl. I. Abth. Nr. 17) für die Verwahrung des Waisen- und Curandenvermögens in den l. f. Depositenämtern zu entrichten ist. Ueber jede abgenommene Verwahrungsgebühr muß jedoch der Partei, welche dieselbe entrichtet hat, eine Quittung ausgefolgt werden, aus welcher die Art der Berechnung der Gebühr ersichtlich ist. Parteien, welche sich durch die Berechnung der Gebühr beschwert finden, haben zuerst eine Vorstellung dagegen bei der Waisencommission anzubringen, gegen deren Erledigung ihnen der Recurs binnen vierzehn Tagen an das Oberlandesgericht freisteht. Wird durch das Oberlandesgericht die Bestimmung der Waisencommission abgeändert, so kann sich die letztere mit ihrer Beschwerde dagegen an das Justizministerium wenden. Ueber alle abgenommenen Verwahrungsgebühren ist von jeder Waisencommission eine genaue Verrechnung zu führen und jährlich ein Ausweis über den der Gemeinde dadurch zugeflossenen Betrag der Kreisbehörde vorzulegen, welche diese Ausweise gesammelt mit ihren allfälligen Bemerkungen versehen der Landesstelle zur weiteren Vorlage an das Ministerium des Inneren zu überreichen hat.

Die wesentlichen Bestimmungen der bezogenen **Instruction**, insoweit sie nicht bloß den inneren Geschäftsdienst betreffen, sind: Bei jeder Waisencommission muß das Waisen- und Curandenvermögen abgesondert von anderen Cassegegenständen in

*) Der Errichtung der Waisencommissionen in Siebenbürgen wird vor der Hand noch entgegengesehen, daher gegenwärtig die Depositengebahrung noch von den k. k. Steuerämtern geführt wird.

einer eigenen Casse verwahrt werden. Die Casse muß von Eisen, gegen Einbruch und Feuersgefahr nach den nämlichen Vorschriften, welche für die Steuercassen bestehen, verwahrt und mit einer dreifachen Sperre versehen sein. Ein Schlüssel hat in den Händen des Cassiers, der zweite in jenen des Controllors und der dritte in den Händen eines von der Waisencommission zu wählenden Mitgliedes derselben zu bleiben. Diese Schlüssel dürfen bei der Entfernung aus dem Amtslocale in demselben nicht zur gewöhnlichen Verwahrung zurückgelassen werden (§. 1). Die, einzelnen Pupillen besonders gehörigen öffentlichen und Privat-Schuldscheine, Gold- und Silbermünzen, Pretiosen und andere Werthgegenstände sind in der Casse immer in besonderen Umschlägen aufzubewahren, und auf den letzteren ist stets der Name des Pupillen oder Curanden und der Conto des Hauptbuches anzumerken, welchem sie angehören. Das übrige, selbst für einzelne Pupillen eingegangene bare Geld kann vermengt mit den Geldern der gemeinschaftlichen Waisencasse aufbewahrt werden. Die der gemeinschaftlichen Waisencasse gehörigen öffentlichen und Privat-Schuldscheine sind in eigenen Umschlägen, mit der gehörigen Bezeichnung versehen, in der Casse zu hinterlegen (§. 2). Die Casse darf ohne schriftlichen Auftrag der vorgesetzten Waisencommission nichts in Empfang nehmen oder ausgeben (§. 3). So oft daher für einen Waisen oder Curanden, es sei durch eine Verlassenschafts-Abhandlungsbehörde oder auf einem anderen Wege ein Vermögen eingeht, hat die Waisencommission die Casse zur Empfangnahme desselben anzuweisen. Auf gleiche Weise müssen der Casse über alle Zahlungen, welche zu leisten sind, die erforderlichen schriftlichen Anweisungen ertheilt werden. Zur Uebernahme fortlaufender Empfänge, insbesondere zur Einhebung der Interessen der Activcapitalien und zur Bestreitung periodischer Ausgaben, wie z. B. der für einen Pupillen bestimmten Unterhaltsgelder, kann die Casse bei Erlassung des Auftrages in Ansehung der ersten Rate auch für alle folgenden Ein für allemal angewiesen werden (§. 4). In jedem Auftrage an die Casse zur Annahme oder Ausfolgung eines Vermögens muß der Name der Behörde oder der Partei, von welcher ein Erlag geschehen, oder an welche eine Ausfolgung vor sich gehen soll; die Angabe, ob der Empfang oder die Ausgabe für Rechnung der allgemeinen Waisencasse oder eines bestimmten und welches Pupillen oder Curanden zu geschehen habe, dann die Veranlassung, der Gegenstand und der Zweck des Erlages oder der Ausfolgung mit möglichster Bestimmtheit enthalten sein. Nach den Umständen sind daher bei Gold- und Silbermünzen die Münzsorten und die Zahl der Stücke; bei Staatspapieren die Gattung derselben, die Nummern, der Tag der Ausstellung, der Name, auf welchen sie lauten, der Zinsfuß, der Betrag des Capitales und die Anzahl der Interessen-Coupons; bei Privat-Schuldscheinen der Name des Schuldners und Gläubigers, der Zinsfuß und der Betrag des Capitales; bei anderen Urkunden wenigstens der Name des Ausstellers und Jahr und Tag der Ausfertigung anzugeben. Pretiosen sind nach Zahl, Art, Form und wesentlichen Kennzeichen zu beschreiben, und wenn ihr Werth nicht schon aus früheren Verhandlungen bekannt ist, wo möglich in Gegenwart des Erlegers durch beeidigte Sachverständige schätzen zu lassen (§. 8). Bei allen Uebernahmen und Erfolglassungen haben der Cassier, der Controllor und das Mitglied der Waisencommission, welches den dritten Casseschlüssel besitzt, gegenwärtig zu sein (§. 11). Jeder Erlag ist in Gegenwart der Partei unter genauer Prüfung und Vergleichung mit dem Auftrage der Waisencommission zu übernehmen und unverzüglich in die Casse zu hinterlegen (§. 12). Kein Erlag darf angenommen werden, ohne der Partei den Empfang sogleich zu bestätigen. Jede Empfangsbestätigung muß die erforderlichen

Angaben über die Beschaffenheit des Erlages (§. 8) enthalten, von allen drei Bewahrern der Casse unterzeichnet und mit dem Amtssiegel der Casse versehen werden (§. 13). Alle übernommenen öffentlichen Obligationen, Privatschulden und andere Werthspapiere, sowie die dazu gehörigen Coupons und Talons sind mit einer eigenen Erlags-Stampiglie zu bezeichnen. Diese Stampiglie hat die Worte zu enthalten: „Erlegt bei der Waisencommissionscasse zu N. N." (§. 14). Jede Erfolglassung darf nur gegen Empfangsbestätigung der Partei geschehen. Ist die Partei des Schreibens unfähig oder unkundig, so muß von derselben ihr Handzeichen beigefügt und die Beifügung desselben durch zwei zugezogene Zeugen, deren einer den Namen des Ausstellers zu unterschreiben hat, bestätiget werden. Der Originalbescheid, wodurch der Partei die Erfolglassung bewilliget wurde, muß bei dem Vollzuge der letzteren eingezogen werden. Bescheide jedoch, womit den Parteien die Behebung fortlaufender Bezüge (§. 4) von der Waisencommission bewilliget worden ist, können denselben in Händen belassen werden, und sind nur bei der jeweiligen Erhebung der Casse vorzuweisen (§. 17). Allen Urkunden, welche bei ihrem Erlage mit der Erlags-Stampiglie bezeichnet worden sind, ist bei ihrer Erfolglassung eine Erfolglassungs-Stampiglie aufzudrücken, welche die Worte zu enthalten hat: „Erfolgt von der Waisencommissionscasse zu N. N." Die Erfolglassungs-Stampiglie hat stets in der Verwahrung desjenigen Mitgliedes der Waisencommission zu bleiben, welches die Gegensperre führt (§. 18). Jeder Empfang und jede Verabfolgung ist sogleich in das Journal einzutragen. Alle baren Erläge, welche nicht in Conventions-Münze geschehen, sind auf dieselbe zu reduciren und nur in dieser zu verrechnen. Bei der Empfangnahme und Ausgabe öffentlicher Fonds-Obligationen, bei welchen sich Interessen-Coupons befinden, ist jederzeit auch die Zahl der damit in Empfang genommenen oder ausgegebenen Interessen-Coupons in der dazu bestimmten Rubrik anzumerken (§. 20). Das Journal muß außer den wirklichen Empfangs- und Ausgabsposten auch jede andere Vermehrung oder Verminderung des in der Verwahrung der Casse befindlichen Vermögens, sie möge durch allenfalls geschlossene Verträge, durch Veränderung der Geldwährung, oder auf andere Weise entstehen, anzeigen. Nach Umständen ist daher der Betrag, um den sich eine Forderung erhöht oder vermindert hat, in Empfang oder Ausgabe zu bringen, oder das Capital in der einen Währung in Ausgabe, in der anderen dagegen in Empfang zu setzen (§. 21). Bei eingegangenen oder verabfolgten Zinsen, Renten und Unterhaltsgeldern ist die Zeit, für welche die Zahlung geleistet oder erhoben wird, und bei Interessen auch der Zinsfuß anzumerken (§. 22). Aus dem Journale werden die Posten von Tag zu Tag in das Hauptbuch (Contobuch) übertragen. In demselben ist für jeden Pupillen oder Curanden ein eigener Conto zu eröffnen, welcher auf der einen Seite die gesammte Forderung desselben sowohl an die gemeinschaftliche Waisencasse, als an den, für ihn insbesondere in der Casse vorhandenen Privatschuldscheinen, öffentlichen Obligationen und anderem Vermögen an Capital und Zinsen, auf der anderen Seite aber die hievon erfolgte Abstattung auszuweisen hat (§. 26). Alle für einen Pupillen eingehenden baren Gelder, sie mögen in Zinsen der ihm eigenthümlichen Capitalien oder in was immer für anderen Empfängen bestehen, haben, wenn sie nicht nach den Bestimmungen der Instruction über das Verfahren außer Streitsachen vom 17. December 1852, Nr. 263 des R. G. Bl. §. 202, für ihn abgesondert anzulegen sind, in die gemeinschaftliche Waisencasse zu fließen (§. 28). Die gemeinschaftliche Waisencasse hat jedem Pupillen, sobald für denselben ein Betrag von wenigstens 20 fl. C.-M. eingegangen ist,

denselben mit fünf vom Hundert zu verzinsen. Für Beträge, welche einzeln oder zusammengenommen den Betrag von 20 fl. C.-M. nicht erreichen, und von Restbeträgen, welche sich durch Theilung des erliegenden Betrages durch 20 ergeben, hat die gemeinschaftliche Waisencasse keine Zinsen zu vergüten (§. 29). Die Verzinsung erfolgt nur nach ganzen Monaten. Für Beträge, welche vom ersten bis einschließig fünfzehnten eines Monates einfließen, hat dieselbe vom ersten des nächstfolgenden Monates, für Beträge, welche vom sechzehnten bis Ende eines Monates einfließen, erst nach Ablauf des nächsten Monates zu beginnen (§. 30). Nach diesen Bestimmungen sind jedem Waisen oder Curanden am 31. December jeden Jahres auf seinem Conto die fünfpercentigen Interessen seiner Forderung an die gemeinschaftliche Waisencasse gut zu schreiben. Insoferne die nach dem Abschlusse bleibende Zinsenforderung für sich allein, oder mit Hinzurechnung des bisher unverzinslichen Restbetrages, den Betrag von 20 fl. erreicht, muß dieselbe den Pupillen oder Curanden auf dem Conto für das nächstfolgende Jahr als Capital in Vorschreibung gebracht und mit 5 Percent verzinst werden (§. 31). Die Verzinsung des Vermögens jedes Pupillen und Curanden hört erst mit der Ausfolgung desselben auf (§. 32). Findet die Waisencommission der Casse rücksichtlich der Masse eines Pupillen oder Curanden die Anmerkung eines Verbotes, eines Pfandrechtes, einer Einantwortung oder anderen Verfügung aufzutragen, oder die Löschung einer solchen Verfügung anzuordnen, so hat die Casse diese Anordnung aufzuzeichnen und bei der betreffenden Masse in dem Hauptbuche anzumerken (§. 33). Die Casse ist verpflichtet, Jedermann auf sein mündliches Ansuchen über jede Pupillar- oder Curatelsmasse aus dem Contobuche einen Auszug zu ertheilen, welcher von den drei Cassebewahrern zu unterfertigen und mit dem Amtssiegel der Casse zu versehen ist. In einem Auszuge dieser Art ist jedoch in der Regel nur das noch vorhandene Vermögen des Pupillen oder Curanden und die in Rücksicht desselben noch bestehenden Anmerkungen, wie sie in dem Hauptbuche erscheinen, anzuführen. Es steht jedoch den Parteien frei, auch einen umständlichen Auszug aus dem Hauptbuche über eine Masse zu begehren, in welchem sodann alle stattgefundenen Erläge, Erfolglassungen, Anmerkungen und Löschungen aufgenommen werden müssen (§. 34). Abschriften der bei der Waisencasse erliegenden Urkunden sind den Parteien nach erfolgter schriftlicher Bewilligung der Waisencommission zu ertheilen. Selbst die Einsicht solcher Urkunden ist denselben nur mit Bewilligung des Vorstandes der Waisencommission zu erstatten (§. 35). Ueber alles, es sei bei Privatschuldnern oder in öffentlichen Fonden anliegende Vermögen der einzelnen Waisen sowohl, als der gemeinschaftlichen Waisencasse ist ein eigenes Activenbuch zu führen. In demselben muß für jeden Schuldner ein Blatt eröffnet und darin mit Beziehung auf das Journal und den betreffenden Conto des Hauptbuches, auf der einen Seite die Beschaffenheit, die Höhe der Verzinsung und der Betrag seiner Schuld, und auf der anderen Seite die Abstattung an Capital und Zinsen eingetragen werden, um zu jeder Zeit, insbesondere aber bei dem Jahresabschlusse den Ausstand an Capital und Zinsen sogleich ersehen zu können. Rücksichtlich der in öffentlichen Fonden anliegenden Capitalien ist die öffentliche Casse, von welcher diese Papiere ausgestellt sind, in dem Activenbuche als Schuldner aufzuführen (§. 36). Werden von den Schuldnern Zahlungen an Capital oder Zinsen zu rechter Zeit nicht entrichtet, so hat die Casse dieses der Waisencommission von Fall zu Fall anzuzeigen, damit von derselben die erforderlichen Vorkehrungen zur Eintreibung, nöthigen Falles im Wege der

gerichtlichen Klage gegen den saumseligen Schuldner getroffen werden können. Die Kosten der Eintreibung sind hinsichtlich der Capitalien, welche in die gemeinschaftliche Waisencasse gehören, aus dieser, rücksichtlich der, bestimmten Pupillen oder Curanden gehörigen Capitalien aus dem Vermögen dieser Letzteren vorzuschießen (§. 37). Da sich die gegenwärtige Instruction nur auf die Behandlung desjenigen Vermögens bezieht, welches sich in der Verwahrung der Waisencasse befindet, die Verwaltung des übrigen Vermögens aber, welches ein Pupille oder Curand etwa noch außer der Verwahrung der Waisencasse besitzt, oder welches aus derselben zur Verwendung für den Pflegebefohlenen dem Vormunde oder Curator erfolgt wird, unmittelbar dem letzteren unter der Aufsicht des Gerichtes zukommt, so versteht es sich von selbst, daß zur Verrechnung über dieses Vermögen, sowie zur Rechnungslegung über den Gesammtstand des Vermögens jedes Pupillen oder Curanden der Vormund oder Curator desselben verpflichtet bleibt, daher die Rechnung darüber von demselben der Waisencommission entweder schriftlich überreicht, oder nach den Bestimmungen der §§. 205—218 der Instruction vom 17. December 1852 über das Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen bei derselben zu Protocoll genommen und sohin geprüft und erledigt werden muß (§. 45). (R. G. Bl. v. J. 1853. Nr. 93. L. R. Bl. I. Abth. Nr. 95).

### §. 237.

Der Vormund ist bei Antretung der Vormundschaft nicht schuldig, Caution zu leisten. Er bleibt auch in der Folge von der Caution befreit, so lange er die durch das Gesetz zur Sicherheit des Vermögens bestehenden Vorschriften genau beobachtet und zur gehörigen Zeit ordentlich Rechnung legt.

Weder das ungarische noch das sächsische Recht verpflichtet den Vormund, bei Antretung der Vormundschaft Caution zu leisten; ja das letztere erklärt sogar, daß einem armen, aber treuen und fleißigen Vormunde die Vormundschaft nicht abzunehmen ist (St. II. 3 §. 15); dagegen sollen nach ungarischem Rechte Personen, welche sehr arm sind (Tr. I. 123 §. 7 nimium pauperes), von der Vormundschaft entfernt gehalten werden.

### §. 238.

In der Regel ist jeder Vormund und jeder Curator verbunden, über die ihm anvertraute Verwaltung Rechnung zu legen. Von der Rechnungslegung kann zwar der Erblasser in Ansehung des von ihm freiwillig vermachten Betrages den Vormund lossprechen; auch das vormundschaftliche Gericht kann dieses, wenn das Einkommen die Auslagen für den Unterhalt und die Erziehung des Minderjährigen wahrscheinlich nicht übersteigt; allein das in der Inventur aufgenommene Hauptvermögen und Capital muß ein Vormund in allen Fällen ausweisen; auch von dem Zustande seines Pflegebefohlenen, wenn darin eine wichtige Veränderung vorgeht, Bericht erstatten.

### §. 239.

Die Rechnungen müssen mit jedem Jahre oder längstens innerhalb zwei Monaten nach dessen Verlauf mit allen erforderlichen Belegen dem vormundschaftlichen Gerichte übergeben werden. In diesen Rechnungen muß die Einnahme und Ausgabe, der Ueberschuß oder die Verminderung des Capitals genau bestimmt werden. Ist unter dem Vermögen des Minderjährigen eine Handlung begriffen, so hat sich das Gericht mit dem vorgelegten beglaubigten Rechnungsabschlusse, oder mit der sogenannten Bilanz, zu begnügen und solche geheim zu halten. Gegen einen Vormund, welcher in der bestimmten Zeit die Rechnung zu legen unterläßt, müssen die den Umständen angemessenen rechtlichen Zwangsmittel angewendet werden.

### §. 240.

Wenn der Minderjährige in verschiedenen Provinzen unbewegliche Güter besitzt, deren Verwaltung einem Vormunde allein anvertraut ist, so muß der Vormund für jede Provinz eine besondere Rechnung

führen und der dortigen Behörde vorlegen; allein es bleibt ihm freigestellt, zum Besten des Minderjährigen den Ueberschuß des in einer Provinz gelegenen Vermögens in einer andern zu verwenden.

## §. 241.

Das vormundschaftliche Gericht ist verbunden, die Rechnungen des Vormundes nach den besonderen Vorschriften durch Rechnungs- und Sachverständige prüfen und berichtigen zu lassen, und die Erledigung darüber dem Vormunde mitzutheilen.

## §. 242.

Ist in den Rechnungen etwas vergessen worden, oder sonst was immer für ein Verstoß unterlaufen, so kann dieses weder dem Vormunde, noch dem Minderjährigen zum Nachtheile gereichen.

### I.

Nach ungarischem Rechte sind, mit Ausnahme der Eltern, alle Vormünder verpflichtet, von ihrer Verwaltung Rechnung zu legen (Tr. I. 112, 115 u. 124; Art. nov. 52 a. 1791 p. 7, 8 u. 11).

Die Waisenrichter hatten die Rechnungslegung zu überwachen. Der Vormund hatte am 15. Jänner jeden Jahres die auf Grundlage des Inventars zu legende Rechnung dem Vorstande des Waisenstuhles zu übergeben; im Verhinderungsfalle konnte von dem Waisenstuhle eine Fristerstreckung weiterer 15 Tage gegeben werden. Eine fernere Verspätung der Rechnungslegung zog die Articularstrafe von 200 ungarischen Gulden nach sich. Die Waisenrichter hatten unverweilt ihre Bemängelungen über die Rechnung hinauszugeben, die Erläuterungen in den angegebenen Fristen abzuverlangen, und die endliche Rechnungserledigung kraft eigenen Entscheidungsrechtes in solchen Pupillarmassen hinauszugeben, deren Erträgnisse jährlich den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen (Art. nov. 52 a. 1791 p. 8; Gubl. Instr. v. 20. September 1805 §. 85; Gubl. Decr. v. 19. Juli 1800 Z. 1927; Trausch. Norm. Samml.).

In Pupillarmassen, deren Erträgniß 100 fl. WW. überstieg, mußten die geschlossenen Rechnungen dem k. Gubernium übersendet werden, dessen gerichtlicher Senat nach vorläufiger Aeußerung der Pupillarbuchhaltung, über Antrag der letzteren, die Enderledigung oder Absolution erließ (§. 86 der bezog. Instr.). Die Berufung wider solche Erledigungen ging im Wege des Recurses an die k. siebenbürgische Hofkanzlei.*)

Lagen die Pupillargüter in verschiedenen Gerichtsbarkeiten, so war die Rechnung bei dem Waisenstuhle jenes Bezirkes zu legen, wo sich das Hauptgut (caput bonorum) oder der größere Theil der Güter befand (art. nov. 52 a. 1791 p. 7; die bezog. Instr. §. 84).

### II.

Nach sächsischem Rechte „muß jeder Vormund, wenn er davon nicht ausdrücklich entbunden worden ist, Rechnung legen, und saumselige Rechnungs-

*) Pupill. Instr. vom 30. December 1851 §. 177.

leger müssen durch Zwangsmittel dazu verhalten werden" (St. II. 3 §. 10; Reg. P. v. J. 1805 I. Absch. p. 15). Von der Verbindlichkeit der Rechnungslegung kann der Vormund nur enthoben werden:

a) in Fällen, wo das Vermögen so gering ist, daß der Ertrag desselben den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt und die Erziehung der Waisen nicht übersteigt.

b) Der Vater, als Verwalter des Vermögens, welches seine Kinder von ihrer Mutter geerbt haben (St. II. 4 §. 13).

c) Wenn derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt ist, den Vater oder Vormund von der Verrechnung des Ertrages ausdrücklich enthoben hat.

Ueber die Art und Weise dieser Rechnungslegung siehe die bei §. 236 angeführte Instruction §§. 14—22.

III.

In der Militärgrenze war in der Regel jeder Vormund zur jährlichen Rechnungslegung zu verhalten, außer wenn derselbe nach dem Willen des Erblassers, oder wegen Geringfügigkeit des Pupillarvermögens ausdrücklich von der Rechnungslegung befreit erklärt wurde. — Jede Jahresrechnung war auf Grundlage des Inventars oder der vorangegangenen Rechnung zu erstatten, und zwar mit Ende jedes Militärjahres, d. h. Ende Octobers. In der Regel sollte dies schriftlich geschehen; allein es war auch zulässig, daß die Rechnungslegung mündlich vor dem Regiments- oder Bataillonscommando geschehe. Zu diesem Ende hatte jeder Vormund ein Rechenschaftsbuch zu erhalten, in welches die Empfänge und Ausgaben alljährlich, nach Angabe des Vormundes, eingetragen, und entweder mit den ordentlichen Belegen begründet oder bei geringfügigen Posten als richtig angenommen wurden.

Zur Prüfung aller Vormundschaftsrechnungen trat alljährig eine Revisionscommission aus einem Stabsofficier, einem Hauptmann und dem Auditor zusammen, welche die Revidirung vorzunehmen, Bemängelungen und Erläuterungen zu machen, endlich die Rechnungserledigungen zu erlassen berufen war; und woraus die jährlich vorzulegenden Pupillen-Rechnungs-Ausweise abgefaßt wurden.*)

---

Hiezu ist zu bemerken:

1. Ueber die Befreiung der Eltern von der Verpflichtung zur Rechnungslegung. Vgl. §. 150 und Art. XII. p. 3 des Kundm.-Patentes.

---

*) Pupill. Instr. vom 30. December 1851. §§. 191 und 192.

2. Ueber die Art und Weise der Rechnungslegung durch die Vormünder und der Prüfung und Erledigung der Rechnungen sind die näheren Bestimmungen enthalten in den §§. 205—216 der Instruction über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen. Namentlich ist über unbewegliche Güter, wenn der Pflegebefohlene zugleich anderes Vermögen besitzt, eine eigene Rechnung zu legen und mit Rücksicht auf die besonderen Rechnungen der gesammte Stand des Vermögens auszuweisen (§. 206). Sind der Mündel mehrere, so ist das Vermögen eines jeden von ihnen nur insoferne durch besondere Rechnungen auszuweisen, als sie an dem Empfange oder den Ausgaben nicht alle gleichen Theil nehmen (§. 207). Besitzt der Mündel eine Handlung oder Fabrik, so kann die Verwaltung, insoferne darüber nicht durch den letzten Willen rechtsbeständig verfügt ist, nach Ermessen des Gerichtes dem Vormunde selbst, oder falls er dazu nicht die erforderlichen Eigenschaften besitzt oder die Versorgung nicht übernehmen kann, einem eigenen sachkundigen Handlungs- oder Fabriksvorsteher übertragen werden (§. 208). Die Rechnungen der Vormünder sind in jedem Jahre mit dem letzten Tage des Monates abzuschließen, in welchem die Vormundschaft ihren Anfang genommen hat (§. 209). Jede Vormundschaftsrechnung muß genau geprüft werden. Dabei ist insbesondere zu untersuchen: 1. ob das Stammvermögen, so wie es in dem Inventar und anderen Gerichtsacten oder in der nächstvorhergehenden Rechnung erscheint, vollständig in Empfang gebracht sei; 2. inwieferne die Rechnung in den einzelnen Posten mit den Belegen übereinstimme; 3. ob Empfang und Ausgabe, insoweit es ihre Natur zuläßt, gehörig bescheiniget seien; 4. ob von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen sich ununterbrochen folgen und in Empfang und Ausgabe richtig aneinander anschließen; 5. ob nicht die gerichtliche Genehmigung bei Geschäften oder Zahlungen, die derselben nach dem b. G. B. bedürfen, mangele; 6. ob alles Stammvermögen gehörig aufbewahrt und versichert, die entbehrliche Barschaft fruchtbringend angelegt, und inwieferne endlich 7. die Verwaltung selbst zweckmäßig und nützlich gewesen sei (§. 211). Da, wo Waisencommissionen bestehen, ist die Revision der Rechnungen von dem rechnungskundigen Beisitzer derselben vorzunehmen und über dessen Anträge von der Commission zu beschließen (§. 213). Läßt der Vormund die ihm bestimmte Frist zur Erstattung abgeforderter Erläuterungen ohne Erfolg verstreichen, so ist er entweder durch die angemessenen Zwangsmittel zur Befolgung des Auftrages zu verhalten oder ihm nach Umständen anzudrohen, daß bei Versäumung der erweiterten Frist, ohne seine Erläuterungen abzuwarten, mit der endlichen Erledigung der Rechnung vorgegangen werden würde, und diese Drohung sohin in Vollzug zu setzen (§. 215. J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109).

3. Hinsichtlich der Art und Weise der Rechnungslegung über das Vermögen eines Pflegebefohlenen, der Prüfung derselben durch einen Rechnungsverständigen sind von den Militairgerichten nebst den Vorschriften der §§. 136 bis 141 des a. h. Patentes vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 255) auch jene des Circularrescriptes vom 16. December 1804. §§. 10 bis 30 zu beobachten (Circular-Verordnung des Kriegsministeriums vom 1. Mai 1851. R. G. Bl. Nr. 120 und L. G. Bl. Nr. 38. v. J. 1852).

## §. 243.

**Ein Minderjähriger kann weder als Kläger, noch als Geklagter vor Gericht erscheinen; es muß ihn der Vormund entweder selbst vertreten, oder durch einen Andern vertreten lassen.**

I.

Nach ungarischem Rechte steht dem Vormunde das Recht zu, den Mündel vor und außer dem Gerichte zu vertreten (tam coram judicibus regni ordinariis, quam etiam alias ubilibet procedendi et omnia rite expediendi habent auctoritatem. Tr. I. 126 §. 1 und 127 §. 1), daher im Namen derselben als Kläger, Geklagte oder Streittheilhaber (Ingerent) ihre Rechtsstreite zu führen. Werden hiezu Familienurkunden benöthigt, so sollen diese dem Vormunde in Gegenwart von zwei ämtlich abgesendeten Zeugen (homines regii) gegen Revers für die Zeit des Gebrauches zu Händen übergeben werden (Art. nov. 52 a. 1791 p. 4). Da indessen Pupillen bis zur Erreichung des mündigen Alters von Niemandem, namentlich nicht wegen einer Gewaltthat gerichtlich belangt werden können (vergl. §. 21 Abs. IV lit. c), so können die Vormünder im Namen der Mündel:

1. nur solche Processe fortführen, welche noch bei Lebzeiten des Vaters begonnen haben (Tr. I. 129 u. 130); aber selbst in diesem Falle muß ihnen zur Beibringung von Urkunden die Zufristung eines Jahres zugestanden werden (vergl. §. 21 Abs. IV lit. c);

2. gegen den Act der Einsetzung (Statution) einer fremden Person in einen dem Pupillen gehörenden oder von ihm angesprochenen Grundbesitz, oder der Grenzbesichtigung (metalis reambulatio) Einsprache erheben (Tr. I. 131);

3. im Falle sich mit Gewißheit voraussehen läßt, daß der Erfolg eines Rechtsstreites für den Mündel ungünstig sein werde, darüber mit der Gegenpartei einen Vergleich schließen (Tr. I. 127 §. 2).

Außerdem ist es besondere Pflicht der öffentlichen Anwälte (Fiscale), den Pflegebefohlenen beizustehen und ihre Angelegenheiten zu überwachen (Art. nov. 52 a. 1791 p. 7; Gubl. Decr. vom 2. November 1829 Z. 5129. Trausch. Norm. Samml.).

II.

Nach sächsischem Rechte haben die Pupillen nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes keinen Willen (pupillus nec velle nec nolle ea aetate creditur, St. II. 3 §. 13), woraus von selbst folgt, daß sie in allen ihren Angelegenheiten, insoweit ihnen dadurch Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen, also auch in Rechtsstreiten, durch ihre Vormünder vertreten werden müssen. Jedoch sollen Processe für Pupillen ohne Auftrag der Behörde nicht geführt werden (Comitial-Verordnung v. J. 1811 Z. 967); auch soll der öffentliche Anwalt (Fiscal) die Waisen, welche der Armuth oder Minderjährigkeit wegen nicht in der Lage sind, Processe zu führen, wenn sie einen solchen auf Erkenntniß der Behörde zu führen haben, und zwar ohne Belohnung vertreten (Instruction für

den Hermannstädter Stuhl- und Stadt-Fiscal vom Jahre 1805 §. 4; Gub. V. v. J. 1830 Z. 5801).*)

Hiezu wird bemerkt:

Vormünder und Curatoren können über Umstände, die sie aus eigener Ueberzeugung wissen, in den Angelegenheiten ihrer Mündel, minderjährigen Kinder und Pflegebefohlenen zum Eide dann zugelassen oder aufgefordert werden, wenn die letzteren ihn selbst abzulegen nicht vermögen (Civ. P. O. vom 3. Mai 1852. §. 240). Vertreter der Minderjährigen und Pflegebefohlenen müssen zur Auftragung oder Zurückschiebung eines Haupteides von der Behörde eine besondere Bewilligung erhalten haben (ebd. §. 261).

## §. 244.

**Ein Minderjähriger ist zwar berechtigt, durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung seines Vormundes etwas für sich zu erwerben; allein er kann ohne Genehmhaltung der Vormundschaft weder etwas von dem Seinigen veräußern, noch eine Verpflichtung auf sich nehmen.**

### I.

Daß Minderjährige sowohl nach ungarischem als sächsischem Rechte durch erlaubte Handlungen ohne Mitwirkung des Vormundes etwas erwerben können, folgt aus den bei §. 18 entwickelten Grundsätzen. Namentlich steht dieses Recht den Minderjährigen nach den Bestimmungen des römischen, die sächsischen Statuten ergänzenden Rechtes zu (pr. Instr. I. 21. L. 9. pr. D. 26, 8 u. a. O.).**)

### II.

Ueber die Beschränkung der Minderjährigen und der Pflegebefohlenen überhaupt bei Eingehung von Verbindlichkeiten vergl. die bei §. 21 Abs. IV, VI, IX und X angeführten Bestimmungen. Nach sächsischem Rechte sind übrigens minderjährige Studirende berechtigt, Schuldverträge einzugehen (St. III. 1 §. 7); und Vormünder dürfen ihren befähigten Mündeln, unter dem Scheine getreuer Vermögensverwaltung, die zur Beendigung ihrer wissenschaftlichen oder gewerblichen Ausbildung und Einrichtung benöthigten Kosten nicht verweigern (St. II. 3 §. 14, nec vero tutoribus permittendum erit ut pupillis bonae indolis impensas ad „institutionem" et honesta studia fidelioris dispensationis et ad magis necessaria tempora, facultates eorum conservandi praetextu denegent), indem sie sonst als verdächtig angesehen werden. Auf Grundlage dieser beiden Gesetzesbestimmungen erachtete die allgemeine Gepflogenheit die an einer Hochschule studirenden Jünglinge für befähigt, rechtsgiltige Geschäfte, welche sich auf ihren Aufenthalt an der Hochschule und ihren Beruf bezogen, einzugehen.***)

*) Friedrich Schuller's: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 148.

**) J. C. Altrich; Sächsisches Privatrecht. §. 39.

***) Schuller's: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 146.

### §. 245.

Insbesondere können Minderjährige ohne Einwilligung der Vormundschaft keine giltige Ehe eingehen (§§. 49—51).

Vergl. die bereits bei §. 21 Abs. VII und §§. 49—53 angeführten Bestimmungen.

### §. 246.

Hat der Minderjährige auch ohne Einwilligung seines Vormundes sich zu Diensten verdungen, so kann ihn der Vormund ohne wichtige Ursache vor der gesetz- oder vertragsmäßigen Frist nicht zurückrufen; was er auf diese oder auf eine andere Art durch seinen Fleiß erwirbt, darüber kann er, so wie mit jenen Sachen, die ihm nach erreichter Mündigkeit zu seinem Gebrauche eingehändigt worden sind, frei verfügen und sich verpflichten.

### §. 247.

Einem Minderjährigen, der das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, kann die Obervormundschaft den reinen Ueberschuß seiner Einkünfte zur eigenen freien Verwaltung überlassen; über diesen seiner Verwaltung anvertrauten Betrag ist er berechtigt, eigenmächtig sich zu verbinden.

### §. 248.

Ein Minderjähriger, welcher sich nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre bei einem Geschäfte für großjährig ausgibt, ist für allen Schaden verantwortlich, wenn der andere Theil vor Abschließung des Geschäftes nicht wohl erst Erkundigung über die Wahrheit des Vorgebens einholen konnte. Ueberhaupt ist er auch in Hinsicht auf andere verbotene Handlungen und den durch sein Verschulden verursachten Schaden sowohl mit seiner Person, als auch mit seinem Vermögen verantwortlich.

Inwieweit Minderjährige sich selbstständig zu Diensten verdingen, über selbst erworbene Sachen und ihr Vermögen überhaupt, auch vor erlangter Großjährigkeit, verfügen können, ist bereits bei §. 21 Abs. IV—VI angeführt. Ueber die Haftung der Minderjährigen für den durch ihr Verschulden verursachten Schaden vergl. §§. 1308—1310 und 1323 u. f. f.*)

---

Zum §. 246 kömmt zu bemerken:

Aus Anlaß einer vorgekommenen Frage, wie die bei einem Truppenkörper oder bei einer Militairbehörde etwa eingebrachten Gesuche um Entlassung aus dem Militair-Verbande jener Minderjährigen, welche nach Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft, dem Temeser Banate und Siebenbürgen zuständig, ohne Vorwissen ihres Vaters oder Vormundes freiwillig in k. k. Militair-Dienste getreten sind und sodann von diesen Letztern reclamirt werden, der Erledigung zugeführt, und ob hiebei jene Verordnungen berücksichtigt werden sollen, welche über das Reclamationsrecht der Väter und Vormünder der nach den übrigen Kronländern zuständigen, in den Militairdienst freiwillig eingetretenen Minderjährigen erflossen sind, hat laut Eröffnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai l. J. Z 10341/1277 das k. k. Kriegsministerium in Uebereinstimmung mit den Ministerien des Innern und der Justiz mit Circular-Erlaß ddto. 10. März d. J. K. 1512 angeordnet, daß solche Gesuche an die competente politische Behörde zur weiteren Amtshandlung zu leiten seien. Die k. k. Militairbehörde hat sonach die Stellungsbehörden vor Allem

---

*) Ueber die strafbaren Handlungen der Minderjährigen. Vgl. das St. G. B. §. 237.

anzuweisen, bei erhaltener Mittheilung von einem freiwilligen Eintritte, wenn der Freiwillige noch minderjährig war, Sorge zu tragen, daß sein Vater oder Vormund von dessen Eintritt in das Militair unverzüglich mit dem Beifügen verständiget werde, daß er gegen den etwa ohne seine Zustimmung geschehenen Eintritt das Reclamationsgesuch jedoch nur binnen Jahresfrist bei der politischen Stellungsbehörde anbringen könne. Ferner ist den politischen Stellungsbehörden aufzutragen, über jedes von dem Vater oder Vormunde eingebrachte Reclamationsgesuch die bei allen Militair-Entlassungsgesuchen vorschriftsmäßigen Erhebungen und sohinnigen Rücksprachen mit den Werbbezirks-Commanden zu pflegen. Diese hiernach vervollständigte Verhandlung hat 2c. 2c. dem Gouvernement vorzulegen, worüber den bezüglichen Entlassungsgesuchen, woferne bei gehöriger Prüfung keine Bedenken dagegen obwalten, und dieselben von den Eltern und Vormündern innerhalb Jahresfrist vom Tage der Verständigung von dem Eintritte des minderjährigen Sohnes oder Mündels zum Militair vorgebracht worden sind, im Einvernehmen vom k. k. Landes-Militair-Commando ohne weiteres Folge gegeben und die Entlassung gegen Rückersatz des Handgeldes eingeleitet werden wird (Gouv. V. v. 19. Juli 1852. L. G. Bl. Nr. 152). Vergl. §. 148.

## §. 249.

Eine Vormundschaft endiget sich gänzlich durch den Tod des Minderjährigen. Stirbt aber der Vormund oder wird er entlassen, so muß nach der Vorschrift des Gesetzes (§§. 198 und 199) ein anderer bestellt werden.

## §. 250.

Die Vormundschaft endiget sich auch, wenn der Vater die durch einige Zeit gehemmte Ausübung seiner Gewalt wieder übernimmt (§. 176).

## §. 251.

Die Vormundschaft erlischt auch sogleich, als der Pflegebefohlene die Großjährigkeit erreicht hat; doch kann das vormundschaftliche Gericht auf Ansuchen oder nach Vernehmung des Vormundes, und der Verwandten wegen Leibes- oder Gemüthsgebrechen des Pflegebefohlenen, wegen Verschwendung oder aus andern wichtigen Gründen die Fortdauer der Vormundschaft auf eine längere und unbestimmte Zeit anordnen. Diese Verordnung muß aber in einem angemessenen Zeitraume vor dem Eintritte der Volljährigkeit öffentlich bekannt gemacht werden.

## §. 252.

Einem Minderjährigen, welcher das zwanzigste Jahr zurückgelegt hat, kann das vormundschaftliche Gericht nach eingeholtem Gutachten des Vormundes und allenfalls auch der nächsten Verwandten, die Nachsicht des Alters verwilligen und ihn volljährig erklären. Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde verstattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.

### N. Tr. B. Nr. 37 und 38.

Die Bestimmung des §. 252 des a. b. G. B., daß ein Minderjähriger, dem die Betreibung eines Gewerbes von der Behörde gestattet wird, dadurch für volljährig erklärt werde, ist nicht auf den Wirthschaftsbetrieb auszudehnen (Hofdecret vom 28. October 1829, Nr. 2437, J. G. S.).

Ueber die Frage, ob ein Minderjähriger eine freie Beschäftigung ohne obervormundschaftliche Bewilligung betreiben dürfe, wurde von der k. k. obersten Justizstelle, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofcanzlei, der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen der Beschluß gefaßt, daß bei solchen Gelegenheiten weder in eine Erforschung des Alters der Personen, welche eine freie Beschäftigung übernehmen wollen, einzugehen, noch wenn sie minderjährig sind, vor der Lösung des Erwerbsteuerscheines die Einholung der Aeußerung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich sei (Hofcanzlei-Decret vom 19. Februar 1833).

## §. 253.

Die Entlassung des Vormundes verordnet das Gericht in einigen Fällen von Amtswegen, in andern, wenn darum angesucht wird.

## §. 254.

Von Amtswegen muß ein Vormund entlassen werden, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet; wenn er als unfähig erkannt wird; oder, wenn sich in Ansehung seiner solche Bedenklichkeiten äußern, welche ihn kraft des Gesetzes von Uebernehmung der Vormundschaft ausgeschlossen haben würden.

## §. 255.

Wenn eine Mutter, welche die Vormundschaft ihres Kindes führt, sich wieder verehelicht, so muß sie selbst, oder der Mitvormund es dem vormundschaftlichen Gerichte zur Beurtheilung anzeigen, ob ihr die Fortsetzung der Vormundschaft zu bewilligen sei.

## §. 256

Hat der Erblasser oder das Gericht einen Vormund nur auf eine Zeit bestellt, oder ihn auf einen bestimmten Ereignungsfall ausgeschlossen, so muß er entlassen werden, sobald diese Zeit verflossen, oder der bestimmte Fall eingetreten ist.

## §. 257.

Wenn während der Vormundschaft solche Gründe eintreten, die den Vormund kraft der Gesetze von Uebernehmung derselben befreit, oder ausgeschlossen hätten, so ist er in dem erstern Falle berechtigt, in dem letztern aber verpflichtet, die Entlassung anzusuchen.

## §. 258.

Einem Vormunde, dem man als vermeintlichen nächsten Verwandten des Minderjährigen die Vormundschaft aufgetragen hat, steht es frei, einen später entdeckten, nähern und tauglichen Verwandten an seine Stelle vorzuschlagen; allein der nähere Verwandte hat kein Recht, zu fordern, daß ihm ein minder naher Verwandter eine bereits angetretene Vormundschaft abtrete; er wäre denn früher sich zu melden gehindert worden.

## §. 259.

Die Mutter oder der Bruder können, wenn sie zur Zeit der bestellten Vormundschaft selbst noch minderjährig waren, nach erreichter Volljährigkeit auf die Vormundschaft Anspruch machen. Auch steht jedem Verwandten frei, wenn das Gericht einen Nichtverwandten zur Vormundschaft berufen hat, sich binnen Jahresfrist um die Uebernahme der Vormundschaft zu melden.

## §. 260.

Wenn eine Minderjährige sich verehelicht, so hängt es von der Beurtheilung des Gerichtes ab, ob die Curatel dem Ehegatten abgetreten werden soll (§. 175).

I.

Nach ungarischem Rechte erlischt die Vormundschaft, wenn:

1. die Söhne das Alter der Mündigkeit (aetatem legitimam) erreicht haben, indem sie von dieser Zeit an unter die Curatel gelangen (Tr. I. 124), vergl. §. 251; außer diesem Falle, die Vormundschaft und Curatel (da zwischen beiden der Unterschied nur ein nomineller ist vergl. §§. 187—188 Abs. I),

2. wenn die Töchter sich verehelicht haben (Tr. I. 51 §. 1 und I. 112 §. 1), vergl. §. 260;

3. die geisteskranken Pflegebefohlenen den Gebrauch ihrer Vernunft wieder erlangen (Tr. I. 124 §. 4);

4. durch den Tod des Vormundes, Curators oder des Mündels (Tr. I. 56 §. 1), vergl. §. 249;

5. wenn der Vormund oder Curator wegen Verdacht einer unverständigen, unredlichen Vermögensverwaltung oder üblen Behandlung des Mündels davon entfernt wird (Tr. I. 123), vergl. §§. 253—254;

6. die Vormundschaft oder Curatel der Mutter, wenn sie eine zweite Ehe eingeht und der Fall der Erbfolge in ihren Gütern nicht eintritt, vergl. §§. 191—194 Abs. I. 4; 196—199 Abs. I. 2; 209—215 Abs. I.

Uebrigens hängt die Befreiung von der Curatel nicht blos von der Erreichung der Volljährigkeit, sondern hauptsächlich davon ab, daß die von derselben zu befreienden Minderjährigen die Fähigkeit, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen, erlangt haben (hinc si personae tutelatae gerendorum suorum negotiorum capaces inventae fuerint, e tutela illico emancipandae), insofern ihnen nur diese Fähigkeit von den Ständen (Marcalcongregation) jener Gerichtsbarkeit, in welcher sie leben, zuerkannt wird; indem das Gesetz diesen Ständen in der Voraussetzung, daß ihnen die Umstände, welche für oder gegen die Befreiung von der Curatel sprechen, am besten bekannt sein müssen, das Recht einräumt, darüber zu entscheiden: ob ein Pflegebefohlener im Stande sei, für sich und seine Angelegenheiten selbstständig zu sorgen? daher nach den obwaltenden Umständen, eine Curatel noch vor der erreichten Volljährigkeit, aufgehoben, oder auch über dieselbe hinaus verlängert werden kann (Art. nov. 52 a. 1791 p. 10), vergl. §§. 251—252.

II.

Nach sächsischem Rechte erlischt die Vormundschaft durch:

1. das Ableben eines Waisen oder des Vormundes, vergl. §. 249;

2. wenn der Minderjährige das Alter der Großjährigkeit erlangt hat, vergl. §. 251;

3. bei der Mutter, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet, außer der Stiefvater wäre zur Vormundschaft tauglich, vergl. §§. 21 Abs. III; 191—194 Abs. II 255.

4. durch Enthebung von diesem Amte. Diese tritt ein: entweder bei der Geltendmachung eines Entschuldigungsgrundes, oder im Falle einer Ausschließungsursache. In letzterer Beziehung liegt es dem Amte ob, die Vormundschaftsenthebung auch dann zu verfügen, wenn der Verdacht vorliegt, daß ein Vormund aus dieser Geschäftsführung einen Vortheil oder Gewinn suche, möge derselbe arm oder reich sein. Dasselbe tritt bei notorischer Sittenlosigkeit eines Vormundes ein (Stat. II. 3 §§. 13, 14 u. 15); vergl. §§. 253—254, 256—259.

Uebrigens steht dem Magistrate das Recht zu, Pupillen auch vor erlangter Großjährigkeit die Nachsicht des Alters zu bewilligen und sie für großjährig zu erklären (Gubl. Decr. vom J. 1823 Z. 3900).*)

---

1. Zu §. 251 und 252 vgl.: Die bei §. 174 angeführten R. Tr. B. Nr. 33

---

*) Fr. Schullers: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 145.

und 34 und die J. M. V. v. J. 1852. Z. 4935 und die bei §. 273 angeführte Finanzministerialverordnung vom 8. Febr. 1853. (R. G. Bl. 110).

2. Zu §. 254 wird bemerkt: daß Vormünder und Curatoren, welche den gerichtlichen Verordnungen, ungeachtet der geschehenen Betreibung, nicht nachkommen, auch ihres Amtes entsetzt und für den dem Pflegebefohlenen verursachten Schaden verantwortlich erklärt werden können (J. M. V. vom 15. Juni 1853. §. 19. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 261.

**Ein Vormund kann in der Regel nur am Ende des vormundschaftlichen Jahres, nachdem sein Nachfolger die Verwaltung des Vermögens ordentlich übernommen hat, die Vormundschaft niederlegen. Findet aber das Gericht es zur Sicherheit der Person oder des Vermögens nothwendig, so kann es ihm selbe auch sogleich abnehmen.**

Vormünder und Curatoren sollen nicht nur auf unbestimmte Zeit, sondern auf ein ganzes Jahr bestellt werden, und (ausgenommen den Todesfall) soll es ihnen unter keinen Umständen gestattet werden, ihr Amt in der Zwischenzeit niederzulegen (Gubl. Decr. vom 23. August 1805 Z. 2771).

## §. 262.

**Ein Vormund ist verbunden, längstens innerhalb zwei Monaten nach geendigter Vormundschaft, dem Gerichte seine Schlußrechnung zu übergeben, und erhält von demselben nach gepflogener Richtigkeit eine Urkunde über die redlich und ordentlich geführte Verwaltung seines Amtes. Diese Urkunde spricht ihn aber von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht frei.**

### R. Tr. V. Nr. 39.

**Den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln steht frei, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien (Allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 und 19. Juni 1835, Hofdecret vom 1. Juli 1835, Nr. 48, J. G. S.).**

Ueber die Verpflichtung der Vormünder zur Rechnungslegung nach ungarischem und sächsischem Rechte vergl. §§. 238—242 Abs. I und II.

In der ehemaligen Militärgrenze hatte drei Monate vor Eintritt der Großjährigkeit eines Pupillen die Vernehmung des Vormundes über die selbstständige Vertretungsfähigkeit des Waisen stattzufinden. Im bejahenden Falle war der Vormund gehalten, seine Schlußrechnung zu erstatten, worauf die Vermögensübergabe an den großjährig gewordenen Pupillen mittelst eigener Abfertigungsurkunde stattfand (vergl. §. 263). Im Falle der nöthigen Vormundschaftsverlängerung (vergl. §. 241) mußte dies mittelst Edictes bekannt gemacht werden.

---

Hiezu wird bemerkt:

In dem Decrete, wodurch die über das Vermögen des Mündels gelegte Rechnung endlich erlediget wird, muß ausgedrückt sein, über wessen Vermögen, von wem und für welche Zeit Rechnung gelegt, inwiefern sie vom Gerichte für richtig erkannt worden sei, wie viel die Hauptsumme des reinen Vermögens, dann der in des Vertreters Verwahrung befindliche Cassarest oder dessen Forderung an den Mündel betrage, endlich wie hoch sich die Einkünfte des Mündels im verflossenen Jahre belau-

fen haben. Auf jeder genehmigten Rechnung ist der Tag und die Zahl des Genehmigungs-Decretes ämtlich anzumerken (§. 216). Nach eingetretener Großjährigkeit und erledigter Schlußrechnung sind dem gewesenen Mündel auf sein Verlangen sämmtliche von seinem Vormunde gelegte Rechnungen sammt Beilagen gegen dessen Empfangschein auszufolgen. Rechnungen, welche das Vermögen mehrerer Mündel in sich begreifen, können nur, wenn die Vormundschaft rücksichtlich Aller aufgehört hat, gegen einen von Allen gemeinschaftlich ausgestellten Empfangschein verabfolgt werden (§. 217). Nach geendigter Vormundschaft und erledigter Schlußrechnung können Streitigkeiten über Vormundschaftsgeschäfte nicht mehr von Amtswegen, sondern nur im Wege des Proceß-Verfahrens erörtert und entschieden werden (§. 218. J. M. V. v. 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 263.

Am Ende einer Vormundschaft ist es die Pflicht des Vormundes, das Vermögen dem volljährig gewordenen, oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangsschein zu übergeben, und sich darüber bei Gericht auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens, und die jährlich genehmigten Rechnungen dienen bei solchen Uebergaben zur Richtschnur.

I.

Nach ungarischem Rechte ist es am Ende der Vormundschaft Pflicht des Vormundes, unter Vermittlung des Waisenstuhles, das Vermögen dem volljährig Erklärten oder dem neu bestellten Vormunde gegen Empfangschein zu übergeben (Art. 52 a. 1791 p. 10).

II.

Nach sächsischem Rechte muß mit erreichter Großjährigkeit dem Mündel vom Vormunde das Vermögen verabfolgt werden. Während der Minderjährigkeit läuft wider den Mündel keine Verjährung; ist aber die Großjährigkeit erreicht und der Mündel im Lande, so muß er binnen Jahresfrist seine Rechte wahren; ist er außer Landes, oder das abgeschlossene Rechtsgeschäft ihm unbekannt, so erfüllt sich gegen ihn die Verjährung erst nach Verlauf von 12 Jahren (St. II. 3 §. 10, III. 6 §. 16).

---

Hiezu wird bemerkt:

Sobald ein Minderjähriger zur eigenen Vermögensverwaltung gelangt, so hat ihm das Gericht sein Vermögen, wenn kein gesetzliches Hinderniß besteht, zu erfolgen, und so weit es sich in Händen des Vormundes befindet, diesen anzuweisen, die Uebergabe zu pflegen und sich darüber binnen einer angemessenen Frist auszuweisen. Das aufgenommene Verzeichniß des Vermögens und die erledigten Rechnungen dienen hiebei zur Richtschnur. Sollte jedoch der zur eigenen Vermögens-Verwaltung Gelangte die Ausfolgung des in der Waisencasse befindlichen Vermögens binnen drei Monaten nicht nachsuchen, so ist er vom Gerichte zur Uebernahme binnen einer zu bestimmenden Frist mit der Warnung aufzufordern, daß im widrigen Falle sein Vermögen aus der Waisencasse an die Depositencasse abgegeben werden würde. Diese Aufforderung ist demselben persönlich zuzustellen, und wenn er derselben keine Folge leistet, das Vermögen in das Depositen-Amt abzugeben, wodurch die Verpflichtung des Gerichtes er-

lischt, für die Anlegung baarer Gelder oder für die Einhebung der Zinsen bereits angelegter Capitalien zu sorgen. Ist der gewesene Mündel unbekannten Aufenthaltes, oder kann die Zustellung der Aufforderung an ihn nicht geschehen, so kann derselbe zwar durch Edict zur Uebernahme aufgefordert werden, doch kann, wenn er diesem Auftrage keine Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden (§. 219). — Bei Erfolglassung an Militär-Personen vom Feldwebel abwärts, sie mögen im wirklichen Dienste stehen oder beurlaubt sein, hat sich das Gericht die Vorschrift gegenwärtig zu halten, daß obigen Personen ohne Bewilligung des Militär-Commando kein Capitals-Betrag erfolgt werden darf. Wenn daher solche Militärpersonen, ungeachtet der erlangten Großjährigkeit, die Bewilligung zur Empfangnahme ihres Vermögens nicht erhalten, so hat das Gericht letzteres, so lange dieses Hinderniß dauert, wie das Vermögen eines Minderjährigen zu behandeln (§. 220. J. M. V. v. 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109. vgl. das Hfdcr. vom 25. Juni 1795 Nr. 237. J. G. S. das a. h. P. v. 28. Juni 1850. R. G. Bl. Nr. 255 und die J. M. V. v. 8. Mai 1852. R. G. Bl. Nr. 105).

## §. 264.

Insgemein hat ein Vormund nur für sein Verschulden und nicht auch für das Verschulden der ihm Untergeordneten zu haften. Hat er aber wissentlich unfähige Personen angestellt, hat er solche beibehalten, oder nicht auf den Ersatz des von ihnen verursachten Schadens gedrungen, so ist er auch dieser Nachlässigkeit wegen verantwortlich.

## §. 265.

Selbst das vormundschaftliche Gericht, welches sein Amt zum Nachtheile eines Minderjährigen vernachlässigt hat, ist dafür verantwortlich, und, wenn andere Mittel zum Ersatze mangeln, den Schaden zu ersetzen verbunden.

### I.

Nach ungarischem Rechte wird der Vormund, wenn er in den Verdacht einer ungetreuen Vermögensverwaltung geräth, gleich beim Beginne des gegen ihn anhängig zu machenden Processes von der Vormundschaft enthoben, und von derselben, wenn er für schuldig erkannt wird, für immer entfernt, selbst wenn er zu jeder Genugthuung sich bereitwillig erklärt. Außerdem wird er noch zum zweifachen Ersatze (in duplum) des verursachten Schadens und zu ewiger Infamie (sempiterna infamia) verurtheilt. Stirbt der Vormund während der Dauer des gegen ihn eingeleiteten Processes, so sind seine Erben zur Rechnungslegung und zum Schadenersatze verpflichtet, jedoch können diese nicht für ehrlos erklärt werden (Tr. I. 123 und 125).

Die Aufsicht über die Pupillen sowohl als die Vormünder ist in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten den Oberbeamten derart anvertraut, daß dieselben, wenn durch ihre Sorglosigkeit (incuria), oder sogar im Einverständnisse derselben mit dem Vormunde ein Pupille beschädiget wird, verantwortlich sind, und sowie der Vormund den Schaden zu ersetzen haben (Art. nov. 52a. 1791 p. 1 u. 10).

### II.

Nach sächsischem Rechte wird der Vormund, wenn er auf irgend eine Art seine Pflichten nicht vollkommen erfüllt, mag dies aus Vorsatz oder Nach-

lässigkeit geschehen, als verdächtig (suspectus) seines Amtes entsetzt und ist zum Ersatze des von ihm verursachten Schadens verbunden.

Ebenso ist die Behörde (magistratus), wenn sie entweder gar keinen oder einen nicht geeigneten Vormund bestellt, verantwortlich (Sl. II. §§. 8, 9, 13—15).

---

Ueber die Haftungspflicht der Waisencommissions-Mitglieder, des Waisenamts-Cassiers und Controllors für das ihnen anvertraute Pupillarvermögen vgl. §§. 189—190 Abs. 2.

## §. 266.

Emsigen Vormündern kann das Gericht aus den in Ersparung kommenden Einkünften eine verhältnißmäßige jährliche Belohnung zuerkennen; doch darf diese Belohnung nie mehr als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte betragen, und sich höchstens auf viertausend Gulden jährlich belaufen.

## §. 267.

Wenn das Vermögen des Minderjährigen so geringe ist, daß sich wenig oder nichts in jährliche Ersparung bringen läßt, so kann einem Vormunde, welcher das Vermögen unvermindert erhalten, oder dem Minderjährigen eine anständige Versorgung verschafft hat, wenigstens am Ende der Vormundschaft eine den Umständen angemessene Belohnung ertheilt werden.

### I.

Nach ungarischem Rechte gebührt den emsigen Vormündern als Belohnung der sechste Theil aus den Einkünften der liegenden Güter der Waisen, sowie auch aus dem Betrage, der den Schätzungspreis der verkauften Sachen übersteigt. Von den Zinsen angelegter Capitalien soll aber keine Belohnung gegeben werden; außer in dem Falle, daß der größere Theil des Pupillarvermögens aus angelegten Capitalien besteht, wo der zehnte Theil als Belohnung für den Vormund entfällt (Art. nov. 52 a. 1791 p. 9; Gubl. Instr. vom 20. September 1805 Z. 446 §. 89). Als Erläuterung hiezu wird durch das Gubl. Decr. vom 23. Juli 1796 Z. 1565 verfügt, „daß als wirkliche (reine) Einkünfte der Güter blos dasjenige, was nicht zur Verwaltung und Erhaltung derselben benöthiget wird, zu betrachten sei, wonach den Vormündern von den fließenden Einkünften der Waisengüter, blos nach Abzug jener Kosten der sechste Theil, und auch nicht mehr als dieser, angewiesen werden könne; weswegen auch solche Vormünder, welche eigennützig zum Schaden und Verderben der Waisen einen größeren Betrag verlangen, durchaus keine Belohnung verdienen, weil ein solcher Lohn, der heiligen Absicht des Gesetzes gemäß, nur solchen Vormündern gebührt, welche die ihrer Sorge anvertrauten Waisengüter getreu verwalten. Es sollen daher auch im Geiste dieses Gesetzes bei Gelegenheit der Rechnungslegung die auf die Verwaltung und Erhaltung der Güter verwendeten Kosten immer besonders geprüft werden" (Urtext ungarisch). *)

---

*) Diese Anordnung der siebenb. ungarischen Pupillargesetzgebung ist die einzige, welche im Principe mit der gleichen österreichischen Gesetzgebung nicht über-

## II.

**Nach sächsischem Rechte** müssen die Mütter und gesetzlichen Vormünder ihr Amt unentgeldlich verwalten; die gegebenen Vormünder erhalten eine von der Behörde nach Maß des Pupillarvermögens zu bestimmende Belohnung (St. II. 3 §. 5: Si vero per senatum alii peregrini tutores ordinati fuerint iis merces constituatur pro ratione bonorum pupillarium).

## §. 268.

Ein Vormund, welcher sich durch eine Verordnung des vormundschaftlichen Gerichtes beschwert zu sein erachtet, soll die Beschwerde zuerst bei dem nämlichen Gerichte, und nur, wenn diese fruchtlos war, den Recurs bei dem höhern Gerichte anbringen.

## §. 269.

Für Personen, welche ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen, und ihre Rechte nicht selbst verwahren können, hat das Gericht, wenn die väterliche oder vormundschaftliche Gewalt nicht Platz findet, einen Curator oder Sachwalter zu bestellen.

Ueber den Begriff der Curatel vergl. §§. 187—188 Abs. I und II.

---

Die Vorschriften über das Verfahren in Vormundschaftssachen sind auch in Curatelsgeschäften zu beobachten (J. M. V. v. 15. Juni 1853 §. 221 R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 270.

Dieser Fall tritt ein: bei Minderjährigen, die in einer andern Provinz ein unbewegliches Vermögen besitzen (§. 225); oder, die in einem besondern Falle von dem Vater oder Vormunde nicht vertreten werden können; bei Volljährigen, die in Wahn- oder Blödsinn verfallen; bei erklärten Verschwendern; bei Ungebornen; zuweilen auch bei Taubstummen; bei Abwesenden und bei Sträflingen.

## §. 271.

In Geschäften, welche zwischen Eltern und einem minderjährigen Kinde, oder zwischen einem Vormunde und dem Minderjährigen vorfallen, muß das Gericht angegangen werden, für den Minderjährigen einen besondern Curator zu ernennen.

---

einstimmt, und der letzteren gegenüber auf den ersten Blick sich als inhuman darstellt. Indessen darf bei der näheren Würdigung dieser Anordnung nicht übersehen werden, daß die ungarische Pupillargesetzgebung hauptsächlich für die Sicherstellung des Vermögens **adeliger Waisen** berechnet ist (vgl. §. 284), und daß nach den ungarischen Erbgesetzen die ererbten adeligen Güter (Aviticalvermögen) als Eigenthum der ganzen Familie sich darstellen, während das im Besitze derselben befindliche lebende Familienglied mehr als Nutznießer desselben erscheint. Da nun der Mehrzahl nach die Eltern oder die nächsten Verwandten (also Personen, welche nach ungarischen Rechtsbegriffen Erbtheilnehmer des zu verwaltenden Pupillarvermögens sind), und viel seltener obrigkeitlich bestellte, fremde Personen zur Vormundschaft gelangen, so erscheint der Vorwurf der Inhumanität, welchen man der ungarischen Pupillargesetzgebung, aus der Anweisung des **sechsten Theiles der reinen Einkünfte der liegenden Güter** an den Vormund, zu machen versucht wäre, allerdings weniger begründet.

## §. 272.

**Fallen zwischen zwei oder mehreren Minderjährigen, welche einen und denselben Vormund haben, Rechtsstreitigkeiten vor, so darf dieser Vormund keinen der Minderjährigen vertreten, sondern er muß das Gericht angehen, daß es für jeden insbesondere einen andern Curator ernenne.**

Nach sächsischem Rechte besteht zwischen dem Vormunde oder Curator und seinem Mündel insoweit eine gewisse Einheit der Person, als zwischen ihnen keine Verträge abgeschlossen werden können, ja sogar der Vormund etwa unberichtigte Schuldbeträge an die Eltern des Mündels, der Behörde beim Antritte der Vormundschaft anzuzeigen verpflichtet ist (St. II. 3 §§. 12 und 13).

## §. 273.

**Für wahn- oder blödsinnig kann nur derjenige gehalten werden, welcher nach genauer Erforschung seines Betragens und nach Einvernehmung der von dem Gerichte ebenfalls dazu verordneten Aerzte gerichtlich dafür erklärt wird. Als Verschwender muß das Gericht denjenigen erklären, von welchem nach der vorgekommenen Anzeige und der hierüber gepflogenen Untersuchung offenbar wird, daß er sein Vermögen auf eine unbesonnene Art durchbringt, und sich oder seine Familie durch muthwillige oder unter verderblichen Bedingungen geschlossene Borgverträge künftigem Nothstande Preis gibt. In beiden Fällen muß die gerichtliche Erklärung öffentlich bekannt gemacht werden.**

1.

Nach ungarischem Rechte werden Personen, welche nicht den vollkommenen Gebrauch der Vernunft haben, so angesehen, als hätten sie die Großjährigkeit niemals erlangt, und sollen deswegen unter Curatel gesetzt werden (Gubl. Instr. vom 20. September 1805 §. 8, vergl. §. 21 Abs. IX). Ihnen gleichgehalten werden Personen, welche ihr Vermögen notorisch schlecht verwalten (art. nov. 52 a. 1791). Das Gesetz untersagt zwar nur die ohne gegründete, rechtsgiltige Ursache vorgenommene Veräußerung (Verschwendung) des Familienvermögens (Tr. I. 58 und 59), doch ist diese vage Anordnung durch die auf Normalverordnungen gestützte Rechtsgepflogenheit weiter ausgebildet worden. Dieser gemäß können Verschwender, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, unter Curatel gesetzt werden. Zu diesem Ende sollen alle Interessenten, d. h. entweder die Verwandten oder die einschreitenden Waisenrichter die der Verwendung verdächtige Person auf den 8. Tag (certificatio ad octavam) zur Marcalversammlung vorladen, und daselbst im Wege des summarischen Processes die Richtigkeit des Klagegrundes erheben lassen, worauf die Prodigalitätserklärung beschlossen wird, welche jedoch vorläufig der Genehmigung des k. Guberniums zu unterziehen ist. Zur Verhütung weiterer Nachtheile im Zuge dieser Erhebung kann auch die betreffende Behörde (Officiolat) bei Gefahr im Verzuge, über Ansuchen der Interessenten, das Vermögen des Curanden vorläufig mit Beschlag belegen. Die Prodigalitätserklärung ist nicht nur in allen Gerichtsbarkeiten, wo der Curande Güter besitzt, sondern im ganzen Lande kundzumachen. Hat sich nachträglich der Curande ernstlich gebessert, und läßt sein Benehmen eine verständige Vermögensverwaltung hoffen, so kann die Curatel aufgehoben, und er in den freien Genuß

seines Vermögens wieder eingesetzt werden (a. h. Rescript vom 14. Juli 1772; Gubl. Instr. vom 20. September 1805 §§. 9 u. 10).

II.

Nach sächsischem Rechte sollen Personen, welche den vollkommenen Gebrauch der Vernunft nicht haben (vergl. §§. 21 Abs. X), und Verschwender (St. II. 3 §. 10) gleichfalls unter Curatel gestellt werden. In Bezug auf die Letzteren findet das oben angeführte a. h. Rescript vom Jahre 1772 analoge Anwendung. Namentlich darf aber zufolge des Hofdecretes vom 10. Juli 1818 Hofz. 3696 keine Prodigalitätserklärung erfolgen, bevor dem Beschuldigten nicht Gelegenheit gegeben worden ist, sich im vorgeschriebenen summarischen Rechtsverfahren zu vertheidigen, und bevor darauf mittelst eines richterlichen Spruches erkannt wurde (Gubl. Decr. vom 6. November 1818 Z. 4418. Trausch. Norm. Samml.).

---

Zur Behebung von Zweifeln, welche über den Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren und über die Berichtigung von baaren Auslagen erhoben wurden, welche mit der Verhängung der Curatel über wahn- und blödsinnige oder mit der Anordnung der Fortdauer der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, findet das Finanzministerium einvernehmlich mit dem Justizministerium Folgendes zu verordnen: 1. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, endlich die Kosten der Kundmachung von Edicten durch die Zeitungsblätter sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen. Die Gerichte haben jedoch die Pflicht, die Reise- und Zehrungskosten sowohl als die oben angeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen. 2. Zur Bestreitung dies.r Auslagen wird den Gerichten, welche es nöthig finden, darum einzuschreiten, von der betreffenden Finanzbehörde von Zeit zu Zeit ein entsprechender Betrag als Vorschuß gegen gehörige Verrechnung aus der Cameralcasse und zwar nach Umständen bei der Landeshaupt-Sammlungs- oder Steuercasse angewiesen werden. Diese Vorschüsse sind nach den Bestimmungen zu behandeln, welche hinsichtlich der Vormerkung der Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. Die Gerichte haben daher nach Beendigung des Rechtsstreites, wenn die arme Partei denselben behauptet hat, die Verzeichnisse der baaren Auslagen jener Finanzbehörde, welche den Vorschuß angewiesen hat, mitzutheilen, damit diese den verausgabten Betrag von der zahlungspflichtigen Partei, insoferne sie durch die Behauptung des Rechtsstreites Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen lassen könne. 3. Die gleichen Grundsätze haben auch bei Verhandlungen wegen Verhängung der Curatel über vermögenslose wahn- oder blödsinnige, dann wegen Verlängerung der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Pflegebefohlene in Hinsicht der Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, der Reise- und Zehrungskosten und Gebühren

der Sachverständigen, endlich hinsichtlich der Kosten der nothwendig befundenen Einschaltung der Edicte in die Zeitungsblätter zur Anwendung zu kommen, ohne daß jedoch eine Vormerkung und nachträgliche Einbringung dieser Auslagen Platz zu greifen hat. 4. Den Gerichten wird es zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichtsabgeordneten, der Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit vorgenommen werden (Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Febr. 1853. R. G. Bl. Nr. 110).

## §. 274.

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

In Rücksicht der Ungebornen vergl. §§. 22—23 Abs. I—III.

## §. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünfundzwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

Die siebenbürgischen Gesetze enthalten nirgend eine Bestimmung, wonach Taubstumme unter Curatel zu setzen wären; sind sie zugleich blödsinnig, so kommen sie des Blödsinns wegen unter Curatel; vergl. §. 273.

## §. 276.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

## §. 277.

Sucht jemand bei Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

## §. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Ueber Abwesende und die Vornahme von Todeserklärungen abwesender Personen vergl. §§. 24—25 Abs. I—II.

---

Zum §. 276 kömmt zu bemerken: daß das Gericht in Rücksicht derjenigen Abwesenden, deren Rückkehr bald zu erwarten steht, darauf Bedacht zu nehmen hat, daß

seines Vermögens wieder eingesetzt werden (a. h. Rescript vom 14. Juli 1772; Gubl. Instr. vom 20. September 1805 §§. 9 u. 10).

II.

Nach sächsischem Rechte sollen Personen, welche den vollkommenen Gebrauch der Vernunft nicht haben (vergl. §§. 21 Abs. X), und Verschwender (St. II. 3 §. 10) gleichfalls unter Curatel gestellt werden. In Bezug auf die Letzteren findet das oben angeführte a. h. Rescript vom Jahre 1772 analoge Anwendung. Namentlich darf aber zufolge des Hofdecretes vom 10. Juli 1818 Hofz. 3696 keine Prodigalitätserklärung erfolgen, bevor dem Beschuldigten nicht Gelegenheit gegeben worden ist, sich im vorgeschriebenen summarischen Rechtsverfahren zu vertheidigen, und bevor darauf mittelst eines richterlichen Spruches erkannt wurde (Gubl. Decr. vom 6. November 1818 Z. 4418. Trausch. Norm. Samml.).

---

Zur Behebung von Zweifeln, welche über den Umfang des Armenrechtes im streitigen Verfahren und über die Berichtigung von baaren Auslagen erhoben wurden, welche mit der Verhängung der Curatel über wahn- und blödsinnige oder mit der Anordnung der Fortdauer der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Personen verbunden sind, findet das Finanzministerium einvernehmlich mit dem Justizministerium Folgendes zu verordnen: 1. Die aus Anlaß der gerichtlichen Tagsatzungen auflaufenden Reise- und Zehrungskosten der ämtlich bestellten Vertreter, der Zeugen und Sachverständigen, ferner die Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, die Gebühren, welche Zeugen und Sachverständige in den gesetzlich bestimmten Fällen ansprechen können, endlich die Kosten der Kundmachung von Edicten durch die Zeitungsblätter sind, wenn eine das Armenrecht genießende Partei zu deren Zahlung verpflichtet ist, vom Staatsschatze vorschußweise zu berichtigen. Die Gerichte haben jedoch die Pflicht, die Reise- und Zehrungskosten sowohl als die oben angeführten Gebühren den Vorschriften der Gerichts-Ordnung gemäß mit strenger Gewissenhaftigkeit zu bemessen. 2. Zur Bestreitung dieser Auslagen wird den Gerichten, welche es nöthig finden, darum einzuschreiten, von der betreffenden Finanzbehörde von Zeit zu Zeit ein entsprechender Betrag als Vorschuß gegen gehörige Verrechnung aus der Cameralcasse und zwar nach Umständen bei der Landeshaupt-Sammlungs- oder Steuercasse angewiesen werden. Diese Vorschüsse sind nach den Bestimmungen zu behandeln, welche hinsichtlich der Vormerkung der Stämpelgebühren vorgeschrieben sind. Die Gerichte haben daher nach Beendigung des Rechtsstreites, wenn die arme Partei denselben behauptet hat, die Verzeichnisse der baaren Auslagen jener Finanzbehörde, welche den Vorschuß angewiesen hat, mitzutheilen, damit diese den verausgabten Betrag von der zahlungspflichtigen Partei, insoferne sie durch die Behauptung des Rechtsstreites Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen lassen könne. 3. Die gleichen Grundsätze haben auch bei Verhandlungen wegen Verhängung der Curatel über vermögenslose wahn- oder blödsinnige, dann wegen Verlängerung der Vormundschaft über volljährig gewordene vermögenslose Pflegebefohlene in Hinsicht der Reisekosten und Diäten der Gerichtsabgeordneten, der Reise- und Zehrungskosten und Gebühren

der Sachverständigen, endlich hinsichtlich der Kosten der nothwendig befundenen Einschaltung der Edicte in die Zeitungsblätter zur Anwendung zu kommen, ohne daß jedoch eine Vormerkung und nachträgliche Einbringung dieser Auslagen Platz zu greifen hat. 4. Den Gerichten wird es zur strengen Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß Reisen der Gerichtsabgeordneten, der Sachverständigen und der ämtlich bestellten Vertreter nur in Fällen der dringendsten Nothwendigkeit vorgenommen werden (Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Febr. 1853. R. G. Bl. Nr. 110).

## §. 274.

In Rücksicht auf Ungeborne wird ein Sachwalter entweder für die Nachkommenschaft überhaupt, oder für eine bereits vorhandene Leibesfrucht (§. 22) aufgestellt. Im ersten Falle hat der Sachwalter dafür zu sorgen, daß die Nachkommenschaft bei einem ihr bestimmten Nachlasse nicht verkürzet werde; im zweiten Falle aber, daß die Rechte des noch ungebornen Kindes erhalten werden.

In Rücksicht der Ungebornen vergl. §§. 22—23 Abs. I—III.

## §. 275.

Taubstumme, wenn sie zugleich blödsinnig sind, bleiben beständig unter Vormundschaft; sind sie aber nach Antritt des fünfundzwanzigsten Jahres ihre Geschäfte zu verwalten fähig, so darf ihnen wider ihren Willen kein Curator gesetzt werden; nur sollen sie vor Gericht nie ohne einen Sachwalter erscheinen.

Die siebenbürgischen Gesetze enthalten nirgend eine Bestimmung, wonach Taubstumme unter Curatel zu setzen wären; sind sie zugleich blödsinnig, so kommen sie des Blödsinns wegen unter Curatel; vergl. §. 273.

## §. 276.

Die Bestellung eines Curators für Abwesende, oder für die dem Gerichte zur Zeit noch unbekannten Theilnehmer an einem Geschäfte findet dann Statt, wenn sie keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen haben, ohne solchen aber ihre Rechte durch Verzug gefährdet, oder die Rechte eines Andern in ihrem Gange gehemmt würden. Ist der Aufenthaltsort eines Abwesenden bekannt, so muß ihn sein Curator von der Lage seiner Angelegenheiten unterrichten, und diese Angelegenheiten, wenn keine andere Verfügung getroffen wird, wie jene eines Minderjährigen besorgen.

## §. 277.

Sucht jemand bei Eintretung der durch das Gesetz in dem §. 24 bestimmten Erforderungen die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden an, so hat das Gericht für diesen Abwesenden vor Allem einen Curator zu ernennen; dann wird er durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Gericht, wenn er während der Zeit nicht erscheint, oder das Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens setzt, zur Todeserklärung schreiten werde.

## §. 278.

Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Sterbetag eines Abwesenden gehalten; doch schließt eine Todeserklärung den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben; oder, daß er noch am Leben sei. Kommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der gerichtlichen Todeserklärung ein Vermögen in Besitz genommen hat, wie ein anderer redlicher Besitzer zu behandeln.

Ueber Abwesende und die Vornahme von Todeserklärungen abwesender Personen vergl. §§. 24—25 Abs. I—II.

---

Zum §. 276 kömmt zu bemerken: daß das Gericht in Rücksicht derjenigen Abwesenden, deren Rückkehr bald zu erwarten steht, darauf Bedacht zu nehmen hat, daß

sie nach derselben nicht durch eine inzwischen vorgenommene Anlegung ihres Vermögens in der Leichtigkeit der Verfügung mit demselben ohne Noth gehindert werden. (J. M. V. v. 15. Juni 1853. §. 221. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 279.

Einem zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilten Verbrecher ist ein Curator zu bestellen, wenn er ein Vermögen besitzt, welches durch die länger fortdauernde Strafe einer Gefahr ausgesetzt sein würde.

Den verurtheilten Verbrechern gewährt das Gesetz in privatrechtlicher Beziehung keinen besonderen Schutz (vergl. §. 21 Abs. I). Zufolge der Gubern. Instr. v. 20. September 1805, §§. 11 und 12, sollen verurtheilte Verbrecher und Ehrlose (infames, vergl. §. 17 Abs. I) bezüglich ihres Vermögens unter Curatel stehen; sollten sich aber deren Eltern, Gatten oder Kinder zur Führung der Curatel nicht eignen, so steht es denselben frei, sich mit Genehmigung der Behörde den Curator selbst zu wählen.

## §. 280.

Das Gericht, welchem die Ernennung eines Vormundes zusteht, hat in der Regel unter der nämlichen Vorsicht und nach den nämlichen Grundsätzen auch den Curator zu bestellen. Ist es aber um die Verwaltung einer Sache oder eines Geschäftes zu thun, welche zu einem andern Gerichtsstande gehören, so hat dieser Gerichtsstand auch den Curator zu ernennen.

## §. 281.

Wer die gehörigen Eigenschaften zum vormundschaftlichen Amte besitzt, kann auch eine Curatel übernehmen. Auch finden bei der Curatel die nämlichen Entschuldigungsgründe und Vorzugsrechte wie bei bei der Vormundschaft Statt.

## §. 282.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Curatoren, welche entweder nur für die Verwaltung des Vermögens, oder zugleich für die Person ihres Pflegebefohlenen zu sorgen haben, sind aus den, den Vormündern hierüber ertheilten Vorschriften zu beurtheilen.

## §. 283.

Die Curatel hört auf, wenn die dem Curator anvertrauten Geschäfte geendiget sind, oder, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben. Ob ein Wahn- oder Blödsinniger den Gebrauch der Vernunft erhalten habe; oder, ob der Wille eines Verschwenders gründlich und dauerhaft gebessert sei; muß nach einer genauen Erforschung der Umstände, aus einer anhaltenden Erfahrung, und im ersten Falle zugleich aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden.

Es folgt schon aus dem Begriffe der Curatel (vergl. §§. 187—188), daß alle Bestimmungen der ungarischen sowohl, als sächsischen Gesetzgebung über die Bestellung der Vormundschaft, die Entschuldigungsursachen davon, die Rechte und Verbindlichkeiten, und die Erlöschung derselben auch auf die Curatel Anwendung finden.

Nur nach ungarischem Rechte tritt bezüglich der wegen ihrer Minderjährigkeit unter Curatel stehenden Personen der Unterschied ein, daß für die Letzteren die Curatoren keine Processe führen können, weil die Knaben und Mädchen nach

erreichtem 12. Jahre selbst Rechtsanwälte bestellen und sich in Processen vertheidigen können (Tr. I. 111. §. 5 illius jam sint aetatis ut se processu juris defendere queant). vergl. §. 21 Abs. IV. Ueber die Befreiung der Verschwender von der Curatel vergl. §. 273 Abs. I.

## §. 284.

Die besonderen Vorsichten bei der Vormundschaft und Curatel des Bauernstandes sind in den politischen Gesetzen enthalten.

Die Bestimmungen des ungarischen Rechtes über das Vormundschafts- und Curatelswesen beziehen sich bei den unter den Ungarn und Szeklern gesetzlich bestehenden Standesverschiedenheiten (vergl. §. 16 Abs. VI—X) zunächst nur auf die adeligen Waisen. Bezüglich der Vormundschaft und Curatel der Nicht-Adeligen in den Städten und Taxalorten werden die Oberbeamten des Magistrates verpflichtet, das Pupillarvermögen zu verzeichnen, den Waisen einen Vormund zu bestellen, denselben zur Rechnungslegung zu verhalten, die Erziehung und Erhaltung der Waisen zu überwachen, und in den übrigen Dingen sich analog den allgemeinen Pupillarvorschriften für die Adeligen zu benehmen (art. nov. 52. a. 1791. 92. 1, 2 und 12). — Die Obsorge für die Waisen der Unterthanen liegt dem Grundherrn ob, welcher die Vormünder zu bestellen, diesen das Waisenvermögen mittelst Inventar gegen die Verpflichtung der Rechnungslegung zu übergeben hat (ebd. p. 13). Im Falle die Vormünder oder Grundherren in dieser Beziehung ihre Verpflichtungen nicht erfüllen, haben die Waisenrichter dieses im Wege der Oberbeamten des Comitates oder Stuhles dem k. Gubernium zur Abhilfe anzuzeigen (Gubl. Instr. v. 20. September 1805. §. 94).

---

Hiezu vgl. die §. 21 Abs. XII. angeführten neuen Gesetze und Verordnungen.

# Zweiter Theil.

## Von dem Sachenrechte.

---

### Von Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung.

§. 285.

Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.

In den siebenb. Gesetzen wird die Begriffsbestimmung der Sache (res) vermißt. In der Regel verstehen die Rechtsgelehrten darunter Alles, was im Gegensatze der Person (des Subjectes) Gegenstand (Object) einer rechtlichen Herrschaft sein kann. Diese Begriffsbestimmung ist aber nicht durchgängig anwendbar. Insoferne nämlich, insonderheit nach ungarischem Rechte, in gewissen Fällen eine Person eben nur vermöge ihrer Verbindung mit einer Sache (z. B. als Besitzer eines adeligen Gutes) als Rechtssubject erscheint, muß dann als Sache, mit Hinweglassung des zwischen ihr und der Person aufgestellten Unterschiedes, Alles dasjenige erklärt werden, was Gegenstand einer rechtlichen Herrschaft ist. *)

§. 286.

Die Sachen in dem Staatsgebiete sind entweder ein Staats- oder ein Privat-Gut. Das Letztere gehört einzelnen oder moralischen Personen, kleinern Gesellschaften oder ganzen Gemeinden.

§. 287.

Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut. Was zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, als: das Münz- oder Post- und andere Regalien, Kammergüter, Berg- und Salzwerke, Steuern und Zölle, wird das Staatsvermögen genannt.

---

*) J. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht §. 42. Jos. Zimmermann: siebenbürgisch-ungarisches Privatrecht §. 41. Mscr.

I.

Mit Rücksicht auf die Unterscheidung der Sachen in ein Staats- oder Privatgut, erklärt das siebenbürgische Recht auch jene Güter, deren Einkünfte sowohl zur Deckung der Kosten des landesfürstlichen Hofhaltes, als aushilfsweise, außer dem sonstigen Staatsvermögen (Steuern rc. proventus provinciales), zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse bestimmt sind, für Eigenthum des Landes (A. C. II. 5. a. 1); und unterscheidet zwischen solchen Staatsgütern, welche der Landesfürst auf immerwährende Zeiten veräußern darf, und solchen, welche er nicht veräußern darf (vergl. §. 20 lit. a). Zu den ersteren gehören: 1. die aus einer königlichen Schenkung herrührenden Güter, welche nach dem Aussterben (defectus) des letzten erbberechtigten Eigenthümers derselben an den k. Fiscus heimfallen (A. C. IV. 13. a. 6. C. C. IV. 12. a. 14); 2. die an den k. Fiscus heimfallenden Güter der Hochverräther (per notam infidelitatis A. C. IV. 13. a. 6); 3. jene Güter, welche nach Bestimmung der Gesetze (virtute articulorum), außer dem Falle des Hochverrathes, dem k. Fiscus anheimfallen. Solche sind z. B. die Güter solcher Personen, welche mit den ihnen anvertrauten öffentlichen Siegeln falsche Urkunden verfertigen (Tr. 2. 16); zwei Drittheile der Güter jener Stadtrichter und Geschwornen, welche einen Edelmann ohne gegründete Ursache tödten (Tr. III. 20); die Güter solcher Personen, welche ungeachtet dessen, daß ihnen ein Reisepaß (salvus conductus) ausdrücklich verweigert worden ist, sich aus dem Lande entfernen (A. C. III. 4. a. 4) u. a. m., wo die Güter einer straffälligen Person dem Fiscus anheimfallen sollen, die aber sämmtlich in neuerer Zeit durch die Praxis außer Anwendung gekommen sind; 4. die Güter, welche vermöge Vertrages (per contractum) an den k. Fiscus fallen. War nämlich der Eigenthümer eines Gutes, in dessen Besitz er oder seine Vorfahren so gelangt war, daß bei dessen Uebertragung derjenige, welcher es veräußerte, in der Vertragsurkunde vermöge der üblichen Rechtsclausel: „nullum jus, nullamve juris dominii proprietatem pro se reservando“ ausdrücklich auf alle seine Rechtsansprüche verzichtet hatte, ohne gesetzlichen oder letztwilligen Erben gestorben, so fiel ein solches Gut, wie das Gesetz sich ausdrückt, vermöge Vertrages an den k. Fiscus (Tr. I. 69. C. C. IV. 12). Dieser Heimfall ist mit der Caducität gleichbedeutend (vgl. §. 760). Zu den letzteren unveräußerlichen Staatsgütern (s. g. reinen Fiscalitäten, pure fiscalitates) gehören: die im authentischen Fiscalregister namentlich aufgeführten Fiscal-Herrschaften, dann die Mauth- und Zollgefälle, Einkünfte der Berg- und Salzwerke und andere Cameralgefälle, deren Darstellung dem öffentlichen Rechte angehört. Von den reinen Fiscalitäten wird übrigens weitläufiger bei der Erläuterung des über die Regelung der Grundbesitzverhältnisse, der Erbfolge und Aviticität erlassenen k. Patentes vom 29. Mai 1853 gesprochen.

II.

Bergwerke aller Art werden in Siebenbürgen auf ärarische Rechnung betrieben. Doch steht es auch jedem Privaten, Inländer oder Fremden, frei, auf eigenem, oder auf fremdem Grunde, nach vorheriger Uebereinkunft mit dem Grundherrn, und nach Erlangung der Betriebs-Erlaubniß, Bergwerke, mit Ausnahme jedoch der Salzwerke, zu eröffnen und zu betreiben (A. C. II. 9. a. 1. 2. art. nov. I. a. 1747). Es muß aber von allen Privatgewerken, von welchen auf Gold, Silber, Kupfer und Quecksilber gearbeitet wird, der Zehnten der Ausbeute als landesgesetzliche Abgabe an das Cameralärar abgeführt werden. Bergwerke zur Förderung minder werthvoller Metalle und anderer mineralischer Körper sind von dieser Abgabe befreit (A. C. II. 9. a. 1. art. nov. I. a. 1747). Auch die Goldwäscherei aus dem Sande der Berge, Flüsse und Bäche ist den mit einer Erlaubniß hiezu betheilten Personen, besonders den Zigeuner-Goldwäschern, welchen diesfalls besondere Begünstigungen zugestanden sind (vergl. §§. 33—37 Anmerkung 6), und welche einen bestimmten jährlichen Zins an die k. Kammer abliefern, durchgehends frei gestattet (A. C. II. 16. a. 4. art. nov. 8. a. 1747). Die sämmtliche Ausbeute an edlen Metallen ist zwar nach Entrichtung des Bergzehntens ein Eigenthum des Erzeugers (vergl. §§. 382 und 511); er kann auch davon zum eigenen Gebrauche, nach vorheriger Anzeige an die k. k. Einlösung, das Nöthige für sich behalten; den Ueberrest jedoch darf er bei schwerer Strafe an keinen Privaten verkaufen, sondern muß denselben gegen den festgesetzten Preis an die k. k. Einlösungs-Aemter abliefern, wobei ihm der Preis des Goldes und Silbers in Münze gleichen Metalls bezahlt wird (Art. nov. 9. a. 1747). Auch der Salpeter, welchen Privatunternehmer erzeugen, muß zuerst dem Aerar zum Ankaufe angeboten werden, und nur wenn dieses ihn nicht annehmbar findet, oder nicht benöthigt, darf ihn der Erzeuger an andere Käufer veräußern (A. C. III. 50).*)

III.

Die k. Schenkungen (donationes regiae) übertragen nach ungarischem Rechte das Eigenthum eines Gutes an den Erwerber mit allem Zugehör (vergl. §. 294), allen Vortheilen, Nutzungen und Früchten (cum omnibus appertinentiis, earumque utilitatibus et proventibus). Unter Zugehör (nomine appertinentiarum) sind auch die Flüsse und Wasserlauf, Fischteiche und Fischfangrecht, die Mühlen und Mühlenorte (aquae fluvii, aquarum decursus, piscinae, piscaturae, molendina, ac eorandem loca) zu verstehen, folglich gehören die Ströme und Flüsse zum Privat-Eigenthume des Grundherrn, der Gemeinde, der

*) Benigni's Statistik. II. Abth. S. 174.

Stadt, deren Gebiet sie durchschneiden, und nur diese sind zum Bezuge aller aus ihnen sich ergebenden Vortheile, als z. B. der Einkünfte aus dem Mühl- und Schifflohne, befugt (Tr. I. 24. §. 8. vergl. §. 407). Im Einklange hiemit wird:

IV.

Von der ungarischen Gesetzgebung ein Unterschied gemacht zwischen höheren (regalia majora) und minderen Regalien (regalia minora). Zu den ersteren gehören: a) das Recht, den Adel zu verleihen; b) das Begnadigungsrecht; c) das Recht, herrenlose Sachen einzuziehen; d) das oberste Patronatsrecht; e) das Post-, Salz-, Münz-, Dreißigst-Regal u. s. w., welche sämmtlich dem Staatsrechte angehören. Die minderen Regalien sind:

1. das Recht zur Benützung der Flüsse (jus fluminum). Es begreift in sich die Fischereigerechtigkeit (jus piscationis) und das Mahlrecht (jus molendinorum). Hiezu wird kein besonderes Privilegium erfordert, da es mit dem Eigenthumsrechte auf den Grund, durch welchen der Fluß seinen Weg nimmt, so zwar zusammenhängt, daß, wenn auch der Fluß seinen Lauf verändert, der Eigenthümer, von dessen Grunde der Fluß auf den eines Anderen abgewichen ist, dadurch das Recht seiner Benützung nicht verliert, sondern über das Flußbett, dessen eine Hälfte ihm, die andere Hälfte dem anderen Grundbesitzer gehört, Dämme und Wehre für seine Mühle auch auf dem fremden Grunde errichten kann, wenn nur dadurch dem Eigenthümer des letzteren kein offenbarer Schaden zugehet (Tr. I. 87 §§. 2 u. 4);

2. das Mauthrecht (jus telonii et nauli), worunter subjectiv das Recht zur Errichtung von Mauth-Brücken und -Schiffen; objectiv das Recht, für die Benützung der zur Bequemlichkeit der Reisenden errichteten Brücken und Schiffen eine bestimmte Abgabe zu beziehen, verstanden wird. Dieses Recht kann erworben werden, durch die Verjährung von 100 Jahren (Tr. I. 23. §. 1), und durch ein Privilegium (Tr. II. 9. §. 1. und A. C. III. 39. a. 2. mely külömben nemis lehet, hanem a' Fejedelmek collatiojábol). Dieses Privilegialrecht kann auch auf fremdem Boden ausgeübt werden, wenn vielleicht der Fluß dahin seinen Lauf nehmen sollte (Tr. I. 87. §. 2); doch muß der Erwerber innerhalb eines Jahres, bei Gefahr des Verlustes desselben, davon Gebrauch machen (Tr. II. 12. §. 3); und die Brücken, Dämme und Schiffe in den Comitaten und Districten unter der Strafe von 12 fl., in den Städten von 200 fl., in gutem Stande erhalten (A. C. III. 39. a. 1); auch kann er nicht fremde Personen zur Herstellung und Erhaltung derselben verhalten, und wer ihm dabei freiwillige Hilfe leistet, wird von der Entrichtung der Mauth frei erklärt (A. C. V. Ed. 90). Die s. g. trockenen Mäuthe und jene, welche ohne l. f. Privilegium eigenmächtig errichtet werden, sollen aufgehoben (A. C. III. 39. a. 2), und von dem Orte, wo schon ein Anderer

ein solches Mauthrecht besitzt, in der Regel nur auf die Entfernung einer Meile ein neues Mauthrecht verliehen werden (Tr. II. 10. §. 2). Frei von der Entrichtung der Mauthgebühren sind: a) alle Adeligen (Tr. I. 9), ausgenommen, wenn sie zum Handel bestimmte Waaren mit sich führen (A. C. III. 39. a. 3); die Szekler, mit Ausnahme der Pixidarien, bezüglich der Mauthbrücke bei M. Vásárhely (C. C. III. 3. a. 7); die Geistlichen, Schullehrer, Cantoren und Studirenden (art. diael. 10. a. 1458); b) die Bauern, wenn sie in Geschäften ihrer Grundherren reisen und deren Sachen führen, insoferne sie sich durch ein Zeugniß darüber ausweisen, in der Hin- und Rückfahrt (A. C. V. Ed. 90), wenn sie zur Mühle fahren und von dort zurückkehren (Decr. I des Uladislaus II. a. 86), und wenn sie ihre Braut heimführen (Decr. VI des Mathias. a. 36); c) diejenigen, welche stromauf- oder -abwärtsfahren, da sie keine Brücke oder Schiff benützen (Decr. III des Uladislaus II. a. 74); d) diejenigen, welche die Brücke nicht benützen (A. C. V. Ed. 3). Vergl. §§. 15 u. 16 Abs. VII—VIII.

3. Die Marktgerechtigkeit, welche das Recht sowohl zur Abhaltung von Wochen- als Jahrmärkten in sich faßt (jus fori et nundinarum Tr. II. 10). Sie wird durch ein Privilegium erworben (Tr. II. 9. §. 1) und ist rechtskräftig, wenn innerhalb eines Jahres davon Gebrauch gemacht wird (Tr. II. 12. §. 3), und dieselbe nicht die Rechte eines Anderen verletzt. Das Letztere kann geschehen: a) in Rücksicht der Zeit, wenn nämlich früher schon Jemandem ein Marktprivilegium für die nämliche Zeit verliehen wurde; und b) in Rücksicht des Ortes, wenn, beim Zusammenfallen der Zeit, das Privilegium für einen Ort verliehen wurde, welcher nicht eine Meile von einem anderen, bereits in der Ausübung des Marktrechtes versehenen Orte entfernt ist, fällt jedoch die Zeit der Abhaltung des Marktes nicht zusammen, so kann das Privilegium auch für einen näher gelegenen Ort verliehen werden (Tr. II. 10. §. 4). — Um durch die Verjährung das Marktrecht zu erwerben, ist eine hundertjährige ruhige Ausübung desselben erforderlich (Tr. I. 23). Der Besitzer des Privilegiums erlangt das Recht, von den nichtadeligen Käufern und Verkäufern eine gesetzlich bestimmte Taxe zu erheben, die Sicherheit der Märkte zu überwachen, und die Marktpolizei auszuüben.

4. die Schankgerechtigkeit (jus educilli), welche das Recht begreift, Weine und andere geistige Getränke im Kleinen, jedoch nach gesetzlichen Maßen, unausgesetzt zu verkaufen. Obschon dieses Recht eine natürliche Folge des Eigenthumsrechtes ist und zur Erwerbung desselben kein Privilegium erfordert wird, so ist es doch durch die Gepflogenheit gewissen Beschränkungen unterworfen worden. Dort nämlich, wo a) an einem Orte mehrere Grundherren sind, wird die Ordnung des Ausschankes der Getränke nach der Größe des Besitzthumes, d. i. nach der Anzahl der den Grundherren gehörenden ursprünglichen Colonicalsessionen bestimmt (A. C. III. 29. juxta numerum nempe sessionum jobagionalium anti-

quarum), unter der Strafe von 12 fl. und des Verlustes des Getränkes für denjenigen, welcher diese Ordnung verletzt; die Beamten, wenn sie entweder die Festsetzung der Schankordnung, oder bei Verletzung derselben die Erhebung der Strafe verabsäumen, verfallen der Strafe von 200 fl. (A. C. III. 32); b) wenn der Grundherr in der für ihn festgesetzten Zeit schlechtes Getränke ausschenkt, so geht unter Vermittelung des betreffenden Beamten die Befugniß des Ausschankes auf den nach der festgesetzten Ordnung nächstfolgenden Grundherrn über; c) die Geistlichen können ohne Erlaubniß ihres Patronen das Schankrecht nicht ausüben (ebd.); d) die herrschaftlichen Unterthanen können zum Nachtheile der Grundherren, ob in, ob außerhalb des Dorfes, keine Getränke ausschenken (C. C. III. 6. a. 1), jedoch ist ihnen gestattet, vom Festtage des h. Michael bis zum Festtage des h. Georg Wein auszuschenken (Urbar. Art. 27 v. J. 1769); e) der Grundherr kann zum Nachtheile der übrigen Grundbesitzer sein Schankrecht nicht auf seinen Unterthanen übertragen (C. C. III. 6. a. 1); f) im Szeklerlande können die Primipilen und Pixidarien zu jeder Zeit Bier feil haben (ebd.). Da übrigens alle diese Beschränkungen nur den Verkauf des Weines und Bieres betreffen, so steht nach der Gepflogenheit der Ausschank der gebrannten Flüssigkeiten Jedermann frei. —

5. Das Fleischausschrottungsrecht (jus macelli), worunter das Recht verstanden wird, Fleisch von geschlachtetem Viehe im Kleinen, nach gesetzlichem Maße und von der Behörde bestimmtem (limitirten) Preise zu verkaufen. Hierüber findet sich in den siebenbürgischen Gesetzen keine andere Bestimmung, als daß dieses Recht dem Grundherrn gebühre (art. nov. 6. a. 1747).

Ueber die Jagdgerechtigkeit (jus venationis) und die Fischereigerechtigkeit (jus piscationis s. oben), worüber übrigens die Gesetze selbst keine Bestimmungen enthalten (vgl. auch §. 383).

Zu den kleineren Regalien rechnen einige Rechtsgelehrte noch das Neuntelrecht (nona) und das Zehentrecht (decima), wovon im Zusammenhange mit der Darstellung der siebenb. Urbarialverhältnisse das Nähere gesagt wird; ferner das Patronatsrecht (jus patronatus), die peinliche Gerichtsbarkeit (jus gladii), welche beiden letzteren jedoch von den damit bekleideten Grundherren und Körperschaften (Städten und privilegirten Ortschaften) als gesetzmäßigen Theilhabern an der Ausübung der Staatsgewalt, und im Namen derselben ausgeübt wurden, und daher dieses Verhältnisses wegen in das Staatsrecht gehören.

V.

Ueber die Allodialgerechtsame des Mahlrechtes, des Brau- und Schankrechtes, des Fleischausschrottungsrechtes, die Markt- und Thoraccise im Sachsenlande vgl. §§. 15 u. 16 Abs. XI. „Es gehört zur Obliegenheit der städtischen

Magistrate, jede Art von Gebäcken und Fleischgattungen mit gehöriger Rücksichtnehmung auf den auf anderen Marktplätzen geltenden Preis der Früchte und des Viehes zu limitiren; die Limitation aber gewöhnlichermaßen kund zu machen und an öffentlichen Orten zur allgemeinen Wissenschaft anzuschlagen; gleichwie die Markts-Inspectoren unter eigener Verantwortlichkeit darauf sorgen werden, daß die limitirten Preise genau beobachtet, die Uebertreter aber dem Magistrate ungesäumt angezeigt werden (§. 17). Den Weg- und Brückenbau auf den öffentlichen Straßen zu befördern, gehört zu den vorzüglichen Obliegenheiten der ersten Beamten, so wie auch der Magistrate und Stuhlsämter (§. 18. Reg. P. vom J. 1805, Gubl. Z. 10040:1804 I. Abschn.).

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Laut Gouvernements-Kundmachung vom 28. November 1849 war durch Privilegien und Uebungen den Bewohnern des Szeklerlandes bisher der freie Handel mit dem, bei den k. k. Grubenämtern erkauften Aerar-Salze zugestanden. Diese Begünstigung ist, wie die Erfahrung lehrt und allgemein bekannt ist, nicht als Hebel des allgemeinen Wohlstandes und als ein geeignetes Mittel benützt worden, um den Landesinsassen diesen Gegenstand des allgemeinsten Bedürfnisses überall und zu den möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen — sondern sie ist mißbraucht worden, um das mittelst des Schleichhandels über die Gränzen gebrachte ausländische Salz im ganzen Lande zu verbreiten, und auf diese Art den wichtigsten Einnahmszweig des Staates, nämlich den Ertrag des Salzgefälls zu verkürzen. Gegenwärtig, wo durch die allgemeine Einführung einer verbesserten, allen Ständen gleich frommenden Verwaltung dem Staate neue und sehr bedeutende Auslagen erwachsen, ist es die Pflicht der Regierung, jede Schmälerung des öffentlichen Einkommens mit allen Kräften hintanzuhalten; es muß ferner bei der gleichen Berechtigung aller Stände und Nationalitäten auch die gleiche Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger gehandhabt und es darf keinem Stamme irgend ein Recht ferner zugestanden werden, welches das Erträgniß der allgemeinen Abgaben zu Gunsten Einzelner schmälert oder gefährdet, und dadurch die Last der andern Staatsbürger verhältnißmäßig vermehrt. Von dieser Ansicht ausgehend, wird die bisher bestandene Begünstigung des freien Salzhandels im Szeklerlande mit 1. Januar k. J. hiermit aufgehoben und angeordnet, daß dort, wie im ganzen andern Lande, der Salzverschleiß nur durch die ämtlich bestellten und hiezu ausschließend befugten Verschleißer betrieben werden dürfe. In Uebereinstimmung mit dieser Anordnung und mit Rücksicht auf die bereits verfügte zeitliche Auflösung des Szekler-Militär-Gränz-Institutes wird ferner bestimmt, daß von nun an die Bewohner des Szeklerlandes ohne Ausnahme in der Untersuchung und Bestrafung von Schleichhandelfällen den allgemeinen Bestimmungen der Salzcontraband-Instruction vom 16. März 1786 unterworfen werden, daß sonach die ausnahmsweise Bestimmung des §. 53 dieser Instruction aufgehoben und jeder Bewohner des Szeklerlandes ohne irgend einen Unterschied in Schwärzungsfällen mit den gesetzlichen Geld- und körperlichen Strafen, so wie mit dem Verfalle der eingebrachten Transportmittel ganz gleich, wie die übrigen Landesbewohner zu bestrafen ist (L. G. Bl. Nr. 36) —. Zum Behufe der bergordnungsmäßigen, strengen Ueberwachung des Bergbaubetriebes hat

das Ministerium für Landescultur und Bergwesen im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern verordnet: Den Bergbehörden, welchen die Bergwerksverleihung und Oberaufsicht über alle Bergbaue obliegt, wird zur Pflicht gemacht, jede im Dienste sich darbietende Gelegenheit zu benützen, um über den technischen Bergbaubetrieb ihres Bezirkes verläßliche Erfahrungen zu sammeln. Kommen aber gegründete Anzeigen eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes zu ihrer Kenntniß, so ist unverzüglich die ämtliche Befahrung eines solchen Bergbaues durch einen Abgeordneten der Bergbehörde zu verfügen (§. 1). Zeigt sich bei den gepflogenen Erhebungen ein so hoher Grad der Vernachlässigung des geregelten Bergbaubetriebes, daß durch dessen weitere Fortsetzung das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, oder anderes fremdes Eigenthum offenbar und nahe gefährdet erscheint, so ist der Bergbau-Unternehmer zur sogleichen Abstellung der Gebrechen durch die Bergbehörde zu verhalten, oder von dieser hiezu die nöthige Einleitung auf Kosten des saumseligen Bergbau-Unternehmers zu treffen (§. 2). Ist die Vernachlässigung zwar nachgewiesen, die hieraus zu besorgende Gefahr aber entfernter, so hat die Bergbehörde dem Bergbau-Unternehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe des Gebrechens anzuberaumen, nach deren Ablauf er sich bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Gulden über den Vollzug dieses Auftrages ausweisen muß. Der Bergbehörde bleibt es überlassen, hiernach über sorgfältige Erwägung der obwaltenden Umstände auf die sogleiche Herstellung der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen zu dringen oder eine zweite Frist hiezu einzuräumen. Wird auch dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind die nöthigen Einleitungen zur Ausführung derselben, auf Kosten des ungehorsamen Bergbau-Unternehmers, von Seite der Bergbehörde zu treffen, von dem ersteren aber überdies die durch die ämtliche Untersuchung veranlaßten Kosten zu tragen (§. 3). Die bei vorerwähnter Untersuchung erhobenen lebens- oder gesundheitsgefährlichen Vorkommnisse, und die wegen deren Abstellung getroffenen Verfügungen, hat die Bergbehörde von Fall zu Fall auch der politischen Behörde des Bezirkes, in welchem die beanständete Bergbau-Unternehmung gelegen ist, zur Kenntniß zu bringen (§. 4). Sind durch den vernachlässigten Bergbaubetrieb andere öffentliche Rücksichten, oder die Interessen einer anderen öffentlichen Verwaltungsbehörde gefährdet, so ist die politische oder die hiebei betheiligte Verwaltungsbehörde zu der ersten Untersuchung einzuladen, und im Einverständnisse mit derselben von der Bergbehörde weiter vorzugehen (§. 5). Gegen die Verfügungen der Bergbehörden steht zwar der Recurs an das Ministerium des Bergwesens binnen vier Wochen von der Zustellung der Verordnung, ohne Gestattung einer weiteren Frist, offen, wenn jedoch Gefahr am Verzuge obwaltet, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung, und es muß den Anordnungen der Bergbehörde sogleich Folge geleistet werden (§. 6). Die politischen Behörden werden angewiesen, die Bergbehörden bei der Handhabung dieser Vorschriften auf jede Weise und nöthigen Falles mit Hilfe der Gensd'armerie zu unterstützen (§. 7). Die Untersuchungskosten und Strafen sind auf demselben Wege, wie die im politischen Verfahren anerlaufenen Gebühren oder Strafen einzubringen und zu diesem Ende von der Bergbehörde die erforderlichen Ersuchschreiben an die zuständige politische Behörde zu richten (§. 8). (V. v. 15. April 1852. R. G. Bl. Nr. 95. L. G. Bl. Nr. 126).

Im Laufe der neuen Organisationsmaßregeln erfolgte die Errichtung der k. k. Berg-Forst-Salinen-Direction für Siebenbürgen mit dem Amtssitze zu Klausenburg. (Gouv. K. v. 22. März 1852. L. G. Bl. Nr. 111).

Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit *) bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

a) Ueber dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur von der Bergbehörde bewilligte Schurf- oder Muthungsbaue und verliehene Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind, und benützt werden; b) über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör; c) über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen; d) über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung); e) über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder; f) über Ausbeutung und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken; g) über Retardats-Erklärungen; h) über Freierklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen; i) über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben; k) über Entschädigung für in fremde Grubenhalter geführte Hilfs- und Aufschlußbaue; l) über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Grubengebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen; m) über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen; n) über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen; o) über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern; p) über Gesellschaftsverträge, rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke; q) über die Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör (§. 59). Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen, und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben (§. 60). In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbau-Objecte betreffen, und wobei es sich um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist (§. 61). Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werkbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht (§. 62. G. J. N. vom 3. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129). — Die Abweichungen von dem ordentlichen Prozeßverfahren in Bergbaustreitigkeiten sind in den §§. 636–649 der C. P. O. vom 3. Mai 1852 enthalten. In der Regel ist in Bergbaustreitigkeiten mündlich zu verfahren (§. 637). In den Streitsachen, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht in Hinsicht auf Grubenmaßen, Klüfte, Gänge, Stockflötz- und Seifenwerke, die Feldverschienung, die überschrittenen Markstätten und die Bergwerksdurchschläge oder streitige Gerechtsame der Erbstollen betreffen, soll auf Begehren eines einzigen Theiles das schriftliche Verfahren stattfinden (§. 638). Zu den Aufforderungsfällen sind auch diejenigen zu zählen, wo es sich um die Mark-

---

*) Die grundsätzlich wiederholt ausgesprochene Uebertragung der noch in Händen besonderer Montangerichte (Obergerichts-Collegium Gouv. K. v. 30. Jänner 1850. L. G. Bl. Nr. 58) befindlichen Berggerichtsbarkeit, an die l. f. Gerichte ist eben in der Ausführung begriffen.



scheidung, um die Kiesung der Gänge und Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freigefahrene Zechen handelt (§. 639). Hiebei und in Rücksicht der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung und besonders der Währzüge sind die besondern Berggesetze genau zu beobachten (§. 640) u. s. w.

Mit dem a. h. Patente v. 31. März 1853 sind das dem Staate ausschließend vorbehaltene Eigenthum alles in oder auf dem Erdboden vorhandenen oder sich erzeugenden Salpeters, so wie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit Bezug nehmenden, aus dem Monopolsrechte des Staates fließenden Verbote und Beschränkungen mit 1. Juli 1853 außer Wirksamkeit gesetzt worden (Art. I.). Die Aufhebung des Salpetermonopols läßt die Anordnungen über die Behandlung des Kochsalzes, welches sich bei der Bereitung oder Läuterung des Salpeters als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, unberührt (Art. II). Zur Salpeter-Erzeugung, wenn solche gewerbs- oder fabriksmäßig betrieben wird, ist eine eigene Commission erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen autorisirten Behörden unter Beobachtung der hinsichtlich des Betriebes von Gewerben und Fabriken bestehenden allgemeinen Vorschriften ertheilt wird. Selbst in jenen Kronländern, in welchen die Gewerbe ohne vorläufige behördliche Verleihung betrieben werden dürfen, ist die Berechtigung zur fabriks- oder gewerbsmäßigen Erzeugung des Salpeters an die Concession der politischen Behörde gebunden (Art. III). Zur Erlangung einer solchen Concession muß die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. (Art. IV) u. s. f.

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853 gehört zum Wirkungskreise der Kreisbehörde die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B).

2. Mit Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Juni l. J. Zahl 2441, sind im Kronlande Siebenbürgen die Reichsstraßenzüge bestimmt worden: I. Diese Straßenzüge übergingen sonach in die ausschließliche Verwaltung der kais. kön. Baudirection, jedoch haben die zur Zustandebringung und Zustandhaltung dieser Straßen bisher gesetzlich in Anspruch gewesenen Verpflichtungen aller Landes-Insassen ohne Ausnahme der früher Bevorzugten und Bevorrechteten, noch fortan, und bis zur Zeit, wo im Wege der Gesetzgebung ein, für die gesammte Monarchie geltendes Bauconcurrenz-Sistem festgestellt sein wird, aufrecht zu bleiben, und sollen erfüllt werden. II. Dieser Bestimmung ist die Anwendung zu geben, damit bis zum angedeuteten Zeitpuncte die gedachten Verpflichtungen in dem bisher gesetzlich zugewiesenen, zugemessenen oder in Uebung gestandenen Umfange so wie in der bisherigen Leistungsart und Leistungsweise, in so ferne angefordert und prästirt werden, als nicht der Grundsatz der Gleichverpflichtung aller Staatsangehörigen, eine beschränkende oder ausdehnende Abänderung des Pflichtbestandes erheischt. III. Indem die in Anspruchnahme obiger Concurrenzverpflichtungen nur nach dem eigentlichen Bedarfe eintreten wird, so soll der, bisher meistentheils bestandenen fixen Arbeitsaufmessung nach dem Grundbesitze, nur die Geltung als Maßstab für Untertheilung der, ortschaftsweise angefordert werdenden Leistungen im Innern der Gemeinde beigemessen werden. Dem auf solche Weise aufrecht zu haltenden bisherigen Bemessungs-Maßstabe obiger oder

anderer Art sollen nunmehr auch diejenigen Anforderungen unterzogen werden, welche an Stelle früherer privilegirter Exemtionen treten. Dennoch darf in keinem Falle die bestandene oder in Folge früherer gesetzlicher Bestimmungen oder in Folge einer solchen Uebung zukommende Art und Weise der Leistungsverpflichtung (z. B. blos in Materiale, in besonderen Handwerksarbeiten u. dgl.) gegen den Willen des Verpflichteten in andere abgeändert werden. Nur wird an dem Grundsatze des Gleichmaßes der Verpflichtungslast mit Aufrechthaltung deren bisheriger Art und Weise strenge zu halten sein. IV. Befreiungen oder Erleichterungen, welche nicht als Standes- oder sonstige Bevorzugungen bestanden, sondern den Bedürfnissen des Einzelnen oder den Höheren des Landes zu Gute kamen (z. B. gewissen Lohnarbeiten, zur Sicherung und Hebung gewisser Zweige der Landesproduction, Anrechnung auf Diensteegebühren (Verordnung vom 15. Juli l. Jahres, L. G. Bl. Nr. 51) sollen auch fortan, aber nur über vorläufige gründliche Beurtheilung der Gebührlichkeit und Erforderlichkeit um so mehr aufrecht erhalten werden, als die hieraus schon früher im höheren Interesse bestandenen Ausfälle durch Zuthat der Leistungen von früher privilegirten Exemtionen hinreichend erfüllt werden. In keinem Falle dürfen jedoch derlei Befreiungen und Erleichterungen die Eigenschaft dinglicher — auf das Besitzthum der berücksichteten Personen bezüglicher Ausnahmen annehmen, sondern haben als blos persönliche zu gelten. V. Ferner hat auch gegen früher etwa anders bestandenen Gebrauch, zu gelten und sogleich in Ausführung zu kommen, damit die Straßenstrecken, welche Ortschaften (Städte, Märkte und Dörfer) durchziehen, innerhalb der äußersten Gränzlinie der Wohngebäude von der Ortsgemeinde ausschließlich besorgt werden. VI. Weil im Sinne vorgedachter Weisungen und dem gegenwärtig Verordneten gemäß, bis zum Zeitpuncte einer allgemeinen Concurrenz-Norm an dem bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen-Bestande festgehalten werden soll, so ist nur in Fällen offenbarer und besonderer Unbilligkeit oder Beschwerniß durch das bisherige Sistem der Auflage der Straßenconcurrenz-Verpflichtungen eine Abänderung in Art und Maß der bisherigen Zuweisung zulässig. Diesfalls nothwendig werdende Ausgleichungen haben die Bezirksämter innerhalb der Bezirke, über deren Gränzen hinaus nothwendig werdende die Districts-Aemter zu bewirken, und dem Verpflichteten bekannt zu geben. Nothwendige Abänderungen über die Gränzen der Districte sind mittelst einvernehmlicher motivirter Gutachten zu beantragen. Es wird den politischen so wie den technischen Behörden obliegen, genaueste Kenntniß der bisherigen, und mit den oben angeführten Beschränkungen auch fortan aufrecht zu erhaltenden Straßenconcurrenz-Verpflichtungen sich zu verschaffen, und nur auf dieser Grundlage in gegebenen Fällen zu urtheilen und Verfügungen zu treffen. VII. Zum näheren Verständnisse der Beitragsverpflichtungen zu den, nunmehr als Reichsstraßen erklärten Straßenzügen hat ferner das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit Erlaß vom 12. September l. J. Z. 3798 erklärt: daß die kunstgerechte Instandsetzung und Erhaltung dieser Straßenzüge, namentlich die Anschaffung und Erhaltung der Werkzeuge und Requisiten, die künstliche Zubereitung des Schotters u. dgl., die Herstellung und Erhaltung der Durchlässe und sonstigen Straßenobjekte, ausschließlich auf Kosten des Aerars zu geschehen habe. Dagegen wurde wegen Deckstoffbeistellung insbesondere festgesetzt, damit zur Erleichterung für den Landwirth die Steinmaterial-Lieferung zur gehörigen Beschotterung der Fahrbahnen im Spätherbste, die Beischaffung des zur Straßenherstellung nöthigen Reservemateriales aber im Frühjahre geschehe. In dieser Beziehung ist vom Ministerium der

k. k. Bau-Direction empfohlen worden, daß bei dem Umstande, wo die meisten hierländigen Straßenzüge längs Flüssen geführt sind, zur Schonung des Staatsschatzes so wie der Concurrenzpflichtigen, wo immer nur möglich des Flußschotters zur Straßen-Conservation sich bedient werde. VIII. Durch Concurrenzleistung zu denjenigen Straßenstrecken, welche nunmehr Reichsstraßen geworden sind, wird keineswegs die zu anderen Wegesstrecken bestandene Beitragspflichtigkeit aufgehoben oder beschränkt. Durch die Concurrenzpflicht zu Reichsstraßen nicht betroffenen Gemeinden liegt die diesfällige Verbindlichkeit für die anderen Landes- und sonstigen Verbindungswege ob. Wegen Anforderung und Leistung dieser Verpflichtungen soll auch an den bisherigen und gesetzlichen Modalitäten festgehalten und nur in Fällen besonderer Nothwendigkeit und zufolge vorerwähnter Maßnahme Abänderung und rücksichtlich Ausgleichung getroffen werden. IX. Der Leistungsbedarf für Reichsstraßen wird von den Baubehörden und deren Organen, ortschaftsweise im Wege der Orts- oder Bezirksbehörden angefordert. Die näheren und einzelnen Bestimmungen über Anwendung und rücksichtlich Verwendung der, durch die letzteren Behörden ortschaftsweise, mit Bestimmung der Arbeitsplätze angewiesenen Concurrenzen auf den Arbeitsplätzen selbst, kommt den öffentlichen Bauorganen zu, gleich wie dieselben über die Arbeiten Leistenden die erforderliche Ueberwachung und dadurch bedingte Disciplin zu üben haben. Zu Folge der vorstehenden Bestimmung, daß die in Frage stehenden Concurrenzpflichten ortschafts- (gemeinde-) weise anzufordern und zu prästiren sind, liegt die Aufbringung des Angeforderten der Ortsgemeinde ob, es steht ihr dessen Untertheilung und Umlegung auf die einzelnen Gemeindeangehörigen zu. Die über Gleichverpflichtung der Staatsangehörigen überhaupt und der Gemeindeangehörigen insbesondere geltenden, und diesem gemäß in Uebung gestandenen Grundsätze werden diesfalls zum Maßstabe anzunehmen sein. Ueberhaupt hat aber zu gelten, daß eine Reluition der Concurrenzverpflichtung zu Reichsstraßen in Gelde an die Straßenverwaltung in keinem Falle Statt habe. Dagegen ein diesfälliges Uebereinkommen der Verpflichteten innerhalb der Gemeinden unbenommen bleibe. X. In Fällen verweigerter oder versäumter Erfüllung diesfälliger Beitragspflichten haben die politischen Behörden effective Militärexecutionen nöthigen und insbesondere wiederholten Falls mit verdoppelten Gebühren, endlich auch Auflage besonderer Strafarbeiten in Anwendung zu bringen. Gegen Einzelne innerhalb der Gemeinden haben von Seiten dieser letzteren die üblichen und nicht gesetzwidrigen Zwangsmittel Platz zu greifen. Nur bei gänzlich außer Zweifel gesetztem Unzureichen der eigenen Coercitivmittel darf den Gemeinden Militairexecution zur Anwendung beigegeben werden. Reclamationen und Beschwerden in diesfälligen Angelegenheiten haben dem ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden zu folgen, und wird ersteren nur in Fällen gegründeter Gefahr uneinbringbaren Schadens einhaltende Geltung zugestanden. (Gouv. K. v. 22. November 1850. L. G. Bl. Nr. 105; die Reichsstraßenzüge sind in der Beilage hiezu namentlich aufgeführt). —

Zur Sicherung der Reichsstraßenzüge sind bis zur Einführung einer definitiven, allgemeinen Straßenpolizeiordnung folgende Bestimmungen festgesetzt: I. Wird untersagt, Neubauten, so wie Neuherstellungen inbegriffen Gartenzäune und Umplankungen, näher als zwei Klafter von dem auswärtigen Rande der Chausseegräben zu errichten, und es werden in Fällen erforderlicher, vornehmlich durch sonstige örtliche Bauzustände bedingter Ausnahmen und rücksichtlich Abweichungen von obiger Bestimmung — über

diesfällige Ansuchen die politischen Behörden im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirks-Baubeamten gegen Freilassung höherer Berufung zu entscheiden haben. Auch bereits bestehende Zäune und Umplankungen von weichem Materiale sollen dort, wo solche zu Folge Befund und Ausspruch der berufenen technischen Beamten als dem Reichsstraßenzuge durch ihre Nähe schädlich erkannt werden, abgetragen und in die vorbestimmte oder mindestens in eine sonst zuträgliche Entfernung zurückgezogen werden. In denjenigen Fällen dieser letzteren Veranlassung, wo nicht schon ein früheres eigenmächtiges Anrücken zum Straßenzuge dem Grundeigenthümer zur Last fällt, und derselbe durch nothwendig gewordenes Abrücken wirklichen Nachtheil erleiden sollte, wird angemessene Entschädigung geleistet werden. II. Die in die Reichsstraße einmündenden Vicinalwege dürfen hinfort nicht mehr durch die Chausseegräben geleitet, sondern es sollen deren Einmündungen gehörig überbrückt werden. Diese Einmündungen sollen übrigens auf 15 Klafter Entfernung von der Einmündung in die Reichsstraße ordentlich beschottert, und wo dies aus örtlichem Mangel an Material nicht thunlich wäre, wenigstens mit entsprechenden Wasserabzugsgräben versehen werden. III. Das Stehenbleiben von Fuhrwerken auf der Straße zum Abfüttern vor Einkehr- und Wirthshäusern ist verboten, damit sowohl der Behinderung der Communication, wie auch der Verunreinigung und Beschädigung der Straße durch Stoßen und Stampfen des Zugviehes auf bleibender Stelle vorgebeugt werde. Es haben die Wirthshausinhaber für Auffahrten in Höfen, Schopfen oder sonstigen Ständen in kürzester Zeit und längstens binnen drei Monaten nach der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen, und es verantworten dieselben zugleich mit den Fuhrleuten die Uebertretung vorstehender Bestimmung. IV. Indem kein Grundeigenthümer verbunden ist, die über seinem Lichtraum hängenden Aeste fremder Bäume zu dulden, so sollen die Aeste von außerhalb der Straße wachsenden Bäumen, insoferne sie dieser durch Ueberschattung schädlich sind, abgeräumt werden. V. Das Nachschleppen von Baumstämmen, Brettergebinden u. dgl. auf bloßen Vorderrädern, so wie schwerer Sperrketten, wird als der Straße schädlich gleichfalls untersagt, daher auch Eggen, Pflüge und sonstige Feldbaugeräthe über die Reichsstraßen nur auf Rädern geführt werden sollen. VI. Das Anfüllen der Straßengräben mit Mist und anderm Unrathe in den Dörfern, so wie mit den von den Feldern gesammelten Steinen wird strengstens untersagt, und es haben diesfalls die Anrainer in der ganzen Ausdehnung ihrer Gränzlinie zur Reichsstraße zu verantworten, und steht denselben der Regreß gegen denjenigen zu, welcher diesfällige Anfüllung oder Verunreinigung begangen hat. VII. Rücksichtlich der Schranken und Zaunthöre, welche an den Eingängen der Dörfer oder auf den Fluren zur Sicherung gegen Feldschäden durch Vieh über die Reichsstraßen willkürlich gezogen sind, Aufenthalt bereiten, und zum Bettelunfuge Anlaß geben, und nicht selten des Nachts durch Scheuwerden der Pferde Unglück herbeiführen, soll in jeder Ortschaft die Vorkehrung getroffen werden, damit für deren Oeffnung bei Tag und Nacht Bereitschaft gehalten, von dieser aber keine Gebühr abgefordert werde, ansonsten das ersterwähnte Bedürfniß nicht bedacht, sondern auf Abräumen der Absperrung gedrungen werden würde. VIII. Den zur Reichsstraße anrainenden Grundbesitzern ist es strengstens untersagt, das Abzugswasser der Chausseegräben durch Verbaue oder Verschalungen abzudämmen, sondern es werden dieselben für eine zweckmäßige Ableitung allenfalls auch im Zwecke der Bewässerung ihrer eigenen Felder oder Wiesen Sorge zu tragen haben. — In Fällen, wo besondere Terrainbeschaffen-

heit oder Uebermächtigkeit des Wasserablasses aus den Gräben der Reichsstraße kostspielige Vorkehrungen oder Innundirung von größeren Grundstrecken mit sich brächten, dürfen Entschädigungs-Ansprüche gegen das Straßenärar vorgebracht, und werden nach Billigkeit berücksichtigt werden. IX. Indem ungeregeltes Ausweichen nicht selten zu Unglücksfällen Anlaß gibt, und Querüberfahren auch sonst die Straßen benachtheiliget, Seitengeländer und Brückeneinfassungen beschädigt, so wird hiemit allgemein verordnet, damit hinfort und von Jedermann nach dem Sattelroß — das ist linker Seite ausgewichen werde, und damit bei nur für ein Fuhrwerk hinreichend breiten Brücken immer dasjenige zuerst passire, welches am breitesten und rücksichtlich schwerer geladen erscheint. X. Die genaueste Handhabung der obigen Bestimmungen wird den Orts- und politischen Behörden und den aufgestellten technischen Organen übertragen, und denselben, so wie die Ueberwachung der Zuhaltung und Befolgung durch das Publicum der k. k. Gensd'armerie zur besonderen Pflicht gemacht. Vorfallenden Uebertretungen haben die Orts- und politischen Behörden aus eigener Wahrnehmung und Untersuchung oder über Aufforderung der öffentlichen Bau-Organe zu steuern und begangene zu ahnden, und zwar: mit Geldstrafe von 1—10 Gulden oder in Vertretung bei unbemittelten Ortsbewohnern mit 1- bis 5tägiger Handarbeit zur Straße; nebstdem wird die Herstellung oder der Ersatz des angerichteten Schadens zu leisten sein. Hieraus entfallende Geldbeträge sind dem Orts-Armenfonde zuzuwenden, und sollen von Fall zu Fall mittelst Gegenschein der Partei oder zweier Zeugen der Strafverhandlung an den Ortsseelsorger gegen Quittung abgegeben werden. Diese Letztere ist als Beleg des Strafactes aufzubewahren, um in jedem Reclamations- oder Berufungsfalle die vorschriftmäßige Verwendung darthun zu können. (Gouv. K. vom 18. November 1850. L. G. Bl. Nr. 102) vgl. §. 364.

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853 bildet der Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken, Wege im Kreise einen Gegenstand der pflichtmäßigen Obsorge der Kreisbehörde. Sie hat die vorschriftmäßige Herstellung und Instandhaltung derselben zu überwachen, und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen durch Anweisung der dazu zunächst berufenen Aemter und Organe oder durch Anzeige an die höhere Behörde, oder in dringenden Fällen durch unmittelbare Verfügung zu veranlassen. Zur Anlegung von Straßen, welche über den Umfang eines Amtsbezirkes hinausreichen, oder eine Bauführung mit sich bringen, ist die Genehmigung der Kreisbehörde erforderlich. Handelt es sich um Anlegung solcher Straßen, bei welchen eine zwangsweise Enteignung stattfinden soll, oder welche sich über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen, oder an die Staatsgränze führen, oder bei welchen überhaupt militairische Rücksichten eintreten, so hat die Kreisbehörde, bevor sie zu weiteren Verhandlungen schreitet, über solche Straßenanlagen Bericht an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten und deren Weisungen einzuholen (§. 26). In Fällen, in welchen Kosten für Straßen ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, wird von der Kreisbehörde die Umlegung auf die einzelnen Gemeinden, von dem Bezirksamte auf die einzelnen Beitragspflichtigen veranlaßt (§. 29. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B.). Das Bezirksamt sorgt in dem Umfange seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm zugegangenen höheren Weisungen für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken. Handelt es sich um Anlegung neuer Straßen im Inneren des Bezirkes, wobei Expropriationen oder die Concurrenz mehrerer Gemeinden einzutreten haben,

Magistrate, jede Art von Gebäcken und Fleischgattungen mit gehöriger Rücksichtnehmung auf den auf anderen Marktplätzen geltenden Preis der Früchte und des Viehes zu limitiren; die Limitation aber gewöhnlichermaßen kund zu machen und an öffentlichen Orten zur allgemeinen Wissenschaft anzuschlagen; gleichwie die Markts-Inspectoren unter eigener Verantwortlichkeit darauf sorgen werden, daß die limitirten Preise genau beobachtet, die Uebertreter aber dem Magistrate ungesäumt angezeigt werden (§. 17). Den Weg- und Brückenbau auf den öffentlichen Straßen zu befördern, gehört zu den vorzüglichen Obliegenheiten der ersten Beamten, so wie auch der Magistrate und Stuhlsämter (§. 18. Reg. P. vom J. 1805, Gubl. Z. 10040:1804 I. Abschn.).

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Laut Gouvernements-Kundmachung vom 28. November 1849 war durch Privilegien und Uebungen den Bewohnern des Szeklerlandes bisher der freie Handel mit dem, bei den k. k. Grubenämtern erkauften Aerar-Salze zugestanden. Diese Begünstigung ist, wie die Erfahrung lehrt und allgemein bekannt ist, nicht als Hebel des allgemeinen Wohlstandes und als ein geeignetes Mittel benützt worden, um den Landesinsassen diesen Gegenstand des allgemeinsten Bedürfnisses überall und zu den möglichst billigen Preisen zugänglich zu machen — sondern sie ist mißbraucht worden, um das mittelst des Schleichhandels über die Gränzen gebrachte ausländische Salz im ganzen Lande zu verbreiten, und auf diese Art den wichtigsten Einnahmszweig des Staates, nämlich den Ertrag des Salzgefälls zu verkürzen. Gegenwärtig, wo durch die allgemeine Einführung einer verbesserten, allen Ständen gleich frommenden Verwaltung dem Staate neue und sehr bedeutende Auslagen erwachsen, ist es die Pflicht der Regierung, jede Schmälerung des öffentlichen Einkommens mit allen Kräften hintanzuhalten; es muß ferner bei der gleichen Berechtigung aller Stände und Nationalitäten auch die gleiche Verpflichtung der einzelnen Staatsbürger gehandhabt und es darf keinem Stamme irgend ein Recht ferner zugestanden werden, welches das Erträgniß der allgemeinen Abgaben zu Gunsten Einzelner schmälert oder gefährdet, und dadurch die Last der andern Staatsbürger verhältnißmäßig vermehrt. Von dieser Ansicht ausgehend, wird die bisher bestandene Begünstigung des freien Salzhandels im Szeklerlande mit 1. Januar k. J. hiermit aufgehoben und angeordnet, daß dort, wie im ganzen andern Lande, der Salzverschleiß nur durch die ämtlich bestellten und hiezu ausschließend befugten Verschleißer betrieben werden dürfe. In Uebereinstimmung mit dieser Anordnung und mit Rücksicht auf die bereits verfügte zeitliche Auflösung des Szekler-Militär-Gränz-Institutes wird ferner bestimmt, daß von nun an die Bewohner des Szeklerlandes ohne Ausnahme in der Untersuchung und Bestrafung von Schleichhandelfällen den allgemeinen Bestimmungen der Salzcontraband-Instruction vom 16. März 1786 unterworfen werden, daß sonach die ausnahmsweise Bestimmung des §. 53 dieser Instruction aufgehoben und jeder Bewohner des Szeklerlandes ohne irgend einen Unterschied in Schwärzungsfällen mit den gesetzlichen Geld- und körperlichen Strafen, so wie mit dem Verfalle der eingebrachten Transportmittel ganz gleich, wie die übrigen Landesbewohner zu bestrafen ist (L. G. Bl. Nr. 36) —. Zum Behufe der bergordnungsmäßigen, strengen Ueberwachung des Bergbaubetriebes hat

das Ministerium für Landescultur und Bergwesen im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern verordnet: Den Bergbehörden, welchen die Bergwerksverleihung und Oberaufsicht über alle Bergbaue obliegt, wird zur Pflicht gemacht, jede im Dienste sich darbietende Gelegenheit zu benützen, um über den technischen Bergbaubetrieb ihres Bezirkes verläßliche Erfahrungen zu sammeln. Kommen aber gegründete Anzeigen eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes zu ihrer Kenntniß, so ist unverzüglich die ämtliche Befahrung eines solchen Bergbaues durch einen Abgeordneten der Bergbehörde zu verfügen (§. 1). Zeigt sich bei den gepflogenen Erhebungen ein so hoher Grad der Vernachlässigung des geregelten Bergbaubetriebes, daß durch dessen weitere Fortsetzung das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, oder anderes fremdes Eigenthum offenbar und nahe gefährdet erscheint, so ist der Bergbau-Unternehmer zur sogleichen Abstellung der Gebrechen durch die Bergbehörde zu verhalten, oder von dieser hiezu die nöthige Einleitung auf Kosten des saumseligen Bergbau-Unternehmers zu treffen (§. 2). Ist die Vernachlässigung zwar nachgewiesen, die hieraus zu besorgende Gefahr aber entfernter, so hat die Bergbehörde dem Bergbau-Unternehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe des Gebrechens anzuberaumen, nach deren Ablauf er sich bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Gulden über den Vollzug dieses Auftrages ausweisen muß. Der Bergbehörde bleibt es überlassen, hiernach über sorgfältige Erwägung der obwaltenden Umstände auf die sogleiche Herstellung der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen zu dringen oder eine zweite Frist hiezu einzuräumen. Wird auch dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind die nöthigen Einleitungen zur Ausführung derselben, auf Kosten des ungehorsamen Bergbau-Unternehmers, von Seite der Bergbehörde zu treffen, von dem ersteren aber überdies die durch die ämtliche Untersuchung veranlaßten Kosten zu tragen (§. 3). Die bei vorerwähnter Untersuchung erhobenen lebens- oder gesundheitsgefährlichen Vorkommnisse, und die wegen deren Abstellung getroffenen Verfügungen, hat die Bergbehörde von Fall zu Fall auch der politischen Behörde des Bezirkes, in welchem die beanständete Bergbau-Unternehmung gelegen ist, zur Kenntniß zu bringen (§. 4). Sind durch den vernachlässigten Bergbaubetrieb andere öffentliche Rücksichten, oder die Interessen einer anderen öffentlichen Verwaltungsbehörde gefährdet, so ist die politische oder die hiebei betheiligte Verwaltungsbehörde zu der ersten Untersuchung einzuladen, und im Einverständnisse mit derselben von der Bergbehörde weiter vorzugehen (§. 5). Gegen die Verfügungen der Bergbehörden steht zwar der Recurs an das Ministerium des Bergwesens binnen vier Wochen von der Zustellung der Verordnung, ohne Gestattung einer weiteren Frist, offen, wenn jedoch Gefahr am Verzuge obwaltet, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung, und es muß den Anordnungen der Bergbehörde sogleich Folge geleistet werden (§. 6). Die politischen Behörden werden angewiesen, die Bergbehörden bei der Handhabung dieser Vorschriften auf jede Weise und nöthigen Falles mit Hilfe der Gensd'armerie zu unterstützen (§. 7). Die Untersuchungskosten und Strafen sind auf demselben Wege, wie die im politischen Verfahren anerlaufenen Gebühren oder Strafen einzubringen und zu diesem Ende von der Bergbehörde die erforderlichen Ersuchschreiben an die zuständige politische Behörde zu richten (§. 8). (V. v. 15. April 1852. R. G. Bl. Nr. 95. L. G. Bl. Nr. 126).

Im Laufe der neuen Organisationsmaßregeln erfolgte die Errichtung der k. k. Berg-Forst-Salinen-Direction für Siebenbürgen mit dem Amtssitze zu Klausenburg. (Gouv. K. v. 22. März 1852. L. G. Bl. Nr. 111).

Die zur Ausübung der Berggerichtsbarkeit *) bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz entscheiden innerhalb ihres Sprengels in allen Streitsachen:

a) Ueber dingliche Rechte auf Bergwerke und deren Zugehör, worunter nicht nur von der Bergbehörde bewilligte Schurf- oder Muthungsbaue und verliehene Bergbaue, sondern auch alle diejenigen Taggebäude, Grundstücke und Anlagen zu rechnen sind, welche zur Gewinnung und Aufbereitung der Mineralien bestimmt, oder sonst als ein Ganzes mit dem Werke verbunden sind, und benützt werden; b) über die Benützung solcher Werke und deren Zugehör; c) über das Alter im Felde bei Bergwerksverleihungen; d) über die Aufforderung zur Feldesstreckung (Lagerung des Grubenmaßes mit bestimmter Begränzung); e) über die Begränzung, Vermarkung (Verlochsteinung) der Grubenfelder; f) über Ausbeutung und Zubußen von Berg- und Hüttenwerken; g) über Retardats-Erklärungen; h) über Freierklärungen (Verfallenheit) von Bergbauberechtigungen; i) über Erbstollengebühren oder sonstige Schacht- und Stollenabgaben; k) über Entschädigung für in fremde Grubenhalter geführte Hilfs- und Aufschlußbaue; l) über Entschädigung für die Mitbenützung fremder Grubengebäude, Wasserlösungs-, Wetterführungs- und Förderungs-Vorrichtungen; m) über die Bruderladen, wegen deren Verwaltung, wegen rückständiger Beiträge und wegen der Verpflichtungen derselben gegen die Bruderladgenossen; n) über Beschädigungen an Berg- und Hüttenwerken, welche aus einer Vernachlässigung der Vorschriften der Berggesetze entstehen; o) über das Eigenthum oder die Benützung von Grubenwässern; p) über Gesellschaftsverträge, rücksichtlich des Betriebes, der Benützung oder Verwerthung gemeinschaftlicher Bergbaue und Hüttenwerke; q) über die Rechnungsführung zwischen Bergwerksbesitzern und ihren Beamten oder Bevollmächtigten über den Betrieb des Werkes und dessen Zugehör (§. 59). Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Bergbau-Angelegenheiten bestimmten Gerichtshöfe erster Instanz haben auch das Bergbuch über die in ihrem Sprengel gelegenen Bergwerke und deren Zugehör zu führen, und die übrigen Amtshandlungen der Realgerichtsbarkeit über dieselben auszuüben (§. 60). In Streitigkeiten über Besitzstörungen, welche Bergbau-Objecte betreffen, und wobei es sich um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes handelt, entscheidet das Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Besitzstörung vorgefallen ist (§. 61). Streitigkeiten aus dem Dienstvertrage zwischen den Werkbesitzern und den Bergarbeitern entscheidet, auch wenn die letzteren bleibend aufgenommen sind, das Bezirksgericht (§. 62. C. J. N. vom 3. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129). — Die Abweichungen von dem ordentlichen Prozeßverfahren in Bergbaustreitigkeiten sind in den §§. 636–649 der C. P. O. vom 3. Mai 1852 enthalten. In der Regel ist in Bergbaustreitigkeiten mündlich zu verfahren (§. 637). In den Streitsachen, welche das Eigenthum oder ein Vorrecht in Hinsicht auf Grubenmaßen, Klüfte, Gänge, Stockflötz- und Seifenwerke, die Feldverschienung, die überschrittenen Markstätten und die Bergwerksdurchschläge oder streitige Gerechtsame der Erbstollen betreffen, soll auf Begehren eines einzigen Theiles das schriftliche Verfahren stattfinden (§. 638). Zu den Aufforderungsfällen sind auch diejenigen zu zählen, wo es sich um die Mark-

*) Die grundsätzlich wiederholt ausgesprochene Uebertragung der noch in Händen besonderer Montangerichte (Obergerichts-Collegium Gouv. K. v. 30. Jänner 1850. L. G. Bl. Nr. 58) befindlichen Berggerichtsbarkeit, an die l. f. Gerichte ist eben in der Ausführung begriffen.

scheidung, um die Kiesung der Gänge und Klüfte, dann um Grubenfeldvermessung und freigefahrene Zechen handelt (§. 639). Hiebei und in Rücksicht der Grubenfeldverschienung, Gängausrichtung und besonders der Währzüge sind die besondern Berggesetze genau zu beobachten (§. 640) u. s. w.

Mit dem a. h. Patente v. 31. März 1853 sind das dem Staate ausschließend vorbehaltene Eigenthum alles in oder auf dem Erdboden vorhandenen oder sich erzeugenden Salpeters, so wie alle auf die Erzeugung, Bereitung und Verwendung desselben, dann auf den Verkehr damit Bezug nehmenden, aus dem Monopolsrechte des Staates fließenden Verbote und Beschränkungen mit 1. Juli 1853 außer Wirksamkeit gesetzt worden (Art. I.). Die Aufhebung des Salpetermonopols läßt die Anordnungen über die Behandlung des Kochsalzes, welches sich bei der Bereitung oder Läuterung des Salpeters als Rückstand oder Nebenerzeugniß des angewendeten Verfahrens ergibt, unberührt (Art. II). Zur Salpeter-Erzeugung, wenn solche gewerbs- oder fabriksmäßig betrieben wird, ist eine eigene Commission erforderlich, welche von den zur Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen autorisirten Behörden unter Beobachtung der, hinsichtlich des Betriebes von Gewerben und Fabriken bestehenden allgemeinen Vorschriften ertheilt wird. Selbst in jenen Kronländern, in welchen die Gewerbe ohne vorläufige behördliche Verleihung betrieben werden dürfen, ist die Berechtigung zur fabriks- oder gewerbsmäßigen Erzeugung des Salpeters an die Concession der politischen Behörde gebunden (Art. III). Zur Erlangung einer solchen Concession muß die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann die moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden. (Art. IV) u. s. f.

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853 gehört zum Wirkungskreise der Kreisbehörde die vorschriftmäßige Mitwirkung bei den der montanistischen Behörde zustehenden Concessionirungen (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B).

2. Mit Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 18. Juni l. J. Zahl 2441, sind im Kronlande Siebenbürgen die Reichsstraßenzüge bestimmt worden: I. Diese Straßenzüge übergingen sonach in die ausschließliche Verwaltung der kais. kön. Baudirection, jedoch haben die zur Zustandebringung und Zustandhaltung dieser Straßen bisher gesetzlich in Anspruch gewesenen Verpflichtungen aller Landes-Insassen ohne Ausnahme der früher Bevorzugten und Bevorrechteten, noch fortan, und bis zur Zeit, wo im Wege der Gesetzgebung ein, für die gesammte Monarchie geltendes Bauconcurrenz-Sistem festgestellt sein wird, aufrecht zu bleiben, und sollen erfüllt werden. II. Dieser Bestimmung ist die Anwendung zu geben, damit bis zum angedeuteten Zeitpuncte die gedachten Verpflichtungen in dem bisher gesetzlich zugewiesenen, zugemessenen oder in Uebung gestandenen Umfange so wie in der bisherigen Leistungsart und Leistungsweise, in so ferne angefordert und prästirt werden, als nicht der Grundsatz der Gleichverpflichtung aller Staatsangehörigen, eine beschränkende oder ausdehnende Abänderung des Pflichtbestandes erheischt. III. Indem die in Anspruchnahme obiger Concurrenzverpflichtungen nur nach dem eigentlichen Bedarfe eintreten wird, so soll der, bisher meistentheils bestandenen fixen Arbeitsaufmessung nach dem Grundbesitze, nur die Geltung als Maßstab für Untertheilung der, ortschaftsweise angefordert werdenden Leistungen im Innern der Gemeinde beigemessen werden. Dem auf solche Weise aufrecht zu haltenden bisherigen Bemessungs-Maßstabe obiger oder

anderer Art sollen nunmehr auch diejenigen Anforderungen unterzogen werden, welche an Stelle früherer privilegirter Exemtionen treten. Dennoch darf in keinem Falle die bestandene oder in Folge früherer gesetzlicher Bestimmungen oder in Folge einer solchen Uebung zukommende Art und Weise der Leistungsverpflichtung (z. B. blos in Materiale, in besonderen Handwerksarbeiten u. dgl.) gegen den Willen des Verpflichteten in andere abgeändert werden. Nur wird an dem Grundsatze des Gleichmaßes der Verpflichtungslast mit Aufrechthaltung deren bisheriger Art und Weise strenge zu halten sein. IV. Befreiungen oder Erleichterungen, welche nicht als Standes- oder sonstige Bevorzugungen bestanden, sondern den Bedürfnissen des Einzelnen oder den Höheren des Landes zu Gute kamen (z. B. gewissen Lohnarbeiten, zur Sicherung und Hebung gewisser Zweige der Landesproduction, Anrechnung auf Dienstesgebühren (Verordnung vom 15. Juli l. Jahres, L. G. Bl. Nr. 51) sollen auch fortan, aber nur über vorläufige gründliche Beurtheilung der Gebührlichkeit und Erforderlichkeit um so mehr aufrecht erhalten werden, als die hieraus schon früher im höheren Interesse bestandenen Ausfälle durch Zuthat der Leistungen von früher privilegirten Exemtionen hinreichend erfüllt werden. In keinem Falle dürfen jedoch derlei Befreiungen und Erleichterungen die Eigenschaft dinglicher — auf das Besitzthum der berücksichteten Personen bezüglicher Ausnahmen annehmen, sondern haben als blos persönliche zu gelten. V. Ferner hat auch gegen früher etwa anders bestandenen Gebrauch, zu gelten und sogleich in Ausführung zu kommen, damit die Straßenstrecken, welche Ortschaften (Städte, Märkte und Dörfer) durchziehen, innerhalb der äußersten Gränzlinie der Wohngebäude von der Ortsgemeinde ausschließlich besorgt werden. VI. Weil im Sinne vorgedachter Weisungen und dem gegenwärtig Verordneten gemäß, bis zum Zeitpuncte einer allgemeinen Concurrenz-Norm an dem bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen-Bestande festgehalten werden soll, so ist nur in Fällen offenbarer und besonderer Unbilligkeit oder Beschwerniß durch das bisherige Sistem der Auflage der Straßenconcurrenz-Verpflichtungen eine Abänderung in Art und Maß der bisherigen Zuweisung zulässig. Diesfalls nothwendig werdende Ausgleichungen haben die Bezirksämter innerhalb der Bezirke, über deren Gränzen hinaus nothwendig werdende die Districts-Aemter zu bewirken, und dem Verpflichteten bekannt zu geben. Nothwendige Abänderungen über die Gränzen der Districte sind mittelst einvernehmlicher motivirter Gutachten zu beantragen. Es wird den politischen so wie den technischen Behörden obliegen, genaueste Kenntniß der bisherigen, und mit den oben angeführten Beschränkungen auch fortan aufrecht zu erhaltenden Straßenconcurrenz-Verpflichtungen sich zu verschaffen, und nur auf dieser Grundlage in gegebenen Fällen zu urtheilen und Verfügungen zu treffen. VII. Zum näheren Verständnisse der Beitragsverpflichtungen zu den, nunmehr als Reichsstraßen erklärten Straßenzügen hat ferner das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten mit Erlaß vom 12. September l. J. Z. 3798 erklärt: daß die kunstgerechte Instandsetzung und Erhaltung dieser Straßenzüge, namentlich die Anschaffung und Erhaltung der Werkzeuge und Requisiten, die künstliche Zubereitung des Schotters u. dgl., die Herstellung und Erhaltung der Durchlässe und sonstigen Straßenobjekte, ausschließlich auf Kosten des Aerars zu geschehen habe. Dagegen wurde wegen Deckstoffbeistellung insbesondere festgesetzt, damit zur Erleichterung für den Landwirth die Steinmaterial-Lieferung zur gehörigen Beschotterung der Fahrbahnen im Spätherbste, die Beischaffung des zur Straßenherstellung nöthigen Reservemateriales aber im Frühjahre geschehe. In dieser Beziehung ist vom Ministerium der

k. k. Bau-Direction empfohlen worden, daß bei dem Umstande, wo die meisten hierländigen Straßenzüge längs Flüssen geführt sind, zur Schonung des Staatsschatzes so wie der Concurrenzpflichtigen, wo immer nur möglich des Flußschotters zur Straßen-Conservation sich bedient werde. VIII. Durch Concurrenzleistung zu denjenigen Straßenstrecken, welche nunmehr Reichsstraßen geworden sind, wird keineswegs die zu anderen Wegesstrecken bestandene Beitragspflichtigkeit aufgehoben oder beschränkt. Durch die Concurrenzpflicht zu Reichsstraßen nicht betroffenen Gemeinden liegt die diesfällige Verbindlichkeit für die anderen Landes- und sonstigen Verbindungswege ob. Wegen Anforderung und Leistung dieser Verpflichtungen soll auch an den bisherigen und gesetzlichen Modalitäten festgehalten und nur in Fällen besonderer Nothwendigkeit und zufolge vorerwähnter Maßnahme Abänderung und rücksichtlich Ausgleichung getroffen werden. IX. Der Leistungsbedarf für Reichsstraßen wird von den Baubehörden und deren Organen, ortschaftsweise im Wege der Orts- oder Bezirksbehörden angefordert. Die näheren und einzelnen Bestimmungen über Anwendung und rücksichtlich Verwendung der, durch die letzteren Behörden ortschaftsweise, mit Bestimmung der Arbeitsplätze angewiesenen Concurrenzen auf den Arbeitsplätzen selbst, kommt den öffentlichen Bauorganen zu, gleich wie dieselben über die Arbeiten Leistenden die erforderliche Ueberwachung und dadurch bedingte Disciplin zu üben haben. Zu Folge der vorstehenden Bestimmung, daß die in Frage stehenden Concurrenzpflichten ortschafts- (gemeinde-) weise anzufordern und zu prästiren sind, liegt die Aufbringung des Angeforderten der Ortsgemeinde ob, es steht ihr dessen Untertheilung und Umlegung auf die einzelnen Gemeindeangehörigen zu. Die über Gleichverpflichtung der Staatsangehörigen überhaupt und der Gemeindeangehörigen insbesondere geltenden, und diesem gemäß in Uebung gestandenen Grundsätze werden diesfalls zum Maßstabe anzunehmen sein. Ueberhaupt hat aber zu gelten, daß eine Reluition der Concurrenzverpflichtung zu Reichsstraßen in Gelde an die Straßenverwaltung in keinem Falle Statt habe. Dagegen ein diesfälliges Uebereinkommen der Verpflichteten innerhalb der Gemeinden unbenommen bleibe. X. In Fällen verweigerter oder versäumter Erfüllung diesfälliger Beitragspflichten haben die politischen Behörden effective Militärexecutionen nöthigen und insbesondere wiederholten Falls mit verdoppelten Gebühren, endlich auch Auflage besonderer Strafarbeiten in Anwendung zu bringen. Gegen Einzelne innerhalb der Gemeinden haben von Seiten dieser letzteren die üblichen und nicht gesetzwidrigen Zwangsmittel Platz zu greifen. Nur bei gänzlich außer Zweifel gesetztem Unzureichen der eigenen Coercitivmittel darf den Gemeinden Militairexecution zur Anwendung beigegeben werden. Reclamationen und Beschwerden in diesfälligen Angelegenheiten haben dem ordentlichen Instanzenzuge der politischen Behörden zu folgen, und wird ersteren nur in Fällen gegründeter Gefahr uneinbringbaren Schadens einhaltende Geltung zugestanden. (Gouv. K. v. 22. November 1850. L. G. Bl. Nr. 105; die Reichsstraßenzüge sind in der Beilage hiezu namentlich aufgeführt). —

Zur Sicherung der Reichsstraßenzüge sind bis zur Einführung einer definitiven, allgemeinen Straßenpolizeiordnung folgende Bestimmungen festgesetzt: I. Wird untersagt, Neubauten, so wie Neuherstellungen, inbegriffen Gartenzäune und Umplankungen, näher als zwei Klafter von dem auswärtigen Rande der Chausseegräben zu errichten, und es werden in Fällen erforderlicher, vornehmlich durch sonstige örtliche Bauzustände bedingter Ausnahmen und rücksichtlich Abweichungen von obiger Bestimmung — über

diesfällige Ansuchen die politischen Behörden im Einvernehmen mit dem betreffenden Bezirks-Baubeamten gegen Freilassung höherer Berufung zu entscheiden haben. Auch bereits bestehende Zäune und Umplankungen von weichem Materiale sollen dort, wo solche zu Folge Befund und Ausspruch der berufenen technischen Beamten als dem Reichsstraßenzuge durch ihre Nähe schädlich erkannt werden, abgetragen und in die vorbestimmte oder mindestens in eine sonst zuträgliche Entfernung zurückgezogen werden. In denjenigen Fällen dieser letzteren Veranlassung, wo nicht schon ein früheres eigenmächtiges Anrücken zum Straßenzuge dem Grundeigenthümer zur Last fällt, und derselbe durch nothwendig gewordenes Abrücken wirklichen Nachtheil erleiden sollte, wird angemessene Entschädigung geleistet werden. II. Die in die Reichsstraße einmündenden Vicinalwege dürfen hinfort nicht mehr durch die Chausseegräben geleitet, sondern es sollen deren Einmündungen gehörig überbrückt werden. Diese Einmündungen sollen übrigens auf 15 Klafter Entfernung von der Einmündung in die Reichsstraße ordentlich beschottert, und wo dies aus örtlichem Mangel an Material nicht thunlich wäre, wenigstens mit entsprechenden Wasserabzugsgräben versehen werden. III. Das Stehenbleiben von Fuhrwerken auf der Straße zum Abfüttern vor Einkehr- und Wirthshäusern ist verboten, damit sowohl der Behinderung der Communication, wie auch der Verunreinigung und Beschädigung der Straße durch Stoßen und Stampfen des Zugviehes auf bleibender Stelle vorgebeugt werde. Es haben die Wirthshausinhaber für Auffahrten in Höfen, Schoppen oder sonstigen Ständen in kürzester Zeit und längstens binnen drei Monaten nach der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen, und es verantworten dieselben zugleich mit den Fuhrleuten die Uebertretung vorstehender Bestimmung. IV. Indem kein Grundeigenthümer verbunden ist, die über seinem Lichtraum hängenden Aeste fremder Bäume zu dulden, so sollen die Aeste von außerhalb der Straße wachsenden Bäumen, insoferne sie dieser durch Ueberschattung schädlich sind, abgeräumt werden. V. Das Nachschleppen von Baumstämmen, Brettergebinden u. dgl. auf bloßen Vorderrädern, so wie schwerer Sperrketten, wird als der Straße schädlich gleichfalls untersagt, daher auch Eggen, Pflüge und sonstige Feldbaugeräthe über die Reichsstraßen nur auf Rädern geführt werden sollen. VI. Das Anfüllen der Straßengräben mit Mist und anderm Unrathe in den Dörfern, so wie mit den von den Feldern gesammelten Steinen wird strengstens untersagt, und es haben diesfalls die Anrainer in der ganzen Ausdehnung ihrer Gränzlinie zur Reichsstraße zu verantworten, und steht denselben der Regreß gegen denjenigen zu, welcher diesfällige Anfüllung oder Verunreinigung begangen hat. VII. Rücksichtlich der Schranken und Zaunthöre, welche an den Eingängen der Dörfer oder auf den Fluren zur Sicherung gegen Feldschäden durch Vieh über die Reichsstraßen willkürlich gezogen sind, Aufenthalt bereiten, und zum Bettelunfuge Anlaß geben, und nicht selten des Nachts durch Scheuwerden der Pferde Unglück herbeiführen, soll in jeder Ortschaft die Vorkehrung getroffen werden, damit für deren Oeffnung bei Tag und Nacht Bereitschaft gehalten, von dieser aber keine Gebühr abgefordert werde, ansonsten das ersterwähnte Bedürfniß nicht bedacht, sondern auf Abräumen der Absperrung gedrungen werden würde. VIII. Den zur Reichsstraße anrainenden Grundbesitzern ist es strengstens untersagt, das Abzugswasser der Chausseegräben durch Verbaue oder Verschalungen abzudämmen, sondern es werden dieselben für eine zweckmäßige Ableitung allenfalls auch im Zwecke der Bewässerung ihrer eigenen Felder oder Wiesen Sorge zu tragen haben. — In Fällen, wo besondere Terrainbeschaffen-

heit oder Uebermächtigkeit des Wasserablasses aus den Gräben der Reichsstraße kostspielige Vorkehrungen oder Inundirung von größeren Grundstrecken mit sich brächten, dürfen Entschädigungs-Ansprüche gegen das Straßenärar vorgebracht, und werden nach Billigkeit berücksichtigt werden. IX. Indem ungeregeltes Ausweichen nicht selten zu Unglücksfällen Anlaß gibt, und Querüberfahren auch sonst die Straßen benachtheiliget, Seitengeländer und Brückeneinfassungen beschädigt, so wird hiemit allgemein verordnet, damit hinfort und von Jedermann nach dem Sattelroß — das ist linker Seite ausgewichen werde, und damit bei nur für ein Fuhrwerk hinreichend breiten Brücken immer dasjenige zuerst passire, welches am breitesten und rücksichtlich schwerer geladen erscheint. X. Die genaueste Handhabung der obigen Bestimmungen wird den Orts- und politischen Behörden und den aufgestellten technischen Organen übertragen, und denselben, so wie die Ueberwachung der Zuhaltung und Befolgung durch das Publicum der k. k. Gensd'armerie zur besonderen Pflicht gemacht. Vorfallenden Uebertretungen haben die Orts- und politischen Behörden aus eigener Wahrnehmung und Untersuchung oder über Aufforderung der öffentlichen Bau-Organe zu steuern und begangene zu ahnden, und zwar: mit Geldstrafe von 1—10 Gulden oder in Vertretung bei unbemittelten Ortsbewohnern mit 1- bis 5tägiger Handarbeit zur Straße; nebstdem wird die Herstellung oder der Ersatz des angerichteten Schadens zu leisten sein. Hieraus entfallende Geldbeträge sind dem Orts-Armenfonde zuzuwenden, und sollen von Fall zu Fall mittelst Gegenschein der Partei oder zweier Zeugen der Strafverhandlung an den Ortsseelsorger gegen Quittung abgegeben werden. Diese Letztere ist als Beleg des Strafactes aufzubewahren, um in jedem Reclamations- oder Berufungsfalle die vorschriftmäßige Verwendung darthun zu können. (Gouv. K. vom 18. November 1850. L. G. Bl. Nr. 102) vgl. §. 364.

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853 bildet der Zustand der öffentlichen Straßen, Brücken, Wege im Kreise einen Gegenstand der pflichtmäßigen Obsorge der Kreisbehörde. Sie hat die vorschriftmäßige Herstellung und Instandhaltung derselben zu überwachen, und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen durch Anweisung der dazu zunächst berufenen Aemter und Organe oder durch Anzeige an die höhere Behörde, oder in dringenden Fällen durch unmittelbare Verfügung zu veranlassen. Zur Anlegung von Straßen, welche über den Umfang eines Amtsbezirkes hinausreichen, oder eine Bauführung mit sich bringen, ist die Genehmigung der Kreisbehörde erforderlich. Handelt es sich um Anlegung solcher Straßen, bei welchen eine zwangsweise Enteignung stattfinden soll, oder welche sich über zwei oder mehrere Kreise ausdehnen, oder an die Staatsgränze führen, oder bei welchen überhaupt militairische Rücksichten eintreten, so hat die Kreisbehörde, bevor sie zu weiteren Verhandlungen schreitet, über solche Straßenanlagen Bericht an die vorgesetzte politische Behörde zu erstatten und deren Weisungen einzuholen (§. 26). In Fällen, in welchen Kosten für Straßen ganz oder zum Theile im Wege der Concurrenz aufzubringen sind, wird von der Kreisbehörde die Umlegung auf die einzelnen Gemeinden, von dem Bezirksamte auf die einzelnen Beitragspflichtigen veranlaßt (§. 29. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B.). Das Bezirksamt sorgt in dem Umfange seines Bezirkes nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften und der ihm zugegangenen höheren Weisungen für die Herstellung und Instandhaltung der Straßen und Brücken. Handelt es sich um Anlegung neuer Straßen im Inneren des Bezirkes, wobei Expropriationen oder die Concurrenz mehrerer Gemeinden einzutreten haben,

oder an die Kreis- oder Landesgränzen führen, so pflegt das Bezirksamt die darauf abzielenden Verhandlungen, und legt solche der höheren politischen Behörde zur weiteren Verfügung vor (§. 28. ebd. Beil. A.).

3. Mit dem a. h. Patente vom 10. Februar 1853, wirksam für die Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, das Großfürstenthum Siebenbürgen, die serbische Woiwodschaft und das Temeser Banat, mit Ausschluß der Militairgränze, wurden die in den anderen Theilen des Reiches in Geltung stehenden Anordnungen über das Ausmaß, die Einhebung und Handhabung der Weg-, Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe in den oben genannten Ländern (und zwar zufolge der V. der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. Juli 1853, vom 1. November d. J. angefangen) für alle jene Straßen, Brücken und Ueberfahrten in Wirksamkeit gesetzt, welche auf Kosten des Staates oder der, unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehenden öffentlichen Fonde erhalten werden, und zwar nur bei jenen Straßen, welche chausseeartig hergestellt sind (Art. I). Rücksichtlich dieser bezeichneten Aerarial-, Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe haben alle bisherigen Exemtionen und Immunitäten von Personen, Ständen und Corporationen ausnahmlos aufzuhören, und nur jene Ausnahmen und Befreiungen von Entrichtung dieser Staatsabgabe stattzufinden, welche und so weit selbe in gegenwärtiger Vorschrift vorgesehen und ausdrücklich vorbehalten sind (Art. III). Die Verwaltung, Leitung und Ueberwachung der k. k. Aerarial-, Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe steht den Finanzbehörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu, und wird, so wie das Verfahren bei diesfälligen Uebertretungen (§§. 19 und 20 der dem Patente beiliegenden Vorschrift) durch die rücksichtlich der Staatsgefälle erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften geregelt (Art. IV). Die bezogene Vorschrift über das Ausmaß, die Einhebung und Handhabung der Aerarial-, Weg-, Brücken- und Ueberfahrts-Mäuthe auf den vom Staate chausseeartig hergestellten und unterhaltenen Straßen, enthält folgende wesentliche Bestimmungen: Die Weg- und Brückenmauth wird für mit Zugvieh bespannte Fuhrwerke und für Triebvieh eingehoben (§. 1), und in der Regel mit einem Kreuzer für die Meile von jedem Stück eingespannter Zugthiere; mit einem halben Kreuzer für die Meile 1. von jedem Stück schweren Triebviehes, 2. von Zugthieren außer der Bespannung und 3. von Reitpferden, und endlich mit einem Viertel-Kreuzer für die Meile von jedem Stück leichten Triebviehes bemessen. Unter schwerem Triebvieh werden Pferde, Ochsen, Stiere, Kühe, Junzen, Terzen, Maulthiere und Esel; unter leichtem Triebvieh Kälber, Schafe, Ziegen und Borstenvieh verstanden (§. 2). Diese Mauth ist bei Betretung des Schrankens zu entrichten, ohne Rücksicht auf die vor Betretung desselben zurückgelegte Wegstrecke (§. 3). Die gesetzliche Wegmauth wird von der Gränze Siebenbürgens gegen Hermannstadt zu bei jedem Mauthschranken vorhinein, in der entgegengesetzten Richtung aber nachträglich eingehoben (§. 4). Die Brückenmauth wird nach der Länge der Brücke bemessen und bei Brücken von mehr als 40 Klaftern Länge mit 3 Kreuzern für Fuhrwerke von jedem Stück Zugvieh, mit 1½ Kreuzern von jedem Stück Tragvieh und schwerem Triebvieh, und mit ¾ Kreuzern vom leichten kleinen Triebvieh entrichtet. Beträgt die Länge der Brücke mehr als zwanzig und nicht über vierzig Klafter, so vermindert sich die Brückenmauth auf 2 Kreuzer für Fuhrwerke von jedem Stück Zugvieh, auf 1 Kreuzer von jedem Stück Tragvieh und schwerem Triebvieh und auf ½ Kreuzer vom leichten kleinen Triebvieh. In einem noch geringeren Ausmaße wird die Brückenmauth eingehoben, wenn die Länge der Brücke blos 10 bis einschließlich 20 Klafter beträgt. In diesem Falle wird für jedes eingespannte Stück

Zugvieh 1 Kreuzer; von jedem Stück Tragvieh und schwerem Triebvieh $\frac{1}{2}$ Kreuzer und von leichtem, kleinen Triebvieh $\frac{1}{4}$ Kreuzer entrichtet. Brücken von weniger als zehn Klaftern Länge bleiben mauthfrei (§. 9).

Mit a. h. Entschließung vom 5. Juli 1853 haben ferner Se. k. k. Majestät zu genehmigen geruht, daß jene Fuhrwerke, welche landesüblich nach Art der Bauernwägen gebaut sind, d. i., welche weder eiserne Achsen noch Federn, noch eine bleibende mit dem Wagen verbundene Bedachung von Holz oder Leder haben, und weder in die Kategorie der Stellfuhren, noch in jene der sogenannten Bauernpost gehören, für das daran gespannte Zugvieh nur die Hälfte aller tarifmäßig entfallenden Mauthgebühren entrichten.

Jedoch nicht blos durch die eben angeführte Erleichterung, sondern auch durch zahlreiche gänzliche Befreiungen von der gesetzlichen Mauthentrichtung läßt das neue Mauthgesetz gewissen berechtigten Interessen eine besondere Begünstigung angedeihen. Hieher gehören zuvörderst die von dem Gesetze für Fuhren, die mittelbar oder unmittelbar im öffentlichen Interesse geleistet werden, z. B. für Vorspannsfuhren auf dem Hin- und Rückwege, für alle Fuhren zur Erhaltung und zum Baue öffentlicher Straßen, für die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, zum Besuche der Kranken und zur Beerdigung der Leichen im seelsorgerämtlichen Bezirk; für Fuhren mit Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst zu Hilfe kommen oder zurückfahren u. s. w. festgesetzten Mauthbefreiungen, sondern auch alle jene Befreiungen, durch welche das Gesetz den Feldbau, die Viehzucht, die Gewerbsindustrie und gewisse Verkehrsverhältnisse zu begünstigen sucht.

In letzterer Beziehung werden folgende das Landvolk betreffende Befreiungen sammt den Bedingungen derselben hervorgehoben: In den Ortschaften, in welchen ein Mauthschranken aufgestellt ist, sind für die Ortsbewohner im §. 18, Absatz 23 des Mauthgesetzes folgende Befreiungen von der Entrichtung der Mauthgebühr festgesetzt worden. Es sind mauthfrei: a) Alle Fuhren mit Baumaterialien, jedoch nur unter den folgenden zwei Bedingungen, daß diese Baumaterialien nur auf dem zum Mauthorte gehörigen Grund und Boden gewonnen und daß sie für diesen Ort verwendet werden. b) Das auf die Weide, in die Schwemme, zur Tränke, Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh, dann auch jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird. Mit der a. h. Entschließung vom 5. Juli 1853 wurde die letztere Bestimmung dahin erläutert, daß das Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, auf allen Straßen- und Brückenmauthstationen, die dasselbe auf dem Hin- und Rückwege betritt, gegen Certificate der betreffenden Orts-Obrigkeit mauthfrei ist. Ebenfalls mauthfrei ist jenes Vieh, welches aus Siebenbürgen in die Moldau und Walachei zur Weide (Pascuation) oder von derselben zurück nach Siebenbürgen getrieben wird, wenn dasselbe bei dem Austriebe dahin mit den durch die Paskuationsinstruction vorgeschriebenen Päffen der Bezirksobrigkeiten, und bei dem Eintriebe daher nebst den Päffen mit den vorschriftsmäßigen Paskuations-Eintrittsbolleten des betreffenden k. k. Einbruchs-Gränzzollamtes versehen ist. c) Mauthfrei ist jedes Fuhrwerk zum Feldbau z. B. Pflüge, Eggen, Düngerfuhren u. s. w. Weil die Befreiung an dem Fuhrwerke selbst und nicht an dem Materiale, das zum Feldbau verführt wird, haftet, so sind diese Fuhren sowohl für die Fahrt nach dem Felde, als von dem Felde zurück als mauthfrei zu behandeln. d) Mauthfrei sind ferner alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, mit

mit ihrem eigenen oder mit in demselben Orte gemiethetem Zugvieh verrichten; ferner alle Wirthschafts- und Gewerbefuhren, durch welche ein Bodenproduct nach Hause und ein Materiale zur Umgestaltung und Verarbeitung in einer Richtung und im umgestalteten und verarbeiteten Zustande wieder zurückgeführt wird, wie z. B. die Ernte vom Felde, Holz vom Walde, Getreide nach der Mühle und Mehl zurück, ungebleichte Leinwand zur Bleiche und gebleichte zurück, rohes Wollenproduct zur Walke und zurück u. s. w. Die den Fuhren zum Feldbaue und den eigentlichen Feldwirthschaftsfuhren eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Befreiung kommt auch denjenigen Bewohnern der nächsten Ortschaften und überhaupt allen auswärtigen Bewohnern, ohne Rücksicht auf ihre Entfernung beim Eintritt der gesetzlichen Bedingungen zu, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüßigt sind, den Mauthschranken zu betreten. Diese Befreiung hat aber nur dann statt, wenn für dieses Vieh und Fuhrwerk im Zuge zu diesem Mauthschranken die Mauthbefreiung nicht schon an einem andern Schranken genossen wird. Die Fuhren, welche blos zur Nachsicht beim Landwirthschaftsbetriebe unternommen werden, können nicht als Wirthschaftsfuhren im strengen Sinne betrachtet werden, und unterliegen deshalb nach einer ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes der Mauthentrichtung. Eben so unterliegen alle jene Fuhren der Mauthentrichtung, mit welchen Producte, z. B. Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte wo anders hin verführt werden; ferner alle jene Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derlei Bedürfnisse in einen mit einem Mauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatz bringen. e) Endlich sind alle Fuhren, mittelst welchen rohe Materialien zum Behufe der Bearbeitung oder Brennstoffe für montanistisch concessionirte Werke denselben zugeführt werden, in dem Orte, wo sich der Schranken befindet, nicht aber außer demselben, mauthfrei.

Als Regel kann ferner aufgestellt werden, daß gegen vorschriftmäßig gelieferten Ausweis alle für öffentliche Zwecke zu leistende Fuhren, z. B. zum Straßenbau, Vorspannsfuhren u. s. w., ferner alle nach dem Gesetze **unentgeltlich** zu leistenden Fuhren zu den Pfarr-, Kirchen- und Schulbaulichkeiten und für die Zwecke dieser Anstalten mauthfrei sind. Zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, ist im §. 17 des Mauthgesetzes die Verfügung getroffen worden, daß diese Bewohner, insoferne sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemiethetem Fuhrwerke erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr nur Einmal, und zwar beim Eintritt in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritt dagegen frei zu behandeln sind (R. G. Bl. v. J. 1853. Nr. 133 und Nr. 136. L. R. Bl. I. Abth. Nr. 81 und 82.) Mit der Gouv. K. v. 1. October 1853 sind die neuerrichteten Mauthstationen bekannt gegeben worden. (L. R Bl. II. Abthl. Nr. 69.)

Nachdem durch die mit dem a. h. Patente vom 10. Februar 1853 anbefohlene Einführung des a. österreichischen Mauthsistemes in Ungarn, Kroatien, Slavonien, Siebenbürgen, der serbischen Woiwodschaft und dem Temescher Banate die dortlandes bestehenden **Privatmauth-Privilegien** nicht berührt und nur rücksichtlich der durch dieses a. h. Patent bezeichneten Aerarial-, Weg-, Brücken- und Ueberfahrtsmäuthe die bisherigen Exemtionen und Immunitäten von Personen, Ständen und Corporationen ausnahmslos aufgehoben worden sind, finden die Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen bis zur bevorstehenden Regulirung solcher Mäuthe

zu verordnen, wie folgt: Die Privat-Mauthberechtigten dürfen für die Benützung der Straßen, Brücken oder Ueberfahrten die Mäuthgebühren in keinem höheren, als jenem Ausmaße einheben, welches in dem Mauth-Privilegium, oder wenn seit dessen Verleihung eine Tarifs-Feststellung stattgefunden hat, von der betreffenden Behörde zugestanden worden ist (§. 1). Die Besitzer von Privatmauth-Privilegien dürfen bei einer solchen Mauth nur jene Personen, Transportmittel, Thiere und Güter als mauthpflichtig behandeln, welche und inwieferne sie nach den bestehenden Landesgesetzen oder nach den Entscheidungen der berufenen Behörden, bisher von der Gebühren-Entrichtung nicht befreit waren (§. 2). Die politischen Behörden haben unter Mitwirkung der technischen Organe mit allem Nachdrucke dafür zu sorgen, daß die Besitzer von Mauthprivilegien die ihnen im öffentlichen Interesse obliegenden Verpflichtungen, namentlich bezüglich der gehörigen Herstellung und Instandhaltung der betreffenden Straßen, Brücken, Dämme, Ueberfuhren u. dgl. jederzeit und vollständig erfüllen (§. 3). Die genaue Vollziehung dieser Verordnung ist von den Behörden und Organen, die es betrifft, sorgfältig zu überwachen, und gegen jede Uebertretung der in den §§. 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen unnachsichtlich und strenge nach den bestehenden Vorschriften einzuschreiten (§. 4). (V. der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 12. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 137.)

Die Entscheidungen in erster Instanz über Beschwerden wegen Ueberhaltung oder ungebührlicher Behandlung von Seite eines Weg- oder Brückenmauthners gehören zum Wirkungskreise des Bezirksamtes. (V. der Minister des Innern, der Justiz und Finanzen v. 19. Jänner 1853. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. A.)

4. Mit der Gouv. V. vom 23. März 1850 wird betreffend der nothwendigen Beaufsichtigung des bisher schranken- und aufsichtlos getriebenen Getränkeausschankes verordnet: 1. Jedermann, der Getränke dermalen ausschänkt oder späterhin ausschänken wollte, ist gehalten, den Ausschank und dessen Standort bei dem Gemeindevorstande (Magistrate in Städten und Märkten, Ortsrichter in Dörfern) anzumelden. 2. Findet der Gemeindevorstand gegen die Unbescholtenheit der Person und gegen die Zulässigkeit des Standortes nichts einzuwenden, so hat er die Bescheinigung hierüber als Legitimation zum Schankbetriebe schriftlich auszufolgen, sonst zu verweigern, letzteres darf nur über Anhören und Beurtheilung aller von der Partei vorgebrachten Nachweisungen und Aufklärungen erfolgen, und kann hiegegen an das Bezirks- und in weiterer Instanz an das Districtsamt die Berufung geschehen. 3. Ueber die angemeldeten und zulässig befundenen Schank- und Wirthshäuser, so wie über die Schänker haben die Magistrate und Ortsvorstände einen Ausweis aufzulegen, und solchen in Evidenz zu halten. 4. Dieselben haben ferner zu beaufsichtigen, damit die Schank- und Wirthshäuser nicht zu Aufenthaltsorten für Sittenverderbniß und Liederlichkeit, nicht zu Zufluchtsstätten für Laster und Verbrechen werden. Winkelkneipen und Winkelwirthshäuser sollen daher als unzulässig abgeschafft werden. Für die Sperre zur Nacht soll in jeder Ortschaft eine nach der Jahreszeit und sonstigen Umständen abzuändernde Sperrstunde festgesetzt und allgemein bekannt gegeben werden. 5. Es ist darauf zu sehen, damit nicht verdorbene oder sogar gesundheitsschädliche Getränke ausgeschänkt werden, dann daß die beim Ausschanke gebrauchten Gefäße maaßhältig seien. 6. Da die Trunksucht vornehmlich auf dem Lande dadurch ihre Förderung gefunden hat, daß dem Schänker gewissermaßen ein Pfandrecht auf die Sachen, insbesondere Kleidungsstücke des Gastes zustand, und ein solches vom Schänker geübt, wie auch von den Dorfsbeamten unterstützt zu werden pflegte, so wird zur Steuerung dieses Miß-

brauches bestimmt ausgesprochen, daß für Getränkeschulden durchaus keines der geübten Vorrechte gebühre, sondern solche dem gewöhnlichen gerichtlichen Verfahren wegen Schulden unterliegen. 7. Uebertretungen dieser Vorschrift sollen, insoferne sie nicht als schwere Uebertretungen oder Verbrechen zu behandeln wären, von den genannten Aufsichtsbehörden in Städten und Märkten bis zum Betrage von 10 fl. C. M., und in Dörfern bis zum Betrage von 5 fl. C. M. bestraft werden. In Wiederholungsfällen darf die Strafe verdoppelt, und im dritten Falle auch auf zeitweise oder bleibende Unfähigkeitserklärung zum Schankbetriebe gesprochen werden. Verhandlung und Straferkenntniß sollen immer schriftlich verfaßt werden. 8. Der Recurs findet an die Bezirks- und Districtsämter binnen der Frist von 8 Tagen statt. 9. Die gedachten in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses eingebrachten Geldstrafen fallen dem Ortsarmenfonde zu. 10. In Uebertretungsfällen, welche sich zum Strafverfahren oder Verbrechen eignen, ist von den Aufsichtsbehörden nur eine summarische Thaterhebung zu pflegen und den dazu berufenen Behörden vorzulegen (L. G. Bl. Nr. 19).

5. Zufolge des a. h. Patentes vom 29. September 1850 sind zur Durchführung des Grundsatzes der gleichmäßigen Vertheilung der öffentlichen Lasten auf alle Reichsbürger, und in der Betrachtung, daß nicht nur der durch die gegenwärtigen Umstände und die in der Ausführung begriffenen wichtigen Verbesserungen der Gerichtspflege und inneren Verwaltung gesteigerte Staatsaufwand, sondern auch die in Folge des a. h. Patentes vom 7. Juni 1850 (R. G. Bl. Nr. 220) eingetretene Abänderung der längs der Gränzen von Ungarn, Croatien und Slavonien, dann Siebenbürgen bestandenen Zwischen-Zolllinie die Vervollständigung des Systemes der indirecten Besteuerung in den jenseits der Zwischen-Zolllinie gelegenen Ländern dringend erheischte, die rücksichtlich der Verbrauchsabgaben in den übrigen Theilen des Reichsgebietes bestehenden Grundsätze auf die erwähnten Länder ausgedehnt worden. (R. G. Bl. Nr. 220.) Zunächst trat die Bier- und Branntweinsteuer am 1. März 1851 in Wirksamkeit (Gouv. K. v. 6. Jänner 1851. L. G. Bl. Nr. 12), und es wurde die Verzehrungssteuer von dem Verbrauche des Weines und Fleisches vorläufig in allen Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 2000 Seelen eingeführt. (Erlaß des Finanzministers vom 13. Februar 1851. R. G. Bl. Nr. 40. L. G. Bl. Nr. 62.)

6. Früher schon ist im Grunde des Handelsministerial-Decretes vom 24. März 1851 Z. 2281, indem das Stechvieh und das Stechviehfleisch (Kalb-, Lamm-, Schöpsen-, Ziegen- und Schweinefleisch) ihrer Natur nach von den dermaligen Handel- und Gewerbevorschriften zu den Producten der Land- und rücksichtlich Viehwirthschaft gezählt werden, daher eine Zuthat zünftiger und gewerblicher Gerechtsame nicht bleiben können, der Handel mit Stechvieh und Stechviehfleisch für einen freigegebenen Handelszweig erklärt worden. Zur Verhütung gesundheitsnachtheiliger Folgen wird die Ausübung des Freiverkaufes von Stechviehfleisch der nachstehenden Beaufsichtigung unterzogen. a) In Städten, Marktorten und auf Märkten überhaupt darf Stechviehfleisch nur auf besonderen bestimmten Standorten verkauft werden. Das Verkaufen von Haus zu Haus wird gänzlich untersagt. — b) Auf den Standorten sollen die gebrachten Vorräthe sanitätspolizeilich beaufsichtigt werden. Vornehmlich ist die erforderliche Besichtigung an Tagen größerer Verkaufsconcurrenz, also an Markttagen, öfter und anhaltender vorzunehmen. In Vertretung eigener Sanitätsbeamten ist die Beaufsichtigung durch anderes kundiges und verläßliches Aufsichtspersonale zu bewirken. Angehörige des Fleischergewerbes dürfen hiezu nicht verwendet werden. c) Außer dem Verkaufsplatze im Verhandeln betretenes Fleisch ist zu confisciren und zu Guten

der Ortsarmencasse zu veräußern. Wird solches noch überdies als gesundheitsschädlich befunden, so verfällt der Verkäufer nach Verhältniß der Fleischmenge in eine Geldstrafe bis 10 fl. C. M. oder in eine Arreststrafe bis zu 5 Tagen. Größeres Verschulden wird auch nach den allgemeinen Strafgesetzen zu ahnden sein. Zum ordentlichen Verkaufsplatze gebrachtes, aber verdorbenes und sonst als schädlich befundenes Fleisch ist vertilgen zu lassen. d) Gegen die bezüglichen Amtshandlungen der die Sanitäts- und Marktaufsicht ausübenden Organe kann an den Magistratsvorstand, außer den Magistratualorten an das zuständige Bezirksamt, Berufung ergriffen werden. Diese Instanzen haben in jedem Falle, nur auf Grund eines Befundes des Orts- oder Bezirksarztes, zu entscheiden. In höherer und letzter Instanz entscheidet das Districtsamt. Endlich wird den Ortsbehörden empfohlen, für den fraglichen Handels-Artikel, gleich wie für andere Gegenstände täglicher Zehrung, leicht zugängliche und nahe Verkaufsplätze zu bestimmen und nach Thunlichkeit für Auslage der Waare und Bewahrung derselben vor verderbenden Einflüssen der Witterung einzurichten. (Gouv. K. vom 20. Juni 1851. L. G. Bl. Nr. 167.)

7. Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, gehört in den Wirkungskreis der Kreisbehörde die Ertheilung des Bauconsenses, wenn es sich um die Herstellung von Canälen, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, Flußregulirungen und Uferschutzbauten, Anlegung von Mühlen oder anderen industriellen Werken am Wasser, oder von Clausen-, Rechen- oder anderen Stau- oder Schwemmvorrichtungen, oder überhaupt um Bauführungen handelt, bei denen es auf Benützung der Wasserkraft oder auf Berücksichtigung von Inundations- oder anderen öffentlichen Interessen ankommt; ferner die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden oder Streitigkeiten wegen solcher Bauwerke. (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B. §. 25.) Ferner gehört zum Wirkungskreise der Kreisbehörde die Gestattung des Schwemmens und Flößens auf den öffentlichen Wässern (ebd. §. 32). Dem Bezirksamte gebührt in allen diesen Dingen die Aufsicht und Ueberwachung, und in dringenden Fällen die Ergreifung geeigneter Vorkehrungen (ebd. Beil. A. §. 28).

8. Zum Wirkungskreise der Statthalterei gehört die Bewilligung von Jahrmärkten (ebd. Beil. C. §. 38), in jenen der Kreisbehörde die Befugnißertheilung zu Wochenmärkten (ebd. Beil. B. §. 31); in jenen des Bezirksamtes die Ausübung der Marktpolizei (ebd. Beil. A. §. 45).

## §. 288.

Auf gleiche Weise machen die Sachen, welche nach der Landesverfassung zum Gebrauche eines jeden Mitgliedes einer Gemeinde dienen, das Gemeindegut; diejenigen aber, deren Einkünfte zur Bestreitung der Gemeindeauslagen bestimmt sind, das Gemeindevermögen aus.

Rücksichtlich der Verwaltung des Gemeindevermögens siehe die Zusätze zum §. 27 Abs. I u. III—IV.

1. Nach Vorschrift des a. h. Rescriptes vom 29. October 1774 (Gubl. Z. 254) soll in den sächsischen Jurisdictionen: 1. da die Oberbeamten eigentlich als Vormünder der Communen und Curatoren aller den letzteren gehörigen Realitäten anzusehen sind, und daher schon der Natur ihres Amtes gemäß sich jeder solchen Handlung, durch welche sie in eigennütziger Absicht dem Nutzen der Pflegebefohlenen Eintrag thun würden, enthalten müssen, keinem derselben in

der Zeit, während welcher er das Amt eines Bürgermeisters oder Königsrichters oder aber Stadthannen führt, gestattet sein, irgend einer Commune angehörige Realitäten mittelbar oder unmittelbar sich anzueignen; eben so sollen 2. in jenen Fällen, wo entweder mit Gemeindegeldern Etwas gekauft, oder ein Gemeindegrund in Pacht gegeben, oder geradezu verkauft werden soll, die für und dagegen sprechenden Gründe von dem Magistrate durch den Gemeindevormund (Orator) der versammelten Commune vorgelegt, und die Erklärung derselben niedergeschrieben und von zehn von der Commune zu diesem Zwecke frei gewählten Abgeordneten unterfertiget dem Magistrate überreicht, und mit dem Gutachten des Letzteren dem k. Gubernium zur Genehmigung eingesendet werden; 3. nach erfolgter Genehmigung des k. Guberniums soll für die zu diesem Behufe vorzunehmende Versteigerung ein sechswöchentlicher Termin festgesetzt und kundgemacht werden; 4. die Versteigerung selbst soll in Gegenwart von zwei Magistrats-Commissären und der von der Commune hiezu entsendeten Abgeordneten ohne alle Uebereilung vorgenommen werden.

Der Contract, welcher vom Gemeindevormund der Commune vorzulesen und von sechs Mitgliedern derselben zu unterfertigen ist, soll in zwei Exemplaren abgefaßt werden, wovon das eine dem Käufer, das andere der Commune zu überreichen ist (Urtext lat. Trausch. Norm. Samml.) vgl. R. P. vom J. 1795. Gubl. Z. 6117:1797 §. 5.).

2. Die Reg. P. v. J. 1797 (a. h. Rescr. v. 22. Sept. 1797) II. Abth. enthalten über die Verwaltung des Gemeindevermögens nachfolgende wesentliche Bestimmungen: „So wie die seit einer Reihe der Jahre befundene Versplitterung des gemeinschaftlichen Vermögens der sächsischen Publicorum, welcher die aus ihrer Wirksamkeit verdrängte Sorgfalt der Communitäten Einhalt zu thun unvermögend war, die besondere Vorsicht nothwendig machte, daß außer jenen Auslagen, welche seit der vermöge höchsten Rescriptes den 22. Juni 1795 begonnenen Einrichtung der öffentlichen Verwaltung der sächs. Publicorum durch ausdrückliche Verordnungen festgesetzt sind, keine ohne besondere landesherrliche Genehmigung bei sonst von demjenigen, der solche veranlaßt haben wird, zu leistenden Ersatz Statt haben sollen; so wird die Communität, welche ohnehin zu derlei Auslagen auch vermöge §. 5. der vorgegangenen Regulativ-Puncten den Vorschlag zu machen hat, und ohne deren Zustimmung keine geschehen kann, die genaueste Beobachtung der diesfälligen Vorschrift sich mit solcher Aufmerksamkeit angelegen halten, daß sie jeden Fall, wo dawider gehandelt würde, ohne allen Verzug anzeige, und die dabei nöthige Abhilfe ansuche; der Gemeinde-Vormund aber in solchen Fällen seine Amtspflicht, bei eigener strengster Verantwortung vollkommen leiste (§. 9). Damit aber die Communität in Sachen der öffentlichen Auslagen zweckmäßig und verläßlich vorgehen könne; so

sind alle und jede Verordnungen, welche solche betreffen, so wie überhaupt sämmtliche jene, welche in dem Wirkungskreise derselben einschlagen, der Communität in ihrem ganzen Inhalte mitzutheilen (§. 10). Unter jenen Gegenständen, welche zum Theil zur Wirksamkeit der Communität gehören, ist eines der wichtigsten die allerhöchst anbefohlene Verpachtung sämmtlicher Realitäten und Gefälle der Gemeinden, die einzige trockene Gefälle ausgenommen; welche Verpachtung dann bei der befundenen Unrichtigkeit und vielfältigen Nachtheil der bisherigen eigenen Verwaltung eingeleitet werden mußte. Gleichwie nun vermöge des §. 5 der vorgegangenen Regulativ-Puncte die Pacht-Contracte von der Communität zu entwerfen, und ihre Mitglieder den zu derlei Verpachtungen abzuhaltenden Versteigerungen, so wie auch der Unterfertigung der Pacht-Contracte, nebst dem Gemeindevormund beizuziehen sind; so wird die Communität in allen und jeden Fällen derlei Verpachtungen nachstehende Vorschrift unabweichlich zu befolgen haben: a) jede Verpachtung soll vorläufig mit drei Monaten, ehe und bevor die Versteigerung derselben geschehen wird, im ganzen Lande, auch besonders mittelst öffentlichen Anschlags dergestalten kund gemacht werden: daß die zu verpachtenden Gegenstände, nicht minder auch die Pachtbedingnisse, und der Licitations-Ausbot ausdrücklich und genau zu Jedermanns Wissenschaft bedeutet, und die Termine der abzuhaltenden Versteigerungen richtig bestimmt werden. Wobei der Vorbehalt der von der Landesstelle zu ertheilenden Ratification immer beigefügt werden muß. b) Unter derlei Bedingnissen sind besonders jene bei allen Pachtungen festzusetzen: daß eine reelle Sicherheit, wenigstens vom Betrag eines jährlichen Pachtschillings, bei beträchtlichen Gegenständen aber nach dem Verhältniß der zu besorgenden Nachtheile, zur Bedeckung der Cassa zu leisten, und die Bezahlung des Pachtschillings immer vorhinein in vierteljährigen Raten, bei sonst im Ermanglungsfalle unnachsichtlich zu erfolgen habender Auflösung des Pacht-Contracts, baar zu entrichten sei. c) Ist der Betrag des Ausbots zu der Versteigerung derlei Verpachtungen nach dem im zehnjährigen Durchschnitte zu erhebenden Mittel-Erträgniß in Anschlag zu bringen. d) Werden von derlei Verpachtungen alle Beamten, Magistratsglieder, und zu dem Magistrate gehörige Subalternen, so wie auch der Gemeindevormund ganz, und zwar dergestalten ausgeschlossen: daß sie weder öffentlich unter ihrem eigenen, noch sonst unter einem fremden Namen, oder auch in Gesellschaft anderer solche Pachtungen unternehmen dürfen; da ausonsten widrigenfalls sothane von ihnen ordnungswidrig an sich gezogene oder erschlichene Pachtungen ohne weiters aufgehoben, und sie zum Ersatz aller durch den diesfälligen unerlaubten Schritt dem Publicum verursachten Schaden und Kosten ohne aller Nachsicht verhalten, ja auch ihrer Aemter und Bedienstungen entsetzt werden sollen. e) Muß die zu leistende Sicherheit von den Pachtlustigen noch vor dem Versteigerungsact hinlänglich dargethan

werden, um nicht in der Folge bei etwaiger Reue oder sonstigen ergriffen werden wollenden Ausflüchten, auch allenfalls wirklicher Unvermögenheit, die veranstaltete Versteigerung zu vereiteln. Für dessen genauen Vollzug dann diejenigen, welchen das Versteigeschäft anvertraut sein wird, mit der Verbindlichkeit der vollkommenen Ersatzleistung sämmtlicher im Ermanglungsfall entstehenden Schaden und Kosten des Publicums zu haften haben, endlich f) ist über jede solche Versteigerung ein besonderes Protocoll zu verfassen, in welchem jeder Anbot mit dem Namen desjenigen, von dem derselbe geschehen, richtig erscheine; welches sodann nebst den zu derselben zu bestimmenden Magistratual-Commissarien, von den bei derlei Versteigerungen zu bestellenden Ausschußmännern und dem bei denselben immer gegenwärtig zu sein habenden Gemeindevormund zu unterfertigen, und dabei die Zeit, durch welche der Versteigerungsact gedauert hat, verläßlich anzumerken sein wird. Imgleichen hat auch der Abschluß der von der Landesstelle zu ratificirenden Pacht-Contracte in Gegenwart dieser Ausschußmänner, und mit ihrer Unterfertigung, nach vorläufiger Mittheilung derlei Contracte an die gesammte Communität zu geschehen (§. 11). Um bei der Verstreichung der Termine der Pacht-Contracte die nöthige Kenntniß zu haben, ist über den Bestand sämmtlicher Pachtungen ein specifischer Ausweis mit dem Schlusse eines jeden Jahres an die Landesstelle einzusenden, welcher folgende Rubriken verläßlich zu enthalten hat, als: aa) die Benennung des verpachteten Gegenstandes, mit einer kurzgefaßten Darstellung dessen Beschaffenheit. bb) Den Namen des Pachters, dessen Stand, Wohnort oder Aufenthalt. cc) Den Betrag des für jeden Gegenstand bedungenen Pachtschillings. dd) Die vom Pächter bei dem Pacht-Contracte geleistete Sicherheit. ee) Die Zeit, von welcher und bis welche der Pacht-Contract geschlossen worden ist" (§. 12).

3. Ueber die Gemeindeauflagen enthalten ferner die Reg. P. v. J. 1797 (Gubl. Decr. vom 13. Oct. 1797 Z. 6800) folgende Bestimmungen: Um die Bewohner der freien sächsischen Stuhls- und Districts-Ortschaften vor allen ungebührlichen Lasten zu verwahren, und in jenen Fällen, wo einige nach Maßgabe der höchsten Anordnungen vorzuschreibende allgemeine Lasten sie ordentlich zu treffen haben würden, einen richtigen Maßstab, nach welchem jeder nach dem eigentlichen Verhältniß seiner Kräfte dieselbe zu tragen hat, festzusetzen, wird Folgendes auf das Genaueste zu beobachten sein. a) Ist der Maßstab zur Auftheilung derlei allgemeiner Lasten in der Concurrenz der Stuhls- und Districts-Beamten zu entwerfen. b) Muß dabei ein richtiges Verhältniß nach der Beschaffenheit der verschiedenen Kräfte und des Vermögensstandes einer jeden Ortschaft insbesondere beobachtet werden, wozu die Steuer-Tabellen, welche gehörig rectificirt sein müssen, einigermassen die Richtschnur geben können. c) Wenn sodann die diesfällige Ausmaß festgesetzt sein wird, so ist dasjenige, was hievon nach

dem ausdrücklich anzudeutenden Betrag, welcher auf den ganzen Stuhl oder District fällt, sodann aber hievon auf jede einzelne Stuhls- oder Districts-Ortschaft angewiesen wird, und jeden einzelnen Contribuenten nach seiner aufliegenden Steuergebühr zu treffen hat, mittelst öffentlichen Anschlags kund zu machen. Ueberhaupt d) ist den Inwohnern sämmtlicher Stuhls- und Districts-Ortschaften kund zu machen: daß sie außer den auf diese Art und Weise jeder Gemeinde insbesonders zugetheilten Lasten ein mehreres nicht zu tragen, und zu leisten verpflichtet sein (§. 8). Hat über derlei gemeine Lasten die Abrechnung seiner Zeit in der öffentlichen Versammlung der Stuhls- und Districts-Gemeinden ohne Verzug zu geschehen: und jeder Oberbeamte derselben über deren richtigen Erfolg unter strengster Verantwortung, ja bei sonst ihm aufzulegenden Ersatzleistung zu haften (§. 10).

4. „Bei wichtigeren Prozessen (der Gemeinde), die größere Ausgaben erfordern, hat der Magistrat vorläufig mit Beischließung der nöthigen Documente an Herrn Comes (Nationsgrafen) einen ausführlichen Bericht zu erstatten, und die Bewilligung desselben einzuholen; damit die Allodial-Cassa auch hiedurch von unnöthigen Auslagen verwahrt werde" (Reg. P. vom Jahre 1805. Gubl. Z. 10040: 1804 II. Abschn. p. 6). Im Einklange hiemit verordnet das Gubl. Decr. vom 5. Dec. 1808 (Gubl. Z. 9083) Folgendes: „Nachdem das k. Gubernium in Erfahrung gebracht hat, daß die meisten Dorfs-Communitäten in der sächsischen Nation manchmal durch Advocaten oder auch andere auf Gewinn sinnende Leute zur Anhängigmachung von Grundstreitigkeiten ohne gegründete Ursachen unrechterweise aufgefordert und verleitet werden, und auf diese Art die Einkünfte der Gemeindecassen durch Bezahlung großer Gerichtskosten erschöpft, ja sogar den Dorfsältesten zu Veruntreuungen der Weg eröffnet wird, findet das k. Gubernium, um solchen überflüssigen Auslagen aus den Gemeindecassen, und Veruntreuungen künftighin einen Riegel vorzuschieben, zu verfügen, daß die einzelnen Grundstreitigkeiten, bevor sie gerichtlich anhängig gemacht werden, zur Erlangung der Erlaubniß der Proceßführung an den diesfalls angewiesenen sächsischen Nationsgrafen zu leiten, und nur nach dessen erhaltener Bewilligung auf Gemeindekosten anhängig gemacht und verhandelt werden." Endlich soll

5. Zufolge des Hofdecretes vom 10. Dec. 1829 Z. 4502 den Armenadvocaten, deren Pflicht es ist, die steuerpflichtigen Gemeinden zu vertreten, nicht aber Proceßführungen gegen dieselben zu übernehmen, unter keinem Vorwande bei sonst zu gewärtigender strenger Strafe gestattet werden, Processe gegen die Gemeinden zu führen (Gubl Decr. v. 26. Jän. 1830, Gubl. Z. 238. Trausch. Norm. Samml.).

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge der J. M. V. vom 7. Mai 1852 Z. 5366 haben die Gerichte von

den durch sie bewilligten executiven Pfändungen, Schätzungen und Veräußerungen unbeweglicher Gemeindegüter gleichzeitig mit der Ausfertigung der diesfälligen Bewilligung die betreffende politische Behörde in Kenntniß zu setzen, damit die Befriedigung des Gläubigers vor der Vornahme der Veräußerung im administrativen Wege eingeleitet werden kann. Jedoch soll hiedurch weder das Executionsverfahren in seinem gesetzlichen Gange aufgehalten, noch auch aus einer von dem Gerichte unterlassenen zeitgerechten Verständigung des Bezirksamtes eine Haftung des Gerichtes abgeleitet werden können.

2. Um für jene Auflagen zu öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken, welche die Gemeinde als solche betreffen, deren Eintreibung und Einhebung nach den diesfalls bestehenden besonderen Verordnungen mittelst Auftheilungen auf die Gemeinde-Glieder von den Gemeinde-Vorständen besorgt wird, einerseits eine genaue Evidenz zu erzielen, andererseits aber auch die Gebarung bei solchen vorkommenden Auflagen überwachen zu können, wird verordnet: 1. Ein jeder Gemeinde-Vorstand hat über alle die Gemeinde betreffenden Auflagen zu gemeinnützigen Anstalten und Zwecken, diese mögen in Naturalarbeiten, entgeltlichen oder unentgeltlichen, oder im Gelde bestehen, ein Vormerkbuch zu führen, in welchem auf Grund der diesfällig abgeführten Amtshandlung die betreffende Schuldigkeit, je nachdem solche eine Naturalleistung ist, in die erste Abtheilung, oder bare Geldbeträge betrifft, in die zweite Abtheilung, von dem k. k. Bezirksamte vorgeschrieben, und diese Vorschreibung mit der Unterschrift des k. k. Bezirks-Commissärs bestätigt werden soll. 2. Ohne eine in der vorangegebenen Weise bewirkte bezirksämtliche Vorschreibung darf unter keinem Vorwande irgend eine Umlage in der Gemeinde stattfinden, und es ist jedem Gemeindegliede auf Verlangen zur Ueberzeugung von der Richtigkeit der Umlage nebst der bezüglichen Verordnung auch das Gemeinde-Vormerkbuch vorzuweisen. 3. Die Abquittirung der prästirten Gemeinde-Auflagen hat von demjenigen Amte oder Organe, welches zu deren Uebernahme oder Ueberwachung zunächst bestimmt ist, unweigerlich zu geschehen. Daher wird auch wegen Abquittirung der zu den Reichsstraßen-Bauten geleisteten Naturalarbeiten die k. k. Landes-Baudirection gleichzeitig aufgefordert, die unterstehenden Bau-Organe zu bestimmen und zur vorschriftsmäßigen Abquittirung anzuweisen. 4 Gegen Schuldigkeits-Vorschreibung kann, so wie gegen unrichtige oder unvollkommene Abquittirungen sowohl von der Gemeinde als auch von den einzelnen Mitgliedern, Beschwerde geführt werden, und es sind die k. k. Bezirksämter verpflichtet, eine jede vorkommende Beschwerde allsogleich einer genauen Amtshandlung zu unterziehen, und die Beschwerde führenden Parteien mit Freilassung des Recurses innerhalb 30 Tagen nach dem vorgeschriebenen Instanzenzuge schriftlich zu bescheiden. 5. Diese Vormerkbücher sind nach dem (hier beifolgenden) Formulare einzurichten, und es werden hievon den k. k. Bezirksämtern eine entsprechende Anzahl gedruckter Exemplarien zur Vertheilung an die Gemeinden gegen Ersatz der Anschaffungskosten zugestellt werden. 6. Gegenwärtige Verordnung hat mit 1. März 1853 in Wirksamkeit zu treten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß hiedurch die bisherige Gebarungsweise mit den landesfürstlichen Steuern und den damit verbundenen Landes-Auflagen gar nicht berührt wird, indem die hier vorgeschriebenen Vormerkbücher nur auf Gemeinde-Auflagen in Anwendung zu kommen haben. 7. Die k. k. Districts- und Bezirks-Vorstände haben gelegenheitlich ihrer Dienstreisen von der richtigen Führung der obigen Vormerkbücher sich zu überzeugen, wegen redlicher Gebarungsweise in Ansehung der Gemeinde-Auflagen nachzuforschen, allenfällige Unzukömmlichkeiten abzustellen und die

Schuldtragenden sogleich der strengsten Amtshandlung zu unterziehen. (Gouv. V. vom 19. Jänner 1853. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 11.)

Mit der Gouv. V. v. 18. November 1853 sind die Vorsteher sämmtlicher Gemeinden wiederholt angewiesen worden, dafür Sorge zu tragen, daß stets vor Beginn eines jeden Verwaltungsjahres die in demselben voraussichtlich zu bestreitenden Auslagen (Aufwand) veranschlagt, und um möglichen Geldverlegenheiten vorzubeugen, auch die Mittel abgewogen werden, wodurch dieser Aufwand gedeckt werden kann. Zu diesem Zwecke ist der Voranschlag durch den Gemeinde-Vorsteher (Bürgermeister, Markt- oder Dorfrichter) anzufertigen, und sodann von demselben mit den allfälligen, die einzelnen Ansätze näher aufklärenden Ausweisen, Documenten der Wahlbürgerschaft (Communität) zum Zwecke vorläufiger Einsichtnahme durch die einzelnen Communitäts-Mitglieder zuzustellen. Ist dies geschehen, so hat der Gemeinde-Vorsteher eine Communitätssitzung anzuordnen, und bei derselben den Vortrag über das Präliminare zu halten. Da keine Verhandlung die Regelung des Gemeindehaushaltes so wesentlich berührt, so hat der Gemeinde-Vorstand zu veranlassen, daß an dieser Berathung wo möglich alle Communitätsmitglieder, der Magistrat (Amt) Theil nehmen. Wenn die Wahlbürgerschaft die Einbeziehung einer neuen noch nicht bewilligten oder aber die Ausscheidung einer solchen Auslage beantragt, die den Gemeinden gesetzlich obliegt, so hat der Gemeindevorsteher der Wahlbürgerschaft hierwegen die nöthigen Vorstellungen mit Hinweisung auf die bezüglichen Vorschriften zu machen. Würde die Communität aber dennoch die Einbeziehung oder Ausschließung beschließen, so hat der Gemeindevorsteher diesen Beschluß der vorgesetzten Behörde zur weiteren Amtshandlung vorzulegen. Da zu allen Umlagen auf Gemeinden die höhere Bewilligung erforderlich ist und überhaupt keine neue, wie immer geartete Einnahmsquelle ohne dieselbe eröffnet werden darf, so hat der Gemeinde-Vorsteher, wenn die sämmtlichen bereits bestehenden Einnahmsquellen zur Deckung der laufenden gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Ausgaben nicht hinreichen, die Art der Deckung des Abganges der Communität zu beantragen, und nach gepflogener Berathung den Beschluß der Communität über die Wahl der Mittel zur höheren Genehmigung vorzulegen.

Die Verordnung bestimmt weiters, in welcher Weise, und nach welchen Formularien der Voranschlag zu verfassen ist. (L. R. Bl. v. J. 1853. II. Abth. Nr. 70.)

3. „Seine k. k. apostolische Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 16. Februar 1853 zu verordnen geruhet, daß die Einhebung eines Gemeindezuschlages zur Einkommensteuer auf die Amtsbezüge der Staatsbeamten und Diener nicht stattzufinden habe.“ (V. des Ministeriums des Innern vom 13. März 1853. R. G. Bl. Nr. 48. L. R. Bl. I. Abth. Nr. 47.)

4. Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853 gehört die Umlegung der Kosten für Straßen-, Wasserbaulichkeiten oder andere öffentliche Anstalten oder Unternehmungen im Wege der Concurrenz auf die einzelnen Gemeinden zum Wirkungskreise der Kreisbehörden. (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B.)

## §. 289.

Auch dasjenige Vermögen des Landesfürsten, welches er nicht als Oberhaupt des Staates besitzt, wird als ein Privat-Gut betrachtet.

## §. 290.

Die in diesem Privat-Rechte enthaltenen Vorschriften über die Art, wie die Sachen rechtmäßig erworben, erhalten und auf Andere übertragen werden können, sind in der Regel auch von den Verwaltern

der Staats- und Gemeindegüter, oder des Staats- und Gemeindevermögens zu beobachten. Die in Hinsicht auf die Verwaltung und den Gebrauch dieser Güter sich beziehenden Abweichungen und besondern Vorschriften sind in dem Staatsrechte und in den politischen Verordnungen enthalten.

Vgl. die Zusätze zu §. 20 lit. a und b.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge der J. M. V. vom 19. November 1851, Z. 9128 und 13593, sind die Gerichte angewiesen, daß in Zukunft bei allen Aerarial-Contracten, welche von einer k. k. Justiz-Behörde mit einem Privaten, einer Gesellschaft, Gemeinde oder Corporation abgeschlossen werden, folgende Clausel aufgenommen werde: „Uebrigens wird einverständlich festgesetzt, daß die aus diesem Vertrage etwa entspringenden Streitigkeiten (das Aerar oder der öffentliche Fond, in dessen Namen der Vertrag geschlossen wird, möge als Beklagter oder Kläger eintreten) so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executions-Schritte bei demjenigen am Sitze der im Kronlande bestellten k. k. Finanz-Procuratur (oder Finanz-Procuratur-Expositur) befindlichen k. k. Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sein werden."

2. Laut der J. M. V. vom 23. November 1851, Z. 13995, hat das k. k. Finanzministerium mit Note vom 3./15. October d. J. Z. 31608/1195 aus Veranlassung eines sich ergebenen Falles, daß bei Abschluß eines Vertrages zwischen dem Aerar und einem Privaten wegen käuflicher Ueberlassung von Realitäten an das Aerar die Gebühr, zu deren Berichtigung nach dem Gesetze die Privatpartei verpflichtet gewesen wäre, in einem Contractspuncte vom Aerar zur Zahlung übernommen wurde, und in Folge dessen die Abschreibung dieser Gebühr bewilligt werden müßte, das Ersuchen gestellt, die Verfügung zu treffen, daß in ähnlichen Fällen das Aerar mit der Zahlung einer, nach dem Gesetze die contrahirende Privatpartei betreffenden Gebühr ohne Zustimmung des Finanzministeriums nicht belastet werde.

3. Zufolge des a. h. Patentes v. 28. Juni 1840 werden dem deutschen Orden in Oesterreich in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privateigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen. Er ist von der allgemeinen Oberaufsicht, unter welcher sonst geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit; doch sind Seiner Majestät als dem obersten Lehen-, Schutz- und Schirmherrn, so oft es nöthig befunden wird, Nachweisungen über das Vermögen des Ordens zu geben (§. 3). Alles zur Dotation des Oberhauptes des Ordens oder seiner Mitglieder bestimmte Vermögen bildet das mit dem Lehenbande gegen das Kaiserhaus behaftete Gesammt-Eigenthum. Die unbeweglichen Güter sowohl, als die zum Stammvermögen gehörigen Capitalien können ohne l. f. Bewilligung weder verpfändet, noch veräußert werden (§. 4). Dem deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen des österreichischen Staates sein bewegliches und unbewegliches Vermögen zu vermehren, auch können über bedingte Dotationen von dem Ordensoberhaupte mit Einverständniß des Großcapitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden (§. 5). In Rücksicht der Steuern und anderen Staats- oder Provinziallasten sind die Güter des deutschen Ordens den weltlichen gleich zu halten (§. 6). —

## §. 291.

**Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingetheilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.**

I.

Die im b. G. Buche aufgestellten Unterschiede zwischen körperlichen und unkörperlichen; beweglichen und unbeweglichen; verbrauchbaren und unverbrauchbaren; schätzbaren und unschätzbaren; dann einzelnen und Gesammtsachen (§. 302), theilbaren und untheilbaren Sachen ließen sich wohl auch aus dem sächsischen Rechte ableiten; eine Begriffsbestimmung derselben wird darin aber gänzlich vermißt, und es muß in dieser Beziehung auf das römische Subsidiarrecht verwiesen werden *).

II.

Nach ungarischem Rechte werden die Sachen, außer den im vorstehenden Paragraph angeführten Unterschieden, noch eingetheilt:

1. in geistliche, welche entweder direct oder indirect als Mittel zur Verwirklichung religiöser Zwecke dienen; und in nicht geistliche (weltliche), welchen die erwähnte Eigenschaft mangelt. In Beziehung dieser übrigens nur im geringen Maße practischen Unterscheidung der Sachen vgl. §. 539.

2. In adelige und unadelige. Es bezieht sich dieser Unterschied nicht auf die persönlichen Eigenschaften des jeweiligen Eigenthümers, sondern haftet an der Sache selbst. Ein adeliges Gut (die adelige Kurie, und die zu derselben gehörigen äußeren Gründe) genießen manche Begünstigungen, welche dem nicht adeligen Gute nicht zukommen, selbst wenn der Besitzer des ersteren ein Unadeliger, dagegen der Besitzer des letzteren ein Adeliger ist. Das ungarische Recht bezieht sich in der Regel auf adeliges (aus k. Schenkungen herrührendes) Besitzthum.

3. In avitische (bona avita, avitica) und erworbene (acquisita). Hierin besteht die wichtigste, dem ungarischen Rechte ganz eigenthümliche Unterscheidung der Sachen. Obschon dieselbe in dem Vermögensrechte einen Hauptfactor bildet, so fehlt es dennoch an einem Gesetze, welches eine klare Begriffsbestimmung derselben aufstellt; daher denn auch die Rechtsgelehrten dem in der neueren ungarischen Rechtsliteratur so häufig vorkommenden Ausdrucke „Aviticität" eine bald engere, bald weitere Ausdehnung geben. In ihrer ganzen Bedeutung und Umfange kann die „avitische" Natur der Sachen, oder aber der Begriff der „Aviticität" nur nach vorhergegangener Darstellung des Systemes der königlichen Schenkungen (donationes regiae), des eigenthümlichen ungari-

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht: §§. 42—49.

schen Erbrechtes, der gesetzlichen Vermögensrechte der Frauenspersonen (jus viduale, capillare, quartalitii), des Miteigenthumes auf das während der Ehe erworbene Vermögen (jus coacquisitionis), des Kauf- und Pfandvertrages, der hiebei vorgeschriebenen gesetzlichen Solennitäten (praemonitio, statutio), Unterbrechung der Verjährung durch allerlei Mittel hinter dem Rücken des Besitzers, endlich des den erbberechtigten (theilungsfähigen) Verwandten bei Vermögensübertragungen und vertragsmäßigen Verpfändungen von Liegenschaften und Gerechtsamen gebührenden Vorkaufs- und Einstandsrechtes (jus praemonitionis), — wovon an den betreffenden Orten weitläufiger die Rede sein wird, — abgeleitet und erfaßt werden.

a) Zunächst können unter „avitischen Gütern," wie dies schon aus dem Wortlaute (avita, avitica) hervorgeht, nur solche verstanden werden, welche der jeweilige Besitzer von seinen Vorfahren, und zwar im Wege des Erbrechtes, überkommen hat. Als solche, nämlich vom Vater oder Großvater ererbte Güter stellt sie das Gesetz den selbsterworbenen gegenüber (Tr. I. 58 §. 1 bona et jura possessionaria paterna et avitica). Diesem nach wäre denn auch unter „Aviticität" nichts anderes zu verstehen, als diese besondere Eigenheit eines Gutes, oder aber der „Inbegriff sämmtlicher rechtlichen Folgen, welche (nach ungarischen Gesetzen) aus dieser besonderen Eigenschaft hervorgehen *). Diese besonderen Folgen bestehen nun zunächst und hauptsächlich darin, daß: 1. die avitischen Güter unter keinem Titel auf immerwährende Zeiten oder unrücklösbar (Tr. I. 56 u. 58 jure perennali) vom jeweiligen Besitzer, außer in den vom Gesetze gestatteten Fällen (Tr. I. 59 §. 6), veräußert, ja daß dieselben nicht einmal durch Testament den gesetzmäßigen Erben entzogen werden können (A. C. III. 25. a. 1 az aviticum bonumokban á decretalis casukon kivül testamentum vagy egyéb fassiok által való alienatioknak hely ne adattassék); 2. daß in denselben, auch nach vollzogener Theilung, unter den theilenden Familiengliedern die Erbfolge ewig, d. h. bis auf den letzten Sprößling der Theilungsverwandten (osztályos atyafiak) Platz greift, insofern nämlich der Erbansprecher, im Falle der Erblasser ohne leibliche Erben gestorben ist, seine und seiner Vorfahren Genealogie mit jener des Erblassers auf einen gemeinschaftlichen Stamm zurückführen und beweisen kann, daß zwischen seinen und des Erblassers Vorfahren eine Theilung dieser Güter stattgefunden hat (Tr. I. 47 §. 4 „sola enim sangvinis propago et fraternalis mutua divisio efficit ex se mutuam et reciprocam bonorum in alterutrum condescensionem, atque devolutionem" in Verbindung mit Tr. I. 67, §. 1). Hieraus ergibt sich von selbst

---

*) Studien aus dem ungarischen Rechte. Allg. österr. Gerichtszeitung vom J. 1853. Nr. 77.

3. daß die Geltendmachung einer Verjährung in avitischen Gütern nicht Platz greifen kann (Tr. I. 46 §. 6), und weswegen 4. die Ausschließung von denselben für Blutsverrath (proditio fraterni sangvinis. Tr. I. 67. §. 1) erklärt wird; 5. kann eine Verpfändung avitischer Güter nicht über die übliche Verjährungsfrist von 32 Jahren hinaus stattfinden (Tr. I. 60): 6. die Söhne sind berechtigt, wenn der Vater die Aviticalgüter ohne Grund veräußert, schlecht bewirthschaftet oder vernachlässigt, ihren Antheil vermöge einer Theilung herauszunehmen (Tr. I. 53 §§. 1 u. 2) und beziehungsweise von dem Käufer ohne alle Zahlung zurückzunehmen (Tr. I. 61 §. 4). 7. Gebührt auf diese Güter den erbberechtigten Verwandten selbst für den Fall eines gesetzmäßigen Verkaufes oder Verpfändung ein Vorkaufs- und Einstandsrecht, vermöge welchem sie von der beabsichtigten Veräußerung vorher gesetzlich verständiget (praemonitio) werden sollen, für den Fall als sie durch Erlegung der anderwärtsher angebotenen Kauf- oder Pfandsumme das Gut an sich lösen wollten, widrigenfalls bei versäumter Verständigung ihnen das Recht zusteht, die Richtigkeitserklärung des Kaufes oder die Uebertragung des Pfandes an sich im Rechtswege anzusuchen (Tr. I. 60).

Die verpfändeten Aviticalgüter konnten ursprünglich von den erbberechtigten Verwandten gegen Erlegung der Pfandsumme nach „gemeiner Schätzung" (Tr. I. 60 §. 8 und I. 83 valor communis aestimationis" vgl. §§. 303—306) rückgelöst werden; doch wurde dieses Vorrecht zuerst bei den Szeklern (A. C. IV. 14. a. 2) und später durchgehends (art. prov. 135 : 1791) aufgehoben, so daß auch Aviticalgüter nur gegen Erlegung der vollen Pfandsumme zurückgelöst werden können.

Zu den avitischen Gütern gehören auch die von mütterlicher Seite im Wege des Erbrechtes überkommenen Güter, weil die Bezeichnung a v i t i s ch (avita Tr. I. 58) auch auf die vom mütterlichen Großvater ererbten Güter paßt; das Gesetz zwischen den der Theilung unterzogenen Gütern keinen Unterschied macht (Tr. I. 47) und den Kindern in den mütterlichen Gütern ausdrücklich die Erbfolge zuerkennt (Tr. I. 113 §. 4). Auch gehören zum Aviticalvermögen nicht blos die Liegenschaften, sondern auch die von den Vorfahren überkommenen beweglichen und unkörperlichen Sachen (Tr. I. 53 §. 7 „bonis et juribus possessionariis atque r e b u s m o b i l i b u s a v i t i s" vgl. mit A. C. I. 6. a 2. ingó javaibol kinek kinek szabados dispositioja vagyon, ha az is maga acquisituma) *).

Dies vorausgeschickt ist es klar, daß dem jeweiligen Besitzer eines Aviticalgutes nur mehr der Fruchtgenuß desselben, das Eigenthumsrecht darauf aber

*) Lorenz Tóth: Die Aviticität und sonstigen Besitzverhältnisse geordnet durch das a. h. Patent vom 29. November 1852. Pesth 1853. S. 27—34. Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-ungarisches Privatrecht. §§. 45—46. Mscr.

allen theilungsberechtigten Familiengliedern angehört. So ließe sich denn auch in einer specielleren Fassung des Begriffes die „Aviticität“ bezeichnen, als den Inbegriff: aller gegenseitigen Rechte und Pflichten, welche sowohl dem jeweiligen Besitzer, als den übrigen, mit dem Letzteren von demselben Vorfahren abstammenden Familiengliedern (Theilungsverwandten) auf das von diesem Vorfahren als gesetzmäßiges Erbe hinterbliebene Vermögen, zufolge der ihnen hierauf insgesammt zustehenden Erbberechtigung (Condivisionalität) zukommen.*)

b) Zu den erworbenen Gütern (bona acquisita) gehören solche, welche 1. durch königliche Schenkung (Tr. I. 6 §. 3), 2. durch Waffenthat oder Wissenschaft (Tr. I. 5); 3. durch einen Erbvertrag (contractus), Adoption (fraternalis adoptio), Präfection (praefectio); 4. durch eine testamentarische Verfügung; 5. durch eigenes Geld (Tr. I. 57); 6. durch Verjährung (Tr. I. 78 §§. 2 u. 5) erlangt werden; und 7. das Heiratsgut (dos. Tr. I. 105. §. 2.)

Diese nehmen die Natur der „avitischen“ Güter erst an, wenn sie auf dem Wege des gesetzmäßigen Erbes an die Nachkommen des Erwerbers übergehen. Dieselben unterscheiden sich von dem „avitischen“ Vermögen dadurch, daß der Erwerber darüber selbst gegen den Willen seiner Kinder, Ascendenten und Seitenverwandten sowohl unter Lebenden als für den Todesfall ganz frei verfügen kann (Tr. I. 5 u. 57; dann I. 51 §. 9. A. C. III. 25. a 1).

Sind die Güter aber durch k. Schenkung erworben, so kann der Erwerber, wenn er keine gesetzliche Erben hat, nur mit Zustimmung des Landesfürsten darüber verfügen (Tr. I. 10. §. 2).

---

Zufolge des a. h. Patentes v. 29. Mai 1853 §. 5 hat von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem Vermögen weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die gesetzliche Erbfolge einen Einfluß. (R. G. Bl. Nr. 100.)

---

*) In den „Erläuterungen des a. h. Patentes vom 29. November 1852 über die Aviticitätsverhältnisse. Von einem practischen Juristen. Wien 1853,“ wird S. 5 die Aviticität erklärt für „eine Rechtsbeziehung des Vermögens zu den rechtmäßigen natürlichen Nachkommen des ersten Erwerbers, kraft welcher die Substanz dieses Vermögens ein Eigenthum (im Sinne des ungarischen Rechtes) sämmtlicher Nachkommen des Letzteren bildete, und keiner derselben, den Letzten ausgenommen, über dieses Vermögen in der Regel (mit Ausnahme der besonders zugelassenen Fälle) weder unter Lebenden, noch auf den Todesfall frei verfügen konnte.“ Diese Begriffsbestimmung erscheint dem Verfasser deswegen nicht stichhältig, weil nicht jedem Vermögen des ersten Erwerbers die fragliche Rechtsbeziehung zu den Nachkommen des Erwerbers eigen ist, sondern nur jenem, welches er, ohne eine anderweitige Verfügung getroffen zu haben, als gesetzmäßig vererbliches Vermögen hinterläßt; denn hat der erste Erwerber über sein Vermögen mittelst eines Erbvertrages (contractus), einer Adoption

## §. 292.

Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle anderen Rechte.

## §. 293.

Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigenthümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.

### R. Tr. B. Nr. 40.

Seine Majestät haben, mit Beziehung auf die Frage: inwieweit Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben? zu beschließen geruhet: daß, da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, dieselben nicht in die Grundbücher gehören, und auch Pfandrechte durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben nicht erworben werden können. Was die Schiffmühlen-Gerechtigkeit betrifft, so seien dieselben nach den bestehenden Gewerbegesetzen zu beurtheilen (Hofdecret vom 29. Mai 1824, Nr. 2011, J. G. S.).

In dem ungarischen Rechte wird eine genaue Begriffsbestimmung der beweglichen und unbeweglichen Sachen zwar vermißt, doch läßt sich aus den hievon handelnden Gesetzen das Wesen derselben ganz so bestimmen, wie es vom b. Gesetzbuche geschieht (vergl. die in Tr. I. 45. §. init. I. 95. §. 2. A. C. IV. 4. a. 1. A. C. V. Ed. 36 angeführten Arten von beweglichen, und in Tr. I. 43. §. init. III. 16. §. init. u. s. f. von unbeweglichen Sachen. Für die ersteren werden die Ausdrücke bona, bona mobilia, res mobiles, für die letzteren res et bona immobilia, haereditates, jura possessionaria, possessiones, praedium gebraucht. Ueber die Begriffsbestimmungen der letzteren, wie sie das Gesetz aufstellt, vergl. Tr. I. 24).

In der Lehre vom Erbrechte werden die mit Geld erworbenen (Tr. I. 19), sowie die in Pfandbesitz befindlichen Güter (Tr. I. 102. §. 4), zu den beweglichen gezählt, daher denn in dieser Beziehung nach ungarischem Rechte auch nur die Unterscheidung zwischen den avitischen und erworbenen Gütern eine praktische Bedeutung hat.

## §. 294.

Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz, oder der Eigenthümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.

Nach ungarischem Rechte: wird Zugehör (accessorium, pertinentiae, res accessoria. Tr. I. 24. §. 8. III. 16. §. 1) jede Sache geheißen, welche

---

(fraternalis adoptio) Präfection (praefectio) oder Testament anderweitig verfügt, so erscheint der durch eine solche Verfügung berufene Erbe gleichfalls als Erwerber, welcher über das hiedurch erlangte Vermögen frei verfügen kann. Ein solches erworbenes Vermögen nimmt die „avitische" Natur dann erst an, wenn es in gesetzmäßiger Erbfolge auf den hiezu berufenen Erbnehmer übergegangen ist, siehe oben lit. b.

einen ergänzenden Theil einer anderen Sache ausmacht, also nicht für sich allein besteht. Der Unterschied zwischen der Hauptsache (principale membrum, haereditas corporalis. Tr. II. 76. §. 3. III. 16. §. 1) und dem Zugehör, oder Nebensache ist nicht genau bestimmt, so daß eine Sache an und für sich Hauptsache, und in ihrer Beziehung zu einer anderen zugleich Nebensache sein kann. Im Falle des Zweifels darüber wird der Beweis durch die Erwerbungsurkunde, wo in der Regel das Hauptgut (caput bonorum) mit dem Zugehör genau verzeichnet ist, hergestellt. Kann auf solche Art der Beweis nicht geführt werden, muß auf den Gebrauch gesehen, und das für Hauptsache, jenes für Zugehör erklärt werden, was von jeher als solches gegolten hat (Tr. III. 16. §. 1. „de consvetudine"). Das Gesetz stellt den Grundsatz auf, daß das Zugehör dem Gerichtsstande der Hauptsache folge (Tr. II. 52. §. 3. accessorium debet sequi forum sui principalis). Zu den accessorischen Nutzungsrechten gehören (Tr. I. 24) die Marktgerechtigkeit, das Recht der Fischerei, das Mühlenrecht, das Schankrecht, das Fleischausschrotungsrecht (vergl. §§. 286—287 Abs. IV und V), das Weiderecht (A. C. III. 33) und der Genuß der Gemeindegründe (commune terrenum A. C. II. 29. vgl. §§. 499—502).

## §. 295.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischet, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.

## N. Tr. B. Nr. 26.

Inwiefern mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes das Recht zu jagen und zu fischen verbunden sein könne, ist nach den Jagdgesetzen zu beurtheilen.

## §. 296

Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrigen, obgleich schon eingebrachten Erzeugnisse, sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörigen Werkzeuge und Geräthschaften werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich sind.

## §. 297.

Ebenso gehören zu den unbeweglichen Sachen diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, daß sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner nicht nur Alles, was ermauert, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten Löschgeräthe und dergleichen.

## §. 298.

Rechte werden den beweglichen Sachen beigezählt, wenn sie nicht mit dem Besitze einer unbeweglichen Sache verbunden, oder durch die Landesverfassung für eine unbewegliche Sache erklärt sind.

## §. 299.

Schuldforderungen werden durch die Sicherstellung auf ein unbewegliches Gut nicht in ein unbewegliches Vermögen verwandelt.

Nach ungarischem Rechte werden Gestüte zu den unbeweglichen (Tr. I. 101), einzelne Pferde aber, sowie alles übrige Vieh, zu den beweglichen Sachen gezählt (Tr. I. 95. §. 2). Zu den letzteren gehört auch Wein, Getreide, (A. C. IV. 4. a. 1) Geld, oder was die Stelle des baaren Geldes vertritt, also auch Schuldforderungen (pecuniae autem inter bona mobilia computantur). (Tr. I. 102. §. 4.)

### §. 300.

Unbewegliche Sachen sind den Gesetzen des Bezirks unterworfen, in welchem sie liegen; alle übrigen Sachen hingegen stehen mit der Person ihres Eigenthümers unter gleichen Gesetzen.

Das sächsische Recht stellt ausdrücklich den im obigen Paragraphen enthaltenen Grundsatz auf (St. I. 4. §. 1. actor sequitur forum rei, forum autem habet ubi domicilium).

### §. 301.

Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber unverbrauchbare Sachen.

### §. 302.

Ein Inbegriff von mehreren besonderen Sachen, die als eine Sache angesehen, und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesammtsache aus, und wird als ein Ganzes betrachtet.

### §. 303.

Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Werth durch Vergleichung mit anderen zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten. Sachen hingegen, deren Werth durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.

### §. 304.

Der bestimmte Werth einer Sache heißt ihr Preis. Wenn eine Sache vom Gerichte zu schätzen ist, so muß die Schätzung nach einer bestimmten Summe Geldes geschehen.

### §. 305.

Wird eine Sache nach dem Nutzen geschätzt, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein leistet, so fällt der ordentliche und gemeine Preis aus; nimmt man aber auf die besonderen Verhältnisse und auf die in zufälligen Eigenschaften der Sache gegründete besondere Vorliebe desjenigen, dem der Werth ersetzt werden muß, Rücksicht, so entsteht ein außerordentlicher Preis.

### §. 306.

In allen Fällen, wo nichts Anderes entweder bedungen, oder von dem Gesetze verordnet wird, muß bei der Schätzung einer Sache der gemeine Preis zur Richtschnur genommen werden.

I.

Der Begriff der Schätzung fällt nach ungarischem Rechte (Tr. I. 133. §§. 1 u. 2. aestimatio est rei mobilis et immobilis secundum sui aequivalentiam vel valorem taxata quaedam limitatio) mit jenem des b. Gesetzbuches zusammen. Das Gesetz unterscheidet zunächst die gemeine (communis) und die perennale (perennalis) Schätzung. Die erstere besteht in der im Gesetze ausdrücklich angegebenen Bestimmung des Werthes der Gegenstände. Die letztere, welche nur auf unbewegliche Sachen anwendbar ist, besteht in dem zehnfachen

Werthe der gemeinen Schätzung. In welchem Falle die eine oder die andere Schätzung Platz greift, bestimmt das Gesetz, was an den betreffenden Orten angegeben werden wird (Tr. I. 133). Außerdem gibt es eine gerichtliche Schätzung (aestimatio judicialis), wenn der Richter den in Frage gestellten Werth einer Sache mit Zuziehung von Sachverständigen bestimmt (Tr. I. 41), z. B. den Werth eines Hauses. Die vertragsmäßige Schätzung (aestimatio conventionalis), welche sich auf eine freiwillige Uebereinkunft gründet, besteht unter allen Umständen, weil der Vertrag gleich dem Gesetze gilt (A. C. III. 11. a. 2).

II.

„Da es aufgefallen und bemerkt worden ist, daß bei denen im Umfange der sächsischen Nation stattgefundenen Abschätzungen von Seiten der aufgestellten Schätzmeister oft nur nach Gutdünken und Willkühr fürgegangen zu werden pflegt, so hat die in Vollzahl versammelte Nations-Universität zur Erzweckung einer angemessenen Gleichförmigkeit in dieser Hinsicht beschlossen, daß in Zukunft: 1. in jeder Nachbarschaft zur Zeit der gewöhnlichen Rechnungslegung alljährlich aus den Vorstehern derselben zwei Schätzmänner ernannt und diese der Kreisbehörde zur Beeidigung auf gewissenhafte Abschätzung aller Gegenstände, vorzüglich aber von Grund und Boden vorgestellt werden sollen; daß 2. dieses Nämliche auch mit denen alle zwei Jahre von den Zünften zu ernennenden Schau- oder Schätzmeistern durch die Zunft-Inspectoren geschehen; endlich 3. auf den Gemeinden ebenfalls zwei sachverständige zuverlässige Männer alle 2 Jahre für gewissenhafte Abschätzungen in Eidespflicht genommen werden sollen. Insbesondere in Bezug auf die Unterstützung von Gesuchen wegen Darlehen aus den Nationalkassen beizubringenden Schätzungs-Instrumenten, soll jedesmal ausdrücklich angemerkt werden, daß die Schätzung derer zum Pfand angetragenen Realitäten durch von Amtswegen angestellte und beeidete Schätzmänner vollzogen worden sei" (Univ. Erlaß vom 14. März 1832. Z. 555. Trausch. Norm. Samml.).

---

Die Vorschriften des 10. Hauptstückes der C. P. O. von dem Beweise durch gerichtlichen Augenschein gelten auch für die gerichtlichen Schätzungen beweglicher und unbeweglicher Güter, sie mögen zu was immer für einem Zwecke angesucht werden (§. 219). Werden Schätzungen aus dem Falle des Processes, der Execution oder des Concurses vorgenommen, so sind die Kunstverständigen von dem Gerichte von Amtswegen und ohne Rücksicht auf den Vorschlag der Parteien zu wählen. Auch zu Schätzungen dieser Art sind jedoch alle Betheiligten vorzuladen (§. 220). Schätzungen, welche auf Ansuchen des Eigenthümers eines Gutes, außer den im Gesetze namentlich angeführten Fällen, und ohne daß ein Proceß anhängig wäre, vorgenommen werden, können gegen einen im Vorhinein davon nicht verständigten Dritten von keiner Wirkung sein (§. 221). Die Gerichte haben auf die Wahl tauglicher und gewissenhafter

Schätzmeister die größte Sorgfalt zu verwenden, und wenn ihnen die Eigenschaften, Kenntnisse, Vermögensumstände der Personen, die zu Schätzmeistern benannt werden sollen, nicht ohnehin zuverlässig bekannt sind, darüber auf geeigneten Wegen Erkundigung einzuziehen. Für Schätzungen unbeweglicher Güter sind unter die Schätzmeister auch Gutsbesitzer von Einsicht und Erfahrung aufzunehmen. Minderjährige, unter Curatel stehende oder in Concurs verfallene Personen sollen, und zwar letztere auch nach beendigtem Concurse, nie als Kunstverständige zu einer gerichtlichen Schätzung gebraucht werden (§. 222). Ein bereits für beständig verpflichteter Schätzmeister, der in Concurs verfällt, oder auch nur in einem einzigen Falle durch ein auffallendes Mißverhältniß des in seiner Schätzung angegebenen Werthes zu dem in der Folge für das Gut eingegangenen Kaufschillinge verdächtig wird, ist sogleich wieder zu entfernen (§. 223). Die Kunstverständigen haben alle einzelnen Bestandtheile des Gutes, selbst wenn sie ihnen vorher schon bekannt gewesen wären, in Gegenwart der Gerichtspersonen genau zu besichtigen und zu untersuchen (§. 224.) Alle Urkunden, Rechnungen, Amtsbücher und Risse, die zur richtigen Beurtheilung des Werthes des Gutes dienen, müssen herbeigeschafft werden, wofür die Schätzleute sowohl, als die Parteien zu sorgen und nach Erforderniß die Unterstützung des Gerichtsabgeordneten dazu in Anspruch zu nehmen haben. Diese und andere Hilfsmittel sind zur Erleichterung einer richtigen Schätzung zu benützen, Gränzen-, Besitz- und Ortsverhältnisse, wenn es nothwendig ist, durch Vernehmung der Nachbarn oder Anderer, die darüber zuverlässige Auskunft zu geben wissen, in das Klare zu setzen. Immer muß der bei den zwei letzten Besitzveränderungen angenommene Werth des Gutes, so weit er aus öffentlichen Büchern oder anderen zuverlässigen Quellen bekannt ist, angezeigt, und wenn das Gut früher schon geschätzt, oder in die Steuerregister eingetragen ist, der in der letzten Schätzung oder aus dem neuesten Steuerkataster zu entnehmende Werth angezeigt werden (§. 225). Die Schätzungsurkunde muß ohne überflüssige Weitläufigkeit eine genaue Beschreibung des Gutes nach seinen einzelnen Bestandtheilen enthalten, alle Verhältnisse welche den Werth desselben erhöhen oder vermindern, klar anzeigen, über die Gründe des Ausspruches der Schätzleute und über den, bei der Berechnung des Werthes angenommenen Maßstab alle erforderliche Aufklärung geben; so daß jeder Sachverständige aus der Beschreibung des Gutes den Werth desselben selbst beurtheilen kann. Insbesondere muß bei Grundstücken nach Möglichkeit der Flächeninhalt und der höhere oder geringere Grad der Güte, bei Gebäuden Größe, Beschaffenheit, Bauart und gegenwärtiger Zustand derselben angegeben werden (§. 226). — In jeder Schätzung ist der gemeine Werth des Gutes, das ist der ordentliche Preis, um den es zur Zeit der Schätzung verkauft werden kann, anzugeben. Es darf daher nie die mindeste Rücksicht darauf genommen werden, zu welchem Gebrauche die Schätzung bestimmt ist. Wenn das Gericht aus besonderen Gründen nothwendig findet, nicht den gegenwärtigen Werth eines Gutes, sondern denjenigen, in dem es in einem bestimmten früheren Zeitpuncte gestanden ist, oder anstatt des ordentlichen den in besonderen Verhältnissen gegründeten außerordentlichen Werth einer Sache von den Schätzleuten angeben zu lassen, so muß dieses in dem Bescheide, wodurch die Schätzung bewilligt wird, klar ausgedrückt, und die deshalb getroffene gerichtliche Verfügung in der Schätzungs-Urkunde angeführt werden (§. 227). Fruchtbringende Güter sind nach dem Erträgnisse zu schätzen. Die erzeugten Früchte und Preise derselben sind in der Regel nach dem Durchschnitte der letztverflossenen sechs Jahre anzusetzen, und davon sämmtliche Auslagen abzuziehen. Der Rest ist nach dem Maßstabe zu Capital anzuschlagen, welcher

bei Gütern gleicher Art gewöhnlich beim Verkaufe angenommen wird. Ist das bisherige Erträgniß aus zuverlässigen Quellen nicht bekannt, so muß von den Kunstverständigen bestimmt werden, wie viel das Gut in seinem gegenwärtigen Zustande bei regelmäßiger Benützung im Durchschnitte an reinen Einkünften abwerfen könne. Der Preis der Früchte ist dabei auf den Betrag zu bestimmen, um den sie im Durchschnitte an dem Orte, wo das Gut liegt, verkäuflich waren. Sind zwar Rechnungen vorhanden, aber diese entweder wegen Verdachtes unrichtiger Angaben, oder wegen schlechter Verwaltung, insbesondere bei Wäldern wegen unregelmäßigen Holzschlages, oder aus anderen Gründen zur Bestimmung des künftigen reinen Erträgnisses gar nicht oder nur mit der nöthigen Berichtigung zu gebrauchen, oder läßt sich die Einnahme besonderer Verhältnisse wegen, nach einem sechsjährigen Durchschnitte nicht zuverlässig berechnen, so ist hierüber in der Schätzungs-Urkunde nähere Aufklärung zu geben. Eine mögliche Erhöhung des Ertrages durch neue Unternehmungen, durch eine wesentliche Abänderung in der Benützung des Gutes, oder durch Verbesserungen, die mit bedeutendem Kostenaufwande verbunden, und von unsicherem Erfolge sind, darf nie in Anschlag gebracht werden (§. 228). Sachen und Rechte, die nur als Mittel zur Erzeugung der schon in der Schätzung begriffenen Früchte benützt werden, sind zwar genau zu beschreiben, aber nie besonders in Anschlag zu bringen. Dahin gehören z. B. Viehfutter und andere Gegenstände, die nur zur Erzeugung dieser Früchte dienen; Wirthschaftsgebäude, zum ordentlichen Wirthschaftsbetriebe erforderliche Geräthschaften und Fruchtvorräthe. Sind die zur regelmäßigen Bewirthschaftung nothwendigen Gebäude, Geräthschaften oder andere Erfordernisse abgängig, oder von mangelhafter Beschaffenheit, so ist hierauf entweder bei der Bestimmung des Ertrages die angemessene Rücksicht zu nehmen, oder der zu ihrer Herstellung erforderliche Betrag von dem, nach dem Erträgnisse bestimmten Gutswerthe in Abschlag zu bringen. Sachen die kein Zugehör eines unbeweglichen Gutes ausmachen, sind nie in die Schätzung des Gutes selbst aufzunehmen, sondern nöthigenfalls besondere Schätzungs-Urkunden darüber zu errichten (§. 229). Sind die Kunstverständigen über die Bestimmung des Werthes verschiedener Meinung, so soll der Gerichtsabgeordnete die Schätzung nach beiden Meinungen bearbeiten lassen, darüber Bericht an das Gericht erstatten, und dieses nach Vernehmung der Parteien entscheiden, ob eine Mittelzahl anzunehmen oder die Schätzung mit Zuziehung eines dritten Kunstverständigen zu wiederholen sei (§. 230). Wenn bei nochmaliger Schätzung der dritte Kunstverständige sich mit keinem der beiden ersten vereinigt, so ist aus den drei Schätzungen eine Mittelzahl zu ziehen (§. 231). Sind die Gränzen des Gutes oder einzelne Grundstücke und Rechte zweifelhaft, so darf die Hauptsumme des Werthes nur nach den Bestandtheilen des Gutes, die unstreitig dazu gehören, bestimmt werden. Der Werth der streitigen ist zwar anzumerken, aber nicht in Rechnung zu bringen (§. 232). Eine Schätzung einer im Executionswege gepfändeten und feilzubietenden Schuldforderung findet nicht statt (§. 478). Nach erlangtem Pfandrechte auf unbewegliche Sachen steht dem Executionsführer frei, entweder unmittelbar bei der Realinstanz, oder bei dem Richter, welcher die Execution eingeleitet hat, um die gerichtliche Schätzung anzusuchen (§. 502). Die Einsicht in die Schätzung des Gutes ist den Kauflustigen gestattet (§. 511). Als zweiter Grad der Execution kann die Schätzung beweglicher Sachen entweder mit der Pfändung zugleich, oder nach erlangtem Pfandrechte abgesondert angesucht werden (§. 539).

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen steht es Jedermann frei, sein Eigenthum gericht-

lich schätzen zu lassen (§ 269). Die Schätzung unbeweglicher Güter kann nur bei der nach den Bestimmungen der J. N. zuständigen Real-Instanz, die Schätzung beweglicher Sachen bei jedem Bezirksgerichte angesucht werden, in dessen Bezirk sie sich befinden (§. 271). Zur Schätzung beweglicher Sachen können auch die Gemeindevorsteher verwendet werden (§. 272). Güter welche dem Staate gehören, können durch die administrativen Behörden geschätzt werden (§. 273). Bei der freiwilligen Schätzung sind in Rücksicht ihrer Vornahme, insoweit in dieser Vorschrift keine Ausnahme festgesetzt wird, die Bestimmungen der P. O. zu beobachten (§. 274). Die durch eine Schätzung aufgelaufenen Kosten, insbesondere die Gebühren der Sachverständigen und die allfälligen Diäten und Reisekosten des Gerichtsabgeordneten sind von demselben mit genauer Angabe der Zahl der hiezu verwendeten Tage oder Stunden, sammt allfälligen Bemerkungen der Parteien zu verzeichnen, und die Bestimmung des Gerichtes darüber einzuholen (§§. 110 u. 282). Das Gericht hat in dem Bescheide auch die Bestimmung über die Kosten zu treffen, und die Einhebung und Berichtigung derselben zu verfügen. Bei Bestimmung der den Sachverständigen gebührenden Belohnung ist sowohl auf ihre Mühewaltung, Kenntnisse und den erlittenen Zeitverlust als auch auf den Vermögensstand und die Verhältnisse der Parteien gehörige Rücksicht zu nehmen. (§. 111. R. G. Bl. Nr. 109.)

## §. 307.

Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt. Rechte, welche zu einer Sache nur gegen gewisse Personen unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einer verbindlichen Handlung entstehen, heißen persönliche Sachenrechte.

## §. 308.

Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigenthumes, des Pfandes, der Dienstbarkeit und des Erbrechtes.

Die siebenb. Rechtsgelehrten unterscheiden gleichfalls ein dingliches (jus in re) und ein persönliches Sachenrecht (jus ad rem).*) Sind aber schon die Bestimmungen des ungarischen Rechtes in ersterer Beziehung äußerst mangelhaft, so kann nicht übersehen werden, daß die von der sächsischen Rechtsdoctrin versuchte Zusammenstellung eines dinglichen Sachenrechtes, nur als ein Bestreben zur weiteren Rechtsausbildung anzusehen sei, indem das sächsische Municipalgesetzbuch, mit Ausnahme des von demselben als Familienrecht behandelten Erbwesens, und der als Obligationrecht behandelten Pfandbestellung, von dinglichen Sachenrechten nichts enthält. Wo hier nicht Normalvorschriften und die Rechtsgewohnheit aushelfen, kann wohl zur Ergänzung dieses Mangels zum römischen Rechte gegriffen werden, doch nur insoweit, als dieses sich mit den Grundsätzen des sächsischen Municipalgesetzbuches überhaupt in Einklang bringen läßt.**)

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht §. 64. A. Dosá de Makfalva Jus privatum Transsilvanicum. Mscr. 2 Thle. §. 35.

**) Friedrich Schuller: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 179—180.

# Erste Abtheilung des Sachenrechtes.

## Von den dinglichen Rechten.

---

## Erstes Hauptstück.

### Von dem Besitze.

### §. 309.

**Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.**

Die Lehre vom Besitz ist sowohl dem ungarischen, als sächsischen Rechte fremd. Beide setzen den Besitz als eine Thatsache, als ein factisches Rechtsverhältniß voraus, und die Praxis knüpft daran die dem natürlichen Besitz- oder Gewalts-Rechte, Detentionsbesitz (possessio naturalis), nach römischem Rechte eigenthümlichen, rechtlichen Folgen: 1. daß Niemand eigenmächtig einen solchen Besitzstand stören, oder faktisch verletzen darf, und wenn es geschieht, der Angegriffene das Recht hat, seinen Besitzstand durch Selbsthilfe, soweit dies ohne Verletzung der Rechte eines Anderen geschehen kann, zu vertheidigen (vergl. §§. 339 u. 344); 2. der im Besitzstande Befindliche das Recht hat, von dem Gegner, der ihn aus dem Besitze verdrängen will, den Beweis eines besseren Rechtes zu verlangen, ohne seinerseits den Beweis führen zu müssen (§. 323); 3. bei sonst gleichen Ansprüchen und Beweisen der um den Besitz streitenden Personen dem Besitzenden der Vorzug gebührt (§. 324).

Weniger unbestritten ist die Frage: ob dem Besitzer, wenn er auch aus seinem Besitzstande zu weichen verurtheilt wäre, ein Retentionsrecht zustehe, vermöge dessen er nämlich den Besitzstand nicht eher aufzugeben braucht, bis ihm der Gegner dasjenige, was er ihm als Gegenleistung in Beziehung auf denselben, z. B. nützliche und nothwendige Verwendungen auf eine Sache schuldig ist, geleistet hat? Daß ihm ein solches Retentionsrecht zukomme, dafür spricht im Allgemeinen, daß die Rechtsgepflogenheit, in Ermangelung anderer positiver Gesetzesbestimmungen, in Sachen des Besitzes die Grundsätze des römischen Rechtes zur Richtschnur nimmt; speciell spricht dafür nach sächsischem Rechte: daß Jedermann seinen Gläubiger, oder Forderungen machenden Schuldner mit einer Gegenforderung entfernen kann, und die rechtlich erwiesene Gegenforderung als geleistete Zahlung anzusehen ist, wovon nur bei einem in Verwahrung befindlichen

Gegenstande die Ausnahme gemacht wird, daß dieser unter allen Umständen ausgefolgt werden muß, indem demjenigen, welcher sich unrechtmäßig in einen fremden Besitz setzt, keine Gegenforderung zu Statten kömmt (St. III. 3. §. 8: Unusquisque creditorem suum eundemque debitorem petentem submovet, si paratus est compensare; at si quis compensare potens, solverit, condicere poterit, quasi in debito soluto. Compensatio autem in eo necessaria est, quia interest uniuscujusque potius non solvere, quam solutum repetere. Compensationes ex omnibus actionibus ipso jure fieri sancimus, excepta actione depositi, — possessionem enim alienam perperam occupantibus, compensatio non datur), woraus sich dann schließen läßt, daß einem rechtmäßigen Besitzer das Retentionsrecht immerhin zukomme. Nach ungarischem Rechte: dürfte speciell für das Retentionsrecht der Umstand sprechen, daß nach demselben selbst ein unrechtmäßiger Besitz durch Erfüllung der vorgeschriebenen Verjährungsfrist als rechtmäßiges Eigenthum erworben wird*) (§§. 331—334).

Das ungarische Rechtsverfahren fügt hiezu auch noch die Folge des Interdictenbesitzes (possessio: Civil- oder juristischer Besitz), indem es außer den aus der Detention fließenden Rechten dem Besitzer die Befugniß einräumt, im kürzesten Proceßverfahren (brevissimus processus) klagend, und selbst wenn er außer Besitzstand sich befände, gegen den Besitzstörer aufzutreten und von ihm die provisorische Ungestörtheit oder Wiederherstellung seines Besitzes zu fordern, insolange bis im definitiven Rechtsstreite ein besseres Recht auf die Sache gegen ihn bewiesen wird (restitutio in integrum; spolium). (Vergl. §§. 344—347).

Nach sächsischem Rechte fällt die Besitzstörungsklage, da es hiefür kein besonderes summarisches Rechtsverfahren gibt, mit Ausnahme der anwendbaren Sicherstellungsmittel des gerichtlichen Verbotes und der Sequestration, mit der Eigenthumsklage zusammen (§§. 366—368).

## §. 310.

Personen, die den Gebrauch der Vernunft nicht haben, sind an sich unfähig, einen Besitz zu erlangen. Sie werden durch einen Vormund oder Curator vertreten. Unmündige, welche die Jahre der Kindheit zurückgelegt haben, können für sich allein eine Sache in Besitz nehmen.

Vergl. §. 21 Abs. IV—VI. §§. 243—244.

## §. 311.

Alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehres sind, können in Besitz genommen werden.

Vergl. §. 356.

---

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht §§. 353—356 und 361. Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht §. 67.

## §. 312.

Körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.

## §. 313.

Der Gebrauch eines Rechtes wird gemacht, wenn Jemand von einem Andern etwas als eine Schuldigkeit fordert, und dieser es ihm leistet; ferner, wenn Jemand die einem Andern gehörige Sache mit dessen Gestattung zu seinem Nutzen anwendet; endlich, wenn auf fremdes Verbot ein Anderer das, was er sonst zu thun befugt wäre, unterläßt.

## §. 314.

Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem Andern gehört, habhaft wird.

## §. 315.

Durch die unmittelbare und durch die mittelbare eigenmächtige Besitzergreifung erhält man nur so viel in Besitz, als wirklich ergriffen, betreten, gebraucht, bezeichnet, oder in Verwahrung gebracht worden ist; bei der mittelbaren, wenn uns der Inhaber in seinem oder eines andern Namen ein Recht oder eine Sache überläßt, erhält man Alles, was der vorige Inhaber gehabt oder durch deutliche Zeichen übergeben hat, ohne daß es nöthig ist, jeden Theil des Ganzen besonders zu übernehmen.

## §. 316.

Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem giltigen Titel, d. i. auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruhet. Im entgegengesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.

## §. 317.

Der Titel liegt bei freistehenden Sachen in der angebornen Freiheit zu Handlungen, wodurch die Rechte Anderer nicht verletzt werden; bei andern in dem Willen des vorigen Besitzers, oder in dem Ausspruche des Richters, oder endlich in dem Gesetze, wodurch Jemanden das Recht zum Besitze ertheilt wird.

## §. 318.

Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Namen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu.

Derselbe Grundsatz ist im sächsischen Rechte darin ausgesprochen, daß eine zur Verwahrung übergebene Sache aus dem Titel einer Gegenforderung nicht zurückbehalten werden darf (St. III. §. 8). Vergl. §. 309.

## §. 319.

Der Inhaber einer Sache ist nicht berechtigt, den Grund seiner Gewahrsame eigenmächtig zu verwechseln, und sich dadurch eines Titels anzumaßen; wohl aber kann derjenige, welcher bisher eine Sache in eigenem Namen rechtmäßig besaß, das Besitzrecht einem Andern überlassen und sie künftig in dessen Namen inne haben.

## §. 320.

Durch einen giltigen Titel erhält man nur das Recht zum Besitze einer Sache, nicht den Besitz selbst. Wer nur das Recht zum Besitze hat, darf sich im Verweigerungsfalle nicht eigenmächtig in den Besitz setzen; er muß ihn von dem ordentlichen Richter mit Anführung seines Titels im Wege Rechtens fordern.

## §. 321.

Wo sogenannte Landtafeln, Stadt- oder Grundbücher, oder andere dergleichen öffentliche Register eingeführt sind, wird der rechtmäßige Besitz eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen nur durch die ordentliche Eintragung in diese öffentlichen Bücher erlangt.

## §. 322.

Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden, so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat. Ist aber die Sache unbeweglich, und sind öffentliche Bücher eingeführt, so steht das Besitzrecht ausschließlich demjenigen zu, welcher als Besitzer derselben eingeschrieben ist.

### I.

Das Institut der Grundbücher ist in den ungarischen und szeklerischen Landestheilen Siebenbürgens beinahe ganz unbekannt geblieben. Nach dem hier geltenden Rechte ist die Erwerbung von Liegenschaften nur an die Uebergabe der Vertragsurkunden, an eine vorläufige Kundmachung des Erwerbsgeschäftes, und die Einführung in den physischen Besitz (statutio) geknüpft; die Verpfändung einer Liegenschaft dagegen nur dann von Rechtswirkung, wenn dem Gläubiger das verpfändete Gut zur Benützung gleichzeitig übergeben und die erfolgte Uebergabe bekannt gemacht wird. In Folge des a. h. Patentes des Kaiser Joseph II. v. 25. Juli 1781 *) wurden zwar in mehreren Comitaten und Szeklerstühlen

*) Zur Geschichte des Intabulationswesens in Siebenbürgen sei es erlaubt, einige minder bekannte Daten anzuführen, die geeignet sind, auch in anderer Beziehung in die bisherigen Rechtszustände des Landes einen Blick zu gewähren! So wie auf alle Staats- und privatrechtlichen Verhältnisse, hatte die eigenthümliche Verfassung Ungarns und Siebenbürgens auch auf die Eigenthumsverhältnisse, und hiedurch auf die Entwicklung der zur besseren Sicherung des Eigenthumes und Pfandes dienenden bücherlichen Institute einen wesentlichen, jedoch nothwendig hemmenden Einfluß. Die Verfassung, und mit ihr die privatrechtlichen Bestimmungen hatten sich in und nach jenen mittelalterlichen Anschauungen und Verhältnissen herausgebildet, wo noch das Eigenthum mehr der Nation, dem Stamme, der Gemeinde, Familie oder besonderen Klassen als einzelnen Individuen angehörte; und wo mehr ein besonderes, den Personen anhängendes Volks- oder Nationalrecht, als ein allgemein verbindendes Territorial- oder Landesrecht bestand. So lange diese Verhältnisse im Interesse der Bevorrechteten aufrecht erhalten wurden, mußten die Versuche, das Eigenthum mehr zu individualisiren, und somit mehr im Allgemeinen auch dem Einzelnen Sicherheit, Credit und Wohlstand zu verschaffen, nothwendig scheitern, besonders in Siebenbürgen, wo nicht blos Personen, sondern ganze Nationen oder Stämme theils berechtiget, theils unberechtiget und in ihren Vorrechten so verschiedenartig ausgestattet waren. Wesentlich verschieden waren bei den drei berechtigten Nationen (Ungarn, Szeklern und Sachsen), sowie bei den einzelnen Gliedern, Klassen und Korporationen derselben die Berechtigungen, Beschränkungen und Formen in der Erwerbung, Uebertragung und Sicherung des Eigenthums- und Pfandrechtes. Bei den Ungarn und Szeklern war der Grundbesitz in der Regel nur dem Adel zugänglich, jedoch nur auf den lebenslänglichen Genuß, und auch sonst in der Uebertragung beschränkt, und so wie das Pfandrecht auf ein unbewegliches Gut nur durch die physische Uebergabe in den Genuß erwerbbar. Dagegen war in den freien Städten und bei den Sachsen überhaupt der Verkehr mit Grund und Boden mehr frei, und zur vollständigen Eigenthums-Uebertragung geeignet. Während in Ungarn bereits mit dem Gesetzartikel 107: 1723 zur Erwerbung von Pfand- und Vorrechten für Schuldforderungen die Intabulationen mit-



s. g. Intabulationsprotocolle für den ganzen Umkreis des Comitates oder Stuhles angelegt und geführt. Diese Intabulationsprotocolle waren jedoch und sind

---

telst Publicationen und Clausulirung der Urkunden eingeführt waren, bestanden in Siebenbürgen durchaus keine derlei Einrichtungen. — Erst mit dem a. h. Handbillete der Kaiserin Maria Theresia vom 27. Februar 1796 (Hfk. Decr. v. 18. Mai 1769 Z. 156) wurde verordnet, daß in Siebenbürgen „alle Schulden ohne Ausnahme in den Städten, Comitaten und Szeklerstühlen improtokollirt und intabulirt; dann den Verschwendern ein Sequester bestellt werden solle;" und unterm 23. November 1771 die Regulirung dieser a. h. Anordnung verfügt. Mit den a. h. Rescripten vom 8. April 1772 und 9. November 1775 (Hofz. 637) wurde zur Ausführung jener Anordnung dem k. Gubernium das für Kärnthen erlassene Tabularpatent vom 9. September 1762 und das Grundbuchspatent für Steiermark vom J. 1668 mitgetheilt. Auf die vom k. Gubernium dargestellten Anstände gegen die Einführung der Eigenthums- (Grund-) Bücher über adelige Güter erfolgte mit a. h. Rescripte vom 31. December 1777 die Weisung, daß mit Rücksicht auf die früheren Unordnungen und die Landes-Verhältnisse, besonders aber auf die auswärtigen Gläubiger, welche sonst aller Sicherheit entbehrten, die allfällige Manipulations-Abänderung zur Bestätigung vorzulegen, aber nicht mehr in die Frage: ob Grundbücher zu errichten wären? einzugehen sei.

Wiewohl bei der hierüber abgehaltenen Berathung das k. Thesaurariat und der Fiskaldirector sich fortan gegen die Einführung der Intabulationen erklärten, wurde dennoch ganz im Einklange mit den Anträgen des k. Guberniums und der k. Hofkanzlei mit a. h. Patente vom 25. Juli 1781 die Einführung der Intabulationsbücher für den adeligen Besitz, und zugleich der Grundbücher für den frei-eigenthümlichen Besitz in den Städten, Märkten und Dörfern angeordnet; und zwar im Wesentlichen in der Art: daß eigene Intabulationsämter (tabulae continuae) errichtet, binnen einem Jahre und 6 Wochen die älteren Schuldscheine wörtlich in das Intabulationsbuch, und zwar mit dem Vorrechte nach dem Ausstellungstage, und je nachdem eine Special-, General- oder gar keine Hypothek bedungen erscheint; nach Verlauf des Termines aber, mit dem Vorrechte der Ueberreichung (Intabulation) eingetragen, und sowohl bei dem Intabulationsamte, als auch bei den Marcalcongregationen veröffentlichet, wo aber zugleich über die verpfändeten Häuser, Gründe rc. rc. Grundbücher bestehen, auch in diese vorgemerkt werden; daß ferner künftig nur auf diese Art das Pfandrecht erworben werden könne, daß das erlangte Vorrecht auf das sämmtliche bewegliche und unbewegliche, in demselben-Jurisdictionsbezirke gelegene Vermögen des Schuldners wirksam, und zur Erwirkung der Intabulation weder die ausdrückliche Verschreibung einer Hypothek, noch die Einwilligung des Schuldners oder der übrigen Gläubiger erforderlich sei. Nur auf Häuser und Gründe der Unterthanen und Häusler, als kein Eigenthum derselben, konnte keine Intabulation oder Vormerkung erfolgen.

Indessen waren schon früher (1760—1780) auf Veranlassung der Regierung besonders die städtischen, äußeren und unterthänigen Gründe zum Behufe der Besteuerung verzeichnet, classifizirt und beschrieben worden, und diese Urbarial-Conscriptionen soll-

nichts anderes als bloße Instrumentenbücher, in welche lediglich Schuldurkunden zur Erwerbung des gesetzlichen Pfandrechtes auf das gesammte bewegliche und

---

ten bei Errichtung der Grundbücher zur Grundlage dienen. Aber diese Vermessungs-operate fanden in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen, — so wie die später von Kaiser Joseph II. mit dem a. h. Hofrescripte v. 18. Februar 1786 angeordnete, und mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten auch bis Ende des J. 1789 beinahe gänzlich vollendete Grundausmessung, deren werthvolle Operate nach der Wiederherstellung der alten Verfassung durch das Restitutionsedict vom 28. Jänner 1790 von den Marcalcongregationen fast überall der Vernichtung preisgegeben wurden (siehe Uebersicht der Josephinischen Grundausmessung. Archiv des Vereines für siebenb. Landeskunde. II. B. 1. Heft. Hermannstadt 1845. S. 130—144) — keinen Beifall, und es sind dort keine Spuren mehr davon zu finden. Dagegen wurden in den Militärgränzgebieten schon seit dem J. 1766 alle Liegenschaften der einzelnen Orte, und in den Jahren 1773—1777 in mehreren Ortschaften des Sachsenlandes die äußeren Gründe auf jenen Grundlagen, nach Lage, Flächeninhalt und Eigenschaft in besondere Bücher eingetragen, welche wohl zur Nachweisung des Eigenthumes, nicht aber der Belastungen dient; auch sind in den meisten sächsischen Ortschaften noch heute die Josephinischen Grundausmessungsprotocolle — wiewohl fast gar nicht benützt, — zu finden.

Nur in Kronstadt wurde sogleich im J. 1781 ein förmliches Grundbuch mit Eigenthums- und Belastungsrubriken und abgesondertem Urkundenbuche, und zwar über die äußeren Gründe auf Grundlage der nachgefolgten Josephinischen Vermessung eingeführt, welches später den anderen Orten zum Muster diente.

In den ungarischen Landestheilen wurde nur in der Stadt Zilah seit dem J. 1771 eine Art Grundbuch unter der Benennung „Fassions-Protocoll" errichtet, und bis zur Gegenwart fortgeführt. Dahin werden alle Erwerbungen von Liegenschaften durch Kauf oder Tausch eingetragen, nicht aber auch Uebertragungen von Todeswegen. Der Vorgang bei diesen Eigenthumsübertragungen gründet sich angeblich blos auf althergebrachte Gewohnheit, hat aber in der That in ähnlichen ungarländischen Einrichtungen, aus der Zeit, wo Zilah vor seiner Reincorporation nach Siebenbürgen noch zu Ungarn gehörte, seinen Ursprung.

Dagegen wurden die „Intabulationsbücher" nicht nur in den Comitaten, Distrikten, Szeklerstühlen für je ganze Bezirke über den adeligen Besitz, sondern auch in Städten und Märkten, und bei den Sachsen auch in einzelnen Dörfern eingeführt, und besonders in den ersteren Landestheilen auch häufig benützt. Jedoch war die Führung dieser Bücher fast überall verschieden, mehr oder minder genau; an manchen Orten, wie für den Kraßnaer Comitat zu Szilagy Somlio, war die Intabulation mit der Introduction des Pfandgläubigers in den Besitz verbunden; zu Dees geschah sie bald mit, bald ohne Introduction. Ueber die Cameralherrschaften wurden von dem Cameralherrschafts-Provisoriate in Zalathna ordentliche Grundbücher über Aktiv- und Passivstand geführt, unter der Oberleitung des k. Thesaurariates. In Hatzeg, als zur früheren Militairgränze des I. Walachenregimentes gehörig, wurden über den ganzen Compagniebezirk ordentliche Grundbücher nach Grundausmaß und Culturgattung geführt; in Fogarasch gab es öffentliche Bücher, worin seit 1795 wie immer geartete Urkunden, nach vorausgegangener Publication und wohl auch Intro-

unbewegliche Vermögen des Schuldners in der Reihenfolge der gemachten Anmeldung eingetragen werden. Sie gewähren über die zu einem Comitate oder Stuhle ge-

---

duction, eingetragen wurden. In der früheren Militairgränze des II. Walachenregimentes bestanden für jede Gemeinde besondere Grundbücher nach österreichischer Art, und zwar seit 1772 über die Gränzsessionen, und seit 1829 über die sonstigen freien Besitzungen, als: Wohn-, Wirthschaftsgebäude, Mühlen u. s. w., beide nach Realitäten, Culturgattung und Flächenmaß, mit Activ- und Passivstand. Das Regimentsgericht hatte die Judicatur, und die Compagnie-Commandanten die Führung der Bücher, die auch zur Versicherung von Militair-Heiraths-Cautionen verwendet wurden. — In der Gränzstrecke der bestandenen Szeklerregimenter waren eigene Conscriptionsausweise eingeführt, wo auch alle Gründe nach Culturgattung und Flächeninhalt genau verzeichnet waren, und zwar nach Familien- und Häusern. Solche Gränzsessionen durften an Provinzialisten nicht veräußert werden. Die Conscriptionsausweise vertraten die Stelle von Grundbüchern, in welchen jedoch die weiteren Parzellirungen nicht ersichtlich gemacht, und auch für Belastungen keine Rubriken eröffnet waren! — Leider sind an den meisten hier bezeichneten Orten, so wie auch sonst in den Comitaten und Szeklerstühlen diese verschiedenartigen öffentlichen Bücher, welche nützliches Materiale zur Einführung eines geregelten Grundbuchswesens geliefert hätten, der blinden unverständigen Zerstörungswuth der einander bekämpfenden Parteien in dem Jahre 1848 anheimgefallen!

Da auf diese Art die wiederholt anbefohlene Errichtung der Grundbücher namentlich in den ungarischen und Szekler-Landestheilen gar nicht erfolgte, dagegen wiederholt vorgekommene Prozesse dieses Institut immer dringender als unentbehrlich herausstellten, wurde in Folge a. h. Entschließungen vom 29. December 1815 und vom 15. März 1816 mit Hofkanzleidecret vom 22. März 1816 H. Z. 773 die Einführung der Grundbücher abermals mit dem Beisatze angeordnet, daß es bei der bisherigen Gepflogenheit, wornach auch über bürgerliche Realitäten Pfandverträge errichtet werden, zwar sein Verbleiben habe, daß aber auch die Pfandverträge ebenso wie die Perennalfassionen in die Grundbücher einzutragen seien. Damit diese Bücher gleichmäßig und so schleunig als möglich eingeführt würden, wurde dem k. Gubernium die „Anleitung zur Grundbuchsführung von Joachim Spieß, Wien 1814" mitgetheilt.

In dem letzteren Umstande, wiewohl demselben die beste Absicht zu Grunde lag, mag vorzüglich die Ursache gelegen sein, daß das Institut der Grundbücher auf offenen Widerstand stieß und nicht zu Stande kam. Jene mitgetheilte Anleitung, und die beigefügten zahlreichen Formularien über die Urbarial-, Grund-, Gewähr- und Satzbücher hatten den unterthänigen Grundbesitz mit seinen Beschränkungen und Grundlasten zum Gegenstande, worin die königl. freien und adeligen Städte und Märkte eine angestrebte Verletzung ihrer Rechte und Immunitäten in Beziehung ihres freien Grundbesitzes erblickten.

Nachdem diese Angelegenheit bis zum Jahre 1830 geruht, und das k. Gubernium unterm 4. December 1830 H. Z. 4538 über die Hindernisse in der Grundbuchseinrichtung berichtet hatte, wurde demselben unterm 2. Jänner 1833 Hofz. 7001 die Instruction sammt den Formularien über die Führung der Grundbücher in Ungarn mit der Weisung mitgetheilt, nach Einvernehmung der Marcalcongregationen und

hörigen Liegenschaften, über die darauf sich beziehenden Eigenthums- oder Besitzrechte einzelner Personen gar keine Evidenz, weil bei der Errichtung derselben

---

Stadt-Magistrate, dieselbe den Landesverhältnissen anzupassen und der Hofkanzlei zur Genehmigung vorzulegen. Aber auch diesmal hatte die Sache keinen Erfolg. Schon die in der ungarischen Instruction angeordnete Führung der Bücher durch das Urbarial-Amt im Zwecke der Fürschreibung, Ermittelung und Einhebung der Aerarial-Contributionen, Laudemien, städtischen Abgaben und verschiedenen Taxen, machten die in Siebenbürgen von diesen Lasten befreiten Städte besorgt für ihre Rechte. Noch weniger konnten die hier vorgeschriebenen endlosen Formalitäten und Beschränkungen bei Erwerbung und Uebertragung des Eigenthumes, wobei die endliche Eintragung in das Grundbuch eine unwesentliche Nebensache war, eine solche Einrichtung wünschenswerth machen. In Folge des von allen Marcalcongregationen und Communen dagegen erhobenen Widerspruches blieb es beim Alten! Unter diesen Umständen bezeichnete die Hofkanzlei mit Decret vom 24. September 1834 Hofz. 4479 die Einführung der Grundbücher, welche schon in den Landtagsverhandlungen vom J. 1810/11 (Landt. Prot. S. 280—281) angeregt war, über Antrag des k. Guberniums, als einen Gegenstand der Gesetzgebung für den nächsten Landtag, ohne daß seither Etwas darüber weiters angeregt worden wäre!

Inzwischen war über die Vorstellung der k. k. Militairbehörden, daß die in Siebenbürgen bestehenden Intabulationsbücher weder in Hinsicht des Eigenthumes noch des Pfandrechtes für Militair-Heirathscautionen eine hinlängliche Sicherheit gewähren, die bei §. 54 angeführte a. h. Entschließung vom 4. December 1828 Hofz. 5292 über die Cautionslegung in Realitäten erflossen, in Folge dessen hie und da in der Militairgränze, über Einschreiten von Parteien zur Bildung einzelner Grundbuchskörper Hand angelegt wurde.

Wie niederschlagend und auffallend es erscheinen mag, daß die stets wiederholten, bestgemeinten Absichten der Regierung bei Einführung des Grundbuchswesens in den bezeichneten Landestheilen stets erfolglos blieben, so kann doch nicht übersehen werden, daß die Ursache hievon zunächst in der damals noch bestehenden Gesetzgebung zu suchen ist. Wollte man die Sicherheit des Eigenthumes und den Realcredit durch Einführung der Grundbücher heben, so mußte als unerläßliche Grundlage hiezu mit einer Aenderung des bestehenden materiellen Rechtes angefangen werden. So lange der Grundbesitzer bei den schwankenden, wenig geregelten Aviticitäts- und Urbarialverhältnissen zunächst in der Beschreibung und Eintragung seiner Liegenschaften in das Grundbuch, in der Ausweisung seines dadurch Jedermann klar werdenden Activ- und Passivvermögens zunächst nur eine unbequeme Beschränkung seiner wirklichen oder vermeintlichen Eigenthumsrechte, die bisher je nach Umständen einer willkürlichen Ausdehnung fähig waren, erblicken mußte, so lange war auch auf keine Sympathien für das Grundbuchs-Institut zu rechnen. Deßwegen sind aber auch eben diese stets fruchtlos gemachten Anstrengungen zur Einführung des Grundbuchswesens gerade die beste Apologie der Nothwendigkeit der Einführung eines neuen bürgerlichen Rechtes! Dies wird zunächst aus dem Gegensatze des Standes des Grundbuchswesens im Sachsenlande klar!

Hier wurde, begünstigt durch die rein bürgerlichen Rechtsinstitutionen, diesem für das einzelne und Gesammtwohl als hochwichtig anerkannten Gegenstande die eif-

eine Erhebung des Besitzstandes, welche das unbestrittene Besitzrecht desjenigen beurkunden sollte, dessen Liegenschaften belastet worden sind, ganz und gar nicht vorgenommen worden ist. Der Zweck dieser Intabulationsprotocolle war lediglich die Befestigung des Realcredites im Lande, welchen sie aber bei ihrer äußerst mangelhaften Einrichtung und gänzlichen Außerachtlassung der auf die Führung

---

rigste Aufmerksamkeit gewidmet. Nachdem die Einführung der Grundbücher bei der sächsischen Nations-Universität jahrelang in Verhandlung gestanden, auf Grundlage der Grundbuchs-Einrichtungen in Kronstadt mit Rücksicht auf das a. h. Patent v. J. 1781 und die obenangeführten Grundbuchs-Instructionen, und mit Beachtung der bestehenden Rechtsverhältnisse die entsprechenden Entwürfe verfaßt, und darüber sämmtliche sächsische Stühle wiederholt vernommen worden waren, wurde im J. 1836 das auf solche Art zu Stande gekommene Project einer umfassenden Grundbuchs-Ordnung vom k. Gubernium der Hofkanzlei vorgelegt, und erhielt mit Hofdecret vom 24. August 1836 die Genehmigung, mit der Weisung, daß einige Puncte der Instruction, durch welche die Wirkung der bücherlichen Eintragungen zum Theil mit Abänderung, Erweiterung oder Erklärung des bisherigen Gesetzes (Statutargesetz) bestimmt wird, in Form eines besonderen Statutes zusammengefaßt und zur a. h. Bestätigung vorgelegt werden. Auch diese später erfolgte Vorlage wurde mit a. h. Entschließung vom 12. August 1845 (Hofdecret v. 21. August 1845 Z. 5474) sowie das, diesem gemäß ausgefertigte Statuts-Project mit Hofkanzleidecret v. 14. August 1846, Z. 4276, genehmiget (siehe bei §. 446).

Dieses Grundbuchsgesetz enthält schon die wesentlichsten Bedingungen eines geregelten Grundbuchswesens, nämlich die allgemeine (imperative) Einführung der Grundbücher über alle Liegenschaften, die Erwerbung des Eigenthums-, Pfand- oder sonstigen dinglichen Rechtes auf eine Liegenschaft unter Nachweisung des Rechtstitels, nur mittelst Eintragung in das Grundbuch; und zwar die unbedingte Eintragung nur auf eine Specialhypothek, und mit dem Vorrechte nach der Ordnung der bewirkten Eintragung. Neben dem Grundbuche (Hauptbuch für Activ- und Passivstand) besteht auch ein Urkundenbuch, wohin auch die bedingten Eintragungen (Intabulationen, Vormerkungen) erfolgen. Weitere Hilfsbücher sind noch ein besonderes Cessions-Protocoll und alphabetisches Verzeichniß der Schuldner und Gläubiger. Die Einrichtung neuer Grundbücher für Eigenthum und Belastung ist unter Anführung der Wirkung und der Nachtheile mit Bestimmung eines Termines von 6 Monaten zur Anmeldung des Eigenthums- und Pfandrechtes, bei Verlust der Priorität allgemein bekannt zu geben; ebenso wenn die Grundbuchserrichtung in einzelnen Orten beendet ist, in den eigenen und benachbarten Kreisen; wenn sie in der ganzen Nation durchgeführt wurde, im In- und Auslande. Die Judicatur und Führung der Grundbücher hatten die besonderen Grundbuchsämter. – Auf Grundlage dieser Instruction wurde die Errichtung der Grundbücher im Sachsenlande zum größeren Theile durchgeführt, gerieth aber auch hier durch die Ereignisse der J. 1848/49 ins Stocken, so daß sich auch in diesem Landestheile das Grundbuchsgeschäft keineswegs in einem durchweg befriedigenden Stande befindet. — (Siehe Darstellung der bisherigen Verhältnisse in Grundbuchs- und Intabulations-Angelegenheiten im Großfürstenthume Siebenbürgen. J. M. Z. 14914, v. J. 1852.)

derselben sich beziehenden Bestimmungen des bezogenen a. h. Patentes niemals erreicht haben.

In den privilegirten Städten und Taxalorten steht es mit der Führung der Intabulationsbücher auch nicht besser, und es findet sich nirgend eine Spur, daß die angeordnete Anlegung der eigentlichen Grundbücher, in welche alle Realitäten eines Ortes hätten verzeichnet, und mit welchen in Verbindung erst die Intabulationsprotocolle ein Ganzes bilden sollten, in irgend einer Stadt oder einem Taxalorte auf dem Comitats- und Szeklerboden verwirklicht worden wäre.

II.

Anders steht es in dem sächsischen Landestheile mit dem Institute der öffentlichen Bücher. Hier ist die angeordnete Anlegung und Einführung der Intabulations-Protocolle mit mehr Eifer und Umsicht vorgenommen worden. Neben diesen Protocollen sind auch die vorgeschriebenen Grundbücher (Realitätenbücher) angelegt worden, in welche die Liegenschaften eines Ortes nach vorhergegangener Besitzerhebung unter Anführung des Namens des Besitzes aufgenommen, und worin auch alle Belastungen vorgemerkt und ebenso regelmäßig gelöscht (extabulirt) werden. Doch hat das Institut der Grundbücher auch in diesem Landestheile nicht jene Vollständigkeit erreicht, welche zur vollkommenen Sicherung des Eigenthumes und Feststellung des Realcredites nothwendig erscheint; denn nicht überall erfolgte die bücherliche Eintragung auf Grundlage einer genauen Ausmittelung der Grenzen und des Flächenmaßes eines Grundstückes; nicht überall sind die vorgefallenen Besitzveränderungen mit der erforderlichen Umsicht und Genauigkeit ersichtlich gemacht, und bei Weitem nicht in allen Ortschaften, außer den Intabulationsprotocollen, auch die Grundbücher angelegt (Bericht der siebenb. L. O. Commission v. 8. Mai 1853. J. M. Z. 8983). Das Nähere hierüber siehe bei §§. 431—446.

## §. 323.

Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermuthung eines giltigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.

## §. 324.

Diese Aufforderung findet auch dann noch nicht Statt, wenn Jemand behauptet, daß der Besitz seines Gegners mit andern rechtlichen Vermuthungen, z. B. mit der Freiheit des Eigenthumes, sich nicht vereinbaren lasse. In solchen Fällen muß der behauptende Gegner vor dem ordentlichen Richter klagen, und sein vermeintliches stärkeres Recht darthun. Im Zweifel gebührt dem Besitzer der Vorzug.

Vergl. die Erläuterung zu §. 309.

Sowohl die ungarische, als die sächsische Rechtsgepflogenheit befolgt in Sachen des Besitzes den Grundsatz: „beati possidentes“ und „in pari causa melior est conditio possidentis“, wornach der Besitzer einer Sache die rechtliche

Vermuthung des giltigen Titels für sich hat, und in Zweifel darüber dem Besitzer der Vorzug gebührt.

---

Handlungen wodurch Jemand den Besitz einer Sache ausübt, sind als keine zur Aufforderung geeignete Berühmung anzusehen. Wer sich durch solche Handlungen gekränkt hält, hat sein Recht durch eine ordentliche Klage geltend zu machen. (C. P. O. §. 599.)

### §. 325.

Inwieferne der Besitzer einer Sache, deren Verkehr verboten; oder die entwendet zu sein scheint, den Titel seines Besitzes anzuzeigen verbunden sei, darüber entscheiden die Straf- und politischen Gesetze.

Vergl. §. 356, Sachen, die kein Gegenstand des Erwerbes sind.

---

Hieher gehört namentlich:

1. das K. P. v. 24. October 1852, betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitions-Gegenständen, dann das Waffentragen. — Die Bestimmungen dieses Patentes beziehen sich theils auf solche Waffen und Munitions-Gegenstände, rücksichtlich welcher die Erzeugung, der Besitz und Gebrauch, wie auch der Verkehr damit in der Regel verboten ist, theils auf solche, welche unter den nachfolgenden Beschränkungen erzeugt und in Verkehr gesetzt, besessen und gebraucht werden dürfen (§. 1). Als verbotene Waffen werden erklärt: Dolche, Stilete und hohlgeschliffene stiletartige Messer, dreischneidige Degen, Trombone, Terzerole unter dem Maße von 7 Wiener Zollen, mit Inbegriff des Schaftes und Laufes, Windbüchsen jeder Art, Hand- und Glasgranaten, Petarden und Brandraketen, endlich alle verborgenen, zu tückischen Anfällen geeigneten Waffen, was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl. Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche und natürliche Form absichtlich verändert erscheint, um damit schwerer verwunden zu können, sowie im Allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes, noch zum häuslichen Gebrauche bestimmt ist (§. 2). Als verbotene Munition werden die Schießbaumwolle und ähnliche explodirende Stoffe erklärt (§. 3). Außer den, zur Anfertigung und zum Verkaufe von Waffen oder Munitions-Gegenständen befugten Gewerbs- und Handelsleuten, ist in der Regel Niemand berechtiget, Waffen oder Munition von was immer für einer Art, auch nicht zum eigenen Gebrauche zu verfertigen, oder gewerbemäßig zu veräußern. Verbotene Waffen und Munitions-Gegenstände dürfen aber selbst solche berechtigte Gewerbs- und Handelsleute (§. 11) nur dann verfertigen und veräußern, wenn sie hiezu eine besondere Bewilligung erhalten haben (§. 4). Diese Bewilligung ist bei der politischen Landesbehörde anzusuchen, welche dieselbe nur ausnahmsweise, aus rücksichtswürdigen Gründen, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde zu ertheilen hat, wobei die Gattung und der Umfang der Erzeugung, dann des Verkehres, genau zu bestimmen ist (§. 5). Die Erzeugung von erlaubten und selbst von verbotenen Munitions-Gegenständen kann ausnahmsweise in den chemischen Laboratorien der öffentlichen Lehranstalten, jedoch auch dort nur in den zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlichen Quantitäten stattfinden. Ebenso ist jedem

zum Tragen eines Feuergewehres Berechtigten gestattet, sich die Bleiladung selbst zu bereiten (§. 6). Die zur Erzeugung und zum Verkehre mit Waffen oder Munitions-Gegenständen berechtigten Gewerbs- und Handelsleute dürfen diese Geschäfte nur in ihren Werkstätten und Verschleißlocalitäten betreiben. Sie werden demnach durch jede außer diesen Orten oder sonst heimlich betriebene Erzeugung oder Veräußerung von Waffen oder Munitions-Gegenständen, wie auch durch jede Verheimlichung ihrer derartigen Vorräthe, welche gegenüber der sie zur Angabe derselben auffordernden Behörde stattfindet, straffällig (§. 7). Der Besitz verbotener Waffen oder Munition ist in der Regel nur Demjenigen gestattet, welcher eine besondere schriftliche Bewilligung dazu erhalten hat (§. 8). Die Bewilligung zum Besitze einer verbotenen Waffe oder Munition ist unter Nachweisung rücksichtswürdiger Gründe, aus welchen die verbotene Waffe oder Munition benöthigt wird, bei der politischen Landesbehörde anzusuchen. Die angesuchte Bewilligung ist, wenn kein Anstand dagegen obwaltet, nach Vernehmung der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde schriftlich zu ertheilen, und derselben, wenn es verlangt wird, noch eine besondere Bewilligung zum Ankaufe für den betreffenden Gewerbsmann beizufügen (§. 9). Insbesondere kann eine derlei Bewilligung an befugte Waffenhändler, zum Kaufe und Verkaufe, und an einzelne Personen zum Besitze, auch dann ertheilt werden, wenn es sich um alte oder außer Gebrauch stehende verbotene Waffen handelt, welche nur einen historischen oder Kunstwerth, oder einen Werth der besonderen Vorliebe haben (§. 10). Die an Gewerbs- und Handelsleute ertheilte Bewilligung, verbotene Waffen und Munition verfertigen oder veräußern zu dürfen, schließt auch die Bewilligung in sich, solche Gegenstände zu besitzen, gleichwie durch die den chemischen Laboratorien und öffentlichen Lehranstalten ertheilte Befugniß, der rechtmäßige Besitz der dort erwähnten Munitions-Gegenstände gewährt ist. Ebenso bedürfen Diejenigen, welche zur Ausübung eines Gewerbes oder Geschäftes berechtiget sind, wobei sie solcher Werkzeuge, welche die Beschaffenheit verbotener Waffen haben, oder verbotene Munition benöthigen, zum Besitze dieser Gegenstände keiner besonderen Bewilligung. Dieselben sind jedoch stets nur in den hiezu bestimmten Gewerbsräumen zu verwahren. Der Besitz der in Rede stehenden Waffen und Munition darf jedoch nur in einer solchen Anzahl und Menge gestattet werden, oder stattfinden, welche den Verhältnissen des Besitzers angemessen ist, und jeden gegründeten Verdacht eines Mißbrauches ausschließt. Die mit der Bewilligung zum Verkaufe verbotener Waffen und Munition versehenen Gewerbs- und Handelsleute haben über diesen Verkauf ein Vormerkbuch zu führen, in welchem die Personen, an welche, der Zeitpunct, wann solche Waffen und Munition verkauft wurden, dann die Erlaubniß, gegen deren Vorzeigung der Verkauf nur stattfinden darf, genau zu verzeichnen sind (§. 11). Der Besitz anderer als der im §. 2 als verboten bezeichneten Waffen und Munitions-Gegenstände ist zwar Personen, denen derselbe nicht vom Gesetze oder von der Behörde ausdrücklich untersagt ist, gestattet, jedoch darf auch erlaubte Waffen und Munitions-Gegenstände Niemand in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzen. Wer eine seinen persönlichen Bedarf überschreitende Menge solcher Waffen und Munitions-Gegenstände besitzt, hat hierüber der politischen Landesstelle die Anzeige zu erstatten, von welcher das Geeignete diesfalls zu veranlassen sein wird. Der Besitz von Militairmunition ist nur denjenigen gestattet, welche entweder ihr Dienst dazu berechtiget, oder welche eine ausnahmsweise besondere Ermächtigung zum Besitze solcher Munitions-Gegenstände erhalten haben (§. 12). Gewerbs- und Handelsleute machen sich noch insbesondere einer strafbaren Handlung

schuldig: a) wenn sie verbotene Waffen oder Munition an Jemanden, ohne von ihm beigebrachte Ankaufsbewilligung, welche sie aufzubewahren haben (§. 9), veräußern; b) wenn sie über derlei verbotene Gegenstände, die ihnen, ohne ausgewiesene Bewilligung zu solchem Besitze, zur Veräußerung, Versendung oder zu was immer für einem sonstigen Zwecke überbracht oder zugesendet werden, nicht sogleich an die Orts-Sicherheitsbehörde die Anzeige erstatten, und die verbotenen Waffen und Munitions-Gegenstände, wenn es thunlich ist, bis zur erfolgten weiteren Verfügung zurückbehalten (§. 13). Das Befugniß oder die Bewilligung, Waffen zu besitzen, schließt das Befugniß und die Bewilligung, Waffen zu tragen, nicht in sich. Rücksichtlich des k. k. Militairs wird das Befugniß, Waffen zu besitzen und zu tragen, durch die Militair-Vorschriften bestimmt. Für andere Personen ist zum Waffentragen in der Regel eine besondere Bewilligung erforderlich (§. 14). Ausnahmsweise sind zum Waffentragen ohne Einholung einer besonderen Bewilligung befugt: a) alle Diejenigen, welche vermöge ihres Dienstes oder Characters das Recht oder die Pflicht haben, Waffen zu tragen, jedoch nur jene Waffen, welche zur vorschriftmäßigen Ausrüstung oder zur Amtskleidung gehören; b) Diejenigen, deren Gewerbs- oder Geschäftsbetrieb den Gebrauch der Waffen oder ihnen gleichgehaltenen Werkzeuge auch außer dem Hause nöthig macht, jedoch nur während der Zeit des wirklichen Gewerbs- oder Geschäftsbetriebes; c) diejenigen Civilpersonen, bei welchen in einzelnen Kronländern Waffen, nach dem bisher bestehenden Herkommen, ein Zugehör der daselbst üblichen Landestracht bilden, insoferne ihnen dieses Befugniß nicht in einzelnen Fällen entzogen wird, und nur bezüglich der zur Landestracht gehörigen Waffen; d) die Privatdienerschaft, zu deren Uniform oder Livrée Waffen üblich sind, insoferne den einzelnen Individuen das Befugniß, Waffen zu tragen, nicht entzogen wird, und nur als Zugehör der Uniform oder Livrée; e) ausländische Reisende, welche zur Uniform oder Landestracht Waffen tragen, sowie ihre Diener, in Bezug auf die Livrée unter den obigen Beschränkungen (a), c) und d); endlich f) die Schützen eines ordentlich organisirten, mit Bewilligung der Behörden bestehenden Schießstandes, insoferne nicht Einzelnen das Waffenrecht entzogen wird, beim Besuche des Schießstandes (§. 15). Wer das Befugniß besitzt, Waffen zu tragen, ist auch berechtiget, seine Waffen und seine Munitions-Gegenstände durch seine Dienerschaft an bestimmte Orte bringen zu lassen (§. 16). Jedermann, welcher nicht einen der in den §§. 15 und 16 angeführten Ausnahmsfälle für sich geltend machen kann, erhält das Befugniß, Waffen zu tragen, nur mittelst der Ertheilung eines Waffenpasses, welcher nur an unbedenkliche Personen ausgefertiget werden darf (§. 17). Die Waffenpässe gelten nur für jene Waffenstücke, jene Personen, jenen Zweck und jene Zeit, auf welche sie lauten, und müssen nach Ablauf der letzteren wieder erneuert werden. Die Waffenpässe dienen zur Legitimation auch außerhalb jenes Verwaltungsbezirkes, für welchen sie ausgestellt wurden. Ueberträgt aber der Waffenbesitzer mit einem noch giltigen Waffenpasse seinen Wohnsitz in einen anderen Verwaltungsbezirk, so hat er binnen sechs Wochen nach der stattgefundenen Uebersiedlung den Waffenpaß von der zur Ausfertigung des Waffenpasses competenten Behörde des neuen Bezirkes bei sonstiger Ungiltigkeit vidiren zu lassen (§. 19). Die Waffenpässe sind auf drei Jahre, oder auch zu bestimmten Zwecken (z. B. auf Reisen) für kürzere Zeit auszustellen (§. 20). Für den Waffenpaß wird außer der Stämpelgebühr von 30 (dreißig) Kreuzern keine andere Gebühr entrichtet (§. 21). Wenn ein Waffenpaß in Verlust geräth, so kann die Partei um Ausfertigung eines Duplicates einschreiten (§. 22). Ausländischen Reisenden, welche mit gesetzmäßigen Geleitsurkunden versehen

sind, ist gestattet, die zu ihrem persönlichen Schutze erforderlichen, oder auch die zu ihrer Uniform, Landestracht oder zur Livrée ihrer Dienerschaft gehörigen Waffen, nebst dazu bestimmter Munition, mit sich zu führen, welche aber, insoferne sie nicht ohnehin schon auf der Geleitsurkunde angemerkt erscheinen, auf eben dieser bei dem Eintritte des Reisenden in die österreichische Grenze, von der k. k. Sicherheitsbehörde ersichtlich zu machen sind (§. 23). Wer zum Waffentragen eines Waffenpasses bedarf, hat denselben, wenn er Waffen trägt, bei sich zu führen, um sich erforderlichen Falles damit ausweisen zu können (§. 24). Wird Jemand bei gesetzwidrigem Waffentragen betreten, oder besitzt er zwar einen Waffenpaß, vermag er aber denselben nicht vorzuweisen, so ist ihm in einem und dem anderen Falle die Waffe sogleich abzunehmen, und er zu deren unweigerlicher Abgabe verpflichtet (§. 25). Die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen ist verboten (§. 26). Wer einen fremden Waffenpaß an sich bringt, oder sich dessen fälschlich bedient, macht sich, insoferne hierin nicht ein Mittel zur Verübung einer schwerer bedrohten strafbaren Handlung liegt, einer Verletzung dieses Gesetzes schuldig (§. 27). Wer sich bei Uebertretung dieses Gesetzes einer der in den §§. 335, 336 lit. f), 372, 431 und 445 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten strafbaren Handlung schuldig macht, ist nach den Bestimmungen des Letzteren zu behandeln (§. 28). Jede unbefugte Verfertigung von, wenn auch nicht verbotenen oder durch ihre Beschaffenheit verdächtigen Waffen, sowie von Munitions-Gegenständen, ist mit Arrest von 1 bis 14 Tagen, jeder unbefugte Handel mit Waffen und Munitions-Gegenständen aber, worunter auch die Commissions- und Speditionsgeschäfte mit denselben begriffen sind, mit Arrest von 3 Tagen bis zu Einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände zu bestrafen (§. 29). Wer Waffen oder Munition unbefugter Weise in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge erzeugt, bestellt, bezieht oder veräußert, ist, insoferne er sich hierdurch nicht einer schwerer verpönten strafbaren Handlung schuldig macht, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen (§. 30). Bei der unbefugten Erzeugung von Pulver oder bei dem unbefugten Verkehre damit ist außer den obigen Strafen auch noch, sofern eine Gefälls-Uebertretung verübt oder versucht wurde, wegen der Letzteren auf diejenigen Strafen von der competenten Behörde zu erkennen, welche in den hierüber bestehenden Vorschriften insbesondere verhängt sind (§. 31). Der unbefugte Besitz von Waffen und Munitions-Gegenständen ist mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl., oder mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Waffen und Munition zu bestrafen. Bei eintretenden erschwerenden Umständen kann auf eine Geldstrafe bis 500 fl. oder auf Arrest bis zu drei Monaten erkannt werden (§. 32). Wenn Jemand zwar erlaubte Waffen und Munitions-Gegenstände, aber in einer unverhältnißmäßigen, gegründeten Verdacht eines Mißbrauches erregenden Menge besitzt, ohne die Anordnung des §. 12 beobachtet zu haben, so ist derselbe, insoferne hierbei nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung eintritt, nebst dem Verfalle der vorgefundenen Gegenstände mit Arrest von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen (§. 33). Wenn Gewerbs- oder Handelsleute die, in den §§. 7, 11 und 13 bezeichneten Uebertretungen begehen, so sind sie nach den, in den §§. 28 bis 33 enthaltenen Bestimmungen zu bestrafen. Bei besonders erheblichen Erschwerungs-Umständen kann denselben auch ihr Gewerbs- und Handelsbefugniß entzogen werden (§. 34). Gewerbs- und Handelsleute, die das im §. 11 vorgeschriebene Vormerkbuch zu führen unterlassen, sind das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 bis 50 fl., das zweite

Mal bis 100 fl. zu belegen. Bei fernerer Wiederholung ist der Verlust des Gewerbes zu verhängen (§. 35). Wer unbefugt und ohne erwiesener Nothwendigkeit zur Abwendung einer drohenden Gefahr Waffen trägt, wird, nebst dem Verfalle der unbefugt getragenen Waffe, mit einer Strafe von 5 bis 15 fl. oder Arrest von Einem bis zu drei Tagen belegt (§. 36). Treten aber dabei (§. 36) erschwerende Umstände ein, so ist die Strafe mit zehn bis dreihundert Gulden, oder mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten auszusprechen. Als ein solcher erschwerender Umstand ist insbesondere die Ueberlassung des Waffenpasses an einen Anderen, oder die Anwendung eines für eine andere Person ausgestellten Waffenpasses zu behandeln (§. 37). Insoweit die Ueberlassung eines Waffenpasses an einen Anderen nicht als ein erschwerender Umstand bei der Bestrafung des unbefugten Waffentragens zu behandeln ist, soll diese Ueberlassung sowohl an Demjenigen, der seinen Waffenpaß an einen Andern überlassen hat, als auch an Jenem, der solchen an sich gebracht hat, mit einer Strafe von 10 bis 100 fl. geahndet werden (§. 38). Fällt Jemandem nichts weiter zur Last, als daß er sich gegen die Vorschrift des §. 24 mit dem erforderlichen Waffenpasse bei seiner Betretung nicht auszuweisen vermochte, so ist ihm, wenn er diesen nachträglich beibringt, oder im Falle des Verlustes darzuthun vermag, daß er einen noch in Wirksamkeit stehenden Waffenpaß besessen habe, die abgenommene Waffe (§. 25) gegen Erlag eines, von der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit bestellten Behörde ohne Zulassung einer Berufung auszusprechenden Strafbetrages von Einem bis fünf Gulden wieder zurückzustellen. Diese Strafe findet jedoch in einem erwiesenen Nothfalle (§. 36) keine Anwendung (§. 39). In den Fällen, in denen es sich lediglich um die Anwendung der §§. 36 und 39 des gegenwärtigen Gesetzes, rücksichtlich des Waffentragens handelt, und in denen weder erschwerende Umstände eintreten, noch die Außerachtlassung der Vorschriften über das Waffentragen mit einer anderen, den Gerichten zur Entscheidung zugewiesenen strafbaren Handlung im Zusammenhange steht, haben die politischen Bezirksbehörden das Verfahren zu pflegen und die gesetzliche Strafe zu verhängen. In allen anderen Fällen steht das Verfahren und das Straferkenntniß über die, dem gegenwärtigen Patente zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, den zur Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes bestellten Gerichtsbehörden zu (§. 40). Jedem, der wegen einer Uebertretung gegen dieses Patent straffällig wird, kann das Befugniß zum Besitze oder zum Tragen von Waffen entzogen werden (§. 41). Wenn die öffentliche Sicherheit es fordert, so können über Anordnung des Statthalters die in Anwendung dieses Patentes zugestandenen Befugnisse zum Besitze oder zum Tragen von Waffen zeitweilig, örtlich oder auch in Bezug auf einzelne Individuen, nach Maßgabe der erkannten Nothwendigkeit, Beschränkungen unterworfen oder ganz eingestellt werden (§. 42). Die in diesem Patente verhängten Geldstrafen sind zum Besten der Armen an das Armen-Institut des Ortes wo die Uebertretung begangen wurde abzuführen (§ 44) u. s. f. (R. G. Bl. Nr. 223). —

Laut der von den Minist. des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde erlassenen Vorschrift v. 29. Jänner 1853 über die Handhabung des vorstehenden a. h. Patentes sind: die Waffenpässe nach dem vorgeschriebenen Muster in den verschiedenen Kronländern in jenen Landessprachen abzufassen, in denen die Reise-Urkunden ausgestellt werden (§. 1). Die von den politischen Behörden erlassenen Verfügungen, womit bestimmte Personen oder Gemeinden wegen Jagdfrevel oder anderem Mißbrauche entwaffnet wurden, bleiben auch mit dem Inslebentreten des a. h. Waffenpatentes in so lange in Kraft, als sie von der Behörde nicht ausdrücklich zurückgenommen werden

(§. 3). Zur Ausstellung der Waffenpässe sind bis zur definitiven Organisirung der Kreisbehörden die (Bezirkshauptmannschaften) ermächtiget (§. 4). Die gesetzlichen Bestimmungen über das Waffentragen finden ihre volle Anwendung auf den Transport von Waffen von einem Orte an den anderen (§. 5). Als ein im §. 36 des Waffengesetzes vorgesehener Nothfall ist namentlich anzusehen, wenn von Seite der politischen Behörde zur Erlegung reißender Thiere Treibjagden oder sonst aus Sicherheitsrücksichten Streifungen oder Patrouillen unter Mitwirkung von Privatpersonen angeordnet werden (§. 10). (R. G. Bl. Nr. 16.)

Für Siebenbürgen wurden vom k. k. Ministerium des Innern, im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und der k. k. obersten Polizeibehörde, mit Erlaß vom 29. Jänner 1853, Z. 382, in Rücksicht des in diesem Kronlande gegenwärtig noch bestehenden Ausnahmszustandes, für die Dauer dieses Zustandes die bestehenden Anordnungen über Waffenbesitz und Verkehr (siehe die Gouv. V. vom 10. October 1852. L. G. Bl. Nr. 243, und vom 10. December 1852. L. G. Bl. Nr. 243) vor der Hand aufrecht erhalten, und nur einige mit dem a. h. Waffenpatente im Einklange stehende Anordnungen erlassen (Gouv. V. v. 25. Februar 1853. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 22).

Laut Verordnung des Kriegsministeriums v. 2. April 1853 sind: 1. Militair-Individuen zu Folge des k. Waffenpatentes vom 24. October 1852 hinsichtlich des Besitzes und des Tragens von Privatwaffen keiner Beschränkung unterworfen; 2. die pensionirten und mit Character quittirten Offiziere bedürfen, wenn sie nicht in Uniform erscheinen, zum Tragen von Privatwaffen eine Legitimation über ihre Eigenschaft als Offiziere, welche ihnen von den Platzcommanden in Form von Waffenpässen auszufertigen sind. 3. Bei Waffensendungen an einzelne Militairpersonen ist zur Sicherung des Transportes in jenen Fällen, wo solche die Zahl Sechs jeder Gattung Waffen nicht überschreiten, eine besondere Bewilligung nicht erforderlich, sondern es kann bis zu dieser festgesetzten Begränzung jede Waffe frei bezogen und versendet werden. Uebersteigt jedoch der Transport an eine Militairperson in seinen einzelnen Waffengattungen, aus denen er besteht, die bestimmte Zahl Sechs, so ist zur Deckung desselben eine militairbehördliche Bewilligung oder Bestätigung in Form eines Certificates als Geleitschein beizubringen, unberücksichtiget, ob der Versender eine Militairperson oder Civilperson ist. Zur Ertheilung solcher Certificate sind die selbständigen Truppen- und Stationscommanden, für die pensionirten und mit Character quittirten Officiere die nächsten Platz- oder Stations-Commandanten ermächtiget (R. G. Bl. Nr. 63).

2. Laut des a. h. Patentes vom 31. März 1853, betreffend die Aufhebung des Salpetermonopols, bei Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols, bleibt das Hausiren mit Salpeter verboten (Art. XI). In Bezug auf die Ein- und Ausfuhr des Salpeters finden die Bestimmungen des Zolltarifes und die Vorschrift über das Zollverfahren, dann jene Verordnungen die volle Anwendung, welche über die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmateriale jeweilig erlassen werden (Art. XII). In Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers wird dem Staate das Alleinrecht vorbehalten, und die Verwaltung von den dazu bestellten Militairbehörden besorgt (Art. XV. R. G. Bl. Nr. 90). — Zufolge der V. der Ministerien des Krieges, des Inneren und der Finanzen v. 31. März 1853 wird der Staatsverwaltung die Erzeugung und der Verkauf des Schießpulvers und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ausschließlich vorbehalten (§. 1). Die Verwaltung des dem Staate

vorbehaltenen Alleinrechtes der Schießpulver-Erzeugung und dessen Verschleißes steht den Militairbehörden zu, und wird unter Leitung des Kriegsministeriums durch die k. k. General-Artillerie-Direction ausgeübt. In den einzelnen Kronländern sind die Artillerie-Zeugs-Verwaltungs-Districts-Commandanten und, diesen unterstehend, die bei den Pulverposten angestellten Artillerie-Officiere die Verwaltungs-Organe für diesen Monopols-Gegenstand (§. 2). Das Schießpulver darf nur für den Staat, aus keinem anderen als dem hiezu aus ärarischen Magazinen erfolgten Salpeter erzeugt, und muß insgesammt in die zur Uebernahme desselben angewiesenen Artillerie-Magazine abgeliefert werden. Das Erzeugungs-Quantum wird den Berechtigten durch die im vorhergehenden Paragraphe bezeichneten Verwaltungs-Organe jeweil bekannt gegeben (§. 3). Die Berechtigung zur Erzeugung des Schießpulvers kann nur von der k. k. General-Artillerie-Direction ertheilt werden (§. 4). Das Befugniß zur Pulver-Erzeugung begründet ein blos persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungs-Behörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen Anderen übertragen werden kann (§. 5). In rücksichtswürdigen Fällen wird auf die Erben eines Pulver-Erzeugers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden (§. 6). Nebst den nöthigen Betriebsmitteln muß zur Erlangung der Berechtigung zur Pulver-Erzeugung die österreichische Staatsbürgerschaft, Großjährigkeit, dann moralische und politische Unbescholtenheit nachgewiesen werden (§. 7). Auf das Schießpulver selbst, auf das zur Erzeugung desselben nothwendige Materiale, auf die hiezu nöthigen Geräthe und sonstigen Erfordernisse, kann eine gerichtliche Maßregel der Sicherstellung oder Execution nicht Platz greifen, auch kann gegen den Betriebsleiter eines Pulverwerkes eine Personal-Execution auf Verlangen der Gläubiger nicht stattfinden (§. 8). Die Militairbehörden haben darüber zu wachen und die politischen Behörden hierin mitzuwirken, daß jede Gefahr für ein Pulverwerk möglichst hintangehalten und dem geregelten Betriebe desselben kein Hinderniß entgegengestellt werde (§. 9). Der Verkauf des Schießpulvers und des zum Bergbaue und bei Bau-Unternehmungen benöthigten Sprengpulvers wird, wie bisher, durch die in jedem Kronlande bestehenden ärarischen Pulver-Verschleißposten, und in jenen Orten, wo es der Bedarf erfordert, mit specieller Bewilligung der k. k. General-Artillerie-Direction durch solche Geschäftsleute oder Bestellte betrieben, welche hiezu für befähiget erkannt werden, und die zur Aufbewahrung des Pulvers geeignete Localitäten zur Verfügung haben (§. 10). Diese mit eigenen Licenzscheinen versehenen Pulver-Verschleißer dürfen nur aus den ihnen bezeichneten ärarischen Magazinen ihr Verkaufspulver gegen Entrichtung des festgesetzten Magazinspreises an sich bringen, und haben dasselbe zu den ihnen vorgeschriebenen Verschleißpreisen an die Käufer abzugeben (§. 11). Der Hausirhandel mit Schießpulver ist strengstens verboten (§. 12). Die unbefugte Erzeugung und Veräußerung des Schießpulvers, und der etwa an die Stelle desselben tretenden Stoffe ist nach den bestehenden Gefällsstrafgesetzen zu bestrafen. Insoferne jedoch damit zugleich eine nach den allgemeinen Strafgesetzen strafbare Handlung verbunden ist, hat hierüber vorerst die zuständige Strafbehörde ihr Amt zu handeln (§ 13). (R. G. Bl. Nr. 91.) — Mit der a. h. Entschließung v. 22. Jänner 1851 sind die im a. h. Pulverpatente v. J. 1807, §§. 4 und 19, enthaltenen Bestimmungen wegen Ausschließung der Israeliten von der Erzeugung des Pulvers und Salpeters, sowie von dem Handel mit diesen Artikeln aufgehoben worden (V. des Kriegsministeriums v. 12. März 1851, R. G. Bl. Nr. 65).

3. Laut der V. des Ministers des Inneren v. 25. Jänner 1852 hat die im Zolltarife für die Ein- und Ausfuhr der Waaren in dem österreichischen Kaiserstaate vom 1. November 1838 (sub Post Nr. 66 Abs. 2) enthaltene Bestimmung: „daß die im Auslande gedruckten jüdischen und hebräischen Gebet- und Religionsbücher dem Einfuhrverbote unterliegen, und ebenso wie die illyrischen und wallachischen Bücher nur gegen Pässe aus dem Auslande bezogen werden können", in Folge a. h. Entschließung vom 6. November 1851 fortan in Wirksamkeit zu verbleiben, und es ist demnach die Einfuhr der vorbezeichneten Bücher im ganzen Umfange des österreichischen Staatsgebietes nur gegen die von den betreffenden Statthaltereien und Länder-Präsidien vorläufig einzuholende Einfuhrbewilligung gestattet (R. G. Bl. Nr. 29).

4. Mit der V. der Ministerien des Inneren, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853 wird hinsichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhaltes, und solcher, welche durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände und Sachen bei öffentlichen Versteigerungen Folgendes bestimmt: 1. Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 bezieht (§. 1), und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen; 2. die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten l. f. Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen; 3. die von der letztgenannten Behörde als zur öffentlichen Feilbietung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen; 4. wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten; 5. die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände, oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe angeboten werden (R. G. Bl. Nr. 73). — Zufolge der V. der Ministerien des Innern und der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 8. September 1853 wird zur Durchführung der §§. 27 und 32 der Preßordnung v. 27. Mai 1852 verfügt: „Von den in Verfall erklärten Druckschriften sind vor Allem von der die Verfallserklärung aussprechenden Behörde so viele Exemplare zum ämtlichen Gebrauche zurückzubehalten, als nach Umständen zur Constatirung der Identität der verfallenen Druckschrift und ihres Inhaltes für nothwendig erachtet wird. Hiebei ist zu gleichem Zwecke auf die Vorlegung solcher Exemplare an die politische Landesbehörde, das Ministerium des Inneren, und die oberste Polizeibehörde Bedacht zu nehmen (§. 1). Der hiernach verbleibende Rest der in Verfall erklärten Druckschriften ist im Sinne des §. 41 der Preßordnung demjenigen Fonde zuzuwenden, welchem nach den Bestimmungen des Str. G. B. die an Waaren, Feilschaften und Geräthen verwirkte Strafe zufällt. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Zuweisung auszusprechen und zu veranstalten (§. 2). Bei den Druckschriften, welche wegen anstößigen Inhaltes in Verfall erklärt werden, und bei denen nach dem Urtheile der gedachten Behörde zur Beseitigung des Anstoßes die gänzliche oder theilweise formelle Vernichtung durch Einstampfen, Einschmelzen und dergl. nothwendig erachtet wird, ist das nach dieser Vernichtung verbleibende Materiale, die Maculatur u. dergl. entsprechend zu verwerthen. Von dem erzielten Preise sind vor Allem die Kosten der Vernichtung zu bestreiten. Ergibt sich hiernach ein Ueberschuß, so ist derselbe nach

Vorschrift des §. 2 zu verwenden, wogegen ein Ausfall mit den Gerichtskosten einzubringen ist. Die den Verfall erkennende Behörde hat diese Verfügungen anzuordnen und auszuführen (§. 3). Außerdem hat diese Behörde vor Ausführung der erkannten formellen Vernichtung einer Druckschrift, bei Einsendung des §. 1 bemerkten Exemplares an die politische Landesbehörde, die Weisung der letzteren in der Absicht einzuholen, um für den Fall, als die zu vernichtende Druckschrift künstlerischen oder wissenschaftlichen Werth hat, damit jene öffentlichen Anstalten zu betheilen, bei denen von ihrer Benützung unter gehöriger Vorsicht Ersprießliches zu erwarten ist (§. 4). (R. G. Bl. Nr. 177.)

## §. 326.

Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitze befindliche Sache einem Andern zugehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger (§. 316) und doch ein redlicher Besitzer sein.

## §. 327.

Besitzt eine Person die Sache selbst, eine andere aber das Recht auf alle oder auf einige Nutzungen dieser Sache, so kann eine und dieselbe Person, wenn sie die Gränzen ihres Rechtes überschreitet, in verschiedenen Rücksichten ein redlicher und unredlicher, ein rechtmäßiger und unrechtmäßiger Besitzer sein.

## §. 328.

Die Redlichkeit oder Unredlichkeit des Besitzes muß im Falle eines Rechtsstreites durch richterlichen Ausspruch entschieden werden. Im Zweifel ist die Vermuthung für die Redlichkeit des Besitzes.

## §. 329.

Ein redlicher Besitzer kann schon allein aus dem Grunde des redlichen Besitzes die Sache, die er besitzt, ohne Verantwortung nach Belieben brauchen, verbrauchen, auch wohl vertilgen.

## §. 330.

Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nutzungen, insofern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.

## §. 331.

Hat der redliche Besitzer an die Sache entweder zur fortwährenden Erhaltung der Substanz einen nothwendigen, oder zur Vermehrung noch fortdauernder Nutzungen einen nützlichen Aufwand gemacht, so gebührt ihm der Ersatz nach dem gegenwärtigen Werthe, insofern er den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt.

Vergl. zu diesem Paragraphen die Erläuterung des §. 309.

## §. 332.

Von dem Aufwande, welcher nur zum Vergnügen und zur Verschönerung gemacht worden ist, wird nur so viel ersetzt, als die Sache dem gemeinen Werthe nach wirklich dadurch gewonnen hat, doch hat der vorige Besitzer die Wahl, Alles für sich wegzunehmen, was davon ohne Schaden der Substanz weggenommen werden kann.

## §. 333.

Selbst der redliche Besitzer kann den Preis, welchen er seinem Vormanne für die ihm überlassene Sache gegeben hat, nicht fordern. Wer aber eine fremde Sache, die der Eigenthümer sonst schwerlich wieder erlangt haben würde, redlicher Weise an sich gelöset, und dadurch dem Eigenthümer einen erweislichen Nutzen verschafft hat, kann eine angemessene Vergütung fordern.

## §. 334.

Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurückzubehalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.

## §. 335.

Der unredliche Besitzer ist verbunden, nicht nur alle durch den Besitz einer fremden Sache erlangte Vortheile zurückzustellen, sondern auch diejenigen, welche der Verkürzte erlangt haben würde, und allen durch seinen Besitz entstandenen Schaden zu ersetzen. In dem Falle, daß der unredliche Besitzer durch eine in den Strafgesetzen verbotene Handlung zum Besitze gelangt ist, erstreckt sich der Ersatz bis zum Werthe der besondern Vorliebe.

## §. 336.

Hat der unredliche Besitzer einen Aufwand auf die Sache gemacht, so ist dasjenige anzuwenden, was in Rücksicht des von einem Geschäftsführer ohne Auftrag gemachten Aufwandes in dem Hauptstücke von der Bevollmächtigung verordnet ist.

## §. 337.

Der Besitz einer Gemeinde wird nach der Redlichkeit oder Unredlichkeit der im Namen der Mitglieder handelnden Machthaber beurtheilt. Immer müssen jedoch die unredlichen sowohl den redlichen Mitgliedern, als dem Eigenthümer den Schaden ersetzen.

## §. 338.

Auch der redliche Besitzer, wenn er durch richterlichen Ausspruch zur Zurückstellung der Sache verurtheilt wird, ist in Rücksicht des Ersatzes der Nutzungen und des Schadens, wie auch in Rücksicht des Aufwandes, von dem Zeitpunkte der ihm zugestellten Klage gleich einem unredlichen Besitzer zu behandeln; doch haftet er für den Zufall, der die Sache bei dem Eigenthümer nicht getroffen hätte, nur in dem Falle, daß er die Zurückgabe durch einen muthwilligen Rechtsstreit verzögert hat.

## §. 339.

Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.

Vergl. die §§. 344—347.

## §. 340.

Wird der Besitzer einer unbeweglichen Sache oder eines dinglichen Rechtes durch Führung eines neuen Gebäudes, Wasserwerkes, oder andern Werkes in seinen Rechten gefährdet, ohne daß sich der Bauführer nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung gegen ihn geschützt hat, so ist der Gefährdete berechtigt, das Verbot einer solchen Neuerung vor Gericht zu fordern; und das Gericht ist verbunden, die Sache auf das schleunigste zu entscheiden.

## §. 341.

Bis zur Entscheidung der Sache ist die Fortsetzung des Baues von dem Gerichte in der Regel nicht zu gestatten. Nur bei einer nahen, offenbaren Gefahr, oder, wenn der Bauführer eine angemessene Sicherheit leistet, daß er die Sache in den vorigen Stand setzen, und den Schaden vergüten wolle, der Verbotsleger dagegen in dem letztern Falle keine ähnliche Sicherstellung für die Folgen seines Verbotes leistet, ist die einstweilige Fortsetzung des Baues zu bewilligen.

## §. 342.

Was in den vorhergehenden Paragraphen in Rücksicht einer neuen Bauführung verordnet wird, ist auch auf die Niederreißung eines alten Gebäudes, oder andern Werkes anzuwenden.

## §. 343.

Kann der Besitzer eines dinglichen Rechtes beweisen, daß ein bereits vorhandener fremder Bau oder eine andere fremde Sache dem Einsturze nahe sei, und ihm offenbarer Schaden drohe, so ist er befugt, gerichtlich auf Sicherstellung zu dringen, wenn anders die politische Behörde nicht bereits hinlänglich für die öffentliche Sicherheit gesorgt hat

Eine allgemein verbindliche Bauordnung besteht in Siebenbürgen nicht. Laut einer vom k. Gubernium unterm 29. März 1787, Z. 2852, erlassenen Verordnung haben „Seine k. k. Majestät kraft h. Hofdecrets vom 8. März l. J. in Betreff der jüngsthin unterm 8. Hornung 1787 ergangenen a. h. Anordnung, wegen künftighin bei den politischen Behörden zu geschehen habender Entscheidung der unter den Bauführenden und ihren Nachbarn entstehenden Strittigkeiten die fernere a. h. Entschließung dahin zu ertheilen geruhet: daß wer einen neuen Bau zu führen gedenket, den genau und deutlich verfaßten Riß vorläufig der im Ort des Baues bestehenden politischen Obrigkeit vorzulegen gehalten sein solle, welche denselben nicht nur allein von Seiten der eintretenden politischen Rücksichten wohl zu durchgehen, zu bestätigen, oder nach Beschaffenheit abzuändern, sondern auch vor Ertheilung des Bauconsenses die Nachbarn und Anrainer zu vernehmen, und wenn zwischen selben Irrungen entstehen, diese im gütlichen Wege auseinander zu setzen; sonst aber, und wenn diese gütliche Auseinandersetzung nicht erwirkt werden könnte, die Streitenden an den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen hat" (Trausch. Norm. Samml.).

Nach Inhalt der R. P. für die sächsische Nation v. J. 1805 (Z. 10040. 1804) „ist, um in den größeren Städten, wie Hermannstadt und Kronstadt, die Bequemlichkeit des Publici, die Sicherheit der Gebäude und die Symmetrie der Straßen zu erzielen, und zugleich dafür zu sorgen, daß nicht durch üble Bauführungen Feuersgefahr entstehe, über ein jedes in der Stadt neu zu erbauende Haus der Riß oder Plan dem Ingenieur vorläufig in der Absicht mitzutheilen, damit er beurtheile, ob das aufzuführende Gebäude nach den Regeln der Baukunst alle erforderliche Eigenschaften habe. Wenn die Ueberzeugung hievon vorhanden, und die Erlaubniß des städtischen Magistrates (politischen Behörde) erfolgt ist, so steht der Bauführung nichts entgegen. Die Bewohner der bei selben befindlichen Vorstädte aber sind eben auch aus der Absicht, um, wenn Feuersgefahr entsteht, die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, dahin aufzumuntern, daß sie Bäume vor ihre Häuser pflanzen mögen" (I. Abth. p. 22).

---

Hiezu ist zu bemerken:

1). Zufolge der V. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 hat 1. der Statthalter seine besondere Aufmerksamkeit auf die zweckmäßige Leitung und Besorgung des Baudienstes, insbesondere auf die sorgfältige Prüfung der Bau-Entwürfe in Absicht auf die Nothwendigkeit der Bauführung, die möglichst vollständige Erreichung des Zweckes derselben und die Beschränkung des Aufwandes auf das unumgänglich Erforderliche zu richten (§. 25). 2. Der Statthalterei steht ferner zu: a) die Bewilligung zur Wiederherstellung der durch Elementar-Ereignisse zu Grunde gegangenen Aerarial- und Fondsgebäude, zur Aufführung neuer, bisher nicht bestandener Gebäude, und zu Reparaturen an vorhandenen Gebäuden mit

oder ohne gleichzeitige Umstaltung oder Vergrößerung derselben, wenn der Bauaufwand im Voranschlage bedeckt ist, und den Betrag von 3000 fl. nicht überschreitet; b) die Gestattung einer Kirchen-Pfarrei oder Schulbaulichkeit, der Errichtung oder Erweiterung von Leichenhöfen, der Beischaffung von Kirchen- und Schulerfordernissen — im Concurrenzwege — wenn der Betrag aus dem Aerar, oder einem der Statthalterei zugewiesenen Fonde 3000 fl. nicht überschreitet. In diesen beiden Fällen, wenn der Staatsschatz mittelbar oder unmittelbar betheiliget ist, nach dem Einvernehmen mit der Finanz-Landesbehörde und mit Zustimmung derselben (§. 40). (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. C.) 3. Der Kreisbehörde steht zu: die Ertheilung des Bauconsenses, wenn es sich um die Herstellung von Straßen, Brücken, Canälen, Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlagen, Flußregulirungen, Uferschutzbauten, Anlegung von Mühlen 2c. handelt, insoferne eine solche Bewilligung einer höheren Behörde nicht vorbehalten ist. Die Entscheidung in erster Instanz über Beschwerden oder Streitigkeiten wegen solcher Baulichkeiten oder errichteter Bauwerke (§. 25 ebend. Beil. B). 4. Dem Bezirksamte steht zu: die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke und des Einflusses derselben auf Ufer und Gewässer, und Einschreiten bei der dazu berufenen Behörde um die erforderliche Einwirkung, oder in dringenden Fällen Ergreifung geeigneter Maßregeln (§. 28 ebend. Beil. A). (Vergl. die bei §§. 286—287 angeführten Vorschriften und die Feuerlöschordnungen bei §. 364.)

2. Zufolge der C. P. O. findet bei einem bevorstehenden Baue die Aufforderung (Aufforderungsklage) zur Darthuung der Einwendung gegen denselben statt (§. 596 lit. d). Wer einen Bau führen will, muß vorläufig nach Bestimmung der Bauvorschriften die Genehmigung der zur Aufsicht über die Bauführungen bestimmten Behörde einholen. Diese Behörde soll den Bau nicht gestatten, ohne diejenigen, welche dadurch in ihren Rechten gefährdet werden könnten, vorläufig zu vernehmen. Wird gegen den Bau Widerspruch erhoben, so hat sie eine gütliche Ausgleichung zu versuchen, und wenn diese nicht gelingt, die Parteien lediglich auf den Weg Rechtens zu verweisen (§. 610). In dem letzten Falle können diejenigen, welche sich dem Bau widersetzen, von dem Unternehmer des Baues zur Klage aufgefordert werden. Er hat deshalb der Realinstanz des Baugrundes einen doppelten Bauriß vorzulegen, und bei ihr das Begehren zu stellen, daß die Aufgeforderten angewiesen werden, ihre Einwendungen gegen den Bau durch eine Klage so gewiß auszuführen, als ihnen sonst in Ansehung derselben ewiges Stillschweigen auferlegt und dem Aufforderer nach dem vorgelegten Risse zu bauen gestattet werden würde. Einer dieser Risse ist bei Gericht aufzubewahren, der andere der in der Aufforderungsklage genannten Partei zuzustellen (§. 611). Insoferne nach Vorschrift des b. Rechtes gegen den Unternehmer eines Baues oder Werkes ein Verbot stattfindet, den Bau vor Entscheidung der Sache fortzusetzen, soll darüber auf Ansuchen des Klägers sogleich bei der Erledigung der (Besitzstörungs-) Klage das Nöthige verfügt werden (§. 624). —

## §. 344.

Zu den Rechten des Besitzers gehört auch das Recht, sich in seinem Besitze zu schützen, und in dem Falle, daß die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben (§. 19). Uebrigens hat die politische Behörde für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, sowie das Strafgericht für die Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten, zu sorgen.

## §. 345.

Wenn sich Jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, un das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen, gestattet,

in ein fortdauerndes Recht zu verwandeln sucht, so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdies unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.

### §. 346.

Gegen jeden unechten Besitzer kann sowohl die Zurücksetzung in die vorige Lage, als auch die Schadloshaltung eingeklagt werden. Beides muß das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Geklagte auf die Sache haben könnte, verordnen.

### §. 347.

Zeigt es sich nicht gleich auf der Stelle, wer sich in einem echten Besitze befinde, und inwiefern der eine oder der andere Theil auf gerichtliche Unterstützung Anspruch habe, so wird die im Streite verfangene Sache so lange der Gewahrsame des Gerichtes oder eines Dritten anvertraut, bis der Streit über den Besitz verhandelt und entschieden worden ist. Der Sachfällige kann auch nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkeren Rechte auf die Sache noch anhängig machen.

Vergl. die bei §. 309 gegebene Erläuterung.

Es folgt schon aus den bei §. 19 Abs. IX lit. b, c und Abs. X lit. a, b über die erlaubte Selbsthilfe aufgestellten Grundsätzen, daß nach ungarischem ebenso, wie nach sächsischem Rechte dem Besitzer das Recht gebührt, sich in seinem Besitze zu schützen, und in Fällen, wo die richterliche Hilfe zu spät kommen würde, Gewalt mit angemessener Gewalt abzutreiben; geht jedoch die Gewalt weiter, als zur Abwehr der Besitzstörung unumgänglich nöthig ist, so wird sie als Eigenmacht, Gewaltthat (actus potentiarius) bestraft (§. 19 Abs. IV—VII u. X lit. b).

Das ungarische Recht stellt über die Abwehr von Besitzstörungen und die Wiedereinsetzung in die vorige Lage (restitutio in integrum) folgende Regeln auf: Wird Jemand aus dem Besitze seines, wenigstens ein Jahr hindurch ruhig innegehabten, oder kraft eines gesetzlichen Rechtstitels, wenn auch kürzere Zeit hindurch besessenen Gutes gewaltsam verdrängt, so steht es dem Verdrängten frei, sich innerhalb eines Jahres eigenmächtig, jedoch ohne Anwendung einer geräuschvollen Gewaltthat, und ohne Störung der öffentlichen Sicherheit, wieder in den Besitz des ihm entrissenen Gutes zu setzen (Tr. I. 68, III. 22. vgl. §. 19 Abs. IX lit. b). Hat der Besitzer einen gesetzlichen Rechtstitel für sich, so kann er wegen der Abwehr der gegen ihn versuchten Störung in seinem Besitze, oder im Falle er daraus verdrängt worden wäre, wegen der eigenmächtigen Zurücknahme des ihm entrissenen Gutes, nicht mit der Klage wegen verübter Gewaltthat (Major-Minor-Potenz) belangt werden, weil Niemand in seinem rechtmäßigen Besitze oder Eigenthum eine Gewaltthat verüben kann (neminem in proprio violentum dici, aut esse).*) — Hat der aus dem Besitze Verdrängte es versäumt, sich innerhalb der angegebenen Frist eigenmächtig in seinen Besitz wieder einzusetzen, ist ihm dieses nicht gelungen, zieht er es vor, hiezu die richterliche Hilfe in Anspruch zu nehmen; oder wurde Jemand blos in seinem ruhigen

*) Filép Jósef; Törvénybéli Gyakorlás mutató Tabláját. cap. 75. Syntagma juris Hungarici. tit. 105 de violentiis variis.

Besitze gestört, ohne jedoch daraus verdrängt zu werden, so kann in allen diesen Fällen der in Ausübung seiner Besitzrechte Gestörte zu seinem Schutze, oder der aus dem Besitze Verdrängte zur Wiedereinsetzung in die vorige Lage die Besitzstörungsklage (processus querulosus, spolii) anbringen. Da es sich hiebei blos um die Erhaltung und Wiedererlangung des Besitzes handelt, so kann selbst der unrechtmäßige, gewaltthätige Besitznehmer eines Gutes, wenn er letzteres nur ein Jahr hindurch ruhig besessen hat, die Spolienklage anhängig machen.*) Gegen denjenigen, welcher das Gut eines erblos verstorbenen Verwandten (Deficienten) in Besitz genommen hat, kann diese Klage nicht Platz greifen; ebensowenig wenn bei zwei aneinander stoßenden Gränzgebieten der Besitz ungewiß ist, weil in einem solchen Falle die Besitzergreifung nicht als absichtliche Eigenmacht angesehen werden kann; findet aber über die Gränzen kein Zweifel statt, so daß bei der Besitzergreifung die Eigenmacht augenfällig ist, so kann die Abhilfe im Wege des Spolienprocesses gesucht werden. Der Proceß ist der kürzeste (summarisch; processus summarius), worin keine Rechtsmittel und die Einwendungen nicht abgesondert von der Hauptsache angebracht werden können, und die Weiterberufung nur außerhalb des Besitzes (extra dominium) gestattet werden soll. Der Sachfällige ist zum Ersatze der Nutzungen und des Schadens, sowie der Proceßkosten verpflichtet, und hat, wenn er auf die einmalige Executions-Aufforderung (admonitio) das Gut nicht zurückstellt, auch die Strafe der kleineren Gewaltthat (actus minoris potentiae) zu erlegen. Die Spolienklage darf aber nicht auch auf die etwa stattgefundene kleinere Gewaltthat (Minorpotenz) gerichtet sein, weil sonst das summarische Verfahren die Natur des für die Verhandlung über die Gewaltthat vorgeschriebenen längeren (vom Gesetze uneigentlich als „processus brevis" bezeichneten) Processes annimmt (A. C. III. 8. — Instr. Tab. §. 22).**)

Ein anderes summarisches Verfahren in Fällen der Besitzstörung bildet der s. g. Tridualproceß (processus tridualis). Er findet namentlich Anwendung in allen Fällen der Besitzstörung in Beziehung des Weiderechtes, dann der Beschädigungen an Saaten, Heuwiesen, Gärten, Wäldern u. s. w. (vergl. §. 499), wenn der Besitzstörer am Orte der That oder in unausgesetzter Verfolgung (in loco delicti vel continua persecutione) ergriffen wird; ohne Unterschied ob der Besitzstörer ein Unadeliger oder Adeliger ist. Der Besitzstörer wird in einem solchen Falle innerhalb drei Tagen, von seiner Ergreifung an gerechnet, auf den

*) Vergl. die Interdicte des römischen Rechtes, zur Erhaltung des Besitzes: uti possidetis, und zur Wiedererlangung des Besitzes: interdictum de vi. Anton Haimberger: Römisches Privatrecht. 2. Bd. §§. 194—195.

**) Filép Jósef: Törvénybéli Gyakorlás etc. cap. 76.

dritten Tag vor das Tribualgericht (forum triduale) geladen (certificatio); — und daselbst zum Schadenersatze und Vergütung der Proceßkosten verurtheilt; besteht aber die Besitzstörung in einer Waldbeschädigung, so verliert er außerdem das Vieh und den Wagen, welchen er mit sich führte, sowie alle bei Ausführung der Beschädigung benützten Werkzeuge, und hat das Blutgeld (homagium) zu entrichten. Der Proceß ist der kürzeste (processus brevissimus), wo das Urtheil gleich in Vollzug gesetzt, und die Weiterberufung nur außerhalb des Besitzes gestattet ist. Sollte das Tribualgericht zur festgesetzten Zeit nicht abgehalten werden können, so ist der ergriffene Besitzstörer, oder dessen Sachen, Vieh, wenn derselbe es verlangt, gegen hinreichende Cautionsleistung, bis zum Zusammentritte des Gerichtes freizugeben (Tr. III. 33. Art. prov. 95. a. 1791). Ist der Besitzstörer ein Colone (Unterthan), so soll ihm der Grundherr, oder, wenn dieser es zu thun verhindert ist, das Tribualgericht, zu dessen Vertheidigung einen Amtsvertreter bestellen (Gubl. Decr. v. 31. März 1815. Z. 1104).

Mit dem a. h. Rescripte vom 12. September 1805, Hofz. 2605, „wird bei dem Umstande als die Verwüstung der Wälder durch die Municipalstatute der sächsischen Nation nicht hintangehalten und wirksam verhütet werden kann, über das vom k. Gubernium unterm 8. August deff. J., Z. 6013, erstattete Gutachten, und nach Vernehmung der sächsischen Nations-Universität, verfügt: daß der zur Verhütung gewaltthätiger Waldverwüstungen errichtete Provisional-Artikel 95 vom J. 1791 auch auf die sächsische Nation ausgedehnt, und im Sachsenlande die bei gewaltsamem Eindringen in die Wälder und deren Verwüstungen Ergriffenen, von einem sächsischen Tribualgerichte nach Vorschrift des bezogenen Artikels abgeurtheilt und bestraft werden sollen*) (Gubl. Decr. vom 17. October 1805. Gubl. Z. 8064).

Laut des Gubernialdecretes vom 6. September 1810, Z. 7813, „sollen bei Waldverwüstungen auf der That ergriffene Gränzsoldaten durch die Civil-(Provinzial-)Gerichtsbarkeit zwar in Rücksicht ihrer Person keiner Strafe unterzogen, sondern zur Verurtheilung und entsprechenden Bestrafung den betreffenden Militaircommandanten alsogleich übergeben werden, jedoch die sequestrirten Sachen, ihr Vieh, oder ihren Wagen, ist bei alledem die Civilgerichts-

*) Die Rechtsgepflogenheit hat sich an diese Vorschrift auch wirklich gehalten, obschon ein Hofdecret vom 26. Juni 1800, Gubl. Z. 2307, selbst bemerkt: daß im Statutargesetzbuche III. 9. eine andere Art des Verfahrens wegen Schadloshaltung, ob der Schaden in Wäldern, Aeckern, Wiesen, den Menschen, Vieh, Gebäuden, oder überhaupt irgend einem Eigenthume zugefügt worden sei, vorgeschrieben werde, daher der 95. Provisionalartikel über die Abhaltung der Tribualgerichte im Sachsenlande keine Anwendung finden könne.

barkeit nicht gehalten, auszufolgen, sondern in dieser Beziehung ist der prävaricirende Grenzer anzuweisen, sich mit dem Eigenthümer des Waldes zu vergleichen; erfolgt ein solcher Vergleich nicht, so hat die Civilbehörde ihr Urtheil zu fällen."

---

Hieher ist zu bemerken:

1. Das Verfahren in Besitzstörungsfällen wird durch die §§. 618—635 der C. P. O. bestimmt. „Wenn Jemand in dem Besitze einer Sache oder eines Rechtes beeinträchtiget, oder wenn er dieses Besitzes widerrechtlich entsetzt worden ist, hat derselbe sogleich und längstens binnen dreißig Tagen von der erlangten Wissenschaft der Störung mit Einschließung der Ferialtage, mittelst einer Besitzstörungsklage die richterliche Hilfe anzusuchen. Nach Verlauf dieser Zeit ist der angeblich gestörte Besitzer zur ordentlichen Besitzklage zu verweisen (§. 618). Die Besitzstörungsklage kann auch an jedem Ferialtage angebracht und darüber verhandelt werden (§. 619). In dem Verfahren kömmt es ausschließend auf die Erörterung und den Beweis der Thatsache des letzten factischen Besitzstandes und der erfolgten Störung an, und die richterliche Verfügung und das Erkenntniß, welches sogleich nach geschlossener Verhandlung, womöglich noch an demselben Tage, durch einen Bescheid, welcher auch die Entscheidungsgründe enthalten muß, erfolgen soll, — ist auf den Schutz und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes beschränkt. Wer einen Besitz erst erwerben, oder ein stärkeres Recht zum Besitze geltend machen will, muß den ordentlichen Rechtsweg ergreifen (§§. 620 und 631). Ein Recurs hat mit Ausschließung aller anderen Rechtsmittel nur gegen den Endbescheid des ersten Richters statt (§. 632). Ergeben sich aus den Verhandlungen Anzeigen einer Uebertretung des Strafgesetzes, so hat das Gericht in Beziehung auf das Strafverfahren die nöthige Einleitung zu treffen (§. 635). Vgl. die §§. 339 und 344—346 des b. G. B.

2. Wenn der Besitz eines Rechtes oder einer Sache streitig wird und nicht sogleich zu entscheiden möglich ist, wer sich in dem rechten Besitz befinde, oder auf gerichtlichen Schutz Anspruch habe, soll auf das Begehren des einen oder anderen Theiles die Sequestration bewilligt, d. i. die streitige Sache so lange in gerichtliche Verwahrung übernommen, oder einem Dritten übergeben werden, bis über den Besitz entschieden wird (§. 425 der C. P. O.). Das Verfahren hiebei ist das obige (ebd. §. 426). Vgl. §. 347 des b. G. B.

3. Laut der Einf. V. der C. P. O. vom 3. Mai 1852 findet die im §. 618 der C. P. O. auf dreißig Tage beschränkte Frist zur Anbringung der summarischen Besitzstörungsklagen auf diejenigen Besitzstörungsfälle keine Anwendung, welche sich in den Gebietstheilen der ehemaligen ungarischen Comitate, Districte, Szekler-Stühle und der vormaligen Militairgrenze daselbst seit dem Beginne des Jahres 1848 und während der Dauer des Stillstandes der Civilrechtspflege bis zum Beginne der Wirksamkeit des zur Untersuchung und Entscheidung derselben berufenen Bezirksgerichtes (also bis zum 1. November 1852, siehe R. G. Bl. vom J. 1852, Nr. 208) ereignet haben. Solche ältere Besitzstörungsfälle können noch binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit des Bezirksgerichtes im Wege der summarischen Besitzstörungsklage geltend gemacht werden (Art. XIX).

4. Streitigkeiten über Besitzstörungen, sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen, bei welchen es sich blos um die Erörterung des letzten factischen Besitzstandes

handelt, und über welche summarisch zu verhandeln ist, sind bei demjenigen (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte anzubringen, in dessen Bezirke die Störung geschah, und können hinsichtlich beweglicher Sachen, so lange sie nicht auf einen Dritten übergingen, auch bei jenem (auch städtisch-delegirten) Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Sache befindet, angebracht werden (C. J. R. v. 3. Juli 1853. §. 53. R. G. Bl Nr. 129, — s. auch §. 13 lit. g und §. 51 der prov. C. J. N. v. 10. Mai 1852).

5. Mit der J. M. V. v. 9. October 1853 wird mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Art. I und IX des Kundmachungs-Patentes zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 verfügt: daß alle nach Zulassung des früheren ungarischen Privatrechtes wegen Gewaltthat (actus majoris potentiae) eingeleiteten, und noch in erster oder auch in höherer Instanz im Laufe befindlichen Civilprocesse nicht mehr von den Civilgerichten fortgesetzt oder von diesen entschieden werden können, und die bisher darüber verhandelten Acten unter Aufhebung der von den unteren Behörden darüber geschöpften Erkenntnisse den Strafgerichten zu übergeben sind, welche über die denselben zu Grunde liegenden Handlungen nach Zulassung der Strafgesetze das Amt zu handeln haben. Dagegen sind die über derlei Fälle bereits früher gefällten und in Rechtskraft erwachsenen Urtheile auch in Zukunft zu vollziehen (R. G. Bl. Nr. 206. Vgl. die Anmerk. 2 zum §. 17, S. 41, und die Anmerk. zum §. 19, Abs. VIII, S. 48).

## §. 348.

Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Uebergabe der Sache angegangen wird, und sich Einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache aufbewahret wurde, so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Uebergabe den Uebrigen bekannt gemacht. Kommt dieser Umstand Keinem zu Statten, so wird die Sache der Gewahrsame des Richters oder eines Dritten anvertraut. Der Richter hat die Rechtsgründe der Besitzwerber zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

## §. 349.

Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgemein verloren, wenn dieselbe, ohne Hoffnung wieder gefunden zu werden, in Verlust geräth; wenn sie freiwillig verlassen wird; oder in fremden Besitz kommt.

## §. 350.

Der Besitz derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmachen, erlischt, wenn sie aus den landtäflichen, Stadt- oder Grundbüchern gelöscht; oder, wenn sie auf den Namen eines Andern eingetragen werden.

Vergl. hiezu die §§. 446 und 469.

## §. 351.

Bei andern Rechten hört der Besitz auf, wenn der Gegentheil das, was er sonst geleistet hat, nicht mehr leisten zu wollen erkläret; wenn er die Ausübung des Rechtes eines Andern nicht mehr duldet, oder, wenn er das Verbot, etwas zu unterlassen, nicht mehr achtet, der Besitzer aber in allen diesen Fällen es dabei bewenden läßt und die Erhaltung des Besitzes nicht einklagt. Durch den bloßen Nichtgebrauch eines Rechtes geht der Besitz, außer den im Gesetze bestimmten Verjährungsfällen, nicht verloren.

## §. 352.

So lange noch Hoffnung vorhanden ist, eine verlorne Sache zu erhalten, kann man sich durch den bloßen Willen in ihrem Besitze erhalten. Die Abwesenheit des Besitzers oder die eintretende Unfähigkeit, einen Besitz zu erwerben, heben den bereits erworbenen Besitz nicht auf.

# Zweites Hauptstück.

## Von dem Eigenthumsrechte.

### §. 353.

Alles, was jemandem zugehöret, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum.

### §. 354.

Als ein Recht betrachtet, ist Eigenthum das Befugniß, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen.

Die Begriffsbestimmung des Eigenthumes wird in den siebenbürgischen Gesetzen vermißt; jene, welche die Rechtsgelehrten davon geben, fällt mit der des b. G. B. zusammen, und demnach umfaßt das Eigenthumsrecht, das Recht 1. auf die Substanz; 2. auf die Nutzungen und 3. den Besitz der Sache (vgl. §§. 362 und 363).

### §. 355.

Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigenthumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen Andern in seinem Namen zu erwerben.

N. Tr. B. Nr. 42.

Die Ehegattinnen türkischer Unterthanen sind ebensowenig als ihre Ehemänner zum Besitze von Realitäten nach den bestehenden Gesetzen geeignet, wenn sie auch vor der Verehelichung für ihre Person zu den österreichischen Unterthanen gehörten (Hofdecret vom 24. Februar 1816, Nr. 1214, J. G. S.).

### §. 356.

Wer also behauptet, daß der Person, die etwas erwerben will, in Rücksicht ihrer Fähigkeit, oder in Rücksicht auf die Sache, die erworben werden soll, ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, dem liegt der Beweis ob.

Ueber die Beschränkungen, welchen Kinder, Minderjährige und andere Pflegebefohlenen in der Erwerbung von Sachen unterworfen sind, vergl. §. 21 Abs. IV—X, und I. Th. 4. Hauptst.

Seine Majestät haben zufolge des unterm 16. December 1808 erflossenen Hofdecretes zu befehlen geruhet, daß das unterm 13. October 1797, Z. 6483, erlassene Verbot, daß nämlich: weder die alten, noch die neuen Militairkleider Jemand unter welchem Titel immer, weder zu verkaufen, noch zu kaufen wagen solle, zur strengen Darnachachtung neuerdings kundgemacht werde (Gubl. Decr. vom 30. Jänner 1809. Z. 425). — Ueber die Sachen, welche sonst kein Gegenstand des Besitzes, und also auch von der Erwerbung ausgeschlossen sind, vergl. §. 325. — Ueber die Besitzfähigkeit der Frohnbauern vergl. die §§. 15 und 16 Abs. X; — über die Beschränkungen der Fremden in Beziehung des Besitzes und der Erwerbung der Liegenschaften vergl. die §§. 29—37; — über die Be-

schränkungen der Besitzfähigkeit der Juden vergl. die bei §. 37 Anmerk. 5 angeführten Vorschriften.

Zu diesen Vorschriften gehört namentlich noch das Hofdecret vom 2. August 1787, laut welchem Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, „daß den Juden der Häuserkauf in den Städten nicht zu gestatten sei“ (Gubl. Decr. vom 6. September 1787, Z. 9352). Auch dürfen die Griechen und Juden in den Bergwerksorten nicht verweilen (Thesaur. V. vom 2. April 1801. Z. 832). Griechen und Juden sollen in Zalathna und in allen übrigen Bergwerksorten unter keinem Vorwande zugelassen und auf sieben Meilen weit davon entfernt gehalten werden (Thesaur. V. v. 6. Juni 1817. Z. 5930; v. 2. April 1818. Z. 3815; v. 28. September 1820. Z. 11067; v. 30. August 1827. Z. 9960; v. 27. Jänner 1831. Z. 706).*)

---

Zufolge der K. V. v. 2. October 1853 haben vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung durch das Reichs-Gesetz-Blatt, bis zur bevorstehenden definitiven Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten, in jedem Kronlande die in demselben vor und bis zum 1. Jänner 1848 bestandenen, die Besitzfähigkeit der Israeliten beschränkenden Vorschriften, provisorisch wieder in Wirksamkeit zu treten (I). Auf diejenigen Fälle, in welchen Israeliten noch vor diesem Tage den rechtmäßigen Besitz unbeweglicher Güter bereits erworben, oder dort, wo der rechtmäßige Besitz unbeweglicher Güter nur durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher erworben wird, doch das Gesuch um dieselbe bereits überreicht haben, finden diese Beschränkungen keine Anwendung. Auch stehen dieselben denjenigen Rechtsgeschäften über die Erwerbung des Eigenthumes unbeweglicher Güter nicht entgegen, welche noch vor diesem Tage, vor einer öffentlichen Behörde, mittelst eines Notariats-Actes, oder sonst unter öffentlicher Beglaubigung geschlossen worden sind, wenn auch die Uebergabe in den Besitz noch nicht erfolgt, oder, wo öffentliche Bücher bestehen, das Gesuch um die bücherliche Eintragung noch nicht überreicht worden sein sollte (II). (R. G. Bl. Nr. 190. Vgl. §. 124 Abs. 2.)

## §. 357.

**Wenn das Recht auf die Substanz einer Sache mit dem Rechte auf die Nutzungen in einer und derselben Person vereinigt ist, so ist das Eigenthumsrecht vollständig und ungetheilt. Kommt aber Einem nur ein Recht auf die Substanz der Sache; dem Andern dagegen nebst einem Rechte auf die Substanz, das ausschließende Recht auf derselben Nutzungen zu, dann ist das Eigenthumsrecht getheilt und für beide unvollständig. Jener wird Obereigenthümer, dieser Nutzungseigenthümer genannt.**

## §. 358.

**Alle anderen Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigenthümers heben die Vollständigkeit des Eigenthumes nicht auf.**

## §. 359.

**Die Absonderung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen entsteht theils durch Verfügung des Eigenthümers, theils durch gesetzliche Verordnung. Nach Verschiedenheit der zwischen**

---

*) Alexii de Sofalvi: Institutiones juris metallici. Claudiopoli 1834. S. 254. 257—258.

dem Ober- und Nutzungseigenthümer obwaltenden Verhältnisse werden die Güter, worin das Eigenthum getheilt ist, Lehen-, Erbpacht- und Erbzinsgüter genannt. Von dem Lehen wird in dem besonders bestehenden Lehensrechte, von den Erbpacht- und Erbzinsgütern aber in dem Hauptstücke von Bestandverträgen gehandelt.

Die hier gegebene Eintheilung des Eigenthumes in ein vollständiges und ungetheiltes, oder unvollständiges und getheiltes findet sich auch im siebenbürgischen Civilrechte vor. Ist das Recht auf die Substanz der Sache (proprietas) mit dem Rechte auf deren Nutzungen (ususfructus) in einer Person vereiniget, so ist das Eigenthumsrecht ein vollständiges (dominium plenum); ein unvollständiges (minus plenum), sind jene Rechte zwischen zwei Parteien getheilt; in diesem Falle ist das Eigenthum ein directes (directum), oder ein Nutzeigenthum (utile); jenes enthält das Recht, über die Substanz der Sache zu verfügen, dieses die Befugniß, den Nutzen unverändert der Substanz davon zu ziehen, oder den Nießbrauch.

Nach ungarischem Rechte entsteht eine dem Lehensverhältnisse ähnliche Art des getheilten Eigenthumes zwischen dem Ober- und Nutzungseigenthümer aus der k. Schenkung (donatio regia). Siehe das System der k. Schenkungen in der Erläuterung des a. h. Patentes vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 100) über die Regelung des Grundbesitzes, der Aviticität und der Erbfolge in Siebenbürgen. Ein solches unvollständiges Eigenthum bilden auch die Aviticalgüter (vergl. §§. 291).

Ueber das bestandene siebenbürgische Unterthansverhältniß vgl. §§. 1149 und 1150.

Nur dem Erwerber gebührt nach ungarischem Rechte über die erworbenen Sachen das vollständige Eigenthumsrecht, indem er allein über solche Sachen Verfügungen treffen kann, welche von seinen Nachkommen nicht angefochten werden können (Tr. I. 59. 60. 61).

---

Zufolge des Art. VII des K. K. P. vom 29. Mai 1853 sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten.

## §. 360.

Aus der bloßen Abführung eines fortdauernden Zinses, oder jährlicher Renten von einem Grundstücke, kann man noch nicht auf die Theilung des Eigenthums folgern. In allen Fällen, in welchen die Trennung des Rechtes auf die Substanz von dem Rechte auf die Nutzungen nicht ausdrücklich erhellet, ist jeder redliche Besitzer als vollständiger Eigenthümer anzusehen.

## §. 361.

Wenn eine noch ungetheilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigenthum. In Beziehung auf das Ganze werden die Miteigenthümer für eine einzige Person angesehen; insoweit ihnen aber gewisse, obgleich unabgesonderte Theile angewiesen sind, hat jeder Miteigenthümer das vollständige Eigenthum des ihm gehörigen Theiles.

Das siebenbürgische Civilrecht unterscheidet gleichfalls ein alleiniges Eigenthum (solitarium), wenn nur eine Person die Eigenthumsrechte über eine Sache auszuüben befugt ist, von dem gemeinschaftlichen Eigenthum (Miteigenthum, condominium, communio), wenn mehreren Personen diese Rechte auf eine noch ungetheilte Sache zustehen. Das Miteigenthum ist ein theilbares, wenn sowohl die Substanz als ihre Nutzungen, sobald einer der Theilhaber das Verlangen stellt, getheilt werden kann, und durch diese Theilung jeder der Miteigenthümer seinen Antheil ausgeschieden erhält. Ein solches Miteigenthum sind z. B. die Gemeindegründe in Betreff der Grundbesitzer (A. C. III. 29). Nach ungarischem Rechte ist ein solches Miteigenthum auch die Verlassenschaft des Vaters in Rücksicht seiner Söhne (Tr. I. 45), und zwar in einer solchen Ausdehnung, daß sowohl die vor der Theilung gemachte Erwerbung als auch die Schulden der Theilhaber zum Miteigenthum gehören (Tr. I. 43. §. 4. fratres enim indivisi infra divisionis tempus et lucrum et damnum aequaliter participare, sufferreque et tolererare debent. ebd. I. 44).

Nach sächsischem Rechte: bildet ein solches Miteigenthum das beiderseitige Vermögen der Eheleute (St. II. 4. §. 1), wo jedoch eine Theilung dieser Gütergemeinschaft, ausgenommen die Fälle der durch Ehepacten anderweitig getroffenen Vermögensbestimmungen, oder der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, in die den Ehegatten gesetzlich gebührenden (ideellen) Antheile erst mit dem Tode des einen Ehegatten stattfindet. Untheilbar ist das Miteigenthum, insoferne sich die Substanz entweder ohne sie zu verderben nicht theilen läßt, oder die Untheilbarkeit derselben in dem Gesetze selbst, oder dem letzten Willen eines Erblassers begründet ist.

Als eine besondere Art des Miteigenthumes erscheinen im sächsischen Rechte die s. g. Prädien (praedium commune. St. III. 6. §. 13). Vergl. das 16. Hauptstück des II. Theils und die §§. 1233—1236 des b. G. B.

Außerdem ist das Eigenthum ein widerrufliches (revocabile) und unwiderrufliches (irrevocabile), je nachdem Derjenige, welcher das Eigenthum einer Sache auf einen Anderen überträgt, diesen Act auch widerrufen kann. Widerruflich z. B. ist nach ungarischem Rechte: das Eigenthum eines durch k. Schenkung erworbenen Gutes (Tr. II. 12. §. 11). Unwiderruflich ist das durch Kauf oder Geschenk erworbene Eigenthum in Rücksicht des Verkäufers oder Geschenkgebers (Tr. I. 77). Dagegen ist nach sächsischem Rechte, bei subsidiarischer Anwendung der römischen Rechtsgrundsätze, die Schenkung unter gewissen Bedingungen, undebenso auch ein Kauf in Rücksicht der gesetzlich bestehenden Vorkaufsrechte widerruflich (St. III. 6. §§. 5—9). Vergl. auch die §§. 947 u. f. f., dann 1067 u. f. f. des b. G. B.

## §. 362.

Kraft des Rechtes, frei über sein Eigenthum zu verfügen, kann der vollständige Eigenthümer in der Regel seine Sache nach Willkür benützen oder unbenützt lassen, er kann sie vertilgen, ganz oder zum Theile auf Andere übertragen, oder unbedingt sich derselben begeben, das ist, sie verlassen.

## §. 363.

Eben diese Rechte genießen auch unvollständige, sowohl Ober- als Nutzungseigenthümer; nur darf der Eine nichts vornehmen, was mit dem Rechte des Andern im Widerspruche steht.

## §. 364.

Ueberhaupt findet die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur insofern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.

Das Eigenthum ist ein unbeschränktes (illimitatum) und beschränktes (limitatum). Beschränkt ist dasselbe, wenn der Eigenthümer über die Substanz oder ihre Nutzungen nicht frei verfügen darf: z. B. der Eigenthümer eines Grundes über die in demselben befindlichen Mineralien (A. C. II. 9. Vgl. §§. 286—287), oder über die in demselben gefundenen Schätze (A. C. III. 54. Vgl. §§. 398—401). So sind auch Pflegebefohlene in der freien Verfügung über ihr Eigenthum beschränkt (vgl. §. 21 Abs. IV—X, dann I. Th. 4. Hauptst.).

Beschränkungen in der Ausübung des Eigenthumsrechtes aus Rücksichten des öffentlichen Wohles enthalten namentlich die Straßenbau-Vorschriften (vgl. §§. 286—287), die Bauvorschriften überhaupt (vgl. §§. 340—343), die Waldordnungen und Feldpolizeigesetze (vgl. §. 499 u. s. w.), die Feuerordnungen*) u. a. m.

---

*) Die mit dem a. h. Patente vom 26. Juni 1788 für die Städte und Märkte in Siebenbürgen vorgeschriebene Feuerlöschordnung enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen: In den Städten und Märkten sollen die neu zu bauenden gemeinen Häuser, wenn es die Umstände nicht zugeben, solche mit Ziegeln zu decken, wenigstens mit Schindeln, niemals aber mit Stroh gedeckt werden. Die herrschaftlichen Wirthschaftsgebäude, Kirchen, Pfarrhöfe, und derlei ansehnlichere Gebäude hingegen müssen, wo es die Local-Umstände erlauben, mit Ziegeln gedeckt sein (§. 1). Auf den Böden dürfen ohne besondere Erlaubniß künftig keine Wohnungen oder Zimmer zugerichtet werden; die, so bereits vorhanden sind, mögen, wenn sie um und um gemauert, und mit Ziegeln gepflastert sind, noch ferner bestehen; sind sie aber nicht um und um gemauert und mit Ziegeln gepflastert, so sollen in denselben weder Herdstätte, noch Oefen, noch Kohlenfeuer gestattet werden (§. 2). Es ist künftighin bei keinem von Mauer aufzuführenden Gebäude eine hölzerne Bodentreppe zu gestatten (§. 3). Noch viel weniger kann ein hölzerner Rauchfang gestattet werden, da, wo sich dergleichen finden sollten, sind selbe nach und nach abzuschaffen, und die Gemeinden zu ihrem eigenen Besten dahin einzuleiten, daß den ärmern Inwohnern, die, wegen Unvermögenheit, steinerne Rauchfänge erbauen zu lassen, außer Stand wären, aus dem Allodialfond ein angemessener Vorschuß gegen Wiederersatz vergönnet werde (§. 4). Ueberhaupt sollen die Rauchfänge wohl mit Mörtel verwahret werden, genugsam über

## §. 365.

**Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigenthum einer Sache abtreten.**

Die siebenbürgischen Gesetze enthalten keine Bestimmungen über die Zulässigkeit von Expropriationen und der Art und Weise ihrer Durchführung; in-

---

die Dächer erhoben, gerade und weit genug sein, damit sie leicht geschlossen und gereiniget werden können; auch dürfen durch die Rauchfänge keine hölzernen Balken (Träme), Schlüßen, Doppelbäume, oder sonst ein Holzwerk gezogen werden (§. 5). Ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit dürfen weder eiserne noch gemauerte Ofenröhren, es sei von Küchen oder Zimmern, eingelegt werden, und ist deswegen den Blechschmieden bei schwerer Strafe untersagt, dergleichen zu verfertigen. Die Obrigkeit soll nur bei den Umständen die Erlaubniß ertheilen, wenn sonst keine Heizung möglich, die Röhre vom Schornsteine nicht zu weit entfernt, und dabei keine Gefahr vorhanden ist; dann aber muß es der Rauchfangkehrer auf sich nehmen, die Röhre gegen billige Bezahlung fleißig zu reinigen (§. 6). In den Küchen und anderen zu Feuerstätten bestimmten Orten sollen die Fußböden nie von Holz sein (§. 7). Die Backöfen sind unter Gewölber zu bringen und mit Ziegeln zu decken (§. 8). Auch die Stallungen sollen, wo es die Umstände zugeben, gewölbt sein, und hat die Obrigkeit darauf zu sehen, daß ohne hinlängliche Ursache keine neue Stallungen, ohne gewölbt zu sein, erbaut werden; nebstdem sind dieselben oben und an den Seiten gut mit Mörtel anzuwerfen (§. 9). Die Scheuern und Flachsdörre müssen, wo es sich thun läßt, außer den Städten und Märkten gebaut werden. Und da in mehreren Oertern wahrgenommen wird, daß man in der Reihe der Häuser, ja nicht selten dicht an die Häuser selbst, das Heu in Schobern zusammen zu legen pflege, so ist zur Steuerung dieses gefahrvollen Mißbrauchs darob zu wachen, daß das Heu da, wo es sich thun läßt, hinter die Häuser in einer angemessenen Entfernung von allen Gebäuden verlegt werde (§. 10). Ueberhaupt soll künftig weder ein neues Gebäude aufgeführt, noch eine Hauptreparation, besonders an Rauchfängen und Herden, oder Feuerstätten unternommen werden, ohne daß vorläufig bei dem k. k. Bezirksamte die gehörige Meldung geschieht und vorher mit Zuziehung der Werkverständigen die nöthige Beaugenscheinigung vorgenommen wird (§. 11). Und dann soll man sich zur Erbauung, Verbesserung, Abänderung seines Hauses, oder auch zur Abänderung der Rauchfänge, der Oefen, der Feuerstätte nur allein befugter und ordentlich bestellter Bau- und Werkmeister bedienen, bei empfindlicher Strafe der Bauführer sowohl, als der unbefugten Arbeitsleute, die dabei gebraucht worden (§. 12). Es soll daher die Obrigkeit, oder der Magistrat auch, nachdem schon die Erlaubniß zu bauen gegeben ist, genau nachsehen, ob der ertheilten Erlaubniß gemäß gebauet werde, und die Uebertreter zur Verantwortung ziehen, und das, was unerlaubterweise erbaut worden wäre, sogleich wieder abtragen lassen (§. 13). Bei dem Augenschein, zu dem allezeit ein Rauchfangkehrer zuzuziehen ist, muß überhaupt auf alles, was am Gebäude feuergefährlich sein dürfte, vorzüglich aber auf Feuerherdstätte, Oefen, Rauchfänge und dergleichen gesehen werden (§. 14). Jedoch darf weder bei dem Augenscheine, noch bei der Ertheilung der Erlaubniß, noch wegen des Nachsehens bei dem Bau selbst, von der Obrigkeit oder dem Magistrate eine Taxe abgenommen werden (§. 15). Damit durch Unvorsichtigkeit keine Feuersgefahr verursacht werde, ist das Schießen im Ort,

dessen sind in dieser Beziehung, namentlich bei Straßenbauten, die Grundsätze der an jedem Orte dießfalls bestehenden Rechtsgepflogenheit zur Anwendung gebracht worden.

---

oder nahe an demselben, außer den bestimmten öffentlichen Schießstätten, wie auch alles Feuerwerk, und besonders das sogenannte Sonnenwendfeuer auf das schärfste verboten (§. 16). Das Ausbrennen der Rauchfänge, welche zum schliffen eingerichtet sind, wird zwar auf das schärfste zu untersagen, derjenigen hingegen, welche nicht geschlossen werden können, nur gegen dem zu gestatten sein, daß eine angemessene Zeit, wo nämlich weder Winde wehen, noch eine übermäßige Dürre herrschet, dazu fürgewählt, Wasser vorläufig herbeigeschafft, der Polizei-Direction zu allenfalls nöthig findenden Ankehrungen vorläufig gemeldet und der gesammten Nachbarschaft, damit selbe auf ihrer Hut sein könne, eingesagt werde (§. 17). Ebenso wird den Faßbindern das Ausbrennen der Fässer bei starkem Winde, oder an feuergefährlichen Orten auf das schärfste verboten (§. 18). In Ställen, Scheuern, Schupfen und anderen mit feuerfangenden Sachen angefüllten Oertern soll niemand sich unterfangen, Tabak zu rauchen (§. 19). Brennholz, Flachs oder derlei brennbare Dinge bei den Oefen, oder auf den Herdstätten zu trocknen, oder zu dürren, wird auf das schärfste verboten (§. 20). Holz, Heu, Stroh u. dergl. sollen nicht neben Rauchfängen und Feuerstätten aufbewahret, noch auf die Dachböden der Wohnhäuser gelegt werden (§. 21). Die Handwerker (Professionisten), welche mit feuerfangenden Sachen zu thun haben, sollen keinen beträchtlichen Vorrath in ihren Werkstätten aufbehalten (§. 22). Handelsleute, welche mit Pulver, Pech, Salitter, Schwefel, Terpentin, Oel oder ähnlichen Waaren handeln, haben bei deren Verwahrung gegen Licht alle mögliche Behutsamkeit anzuwenden, und sollen in ihren Handlungsgewölbern von Pulver nie einen Vorrath über 4 Pfund halten, und dieser kleine Vorrath soll noch in besondern guten Behältnissen, allenfalls in blechernen oder erdenen Gefäßen verwahrt werden. Alles übrige Pulver haben sie außer der Stadt oder des Marktes in einem sichern Orte niederzulegen, und sind jene, die wider die in obenangeführten Paragraphen von Nr. 16 bis 23 enthaltenen Anordnungen zu handeln, und die angezeigten Mißbräuche auszuüben sich erfrechen sollten, wenn sie auf der That betreten werden, augenblicklich, nach Verschiedenheit des Standes auf das schärfste zu bestrafen (§. 23). Beim Kochen mit Schmalz ist Sorge zu tragen, daß sich dasselbe nicht entzünde, und wenn es geschieht, ist in dasselbe kein Wasser zu gießen, sondern die Flamme durch Zudeckung des Geschirrs zu ersticken (§. 24). Diejenigen Handwerker, die in Holz arbeiten, als Tischler, Drechsler, Wagner, Faßbinder u. dgl., sollen die Holzscheite, Splitter und Späne nicht in der Werkstätte liegen lassen, sondern von Tag zu Tag an einen feuersichern Ort bringen (§. 25). Das Strohschneiden, Flachsbrechen, Hecheln, Dreschen und dergleichen Verrichtungen dürfen bei Nachtzeit entweder gar nicht, oder doch nicht bei freiem Lichte unternommen werden (§. 26). Vorzüglich ist das offene Licht und Kohlfeuer auf das sorgfältigste in Acht zu nehmen, und daher bei schwerer Strafe verboten, freies Licht oder Kohlfeuer auf die Böden, in die Ställe, Heu- und Holzgewölbe oder andere Orte zu bringen, wo feuerfängliche Sachen aufbehalten werden. Jeder Hausinhaber und Hausvater wird mit gläsernen oder blechernen Laternen versehen sein, damit sowohl er, als sein Gesind zur Nachtzeit an solchen Oertern sich eines darin verwahrten Lichtes bedienen möge (§. 27). Die Gastwirthe haben, wie

I.

Einige hieher gehörende Bestimmungen enthält die **Instruction für die Forstmeister der sächsischen Nation** vom 11. April 1845 (Hofz. 520.

---

andere Hausväter für ihre Hausleute, zugleich aber auch für die bei ihnen einkehrenden Gäste zu haften. Sie sollen demnach den Pferdeknechten die Aufsteckung freier brennender Kerzen in den Ställen nicht gestatten, und ihnen in diesem Stücke, wie auch wegen des Tabakrauchens alle Behutsamkeit einbinden (§. 28). Ueberhaupt soll jeder Hausinhaber und Hausvater nicht nur seinen Kindern, Hausleuten, den in seinem Haus wohnenden Zins-Parteien und Gästen die Achtsamkeit auf Feuer und Licht nachdrücklich einschärfen, sondern er selbst soll allezeit Nachtzeits vor dem Schlafengehen besonders bei Oefen und Feuerstätten genau nachsehen, und dafür sorgen, daß Licht und Feuer wohl abgelöscht, oder an einem sichern Ort, wo kein Schaden geschehen kann, aufbewahret werden (§. 29). Eben diese Vorsicht haben dieselben auch wegen der warmen, vielleicht nicht hinlänglich ausgekühlten Asche zu empfehlen, welche um größerer Sicherheit willen immer nur an feuerfreie Plätze zu schütten ist (§. 30). Die Sorglosigkeit in Säuberung der Rauchfänge hat zu Entstehung der Feuersbrünste öftere Gelegenheit gegeben. Jeder Hausinhaber und Hausvater hat daher darauf zu sehen, daß die Rauchfänge, Oefen und Herdstätte von Zeit zu Zeit gereiniget und gegen die Feuersgefahr sichergestellt werden (§. 31). Dies Kehren der Rauchfänge soll durch ordentliche, befugte Rauchfangkehrer, und zwar nach dem Ermessen der Obrigkeit und nach Verhältniß des mindern oder größeren Feuers alle vier Wochen; oder alle vierzehn Tage, bei Handwerksleuten, die großes Feuer nöthig haben, auch wohl alle acht Tage geschehen (§. 32). Die Rauchfangkehrer sind schuldig, jene Parteien, welche sich weigern, ihre Oefen und Rauchfänge zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, wie auch jene Oefen und Rauchfänge, welche schadhaft sind, oder bei welchen sonst eine Gefahr vorhanden sein dürfte, der Obrigkeit anzuzeigen; und haben sie, im Fall der Unterlassung, für den entstehenden Schaden zu haften. Sie sollen daher sich in diesem Punkt nicht auf ihre Gesellen verlassen, sondern selbst öfters in den Häusern bei den Oefen, Rauchfängen, Herdstätten mit Aufmerksamkeit nachsehen (§. 33). Hingegen ist die Schuldigkeit der Hausinhaber und Hausväter, jene Rauchfangkehrer der Obrigkeit anzuzeigen, welche ihre Schuldigkeit nicht thun, zu selten oder zu nachlässig fegen, und sich ihre Verpflichtung nicht pflichtgemäß angelegen sein lassen (§. 34). In der Zeit der Jahrmärkte soll in der Gegend der Markthütten kein freies Licht oder Kohlenfeuer gestattet, hinlängliches Wasser in Bereitschaft gehalten werden (§. 37). Wenn ein neues Haus gebauet wird, soll man so sehr als möglich darauf sehen, daß in selbem ein Brunnen gegraben werde, und ist die Erlaubniß zum Bauen nur unter dieser Bedingniß zu ertheilen, es sei denn, daß in der Gasse oder nahe an dem Platze, wo das Haus neu erbaut werden will, ein Wasser vorbeifließe, in welchem Falle von Strecke zu Strecke Schließen anzubringen sein werden, damit das Wasser, wenn es Umstände erheischen, angeschwellt werden könne (§. 42). Jedes Bürgerhaus soll auf dem Boden, oder wo es wegen Schwäche der Gebäude auf den Böden nicht thunlich wäre, entweder neben den Hausthören, oder sonst an einem schicklichen Ort einen mit Wasser gefüllten Boding haben, und, um im Falle der Noth entweder selbst zum Löschen zu gehen, oder seine Leute schicken zu können, wenigstens mit einigen Schöffern oder Wassereimern versehen sein (§. 45). So muß auch jede Nach-

Gub. Z. 5500) wie folgt: „Vor dem Beginn der Waldmessung als dem ersten Schritt zu einer geregelten Forstwirthschaft ist in den sächsischen Kreisen eine Berichtigung und Bestimmung der Waldgrenzen unerläßlich nothwendig. Bei die-

---

barschaft eine angemessene Anzahl von Dachleitern, jedes Bürgerhaus aber einen Feuerhaken und eine große Laterne mit einem Haft, an dem sie an der Hausmauer aufgehängt werden könne, sich anschaffen, um, wenn zur Nachtzeit Feuer entstehet, die Gassen, wodurch das Löschgeräth und das Wasser geführt werden muß, zu beleuchten (§. 46). In Ansehung der besseren und größeren Häuser haben die k. k. Bezirksämter zu bestimmen, wieviel sich jedes an Löscherfordernissen, als z. B. an ledernen Wassereimern, an Haken, Krampen, an eisernen Schaufeln, hölzernen Handspritzen u. dergl. beizuschaffen habe (§. 47). Im Falle das Feuer weiter um sich greifen und die Verbreitung des Brandes nicht leicht mehr auf andere Art gehindert werden könnte, soll man ohne Rücksicht mit dem Ab- und Vorbrechen der bedrohten Häuser vorgehen (§. 62). Diejenigen, deren Häuser durch die Löschanstalt abgedeckt oder niedergerissen worden sind, haben alle Vorrechte und Begünstigungen der wirklichen Abbrandler zu genießen, und wenn durch die Abdeckung oder Einreißung ihrer Häuser der ganze Ort gerettet worden ist, oder dergleichen eigene vortheilhafte Umstände eintreten, so hat man auf eine besondere angemessene Vergütung für die Eigenthümer den Antrag zu machen, zu welcher Entschädigung jene verhältnißmäßig beizutragen haben werden, deren Häuser und Geräthschaften durch das Abbrechen gerettet worden sind (§. 63) u. s. w. (Hom. Norm. Samml. I. Bd. S. 305—333. — Republicirt mit der Gouv. K. vom 10. Februar 1853. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 18.) — Die **Feuerlöschordnung vom 26. Juni 1788 für das offene Land** enthält folgende hieher gehörige Bestimmungen: Da die unschickliche Bauart zur Entstehung der Feuersbrünste sowohl, als zu ihrer leichtern Verbreitung beitragen kann, soll bei der Anlegung neuer Häuser darauf Bedacht genommen werden, daß nicht ein Haus an das andere gebaut, sondern wo möglich ein Raum von wenigstens drei Klaftern zwischen jedem Hause gelassen werde (§. 1). Ebenso sollen die Scheunen entfernt von Häusern, hinter den Gärten, oder wo es geschehen kann, außer dem Orte selbst angelegt werden (§. 2). Wo Flachs und Hanf gebaut wird, ist zu sorgen, daß die Gemeinden eigene Dörröfen, oder Dörr- und Brechstuben, und zwar in einiger Entfernung von dem Orte erbauen (§. 3). Bei bereits erbauten Häusern, welche nahe aneinander stehen, wie auch bei den Scheunen, welche in Dörfern sich befinden, soll wenigstens darauf gedacht werden, durch Pflanzung hochstämmiger blätterreicher Bäume, vorzüglich der Nußbäume, wo dergleichen zu haben sind, einen Schutz gegen die Feuersbrünste zu machen, wo nicht ganze Reihen von Bäumen gesetzt werden können, sollen wenigstens Dächer, und die Scheunen, die schon in dem Dorfe selbst stehen, mit Bäumen an den vier Ecken gegen Anzündung in etwas verwahret werden. Doch müssen durch die Bäume, oder auch durch unnöthige Zäune Wege und Straßen nicht verstellt, und dadurch bei entstehender Feuersbrunst die Nachbarschaft gehindert werde, von allen Seiten zur Hilfe kommen zu können (§. 4). Insoweit es die Umstände der Einwohner erlauben, sind hölzerne Rauchfänge, wo die Häuser aus Noth nicht ganz von Holz gebaut werden, nicht zu gestatten, und für's Künftige ganz untersagt. Wo es an gebrannten Ziegeln gänzlich mangelt, können die Rauchfänge von Kothziegeln, oder Flechtwerk, wenn es mit Lehm in- und auswendig gut überstrichen ist, erbauet werden. Ueberhaupt sollen die Rauchfänge

sem Geschäfte sind folgende allgemeine Regeln zu beobachten: 1. Sind die von den Ortsbewohnern zur Viehweide benützten Waldtheile wenigstens noch mittelmäßig mit Holzbestand versehen, so kommen dieselben dem Waldkörper einzube-

---

wenigstens in der Dicke eines halben Ziegels, nicht aber aus stehenden Ziegeln gebaut werden. Uebrigens sollen sie nicht zu niedrig, sondern zureichend über das Dach erhoben, nicht zu eng, noch krumm geführet sein, damit sie leicht geschlossen und gekehret werden können (§. 5). Die Stubenöfen sollen nicht zu nahe an hölzerne Wände gesetzt werden, auch sind die Feuerherde und andere Feuerstätten von den hölzernen Wänden zu entfernen (§. 6). In Küchen und Waschhäusern und andern zu Feuerstätten bestimmten Oertern, müssen die Fußböden nicht von Holz, sondern wenigstens blos von Erde oder Lehm geschlagen, wenn sie nicht von Steinziegeln, Estriche, oder dergleichen sein können (§. 7). Zu denjenigen Häusern, zu deren Erbauung eigentliche Werkleute, d. i. Maurer, Zimmerleute u. dgl., erfordert werden, sind keine andern als die ordentlichen befugten Meister zu gebrauchen, doch versteht sich von selbst, daß es den Insassen freigelassen werden solle, ihre eigenen Häuser selbst zu erbauen, und wenn sie in dieser Sache verständig sind, sich auch zur Erbauung anderer Häuser von minderer Wichtigkeit gebrauchen zu lassen (§. 8). Ueber die Vollziehung dieser Vorschriften ist die politische Obrigkeit Aufsicht zu tragen verbunden; daher soll zu jedem Bau von derselben die Erlaubniß angesucht werden, und vor der Bewilligung der Augenschein über die Lage und Beschaffenheit des zu führenden Baues genommen werden (§. 9). Nach der Hand hat die Obrigkeit noch weiters durch den Gemeinde-Vorstand, oder sonst einen Beamten sorgfältig nachsehen zu lassen, ob vorschriftsmäßig gebauet werde. Diejenigen, so dagegen handeln, sind zu bestrafen, und das, was unerlaubterweise gebauet worden wäre, sogleich abtragen zu lassen. Uebrigens muß der Augenschein von der Obrigkeit und Gemeinde unentgeltlich vorgenommen, auch für die Erlaubniß zu bauen, oder für die Bauaufsicht keine Taxe gefordert werden (§. 10). Mit nicht geringer Sorgfalt muß darauf gesehen werden, daß durch Unvorsichtigkeit keine Feuersbrunst entstehe. In dieser Absicht soll das Strohschneiden, Dreschen, Flachsbrennen, Hecheln und dergleichen Arbeiten bei Nachtzeit entweder gar unterbleiben, oder nur bei Lichtern, die in gut geschlossenen Laternen verwahrt sind, verrichtet werden (§. 11). Futterwerk zum Trocknen soll nicht an die Rauchfänge angeschoben, noch Kien-, und anderes Holz an die Oefen und Herdstätte angelegt werden (§. 12). Der Flachs und Hanf soll in geheizten Stuben oder Backöfen zur Nachtzeit nicht gedörrt werden (§. 13). Das Schießen, und aller Gebrauch des Pulvers innerhalb der Dörfer sowohl, als nahe bei denselben, alles Ausbrennen, alle Feuerwerke, und das bekannte Johannesfeuer sind ohnehin auf das schärfste verboten. Die Gemeinde-Vorstände, wenn sie auf solchen Unfug nicht aufmerksam und ernstlich für dessen Abstellung besorgt sind, sollen auf das empfindlichste gestraft werden (§. 14). Niemand darf mit glühenden Kohlen oder freiem Lichte durch die Ortschaft gehen, noch ist den Reisenden zuzugeben, daß sie mit brennenden Fackeln durch einen Ort fahren (§. 15). Die Hauswirthe sollen ihrem Hausgesinde, den Dreschern und Taglöhnern nicht gestatten, mit freiem Lichte, oder wohl gar mit brennenden Holzspänen im Hause herum zu gehen, noch die Gastwirthe den bei ihnen einkehrenden Fuhrleuten im Stalle eine brennende Kerze ohne Laterne aufzustecken, oder wie sonst immer unvorsichtig damit umzugehen. Die dawider Handelnden, wenn sie auf der That be-

ziehen, indem deren zeitweise Benützung zur Viehweide durch den Forstmeister ohnehin eingeleitet werden wird, folglich die Ortsbewohner in ihrer bisherigen Nutznießung solcher Waldtheile wenig oder gar nicht verkürzt werden; 2. ist der

---

treten werden, sind augenblicklich nach Verschiedenheit des Standes auf das schärfste zu bestrafen, und die Hauswirthe haben für den entstehenden Schaden zu haften (§. 16). Ueberhaupt soll sich niemand unterfangen, mit freiem Lichte, mit brennender Tabakspfeife, Holzspänen, oder mit Kohlfeuer auf Böden, in Ställe, in die Scheunen oder an andere Oerter zu gehen, wo sich feuerfangende Sachen befinden, und muß zu diesen, und zu so vielfältigem anderm Gebrauch, jedes Haus mit einer, oder mit mehreren, entweder von Blech oder Glas, oder wenigstens von Lunten (Ochsenblasen) gemachten wohlverwahrten Laternen versehen sein (§. 17). Niemand soll an feuergefährlichen Orten Tabak rauchen, wenngleich die Tabakpfeife mit einem Deckel versehen wäre (§. 18). Bei dem Küchenausbrennen und allen ähnlichen Verrichtungen, welche leicht eine Feuersbrunst veranlassen können, muß die möglichste Vorsicht angewendet, und in diesem Anbetracht vor allem eine angemessene Zeit, wo nämlich weder Winde wehen, noch eine übermäßige Dürre herrschet, dazu fürgewählt, Wasser vorläufig herbeigeschafft, und der Nachbarschaft, damit selbe auf ihrer Hut sein könne, eingesagt werden (§. 19). Die Hauswirthe haben ihren Weibern, Töchtern und Mägden nachdrücklich einzubinden, daß sie bei dem Schmalze vorsichtig und behutsam umgehen, und besonders, wenn das Schmalz Feuer fängt, kein Wasser in selbes gießen, sondern die Flamme durch Zudeckung des Geschirres ersticken sollen (§. 20). Auch die Nachlässigkeit hat zu vielfältigem Unglücke Ursache gegeben. Es haben daher die Hauswirthe ihre Kinder und Hausleute anzuhalten, daß sie auf Feuer und Licht überhaupt stets wohl Acht geben. Nachts vor dem Schlafengehen sollen die Hauswirthe selbst nachsehen und alles Fleißes sorgen, daß Feuer und Licht gut gelöscht, oder an einem sichern Orte verwahret werden (§. 21). Gleiche Sorgfalt haben sie wegen der warmen Asche zu gebrauchen, weil durch das unvorsichtige Ausschütten derselben leicht etwas sich entzünden und eine Feuersbrunst entstehen kann. Daher solche zur größern Sicherheit immer nur an feuerfreie Plätze zu schütten ist (§. 22). Da endlich die größte Feuersgefahr aus der Verabsäumung der Rauchfänge hervorkömmt, kann den Hauswirthen die Sorgfalt darüber nicht genug empfohlen werden. Jeder Hausvater soll den Schlund des Rauchfanges wenigstens alle 8 Tage fleißig kehren und den Ruß mit stumpfen Besen abfegen. Die Rauchfänge sollen im Winter wenigstens alle 6 Wochen, und im Sommer alle 3 Monate ganz und mit der größten Sorgfalt gekehrt werden. Rauchfänge, die nicht zum Schliefen sind, können zwar von Hauswirthen, oder ihren Hausleuten selbst gekehrt werden; bei denen aber, so geschloffen werden können, muß das Kehren durch wirkliche Rauchfangkehrer, aber wo keine Rauchfangkehrer sind, durch das Gesinde geschehen. Die politische Obrigkeit hat daher zu sorgen, daß die Gemeinden, wo Rauchfangkehrer sind, ordentliche Contracte mit den Meistern machen, zugleich aber auch, daß die Gemeinden von den Rauchfangkehrern nicht überhalten werden, und daß letztere ihre Schuldigkeit genau und zu bestimmter Zeit erfüllen (§. 23). Die Gemeindevorstände haben auf das Ofen- und Rauchfangkehren besondere Aufsicht zu tragen, in den Häusern öfters unvermuthet nachzusehen, und die nachlässigen Hauswirthe sogleich der Obrigkeit anzuzeigen (§. 24). Herrschaftliche Häuser und Wirthschaftsgebäude, Pfarrhöfe, Fabriken, Brauhäuser, Mühlen, Feuer-

zur Viehweide benützte Waldtheil ganz vom Holze entblößt, oder nur mit hie und da einzelnstehenden Bäumen bestanden, erzeugt der Boden wenigstens mittelmäßig gutes Gras, und ist dieser Grund der Gemeinde zur ununterbrochenen Viehweide unentbehrlich, so ist derselbe bei der Vermessung auszuscheiden und zur ferneren geeigneten Benützung den Ortsbewohnern zu überlassen. 3. Ist aber der zur Viehweide benützte Grund nur mit schlechtem Strauchwerk besetzt, oder ganz kahl, der Boden zum Graswuchs wenig oder gar nicht geeignet, so ist er entweder dem ganzen Waldkörper einzubeziehen, oder wenn er etwas isolirt liegen sollte, für sich allein zu vermessen und mit Holz zu bepflanzen, indem auf demselben, wenn er auch den schlechtesten Boden hat, noch immer schöne Waldungen erzogen

---

Werkstätte, mithin alle etwas größeren Gebäude, sind ausdrücklich verbunden, auf ihren Böden mehrere gefüllte Wassergefäße, s. g. Bodinge, zu haben. Jedes kleinere Haus aber soll mit einer solchen gefüllten Boding versehen sein (§. 34). In geringeren Dörfern und wo dergleichen Bodingen wegen der schwächeren Gebäude auf den Böden nicht untergebracht werden können, sollen sie bei denjenigen Häusern, die vom Wasser und Brunnen am weitesten entlegen sind, so viel möglich neben den Hausthören oder sonst an einem schicklichen Orte bedeckt bereitgehalten werden (§. 35). Auf den Kirchenböden sollen stets gefüllte Bodinge vorhanden sein, und ihre Erhaltung und Füllung von den Pfarrern, Meßnern und s. g. Kirchenvätern, oder wer sonst über die Kirche gesetzt ist, besorgt werden (§. 36). Die Herrschaftshäuser und Wirthschaftsgebäude, Klöster, Pfarrhöfe, Fabriken, Bräuhäuser, Mühlen, Feuer-Werkstätten und alle größeren Häuser sollen mit ordentlichen Löschgeräthschaften, nämlich mit Dachleitern, Feuerhaken, Handspritzen, Wasserläden nach Maß ihrer Größe versehen sein, um sowohl sich selbst, als auch anderen Hilfe zu verschaffen. Kleinere Häuser sollen wenigstens eine Leiter, einen Feuerhaken, einige Wasserschäffer, einige von Stroh geflochtene und in- und auswendig mit Pech gut verschmierte Feuereimer und eine blecherne Laterne haben (§. 38). Ist das Feuer noch verschlossen, so soll man, so lange es sich thun läßt, demselben keine Luft zu fassen gestatten, sondern es durch Begießen und sonst andere mögliche Art zu ersticken suchen. Wenn es aber wirklich ausbricht, oder einen Ort ergriffen hat, worin Körner, Heu, Stroh u. dgl. sich befinden, wo also das Begießen nichts mehr nutzet, muß das umliegende Holzwerk weggeräumt, die anstoßenden Zäune, wenn es nicht vorher, um den Zugang offen zu halten, geschehen ist, das Dach eingerissen, und sammt den Wänden und den übrigen Brandstücken, um das Feuer zu bedecken und zu ersticken, hineinwärts gestürzet werden. Wo hingegen man bei jenen Häusern, welche mit Stroh oder Schindeln bedeckt sind, wenn solche schon ergriffen wären, sich des Einreißens um so sorgfältiger zu enthalten haben wird, als das Feuer andurch nur noch mehr angefacht und die Gefahr vermehrt werden würde (§. 51). Nebenstehende Häuser sind ohne Noth nicht einzureißen; nur dann, wenn die Ausbreitung der Flammen auf keine andere Art gehindert werden kann, soll zum Verbrechen Hand angelegt werden. In diesem Falle ist kein Hauswirth zu verschonen, hingegen ist auch jener, den es trifft, wie ein s. g. Abbrandler zu behandeln und hat mit diesem gleiche Vorrechte zu genießen (§. 52) u. s. w. (Republicirt mit der Gouv. K. vom 10. April 1853. L. R. Bl. II. Abth. Nr. 32.)

werden können. Die Anpflanzung solcher schlechten, oft beinahe ganz unnütz liegenden Plätze wird auf das Nachdrücklichste empfohlen; und wenn je gegen die Wegnahme solcher Weideplätze von den Gemeinden geklagt werden sollte, so kann oft ein viel kleineres Stückchen, z. B. der dritte oder vierte Theil irgendwo am Zipfel eines guten Waldbodens abgeschnitten und zur Viehweide oder einer anderen landwirthschaftlichen Benützung überlassen, den Verlust jenes größeren Stückes reichlich ersetzen. 4. Liegen aber die von den Ortsbewohnern zu Wiesen oder gar zu Ackergrund benützte Blößen und Räumden tief innerhalb der mit Holz bestandenen Waldtheile, so daß deren Ausscheidung vom Waldkörper nicht leicht möglich, und ihre dermalige Benützung künftig dem geregelten Forstbetrieb hinderlich sein dürfte, so müssen dieselben bei der Vermessung der Waldungen einbezogen, und mit Holz angebaut werden; dafür sind aber den bisherigen Besitzern derselben an den geeigneten Stellen am Rande der Waldungen gleich große Strecken auszuscheiden, und nach bewirkter Abholzung zur landwirthschftlichen Benützung zu überlassen. Sollten sich hiebei jedoch von Seiten der Privateigenthümer solcher vom Waldkörper abgerissenen Aecker und Wiesen Widersprüche ergeben, oder selbe sich deren Wiedereinverleibung in den Wald widersetzen: so sind diese Fälle nach Umständen der Kreisbehörde anzuzeigen, welche dann in Sachen zu entscheiden hat Die in den vorausgelassenen Punkten angegebenen Regeln können an jenen Orten unbesorgt angewendet werden, wo das Gleichgewicht zwischen der Forst- und landwirtschaftlichen Grundfläche im Allgemeinen wenig oder gar nicht gestört wird; an jenen Orten aber, wo durch die Beobachtung dieser Regeln entweder der Waldboden zu sehr vermindert, oder die landwirthschaftliche Grundfläche nicht hinlänglich erweitert werden könnte, da können wohl auch Ausnahmen von diesen Regeln stattfinden, und zwar in dem ersten Fall können Waldwiesen und zu Ackergrund benützte Blößen und Räumden dem Waldkörper einverleibt und mit Holz bepflanzt werden, ohne daß dafür ein Ersatz gegeben werden sollte, und im zweiten Falle ist selbst von dem mit Holz bestandenen und zur Landwirthschaft geeigneten Waldboden die benöthigte Strecke Grundes abzuschneiden und zu landwirthschaftlichen Zwecken zu benützen (§. 14). Eine besondere Aufmerksamkeit und Umsicht ist bei der Ermittlung und Berichtigung der Waldgrenzen in jenen Gebirgsgegenden, wo die Schafzucht betrieben wird, zu beobachten. Auch hier hat man zwar nach den vorausgeschickten Regeln, insoweit es möglich ist, zu verfahren, hauptsächlich aber

von dem Grundsatze auszugehen, daß die Schafzucht keineswegs gehemmt und somit den Weidberechtigten die benöthigte Weide auch künftighin auf den dazu geeigneten Plätzen, unter Beobachtung gewisser Vorschriften gestattet werde (§. 15)." Vergl. §. 499.

II.

Eine ähnliche Art der Expropriation findet bei den zum Bergbaubetriebe benöthigten Gründen statt. Nach den Bestimmungen der Maximilianischen Berg-Ordnung, welche zufolge des Nov. Art. 14 vom J. 1747, insoweit sie den allgemeinen Landesgesetzen nicht widerstreitet, in Bergangelegenheiten zu beobachten ist, soll auf Verlangen des Eigenthümers auf dessen Acker- oder Wiesengrunde, oder sonstigen eingeschlossenen Grunde (fundo circumsepto) Jemand Gruben zu eröffnen, oder zum Bergbaubetriebe dienliche Bauten, als: Hütten, Scheidkramen, Schlemmhäuser, Wassergefälle, Wege, Brücken, Wasserleitungen, Kanäle u. s. w. zu errichten beabsichtiget; der dem Eigenthümer hiedurch zugehende Schaden durch die betreffende Montanbehörde abgeschätzt und demselben vergütet, zugleich aber dafür Sorge getragen werden, daß solche zum Bergbaubetriebe benöthigte Gründe gegen die entfallende Ablösung den Gewerkern überlassen bleiben; wobei noch zu bemerken ist, daß Gemeingründe, außer den Aeckern und Wiesen, ohne Ablösung zum Bergbaubetriebe zu überlassen sind (Art. XIII. §. 1).*)

---

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 gehört in den Wirkungskreis der Bezirksämter die Verhandlung und Vorlegung an die vorgesetzte Behörde, wenn es sich um die Anlegung neuer Straßen handelt, wobei Expropriationen einzutreten haben (§. 28. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. A); ferner gebührt der Kreisbehörde die Entscheidung in Fällen der höheren Orts bewilligten Expropriationen über die rücksichtlich des Gegenstandes, Umfanges derselben entstandenen Streitigkeiten und Zweifel auf Grundlage der zur Unternehmung, um die es sich handelt, erhaltenen Bewilligung und der bestehenden Gesetze (§. 32 ebd. Beil. B).

## §. 366.

Mit dem Rechte des Eigenthümers, jeden Andern von dem Besitze seiner Sache auszuschließen, ist auch das Recht verbunden, seine ihm vorenthaltene Sache von jedem Inhaber durch die Eigenthumsklage gerichtlich zu fordern. Doch steht dieses Recht demjenigen nicht zu, welcher eine Sache zur Zeit, da er noch nicht Eigenthümer war, in seinem eigenen Namen veräußert, in der Folge aber das Eigenthum derselben erlangt hat.

## §. 367.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besitzer einer beweglichen Sache nicht statt, wenn er beweiset, daß er diese Sache entweder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne, oder gegen Entgelt von jemandem an sich gebracht hat, dem sie der Kläger selbst

---

*) Alexii de Sofalvi: Institutiones Juris metallici etc. S. 77.

zum Gebrauche, zur Verwahrung, oder in was immer für einer andern Absicht anvertrauet hatte. In diesen Fällen wird von den redlichen Besitzern das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer steht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht der Schadloshaltung zu.

## §. 368.

Wird aber bewiesen, daß der Besitzer entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache, oder aus dem auffallend zu geringen Preise derselben, oder aus den bekannten persönlichen Eigenschaften seines Vormannes, aus dessen Gewerbe oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besitzes hätte schöpfen können, so muß er als ein unredlicher Besitzer die Sache dem Eigenthümer abtreten.

### I.

Nach sächsischem Rechte ist der Verkäufer einer Sache in der Regel zur Gewährleistung (Eviction) verpflichtet (Stat. III. 3. §. 10); hat dagegen der Besitzer eines Viehstückes, welches seinem Eigenthümer gestohlen, oder sonst gewaltthätigerweise entfremdet worden ist, dasselbe auf öffentlichem Markte gekauft, so ist er von der Stellung des Gewährsmannes frei, und er kann sich gegen die Vindication dadurch schützen, daß er erweist, das Viehstück mit Beobachtung der für Kaufverträge vorgeschriebenen Formalität des „Aldamasch" (Almeschtrinken, Wißwein, symposium) an sich gebracht zu haben (St. III. 3. §. 11). Vgl. §§. 922—933. — Das sächsische Rechtsverfahren gestattet die Vindication einer gestohlenen Sache durch Abschwörung mit „Eideshelfern" (St. I. 9. §. 7: si quis rem furto sibi subtractam asserat meseptimus juramento praestito suam esse comprobare debet).*) Eine Rückabschwörung darf jedoch der Gegenparthei nicht gestattet werden (ebd.).

### II.

Nach ungarischem Rechte ist die Pflicht zur Gewährleistung mit den Tausch-, Kauf- und allen lästigen Verträgen verbunden (Tr. I. 74. §§. init. und 2).**) Vgl. §§. 922—933. — Namentlich ist Jedermann im Szeklerlande, ebenso wie in den ungarischen Comitaten, bei welchem sich ein unrechtmäßiger Weise in Verlust gerathenes Viehstück (gonoszul el-veszett marhájokat) vorfindet, zur Stellung des Gewährsmannes verpflichtet (C. C. III. 8. a. 14). — Das ungarische Rechtsverfahren gestattet gleichfalls die Vindication eines gestohlenen Viehstückes durch Abschwörung mit „Eideshelfern", indem es den Besitzer eines solchen Viehstückes, welcher seinen Gewährsmann nicht stellen oder sonst den gesetzlichen Kauf desselben nicht erweisen kann, als Dieben behandelt wissen will (Tr. III. 34. §§. 2 u 3).

### III.

Auf Grundlage der in den Absätzen I und II angeführten Gesetzesbestimmungen hat sich in Siebenbürgen das sogenannte „Abjurationsverfahren" aus-

*) Vgl. Fr. Schullers: Das Eigen-Landrecht der Siebenb. Sachsen. S. 78 u. 222.
**) Vgl. Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. III. Bd. §. 1511 lit. a.

gebildet. Es bestand nämlich zum Behufe der Revindizirung von gestohlenen oder auf eine andere Art dem rechtmäßigen Besitzer abhanden gekommenen und in dem Besitze eines Anderen wiedergefundenen Viehstücken ein eigenthümliches, äußerst summarisches Verfahren, welches zuerst durch die Gubernialvorschrift vom 14. Mai 1784, Z. 1743, später aber durch das a. h. Normativ vom 15. Jänner 1819 (Hofz. 44. Gubl. Z. 835) für das ganze Land als verbindlich erklärt und in folgender Weise näher bestimmt wurde: „1. Der durch die Landesgesetze gestatteten Abschwörung des Viehes soll zwar auch in Zukunft Platz gegeben werden, jedoch soll dieselbe nicht in Gestalt einer einfachen Eidesabnahme (conjuratio) von solchen Zeugen, welche keine genaue Kenntniß des strittigen Viehes haben, sondern mit Berücksichtigung der wesentlichen Merkmale und nach Vorausschickung einer umständlichen Erhebung der Eigenschaften des abzuschwörenden Viehes von der betreffenden Gerichtsbarkeit vorgenommen werden; so zwar 2. daß das durch Diebstahl oder auf andere Weise dem Eigenthümer entfremdete und bei irgend Jemandem vorgefundene Viehstück zum competenten (ordinarium) Richter gebracht, ihm übergeben und daselbst mittlerweile unter Verschluß aufbewahrt werde, bis der Vindikant (praetendens) mit seinen Zeugen zur Abschwörung an dem dießfalls bestimmten Termin erscheint; die Erscheinenden aber zur Ablegung des Eides nicht zugelassen werden, bevor dieselben nicht abgesondert, einzeln mit gehöriger Vorsicht über die Eigenschaften des Viehes, nämlich seine Farbe, das Brandmal, oder andere entweder künstliche, oder natürliche Zeichen desselben, die Zahl der Jahre, die Fehler, die Zeit und den Ort der Geburt oder des Kaufes, oder andere damit in Verbindung stehende Dinge durch den betreffenden Richter ausführlich verhört worden sind. Solche vorläufige Aussagen der Zeugen über die Eigenschaften des Viehes sollen im Protocolle deutlich eingetragen, und endlich 3. das strittige Viehstück den Zeugen vorgeführt und genau abgewogen werden, ob dessen wesentliche Eigenschaften und Merkmale mit den von den Zeugen vorläufig abgegebenen Erklärungen übereinstimmen oder nicht? und wenn sich nach vorgenommener Gegenstellung (confrontatio) zeiget: daß dieser oder jener Zeuge von den bemerkten Eigenschaften und Umständen eine abweichende Erklärung angegeben habe, so soll derselbe zur Eidesablegung keineswegs zugelassen werden, damit nicht auf solche Weise zum Meineide Gelegenheit gegeben werde; im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich die vorläufigen Erklärungen der Zeugen als mit den wahrgenommenen Eigenschaften und Umständen des Viehes im Einklange stehend befunden werden, so soll der Vindikant mit vier (zu fünf mit sich, quinto secum), jedoch gegen alle Einwendung erhabenen Zeugen zu der vor der betreffenden Gerichtsbarkeit zu veranstaltenden Abschwörung zugelassen, und das abgeschworne Viehstück demselben gegen die zugleich zu ermittelnde Vergütung der Kosten und des Schadens zurückgestellt und

zugewiesen werden, außer derselbe hätte erwiesen, daß er rechtmäßiger (bonae fidei) Besitzer des Viehstückes war, denn in diesem Falle gehet die Last der Rückvergütung der Kosten und des Schadens auf Denjenigen über, welcher zuletzt seinen Gewährsmann nicht zu stellen vermag. 4. Wenn Derjenige, bei welchem das allenfalls gestohlene oder sonst verloren gegangene, und auf die angegebene Weise abgeschworne Vieh vorgefunden worden ist, sich auf seinen Gewährsmann beruft, so wird ihm das Recht der Schadloshaltung durch den Letzteren dem Vorangeschickten gemäß zustehen (regressus eidem indulgendus erit); damit jedoch auch dieser Beschädigte bei der betreffenden Gerichtsbarkeit seines Gewährsmannes oder des Vormannes desselben (Superevictoris) seine Schadloshaltung desto schneller verfolgen könne, wird demselben ein authentisches Zeugniß über die Abschwörung und den an den Eigenthümer zu leistenden Betrag der Kosten und des Schadens zu ertheilen sein, mit dessen Vorweisung der letzte Gewährsmann zur Rückvergütung des Schadens und der Kosten ohne Aufschub verhalten werden soll; im Falle endlich 5. Derjenige, bei welchem das Vieh vorgefunden worden, oder dessen Gewährsmann im Sinne des Gesetzes (Tr. III. 34 und C. C. III. 8. a. 14) sich über den Besitz nicht auszuweisen vermag, soll derselbe als Dieb angesehen und behandelt werden. 6. Bei diesen hinfort genau zu beobachtenden Vorschriften und Regeln läßt sich zwar hoffen, ein solches vorgefundenes Vieh werde an seinen wahren Eigenthümer zurückgelangen; wenn es aber wider Erwarten geschehen sollte, daß durch die auf die angegebene Art einzuleitende Abschwörung der wahre Eigenthümer des Viehes zu Schaden komme, so wird es in solchem Falle dem Eigenthümer freistehen, zur Verhängung der Strafe des Meineides und zur Rückvergütung seines Schadens den Vindikanten (abjuratorem) und dessen Zeugen im kürzesten Proceßwege zu belangen, indem jede weitere Abschwörung oder Vervielfältigung derselben (Rückabschwörung) durchaus aufgehoben und ernstlich untersagt wird. Sollten sich Fälle einer solchen Rückabschwörung in den sächsischen Stühlen oder Districten ergeben, so wird nach den Municipalgesetzen der sächsischen Nation (vgl. Abs. I) zu verfahren sein. 7. In den angegebenen Fällen der Abjuration, in der Vernehmung und Gegenstellung der Zeugen, in deren Verwerfung und Zulassung haben die Gerichtsbarkeiten eifrig zu sorgen, daß dem Betruge, der List oder irgend einer Nachsicht, dem Eifer der Parteien oder irgend einem Interesse nicht Raum gegeben, sondern allein die bloße Gerechtigkeit und einfache Wahrheit gesucht werden; daß ferner die Streitsache nicht in Weitschweifigkeiten, absichtlich gesuchte Ausflüchte und Neckereien ausarte, oder damit verpflogen, sondern vielmehr summarisch und auf einmal abgethan und erlediget werde, und überdies auch außer der Rückvergütung des dem Schuldlosen verursachten Schadens und Kosten auf vorkommende

Meineide Rücksicht genommen und dieselben der entsprechenden Bestrafung unterzogen werden." (Urtext lateinisch.) — Vgl. §§. 383—384.

Mit Hofdecret vom 30. December 1829, Hofz. 3466, wird verordnet: „daß die Abjurationsnorm blos auf die wegen gestohlenen oder verloren gegangenen und bei Jemandem vorgefundenen Viehes entstehenden Streitigkeiten angewendet, andere wegen gestohlener Waaren entstehenden Streitigkeiten aber mit Rücksicht auf die betreff der Personen und der Waaren selbst obwaltenden Umstände, entweder im politischen oder Rechtswege verhandelt werden sollen." (Gubl. Decr. v. 20. März 1830. Gubl. Z. 1221. Trausch. Norm. Samml.)

IV.

Die bezüglich des Viehes schon im sächsischen Municipalgesetze enthaltene Bestimmung, „daß Käufer auf öffentlichen Märkten von der Gewährleistung enthoben sind (vgl. Abs. I), hat namentlich in Folge einer auf das Gubl. Decr. v. 2. August 1794, Z. 1715, gegründeten Gepflogenheit, bezüglich der beweglichen Sachen, im ganzen Lande Anwendung erlangt.

Zur Verhütung jedoch der hiedurch leichter möglich gemachten Viehdiebstähle hat das k. Gubernium mit Decret vom 23. März 1807, Z. 2064, verordnet: „daß in jedem Orte, wo Jahrmärkte oder auch Viehmärkte abgehalten werden, gewisse Personen, oder die sogenannten Marktrichter zu dem Ende und in der Weise bestellt werden, daß durch dieselben den Viehkäufern darüber, von wem, was für, und in welcher Anzahl sie Vieh gekauft haben? ein Zeugniß ausgestellt werde, und Niemand ohne einen solchen Ausweis Vieh kaufen, noch aber von einem Orte zu einem anderen Ort treiben soll." (Trausch. Norm. Samml.) — Um ferner die durch solche Viehmarktszettel oft bevortheilten und die mit den von Dieben auf falsche Namen gelösten Verkaufscheinen, ihre Gewährsmänner zu stellen außer Stande gesetzten Käufer wider derlei Betrügereien und Schaden zu bewahren, hat das k. Gubernium mit Decret vom 19. Juni 1841, Gubl. Z. 3095, Folgendes verordnet: 1. Jeder Landesbewohner, welcher Vieh zum Verkaufe treiben will, soll in einem Zeugnisse vom betreffenden Ortsschreiber, Pfarrer oder Grundherrn mit Beschreibung der Merkmale des Viehes eine Bestätigung darüber ausweisen, daß das zum Markt gebrachte Vieh sein rechtmäßig erworbenes Eigenthum sei. Auf dem Markte aber soll nur solchen ein Verkaufsschein gegeben werden, welche diese Bestätigung beibringen. Im Falle aber auch ein solcher, oder das Vieh, dessen Kennzeichen im Zeugnisse angegeben sein sollen, nur im geringsten verdächtig erscheinen, so soll sowohl dessen Person, als auch das Vieh so lange in Gewahrsam gehalten werden, bis er sich mit dem vorgeschriebenen Zeugnisse, bekannten glaubwürdigen Zeugen, oder sonst auf eine Art vollkommen rechtfertigen wird, widrigenfalls derselbe in seine Heimath seiner Ge-

richtsbarkeit zu überliefern sein wird. 2. Derlei Zeugnisse sollen nebst dem Marktzettel dem Käufer zu seiner Rechtfertigung übergeben werden; wenn aber in einem solchen Zeugnisse mehrere Stück Vieh verzeichnet sind, und ein Käufer nicht alle übernehmen sollte, so muß der die Jahrmarktszettel herausgebende Schreiber eine glaubwürdige Abschrift davon dem Käufer ausfolgen, das urschriftliche Zeugniß aber soll derjenige erhalten, welcher das letzte des darin verzeichneten Viehes kaufen wird. 3. Der Verkauf außer der Marktzeit soll vor den Ortsvorstehern geschehen, welche dann dem Käufer ein Zeugniß über den in ihrer Gegenwart vollzogenen Kauf auszustellen, und darin den Namen des der Behörde etwa bekannten Verkäufers anzugeben, wenn dieser aber daselbst nicht bekannt wäre, wenigstens die Namen glaubwürdiger den gedachten Ortsvorstehern bekannter Zeugen anzusetzen, und auch die Beschreibung des Viehes anzuführen verpflichtet sind. 4. In Bezug auf Reisende, welche mit ihrem Vieh eines Fehlers wegen nicht weiter können, oder aus andern Ursachen, z. B. aus Mangel an Zehrkosten, ein Stück Vieh entfernt von ihrem Wohnorte zu veräußern oder zu vertauschen gezwungen sein sollten, muß solches vor den Ortsvorstehern geschehen und von denselben schriftlich bescheinigt, dabei auch angeführt werden, ob der Verkäufer mit einem und was für einem Reisepasse versehen gewesen sei. Vergl. §§. 383—384.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Das Abjurationsverfahren verblieb, als im J. 1850 in den ungarischen Comitaten und Szeklerstühlen das Institut der k. k. Strafgerichte errichtet und diesen das österreich. Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 als verbindliche Norm vorgeschrieben wurde, in diesen Landestheilen vorläufig in privatrechtlicher Beziehung allgemein in Anwendung, nur wurde, um bei den damaligen Landesverhältnissen etwaigen Mißbräuchen von Seite der Ortsgerichtsbarkeiten vorzubeugen, dieser Theil der Justizpflege durch die Gouv. Verordn. v. 24. Jänner 1852, Z. 1373, auf dem flachen Lande den k. k. Bezirks-Strafgerichten übertragen, in den Städten und Taxalorten aber den bisher damit betraut gewesenen Magistraten belassen. Später aber wurde über eine vom siebenb. Oberlandesgerichte über den ferneren Bestand des Abjurationsverfahrens gestellte Anfrage, mit Erlaß des Justizministeriums vom 10. Juni 1853, Z. 18815/852, entschieden: „daß durch die kais. V. v. 27. Mai 1852 (R. G. Bl., Nr. 121) über das Strafverfahren, und die prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852 das in Siebenbürgen auf Grundlage des sächsischen Municipalgesetzbuches, Bd. I. Tit. 9. §. 7,*) und des a. h. Normatives vom 15. Jänner 1819, Hofz. 44,**) bestandene Abjurationsverfahren zur Wiedererlangung gestohlener oder sonst in Verlust gerathener Viehstücke, aufgehoben worden sei, und nicht mehr in Anwendung zu bringen komme.“ —

---

*) Siehe die im Absatze I angeführte Gesetzesstelle.

**) Siehe Abs. III.

2. Zufolge der Gouv. K. vom 12. März 1851 hat das k. k. Finanzministerium mit Erlaß vom 20. Februar 1851, Z. 2006/2179, gestattet, daß nachdem die Viehankaufscertificate mit der Folge eingeführt sind, daß Viehbesitzer, welche sich nicht mit diesem Certificate auszuweisen vermögen, als des Viehdiebstahles verdächtig behandelt werden, sonach immerhin eine polizeiliche Rücksicht vorhanden ist, solche Certificate ausstellen zu lassen, denselben für die Dauer der Wirksamkeit der Vorschrift, auf welcher sie beruhen, die in der Tarifspost 102. c. ausgesprochene (Stempel-) Befreiung zukomme (L. G. Bl. vom J. 1851. Nr. 85).

## §. 369.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß der Geklagte die eingeklagte Sache in seiner Macht habe, und daß diese Sache sein Eigenthum sei.

## §. 370.

Wer eine bewegliche Sache gerichtlich zurückfordert, muß sie durch Merkmale beschreiben, wodurch sie von allen ähnlichen Sachen gleicher Gattung ausgezeichnet wird.

Hiezu vergl. oben §. 368 Abs. III.

## §. 371.

Sachen, die sich auf diese Art nicht unterscheiden lassen, wie baares Geld mit anderm baaren Gelde vermenget, oder auf den Ueberbringer lautende Schuldbriefe, sind also in der Regel kein Gegenstand der Eigenthumsklage; wenn nicht solche Umstände eintreten, aus denen der Kläger sein Eigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Geklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtiget sei.

---

Laut des §. 608 der prov. C. P. O. kann in Ansehung der auf Ueberbringer ausgestellten Privat-Schuldscheine eine Amortisation nur Demjenigen, der sein Eigenthumsrecht auszuweisen vermag, bewilliget werden.

## §. 372.

Wenn der Kläger mit dem Beweise des erworbenen Eigenthumes einer ihm vorenthaltenen Sache zwar nicht ausreicht, aber den gültigen Titel, und die echte Art, wodurch er zu ihrem Besitze gelangt ist, dargethan hat, so wird er doch in Rücksicht eines jeden Besitzers, der keinen, oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes anzugeben vermag, für den wahren Eigenthümer gehalten.

## §. 373.

Wenn also der Geklagte die Sache auf eine unredliche oder unrechtmäßige Weise besitzt; wenn er keinen oder nur einen verdächtigen Vormann anzugeben vermag; oder, wenn er die Sache ohne Entgeld, der Kläger aber gegen Entgeld erhalten hat, so muß er dem Kläger weichen.

## §. 374.

Haben der Geklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres echten Besitzes, so gebühret dem Geklagten kraft des Besitzes der Vorzug.

## §. 375.

Wer eine Sache im fremdem Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er seinen Vormann namhaft macht und sich darüber ausweiset.

### §. 376.

Wer den Besitz einer Sache vor Gericht läugnet und dessen überwiesen wird, muß dem Kläger deßwegen allein schon den Besitz abtreten; doch behält er das Recht, in der Folge seine Eigenthumsklage anzustellen.

### §. 377.

Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.

### §. 378.

Wer eine Sache im Besitze hatte, und nach zugestellter Klage fahren ließ, muß sie dem Kläger, wenn dieser sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten zurück verschaffen, oder den außerordentlichen Werth derselben ersetzen.

### §. 379.

Was sowohl der redliche als unredliche Besitzer dem Eigenthümer in Ansehung des entgangenen Nutzens, oder des erlittenen Schadens zu ersetzen habe, ist in dem vorigen Hauptstücke bestimmt worden.

---

## Drittes Hauptstück.

## Von Erwerbung des Eigenthumes durch Zueignung.

### §. 380.

Ohne Titel und ohne rechtliche Erwerbungsart kann kein Eigenthum erlangt werden.

### §. 381.

Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angebornen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtiget, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.

Die Erwerbungsart ist entweder eine unmittelbare (ursprüngliche, modus acquirendi originarius), wodurch man eine Sache zunächst aus der Hand der Natur empfängt; oder eine mittelbare (ableitende, derivativus), wodurch eine schon in dem Eigenthume eines Anderen befindliche Sache von demselben auf eine andere Person übertragen wird.*) Zur ersteren rechnen die ungarischen Rechtsgelehrten außer der Zueignung (Besitznehmung, occupatio) wohl in uneigentlicher Weise auch die k. Schenkung (donatio regia). Eine praktische Bedeutung kann diese Unterscheidung in Grundbesitzstreitigkeiten insoweit erlangen, als aller Grundbesitz in den (ehemaligen) ungarischen Comitaten und Districten, wenn auf dessen Ursprung gesehen wird, nach dem Wortlaute des Gesetzes von der heiligen königlichen Krone (sacra regia corona) herrührt, und nicht anders,

*) J. F. Rippel: Erläuterung des a. b. G. B. 3. Bd. S. 255—256.

als vom Landesfürsten durch eine k. Schenkung erworben werden kann (Tr. I. 10 und 13); während im Szeklerlande, wo das k. Recht (jus regium), d. h. die Erwerbungsart durch eine königliche Schenkung erst durch den Landtagsartikel 25 v. J. 1571 (A. C. III. 76) eingeführt wurde, und seither, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, Platz greifen konnte, in der Regel die Zueignung als ursprüngliche Erwerbungsart des Grundbesitzes, die k. Schenkung aber nur ausnahmsweise als solche angesehen wird, und demgemäß nach dem Rechtsgrundsatze: „exceptio firmat regulam in casibus non exceptis" im Zweifel, ob ein Szekler-Grundbesitz mit dem k. Rechte behaftet sei, oder nicht? die Rechtsvermuthung stets für dessen freie, vom k. Rechte unabhängige Eigenschaft streitet.*) Vergl. hierüber die Erläuterung des k. Patentes vom 29. Mai 1853 über die Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität.

## §. 382.

Freistehende Sachen können von allen Mitgliedern des Staates durch die Zueignung erworben werden, insoferne dieses Befugniß nicht durch politische Gesetze eingeschränkt ist, oder einigen Mitgliedern das Vorrecht der Zueignung zusteht.

Zu den freistehenden Sachen gehören auch die **Producte des Bergbaues**. Die Art und Weise wie derselbe zu betreiben ist, wird durch die Landesgesetze, durch die einzelnen Bergwerksorten verliehenen Privilegien, Localstatute,**) dann auch durch die Maximilianische Berg-Ordnung, deren Bestimmungen, insoferne sie den Landesgesetzen nicht widerstreiten, verbindende Kraft haben,***) geregelt. Es ist jedem **Landessohne**, sowie auch jedem **der christlichen Religion angehörigen Fremden** der Bergbau auf alle metallischen und mineralischen Erzeugnisse nicht blos auf dem eigenthümlichen, sondern auch auf fremden Grundstücken (A. C. II. 9. a. 1) nach vorher erlangter bergämtlicher Verleihung (Belehnung, litterae facultatoriae) freigegeben (Art. nov. I. a. 1747.

---

*) Jos. Benkö: Imago inclytae in Transsilvania Nationis Siculicae etc. §. 21: „quum natio Siculorum ea dignoscatur, quae **terram suam** jure belli, multoque cruore, et vetustissimo adeo tempore **occupaverit**; occupatam vero, formatis, quibus cum decore ac emolumento respublica administraretur, ordinibus, innumeris curarum myriadibus, ac gestis muniis gravissimis propugnaverit et conservaverit; **seque demum, ac terram simul suam liberam ultro regibus ac principibus tradiderit**, merito sane laborum et sudorum suorum fructibus utitur." und §. 30: „**quod Jus regium**, si cujus in bonis sine semine deficientium Imperans succedit locum in haereditatibus Siculicis **non habeat**, nisi quis Jus illud spontanea voluntate (praepostere) in sua bona invexerit." — Siehe auch: Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transilv. privatum. p. 2. §. 45. Mscr.

**) Z. B. die Bergstatute des Marktes Abrudbánya. Alexii Sofalvi: Institutiones juris metallici. S. 173—206.

***) Siehe die Schlußworte der Novellarartikel vom J. 1747.

Max. B. O. Art. II. §. 1 ꝛc.). Ausländer, oder überhaupt Jedermann, der auf fremdem Grunde Bergbau betreiben will, hat sich außer der Erlangung der Belehnung mit dem Grundeigenthümer abzufinden (A. C. II. 9. a. 1) und demselben für die durch den Bergbau beschädigten Grundstücke eine billige Vergütung zu leisten (Max. B. O. Art. XIII. §. 1); jedoch gebührt dem Grundbesitzer kein Vorzug vor dem ersten Finder zum Nachtheile des Regalrechtes (Max. B. O. Art. II. §. 5. Thesaur. V. v. 5. October 1826, Z. 11041, und v. 26. Juli 1827, Z. 8367).*) In Rücksicht der von den Bergwerks-Producten dem k. Fiscus (Aerar) zustehenden Proventen unterscheiden die Landesgesetze die edlen Bergwerks-Producte (Metalle) von den unedlen (Art. nov. I. a. 1747). Zu den ersteren werden gerechnet: Gold (Goldstaub, Waschgold), Silber, Kupfer, Schwefel, Blei, Zinn, Quecksilber, welche nebst Abführung des Zehnten an das k. Einlösungsamt gegen bestimmte Preise abgeliefert werden müssen (A. C. II. 16. a. 4. — II. 9 a. 2. Art. nov. 3 u. 9. a. 1747). Der Grundbesitzer darf von dem auf eigenem Grunde gewonnenen Gold und Silber nach gewissenhafter Abführung des Zehntens und mit Wissen des Einlösungsamtes eine angemessene Menge zum eigenen Bedarf zurückbehalten (A. C. II. 16. a. 4. Art. nov. 9. a. 1747). Wer auf fremdem Grunde den Bergbau zufolge einer mit dem Grundbesitzer abgeschlossenen Uebereinkunft betreibt, ist von der Zehententrichtung freizuhalten, weil an dessen Stelle der Grundbesitzer den Zehnten abzuführen hat (A. C. II. 9. a. 1. — II. 16. a. 4). — Zu den unedlen Bergwerksproducten gehören: das Eisen und die demselben an Werth nachstehenden Metalle, von welchen kein Zehnten zu entrichten ist (A. C. II. 9. a. 1. — Art. nov. I. a. 1747). Indessen muß zum Bergbaue auf Eisen-Gänge und Erze gleichfalls die bergämtliche Verleihung angesucht werden (Thesaur. V. v. 14. Juli 1803, Z. 2331, und v. 4. Juli 1803, Z. 2616); wird der Betrieb davon auf fiscalischem Grunde gestattet, so ist in der Verleihung ausdrücklich zu bemerken: daß zum Betriebe davon aus den Fiscal-Waldungen kein Holz angewiesen werden kann, sondern dasselbe sonsther herbeizuschaffen ist (Thesaur. V. v. 9. November 1809, Z. 3846, und v. 4. April 1831, Z. 3781); auch dürfen auf Fiscalgründe keine Röststöfen und Schmelzhütten verliehen werden, da von den Eisenerzen dem k. Fiscus keine Frohne (urbura, Zehnten) entrichtet wird (Thesaur. Verordn. v. 7. April 1831, Z. 3781).**) — Tegelerde aus dem Kronstädter Districte außer Landes zu verführen, ist unter Fiscalaction verboten, selbst die Einheimischen dürfen sie blos mit specieller Erlaubniß des Kronstädter Oberrichters gebrauchen (Gubl. Decret v. J. 1805, Z. 2650). Zufolge Hofdecretes vom 13. Februar 1800 sollen

*) Aiexii Sofalvi: Institutiones juris metallici. S. 245 u. 262.

**) Ebend. S. 250.

die Probeerz suchenden Bergleute, damit sie ihr Geschäft ohne Hinderniß und ohne Unannehmlichkeit betreiben können, und nicht unter diesem Titel allerlei fremde, unbekannte Leute im Lande herumstreichen, und Nachgrabungen anstellen, die hiezu erhaltene Licenz nicht nur dem betreffenden Grundeigenthümer, sondern auch dem am Orte, oder dem in der nächsten Umgebung befindlichen politischen Beamten vorweisen, und mit dessen Gegenzeichnung (Vidi) versehen lassen; zugleich aber soll mit allem Fleiße darauf gesehen werden, daß solche Erze suchende Bergleute, welche bemüht sind, die im Schooße der Erde verborgenen Geschenke der Natur aufzufinden und zum allgemeinen Wohle fruchtbar zu machen, und den Bergbaubetrieb im ganzen Lande zu befördern, in ihrer Beschäftigung auf keinerlei Weise ohne Grund beirrt, oder aus irgend einem gesuchten Vorwande weder durch die Grundbesitzer, noch durch irgend wen Anderen daran verhindert, sondern es soll ihnen vielmehr auf alle Weise Hilfe geleistet und dieselben gegen Jedermann in Schutz genommen werden, bei sonst zu gewärtigender strenger Bestrafung aller Derjenigen, welche solchen Bergleuten irgend eine Unannehmlichkeit zu bereiten wagen sollten (Gubl. Decr. vom 14. März 1800. Gubl. Z. 2072). — Vergl. hiezu auch §. 287 Abs. II.

## §. 383.

Dieses gilt insbesondere von dem Thierfange. Wem das Recht zu jagen oder zu fischen gebühre; wie der übermäßige Anwachs des Wildes gehemmet, und der vom Wilde verursachte Schade ersetzet werde; wie der Honigraub, der durch fremde Bienen geschieht, zu verhindern sei; ist in den politischen Gesetzen festgesetzt. Wie Wilddiebe zu bestrafen seien, wird in den Strafgesetzen bestimmt.

Die Landesgesetze verbieten den Bauern (Unterthanen) die Jagd und den Vogelsang unter der Strafe von 3 fl. Die nämliche Strafe sollen jene Grundherren erleiden, welche in dieser Beziehung gegen ihre Unterthanen Nachsicht üben (Ulad. II. Decr. V. a. 18). Der Articularstrafe von 200 fl. verfallen solche Beamten, welche an freien Orten das Jagen eigenmächtig verhindern; dagegen ist die Ausübung der Jagd an solchen Orten, wo dadurch einem Anderen Schaden zugefügt wird, und mit namentlich dem Vieh schädlichen Werkzeugen (Fangeisen, Schlingen ꝛc.) unter sonst zu leistendem Ersatze und der Strafe von 12 fl. verboten (A. C. V. Ed. 52). Auf die Beraubung der Fischteiche ist, wenn der Thäter in unausgesetzter Verfolgung ergriffen wird, dessen Blutgeld (homagium); wenn der Dieb aber erst nachher in Erfahrung gebracht wird, außer dem zu leistenden Ersatze, eine Strafe von 12 fl. gesetzt (A. C. III. 36). — Diese Bestimmungen beziehen sich zunächst nur auf den (ehemaligen) ungarischen Comitatsboden, und jene Orte des Szeklerlandes, wo die Grundherren im Besitze der zu den kleineren Regalien gerechneten Jagd- und Fischereigerechtigkeit sind (vergl. §. 287 Abs. IV); in dem bei weitem größeren Theile des Szeklerlandes, des Sachsenlandes und des (bestehenden) Militairgränzgebietes stand die Jagd und Fischerei von jeher den Bewoh-

nern derselben frei, insoferne nicht an einzelnen Orten diese Gerechtsame als städtische Regalien gehandhabt wurden. *) — Schädliche Raubthiere zu schießen oder sonst auf

*) Das von Kaiser Joseph II. unterm 28. Februar 1786 für die deutschen Provinzen erlassene Jagdpatent (siehe Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. 3. Bd. S. 260—265) wurde zwar mit einigen Abänderungen unterm 21. August desselben Jahres auch für Siebenbürgen kundgemacht, und im J. 1817, Gubl. Z. 9320, republicirt, aber wenig, zumal nicht im Szekler- und Sachsenlande, wo dessen auf das grundherrschaftliche Verhältniß berechneten Bestimmungen mit den Verfassungsverhältnissen dieser Landestheile unvereinbar waren, gehandhabt. Es erscheint daher überflüssig, hier den Inhalt desselben anzuführen, und es wird nur so viel daraus bemerkt: daß nach demselben die Inhaber eines Wildbannes berechtiget sind, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild mit Sulzen oder Heuschupfen zu hegen, und es ihnen freisteht, das Wild als ihr Eigenthum, gleich jedem zahmen in einem Maierhofe genährten Vieh, zu allen Jahreszeiten zu fangen, zu schießen, zum eigenen Genuß zu verwenden oder zu verkaufen (§. 1); ferner in Wäldern, Auen oder Gebüschen Fasanen einzusetzen; Hasen oder anderes Wild in seinem Bezirke (Territorium) mit Hunden zu jagen oder zu hetzen, insoferne dieses ohne Beschädigung was immer für eines Grundeigenthümers geschieht, als welche der Jagdinhaber zu vergüten hat (§. 2); Schwarzwild, welches außerhalb eines Thiergartens angetroffen wird, ist es Jedermann zu allen Jahreszeiten erlaubt, wie Wölfe, Füchse oder ein anderes schädliches Raubthier zu schießen, oder sonst auf eine Art zu erlegen (§. 3). Die Jagdinhaber dürfen das Wild zum Nachtheile der allgemeinen Cultur nicht übermäßig hegen (§. 11). Jedermann ist befugt, von seinen Feldern Wiesen und Weingärten das Wild auf was immer für eine Art abzutreiben. Sollte bei einer solchen Gelegenheit ein Wildstück sich durch das Sprengen verletzen oder zu Grunde gehen, so ist der Jagdinhaber nicht berechtiget, dafür einen Ersatz zu fordern (§. 13). Auf Saaten, angebauten Grundstücken, von was immer für einer Art, und vor geendigter Weinlese in Weingärten ist weder den Jagdinhabern, noch den Jägern erlaubt, unter was immer für einem Vorwande zu jagen, zu treiben, oder nur mit einem Vorstehhunde darauf zu suchen, selbst nicht unter dem Vorwande, den Eiern und Nestern von Fasanen und Rebhühnern nachzusehen (§. 14). Alle Wildschäden an Feldfrüchten, Weingärten oder Obstbäumen, müssen den Unterthanen nach Maß des erlittenen Schadens sogleich in Natura oder in Geld vergütet werden (§. 15). Ueberhaupt soll die Jagdgerechtigkeit nicht verhindern, daß zur Beförderung der Landescultur Jedermann, der in einem l. f. oder Privatwildbanne Gründe besitzt, dieselben unbeschränkt genießen; folglich darauf Wohnungen und Wirthschaftsgebäude erbauen, die Wiesböden von Unkraut und Dornen reinigen, ohne allem Hinderniß abmähen, und sein Vieh darauf zur bestimmten Zeit weiden könne (§. 16). Hingegen sollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen alle Beeinträchtigung ihrer Rechte geschützt, und da die Wilddieberei und Raubschießen in so mancher Beziehung selbst der öffentlichen Sicherheit gefährlich ist, derselben auf alle Art vorgebaut werden (§. 17). Niemand darf in einem fremden Wildbanne, außer auf der Straße oder dem Fußsteige bei der Durchreise, sich mit einem Gewehre oder Fang- und Holzhunde betreten lassen (§. 18). Ueberhaupt ist fremdes Wild fangen oder schießen, wie die Entfremdung jedes anderen Eigenthumes, ein Diebstahl. Die Wildschützen, welche damit ein Gewerbe

eine Art zu erlegen, ist Jedermann erlaubt. So z. B. werden mit Gubl. Decr. vom 23. Februar 1807, Z. 1615, zur Herbstzeit abzuhaltende Jagden auf Raubthiere angeordnet, wozu die in den betreffenden Kreisen stationirten Militair-Officiere einzuladen sind. Auch werden auf die Vertilgung von Raubthieren Preise (Taglien) gesetzt, welche aus der Landeskasse zu bezahlen sind: und zwar für einen getödteten Bären 1 fl.; einen größeren Wolf 48 kr.; einen jungen Wolf 24 kr. (Hofdecr. vom 19. October 1836, Hofz. 4781, erneuert mit Hofdecr. vom 17. August 1839, Hofz. 3589), u. dgl. Verordnungen mehr (vgl. §. 477 p. 5).

---

1. Mit der Gouv. K. vom 4. December 1849 wird, um den so häufig vorkommenden Schäden, welche durch Wölfe und Bären an Viehstücken verursacht werden zur Förderung der Vertilgung solcher Raubthiere so wie in anderen Provinzen der Monarchie, auch in Siebenbürgen für jeden Wolf oder Bär, gleichviel ob jung oder ausgewachsen, eine Prämie von 4 fl. 30 kr. aus dem Staatsschatze bestimmt. Derjenige, welcher ein derlei Raubthier einbringt, und die besagte Prämie erhalten will, hat sich hierüber mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde auszuweisen, und die Haut oder wenigstens die Schnautze des erlegten Raubthieres mitzubringen, worauf die Bezahlung der Prämie erfolgt. Die mitgebrachte Haut wird nach Abschneidung der Schnautze zurückgestellt (L. G. Bl. vom J. 1849. Nr. 39).

2. Mit der Gouv. V. vom 2. Juli 1853 werden betreff der Einhaltung einer entsprechenden Jagd- und Hegezeit bis zur Einführung eines allgemeinen Jagdgesetzes folgende Verfügungen getroffen: 1. Jedermann, wer immer zur Jagd befugt ist, wird zur Einhaltung einer entsprechenden Jagd- und Hegezeit verpflichtet. 2. Als Hege- oder Schonungszeit wird der Zeitraum vom 1. März bis letzten August jeden Jahres festgesetzt. Schädliches Wild, insbesondere aber Raubthiere (Bären und Wölfe u. dgl.) dürfen jedoch das ganze Jahr hindurch erlegt werden. Auch ist es gestattet, während der Hegezeit nachbenanntes Wild zu erlegen: a) Edel- und Dammwild, Wildschweine, Reh- und Gemsböcke, dann Kaninchen und junge Hasen während der ganzen Hegezeit. b) Schnepfen während des Frühjahrsstriches, Auer- und Birkgeflügel zur Balzzeit, alle hühnerartigen Vögel während des Monates August, Wildtauben während der ganzen Hegezeit, Wasser- und Sumpfgeflügel im März, Juli und August. 3. Die

---

treiben, und ihre Helfershelfer (Hehler) sollen wie andere Diebe nach den Criminalgesetzen behandelt werden (§§. 20 u. 21). — Endlich sollte der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kauf oder der Pachtung der Jagdbarkeit ausgeschlossen sein. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welcher Versteigerung gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann (§. 8) u. s. w.

Jagd mit Jagdhunden ist bis Ende Juli ganz zu unterlassen. 4. Das muthwillige Zerstören von Nestern ist allgemein, das Ausnehmen von Eiern nützlichen Federwildes ... Seite des Jagdbefugten behufs der Wildzucht geschieht.

[illegible] damit ... rn ... der ... on ... er- ... er- ... ale ... arf. ... lag ... tig- ... iber ... chen ... nten ... hin- ... erne- ... lach-

... nstand ... olgen; ... Eigen- ... nachtes ... mann;

... ung" ... indem ... runde ... inner- ... en hat, ... ur Er- ... Orts- ... ge Ab- ... es ver- ... Spur in ... emeinde ... s Orts- ... meinde

[illegible] aufgehalten und ist daselbst von seinem [illegible] ... t er den Schaden, im Falle die Gemeinde die Spur über ihr Gränzgebiet hinaus verfolgt, und diese auf fremdem Ortsgebiete verloren geht, zu tragen; im Falle aber das

Vieh geschlachtet auf dem Gebiete einer anderen Gemeinde vorgefunden wird, kann letztere sich der Haftungspflicht nur so entledigen, wenn ihr Ortsrichter mit sechs Eideshelfern (heted magával) darauf einen Eid schwört, daß an dem Verluste des Viehes kein ihr angehörender Ortsbewohner Theil habe. Die Städte können von ihren äußeren Gründen aus, zur Aufnahme und Verfolgung der Spur nicht verhalten werden, wird die Spur aber in dieselben hineingeführt, so sollen auch sie entweder die Diebe stellen, oder Ersatz leisten. Die Klage wird in solchen Processen gerichtet auf Ersatz des Schadens, der Kosten, Mühewaltung und Bezahlung einer Strafe von 12 fl., — welche letztere, wenn die Spur in die Ortsgemeinde hineingeführt, oder das Vieh auf ihrem Gebiete geschlachtet vorgefunden wird, auf 40 fl. hinaufsteigt. Der Beschädigte ist jedoch, ausgenommen den letzteren Fall, zur Beweisführung verpflichtet; und wird gleichzeitig mit dem verloren gegangenen Vieh eines seiner Dienstleute flüchtig, so spricht die Rechtsvermuthung dafür, daß der Entflohene der Dieb sei. Dem Beschädigten kann die Beweisführung durch den freiwillig angetragenen Eid nur dann gestattet werden, wenn er ein vollkommen unbescholtener, bekannt redlicher Mann ist. Auf Jahrmärkten verloren gegangenes Vieh kann auf solche Art nicht verfolgt werden; auch werden unter Vieh in Rücksicht der diesartigen Spurverfolgung nur Pferde, Ochsen, Kühe, Büffel, Esel, Maulesel, und keine anderen Hausthiere verstanden. Die Bewohner solcher Ortsgemeinden endlich, bei welchen die Spurverfolgung nicht üblich ist, können im Falle eines Viehverlustes zu dessen Verfolgung andere Gemeinden nicht verhalten (A. C. III. 34, und V. Ed. 37. C. C. V. Ed. 24, 25 u. 26).*) An Stelle dieser Spurverfolgung hat übrigens in späterer Zeit die Rechtsgepflogenheit das noch einfachere und schnellere „Abjurationsverfahren" zur Vindication verloren gegangenen Viehes gesetzt (vergl. §§. 366—368 Abs. III). Die Aufbewahrung, Verpflegung und sonstige Behandlung des herumirrenden, herrenlos betretenen Viehes wird überdies durch politische Verordnungen näher bestimmt**) (vergl. auch §§. 499—502).

---

*) Filép Jósef: Törvénybéli Gyakorlás etc. §. 87. Als interessantes historisches Datum verdient erwähnt zu werden, daß den an der Landesgrenze wohnenden Szeklern die „Spurverfolgung" sogar in die benachbarten Ortschaften der Walachei (Landt. Art. v. J. 1641 in A. C. III. 76. a. 5 und 9) gestattet war.

**) Da in Siebenbürgen die Viehzucht einen Haupterwerbszweig bildet, und Viehdiebstähle leider zu den am häufigsten vorkommenden Verbrechen gehören, so sind auch über die Behandlung des herumirrenden, herrenlos betretenen Viehes zahlreiche in ihren Anordnungen oft wechselnde Vorschriften erlassen worden, deren Bestimmungen, insoweit sie miteinander in Einklang stehen und sich gegenseitig ergänzen, sich in Folgendem zusammenfassen lassen: „Wird ein herumirrendes Vieh aufgefangen, so soll es allsogleich zu den betreffenden herrschaftlichen, oder auf städtischem Gebiete zu den Magistratsbeamten geführt werden; diese haben sodann, und zwar die herrschaft-

## §. 385.

**Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.**

Solche Erzeugnisse sind: die Bergwerksproducte (§. 382), namentlich das Quecksilber, womit der Handel ausschließlich dem k. Fiscus vorbehalten ist (A. C.

---

lichen Beamten im Wege der betreffenden politischen (Comitats-) Behörde die Auffindung des Viehes unter Bekanntgebung seiner Merkmale nicht nur in jener Gegend und in ihrem Bezirke, sondern auch auf den nächstfolgenden Jahr- und Wochenmärkten dreimal kundmachen zu lassen; allgemein aber wird es untersagt, daß ein solches verirrtes Vieh vor der auf dem Jahrmarkte stattgefundenen Kundmachung, aus der Gegend, wo es aufgefangen worden ist, an einen andern Ort geführt werde. Sollte aber Jemand von den Beamten, den Grundherren oder deren Sachwaltern es wagen, ein solches verirrtes Vieh über drei Tage hinaus ohne Kundmachung bei sich zu behalten, oder dasselbe sogar in eine andere Ortschaft zu führen, oder zu veräußern, so soll gegen denselben wie gegen einen unrechtmäßigen Besitznehmer fremden Viehes verfahren, und nach dem Gesetze Recht gegeben, und derselbe außer dem zu leistenden Schadenersatze der verdienten Strafe unterzogen werden." (Gubl. Decr. vom 24. October 1799. Z. 9305). — In Folge Hofdecretes vom 26. März 1814 wird verordnet: „daß die bei Auffindung eines herumirrenden Viehes übliche dreimalige Kundmachung auf öffentlichem Markte auch künftighin vorgenommen; wenn aber der Eigenthümer darauf sich nicht melden sollte, zum Behufe der allgemeinen Kundmachung im ganzen Lande die Beschreibung des herrenlos betretenen Viehes der k. Landesstelle eingesendet werden solle: ist die von dieser Kundmachung an zu rechnende Frist von drei Monaten verstrichen, so sollen die Beamten zur Einhebung der ihnen bekannt zu gebenden Druckkosten der Circular-Kundmachung schreiten, wobei in der Art zu verfahren ist, daß im Falle der Eigenthümer sich meldet, derselbe zur Bezahlung der erwähnten Druckkosten verhalten werde; verweigert dieser die Rückzahlung, so soll das aufgefangene Vieh auf öffentlichem Markte versteigerungsweise verkauft, aus dem Erlös die Druckkosten abgeführt, und die Kosten der Verpflegung des Viehes abgezogen, und der Ueberrest dem Eigenthümer verabfolgt werden. In gleicher Weise ist dann vorzugehen, wenn sich der Eigenthümer nach Verlauf der dreimonatlichen Frist nicht meldet, in welchem Falle der nach Abzug der Kosten erübrigende Geldrest in ämtliche Verwahrung zu nehmen ist, um denselben dem Eigenthümer, wenn er sich melden sollte, ausfolgen zu können." (Gubl. Decr. vom 28. April 1814. Gubl. Z. 4108.). — Im Nachhange der letzteren Vorschrift wird in Folge Hofdecretes vom 16. December 1814 verordnet: „daß wenn das aufgefangene Vieh zur Wirthschaft nicht benützt werden kann und dadurch die Kosten seines Unterhaltes nicht hereingebracht werden, der aufzufindende Eigenthümer im Sommer an Fütterungskosten täglich zwei Kreuzer, im Winter täglich hiefür sechs Kreuzer zu vergüten gehalten sein soll." (Gubl. Decr. vom 13. Feb. 1815. Z. 1173.) — Zufolge Hofdecretes vom 18. August 1815. Hofz. 2158 wird verfügt: „daß wenn der Erlös des aufgefangenen versteigerungsweise veräußerten Viehes die Kundmachungs- und Fütterungskosten nicht deckt, in einem solchen Falle blos die Fütterungskosten, in soweit der Erlös zureicht, zurückvergütet, die Kundmachungskosten aber nachgesehen werden sollen." (Gubl. Decr. vom 25. September 1815. Z. 9219). — Laut Hofdecret vom 15. December 1815 Hofz. 3383 „soll in Zukunft das aufgefundene herrenlose

II. 9. a. 2); Gold und Silber, die in rohem, unverarbeitetem Zustande weder von Inländern, noch von Fremden bei Strafe von 200 fl. im Handel verkehrt und außer Land gebracht werden dürfen (A. C. II. 16. a. 1); das Salz (A. C. III. 15. a. 1, und III. 76. a. 6); jedoch ist landesgesetzlich jedem Grundbesitzer gestattet, das auf seinem eigenen Grunde befindliche Salz zum eigenen Haus-

---

Vieh nicht erst nach Ablauf eines Jahres, sondern nach drei Monaten vom Tage der Kundmachung gerechnet verkauft werden." (Gubl. Decr. vom 8. Februar 1816. Z. 904). — Nach Anordnung des Hofdecretes vom 17. Mai 1816. Hofz. 1299 „soll der Erlös eines solchen aufgefangenen Viehes von den Local-Jurisdictionen [nach vorläufig gemachter Anzeige an die Landesstelle] an die Landeskasse abgeführt werden; wenn aber die Eigenthümer des verkauften Viehes ihr Eigenthumsrecht genügend nachweisen, so soll dieses der Landesstelle gleichfalls angezeigt werden, um sodann dem Eigenthümer des verkauften Viehes den Ueberrest aus der Landeskasse zurückvergüten zu können." (Gubl. Decr. vom 18. Juni 1816. Z. 5809). — Das k. Gubernium findet aus Rücksicht der aus häufig vorgekommenen Fällen gemachten Erfahrung, daß der Erlös eines aufgefangenen, nach fruchtlos vorgenommener Kundmachung versteigerungsweise veräußerten Viehes, oft zur Deckung der auf 8—10 fl. C. M. hinaufsteigenden Kundmachungskosten, wozu noch die Fütterungskosten hinzukommen, nicht zureichet, zu verordnen: daß, so oft ein solches Vieh aufgefangen wird, von welchem auf den ersten Blick erkannt werden kann, daß dessen Erlös zur Vergütung der Kundmachungs- und Verpflegungskosten nicht hinreichen werde, dasselbe in der Ortschaft, wo es aufgefangen wurde, wenn daselbst Märkte abgehalten werden, sonst aber in der nächstgelegenen mit der Marktgerechtigkeit versehenen Ortschaft des Bezirkes, so wie auch an solchen Orten der benachbarten Bezirke, an den drei nacheinander folgenden Wochenmärkten, oder den sich mittlerweile ergebenden Jahrmärkten dreimal kundgemacht; und wenn der Eigenthümer in der Zeit dieser dreimaligen Kundmachung sich nicht meldet, das aufgefangene Vieh in öffentlicher Versteigerung losgeschlagen, dessen Beschreibung aber zu dem Ende in das Archiv hinterlegt werden solle, daß wenn der Eigenthümer nach stattgefundener Versteigerung sich melden und sein Eigenthumsrecht nachweisen sollte, demselben nach Abzug der Kosten der Licitation und der Fütterung der Ueberrest des Erlöses übergeben werden könne; im Falle aber der Eigenthümer in der Frist einer Woche nach der dreimaligen Kundmachung sich nicht melden würde, gleichfalls der Erlös des verkauften Viehes nach Abzug der nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Kosten an den k. Steuereinnehmer abgeführt, und von diesem in Rechnung gebracht werden solle, um dem nachträglich sein Recht erweisenden Eigenthümer den Ueberrest verabfolgen zu können." (Gubl. Decr. vom 31. Jänner 1825. Z. 12837/824).

Es kann nicht übersehen werden, daß diese übrigens so wichtigen Vorschriften eine mit den Grundsätzen des a. b. G. B. und den übrigen Theilen der gegenwärtigen Gesetzgebung im Einklange stehende Modification bedürfen, oder daß die Erlassung neuer politischer Vorschriften über die Ausstellung von Certificaten bei Viehverkäufen (Viehmarktzetteln), und über die Aufbewahrung, Erhaltung und Rückstellung herrenlos betretenen Viehes nothwendig ist. Der nächste Anlaß hiezu mag in dem bei den

bedarfe unter der Bedingung zu verwenden, daß er weder für Geld, noch geschenkweise oder unter irgend welchem anderen Vorwande Etwas davon wem Anderen zukommen lasse (A. C. III. 15. a. 1), wie denn auch der Handel damit nicht ausschließlich dem l. Fiscus vorbehalten ist, sondern unter gewissen Bedingungen Jedermann gestattet werden kann (C. C. III. 16, und A. C. V. Ed. 1—5; vgl. auch §. 287). Die Benützung der Salzwasser, Salzbrunnen, zum eigenen Hausbedarfe ist durch das Gesetz nicht untersagt, jedoch ist die Bereitung des Kochsalzes aus Salzwassern, um damit Handel zu treiben, unter den für den Salz-Contrabant*) bestimmten Strafen strenge verboten (Hofd. Decr. v. 17. October 1803, Z. 8795). — Hieher gehört auch das Schießpulver (vergl. §. 356) u. a. m.

Hiezu sind in neuerer Zeit hinzugekommen:

1. Der Tabak in rohem oder verarbeitetem Zustande, welcher den Gegenstand eines Staatsmonopols bildet. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden, oder aus dem Auslande, oder von der See weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch zur Durchfuhr bringen. (Tab. M. O. §§. 1—2. A. h. P. vom 29. November 1850. R. G. Bl. Nr. 462.)

2. Zufolge der Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1852 sind die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe (Schießbaumwolle) strenge untersagt. (R. G. Bl. Nr. 47 L. G. Bl. Nr. 79).

## §. 386.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

---

§§. 366—368 angeführten Justizministerial-Erlasse vom 10. Juni 1853. Z. 18815, wodurch das „Abjurationsverfahren" für aufgehoben erklärt wird, gelegen sein (!!). —

Ein ähnliches Verfahren für die Behandlung des herumirrenden Viehes ist in der Militairgränze vorgeschrieben. Meldet sich in der Frist von 21 Tagen nach der Kundmachung der Eigenthümer des aufgefangenen Viehes nicht, so wird es öffentlich veräußert. Der Ersteher muß aber dem sich nach der Versteigerung innerhalb sechs Wochen meldenden Eigenthümer, gegen Ersatz der Kosten, das Vieh herausgeben. Nach Verlauf dieser Frist hat der Eigenthümer des Viehes nur Anspruch auf den in die Proventenkasse abgeführten Kaufschilling, nach Verlauf von drei Jahren vom Verkaufstage an, ist sein Recht durch Verjährung erloschen (Rescript vom 15. Juni 1808, B. 1779, und 21. Juni 1816, C. 585. — V. vom 17. Juli 1828, B. 2918. M. G. S. 157. — V. vom 29. März 1832, B. 1203 — s. Dr. Jos. Ellinger: Handbuch des österr. a. Civilrechtes. 4. Aufl. S. 189). —

*) Die Strafen und das Verfahren gegen Salzentfremdungen, Unterschlagungen und Schwärzungen bestimmt die Salz-Contreband-Instruction vom J. 1804. Hofd. Z. 4451.

## §. 387.

Inwiefern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen sein, bestimmen die politischen Gesetze.

So z. B. kann ein neuentdeckter Erzgang, wenn der Finder desselben es unterläßt, dessen bergämtliche Verleihung innerhalb drei Tagen anzusuchen, nachher wem immer verliehen werden (Max. B. O. Art. II. §. 5). Eine reguläre Grube, welche 14 Tage hindurch, eine walachische Grube, welche 4 Wochen hindurch, die üblichen Moratorien nicht eingerechnet, nicht betrieben wird, unterliegt der bergämtlichen Verleihung (Thesaur. V. vom 5. Juni 1801, Z. 1470, und vom 3. Februar 1809, Z. 428). Gruben, deren Auflassung oder Zerstörung über das menschliche Gedächtniß hinausreicht, werden als unbekannte angesehen und behandelt, und können daher verliehen werden (Thesaur. V. v. 2. December 1802, Z. 3761).*) Aehnliche Verfügungen über Grundstücke, deren Anbau unterlassen wird, enthalten die Steuergesetze.

## §. 388.

Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.

## §. 389.

Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus andern Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tage auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.

### N. Tr. V. Nr. 43.

Ueber die Frage: ob und inwiefern die Bestimmungen des a. b. G. B., in Hinsicht der Rechte der Finder verlorner Sachen, auch auf die Finder öffentlicher auf einen bestimmten Namen lautender Obligationen anwendbar seien, wird folgende Weisung ertheilt:

Da öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Namen lauten, den Eigenthümer derselben mit hinreichenden Merkmalen bezeichnen, so kann im Falle des Fundes nur der §. 389 des a. b. G. B. und zwar der erste Absatz desselben, wornach der Finder dem Eigenthümer die Sache zurückzustellen schuldig ist, entscheiden; daher solche öffentliche Obligationen, wenn sie auch auf einen erdichteten Namen lauten, immer von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder wenn derselbe nicht bekannt wäre, für diesen bei Gericht deponirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen, das Finden verlorener Sachen betreffenden Paragraphe des a. b. G. B. sowohl in Beziehung auf den Genuß der Interessen und die Forderung eines Finderlohnes, als auch auf die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) nur freistehe, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu fordern (Hofdecret vom 24. Jänner 1818, Nr. 1410, J. G. S.).

## §. 390.

Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besondern Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdecket, und der Werth der gefundenen Sache fünfundzwanzig Gulden übersteigt, drei Mal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene

*) Alex. Sofalvi: Institutiones juris metallici. etc. S. 10. 251—252.

Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

## §. 391.

Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehn von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf von Hundert ausgemessen werden.

## §. 392.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemandem mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

## §. 393.

Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finderlohn, und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdies nach Umständen des Betruges schuldig.

## §. 394.

Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

## §. 395.

Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers entdeckt, muß die Anzeige so, wie bei dem Funde überhaupt, gemacht werden.

## §. 396.

Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmahlen oder andern Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen; er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

## §. 397.

In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390—392 verfahren

## §. 398.

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

## §. 399.

Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält Eines der Finder, das Andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

## N. Tr. B. Nr. 44.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich der Erfahrung zufolge bei Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Behandlung archäologischer Funde ergeben, sowie in der Absicht, die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und anderer antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Seine Majestät nach Inhalt einer an die Hofcommission in Justiz-

gesetzsachen erlassenen und von der Hofkanzlei mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846 die nachstehenden Bestimmungen anzuordnen geruht.

1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde, wird das Drittheil, welches nach §. 399 des a. b. G. B. für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgegeben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittheiles zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheiltem Eigenthume des Grundes ist der auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer zu theilen.

2. Die Bestimmungen der §§. 395, 396, 397 und 400 des a. b. G. B. bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes und archäologischer Funde in Kraft, es hat aber von der durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtigen Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Verkaufsrechte derselben abzukommen.

3. Den politischen Behörden liegt es ob, von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft und Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite.

4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen und insbesondere hinsichtlich der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September und 28. December 1818, welche mit Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1818, Zahl 30182, und mit Gubernial-Circular-Verordnung vom 2. Februar 1819, Zahl 5181, bekannt gegeben worden sind, nichts geändert (Hofk. Decr. vom 16. Juni 1846).

Der Finder eines Schatzes ist gehalten, den dritten Theil davon dem kais. Fiscus zu überlassen; hat er ihn auf fremdem Grunde gefunden, so soll er sich auch mit dem Grundeigenthümer abfinden; und wenn er den Fund verheimlichet, so soll ihm der ganze Schatz abgenommen werden (A. C. III. 54). Durch spätere Normalverordnungen wird jedoch, übereinstimmend mit den vorstehenden Paragraphen, von dem Schatze ein Drittheil dem k. Fiscus vorbehalten, von den zwei übrigen Drittheilen das Eine dem Finder, das Andere dem Eigenthümer des Grundes zugewiesen. Jedoch behielt der Fiscus sein Drittheil nur, wenn der Werth des Schatzes den Betrag von 150 fl. erreichte oder überstieg; — war dies nicht der Fall, so wurde der ganze Schatz dem Finder und Grundeigenthümer überlassen. Hatte der Finder den Schatz auf eigenem Grunde gehoben, so sollte im Sachsenlande das sonst dem Grundeigenthümer zufallende Drittheil der Gemeinde zukommen, auf deren Gebiet der Schatz gefunden worden war (Hofdecr. vom 7. April 1809, Gubl. Z. 3410, „una tertialitas fisco regio, altera inventori, tertia saxonicali communitati cedat." — Gubl. Decr. vom 3. September 1801, Z. 822. — Hofdecr. vom 15. Juni 1813, Hofz. 3097, Gubl. Z. 59).*)

*) Die beiden letzten u. m. a. politische Verordnungen bestimmte, außerdem wie archäologische Funde bewahrt, und für die Wissenschaft nützlich gemacht werden sollten. Namentlich war das hierüber erlassene, in Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. 3. Bd. S. 302—304 angeführte Hofkammerdecret vom 12. Juni 1816. (P. G. S. 44. Bd. S. 224) auch in Siebenbürgen mit dem Gubl.-Decr. vom 30 Septemb. 1816, Z. 7323 kundgemacht und im J. 1817 Gubl. Z. 4121 republicirt worden. — Die Erlaubniß zum Schätzegraben muß beim k. Thesaurariate (gegenwärtig Finanz-Landesdirection) angesucht werden. (Thesaur. Decr. v. 29 November 1804 Z. 4056).

## §. 400.

**Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlichet hat, dessen Antheil soll dem Angeber, oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.**

## §. 401.

**Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.**

## §. 402.

**Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.**

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen enthalten die siebenb. Gesetze keine Bestimmungen. Die allgemeinen Kriegsgesetze und Vorschriften sind, da die k. Armee in dem ganzen Kaiserreiche eine ungetheilte ist, und es von jeher war, dießfalls maßgebend, nämlich der §. 23 der Kriegsartikel vom J. 1808, welcher verordnet: Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegskassen, Kanzleien ɩc. ɩc. sind bei schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird; — der §. 2 des 4. Abschn. 2. Hauptst. 2. Theils des Dienstreglements für die k. k. Infanterie, welcher verordnet: „Ist der Feind gänzlich zum Rückzuge gebracht und von dem commandirenden General die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hiezu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- und Unterofficiere angeführt, die Standarten und Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition, Proviant, Kriegskassen, Kanzleien ɩc. ɩc. in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rücksicht auf die verdiente größere Bravour Derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bei schwerer Strafe aber nichts verheimlichet oder verborgen werden; — der 42. Marine-Kriegsartikel vom J. 1803, welcher verfügt: daß die von Individuen der k. k. Marine aufgebrachten Schiffe und zur Seebeute gehörigen Effecten jeder Art dem zur gesetzmäßigen Vertheilung bestimmten Prisentribunal zu übergeben sind. — In Beziehung auf die von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen ist für die Armee nie ein besonderes Gesetz erlassen worden, sondern es wurde sich von jeher an das jus postliminii des römischen Rechtes und die Observanz gehalten. Hatte der Feind die Beute bereits durch 24 Stunden im Besitze, und sie wird zurückerbeutet, so kann der vorige Eigenthümer sein Recht darauf nicht geltend machen; hatte der Feind die Sache noch nicht 24 Stunden im Besitze und sie wird zurückerbeutet, so muß sie dem vorigen Eigenthümer überlassen werden, außer sie war auf eine diesem zu Schanden gereichende Art in die Hände des Feindes gekommen.*)

*) Dr. Jos. Ellinger: das a. österr. Civilrecht. 4. Aufl. S. 196—197. J. Rippel: Erläuterungen des a. b. G. B. 3. Bd. S. 402—403.



eine Art zu erlegen, ist Jedermann erlaubt. So z. B. werden mit Gubl. Decr. vom 23. Februar 1807, Z. 1615, zur Herbstzeit abzuhaltende Jagden auf Raubthiere angeordnet, wozu die in den betreffenden Kreisen stationirten Militair-Officiere einzuladen sind. Auch werden auf die Vertilgung von Raubthieren Preise (Taglien) gesetzt, welche aus der Landeskasse zu bezahlen sind: und zwar für einen getödteten Bären 1 fl.; einen größeren Wolf 48 kr.; einen jungen Wolf 24 kr. (Hofdecr. vom 19. October 1836, Hofz. 4781, erneuert mit Hofdecr. vom 17. August 1839, Hofz. 3589), u. dgl. Verordnungen mehr (vgl. §. 477 p. 5).

---

1. Mit der Gouv. K. vom 4. December 1849 wird, um den so häufig vorkommenden Schäden, welche durch Wölfe und Bären an Viehstücken verursacht werden zur Förderung der Vertilgung solcher Raubthiere so wie in anderen Provinzen der Monarchie, auch in Siebenbürgen für jeden Wolf oder Bär, gleichviel ob jung oder ausgewachsen, eine Prämie von 4 fl. 30 kr. aus dem Staatsschatze bestimmt. Derjenige, welcher ein derlei Raubthier einbringt, und die besagte Prämie erhalten will, hat sich hierüber mit einem Zeugnisse der Ortsobrigkeit bei der betreffenden politischen Bezirksbehörde auszuweisen, und die Haut oder wenigstens die Schnautze des erlegten Raubthieres mitzubringen, worauf die Bezahlung der Prämie erfolgt. Die mitgebrachte Haut wird nach Abschneidung der Schnautze zurückgestellt (L. G. Bl. vom J. 1849. Nr. 39).

2. Mit der Gouv. V. vom 2. Juli 1853 werden betreff der Einhaltung einer entsprechenden Jagd- und Hegezeit bis zur Einführung eines allgemeinen Jagdgesetzes folgende Verfügungen getroffen: 1. Jedermann, wer immer zur Jagd befugt ist, wird zur Einhaltung einer entsprechenden Jagd- und Hegezeit verpflichtet. 2. Als Hege- oder Schonungszeit wird der Zeitraum vom 1. März bis letzten August jeden Jahres festgesetzt. Schädliches Wild, insbesondere aber Raubthiere (Bären und Wölfe u. dgl.) dürfen jedoch das ganze Jahr hindurch erlegt werden. Auch ist es gestattet, während der Hegezeit nachbenanntes Wild zu erlegen: a) Edel- und Dammwild, Wildschweine, Reh- und Gemsböcke, dann Kaninchen und junge Hasen während der ganzen Hegezeit. b) Schnepfen während des Frühjahrsstriches, Auer- und Birkgeflügel zur Balzzeit, alle hühnerartigen Vögel während des Monates August, Wildtauben während der ganzen Hegezeit, Wasser- und Sumpfgeflügel im März, Juli und August. 3. Die

---

treiben, und ihre Helfershelfer (Hehler) sollen wie andere Diebe nach den Criminalgesetzen behandelt werden (§§. 20 u. 21). — Endlich sollte der Bauern- und Bürgerstand, dem dadurch nur Gelegenheit gegeben würde, Wirthschaft und Gewerbe zu vernachlässigen, von dem Kauf oder der Pachtung der Jagdbarkeit ausgeschlossen sein. Daher auch Jagdbarkeiten, welche Städte oder Märkte als obrigkeitliches Recht besitzen, durch Versteigerung an die Meistbietenden zu verkaufen oder von Zeit zu Zeit zu verpachten sind: bei welcher Versteigerung gegen diejenigen, die die Jagdgerechtigkeit als Meistbietende erstanden haben, das Einstandsrecht nicht Platz greifen kann (§. 8) u. s. w.

Jagd mit Jagdhunden ist bis Ende Juli ganz zu unterlassen. 4. Das muthwillige Zerstören von Nestern ist allgemein, das Ausnehmen von Eiern nützlichen Federwildes aber, insofern es nicht von Seite des Jagdbefugten behufs der Wildzucht geschieht, strenge verboten. Das Fangen des Haarwildes in Schlingen ist allgemein, somit auch dem Jagdbefugten ganz untersagt. 5. Die in Wäldern und jagdbaren Feldern herumirrenden Hunde und Katzen können, wenn sie wenigstens 300 Schritte von der Behausung oder von der Viehherde, zu der sie gehören, entfernt getroffen werden, von dem Jagdbefugten erschossen werden. 6. Die Ueberwachung der gegenwärtigen Verfügungen wird den politischen Behörden, Gemeinde-Vorständen und öffentlichen Sicherheits-Organen zur Pflicht gemacht, insbesondere hat auch das Marktaufsichts-Personale darüber zu wachen, daß kein Wild, welches in der Hegezeit nicht erlegt werden darf, während derselben in den Verkehr gebracht, widrigenfalls aber sogleich in Beschlag genommen und zum Besten des von der politischen Behörde bestimmten Wohlthätigkeits-Fondes veräußert werde. 7. Alle Uebertretungen gegen diese Vorschrift sind über vorkommende Anzeige stets sogleich von der politischen Bezirks-Behörde zu untersuchen und insofern sie nicht den Thatbestand einer durch das allgemeine Strafgesetz verpönten Handlung bilden, mit Geldstrafen von 2 bis 25 Gulden, bei Zahlungsunfähigen hingegen mit angemessenen Arreststrafen gegen Freilassung des Recurses an das Gouvernement zu ahnden. 8. Die Geldstrafen verfallen zu dem von dem Gouvernement nachträglich zu bestimmenden Wohlthätigkeitszwecke. (L. G. Bl. II. Abth. Nr 58.)

## §. 384.

Häusliche Bienenschwärme und andere zahme oder zahm gemachte Thiere sind kein Gegenstand des freien Thierfanges, vielmehr hat der Eigenthümer das Recht, sie auf fremdem Grunde zu verfolgen; doch soll er dem Grundbesitzer den ihm etwa verursachten Schaden ersetzen. Im Falle, daß der Eigenthümer des Mutterstockes den Schwarm durch zwei Tage nicht verfolgt hat; oder, daß ein zahmgemachtes Thier durch zweiundvierzig Tage von selbst ausgeblieben ist, kann sie auf gemeinem Grunde jedermann; auf dem seinigen der Grundeigenthümer für sich nehmen und behalten.

Die siebenbürgischen Landesgesetze gestatten die (Spur-) „Verfolgung" (nyomkövelés) des in Verlust gerathenen Viehes. Wenn nämlich Jemandem sein Vieh verloren geht, so steht ihm nicht nur frei, dasselbe auf fremdem Grunde selbst zu verfolgen, sondern auch die Gemeinde (Stadt, Marktflecken, Dorf), innerhalb welcher, oder auf deren äußerem Gebiete (Hattert) er den Verlust erlitten hat, mit Anhängigmachung eines summarischen (kürzesten) Processes entweder zur Ersatzleistung, oder zur Stellung des Diebes zu verhalten. Die betreffende Ortsgemeinde ist in einem solchen Falle nach erhaltener Aufforderung (15tägige Admonition; ad quindenam) verpflichtet, mit dem Beschädigten die Spur des verloren gegangenen Viehes aufzunehmen und zu verfolgen. Kann sie die Spur in eine andere Ortsgemeinde hineinführen, so geht auf letztere Gemeinde die Haftungspflicht über, außer auch diese könnte die Spur auf ein anderes Ortsgebiet ableiten. Hat sich der Beschädigte außerhalb der Ortsgemeinde aufgehalten und ist daselbst von seinem Verluste betroffen worden, so hat er den Schaden, im Falle die Gemeinde die Spur über ihr Gränzgebiet hinaus verfolgt, und diese auf fremdem Ortsgebiete verloren geht, zu tragen; im Falle aber das

Vieh geschlachtet auf dem Gebiete einer anderen Gemeinde vorgefunden wird, kann letztere sich der Haftungspflicht nur so entledigen, wenn ihr Ortsrichter mit sechs Eideshelfern (heted magával) darauf einen Eid schwört, daß an dem Verluste des Viehes kein ihr angehörender Ortsbewohner Theil habe. Die Städte können von ihren äußeren Gründen aus, zur Aufnahme und Verfolgung der Spur nicht verhalten werden, wird die Spur aber in dieselben hineingeführt, so sollen auch sie entweder die Diebe stellen, oder Ersatz leisten. Die Klage wird in solchen Processen gerichtet auf Ersatz des Schadens, der Kosten, Mühewaltung und Bezahlung einer Strafe von 12 fl., — welche letztere, wenn die Spur in die Ortsgemeinde hineingeführt, oder das Vieh auf ihrem Gebiete geschlachtet vorgefunden wird, auf 40 fl. hinaufsteigt. Der Beschädigte ist jedoch, ausgenommen den letzteren Fall, zur Beweisführung verpflichtet; und wird gleichzeitig mit dem verloren gegangenen Vieh eines seiner Dienstleute flüchtig, so spricht die Rechtsvermuthung dafür, daß der Entflohene der Dieb sei. Dem Beschädigten kann die Beweisführung durch den freiwillig angetragenen Eid nur dann gestattet werden, wenn er ein vollkommen unbescholtener, bekannt redlicher Mann ist. Auf Jahrmärkten verloren gegangenes Vieh kann auf solche Art nicht verfolgt werden; auch werden unter Vieh in Rücksicht der diesartigen Spurverfolgung nur Pferde, Ochsen, Kühe, Büffel, Esel, Maulesel, und keine anderen Hausthiere verstanden. Die Bewohner solcher Ortsgemeinden endlich, bei welchen die Spurverfolgung nicht üblich ist, können im Falle eines Viehverlustes zu dessen Verfolgung andere Gemeinden nicht verhalten (A. C. III. 34, und V. Ed. 37. C. C. V. Ed. 24, 25 u. 26).*) An Stelle dieser Spurverfolgung hat übrigens in späterer Zeit die Rechtsgepflogenheit das noch einfachere und schnellere „Abjurationsverfahren" zur Vindication verloren gegangenen Viehes gesetzt (vergl. §§. 366—368 Abs. III). Die Aufbewahrung, Verpflegung und sonstige Behandlung des herumirrenden, herrenlos betretenen Viehes wird überdies durch politische Verordnungen näher bestimmt**) (vergl. auch §§. 499—502).

---

*) Filep Jósef: Törvénybéli Gyakorlás etc. §. 87. Als interessantes historisches Datum verdient erwähnt zu werden, daß den an der Landesgrenze wohnenden Szeklern die „Spurverfolgung" sogar in die benachbarten Ortschaften der Walachei (Landt. Art. v. J. 1641 in A. C. III. 76. a. 5 und 9) gestattet war.

**) Da in Siebenbürgen die Viehzucht einen Haupterwerbszweig bildet, und Viehdiebstähle leider zu den am häufigsten vorkommenden Verbrechen gehören, so sind auch über die Behandlung des herumirrenden, herrenlos betretenen Viehes zahlreiche in ihren Anordnungen oft wechselnde Vorschriften erlassen worden, deren Bestimmungen, insoweit sie miteinander in Einklang stehen und sich gegenseitig ergänzen, sich in Folgendem zusammenfassen lassen: „Wird ein herumirrendes Vieh aufgefangen, so soll es allsogleich zu den betreffenden herrschaftlichen, oder auf städtischem Gebiete zu den Magistratsbeamten geführt werden; diese haben sodann, und zwar die herrschaft-

## §. 385.

**Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.**

Solche Erzeugnisse sind: die Bergwerksproducte (§. 382), namentlich das Quecksilber, womit der Handel ausschließlich dem k. Fiscus vorbehalten ist (A. C.

---

lichen Beamten im Wege der betreffenden politischen (Comitats-) Behörde die Auffindung des Viehes unter Bekanntgebung seiner Merkmale nicht nur in jener Gegend und in ihrem Bezirke, sondern auch auf den nächstfolgenden Jahr- und Wochenmärkten dreimal kundmachen zu lassen; allgemein aber wird es untersagt, daß ein solches verirrtes Vieh vor der auf dem Jahrmarkte stattgefundenen Kundmachung, aus der Gegend, wo es aufgefangen worden ist, an einen andern Ort geführt werde. Sollte aber Jemand von den Beamten, den Grundherren oder deren Sachwaltern es wagen, ein solches verirrtes Vieh über drei Tage hinaus ohne Kundmachung bei sich zu behalten, oder dasselbe sogar in eine andere Ortschaft zu führen, oder zu veräußern, so soll gegen denselben wie gegen einen unrechtmäßigen Besitznehmer fremden Viehes verfahren, und nach dem Gesetze Recht gegeben, und derselbe außer dem zu leistenden Schadenersatze der verdienten Strafe unterzogen werden." (Gubl. Decr. vom 24. October 1799. Z. 9305). — In Folge Hofdecretes vom 26. März 1814 wird verordnet: „daß die bei Auffindung eines herumirrenden Viehes übliche dreimalige Kundmachung auf öffentlichem Markte auch künftighin vorgenommen; wenn aber der Eigenthümer darauf sich nicht melden sollte, zum Behufe der allgemeinen Kundmachung im ganzen Lande die Beschreibung des herrenlos betretenen Viehes der k. Landesstelle eingesendet werden solle; ist die von dieser Kundmachung an zu rechnende Frist von drei Monaten verstrichen, so sollen die Beamten zur Einhebung der ihnen bekannt zu gebenden Druckkosten der Circular-Kundmachung schreiten, wobei in der Art zu verfahren ist, daß im Falle der Eigenthümer sich meldet, derselbe zur Bezahlung der erwähnten Druckkosten verhalten werde; verweigert dieser die Rückzahlung, so soll das aufgefangene Vieh auf öffentlichem Markte versteigerungsweise verkauft, aus dem Erlös die Druckkosten abgeführt, und die Kosten der Verpflegung des Viehes abgezogen, und der Ueberrest dem Eigenthümer verabfolgt werden. In gleicher Weise ist dann vorzugehen, wenn sich der Eigenthümer nach Verlauf der dreimonatlichen Frist nicht meldet, in welchem Falle der nach Abzug der Kosten erübrigende Geldrest in ämtliche Verwahrung zu nehmen ist, um denselben dem Eigenthümer, wenn er sich melden sollte, ausfolgen zu können." (Gubl. Decr. vom 28. April 1814. Gubl. Z. 4108.). — Im Nachhange der letzteren Vorschrift wird in Folge Hofdecretes vom 16. December 1814 verordnet: „daß wenn das aufgefangene Vieh zur Wirthschaft nicht benützt werden kann und dadurch die Kosten seines Unterhaltes nicht hereingebracht werden, der aufzufindende Eigenthümer im Sommer an Fütterungskosten täglich zwei Kreuzer, im Winter täglich hiefür sechs Kreuzer zu vergüten gehalten sein soll." (Gubl. Decr. vom 13. Feb. 1815. Z. 1173.) — Zufolge Hofdecretes vom 18. August 1815. Hofz. 2158 wird verfügt: „daß wenn der Erlös des aufgefangenen versteigerungsweise veräußerten Viehes die Kundmachungs- und Fütterungskosten nicht deckt, in einem solchen Falle blos die Fütterungskosten, in soweit der Erlös zureicht, zurückvergütet, die Kundmachungskosten aber nachgesehen werden sollen." (Gubl. Decr. vom 25. September 1815. Z. 9219). — Laut Hofdecret vom 15. December 1815 Hofz. 3383 „soll in Zukunft das aufgefundene herrenlose

II. 9. a. 2); Gold und Silber, die in rohem, unverarbeitetem Zustande weder von Inländern, noch von Fremden bei Strafe von 200 fl. im Handel verkehrt und außer Land gebracht werden dürfen (A. C. II. 16. a. 1); das Salz (A. C. III. 15. a. 1, und III. 76. a. 6); jedoch ist landesgesetzlich jedem Grundbesitzer gestattet, das auf seinem eigenen Grunde befindliche Salz zum eigenen Haus-

---

Vieh nicht erst nach Ablauf eines Jahres, sondern nach drei Monaten vom Tage der Kundmachung gerechnet verkauft werden." (Gubl. Decr. vom 8. Februar 1816. Z. 904). — Nach Anordnung des Hofdecretes vom 17. Mai 1816. Hofz. 1299 „soll der Erlös eines solchen aufgefangenen Viehes von den Local-Jurisdictionen [nach vorläufig gemachter Anzeige an die Landesstelle] an die Landeskasse abgeführt werden; wenn aber die Eigenthümer des verkauften Viehes ihr Eigenthumsrecht genügend nachweisen, so soll dieses der Landesstelle gleichfalls angezeigt werden, um sodann dem Eigenthümer des verkauften Viehes den Ueberrest aus der Landeskasse zurückvergüten zu können." (Gubl. Decr. vom 18 Juni 1816. Z. 5809). — Das k. Gubernium findet aus Rücksicht der aus häufig vorgekommenen Fällen gemachten Erfahrung, daß der Erlös eines aufgefangenen, nach fruchtlos vorgenommener Kundmachung versteigerungsweise veräußerten Viehes, oft zur Deckung der auf 8—10 fl. C. M. hinaufsteigenden Kundmachungskosten, wozu noch die Fütterungskosten hinzukommen, nicht zureichet, zu verordnen: daß, so oft ein solches Vieh aufgefangen wird, von welchem auf den ersten Blick erkannt werden kann, daß dessen Erlös zur Vergütung der Kundmachungs- und Verpflegungskosten nicht hinreichen werde, dasselbe in der Ortschaft, wo es aufgefangen wurde, wenn daselbst Märkte abgehalten werden, sonst aber in der nächstgelegenen mit der Marktgerechtigkeit versehenen Ortschaft des Bezirkes, so wie auch an solchen Orten der benachbarten Bezirke, an den drei nacheinander folgenden Wochenmärkten, oder den sich mittlerweile ergebenden Jahrmärkten dreimal kundgemacht; und wenn der Eigenthümer in der Zeit dieser dreimaligen Kundmachung sich nicht meldet, das aufgefangene Vieh in öffentlicher Versteigerung losgeschlagen, dessen Beschreibung aber zu dem Ende in das Archiv hinterlegt werden solle, daß wenn der Eigenthümer nach stattgefundener Versteigerung sich melden und sein Eigenthumsrecht nachweisen sollte, demselben nach Abzug der Kosten der Licitation und der Fütterung der Ueberrest des Erlöses übergeben werden könne; im Falle aber der Eigenthümer in der Frist einer Woche nach der dreimaligen Kundmachung sich nicht melden würde, gleichfalls der Erlös des verkauften Viehes nach Abzug der nach den bestehenden Vorschriften zu bestimmenden Kosten an den k. Steuereinnehmer abgeführt, und von diesem in Rechnung gebracht werden solle, um dem nachträglich sein Recht erweisenden Eigenthümer den Ueberrest verabfolgen zu können." (Gubl. Decr. vom 31. Jänner 1825. Z. 12837/824).

Es kann nicht übersehen werden, daß diese übrigens so wichtigen Vorschriften eine mit den Grundsätzen des a. b. G. B. und den übrigen Theilen der gegenwärtigen Gesetzgebung im Einklange stehende Modification bedürfen, oder daß die Erlassung neuer politischer Vorschriften über die Ausstellung von Certificaten bei Viehverkäufen (Viehmarktzetteln), und über die Aufbewahrung, Erhaltung und Rückstellung herrenlos betretenen Viehes nothwendig ist. Der nächste Anlaß hiezu mag in dem bei den

bedarfe unter der Bedingung zu verwenden, daß er weder für Geld, noch geschenkweise oder unter irgend welchem anderen Vorwande Etwas davon wem Anderen zukommen lasse (A. C. III. 15. a. 1), wie denn auch der Handel damit nicht ausschließlich dem k. Fiscus vorbehalten ist, sondern unter gewissen Bedingungen Jedermann gestattet werden kann (C. C. III. 16, und A. C. V. Ed. 1—5; vgl. auch §. 287). Die Benützung der Salzwasser, Salzbrunnen, zum eigenen Hausbedarfe ist durch das Gesetz nicht untersagt, jedoch ist die Bereitung des Kochsalzes aus Salzwassern, um damit Handel zu treiben, unter den für den Salz-Contrabant*) bestimmten Strafen strenge verboten (Gubl. Decr. v. 17. October 1803, Z. 8795). — Hieher gehört auch das Schießpulver (vergl. §. 356) u. a. m.

---

Hiezu sind in neuerer Zeit hinzugekommen:

1. Der Tabak in rohem oder verarbeitetem Zustande, welcher den Gegenstand eines Staatsmonopols bildet. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak erzeugen, in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen bereiten, auf eine durch das Gesetz untersagte Weise verwenden, oder aus dem Auslande, oder von der See weder zum Verbrauche, noch zur Ablegung, noch zur Durchfuhr bringen. (Tab. M. O. §§. 1—2. A. h. P. vom 29. November 1850. R. G. Bl. Nr. 462.)

2. Zufolge der Verordnung des Ministers des Innern vom 20. Februar 1852 sind die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch explodirender Stoffe (Schießbaumwolle) strenge untersagt. (R. G. Bl. Nr. 47 L. G. Bl. Nr. 79).

## §. 386.

Bewegliche Sachen, welche der Eigenthümer nicht mehr als die seinigen behalten will und daher verläßt, kann sich jedes Mitglied des Staates eigen machen.

---

§§. 366—368 angeführten Justizministerial-Erlasse vom 10. Juni 1853. Z. 18815, wodurch das „Abjurationsverfahren" für aufgehoben erklärt wird, gelegen sein (!!). —

Ein ähnliches Verfahren für die Behandlung des herumirrenden Viehes ist in der Militairgränze vorgeschrieben. Meldet sich in der Frist von 21 Tagen nach der Kundmachung der Eigenthümer des aufgefangenen Viehes nicht, so wird es öffentlich veräußert. Der Ersteher muß aber dem sich nach der Versteigerung innerhalb sechs Wochen meldenden Eigenthümer, gegen Ersatz der Kosten, das Vieh herausgeben. Nach Verlauf dieser Frist hat der Eigenthümer des Viehes nur Anspruch auf den in die Proventenkasse abgeführten Kaufschilling, nach Verlauf von drei Jahren vom Verkaufstage an, ist sein Recht durch Verjährung erloschen (Rescript vom 15. Juni 1808, B. 1779, und 21. Juni 1816, C. 585. — V. vom 17. Juli 1828, B. 2918. M. G. S. 157. — V. vom 29. März 1832, R. 1203 — s. Dr. Jos. Ellinger: Handbuch des österr. a. Civilrechtes. 4. Aufl. S. 189). —

*) Die Strafen und das Verfahren gegen Salzentfremdungen, Unterschlagungen und Schwärzungen bestimmt die Salz-Contreband-Instruction vom J. 1804. Gubl. Z. 4451.



## §. 387.

**Inwiefern Grundstücke wegen gänzlicher Unterlassung ihres Anbaues, oder Gebäude wegen der unterlassenen Herstellung für verlassen anzusehen, oder einzuziehen sein, bestimmen die politischen Gesetze.**

So z. B. kann ein neuentdeckter Erzgang, wenn der Finder desselben es unterläßt, dessen bergämtliche Verleihung innerhalb drei Tagen anzusuchen, nachher wem immer verliehen werden (Max. B. O. Art. II. §. 5). Eine reguläre Grube, welche 14 Tage hindurch, eine walachische Grube, welche 4 Wochen hindurch, die üblichen Moratorien nicht eingerechnet, nicht betrieben wird, unterliegt der bergämtlichen Verleihung (Thesaur. V. vom 5. Juni 1801, Z. 1470, und vom 3. Februar 1809, Z. 428). Gruben, deren Auflassung oder Zerstörung über das menschliche Gedächtniß hinausreicht, werden als unbekannte angesehen und behandelt, und können daher verliehen werden (Thesaur. V. v. 2. December 1802, Z. 3761).*) Aehnliche Verfügungen über Grundstücke, deren Anbau unterlassen wird, enthalten die Steuergesetze.

## §. 388.

**Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß jemand sein Eigenthum wolle fahren lassen; daher darf kein Finder eine gefundene Sache für verlassen ansehen und sich dieselbe zueignen. Noch weniger darf sich jemand des Strandrechtes anmaßen.**

## §. 389.

**Der Finder ist also verbunden, dem vorigen Besitzer, wenn er aus den Merkmalen der Sache, oder aus andern Umständen deutlich erkannt wird, die Sache zurückzugeben. Ist ihm der vorige Besitzer nicht bekannt, so muß er, wenn das Gefundene einen Gulden am Werthe übersteigt, den Fund innerhalb acht Tage auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwölf Gulden werth ist, den Vorfall der Ortsobrigkeit anzeigen.**

### R. Tr. B. Nr. 43.

Ueber die Frage: ob und inwiefern die Bestimmungen des a. b. G. B., in Hinsicht der Rechte der Finder verlorner Sachen, auch auf die Finder öffentlicher auf einen bestimmten Namen lautender Obligationen anwendbar seien, wird folgende Weisung ertheilt:

Da öffentliche Obligationen, die auf einen bestimmten Namen lauten, den Eigenthümer derselben mit hinreichenden Merkmalen bezeichnen, so kann im Falle des Fundes nur der §. 389 des a. b. G. B. und zwar der erste Absatz desselben, wornach der Finder dem Eigenthümer die Sache zurückzustellen schuldig ist, entscheiden, daher solche öffentliche Obligationen, wenn sie auch auf einen erdichteten Namen lauten, immer von dem Finder dem Eigenthümer zurückgestellt, oder wenn derselbe nicht bekannt wäre, für diesen bei Gericht deponirt werden müssen, und daß in einem solchen Falle die übrigen, das Finden verlorener Sachen betreffenden Paragraphe des a. b. G. B. sowohl in Beziehung auf den Genuß der Interessen und die Forderung eines Finderlohnes, als auch auf die Verjährung keine Anwendung haben, sondern dem Finder als Geschäftsführer ohne Auftrag (negotiorum gestor) nur freistehe, den Ersatz der allenfalls aufgewendeten Kosten von dem Eigenthümer zu fordern (Hofdecret vom 24. Jänner 1818, Nr. 1410, J. G. S.).

## §. 390.

**Die Obrigkeit hat die gemachte Anzeige, ohne die besondern Merkmale der gefundenen Sachen zu berühren, ungesäumt auf die an jedem Orte gewöhnliche Art; wenn aber der Eigenthümer in einer den Umständen angemessenen Zeitfrist sich nicht entdecket, und der Werth der gefundenen Sache fünfundzwanzig Gulden übersteigt, drei Mal durch die öffentlichen Zeitungsblätter bekannt zu machen. Kann die gefundene**

---

*) Alex. Sofalvi: Institutiones juris metallici. etc. S. 10. 251—252.

Sache nicht ohne Gefahr in den Händen des Finders gelassen werden, so muß die Sache, oder, wenn diese nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden könnte, der durch die öffentliche Feilbietung daraus gelöste Werth gerichtlich hinterlegt, oder einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden.

## §. 391.

Wenn sich der vorige Inhaber oder Eigenthümer der gefundenen Sache in einer Jahresfrist, von der Zeit der vollendeten Kundmachung, meldet, und sein Recht gehörig darthut, wird ihm die Sache oder das daraus gelöste Geld verabfolget. Er ist jedoch verbunden, die Auslagen zu vergüten, und dem Finder auf Verlangen Zehn von Hundert des gemeinen Werthes als Finderlohn zu entrichten. Wenn aber nach dieser Berechnung die Belohnung eine Summe von tausend Gulden erreicht hat, so soll sie in Rücksicht des Uebermaßes nur zu fünf von Hundert ausgemessen werden.

## §. 392.

Wird die gefundene Sache innerhalb der Jahresfrist von Niemandem mit Recht angesprochen, so erhält der Finder das Recht, die Sache oder den daraus gelösten Werth zu benützen. Meldet sich der vorige Inhaber in der Folge, so muß ihm nach Abzug der Kosten und des Finderlohnes die Sache, oder der gelöste Werth sammt den etwa daraus gezogenen Zinsen zurückgestellt werden. Erst nach der Verjährungszeit erlangt der Finder, gleich einem redlichen Besitzer, das Eigenthumsrecht.

## §. 393.

Wer immer die in den §§. 388—392 angeführten Vorschriften außer Acht läßt, haftet für alle schädlichen Folgen. Läßt sie der Finder außer Acht, so verwirkt er auch den Finderlohn, und macht sich zufolge des Strafgesetzbuches noch überdies nach Umständen des Betruges schuldig.

## §. 394.

Mehreren Personen, welche eine Sache zugleich gefunden haben, kommen in Rücksicht derselben gleiche Verbindlichkeiten und Rechte zu. Unter die Mitfinder wird auch derjenige gezählt, welcher zuerst die Sache entdeckt, und nach derselben gestrebt hat, obgleich ein Anderer sie früher an sich gezogen hätte.

## §. 395.

Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekannten Eigenthümers entdeckt, muß die Anzeige so, wie bei dem Funde überhaupt, gemacht werden.

## §. 396.

Wird der Eigenthümer aus den äußerlichen Merkmahlen oder andern Umständen entdeckt, so ist ihm die Sache zuzustellen; er muß aber, wenn er nicht beweisen kann, schon ehe Kenntniß davon gehabt zu haben, dem Finder den §. 391 ausgemessenen Finderlohn entrichten.

## §. 397.

In dem Falle, daß sich der Eigenthümer nicht sogleich erkennen läßt, muß die Obrigkeit nach den Vorschriften der §§. 390—392 verfahren

## §. 398.

Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, daß man ihren vorigen Eigenthümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz. Die Entdeckung eines Schatzes ist von der Obrigkeit der Landesstelle anzuzeigen.

## §. 399.

Von einem Schatze wird der dritte Theil zum Staatsvermögen gezogen. Von den zwei übrigen Drittheilen erhält Eines der Finder, das Andere der Eigenthümer des Grundes. Ist das Eigenthum des Grundes getheilt, so fällt das Drittheil dem Ober- und Nutzungseigenthümer zu gleichen Theilen zu.

## N. Tr. B. Nr. 44.

Um den Schwierigkeiten zu begegnen, welche sich der Erfahrung zufolge bei Anwendung der bestehenden Vorschriften über die Behandlung archäologischer Funde ergeben, sowie in der Absicht, die Bekanntwerdung und Erhaltung numismatischer und anderer antiquarischer Funde im Interesse der Kunst und Wissenschaft zu befördern, haben Seine Majestät nach Inhalt einer an die Hofcommission in Justiz-

gesetzsachen erlassenen und von der Hofkanzlei mitgetheilten Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1846 die nachstehenden Bestimmungen anzuordnen geruht.

1. Hinsichtlich des Schatzes überhaupt, somit auch hinsichtlich archäologischer Funde, wird das Drittheil, welches nach §. 399 des a. b. G. B. für das Staatsvermögen vorbehalten ist, von nun an aufgegeben; der Schatz ist daher ohne Abzug dieses Drittheiles zwischen dem Finder und dem Eigenthümer des Grundes zu gleichen Theilen, und bei getheiltem Eigenthume des Grundes ist der auf den Eigenthümer des Grundes fallende Theil zwischen dem Ober- und Nutzungs-Eigenthümer zu theilen.

2. Die Bestimmungen der §§. 395, 396, 397 und 400 des a. b. G. B. bleiben zwar auch hinsichtlich des Schatzes und archäologischer Funde in Kraft, es hat aber von der durch die bisherigen Vorschriften angeordneten Einsendung solcher für die Wissenschaft wichtigen Gegenstände an öffentliche Sammlungen und von einem Verkaufsrechte derselben abzukommen.

3. Den politischen Behörden liegt es ob, von Funden numismatischer und archäologischer Gegenstände, welche für die Wissenschaft und Kunst von Wichtigkeit sein können, die Anzeige an die politische Landesstelle zu erstatten, damit diese die Verständigung der für solche Gegenstände bestehenden öffentlichen Anstalten oder Vereine einleite.

4. Durch das gegenwärtige Gesetz wird an den Vorschriften hinsichtlich der Ausfuhr von Kunstgegenständen und insbesondere hinsichtlich der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September und 23. December 1818, welche mit Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1818, Zahl 30182, und mit Gubernial-Circular-Verordnung vom 2. Februar 1819, Zahl 5181, bekannt gegeben worden sind, nichts geändert (Hofk. Decr. vom 16. Juni 1846).

Der Finder eines Schatzes ist gehalten, den dritten Theil davon dem kais. Fiscus zu überlassen; hat er ihn auf fremdem Grunde gefunden, so soll er sich auch mit dem Grundeigenthümer abfinden; und wenn er den Fund verheimlichet, so soll ihm der ganze Schatz abgenommen werden (A. C. III. 54). Durch spätere Normalverordnungen wird jedoch, übereinstimmend mit den vorstehenden Paragraphen, von dem Schatze ein Drittheil dem k. Fiscus vorbehalten, von den zwei übrigen Drittheilen das Eine dem Finder, das Andere dem Eigenthümer des Grundes zugewiesen. Jedoch behielt der Fiscus sein Drittheil nur, wenn der Werth des Schatzes den Betrag von 150 fl. erreichte oder überstieg; — war dies nicht der Fall, so wurde der ganze Schatz dem Finder und Grundeigenthümer überlassen. Hatte der Finder den Schatz auf eigenem Grunde gehoben, so sollte im Sachsenlande das sonst dem Grundeigenthümer zufallende Drittheil der Gemeinde zukommen, auf deren Gebiet der Schatz gefunden worden war (Hofdecr. vom 7. April 1809, Gubl. Z. 3410, „una tertialitas fisco regio, altera inventori, tertia saxonicali communitati cedat." — Gubl. Decr. vom 3. September 1801, Z. 822. — Hofdecr. vom 15. Juni 1813, Hofz. 3097, Gubl. Z. 59).*)

*) Die beiden letzten u. m. a. politische Verordnungen bestimmte, außerdem wie archäologische Funde bewahrt, und für die Wissenschaft nützlich gemacht werden sollten. Namentlich war das hierüber erlassene, in Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. 3. Bd. S. 302—304 angeführte Hofkammerdecret vom 12. Juni 1816. (P. G. S. 44. Bd. S. 224) auch in Siebenbürgen mit dem Gubl.-Decr. vom 30 Septemb. 1816. Z. 7323 kundgemacht und im J. 1817 Gubl. Z. 4121 republicirt worden. — Die Erlaubniß zum Schätzegraben muß beim k. Thesaurariate (gegenwärtig Finanz-Landesdirection) angesucht werden. (Thesaur. Decr. v. 29 November 1804. Z. 4056).



## §. 400.

Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigenthümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlichet hat, dessen Antheil soll dem Angeber, oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.

## §. 401.

Finden Arbeitsleute zufälliger Weise einen Schatz, so gebührt ihnen als Findern ein Drittheil davon. Sind sie aber von dem Eigenthümer ausdrücklich zur Aufsuchung eines Schatzes gedungen worden, so müssen sie sich mit ihrem ordentlichen Lohne begnügen.

## §. 402.

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen sind die Vorschriften in den Kriegsgesetzen enthalten.

Ueber das Recht der Beute und der von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen enthalten die siebenb. Gesetze keine Bestimmungen. Die allgemeinen Kriegsgesetze und Vorschriften sind, da die k. Armee in dem ganzen Kaiserreiche eine ungetheilte ist, und es von jeher war, dießfalls maßgebend, nämlich der §. 23 der Kriegsartikel vom J. 1808, welcher verordnet: Alle Kriegsgefangenen, die eroberte Artillerie, Gewehre, Munition, Fahnen, Standarten, Pferde, Magazine, Kriegskassen, Kanzleien ꝛc. ꝛc. sind bei schwerer Strafe dahin abzugeben, wohin der commandirende General es befehlen wird; — der §. 2 des 4. Abschn. 2. Hauptst. 2. Theils des Dienstreglements für die k. k. Infanterie, welcher verordnet: „Ist der Feind gänzlich zum Rückzuge gebracht und von dem commandirenden General die Bewilligung ertheilt worden, auf dem Schlachtfelde oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen hiezu die Leute in vollkommener Rüstung durch Ober- und Unterofficiere angeführt, die Standarten und Fahnen und andere Ehrenzeichen, Kanonen, Munition, Proviant, Kriegskassen, Kanzleien ꝛc. ꝛc. in das Hauptquartier eingeliefert, die übrige Beute aber mit Rücksicht auf die verdiente größere Bravour Derjenigen, die sich besonders ausgezeichnet haben, vertheilt, bei schwerer Strafe aber nichts verheimlichet oder verborgen werden; — der 42. Marine-Kriegsartikel vom J. 1803, welcher verfügt: daß die von Individuen der k. k. Marine aufgebrachten Schiffe und zur Seebeute gehörigen Effecten jeder Art dem zur gesetzmäßigen Vertheilung bestimmten Prisentribunal zu übergeben sind. — In Beziehung auf die von dem Feinde zurückerbeuteten Sachen ist für die Armee nie ein besonderes Gesetz erlassen worden, sondern es wurde sich von jeher an das jus postliminii des römischen Rechtes und die Observanz gehalten. Hatte der Feind die Beute bereits durch 24 Stunden im Besitze, und sie wird zurückerbeutet, so kann der vorige Eigenthümer sein Recht darauf nicht geltend machen; hatte der Feind die Sache noch nicht 24 Stunden im Besitze und sie wird zurückerbeutet, so muß sie dem vorigen Eigenthümer überlassen werden, außer sie war auf eine diesem zu Schanden gereichende Art in die Hände des Feindes gekommen.*)

*) Dr. Jos. Ellinger: das a. österr. Civilrecht. 4. Aufl. S. 196—197. F. Nippel: Erläuterungen des a. b. G. B. 3. Bd. S. 402—403.



§. 403.

Wer eine fremde bewegliche Sache von dem unvermeidlichen Verluste oder Untergange rettet, ist berechtiget, von dem rückfordernden Eigenthümer den Ersatz seines Aufwandes und eine verhältnißmäßige Belohnung von höchstens Zehn von Hundert zu forden.

---

# Viertes Hauptstück.

## Von der Erwerbung des Eigenthumes durch Zuwachs.

§. 404.

Zuwachs heißt Alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne daß es dem Eigenthümer von jemand Andern übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst, oder durch beide zugleich bewirkt.

In Rücksicht der Erwerbung durch Zuwachs enthält die siebenbürg. Gesetzgebung im Allgemeinen nur die Regel: daß der Eigenthümer der Hauptsache auch die accessorische Sache erwirbt (accessorium sequitur suum principale §. 294). — Die Bestimmungen des römischen Rechtes über den Zuwachs sind mit den municipalen Einrichtungen des Sachsenlandes recht wohl vereinbar, daher sie unbedenklich als geeignete subsidiarische Rechtsquellen des diese Erwerbsart ganz unbeachtet lassenden sächsischen Rechtes erscheinen.*)

§. 405.

Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen, wachsen dem Eigenthümer des Grundes, sowie alle Nutzungen, welche aus einem Thiere entstehen, dem Eigenthümer des Thieres zu.

§. 406.

Der Eigenthümer eines Thieres, welches durch das Thier eines Andern befruchtet wird, ist diesem keinen Lohn schuldig, wenn er nicht bedungen worden ist.

§. 407.

Wenn in der Mitte eines Gewässers eine Insel entsteht, so sind die Eigenthümer der nach der Länge derselben an beiden Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, die entstandene Insel in zwei gleichen Theilen sich zuzueignen, und nach Maß der Länge ihrer Grundstücke unter sich zu theilen. Entsteht die Insel auf der einen Hälfte des Gewässers, so hat der Eigenthümer des nähern Uferlandes allein darauf Anspruch. Inseln auf schiffbaren Flüssen bleiben dem Staate vorbehalten.

§. 408.

Werden blos durch die Austrocknung des Gewässers, oder durch desselben Theilung in mehrere Arme Inseln gebildet, oder Grundstücke überschwemmt, so bleiben die Rechte des vorigen Eigenthümers unverletzt.

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht: §§. 82—90.

§. 409.

Wenn ein Gewässer sein Beet verläßt, so haben vor Allem die Grundbesitzer, welche durch den neuen Lauf des Gewässers Schaden leiden, das Recht, aus dem verlassenen Beete oder dessen Werthe entschädigt werden.

§. 410.

Außer dem Falle einer solchen Entschädigung gehört das verlassene Beet, sowie von einer entstandenen Insel verordnet wird, den angränzenden Uferbesitzern.

I.

Nach ungarischem Rechte gehört das Eigenthum aller, besonders aber der schiffbaren Flüsse und aller damit verbundenen Nutzungen (Accessorien), also auch der in Mitte des Gewässers entstehenden Inseln, den Privat-Eigenthümern der an den Ufern liegenden Grundstücke (§. 407); ja selbst wenn der Fluß sein gewöhnliches Bett verlassen und seine Richtung auf den Grund eines Anderen genommen hat (§§. 409—410), so verbleiben dessen Nutzungen, als das Mühl-, Schifffahrts-, Fischfangs-, Mauthrecht u. s. w., den vorigen Besitzern, sowie dadurch auch das Eigenthumsrecht der vorigen Besitzer jener Grundstücke (Wälder, Wiesen, Erdtheile), durch welche der Fluß den veränderten Lauf genommen hat, (§. 412), keine Aenderung erleidet (Tr. I. 87. §. 2). Ebenso bleibt:

II.

Nach Szeklerrecht, im Falle der Fluß, welcher die Gränze eines Grundeigenthumes bildet, sein Beet verändert, die vorige Gränze unverändert (Const. a. 1555. p. 57. „Székely földen a viz határt nem tehet, hanem csak a' régi folyása"). Vergl. auch §§. 288 und 365.

§. 411.

Das Erdreich, welches ein Gewässer unmerklich an ein Ufer anspühlt, gehört dem Eigenthümer des Ufers.

§. 412.

Wird aber ein merklicher Erdtheil durch die Gewalt des Flusses an ein fremdes Ufer gelegt, so verliert der vorige Besitzer sein Eigenthumsrecht darauf nur in dem Falle, wenn er es in einer Jahresfrist nicht ausübt.

§. 413.

Jeder Grundbesitzer ist befugt, sein Ufer gegen das Ausreißen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder andern fremden Rechten nachtheilig werden könnten. Ueberhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubniß der politischen Behörde gemacht werden.

Die Anlegung von Mühlen, Dämmen, oder anderen Wasserwerken, welche gemeinschädlich, den Landstraßen, Ueberfahrten, den steuerbaren Gründen der Grundbesitzer oder ganzer Gemeinden, sowie überhaupt anderen fremden Rechten nachtheilig werden könnten, darf nicht stattfinden. Werden solche Wasserwerke dennoch angelegt, so kann der Eigenthümer derselben, nach vorgenommenem Augenscheine durch Sachverständige, im Falle der Fiscaldirector, welcher die Beobachtung dieses Gesetzes aus Gründen des allgemeinen Wohles zu überwachen hat, oder

eine Gemeinde klagbar auftritt, im summarischen (kürzesten) Proceßwege, außer dem zu leistenden Schadenersatze, zur Bezahlung einer Strafe von 200 fl. und zur Beseitigung oder Umänderung seiner Wasserwerke verhalten werden. Dagegen können Privatpersonen unter sich gegen die Anlegung solcher Werke nur nach den allgemeinen Grundsätzen des vom Beschädiger anzusprechenden Schadenersatzes (vergl. §. 1295 rc.) Klage erheben (A. C. III. 40).*)

---

Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 steht die Aufsicht und Ueberwachung des Zustandes der Wasserwerke und des Einflusses derselben auf Ufer und Gewässer, und das Einschreiten bei der dazu berufenen (Kreis-) Behörde um die erforderliche Einwirkung, oder in dringenden Fällen die Ergreifung geeigneter Vorkehrungen dem Bezirksamte zu (§. 28 des R. G. Bl. Nr. 10. Beil. A).

## §. 414.

Wer fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den seinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch keinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

## §. 415.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren vorigen Stand zurückgebracht; vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Eigenthümer das Seinige zurückgestellt, und demjenigen Schadloshaltung geleistet, dem sie gebührt. Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Theilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem Andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle. Der schuldtragende Theilnehmer wird nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht behandelt. Kann aber keinem Theile ein Verschulden beigemessen werden, so bleibt dem, dessen Antheil mehr werth ist, die Auswahl vorbehalten.

## §. 416.

Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth derselben zu bezahlen.

## §. 417.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführet, und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer den im §. 367 angeführten Verhältnissen an sich gebracht hat, nach dem gemeinen; ein unredlicher aber muß sie nach dem höchsten Preise, und überdies noch allen anderweitigen Schaden ersetzen.

## §. 418.

Hat im entgegengesetzten Falle jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, auf fremden Grunde gebaut, so fällt das Gebäude dem Grundeigenthümer zu. Der redliche Bauführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Kosten fordern; der unredliche wird gleich einem Geschäftsführer ohne Auftrag behandelt. Hat der Eigenthümer des Grundes die Bauführung gewußt, und sie nicht sogleich dem redlichen Bauführer untersagt, so kann er nur den gemeinen Werth für den Grund fordern.

---

*) Filep Jósef: Törvénybéli gyakorlás. §. 93.

## §. 419.

Ist das Gebäude auf fremdem Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so wächst auch in diesem Falle das Eigenthum desselben dem Grundeigenthümer zu. Zwischen dem Grundeigenthümer und dem Bauführer treten die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie in dem vorstehenden Paragraphe ein, und der Bauführer muß dem vorigen Eigenthümer der Materialien, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, den gemeinen oder den höchsten Werth ersetzen.

Aus Anlaß einer im Sachsenlande zwischen zwei Nachbarn entstandenen Baudifferenz über den zwischen ihren Baugründen gelegenen Zwischenraum wurde mit Hofdecret vom 9. Jänner 1818 die Entscheidung gefällt: „daß ein solcher zwei benachbarte Häuser absondernder Zwischenraum nach den Landes-Gesetzen einem jeden der beiden Hauseigenthümer zu gleichen Theilen gehöre" (Gubl. Decr. v. 19. Mai 1818, Z. 1290. Trausch. Normal. Samml.).

## §. 420.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Samen besäet, oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

## §. 421.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Wurzeln, die sich in einem angränzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt. Steht der Stamm auf den Gränzen mehrerer Eigenthümer, so ist ihnen der Baum gemein.

## §. 422.

Jeder Grundeigenthümer kann die Wurzeln eines fremden Baumes aus seinem Boden reißen, und die über seinem Luftraume hängenden Aeste abschneiden oder sonst benützen.

---

# Fünftes Hauptstück.

## Von Erwerbung des Eigenthumes durch Uebergabe.

## §. 423.

Sachen, die schon einen Eigenthümer haben, werden mittelbar erworben, indem sie auf eine rechtliche Art von dem Eigenthümer auf einen Andern übergehen.

## §. 424.

Der Titel der mittelbaren Erwerbung liegt in einem Vertrage; in einer Verfügung auf den Todesfall; in dem richterlichen Ausspruche; oder in der Anordnung des Gesetzes.

Nach sächsischem Rechte z. B. muß der Gläubiger das in Execution gezogene Hypothekargut, wenn der bei der gerichtlichen Feilbietung gemachte Meistbot nicht so viel beträgt, als seine Forderung, oder wenn sich gar kein Käufer

findet, als Zahlung übernehmen (vergl. §. 465). — Ueber die Fälle, wo der Titel der mittelbaren Erwerbung in dem Gesetze liegt, vergl. auch die §§. 367, 392, 407—422.

### §. 425.

Der bloße Titel gibt noch kein Eigenthum. Das Eigenthum und alle dingliche Rechte überhaupt können außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, nur durch die rechtliche Uebergabe und Uebernahme erworben werden.

Das Besitzrecht wird, übereinstimmend mit der Anordnung des b. G. B., auch nach siebenb. Rechte, ohne Uebergabe, schon durch einen einseitigen Act erworben; ebenso das Erbrecht mit dem Eintritte des Todes des Erblassers (vergl. §. 536).

### §. 426.

Bewegliche Sachen können in der Regel nur durch körperliche Uebergabe von Hand zu Hand an einen Andern übertragen werden.

### §. 427.

Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine körperliche Uebergabe zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Waarenlager oder einer andern Gesammtsache, gestattet das Gesetz die Uebergabe durch Zeichen; indem der Eigenthümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigenthum dargethan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließend den Besitz der Sache zu ergreifen; oder, indem man mit der Sache ein Merkmahl verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, daß die Sache einem Andern überlassen worden ist.

Als Zeichen der Uebergabe (simbolische Uebergabe) ist nach sächsischem Rechte sowohl bei beweglichen, als unbeweglichen Sachen das s. g. „Almeschtrinken" (Genuß des „Wißweines", symposium; áldomás; St. III. 6. §. 8) in Anwendung. Bei Käufen auf öffentlichem Markte ist jedoch diese Solennität nicht erforderlich (§. 367).

### §. 428.

Durch Erklärung wird die Sache übergeben, wenn der Veräußerer auf eine erweisliche Art seinen Willen an den Tag legt, daß er die Sache künftig im Namen des Uebernehmers inne habe; oder, daß der Uebernehmer die Sache, welche er bisher ohne ein dingliches Recht inne hatte, künftig aus einem dinglichen Rechte besitzen solle.

### §. 429.

In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Uebernehmer erhält; es wäre denn, daß dieser die Ueberschickungsart selbst bestimmt oder genehmiget hätte.

### §. 430

Hat ein Eigenthümer eben dieselbe bewegliche Sache an zwei verschiedene Personen, an Eine mit, an die Andere ohne Uebergabe veräußert, so gebührt sie derjenigen, welcher sie zuerst übergeben worden ist; doch hat der Eigenthümer dem verletzten Theile zu haften.

Der im vorstehenden Paragraphen enthaltene Grundsatz findet sich im sächsischen Rechte darin ausgesprochen, daß das Vorrecht auf eine zu verschiedenen Zeiten an zwei Personen verpfändete Sache Demjenigen gebühret, welcher sie zuerst für sein gegebenes Geld als Pfand erhalten hat (St. III. 2. §. 9. „diversis temporibus eadem re duobus jure pignoris obligata eum qui prior data pecunia pignus accepit priorem haberi certi ac manifesti juris est"). Vergl. §. 440.

## §. 431.

Zur Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen muß das Erwerbungsgeschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden. Diese Eintragung nennt man Einverleibung (Intabulation).

I.

Nach ungarischem Rechte ist die Einsetzung in den physischen Besitz (Statution, statutio) der durch königliche Schenkung vom Landesfürsten erhaltenen Güter nothwendig, weil bei Unterlassung hievon die Schenkung kraftlos wird (Tr. I. 4. 32. 63. 66. II. 11 u. 12. A. C. IV. 13. a. 2 u. 6). In früherer Zeit mußten überhaupt alle Perennalfassionen (d. h. Eigenthumsübertragungen im Sinne des ungarischen Rechtes) unter nicht erbberechtigten Verwandten und anderen fremden Personen, ja sogar Verpfändungen von Liegenschaften, durch die Einsetzung in den physischen Besitz bekräftiget werden (Tr I. 63. §. 2), welche Gesetzesanordnung indessen in Siebenbürgen durch eine entgegengesetzte Rechtsgepflogenheit außer Anwendung gekommen ist, obschon solche feierliche Einsetzungsacte in einzelnen Fällen auch in späterer Zeit, besonders bei Gutsverkäufen, vorkommen.*) Das Verfahren bei einer solchen Einsetzung, und die Erfordernisse derselben werden in der Erläuterung des a. h. Patentes über die Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität näher entwickelt.

In den k. freien Städten und Märkten der (ehemaligen) ungarischen Comitate und des Szeklerlandes ist bei Verkäufen bürgerlicher Liegenschaften die Einsetzung in den physischen Besitz (introductio) erforderlich. Diese hat durch entsendete Magistratscommissaire in Gegenwart der Nachbarn zu geschehen. Wenn jemand dieser Einsetzung entweder an Ort und Stelle, oder später vor dem Magistrate widerspricht, so muß er aufgefordert, binnen 15 Tagen die Ursache seines Widerspruches angeben. Sind seine Gründe gesetzmäßig, so wird ihm nach Erlegung des Kaufschillings die Liegenschaft zuerkannt; im entgegengesetzten Falle bleibt der vorige Käufer im Besitze. Wurde der Widerspruch (contradictio) innerhalb 15 Tagen versäumt, so kann derselbe von dem Anspruchsberechtigten innerhalb des ersten Jahres und eines Tages nachgeholt werden (Tr. III. 14 u. 15). Vgl. die §§. 321 u. 322.

II.

Nach sächsischem Rechte „kann ein liegender Grund nur dann für das unbezweifelte, gegen jeden Anspruch gesicherte Eigenthum des Erwerbers angesehen werden, wenn nebst Beobachtung der im Gesetze vorgeschriebenen Feierlichkeiten der dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung (proclamatio, publicatio) des Almeschtrinkens (symposium) und der Einsetzung in den physischen Besitz (immissio, introductio) der Erwerbstitel und der darüber von den Parteien ab-

*) Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilvanicum privatum. §. 83.

geschlossene Vertrag in das Grundbuch eingetragen und die Umschreibung desselben auf den Namen des Erwerbers vollzogen worden ist (St. III. 6. §§. 5—8, in Verbindung mit §. 1 des Universitäts-Statuts vom 14. August 1840). Vgl. das Intabulations-Statut und die Grundbuchs-Instruction bei §. 446.

III.

Zur Uebertragung des Eigenthumes von Kuxen, oder überhaupt von Berggegenständen (entitates montanae) welcher Art immer, muß das Erwerbungsgeschäft (Kauf-, Tausch- und alle anderen Verträge, freundschaftliche Vergleiche, gerichtliche Entscheidungen) in die dazu bestimmten Bergbücher eingetragen werden. Wird gegen diese Einverleibung innerhalb 14 Tagen kein Einspruch (contradictio) erhoben, so ist das Erwerbungsgeschäft unwiderruflich (Max. B. O. Art. XXV u. XXVI). Solche Verträge sollen den Rechtstitel enthalten, weil sonst deren Einverleibung nicht stattfinden kann (Thesaur. V. vom 24. December 1800, Z. 3211, vom 19. April 1801, Z. 732, und vom 18. Mai 1811, Z. 1917). Die Einverleibung der Abtretung (cessio) eines Berggegenstandes kann durch den einfachen von Mitgewerken dagegen erhobenen Einspruch nicht gehindert werden, weil den Mitgewerken nur in Retardatsfällen ein Vorzugsrecht zukömmt (Thesaur. V. vom 16. März 1811, Z. 1005). Pachtverträge über Gruben, welche ohnedieß untersagt sind, können auch in die Bergbücher nicht eingetragen werden (Thesaur. V. vom 25. October 1810, Z. 3756). *)

1. Zufolge des §. 450 der G. P. O. soll der Richter, wenn der Beklagte schuldig ist, ein unbewegliches Gut in das Eigenthum zu übergeben, bewilligen, daß der Kläger an das Eigenthum gebracht, zu diesem Ende das Urtheil oder der Vergleich nebst der Executions-Verordnung den öffentlichen Büchern einverleibt, und dem Kläger der Besitz des Gutes sammt Zugehör wirklich eingeräumt werde. Vgl. auch §. 436 des b. G. B.

2. Was in der G. P. O. von der Einverleibung der Urtheile, der gerichtlichen Verordnungen und Vergleiche in die öffentlichen Bücher angeordnet ist, kömmt in Bergwerkssachen auf die Bergbücher anzuwenden (ebd. §. 646).

## §. 432.

Vor Allem ist zur Einverleibung in das öffentliche Buch nothwendig, daß derjenige, von dem das Eigenthum auf einen Andern übergehen soll, selbst schon als Eigenthümer einverleibt sei.

## §. 433.

Zur weitern Uebertragung vermittelst Vertrages ist es bei Bauerngütern genug, wenn der Uebergeber und Uebernehmer, oder auch nur der Uebergeber allein, vor der Grundobrigkeit erscheint, und die Einverleibung des Erwerbungsgeschäftes in das öffentliche Buch bewirket.

*) Alexii Sofalvi: Institutiones Juris metallici etc. S. 218, 227, 234 u. 255.

## §. 434.

Wenn aber der Uebergeber nicht persönlich erscheint, und in allen, städtische oder landtäfliche Güter betreffenden Fällen, muß über das Erwerbungsgeschäft eine schriftliche Urkunde aufgesetzt, und sowohl von den Vertrag schließenden Theilen, als von zwei glaubwürdigen Männern als Zeugen gefertiget werden.

## §. 435.

In einer solchen Urkunde müssen die Personen, welche das Eigenthum übergeben und übernehmen, die Sache, welche übergeben werden soll, mit ihren Gränzen; der Titel der Erwerbung; ferner der Ort und die Zeit des geschlossenen Geschäftes bestimmt angemerkt, und es muß von dem Uebergeber in dieser, oder in einer besonderen Urkunde die Bewilligung ertheilt werden, daß der Uebernehmer als Eigenthümer einverleibt werden könne.

## §. 436.

Wenn das Eigenthum unbeweglicher Sachen zufolge eines rechtskräftigen Urtheiles, gerichtlichen Theilungs-Instrumentes, oder einer gerichtlichen Ueberantwortung einer Erbschaft übertragen werden soll, so ist ebenfalls die Einverleibung dieser Urkunden erforderlich.

## §. 437.

Ebenso ist es, um das Eigenthum eines vermachten unbeweglichen Gutes zu erwerben, nicht genug, daß die Anordnung des Erblassers überhaupt den öffentlichen Büchern einverleibt worden sei. Wer eine Forderung dieser Art hat, muß bei der Behörde noch die besondere Einverleibung des Vermächtnisses auswirken.

## §. 438.

Wenn derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anspricht, darüber zwar eine glaubwürdige, aber nicht mit allen in den §§. 434 und 435 zur Einverleibung vorgeschriebenen Erfordernissen versehene Urkunde besitzt, so kann er doch, damit ihm niemand ein Vorrecht abgewinne, die bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bewirken, welche Vormerkung (Pränotation) genannt wird. Dadurch erhält er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und er wird, sobald er zufolge richterlichen Ausspruches die Vormerkung gerechtfertiget hat, von der Zeit des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches, für den wahren Eigenthümer gehalten.

## §. 439.

Die geschehene Vormerkung muß sowohl demjenigen, der sie bewirkt hat, als auch seinem Gegner durch Zustellung zu eigenen Händen bekannt gemacht werden. Der Vormerkungswerber muß binnen vierzehn Tagen, vom Tage der erhaltenen Zustellung, die ordentliche Klage zum Erweise des Eigenthumsrechtes einreichen; widrigen Falls soll die bewirkte Vormerkung auf Ansuchen des Gegners gelöscht werden.

## §. 440.

Hat der Eigenthümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen, so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.

## §. 441.

Sobald die Urkunde über das Eigenthumsrecht in das öffentliche Buch eingetragen ist, tritt der neue Eigenthümer in den rechtmäßigen Besitz.

## §. 442.

Wer das Eigenthum einer Sache erwirbt, erlangt auch die damit verbundenen Rechte. Rechte, die auf die Person des Uebergebers eingeschränkt sind, kann er nicht übergeben. Ueberhaupt kann niemand einem Andern mehr Recht abtreten, als er selbst hat.

## §. 443.

Mit dem Eigenthume unbeweglicher Sachen werden auch die darauf haftenden in den öffentlichen Büchern angemerkten Lasten übernommen. Wer diese Bücher nicht einsieht, leidet in allen Fällen für seine Nachlässigkeit. Andere Forderungen und Ansprüche, die jemand an den vorigen Eigenthümer hat, gehen nicht auf den neuen Erwerber über.

### §. 444

Das Eigenthum überhaupt kann durch den Willen des Eigenthümers, durch das Gesetz, und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.

### §. 445.

Nach den in diesem Hauptstücke über die Erwerbungs- und Erlöschungsart des Eigenthumsrechtes unbeweglicher Sachen gegebenen Vorschriften hat man sich auch bei den übrigen, auf unbewegliche Sachen sich beziehenden dinglichen Rechten zu verhalten.

### §. 446.

Auf was für eine Art und mit welchen Vorsichten überhaupt bei Einverleibung dinglicher Rechte vorzugehen sei, ist in den über die Einrichtung der Landtafeln und Grundbücher bestehenden besonderen Anordnungen enthalten.

Ueber die Einverleibung dinglicher Rechte bestehen im Sachsenlande:

**1. Das mit a. h. Rescripte vom 14. August 1846 (Hofz. 4275, Gubl. Z. 6071) bestätigte und zur allgemeinen Darnachrichtung im Umkreise der sächsischen Nation unterm 11. November 1846, Univ. Z. 678, vorgeschriebene Universitäts-Statut. Dasselbe lautet:**

„Ein liegender Grund kann nur dann für das unbezweifelte, gegen jeden Anspruch gesicherte Eigenthum des Erwerbers angesehen werden, wenn nebst Beobachtung der im Statutargesetz vorgeschriebenen Feierlichkeiten, der Erwerbstitel und der darüber von den Parteien abgeschlossene Vertrag in das „Grundbuch" eingetragen, und die Umschreibung desselben auf den Namen des Erwerbers vollzogen worden ist. (§. 1). — Von der Intabulation: Die Intabulation der Schulden in Verbindung mit der Vormerkung im Grundbuch ist eine solche Einrichtung, vermöge welcher der Gläubiger, der seine Forderung auf ein bestimmtes liegendes Eigenthum seines Schuldners vormerken läßt, ein Recht auf dieses erlangt, welches nur mit Erlassung oder Bezahlung der Schuld, oder wenn der exequirte Grund zur vollständigen Bezahlung derselben nicht hinreichen sollte, mit der an den Gläubiger erfolgten Uebergabe des verpfändeten Grundes in natura erlischt. (§. 2). Wenn die Forderungen mehrerer Gläubiger an ein und das nämliche Eigenthum des Schuldners vorgemerkt worden, so entscheidet bezüglich des Vorzugsrechtes der Satz, worauf die Schuld im Grundbuch stehet, so zwar, daß derjenige, welcher bei der Vormerkung der Schuld in das Grundbuch den ersten Satz erhalten, dem nächstfolgenden, dieser dem dritten, und so weiter die früheren Sätze den späteren immer vorgezogen werden. (§. 3). Durch die Intabulation einer Schuldforderung wird nicht nur das Kapital, sondern es werden auch die davon fälligen gesetzlichen Zinsen gesichert, jedoch kann die Saumseligkeit des auf den ersten Satz intabulirten Gläubigers in Erhebung der Zinsen dem zweitsätzlich intabulirten Glaubiger nicht Nachtheil bringen, weßwegen im eintretenden Collisionsfall dem erstsätzlich vorgemerkten Gläubiger zuerst sein Capital, dann die auf die nächsten drei Jahre vor der gerichtlichen Einmahnung rückständigen, wie nicht minder die von der Zeit jener Einmahnung bis zur vollkommenen gerichtlichen Befriedigung fälligen Zinsen zu entrichten kommen, und endlich auf dieselbe Weise bezüglich der vorgemerkten Gläubiger, mit steter Berücksichtigung des Vorzugsrechtes, zu verfahren ist; sollte aber der Ertrag der verkauften Realität zureichen, so sollen den Gläubigern in ihrer Reihenfolge auch die Zinsenrückstände früherer Jahre entrichtet

werden (§. 4). Da das Grundbuch seiner Natur nach blos die specifische Verzeichnung des unbeweglichen liegenden Besitzthumes nachweiset, so versteht es sich von selbst, daß die Vormerkung solcher Schulden, zu deren Sicherheit nicht ein specielles Grundeigenthum, sondern nur im Allgemeinen das Vermögen des Schuldners verhypothezirt worden, im Grundbuche nicht stattfinden kann. Doch aber können auch derlei Schuldscheine mit generellem Pfand dann pränotirt werden, wenn Gläubiger und Schuldner nachträglich über die Belastung eines speciellen Pfandes sich unter einander vertragen, oder wenn hierüber mittels eines gerichtlichen Spruches verfügt worden ist (§. 5). Ebenso wenig können (ohne einen solchen Vertrag oder Gerichtsspruch) auch Schuldscheine ohne alle Hypothek im Grundbuch vorgemerkt werden, wogegen es aber den Eigenthümern solcher Schuldscheine freisteht, sich das Vorzugsrecht vor andern Besitzern gleichfalls pfandloser Schuldscheine dadurch zu verschaffen, daß sie ihre Schuldscheine in das Urkundenbuch eintragen lassen (§. 6). Die Gesetzesstellen (Stat. III. 2. §. 4, 9 und 10; dann III. 3. §. 5 und I. 12 §. 3 und 4), welche blos von nicht intabulirten Schuldforderungen handeln, behalten in diesem Bezug ihre volle Kraft und Giltigkeit (§. 7)."

## 2. Die rectificirte und mit h. Hofdecrete vom 21. August 1845 bestätigte Instruction für die Grundbuchsämter in der sächsischen Nation (Univ. Z. 795. 1845).

**Erste Abtheilung. Von Verfertigung des Grundbuches.** Alle Grundstücke einer Ortsgemeinde (Wohnplätze mit oder ohne Gärten, mit oder ohne Häuser, in einer Stadt oder Vorstadt, in einem Markte oder Dorfe, Aecker oder Wiesen eines Feldes, Weingärten eines Weinberges, Krautländer eines Krautgartens), sowie Massen von beweglichen Gegenständen, welche jedoch ein Ganzes ausmachen und womit die Ausübung eines Rechtes verbunden ist, z. B. Apotheken und Handlungen oder Fabriken sind der Reihe nach von Nr. 1 angefangen, mit den dieselben treffenden Nummern zu bezeichnen und sofort durch zwei, nicht nur der Municipalrechte aus Erfahrung, sondern, durch ordentliches Studium auf einer diesfälligen Landes-Lehranstalt, der gesammten vaterländischen Rechte kundige Männer, in ein solches Buch einzutragen, dessen 1. Rubrik die fortlaufende Nummer, die 2. Rubrik den Namen des erwiesenen sichern Eigenthümers, der auf die 4., 5. und 6. §. angedeutete Art und Weise auszumitteln ist, die 3. die Art und Größe des Grundstückes, ob es nämlich Häuser, Gärten ɿc. und wie groß solche sind, die 4. die Gasse und Gegend, die 5. die auf dem Grundstücke etwa haftende Lasten, die 6. die Citation in das Urkundenbuch, von dem weiter unten die Rede sein wird, uud endlich die 7. Rubrik die Veränderung im Besitze zu enthalten hat. In Betreff der Größe der Grundstücke ist zu bemerken, daß solche bei den Stadtgründen auch wegbleiben, bei den Feldgründen und andern aber einstweilen — bis zur Erzielung der, mit außerordentlichem Kostenaufwande verbundenen, ordentlichen Vermessung derselben, Mittel zur Bestreitung dieser Kosten werden ausfindig gemacht werden können, — in dem Maße angesetzt werden soll, als der Eigenthümer des Grundstückes dieselbe in Gegenwart der angrenzenden Nachbarn angibt (§. 1). Im Grundbuch ist für jedes einzelne Grundstück oder Nr. zu dem Ende ein hinlänglicher Raum zu lassen, damit die damit vorfallenden Veränderungen wenigstens 50 Jahre hindurch in diesem Buche vorgezeichnet werden können, z. B. bei den Häusern und Gärten in der Stadt und Vorstädten eine Folioseite und bei den Aeckern, Wiesen und Weinbergen eine Viertel-Folioseite. Weil aber hiezu viel Raum erfor-

derlich ist, so sind bei solchen Territorien, wo ein Band nicht alle Grundstücke fassen kann, oder derselbe gar zu voluminös werden würde, über die Stadt- und Vorstädte Grundstücke 1 oder 2 oder 3 Bände, über die Feldgründe wieder nach Beschaffenheit der Felder entweder über das ganze Feld nur ein, oder über jede einzelne Abtheilung desselben ein absonderlicher Band auszufertigen und jeder Band mit Nr. 1 anzufangen, damit nicht allzugroße Zahlen in Gebrauch genommen werden müssen (§. 2). — Dieses Buch und Verzeichniß aller, zu einer bestimmten Ortsgemeinde gehörigen, Grundstücke heißt im Allgemeinen das Grundbuch der fraglichen Gemeinde; dessen einzelne Bände aber ihrem Inhalte nach das Stadt-, das Vorstädte- und wenn auch diese nicht alle in einen Band gefaßt werden können, das A Vorstadt-, das B Vorstadt- ɩc., das A Feldacker-, das B Feldacker-, das C Feldacker-, das Wiesen, Weingarten-, Krautländer- ɩc. Grundbuch. Damit aber bei solchen Eigenthümern, welche mehrere und verschiedenartige Grundstücke besitzen, welche in verschiedenen Bänden des Grundbuchs vorkommen, theils deren Gesammtbesitz leicht erforscht, theils jedes einzelne Grundstück im betreffenden Grundbuchsbande leicht aufgefunden werden könne; sind summarische Auszüge aus dem Grundbuche für die gedachten Eigenthümer nöthig, worauf alle Grundstücke eines Eigenthümers, jedoch blos mit Anführung des Grundbuchbandes und der Nummer, wo die einzelnen Grundstücke zu finden sind, verzeichnet sind, und sind diese Extractszettel jederzeit unter der Nr. des Wohnhauses des Eigenthümers (als Caput bonorum) aufzubewahren (§. 3). Da das Grundbuch ein bleibendes Denkmal des Eigenthums und Pfandes bei den Grundstücken abgeben soll, in das voraufgeführte Grundbuchsverzeichniß der Grundstücke aber nur ganz kurz der Name des Eigenthümers und dessen Erwerb- oder Besitzestitel, dagegen die Urkunden über das Eigenthums- oder Pfandrecht, welche doch zum nöthigen Beweise desselben dienen, nicht eingetragen werden können, so gehört zum Grundbuche, als ein wesentlicher Bestandtheil desselben, das Urkundenbuch, und ist daher bei Verfertigung des Grundbuches zugleich das Urkundenbuch zu dem Ende zur Hand zu nehmen, damit alsogleich bei Aufnahme eines Grundstückes derjenige, welcher sich für dessen Eigenthümer angibt, zur Vorweisung seiner Eigenthumsurkunde, Kauf- oder Tausch-, Schenkungs- oder Erbschaftsinstruments aufgefordert; dasselbe, wenn solches authentisch ist, in das Urkundenbuch seinem ganzen Inhalte nach wörtlich eingetragen und treulich copirt, d. h. intabulirt, der Titel des Besitzes nebst dem Dato der Urkunde, die Seite des Urkundenbuchs, d. i. die Nr. der Urkunde, (da es sich von selbst versteht, daß das Buch paginirt und die darin einzutragenden Urkunden numerirt werden sollen) in die mit Veränderung des Besitzes betitelte Rubrik des Grundbuchs angemerkt und sofort auf die betreffende Urkunde selbst indosirt werden soll: daß dieselbe in das Urkundenbuch der Stadt- oder Markts- oder Dorfs- N. N. pag. — Nr. — intabulirt, und das Grundstück, worüber dieselbe lautet, im Stadt- ɩc. Grundbuch pag. — Nr. — dessen Eigenthümer erbeigenthümlich anheimgeschrieben, oder auf dessen Namen angeschrieben worden; und ist diese Indosation und Vormerkung (Intabulations-Clausul genannt) mit dem Dato der Intabulation, mit der Unterschrift der Grundbuchsbeamten, sowie mit dem Siegel des Grundbuchsamtes zu versehen; sofort aber die Urkunde deren Eigenthümer zurückzustellen (§. 4). Sind diese Eigenthumsurkunden solcher Art, daß getreue Abschriften von denselben auch in anderwärtigen ämtlichen Protokollen zu finden sind, z. B. Theilungsinstrument ɩc., so sind dieselben nicht per extensum, sondern nur extractive, oder auch gar nicht im Urkundenbuch einzutragen, sondern es ist sich nur im Grundbuche in der betreffenden Rubrik darauf zu berufen.

z. B. durch Erbschaft laut Theilungsinstrument vom — in dem und dem Schätzungspreise an N. N. gekommen, und auf die Urkunde zu indosiren, daß diese Urkunde auszugsweise im N. Urkundenbuche pag. — Nr. — intabulirt und das Grundstück, worüber der Auszug lautet, im N. Grundbuch dessen Eigenthümer anheimgeschrieben; oder wenn die Urkunde gar nicht eingetragen worden, daß das betreffende Grundstück im N. Grundbuche pag. — Nr. — dem N. N. erbeigenthümlich anheimgeschrieben worden (§. 5). Hat ein Eigenthümer keine Urkunde über den Erwerb und Besitz seines Grundstückes, oder wird dieselbe nicht für authentisch befunden, so hat derselbe darüber, entweder mittelst der eidlichen Fassionen der Grundstücksnachbarn und Nachbarhannen, oder Nachbarväter, der Feldinspectoren und Hüter, und überhaupt von solchen Personen, denen Kenntniß der Sache und Unparteilichkeit zugetrauet werden kann, rechtlichen Beweis zu führen, und ist sofort darüber ein Instrument auszufertigen und mit demselben also zu verfahren, wie bei den authentischen Urkunden angedeutet worden (§. 6). Damit ferner untereinst auch diejenigen, welche ein dingliches Pfand oder Pacht- 2c. Recht auf die grundbüchlich aufgenommenen Grundstücke haben, ausgemittelt und deren Rechte sicher gestellt werden mögen, ist der Eigenthümer dießfalls zu befragen und nach dessen Aussage, vom betreffenden Gläubiger seine Schuldurkunde, vom betreffenden Pächter sein Pachtcontract 2c. abzufordern, dieselbe dem Schuldner oder Bürgen 2c. vorzulegen und, wenn er dagegen keine Einwendung macht, dieselben gleich den Eigenthumsurkunden in das Urkundenbuch einzutragen und zu behandeln; der Name des Gläubigers oder sonst Berechtigten sammt seiner Forderung oder sonstigen Rechte aber beim betreffenden Grundstücke, im betreffenden Grundbuche, in die dazu bestimmte 5. Rubrik und die Pagina des Urkundenbuchs, wo sich die diesfällige Urkunde eingetragen befindet, in die dazu bestimmte 6. Rubrik anzumerken (§. 7). Da es sich jedoch ergeben könnte, daß bei Aufnahme der Grundstücke doch nicht alle darauf haftenden dinglichen Rechte Anderer, resp. Lasten, der Eigenthümer an Tag kämen, so muß, ehe und bevor das neu ausgefertigte Grundbuch in Gebrauch genommen wird, allgemein bekannt gemacht werden: daß im Orte N. Grundbücher verfertigt worden, daß daher daselbst ein unbewegliches Eigenthum nur durch Eintragung desselben auf des Erwerbers Namen im Grundbuch gesetzmäßig erworben werden könne, und der solche unterlassen werde, sich die daraus für ihn entspringenden Nachtheile selbst zuzuschreiben haben werde, alle diejenigen aber, welche auf irgend ein Grundstück dieses Ortes irgend einen rechtlichen Anspruch, z. B. Geldforderungen unterm Titel des Pfandrechtes, oder die Nutznießung unterm Titel des Pachtes und dergleichen zu machen hätten, und sich diesfalls sicher stellen wollten, sich damit binnen sechs Monaten beim betreffenden Grundbuchsamte melden und ihre Ansprüche entweder mittels der Vorlegung der Urkunden oder sonst auf eine rechtliche Weise legitimiren sollten: damit sofort, nach Ablauf der bestimmten Zeitfrist, deren Rechte auf die betreffenden Grundstücke gehörig im Grundbuche mögen vorgemerkt, deren Urkunden aber im Urkundenbuch intabulirt werden können; widrigenfalls sie nach Verfließung dieses Termines, wenn auch ihre Ansprüche älter wären, als andere, welche solche intabuliren lassen würden, den Vorzug vor diesem verlieren, und demnach, bei etwaiger Erfolgung eines Concurses, leicht zu Schaden kommen würden. Und ist diese Publication, wenn die Grundbücher in der ganzen Nation eingeführt worden, im Wege des königl. Guberniums nicht nur in diesem ganzen Großfürstenthum, sondern auch durch die Ofner- und Pesther Zeitungen im Königreich Ungarn und durch die Wiener Zeitungen in den sämmtlichen k. k. österreichischen Erbländern und auch in dem Auslande zu veran-

lassen; bei einzelnen Ortschaften aber auch nur in dem Kreise, wozu solche gehören, und den Nachbarkreisen, mit welchen sie Verkehr zu haben pflegen (§. 8). Nach Ablauf der festgesetzten Frist von sechs Monaten sind nun sämmtliche, in Folge der geschehenen Aufforderung statt gefundenen Anzeigen von Ansprüchen auf ein Grundstück, so wie die diesfalls von den Prätendenten eingereichten Urkunden dem betreffenden Grundstücks-Eigenthümer mitzutheilen, und, wenn dieser keine Einwendungen dawider macht und dieselben für richtig anerkennt, damit nach der, im 7. §. angedeuteten Art und Weise zu verfahren, d. i. selbe sind in das Urkundenbuch zu intabuliren und im Grundbuch zu pränotiren, die betreffenden Original-Urkunden aber zu clausuliren und sofort deren Eigenthümer zurückzustellen (§. 9). Erkennt der Eigenthümer eines Grundstückes einen angezeigten Anspruch auf sein Grundstück nicht an, und will dem letzteren die prätendirte Last nicht aufbürden lassen: so ist der Prätendent zwar an den ordentlichen Weg Rechtens anzuweisen, dessen Prätension aber, wenn solche eben nicht auf den ersten Anblick für völlig unstatthaft erkannt wird, in welchem Fall dieselbe gar nicht zu beachten ist, nur einstweilen zu intabuliren und zu pränotiren, und dieses sowohl im Urkundenbuch als auch in der Intabulations-Clausul auf der betreffenden Urkunde zu bemerken, wornach in Gemäßheit der dießfälligen richterlichen Entscheidung diese Intabulation und Pränotation entweder in die förmliche übergehet, oder zu cassiren ist (§. 10). Wenn mehrere Gläubiger zu gleicher Zeit die Pronotirung ihrer Forderungen im Grundbuche oder deren Intabulation verlangen: so sind deren Ansprüche folgendermaßen zu behandeln: 1. Schuldscheine mit specieller Hypothek sind den Schuldscheinen genereller Hypothek unbedingt vorzuziehen, und kommen, wenn sie auf ein und das nemliche Pfand lauten, nach der Zeitfolge zu berücksichtigen so, daß der frühere auf den ersten, die folgenden aber auf die folgenden Sätze im Grundbuche pränotirt werden. 2. Die Schuldscheine mit genereller Hypothek aber, und diejenigen ohne Hypothek sind gleicher Natur, und bei der nach §. 31 zu geschehenden Eintragung derselben — nicht in das Grundbuch — sondern in das Urkundenbuch, ist ebenfalls den älteren vor den jüngeren der Vorzug zu geben (§. 11). Wenn alles dies geschehen, so ist das Grundbuch fertig, und liegt zum fernern Gebrauch vor. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Grundbücher als öffentliche Bücher durchaus rein geschrieben und ohne Correctur sein müssen, damit sich dießfalls keine Bedenklichkeit äußern könne (§. 12). **Zweite Abtheilung. Vom Zwecke und Nutzen des Grundbuchs-Institutes.** Der Zweck der Grundbücher ist einestheils die Unterstützung des bürgerlichen Glaubens, indem durch dieselben nicht nur die Erlangung des rechtmäßigen Besitzes, des Eigenthums eines Grundstückes, sondern auch das Pfandrecht darauf unter öffentlichem Ansehen gesichert wird, und Jedermann daraus zu ersehen im Stande ist: ob und wie fern er sich mit Jemanden in Rechtsgeschäften über unbewegliche Güter (Grundstücke) ohne Gefahr und mit Sicherheit einlassen kann. Ferner gewähren die Grundbücher den Besitzern der Grundstücke den großen Vortheil, daß sie sich nicht nur an fremden Orten, wo sie selbst und ihr Besitzstand und Vermögen unbekannt sind, hierüber glaubwürdig ausweisen, sondern nöthigenfalls ihre Grundstücke und zwar eines und das nämliche an mehrere Gläubiger zu gleicher Zeit verpfänden und auf diese Art ihr Eigenthumsrecht in einer weitern Ausdehnung benützen können. Z. B. Es soll eine Realität in Hermannstadt in Pacht gegeben werden, und ein Cronstädter will solche in Pacht nehmen, so kann derselbe, um zum Bothe zugelassen zu werden, durch einen Grundbuchs-Auszug beweisen, daß und wie er in Cronstadt possessionirt und auch die nöthige Pacht-Caution zu leisten

im Stande ist; wo ein Anderer, in dessen Wohnort keine Grundbücher sind, hiezu baares Geld oder fremde Bürgschaft verwenden muß. Ferner, besitzt Jemand ein Grundstück, welches 4000 fl. werth ist, und braucht zum Betrieb einer Handlung oder Gewerbes ein Capital von 2000 fl., findet jedoch bei einem Capitalisten nur 1500 fl. und ist daher genöthigt, die hier fehlenden 500 fl. von einem andern aufzuborgen; oder es braucht derselbe anfänglich nur 1000 fl. und erhebt solche, in der Folgezeit aber noch 1000 fl., und es kann ihm sein Gläubiger solche nicht geben, so kann er solche von einem Andern ausborgen, und diesen durch das Grundbuch eben so sicher stellen, als jenen, indem er den Ersten auf sein Grundstück auf den ersten, und den Letzten auf den zweiten Satz grundbüchlich pränotiren läßt, und jedem ein intabulirtes Schuld-Document ausstellen kann. Endlich hat auch der Gläubiger und Besitzer von derlei intabulirten Schuldscheinen den Vortheil, daß er in Ermangelung von Grundstücken im Falle der Noth solche gleich Effecten und Prätiosen weiter verpfänden kann. Z. B. der Besitzer einer intabulirten Obligation von 1000 fl. braucht 500 fl., bekömmt solche aber ohne Hypothek nicht, so kann er seine Obligation zu Stellung dieser Hypothek verwenden. Dagegen dient das Grundbuchs-Institut auch zur Beschränkung des Eigenthumsrechtes, wenn nämlich ein Grundstück zwar dessen Eigenthümer in der Nutznießung belassen, jedoch unter Sequester gesetzt werden will: so kann solches durch ein gerichtliches Interdict und sofortige Pränotation de non alienando et onerando geschehen (§. 13). **Dritte Abtheilung. Von der Handhabung des Grundbuchs. (Grundbuchs-Manipulation).** Wenn gleich aus dem bisher Gesagten ersehen werden kann, wie ferner mit den Grundbüchern manipulirt werden soll, so wird doch nicht überflüssig sein, dabei insbesondere nachstehende Regeln vorzuschreiben (§. 14). Da das Grundbuch, wie bereits §. 4 gesagt worden, ein bleibendes Denkmal des Eigenthums abgeben soll, so ist vor jeder Umschreibung eines Grundstückes auf den Namen eines neuen Eigenthümers diesem immer bekannt zu machen, was für Lasten darauf haften, damit er sich darnach richten könne (§. 15). Bei Veränderungen der Eigenthümer eines Grundstückes aber, welche sich durch den Tod des Eigenthümers ergibt, ist insbesondere zu bemerken, daß kein Grundstück auf eines Andern Namen umgeschrieben werden kann, wenn es auch noch so gut bekannt wäre, daß der im Grundbuche eingetragene Eigenthümer mit Tod abgegangen, bis sich nicht der betreffende Erbe dieserwegen meldet; und ist dasselbe auch nur dann dem Impetranten anheimzuschreiben, wenn er sich mit dem über die Verlassenschaft ausgefertigten Theilungs-Instrument darüber legitimiren kann, daß er dieses Grundstück geerbt hat, folglich nun dessen unbezweifelter Eigenthümer ist. Wo sodann bei der Umschreibung vorzugehen ist, wie §. 5 angedeutet worden (§. 16). Sind die Erben Minderjährige, oder sich selbst zu vertreten Unfähige und ihres Rechtes nicht mächtige Personen, so haben deren Vormünder und Besorger, welche solche auch bei der Theilung vertreten und dießfalls auch vom Theilamte die nöthige Weisung zu erhalten haben, die vorgedachte Umschreibungen zu veranstalten, und ist in diesem Falle zugleich bei der Umschreibung der Grundstücke in die zweite Rubrik bei deren Namen beizusetzen, daß sie Pupillen oder Curanden seien, so auch in die fünfte Rubrik zu bemerken, daß vor Emancipation der Eigenthümer ohne obrigkeitliche Bewilligung diese Grundstücke nicht verpfändet, vertauscht oder verkauft, und überhaupt keine Veränderung vorgenommen werden solle (§. 17). Wenn von einem Hause die Zweidrittheile dem Sohne und das Eindrittheil der Wittwe des verstorbenen Eigenthümers zugetheilt werden, so ist dasselbe auch im Grundbuche also zu umschreiben, damit nicht der Zweitheilsbesitzer zum

Nachtheil der Witwe das ganze Haus verkaufen, vertauschen oder belasten könne; und auch die Witwe, welche nur als Nutznießerin des Drittels Hauses, jedoch Eigenthümerin dessen Schätzungswerthes zu betrachten ist, das Drittelhaus zum Nachtheil dessen eigentlichen Eigenthümers, jenes Zweidrittheil-Besitzers, welcher nur den gedachten Schätzungswerth dafür zu geben hat, nicht verkaufen, vertauschen oder für mehr als jenen Schätzungswerth verpfänden könne (§. 18). Bei Veränderung der Eigenthümer eines Grundstückes durch Kauf und Verkauf ist überhaupt zu bemerken, daß dieselbe nur dann vorgenommen werden kann, wenn mittels einer authentischen Urkunde erwiesen wird: daß bei demselben alle in den Gesetzen vorgeschriebene Formalitäten und zwar die Feilbietung, Aldamasch oder Genuß des Wißweins, Berufung der Grundstücks-Nachbarn und Verständigung der Einspruchsfähigen Anverwandten des Verkäufers und die Statution thatsächlich oder symbolisch wirklich geschehen ist. In diesem Falle ist a. das fragliche verkaufte Grundstück im betreffenden Grundbuche aufzusuchen und dem Käufer, wenn er sich nicht bereits vor Abschließung des Kaufes darum bekümmert hat, der grundbücherliche Stand des Grundstückes und hauptsächlich die darauf haftenden Lasten bekannt zu geben, wie im 15. §. bereits angedeutet worden; b. ist darauf zu sorgen und zu dringen, daß der Käufer die etwa auf dem Grundstück haftenden Lasten entweder förmlich übernehmen, oder dieselben aus dem Kaufschilling aufheben, d. i. die auf dem Grundstück haftenden Schulden bezahlen und sofort, wenn es nicht bereits geschehen, auch dem Verkäufer den bedungenen Kaufpreis bezahlen oder wenigstens sicher stellen, dagegen der Verkäufer den Käufer über den erhaltenen Kaufpreis im Kauf-Contrakte quittiren möge; c. ist dem Verkäufer diejenige Urkunde, vermöge welcher er oder seine Vorfahren dieses nun verkaufte Grundstück übernommen und besessen, abzufordern, und wenn er dieselbe produciren kann, mit dem Inhalte der neuen Kauf- und Verkaufs-Urkunde zu vergleichen, sofort, wenn letztere Nichts mehr enthält und dem Käufer nicht mehr Recht gibt, als der Verkäufer mit dem verkauften Grundstück gehabt, dieselbe, nämlich, die alte Urkunde, wenn solche der Art ist, daß der Verkäufer sie nicht mehr gebrauchen kann, sowohl im Original zu cassiren, als auch im Urkundenbuch, mit Hinweisung auf den dermaligen Kauf und Verkauf, auszulöschen; wenn sie aber vom Verkäufer nicht entbehret werden kann, z. B. ein Theilungs-Instrument, wenn möglich, darauf wenigstens der dermalige Verkauf des betreffenden Grundstückes zu bemerken, im Urkunden-Protokoll aber eben so, wie wenn der Verkäufer seine Urkunde gar nicht produciren kann, jedenfalls auszustreichen; d. ist die neue Urkunde, wie im 4. §. weitläufiger auseinander gesetzt worden, zu intabuliren und zu clausuliren, das erkaufte Grundstück aber im Grundbuche nach Auslöschung des Namens des Verkäufers, als bisherigen Besitzers, auf der betreffenden Pagina und unter der gehörigen Nummer auf den Namen des Käufers, als jetzigen Eigenthümers, also anzuschreiben: daß die Nummer des Grundstückes in der ersten Rubrik, welche durch den Kauf und Verkauf keine Aenderung erleidet, stehen belassen, in die 2. Rubrik nach Durchstreichung des Namens des Verkäufers der Name des Käufers angesetzt, die 3. und 4. Rubrik nämlich Art und Größe des Grundstückes, wenn solche nicht etwa durch den Kauf-Contrakt ebenfalls eine Aenderung erleiden müßte, z. B. wenn nur ein Theil des Grundstückes verkauft worden, ebenfalls stehen belassen, die 5. und 6. Rubrik, wenn das Grundstück nicht etwa alsogleich entweder dem Verkäufer für den Verkaufspreis, oder sonst Jemanden zur Auszahlung desselben vom Käufer verpfändet wird, für welchen Fall die Verfahrungsart weiter unten, bei den Verpfändungen der Grundstücke, beschrieben werden wird, leer belassen, dagegen in die 7. Ru-

brif angemerkt wird, daß das Grundstück durch Kauf, vermöge Urkunde von dem und dem Tage, in dem und dem Preise an den Käufer gekommen, wie Pagina und Nummer des Urkundenprotocolls näher zu ersehen; e. ist die Nummer des verkauften Grundstückes auf dem Extract-Zettel des Verkäufers auszulöschen und in den Extract-Zettel des Käufers anzusetzen. Wenn endlich dieß alles geschehen, so ist f. die neue intabulirte Urkunde dem Käufer im Original mit der §. 4. vorgeschriebenen Intabulations-Clausul versehen hinauszugeben (§. 19). Bringen Parteien kein authentisches oder gar kein Kauf-Document mit, sondern melden den abgeschlossenen Kauf und Verkauf nur mündlich an, so hat das Grundbuchsamt zuerst zu untersuchen, ob bei diesem Kauf und Verkauf auch wirklich alle gesetzlichen Formalitäten beobachtet worden, und wenn solches nicht geschehen, dieselben zu veranlassen, und nur dann erst, wenn es vollkommene Sicherheit darüber hat, daß alle nöthigen Formalitäten beobachtet und dawider in der festgesetzten gesetzlichen Zeitfrist von Niemanden ein Einspruch gemacht worden, (weil dergleichen in jedem Falle an den ordentlichen Richter zu verweisen sind, und sofort nur nach dessen Entscheidung fürgegangen werden kann) die Parteien anzuweisen, sich ein authentisches Kauf-Document ausfertigen zu lassen und sodann dessen Intabulirung, so wie die Immutirung des Grundstückes, so wie im vorstehenden §. 19 näher angedeutet worden, also vorzunehmen (§. 20). Ein Kauf- oder Tausch- oder Schuld-Document ist nur dann für authentisch zu halten, wenn dasselbe entweder von den Contrahenten eigenhändig, oder im Falle dieselben der Schrift nicht kundig wären, von einer Gerichtsperson und Zeugen, oder wenigstens von zwei Zeugen, deren Unterschrift dem Grundbuchsamt gut bekannt ist, unterfertigt ist. Es kann daher ein solches Kauf- oder Tausch-Document weder intabulirt, noch auf dessen Grund ein Grundstück im Grundbuche immutirt werden, wenn das Grundbuchsamt rücksichtlich der Unterschriften auch nur den geringsten Zweifel hat. Wohl aber kann ein solcher Schuldschein aus dem Grunde, damit im Falle seiner gerichtlich oder auf andere Art zu bewährenden Authentie, der Gläubiger seinen Vorzug vor andern, in der Zwischenzeit etwa zu intabulirenden Schulden nicht verliere, mit der vom Grundbuchs-Amte gemachten Bemerkung über die Zweifelhaftigkeit des Schuldscheines intabulirt werden; nur muß in solchen Fällen auch die auf den Schuldschein zu indossirende Intabulations-Clausul bemerkte Zweifelhaftigkeit enthalten (§. 21). Ist der Verkauf durch das Gericht wegen Schulden, d. i. autore praetore geschehen, so hat der Verkäufer von Seiten des Gerichts das nöthige Kauf-Document sich ausstellen zu lassen, und dasselbe im Grundbuchs-Amte zu produciren, wo natürlich rücksichtlich der Authentie des Documentes und der Formalitäten Nichts weiter zu critisiren, im Uebrigen aber eben so, wie mit andern Documenten und verkauften Grundstücken, zu verfahren ist. Und ist in diesem Falle nur noch zu bemerken, daß das Gericht zur Vermeidung von Collissionen alle diejenigen Grundstücke, welche in Execution genommen werden, dem Grundbuchsamte alsogleich nach Decretirung der Execution anzeigen, und das Letztere sofort ohne Bewilligung des Gerichtes mit diesen Grundstücken keinerlei Veränderungen vornehmen soll (§. 22). Wenn gleich aus dem §. 17 Gesagten hervorgeht, daß Grundstücke, welche ihrer Rechte nicht mächtigen Personen gehören, ohne obrigkeitliche Bewilligung im Grundbuche nicht immutirt werden können, so wird dieses doch hier rücksichtlich des Kaufs und Verkaufs nochmals wiederholt (§. 23). Bei Veränderung des Eigenthümers eines Grundstückes durch Tausch und Wechsel ist mit Emporhaltung des Rechtsweges für die sich dadurch etwa gekränkt Fühlenden, auf Vorzeigung einer in gesetzlicher Form expedirten Tauschurkunde, die Intabulirung und Um-

schreibung beider vertauschten Grundstücke vorzunehmen, so zwar, daß jeder, der in doppelten Parien abgefaßten Tausch-Urkunden, die besondere Intabulations-Clausul über das eingetauschte Grundstück beigefügt werden soll (§. 24). Bei Veränderung des Eigenthümers durch Schenkung unter Lebenden ist die Intabulation und Immutation nur dann vorzunehmen, wenn das Schenkungs-Document die gesetzliche Form durch Unterschrift der Zeugen und des Schenkers, oder wenn dieser des Schreibens unkundig sein sollte, eines beschwornen Beamten hat; bei Schenkungen auf den Todesfall aber sind die im 16. §. gegebenen Vorschriften zu befolgen (§. 25). Bisher ist gelehret worden, wie das Grundbuch rücksichtlich des Besitzes der Grundstücke gehandhabt werden soll. Da dieses Institut jedoch auch ein Denkmal des Pfandes unter öffentlichem Ansehen zum Nutzen des Schuldners und Gläubigers sein soll, und vermöge Allerhöchstem Hof-Rescripte vom 25. Juli 1781, welches den Jurisdictionen mittels hohem Gubernial-Decrete vom 28. August 1781 Z. 6144 mitgetheilt worden, hauptsächlich zum Behufe der Intabulirungen und Vormerkungen der Passiv-Schulden einzuführen befohlen, jedoch bekanntlich damalen nur in Kronstadt eingeführt, und bis jetzt immer fortgeführt worden: so werden mit Berücksichtigung der, in diesem Rescripte aufgestellten Grundsätze, daß nämlich dieses Institut in Betreff des ganzen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens des Schuldners angewendet werden könne, in wie weit nämlich Letzteres unter die Gerichtsbarkeit gehört, wo die Intabulation geschieht, und daß, um dieser Intabulirung ihre Kraft zu geben, weder die Zusammenkunft der Gläubiger, noch viel weniger die Einwilligung der Schuldner vonnöthen, indem es jedem Gläubiger freistehe, sich dieser Rechtswohlthat zu bedienen, wie nicht minder mit Berücksichtigung auf die bei dem Grundbuchs-Institut gemachte Erfahrung in Betreff der Verpfändungen nachstehende Vorschriften gegeben (§. 26). Es ist das Schuld-Document, welches derjenige, welcher ein Grundstück verpfänden will, persönlich zur Intabulirung mit sich bringt, zu durchlesen und daraus die Nummer des Grundstückes zu ersehen. Ist nun das Document gut abgefaßt, authentisch, und waltet darüber kein Zweifel ob, daß der Ueberbringer der Eigenthümer des zu verpfändenden Grundstückes ist, und das Schuld-Document ausgestellt hat, welcher Fall dann eintritt, wenn die Person und Schrift des Eigenthümers des zu verpfändenden Grundstückes dem Grundbuchs-Amte bekannt ist, so ist der zu werdende Schuldner zu befragen, ob sein Grundstück nicht bereits und wie belastet sei? und sofort, wenn das Grundbuch mit seiner Erklärung und dem Inhalt des Schuldscheines übereinstimmt, der Schuldschein in das Urkundenbuch zu intabuliren und die Schuld im Grundbuche, wie §. 7 angedeutet worden, zu pränotiren. Im Falle einer Abweichung ist dieselbe dem Eigenthümer und Schuldner mitzutheilen; damit er solche weiter seinem zu werdenden Gläubiger mittheilen oder sonst beheben könne. Ist nun nicht bereits etwas auf dem betreffenden Grundstücke pränotirt, so kömmt die fragliche Schuld natürlich auf den 1. Satz (1mo loco) und ist dieses auf dem betreffenden Schuldscheine in der Intabulations-Clausul ebenfalls zu bemerken. Ist bereits eine Post auf dem Grundstücke pränotirt: so kommt die fragliche neue Schuld auf den 2. Satz (2do loco) u. s. w. auf den 3. oder 4. oder 5. u. s. w. und ist nicht nur der Satz, auf welchen die betreffende Schuld im Grundbuche pränotirt worden, sondern auch der Capitals-Betrag der vorhergehenden Sätze auf die Original-Obligation in der Intabulations-Clausul anzusetzen, wie folgt: Im Urkundenbuch in Gegenwart und auf Verlangen des Schuldners oder Bürgen Pagina — Nummer — intabulirt und R. Grundbuche Pag. — Nr. — 1mo loco oder 2do loco, wo bereits 1mo loco fl. 1000 — Conv.

Münze haften, oder 3tio loco, wo bereits 1mo loco fl. 1000 — Conv. Münze und 2do loco fl. 500 — haften, pränotirt worden (§. 27). Waltet in Betreff dessen, ob nämlich der Ueberbringer oder Verfasser eines Schuld-Documentes auch der Eigenthümer des zu verpfändenden Grundstückes ist, auch nur der geringste Zweifel ob, was immer geschieht, wenn die Person des Eigenthümers des Grundstückes dem Grundbuchsamte unbekannt ist, so ist derselbe zur dießfalls nöthigen Beweisführung aufzufordern, und die Verpfändung nur dann vorzunehmen, wenn das Grundbuchs-Amt die vollkommene Ueberzeugung hat, daß hier keine Irrung, Täuschung oder Betrug obwaltet (§. 28). Ist der Schuldner der Schrift unkundig, kann folglich den Schuldschein weder selbst verfassen noch eigenhändig unterfertigen; so ist derselbe zu verhalten, den Schuldschein durch eine Gerichtsperson verfassen und von Zeugen unterfertigen zu lassen, indem nur authentische Documente im Grundbuch angenommen und weiter gehandhabt werden sollen (§. 29). Die Pränotirung einer Schuld auf ein bestimmtes Pfand des Schuldners ist entweder durch den Schuldner selbst, oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten desselben, oder in dessen Gegenwart durch den Gläubiger zu veranlassen, und kann nur in dem Falle in Abwesenheit des Schuldners oder seines Bevollmächtigten vollzogen werden, wenn der Gläubiger sich ausweiset, daß dessen Gegenwart auch durch Gerichtszwang nicht hat bewirkt werden können, und ihm von Gericht aus zur Pränotirung die Vollmacht ertheilt worden ist (§. 30). Hat der betreffende Schuldner kein Grundstück, und will der Gläubiger sich nur sein Pfandrecht auf des Schuldners Mobiliar-Vermögen sichern, so wird der Schuldschein nur ins Urkundenbuch eingetragen, intabulirt, und diesem nach auch nur folgendermaßen clausulirt. Im Stadt-Urkundenbuch Pag. — Nr. — intabulirt worden (§. 31). Bei Verpfändung eines Grundstückes an einen 2., 3. oder 4. Gläubiger ist eben so zu verfahren, wie in dem vorstehenden §. gelehrt worden, und ist hier nur das noch zu beobachten, daß die Intabulationen und Pränotationen der Zeitfolge nach geschehen und dem 2. Gläubiger d. i. demjenigen, welchem das Grundstück auf den 2. Satz (2do loco) verpfändet wird, stets bekannt gegeben, und sowohl im Contrakt des Obligatorii, als auch oder wenigstens in der Intabulations-Clausul angesetzt werde, wie viel vor seiner Forderung auf dem Grundstück 1mo loco haften, damit er beurtheilen könne, ob solche auch sicher gestellt sei, wenn aus dem Werthe des Grundstücks zuerst sein Vordersatz bezahlet wird. Eben so ist dem 3., 4. und 5. Gläubiger in sein Obligatorium stets anzusetzen, wie viele und was für Posten bereits vor der seinigen auf dem Grundstücke pränotirt sind, wobei natürlich immer nur die Capitals oder Ueberträge, da deren rückständige Accessorien nämlich die Interessen dem Grundbuchs-Amte nicht bekannt sind und es dem Gläubiger sich darum zu bekümmern freisteht, angesetzt werden können (§. 32). Bei Verpfändungen intabulirter Obligationen gleich Effecten und Prätiosen, wodurch Afterverpfändungen entstehen, ist es zwar nicht nöthig, daß die dießfälligen Urkunden, vermöge welchen die intabulirten Urkunden verpfändet werden, ebenfalls intabulirt werden; da ja das Pfandrecht des Verpfänders auf das ihm verpfändete Grundstück durch die Intabulation oder Pränotation bereits sicher gestellt ist, und nur zum Theil oder auch ganz an einen Andern auf eine gewisse Zeit übertragen wird. Sollte jedoch der betreffende Gläubiger sein Afterpfandrecht ämtlich bestätigen lassen wollen, so stehet demselben frei, seine Schuldverschreibung ebenfalls intabuliren und pränotiren zu lassen, welche Intabulation sodann Superintabulation heißt, und auf die Art zu vollziehen ist, daß das Schuld-Document gleich jeder andern Urkunde ins Urkunden-Protocoll per extensum eingetragen,

eben daselbst bei dem verpfändeten Obligatorio dessen Verpfändung bemerkt und auch ins Cessions-Protocoll eingeschrieben, dann, daß alles dieß geschehen, auf das Original-Schuld-Document mittelst Clausul indosirt und dasselbe sofort dem Gläubiger zugetheilt wird (§ 33). Damit eine Schuldenpost aus dem Grundbuche ausgelöscht (extabulirt) werden könne, ist es unerläßlich, daß das Original-Schuld-Document, worauf die Intabulations-Clausul sich befindet, nebst einer Quittung des Gläubigers über die wirklich erfolgte Abtragung der Schuldenpost ins Grundbuchs-Amt gebracht, und daselbst cassirt werde; worauf diese Urkunde auch im Urkundenbuch ausgelöscht; dabei der Tag der Auslöschung bemerkt, und endlich auch die betreffende Pränotation im Grundbuche durchstrichen werden muß. Dieserwegen ist dem Schuldner gleich bei der Intabulation zu bedeuten, daß er nach Bezahlung der Schuld und Auslöschung seines Schuldscheines von seinem Gläubiger den rückerhaltenen Schuldschein zur Löschung in das Grundbuchs-Amt bringen solle (§. 34). Sollten Schuldner und Gläubiger behaupten, daß eine Schuld bezahlt worden, der betreffende Original-Schuldschein aber in Verlust gerathen sei, so sind solche an das ordentliche Gericht zu verweisen, damit sie die Amortisirung des betreffenden Schuldscheines veranlassen mögen; und nur nachdem solche erfolgt, ist die Schuld aus dem Grundbuche mit dem Bemerken der Amortisirung auszulöschen (§. 35). Zahlt ein Schuldner die auf seinem Grundstücke 1mo loco haftende Schuld aus eigenem Vermögen, so wird dieselbe ausgelöscht, (wie §. 34 bemerkt worden) und rücken die spätern Sätze dergestalt vor, daß der 2. Satz der 1. wird, der 3. der 2., u. s. w. Bezahlt der Schuldner jedoch mit fremdem neu aufgeborgtem Gelde, so ist, damit nicht gleichsam ein neueres Obligatorium vor ein älteres intabulirt werde, und eine spätere Pränotation nicht vor einer früheren zu stehen kommen möge, was auch im Grund-Protocolle nicht bewerkstelliget werden kann, das betreffende Obligatorium vom Urgläubiger an den neuen Gläubiger förmlich zu cediren, und diese nicht nur die Capitals-Summe und das Datum des cedirten Obligatoriums enthaltende, sondern auch vom Schuldner zu unterfertigende Cession nicht nur im Urkundenbuch beim betreffenden Schuld-Document zu bemerken, sondern auch in dem, über derlei Cessionen zu führenden, absonderlichen Protocoll zu improtocolliren und deren Intabulirung auch auf das Original-Obligatorium zu indossiren; oder aber, wenn der neu einzutretende Gläubiger sich nicht mit der Cession begnügt, sondern ein neues Obligatorium verlangt, oder endlich, das bezahlte Obligatorium verloren gegangen, folglich die Cession nicht zum Zweck führet, ein neueres, den Nennwerth der früheren bezahlten Schuldsumme durchaus nicht übersteigendes, Obligatorium auszustellen. Hierbei ist zu bemerken, daß diese Cession sich stets nur auf den Capitalsbetrag erstrecken kann, und der Schuldner die Interessen aus dem Eigenen bezahlen muß, weil ansonsten vor die Gläubiger auf den 2. und die übrigen nachfolgenden Sätzen ein größerer Capitals-Betrag zu stehen käme, als bisher, was nicht geschehen darf (§. 36). Gründet sich die zu cedirende Pränotation auf ein solches Document, welches nicht weiter cedirt werden kann, z. B. auf ein Theilungs-Instrument, wodurch zur Sicherstellung eines Pupillen-Vermögens die Pränotation verfügt worden, so bleibt kein anderes Mittel übrig, als daß dem neueintretenden Gläubiger zwar ein neues Obligatorium ausgefertigt, hierin jedoch ausdrücklich bemerkt werde; daß mit diesem Gelde jene früher schon auf diesem Satz pränotirt gewesene Post getilgt, und dieserwegen dieses neuere Schuld-Document in dessen Stelle (eodem loco) gesetzt worden; wobei aber auch stets zu beobachten, daß vor die nachstehenden Gläubiger auf keinen Fall eine größere Schuld zu stehen kommen möge, als auf ihren

Obligatorien bereits sich indossirt befindet, und bei Ausfertigung und Intabulirung eines neuen Schuld-Documents in Stelle eines andern überhaupt jederzeit der austretende Gläubiger richtig befriedigt werde; was entweder durch eigene Intervention desselben oder durch das Grundbuchs-Amt selbst geschehen kann (§. 37). Zur leichtern Auffindung der Schulden eines Grundbesitzers ist auch ein alphabetisches Schulden-Register, und zur Auffindung der intabulirten Forderungen eines Capitalisten ein alphabetisches Gläubiger-Register zu führen, wo in die 1. Rubrik die Namen der Schuldner oder Gläubiger in alphabetischer Ordnung, in die 2. Rubrik die Namen der Gläubiger oder Schuldner, in die 3. die Schuld-Post, in die 4. die betreffende Urkundenbuchs-Nummer, in die 5. die Urkundenbuchs-Pagina, und in die 6. der Tag der Tilgung der Schuld anzusetzen ist (§. 38). Sowie aber Geldforderungen oder Schulden auf ein Grundstück intabulirt und pränotirt werden können, so können natürlich auch noch andere Lasten, als Dienstbarkeiten und Bestand-Verträge darauf pränotirt und intabulirt werden. Nur ist hiebei zu bemerken, daß immer derjenige das Vorrecht hat, welcher früher intabulirt und pränotirt worden, folglich der Spätere kein Recht zum Nachtheile des Früheren erwerben kann (§. 39). Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß Intabulation die Eintragung, Einverleibung einer Urkunde ins Urkundenbuch und Pränotation die Vormerkung deren summarischen Inhaltes im Grundbuche heißt, und beide miteinander in der Grundbuchs-Manipulation innigst verknüpft sind; da jedoch auch solche Kleinigkeiten, geringfügige Käufe und Verkäufe oder Verpfändungen vorkommen, worüber die Parteien keine förmlichen Urkunden verlangen, so können dieserlei Verträge auch nur durch Pränotationen im Grundbuche vollzogen werden, wenn nämlich übrigens die unerläßlichen gesetzlichen Formalitäten vorangegangen sind. Ferner sind in der Regel nur solche Prätensionen zu intabuliren und zu pränotiren, wogegen kein Widerspruch statt findet; da jedoch öfters auch nur provisorische Intabulationen und Pränotationen von großem Nutzen sein können, wo nämlich die Richtigkeit der Prätension wahrscheinlich ist, der Eigenthümer des in Anspruch genommenen Grundstückes aber aus Bosheit oder einem nicht klaren Grunde dieselbe nicht anerkennen will, so sind dieselben nicht auszuschließen, sondern so zu behandeln, wie §. 10 bereits angedeutet worden (§. 40). **Vierte Abtheilung. Von den Wirkungen des Grundbuchs-Institutes.** Da aus dem Vorstehenden die Wirkungen des Grundbuchs-Institutes entnommen werden können, so werden solche hier nur der leichtern Uebersicht wegen wiederholt, und sind dieselben rücksichtlich des Eigenthums folgende: a) Nur derjenige wird für den Eigenthümer des Grundstückes gehalten, auf dessen Namen dasselbe im Grundbuch angeschrieben steht. b) Derjenige, auf dessen Namen ein Grundstück im Grundbuche angeschrieben steht, hat alle diesem Grundstücke anklebenden Rechte zu genießen, und kann überhaupt damit so wie mit seinem Eigenthume schalten. c) Ebenderselbe ist verpflichtet, alle auf diesem Grundstücke haftende Lasten zu tragen, so lange dasselbe im Grundbuche auf seinen Namen steht, er möge nun solches wirklich besitzen oder nicht (§. 41). Das erste Pfandrecht auf ein Grundstück hat der Inhaber des im Urkunden-Protocoll intabulirten Schuld-Documents und der in Folge dessen im Grundbuche auf das betreffende Grundstück pränotirten Forderung, es mögen die Forderungen anderer Gläubiger an dasselbe Grundstück älter sein oder nicht, und es möge der Schuldner demselben was immer für Versicherungen gegeben haben. Den Vorzug eines intabulirten Schuld-Documents vor einem gleichfalls intabulirten und auf dem nämlichen Grundstück pränotirten bei einem Concurse bedingt der Satz, worauf die Schuld im Grundbuche stehet, so zwar, daß der 1. Satz

dem 2. und der 2. dem 3. vorzuziehen, alle intabulirten Forderungen aber allen nicht intabulirten Forderungen vorzuziehen sind (§. 42). Der intabulirte Gläubiger hat rücksichtlich der gesetzlichen Accessorien (Zinsen 2c.) seiner Forderungen auf das betreffende Grundstück eben solche Ansprüche, als auf die Forderungen selbst: sowie er befugt ist, sein Pfandrecht nöthigenfalls auch auf den Ertrag des ihm verpfändeten Gutes, wenn solcher nicht bereits mittels eines absonderlichen und ebenfalls intabulirten Vertrags vergeben ist, auszudehnen und auszuüben (§. 43). **Fünfte Abtheilung. Von der Bestellung der Grundbuchs-Beamten und deren Pflichten, so wie der übrigen äußern Einrichtung dieses Institutes.** Da, wie aus dem Vorstehenden zu ersehen, zur Verfertigung und richtigen Handhabung des Grundbuches nicht nur Kenntniß rechtsbeständiger Aufsätze und der Municipal-Gesetze, sondern auch Rechtschaffenheit, große Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert wird, weil ansonsten, es möge aus Unwissenheit, in schlechter Absicht vorsätzlich, oder durch Uebereilung und Hudelei unvorsätzlich gefehlt werden, das Vertrauen auf öffentliche Institute getäuscht werden, und unschuldige Menschen zu Schaden kommen können; so ist es nöthig, daß nur ein solches Individuum zum Grundbuchs-Verwalter gemacht werde, welches die angezeigten Eigenschaften besitzt, und das durch seine bisherigen Dienste und Aufführung nicht nur das Vertrauen seiner Obrigkeit und Mitbürger, sondern auch zu deren etwa nöthigen Entschädigung einiges Vermögen besitzt (§. 44). Ist demselben zur nöthigen Aushilfe ein Actuar beizugeben, welche beide sofort das Grundbuchs-Amt auszumachen und nur unter dem betreffenden Orts-Magistrate oder Officiolate und den Oberbeamten zu stehen haben (§. 45). Da die Pupillen-Vermögen vornehmlich und am besten und leichtesten durch das Grundbuch sicher zu stellen sind, und die Pupillar-Sachen daher mit dem Grundbuche in engem Zusammenhang stehen, so ist die Verwaltung der Grundbücher, zu Verminderung der Auslagen den Pupillen-Inspectoren anzuvertrauen. Weil aber diese als solche nur ein geringes Gehalt aus den öffentlichen Cassen beziehen, so ist denselben zu erlauben, für die Besorgung und Handhabung der Grundbücher von den dieselben gebrauchenden Privaten nachstehende mäßige Taxen abzunehmen, als: 1. Für Intabulirung eines fertig ins Amt gebrachten Kauf- oder Tausch- oder Schuld-Documents unter 200 fl. W. W. 10 kr. C. M.; 2. von 200 bis 500 fl. W. W. 20 kr. C. M.; 3. von 500 bis 1000 fl. W. W. 30 kr. C. M. 4. von 1000 bis 2000 fl. W. W. 40 kr. C. M.; 5. über 2000 fl. W. W. 1 fl. C. M. (§. 46). Woferne die Pupillen-Inspection nicht bereits mit einem besoldeten Actuar versehen ist, so ist ein solcher für die Grundbuchs-Verwaltung anzustellen, und für denselben, gleich einem Magistrats-Kanzellisten oder Officiolats-Secretäre letzter Classe ein öffentlicher fixer Gehalt zu erwirken. Uebrigens aber ist dem Actuar auf jeden Fall auch von den Grundbuchs-Taxen vom Grundbuchs-Verwalter ein Drittheil zu überlassen (§. 47). Der Grundbuchs-Verwalter ist für die Handhabung der vorausgeschickten Grundsätze und Vorsichtsmaßregeln verantwortlich, und es hat derselbe die ihm vorgelegten Urkunden gewissenhaft zu intabuliren und zu pränotiren, dann die Intabulations-Clausul oder das Zeugniß dem Urkunden-Protocolle und Grundbuche gemäß auf die, den Parteien hinauszugebenden Original-Urkunden zu indossiren, sammt dem Actuar zu unterfertigen und mit dem hiezu eigens zu verfertigenden Siegel zu besiegeln (§. 48). Wenn sich zwischen Parteien Widersprüche erheben, haben sie dieselben zu belehren und zu vergleichen; wenn jedoch ihre Bemühungen fruchtlos sein sein sollten, solche an den ordentlichen Weg Rechtens anzuweisen (§. 49). Wenn das Grundbuchs-Amt wahrnehmen sollte, daß eine verlangte Intabulation entweder die

Beeinträchtigung der Rechte der Waisen, oder des Gemeingutes, oder auch nur eines Dritten zur Folge haben könnte: so hat dasselbe solche nicht zu vollziehen, sondern davon am gehörigen Orte die Anzeige zu machen (§. 50). Auf dem Lande, das ist in den Dörfern und Märkten, welche keine eigenen Magistrate haben, hat der Hann oder Richter mit jenen Geschwornen, welchem die Besorgung der Waisengeschäfte obliegt, und dem Notär das Grundbuch unter der Aufsicht des betreffenden Kreis-Inspectors fortzuführen und zu besorgen (§. 51). Die Grundbücher sind in eigens hiezu eingerichteten Kästen an einem möglichst sichern, feuerfesten Orte, und zwar in den Städten im Prätorial-Gebäude, auf den Dörfern und Märkten im Gemeinde-Rathhause aufzubewahren, und auf alle Art und Weise bestens zu besorgen, weil deren Verlust sehr große Verwirrungen nach sich ziehen müßte (§. 52)."

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Mit der Justizministerialverordnung vom 3. Mai 1852 über die Einführung der prov. C. P. O. wurde im Art. XVII. verfügt: „Da Grundbuchs- oder Intabulationsbücher oder denselben ähnliche Bücher nicht in allen Gegenden von Siebenbürgen bestehen, so sind auch die an mehreren Stellen der P. O. insbesondere in dem 22. Hauptstücke von der Execution enthaltenen Bestimmungen, welche sich auf Vorkehrungen in den öffentlichen Büchern beziehen, nur dort, wo dergleichen Bücher bestehen, und insoweit in Anwendung zu bringen, als es die Beschaffenheit der Bücher gestattet. Daher haben die Gerichtsbehörden auch diejenigen Vorschriften des 23. Hauptstückes (der C. P. O.) über die Vertheilung des Kaufschillinges im Executionswege verkaufter Güter, welche den Bestand der öffentlichen Bücher voraussetzen, nur dort zu beobachten, wo dieselben vorhanden sind, und sich insbesondere die zum Zwecke der Kaufschillingsvertheilung erforderliche Kenntniß der Pfandgläubiger, im Falle öffentliche Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Beschaffenheit vorhanden sind, durch die im §. 509 (der C. P. O.) vorgesehene Edictalvorladung zu verschaffen.

2. Die §§. 47—52 der prov. G. J. N. vom 10. Mai 1852 enthalten die näheren Bestimmungen über den Realgerichtsstand. Namentlich wird laut §. 47 die Führung der öffentlichen Bücher nach den Anordnungen des Einzelgerichtes den bisher dazu bestellten Organen überlassen. — Mit einigen Abänderungen dieser Bestimmungen verfügt die (mit der definitiven Gerichtsorganisation in Wirksamkeit tretende) G. J. N. vom 3. Juli 1853 Folgendes: „Ueber welche unbewegliche Güter die öffentlichen Bücher durch die Gerichtshöfe erster Instanz, und über welche dieselbe durch die Bezirksämter als Bezirksgerichte zu führen seien, wird durch die Vorschriften über die Einrichtung der öffentlichen Bücher bestimmt. Für alle adeligen Güter, mit deren Besitz die Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zum Jahre 1848 verbunden war, und für die Realitäten in dem Gebiete der Orte, wo die Gerichtshöfe erster Instanz ihren Sitz haben, ist der Gerichtshof erster Instanz, für alle anderen unbeweglichen Güter aber das Bezirksamt als Bezirksgericht, in dessen Sprengel dieselben gelegen sind, die Real-Instanz (§. 48). Die Vornahme aller Real-Acte, als: der Inventur, Schätzung, Einführung des Sequesters rc. kommt der Real-Instanz zu (§. 49). Alle Gesuche um grundbücherliche Eintragung oder Löschung dinglicher Rechte auf unbewegliche Güter, und andere auf die Grundbuchsführung sich beziehende Amtshandlungen sind bei jenem Gerichte anzubringen, welchem die Führung der öffentlichen Bücher zusteht; und Gesuche um die oben bezeichneten Realacte auch in

nicht streitigen Angelegenheiten sind bei der Realinstanz anzubringen (§. 84. R. G. Bl. Nr. 129).

3. Mit der J. M. V. v. 22. December 1852 wird: „Um bis zur Einführung der Grundbücher in allen Theilen von Siebenbürgen und bis zur Erlassung einer vollständigen Grundbuchs-Ordnung die Führung der daselbst bestehenden öffentlichen Bücher nach Thunlichkeit zu regeln, und mit den Bestimmungen der provisorischen Jurisdictions-Norm in bürgerlichen Rechtssachen vom 10. Mai 1852, Nr. 108 Reichs-Gesetzblatt, in Einklang zu bringen, Nachstehendes verordnet: Alle Intabulations-Protocolle und Grundbücher, welche gegenwärtig im Lande geführt werden, oder doch bis zum Jahre 1848 im Gebrauche waren, sind bis zur Anlegung neuer Grundbücher nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften und Gewohnheiten, insoweit diese durch die nachfolgenden Bestimmungen keine Aenderung erleiden, fortzuführen (§. 1). Sämmtliche Intabulations-Protocolle in Betreff der vormals adeligen Liegenschaften sind denjenigen Landesgerichten, in deren Sprengeln die Comitate, Stühle oder Districte sich befinden, für welche sie geführt wurden, zu übergeben, und denselben steht sowohl die Entscheidung in allen jene Liegenschaften betreffenden Intabulationssachen als auch die Führung der dießfälligen Intabulations-Protocolle zu (§. 2). Rüsichtlich aller übrigen Intabulations-Protocolle und Grundbücher bleibt nach Weisung der §§. 47, 48 und 80 der prov. Jurisdictions-Norm die Realgerichtsbarkeit den Einzelngerichten, die Buchführung nach Anordnung des Gerichtes aber den bisher dazu bestellten Organen, welche für diese Amtshandlung vom Gerichte zu beeiden sind, überlassen. Besteht in einer Gemeinde kein zur Buchführung tauglicher Beamter, oder will eine Gemeinde die Bestellung desselben auf eigene Kosten nicht übernehmen, so sind die Intabulations-Protocolle und Grundbücher sammt allen dazu gehörigen Acten dem Gerichte zu übergeben, welches sohin auch die Buchführung zu besorgen haben wird (§. 3). Die Gesuche um Intabulation jeder Art können nur bei dem Gerichte und zwar entweder schriftlich oder mündlich unter Angabe des Namens, Standes und Wohnortes der Parteien, von welchen und gegen welche eine Intabulation angesucht wird, und mit Bezeichnung der Liegenschaft, auf welche dieselbe stattfinden soll, angebracht werden. Allgemeine ohne Bezeichnung des unbeweglichen Gutes, auf welches sie sich beziehen, künftig erfolgende Verpfändungen sind wirkungslos. Intabulationen zur Erwerbung des Pfandrechtes auf bewegliche Sachen finden nicht mehr statt. Den Intabulations- oder Grundbuchs-Aemtern, diese mögen mit dem Gerichte vereiniget oder Gemeinde-Aemter sein, steht nur der Vollzug der gerichtlichen Aufträge zu (§. 4). Jedes Intabulations- oder Grundbuchs-Amt hat außer den bisherigen Protocollen, Büchern und Verzeichnissen auch noch ein Tagebuch über die denselben von dem Gerichte zugefertigten Gesuche zu führen, welches aus fünf Rubriken zu bestehen hat. In der ersten Rubrik ist die Einreichungszahl und das Präsentatum des bei Gericht angebrachten Gesuches anzusetzen. In der zweiten Rubrik sind die Namen der Parteien und der Gegenstand des Einschreitens einzutragen. In der dritten Rubrik ist der Inhalt des gerichtlichen Auftrages kurz anzuführen. In der vierten Rubrik sind der Tag und die Art des Vollzuges des gerichtlichen Auftrages, und bei Intabulationen zugleich die Bücher, in welchen dieselben vorgenommen wurden, unter Angabe der Blattseiten zu bezeichnen. Die fünfte Rubrik ist zu Anmerkungen und Berufungen auf spätere dasselbe Grundbuchs- oder Intabulationsstück betreffende Actenstücke bestimmt (§. 5). Das Intabulations- oder Grundbuchsamt hat genau nach den gerichtlichen Aufträgen vorzugehen, und wenn sich dagegen ein Anstand ergeben sollte, den-

selben sogleich dem Gerichte anzuzeigen. Dasselbe hat ferner die gerichtlich bewilligten Intabulationen nach der Reihenfolge der Einreichungszahlen der Gesuche und zwar in der Art vorzunehmen, daß in den Intabulationsbüchern unter Ansetzung des Präsentatum und der Einreichungszahl des Gesuches und des Tages des gerichtlichen Auftrages der Inhalt des letzteren sowohl, als der zu intabulirenden Urkunde wortgetreu und vollständig abgeschrieben werde. Hierauf sind die intabulirten Urkunden zu certificiren, d. h. mit der ämtlichen Bestätigung der vollzogenen Intabulation zu versehen und nach Weisung des Gerichtes den Parteien gegen Empfangs-Bestätigung zu eigenen Händen zuzustellen oder auszuhändigen, was unter Angabe des Tages, an welchem dieses geschehen ist, in der fünften Rubrik des Tagebuches anzumerken kommt. Die Intabulationsgesuche sind unter Zulegung der Empfangsscheine nach der Reihe der Einreichungszahlen in Fascikeln unter steifen Deckeln aufzubewahren (§. 6). Werden die Bücher bei einem Gemeinde-Amte geführt, so sind demselben die eingelangten Intabulationsgesuche vor der meritorischen Erledigung, wenn es erforderlich sein sollte, mit dem Auftrage zu übermitteln, hierüber binnen drei Tagen die nöthigen Aufklärungen und Bemerkungen zu machen. Dieser Auftrag ist in das Tagebuch einzutragen und es ist hierüber unter Rückschluß des Gesuches der Bericht zu erstatten. Durch diese vorläufige Abforderung und Erstattung des Berichtes wird jedoch den Parteien im Falle der Bewilligung des Gesuches das Vorrecht von dem Zeitpunkte der Ueberreichung desselben bei Gericht nicht benommen. Die in Erledigung des Berichtes eingelangten Entscheidungen sind gleichfalls in das Tagebuch einzutragen, und nach Weisung des §. 6 zu vollziehen (§. 7). (R. G. Bl. v. J. 1853. Nr. 4).

4. Zufolge der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853 gehört zum Wirkungskreise der Kreisbehörden auch „die Bedachtnahme bei der Untersuchung und Ueberwachung der bezirksämtlichen Geschäftsgebarung auf den Zustand der Grundbuchsführung.“ (R. G. Bl. Nr. 10. Beil. B. §. 33).

---

## Sechstes Hauptstück.

## Von dem Pfandrechte.

### §. 447.

Das Pfandrecht ist das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

### §. 448.

Als Pfand kann jede Sache dienen, die im Verkehre steht. Ist sie beweglich, so wird sie Hauptpfand, oder ein Pfand in enger Bedeutung genannt; ist sie unbeweglich, so heißt sie eine Hypothek oder ein Grundpfand.

I.

Die wenigen Bestimmungen, welche die ungarische Gesetzgebung über das Pfandrecht enthält, haben lediglich die Verpfändungen der Familien-(Avitical-)

Güter zum Gegenstande. Indessen kann nach der dem römischen Rechte nachgebildeten Gepflogenheit jede, sowohl bewegliche, als unbewegliche Sache, welche vom Verkehre nicht ausgeschlossen ist, als Pfand dienen.

Bei Verpfändungen beweglicher Sachen muß der Pfandgeber nach Verlauf der zur Wiedereinlösung bestimmten Zeit durch den Pfandgläubiger zur Auslösung des (Hand-) Pfandes gemahnt werden (admoneri curare), und zwar das erstemal auf 45, das zweitemal auf 8, und das drittemal auf 3 Tage; wird das Pfand nach diesen Mahnungen nicht rückgelöset, so bleibt es Eigenthum des Pfandinhabers, welches er für sich behalten oder veräußern kann.

Durch Verpfändungen unbeweglicher (Avitical-) Güter, welche nach den Bestimmungen des darüber abgeschlossenen Vertrages (impignoratio, inscriptio. Tr. I. 81. §. init. u. I. 110. §. 3. vgl. §§. 1368—1374), insoferne diese mit dem Gesetze nicht im Widerspruche stehen, zu beurtheilen sind, kann kein Recht des Eigenthumes (jus proprietatis), sondern nur der Nutznießung erworben werden (loc. cit.); und es findet in verpfändeten Gütern keine Verjährung statt (Tr. I. 82. §. 3), daher dieselben mit Entrichtung der vollen Pfandsumme (vgl. §. 291 Abs. II) wenn immer rücklösbar sind, so zwar, daß der Pfandinhaber, wenn er sich weigert, die Pfandsumme anzunehmen, oder die Auslösung der Güter durch ungesetzliche Einwendungen zu hindern sucht, nicht blos die Pfandsumme verliert, sondern auch einen derselben gleichen Betrag, sowie die Proceßkosten dem Pfandgeber zu bezahlen gehalten ist (Tr. II. 24. art. prov. 135. a. 1791). Vgl. §. 1371.

II.

Das sächsische Recht handelt vom Pfande (de pignoribus. St. III. 3) in wenig ausreichenden Anordnungen, als einem Theile des Vertragsrechtes (Conventional-Pfandrecht), und insoweit in dieser Beziehung nicht die Bestimmungen der Cridalnorm (§§. 450 und 470) des Intabulations-Statutes und der Grundbuchs-Instruction (§. 446) und einige andere hieher gehörige Vorschriften als ergänzende Normen zur Anwendung kommen, muß das römische Recht als Hilfsquelle dienen.

Die Werkzeuge, welche der Gewerbsmann zur Betreibung des Handwerkes und zu seiner Ernährung, und ebenso bei dem Landmanne Pferde, Ochsen, und die zur Betreibung des Landbaues benöthigten Ackerbaugeräthschaften rc. sind, so lange noch anderes fahrendes (bewegliches) Hab und Gut vorhanden ist, vom executiven Pfande frei (Stat. I. 12. §§. 2 u. 6. Vergl. §. 450 Abs. II).

III.

Ueber die Sachen, welche nicht im Verkehr stehen, vgl. die §§. 325 u. 355 bis 356. — Außerdem sind durch Normalvorschriften noch andere Sachen von der Ver-

pfändung ausgeschlossen. Namentlich dürfen Militairabschiedsurkunden nicht verpfändet werden (Gubl. Decr. vom J. 1805). — Der Verkauf oder die Verpfändung der Adelsbriefe wird mit dem Beisatze untersagt, daß die Käufer oder Pfandgläubiger es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie auf die Klage der Beschädigten das für solche Adelsbriefe gegebene Geld verlieren (Gubl. Decr. vom 3. December 1807, Z. 9082). — Um der muthwilligen Schuldenmacherei der öffentlichen Beamten Einhalt zu thun, und denjenigen, welche durch wahrhaft gedrängte Umstände sich zu verschulden genöthiget werden, so weit es nach der Lage der Umstände geschehen kann, zu Hilfe zu kommen: 1. soll künftig weder eine freiwillige Abtretung, noch eine Verpfändung von Besoldungen der öffentlichen Beamten statt oder Giltigkeit haben: daher dann 2. weder ein gerichtliches Verbot auf Salarien angenommen, noch gegen verschuldete Beamte eine andere gerichtliche Einschreitung, oder eine Personalexecution, wodurch sie ihrer Dienstleistung entzogen würden, von den Gerichtsbehörden verwilliget oder verhängt werden, vielmehr der etwa verpfändete Besoldungsbogen ohne Einwendung zurückgefordert und zurückgestellt werden soll (Hofdecr. vom 2. November 1798. Hofz. 3204. G. Z. 8860).*) — „Seine Majestät haben zu entschließen befunden: daß, da das Gesetz nicht zurückwirken kann und soll, jenen Gläubigern, welche vor der Kundmachung der zur Beschränkung des Schuldenmachens der Beamten ergangenen (obigen) Vorschrift sich unter und bis zur Hälfte die Besoldung der Letzteren verpfänden ließen, ihr dießfälliges Recht, obgleich sie vor Kundmachung der erwähnten Vorschrift ein gerichtliches Verbot weder bewirkt, noch anhängig gemacht hätten, nicht benommen werden könne." (Hofdecr. vom 25. September 1800. Hofz. 3750. Gubz. 9327.)**) — Vom k. k. Hofkriegsrathe ist zufolge Hofdecretes vom 17. April 1806 den in den k. k. Erbländern befindlichen Generalcommanden die Anordnung hinausgegeben worden: daß, wenn künftighin die Officiere, von der unausweichlichen Nothwendigkeit gezwungen, Schulden machen, zur Tilgung solcher Schulden von nun an statt des bisherigen halben Gageabzuges, blos das Drittel der Friedensgage sequestrirt werden solle; welche Verfügung jedoch nur für die künftig zu verhängenden Abzüge zu verstehen ist (Gubl. Decr. vom 22. Mai 1806. Z. 3638).***) — „Vermöge a. h. Rescripte vom 20. Februar 1839 und 13. August l. J., Hofz. 3571. 1840, haben a. h. Se. Majestät allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die den königlichen und öffentlichen königl. Freistadt und Markt-Beamten und Dienern

---

*) Siehe das a. h. Patent vom 25. October 1798, J. G. S. Nr. 436. Dr. Jos. Wessely: Handbuch der westgal. Gerichtsordnung. Bd. I. S. 387.

**) Hofdecr. vom 30. September 1800. Ebd. S. 392.

***) Hofdecr. vom 18. April 1806. Ebd. S. 403.

verliehene, doch jährlich 100 fl. C. M. nicht erreichende Ruh- und Gnadengehalte, wie solches bei größern unter diesem Titel verliehenen Gehalten, wovon die Hälfte unter richterlichen Beschlag gelegt werden könnte, zu geschehen pflege, mit Beschlag nicht belegt, nicht verpfändet und nicht besitzmäßig abgetreten werden sollten. Diese allergnädigste Verfügung wird in Folge hohen Gubernial-Decrets vom 10. September l. J., unter Gubz. 10222. 1840, in Verbindung mit der Circular-Verordnung vom 22. October 1795, Hofz. 3446 und Gubz. 6415. 1795, mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht, daß diese a. h. Bestimmung blos vom Tage der geschehenen Verlautbarung verbindende Kraft haben, folglich auf die bereits veranlaßten gerichtlichen Beschlaglegungsfälle nicht rückwirken, und daß die mittels dieser Bestimmung gestattete Wohlthat auch auf die Witwen und ältern Waisen der benannten Beamten ausgedehnt werden solle." (Hermannst. Magistrats-Kundmachung vom 19. October 1840, Z. 2694.) — „Seine Majestät haben zu befehlen geruht, daß künftighin auf die Cautionsinteressen der Officierswittwen, welche jährlich mehr als 400 fl. ausmachen, das Verbot oder die Cession nur mit einem Drittheil; auf die von 400 fl. bis 100 fl. nur mit einem Viertel; auf jene aber unter 100 fl. gelegt werden könne, und über obiges Verhältniß auch keine Cession gestattet werde (Gubl. Decr. vom 6. Mai 1803, Z. 1248).*)

Berggegenstände, welche nicht als Specialhypothek verpfändet sind, können, so lange noch andere bürgerliche Realitäten vorhanden sind nicht in Execution gezogen werden (Thesaur. V. vom 18. October 1803, Z. 3661) und wenn sie auch in einem solchen Falle der Execution unterliegen, so kann diese doch nicht auf die Grubengefälle ausgedehnt werden (Thesaur. Verordn. vom 27. October 1803, Z. 3755).

Die Nationalbank nimmt auf Actieneinlagen, Pfänder, Depositen, Darleihen und Capitalien, welche bei ihr hinterlegt werden, keine Verbote, Pränotationen oder Superpränotationen unmittelbar an; es haben dießfalls alle Parteien und Behörden sich ausschließend an das n. österr. Landrecht zu wenden, wenn sie eine vorläufige Sicherheitsmaßregel erwirken wollen. Diese letztere kann aber nur darin bestehen, daß das n. österr. Landrecht der Bank eröffne, mit einer Zahlung, Erfolglassung oder Umschreibung bis zum Ausgange des Streites innezuhalten. Während der Dauer desselben ist die Bank berechtigt, die fälligen Zinsen, Dividenden, Pfänder, Depositen und Capitalien bei dem n. österr. Landrechte zu hinterlegen (Patent vom 15. Juli 1817. §. 50). Die in der Girobank inliegenden Gelder können keinem vor-

---

*) Hofdecr. vom 15. April 1803, J. G. S. Nr. 601. Dr. Jos. Wessely: Handbuch der westgaliz. Gerichtsordnung. S. 405.

länfigen Beschlage unterworfen, sondern erst nach bewirkter gerichtlicher Pfändung ausgefolgt werden (ebd. §. 53). Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr **unbedingtes Vorzugsrecht** zur Erholung ihrer eigenen Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effecten schmälern. Die Bank hat das Recht, sich selbst ohne gerichtliche Dazwischenkunft aus den obigen Mitteln zahlhaft zu machen, und hat somit den Ausgang eines anhängigen Rechtsstreites zwischen dritten Personen nicht abzuwarten (ebd. §. 54).*)

Die unbeweglichen Güter sowohl, als die zum Stammvermögen gehörigen Kapitalien des deutschen Ordens, können ohne l. f. Erlaubniß nicht verpfändet werden (§. 4 des a. h. Patentes vom 28. Juni 1840. Vgl. §. 290 Abs. 3).

## IV.

Hieher gehört auch:

1. **Das der sächsischen Nations-Universität zur Errichtung einer Versatz-Anstalt verliehene Privilegium vom 20. December 1844.** Es lautet: „Wir Ferdinand I. u. s. w., stets geneigt, das Wohl der Bewohner Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen zu befördern, und erwägend: welche Erleichterung, wie die Erfahrung lehrt, besonders der ärmeren Classe von Menschen dadurch zugehet, daß sie in Fällen eintretender Noth zu einem bestimmten, Jedermann offenstehenden Orte ihre Zuflucht nehmen können, wo sie gegen einen mäßigen Zins auf längere oder kürzere Zeit, ohne Angabe ihres Namens, ohne alle Schwierigkeit und Zeitverlust mit Erlegung eines Pfandes von entsprechendem Werthe ein Gelddarleihen erheben können, haben die über Unsere dießfalls gemachte Aufforderung von der sächsischen Nation abgegebene Erklärung: daß sie jener Wohlthat, welcher sich bereits alle Unserer Regierung untergebene Provinzen erfreuen, ihre Mitbürger gleichfalls theilhaftig zu machen, und zu diesem Ende ein Leihhaus (Versatzamt) nach Art dessen, welches Unser glorreicher Vorfahr Joseph II. zu Ofen gegründet hat, zu Hermannstadt zu errichten wünsche, um so gnädiger entgegengenommen, als Wir darin einen neuen Beweis erkennen konnten, mit welchem Eifer diese Nation Unsere stets auf das öffentliche Wohl gerichteten Absichten zu unterstützen bestrebt ist. Indem Wir daher keinen Anstand nehmen, den Bitten derselben wegen Ertheilung eines Privilegiums zu willfahren, geben Wir Unsere gnädige königliche Erlaubniß zur Errichtung dieser Anstalt unter folgenden stets unversehrt aufrecht zu haltenden Bedingungen: 1. daß zur Bildung des ursprünglichen Instituts-Fondes eine aus der Fogarascher und Sieben-

---

*) Hofdecr. vom 15. April 1803, J. G. S. Nr. 601. Dr. Jos. Wessely: Handbuch der westgaliz. Gerichtsordnung. S. 161.

Richter-National-Cassen zusammenzubringende Summe von 30.000 fl. C. M., wozu vorzüglich die rückständigen ohne Zinsen ausstehenden Activforderungen zu verwenden sein werden; insoferne diese aber nicht hinreichen, oder nicht so vollständig eingebracht werden sollten, auch andere Capitalien bestimmt werden können, als Darleihen erhoben werde; so zwar, daß drei Jahre hindurch vom Anfange der Anstalt an gar keine, später aber jährlich 6 pCt. Interessen dafür entrichtet werden; ja Wir bewilligen, daß, wenn das Bedürfniß der Anstalt über jenes Capital von 30.000 fl. noch irgend eine größere Summe erfordern sollte, der benöthigte Betrag gegen Entrichtung der gesetzlichen jährlichen Zinsen aus den bezeichneten Nationalcassen entlehnt werde; 2. daß nach Ablauf der drei Jahre das reine Erträgniß dieser Anstalt zuerst zur Anschaffung eines eigenen Gebäudes für die Anstalt, sodann aber zur weiteren Dotirung der in den einzelnen eilf sächsischen Stühlen und bezüglich Districten für die eigenen Stuhls- und Districtsbeamten zwar errichteten, aber dermalen noch wenig dotirten Pensionsanstalten verwendet, unter die Stühle und Districte im Verhältnisse der Anzahl der in denselben bestehenden Beamten neu aufgetheilt werde, welchen allein mit Ausschluß der localen Stadt- oder Gemeinde-Beamten der Anspruch auf eine Betheilung hieraus gebühren soll; 3. die Oberleitung und Aufsicht über dieses Leihhaus wird die sächsische Nations-Universität ausüben, welcher in Beziehung dieser Anstalt alle jene Macht zukommen soll, welcher sich in Rücksicht des Ofener Leihhauses Unsere königliche ungarische Statthalterei erfreut, mit Vorbehalt jedoch Unseres durch das k. Gubernium auszuübenden Oberaufsichtsrechtes. In der Verhandlung der Geschäfte dieses Leihhauses wird jene Einrichtung, welche in Rücksicht der anderen Geschäfte besteht, zu beobachten sein, indem wichtigere Geschäfte der gemeinsamen Versammlung vorbehalten sind, Geschäfte aber von minderem Belange, und welche keinen Aufschub dulden, nach Maßgabe der Directiven der Ofner Commission, durch den Nationsgrafen, oder in dessen Abwesenheit durch den Hermannstädter Bürgermeister mit Zuziehung eines Mitgliedes des Hermannstädter Magistrates, des Comitial-Revisors und Universitätsactuars abgethan werden können. Jährlich aber wird Unserem k. Gubernium, als der obersten Landesstelle in Unserem Großfürstenthum Siebenbürgen, ein über sämmtliche Einkünfte und Ausgaben der Anstalt, über die einzelnen übernommenen Pfänder und die dargeliehenen Geldbeträge abzufassender und vorläufig von dem Comitial-Revisorat zu überprüfender Haupt-Ausweis vorzulegen sein; 4. das Versatzamt soll für das geliehene baare Geld unter dem Titel der Zinsen, ohne allen aus der Eigenschaft des Pfandes abzuleitenden Unterschied, von jedem Gulden für jede Woche nicht mehr als $1/8$ Kreuzer, oder für acht Wochen einen Kreuzer, daher für ein Jahr $10^5/_6$ Procent abnehmen; in dem Falle aber, als der Pfandgeber nach dem ihm zufolge der Regel der Leihhäuser immer zustehenden

Rechte, sein Pfand einen oder den zweiten Tag nach der Verpfändung, oder selbst am Tage derselben zurücklösen sollte, ist derselbe gehalten, den Zins einer ganzen Woche zu entrichten; geschähe aber die Rücklösung des Pfandes nach Ablauf einer Woche, dann soll, wenn nach Zusammenzählung der Wochen über diese hinaus auch nur ein Tag mehr sich ergibt, dieser Tag in der Berechnung der Zinsen für eine Woche gelten; 5. damit die Zinsen, welche von den auf Pfänder geliehenen Capitalien dem Leihhause zufließen sollen, wenn sie mehrere Jahre hindurch nicht bezahlt würden, mit den Capitalien zusammengerechnet, den Werth des Pfandes nicht übersteigen können, und so die Sicherheit, welche das übernommene Pfand dem Versatzamte bieten soll, nicht durch einen saumseligen Pfandschuldner zu nichte gemacht werde, so wird die Verfallszeit, unter welcher die Pfänder rückgelöset werden müssen, auf den Verlauf von **einem Jahre und sechs Wochen** in der Art festgesetzt, daß das Pfand, welches in dieser Zeitfrist oder nach Ablauf derselben bis zur Abhaltung der vom Amte zunächst zu veranstaltenden Licitation der Pfänder nicht zurückgelöst wird, vom Versatzamte nach der Regel der Anstalt in öffentlicher Versteigerung veräußert werde; bei alledem jedoch mit der vom Amte zu Gunsten der Pfandschuldner einzuhaltenden Beschränkung, daß der Ueberschuß, welcher sich aus dem Erlöse der nach den dießfalls bestehenden Vorschriften einzurichtenden Licitation über das vom Leihhause gegebene Darleihen, die Zinsen und den verhältnißmäßigen Antheil an den Kosten der Versteigerung ergibt, dem Eigenthümer, wenn er sich innerhalb drei Jahren dieserwegen melden sollte, ganz zurückzustatten kömmt, wogegen in dem Falle, als die Anmeldung innerhalb der drei Jahre verabsäumt wird, auch dieser Ueberschuß dem Leihhause zufallen soll, außer der Eigenthümer könnte für sein Stillschweigen eine begründete Entschuldigung beibringen, und die Nations-Universität fände es gerecht und billig, ihm die Verfallszeit nachzusehen; 6. wenn der Pfandschuldner sein Pfand vor der Verfallszeit entweder nicht rücklösen wollte oder auch nicht könnte, dabei aber auch das Pfand nicht der öffentlichen Versteigerung preiszugeben, und dessen Veräußerung nicht wünschen sollte, so wird er der Versteigerung desselben in der Art vorbeugen können, wenn er in der letzten Woche vor Eintritt der Verfallszeit mit Bezahlung der bis zum letzten Tage des Jahres und der sechs Wochen fälligen Zinsen das Pfand, welches er rückzulösen hätte, für ein vom Versatzamte neu aufzunehmendes Pfand erklärt; ist dieses geschehen, so soll das Pfand so, als wäre es erst jetzt übergeben worden, wieder in den Amtsprotocollen vorgemerkt und demgemäß neuerdings ein Jahr und sechs Wochen hindurch im Amte, wenn es mittlerweile nicht rückgezahlt wird, aufbewahrt und während dieser Zeit der Licitation nicht unterzogen werden; 7. wenn Jemandem der ihm über sein vom Versatzamte übernommenes Pfand ausgestellte Schein

(Versatzzettel) verloren geht, so muß er einen Bürgen stellen, welchen das Versatzamt für genügend anerkennt, weil sonst solche Pfänder, deren Schein in Verlust gerathen ist, nach Ablauf der Verfallszeit gleich den nicht rückgelösten, noch zur gehörigen Zeit neuerdings umgeschriebenen Pfändern behandelt werden. Ist aber ein hinreichende Sicherheit gewährender Bürge gestellt worden, so sind sowohl der Fall des in Verlust gerathenen Pfandes, als die Eigenschaft des Bürgen, und die Nebenumstände des Pfandes im Amtsprotocoll genau anzumerken, damit ein solches Pfand nicht etwa gleich den nicht rückgelösten Pfändern behandelt werde. 8. Jedoch hat sich Jedermann zu hüten, daß er einen solchen Pfandschein nicht verliere, weil das Pfand demjenigen, welcher den darüber ausgestellten Schein vorlegt, nach Bezahlung des zu Bezahlenden ohne Untersuchung: ob er wirklich der Eigenthümer sei, ausgefolgt werden muß. Diese Pfandscheine sind daher mit aller Sorgfalt aufzubewahren, oder wenigstens die Zahlen derselben im Gedächtniß zu behalten, um im Falle des Verlustes dem Versatzamte die Meldung davon machen zu können. Zur größeren Sicherheit sowohl für das Leihhaus, als der Eigenthümer, damit nämlich nicht Jemand fremde, entweder gestohlene, oder sonst auf unerlaubte Weise an sich gebrachte Sachen dem Leihhause verpfände, werden sowohl von Seite der öffentlichen Behörde, als selbst des Versatzamtes, folgende Vorsichten zu beachten kommen: dem Versatzamte wird es nämlich obliegen, wenn ihm eine Beschreibung abhanden gekommener Sachen von den beschädigten Eigenthümern überreicht wird, auf eine solche Anzeige bei Gelegenheit der Uebernahme von Pfändern Rücksicht zu nehmen, und den einzubringenden Pfändern eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, so daß, wenn ein solches Pfand angeboten wird, von demjenigen, welcher es anbietet, zwar anzunehmen, aber die Zuzählung des verlangten Darleihens zu verzögern ist, bis derjenige, welcher die Anzeige gemacht hat, hievon unter der Hand in Kenntniß gesetzt, und nach Vorweisung des Pfandes, was an der Sache sei, genauer erkannt werden könne. Wird es vom Eigenthümer als die gestohlene Sache erkannt, und hat es derjenige, welcher das Pfand angeboten hatte, eingestanden, so ist das angebotene Pfand allsogleich dem Eigenthümer, ohne alle andere Zahlung, außer demjenigen, was derselbe von freien Stücken für die Armenbüchse entrichten wollte, zurückzustellen, der Dieb aber der betreffenden Gerichtsbarkeit zu übergeben. Wenn aber derjenige, welcher eine gestohlene Sache verpfänden wollte, Einwendungen machen sollte, so ist das in Frage stehende Pfand sammt der Person, welche es zu verpfänden beabsichtigte (insoferne es nicht ein ungarischer Edelmann wäre) der betreffenden Gerichtsbarkeit zu überliefern, und der Eigenthümer anzuweisen, daselbst sein Recht zur Sache zu verfolgen. Sollte aber der Ergriffene sich für einen Edelmann ausgeben, und etwa behaupten, das fragliche Pfand in gutem Glauben von einem Dritten erworben zu haben, so ist das strittige Pfand jener Gerichtsbarkeit, welcher der Er-

griffene untersteht, unter den nöthigen Vorsichten zu dem Ende zu überweisen, damit daselbst der Streit entschieden, und nach Befund der Sache über Jenen, welcher als der Schuldige erkannt wird, die Strafjustiz gehandhabt werde. Wäre aber die Anzeige des Diebstahles bei nicht mehr aufrechtstehender Sache, d. h. nachdem dieselbe bereits als Pfand angenommen wurde, dem Versatzamte zugekommen, so ist sodann ein solches Pfand dem Eigenthümer blos gegen den von ihm geführten hinreichenden Beweis darüber, daß die Sache sein Eigenthum und ihm gestohlen worden sei, und blos gegen Berichtigung des darauf gegebenen Darleihens und der entfallenden Zinsen zurückzustellen; wobei das Versatzamt sorgsam darauf zu sehen hat, daß, wenn Jemand sich wegen Rücklösung des Pfandes melden sollte, entweder der Dieb selbst der betreffenden Gerichtsbarkeit überwiesen, oder dieser wenigstens die Anzeigen mitgetheilt werden, und auf diese Weise der Eigenthümer schadlos gestellt und die Handhabung der Strafjustiz leichter möglich gemacht werden könne. Es versteht sich hiebei von selbst, daß es dem Manipulationspersonale in einem solchen Falle obliegt, zur eigenen Sicherheit den ganzen Sachverhalt genau vorzumerken. 10. Die Licitationen der vor der Verfallszeit nicht rückgelösten Pfänder sind nach den in Betreff der öffentlichen Versteigerungen bestehenden Normalvorschriften nicht blos zur Zeit der drei Jahrmärkte zu Hermannstadt, sondern wenn eine Anhäufung solcher Pfänder und die bessere Verwaltung es erheischen sollte, auch öfters, so oft es der sächsischen Nations-Universität nöthig erscheint, nach vorauszuschickender Kundmachung abzuhalten, mit dem Vorbehalte zu Gunsten derjenigen, welche die Pfänder kaufen, daß 11. ein aus dem Leihhause in der öffentlichen Versteigerung erstandenes Pfand bei der nächsten von dem Amte vorzunehmenden Licitation neuerdings versteigert werden könne, das Amt dasselbe unentgeltlich feilzubieten und für Rechnung des Eigenthümers dem Meistbietenden zu verkaufen gehalten sein soll. 12. Zu einigem Nutzen des Leihhauses gestatten Wir, daß zu den vom Versatzamte vorzunehmenden Versteigerungen der Pfänder auch andere Waaren und Mobilien angenommen werden können, in der Weise jedoch, daß dieselben nach Beendigung der Licitation der dem Leihhause angehörenden Pfänder feilgeboten werden, und deren Eigenthümer von jedem Gulden des Erlöses ihrer versteigerten Effecten einen Kreuzer an das Leihhaus zu entrichten haben. Der aus dieser Taxe eingehende Betrag ist zu gleichen Theilen unter den Beamten des Versatzamtes auszutheilen. 13. Schuldscheine können zwar unter strengem dem Pfandgeber zu bewahrendem Geheimnisse bis zu einem Drittel der Schuldsumme als Pfand angenommen werden, jedoch mit Ausschluß von Privat-Schuldscheinen, blos solche, welche von der Staats- oder den Cassen öffentlicher Fonde ausgestellt worden sind, worauf dem Versatzamte das Recht eingeräumt wird, wenn der Schuldschein bis zur Ver-

fallszeit nicht ausgelöst wird, aus dem Werthe desselben sich in jeder Weise, sowohl in Betreff des gegebenen Darleihens, als der entfallenden Zinsen, bezahlt zu machen. Hievon werden jedoch solche Schuldscheine ausgenommen, welche öffentlichen Beamten für ihre zur Sicherstellung des Aerars erlegten Dienstescautionen ausgestellt zu werden pflegen, und welche demnach nicht als Pfand angenommen werden können. 14. Privaten, welche ihr Geld im Leihhause zu hinterlegen wünschen, wird gestattet, größere oder kleinere Summen dorthin als Deposit gegen einen Zins von 3 Procenten einzulegen, unter der Bedingung, daß ihnen auf ihr Verlangen Beträge unter 100 fl. sogleich, über 100 fl. aber blos nach Vorausschickung einer 15tägigen Aufkündigung zurückbezahlt werden sollen, und es dem Versatzamte freistehen soll, die hinterlegten Capitalien, wenn es derselben nicht weiters bedarf, in denselben Fristen und Beträgen, mit Zurechnung der bis dahin fälligen Zinsen von drei Procent den Eigenthümern zurückzuzahlen. 15. Für Alles, was das Versatzamt als Pfand in Empfang nimmt, hat dasselbe zu haften, und im Falle des Verlustes oder der verschuldeten Verschlimmerung desselben, dem Pfandgeber Schadenersatz zu leisten, wobei es seinen Regreß an jenen Versatzamtsbeamten zu nehmen hat, durch dessen Schuld oder Versäumniß das Pfand zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden ist. 16. Im Uebrigen aber wird den einzelnen Mitgliedern dieses Amtes, außer der Sorgfalt und der Amtstreue, auch die Pflicht der Geheimhaltung obliegen, so zwar, daß, wer die Pfänder oder deren Eigenthümer bekannt gibt, und dieserwegen von seinem Vorgesetzten ermahnt, sich in dieser Beziehung nicht bessert, auch mit dem Verluste des Amtes bestraft werden soll. 17. Zur größeren Sicherheit der Anstalt sollen in der der Treue und Obsorge des Cassiers anvertrauten Handcasse niemals mehr als 5000 fl. zur täglichen Geschäftsführung überlassen, der übrige Geldfond aber unter besonderem Verschlusse in einer eigenen Casse und an möglichst sicherem Orte gehalten werden, deren Schlüssel bei dem Vorstande der Universität und zwei Gliedern der Directiv-Commission aufzubewahren sind. — Im Uebrigen sind von der sächsischen Nations-Universität im Einklange mit diesen Grundsätzen nach Maß der Zeitumstände die besonderen Instructionen für die Manipulation und die Beamten zu entwerfen und behufs Unserer gnädigen Bestätigung vorzulegen, bis die etwa als nothwendig erkannten Abänderungen in demselben Wege beantragt und von Uns genehmigt sein werden." (Urtext lateinisch.)

Das Hofdecret vom 20. December 1844, Hofz. 3816, mit welchem dieses Privilegium mitgetheilt wird, enthält außer den übrigen die Manipulation des Versatzamtes und die Bestallung seines Personals betreffenden Bestimmungen, noch folgende Vorschriften: Alle Pfänder, welche einen innern

Werth haben, und nach dem gemeinen Nutzen, den sie leisten können, sich schätzen lassen, sind anzunehmen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Verderben unterliegen und sich daher nicht aufbewahren lassen, ferner derjenigen, deren Aufbewahrung wegen ihres Umfanges dem Leihhause allzulästig wäre, sowie endlich derjenigen, welche blos für die Landwirthschaft einen Werth haben. Namentlich sollen nicht angenommen werden Eßgeschirr, irdene und gebrechliche Gefäße, Bücher, Bilder, alle Hausgeräthschaften und so beschaffene Mobilien, welche aus einer oder der anderen Ursache nicht hinreichende Sicherheit gewähren können; gleicherweise nicht Militairkleider und militairische Zurüstungen und Geräthschaften, die Ordenszeichen (Ketten) des goldenen Vließes und des heiligen Stephans. Pelzwaaren können zwar angenommen werden, aber nur auf die Zeit eines Vierteljahres, und sind an einem abgesonderten Orte aufzubewahren (p. 4). Die Pfänder sollen sogleich, als sie überbracht werden, durch den bestellten Schätzmeister geschätzt und sodann in den Amtsbüchern ordentlich vorgemerkt werden; nach deren Uebernahme in die Bewahrung und Obsorge des Amtes muß dem Pfandgeber sowohl das Darleihen in baarem Gelde alsogleich zugezählt, als auch über jedes Pfand der übliche Schein ausgestellt werden (p. 5). Während der Dauer der drei ersten Jahre der Anstalt soll auf ein Pfand keine größere Summe als 200 fl. C. M., aber der leichteren Gebarung wegen auch nicht weniger als 1 fl. geliehen werden (p. 6). Die Beamten, besonders die Schätzmeister, haben unter eigener Verantwortlichkeit in allen und jedem Falle der Schätzung die Sicherheit des Leihhauses derart im Auge zu behalten, daß auf Pfänder, welche in die erste Classe zu rechnen sind, als z. B. Gold, Silber, Diamanten, Edelsteine u. s. w., auch über drei Viertel ihres wahren Werthes; auf Pfänder aber, welche ihren Werth mit der Zeit nicht verlieren, deren Aufbewahrung aber der Anstalt aus irgend einer Ursache entweder beschwerlich ist, als z. B. Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Stahl, Blei u. s. w., oder deren Werth nicht bleibend ist, sondern nach den Zeitumständen sich ändert, nur unter drei Viertel ihres wahren Werthes ein Geldbetrag dargeliehen werde (p. 7). Im Leihhause soll eine Armenbüchse, verschlossen und gut verwahrt, an einem solchen Orte, wo Jene, welche ein Geschäft in dieses Haus führt, vorbeizugehen haben, aufgestellt werden, in welche Etwas einzulegen in dem Belieben derselben stehen wird; Jene aber, welche ihre gestohlenen Sachen durch die Wachsamkeit des Versatzamtes entweder zurückbekommen oder zur Rückerlangung derselben die nöthigen Anzeigen erhalten, sind gehalten, dorthin Etwas einzulegen, wobei es jedoch ihrem Belieben überlassen bleibt, wieviel sie diesem frommen Zwecke widmen wollen. Die Vertheilung der auf solche Weise gesammelten Almosen steht der Nations-Universität zu (p. 11)."

2. Das der k. freien Stadt Kronstadt zur Errichtung eines Leihhauses verliehene Privilegium vom 17. Jänn. 1846 (Hofz. 354).

Diese Anstalt hat die Firma: „Privilegirtes Kronstädter Versatzamt“ zu führen (p. 9), und sich derselben Regeln und Freiheiten zu bedienen und zu erfreuen, welche alle übrigen Leihhäuser in den kaiserlichen Provinzen gebrauchen und genießen (p. 18); die Anstalt und alle daraus hervorgehenden Vortheile, nach Berichtigung aller daran haftenden Lasten, werden für ausschließliches Eigenthum der Stadt Kronstadt erklärt, welche für allen daraus erwachsenden Schaden die Haftung übernimmt (p. 1) und für eine gesicherte Unterkunft derselben Sorge zu tragen hat (p. 2); der ursprüngliche Fond derselben soll aus 150 von der Kronstädter Commune auszustellenden Actien zu 100 fl. gebildet werden; wird ein größerer Fond erfordert, so hat der Kronstädter Magistrat das Recht, Capitalien hiezu gegen möglichst billige Zinsen aufzunehmen (p. 3); steigt der reine Gewinn der Anstalt so hoch, daß die für jede Actie entfallenden Zinsen mehr als 10 Procent betragen, dann soll der Ueberschuß zu philantropischen Zwecken, deren Mangel am meisten fühlbar ist, und für bereits bestehende derartige Anstalten, die einer Beihilfe bedürfen, ohne Bevorzugung einer Nation oder Religion, zum gemeinen Wohle der ganzen Stadt verwendet werden (p. 5); auch nach Rückzahlung aller Actien soll der reine Gewinn solchen Instituten zugewendet werden, worüber die Communität zu wachen hat (p. 6); die Verwaltung der Anstalt steht unter unmittelbarer Aufsicht der Magistratualcommission der Communität zu; die Actionaire haben keinen Einfluß darauf, sondern nur das Recht, den Regreß an die Commune im Falle einer Beschädigung zu suchen (p. 7); die Geschäfte der Anstalt werden vorläufig durch die Beamten der Kronstädter Sparcasse besorgt, bis die Ausdehnung derselben die Bestellung eigener Beamten möglich und auch nöthig macht (p. 8); eine Directivcommission für das Leihhaus bestellt der Stadtmagistrat im Einvernehmen mit der Communität aus 5 redlichen und rechnungskundigen Männern, worunter ein Mitglied des Magistrates sich befinden muß; dieselbe führt in jeder Hinsicht die unmittelbare Aufsicht über die richtige Geschäftsgebarung der Anstalt; Generalausweise der Einnahmen und Auslagen, sowie der eingelegten Pfänder, sind jährlich dem k. Gubernium vorzulegen (p. 9). — Die Punkte 12—17 enthalten alle die wesentlichen Bestimmungen, welche sich auch in den Punkten 4—9 und 12 des oben angeführten Privilegiums der sächsischen Nations-Universität vorfinden, nur mit dem Unterschiede, daß laut Punkt 12 des Kronstädter Privilegiums: derjenige, welcher sein Pfand vor Ablauf von vier Wochen zurücklöset, die Zinsen für volle vier Wochen zu entrichten hat, und daß laut Punkt 13 der Ueberschuß vom Erlöse eines bereits licitirten Pfandes dem Leihhause, wenn sich der Eigenthümer innerhalb drei Jahren dieserwegen nicht meldet, unwiderruflich dem Leihhause anheimfällt; endlich, daß in diesem

Privilegium die Punkte 10 und 11, sowie 13—17 des Privilegiums der sächs. Nation ausgeblieben sind.

---

Hiezu kömmt zu bemerken:

1. Von dem executiven Pfande sind insbesondere gänzlich oder auch nur theilweise ausgenommen: Besoldungen, Zulagen, Taggelder, Reisegelder, Pensionen der Beamten, Pensionen der Beamtenswitwen und Kinder; Deficientengehalte, Provisionen, Pfründen- und Almosengelder, Pensionen von Instituten und Gesellschaften, Präbenden der Stifsdamen; Einkünfte aus einer geistlichen Pfründe, Reliquien und Kreuzpartikeln, Brandschadenvergütungen; während der Dauer eines von dem k. k. Aerarium mit Privatpersonen abgeschlossenen Contraktes, auf die zufolge desselben zu liefernden Gegenstände, auf die von dem Aerarium zu leistenden Vorschüsse oder Ratenzahlungen, und die zur Erfüllung des Vertrages nothwendigen Geräthschaften; Gegenstände der Staatsmonopole; die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse, Einkünfte, Geräthschaften, dann die der Postanstalt übergebenen Sendungen; (siehe die §§. 460—468 der C. P. O.); ferner die unentbehrlichen Kleidungsstücke, der zur Nationaltracht gehörige Säbel, insoferne er nicht mit Edelsteinen verziert, oder sonst von besonderem Werthe ist, und die nöthigen Werkzeuge, womit der Schuldner den täglichen Unterhalt für sich und seine Familie erwerben kann. Auch kann das Zugehör eines liegenden Gutes nicht ohne das Gut selbst in die Execution gezogen werden (ebd. §. 526).

2. Bergwerke oder Werksgaben können nur dann in Execution gezogen werden, wenn dieselben für die Forderung, die durch Execution eingetrieben werden soll, durch ordentliche Eintragung in die Bergbücher ausdrücklich verpfändet worden sind, oder wenn der Beklagte keine andere Zahlungsmittel hat. Auf alles dasjenige aber, was zum Betriebe des Bergbaues unentbehrlich ist, als auf Werkzeuge, Vorräthe u. dgl. kann die Execution abgesondert nie bewilliget werden (ebd. §. 647).

3. Auf die mit der Aviticität oder mit Pfandverträgen belasteten Güter kann zwar Execution geführt werden, jedoch nur mit der Beschränkung des dem Schuldner, oder den übrigen Anspruchsberechtigten nach den bisherigen Landesgesetzen darauf zustehenden Wiedereinlösungsrechtes, insoweit dieses durch das zur Regelung dieser Verhältnisse erlassene Gesetz (siehe das Patent vom 29. Mai 1853 über die Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität) aufrecht erhalten worden ist. (J. M. V. v. 3. Mai 1852. Art. XVIII. zur C. P. O.)

4. Die Inhaber von Schanklocalen können für Getränkeschulden auf die Sachen, besonders die Kleidungsstücke der Gäste kein besonderes Pfandrecht ansprechen. (Gouv. V. v. 23. März 1850. p. 6 u. s. w. siehe bei §. 287).

## §. 449.

**Das Pfandrecht bezieht sich zwar immer auf eine giltige Forderung, aber nicht jede Forderung gibt einen Titel zur Erwerbung des Pfandrechtes. Dieser gründet sich auf das Gesetz; auf einen richterlichen Ausspruch; auf einen Vertrag oder den letzten Willen des Eigenthümers.**

## §. 450.

**Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemandem das Pfandrecht einräumt, sind am gehörigen Orte dieses Gesetzbuches und bei dem Verfahren in Concurs-Fällen angegeben. Inwiefern das Gericht ein**

Pfandrecht einräumen könne, bestimmt die Gerichtsordnung. Soll durch die Einwilligung des Schuldners oder eines Dritten, der seine Sache für ihn verhaftet, das Pfandrecht erworben werden, so dienen die Vorschriften von Verträgen und Vermächtnissen zur Richtschnur.

I.

Nach ungarischem Rechte ist das Pfandrecht

1. ein vertragsmäßiges (pignus conventionale seu contractuale), welches in einem Vertrage (Pfandvertrage, vergl. §. 1368) durch gegenseitiges Uebereinkommen der Parteien bestimmt wird. Dieses ist entweder ein klares (clarum), wenn in dem Pfandvertrage die Realität, der Ort, wo sich dieselbe befindet, sowie die Größe des darauf gegebenen Geldbetrages klar ausgedrückt ist; oder ein dunkles (obscurum), wenn auch nur Eines dieser Erfordernisse fehlt, und dasselbe aus triftigen Gründen in Zweifel gezogen werden kann. Nach der Rechtsgepflogenheit werden alle unbestimmten Veräußerungen von liegenden Gütern (Avitical-Grundbesitz), d. h. solche, welche ohne Angabe des Titels gemacht werden, für Verpfändungen angesehen, und werden als solche, ohngeachtet aller Verjährung, den Anspruchsberechtigten gegen Bezahlung des zu Bezahlenden zugeurtheilet. Der Unterschied zwischen dem klaren und dunklen Pfandrechte ist deswegen von Wichtigkeit, weil jenes im kürzesten (summarischen), dieses aber nur im ordentlichen Proceßverfahren geltend gemacht werden kann (Art. prov. 135. a. 1791);

2. ein gesetzmäßiges (legale), welches durch das Gesetz selbst bestimmt wird; so z. B. behält die Wittwe, wenn sie wieder heirathet, oder wenn sie stirbt, sowie die Erben derselben, die kraft des Wittwenrechtes (jure viduali) besessenen Güter bis zu ihrer vollständigen Befriedigung als Pfand in Händen (Tr. II. 24); in gleicher Weise behalten die Töchter den vierten Theil der Erbgüter des verstorbenen Vaters unter dem Titel des ihnen gebührenden Viertheiles (jure quartalitio) als Pfand, bis zu dessen durch die zur Erbfolge berufenen Nachfolger nach der gemeinen Schätzung zu geschehenden Auslösung (Tr. II. 24; I. 29 und 88. §. init.); auch die Güter des Gewaltthäters (potentiarii) werden von dem Beschädigten als Pfand in Besitz gehalten bis zu deren nach der gemeinen Schätzung stattzufindenden Rücklösung (Tr. II. 56. §. 1) u. s. w.;

3. ein gerichtliches (judiciale), dasjenige nämlich, welches der Richter zur Bezahlung der Schulden oder Geldstragen (birsagia) oder zum Ersatze des Schadens aus den unbeweglichen Gütern des Sachfälligen als Pfandbesitz auf so lange, bis der Zahlungspflicht in Geld Genüge geschehen ist, anweiset. Dies hat insbesondere im Falle zu geschehen, wenn zur Deckung liquidirter Forderungen an eine zur Rechnungslegung verpflichtete Person, in Ermangelung anderen Vermögens, auch auf deren Aviticalgüter gegriffen wird, und zwar in einem solchen Falle sogar mit rückwirkender Kraft des betreffenden Gesetzes (Art. nov. 51.

a. 1791). Bewegliches Vermögen des Sachfälligen wird vom Richter dem Forderungsberechtigten stets mit dem Rechte des Eigenthumes angewiesen, so daß dasselbe vom Letzteren rechtsgiltig veräußert werden kann.

Ueber alle diese Arten von Pfändern kann der Pfandbesitzer nur bis zum Betrage der darauf haftenden Summe (vergl. §. 454) verfügen, und dieselben nicht rechtsgiltig, unwiderruflich veräußern, weil, wie bereits oben erwähnt ist (§. 448 Abs. I), die Verpfändung das dem Pfandgeber zustehende Recht des Eigenthumes und der Rücklösung nicht ausschließt (quoniam impignoratio non excludit proprietatem et perpetuitatem jurium ipsorum possessionariorum. Tr. I. 103. §. init.).

Das ungarische Recht legt übrigens der Verpfändung einer Liegenschaft nur dann eine Rechtswirkung bei, wenn der Gläubiger das verpfändete Gut gleichzeitig zur Benützung überkömmt (siehe §. 322 Abs. I); indessen hat die Gepflogenheit, mit willkürlicher Verbildung der analogen römischen Rechtsgrundsätze, und außerdem gewisse Hypothekarrechte aufzustellen gestrebt, indem sie drei Arten der Hypothek unterscheidet, und zwar: a) die allgemeine (jus hypothecae generale), worunter zwar alle, welchen Namen immer habende Güter des Schuldners begriffen werden, jedoch nur mit der für den Gläubiger wenig vortheilhaften Rechtswirkung, daß der Schuldner das Gut, woraus die Befriedigung seines Gläubigers stattzufinden hat, selbst bezeichnen kann; b) die wählbare (j. h. optionale), wodurch der Gläubiger das Recht erlangt, das Gut des Schuldners, welches der executiven Pfändung unterzogen werden soll, selbst zu bestimmen. Sie wird in der Schuldurkunde mit der üblichen Clausel festgestellt: „daß der Gläubiger nach freier Wahl sich Recht nehmen und geben lassen könne“ (szabad választás szerént eleget vehessen, vételhessen), und gewährt die größte Sicherheit; c) die besondere (j. h. speciale), welche sich auf ein speciell bezeichnetes Gut bezieht, mit der Rechtswirkung, daß der Gläubiger aus diesem Gute seine Befriedigung ansprechen kann; wäre dasselbe aber vom Schuldner veräußert worden, oder durch Zufall zu Grunde gegangen, zur Befriedigung des Gläubigers auch auf andere Güter des Schuldners gegriffen werden kann.*)

II.

Nach sächsischem Rechte ist das Pfand, abgesehen von seinem Unterschiede als Handpfand oder Hypothek (§§. 446 und 448), ein besonderes oder ein allgemeines, dann ein gesetzliches, gerichtliches oder vertragsmäßiges (St. I. 12. §§. 2—7 vergl. mit III. 2). Namentlich gebührt dem Fiscus (respublica

*) Alexii Dosa de Makfalva: Jus Transsilvanicum privatum. §§. 155—156.



creditrix) in Rücksicht öffentlicher Abgaben, den Dienstboten in Rücksicht ihres Lohnes auf das Vermögen ihrer Dienstherren, dem Vermiether einer Wohnung auf die im gemietheten Hause befindlichen Gegenstände des Miethsmannes, in Hinsicht des rückständigen Miethzinses (vergl. §. 1101), ein (stillschweigendes) gesetzliches Pfand- und bezüglich Vorzugsrecht vor allen Chirographar-Gläubigern (St. I. 12. §§. 3 u. 4; III. 2. §. 10). Die Kinder haben ein gesetzlich (stillschweigendes) Pfandrecht auf das Vermögen des Vaters rücksichtlich des mütterlichen Erbtheiles, vom Tage des Anfalles, d. i. Todestag der Mutter (St. II. 4. §. 2. vergl. §. 150 des b. G. B.). Auch hat der Hypothekar-Gläubiger ein Vorzugsrecht vor dem Chirographargläubiger, wenngleich die Forderung des Letztern eine ältere wäre, und ebenso der Gläubiger, welcher den Schuldner vor Gericht stellt, ein Vorzugsrecht vor jenem, welcher mit Erlaubniß des Gerichtes das Vermögen seines Schuldners sequestrirt hat (St. III. 2. §. 4).

III.

In dem Militairgränzgebiete konnten unbewegliche, wahre, im strengsten Sinne Primipilar- und Pixidar-Szekler-Gründe, welche bei Errichtung der Gränze zu dieser rechtmäßig übertragen worden waren, oder hätten übertragen werden sollen, von Gränzern nicht an Provinzialisten durch Erbschaften, und umgekehrt wahrhaft adelige Gründe, welche zur Gränze nicht, oder irrig conscribirt worden waren, von Provinzialisten nicht an Gränzer in Naturalbesitz (in natura) übergehen. Auch konnten jene Gründe, welche in den Szeklerstühlen und in dem (ehemaligen) Oberabenser Comitate die Gränzer kraft königlicher Schenkung (jure donationis) mit der Verpflichtung zum Militair-Gränz-Dienste besaßen, an Provinzialisten gleichfalls nicht in Naturalbesitz, sondern nur im Schätzungswerthe übergehen. Handelte es sich um die Uebertragung eines solchen Grundes, so hatten die berufenen Schätzleute die betreffenden Realitäten nach dem äquivalenten, vollen Werthe (ad aequivalentem plenumque valorem) zu schätzen. Konnte in einem solchen Falle der den Besitz des Gutes ansprechende Gränzer oder Adelige in dem festgesetzten Termine seinem Gegentheil (parti praetensae) den Schätzungswerth nicht bezahlen, so hatte dieses Gut als gerichtliches Pfand bei dem Adeligen, oder bei dem Gränzer, in dessen Besitz es sich befand, so lange zu verbleiben, bis dasselbe durch die baare Auszahlung des Schätzungsbetrages ausgelöst wurde; und konnte anderseits die im Besitze des Gutes befindliche Partei dem den Schätzungswerth ansprechenden Gränzer oder Adeligen die Schätzungssumme zur festgesetzten Frist nicht erlegen, so mußte das betreffende Gut den Letzteren als gerichtliches Pfand in den Naturalbesitz, bis zur Auslösung durch Bezahlung des Schätzungsbetrages, überlassen werden. Ein derart ausbezahlter Schätzungsbetrag durfte jedoch als

unveräußerliches, zum Aviticalvermögen gehöriges Geld weder durch Testament, noch auf irgend eine andere Weise zum Nachtheile der Erben veräußert werden, und mußte an diese im Falle des Aussterbens derjenigen, an welche er an Stelle des Erbgrundes ausbezahlt worden war, wieder zurückfallen.

Gränzer konnten überhaupt weder untereinander, noch aber mit Provinzialisten, ohne Einwilligung ihrer militairischen Vorgesetzten, über unbewegliche Güter irgendwelche Verträge (also auch nicht Pfandverträge) bei sonstiger Richtigkeit derselben, abschließen (Vorschrift zur Verhandlung der zwischen Provinzialisten und Gränzsoldaten entstehenden Streitigkeiten vom 18. November 1826, G. Z. 5555. Hochm. Norm. Samml. 4. Bd. S. 166, 168—176).

IV.

Nach allgemein verbindlichen Normalvorschriften steht ferner dem k. Fiscus (Aerar) in Hinsicht öffentlicher Abgaben, den Gerichten und anderen Behörden in Hinsicht der Gerichts- und anderer Taxen (nicht aber auch den k. k. Fabriken, welche nur einen privaten Erwerbszweig bilden, in Rücksicht ihrer Forderungen) ein gesetzliches Pfandrecht zu (Hofdecr. vom 21. Mai 1787). Unbewegliche Güter, welche bereits zur Sicherstellung von Stiftungsfonds-Capitalien verpfändet worden sind, dürfen mit andern Schulden nicht belastet, weder theilweise, noch aber im Ganzen veräußert, im Todesfalle des Eigenthümers oder Schuldners, in die Verlassenschaftsmasse, zum Schaden des darauf haftenden Stiftungsfondkapitales, nicht einbezogen, und damit nicht vermengt, sondern müssen in jenem Zustande erhalten werden, in welchem sie sich zur Zeit ihrer Verpfändung befunden haben (Gubl. Decr. vom 1. September 1804 Z. 6960). Kommen solche Güter zur Execution, so können sie auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden, und beträgt der Erlös davon nicht soviel als das Stiftungsfondcapital, so kann bis zur vollständigen Hereinbringung des Letzteren die Execution auch auf andere Güter des Schuldners ausgedehnt werden Hofdecr. v. J. 1830. Hofz. 31). — Zufolge a. h. Entschließung vom 25. Novemb. 1835 Hofz. 5212 wird dem Fiscaldirector, sowie den Beamten, welche in Schuldforderungssachen die Executionen anordnen oder von Amtswegen selbst vollziehen, als auch den Vertretern der öffentlichen Angelegenheiten zur Pflicht gemacht, daß die den öffentlichen Cassen und Anstalten verschriebenen Pfänder (Hypotheken), bei anderweitigen Executionen nicht angegriffen, und dadurch die Gerechtsame solcher Cassen und Anstalten nicht gekränkt und denselben Schaden zugefügt werde (Gubl. Decr. vom 21. December 1835. Z. 5668). Liegenschaften, welche der Schuldner für ein aufgenommenes Darlehen dem Gläubiger verpfändet, und wo derselbe durch die nachfolgende gesetzliche Einführung (Intabulirung) des Gläubigers in dieselben den Vertrag derart sicherstellt, daß das unmittelbare und di-

recte Eigenthum derselben auf den Gläubiger übergeht, daher dieser nicht mehr als Hypothekargläubiger, sondern als wirklicher Besitzer der auf die erwähnte Weise auf ihn übertragenen Liegenschaften, der Schuldner aber im Gegentheile blos als „Pächter" anzusehen ist, sind ganz wie ein Handpfand des Gläubigers anzusehen und zu behandeln, woraus von selbst folgt, daß dieselben von anderen Gläubigern nicht sequestrirt, und daß der Gläubiger dieselben auch während des Concurses gerichtlich schätzen lassen, d. h. sie der gesetzmäßigen Execution unterziehen, und sich aus denselben sowohl in Rücksicht des Capitales als der Interessen und der Unkosten bezahlt nehmen kann, den Ueberschuß des Erlöses derselben aber an den Massa-Curator zu überlassen gehalten ist (Hofdecr. vom 14. Juni 1832 Z. 2215. G. Z. 3751). — Die Hereinbringung und Sicherstellung der Aerarialforderungen wider rechnungspflichtige königliche (Dicasterial-) Beamten ist ohne Dazwischenkunft der Gerichte im Disciplinarwege durch Abzüge an Gehalten und Pensionen zu bewerkstelligen (Hofdecr. vom J. 1839 Z. 10222) *); und Streitigkeiten wegen solcher aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Aerarialforderungen sind im administrativen Wege auszutragen (Hofdecr. vom 20. August 1841. Hofz. 3262) **). — Die Allodial- (Gemeinde-) Cassa hat wegen der Feuerlöschkosten sich an den Hausinhaber, durch dessen oder seiner Einwohner Schuld und Nachlässigkeit das Feuer entstanden ist, zu erholen; doch bleibt diesem das Recht der Wiederforderung gegen denjenigen, welchem eigentlich die Entstehung der Feuersbrunst zur Last gelegt werden kann, nach vorhergegangener billiger Bestimmung und Mäßigung vorbehalten (§. 71 der Feuerlösch-Ordnung für die Städte und Märkte vom 26. Juni 1788. Hochm. Norm. Samml. I. Bd. S. 331, s. auch L. R. Bl. II. Abth. Nr. 18. vom J. 1853).

Im Falle des Concurses werden außerhalb aller Classen gesetzt mit dem Rechte der Ausscheidung oder des Eigenthumes diejenigen, welche ihr Eigenthumsrecht auf eine in der Masse vorhandene Sache erweisen können, und welchen es daher zusteht, sich in den Besitz dieser Sache wieder zu setzen. In die erste Classe gehören alle diejenigen, welchen nach den Gesetzen und Statuten der Orte, nach dem Gebrauche und der Praxis, oder in deren Ermangelung nach dem allgemeinen römischen Rechte ein besonderes Sachvorrecht oder Vorzugsrecht zukömmt, solche sind: 1. das a. h. Aerar, sowohl hinsichtlich der Contribution und anderer öffentlicher Auflagen, z. B. Drei-

*) Vgl. die übrigens in Siebenbürgen nicht kundgemachte a. h. Entschließung vom 8. August 1834 J. G. S. Nr. 2675, welche sich nicht blos auf Aerarialforderungen an „rechnungspflichtige" Beamten, sondern überhaupt auf aus dem Dienstverhältnisse entspringende Aerarialforderungen bezieht.

**) Vgl. die a. h. Entschließung v. 10. August 1841 (J. G. S. Nr. 555).

sitzgebühren u. s. w., als auch in dem Falle, wenn dem Cridatar öffentliche Gelder anvertraut worden wären, und dieser sie zu seinem Gebrauche verwendet hätte; 2. die Dienerschaft und gedungenen Arbeiter, hinsichtlich des ihnen für ihre geleistete Arbeit und Dienste vom Cridatar versprochenen Lohnes; 3. das Taxamt und Gerichte mit den rückständigen Expeditions- und Gerichtstaxen; 4. die Massevertreter und Vermögensverwalter, welche a) nicht nur hinsichtlich des für Taxen, und was immer für Art zum Vortheile der Masse bis zum Erfolg des Classificationsurtheiles ausgegebenen, sondern auch hinsichtlich des bis zum Ausgange der Crida noch auszugebenden Geldes vorläufig classificirt werden, ebenso b) hinsichtlich der ihnen nach Beendigung des Geschäftes zuzuerkennenden Belohnung; 5. die auf die Beerdigung des Cridatars verwendeten Auslagen; 6. die Aerzte, Chirurgen und Apotheker, hinsichtlich der dem Cridatar in der letzten Krankheit verabreichten Arzeneien, und während derselben ihm geleisteten Dienste; 7. im Sinne des Gesetzes Tr. I. 103 auch die Gattinnen der Cridatare bezüglich des Heirathsgutes und des von ihnen außer der Mitgift zugebrachten Vermögens, wenn sie sich nicht zugleich mit dem Manne verpflichtet hätten die Schulden zu bezahlen, oder die Schuldscheine mit dem Manne zugleich unterschrieben, oder aber dem Heirathsgute freiwillig entsagt hätten. In die zweite Classe gehören *alle diejenigen, welche auf das Vermögen des Cridatars ein ausdrückliches stillschweigendes oder gesetzliches Pfandrecht* haben. Diese sind 1. die Gattinnen rücksichtlich des Heirathsgutes, der Widerlage oder Mitgift; 2. die Pupillen und Minderjährigen auf das Vermögen der Tutoren und Curatoren*); 3. Kirchen, in Bezug auf das den Curatoren derselben anvertraute, aus deren Verwaltung zurückzufordernde Geld; 4. die Gläubiger, welche vom Cridatar ein Pfand haben, jedoch nur insoweit, als der Werth des Pfandes zur Bezahlung der Schuld zureicht; 5. Vermächtnisse und milde Stiftungen, welche Vorfahren hinterlassen, und vom Cridatar auszuzahlen gewesen wären. In Bezug auf alle diese Pfandgläubiger gilt die Rechtsregel: *wer früher in der Zeit ist, hat mehr Recht, und zwar so, daß derjenige, dem ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand früher bestimmt wurde, dem vorgezogen werde, welcher es später erhalten hat.* — Diese Rechtsregeln gelten auch rücksichtlich der den Kirchen hinterlassenen Vermächtnisse, so daß sie allen denjenigen nachgesetzt werden, welche vor dem Tode des Testators, von welchem nämlich der Tag der Vermächtnisse verfällt und beginnt, ein ausdrückliches oder stillschweigendes Pfand erhalten haben.

Blos ein persönliches Privilegium haben diejenigen, die eine Sache in Verwahrung gegeben haben, wenn diese Sache nicht mehr vorhanden ist, und die

*) Vergl. die §§. 150 und 237 des b. G. B., wo der letztere §. nur einen Titel zum Pfandrechte gibt.

Wechselgläubiger werden daher erst in die dritte Classe gesetzt (Cridal- und Fallitenordnung vom 4. Juli 1772).

Im Allgemeinen gilt die Regel, daß bei collidirenden Pfandrechten: dem gesetzlichen und gerichtlichen vor dem vertragsmäßigen, dem Handpfande vor der Hypothek, und dem besonderen vor dem allgemeinen Pfande der Vorzug zukömmt (ebd. und Hofdcr. vom 21. Mai 1787). Vergl. hiezu §. 470.

---

Hier kömmt zu bemerken:

1. Was zur Sicherstellung eines Gläubigers zu Gericht erlegt wird, ist von dieser Zeit an als ein ihm gerichtlich bestelltes Unterpfand anzusehen, worauf zu seinem Nachtheile von keinem Dritten ein dingliches Recht erworben werden kann (§. 395 der C. P. O.). Bei Ertheilung des richterlichen Pfandes hat sich der Richter an die Vorschriften der §§. 390–391, 478, 480, 500–501; und 526–538 der C. P. O. zu halten.

2. Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist (Art. 25 der W. O. v. 25. Jänner 1850. L. G. Bl. Nr. 36).

3. Der Vertheilung des Kaufschillings im Executionswege verkaufter unbeweglicher Güter geht voran die Liquidations- und Prioritätsverhandlung; bezüglich des Verfahrens darüber siehe die §§. 557–563 der C. P. O. — Die mit der Schätzung und Feilbietung des Gutes, und mit der gerichtlichen Verhandlung über die Vertheilung des Kaufschillings verbundenen Kosten sind allen Hypothekargläubigern vorzusetzen, andere Gerichts- und Curatelskosten bei den Schuldposten, worauf sie sich beziehen, in Rechnung zu bringen (§. 564 ebd.).

4. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel findet das Ministerium der Justiz einverständlich mit den Ministerien des Innern und der Finanzen zu erklären, daß nach der bestimmten und ausnahmslosen Anordnung des §. 22 des K. P. v. 4. März 1849 den Entlastungskapitalien das gesetzliche Pfand und Vorrecht vor allen in dem öffentlichen Buche eingetragenen Hypothekarlasten auch dann zukomme, wenn die aufgehobene oder abgelöste Leistung, an deren Stelle das Entlastungs-Capital getreten ist, früher in dem öffentlichen Buche unter den Hypothekarlasten in einer späteren Rangordnung, oder noch gar nicht eingetragen war (J. M. V. vom 29. Sept. 1852. R. G. Bl. Nr. 198. L. G. Bl. Nr. 219).

## §. 451.

Um das Pfandrecht wirklich zu erwerben, muß der mit einem Titel versehene Gläubiger die verpfändete Sache, wenn sie beweglich ist, in Verwahrung nehmen; und wenn sie unbeweglich ist, seine Forderung auf die zur Erwerbung des Eigenthumes liegender Güter vorgeschriebene Art einverleiben lassen. Der Titel allein gibt nur ein persönliches Recht zu der Sache, aber kein dingliches Recht auf die Sache.

Vgl. hiezu den §. 2 des Intabulations-Statutes und den §. 26 der Grundbuchs-Instruction bei §. 446 des b. G. B.

Hausbriefe gewähren nur durch Eintragung in das Grundbuch (Intabula-

tion) Sicherheit (a. h. Rescript vom 25. Juli 1781 G. Z. 6144, republicirt unterm 12. März 1824. G. Z. 4238).

---

Zufolge des §. 436 der E. P. O. „kann auf bewegliche Sachen, von der Zeit, wo sie zufolge gerichtlicher Sequestrationsverordnung von dem Gerichte oder von einem Sequester in Verwahrung genommen worden sind, von keinem Dritten zum Nachtheil des Sequestrationswerbers ein dingliches Recht erworben werden. Auf Hypothekarforderungen und unbewegliche Güter muß die Sequestrations-Verordnung um diese rechtliche Wirkung hervorzubringen bücherlich eingetragen werden"; und laut §. 475 der E. P. O. „muß der Kläger, wenn seine Forderung auf ein liegendes Gut versichert ist, um ein dingliches Recht zu erlangen, bei dem Richter, welcher die Execution bewilliget hat, die Einverleibung der Einantwortungs-Verordnung in die öffentlichen Bücher, oder die Ausfertigung eines Ersuchschreibens, wodurch die Realinstanz um diese Eintragung angegangen wird, erwirken."

## §. 452.

Bei Verpfändung derjenigen beweglichen Sachen, welche keine körperliche Uebergabe von Hand zu Hand zulassen, muß man sich, wie bei der Uebertragung des Eigenthumes (§. 427), solcher Zeichen bedienen, woraus jedermann die Verpfändung leicht erfahren kann. Wer diese Vorsicht unterläßt, haftet für die nachtheiligen Folgen.

## §. 453.

Findet die Einverleibung einer Forderung in die öffentlichen Bücher wegen Mangels gesetzmäßiger Förmlichkeit in der Urkunde nicht statt, so kann sich der Gläubiger vormerken (pränotiren) lassen. Durch diese Vormerkung erhält er ein bedingtes Pfandrecht, welches, wenn die Forderung auf die oben §§. 438 und 439 angeführte Art gerechtfertiget worden ist, von dem Zeitpunkte des nach gesetzlicher Ordnung eingereichten Vormerkungsgesuches in ein unbedingtes übergeht.

Vgl. hiezu den §. 6 des Intabulations-Statutes bei §. 446 des b. G. B. siehe auch §. 436.

## §. 454.

Der Pfandinhaber kann sein Pfand, insoweit er ein Recht darauf hat, einem Dritten wieder verpfänden, und insofern wird es zum Afterpfande, wenn zugleich Letzterer sich dasselbe übergeben, oder die Afterverpfändung auf das Pfandrecht in die öffentlichen Bücher eintragen läßt.

## §. 455.

Wird der Eigenthümer von der weiteren Verpfändung benachrichtiget, so kann er seine Schuld nur mit Willen dessen, der das Afterpfand hat, dem Gläubiger abführen, oder er muß sie gerichtlich hinterlegen, sonst bleibt das Pfand dem Inhaber des Afterpfandes verhaftet.

Nach sächsischem Rechte kann die als Pfand gegebene Sache vom Gläubiger gleichfalls verpfändet werden (St. III. 2, §. 2. quod pignori obligatum est, a creditori pignori obligari potest). Der Schuldner kann aber seine verpfändete Sache, wo immer er sie vorfindet, mit Bezahlung des darauf geliehenen Geldes, an sich lösen (St. III. 2 §. 3).

Vergl. hiezu die §§. 33, 36 und 37 der Grundbuchs-Instruction bei 446 des b. G. B.

## §. 456.

Wird eine fremde bewegliche Sache ohne Einwilligung des Eigenthümers verpfändet, so hat dieser in der Regel zwar das Recht, sie zurückzufordern; aber in solchen Fällen, in welchen die Eigenthumsklage gegen einen redlichen Besitzer nicht statthat (§. 367), ist er verbunden, entweder den redlichen Pfandinhaber schadlos zu halten, oder das Pfand fahren zu lassen, und sich mit dem Ersatzrechte gegen den Verpfänder zu begnügen.

## §. 457.

Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien Eigenthume des Verpfänders gehörige Theile, auf Zuwachs und Zugehör des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, insolange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. Wenn also ein Schuldner einem Gläubiger sein Gut, und einem andern später die Früchte desselben verpfändet, so ist die spätere Verpfändung nur in Rücksicht auf die schon abgesonderten und bezogenen Früchte wirksam.

Vgl. hiezu den §. 4 des Intabulations-Statutes, und den §. 43 der Grundbuchs-Instruction bei §. 446 des b. G. B.

---

Zufolge des §. 484 der G. P. O. werden die Vorrechte der Sequestrationswerber und anderer Gläubiger, und ihre rechtlichen Verhältnisse gegen einander durch die Sequestration nicht verändert. Die auf dem sequestrirten Gute haftenden Steuern, Giebigkeiten, die Zinsen von den, der Forderung des Sequestrationswerbers in den öffentlichen Büchern vorgehenden Capitalien, und andere mit besserem Pfandrechte versehene fortlaufende Zahlungen, müssen auch während der Sequestration entrichtet werden. Die Rechte des Sequestrationswerbers beschränken sich auf dasjenige, was an den Einkünften nach Abzug dieser Auslagen erübriget. Auch können laut §. 498 durch eine vorsichtsweise, oder im Wege der Execution verhängte Sequestration eines Gutes, Gläubiger, welchen ein früheres Pfandrecht zukommt, nicht gehindert werden, die Verpachtung dieses Gutes im Wege der Execution zu verlangen.

Wird die Pfändung auf deponirte Staatspapiere, die nicht auf den Ueberbringer lauten, oder auf unversicherte Privatforderungen, oder auf die Zinsen derselben geführt, so ist der Bescheid zugleich der Staatskasse, welche die Zahlung zu leisten hat, oder dem Schuldner zuzustellen. Durch diese Verfügung erwirbt der Kläger das Pfandrecht von der Zeit an, wo das Pfändungsgesuch bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich die Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist. Bei Staatspapieren, die auf den Ueberbringer lauten, ist dazu die Vormerkung der Pfändung im Depositenamte allein hinreichend (§. 537 ebd.). Bei der Vertheilung des Kaufschillinges eines im Executionswege verkauften unbeweglichen Gutes werden Forderungen, welche der Schuldner anerkennt sammt denjenigen, von dem Schuldner selbst angegebenen Interessen-Rückständen, insoweit sie mit dem Capitale nach dem Gesetze gleiches Vorrecht genießen, für richtig angenommen, und in Rechnung gebracht, wenn auch der Gläubiger bei der angeordneten Tagsatzung nicht erschienen ist. In Ansehung der übrigen Interessen-Rückstände und der Gerichtskosten sind die Ansprüche solcher Gläubiger von der Hypothek und dem dafür eingegangenen Kaufschilling ausgeschlossen. Die nicht gleiches Vorrecht mit dem Capitale genießenden Zinsrückstände sind, soweit der Kaufpreis reicht, nach allen Gläubigern, in der den Capitalien angewiesenen Rangordnung zu setzen. Diese in Ansehung der Interessen-Rückstände gegebenen Vorschriften gelten auch für Rückstände an jährlichen Renten, und andere nach bestimmten Fristen wiederkehrende Zahlungen (§. 560 ebd.). Den Gläubigern, welche verzinsliche Forderungen besitzen, gebühren die Zinsen, wenn sie zu ihrer Befriedigung

auf den gerichtlich erlegten Theil des Kaufschillinges angewiesen werden, bis zum vierzehnten Tage, nachdem die Entscheidung des Gerichtes über die Vertheilung ihrer Post rechtskräftig geworden ist. Erfolgt die Zahlung der Forderung vor diesem Tage, so sind die Zinsen nur bis zu diesem Tage zu bezahlen. Den Gläubigern, welche an den Käufer des Gutes angewiesen werden, sind die Zinsrückstände bis zu einem vom Richter festzusetzenden Tage zu berechnen, und mit dem Capitale an dem vom Käufer noch schuldigen Kaufpreis mit dem Bedeuten zu weisen: daß der Käufer von diesem Tage die Zinsen von den auf den Kaufpreis angewiesenen Capitalien und Zinsrückständen weiter zu entrichten habe. Werden zur Sicherstellung streitiger Posten Gelder gerichtlich erlegt, so hängt es von dem Uebereinkommen der Betheiligten ab, für die fruchtbringende Anlegung derselben zu sorgen (§. 565 ebd.).

Wenn der Kläger die Execution auf Früchte oder andere Einkünfte ansucht, soll ihm der Richter das Pfandrecht darauf ertheilen, und nöthigenfalls einen Sequester zur Einhebung derselben bestellen. Werden die Erträgnisse eines liegenden Gutes welches in die öffentlichen Bücher eingetragen ist, oder die Zinsen einer vorgemerkten Forderung in Execution gezogen, so hat der Richter die Verordnung nebst dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche, worauf sich die Execution gründet, in den öffentlichen Büchern sogleich eintragen zu lassen, oder wenn die Realgerichtsbarkeit einem andern Gerichte zusteht, das erforderliche Ersuchschreiben dahin auszufertigen (§. 480 ebendas.).

## §. 458.

Wenn der Werth eines Pfandes durch Verschulden des Pfandgebers, oder wegen eines erst offenbar gewordenen Mangels der Sache zur Bedeckung der Schuld nicht mehr zureichend gefunden wird, so ist der Gläubiger berechtigt, von dem Pfandgeber ein anderes angemessenes Pfand zu fordern.

## §. 459.

Ohne Bewilligung des Pfandgebers darf der Gläubiger das Pfandstück nicht benützen; er muß es vielmehr genau bewahren, und, wenn es durch sein Verschulden in Verlust geräth, dafür haften. Geht es ohne sein Verschulden verloren, so verliert er deswegen seine Forderung nicht.

## §. 460.

Hat der Gläubiger das Pfand weiter verpfändet, so haftet er selbst für einen solchen Zufall, wodurch das Pfand bei ihm nicht zu Grunde gegangen oder verschlimmert worden wäre.

## §. 461.

Wird der Pfandgläubiger nach Verlauf der bestimmten Zeit nicht befriediget, so ist er befugt, die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu verlangen. Das Gericht hat dabei nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren.

## §. 462.

Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung, wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, zu gestatten.

## §. 463.

Schuldner haben kein Recht, bei Versteigerung einer von ihnen verpfändeten Sache mitzubieten.

## §. 464.

Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so ersetzt der Schuldner das Fehlende; ihm fällt aber auch das zu, was über den Schuldbetrag gelöset wird.

## §. 465.

Inwiefern ein Pfandgläubiger sich an sein Pfand zu halten schuldig, oder auf ein anderes Vermögen seines Schuldners zu greifen berechtigt sei, bestimmt die Gerichtsordnung.

## §. 466.

**Hat der Schuldner während der Verpfändungszeit das Eigenthum der verpfändeten Sache auf einen Andern übertragen, so steht dem Gläubiger frei, erst sein persönliches Recht gegen den Schuldner, und dann seine volle Befriedigung an der verpfändeten Sache zu suchen.**

Nach sächsischem Rechte hat der Gläubiger, durch dessen List oder Schuld das Pfand verschlimmert worden ist, auf die hierüber anhängig gemachte Klage die Sache in solchem Zustande zurückzustellen, in welchem sie sich bei ihrer Verpfändung befand. Der Vortheil, sowie der Nachtheil, welcher durch „Zufall" dem Pfande zugegangen ist, trifft den Gläubiger. Ist dasselbe aber in den Händen des Pfandgläubigers ohne seine Schuld, List oder Versäumniß verschlimmert worden, oder aber durch Feuersgefahr und andere Unglücksfälle zu Grunde gegangen, so befreit der Verlust des Pfandes den Schuldner nicht von seiner Verpflichtung und der Pfandgläubiger verliert nicht das Recht auf seine Forderung (St. III. 2. §§. 2 und 12. Vgl. §§. 458—460). Ist der Gläubiger mit dem Pfandgeber für den Fall der Nichtrücklösung des Pfandes zur bestimmten Zahlfrist, über dessen Verkauf, gleichviel ob im Vorhinein, oder nachträglich übereingekommen, so ist der Verkauf giltig, und der Käufer erwirbt das Pfand zum vollen Eigenthume. War hingegen festgesetzt, daß das Pfand nicht verkauft werde, oder hatte der Gläubiger dasselbe ohne alle Bedingung in Verwahrung erhalten, so darf der Verkauf nicht stattfinden, bevor der Schuldner nicht dreimal zur Auslösung des Pfandes aufgefordert, oder dieserwegen gerichtlich belangt wird. Verzögert der Pfandgeber demohngeachtet die Befriedigung des Gläubigers, so steht diesem das Recht zum Verkaufe des Pfandes zu. Wird der Schuldbetrag aus dem Pfande nicht gelöset, so bleibt dem Gläubiger das Recht, den Ersatz des Fehlenden vom Schuldner zu verlangen; ist aber der Erlös größer als der Schuldbetrag, so fällt der Ueberschuß am Gelde dem Schuldner zu. Bei der Feilbietung des Pfandes ist in folgender Weise vorzugehen: Findet nämlich der Richter, daß der Schuldner keinen genügenden Grund für die Nichtbefriedigung des Gläubigers vorzubringen vermag, so soll das Pfand an drei Wochenmarkttagen nacheinander öffentlich feilgeboten, und dem Meistbietenden überlassen werden. Ist das Pfand ein liegendes Gut, so muß es an drei nacheinander folgenden Sonntagen entweder auf öffentlichem Markte, oder vor der Pfarrkirche des Ortes feilgeboten und ausgerufen werden. Wird darauf ein höherer Anbot gemacht, als die Schuld beträgt, so ist der Schuldner davon zu benachrichtigen. Nach der dritten Feilbietung, ob ein höherer Anbot gemacht wurde oder nicht, ist der Schuldner zur Auslösung des Gutes nochmals aufzufordern. Löset er es auch dann nicht ein, so wird das Gut demjenigen, der den Meistbot gethan hat, überlassen, aus dem Erlös der Schuldbetrag bezahlt, der Ueberschuß am Gelde aber dem Schuldner überwiesen (St. I. 12. §. 7. III. 2. §§. 5—7. Vgl. §§. 461—464). Nach der auf Normalvorschriften gegründeten Gepflogenheit kann die Pfandsache zur Be-

friedigung des Gläubigers auch unter ihrem Schätzungswerthe verkauft werden (Gubl. Decr. v. J. 1820. Z. 5319; Hofdecr. v. J. 1830. Hofz. 31). Wenn nach dreimaliger Feilbietung des in Execution gezogenen Hypothekargutes der darauf gemachte Meistbot nicht so viel beträgt, als der Schuldbetrag, oder sich gar kein Käufer gefunden hat, so wird das Gut dem Hypothekargläubiger in den Naturalbesitz übergeben, und es erlischt dadurch seine Schuldforderung (Univ. Erlaß vom J. 1797. Z. 122 und §. 2 des Intabulations-Statutes bei §. 446). Hat der Schuldner eine Sache zu verschiedenen Zeiten an zwei Personen verpfändet, so gebührt demjenigen, welchem sie früher für sein dargeliehenes Geld verpfändet wurde, der Vorzug, und der andere Gläubiger kann, bevor nicht der Erstere mit seiner Forderung befriediget wurde, die Feilbietung des Pfandes nicht verlangen (Stat. III. 2. §. 9). Vgl. §§. 465—466 und 469.

Vgl. zu §§. 459, 461 und 464 auch die Punkte 6 und 15 des bei §. 448 gegebenen Versatzamts-Privilegiums der sächsischen Nation.

---

Hier wird bemerkt:

1. zu §. 461. „Seine k. k. a. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 12. Januar 1852 den auf Grundlage der Directiven vom Jahre 1844 eingerichteten Sparkassen a. g. das Recht zuzugestehen geruhet, die bei ihnen verpfändeten Staatsschuldverschreibungen und Bankactien, falls zur Verfallszeit das dafür gewährte Darlehen sammt Zinsen nicht einbezahlt worden ist, ohne gerichtliche Dazwischenkunft zu veräußern. (V. des Handelsministeriums vom 2. Februar 1852. R. G. Bl. Nr. 42. L. G. Bl. Nr. 76).

Zur gerichtlichen Pfändung als dem ersten Grade der Execution wird ein rechtskräftiges richterliches Erkenntniß, oder ein gerichtlicher Vergleich erfordert (§§. 500—501 und 526—532 der G. P. O).

2. zu §. 462. Die Bewilligung der gerichtlichen Versteigerung einer Hypothek muß in den öffentlichen Büchern angemerkt werden. Auch müssen alle diejenigen, welche bis zur Zeit dieser Anmerkung durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher ein Hypothekarrecht auf das Gut erworben haben, und zwar soweit dieselben nach der Beschaffenheit der Bücher ohne Schwierigkeit aus denselben sogleich erhoben werden können, abgesondert durch die Zustellung des, die Feilbietung bewilligenden Bescheides sonst aber mittelst Aufforderung im Feilbietungs-Edicte von der Feilbietung verständiget werden (§§. 508—510 der G. P. O.).

3. zu §. 463. Von dem Schuldner selbst, oder von Personen, die in dem österreichischen Kaiserthume unbewegliche Güter zu besitzen unfähig sind, darf bei der gerichtlichen Versteigerung eines unbeweglichen Gutes kein Anbot angenommen werden. Die Gerichtspersonen, welche die Versteigerung vornehmen, und der Ausrufer sind weder selbst, noch durch andere mitzubieten befugt (§. 515 der G. P. O.), vgl. die R. Tr. B. Nr. 42 zu §. 355 des b. G. B.

Wenn ein nach den Gesetzen untheilbares Gut wegen der Schuld eines Miteigenthümers in die Execution gezogen wird, so sind die übrigen Miteigenthümer verbunden, das ganze Gut versteigern zu lassen. Sie haben nur das Recht die Forde-

rung des Executionsführers einzulösen, oder bei der Versteigerung mitzubieten. Zu dieser sind sie besonders vorzuladen, und können außerdem die vorgenommene Versteigerung als ungiltig anfechten (C. P. O. §. 525).

4. zu §. 465. Der Kläger, welcher auf das bewegliche Vermögen des Schuldners die Execution zu führen gedenkt, kann um die gerichtliche Pfändung ansuchen, und diejenigen Fahrnisse — (insoweit sie von der gerichtlichen Pfändung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, siehe die Erläuterung des §. 448 des b. G. B.) — bestimmt angeben, aus welchen er sich bezahlt machen will; doch darf er nicht mehr, als zu seiner Bedeckung nöthig ist, in die Pfändung ziehen (§§. 526—527 der C. P. O.). Wenn bei der gerichtlichen Feilbietung eines unbeweglichen Gutes in dem ersten Licitationstermine Niemand erschienen ist, oder doch Niemand den Schätzungswerth für das Gut geboten hat, so wird die zweite Feilbietung mit dem ausdrücklichen Beisatze ausgeschrieben, daß das Gut, wenn es um den Schätzungswerth nicht verkauft werden könnte, dem Meistbietenden auch unter der Schätzung zugeschlagen werden würde. Sollte bei der zweiten Feilbietung gar kein Anbot geschehen, so kann der Executionsführer das Gut der Sequestration oder Verpachtung unterziehen, oder um eine weitere Feilbietung, (welche wie die zweite Licitation vorzunehmen ist) ansuchen (ebd. §§. 521—523).

5. zum §. 466. Wird ein in Execution verfallenes Gut während der Dauer der Execution von dem Schuldner veräußert, so kann der Gläubiger ohngeachtet dieser Veräußerung seine Executionsschritte auf das verpfändete Gut gegen den neuen Eigenthümer in der Art verfolgen, als ob die Veräußerung nicht vorgegangen wäre (ebd. §. 214).

## §. 467.

Wenn die verpfändete Sache zerstört wird; wenn sich der Gläubiger seines Rechtes darauf gesetzmäßig begibt; oder wenn er sie dem Schuldner ohne Vorbehalt zurückstellt, so erlischt zwar das Pfandrecht, aber die Schuldforderung besteht noch.

## §. 468.

Das Pfandrecht erlischt ferner mit der Zeit, auf welche es eingeschränkt war, folglich auch mit dem zeitlichen Rechte des Pfandgebers auf die verpfändete Sache, wenn anders dieser Umstand dem Gläubiger bekannt war, oder aus den öffentlichen Büchern bekannt sein konnte.

## §. 469.

Durch Tilgung der Schuld hört das Pfandrecht auf. Der Pfandgeber ist aber die Schuld nur gegen dem zu tilgen verbunden, daß ihm das Pfand zugleich zurückgestellt werde. Zur Aufhebung einer Hypothek ist die Tilgung der Schuld allein nicht hinreichend. Ein Hypothekar-Gut bleibt so lange verhaftet, bis die Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern gelöscht ist.

Nach sächsischem Rechte erlischt das Pfandrecht nur mit Erlassung oder Bezahlung der Schuld, oder wenn der exequirte Grund zur vollständigen Bezahlung derselben nicht hinreichen sollte, mit der an den Gläubiger erfolgten Uebergabe des verpfändeten Grundes (§. 2 des Intab.-Statutes bei §. 446). Ueber die Löschung einer Schuldurkunde aus den öffentlichen Büchern siehe §§. 34 und 36 der Grundbuchs-Instruction bei §. 446.

---

Wenn eine in den öffentlichen Büchern noch als giltig erscheinende Lastenpost, auf welche eine Zahlung aus dem Kaufschillinge (des im Executionswege verkauften

Gutes) fallen würde, für unrichtig oder erloschen erklärt wird, so kann sie, wenn Niemand als Gläubiger bei der Tagsatzung erschienen ist, bei der Vertheilung ohne weiteres rechtliches Verfahren nicht übergangen werden. Die Forderung ist als zweifelhaft in Rechnung zu bringen, und bis zum Ausgange des Processes sicher zu stellen (C. P. O. §. 561).

## §. 470.

**Die Vorzugsrechte der Gläubiger bei dem Ausbruche eines Concurses bestimmt das Verfahren in Concurs-Fällen.**

Das Verfahren in Concursfällen wird in Siebenbürgen durch die mit dem k. Rescripte vom 4. Juli 1772 erlassene Concursordnung, und durch die mit dem k. Rescripte vom 7. October 1772 erlassene Fallitenordnung, welche von den siebenbürgischen Landständen zufolge des 119. Artikels-Entwurfes und des hierüber erflossenen Punktes 40 des a. h. Rescriptes vom 26. Mai 1792 als provisorisch verbindliches Gesetz angenommen worden sind, bestimmt*). Zur Erläuterung sowohl der Concurs- als Fallitenordnung sind zahlreiche Vorschriften in der Folge erlassen worden, von denen die wichtigsten folgende Regeln aufstellen: „Vor Ausbruch einer Crida gerichtlich zugesprochene Forderungen sind außerhalb der Classen (extra classes) zu berichtigen" (Gubl. Decr. vom 21. Mai 1787 Z. 1697). „Den Gläubigern gebühren die ihnen gerichtlich zuerkannten, ob beweglichen oder unbeweglichen Sachen ihrer Schuldner, wenngleich dieselben bei Ausbruch der Crida nicht exequirt sind (Gubl. Decr. v. 30. December 1796 Z. 2714). — Dem Verderben unterliegende Güter sollen im Cridalprocesse vorzugsweise (praeferenter) veräußert werden (Gubl. Decr. vom 7. Juni 1800 Z. 1524). — Mit Abänderung des Gubernialdecretes vom 7. Juni 1800 Z. 1560, wonach Concurse blos unter Handelsleuten stattfinden sollten, wird mit Hofdecret v. 3. September 1801 verfügt: daß Concurse auch unter Bürgern und Adeligen Platz greifen (Gubl. Decr. v. 18. Jänner 1802 Z. 3182). Bevor ein Schuldner als Cridatar angezeigt wird, sollen dessen Verhältnisse im Sinne der Cridalnorm genau erforscht werden, und die Behörden sollen unter eigener Verantwortung nicht nur wegen Kundmachung des Convocations-Termines, sondern auch darüber, daß sie die Umstände des Schuldners gehörig erhoben, daß derselbe in den nicht zahlungsfähigen Zustand nicht durch Verschwendung oder schlechte Wirthschaft, sondern durch unvorhergesehene Unglücksfälle, (was genau zu erforschen ist) versetzt

---

*) Die Concursordnung ist im Band I. S. 190—233 und die Fallitenordnung S. 270—305 der Hochm. Normal. Samml. enthalten. — Friedrich Schuller hat beide in sein Werk: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. I. Heft. Anhang; und zwar mit erläuternden Noten, und Dr. Alois Sentz in seine Erläuterung der prov. Civilproceßordnung für Siebenbürgen, Hermannstadt 1852 aufgenommen, worauf hier verwiesen wird.

worden sei, dem k. Gubernium ihren Bericht erstatten, — weil sonst ein solcher Schuldner, welcher den Grund seiner Zahlungsunfähigkeit nicht in einem unvorhergesehenen Unglücksfall nachweisen kann, strafgerichtlich zu behandeln ist (Gubl. Decr. v. J. 1794 Z. 1116). Wenn Schuldner durch „Aufwand" in Verfall gerathen sind, so sollen sie nach Vorschrift des 4. Abschnittes 1. Punctes der Fallitenordnung bestraft werden (Gubl. Decr. vom 21. April 1836 Z. 2320. Hofdecr. v. 10. März 1836 Hofz. 937). Mit Gubernialdecret v. 25. Mai 1836 wird dem Cronstädter Magistrate verordnet: 1. derselbe solle hinfort bei jedem sich ereignenden Falle, bevor die Crida kundgemacht wurde, unter eigener Verantwortung genau prüfen, ob der Fall einer Crida vorhanden sei oder nicht? und wenn die Anzeige der Zusammenrufung der Gläubiger zur Kundmachung dem k. Gubernium eingeschickt werde, in dem Berichte auch klar angeben, welcher von den in der Cridalnorm zur Verhängung einer Crida bestimmten Fällen die Cridalverhandlung nöthig gemacht, ob nämlich das Concursverfahren der Schuldner oder die Gläubiger oder aber der Richter veranlaßt habe? und auf welchem Grunde die veranlaßte Kundmachung beruhe? 2. Da die öffentlichen Behörden über das Privateigenthum der Bürger nicht verfügen, ohne Beistimmung solcher Eigenthümer auch rechtlich nichts veräußern und in die Verhandlung der Cridalmassen nur in Absicht auf die Aufrechthaltung der guten Ordnung und Handhabung der Gerechtigkeit gegen die fordernden Eigenthümer Einfluß nehmen können, so solle der Magistrat auch hierauf bedacht sein: daß die einer Verhandlung unterzogenen Güter ohne Beistimmung der Gläubiger und deren Einberufung, und vor der Wahl des Massa-Curators weder im Versteigerungs- noch auf anderem Wege veräußert werden mögen; im Falle aber das dem Verderben unterliegende Vermögen schnelle Veräußerung erheische, seien nach der Weisung der Cridalnorm wenigstens die hierländigen Gläubiger einzuberufen, und diese haben sich auch einen einstweiligen Güterverwalter zu wählen (Gubl. Z. 4254/1836). — Zur genauen Durchführung und Beobachtung der Punkte 7—10 des I. Abschnittes der Falliten-Ordnung wird mit Gubernialdecret vom 7. December 1804 verordnet: Die Stadtmagistrate sollen aus ihrer Mitte ohne Verzug Commissäre ernennen, welche die Gattinnen der gegenwärtig in der Stadt befindlichen Kaufleute vorzuladen, und die vor ihrer Verehelichung abgeschlossenen Heirathscontracte genau zu untersuchen haben, und die Gattinnen der Kaufleute dazu verhalten sollen, daß sie für die Sicherheit ihres Heirathsgutes und ihrer Paraphernalien durch Gründe (Realitäten), welche nicht in der Handlung miteinbegriffen sind, Sorge tragen, oder aber den ihnen gehörenden Antheil als Gesellschafterin in den Handlungsfond einlegen, und darüber dem Magistrate einen mit ihrer Namensunterschrift versehenen Revers einhändigen, daß ihre An-

sprüche an das Vermögen ihrer Gatten, wenngleich dieselben auch zu den privilegirten gehören, so lange nicht geltend machen wollen, bis aus der Handlungs-Massa sämmtliche Gläubiger vollständig befriediget sein werden (p. 2); wenn sich darunter auch Kaufmannsweiber vorfinden sollten, welche ohne Rücksicht auf die Förderung des Handels, ihren Ansprüchen nicht entsagen wollen, so sind dieselben alsogleich anzuweisen, daß sie ihren Heirathscontract intabuliren lassen, die Kaufleute sind aber zu verhalten, daß sie den Handlungsfond in anderer Weise ergänzen und sicherstellen, oder wenn sie das nicht thun können, von der Fortführung der Handlung jedenfalls auszuschließen (p. 3). In gleicher Weise sind die Gattinnen der Kaufleute, wenn sie außer dem Heirathsgute die Verwaltung der Paraphernalien oder des während der Ehe zu erwerbenden Vermögens sich im Heiraths-Contracte nicht ausdrücklich vorbehalten haben, anzuweisen, daß sie für die Sicherstellung dieser Ansprüche außerhalb der Handlung des Gatten, entweder mittelst eines zureichenden Pfandes oder durch Intabulirung auf unbewegliche Güter Sorge tragen, weil sie sonst bei dem Concurse der Gläubiger vor andern Gläubigern kein Vorzugsrecht behaupten können (p. 4). Endlich sollen bei Eingehung der Ehen der Kaufleute die Anordnungen des 8. Punktes der Fallitenordnung genau beobachtet werden, unter sonstiger Verantwortlichkeit des Magistrates (p. 5) (Gubl. Z. 3539/804). — Kaufleuten, welche die Wechsel auf den gerichtlichen Termin nicht zahlen, ist die Handlung alsogleich zu sperren, und nach Befund entweder ein Moratorium zu gestatten, oder die Crida zu eröffnen (Hofdecr. v. 27. Jänner 1803; Hofz. 208. Gubz. 650). — Kaufleute, welche ihre Schulden nicht in den Handlungsbüchern verzeichnen, sind gleich „Betrügern" zu behandeln (Gubl. Decr. v. 20. Juli 1836. Z. 4237). — Beamten dürfen nicht als Massa-Curatoren bestellt werden (Hofdecr. v. 25. April 1829. Hofz. 1493. Gubl. Z. 2913). In Cridalprocessen kann keine Weiterberufung (Appellation) gestattet, und sie können nicht erneuert werden (Gubl. Decr. vom 11. September vom J. 1807 Z. 2976) *).

Ueber die Vorzugsrechte der Gläubiger im Falle des Concurses siehe auch §. 450. Abs. IV.

---

Hierher ist zu bemerken:

1. Laut Artikel XII der Justizministerialverordnung vom 3. Mai 1852 über die Einführung der prov. C. P. O. haben die Concursordnung vom 4. Juli 1772 und die Fallitenordnung vom 7. October 1772 nebst den übrigen auf die Gegenstände derselben sich beziehenden, besonderen Vorschriften einstweilen in Kraft zu bleiben. Doch sind auch die in Concursen vorkommenden Streitverhandlungen nach den Bestimmungen der P. O. zu pflegen.

---

*) Siehe: Trausch. Norm. Samml. und Schullers Eigen-Landrecht der S. Sachsen. Anhang.

2. Mit der Justizministerialverordnung v. 18. Juli 1853 (R. R. Bl. I. Abth. Nr. 136) ist für die Königreiche Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Wojwodschaft mit dem Temeser-Banate und das Großfürstenthum Siebenbürgen eine provisorische Concurs-Ordnung eingeführt und vom 1. September 1853 in Wirksamkeit gesetzt worden (Art. I). Die vor dem Tage der Wirksamkeit dieser C. O. bereits eröffneten Concurse sind nach den bisherigen Vorschriften zu verhandeln und zu beendigen. In Beziehung auf diejenigen Concurse, welche seit diesem Tage eröffnet werden, sind die früheren, die Gegenstände dieser C. O. betreffenden Vorschriften aufgehoben (Art. II). Durch diese C. O. wird an den Bestimmungen der Art. XV und XVI der J. M. V. v. 3. Mai 1852 Nr. 104 des R. G. Bl. (über die Einführung der C. P. O.) rücksichtlich der Regelung der Verhältnisse und gegenseitigen Ansprüche der Grundherrschaften und deren vormaligen Unterthanen nichts geändert (Art. VIII). Das nach dem Sachsenrechte zwischen denjenigen Gatten, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. die Ehe geschlossen haben, begründete Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum) wird im Sinne des K. P. vom 29. Mai 1853 Nr. 100 des R. G. Blattes §. 12 auch für den Fall des Concurses aufrecht erhalten, daher ist die Absonderung des dem Gatten des Gemeinschuldners aus der Gütergemeinschaft zustehenden Antheiles bei der Crida-Inventur vorzunehmen, auch steht dem Gatten, wenn er durch diese Absonderung in seinem Rechte verletzt zu sein glaubt, bevor die Ausscheidung seines Eigenthumsantheiles gegen die Concursmasse geltend zu machen (Art. IX). Insofern nach Verschiedenheit der Landestheile unter dos ein dem Gatten zugebrachtes Heiratsgut und unter contrados eine von ihm der Gattin verschriebene Wiederlage begriffen ist, sind derartige schon vor der Wirksamkeit des a. b. G. Buches begründete Ansprüche der Gattin im Grunde des im vorstehenden Artikel bezogenen Patentes und in Uebereinstimmung mit der Cridalnorm vom J. 1772 im Concurse des Mannes in die zweite Classe zu setzen. Rücksichtlich der Gattinnen der Handelsleute hat es in dem Falle, wenn über das dem Gatten zugebrachte Heiratsgut und über die von ihm der Gattin verschriebene Wiederlage das in der Fallitennorm vom J. 1772 vorgeschriebene Verfahren vor der Wirksamkeit des a. b. G. Buches stattgefunden hat, bei den Bestimmungen der Absätze 7 und 8 jener Norm sein Verbleiben, nach welchen daher die erwähnten Ansprüche in die dritte Classe, und zwar nach Verschiedenheit der in jenen Absätzen bezeichneten Fälle entweder vor oder nach den Handelsgläubigern zu setzen sind (Art. X).

Der Art. IV. dieser Verordnung bestimmt das Verfahren, wenn über den Besitzer solcher Liegenschaften (und Gerechtsame), in Betreff welcher nach dem kaiserlichen Patente vom 29. Mai 1853 Nr. 100 des R. G. Bl. neue Processe eingeleitet, bereits anhängige Processe wieder aufgenommen oder durch Schöpfung des Urtheiles in erster Instanz erlediget, oder Executionen angesucht werden können, der Concurs eröffnet ist. In dieser Beziehung siehe die Erläuterung des bezogenen Patentes. —

## §. 471.

Weder der Pfandnehmer noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurückzubehalten. Er kann aber, wenn die in der Gerichtsordnung bestimmten Erfordernisse eintreten und die Sache beweglich ist, sie in gerichtliche Verwahrung geben und mit Verbot belegen, oder, wenn sie unbeweglich ist, die Sequestration derselben ansuchen.

Bezüglich des Retentionsrechtes vgl. §. 309.

# Siebentes Hauptstück.

## Von Dienstbarkeiten (Servituten).

### §. 472.

**Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigenthümer verbunden, zum Vortheile eines Andern in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.**

Die siebenbürgische Gesetzgebung enthält mit Ausnahme jener wenigen Anordnungen, die mehr nur die Feld- und Waldpolizei betreffend, sich an die §§. 498—502 anreihen lassen, über Dienstbarkeiten keine Bestimmungen. Streitigkeiten dieser Art wurden je nach der hier und dort bestehenden Localgepflogenheit und Statuten, und in Ermangelung derselben mit subsidiarischer Anwendung der bezüglichen Grundsätze des römischen Rechtes entschieden. Für die Verhandlung solcher Streitigkeiten wurde mit Gubernialdecret vom 26. Juni 1811. Z. 1643 angeordnet, daß im Sachsenlande und in allen städtischen Gerichtsbarkeiten des Landes die über Servituten entstehenden Streitigkeiten im politischen Wege, und vor allen anderen Geschäftssachen ausgetragen werden sollten. Unter Aufrechthaltung dieser Verordnung wurde in Folge Hof-Decretes vom 24. Jänner 1833. Hofz. 437 verfügt: daß in den Städten künftighin die Streitigkeiten über Servituten im politischen Wege zu verhandeln seien; um dabei jedoch eine Gleichheit des Vorganges und Regelmäßigkeit desselben zu erzielen, wurde bestimmt: daß in einem solchen Falle der Kläger seine Beschwerde bei der Behörde überreichen, und diese der Gegenpartei zur Abgabe ihrer Aeußerung mitgetheilt werden solle. Fand es sodann der Magistrat für nothwendig, zur Vornahme eines Augenscheines Commissäre zu entsenden, oder aber selbst an Ort und Stelle zu erscheinen, so sollte der dießfällige Beschluß mit Angabe des Tages und der Stunde des vorzunehmenden Augenscheins den streitenden Parteien bekannt gegeben werden. Der Act selbst aber, ob nun dabei Commissäre oder der Magistrat selbst handelnd auftraten, hatte der Art zu geschehen, daß die Nachbarsleute (vicini, cometanei) in hinreichender Anzahl vorgeladen, und unter Abnahme eines Eides über den Stand der Streitfrage verhört werden sollten; worauf dann der Magistrat entweder nach dem ihm von den Commissären erstatteten ausführlichen Berichte, oder nach seiner aus der eigenen Abhörung der Parteien geschöpften Ueberzeugung, seine Entscheidung zu fällen hatte. Hatte gegen diese Entscheidung die eine oder andere Partei den Recurs an das k. Gubernium angemeldet, so sollte mit diesem zugleich eine vom Kreis-Ingenieur entworfene Skizze des Streitgegenstandes vorgelegt und zur

höheren Entscheidung mit allen weiteren Schritten innegehalten werden. War die Sache im politischen Wege endgiltig entschieden worden, so stand es der hiedurch sich gekränkt fühlenden Partei frei, ihr Recht im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen (Gubl. Decr. vom 7. März 1834. Z. 1326. Trausch. Normal. Samml.).

## §. 473.

Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vortheilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft, so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außerdem ist die Dienstbarkeit persönlich.

## §. 474.

Grunddienstbarkeiten setzen zwei Grundbesitzer voraus, deren Einem als Verpflichteten das dienstbare; dem Andern als Berechtigten das herrschende Gut gehört. Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirthschaft oder zu einem anderen Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.

## §. 475.

Die Haus-Servituten sind gewöhnlich:

1. Das Recht, eine Last seines Gebäudes auf ein fremdes Gebäude zu setzen;
2. Einen Balken oder Sparren in eine fremde Wand einzufügen;
3. Ein Fenster in der fremden Wand zu öffnen; es sei des Lichtes oder der Aussicht wegen;
4. Ein Dach oder einen Erker über des Nachbars Luftraum zu bauen;
5. Den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
6. Die Dachtraufe auf fremden Grund zu leiten;
7. Flüssigkeiten auf des Nachbars Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Haus-Servituten wird ein Hausbesitzer befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, was dieser dulden muß.

## §. 476.

Durch andere Haus-Servituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu thun frei stand. Dergleichen sind:

8. Sein Haus nicht zu erhöhen;
9. Es nicht niedriger zu machen;
10. Dem herrschenden Gebäude Licht und Luft,
11. oder Aussicht nicht zu benehmen;
12. Die Dachtraufe seines Hauses von dem Grunde des Nachbars, dem sie zur Bewässerung seines Gartes oder zur Füllung seiner Cisterne, oder auf eine andere Art nützlich sein kann, nicht abzuleiten.

## §. 477.

Die vorzüglichen Feld-Servituten sind:

1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrweg auf fremdem Grund und Boden zu halten;
2. das Wasser zu schöpfen, das Vieh zu tränken, das Wasser ab- und herzuleiten;
3. das Vieh zu hüten und zu weiden;
4. Holz zu fällen, verdorrte Aeste und Reiser zu sammeln, Eicheln zu lesen, Laub zu rechen;
5. zu jagen, zu fischen, Vögel zu fangen;
6. Steine zu brechen, Sand zu graben, Kalk zu brennen.

### N. Tr. B. Nr. 43.

Inwiefern das Recht zu jagen, zu fischen, und Vögel zu fangen auf fremdem Grunde ausgeübt werden dürfe, bestimmen die Jagdgesetze.

Vergl. hiezu §. 383.

## §. 478.

Die persönlichen Servituten sind: der nöthige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung und die Wohnung.

## §. 479.

Es können aber auch Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, der Person allein; oder, es können Begünstigungen, die ordentlicher Weise Servituten sind, nur blos auf Widerrufen zuge-

standen werden. Die Abweichungen von der Natur einer Servitut werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

## §. 480.

Der Titel zu einer Servitut ist auf einem Vertrage; auf einer letzten Willenserklärung; auf einem bei der Theilung gemeinschaftlichen Grundstücke erfolgten Rechtsspruche; oder endlich, auf Verjährung gegründet.

## §. 481.

Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann auf unbewegliche Sachen und überhaupt auf solche Gegenstände, die in öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in dieselben erworben werden; auf andere Sachen aber erlangt man es durch die oben (§§. 426—428) angegebenen Arten der Uebergabe.

## §. 482.

Alle Servituten kommen darin überein, daß der Besitzer der dienstbaren Sache in der Regel nicht verbunden ist, etwas zu thun, sondern nur einem Andern die Ausübung eines Rechtes zu gestatten, oder das zu unterlassen, was er als Eigenthümer sonst zu thun berechtiget wäre.

## §. 483.

Daher muß auch der Aufwand zur Erhaltung und Herstellung der Sache, welche zur Dienstbarkeit bestimmt ist, in der Regel von dem Berechtigten getragen werden. Wenn aber diese Sache auch von dem Verpflichteten benützt wird, so muß er verhältnißmäßig zu dem Aufwande beitragen, und nur durch die Abtretung derselben an den Berechtigten kann er sich, auch ohne dessen Beistimmung, von dem Beitrage befreien.

## §. 484.

Der Besitzer des herrschenden Gutes kann zwar sein Recht auf die ihm gefällige Art ausüben, doch dürfen Servituten nicht erweitert, sie müssen vielmehr, insoweit es ihre Natur und der Zweck der Bestellung gestattet, eingeschränkt werden.

## §. 485.

Keine Servitut läßt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen. Auch wird jede Servitut insofern für untheilbar gehalten, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstückung desselben weder verändert, noch getheilt werden kann.

## §. 486.

Ein Grundstück kann mehreren Personen zugleich dienstbar sein, wenn anders die älteren Rechte eines Dritten nicht darunter leiden.

## §. 487.

Nach den hier aufgestellten Grundsätzen sind die Rechtsverhältnisse bei den besonderen Arten der Servituten zu bestimmen. Wer also die Last des benachbarten Gebäudes zu tragen, die Einfügung des fremden Balkens in seiner Wand, oder den Durchzug des fremden Rauches in seinem Schornsteine zu dulden hat, der muß verhältnißmäßig zur Erhaltung der dazu bestimmten Mauer, Säule, Wand oder des Schornsteines beitragen. Es kann ihm aber nicht zugemuthet werden, daß er das herrschende Gut unterstützen oder den Schornstein des Nachbars ausbessern lasse.

## §. 488.

Das Fensterrecht gibt nur auf Licht und Luft Anspruch; die Aussicht muß besonders bewilliget werden. Wer kein Recht zur Aussicht hat, kann angehalten werden, das Fenster zu vergittern. Mit dem Fensterrechte ist die Schuldigkeit verbunden, die Oeffnung zu verwahren; wer diese Verwahrung vernachlässigt, haftet für den daraus entstehenden Schaden.

## §. 489.

Wer das Recht der Dachtraufe besitzt, kann das Regenwasser auf das fremde Dach frei oder durch Rinnen abfließen lassen; er kann auch sein Dach erhöhen, doch muß er solche Vorkehrungen treffen, daß dadurch die Dienstbarkeit nicht lästiger werde. Ebenso muß er häufig gefallenen Schnee zeitig hinwegräumen, wie auch die zum Abflusse bestimmten Rinnen unterhalten.

## §. 490.

Wer das Recht hat, das Regenwasser von dem benachbarten Dache auf seinen Grund zu leiten, hat die Obliegenheit, für Rinnen, Wasserkästen und andere dazu gehörige Anstalten die Auslagen allein zu bestreiten.

## §. 491

Erfordern die abzuführenden Flüssigkeiten Gräben und Canäle, so muß sie der Eigenthümer des herrschenden Grundes errichten; er muß sie auch ordentlich decken und reinigen, und dadurch die Last des dienstbaren Grundes erleichtern.

## §. 492.

Das Recht des Fußsteiges begreift das Recht in sich, auf diesem Steige zu gehen, sich von Menschen tragen, oder andere Menschen zu sich kommen zu lassen. Mit dem Viehtriebe ist das Recht, einen Schiebkarren zu gebrauchen, und mit dem Fahrwege das Recht, mit einem oder mehreren Zügen zu fahren, verbunden.

## §. 493.

Hingegen kann, ohne besondere Bewilligung, das Recht zu gehen, nicht auf das Recht, zu reiten, oder sich durch Thiere tragen zu lassen, weder das Recht des Viehtriebes auf das Recht, schwere Lasten über den dienstbaren Grund zu schleifen, noch das Recht zu fahren, auf das Recht, freigelassenes Vieh darüber zu treiben, ausgedehnt werden.

## §. 494.

Zur Erhaltung des Weges, der Brücken und Stege tragen verhältnißmäßig alle Personen oder Grundbesitzer, denen der Gebrauch derselben zusteht, folglich auch der Besitzer des dienstbaren Grundes, so weit bei, als er davon Nutzen zieht.

## §. 495.

Der Raum für diese drei Servituten muß dem nöthigen Gebrauche und den Umständen des Ortes angemessen sein. Werden Wege und Steige durch Ueberschwemmung oder durch einen andern Zufall unbrauchbar, so muß bis zu der Herstellung in den vorigen Stand, wenn nicht schon die politische Behörde eine Vorkehrung getroffen hat, ein neuer Raum angewiesen werden.

## §. 496.

Mit dem Rechte, fremdes Wasser zu schöpfen, wird auch der Zugang zu demselben gestattet.

## §. 497.

Wer das Recht hat, Wasser von fremdem Grunde auf den seinigen, oder von seinem Grunde auf fremden zu leiten, ist auch berechtigt, die dazu nöthigen Röhren, Rinnen und Schleusen auf eigene Kosten anzulegen. Das nicht zu überschreitende Maß dieser Anlagen wird durch das Bedürfniß des herrschenden Grundes festgesetzt.

## §. 498.

Ist bei Erwerbung des Weiderechtes die Gattung und die Anzahl des Triebviehes, ferner die Zeit und das Maß des Genusses nicht bestimmt worden, so ist der ruhige dreißigjährige Besitz zu schützen. In zweifelhaften Fällen dienen folgende Vorschriften zur Richtschnur.

## §. 499.

Das Weiderecht erstreckt sich, insoweit die politischen und im Forstwesen gegebenen Verordnungen nicht entgegenstehen, auf jede Gattung von Zug-, Rind- und Schafvieh, aber nicht auf Schweine und Federvieh; ebensowenig in waldigen Gegenden auf Ziegen. Unreines, ungesundes und fremdes Vieh ist stets von der Weide ausgeschlossen.

## §. 500.

Hat die Anzahl des Triebviehes während der letzten dreißig Jahre abgewechselt, so muß aus dem Triebe der drei ersten Jahre die Mittelzahl angenommen werden. Erhellt auch diese nicht, so ist theils auf den Umfang, theils auf die Beschaffenheit der Weide billige Rücksicht zu nehmen, und dem Berechtigten wenigstens nicht gestattet, daß er mehr Vieh auf der fremden Weide halte, als er mit dem auf dem herrschenden Grunde erzeugten Futter durchwintern kann. Säugevieh wird nicht zur bestimmten Anzahl gerechnet.

## §. 501.

Die Triftzeit wird zwar überhaupt durch den in jeder Feldmarke eingeführten unangefochtenen Gebrauch bestimmt, allein in keinem Falle darf der, vermöge politischer Bestimmungen geordnete Wirthschaftsbetrieb durch die Behütung verhindert oder erschwert werden.

## §. 502.

Der Genuß des Weiderechtes erstreckt sich auf keine andere Benutzung. Der Berechtigte darf weder Gras mähen, noch in der Regel den Eigenthümer des Grundstückes von der Mitweide ausschließen, am wenigsten aber die Substanz der Weide verletzen. Wenn ein Schade zu befürchten ist, muß er sein Vieh von einem Hirten hüten lassen.

Die Vorschriften, durch welche die Handhabung der Feld- und Waldpolizei in Siebenbürgen geregelt wird, bilden kein eigenes diesen Zweig der Verwaltung insbesondere und ausschließlich behandelndes Gesetz, sondern die dießfalls geltenden Vorschriften sind in verschiedenen Gesetzsammlungen, und theilweise in Normalverordnungen enthalten, welche aus verschiedenen Zeiten herrühren*). Die Bestimmungen derselben lassen sich folgendermaßen zusammenfassen, in Rücksicht:

## I.

Der (ehemaligen) ungarischen Comitate und des Szeklerlandes:

1. Im Allgemeinen gilt die Verbindlichkeit, daß für Beschädigungen an Saaten, Wäldern, Gärten, Heuwiesen u. s. w. der Ersatz nach der gewissenhaften Bestimmung und Abschätzung des Richters und der Geschworenen jenes Orts, auf dessen Gebiete die Beschädigung vorgefallen ist, geleistet werden muß (Tr. III. 33 §. 3). Nähere Bestimmungen aber über die Beurtheilung des Verschuldens des Beschädigers, und die hiebei zu berücksichtigenden erschwerenden oder mildernden Umstände, sowie darüber, aus wessen Vermögen der durch Kinder, Diener, Taglöhner u. s. w. angerichtete Schaden zu ersetzen sei, werden in den dießfälligen Landesgesetzen vermißt, weßhalb in diesen Beziehungen die allgemeinen Civil- und Strafgesetze zur Anwendung kommen.

---

*) Die wesentlichsten davon sind: Tr. III. 33. A. C. III. 33 u. V. Ed. 6, 7 u. 8, C. C. III. 7 a. 2. Die Josephinische Waldordnung vom 30. Mai 1781; der Art. prov. 95 v. J. 1791; der Art. novel. 30 v. J. 1791; der im J. 1812 unter Gubl. Z. 322 kundgemachte a. h. Ortes am 4. April 1829, Z. 1267 (Gubl. Z. 4067/829) bestätigte 34. Artikel vom J. 1811; welcher unter Gubl. Z. 2635 v. J. 1813 auch für die siebenbürgische Militärgränze als maßgebend vorgezeichnet wurde, und vom k. Gubernium wiederholt auch für die sächsische Nation zur Befolgung vorgeschrieben worden ist. — Dann für die sächsische Nation die Instructionen der sächs. Nations-Universität für die Forstmeister und Dorfsbeamten in der sächsischen Nation vom 11. April 1845 Hofz. 520 (Gubl. V. v. 16. Mai 1845 Z. 5500). — Der mit Hofdecret vom 6. Juni 1832 Z. 2083 Gubl. Z. 9038 bestätigte Strafstarif.

2. Die Aufsicht über die Gegenstände der Feld- und Waldpolizei steht zunächst den Waldhütern und Forstmeistern (Art. 34 v. J. 1811. §. 16) außerdem aber auch den Bezirks- und Kreisbeamten zu (ebd. §. 3).

3. Das Verfahren wider die Uebertreter der Feld- und Waldpolizeigesetze stand in Fällen minderer Beschädigungen bisher den politischen Behörden zu. Wiederholt wird dieses zur Schonung des steuerpflichtigen Volkes (miserae contribuentis plebis) mit dem Gubernialdecret v. 10. Sept. 1829. Z. 5066 J. angeordnet (Trausch. Normal. Samml.).

In Fällen gewaltthätiger Holzfällungen oder Baumabschälungen, dann gewaltthätiger Feldeinackerungen oder Saatenabweidungen, oder überhaupt in Fällen von Gewaltthätigkeiten, wenn der Beschädiger mit seinem Vieh am Orte des Schadens oder in fortgesetzter Verfolgung ergriffen wird, und dem Beschädigten ein einjähriger ruhiger Besitz zu Statten kömmt, steht das Verfahren sowohl gegen Edelleute als Nichtedelleute dem aus wenigstens sieben Richtern gebildeten s. g. Tribualgerichte zu (Art. prov. 95 a. 1791. Vgl. oben §. 347).

4. Die Strafbestimmungen aus Anlaß der Uebertretung der Feld- und Waldpolizeigesetze sind folgende: auf den selbst freien Weiden einer Ortschaft dürfen die Viehstücke einer andern Ortschaft ohne Einwilligung der betreffenden Besitzer nicht zur Weide geschickt werden, widrigens diese Viehstücke mit Beschlag belegt und jedes einzelne der größeren Stücke auf 2 Denare, der kleineren aber auf 1 Denar geschätzt werden kann. Wer einen höheren Betrag als diese bestimmte Taxe einfordert, ist mit 12 ungarischen Gulden zu strafen (A. C. III. 33.). Ebenso ist

5. Das Weiden der Viehstücke und insbesondere der Ziegen in jungen Wäldern streng untersagt. Für die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Eigenthümer des Viehes das erste Mal für jedes ergriffene Viehstück 10 kr. zu zahlen, und außerdem den verursachten Schaden zu ersetzen. Werden aber die Viehstücke zum zweiten oder zu wiederholten Malen ergriffen, so hat nebst dem Schadenersatze und der obigen Taxe ein Edelmann, Bürger und freier Mann einen Betrag von 24 ungarischen Gulden zu zahlen, ein Bauer aber ist mit 24 Stockstreichen zu bestrafen. Das Weiden der Ziegen in den Wäldern ist sowohl für den Winter als Sommer bei sonstiger Confiscation der Ziegen zu Gunsten des Waldeigenthümers und Ersatz des Schadens gänzlich verboten (Art. 34. a. 1811. §. 7).

6. Den Bauern (Colonen) ist es nicht gestattet, ohne Bewilligung der Grundherren und ohne deren schriftliche Erlaubniß in den Wäldern Holz zu fällen oder Rottungen zu bewirken, widrigens sie mit 24 Stockstreichen und einem Monat Arrest zu strafen, außerdem aber den Schadenersatz zu leisten schuldig sind (Art. 34 a. 1811 §. 4 und Art. novel. 30. a. 1791).

7. Deßgleichen dürfen Bauern belaubte Baumäste zum Winterviehfutter außer in schlagbaren Wäldern, bei Strafe von 24 Stockstreichen nicht abreißen (Art. 34 a. 1811. §. 11).

8. Wenn im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Personen, oder im Besitze von Gemeinden befindliche Waldungen unter dem Vorwande der Streitigkeit derselben oder der Waldgränzen, oder der noch nicht bewirkten Theilung zwischen den Mitbesitzern verwüstet werden, so ist es Pflicht der Behörden, den Wald bis zur Austragung des anhängig zu machenden, oder anhängig gemachten Rechtsstreites vor weiterer Verwüstung zu bewahren, und nöthigenfalls solche Waldungen auf Begehren eines Theiles der Sequestration zu unterziehen, und den Holzschlag in denselben nur nach Bedarf der Nothwendigkeit zu gestatten. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind mit 200 fl. zu strafen (Art. nov. 30 a. 1791). Auch in dem Falle, wenn der Eigenthümer des Waldes denselben selbst verwüstet, kann die Sequestration dieses Waldes eingeleitet werden (Art. 34. a. 1811. §. 3).

Uebrigens wird die Theilung der Wälder von größerer Ausdehnung binnen drei Jahren mit dem Beisatze angeordnet, daß alle jene Besitzer, welche sich der Theilung ohne gesetzlichen Grund widersetzen, mit 200 fl. zu strafen seien und Schadenersatz zu leisten haben (Art. 34. a. 1811). Die Wälder geringerer Ausdehnung sind in Schläge zu theilen und den Besitzern nach Verhältniß ihres Besitzes zuzuweisen (ebd. §. 2).

9. Wo kein Ueberfluß an Wäldern ist, wird es untersagt, außerhalb der Ortschaften die Umzäunungen der Saatfelder, Heuwiesen und Hutweiden aus Holz oder Ruthen herzustellen, und es sind statt der Holzzäune vielmehr in holzarmen Gegenden Schanzen zu graben, und diese mit Bäumen zu besetzen, und lebendige Hecken zu pflanzen, und immer in gutem Zustande zu erhalten, bei sonst den Ortsrichter und die Geschworenen treffender Strafe. Die Uebertreter dieser Vorschrift sind, und zwar wenn die Richter und Geschwornen selbst derlei Zäune zum Gebrauche der Gemeinden herstellen ließen, oder dieß Vergehen einem Bauern zur Last fällt, mit 23 Stockstreichen zu strafen, Edelleute und freie Männer aber haben eine Strafe von 12 fl. zu zahlen (Art. 34 a. 1811. §. 6).

10. Wer sein Vieh absichtlich und mit Gewalt in neugefällte zum Nachwuchse bestimmte Wälder eintreibt, und hiedurch einen größeren Schaden anrichtet, als ein oder zwei Wägen Holz ausmacht, ist als Waldfrevler anzusehen und zu strafen (Art. 34. a. 1811. §. 7).

11. Zur Beförderung der Baum- und Waldzucht sollen an hiezu geeigneten Orten von jedem Grundbesitzer alljährlich 10 Weidenbäume oder andere schnell aufwachsende Bäume so gewiß gepflanzt werden, als sonst die Uebertreter dieser Vorschrift, wenn sie freie Leute sind, mit 9 fl., die Bauern aber mit 12 Stockstreichen zu strafen sind (Art. 34. a. 1811. §. 12).

12. Die Vernichtung der Gränzzeichen, oder die Fällung von bezeichneten Gränzbäumen wird bei Edelleuten, Bürgern und freien Menschen mit 24 fl., bei Bauern mit 24 Stockstreichen gestraft, und zieht auch die Verpflichtung zum Ersatze des Werthes des umgehauenen Gränzbaumes nach sich (Art. 34. a. 1811. §. 9).

13. Es ist Niemandem erlaubt, einen Wald, selbst wenn er sein Eigenthum wäre, anzuzünden. Der Uebertreter dieses Gesetzes wird mit 200 fl. gestraft, und hat den einem Andern hiedurch verursachten Schaden zu ersetzen. Wer in Wäldern, oder in der Nähe derselben Gesträuche oder herabgefallene Blätter anzündet, ist, wenn er auch nicht einen Waldbrand beabsichtigte, ein solcher aber entstehet und Schaden verursacht, außer dem Schadenersatze, wenn er ein Edelmann und freier Mann ist, mit 24 fl., ein Bauer aber mit 24 Stock- oder Ruthenstreichen zu bestrafen.

Wer absichtlich einen fremden Wald anzündet, verfällt der Criminalstrafe, und wenn bei der Ausdehnung des Feuers die Ortsbewohner in Folge des Glockengeläutes, erhobenen Geschreies oder sonst gegebenen Zeichens zur Löschung des Brandes nicht herbeieilen, so sind die betreffenden Ortschaften mit 200 fl., Privatpersonen aber mit Rücksicht auf ihren Stand nach der oben gegebenen Weisung zu bestrafen (Art. 34. a. 1811. §. 5).

14. Ein Bauer, welcher außer den von seinem Grundherren bestimmten Tagen zur Holzfällung für seinen Hausbedarf den Wald betritt und Holz fällt, ist für einen Waldfrevler anzusehen und als solcher zu strafen, seinem Grundherren stehet jedoch frei, die zu verhängende Strafe zu mildern (Art. 34. a. 1811. §. 13). Wo den armen Einwohnern das Holzklauben gestattet ist, dürfen dieselben hiebei weder eine Axt, noch sonst ein eisernes Instrument bei sich führen, widrigens ihnen dasselbe, sowie das Klaubholz abzunehmen, ihnen der Schadenersatz aufzuerlegen ist, und sie mit einer Strafe von 24 Stockstreichen zu belegen sind (ebd. §. 14).

15. Wegen gewaltsamer Holzfällung oder Abrindung der Bäume hat die Strafe des Verlustes der Habe, welche der Beschädiger bei sich hatte und des Blutgeldes (homagium) statt. Andere Gewaltthätigkeiten hat das Tribualgericht außer der auszusprechenden Verbindlichkeit zum Ersatze des Schadens, der sonstigen Kosten und Mühewaltung mit der Strafe der kleineren Gewaltthat (actus minoris potentiae) zu ahnden (Art. prov. 95. a. 1791. und Tr. III. 33. vgl. oben §. 345 Abs. 5 und §. 347).

Wenn aber eine oder mehrere Ortschaften mit fortwährender Hartnäckigkeit in einen Wald mit solcher Gewaltthätigkeit einfallen, daß sie von den Besitzern nicht hintangehalten werden können, so ist bei der Behörde, welcher diese Wald-

frevler unterstehen, Klage zu führen, und dieselben sind nach Erhebung der Sache mit 100 fl. zu strafen; wenn aber bloß einige derselben ergriffen werden, so ist nach dem angeführten Gesetze (Tr. III. 33) gegen dieselben vorzugehen (C. C. III. 7 art. 2).

16. Wer der Vertreibung der bei Anrichtung eines Schadens betretenen Viehstücke sich widersetzt, und sie verhindert, verfällt der Strafe der kleineren Gewaltthat (A. C. III. 33. vgl. §. 345. Abs. 5).

17. Die Beschlaglegung eines bei Anrichtung eines Schadens betretenen Viehstückes ist sowohl dem Edelmann als Bauer gesetzlich gestattet (Tr. III. 33).

18. Es ist verboten, mit Verlassung der zu den Holzschlägen führenden gewöhnlichen Waldwege, die außer Gebrauch gesetzten alten Wege, welche mit Gräben und Zäunen abgesperrt sind, wieder zu eröffnen. Der Uebertreter dieses Verbotes, wenn er ein Edelmann, Bürger oder freier Mann ist, soll mit 24 fl., der Bauer aber mit 24 Stockstreichen bestraft werden, und überdieß den Schadenersatz leisten (Art. 34. a. 1811. §. 8).

19. In dem Falle, wenn sich bezüglich der mit Beschlag belegten Viehstücke Niemand melden, oder der Eigenthümer dieselben nicht auslösen wollte, ist dem Beschädigten nicht erlaubt, diese Viehstücke länger als drei Tage bei sich zu behalten. Nach Verlauf dieser Zeit sind sie der Behörde, in deren Bezirk das beschädigte Grundstück liegt, so gewiß zu übergeben, als sonst für jeden, den erwähnten drei Tagen nachfolgenden Tag, an dem die Viehstücke weiter zurückbehalten werden, drei Marken schweren Gewichtes (à 4 ungarische Gulden, deren jeder 50 kr. beträgt, Tr. I. 95. §. 4) zu zahlen sind, wovon zwei dem Richter und eine dem Gegner zufällt, und der Schuldige noch außerdem zu bestrafen ist. — Vergl. §§. 383—384.

20. Wenn ein Waldhüter aus den seiner Aufsicht anvertrauten Wäldern Jemandem verstohlener Weise und ohne Anweisung des Eigenthümers Holz gibt, oder verkauft, wenn er einen auf einem Waldfrevel ertappten Dieb nicht einfängt, oder den Gefangenen entfliehen läßt, nachsichtig ist, oder auch, wenn ihm der Frevler, zu dessen Ergreifung er nicht hinlängliche Kräfte besitzt, entkömmt, der Waldhüter jedoch nach der Hand den Namen desselben erfährt, und er ihn dennoch dem Besitzer nicht rechtzeitig bekannt gibt, so ist ein solcher Waldhüter als Dieb und Hehler zu behandeln, der Waldaufsicht sogleich zu entheben und bei dem Herrschaftsgerichte (forum dominale) oder durch den Magistratsanwalt (Fiscal) der Criminalbehandlung zu unterziehen, und zum Schadenersatze und zu einer angemessenen Strafe zu verurtheilen (Art. 34. a. 1811. §. 15). Ist aber der Schade blos durch Fahrlässigkeit des Waldhüters entstanden, dann hat dieser das erste Mal blos den Schaden zu ersetzen, das zweite Mal ist er außerdem mit 24 Stock-

streichen zu bestrafen, das dritte Mal aber nebst einer angemessenen Bestrafung außer Dienst zu setzen und nicht wieder aufzunehmen (Art. 34. a. 1811. §. 15. A. C. V. Ed. 6, 7 und 8). *)

II.

Im Sachsenlande hat über die Beobachtung der Feld- und Waldpolizeigesetze zunächst der Gemeinde-Vormund (Orator) die Aufsicht zu führen (Regul. P. v. J. 1797. §. 2). Damit die bestehende Waldordnung ehestens zum Vollzuge gelange, so soll 1. in den Städten durch den betreffenden Ingenieur eine genaue Ausmessung der Waldungen und Eintheilung derselben in Schläge vorgenommen, und diejenigen Schläge bestimmt werden, die zum Holzschlagen zu verwenden sind. Der übrige Theil der Waldung, welcher nicht schlagbar ist, muß verboten und vor Verwüstungen gesichert werden. Von dem jungen Nachwuchs des Holzes muß das Vieh abgehalten werden. 2. In jenen Abtheilungen des Waldes, welche in jedem Jahr als schlagbar bestimmt werden, soll es auch Privaten erlaubt sein, gegen eine mäßige, für jede Klafter zu erlegende Taxe, jedoch unter der Bedingung Holz zu fällen, daß diese Taxe vorher an den Allodial-Perceptor erlegt, und die von diesem erhaltene Anweisungsquittung, welche auch der erste Beamte zu unterfertigen hat, dem Forstmeister eingehändiget werde, welcher ihnen den Ort, wo das Holz gefällt werden kann, besonders anweisen wird. 3. Die Sammlung der vertrockneten Reiser oder des sogenannten Klaubholzes wird der ärmeren Classe zwar zu erlauben, jedoch darauf zu sorgen sein, daß nicht unter dem Schein des Klaubholzes auch Aeste und Stämme umgehauen oder abgeschält werden. 4. Ebenso sollen die den freien Märkten und Dorfsortschaften gehörigen Wälder durch die betreffenden Ingenieure ausgemessen und in Schläge eingetheilt, und wegen Sicherung der nicht schlagbaren Waldantheile die nöthigen Maßregeln getroffen werden. 5. Wird es gestattet zum Vortheile der Allodialkasse eine ordentliche Holzökonomie und Magazin, aus welchem das Publicum gegen einen bestimmten Preis mit Holz versehen werden kann, zu errichten, wozu mit Vorlegung eines detaillirten Planes und Kostenüberschlages die a. h. Genehmigung einzuholen ist (Reg. P. v. J. 1804, Z. 10040. 3. Abschn. p. 6).

In Folge hoher Gubernial-Verordnung vom 6. Juli 1831, Zahl 6383 wird allgemein bekannt gemacht: daß allerhöchst Se. Majestät mittelst königlicher

---

*) Es ist auf den ersten Blick klar, daß diese politischen Gesetze, selbst abgesehen von jenen Bestimmungen derselben, welche schon durch die Einführung des a. b. G. Buches als von selbst aufgehoben anzusehen sind, einer Revision dringend bedürfen, um sie mit den Grundsätzen der neuen Civil- und Strafgesetzgebung in Einklang zu bringen.

Entschließung vom 30. April 1831, Z. 1840 allergnädigst zu entscheiden geruhet hat, daß in Betreff der Vieh-Eintreib-Taxen, der Feld- und Waldbeschädigungen und der Bestrafung derselben in der Mitte der sächsischen Nation (mit Ausnahme jedoch der der Dominal-Jurisdiction unterliegenden Ortschaften) mit Aufhebung der bisherigen Ortssatzungen und Gewohnheiten zur Wegräumung der hie und da bestandenen Mißbräuche und Einführung diesfälliger Gleichheit nachstehende allgemeine Directiv-Regeln eingeführt werden sollten: „1. Für herumirrendes Vieh, welches in den Saaten oder auf verbotenen Wiesengründen angetroffen, und von da entweder durch die Feld- oder Flur-Schützen oder durch die Grundeigenthümer eingetrieben wird, soll zum ersten Male nicht mehr als die gesetzmäßige Eintreibs-Gebühr von 1 Kreuzer abgenommen, und diese nach Umständen entweder den Flurschützen oder Grundeigenthümer, welche das herumirrende Vieh eingetrieben, überlassen werden. 2. In Betracht dessen, daß mittelst k. Decrets vom 10. April 1805, Z. 946 und k. Rescripts vom 6. Juli 1810 Z. 1448, welches an die auf dem Landtage versammelten Reichsstände erlassen worden, allergnädigst erlaubt worden, daß in Fällen kleinerer politischer Vergehen 12 Rfl. nicht übersteigende Geldesstrafen, jedoch immer mit Vorwissen der Ortsobrigkeiten auferlegt und abgenommen, dieselben jedoch von Fall zu Fall in ein Protocoll geschrieben, und über die unter diesem Titel erhobenen Gelder ordentliche Rechnungen verfertigt werden sollten, die Feld- und Waldbeschädigungen aber allerdings den politischen Vergehen beizuzählen seien; sollen in Fällen, wo das nämliche Vieh wiederholt im verbotenen Felde angetroffen, und daher dessen Eigenthümern eine größere Nachlässigkeit oder Schuld beigemessen werden kann, oder aber gar offenbarer Vorsatz und Potenz obwaltet, und das Vieh von dessen Eigenthümern oder deren Knechten mit Vorbedacht und Vorsatz in die Saaten und verbotenen Wiesen getrieben, und daselbst geweidet worden, angemessene, jedoch 12 Rfl. nicht übersteigende Geldstrafen auferlegt werden. Damit jedoch auch diesfalls das gerechte Maß und die Gränzen eines gleichen Verhältnisses nicht überschritten werden mögen, sollen für jeden einzelnen dieserlei Straffälle von der Nations-Universität bestimmte Strafen, welche zu überschreiten nicht erlaubt sein soll, festgesetzt, hierüber ein Tarif ausgearbeitet, und dieser zur Bestätigung dem k. Gubernium und von diesem allerhöchsten Orts unterlegt werden. 3. Versteht es sich von selbst, daß die Eigenthümer des eingetriebenen Viehes außer der im 1. Punkt festgesetzten und in denjenigen Fällen, wenn sie selbst das umherirrende Vieh aus ihren Saaten und Feldern eintreiben, ihnen selbst zufallenden Eintreib-Gebühr, so wie außer der nach Vorschrift des 2. Punktes abzunehmenden Prävaricatons-Strafen, auch den von ihrem Vieh angerichteten und durch die hiezu auszuschickenden Schätzmänner (welchen sie für ihre Mühe und Zeitversäumniß nach den diesfalls bestehen-

den Verordnungen eine angemessene Belohnung zu geben haben) richtig abzuschätzenden Schaden, dem Herrn des Grundes, wo der Schaden geschehen, nach Recht und Billigkeit zu vergüten gehalten sind. 4. In dem Fall, wenn die Eigenthümer der Weingärten oder anderer verbotener Ländereien Zäune zu errichten und im Stand zu erhalten oder die Schanzen zu erneuern unterlassen, so daß eine solche Umfriedigung in so schlechtem Stande gefunden wird, daß das Vieh eindringen und Schaden thun kann, ist ebenfalls eine angemessene Geldstrafe festzusetzen; überdies aber die Umfriedigung alsogleich auf Kosten des morosen Grundeigenthümers herzustellen und derselbe auch zur Vergütung des seinen Nachbarn durch seine Nachlässigkeit etwa zugegangenen und auf oben beschriebene Weise abzuschätzenden Schadens zu verhalten. 5. Damit jedoch einerseits auch in Betreff des Vorangeschickten der Willkür vorgebeugt, andererseits aber das Ansehen der Dorfsvorsteher erhalten werden möge, sollen alle dieserlei Prävaricationsstrafen und Schadenvergütungen durch die Dorfsrichter und Geschworenen, welche sich in der Form eines Hattert-Gerichts zu versammeln haben, auferlegt, und in ein besonderes und von Zeit zu Zeit der Prüfung des Local-Inspectors zu unterlegendes Protocoll eingetragen werden. 6. Sollen die Eigenthümer solchen Viehes, welches in junge Wälder sich verirrt und allein daselbst gefunden wird, nach Vorschrift des 34. Landtags-Artikels vom Jahr 1811, welcher von der Waldordnung handelt und vom k. Gubernium schon im Jahre 1812 unterm 5. November Zahl 8768 fürsehungsweise bekannt gemacht, und endlich mittelst des vom k. Gubernium unterm 16. Juli 1829 Z. 4067 allgemein bekannt gemachten allerh. k. Rescripts vom 4. April 1829 Z. 1267 auch von höchsten Orten bestätigt worden, und namentlich dessen 7. Punktes, zum ersten Male blos mit der auf 10 Kreuzer für jedes Stück Vieh bestimmten und den Waldhütern zu überlassenden Eintreibgebühr und der Vergütung des allenfalls sich ergebenen Schadens bestraft werden. 7. Soll der vorgedachte Landtags-Artikel auch bei größern und wichtigern Waldbeschädigungen genauestens beobachtet; in Betreff solcher Fälle aber, auf welche im vorbeschriebenen Artikel keine Fürsorge getroffen worden, können ebenfalls 12 Rfl. nicht übersteigende Geldesstrafen festgesetzt, und in den im obigen 2. Punkt gedachten Tarif eingebracht werden. 8. Die gewaltsamen durch Abhauen und Abschälen oder Entrinden der Bäume, Wälder Verwüstenden sind nach Vorschrift des 95. Provisional-Artikels vom Jahr 1791 und des unter der Gubern. Z 8064/1805 der Universität in Abschrift mitgetheilten allergnädigsten k. Rescripts vom 12. Sept. 1805 Z. 2605 zu behandeln und vor dem Tribual-Foro gerichtlich zu belangen. 9. Ferner sind zur Bewachung der Wälder in Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen und namentlich vom 1. März 1828, H. Z. 843 und vom 25. October 1828 Z. 4409, sowie vom 28. November 1829, Z. 4177, deren erste unterm 9. Juli 1828 Z. 3386 Urb.

59 dem Kronstädter Magistrat, die 2. unterm 21. Jan. 1829 Z. 12093. Urb. 234/1828 dem Comes der sächsischen Nation, die letzte endlich unterm 14. Jan. 1830 Zahl 12544/1829 dem Bistritzer Magistrat vom k. Gubernio überschrieben worden, eigene Hüter, welche entweder aus den betreffenden Allodial-Cassen mit angemessenen Gehalten zu versehen, oder nach Anleitung der mittelst Circular-Verordnung vom 11. März l. J. Z. 2431 an alle Oberbeamten der Jurisdictionen erlassenen k. Entschließung mit freiwilliger Beistimmung der ganzen Gemeinde von den öffentlichen Lasten mit Ausnahme der k. Steuer freizusprechen sind, zu bestellen, und solche, wenn sie sich emsig zeigen und besondere Proben von Wachsamkeit geben, durch aus den Allodialcassen zu bewilligende Belohnungen zu noch größerer Aufmerksamkeit angespornt, wenn sie sich aber nachlässig beweisen, oder gar selbst auf einer Prävarication ergriffen werden, Inhalts des obgedachten 34. Novellar-Artikels vom Jahr 1811 namentlich dessen 15. Punktes zu bestrafen. 10. Von den Geldesstrafen, außer den im vorhergehenden 1. und 6. Punkt gedachten, und den Eintreibern des Viehes selbst zu überlassenden, haben weder die Feld- und Wald-Hüter, noch die Ortsvorsteher irgend einen Theil zu nehmen, sondern es sind dergleichen Strafen und Schadenvergütungen bei Gemeinwäldern Inhalts wiederholter a. h. Verordnungen in die Orts-Allodial-Cassen abzuliefern."

In der Folge wurde mittelst Hofdecret vom 6. Juni 1832 Hofz. 2083. Gubl. Z. 9038 für die im Sachsenlande vorkommenden Feld- und Waldfrevel nach ihren verschiedenen Abstufungen der folgende Straftarif genehmiget und kundgemacht:

| Classe | Titel der Feld- und Wald-Frevel. | Strafen. Convent.-Münze. Zum 1. Male fl. | kr. | Zum 2. Male fl. | kr. | Zum 3. Male fl. | kr. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| I. | Wenn ein Stück Vieh aus der Heerde wegläuft oder der Obhut seiner Besorger entgeht und sich in ein verbotenes Feld verirrt . | — | 1 | — | 10 | — | 20 | 1. Wenn das nämliche Vieh in einem und demselben Jahr zum vierten Male im Verbot betreten wird, so soll dasselbe, da dadurch seine Verwöhnung erwiesen worden, auf dem Hattert nicht mehr geduldet, und dessen Eigenthümer außer der für den dritten Fall gesetzten Strafe auch die Pflicht auferlegt werden, solches abzuschaffen. |
| II. | a. Wenn sich solches Vieh in einen verbotenen jungen Wald verirrt . . . . . . .<br>b. Wenn jemand in einem verbotenen Walde außerhalb der Straße mit einer Hacke betreten wird . . . | — | 10 | — | 20 | — | 40 | 2. In allen vorhergehenden Fällen hat der Prävaricant auch Schadenersatz zu leisten. |

| Classe. | Titel der Feld- und Wald-Frevel. | Strafen. Zum 1. Male fl. | kr. | Zum 2. Male fl. | kr. | Zum 3. Male fl. | kr. | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Convent.-Münze. | | | | | | |
| III. | a. Wenn solches Vieh in einem verbotenen Felde betreten wird, welches der Eigenthümer dem Hirten zu geben unterlassen hat . . . . . .<br>b. Wenn jemand durch Frucht- und Wiesengründe neue Fußsteige eröffnet . . . . .<br>c. Wenn derjenige, welcher bei Weingärten oder verbotenen Feldern, Schanzen, Hecken oder andere Umfriedungen zu errichten oder im Stand zu halten schuldig ist, seine Pflicht aber bis zum Georgi-Tag nicht erfüllt . . . . . . . . . . .<br>d. Wenn jemand in einer zwar zur Holzung bestimmten Waldung aber an einem hiezu nicht bestimmten Tage ohne besondere Erlaubniß der Orts-Vorsteher Holz fällt . . . . . . . . . . . .<br>e. Wenn jemand im verbotenen Walde dürres Holz fällt . . . . . . . . . . . . | 1 | — | 2 | — | 4 | — | die Schätzungsgebühren zu bezahlen, und die Kosten der von Amtswegen hergestellten Schanzen und Hecken zu ersetzen.<br>3. Bei Wald-Prävaricationen ist das gefällte Holz zu confisciren und zum Besten der Allodial-Cassa an den Meistbietenden zu verkaufen.<br>4. Angesessene Leute, welche wegen Armuth die vorgeschriebenen Geldstrafen nicht entrichten können, sollen mit angemessener Arreststrafe belegt werden, wobei jeder Gulden zu zwei Tagen zu rechnen ist.<br>5. Geringere Leute und Dienstboten, sowie auch die Inwohner der gegenwärtig einigen sächsischen Kreisen einverleibten und der Gerichtsbarkeit der betreffenden Magistrate unterworfenen adeligen Güter und Herrschaften, sind in Gemäßheit des 28. Novellar-Artikels vom J. 1791 statt Geld mit Stockstreichen zu bestrafen und dabei jeder Gulden für 2 Streiche zu rechnen.<br>6. In minderen Prävarications-Fällen sind auch Fremde |
| IV. | a. Wenn jemand sein Vieh vorsätzlich ins verbotene Feld treibt, er mag selbst dabei betreten werden oder nicht . . . . . . . . . . .<br>b. Wenn jemand sein Vieh über Schanzen, Hecken, oder andere Umfriedungen hinübersprengt oder selbst hinübersteigt . . . . . . .<br>c. Wenn jemand über angebaute Felder oder verbotene Wiesen fährt . . . . . . . | 2 | — | 4 | — | 8 | — | gleich den Einheimischen zu bestrafen, bei bedeutenderen und vorzüglich in verbotenen Wäldern begangenen Prävaricationen aber, sind selbe in Gemäßheit des 95. Provisional-Artikels vom J. 1791 und des hohen Rescripts vom 12. September 1805, Nr. 2605, vor dem Tridual-Gericht gerichtlich zu belangen und der gesetzmäßigen Strafe zu unterziehen.<br>7. Jeder, der sich in den vorbeschriebenen Fällen den aufgestellten Flur- oder Wald- |

| Classe. | Titel der Feld- und Wald-Frevel. | Strafen. Zum 1. Male, Convent.-Münze. | | Zum 2. Male | | Zum 3. Male | | Anmerkungen. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | fl. | kr. | fl. | kr. | fl. | kr. | |
| V. | Wenn jemand im verbotenen Walde eine Buche stümmelt . . . . . . . . . . . . | 3 | — | 6 | — | 12 | — | hütern widersetzt, soll criminell behandelt werden. |
| VI. | Wenn jemand im verbotenen Walde eine Buche fällt oder eine Eiche stümmelt . | 6 | — | 12 | — | — | — | |
| VII. | Wenn jemand im verbotenen Walde eine Eiche fällt. . | 12 | — | — | — | — | — | |

Zur Verhütung möglicher falscher Auslegung dieses Straftarifes und hieraus etwa entstehen könnender Streitigkeiten hat a. h. Seine Majestät unterm 6. Februar 1833, Hofz. 1819. Gubl. Z. 2898 nachträglich zu verordnen geruhet, daß die Bewohner der an die sächsischen Gerichtsbarkeiten angränzenden ungarischen und Szeklerkreise, in Fällen, wenn dieselben auf Feld- oder Waldbeschädigungen in einer sächsischen Gerichtsbarkeit ergriffen werden, nicht mit Geld, sondern mit körperlichen Strafen nach Anleitung des vorerwähnten Tarifs belegt, und nur zum Ersatz des Schadens und der Unkosten in Gemäßheit des 28. Landtags-Artikels vom J. 1791. mit Geld verhalten, wider die Edelleute hingegen, in Fällen, wo dieselben die ihnen wegen begangenen Feld- und Waldbeschädigungen nach Anleitung des Tarifs auferlegten Geldstrafen freiwillig nicht bezahlen wollten, nicht mit der Execution, sondern bei der betreffenden Behörde in dem vorgeschriebenen Rechtswege vorgegangen werden solle (Trausch. Norm. Samml.).

Letztlich sind mit Hofdecret vom 11. April 1845 Hofz. 520 Gubl. Z. 5500 für die Forstmeister und Dorfsbeamten in der sächsischen Nation besondere Instructionen erlassen worden, welche mit größerer Vollständigkeit als die oben angeführten Gesetze und Verordnungen abgefaßt, die meisten die Feld- und Waldpolizei betreffenden Vorschriften des Sachsenlandes enthalten.

Die erstere dieser Instructionen enthält in vier Abschnitten eine gründliche Belehrung der Forstmeister über ihre Pflichten in Beziehung der Erhaltung und Fortpflanzung der Waldungen: hiebei handelt der Abschnitt:

I. von der genauen Kenntniß und Abschätzung der zu bewirthschaftenden Waldungen. Hieher gehören auch die bereits bei §. 365 angeführten Bestimmungen.

II. von der forstmäßigen Benützung der Waldungen.

III. von der Sorge für Nachwuchs oder Walderziehung, und

IV. von der Verhütung des Waldschadens. In letzterer Beziehung ist im Allgemeinen den nach vorläufiger Beeidigung aufgestellten Waldschützen oder Waldbereitern die Enthaltung von jeder Untreue, von Eigennutz, Parteilichkeit und Vernachlässigung des Dienstes zur Pflicht zu machen, insbesondere aber zu bedeuten, daß sie:

1. Jeden auf Ueberschreitung der Forstvorschriften oder einem Holzdiebstahl Ertappten ergreifen, und in den Städten dem Stadthannenamt oder Orator, in Märkten und Dörfern hingegen dem Ortsamt übergeben, oder, damit die Waldung nicht ohne Hut bleibe, wenigstens durch Abnahme eines möglichst beträchtlichen Pfandes und dessen Uebergabe an die betreffende Behörde, ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen, und sich unter sonst zu befahrender strenger Ahndung hüten mögen, mit einem Waldfrevler, ohne denselben anzugeben, gütlich übereinzukommen.

2. Sollten dieselben Holzdiebe aus einer benachbarten Gemeinde in größerer Menge entdecken, so sind sie verbunden, dies alsogleich der obenbezeichneten Behörde anzuzeigen, damit zur Ergreifung der Waldfrevler Anstalt getroffen, und diese dem Tribualgericht unterzogen werden können.

3. Die Waldhüter sind für allen durch ihre Untreue oder Nachlässigkeit in den ihnen anvertrauten Waldungen sich ergebenden Schaden verantwortlich zu machen, und dieselben schon bei ihrer Anstellung von dem Inhalt des §. 15 des 34. Landtagsartikels vom J. 1811 genau zu belehren; siehe oben Abs. I. 20. (§. 36 der bezogenen Instruction.)

Als Waldfrevler aber ist zu betrachten derjenige, welcher:

1. ohne vorläufige Anweisung sich Holz zueignet;
2. beim Klaubholzsammeln mit einer Axt im Walde betreten wird;
3. aus dessen Nachlässigkeit oder wessen Vieh im verbotenen Walde angetroffen wird;
4. welcher auf Schleichwegen in den Wald fährt;
5. welcher die Waldhecken zerstört und beschädigt;
6. die Waldgränzen verrückt;
7. im Walde unter welchem Vorwand immer Feuer macht;
8. sich Rottungen erlaubt;
9. ohne Befugniß Bäume schält;
10. in jungen Pflanzschulen einhergeht, reitet und fährt;
11. neue Wege in den Waldungen bahnt; und endlich
12. auch bei Fällung selbst angewiesenen Holzes die ihm ertheilte Befugniß oder Forstordnung überschreitet. (ebd. §. 39.)

Die weitere Ausführung enthalten diese Bestimmungen durch die Instruction für die Dorfsbeamten, in deren dritten Abschnitte sowohl die Art und Weise der Abnahme, als das Ausmaß der Prävarications-Strafen näher angegeben ist.*)

---

Hiezu ist zu bemerken:

1. Mit Gouv. K. vom 20. September 1849 wird verfügt: Es laufen fortwährend Klagen über Waldfrevel und Verwüstung der Wälder, so wie über unerlaubtes

---

*) Der Inhalt dieser Vorschrift wird ihrer, mit Rücksicht auf die bisherige Handhabung derselben noch lange nicht gehörig gewürdigten Wichtigkeit wegen, hier vollständig angeführt:

**Instruction für die Dorfsbeamten in der sächsischen Nation, betreffs der Besorgung und Erhaltung der Wälder. Einleitung.** Daß Wälder jedem Lande ebenso wie urbare Gründe nothwendig sind, beweist die tägliche dem menschlichen Bedarf unentbehrliche Anwendung des Holzes; weswegen es denn auch ein vorzügliches Augenmerk der Behörde sein muß, dafür zu sorgen, womit die Holzbenützung, als wichtiger landwirthschaftlicher Gegenstand nicht der Willkürlichkeit ausgesetzt, sondern genauen Vorschriften unterworfen werde, und Wälder als großer Schatz, welcher immerwährend fruchttragend erhalten werden kann, auch der Nachkommenschaft sicher zugeführt werden mögen. Die Wichtigkeit einer nach richtigen, auf Erfahrung beruhenden Forstvorschriften eingerichteten Waldwirthschaft wird aber besonders dann erkannt, wenn nach vorausgegangener unrichtiger Verwaltung der Wälder, mit drückendem, oft schwer zu behebenden Holzmangel gekämpft wird. Um nun diesem letztern Uebel zu begegnen, oder da, wo es schon eingetreten sein sollte, nach Möglichkeit abzuhelfen, bestehen in unserem Vaterlande mehrere heilsame Gesetze und Verordnungen, namentlich die im Jahr 1781 entworfene und mittelst hoher Gubernialverordnung unter Zahl 4440/787 wiederholt bekannt gemachte allgemeine Waldordnung; der 30. Landtags-Artikel vom Jahr 1791, sowie der unter Gubernialzahl 332/812 bekannt gemachte 34. Landtagsartikel vom J. 1811. Endlich haben Allerh. Se. Majestät zur Erzielung einer ordentlichen Forstwirthschaft mittels des für die sächsische Nation im J. 1804 erlassenen allerhöchsten Regulirungs-Rescriptes die Anstellung wissenschaftlich gebildeter Forstmeister in den sächsischen Kreisen allergnädigst zu bewilligen geruht. Da aber die Pflicht der Forstmeister blos darin besteht, die Waldungen in wissenschaftlicher Hinsicht zu pflegen, zu erhalten und zu vermehren, die verwaltenden Behörden aber, welche auf den Dörfern zunächst die Ortsämter und Ortschaften sind, durch Belehrungen und Rathschläge zur Betreibung einer geregelten Forstwirthschaft anzuleiten, übrigens auch der Forstmeister, welcher einen ganzen Kreis versieht, nicht immer an jedem einzelnen Ort anwesend sein kann; so ist es einleuchtend, daß die bezweckte heilsame Absicht nur dann erreicht werden könne, wenn die Ortsbehörden wenigstens mit den allgemeinsten Forstvorschriften vertraut, auch in Abwesenheit des Forstmeisters, diesen gemäß die Wälder bewirthschaften. Es hat aber leider die Erfahrung bisher bewiesen, daß dies theils aus Unkenntniß, oft aber auch aus Gewinnsucht und sonstiger unlauterer Absicht nicht überall und nicht immer geschehe; weswegen es für nothwendig erachtet worden ist, auf den Grund der obangeführten vaterländischen Gesetze folgende allgemeine und auch für die Begriffe des

Abweiden fremder Wiesen und Weideplätze durch die Landbevölkerung ein. Solche eigenmächtigen Vorgänge können nimmermehr geduldet werden. Es ist daher Pflicht der Behörden, denselben mit allen zu Gebote stehenden Mitteln Schranken zu setzen.

---

Landvolks faßliche Vorschriften hinsichtlich der Bewirthschaftung der Waldungen zur künftigen Darnachrichtung aufzustellen. Bei einer ordentlichen Forstwirthschaft muß darauf gesehen werden: daß 1. die Wälder erhalten, 2. zweckmäßig benützt und 3. durch angemessene Bestrafung der wider die Forstordnung Handelnden Waldfrevel seltener gemacht werden mögen; welchem gemäß auch diese Belehrung in drei Abschnitte zerfällt, nämlich: **Erster Abschnitt. Sorge für die Erhaltung der Wälder.** Zur Erhaltung der bestehenden Waldungen ist vorerst nöthig, womit dieselben gehörig bewacht und vor Verwüstungen und Freveln gesichert werden mögen, zu welchem Ende in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 1. März 1825 Nr. 4409 dann vom 28. November 1829, Zahl 4177, entweder mit Gehalt versehene Waldschützen, oder in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 11. März 1831, Zahl 2431/831 von öffentlichen Lasten frei zu haltende Waldbereiter in hinlänglicher Anzahl aufzustellen sind, wobei die Dorfsämter mit Hintansetzung jeder Parteilichkeit, vorzüglich kräftige und redliche mit Dazwischenkunft des Ortsinspectors in Eid und Pflicht zu nehmende Insassen zu verwenden haben. Im Allgemeinen ist den aufgestellten Waldschützen oder Waldbereitern die Enthaltung von jeder Untreue, Eigennutz, Parteilichkeit und Vernachlässigung des Dienstes zur Pflicht zu machen, insbesondere aber zu bedeuten, womit sie: 1. Jeden auf einer Ueberschreitung der Forstvorschriften oder einem Holzdiebstahl Ertappten ergreifen und dem Dorfsamte übergeben, oder damit die Waldung nicht ohne Hut bleibe, durch Abnahme eines Pfandes und dessen Uebergabe an den Dorfsrichter ihre Pflicht gewissenhaft erfüllen und sich bei ansonst zu befahrender strenger Ahndung hüten mögen, mit einem Waldfrevler, ohne denselben anzugeben, gütlich übereinzukommen. 2. Sollten dieselben Holzdiebe aus einer benachbarten Ortschaft in größerer Menge entdecken, so sind sie verbunden, dies alsogleich dem Dorfsamte anzuzeigen, damit zur Ergreifung der Waldfrevler Anstalt getroffen und diese dem Tribualgericht unterzogen werden können. 3. Sind die Waldhüter für allen durch deren Untreue oder Nachlässigkeit in den ihnen anvertrauten Waldungen sich ergebenden Schaden verantwortlich zu machen, und dieselben schon bei ihrer Anstellung von dem Inhalte des 15. §. des 34. Landtagsartikels vom J. 1811, welcher dahin lautet: „wenn ein Waldhüter aus den seiner Besorgung anvertrauten Waldungen Jemanden verstohlenerweise und ohne Anweisung Holz gibt oder verkauft, einen auf Waldfrevel ertappten Dieben nicht einfängt, oder den Gefangenen entläßt, nachsichtig ist, oder auch wenn ihm der Frevler, zu dessen Ergreifung er nicht hinlängliche Kräfte besitzt, entwischt, der Waldhüter jedoch nach der Hand den Namen desselben in Erfahrung bringt und ihn demohngeachtet nicht zur gehörigen Zeit anzeigt; der Waldhüter wie der Dieb oder Diebshehler betrachtet, alsogleich seines Dienstes entlassen und der verdienten Strafe unterzogen werden würde" — genau zu belehren. 4. Ferner sind die Waldhüter verbunden, bei Anpflanzung neuer und Lichtung junger Waldungen thätig mitzuwirken, sowie überhaupt den Anordnungen des Ortsamtes und des Forstmeisters pünktlich Folge zu leisten; und endlich 5. Jede Woche einmal dem Dorfsrichter über die Ergebnisse in den Waldungen, bei dringenden Fällen aber alsogleich Bericht zu erstatten (§. 1). Den Regulativvorschriften zufolge sind

Abgesehen von dem Schaden, der den Eigenthümer hieraus trifft, werden auch dem ganzen Lande hiedurch die empfindlichsten Nachtheile zugefügt, indem durch die Verwüstung der Wälder ein späterer Holzmangel, durch das Abweiden fremder Wiesen

---

die Ortsämter verpflichtet, darauf zu sorgen, daß es in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung ordentlich zugehe; betreff der wirthschaftlichen Gegenstände aber liegt die Mitbesorgung derselben der Altschaft ob und der Wortmann als deren Vorsteher, hat gleichsam die Gegenaufsicht (Controlle) des Amtes in diesem Bezug zu führen. Weswegen denn derselbe, sowie auch das Amt vorzugsweise darauf zu achten hat, daß die Waldhüter ihre Pflichten erfüllen, und die in den nachfolgenden §§. zu gebenden Vorschriften beobachtet werden mögen. Sollte er etwas der Ordnung zuwider Laufendes bemerken, so ist er verpflichtet, entweder dem Richter oder in einer Versammlung des Amtes dieserwegen seine Vorstellung zu machen und wenn sie nicht beachtet würde, bei dem Ortsinspector die Klage vorzubringen; weswegen denn auch der Wortmann verpflichtet wird, öfters oder jeden Monat doch wenigstens einmal vom Zustande der Waldungen sich persönlich zu überzeugen. Sowie es nun dem Amte und der Altschaft insgesammt obliegt, auf Beobachtung der Ordnung zu wachen, so wird es aber auch jedem einzelnen Mitgliede dieser Körperschaften und auch jedem Gemeindeinwohner, als Mitbesitzer nicht nur zugestanden, sondern zur Pflicht gemacht, Unregelmäßigkeiten, die sie in Bewirthschaftung der Wälder entdecken, im gehörigen Wege dem Ortsamt oder Inspector zur Behebung anzuzeigen (§. 2). Da es von wichtigem Einflusse auf die Erhaltung, besonders des jungen Holznachwachses ist, wenn die Viehweide in den Wäldern nicht unbeschränkt geduldet wird, so haben die Ortsbeamten genau darauf zu achten, daß dem 7. §. des 34 Landtagsart. vom Jahr 1811 zufolge, da, wo solcher Ueberfluß an Weide ist, daß man die Weide in den Waldungen entbehren kann, kein Vieh dahin getrieben werde; wo aber der Hattert so beschränkt ist, daß das Vieh im Walde geweidet werden muß, ist jedes Jahr in gemeinsamer Berathung des Amtes und der Altschaft, mit Dazwischenkunft des Ortsinspectors und Forstmeisters diejenige Waldstrecke zur Viehweide zu bestimmen, wo die Bäume hiedurch keinen Schaden leiden. Bei dieser Bestimmung sind nach Anleitung des obangezogenen §. 7 des 34. Landtagsartikels vom J. 1811 vorzüglich hochstämmige Waldungen fürzuwählen, und es muß dafür gesorgt werden, daß in den kürzlich abgehauenen Wäldern kein Vieh geweidet, daß ferner in den nachwachsenden Wäldern durch einen Zeitraum von wenigstens zehn Jahren kein Vieh zur Weide zugelassen, daß endlich auch nach Verfluß dieser zehn Jahre die Weide nur in dem Falle gestattet werde, wenn der nachwachsende Wald von dem aus der Wurzel schlagenden Gesträuche gereiniget worden und der junge Wald zu einer solchen Höhe gediehen sein wird, daß das Hornvieh mit der Zunge die Zweige weder erreichen, noch abpflücken kann. — Ziegen jedoch dürfen weder im Winter noch Sommer in den Wäldern geweidet werden, es sei denn in sehr entfernten und unzugänglichen zu keiner andern Absicht zu verwendenden Gebirgen und Gestrüppen. Auch ist kein Vieh ohne Hirten in den Waldungen zu dulden. Die von der Viehweide ausgeschlossenen Wälder sind unter strenges Verbot zu setzen, und ist dies den Dorfseinwohnern mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß jeder dawider Handelnde als Waldfrevler betrachtet werden würde. Sollte es sich hie und da ereignen, daß an solchen Orten, welche zur Viehweide bestimmt sind, junge Schößlinge, Gesträuche und junge Bäume von freien Stücken her-

und Weiden für den Viehstand schon in der nächsten Zukunft Futtermangel verursacht wird. Bei diesen Umständen finde ich mich zur dringendsten öffentlichen Verordnung veranlaßt, daß Jedermann des Andern Eigenthum achte und sich nicht erlaube, Vieh

---

vorkommen, so muß hier nach §. 38 der Waldordnung die Viehweide nicht mehr gestattet, sondern an einem andern Ort angewiesen und der erstbenannte Ort zur Pflanzung eines jungen Waldes benützt werden. Bei der Eichel- und Buchelmastung welches auch eines der vorzüglichsten Wälderträgnisse ist und in hochstämmigen Waldungen ohne Nachtheil ausgeübt werden kann, ist blos darauf zu sehen, daß das Borstenvieh nicht über den Monat Februar im Walde gelassen werde, damit es bei nasser Witterung den etwanigen jungen Anflug (Aufschlag) nicht unterwühle (§. 3). Der 35. §. der Waldordnung, sowie der 5. §. des 34. Landtagsart. vom J. 1811 verbieten, das dürre Gras und die abgefallenen Blätter in den Waldungen anzuzünden, indem das Feuer, welchem keine bestimmten Gränzen gesetzt werden können, der fürchterlichste Feind der Wälder ist und durch dasselbe die größten Verheerungen angerichtet werden können. Weswegen denn die Dorfsämter dies Verbot im Dorfe genau und mit dem Beisatze bekannt machen mögen, daß auch die das Vieh in den Wäldern weidenden Hirtenjungen und Knechte, welche oft blos aus Muthwillen Feuer anzünden, unter ansonst zu befahrender angemessener Strafe dies unterlassen mögen Sollte jedoch in einem Walde Feuer ausgebrochen sein, so sind sämmtliche Dorfsinwohner unter der in den obangedeuteten Gesetzesstellen festgesetzten Strafe verbunden, auf das vom Amte gegebene Zeichen zur Löschung des Brandes alsogleich herbeizueilen (§. 4). Nicht selten ist der Fall, daß einige der Gemeindeglieder in den Waldungen eigenthümlich Wiesengründe besitzen. Hiebei haben die Ortsvorsteher vorzüglich darauf zu achten, daß diese Wiesengründe, besonders wenn gerade die benachbarte Waldstrecke zur Beholzung den Ortsbewohnern angewiesen wäre, auf Kosten des Waldes durch Ausrottung nicht vergrößert werden mögen; sollten ferner durch Aushauen irgendwo bedeutendere Lücken entstehen, so sind diese, um deren Verwandlung in Wiesen vorzubeugen, nach Anweisung des Forstmeisters gleich zu besamen (§. 5). Sowie einerseits ohne Holzausfuhrswege keine Waldbenützung erzielt werden kann, ebenso können aber auch diese Wege schädlich werden, wenn deren entweder zu viele oder zu wenige, oder aber auch nicht am rechten Orte vorhanden, oder unfahrbar sind. Es sind daher besondes jene, welche Holzdiebereien begünstigen, um so mehr eingehen zu machen und nur die nothwendigsten zu belassen; diese aber fahrbar zu erhalten, als die Wege keinen unbedeutenden Raum, welcher besser zur Baumpflanzung benützt werden kann, einnehmen, die unfahrbaren Wege aber blos Veranlassung geben, neue zu suchen und zu bahnen. Nach §. 37 der Waldordnung ist es genug, wenn die Wege durch die Wälder 4 Klafter breit sind. Im übrigen wird mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse der Forstmeister die beste Anleitung geben, welche Wege in den Wäldern zu belassen, eingehen zu machen, oder neu zu eröffnen sind. Es werden demnach die Dorfsvorsteher auch hier nach den Rathschlägen des Forstmeisters fürzugehen und zugleich die Dorfsinwohner zu belehren haben, daß nach dem 8. §. des 1811. 34. Landtagsartikels, derjenige, welcher mit Umgehung der gewöhnlichen zum Holzschlag führenden Waldwege, entweder alte nicht mehr nöthige und dieserwegen mit Gräben oder Zäunen verschanzte, oder aber neue, über unlängst abgehauene nachwachsende Wälder führende Wege zu eröffnen sich unterfangen sollte, bestraft werden würde. Um der unnöthigen

in fremde Felder, Wiesen oder Holzschläge zu treiben, oder in fremden Waldungen Holz zu schlagen, da in einem solchen Falle das Vieh gepfändet und im kürzesten Wege zur Tilgung des Schadens, den der Eigenthümer nachweisen kann, veräußert und der

---

Vermehrung der Wege vorzubeugen, schreibt der 28. §. der Waldordnung ferner vor, daß mit Abhauung der Birken und anderer Reifstangen sparsam zu Werke gegangen werde, und wenn es ja geschehe, diese auf den Schultern aus dem dichten Wald getragen und überhaupt dafür gesorgt werden möge, daß hiebei die umstehenden jungen Buchen oder Eichen nicht beschädigt werden (§. 6). Nicht nur die zu den hie und da in den Wäldern gelegenen Hütten führenden vielfältigen Wege, sondern auch durch die Vermehrung der Leute und des daselbst weidenden vielen Viehes, sowie auch deswegen, weil sie zu Holzdiebereien und selbst Räuberverhehlungen leicht Gelegenheit geben können, werden diese Hütten den Waldungen und der allgemeinen Sicherheit schädlich, weswegen die Dorfsämter die Errichtung dergleichen Hütten dem 39. §. der Waldordnung zufolge nur im äußersten Erforderungsfalle und mit ausdrücklicher Bewilligung der Kreisbehörde zulassen sollen (§. 7). Der an verschiedenen Orten bestehende Gebrauch, das Vieh den Winter hindurch mit blätterigen Zweigen zu füttern, veranlaßt die Abästung der Bäume; da dies aber schädlich und der Waldordnung zuwider ist, sollen die Dorfsbeamten strengstens darauf sorgen, daß dies nicht geschehe, und es kann dieser Gebrauch nach dem 11. §. des 34. Landtagsart. von 1811 höchstens da, wo die Waldungen in ordentliche Schläge abgetheilt sind, in der zum Holzschlag bestimmten Abtheilung gestattet werden (§. 8). Noch schädlicher als die Abästung ist das Abschälen der Bäume; da indessen der Gebrauch der abgeschälten Rinde einigen Handwerkern unentbehrlich ist, und der 34. §. der Waldordnung, sowie der 10. §. des 34. Landtagsart. von 1811 das Abschälen der Bäume in den zum Holzschlag bestimmten Waldstrecken, sowie in denjenigen Gebirgsgegenden, wo es wegen zu großem Dickicht der zu keinem andern Zwecke benutzbaren Wälder sogar dienlich ist, dies zu thun, gestatten; so haben hier die Dorfsbeamten genau zu achten, daß dies nur an denjenigen Orten, wo es der Forstmeister für zulässig erklärt, geschehe und kein Mißbrauch damit getrieben werde (§. 9). Nicht wenig Schaden wird den Wäldern auch dadurch zugefügt, wenn zu Umzäunungen der Wiesen und Aecker Bäume verhauen und verdorben werden. Der 6. §. des 1811er 34. Landtagsart. setzt in diesem Bezuge fest, daß nur an denjenigen Orten, wo bei Ueberfluß der Waldungen der Vortheil des Holzabsatzes mangelt, es gestattet werden könne, Zäune zu errichten und an Orten, welche keinen Ueberfluß besitzen, anstatt der Zäune Schanzen gegraben diese mit Bäumen bepflanzt, lebendige Hecken angelegt, und diese in gutem Stande erhalten werden sollen. Sowie nun einerseits die Bezirksobrigkeit und der Dorfs-Inspector hierüber zu wachen hat, ebenso werden andererseits auch die Dorfsbeamten auf den Vollzug dieser Gesetze bei den Dorfsinwohnern dringen; sowie nicht minder in dem Falle, wenn sie überflüssige Wälder besäßen, auf Anrathen des Forstmeisters nach §. 41 der Waldordnung, zu Zäunen keine Bäume, von denen Wachsthum zu hoffen, sondern blos Gesträuche, welche sich mehr in die Breite ausdehnen, anweisen (§. 10). Dem 32. §. der Waldordnung zufolge würde es ferner sehr viel zum Aufkommen der Wälder beitragen, wenn die ländlichen Häuser, Stölle und Scheunen, welche gewöhnlich aus Holz gebaut werden, in Zukunft aus getretener Erde oder Schlamm, rohen und ungebrannten Ziegeln, oder aus Bruch- und Pflastersteinen ge-

Schadenersatz dem Eigenthümer erfolgt, der Thäter aber nach Umständen kriegsrechtlich behandelt, jedenfalls aber einer strengen Bestrafung unterzogen werden wird (L. G. Bl. Nr. 14).

---

baut würden; und es werden die Dorfsbeamten aufgefordert, den übrigen Dorfsinwohnern hierin mit einem guten und wirksamen Beispiele voranzugehen, wobei die von der hohen Landesstelle zum Behufe des Landvolkes im J. 1804 kundgemachte Anleitung zur feuerfesten und wohlfeilen Bauart aus Erdwänden, zum Leitfaden dienen könnte (§. 11). Auf die Reinigung vorzüglich derjenigen Waldstrecken, wo eben die Beholzung ausgeübt wird, muß besonders Sorgfalt verwendet und nach dem 7. §. der Waldordnung dahin getrachtet werden, daß das für den künftigen Frühling und Sommer bestimmte Holz noch zur Winterszeit und höchstens bis Ende März oder Mitte April aus dem Walde geführt werde, damit der junge Anflug Luft bekomme und in seinem Wachsthume nicht gestört werde; weswegen die Dorfsbeamten die Ortsinsassen zu belehren und anzuweisen haben, womit sie bei Fällung des Brenn- oder Bauholzes die Späne und Aeste nicht zerstreut im Walde liegen lassen, sondern dieselben zusammenklauben und sammt dem übrigen Holze in der gehörigen Zeit nach Hause führen mögen. Bei Fällung der Bäume ist auch darauf zu sehen, womit der zu fällende Baum dahin gerichtet werde, wo sein Fall dem jungen Anfluge am wenigsten schaden kann. Ferner sollen die Bäume nicht, wie mitunter geschieht, 1 bis 2 Schuh über, sondern knapp an der Erde abgehauen werden. In denjenigen Ortschaften, wo wenig Holz ist, ist beim Fällen besonders der Gebrauch der Säge zu empfehlen, indem hiedurch weniger Holz verloren geht. Auch sollten die Stämme wo möglich aus den Wäldern nicht geschleift, sondern zur Abwendung des dem Anfluge zugehenden Schadens auf Schlitten oder Rädern ausgeführt, und wenn der Ortsverhältnisse wegen dies nicht geschehen könnte, unter Anleitung des Forstmeisters ein Schleifweg dort ausgewählt werden, wo der junge Anflug am wenigsten dabei leidet (§. 12). Dem 8. §. der Waldordnung zufolge muß der ausgehauene Theil des Waldes nach 6 Jahren von dem aus der Wurzel schlagenden Gesträuche gereinigt werden, damit die Bäume selbst desto besser wachsen können; da indessen dies Geschäft mit Vorsicht vorgenommen werden muß, damit bei Aushauung der Wurzelsträuche die Bäume selbst durch die Axt nicht beschädigt werden mögen, ist dasselbe immer nach Anleitung des Forstmeisters vorzunehmen, und sind die Dorfsvorsteher verbunden, auch hierin den Rathschlägen des Forstmeisters nachzukommen (§. 13). Die Waldordnung schreibt vor, daß da, wo Holzmangel ist, an solchen Orten, die weder zur Viehweide noch Ackererde geeignet sind, Wälder angelegt werden sollen. Tritt nun dieser Fall irgendwo ein, so ist dem Forstmeister durch die Dorfsvorsteher hiebei die thätigste Hilfe zu leisten. Der 49. §. der Waldordnung, sowie der 12. §. des 34. Landtags-Artikels vom J. 1811 schreibt ferner vor, daß an Orten, wo Holzmangel ist, jeder Inwohner gehalten sein soll, rings um sein Haus herum, oder vor demselben in seinem Hof, Garten, neben der Scheune, oder auf den Wiesen alljährig wenigstens zehn schnell wachsende Bäume anzupflanzen und zur Erleichterung dieses Geschäftes ein angemessener Ort zur Pflanzschule benützt werden soll. Die Dorfsbeamten werden demnach auf Beobachtung dieser Vorschrift zu achten, bei Anlegung der Pflanzschulen nach dem Rathe des Forstmeisters fürzugehen, die Kreisobrigkeiten aber durch die Dorfsinspectoren auch ihrerseits für die Vollziehung dieser Vorschrift besonders zu sorgen

2. Mit der Gouv. K. vom 17. August 1850 wurde angeordnet: Nach den vielfältigen Verlusten, welche die Grundbesitzer in den letztverflossenen Jahren trafen, haben dieselben ihren Boden heuer mit außergewöhnlichem Kostenaufwande bestellt,

---

haben (§. 14). Sowie es jedem einzelnen Inwohner verwehrt ist, eigenmächtig und willkürlich die Wälder zu benützen und zu verwüsten, ebenso ist es auch jeder Gemeinde insgesammt nicht gestattet, willkürlich Rottungen zu veranstalten, und selbst da, wo dieses des etwaigen Holzüberflusses und Mangels an Absatzes wegen sogar dienlich wäre, ist dies nur unter gemeinschaftlicher Berathung des Amtes und Altschaft unter Leitung des Inspectors und nicht anders als nach sachkundiger Anleitung des Forstmeisters fürzunehmen. Nicht minder soll sich jede Gemeinde hüten, unter dem Vorwande, daß sie betreff einiger Waldungen im Rechtsstreite verwickelt sei, die Wälder auf Kosten der Nachkommenschaft zu verwüsten (§. 15). Um Rechtsstreite zu verhüten ist es nothwendig, nach den Gränzzeichen der Wälder fleißig nachzusehen und nach §. 9 des 34. Landtagsart. vom J. 1811 diese von fünf zu fünf Jahren nach vorher bei den betreffenden Behörden gemachter Anzeige zu erneuen, worüber sowohl die Ortsvorsteher, als auch die obere Behörde des Kreises zu wachen haben (§. 16). In den vorstehenden §§. sind nun zwar die allgemeinen Vorschriften betreff der Erhaltung der Wälder angegeben; auf alle verschiedenen Ortsverhältnisse und Fälle lassen sich aber keine einzelne Belehrungen ertheilen, ohne eine vollständige Forstwissenschaft zu entwerfen, welches dem hier vorgesteckten Ziele, nämlich der Faßlichkeit auch für das Landvolk, nicht entsprechen würde. Die Dorfsämter werden demnach in allen hier nicht enthaltenen Fällen an den Forstmeister gewiesen, welcher, mit Berücksichtigung der Ortsverhältnisse, am besten beurtheilen wird, was zur Beförderung einer ordentlichen Waldwirthschaft nothwendig ist, und wie mit Sorgfalt für die Erhaltung der Wälder zugleich der Nutzen der Gemeinde befördert werden kann. In denjenigen Fällen, wo der Forstmeister Unregelmäßigkeiten in Behandlung der Wäldet wahrnehmen sollte, hat derselbe zuerst den Dorfsvorstehern deren Behebung anzuempfehlen, und wenn seine Ermahnungen und Rathschläge nichts fruchten sollten, nach Maßgabe der Umstände entweder alsogleich dem Ortsinspector, oder aber der Kreisbehörde, in den derselben halbjährig erstattet werdenden Forstberichten hierüber die Anzeige zu machen (§. 17). **Zweiter Abschnitt. Geregelte Benützung der Wälder mittelst einer durch gewisse Vorschriften beschränkten Anweisung des von den Gemeindgliedern benöthigten Holzes.** Eine geregelte Beholzung ist um so viel nothwendiger, als aus dem Gegentheil die größten Waldverwüstungen hervorgehen. Es wird aber die Beholzung ausgeübt, entweder wenn jede Waldstrecke unaufhörlich mit Holz von jedem Alter in Bestand erhalten wird, und man sich alle Jahre das Nöthige durch Wegnahme der stärksten Stämme aus jeder Strecke verschafft, oder aber durch Abtheilung der Waldungen in Schläge, wobei auf jeder Waldstrecke ein vollkommener Holzbestand erzogen, und von den verschiedenen Abtheilungen jährlich eine zur Haubarkeit geeignete, entweder ganz abgetrieben wird, oder nur wenige Stämme davon übrig gelassen werden (§. 18). Die letztere Beholzungsart ist schon längst als die vortheilhaftere anerkannt, in der Waldordnung empfohlen und durch spätere Verordnungen eingeschärft worden. Da indessen diese, bevor sie allgemein eingeführt werden kann, sowie auch der 1. §. der Waldordnung besagt, voraussetzt, daß die Wälder geometrisch vermessen, die Eigenschaft und Beschaffenheit der darin gewachsenen

und erwarten von einem ergiebigen Ernteausschlage die Mittel, ihre Wirthschaft auch weiter betreiben, um ihren vielfachen Verbindlichkeiten nachkommen zu können. Diese Erwartung kann aber nicht erfüllt werden, wenn ihnen das mühsam Gewonnene von

---

Bäume erforscht, und die Berechnung, wie viel Klaftern Holz im Ganzen herauskommen, gemacht, sodann bestimmt werde, wieviel ein Theil des Waldes sowohl an Bau- als Brennholz ein Jahr hindurch geben könne, dies allerdings mühsame Geschäft aber, wenngleich in den mehrsten sächsischen Kreisen begonnen, jedoch an den wenigsten Ortschaften ganz durchgeführt ist, so muß auch hier auf beide Arten der Beholzung Rücksicht genommen werden (§. 19). An demjenigen Orte, wo nach Anleitung der Waldordnung die Eintheilung der Wälder in Schläge bereits dermaßen ins Werk gesetzt worden, daß durch den Forstmeister nach dem Sinne des 13. §. der Waldordnung vorhinein berechnet und angegeben worden, wieviel Klaftern Brennholz die zum Verhauen bestimmte Waldstrecke liefere und wieviel Bäume zu Bau- und Handwerks-Erforderniſſen darin vorhanden seien, haben die Dorfsbeamten die in den nachfolgenden §§. enthaltenen Vorschriften in Bezug auf die Anweisung des Holzes zu beobachten (§. 20). Das Holz wird eingetheilt in Brenn- und Nutzholz, und unter dem letzteren alles Bau-, Werk- und Gewerkholz verstanden. Was nun die Anweisung des Bauholzes anbetrifft, so ist hier folgendermaßen fürzugehen: Jeder Bauunternehmer hat bis zum Monate September sein Holzerforderniß dem Dorfsrichter anzuzeigen; ist dies geschehen, so sind in einer Versammlung des Amtes und der Altschaft diejenigen, welche sich um Bauholz gemeldet, anzugeben, worauf durch eine aus Amt und Altschaft zu ernennende Commission die Holzerforderniſſe an Ort und Stelle näher zu erheben und zu untersuchen, nach beendigter Prüfung aber dem Amt Bericht zu zu erstatten und vom Dorfsnotarius in ein eigenes Protocoll einzutragen ist, wer sich um Holz gemeldet und wieviel er erwiesenermaßen bedürfe. Sind auf diese Art mehrere Holzbedürftige im Protocoll vorgemerkt, so ist unter der Oberaufsicht des betreffenden Orts- oder Kreisinspectors und unter Leitung des Forstmeisters vom Amte das Holz anzuweisen, und an einem oder mehreren Tagen unter öffentlicher Aufsicht fällen und abführen zu lassen. Das Bauholz darf übrigens nach §. 25 nur in den hiezu geeigneten Wintermonaten gefällt werden. Welche Vorsichten beim Fällen selbst zu beobachten und worüber die Dorfsinwohner zu belehren sind, ist schon im 1. Abschnitt angedeutet worden (§. 21). Da es sich indessen treffen kann, daß der Forstmeister zur Anweisung des Bauholzes in der gehörigen Zeit an den betreffenden Orten einzutreffen verhindert wird, so können zwar auch die Dorfsvorsteher in diesem Falle allein Holz anweisen, jedoch nur diejenigen Stämme, welche ihnen der Forstmeister als hiezu tauglich und verwendbar früher wird bezeichnet haben; und da die Anweisung des Holzes, wenn sie nicht waldverwüstend sein soll, einige Kenntniß der Forstwissenschaft erfordert, so wird es für nöthig erachtet, dasjenige, was die Waldordnung in diesem Bezug vorschreibt, zur Belehrung der Dorfsvorsteher hier näher zu berühren. (§. 22). Sowie einerseits in der zum Holzschlag bestimmten Strecke die zum Bauholz geeigneten Stämme zu diesem Zwecke verwendet und nach §. 15 der Waldordnung nicht unter das Brennholz gemischt werden sollen; so müssen andererseits nach Anleitung des 5. §. der Waldordnung auch in der zum Holzschlag bestimmten Waldstrecke theils zur Besamung, theils um für künftige Zeiten starke Stämme für Bau- und Werkholz zu erhalten, die geraden und nicht stark ästigen Bäume unter der im

gewissenlosen Menschen vorzeitig entzogen wird. Leider ist dies in einigen Gegenden des Landes der Fall, wo Diebstähle und boshafte Beschädigungen an den stehenden und eingesammelten Feldfrüchten verübt werden, ja selbst die noch unreifen Früchte

---

6. §. der Waldordnung enthaltenen Vorsicht übrig gelassen werden. Es werden demnach die Dorfsvorsteher sich hiebei genau an die Vorschrift des Forstmeisters zu halten haben, welcher bestimmen wird, welche zu Bauholz geeigneten Stämme umgehauen werden können und welche übrig gelassen werden sollen (§. 23) Außer der zum Abtreiben bestimmten Waldstrecke ist nirgends Holz anzuweisen, und kann nur dann nach Anleitung des Forstmeisters auch in den unter Verbot gesetzten Waldstrecken Holz gefällt werden, wenn einige Bäume entweder durch äußerliche Verletzung, oder durch Störung der natürlichen Verrichtungen im Innern, oder durch beides zugleich angegriffen worden und absterben (§. 24). Belangend die Zeit des Holzfällens, so ist nach §. 44 der Waldordnung die beste der Monat December und Januar für das Bauholz, das außer Wasser zu stehen kommt; das Holz jedoch, welches im Wasser gebraucht werden soll, muß im völligen Saft gehauen werden. Es ist demnach hiebei sich nach den verschiedenen Bedürfnissen zu richten. Da es sich ferner ereignen kann, daß bei unvorgesehenen Fällen, als z. B. ein Brand ꝛc. mehrere Dorfsinwohner auch außer der Zeit, wo das Holz eigentlich zu fällen ist, solches bedürfen, so kann zwar solches angewiesen werden, jedoch immer nach Anleitung des Forstmeisters, welcher bestimmen wird, wie dies ohne Nachtheil für die Waldungen am füglichsten geschehen könne, wo besonders darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß das Holz da grün gehauen werde, wo man in den Wintermonaten nicht leicht ankommen kann (§. 25). Werk- und Gewerbholz befindet sich auf dem von den Sachsen bewohnten Boden nur in einigen Gebirgsortschaften, wo zugleich die Einwohner aus Mangel an hiezu geeigneter Erde nicht so sehr den Ackerbau betreiben, als vielmehr durch den Verkauf des Holzes den Hauptnahrungszweig finden. Sowie nun in diesen Ortschaften dieser althergebrachte Gebrauch zwar auch ferner gestattet wird, so sind andererseits die Dorfsvorsteher verpflichtet zu sorgen, daß die Inwohner nicht aus jeder Waldstrecke, sondern jährlich nur aus einer vom Forstmeister zu bestimmenden sich beholzen (§. 26). Was die Anweisung des von den Gemeindegliedern benöthigten Brennholzes anbelangt, so ist, nachdem der Forstmeister beiläufig berechnet und angegeben hat, wieviel Klaftern Brennholz die zum Abtrieb bestimmte Waldstrecke liefern wird, im Spätjahre durch das Amt und die Altschaft, im Beisein des Ortsinspectors nach Maßgabe der Contribution unter die Dorfsinwohner die Auftheilung zu machen und vom Dorfsnotär in ein Verzeichniß einzutragen, wie viel Klaftern jeder fällen dürfe, und da nach §. 44 der Waldordnung das Brennholz vom Monat November bis Ende Februar gefällt werden muß, so sind während dieser Zeit jede Woche zwei Tage zur Holzfällung zu bestimmen. Wer den auf ihn entfallenden Brennholzantheil entweder ganz oder theilweise fällen will, muß dies vorläufig dem Amte, oder dem von demselben hiezu bestimmten Amts- oder Altschaftsmitgliede anzeigen, damit in dem Verzeichniß der Holzauftheilung die nöthige Vormerkung gemacht werden könne. Haben sich nun so mehrere Dorfsinwohner für einen bestimmten Tag gemeldet, so soll der Wortmann und ein Altschaftsmitglied, oder in Verhinderung des Wortmannes ein vom Amte zu ernennender Aufseher an dem bestimmten Tag sich in den Wald verfügen und jedem Holzbedürftigen die zu fällenden Bäume anweisen (§. 27). Bei An-

und namentlich die Weintrauben abgeschnitten und entwendet werden. Derlei höchst strafbare Handlungen wiederholen sich in letzter Zeit in einigen Ortschaften sehr häufig, und ich sehe mich deshalb zum Schutze des Eigenthumes der Grundbesitzer genöthigt,

---

weisung des Brennholzes ist nach §. 16 der Waldordnung vorzüglich darauf zu sehen, daß die Bäume nicht hin und her ohne allen Unterschied und Ordnung, sondern ordentlich von Stück zu Stück gehauen, und kein zu andern Zwecken untauglicher alter Baum, aus Ursache, daß er schwer gefällt und gespalten werden könne, ausgelassen werde; ferner soll kein zum Bau- oder Werkholze geeigneter Baum unter das Brennholz gemischt werden (§. 28). Außer den genannten Holzgattungen bedürfen die Dorfsinwohner noch verschiedene, als: Reifstangen, Weinpflöcke ꝛc. Ob zu diesem Behuf geeignetes Holz im Holzschlag befindlich und verwendbar sei, darüber hat der Forstmeister zu erkennen. Ist welches vorhanden, so kann dasselbe vom Dorfsamte den Bedürftigen angewiesen werden, und soll dies Holz nach dem 29. und 30. §. der Waldordnung, noch bevor das Brennholz gehauen wird, abgeholt werden. Ferner schreibt sowohl die Wald- als Feuerlöschordnung vor, daß auch auf den Dörfern zur Schonung der Wälder und Verminderung der Feuersgefahr die Häuser wo möglich aus solidem Material erbaut werden sollen; wenn sonach ein Dorfsinwohner sein Haus zur Erzielung einer größern Dauerhaftigkeit, nicht nur aus rohen, sondern aus gebrannten Ziegeln herstellen wollte, so ist ihm zur Aufmunterung das benöthigte Holz zum Ziegelbrennen, wenn er sich im gehörigen Wege darum gemeldet haben wird, allerdings zu verabfolgen, nur muß nach §. 42 der Waldordnung darauf gesehen werden, daß zu diesem Behuf wo möglich nur dürres und liegendes, zu keinem andern Zwecke verwendbares Holz benützt werde. Zur Verkohlung ferner soll nur mit Beistimmung des Forstmeisters solches Holz angewiesen werden, welches tief im Walde liegt, und nicht ohne Schwierigkeit herausgebracht werden kann. Die Verkohlung selbst aber hat nur an Orten zu geschehen, wo dem jungen Nachwachse dadurch kein Schaden zugefügt wird, auch sind alle Vorschriften gegen Feuersgefahr zu gebrauchen. Ob und in welchem Falle, dann welcherlei Holz zu Verzäunungen angewiesen werden könne, darüber ist schon im ersten Abschnitte die Belehrung gegeben worden (§. 29). An denjenigen Orten, wo die Eintheilung der Wälder in Schläge noch nicht eingeführt worden, ist bei Anweisung des Holzes für die Gemeindemitglieder folgendes zu beobachten: Mit Dazwischenkunft des Ortsinspectors und Forstmeisters hat das Amt und die Altschaft zu berathen, welche Waldstrecke zum Bauholz und welche zum Brennholz oder welche zu beiden Zwecken zugleich benützt werden könne, dann welche einstweilen unter Verbot gesetzt werden solle. Der Austrag dieser Bestimmung ist der ganzen Gemeinde bekannt zu geben. Bei Anweisung des Bauholzes ist sich ganz nach der in den 21. bis 25. §§. enthaltenen Belehrung zu benehmen, und um so mehr nach genau erforschtem Bedürfniß aus der bestimmten Waldstrecke nach Anleitung des Forstmeisters in einem Jahre nur soviel Bauholz anzuweisen, wieviel ohne bedeutenden Nachtheil abgetrieben werden kann, als man da, wo kein ordentlicher Holzschlag eingeleitet ist, bei der Beholzung viel sorgfältiger zu Werke gehen muß (§. 30). Betreff der Anweisung des Brennholzes ist also fürzugehen: Der Forstmeister hat vorhinein beiläufig zu bestimmen, wieviel Klaftern aus der bestimmten Strecke ohne deren Verwüstung herbeizuführen und mit Fürsorge auf die Zukunft gefällt werden können; wornach gleichfalls in gemeinsamer Berathung des Amtes und der Altschaft mit Da-

die ernstliche Warnung ergehen zu lassen: es möge sich Jedermann derlei widerrechtlicher Eigenthumsangriffe, auch um seiner selbst Willen enthalten, da unter Einem alle Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorstände begriffen sind, sowie

---

zwischenkunft des Inspectors zu erwägen und durch den Dorfsnotär in ein Protokoll vorzumerken ist, wieviel Klaftern jedem einzelnen Dorfsinwohner zugestanden werden können. In der für die Holzfällung bestimmten Zeit vom Monat November bis Ende Februar sind sonach jede Woche nach Umständen zwei Tage oder mehrere zur Beholzung anzuberaumen; jeder Holzbedürftige hat sich früher beim Amte, oder dem von demselben hiezu bestellten Aufseher zu melden, welcher die Vormerkung im Protocoll zu machen, sowie auch darauf zu sehen hat, daß auf einen Tag nicht zu viele in den Wald gelassen werden, und endlich mit einem Altschaftsmanne jedem das Holz anweisen und dasselbe unter seiner Aufsicht fällen und wegführen lassen soll (§. 31). Den ärmern Dorfsinwohnern kann bei beiden Beholzungsarten nach §. 43 der Waldordnung, sowie nach §. 14 des 34. Landtagsart. v. J. 1811 gestattet werden, jede Woche an zweien vom Amt zu bestimmenden Tagen, ohne besondere Anweisung Klaubholz, d. i. solches, welches durch Alter oder Winde umgefallen ist, und nicht in Klaftern gelegt werden kann, aufzulesen und nach Hause zu tragen; nur muß zur Verhütung jedes Unterschleifs und Mißbrauches diesen Leuten ernstlich bedeutet werden, keine Axt oder Säge in den Wald mitzunehmen, damit sie nicht auch grünes Holz umhauen mögen. Betreff des Werk- und Gewerb-, sowie desjenigen Holzes, welches zu Reifstangen, Weinpflöcken 2c., Verzäunungen u. s. w. verwendet wird, ist auch bei dieser Beholzungsart dasjenige zu beobachten, was in den vorhergehenden §§. darüber gesagt worden (§. 32). Sowie nun einerseits die Dorfsvorsteher den Gemeindegliedern das Holz anweisen, so ist andererseits hinsichtlich der Beholzung der Dorfsvorsteher selbst nöthig, damit diese nicht nach Willkür handeln, eine Oberaufsicht aufzustellen, und wird demnach festgesetzt, daß diese immer dem Forstmeister ihr Bedürfniß, sowohl an Bau- als Brennholz anzeigen und sich dasselbe von diesem anweisen lassen mögen; auf die treue rein gewissenhafte Handlungsart des Forstmeisters aber der Ortsinspector unbefangen wache (§. 33). **Dritter Abschnitt. Abnahme der Waldfrevel- (Prävarications-) Strafen.** Aus den in den vorhergehenden beiden Abschnitten enthaltenen Vorschriften betreff einer ordentlichen Bewirthschaftung der Wälder ergibt sich, welche Handlungen als Waldfrevel zu betrachten seien, und nachdem über die Art deren Bestrafung kürzlich in den im Wege der sächsischen Nationsuniversität sämmtlichen sächsischen Kreisbehörden bekannt gegebenen beiden allerhöchsten Hofverordnungen, unter den Gubernialzahlen 6382/831 und 9038/832 die Bestimmung erfolgt ist, erübrigt hier nichts weiter, als diese Bestimmungen zur bessern Einprägung zu wiederholen; es sind aber folgende (§. 34): Wird ein auf Waldfrevel ertappter Dorfsinwohner oder Fremder von den Waldschützen dem Dorfsrichter entweder überbracht, oder durch Abgabe eines Pfandes angezeigt, so haben sich die Dorfsgeschwornen in Form eines Feldgerichtes zu versammeln, über das Vergehen zu erkennen, die Strafe zu verfügen und über den Vorgang ein ordentliches Protokoll zu führen, welches von Zeit zu Zeit dem Ortsinspector zur Einsicht zu unterbreiten ist (§. 35). Die auf jeden einzelnen Waldfrevel festgesetzten Geldstrafen sind folgende in Conv.-Münze: 1. Wenn das Vieh aus der Heerde wegläuft, oder der Obhut seiner Besorger entgeht und sich in einen verbotenen Wald verirrt, zum 1. Male 1 kr., zum

die sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes angewiesen werden, sich die Erforschung aller solcher strafbaren Handlungen und der Thäter derselben besonders angelegen sein zu lassen und die Schuldigen der strengsten gesetzlichen Strafe zu unterziehen, was allgemein kundgemacht wird (L. G. Bl. v. J. 1850 Nr. 68).

---

2. Male 10 kr., zum 3. Male 20 kr. 2. Wenn Jemand in einem verbotenen Walde außerhalb der Straße mit einer Hacke betreten wird, zum 1. Male 10 kr., zum 2. Male 20 kr., zum 3. Male 40 kr. 3. Wenn Jemand in einer zwar zur Holzung bestimmten Waldung, aber an einem nicht bestimmten Tage ohne besondere Erlaubniß des Ortsvorstehers Holz fällt, oder dürres Holz in einer verbotenen Waldung fällt, zum 1. Mal 1 fl., zum 2. Mal 2 fl., zum 3. Male 4 fl. 4. Wenn Jemand sein Vieh über die zur Versperrung unnöthiger Waldwege, sowie zur Hegung des jungen Anfluges angebrachten Schanzen oder Hecken hinüberspringen läßt, oder selbst hinübersteigt und dadurch die Wege wieder eröffnet, oder aber eigenmächtig neue Waldwege bahnt, zum 1. Male 2 fl., zum 2. Male 4 fl., zum 3. Male 8 fl. 5. Wenn Jemand im verbotenen Walde eine Buche stümmelt, zum 1. Male 3 fl., zum 2. Male 6 fl., zum 3. Male 12 fl. 6. Wenn Jemand im verbotenen Walde eine Buche fällt, oder eine Eiche stümmelt, zum 1. Male 6 fl., zum 2. Male 12 fl. 7. Wenn Jemand im verbotenen Walde eine Eiche fällt 12 fl.; nach der unter Hofz. 2083/832 allerh. bestätigten Vorschrift; wobei übrigens zu bemerken ist, daß die nach diesem Tarif den Waldfrevlern aufzuerlegende Geldstrafe von dem durch selbe zu leistenden Schadenersatz sehr genau unterschieden werden muß (§. 36). Die Geldstrafe für das in die verbotene Waldung sich verlaufene Vieh ist den dasselbe eintreibenden Waldschützen oder Dorfsinsassen zu überlassen, und wenn das nämliche Vieh in einem und demselben Jahr zum vierten Mal im Verbot betreten wird, so soll dasselbe, da dadurch seine Verwöhnung erwiesen worden, auf dem Hattert nicht mehr geduldet, und dessen Eigenthümer außer der für den 3. Fall gesetzten Strafe auch die Pflicht auferlegt werden, solches abzuschaffen. Der von dem Vieh in dem jungen Anflug gemachte Schaden ist abzuschätzen und der Betrag in die Allodialcassa abzuführen, wobei der Eigenthümer des Viehes auch die Schätzungskosten zu tragen hat (§. 37). Bei den übrigen Strafen fällt dem Waldhüter oder dem den Frevler angebenden Dorfsinwohner ein Drittel, die beiden andern Theile aber der Allodialcassa zu, sowie auch der bei Stümmelungen sich ergebene Schaden abzuschätzen und der Allodialcassa zuzuführen ist; das durch den Waldfrevel gefällte Holz aber ist zu confisciren und gleichfalls zum Besten der Allodialcassa zu verkaufen (§. 38). Damit aber die Dorfsinwohner durch Geldstrafen nicht zu sehr entnervt werden mögen, ist festgesetzt, daß angesessene ärmere Leute mit angemessener Arreststrafe belegt, geringere Leute aber mit Stockstreichen bestraft werden sollen, wobei jeder Gulden zu zwei Tagen Arrest oder zwei Stockstreichen zu rechnen und den Waldfrevlern selbst anheim zu stellen ist, welche Art Bestrafung sie vorziehen. Doch kann dies nur auf die der Allodialcassa zufallenden zwei Theile der für das Vergehen selbst bestimmten Strafe bezogen werden, indem der für den zugefügten Schaden in Geld zu leistende Ersatz sich mit keiner Körperstrafe ablösen läßt, und auch das von der Geldstrafe dem Angeber des Waldfrevlers zufallende Drittel dem erstern, sowie auch die für Eintreibung des im verbotenen Walde angetroffenen Viehes bestimmte Taxe dem dasselbe eintreibenden Waldhüter oder Dorfsinwohner in Geld zu entrichten ist (§. 39). Sollte ein Waldfrevler durch die ihm von den Dorfsvorstehern auf-

3. Zufolge der V. der Minister des Innern, der Justiz und Finanzen vom 19. Jänner 1853, gehört die Handhabung der Feld- und Forstpolizei in den Wirkungskreis des Bezirksamtes (§. 46 R. G. Bl. Nr. 10. Beil. A); in den Wirkungskreis der Kreisbehörde die Entscheidung in zweiter Instanz in Polizei- und Landeskultur-Angelegenheiten, sofern das Erkenntniß nicht ausdrücklich einer höheren Behörde vorbehalten ist (ebd. Beil. B. §. 21).

## §. 503.

Was bisher in Rücksicht auf das Weiderecht vorgeschrieben worden, ist verhältnißmäßig auch auf die Rechte des Thierfanges, des Holzschlages, des Steinbrechens und die übrigen Servituten anzuwenden. Glaubt jemand diese Rechte auf das Miteigenthum gründen zu können, so sind die darüber entstehenden Streitigkeiten nach den in dem Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes enthaltenen Grundsätzen zu entscheiden.

## §. 504.

Die Ausübung persönlicher Servituten wird, wenn nichts anderes verabredet worden ist, nach folgenden Grundsätzen bestimmt: Die Servitut des Gebrauches besteht darin, daß jemand befugt ist, eine fremde Sache, ohne Verletzung der Substanz, blos zu seinem Bedürfnisse zu benutzen.

## §. 505.

Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe und Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.

## §. 506.

Das Bedürfniß ist nach dem Zeitpunkte der Bewilligung des Gebrauches zu bestimmen. Nachfolgende Veränderungen in dem Stande oder Gewerbe des Berechtigten geben keinen Anspruch auf einen ausgedehnteren Gebrauch.

## §. 507.

Der Berechtigte darf die Substanz der ihm zum Gebrauche bewilligten Sache nicht verändern; er darf auch das Recht an keinen Andern übertragen.

---

erlegte Strafe sich über Gebühr bebürdet fühlen, so steht es ihm frei an die betreffende Kreisbehörde den Recurs anzumelden, und ist bis nach Verfluß der zur Verfolgung des Recurses festgesetzten Zeit mit Vollziehung der Strafe einzuhalten und nur, wenn dieser Termin fruchtlos verstrichen, die Strafe in Vollzug zu setzen, gegentheilig aber die Sache zur höhern Beurtheilung zu unterlegen (§. 40). Jeder, der auf einem Waldfrevel ertappt, sich den Waldschützen widersetzt, ist criminell zu behandeln (§. 41). Im 35. §. wird zwar gesagt, daß auch fremde Waldfrevler gleich einheimischen von den Dorfsvorstehern bestraft werden sollen; indessen ist dies nur für minder bedeutende Fälle zu verstehen, indem bei bedeutenden und vorzüglich in verbotenen Waldungen verübten Freveln die Fremden in Gemäßheit des 95. Prov.-Art. v. J. 1791 und des allerh. Rescripts vom 12. September 1805, Hofz. 2606 und Gubernialzahl 8061/805 vor dem Tribualgericht belangt werden sollen; weswegen bei dergleichen Fällen alsogleich dem Ortsinspector die Anzeige zu machen ist, welcher die Dorfsvorsteher hinsichtlich der beim Tribualgerichte zu thuenden Schritte zu belehren hat (§. 42). Sollten sich endlich die Dorfsvorsteher, statt ihrer aufhabenden Pflicht gemäß den übrigen Dorfsinwohnern mit gutem Beispiele voranzugehen, selbst Waldfrevel zu Schulden kommen lassen, so ist von den Waldhütern dem Ortsinspector hierüber die Anzeige zu machen und von diesem die Strafe zu verfügen; wie aber die Waldhüter, wenn sie ihrer Pflicht entgegenhandeln, zu bestrafen seien, ist schon im 1. §. dieser Belehrung gesagt worden (§. 43). —

## §. 508.

Alle Benützungen, die sich ohne Störung des Gebrauchsberechtigten aus der Sache schöpfen lassen, kommen dem Eigenthümer zu Statten. Dieser ist aber verbunden, alle ordentliche und außerordentliche, auf der Sache haftende Lasten zu tragen und sie auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten. Nur wenn die Kosten denjenigen Nutzen übersteigen, der dem Eigenthümer übrig bleibt, muß der Berechtigte den Ueberschuß tragen, oder vom Gebrauche abstehen.

## §. 509.

Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.

## §. 510.

Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung sondern nur ihr Werth. Mit dem baaren Gelde kann der Berechtigte nach Belieben verfügen. Wird aber ein bereits anliegendes Capital zum Fruchtgenusse oder Gebrauche bewilligt, so kann der Berechtigte nur die Zinsen fordern.

## §. 511.

Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag; ihm gehört daher auch die mit Beobachtung der bestehenden Bergwerksordnung erhaltene reine Ausbeute von Bergwerks-Antheilen, und das forstmäßig geschlagene Holz. Auf einen Schatz, welcher in dem zur Fruchtnießung bestimmten Grunde gefunden wird, hat er keinen Anspruch.

## §. 512.

Als ein reiner Ertrag kann aber nur das angesehen werden, was nach Abzug aller nöthigen Auslagen übrig bleibt. Der Fruchtnießer übernimmt also alle Lasten, welche zur Zeit der bewilligten Fruchtnießung mit der dienstbaren Sache verbunden waren, mithin auch die Zinsen der darauf eingetragenen Capitalien. Auf ihn fallen alle ordentliche und außerordentliche, von der Sache zu leistende Schuldigkeiten, insofern sie aus den während der Dauer der Fruchtnießung gezogenen Nutzungen bestritten werden können; er trägt auch die Kosten, ohne welche die Früchte nicht erzielt werden.

## §. 513.

Der Fruchtnießer ist verbunden, die dienstbare Sache als ein guter Hausbälter in dem Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und aus dem Ertrage die Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen zu besorgen. Wird dessen ungeachtet der Werth der dienstbaren Sache blos durch den rechtmäßigen Genuß ohne Verschulden des Fruchtnießers verringert, so ist er dafür nicht verantwortlich.

## §. 514.

Wenn der Eigenthümer Bauführungen, die durch das Alter des Gebäudes, oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, auf Anzeige des Fruchtnießers auf seine Kosten besorgt, ist ihm der Fruchtnießer, nach Maß der dadurch verbesserten Fruchtnießung, die Zinsen des verwendeten Capitals zu vergüten schuldig.

## §. 515.

Kann oder will der Eigenthümer dazu sich nicht verstehen, so ist der Fruchtnießer berechtigt, entweder den Bau zu führen, und nach geendigter Fruchtnießung, gleich einem redlichen Besitzer, den Ersatz zu fordern; oder, für die durch Unterbleibung des Baues vermißte Fruchtnießung, eine angemessene Vergütung zu verlangen.

## §. 516.

Bauführungen, welche nicht nothwendig, obgleich sonst zur Vermehrung des Ertrages gedeihlich sind, ist der Fruchtnießer nicht verbunden, ohne vollständige Entschädigung zu gestatten.

## §. 517.

Was der Fruchtnießer ohne Einwilligung des Eigenthümers zur Vermehrung fortdauernder Nutzungen verwendet hat, kann er zurücknehmen; eine Vergütung der aus der Verbesserung noch bestehenden Nutzungen aber kann er nur fordern, insofern sie ein Geschäftsführer ohne Auftrag zu fordern berechtigt ist.

## §. 518.

Zur Erleichterung des Beweises der gegenseitigen Forderungen sollen der Eigenthümer und der Fruchtnießer eine beglaubte Beschreibung aller dienstbaren Sachen aufnehmen lassen. Ist sie unterlassen worden, so wird vermuthet, daß der Fruchtnießer die Sache sammt allen zur ordentlichen Benützung derselben erforderlichen Stücken in brauchbarem Zustande von mittlerer Beschaffenheit erhalten habe.

## §. 519.

Nach geendigter Fruchtnießung gehören die noch stehenden Früchte dem Eigenthümer; doch muß er die auf deren Erzielung verwendeten Kosten dem Fruchtnießer oder dessen Erben, gleich einem redlichen Besitzer ersetzen. Auf andere Nutzungen haben der Fruchtnießer oder dessen Erben den Anspruch nach Maß der Dauer der Fruchtnießung.

## §. 520.

In der Regel kann der Eigenthümer von dem Gebrauchsberechtigten oder Fruchtnießer nur bei einer sich äußernden Gefahr die Sicherstellung der Substanz verlangen. Wird sie nicht geleistet, so soll die Sache entweder dem Eigenthümer gegen eine billige Abfindung überlassen, oder nach Umständen in gerichtliche Verwaltung gegeben werden.

## §. 521.

Die Servitut der Wohnung ist das Recht, die bewohnbaren Theile eines Hauses zu seinem Bedürfnisse zu benützen. Sie ist also eine Servitut des Gebrauches von dem Wohngebäude. Werden aber jemandem alle bewohnbaren Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz, ohne Einschränkung zu genießen überlassen, so ist es eine Fruchtnießung des Wohngebäudes. Hiernach sind die oben gegebenen Vorschriften auf das rechtliche Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Eigenthümer anzuwenden.

## §. 522.

In jedem Falle behält der Eigenthümer das Recht, über alle Theile des Hauses, die nicht zur eigentlichen Wohnung gehören, zu verfügen; auch darf ihm die nöthige Aufsicht über sein Haus nicht erschwert werden.

## §. 523.

In Ansehung der Servituten findet ein doppeltes Klagerecht Statt. Man kann gegen den Eigenthümer das Recht der Servitute behaupten: oder, der Eigenthümer kann sich über die Anmaßung einer Servitut beschweren. Im ersten Falle muß der Kläger die Erwerbung der Servitut, oder wenigstens den Besitz derselben als eines dinglichen Rechtes, im zweiten Falle muß er die Anmaßung der Servitut in seiner Sache beweisen.

## §. 524.

Die Servituten erlöschen im Allgemeinen auf diejenigen Arten, wodurch, nach dem dritten und vierten Hauptstücke des dritten Theiles, Rechte und Verbindlichkeiten überhaupt aufgehoben werden.

## §. 525.

Der Untergang des dienstbaren oder des herrschenden Grundes stellt zwar die Dienstbarkeit ein; sobald aber der Grund oder das Gebäude wieder in den vorigen Stand gesetzt ist, erhält die Servitut wieder ihre vorige Kraft.

## §. 526.

Wenn das Eigenthum des dienstbaren und des herrschenden Grundes in Einer Person vereinigt wird, hört die Dienstbarkeit von selbst auf. Wird aber in der Folge Einer dieser vereinigten Gründe wieder veräußert, ohne daß inzwischen in den öffentlichen Büchern die Dienstbarkeit gelöscht worden, so ist der neue Besitzer des herrschenden Grundes befugt, die Servitut auszuüben.

## §. 527.

Hat das blos zeitliche Recht desjenigen, der die Servitut bestellt hat, oder die Zeit, auf welche sie beschränkt worden ist, dem Servituts-Inhaber aus öffentlichen Büchern, oder auf eine andere Art bekannt sein können, so hört nach Verlauf dieser Zeit die Servitut von selbst auf.

## §. 528.

Eine Servitut, welche jemandem bis zur Zeit, da ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht, verliehen wird, erlischt erst zu der bestimmten Zeit, obschon der Dritte vor diesem Alter verstorben ist.

§. 529.

Persönliche Servituten hören mit dem Tode auf. Werden sie ausdrücklich auf die Erben ausgedehnt, so sind im Zweifel nur die ersten gesetzlichen Erben darunter verstanden. Das einer Familie verliehene Recht aber geht auf alle Mitglieder derselben über. Die von einer Gemeinde oder einer andern moralischen Person erworbene persönliche Servitut dauert so lange, als die moralische Person besteht.

§. 530.

Beständige jährliche Renten sind keine persönliche Servitut, und können also ihrer Natur nach auf alle Nachfolger übertragen werden.

---

# Achtes Hauptstück.

## Von dem Erbrechte.

§. 531.

Der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten eines Verstorbenen insofern sie nicht in blos persönlichen Verhältnissen gegründet sind, heißt desselben Verlassenschaft oder Nachlaß.

§. 532.

Das ausschließende Recht, die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben (z. B. die Hälfte, ein Drittheil) in Besitz zu nehmen, heißt Erbrecht. Es ist ein dingliches Recht, welches gegen einen jeden, der sich der Verlassenschaft anmaßen will, wirksam ist. Derjenige, dem das Erbrecht gebührt, wird Erbe, und die Verlassenschaft, in Beziehung auf den Erben, Erbschaft genannt.

§. 533.

Das Erbrecht gründet sich auf den nach gesetzlicher Vorschrift erklärten Willen des Erblassers; auf einen nach dem Gesetze zulässigen Erbvertrag (§. 602), oder auf das Gesetz.

§. 534.

Die erwähnten drei Arten des Erbrechtes können auch neben einander bestehen, so daß einem Erben ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem andern aus dem Vertrage, und einem dritten aus dem Gesetze gebührt.

Aus der siebenbürgischen Gesetzgebung lassen sich die gleichen Begriffsbestimmungen der „Verlassenschaft“ oder des „Nachlasses“ eines Verstorbenen, des „Erbrechtes“ und des „Erben“ ableiten, wie sie in den vorstehenden Paragraphen aufgestellt werden; doch läßt sich der Begriff der Erbschaft nach ungarischem Rechte nicht so präcise bestimmen, wie es hier geschieht*) (vgl. §. 537).

---

*) Der §. 8 der von der siebenbürgischen Gerichts-Einführungs-Commission unterm 30. December 1851 erlassenen Pupillar-Instruction lautet: „Die Gesammtheit des nach einem Verstorbenen zurückbleibenden Vermögens heißt die Verlassenschaft (hereditas). Derjenige, welchem selbe zufällt, wird Erbe (heres), und die Art und Weise, wie dieser zu dem Nachlasse gelangt, Erbfolge (successio) genannt.

Die Berufung des Erben zum Nachlasse gründet sich entweder auf den gesetzlich erklärten Willen des Erblassers (testamentarische Erbfolge) oder auf das Gesetz (Intestat-Erbfolge). Der Wille des Erblassers kann nun entweder in einer blos einseitigen Verfügung für den Todesfall, oder in einem zweiseitigen Vertrage (Erbvertrag) ausgedrückt sein (vgl. 602).

Die testamentarische Erbfolge (wozu die siebenbürgischen Rechtsgelehrten in der Regel auch den Erbvertrag zählen) kann auch neben der gesetzlichen bestehen, wie dies aus der folgenden Darstellung sich ergibt, und es findet daher der Grundsatz des römischen Rechtes: nemo potest pro parte testatus et pro parte intestatus decedere auch in den siebenbürgischen Erbrechten keine Anwendung.

## §. 535.

Wird jemandem kein solcher Erbtheil, der sich auf den ganzen Nachlaß bezieht, sondern nur eine einzelne Sache, Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, eine Summe, oder ein Recht zugedacht, so heißt das Zugedachte, obschon dessen Werth den größten Theil der Verlassenschaft ausmacht, ein Vermächtniß (Legat), und derjenige, dem es hinterlassen worden, ist nicht als ein Erbe, sondern nur als ein Vermächtnißnehmer (Legatar) zu betrachten.

I.

Nach ungarischem Rechte wird alles dasjenige, was durch eine letztwillige Willenserklärung des Erwerbers (testamentum acquisitoris) Jemandem zugedacht wird, als Vermächtniß (Legat) bezeichnet, und der damit Bedachte Testamentar-Nachfolger, oder einfach Legatar genannt; es entfällt also hier der oben aufgestellte Unterschied zwischen der Erbschaft im eigentlichen Sinne des Wortes, und dem Vermächtnisse.

II.

Nach sächsischem Rechte wird ganz übereinstimmend mit dem vorstehenden Paragraphen zwischen der Erbschaft und dem Vermächtnisse unterschieden (St. II. 6. §. 1. legatum est donatio testamento relicta, qua testator ex eo quod universum haeredis foret, alicui quid collatum velit); wonach denn der Legatar ein blos persönliches gegen den Erben gerichtetes, dieser dagegen ein dingliches Recht auf den Nachlaß hat.

## §. 536.

Das Erbrecht tritt erst nach dem Tode des Erblassers ein. Stirbt ein vermeintlicher Erbe vor dem Erblasser, so hat er das noch nicht erlangte Erbrecht auch nicht auf seine Erben übertragen können.

## §. 537.

Hat der Erbe den Erblasser überlebt, so geht das Erbrecht auch vor Uebernahme der Erbschaft, wie andere frei vererbliche Rechte, auf seine Erben über; wenn es anders durch Entsagung, oder auf eine andere Art noch nicht erloschen war.

I.

Nach ungarischem Rechte fällt die Erbschaft nach dem Tode des Erblassers dem Berechtigten zu (Decr. S. Steph. Lib. 2. cap. 5. §. 1). In den

Fällen jedoch, wo der Vater den Sohn, und dieser den Vater zur Erbtheilung verhält, kann das gegenseitige Erbrecht derselben auch während ihrer Lebzeiten schon in Wirksamkeit treten (vgl. §. 154. Abs. l).

II.

Nach sächsischem Rechte tritt das Erbrecht mit dem Tode des Erblassers ein, und die Erbschaft wird sogleich für angefallen, und also auch für weiter übertragbar (transmissibel) angesehen, sobald der unmittelbare Erbe den Erblasser um einen Augenblick überlebt hat (St. II. 2. §. 3).

III.

Das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten war nach dem bisher für Siebenbürgen geltenden Auswanderungsgesetze, zwar im Augenblicke der vollendeten Auswanderung als den Berechtigten (k. Fiscus, Kinder, Anverwandte) angefallen anzusehen, jedoch konnte die wirkliche Uebertragung eines solchen Vermögens erst wenn das die Auswanderung feststellende Erkenntniß durch die Hofstelle bestätigt worden war, in Vollzug gesetzt werden (Auswand. Patent vom 2. April 1787. §§. 27 und 23. Hochm. Norm. Samml. Bd. I. S. 4—44). vgl. auch §. 32.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge der J. M. V. v. 15. Juni 1853 §. 20 haben die Gerichtsbehörden bei Todesfällen und in Fällen rechtskräftig erfolgter Todeserklärungen zum Zwecke der Verlassenschaftsabhandlung einzuschreiten (R. G. Bl. Nr. 109).

2. Laut des als R. Tr. V. Nr. 13 bei §. 32 angeführten Auswanderungs-Patentes vom 24. März 1832 wird das Vermögen der unbefugt Ausgewanderten, während ihrer Lebenszeit unbeschadet der Rechte und Schulden, welche darauf haften, sowie der Ansprüche auf die von dem Auswanderer schuldigen Ansprüche sequestrirt (§. 11). Erst nach dem natürlichen Tode der Auswanderer wird das sequestrirte Vermögen ihren gesetzlichen Erben hinausgegeben (§. 14 ebd.).

Ganz dieselben Bestimmungen gelten rücksichtlich der Deserteurs (§§. 8 und 11 des Pat. vom 29. März 1842).

3. Mit der Verurtheilung in contumaciam zum Tode wird noch nicht die Verlassenschaftsabhandlung anhängig, da zufolge der §§. 393—394 der Str. P. O. vom 29. Juli 1853 wider den Flüchtigen ein neues Verfahren eingeleitet, und ein neues Urtheil über ihn geschöpft werden kann. Es wird also sein physischer Tod oder seine Todeserklärung abzuwarten sein.

4. Wie Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. entstanden sind, zu behandeln sind, wird bei §. 823 gesagt.

## §. 538.

**Wer ein Vermögen zu erwerben berechtigt ist, kann in der Regel auch erben. Hat jemand dem Rechte, etwas zu erwerben überhaupt entsagt, oder auf eine bestimmte Erbschaft gültig Verzicht gethan, so ist er dadurch des Erbrechtes überhaupt, oder des Rechtes auf eine bestimmte Erbschaft verlustig geworden.**

### N. Tr. B. Nr. 46. 47. 48.

Die türkischen Unterthanen sind von allen Erbschaften und Vermächtnissen der kaiserlich-österreichischen Unterthanen jure reciproci gänzlich ausgeschlossen (Hofdecret vom 23. December 1775 und 3. Jänner 1776).

Die Moldau'schen Unterthanen sind in den österreichischen Staaten so lange als erbfähig anzuerkennen, als die Regierung in der Moldau gegen die Unterthanen dieser Staaten ein gleiches Verfahren beobachtet (Allerhöchste Entschließung vom 23. October 1820, Nr. 246, J. G. S.).

Seine k. k. Majestät haben die Bitte der Brüderschaft der ottomanischen Unterthanen in Wien um die Gestattung des eigenthümlichen Besitzes des Hauses Nr. 713, worin sich dermal ihre Kirche befindet, ferner um Bewilligung zur Annahme von Geschenken und Legaten für die Kirche von ihren Glaubensgenossen, auch wenn dieselben k. k. österreichische Unterthanen sind, mittelst Allerhöchster Entschließung vom 14. December 1833 zu gewähren geruht (Hofk.-Decret vom 11. Jänner 1834).

In der Regel kann sowohl nach ungarischem als sächsischem Rechte Jedermann, der ein Vermögen zu erwerben berechtiget ist, auch erben. Die Erbfähigkeit haben demnach auch Ungeborne, Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige, Verschwender u. s. w., namentlich auch weltliche (politische) Gemeinden und überhaupt erlaubte Gesellschaften, Institute u. s. w. (vgl. hierüber auch §§. 18. 21. Abs. II—IV und VI, IX und X. §§. 22 und 23. Abs. I—III. §. 27. Abs. III u. IV.

Fremde können nur bewegliches Vermögen, oder den Schätzungswerth des Immobiliarvermögens erben, außer wenn sie das Indigenat im Lande erhalten (A. C. III. 41. a. 1 vgl. §. 37. Abs. I.).

---

Zufolge des K. Pat. 29. Mai 1853 zur Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität kann von der Erwerbung von Liegenschaften jeder Art in Siebenbürgen der Mangel des Indigenates oder Incolates künftig nicht ausschließen (§. 14 R. G. Bl. 100). — In wieweit diese Anordnung bei den Israeliten eine Ausnahme erleidet, siehe bei §. 37 Abs. 5 in Verbindung mit der Erläuterung zu den §§. 355—356.

### §. 539.

Inwiefern geistliche Gemeinden oder deren Glieder erbfähig sind, bestimmen die politischen Vorschriften.

Ueber die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden, oder deren Glieder verordnet das Landes- (Amortisations-) Gesetz Folgendes:

„Obgleich es zur Seligkeit für sich allein gar nichts beiträgt, sondern sogar „bei Vielen jener Aberglaube verdammenswerthe Sünden erzeugt, für ihren „Todesfall, oder nach ihrem Tode zu verabreichende Almosenaustheilungen anzu„ordnen; gereicht es dem Weltgebrauche gemäß auch häufig den Blutsverwandten „und wahren Erben, und auch dem Fiscus zum Schaden, daß Einige ihre Güter, „oder anderes Vermögen den Kirchen oder den geistlichen Orden so zwar verma„chen, daß dasselbe von einem zum Andern übergehen, und demgemäß für immer„währende Zeiten den geistlichen Orden verbleiben soll. Demzufolge ist, obschon „auch früher dagegen ein Landesbeschluß bestanden hat, dennoch auch gegenwärtig „neuerdings als immerwährendes Gesetz beschlossen worden: daß niemals

„irgend eine Privatperson ihre unbeweglichen Güter, welcher „Art immer, den Kirchen weder während ihren Lebzeiten, auf „ewige Zeiten übertragen, noch aber mittelst eines Testamentes „vermachen könne; und daß eine solche Gabe oder Vermächtniß „welche einem Erben oder dem Fiscus nachtheilig ist, durchaus „ungiltig sein soll (mostan-is ujjabban pro perpetuo Decreto conclu- „dáltatott: hogy soha senki egy privatus ember-is ingallan semminémü jó- „kat, Ecclesiákhoz sem éltében örököském ne adhasson, sem pedig Tes- „tamentumban ne legállhasson; és az ollyan adás, legálás, tellyességgel „erötlen légyen, valamely Successoroknak, vagy pedig a' Fiscusnak prae- „judiciál); übrigens aber aus seinen beweglichen Gütern Jedermann die freie „Verfügung zustehet, wenn diese auch von ihm erworben sind.

„Wenn geistliche Personen ererbtes, oder selbst erworbenes Vermögen haben „und ohne Erben sterben, so daß kein Verwandter, den dasselbe rechtmäßig (de „jure) betreffen könnte, noch ein Legatar bezüglich der erworbenen Güter vor- „handen wäre, eines Solchen unbewegliche Güter sollen auf Szeklerboden den „nächsten Nachbarn zufallen, gegen Erlag des Perennal-Schätzungswerthes zu „Gunsten der Kirche. In den Comitaten aber sollen dieselben (unbeweglichen „Güter) den Patronen des Ortes verbleiben, so daß der den größten Grundbesitz „habende Patron den wirklichen Schätzungswerth zu Gunsten der daselbst befind- „lichen Kirche erlegen soll, jedoch ohne alle Benachtheiligung der übrigen Grund- „besitzer. In den Städten aber haben die Stadtrichter die nämliche Gepflogenheit „einzuhalten.

„Das bewegliche Vermögen des erblos ablebenden Geistlichen aber hat, „wenn kein Legatar vorhanden ist, der Ortskirche zu verbleiben. Wenn aber „der Geistliche mit adeligen Vorrechten auf ihn und seine Nach- „kommen, und nicht auf die Kirche vererbliche (Avitical-) Gü- „ter besitzt, so ist bezüglich derselben sich an die allgemeinen „Landesgesetze zu halten“ (A. C. I. 6. a. 2). *)

*) Unter M. Theresia wurden die in den österreichischen Erbländern schon früher eingeführten Amortisationsgesetze mit dem K. Patente vom 26. August 1771 quo ad immobilia neuerlich eingeschärft, und bestimmt, daß die in ein in- oder ausländisches Kloster mitzubringende dos ohne Unterschied der geistlichen Orden auf die Summe von 1500 fl. Rheinisch beschränkt, und unter diesem Quanto auch die sogenannte Ausstaffirung und alle übrigen Kosten begriffen sein sollen. Ferner wurde anbefohlen, daß der Betrag des Vitalitiums höchstens des Jahres 200 fl. ausmachen dürfe, mit dem Beisatze, daß das Capital von diesem Vitalitium niemals dem Kloster abgegeben werde. Alle übrigen adquisitiones per actus inter vivos et mortis causa wurden eingestellt, mit Ausnahme desjenigen, was als ein wahres Almosen, als ein Vermächtniß

Im Einklange hiemit stehet das auch in Siebenbürgen kundgemachte K. P. vom 28. August 1779, wodurch alle Leibrentenkontrakte, womit ein Stift oder Kloster eine weltliche Person für die Zeit ihres Lebens mit Kost, Trank, Kleidung und allen anderen Nothwendigkeiten zu versehen, nach dem Tode aber sie zu beerdigen und einige heilige Messen für sie lesen zu lassen gehalten sein solle, für

---

auf heilige Messen und andere dergleichen fromme Fundationen dem Orden zugedacht würde. Werden zu dergleichen Fundationen liegende Güter bestimmt, so ist die l. f. Bewilligung einzuholen. Wenn übrigens ein Candidat ein Vermögen besitzt, und sui juris ist, so bleibt ihm allerdings bevor, damit gehörig zu disponiren, welche Disposition denn gewöhnlichermaßen allemal vor Ablegung der Profession zu geschehen hat. Alle actus inter vivos et mortis causa, die wider dieses Gesetz unternommen werden, sind für null und nichtig anzusehen (Theres. G. S. 6. Bd. S. 369). Dr. Jos. Winiwarter's Handbuch der Justiz und politischen Gesetze. 2. Aufl. 2. Bd. S. 193—195).

Im Nachhange zu diesem Patente wurde verordnet: daß von nun an allen Ordensgeistlichen für eine heilige Messe ohne Unterschied höchstens 1 fl. gestiftet werden dürfe. Mendicanten ward gestattet, titulo elemosinae ein Vermächtniß zuzuwenden; wenn jedoch ein dergleichen Almosen den Betrag von 100 fl. oder darüber ausmachen sollte, war dieses Geld in einem fundo publico anzulegen, und hiervon der im Lande aufgestellten Fundations-Commission anzuzeigen (Pat. v. 28. Jänner 1775 Theres. G. S. 7. Bd. S. 167. Dr. Jos. Winiwarter ebd. S. 195—197.)

Auf diese Patente wird sich in dem vom Kaiser Joseph unter 9. Dec. 1780 Z. 141 erlassenen Patente berufen, worin angeordnet wird: „Da die Erfahrung fast bei jeder Gelegenheit bisher hinreichend und zum Ueberflusse gelehrt hat, daß viele Ordens-Novizen und Candidaten vor Ablegung des Gelübdes des Ordens über ihr Vermögen letztwillig verfügend, gegen die ausdrücklichen, in dem Amortisationsgesetze vom 26. August 1771, und den darüber nachgefolgten Erläuterungen enthaltenen Verbote unter verschiedenen frommen Titeln, mit offenbarer Umgehung der erwähnten Amortisationsgesetze, viel größere Beträge in Geld oder anderen Vermögenstheilen ad manus mortuas zu bestimmen bemüht waren, als diesen zu erwerben erlaubt ist, so hat Se. k. k. a. Majestät zu entschließen und zu bestimmen geruhet: daß künftighin keinem Ordensgeistlichen oder Novizen, welcher vor abgelegter Profession ein Testament errichten, oder irgend einen anderen letztwilligen Act abschließen will, unter der Clausel der Nullität gestattet werden solle, über das in seinem Besitz befindliche, oder künftig ihm anfallende Vermögen, worin dieses immer bestehen möge, außer dem durch die Gesetze schon zugestandenen Vitalitium, in anderer Weise zu verfügen, als daß er die in den erwähnten Amortisationsgesetzen bestimmte dos von 1500 fl. dem Orden oder Convente vermache und übertrage.

Von diesem Dotationsbetrage wird es ihm zwar erlaubt sein, einen Theil für fromme Zwecke in den Kirchen oder dergleichen Zwecke zu vermachen; jedoch so, daß ein solches Vermächtniß, die dos von selbst vermindernd, von den erwähnten 1500 fl. abgezogen werde, was immer über die erwähnte dos, auf welche Art immer, ad manus mortuas z. B. an Stifter, Kirchen, Anstalten, Orden und geistliche Fundationen, und was anderes dieser Art durch das Testament bestimmt sein sollte, dieß Alles wird kraft dieses Patentes im Vorhinein für null, unkräftig und nichtig so zwar erklärt,

null und nichtig erklärt wurden (Theres. G. S. Bd. 8. S. 383. — Lateinisch in der Trausch. Norm. Samml.).

Mit dem a. h. Patente vom 30. August 1782 wurde verfügt: Es sind in Ansehen der nach Aufhebung der Klöster in den Weltpriesterstand übergetretenen Geistlichen, und der Nonnen der aufgehobenen Klöster, die nicht wieder in ein bestehendes Kloster eintreten, verschiedene Zweifel erhoben worden: In wie weit dieselben zu erwerben, und ob sie mit ihrem Eigenthum durch einen letzten Willen (Testament) zu schalten fähig sind? Wir erklären demnach hiemit, daß dieselben sämmtlich von dem Tage der ihnen bekannt gemachten Aufhebung an, durch Erbschaft, und auf jede andere gesetzmäßige Weise zu erwerben, und Eigenthum an sich zu bringen berechtiget sind. Zwar wird ihnen von diesen Erwerbungen nur der Fruchtgenuß, keineswegs aber die Veräußerung bei Lebenszeit auf irgend eine Art zugestanden; und ist daher die Vorsehung zu treffen, daß die ihnen zugefallenen Capitalien in öffentlichen Fonds angelegt, unbewegliche Güter aber durch die üblichen gesetzlichen Wege gegen Veräußerung sowohl, als Verschuldung sicher gestellt werden. Jedoch stehet sowohl den übergetretenen Weltpriestern, als gewesenen Nonnen frei, ohne Unterschied, ob diese vor dem Ausgange der fünf Monate, die sie in den Klöstern noch beisam zu verbleiben hatten, oder in einem

---

daß die weltlichen Erben, oder anderen Interessirten das ihnen auf solche Vermächtnisse zustehende Recht zu jeder Zeit bei den betreffenden Gerichtsbehörden verfolgen können" (Lateinisch in der Trausch. Norm. Samml.).

Dieses Patent wurde hier wörtlich übersetzt gegeben, weil abgesehen davon, daß es mit den Grundsätzen des oben angeführten siebenbürgischen Landesgesetzes nicht im Widerspruche stehet, auch Kaiser Joseph bekanntlich die zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten erlassenen Gesetze von seinem Restitutions-Edicte ausgenommen wissen wollte (s. bei §. 47 Anmerk.), und daher seine Gültigkeit wohl nicht bezweifelt werden kann. In die Statuta a. Dioecesis Transsilvanicae etc. ist dieses Patent zwar nicht aufgenommen worden, doch wird darin in der Sectio XVII §. 5 ausdrücklich gesagt: „daß die Ordensgeistlichen kein Eigenthum haben, und was sie erwerben, für den Orden erwerben und kein Testament machen können" (religiosi nihil proprii habent, quidquid acquirunt, ordini acquirunt, et testamentum condere non possunt). Indessen wird sämmtlicher Nachlaß verstorbener Ordensgeistlichen, als stabile Fundation für das zur Erziehung junger Religiosen bestimmte, der Stephaniten- und Bulgaren-Provinz der Franciscaner angehörende Seminar zum heil. Johann Capistran zu Carlsburg eingezogen (ebd.).

Die in den übrigen Kronländern vorkommenden zahlreichen Ausnahmen geistlicher Orden von den Amortisationsgesetzen sind auf Siebenbürgen nicht ausgedehnt worden.

von ihnen nachher gewählten Versammlungsort sterben, oder einzeln in der Welt leben mögen, mit den zur Lebenszeit unveräußerlichen Gütern und Vermögen, durch letzten Willen, nach Wohlgefallen zu schalten, nur darf das Vermächtniß, oder die hinterlassene Erbschaft unter der Strafe der Ungiltigkeit niemals zu Händen eines Fremden, oder auch außer unseren kaiserlichen königlichen Erbländern lebenden Unterthans gebracht werden. Vgl. hiezu auch die §§. 573 u. 761.

---

Zufolge des Kundm. Pat. v. 29. Mai 1853 ist die Erbfähigkeit der geistlichen Gemeinden und deren Glieder nach den im Kronlande darüber bestehenden besonderen Verordnungen zu beurtheilen (Art. VII. p. III. lit. a.). Das im §. 760 des a. b. G. Buches erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter kommt künftig nur dem Staate zu (ebd. p. 4).

## §. 540.

Wer den Erblasser, dessen Kinder, Eltern oder Gatten, aus bösem Vorsatze an Ehre, Leib oder Vermögen auf solche Art verletzt oder zu verletzen gesucht hat, daß gegen ihn von Amtswegen, oder auf Verlangen des Verletzten nach den Strafgesetzen verfahren werden kann, der ist so lange des Erbrechtes unwürdig, als sich aus den Umständen nicht entnehmen läßt, daß ihm der Erblasser vergeben habe.

## §. 541.

Die Nachkommen desjenigen, welcher sich des Erbrechtes unwürdig gemacht hat, sind, wenn Letzterer vor dem Erblasser verstorben ist, von dem Erbrechte nicht ausgeschlossen.

## §. 542.

Wer den Erblasser zur Erklärung des letzten Willens gezwungen, oder betrüglicher Weise verleitet, an der Erklärung oder Abänderung des letzten Willens gehindert, oder einen von ihm bereits errichteten letzten Willen unterdrückt hat, ist von dem Erbrechte ausgeschlossen, und bleibt für allen einem Dritten dadurch zugefügten Schaden verantwortlich.

## §. 543.

Personen, welche des Ehebruches oder der Blutschande gerichtlich geständig oder überwiesen sind, werden unter sich von dem Erbrechte aus einer Erklärung des letzten Willens ausgeschlossen.

## §. 544.

Inwiefern Landeseingeborne, die ihr Vaterland, oder die Kriegsdienste ohne ordentliche Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden, bestimmen die politischen Verordnungen.

## I.

Nach ungarischem Rechte kann:

1. Der Vater den Sohn zwar von dem beweglichen und unbeweglichen Familien- (Avitical-) Vermögen unter keiner Bedingung ausschließen, doch gibt es Ursachen, aus welchen er ihn (und dieser umgekehrt den Vater) zur Theilung jenes Vermögens verhalten kann (vgl. §. 154. Abs. I.), welche mit den Enterbungsgründen des a. b. G. B. (§§. 768—773) im Wesen übereinstimmen (§. 540).

2. Ausgeschlossen ist der Testamentserbe in jenem Falle, wenn der Erblasser in der letztwilligen Erklärung die Verfügung trifft, daß jener an der Erbfolge

nicht Theil zu nehmen habe, welcher des Erblassers Testament zu unterdrücken beabsichtiget (Decr. S. Steph. Lib. 2. cap. 5 §. 1) vgl. §. 542.

3. Unfähig zu jeder testamentarischen Erbfolge sind diejenigen, welche eines Verrathes am Lande und dem Fürsten überwiesen sind (Aucarii Tr. II. 30) vgl. §. 544.

4. Durch den Hochverrath wird das Band der Verwandtschaft zwischen dem Verbrecher und seinen bereits gebornen Kindern in Absicht auf die Erbfolge dergestalt zerrissen, daß im Falle der eintretenden Begnadigung bloß den nach der Verurtheilung gebornen Kindern ein Erbrecht zusteht; daß ferner mit dem Begnadigten eine neue Familie beginnt, und seine früher gebornen Kinder und Seitenverwandten nur in dem Falle in den früheren Stand der Erbfähigkeit kommen, wenn zwischen denselben ein neuer Erbvertrag abgeschlossen, und hiezu die Zustimmung des Landesfürsten (consensus regius) erlangt wird. Blos auf diese und keine andere Art kann die vernichtete und verlorene Erbfolge wiederhergestellt werden (hoc enim modo et non aliter mortua et amissa successio virificabitur. Tr. I. 16. §§. 1 und 2). Es versteht sich aber von selbst, daß durch den Hochverrath nur die Erbfolge zwischen der Person des Hochverräthers und seinen Nachfolgern, nicht aber auch zwischen diesen und den übrigen Anverwandten, z. B. Ascendenten &c. des Hochverräthers eine Aenderung erleidet, weil auch die in einem solchen Falle gesetzliche Confiscation des Vermögens nur das dem Hochverräther allein gehörende Vermögen trifft (A. C. IV. 13. 6) und davon Alles, worauf Andere einen rechtmäßigen Anspruch haben, früher ausgeschieden werden muß (Tr. II. 60. 66. I. 104. A. C. IV. 7. a. 1). Vgl. §. 541.

II.

Nach sächsischem Rechte werden:

1. Verwandte, welche sich ohne gegründete Ursache weigern, die Vormundschaft eines Pupillen zu übernehmen, unwürdig den Letzteren zu beerben (St. II. 3. §. 9); vgl. §. 540.

2. Undank der Kinder gegen ihre Eltern macht dieselben des Erbrechtes noch nicht unwürdig, doch berechtiget derselbe die Eltern die Kinder im Testament zu übergehen, oder zu enterben (St. II. 5. §. 9); vgl. §§. 768—773.

3. Wenn ein Erbe den Testator zur letztwilligen Erklärung zwingt, oder an der freien Ausübung dieses Befugnisses hindert, wenn er während der Zeit der Theilung Etwas vom Nachlasse verbirgt, entfernt oder veruntreut, was nachher zum Vorschein kömmt, so wird ein solcher Erbe seines Antheiles aus diesem Nachlasse verlustig, und Letzterer fällt dem im nächsten Grade Verwandten zu (St. II 4. §. 12; 5. §. 7); vgl. §. 542.

4. Wenn der Gatte sich von der Gattin ohne deren Verschulden, und umgekehrt die Gattin sich von ihrem Gatten ohne dessen Verschulden trennen läßt, so verfällt der vierte Theil des ihm gebührenden Vermögensantheiles dem unschuldigen Ehegenossen (Sl. II. 1. §. 7); vgl. §. 543.

III.

Die bei §. 32 angeführten Auswanderungsgesetze enthalten die näheren Bestimmungen darüber, inwieferne Landeseingeborene, die ihr Vaterland ohne Erlaubniß verlassen haben, des Erbrechtes verlustig werden (vgl. §. 544).

---

Zum §. 544 ist noch zu bemerken: Daß ein Deserteur nach den bestehenden Gesetzen vom Tage seiner Entweichung bis zu seiner Stellung oder Einlieferung zu allen Erbanfällen unfähig und aller bürgerlichen Rechte verlustig, somit auch über sein zurückgelassenes Vermögen weder unter Lebenden noch auf den Todesfall zu verfügen berechtiget ist; daher soll ein solches Vermögen nach Abzug der an die Kriegskasse abzuführenden Entschädigungssummen (an Ersatz für Montur, Rüstung, Einbringungskosten ꝛc.) bis zur Rückkehr des Deserteurs, oder im Falle diese nicht erfolgt, bis zu seinem Ableben, unbeschadet jedoch der Rechte und Schulden, welche darauf haften, so wie der Ansprüche auf die vom Deserteur schuldigen Alimente sequestrirt werden (Pat. v. 29. März 1842. §. 8. Pol. G. S. 70 Bd.), — Die Strafe der Vermögens-Confiscation, soweit sie wegen des erwähnten Verbrechens bisher Anwendung fand, ist für die ganze Armee abgeschafft (ebd. §. 1).

### §. 545.

Die Erbfähigkeit kann nur nach dem Zeitpunkte des wirklichen Erbanfalles bestimmt werden. Dieser Zeitpunkt ist in der Regel der Tod des Erblassers (§. 703).

### §. 546.

Eine später erlangte Erbfähigkeit gibt kein Recht, Andern das zu entziehen, was ihnen bereits rechtmäßig angefallen ist.

Nach ungarischem sowohl, als nach sächsischem Rechte tritt die Erbfähigkeit in der Regel erst mit dem Tode des Erblassers in Wirksamkeit, daher sie auch mit Ausnahme jener Fälle, wo sie früher in Wirksamkeit treten kann, wie z. B. bei der nach ungarischem Rechte zwischen Vater und Sohn schon während ihren Lebzeiten vorgenommenen Theilung, bei Auswanderern ꝛc. ꝛc. nach diesem Zeitpunkte bestimmt werden muß (vgl. §. 537. Abs. I. und II. §. 544).

### §. 547.

Der Erbe stellt, sobald er die Erbschaft angenommen hat, in Rücksicht auf dieselbe den Erblasser vor. Beide werden in Beziehung auf einen Dritten für Eine Person gehalten. Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen besessen würde.

### §. 548.

Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, übernimmt sein Erbe. Die von dem Gesetze verhängten Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, gehen nicht auf den Erben über.

## §. 549.

Zu den auf einer Erbschaft haftenden Lasten gehören auch die Kosten für das dem Gebrauche des Ortes, dem Stande und dem Vermögen des Verstorbenen angemessene Begräbniß.

I.

Nach ungarischem Rechte geht der Nachlaß auf den Erben mit allen Lasten über, d. i. mit jenen Verbindlichkeiten, welche entweder durch den Willen des Erblassers, oder auch durch die Bestimmungen des Gesetzes damit verbunden sind. Die Schulden des Verstorbenen hat jene Person zu zahlen, an welche das Vermögen übergegangen ist (C. C. IV. 15). Die Lasten übernimmt der Erbe nach Maß seines Erbtheiles.

II.

Nach sächsischem Rechte erscheint der Grundsatz, daß der Erbe die Verbindlichkeiten, die der Erblasser aus seinem Vermögen zu leisten gehabt hätte, zu übernehmen habe, darin ausgedrückt, daß die Vermächtnisse nur dann und insoweit ausbezahlt werden müssen, wenn nach Berichtigung der Schulden, die Erbschaft, und in wie weit sie hiezu ausreicht (St. II. 6. §. 1. legata non debentur nisi deducto aere alieno, haereditatis vires ad id sufficiant und §. 3).

III.

Die auf die Beerdigung eines Cridatars verwendeten Auslagen, dann die Aerzte, Chirurgen und Apotheker hinsichtlich der dem Cridatar in der letzten Krankheit verabreichten Arzeneien und während derselben geleisteten Dienste, werden in die erste Classe gesetzt (Crid. R. vom 4. Juli 1772). Vgl. §. 450 Abs. IV.

---

Zum §. 548 wird bemerkt, der Tod des Verbrechers, dieser mag vor oder nach begonnener Untersuchung vor oder nach geschöpftem Urtheile erfolgen, hebt die Verfolgung des Verbrechens, und die Anwendung der Strafe auf (St. G. §. 224). Ebenso erlöschen die Vergehen und Uebertretungen und ihre Strafen durch den Tod des Schuldigen (ebd. §. 526). Jedoch wird das Strafurtheil in Betreff der darin zuerkannten Ersatz- oder Entschädigungspflicht durch den Tod des Verurtheilten nicht unwirksam; das Recht dazu bleibt gegen die Erben aufrecht (ebd. §§. 42 und 527). Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens trifft den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person und insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles verstoben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben (St. P. O. vom 29. Juli 1853. §. 341).

## §. 550.

Mehrere Erben werden in Ansehung ihres gemeinschaftlichen Erbrechtes für Eine Person angesehen. Sie stehen in dieser Eigenschaft vor der gerichtlichen Uebergabe (Einantwortung) der Erbschaft alle für Einen und Einer für Alle. Inwiefern sie nach der erfolgten Uebergabe zu haften haben, wird in dem Hauptstücke von der Besitznehmung der Erbschaft bestimmt.

I.

Nach ungarischem Rechte müssen die ungetheilten Erben während der Zeit der Theilung allen Nutzen und Schaden gemeinsam tragen (Tr. I. 43. §. 4. vgl. §. 361).

II.

Nach sächsischem Rechte folgt die solidarische Haftungspflicht der Erben daraus, daß von dem ganzen Nachlasse zuvor die Schulden der Verlassenschaftsgläubiger in Abzug zu bringen, und dann erst die Vermächtnisse auszufolgen sind; doch geht diese Haftungspflicht (in solidum) nur so weit, als die Verlassenschaft zureicht (ad vires haereditatis St. II. 6. §§. 1. 3).

### §. 551.

**Wer über sein Erbrecht selbst giltig verfügen kann, ist auch befugt, im Voraus darauf Verzicht zu thun. Eine solche Verzichtleistung wirkt auch auf die Nachkommen.**

Nach ungarischem Rechte kann Niemand zum Schaden seiner Nachkommen auf sein Erbrecht bezüglich des Familien- (Avitical-) Vermögens Verzicht leisten, indem ein solches Erbrecht von den Nachkommen, entgegen aller Verzichtleistung der Vorfahren darauf, und ungeachtet irgend einer Verjährung, geltend gemacht werden kann (vgl. §. 21. Abs. V. und §. 154 Abs. I).

---

## Neuntes Hauptstück.

## Von der Erklärung des letzten Willens überhaupt und den Testamenten insbesondere.

### §. 552.

**Die Anordnung, wodurch ein Erblasser sein Vermögen oder einen Theil desselben Einer oder mehreren Personen widerruflich auf den Todesfall überläßt, heißt eine Erklärung des letzten Willens.**

### §. 553.

**Wird in einer letzten Anordnung ein Erbe eingesetzt, so heißt sie Testament; enthält sie aber nur andere Verfügungen, so heißt sie Codicill.**

I.

Die ungarischen Rechtsgelehrten nennen jede feierliche Erklärung des letzten Willens, wodurch ein Erblasser für den Todesfall über sein Vermögen eine Verfügung trifft, ein Testament. Codicill heißen sie jene Erklärung, durch welche ein Erblasser ein früheres Testament widerruft oder abändert. Im Wesen stimmen

Testament und Codicill miteinander überein, denn wie schon oben (§. 535. Abs. I. angedeutet wurde, kann ein Erbe in dem Sinne wie ihn das römische Recht (und auch das b. G. B.) nimmt, nicht eingesetzt werden, und zwar, — wie dies aus der nachfolgenden Darstellung sich ergibt, — nicht durch den ersten Erwerber (primus acquisitor); weil dessen Erbseinsetzung nur so lange dauert, als erbberechtigte Nachkommen des eingesetzten Erben vorhanden sind, mit deren Aussterben ihre Güter an den k. Fiscus überzugehen haben (§. 760), während nach römischem Rechte der eingesetzte Erbe immer Erbe bleibt (semel heres, semper heres); nicht durch die Nachkommen des ersten Erwerbers, weil diese über die ererbten (Avitical-) Güter nicht frei verfügen können, während nach römischem Rechte der Grundsatz gilt: „nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest". Deßwegen erklärt auch das ungarische Recht Testament und Codicill für synonim. (A. C. I. 6. a. 2. „sem pedig testamentumban ne legálhassan, és az ollyan legálás, adás" etc. etc.).

Uebrigens enthält die Landesgesetzgebung über Testamente und deren Erfordernisse nur sehr wenige Anordnungen. Der unausgesetzte Gerichtsgebrauch hat einige Grundsätze des römischen Rechtes angenommen, die theilweise in den Bestimmungen einzelner Landesgesetze einen Stützpunkt finden.

II.

Nach sächsischem Rechte wird, wie schon oben bemerkt worden ist (§. 535 Abs. II.) unter Testament (testamentum) ein einseitiger letzter Wille verstanden, der gesetzmäßig erklärt ist, und die Einsetzung eines unmittelbaren (directen) Erben enthält; Codicill (codicillus) heißt dagegen jede letztwillige Verfügung welche keine directe Erbseinsetzung, sondern nur andere Verfügungen enthält (St. II. 6. §. 1).

## §. 554.

Hat der Erblasser einen einzigen Erben, ohne ihn auf einen Theil der Verlassenschaft zu beschränken, unbestimmt eingesetzt, so erhält er den ganzen Nachlaß. Ist aber dem einzigen Erben nur ein in Beziehung auf das Ganze bestimmter Erbtheil ausgemessen worden, so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu.

## §. 555.

Sind ohne Vorschrift einer Theilung mehrere Erben eingesetzt worden, so theilen sie zu gleichen Theilen.

## §. 556.

Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen, so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obschon er in der Berechnung der Beträge oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte.

## §. 557.

Wird unter mehreren eingesetzten Erben einigen ein bestimmter Theil (z. B. ein Drittheil, ein Sechstheil), andern aber nichts Bestimmtes ausgemessen, so erhalten diese den übrigen Nachlaß zu gleichen Theilen.

### §. 558.

Bleibt nichts übrig, so muß von sämmtlichen bestimmten Theilen für den unbestimmt eingesetzten Erben verhältnißmäßig so viel abgezogen werden, daß er einen gleichen Antheil mit demjenigen erhalte, der am geringsten bedacht worden ist. Sind die Theile der Erben gleich groß, so haben sie an den unbestimmt eingesetzten Erben so viel abzugeben, daß er einen gleichen Antheil mit ihnen empfange. In allen andern Fällen, wo ein Erblasser sich verrechnet hat, ist die Theilung auf eine Art vorzunehmen, wodurch der Wille des Erblassers nach den über das Ganze erklärten Verhältnissen auf das Möglichste erfüllt wird.

### §. 559.

Treffen unter den eingesetzten Erben solche Personen zusammen, wovon einige bei der gesetzlichen Erbfolge gegen die übrigen als Eine Person angesehen werden müssen (z. B. die Bruderskinder gegen den Bruder des Erblassers), so werden sie auch bei der Theilung aus dem Testamente nur als Eine Person betrachtet. Ein Körper, eine Gemeinde, eine Versammlung (z. B. die Armen) werden immer nur für Eine Person gerechnet.

### §. 560.

Wenn alle Erben ohne Bestimmung der Theile, oder in dem allgemeinen Ausdrucke einer gleichen Theilung zur Erbschaft berufen werden, und es kann oder will einer der Erben von seinem Erbrechte keinen Gebrauch machen, so wächst der erledigte Theil den übrigen eingesetzten Erben zu.

### §. 561.

Sind Ein oder mehrere Erben mit, ein anderer oder mehrere ohne Bestimmung des Erbtheiles eingesetzt, so wächst der erledigte Theil nur dem einzelnen, oder den mehreren noch übrigen unbestimmt eingesetzten Erben zu.

### §. 562.

Einem bestimmt eingesetzten Erben gebührt in keinem Falle das Zuwachsrecht. Wenn also kein unbestimmt eingesetzter Erbe übrig ist, so fällt ein erledigter Erbtheil nicht einem noch übrigen, für einen bestimmten Theil eingesetzten, sondern dem gesetzlichen Erben zu.

### §. 563.

Wer den erledigten Erbtheil erhält, übernimmt auch die damit verknüpften Lasten, insofern sie nicht auf persönliche Handlungen des eingesetzten Erben eingeschränkt sind.

### §. 564.

Der Erblasser muß den Erben selbst einsetzen; er kann dessen Ernennung nicht dem Ausspruche eines Dritten überlassen.

### §. 565.

Der Wille des Erblassers muß bestimmt, nicht durch bloße Bejahung eines ihm gemachten Vorschlages; er muß im Zustande der vollen Besonnenheit, mit Ueberlegung und Ernst, frei von Zwang, Betrug und wesentlichem Irrthume erkläret werden.

### §. 566.

Wird bewiesen, daß die Erklärung im Zustande der Raserei, des Wahnsinnes, Blödsinnes oder der Trunkenheit geschehen sei, so ist sie ungiltig.

### §. 567.

Wenn behauptet wird, daß der Erblasser, welcher den Gebrauch des Verstandes verloren hatte, zur Zeit der letzten Anordnung bei voller Besonnenheit gewesen sei, so muß die Behauptung durch Kunstverständige oder durch obrigkeitliche Personen, die den Gemüthszustand des Erblassers genau erforschten, oder durch andere zuverlässige Beweise außer Zweifel gesetzt werden.

### §. 568.

Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann nur über die Hälfte seines Vermögens durch letzten Willen verfügen, die andere Hälfte fällt den gesetzlichen Erben zu.

### §. 569.

Unmündige sind zu testiren unfähig; Minderjährige, die das achtzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können nur mündlich vor Gericht testiren. Das Gericht muß durch eine angemessene Er-

forschung sich zu überzeugen suchen, daß die Erklärung des letzten Willens frei und mit Ueberlegung geschehe. Die Erklärung muß in ein Protocoll aufgenommen, und dasjenige, was sich aus der Erforschung ergeben hat, beigerückt werden. Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ohne weitere Einschränkung ein letzter Wille erklärt werden.

## §. 570.

Ein wesentlicher Irrthum des Erblassers macht die Anordnung ungiltig. Der Irrthum ist wesentlich, wenn der Erblasser die Person, welche er bedenken, oder den Gegenstand, welchen er vermachen wollte, verfehlt hat.

## §. 571.

Zeigt sich, daß die bedachte Person, oder die vermachte Sache nur unrichtig benannt oder beschrieben worden, so ist die Verfügung giltig.

## §. 572.

Auch wenn der von dem Erblasser angegebene Beweggrund falsch befunden wird, bleibt die Verfügung giltig; es wäre denn erweislich, daß der Wille des Erblassers einzig und allein auf diesem irrigen Beweggrunde beruht habe.

## I.

Nach ungarischem Rechte sind die Erfordernisse zur Giltigkeit eines Testamentes theils A) innere, welche die Person des Erblassers und den Gegenstand des Testamentes betreffen (§§. 565—576), theils B) äußere, welche auf die Form des Testamentes sich beziehen (§§. 577—601). Zu den inneren Erfordernissen gehört es:

a) in Rücksicht der Person des Erblassers:

1. Daß das Testament aus dem freien Willen des Erblassers hervorgehe (Tr. I. 51. §. 9 testamentum ex libero testantis arbitrio debet procedere); wonach es wesentlich erforderlich ist, daß derselbe frei von Zwang, Betrug oder wesentlichem Irrthume handle (Decr. Math. III. a 26).

Es dürfen demnach die

2. unter Vormundschaft stehenden Pupillen (Unmündigen) selbst nicht mit Zustimmung des Vormundes eine letztwillige Verfügung treffen (Tr. I. 126. §. 2).

3. Die Minderjährigen (imperfectae aetatis, unter 24 Jahren) wenn dieselben unter der väterlichen Gewalt stehen, dürfen nicht über das väterliche, sondern nur über das selbsterworbene, bewegliche Vermögen letztwillig verfügen (Tr. I. 51. §. 9).

4. Die Minderjährigen, welche unter Curatel stehen (vom 12. bis 24. Lebensjahre) dürfen nur über selbsterworbenes (nicht-avitisches) Vermögen ein Testament errichten.

5. Unverheirathete Töchter, sobald sie mündig sind (16 Jahre alt), haben, obschon sie bis zu ihrer Verehelichung unter der Vormundschaft bleiben, das gleiche Verfügungsrecht für den Todesfall, wie die mündigen Söhne (Tr. I. 111. §. 7 und I. 112. §. 1. vgl. hiezu §. 21. Abs. IV).

6. Die Blöden, Wahnsinnigen, Rasenden und Mondsüchtigen (lunatici), weil sie so anzusehen sind, als hätten sie das Alter der Urtheilskraft niemals erlangt, dürfen kein Testament machen (Tr. I. 55). Diesen werden zugezählt

zufolge des auf das a. h. Reſcript vom 14. Juli 1772 gegründeten Gerichtsgebrauches die gerichtlich erklärten Verſchwender; doch dürfen dieſe nur über jenes Vermögen nicht letztwillig verfügen, bezüglich deſſen ſie unter Curatel geſtellt worden ſind, während ihnen die Verfügung über ihr in der Curatel nicht einbegriffenes, ſelbſt erworbenes Vermögen freiſteht (vgl. hiezu §. 21. Abſ. IX und §. 273. Abſ. I).

b) in Rückſicht des Gegeſtandes des Teſtamentes, daß dem Erblaſſer das Vererbungsrecht desſelben geſetzlich geſtattet ſei. Dieſem nach darf derſelbe letztwillig nicht verfügen, über:

1. fremde Sachen (Tr. I. 5 und I. 57);

2. bewegliches ſowohl als unbewegliches Familien- (Avitical-) Vermögen (Tr. I. 58 und A. C. III. 25);

3. jenes Vermögen, welches mit der ausdrücklichen Bedingung der Unveräußerlichkeit erworben worden iſt;

4. jene erworbenen (acquisita) Güter, welche aus dem Kaufpreiſe veräußerter avitiſcher Güter angekauft worden ſind (Tr. I. 110. §. 1).

Von ſolchen Teſtamenten gelten nur jene Beſtimmungen, wodurch den berechtigten Nachfolgern kein Abbruch geſchieht.

Ausnahmsweiſe darf der letzte Sproſſe (ultimus deficiens) desjenigen Geſchlechtes, an welches ein Gut durch königliche Schenkung gelangt iſt, mit Zuſtimmung des Landesfürſten darüber letztwillig verfügen. Der Werth der Superädificate kann in jedem Falle vererbt werden (Tr. I. 10. §. 2. Vergl. hiezu §. 291 Abſ. II. 3).

II.

In dem Gebiete der beſtandenen Szekler-Militärgrenze war das bewegliche Vermögen frei verfügbares Vermögen des Gränzers, worüber die letztwillige Erklärung demſelben unbeſchränkt zuſtand (Regl. der ſiebenb. Grenz-Szekler v. 24. März 1764. §. 32. 4. Siebenb. Gen. Comm. Vdg. vom 1. März 1825. Nr. 182. 6). Bezüglich der ehemaligen Szekler-Militärgränz-Seſſionen (unbewegliches avitiſches Beſitzthum) galt der Grundſatz, daß dieſelben ohne beſondere Genehmigung der höchſten Kriegscentralſtelle untheilbar waren, (Siebenb. Gen. Comm. Vdg. vom 28. Jänner 1808. N. 346. R. §. 2). *)

III.

In dem Gebiete der beſtandenen Romanen-Militairgrenze war zu unterſcheiden zwiſchen adeligen (Böeronen, Bastyaschonen, Puschkaschen oder sclopetarii. vgl. §. 16. Abſ. VI), und unterthänigen Gränzern. In Bezie-

---

*) Pupillar-Inſtruction vom 30. December 1851. §§. 80—81.

hung der Ersteren war das Erbrecht des ungarischen Adels in den Comitaten maßgebend (Siebenb. Walachen-Gränz-Regulament vom 12. Nov. 1766. §. 30). Den unterthänigen Gränzern war die Verfügung für den Todesfall über ihr bewegliches Vermögen überlassen, und zwar nach den Bestimmungen des a. b. G. B. (Gener. Comm. Bdg. vom 29. Jänner 1828. T. III) *).

## IV.

Ueber die testamentarische Erbfolge der (ehemaligen) Unterthanen (Colonen) bestimmt das Gesetz:

1. Ein Unterthan kann über das Eigenthum seiner Bauerwirthschaft (Colonicalsession) letztwillig nicht verfügen (Tr. III. 30), sondern lediglich über den Werth der Meliorationen, welche auf die Session verwendet wurden. Diesen nach gemeiner Schätzung zu ermittelnden Werth hat der Grundherr dem eingesetzten Erben auszubezahlen, wo ihm dann das Bauerngut anheimfällt (Art. nov. 26. a. 1791).

2. Ueber das erworbene Vermögen kann zwar der Unterthan letztwillig verfügen, jedoch nur so, daß seiner Gattin dadurch kein Abbruch geschieht, welche in Bezug auf die von ihrem Manne während der Ehe erworbenen Sachen immer als Miterwerberin anzusehen ist, und zur Hälfte darauf Anspruch hat (Tr. III. 29. §. 2).

3. Ueber die beweglichen Sachen darf der Unterthan, wenn er keine Erben (Gattin und Kinder) hat, frei verfügen; ist dieses aber der Fall, so muß er ihnen die Hälfte davon jedenfalls hinterlassen (Tr. III. 30. §. init.); über die selbsterworbenen unbeweglichen Güter kann er auch in Ermangelung von Erben nur bis zur Hälfte testiren, indem die andere Hälfte davon dem Grundherrn anheim zu fallen hat (ebd. §. 1).

4. In Ansehung der Sachen, über welche der Unterthan testiren kann, ist er auch befugt statt seines unmündigen Sohnes, der noch nicht das gesetzliche Alter erreichte, einen anderen Erben zu ernennen, welcher auch, wenn der Sohn während seiner Unmündigkeit sterben sollte, die Erbfolge hat. Erreicht aber der Sohn das gesetzliche Alter von 12 Jahren, so hört das Recht des substituirten Erben auf (Tr. III. 30. §§. 4 und 5; Pupillar-Substitution vergl. hiezu §§. 604—607).

## V.

Nach sächsischem Rechte sind die Erfordernisse eines giltigen Testamentes gleichfalls A) innere, welche die Person des Erblassers und den Gegenstand des Testamentes betreffen (§§. 565—576), oder B. äußere, welche sich auf die

*) Pupillar-Instruction vom 30. December 1851. §§. 86—87 und 90.

Form des Teſtamentes beziehen (§§. 577—601). Zu den inneren Erforderniſſen gehört:

a) in Rückſicht der Perſon des Erblaſſers:

1. daß derſelbe zur Zeit der Errichtung des Teſtamentes mündig ſei, d. h. bei dem männlichen Geſchlechte das 14., bei dem weiblichen das 12. Lebensjahr erreicht habe, und im vollen Gebrauche der Vernunft ſich befinde (mentis compotes St. II. 5. §§. 1—3).

2. daß er auch fähig ſei, ſeinen Willen hinlänglich und vollkommen verſtändlich zu machen, daher Taube und Stumme nicht teſtiren dürfen (ebd.) vgl. hiezu §. 21. Abſ. VI. und X.

3. daß das Teſtament nicht erzwungen ſei, ſondern aus dem freien Willen des Erblaſſers hervorgehe (St. II. 5. §. 7).

b) in Rückſicht des Gegenſtandes des Teſtamentes, daß der Erblaſſer wenn er Notherben hinterläßt (vgl. II. Th. 14. Hauptſt.), nur über ein Drittheil des Vermögens frei verfügen kann, außer dem Falle der zuläſſigen Enterbung der Kinder (St. II. 5. §§. 9 und 10. vgl. hiezu §. 768).

---

Hiezu wird bemerkt:

1. daß laut des K. P. vom 29. Mai 1853 die früheren Geſetze, welche die Befugniſſe, über ſein Vermögen zu verfügen, mit Rückſicht auf Altersſtufe und Geſchlecht verſchiedenartig beſtimmten, von dem Zeitpuncte der Wirkſamkeit des a. b. G. B. außer Kraft geſetzt worden ſind. Die vor dem Eintritte der Wirkſamkeit des a. b. G. B. nach den Beſtimmungen der früheren Geſetze vorgenommenen Rechtsgeſchäfte und Handlungen ſind nach den früheren Geſetzen zu beurtheilen. Dies gilt insbeſondere von der perſönlichen Fähigkeit über ſein Vermögen durch letztwillige Anordnungen zu verfügen, inſoferne dieſelbe vom Alter und Geſchlechte des Erblaſſers abhängig war (Art. XII. p. 2).

2. Zufolge des a. h. Patentes vom 29. Mai 1853 zur Regelung des Grundbeſitzes, der Erbfolge und Aviticität hat vom Tage der Wirkſamkeit des a. b. G. B. der Unterſchied zwiſchen ererbtem und erworbenem, zwiſchen dem aus Donationen herrührendem und anderem Vermögen, und zwiſchen männlichem und weiblichen Geſchlecht weder auf das Verfügungsrecht unter Lebenden, oder auf den Todesfall, noch auf die geſetzliche Erbfolge einen Einfluß. Die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge erſtrecken ihre Wirkſamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Perſonen. In denjenigen Landestheilen, in welchen nach ſiebenbürgiſchen Geſetzen avitiſche Rechtsverhältniſſe beſtanden haben, iſt jedoch den gegenwärtigen Beſitzern ererbter avitiſcher adeliger Güter, in welchen bisher nur die männlichen Nachkommen derſelben zur Erbfolge berufen waren, geſtattet, längſtens binnen drei Jahren von der Wirkſamkeit des a. b. G. B. an gerechnet, über dieſe Güter zu Gunſten ihrer männlichen Nachkommen mit der Rechtsfolge zu verfügen, daß dieſe letztwillige Verfügung von den weiblichen Nachkommen aus dem Titel des durch das a. b. G. B. feſtgeſetzten Pflichttheiles oder von der Wittwe nicht angefochten werden kann, wenn dieſe Nachkommen und die Wittwe nur wenigſtens dasjenige erhalten, was

ihnen aus den erwähnten Gütern zufolge der bisherigen Gesetze rechtlich gebührte. Damit eine letztwillige Verfügung, durch welche von dieser Gestattung Gebrauch gemacht wird, eine Rechtswirkung hervorbringe, muß dieselbe mit den gesetzlichen Erfordernissen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde längstens binnen sechs Monaten nach der Errichtung, in keinem Falle aber später, als mit Ablauf von drei Jahren nach der Wirksamkeit des a. b. G. B. bei dem Civilgerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel das Gut gelegen ist, in Urschrift niedergelegt werden (§. 5). Die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. errichteten letztwilligen Anordnungen oder Erbverträge ist sowohl in Bezug auf die Erbfähigkeit der eingesetzten Erben, als auf das Verfügungsrecht des Erblassers nach den in den verschiedenen Landestheilen zur Zeit der Errichtung des Testamentes geltenden Gesetzen zu beurtheilen. Diese Bestimmungen finden jedoch in denjenigen Landestheilen, in welchen die Rechte der siebenbürgischen Ungarn und Szekler Geltung hatten, nur auf diejenigen älteren letztwilligen Anordnungen und Erbverträge Anwendung, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B., oder längstens binnen sechs Monaten nach derselben bei dem Gerichte, dem die Abhandlung der Verlassenschaft im Falle des Ablebens des Erblassers zustehen würde, niedergelegt, oder welche von einem vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tod abgegangenen Erblasser errichtet wurden. Die Giltigkeit der Verfügungen von Todeswegen, rücksichtlich welcher diese Verfügungen nicht eintreten, ist nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zu beurtheilen. Enthält eine letztwillige Verfügung, die von einem nicht vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. mit Tod abgegangenen Erblasser herrührt, Bestimmungen zu Gunsten von Personen, die zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung noch nicht lebten, so kann sich die Wirkung solcher Bestimmungen, selbst wenn die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde zur gehörigen Zeit erfolgte, nicht weiter erstrecken, als dieses das a. b. G. B. gestattet (§. 6. R. G. B. 100).

3. Zufolge der Pupillar-Instruction vom 30. December 1851 ergibt sich bei dem Umstande, als derzeit der Unterthänigkeitsverband nicht mehr bestehet, als Folgerung von selbst, daß die Testirungsfähigkeit des Landvolkes im Sinne obiger Bestimmungen (Abs. IV) nicht mehr beschränkt ist, und das Erb-Heimfallsrecht der Grundherrschaft nunmehr nicht Platz greifen kann (§. 68), vgl. hiezu §. 761.

## §. 573.

Ordenspersonen sind in der Regel nicht befugt, zu testiren; allein wenn der Orden eine besondere Begünstigung, daß seine Glieder testiren können, erlangt hat; wenn Ordenspersonen die Auflösung von den Gelübden erhalten haben; wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind; oder wenn sie in einem solchen Verhältnisse angestellt sind, daß sie vermöge der politischen Verordnungen nicht mehr als Angehörige des Ordens, Stiftes oder Klosters angesehen werden, sondern vollständiges Eigenthum erwerben können, so ist es ihnen erlaubt, durch Erklärung des letzten Willens darüber zu verfügen.

Wie schon bei §. 539 angeführt worden ist, sind Ordenspersonen in Siebenbürgen nicht befugt zu testiren (Religiosi . . . testamentum condere non possunt. Stat. alm. dioec. Transsilv. Sect. XVII. §. 5). Dagegen steht es Ordenspersonen, wenn sie durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, frei, durch letzten Willen über ihr Vermögen zu verfügen (K. P. vom 20. August 1782).

Laut des bei §. 539 wörtlich angeführten Landesgesetzes ist es den geistlichen Personen*) der im Lande recipirten Religionen überhaupt gestattet, über ihr selbsterworbenes**) bewegliches Vermögen zu testiren (A. C. I. 6. a. 2). Aus Anlaß der im J. 1773 von Seite der k. k. Hofkammer aufgeworfenen Frage: ob die Colonicsische Convention vom J. 1703 in jenem Theile, wo dieselbe die Testirungsfähigkeit der Ungarländer Bischöfe und Prälaten, wie auch die Erbfolge nach ihrem Tode regelt, nicht auch in Siebenbürgen auf die dortländigen zwei Bisthümer latini und graeci uniti ritus angewendet werden könne? einigte sich die zur Berathung hievon aufgestellte gemischte Commission der k. k. Hofkammer und der k. siebenbürgischen Hofcanzlei in einem Protokolle vom 17. Juni 1775 über die zwei Punkte 1. daß den beiden Bisthümern latini et graeci uniti ritus die ihnen bisher nach dem angeführten Landesgesetze (A. C. I. 6. a. 2) zugestandene Testirungsfähigkeit, ihren Kirchen aber das Intestar-Erbrecht belassen; 2. der fundus instructus für das Bisthum latini ritus auf einen beständigen Werth von 5000 fl.***) festgesetzt werden solle. Diese Beschlüsse erhielten die Genehmigung der Kaiserin Maria Theresia und wurden mittelst a. h. Rescriptes vom 13. Juli 1775. Hofz. 874 (Gubz. 8885) dem k. Gubernium zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben. †)

In dem später erlassenen Hofdecrete v. 27. Mai 1788 (Gubl. Z. 5268), wodurch die Intestat-Erbfolge der römisch-katholischen Weltgeistlichen geregelt wurde, wird auch ihrer Testirungsfähigkeit Erwähnung gemacht (quantumvis Clerici Saecularis de facultatibus suis tam per actus inter vivos, quam per Testamentum disponendi nequaquam restringere satagamus. vgl. §. 761).

Durch Diöcesan-Statute wird diese Testirungsfähigkeit insoweit beschränkt, daß jeder Geistliche verpflichtet wird: 1. dem Deficienten-Fonde und dem Seminar für den jungen Säcularclerus ab incarnata sapientia zu Carlsburg den vierten

---

*) Das Gesetz A. C. I. 6. handelt nur von Weltgeistlichen, nämlich: Ecclesiái személyek; predikátorok; scholák' mesterei etc., daher Ordenspersonen nicht darunter zu verstehen sind.

**) „Selbsterworbenes Vermögen" bezieht sich auf die ungarischen und Szekler-Landestheile, wo das Avitical- vom selbst erworbenen Vermögen unterschieden wird.

***) Wurde später durch den römisch-katholischen Bischof Rudnay auf 12000 fl. erhöhet.

†) In dem hierüber an das k. siebenb. Thesaurariat erlassenen Hofkammerdecrete vom 23. September 1775. Z. 44 heißt es: „Nachdem A. h. gedacht Ihro Majestät bei den beiden Bisthümern latini et graeci ritus im Großfürstenthum Siebenbürgen die ex legibus gebührende facultatem testandi besagt zweien Bischöfen, ihren Kirchen die Succession ab intestato allerhuldreichst bestätiget, nicht minder für das Bisthum latini ritus den fundum instructum auf einen Werth pr. 5000 fl. zur Dauer und Sicherheit der Nachfolger dergestalten allermildest bestimmt" ꝛc. ꝛc.

Theil seines Vermögens (Stat. alm. dioec. Transsilv. Sect. XVI. §§. 2 und 3); 2. die Kirchengeräthschaften, insoferne der Geistliche selbst dergleichen besitzt, der Kirche zu hinterlassen, und 3. außerdem die Bücher ohne vorläufige Einwilligung des Capitels Niemandem zu vermachen.*) Zugleich wird allen Geistlichen der Diöcese anempfohlen, ihr ganzes Vermögen, wenn sie darüber letztwillig verfügen, den ärmeren Ecclesien zu widmen (ebd. §. 6). Kein Testament eines Geistlichen soll in Vollzug gesetzt werden, bevor es nicht vom Bischofe, und im Falle der Erledigung des Bischofstuhles, vom Vicar bestätiget worden ist (ebd. §. 1).

Feldcapläne werden als solche noch nicht säcularisirt und können daher nicht testiren (a. h. E. vom 8. Jänner 1818. Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 7. April 1818. W. 287. M. G. S. Nr. 72).

---

Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 haben in Ansehung der Unfähigkeit der Ordenspersonen, eine letztwillige Anordnung zu errichten, für dieselben die im §. 573 des a. b. G. B. enthaltenen Regeln zu gelten (Art. VII. p. 3. lit. b).

## §. 574.

Ein Verbrecher, der zur Todesstrafe verurtheilt worden, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles; wenn er aber zur schwersten oder schweren Kerkerstrafe verurtheilt wird, so lange seine Strafzeit dauert, keine giltige Erklärung seines letzten Willens machen.

---

Vgl. hiezu den §. 27 lit. b und §. 224 des St. G. Insoferne mit der Verurtheilung wegen eines Verbrechens schon kraft des Gesetzes nachtheilige Rechtswirkungen verbunden sind (§§. 26—30 des Str. G.) muß das Strafurtheil, insoweit dies in Abwesenheit des Verurtheilten ausführbar ist, auch sogleich in Vollzug gesetzt werden (St. P. O. vom 29. Juli 1853. §. 393). Es folgt hieraus, daß der von einem solchen Verurtheilten während seiner Abwesenheit verfaßte letzte Wille ungiltig sei. — Wird aber gegen den Flüchtling nach der Hand eine neue Untersuchung eingeleitet, kann die Testirungsfähigkeit desselben wieder aufleben, wenn die Ausschließung davon nicht als Rechtsfolge mit dem neuen über ihn gefällten Erkenntnisse verbunden ist (ebd. §. 394).

## §. 575.

Ein rechtsgiltig erklärter letzter Wille kann durch später eintretende Hindernisse seine Giltigkeit nicht verlieren.

---

*) In der Visitatio Canonica ven. capituli et cathedr. Ecclesiae Albensis anno reparatae salutis 1821 peracta §. 10 heißt es: „Habent Canonici a jure et consvetudine Cleri hungarici et ab unanimi Ex. Dominorum Praelatorum consensu inde a nova Capituli fundatione liberam de rebus suis testandi facultatem, relate tamen ad supellectilem sacram, si quis propriam habeat, per statuta ita limitatam, ut Ecclessiae illa maneat. Libros praeterea nemo absque praevio capituli consensu legare possit, et portionem aliquam Ecclesiae et seminario legare singulus obstringatur, successive introductum fuit, ut etiam fundo deficientium in ultima voluntate particula ad arbitrium Testantis attribuatur. Testamenta approbantur ab Ordinario, et ita executioni dantur.“ —



## §. 576.

**Einen anfänglich ungiltigen letzten Willen macht die später erfolgte Aufhebung des Hindernisses nicht giltig. Wird in diesem Falle keine neue Verfügung getroffen, so tritt das gesetzliche Erbrecht ein.**

Nach ungarischem Gerichtsgebrauche wird das Testament, wenn aus irgend einem gesetzlichen Grunde die Testirungsunfähigkeit des Erblassers nach verfaßtem Testamente sich ereignete, ungiltig (irritum). Wenn der eingesetzte Erbe früher stirbt, erbunfähig wird, oder die Erbschaft ausschlägt, so ist das Testament verlassen (destitutum). Vgl. hiezu §. 601 und §. 726.

## §. 577.

**Man kann außergerichtlich oder gerichtlich, schriftlich oder mündlich; schriftlich aber mit oder ohne Zeugen testiren.**

## §. 578.

**Wer schriftlich und ohne Zeugen testiren will, der muß das Testament oder Codicill eigenhändig schreiben und eigenhändig mit seinem Namen unterfertigen. Die Beisetzung des Tages, des Jahres und des Ortes, wo der letzte Wille errichtet wird, ist zwar nicht nothwendig, aber zur Vermeidung der Streitigkeiten räthlich.**

## §. 579.

**Einen letzten Willen, welchen der Erblasser von einer andern Person niederschreiben ließ, muß er eigenhändig unterfertigen. Er muß ferner vor drei fähigen Zeugen, wovon wenigstens zwei zugleich gegenwärtig sein sollen, den Aufsatz als seinen letzten Willen bestätigen. Endlich sollen auch die Zeugen sich entweder inwendig oder von außen, immer aber auf die Urkunde selbst, und nicht etwa auf einen Umschlag, als Zeugen des letzten Willens unterschreiben. Den Inhalt des Testamentes hat der Zeuge zu wissen nicht nöthig.**

## §. 580.

**Ein Erblasser, welcher nicht schreiben kann, muß nebst Beobachtung der in dem vorigen Paragraphe vorgeschriebenen Förmlichkeiten, anstatt der Unterschrift sein Handzeichen, und zwar in Gegenwart aller drei Zeugen, eigenhändig beisetzen. Zur Erleichterung eines bleibenden Beweises, wer der Erblasser sei, ist es auch vorsichtig, daß Einer der Zeugen den Namen des Erblassers als Namensunterfertiger beisetze.**

### N. Tr. B. Nr. 49.

**Nachdem die für Israeliten vormals bestandenen Rabbinal-Gerichte überall aufgehoben wurden, und die israelitischen Glaubensgenossen angewiesen sind, eben dort, wo die christlichen Unterthanen Recht zu suchen und Recht zu nehmen, so haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß auch der Gebrauch der hebräischen und sogenannten jüdischen Sprache und Schrift in allen öffentlichen in- und außergerichtlichen Handlungen aufgehoben und statt derselben sich künftig der landesüblichen Sprache bedienet, auch jedes nach geschehener Kundmachung dieses h. Befehles in der hebräischen Sprache oder auch nur mit hebräischen und jüdischen Buchstaben geschriebene Instrument für ungiltig und nichtig angesehen werden solle (Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1814, Nr. 1106, J. G. S.).**

Vgl. hiezu §. 123 Anmerk.

### N. Tr. B. Nr. 50.

**Ueber die Frage, ob die in dem Hofdecrete vom 22. October 1814, Nr. 1106, J. G. S., enthaltene Allerhöchste Vorschrift auf Namensfertigungen in jüdischer oder hebräischer Schrift, welche auf einer in landesüblicher Sprache im Inlande ausgestellten Privat-Urkunde vorkommen, Anwendung finde, wird in Folge Allerhöchster Entschließung vom 14. Februar 1846 erklärt, daß dergleichen Namensfertigungen blos als Handzeichen anzusehen, mithin auf solche Art unterfertigte Schriften nach den für Urkunden, die mit einem Handzeichen des Ausstellers versehen sind, geltenden Vorschriften zu beurtheilen seien (Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1846).**

## §. 581.

**Wenn der Erblasser nicht lesen kann, so muß er den Aufsatz von Einem Zeugen in Gegenwart der andern zwei Zeugen, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen, und bekräftigen, daß derselbe seinem Willen gemäß sei. Der Schreiber des letzten Willens kann in allen Fällen zugleich Zeuge sein.**

## §. 582.

Eine Verfügung des Erblassers durch Beziehung auf einen Zettel oder auf einen Aufsatz ist nur dann von Wirkung, wenn ein solcher Aufsatz mit allen zur Giltigkeit einer letzten Willenserklärung nöthigen Erfordernissen versehen ist. Außerdem können dergleichen von dem Erblasser angezeigte schriftliche Bemerkungen nur zur Erläuterung seines Willens angewendet werden.

## §. 583.

In der Regel gilt ein und derselbe Aufsatz nur für Einen Erblasser. Die Ausnahme in Rücksicht der Ehegatten ist in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

## §. 584.

Einem Erblasser, welcher die zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Förmlichkeiten nicht beobachten kann oder will, steht frei, ein mündliches Testament zu errichten.

## §. 585.

Wer mündlich testiret, muß vor drei fähigen Zeugen, welche zugleich gegenwärtig und zu bestätigen fähig sind, daß in der Person des Erblassers kein Betrug oder Irrthum unterlaufen sei, ernstlich seinen letzten Willen erklären. Es ist zwar nicht nothwendig, aber vorsichtig, daß die Zeugen entweder alle gemeinschaftlich, oder ein Jeder für sich zur Erleichterung des Gedächtnisses die Erklärung des Erblassers entweder selbst aufzeichnen, oder so bald als möglich aufzeichnen lassen.

## §. 586.

Eine mündliche letzte Anordnung muß, um rechtskräftig zu sein, auf Verlangen eines Jeden, dem daran gelegen ist, durch die übereinstimmende eidliche Aussage der drei Zeugen, oder, woferne Einer aus ihnen nicht mehr vernommen werden kann, wenigstens der zwei übrigen bestätiget werden.

## §. 587.

Der Erblasser kann auch vor einem Gerichte schriftlich oder mündlich testiren. Die schriftliche Anordnung muß von dem Erblasser wenigstens eigenhändig unterschrieben sein und dem Gerichte persönlich übergeben werden. Das Gericht hat den Erblasser auf den Umstand, daß seine eigenhändige Unterschrift beigerückt sein müsse, aufmerksam zu machen, dann den Aufsatz gerichtlich zu versiegeln, und auf dem Umschlage anzumerken, wessen letzter Wille darin enthalten sei. Ueber das Geschäft ist ein Protocoll aufzunehmen, und der Aufsatz gegen Ausstellung eines Empfangscheines gerichtlich zu hinterlegen.

## §. 588.

Will der Erblasser seinen Willen mündlich erklären, so ist die Erklärung in ein Protocoll aufzunehmen, und dasselbe eben so, wie in dem vorhergehenden Paragraphe von dem schriftlichen Aufsatze gemeldet worden ist, versiegelt zu hinterlegen.

## §. 589.

Das Gericht, welches die schriftliche oder mündliche Erklärung des letzten Willens aufnimmt, muß wenigstens aus zwei eidlich verpflichteten Gerichtspersonen bestehen, deren einer in dem Orte, wo die Erklärung aufgenommen wird, das Richteramt zusteht. Die Zeugenschaft der zweiten Gerichtsperson, außer Richter, können auch zwei andere Zeugen vertreten.

## §. 590.

Im Nothfalle können die erstbestimmten Personen sich in die Wohnung des Erblassers begeben, seinen letzten Willen schriftlich oder mündlich aufnehmen, und dann das Geschäft mit Beisetzung des Tages, Jahres und Ortes zu Protocoll bringen.

## I.

Nach ungarischem Rechte kann in Rücksicht

B. der äußeren Form die Erklärung des letzten Willens entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Beide Arten von Testamenten können ferner öffentliche oder private sein, und zwar ist:

1. das schriftliche Testament ein öffentliches, wenn der Erblasser seinen geschriebenen letzten Willen persönlich einem der öffentlichen Siegelbewahrer, oder bei einem s. g. glaubwürdigen Orte (locus credibilis. vgl. §. 27. Abs. II) überreicht, und dessen Ausfertigung unter öffentlichem Siegel (authentica expeditio) verlangt, oder wenn er sein schriftlich abgefaßtes Testament versiegelt in einem öffentlichen Archive selbst hinterlegt hat (Testamentum clausum);

2. das mündliche Testament ist öffentlich, wenn der Erblasser vor einem öffentlichen Siegelbewahrer, oder den Personen eines glaubwürdigen Ortes seinen letzten Willen mündlich erklärt, dieselben die Erklärung aufzeichnen und darüber einen authentischen Act ausfertigen (Tr. II. 13. §§. 7 und 8. A. C. IV. 18);

3. das schriftliche Testament ist ein privates, wenn der Erblasser dasselbe eigenhändig schreibt, oder wenn er es durch wen Anderen schreiben ließ, eigenhändig mit seinem Namen unterfertiget, und mit seinem gewöhnlichen Siegel versieht.

4. das mündliche Testament ist ein privates, wenn der letzte Wille vor zwei glaubwürdigen Zeugen deutlich und mit lauter Stimme erklärt wird, worüber die Zeugen eine Schrift abfassen und unterfertigen sollen; ist dieses nicht geschehen, so müssen die Zeugen den Act der letztwilligen Verfügung beschwören (vgl. §. 586).

## II.

Nach sächsischem Rechte kann in Rücksicht:

B) der äußeren Form die Erklärung des letzten Willens entweder mündlich oder schriftlich zu Stande kommen. Bei beiden Arten von Testamenten ist erforderlich a) Einheit der Zeit und Handlung (St II. 5. §. 4); und b) drei oder wenigstens zwei hiezu erbetene, geeignete Zeugen (St. II. 5. §§. 4—6); so zwar daß:

1. wer mündlich testiren will, seine letztwillige Erklärung vor drei oder mindestens zwei geeigneten Zeugen, welche zu gleicher Zeit gegenwärtig, und zur Vernehmung des letzten Willens aufgefordert worden sind, persönlich machen muß (St. II. 5. §. 4);

2. ein schriftliches Testament entweder vom Erblasser dem vollen Inhalte nach eigenhändig geschrieben, oder wenn es von wem Anderen geschrieben wurde, von ihm eigenhändig unterschrieben worden sein, und zugleich vor zwei Zeugen erklärt werden soll, daß diese Schrift, — deren Inhalt übrigens vor den Zeugen geheim gehalten werden kann — sein Testament sei. Den Zeugen liegt es dann ob, auf dieser Urkunde die Zeit und den Ort der Ausstellung, dann den Namen des Erblassers, wie auch ihre Namensfertigung beizusetzen, oder im Falle sie des Schreibens nicht kundig wären, ihre Siegel beizudrücken (St. II. 5. §. 17. „char-



tam complicabit ne mens testatoris ante tempus patefiat". — „charta complicata").

Das Testament kann auch vor Gericht errichtet werden, und ist dann ein öffentliches, welches außer der Bestätigung des Gerichtes zu seiner Giltigkeit keiner anderen Feierlichkeit bedarf. Dies gilt namentlich bei Schenkungen für den Todesfall zwischen Eheleuten (coram judicio St. II. 5. §. 13).

---

Zum §. 586 wird bemerkt: Wird dem Gerichte (bei der Todesfallaufnahme) bekannt: daß der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt habe, und liegt darüber ein gehörig verfaßter, von allen Zeugen eigenhändig gefertigter Aufsatz vor, so ist mit der Kundmachung desselben wie bei einem schriftlichen Testamente vorzugehen. Außer diesem Falle hat das Gericht sämmtliche Zeugen von Amtswegen vorzuladen, jeden derselben allein, vorläufig ohne Beeidigung über seinen Namen und Stand, über sein Alter, dann über den Inhalt der letzten Willenserklärung und die Umstände, von denen die Giltigkeit derselben abhängt, sowie über Zeit und Ort der vom Erblasser abgegebenen Erklärung zu vernehmen, und das aufgenommene Protokoll kundzumachen (J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109. §. 64). Verlangt aber eine Partei dem §. 586 des a. b. G. B. gemäß die eidliche Vernehmung der bei der Errichtung der mündlichen letztwilligen Anordnung zugezogenen Zeugen, so hat der Richter ohne vorläufiges rechtliches Verfahren den Bittsteller und die übrigen Parteien, welche wegen des Erbrechtes zu dem Nachlasse bereits eingeschritten sind, sowie die Zeugen vorzuladen, und sohin nach den Vorschriften der Proceßordnung jeden derselben ohne Gegenwart der übrigen über die allgemeinen Fragestücke, über den errichteten letzten Willen, und die oben erwähnten Umstände zu Protocoll zu vernehmen. Nöthigenfalls kann den Zeugen dabei der über den letzten Willen bereits verfertigte Aufsatz vorgelesen werden. Auch steht den vorgeladenen Parteien frei, vor oder bei der Tagsatzung Fragen vorzuschlagen, welche der Richter, wenn sie zweckmäßig erscheinen, bei der Vernehmung der Zeugen zu berücksichtigen hat. Wegen Abhörung derjenigen Zeugen, welche einem anderen Gerichte unterstehen, hat die Abhandlungsbehörde das Ersuchen dahin zu stellen (ebd. §. 66). Die auf diese Art erfolgte eidliche Bestätigung einer mündlichen letzten Willenserklärung hat nicht nur in Ansehung derjenigen, welche darum angesucht haben, oder sonst zur Vernehmung vorgeladen worden sind, sondern zwischen allen bei dem Nachlasse betheiligten Personen Beweiskraft. Es bleibt aber jedem Theile unbenommen, die Giltigkeit des abgelegten Zeugnisses oder der Anordnung durch den Beweis obwaltender, bei der Vernehmung der Zeugen nicht vorgekommener Mängel oder entgegenstehender Umstände im rechtlichen Verfahren zu bestreiten (ebd. §. 66). — Stützt sich die Erbserklärung auf ein mündlich errichtetes Testament, so ist die Beeidigung der Zeugen, von welchen ein eigenhändig gefertigter Aufsatz darüber vorliegt, oder welche nach der obigen Vorschrift zu Protocoll vernommen worden sind, zur Ausweisung des Rechtstitels an sich nicht erforderlich (ebd. §. 121).

## §. 591.

**Die Mitglieder eines geistlichen Ordens, Jünglinge unter achtzehn Jahren, Frauenspersonen, Sinnlose, Blinde, Taube oder Stumme, dann diejenigen, welche die Sprache des Erblassers nicht verstehen, können bei letzten Anordnungen nicht Zeugen sein.**

## §. 592.

Wer wegen Verbrechens des Truges oder eines andern Verbrechens aus Gewinnsucht verurtheilt worden, ist kann nicht als Zeuge gebraucht werden.

## §. 593.

Wer sich nicht zur christlichen Religion bekennet, kann den letzten Willen eines Christen nicht bezeugen.

## §. 594.

Ein Erbe oder Legatar ist in Rücksicht des ihm zugedachten Nachlasses kein fähiger Zeuge, und ebensowenig dessen Gatte, Eltern, Kinder, Geschwister, oder in eben dem Grade verschwägerte Personen und die besoldeten Hausgenossen. Die Verfügung muß, um giltig zu sein, von dem Erblasser eigenhändig geschrieben, oder durch drei von den gedachten Personen verschiedene Zeugen bestätiget werden.

## §. 595.

Wenn der Erblasser demjenigen, welcher den letzten Willen schreibt, oder dessen Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, oder in eben dem Grade verschwägerten Personen einen Nachlaß bestimmt, so muß die Anordnung auf die im vorgehenden Paragraphe erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

## §. 596.

Was von der Unbefangenheit und Fähigkeit des Zeugen, die Person des Erblassers außer Zweifel zu setzen, verordnet wird, ist auch auf die gerichtlichen Personen, die einen letzten Willen aufnehmen, anzuwenden.

### I.

Im ungarischen Rechte werden die Bestimmungen darüber, wer als fähiger Zeuge zur Bekräftigung privater Testamente dienen könne? vermißt. Es sind demnach alle jene Personen, welche überhaupt zur Bekräftigung von Rechtsgeschäften verwendet werden können, auch von der Zeugenschaft bei letztwilligen Anordnungen nicht ausgeschlossen. Nach dem Gerichtsgebrauche werden dazu gebraucht: Tabularassessoren, Canzlisten der k. Gerichtstafel, des k. Guberniums, Gemeindebeamten 2c. (homines regii).

### II.

Nach sächsischem Rechte sind nur Männer fähige Testamentszeugen und zwar solche, welche selbstständig (sui juris) sind, und für ihre Person auch die Befugniß zu testiren haben (also nicht Weiber, Unmündige, Wahn-, Blödsinnige Taubstumme). Unfähige Zeugen eines bestimmten Testamentes sind insbesondere der eingesetzte Erbe (scriptus haeres) und derjenige, welcher in des Erblassers rechtlicher Gewalt stehet. Unfähige Zeugen sind endlich der Vater und Bruder des Erblassers; diejenigen, welchen die Verwaltung des eigenen Vermögens aus eigener Schuld entzogen wurde (Verschwender), und die in üblem Rufe stehenden Personen (Verurtheilte, Verbrecher, Ehrlose). Dagegen können Vater und Sohn, dann zwei Brüder zusammen als Zeugen eines Testamentes verwendet werden (pater autem cum filio, item duo fratres in eodem testamento alieno simul esse possunt testes, quia nihil nocet ex una domo plures testes alieno negotio adhiberi. St. II. 5. §. 5). Auch sind die Legatare und die ihnen ver-

wandten Personen von der Zeugenschaft nicht ausgeschlossen (Legatariis et aliis personis eis conjunctis testimonium non negatur. St. II. 5. §. 6).

III.

Laut Gubernialdecret vom 15. November 1788 haben Se. Majestät mittelst Hofdecrets vom 7. Juni 1785 allergnädigst zu entschließen geruhet, daß die auf Curatien der Seelsorge ausgesetzte Religiosen, als Zeugen bei einem nuncupativ Testament nicht zugelassen werden sollen. Wenn hingegen ein ehemaliger Religios durch ein päpstliches Breve ordentlich als Weltpriester säcularisirt würde, solle derselbe sodann gleich dem Weltpriester zwar kein Testamentarius, oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge sein können. Da nun diese allerhöchste Verordnung unterm 14. Juli 1785, Nr. 5170, nur der Geistlichkeit angedeutet worden ist, so wird selbe hiemit auch den weltlichen Behörden kundgemacht, und selbst der Geistlichkeit abermals in Erinnerung gebracht (Gub. Z. 9335, siehe auch Stat. alm. dioec. Transsilv. Sect. XVI. §. 7)*).

§. 597.

Bei letzten Anordnungen, welche auf Schifffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, errichtet werden, sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

§. 598.

Zu diesen begünstigten letzten Anordnungen werden nur zwei Zeugen erfordert, wovon Einer das Testament schreiben kann. Bei Gefahr einer Ansteckung ist auch nicht nöthig, daß beide zugleich gegenwärtig seien.

§. 599.

Sechs Monate nach geendigter Schifffahrt oder Seuche verlieren die begünstigten letzten Willenserklärungen ihre Kraft.

Nach sächsischem Rechte sind bei letztwilligen Erklärungen, welche an Orten, wo die Pest herrscht, errichtet werden, auch zwei Frauenspersonen und Hausgenossen, selbst wenn sie ungerufen gegenwärtig waren, fähige Testamentszeugen (St. II. 5. §. 6).

§. 600.

Die Begünstigungen der Militair-Testamente sind in den Militair-Gesetzen enthalten.

In Beziehung der Frage, welche Begünstigungen den Militairtestamenten zukommen? waren und sind auch für Siebenbürgen die allgemeinen betreffenden Militairgesetze maßgebend. Der bezügliche §. 87 der Justiznorm vom 27. Juni 1754 für die österreich. Erbländer lautet: „Wenn in betreff der Gültigkeit eines Militair-Testaments die Frage entstehet, so ist selbe nach den militairischen besonderen Rechten

*) Vgl. das Hofdecret vom 20. Mai 1785. J. G. S. Nr. 433.

zu entscheiden, und hat nach der dermaligen Militairverfassung der Unterschied: ob der testirende Soldat in der sogenannten expeditione militari vel procinctu begriffen gewesen oder nicht? keineswegs Statt; indem jeder Kriegsmann, solang er den Sold oder die Gage genießet und der Pflicht, auch des Dienstes nicht entlassen ist, zu Friedens- wie zu Kriegszeiten gewärtig sein muß, ob oder wohin er commandirt, und zu Unseren a. h. Diensten gebraucht werde, folglich beständig in der Bereitschaft der Expedition stehet, und eben darum von den den wirklichen Soldaten zu Statten kommenden besonderen Freiheiten nicht ausgeschlossen werden kann; es hat also eines solchen Kriegsmannes letzter Wille, da er selben eigenhändig schreibt und unterschreibt, oder zwei Zeugen eröffnet, seine vollkommene Giltigkeit und Kraft, weder werden andere mehrere Beweise oder Zierlichkeiten hiezu erfordert, ohne Unterschied des Ortes, dessen Aufenthaltes, der Zeit und des Hinscheidens." Ferner das Dienst-Reglement für die k. k. Infanterie, 2. Theil, I. Hptstck., 6. Absch. §. 1, welcher lautet: „Zu den besonderen Vorrechten des Militairstandes gehört auch das Recht, minder feierliche Testamente zu errichten, in welchen der Erblasser nur dafür zu sorgen hat, daß es seinem letzten Willen nicht an der nöthigen rechtlichen Gewißheit fehle; folglich, wenn derselbe schriftlich testiren will, er das Testament entweder eigenhändig schreiben, oder unterschreiben, oder wenn es von einem anderen geschrieben worden wäre, sowohl seine eigene Unterschrift beifüge, als auch die Unterschrift zweier Zeugen, deren einer das Testament geschrieben haben kann, beifügen lassen; oder endlich, wenn er mündlich testiren will, seinen letzten Willen in Gegenwart zweier Zeugen, die ihn von Person kennen, erkläre." — Der k. k. Hofkriegsrath hat auf die Anfrage, ob alle jene Individuen, die unter Militairgerichtsbarkeit stehen, folglich auch die Militairfrauen, Beamten und Dienstboten zu Kriegs- und Friedenszeiten ein militairisches Testament errichten können, die Erledigung dahin eröffnet, daß nicht nur die in wirklichen Diensten stehenden Militairpersonen, sondern auch die pensionirten Stabs- und Oberofficiers, die auf alle Fälle eben auch zu Kriegsdiensten verwendet zu werden gewärtigen müssen, der für den Soldatenstand bei Errichtung ihrer letztwilligen Anordnungen hergebrachten Privilegien in Ansehung ihres Peculii castrensis sich erfreuen; dahingegen, wenn sie zugleich begüterte Landleute, Fideicommiß- oder andere Realitätenbesitzer sind, deren letztwillige Anordnungen in Bezug auf diese unbeweglichen Güter mit denjenigen Feierlichkeiten versehen sein müßten, welche die Gesetze desjenigen Landes fordern, in denen sie unbewegliche Güter besitzen; da endlich die angeführten Privilegien bei Verfassung letztwilliger Anordnungen nur dem Soldatenstande verliehen worden seien, zu dieser Classe aber in dem vorliegenden Falle nur jene gezählt werden könnten, die zu dem Invaliden-Institute beigetragen, könnten die anderen, wiewohl zu dem Militairkörper gehörigen oder der Militairjurisdiction unterstehenden Individuen an

erwähnten Privilegien in Hinkunft keinen Antheil nehmen“ (Hofkanzl. Decr. vom 13. November 1793).*) Die Testamente der ungarischen Militärpersonen sind nur dann privilegirt, wenn sie während des Feldzuges (in procinctu) verfertiget werden. Damit aber jeder Zweifel über die Dauer eines Feldzuges (procinctus) beseitiget werde, so wird festgesetzt, daß der Soldat sogleich dann in procinctu zu sein erachtet wird, sobald er mit seinem Gehalte von dem Aerar auf den Kriegsfuß gesetzt wird, und daß er alsobald in procinctu zu sein aufhört, als er auf die gewöhnliche Friedensgebühr zurückgesetzt wird (§. 3. Hofkr. Circ. V. vom 1. Juni 1831. W. 562. M. G. S. Nr. 55).**)

Nach Inhalt des über die Verlassenschafts-Abhandlungen verstorbener Militairpersonen für Siebenbürgen erlassenen Hofdecretes vom 25. Jänner 1799 (Hofkr. V. vom 6. März 1799) kann ein Militair-Individuum über die beweglichen Güter, sowie über jene Realitäten, welche selbes als Soldat eigends erworben hat, frei und willkürlich disponiren (p. 3 lit. a). In Ansehung solcher Realitäten, welche dasselbe nicht eigends erworben, sondern von seinen Vorfahren in der Concurrenz seiner Verwandten geerbt hat, kann das Militair-Individuum keineswegs und nach Willkür disponiren, vielmehr ist ein solcher Erblasser, wenn er gleich Militair-Individuum gewesen, in Ansehung dieser Art väterlichen oder mütterlichen Güter an die bestehenden Successionsgesetze des Landes gebunden (p. lit. b). Es versteht sich von selbst, daß ein hinterlassenes, von einer Militairperson eigends erworbenes unbewegliches Gut zur beweglichen Substanz des Erblassers besonders auch in dem Falle müsse gerechnet werden, wenn der Erblasser darüber in seinem letztwilligen Geschäft nicht nach den bestehenden Successionsgesetzen disponirt, vielmehr ein solch unbewegliches Gut an Erben zu übertragen gesinnt gewesen wäre, welche nach den bestehenden Landesgesetzen dessen Besitz zu ergreifen nicht qualificirt wären, als in welchem Falle derlei eingesetzte Erben eine solche Realität selbst nicht, wohl aber den Werth derselben anzusprechen und für sich zu erhalten Befugniß haben (p. 3 lit. c. Trausch. Norm. Samml.).

## §. 601.

Wenn der Erblasser Eines der hier vorgeschriebenen, und nicht ausdrücklich der bloßen Vorsicht überlassenen Erfordernisse nicht beobachtet hat, so ist die letzte Willenserklärung ungiltig.

---

*) Dr. Jos. Winiwarter Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze. 2. Aufl. 2. Bd. S. 313—225. Franz X. Nippel's Erläuterung des a. b. G. B. 4. Bd. S. 160—165. Dr. Jos. Ellinger Handbuch des österr. a. Civilrechtes. 4. Aufl. S. 279.

**) Ganz dieselbe Anordnung enthält schon der Punkt 4 des hofkriegsr. Circ. vom 23. Juli 1798; kundgemacht in Siebenbürgen am 9. August 1798 (Trausch. Norm. Samml.).

I.

Nach ungarischem Rechte ist ein Testament, welches mit Außerachtlassung eines oder der anderen aufgezählten Erfordernisse verfaßt wurde, nichtig (nullum) vgl. hiezu §. 576.

In welchen Fällen ein Testament, worin der Erblasser seine Kinder von der Nachfolge in seinen erworbenen (acquisita) Gütern ausgeschlossen hat, von diesen wegen Pflichtwidrigkeit bestritten werden kann, wird bei §§. 762 — 766 erörtert.

II.

Nach sächsischem Rechte ist ein Testament, welches die vorgeschriebenen inneren oder äußeren Erfordernisse nicht hat, ungiltig. Mit Anwendung der Grundsätze des römischen Rechtes unterscheidet dabei der Gerichtsgebrauch:

1. das nichtige Testament (nullum), ein solches, welches aus Mangel der inneren Erfordernisse von seiner Errichtung an keine rechtliche Kraft hat, z. B. wenn der Erblasser zur Errichtung desselben gezwungen wurde (St. II. 5. §. 7).

2. das ungerechte (injustum), welches aus Mangel der äußeren Erfordernisse von Anfang ungiltig ist. Ferner heißt das Testament

3. gebrochen (ruptum), wenn es seine Giltigkeit nach der Errichtung verliert, z. B. durch die Geburt, Adoption oder Legitimation eines Kindes, oder durch die Widerrufung oder Vernichtung desselben durch den Erblasser (St. II. 5. §§. 4, 13 und 16);

4. erblos (desertum, destitutum), wenn der darin ernannte Erbe die Erbschaft nicht antreten kann und will. In allen diesen vier Fällen zerfällt das Testament mit allen darin enthaltenen Verfügungen, so daß die gesetzlichen (Intestat-) Erben zur Erbfolge gelangen, ohne zur Auslieferung irgend eines im Testamente bestimmten Vermächtnisses gebunden zu sein*), und daß ein Jeder, welcher im Grunde desselben Etwas empfangen hat, schuldig ist, das Empfangene in die Verlassenschaftsmasse zurückzustellen (St. II. 5. §. 16). Vergl. hiezu §§. 575 und 576.

Die Klage der Pflichtwidrigkeit eines Testamentes (querela inofficiosi testamenti) steht nur den Notherben zu. In einem solchen Falle wird das Testament nicht im Ganzen aufgehoben (rescinditur), allein es erhält seine Vollstreckung nur in dem gesetzlich zulässigen Maße (St. II. 5. §§. 1, 9—11 und 15). vgl. hiezu §§. 762—766.

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht §§. 133—139.

Die Testamente hat das Theilamt nicht anders als in Gegenwart der Erben zu eröffnen*), und es sind denselben, so wie Jedermann, der dabei interessirt ist, Abschriften davon zu ertheilen (St. II. 5. §. 14).

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge des §. 7 des a. h. Patentes vom 29. Mai 1853 ist in Bezug auf äußerliche Förmlichkeiten die Giltigkeit der vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. in was immer für einem Theile des Landes errichteten letztwilligen Anordnungen, wenn der Erblasser nach Kundmachung der neuen Erbfolgegesetze gestorben ist, entweder nach den bisher bestandenen, oder nach den neuen Erbfolgegesetzen zu beurtheilen, je nachdem die einen oder anderen der Aufrechterhaltung der letztwilligen Anordnungen günstiger sind (R. G. Bl. Nr. 100).

2. Laut der J. M. V. vom 15. Juni 1853 steht die Todesfallaufnahme, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens, dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, in der Regel auch dann zu, wenn die Verlassenschaftsabhandlung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gerichtszuständigkeit von einem anderen Bezirksgerichte, oder von einem Gerichtshofe zu pflegen, oder einer auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist (§. 27). In Fällen, wo die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe zusteht, kann jedoch derselbe diese Akte, wenn er vom Todesfalle Kenntniß erhält, auf Ansuchen der Betheiligten oder aus wichtigen Gründen von Amtswegen auch durch eigene Abgeordnete vornehmen lassen (§. 28 R. G. Bl. Nr. 109).

Ueber die Kundmachung der letzten Willenserklärung, die Verfügungen darüber und Bestreitung derselben wird zum 15. Hauptst. II. Th. „Von der Besitznehmung der Erbschaft" das Nähere erörtert.

## §. 602.

Erbverträge über die ganze Verlassenschaft, oder einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil derselben, können nur unter Ehegatten giltig geschlossen werden. Die Vorschriften hierüber sind in dem Hauptstücke von den Ehe-Pacten enthalten.

## §. 603.

Inwiefern eine Schenkung auf den Todesfall als ein Vertrag, oder als ein letzter Wille zu betrachten sei, wird in dem Hauptstücke von den Schenkungen bestimmt.

*) Instruction für die sächsischen Stadttheilämter vom 28. Jänner 1805. Abs. V. Friedr. Schuller: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 157—160.

# Zehntes Hauptstück.

## Von Nacherben und Fideicommissen.

### §. 604.

Jeder Erblasser kann für den Fall, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft nicht erlangt, Einen; und, wenn auch dieser sie nicht erlangt, einen zweiten, und im gleichen Falle einen dritten, oder auch noch mehrere Nacherben berufen. Diese Anordnung heißt eine gemeine Substitution. Der in der Reihe zunächst Berufene wird Erbe.

Das ungarische Recht ebenso wenig wie das sächsische enthält irgend welche bestimmte Anordnungen über die Berufung von Nacherben und über Fideicommisse.

Nach sächsischem Rechte zwar ist Jedermann gehalten, seinen Notherben den Pflichttheil (legitima) zu hinterlassen (St. II. 5. §§. 1 und 11), will er aber seinen übrigen Verwandten, fremden Personen oder auch seiner Gattin in einer letzten Willenserklärung aus seinem Vermögen Etwas zukommen lassen, kann er dieses in Gestalt einer Erbseinsetzung oder Substitution thun (St. II. 5. §. 12. Si quis aliis suis agnatis et cognatis, vel etiam extraneis personis, vel etiam uxori suae in testamento suo aliquid legare voluerit, licebit sub conditionibus institutionis vel substitutionis). Der Wortlaut dieses Gesetzes spricht zwar im Allgemeinen den Grundsatz der mittelbaren Erbfolge aus, doch muß aus der Erläuterung, welche dieselbe in der Praxis und auch durch einen späteren Ausspruch der Legislation gefunden hat, gefolgert werden, daß im Sinne des sächsischen Municipalrechtes weder ein Universal- noch ein Familien-Fideicommiß zulässig sei (vgl. §§. 618—619).

### §. 605.

Hat der Erblasser aus den bestimmten Fällen, daß der ernannte Erbe nicht Erbe sein kann, oder daß er nicht Erbe sein will, nur Einen ausgedrückt, so ist der andere Fall ausgeschlossen.

### §. 606.

Die dem Erben aufgelegten Lasten werden auch auf den an seine Stelle tretenden Nacherben ausgedehnt, sofern sie nicht durch den ausdrücklichen Willen, oder die Beschaffenheit der Umstände, auf die Person des Erben eingeschränkt sind.

### §. 607.

Sind die Miterben allein wechselseitig zu Nacherben berufen worden, so wird angenommen, daß der Erblasser die in der Einsetzung ausgemessenen Theile auch auf die Substitution ausdehnen wollte. Wird aber in der Substitution, außer den Miterben noch sonst jemand berufen, so fällt der erledigte Erbtheil Allen zu gleichen Theilen zu.

### §. 608.

Der Erblasser kann seinen Erben verpflichten, daß er die angetretene Erbschaft nach seinem Tode, oder in anderen bestimmten Fällen, einem zweiten ernannten Erben überlasse. Diese Anordnung wird eine fideicommissarische Substitution genannt. Die fideicommissarische Substitution begreift stillschweigend die gemeine in sich.

## §. 609.

Auch die Eltern können ihren Kindern, selbst in dem Falle, daß diese zu testiren unfähig sind, nur in Rücksicht des Vermögens, das sie ihnen hinterlassen, einen Erben oder Nacherben ernennen.

Nach ungarischem Rechte ist der Bauer (Colone), wie bereits bei §. 572 (Abs. IV. 4) erwähnt ist, berechtiget in Ansehung der Sachen, über welche er letztwillig verfügen kann, statt seines unmündigen Sohnes einen anderen Erben zu ernennen, welchem, wenn der Sohn während der Unmündigkeit stirbt, die Erbfolge zukömmt (pupillarische Substitution); erreicht aber der Sohn das gesetzliche Alter von 12 Jahren, so hört das Recht des substituirten Erben auf (Tr. III. 30 §§. 4 und 5).

## §. 610.

Hat der Erblasser dem Erben verboten, über den Nachlaß zu testiren, so ist es eine fideicommissarische Substitution, und der Erbe muß den Nachlaß für seine gesetzlichen Erben aufbewahren. Das Verbot, die Sache zu veräußern, schließt das Recht, darüber zu testiren, nicht aus.

## §. 611.

Die Reihe, in welcher die fideicommissarischen Erben auf einander folgen sollen, wird, wenn sie Alle Zeitgenossen des Erblassers sind, gar nicht beschränkt, sie kann sich auf den Dritten, Vierten und noch weiter ausdehnen.

## §. 612.

Sind es nicht Zeitgenossen, sondern solche Nacherben, die zur Zeit des errichteten Testamentes noch nicht geboren sind, so kann sich die fideicommissarische Substitution in Rücksicht auf Geldsummen und andere bewegliche Sachen bis auf den zweiten Grad erstrecken. In Ansehung unbeweglicher Güter gilt sie nur auf den ersten Grad; doch wird bei Bestimmung der Grade nur derjenige Nacherbe gezählt, welcher zum Besitze der Erbschaft gelangt ist.

### N. Tr. B. Nr. 43.

Seine Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 24. Mai 1845 folgende Erläuterung hinsichtlich letztwilliger Anordnungen, in welchen noch nicht erzeugte Personen für den Fall ihrer Geburt unmittelbar zu Erben eingesetzt, oder mit Vermächtnissen bedacht sind, Allergnädigst zu genehmigen geruhet:

Letztwillige Anordnungen, wodurch Personen, welche bei dem Tode des Erblassers noch nicht geboren und auch nicht gesetzlich als geboren anzusehen sind, für den Fall, als sie zur Welt kommen, unmittelbar eine Erbschaft oder ein Vermächtniß zugedacht wird, sind nur insoferne giltig, als der Erblasser für die berufenen Nachkommen nach den Bestimmungen des §. 612 des a. b. G. B. auch durch eine zu ihrem Vortheile in absteigender Linie errichtete fideicommissarische Substitution giltig hätte sorgen können. Bis zur Geburt des eingesetzten Erben oder Vermächtnißnehmers kommt der einstweilige Besitz und Genuß des zugedachten Vermögens, soferne der Erblasser darüber keine andere Verfügung getroffen hat, denjenigen zu, welche darauf Anspruch haben, im Falle die Anordnung wegen unterbliebener Geburt des Berufenen nicht vollzogen werden kann (§. 707 des a. b. G. B.). Für die Sicherheit der Rechte der Ungebornen haben die Gerichtsbehörden nach den allgemeinen gesetzlichen Anordnungen zu sorgen (Hofk.-Decret vom 30. Juni 1845).

## §. 613.

Bis der Fall der fideicommissarischen Substitution eintritt, kommt dem eingesetzten Erben das eingeschränkte Eigenthumsrecht mit den Rechten und Verbindlichkeiten eines Fruchtnießers zu.

## §. 614.

Ist eine Substitution zweifelhaft ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, wodurch die Freiheit des Erben, über das Eigenthum zu verfügen, am mindesten eingeschränkt wird.

## §. 615.

Die gemeine Substitution erlischt, sobald der eingesetzte Erbe die Erbschaft angetreten hat; die fideicommissarische, wenn keiner von den berufenen Nacherben mehr übrig ist; oder, wenn der Fall, für den sie errichtet worden, aufhört.

### §. 616.

Insbesondere verliert die einem Sinnlosen gemachte fideicommissarische Substitution (§§. 608—609) ihre Kraft, wenn bewiesen wird, daß er zur Zeit seiner letzten Anordnung bei voller Besonnenheit war; oder, wenn ihm das Gericht wegen erlangten Verstandgebrauches die freie Verwaltung des Vermögens eingeräumt hat; und die Substitution lebt nicht wieder auf, ob er gleich wegen Rückfalls wieder unter einen Curator gesetzt worden ist, und in der Zwischenzeit keine letzte Anordnung errichtet hat.

### §. 617.

Die von einem Erblasser seinem Kinde zur Zeit, da es noch keine Nachkommenschaft hatte, gemachte Substitution erlischt, wenn dasselbe erbfähige Nachkommen hinterlassen hat.

### §. 618.

Ein Fideicommiß (Familien-Fideicommiß) ist eine Anordnung, kraft welcher ein Vermögen für alle künftige, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Familie erklärt wird.

### I.

Nach ungarischem Rechte steht Jedermann das Recht zu, über das selbst erworbene Vermögen sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall frei zu verfügen. Namentlich kann der erste Erwerber einer königlichen Schenkung (Donationalgut) die Erbfolge in derselben nach Belieben festsetzen; er kann sie ausschließlich dem männlichen Geschlechte vorbehalten, oder aber dem männlichen sowohl als weiblichen Geschlechte zuerkennen, und die Ordnung der Nachfolge willkürlich bestimmen (Tr. I. 57). Es ist also durch das Gesetz die Errichtung von (Familien-) Fideicommissen, in welcher Art immer, als Primogenitur, Majorat oder Seniorat (§. 619) in den erworbenen Gütern keineswegs ausgeschlossen. Dagegen aber gilt bezüglich des ererbten Familien- (Avitical-) Vermögens der Grundsatz der Unveräußerlichkeit (Tr. I. 58), d. h. daß der jeweilige Besitzer darüber weder unter Lebenden noch für den Todesfall eine den anspruchsberechtigten Erben nachtheilige Verfügung rechtskräftig treffen kann. Dieselben Grundsätze stellt auch das Szeklerrecht in Rücksicht des erworbenen und ererbten Vermögens auf. In letzterer Beziehung sind demnach — (wie dies besonders bei der Darstellung der Intestat-Erbfolge klar wird) — eigentlich alle Szeklergüter (haereditates siculicae) als ein Fideicommiß der ganzen Szekler-Nation, und alle ungarischen, aus königlicher Schenkung herrührenden Güter als ein Fideicommiß der einzelnen Familien zu betrachten, denn sie sind durch die Gesetze als ein Vermögen für alle künftigen Geschlechtsfolger, als ein unveräußerliches Gut der Nation und der Familie erklärt, worin der Grund liegt, daß das Gesetz die Veräußerung der Erbgüter sehr beschränkt, und außer den gesetzlich gestatteten Fällen (Tr. I. 59) alle übrigen Veräußerungen für auflösbar erklärt, und dadurch den gesetzlichen Erben den Weg freiläßt, den Bestand der Familie durch die Rückerwerbung der von ihren Vorfahren rechtswidrig veräußerten Güter aufrecht zu erhalten (vgl. §. 21. Abs. V).

### II.

Das sächsische Recht enthält gleichfalls keine Anordnungen über Fideicommisse. Abgesehen von den erbrechtlichen Bestimmungen ist das Institut der

Fideicommisse mit dem Geiste der sächsischen Municipalverfassung überhaupt unvereinbar. Jedermann ist verpflichtet, den Notherben (Eltern, Kindern, vollbürtigen Brüdern und Schwestern) den Pflichttheil, d. i. zwei Drittheile seines Vermögens, ohne Unterschied, ob dasselbe ererbt oder erworben ist, zu hinterlassen, und kann nur über ein Drittheil des Vermögens letztwillig verfügen (St. II. 5. §. 9). Aber auch in einem solchen der Verfügung des Erblassers unterliegenden Vermögenstheile muß die Errichtung eines Fideicommisses aus dem Grunde für unzulässig erklärt werden, weil die Municipal-Verfassung der sächsischen Nation, als eine rein bürgerliche, und auf die durchgängige Gleichheit ihrer Glieder, sowohl in Rücksicht ihrer Rechte als Pflichten, gestützt, jeden Realunterschied unter diesen oder eine besondere Bevorzugung Einzelner vor der Mehrzahl der übrigen Bürger ausschließt; während die durch Fideicommisse möglich gemachte Anhäufung des Grundbesitzes in den Händen weniger Personen, diese unverhältnißmäßig bereichern, die übrigen Nationsgenossen aber zur Erfüllung ihrer Pflichten unfähig machen würde. Außerdem setzt ein Fideicommiß feudale Einrichtungen, namentlich den Bestand des Fideicommiß-Vermögens für alle künftigen Geschlechtsfolger und dessen Unveräußerlichkeit voraus, während die Natur des sächsischen Grundeigenthumes eine solche Bestimmung für ewige Zeiten, die Unveräußerlichkeit und auch das königliche Recht (jus regium) geradezu ausschließt, d. h. dasselbe mittelst einer königlichen Schenkung an Niemanden verliehen werden kann (vgl. §. 760), und auch sonst frei vererblich, veräußerlich und erwerblich ist. Dies sind die rechtlichen Gründe, aus welchen die Landstände selbst in ihrer Vorstellung an den a. h. Hof vom 9. September 1811 die Einführung von Fideicommissen für unvereinbar mit der sächsischen Municipalverfassung erklären (Landtags-Protocoll v. J. 1811 S. 816) *).

## §. 619.

**Das Fideicommiß ist insgemein entweder eine Primogenitur, oder ein Majorat, oder ein Seniorat, jenachdem der Stifter desselben die Nachfolge entweder dem Erstgebornen aus der ältern Linie, oder dem**

---

*) Es heißt in dieser Vorstellung: „Interna Nationis Saxoniae constitutio pure civilis et aequalitatis jurium ac onerum supportationi superstructa, vi Privilegialium suarum primitivarum Andreae regis nullam inter fundi regii cives realem distinctionem admittit . . . . Majoratus institutio perennalitatem et inabalienabilitatem praesupponit, natura autem fundi regii superinductionem perennalitatis, inabalienabilitatis, et Juris regii simpliciter excludit, juxta diserta Andreani privilegii verba". Außerdem wird hier noch aus anderen Gründen des allgemeinen Wohles die Einführung der Fideicommisse in ganz Siebenbürgen als nicht wünschenswerth bezeichnet. Gegenwärtig gibt es daselbst nur das freiherrlich Bruckenthalische Fideicommiß (Primogenitur); ein anderes früher bestandenes der Freiherren Szentkereszti haben die Familienglieder selbst aufgehoben, und ein drittes, das gräflich Bethlenische, stehet im Processe.

Nächsten aus der Familie dem Grade nach, unter mehreren gleich Nahen aber dem Aeltern an Jahren, oder endlich, ohne Rücksicht auf die Linie, dem Aeltern aus der Familie zugedacht hat.

## §. 620.

Im Zweifel wird die Primogenitur eher, als ein Majorat oder Seniorat; und das Majorat wird eher, als ein Seniorat vermuthet.

## §. 621.

Bei der Primogenitur gelangt eine jüngere Linie erst nach Erlöschung der ältern zum Fideicommisse, so, daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln, Urenkeln und weitern Nachkömmlingen weichen muß.

## §. 622.

Der Stifter kann auch die Ordnung der Erbfolge ganz umkehren, und den Letztnachgebornen aus der ältern Linie, oder den Jüngsten aus allen Linien, oder überhaupt denjenigen berufen, welcher im Grade entweder dem Fideicommiß-Stifter, dem ersten Erwerber, oder dem letzten Besitzer am nächsten kommt.

## §. 623.

Hat der Stifter hierüber seinen Willen nicht bestimmt ausgedrückt, so wird mehr Rücksicht auf den letzten Besitzer, als auf den Fideicommiß-Stifter und den ersten Erwerber genommen. Sind mehrere Personen in gleichem Grade vorhanden, so gibt das höhere Alter den Ausschlag.

## §. 624.

Wenn der Stifter anordnet, daß das Fideicommiß immer dem nächsten aus der Familie zufallen solle, so wird darunter derjenige verstanden, welcher nach der gemeinen gesetzlichen Erbfolge aus der männlichen Nachkommenschaft der Nächste ist. Zwischen mehreren gleich Nahen wird, dafern aus der Anordnung nicht das Gegentheil erhellet, der Genuß des Fideicommisses getheilt.

## §. 625.

Hat jemand nebst dem Fideicommisse für die erstgeborne Linie ein zweites oder mehrere Fideicommisse für die nachgebornen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkömmlinge vorhanden sind, und die Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen.

## §. 626.

Die weibliche Nachkommenschaft hat in der Regel keinen Anspruch auf Fideicommisse. Hat aber der Stifter ausdrücklich verordnet, daß nach Erlöschung des Mannsstammes das Fideicommiß auf die weiblichen Linien übergehen soll, so geschieht dieses nach der für die männliche Geschlechtsfolge vorgeschriebenen Ordnung; doch gehen die männlichen Erben derjenigen Linie, welche zum Besitze des Fideicommisses gelangt ist, den weiblichen Erben vor.

## §. 627.

Ohne besondere Einwilligung der gesetzgebenden Gewalt kann kein Fideicommiß errichtet werden. Bei der Errichtung ist ein ordentliches, beglaubtes Verzeichniß aller zu dem Fideicommisse gehörigen Stücke zu verfassen und gerichtlich aufzubewahren. Dieses Inventarium dient bei jeder Besitzveränderung und bei Absonderung des Fideicommisses von dem freien Vermögen zur Richtschnur. Für die Sicherheit des Fideicommisses hat das Gericht nach den besondern Vorschriften zu sorgen.

### N. Tr. B. Nr. 52.

Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1832 zu befehlen geruht, daß in allen Fällen, wo auf vorläufige Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen eingeschritten wird, der beiläufige Geldwerth des Vermögens, welches als Fideicommiß bestehen soll, angegeben und auch angezeigt werden solle, ob keine, oder welche, auf bekannte Umstände gegründete Bedenken, in den persönlichen oder Familien-Verhältnissen des Bewerbers der Ertheilung im Wege stehen (Hofdecret vom 13. Juli 1832).

---

Zum §. 627 wird bemerkt:

1. Bei Verhandlungen in nicht streitigen Fideicommiß-Angelegenheiten, wohin auch die Abhandlung des Fideicommißvermögens bei Todesfällen der Besitzer gehört, ist die

zur Verlassenschaftsabhandlung berufene inländische Personalinstanz des Stifters die competente Behörde, wenn nicht schon in dem a. h. genehmigten Fideicommißstatute oder durch den obersten Gerichtshof bestimmt wird, welches andere Gericht für die Zukunft die Fideicommiß-Instanz des neu errichteten Fideicommisses sein soll (§. 83 der J. N. vom 3. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129). Klagen in Fideicommißangelegenheiten sind bei demjenigen Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem die nicht streitigen Fideicommißangelegenheiten zugewiesen sind, es möge sich dabei um die Fideicommiß-Nachfolge oder um was immer für andere aus dem Fideicommiß-Verhältnisse entspringende Streitigkeiten handeln (§. 38 ebend.).

2. Gesuche um die l. f. Bewilligung zur Errichtung von Fideicommissen sind bei dem Ministerium des Innern zu überreichen. Wenn es sich nur um die Einholung der vorläufigen Bestimmung handelt, ob a. h. Seine Majestät geneigt seien, bei Vorlage eines vollständigen Entwurfes der Anordnungen, nach welchen der Bittsteller das Fideicommiß zu errichten gedenkt, dem Gesuche zu willfahren, so muß doch der Gegenstand und beiläufige Werth des Fideicommisses angegeben und erörtert werden, ob der Errichtung desselben keine in den persönlichen und Familien-Verhältnissen des Bewerbers, soweit dieselben bekannt sind, gegründeten Bedenken entgegenstehen (§. 222 J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109). Um die endliche Bewilligung zur Errichtung eines Fideicommisses zu erlangen, ist das Original, oder ein vollständiger Entwurf der Urkunde, wodurch dasselbe errichtet werden soll, und ein Verzeichniß des zu dem Fideicommisse bestimmten Vermögens beizulegen, welches bei der Aufnahme des Fideicommiß-Inventars zur Grundlage zu dienen hat (§. 223). Die l. f. Genehmigung hat nur insoferne rechtliche Wirkung, als die Original-Urkunde über das Fideicommiß, falls sie nicht schon dem Gesuche beiliegt, von dem Fideicommiß-Stifter wirklich ausgefertiget wird, und seine Anordnung ohne Nachtheil für die erworbenen Rechte eines Dritten vollzogen werden kann (§. 224).

Hat ein Verstorbener außer seinem frei vererblichen Vermögen auch ein Fideicommiß besessen, so müssen die verschiedenen Erbschaftsmassen bei der Abhandlung ganz abgesondert werden (§. 25. ebd.).

3. Das Fideicommiß-Inventar ist, wenn das Fideicommiß von dem Stifter bei seinem Leben errichtet wird, sogleich, nachdem dem Gerichte die erfolgte l. f. Genehmigung hiezu bekannt gemacht worden ist, außerdem aber bei dem Tode des Stifters gerichtlich aufzunehmen. Ergibt sich nach dem Tode des Fideicommißstifters ein Abgang an dem zum Fideicommisse bestimmten Vermögen, oder eine Verminderung desselben durch die davon zu entrichtenden Gebühren, durch die Ergänzung des Pflichttheiles der Notherben, oder auf andere Weise, so hat das Gericht ein neues Inventar zu errichten, und darin zuerst das Fideicommißvermögen nach dem Zustande, in welchem er es hinterlassen hat, zu beschreiben, sodann, wenn das Fideicommiß an die Allodial-Verlassenschaft wegen Vermehrung oder Verminderung des in dem Haupt-Inventar angegebenen Stamm-Vermögens einen Ersatz zu leisten oder zu fordern hat derselbe auszuweisen, und als eine Forderung oder Schuld des Fideicommisses anzuführen. Diese Ausweisung muß selbst dann verfertiget werden, wenn alles Allodial- und Fideicommißvermögen des Erblassers dem nämlichen Erben zufällt. Ist in dem Haupt-Inventar nicht genau bestimmt, was als Zugehör eines unbeweglichen Gutes anzusehen sei, so haben die Kunstverständigen darüber nach den Vorschriften des a. b. G. B. (§§. 294—297) zu entscheiden (§. 226). Trifft die Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen und in das Fideicommiß verschiedene Personen, so ist unter diesen

zu berechnen, wieviel der unmittelbare Nachfolger im Fideicommisse wegen stehender oder erhobener Früchte, wegen verfallener oder eingezogener Zinsen und Renten, wegen rückständiger Fideicommißschulden, oder aus anderen Gründen an die Allodial-Erben zu fordern, oder zu bezahlen habe (§. 227 ebd.).

4. Die Versicherung des Fideicommiß-Vermögens geschieht in Rücksicht der zum Fideicommisse gehörigen unbeweglichen Güter durch Eintragung der fideicommissarischen Anordnung in die öffentlichen Bücher, Kostbarkeiten und Fahrnisse mit Ausnahme der Capitalien können in der Verwahrung des Fideicommiß-Besitzers bleiben, welcher jedoch die Uebernahme derselben entweder in dem Fideicommiß-Inventar oder in einer besonderen Urkunde zu bestätigen hat. Oeffentliche und Privat-Schuldbriefe und alle übrigen Urkunden über die Forderungen des Fideicommisses müssen in gerichtliche Verwahrung genommen werden (§. 232). Bei der Anlegung, Aufkündigung und Zurückbezahlung der Fideicommiß-Capitalien sind die Vorschriften des a. b. G. B. und des dritten Hauptstückes des gerichtlichen Verfahrens in Rechtsgeschäften außer Streitsachen, über das Vermögen der Minderjährigen zu beobachten, das Gericht hat über die Anlegung eines Fideicommiß-Capitales immer den Curator und in wichtigeren Fällen auch die nächsten Anwärter zu vernehmen. Bei unzweifelhaft erwiesener gesetzmäßiger Sicherheit kann jedoch der Antrag des Fideicommiß-Besitzers, der von dem Curator oder den Anwärtern verweigerten Beistimmung ungeachtet, von dem Gerichte genehmigt werden (§. 233 ebd. vgl. §. 630 des b. G. B.). Bei Privat-Personen für das Fideicommiß angelegte Geldsummen müssen in dem Schuldscheine und den öffentlichen Büchern ausdrücklich als Fideicommiß-Capitalien bezeichnet, Staatspapiere, wenn sie auf den Ueberbringer lauten, der Vinculirung von Seite der öffentlichen Casse unterzogen, wenn sie aber auf bestimmte Namen lauten, auf das Fideicommiß-Vermögen verschrieben werden (§. 234 ebd.).

5. Ueber jedes Fideicommiß ist von dem Referenten (des Gerichtes) ein eigenes Protocoll zu führen. In demselben sind die Anordnungen des Stifters über die Erbfolge in dem Fideicommisse, die ursprünglichen Bestandtheile desselben, und die damit vorgefallenen Veränderungen, die Namen der Fideicommiß-Besitzer, der Curatoren und der nächsten Anwärter, die Fideicommißschulden, die zur Tilgung derselben festgesetzten Fristen, die wirklich geleisteten Zahlungen und alle Verfügungen des Gerichtes über das Fideicommiß anzumerken. Ueberdieß soll bei dem Gerichte ein diesem Protocolle gleichlautendes Hauptbuch über alle Fideicommisse geführt werden. Jeder Referent hat über die genaue Eintragung der ihm zugetheilten Fideicommißgeschäfte in das Hauptbuch zu wachen (§. 257 ebd.).

6. Die Obergerichte und der oberste Gerichtshof haben mit Nachdruck darüber zu wachen, daß die Fideicommiß-Behörden ihre Pflichten erfüllen, und in dem Falle einer wahrgenommenen Vernachlässigung oder Uebertretung der bestehenden Vorschriften, die den Umständen angemessenen Verfügungen zu treffen (§. 258 ebd.).

## §. 628.

Der Fideicommiß-Stifter hat das Recht, die Errichtung des Fideicommisses zu widerrufen, so lange noch niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag ein Recht erworben hat. Und der Wille wird als widerrufen angesehen, wenn dem Erblasser ein männlicher ehelicher Erbe, der in dem Fideicommisse nicht begriffen ist, geboren wird.

## §. 629.

Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens ist zwischen allen Anwärtern und dem jedesmaligen Fideicommiß-Inhaber getheilt. Jenen kommt das Obereigenthum allein, diesem aber auch das Nutzungseigenthum zu.

## §. 630.

Das Obereigenthum berechtigt die Fideicommiß-Anwärter, die Hinterlegung der Fideicommiß-Schuldscheine zu Gerichtshanden zu verlangen; eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter gerichtlich anzuzeigen; zur Vertretung des Fideicommisses und der Nachkommenschaft einen gemeinschaftlichen Fideicommiß-Curator in Vorschlag zu bringen; überhaupt alle zur Sicherheit der Substanz nöthige Maßregeln zu treffen.

---

Für jedes Fideicommiß muß ein Curator bestellt werden. Das Gericht hat dabei auf den Vorschlag der Fideicommiß-Anwärter gehörigen Bedacht zu nehmen, und in Rücksicht der persönlichen Eigenschaften des Curators die Anordnungen des a. b. G. B. über Vormünder zu beobachten. Es kann auch einer von den Anwärtern selbst zum Curator benannt werden. Gläubiger und Schuldner des Fideicommisses sind zu diesem Amte nicht zuzulassen (§. 230. J. M. V. vom 15. Juni 1853). Des Curators Pflicht ist, die Rechte der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Nachkommenschaft zu vertreten und darüber zu wachen, daß das Stammvermögen des Fideicommisses erhalten, und der Zustand desselben nicht verschlimmert werde. Er hat dem Gerichte nicht nur die über Fideicommißgeschäfte abgeforderten Gutachten zu erstatten, sondern auch alle pflichtwidrigen, dem Fideicommiß-Erben nachtheiligen Unternehmungen des Fideicommißbesitzers anzuzeigen (§. 230 ebd.). In wichtigeren Fideicommiß-Angelegenheiten werden, insoferne nicht die Vernehmung aller Fideicommiß-Erben ausdrücklich vorgeschrieben ist (§§. 634 und 644 des a. b. G. B.), außer dem Fideicommiß-Curator auch einige der nächsten Fideicommiß-Anwärter, und vorzüglich diejenigen zu Rathe gezogen, die nicht so weit vom Gerichtsorte entfernt sind, daß ihre Vernehmung großen Zeitverlust verursachen würde. Insbesondere hat der Curator gemeinschaftlich mit den nächsten Anwärtern an allen Processen Theil zu nehmen, die das Stammvermögen des Fideicommisses betreffen. Anstatt der minderjährigen nächsten Fideicommiß-Erben kann der Vormund oder Curator derselben, wenn dieser nicht selbst Fideicommißbesitzer ist, zugezogen werden (§. 231 ebd. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 631.

Der Fideicommiß-Inhaber hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers. Ihm gehören alle Nutzungen von dem Fideicommiß-Gute und dem Zuwachse, aber nicht die Substanz desselben. Er trägt dagegen auch alle Lasten. Für die ohne sein Verschulden erfolgte Verminderung der Substanz hat er nicht zu haften.

## §. 632.

Ein Fideicommiß-Besitzer kann zwar für sich, jedoch keineswegs für die, wenn gleich noch nicht vorhandene, Nachkommenschaft auf sein Recht Verzicht thun. Verpfändet er die Früchte des Fideicommisses oder selbst das Fideicommiß-Gut, so gilt die Verpfändung nur für denjenigen Theil der Früchte, welchen er einzusammeln berechtiget ist, nicht aber für das Fideicommiß-Gut, oder den Theil der Früchte, welcher dem Nachfolger gebührt.

## §. 633.

Unter der gleich nachfolgenden Beschränkung kann der Fideicommiß-Inhaber das unbewegliche Fideicommiß-Gut in ein Capital verwandeln; er kann Grundstücke gegen Grundstücke vertauschen, oder gegen angemessene Zinsen vertheilen, oder auch in Erbpacht überlassen.

## §. 634.

Zu diesen Veränderungen bedarf er der Genehmhaltung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Diese muß alle bekannten Anwärter, oder, wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Curator des Fideicommisses und der Nachkommenschaft vernehmen, die Wichtigkeit der Gründe beurtheilen, und insbesondere bei Bewilligung der Zerstückung der Grundstücke dafür sorgen, daß das in

den politischen Verordnungen vorgeschriebene Maß beobachtet werde. Das dabei bedungene Entgeld wird als ein Fideicommiß-Capital angelegt.

## §. 635.

Der Fideicommiß-Inhaber kann ein Drittheil des Fideicommiß-Gutes verschulden, oder, wenn es in Capitalien besteht, ein Drittheil davon erheben. Hierzu bedarf er keiner Einwilligung der Anwärter oder Curatoren, sondern nur der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde.

## §. 636

In dieses Drittheil sind alle, unter was immer für einem Namen auf dem Fideicommiß-Gute haftende Lasten dergestalt einzurechnen, daß zwei Drittheile ganz frei bleiben.

## §. 637.

Der Werth eines Fideicommiß-Gutes, wenn es vertauscht oder verschuldet werden soll, wird durch die gerichtliche Schätzung, wenn es aber zu Geld gemacht werden soll, durch öffentliche Versteigerung bestimmt.

---

Hier wird bemerkt:

1. Bei der Abhandlung der Verlassenschaft des Fideicommiß-Stifters fallen die Kosten für die Errichtung der Inventur dem nächsten Fideicommiß-Erben, die von dem Fideicommiß-Vermögen zu entrichtenden Gebühren und Gerichtskosten dem Fidei-Commisse zur Last. Zur Bestreitung derselben kann das Fideicommiß belastet werden. Bei den folgenden Abhandlungen müssen diese Zahlungen von dem Fideicommiß-Erben aus den Früchten geleistet werden. Auf gleiche Art sind alle anderen bei Fideicommißgeschäften vorfallenden Gerichts- und Curatelskosten ohne Verminderung des Stammvermögens von dem Fideicommiß-Besitzer zu bestreiten (§§. 109 und 228 der J. M. V. vom 15. Juni 1853).

2. Die Bewilligung zur Verpfändung eines Fideicommisses kann nur von dem Fideicommißbesitzer, nicht von dessen Gläubigern angesucht werden. Ist sie jedoch dem Fideicommißbesitzer bereits von dem Gerichte ertheilt, und das Fideicommiß durch einen in gehöriger Form ausgestellten Schuldschein ausdrücklich verpfändet worden, so steht dem Gläubiger frei, die Einverleibung der Forderung selbst zu erwirken (§. 235 ebd.). Ist der Fideicommiß-Besitzer gestorben, ohne von der ihm gerichtlich ertheilten Bewilligung zur Verschuldung des Fideicommisses Gebrauch gemacht, mithin die Schuldurkunde über das empfangene Darleihen in gehöriger Form mit Verpfändung des Fideicommisses bereits ausgestellt, oder die Fideicommiß-Capitalien in dem Depositen-Amte wirklich behoben zu haben, so ist die Bewilligung zur Onerirung für erloschen anzusehen, und das dem verstorbenen Fideicommiß-Besitzer eingeräumte Recht geht weder auf seine Allodial-Erben, noch auf den Fideicommiß-Nachfolger über (§. 236 ebd.).

3. Dem Gesuche um die gerichtliche Bewilligung zur Verpfändung des Fideicommisses muß eine genaue, nach den Grundsätzen der §§. 636 und 637 des a. b. G. B. eingerichtete Berechnung des Fideicommiß-Drittheiles beigelegt werden (§. 237). Besteht das Fideicommiß aus mehreren Gütern oder Capitalien, so ist das Fideicommiß-Drittheil von jedem Gute oder Capitale abgesondert zu berechnen (§. 238 ebd.).

4. Der Werth des Fideicommisses muß bei der Berechnung des Drittheiles durch eine eigends zu diesem Zwecke vorgenommene gerichtliche Schätzung erwiesen werden. Jedoch bleibt dem Ermessen des Richters nach Vernehmung des Fideicommiß-Curators und der nächsten Anwärter überlassen, eine bei Einverleibung älterer Fideicommiß-Schulden bereits vorschriftmäßig aufgenommene Schätzung der Bewilligung

zur weiteren Verschuldung des Fideicommisses zum Grunde zu legen (§. 240). Bei einer Schätzung, welche der Berechnung des Fideicommiß-Drittheiles zum Grunde gelegt werden soll, sind die Sachverständigen von dem Fideicommiß-Besitzer, dann von dem Curator und den nächsten Anwärtern in Vorschlag zu bringen und von dem Gerichte nach den für Streitsachen ertheilten Vorschriften zu benennen. Dem Fideicommiß-Besitzer, dem Curator, den Anwärtern steht frei, bei der Schätzung zu erscheinen und Alles, was zur richtigen Beurtheilung des Werthes des Fideicommisses dienen kann, zu bemerken. Zu diesem Ende muß ihnen die Zeit, zu welcher die Schätzung vorgenommen werden wird, von dem Gerichte bekannt gemacht werden. Liegen unbewegliche Güter unter der Realgerichtsbarkeit einer anderen Behörde, so ist das Schätzungsgesuch bei der Fideicommiß-Instanz zu überreichen, und von dieser an die Real-Instanz zu befördern, und der letzteren über Namen und Wohnort des Curators und der nächsten Anwärter Auskunft zu ertheilen (§. 240). Ueber die von dem Fideicommiß-Besitzer vorgelegte Berechnung des Fideicomniß-Drittheils und der Schulden kann das Gericht nach Gutbefinden den Curator und die nächsten Anwärter einvernehmen (§. 241). Die Berechnung der Schulden muß klar zeigen, wieviel die auf dem Fideicommiß-Gute haftenden, von dem gegenwärtigen Besitzer seinen Vorfahren, oder dem Fideicommiß-Stifter selbst herrührenden Schulden mit Einschluß der von dem Letzteren etwa angeordneten und auf dem Fideicommisse haftenden Stiftungen oder anderen Vermächtnisse zusammen genommen betragen, und wie viel nach Abzug dieser Summe von dem dritten Theile des Fideicommiß-Werthes noch unbelastet ist. Lebenslängliche Pensionen, und andere auf ungewisse Zeit oder für beständig angeordnete fortlaufende Zahlungen werden zu fünf vom Hundert zu Capital angeschlagen. Jede Schuld wird in dem Betrage angesetzt, in welchem sie zur Zeit des Onerirungs-Gesuches berichtiget werden könnte. Ist also eine Zahlung in Staatsschuldverschreibungen oder in anderer Währung zu leisten, als in welcher die Schätzung des Gutes aufgenommen ist, so wird die Schuld nach dem letzten Börsen-Curse berechnet (§. 242). Der Bescheid, wodurch die Verpfändung des Fideicommisses bewilliget wird, muß sowohl den Betrag der Schuld, als der jährlichen Rückzahlungen in bestimmten Summen angeben, und wenn der Fideicommißgüter mehrere sind, die Summe festsetzen, welche auf jedes derselben versichert werden darf. Der Bescheid ist dem Curator und den nächsten Anwärtern auch dann zuzustellen, wenn sie über das Gesuch des Fideicommiß-Besitzers nicht vernommen worden sind (§. 243). Die rechtlichen Verhältnisse des Fideicommiß-Besitzers gegen seine Gläubiger werden nicht nach den Vorschriften über die allmälige Tilgung der Fideicommiß-Schulden, sondern nach dem Inhalte der von ihm selbst, oder von seinen Vorfahren ausgestellten Schuldscheine und nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt. Es bleibt ihm unbenommen, insoferne er gegen das Fideicommiß noch nicht zur Tilgung der Schuld verbunden ist, die Zahlung durch neue Anlehen zu leisten (§. 244). Die nur für die Lebenszeit des Besitzers auf die Früchte des Fideicommiß-Gutes versicherten Schulden sind bei Berechnung des Fideicommiß-Drittheiles nicht in Anschlag zu bringen. Wenn jedoch diese Schulden der Verzinsung und vorgeschriebenen allmäligen Rückzahlung der Fideicommiß-Schuld hinderlich sein würden, so hat eine Verpfändung des Fideicommisses nur insoferne statt, als für die vorschriftsmäßigen Rückzahlungen an der Fideicommiß-Schuld, und die Berichtigung der Zinsen Sicherheit geleistet wird. Auch sind bei Behebung des Drittheiles von einem Geld-Fideicommisse die jährlichen Rückzahlungen durch Pfandrecht auf die Zinsen der übrigen zwei Drittheile zu versichern

(§. 245). Der Fideicommiß-Besitzer kann von der Bewilligung der Verpfändung des Fideicommisses keinen Gebrauch mehr machen, wenn nach der Zeit, wo er sie angesucht hat, eine neue Schuld auf das Fideicommiß, oder die Früchte desselben versichert worden ist. In diesem Falle ist die gerichtliche Genehmigung zur Bestellung einer Hypothek auf das Fideicommiß neuerlich anzusuchen (§. 246). Die Bewilligung zur Verpfändung eines Fideicommisses kann nie für sich allein in die öffentlichen Bücher eingetragen, sondern nur in Rücksicht einer bestimmten Forderung und mit dem Schuldscheine zugleich einverleibt werden (§. 247). Das Gesuch um Einleibung der Fideicommiß-Schuld ist immer bei der Fideicommiß-Instanz zu überreichen, und von dieser, wenn ihr über das Gut keine Realgerichtsbarkeit zustehet, an die Real-Instanz zu befördern (§. 248 ebd. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 638.

Die Rückzahlungen einer Fideicommiß-Schuld sind so zu bestimmen, daß jährlich fünf von hundert an der Schuld getilgt werden. Nur aus erheblichen Ursachen ist eine Verlängerung der Frist zu gestatten.

## §. 639.

Will der Fideicommiß-Besitzer von den bereits geleisteten Rückzahlungen wieder einen Betrag zu seinem Gebrauche erheben, so muß er zur Tilgung desselben noch insbesondere jährlich fünf von hundert bezahlen.

---

Hiezu wird bemerkt: Die Fideicommiß-Instanz und der Curator haben darüber zu wachen, daß die Fideicommiß-Schuld in den festgesetzten Fristen zurückbezahlt werde (§. 249 der J. M. V. vom 15. Juni 1853). Der Besitzer eines verpfändeten, oder im Capitale verminderten Fideicommisses hat dem Gerichte am Ende eines jeden Jahres eine vollständige Ausweisung über die Berichtigung der im Laufe desselben verfallenen Rückzahlungen zu überreichen. Darin ist zuerst die ganze Fideicommiß-Schuld nach dem Fideicommiß-Inventar und den Auszügen aus den öffentlichen Büchern oder dem Depositen-Extracte anzugeben; sodann der Betrag sämmtlicher auf das verflossene Jahr entfallener Rückzahlungen nach den darüber bei der Verpfändung des Fideicommisses oder Erhebung der Capitalien getroffenen gerichtlichen Verfügungen zu berechnen. Hat der Fideicommiß-Besitzer an einzelnen Schulden mehr abgetragen, als er gegen das Fideicommiß verpflichtet war, für das verflossene Jahr daran zu bezahlen, so kann er sich den Ueberschuß bei anderen Schuldposten, oder in den folgenden Jahren zu gut rechnen. Immer sind aber die Rückzahlungen nach dem ursprünglichen Betrage aller auf das Fideicommiß versicherten und noch nicht ganz getilgten Forderungen nicht nach der Summe zu berechnen, welche dann zur Zeit der überreichten Ausweisung noch übrig ist (§. 250). Die geleisteten Zahlungen hat der Fideicommiß-Besitzer durch Depositen-Scheine oder Quittungen darzuthun, und wenn in den öffentlichen Büchern einverleibte Forderungen getilgt worden sind, die geschehene Löschung darzuthun. Die Ausweisung muß von dem Fideicommiß-Besitzer und Curator unterschrieben, oder wenn sie der letztere unrichtig findet, seine bestimmte Erklärung beigefügt sein (§. 251). Unterhaltsgelder und andere, auf die Lebenszeit bestimmter Personen beschränkte, von Zeit zu Zeit wiederkehrende Zahlungen gehören nicht zu den Lasten, wovon das Fideicommiß durch allmälige Rückzahlung befreit werden muß. Auch ist der Fideicommiß-Besitzer in Rücksicht solcher fortlaufender Zahlungen, welche der Fideicommiß-Stifter selbst für beständig angeordnet hat, zu allmäliger Befreiung des Fideicommisses nicht verpflichtet. Dagegen sind andere von dem Fideicommiß-

Stifter herrührende, auf dem Fideicommißgute haftende Schulden gleich denjenigen, wofür der Besitzer des Fideicommisses dasselbe mit gerichtlicher Bewilligung verpfändet hat, durch allmälige Rückzahlung zu tilgen (§. 252). Die Vorlage des vorgeschriebenen jährlichen Ausweises über die Fideicommiß-Depurationen hat das Gericht von Amtswegen zu überwachen. Den gelegten Ausweis hat dasselbe genau zu prüfen mit den Beilagen und den Fideicommiß-Acten zu vergleichen, und nöthigenfalls die Berichtigung oder Ergänzung anzuordnen. Entsteht über den Betrag der Schuld des Fideicommiß-Besitzers an rückständigen Depurationen ein Streit, welcher nicht in Güte beigelegt werden kann, so ist derselbe auf den Rechtsweg zu verweisen. Das Gericht hat jedoch die Sicherstellung des streitigen Betrages anzuordnen, und die Leistung derselben nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel von Amtswegen zu bewirken (§. 253). Eine Verlängerung der Fristen zur Bezahlung der Fideicommiß-Schulden, oder eine Wiederbehebung der bereits geleisteten Rückzahlungen (§. 639 des a. b. G. B.) ist nur aus erheblichen Gründen und nach Vernehmung des Curators und der nächsten Anwärter zu bewilligen. Auch im Falle der von denselben verweigerten Beistimmung bleibt jedoch dem Gerichte vorbehalten, dem Fideicommiß-Besitzer aus besonders wichtigen Gründen die Rückzahlung für eine bestimmte Zeit ganz oder zum Theile, und unbedingt oder gegen Erhöhung der Zahlungen in den nächstfolgenden Jahren zu erlassen, oder einer Wiederbehebung an den bereits geleisteten Rückzahlungen gegen die insbesondere davon zu leistenden Depurationen statt zu geben (§. 254). Wenn dem Curator bekannt wird, daß Zinsen von Fideicommiß-Schulden, oder auf dem Fideicommisse haftende Steuern durch längere Zeit unbezahlt bleiben, so hat er dieses dem Gerichte anzuzeigen. Die Fideicommißbehörde soll in diesem Falle sowohl, als wenn sie auf andere Weise von längeren Zinsen- und Steuerrückständen Nachricht erhält, den Fideicommiß-Besitzer zur Bezahlung der Rückstände von Amtswegen anhalten (§. 255). Gegen Fideicommiß-Besitzer, welche wiederholten gerichtlichen Anordnungen über die Berichtigung der Fideicommiß-Schulden, der Zinsen- oder Steuer-Rückstände nicht Folge leisten, ist die Sequestration von Amtswegen zu verhängen, und wo möglich der nächste Anwärter, der nicht von dem Fideicommiß-Besitzer selbst abstammt, oder der Curator zum Sequester zu bestellen. Auch einem Fideicommiß-Besitzer, welcher die Substanz eines Fideicommißgutes durch übermäßige Benutzung der Waldungen oder auf andere Art durch üble Verwaltung wesentlichen Nachtheilen oder Gefahren aussetzt, kann, wenn dieses durch den Befund der Sachverständigen oder andere in der Proceßordnung gegründete Beweise dargethan wird, die Verwaltung abgenommen und für immer oder auf eine angemessene Zeit einem Sequester übertragen werden (§. 256 ebd. G. G. Bl. Nr. 109).

## §. 640.

Der Nachfolger im Fideicommisse ist nur die mit gerichtlicher Genehmigung gemachten Schulden seines Vorfahrers zu bezahlen schuldig. Für die zur Tilgung derselben schon verfallenen Rückzahlungen haftet er nur insoweit, als sie nicht aus dem frei vererblichen Vermögen des Vorfahrers geleistet werden können.

## §. 641.

Hat der Vorfahrer zur Erhaltung oder wichtigen Verbesserung des Fideicommisses einen beträchtlichen Aufwand gemacht, wozu er das Fideicommiß-Gut zu verschulden berechtigt gewesen wäre, so muß der Aufwand ersetzt werden. Hierzu sind aber die Nachfolger befugt, ein Drittheil des Fideicommiß-Gutes zu belasten. Die Rückzahlungen werden auf die in dem §. 638 vorgeschriebene Art geleistet.

## §. 642.

Ein Fideicommiß-Gläubiger kann die Bezahlung einer, selbst mit gerichtlicher Bewilligung, auf dem Fideicommisse haftenden Schuld nicht aus dem Stammgute, sondern nur aus den Einkünften desselben verlangen.

## §. 643.

Die Früchte des letzten Jahres werden zwischen den Erben des Vorfahrers und dem Nachfolger im Fideicommisse ebenso, wie zwischen dem Fruchtnießer und Eigenthümer (§. 519) getheilt.

## §. 644.

Ein Fideicommiß kann aufgelöset werden, wenn keine zum Fideicommisse berufene Nachkommenschaft zu vermuthen ist. Zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes aber wird, nebst der Einwilligung des Nutzungseigenthümers und aller Anwärter, die durch ein Edict vorzuladen sind, auch die Einvernehmung des Curators der Nachkommenschaft, und die gerichtliche Bewilligung erfordert.

## §. 645.

Das Fideicommiß erlischt, wenn es zu Grunde geht, oder, wenn alle in dem Steckbriefe berufene Linien ohne Hoffnung einer Nachkommenschaft ausgestorben sind. In dem letztern Falle vereinigt sich das Obereigenthum mit dem Nutzungseigenthume, und der Besitzer kann nach Willkür über das Fideicommiß verfügen.

---

Die Bewilligung zur Auflösung eines Fideicommisses und die Erklärung über die erfolgte Erlöschung desselben gehört zum Wirkungskreise der Fideicommißbehörde. Ist das Fideicommißband durch den Tod des letzten Besitzers erloschen, so hat zwar die Verlassenschaftsbehörde des Verstorbenen die Abhandlung zu pflegen; allein die auf das Fideicommiß-Band bezügliche Erklärung, daß das Fideicommiß erloschen sei, steht auch in dem Falle, wo das Fideicommißgericht nicht zugleich Abhandlungsbehörde ist, dem Fideicommißgerichte zu (§. 83 der J. N. v. 3. Juli 1853. R. G. Bl. Nr. 129).

## §. 646.

Von den Substitutionen und Fideicommissen unterscheiden sich die Stiftungen, wodurch die Einkünfte von Capitalien, Grundstücken oder Rechten zu gemeinnützigen Anstalten, als: für geistliche Pfründen, Schulen, Kranken- oder Armenhäuser; oder, zum Unterhalte gewisser Personen auf alle folgende Zeiten bestimmt werden. Die Vorschriften über Stiftungen sind in den politischen Verordnungen enthalten.

### I.

Nach sächsischem Rechte sind Legate, welche der Erblasser für Kirchengemeinden oder öffentliche milde Anstalten bestimmt, unverweilt vor allen andern Legaten auszufolgen, und zu keinem anderen Zwecke, als wozu sie der Erblasser bestimmt hat, zu verwenden (St. II. 6. §. 7 ad pios usus et reipublicae legata omnium primo praestari debent. Legata ad res pias in alium usum quam testator voluit converti non debet).

### II.

In gleicher Weise verordnet das allgemein verbindliche Landesgesetz, daß fromme Stiftungen nach dem Willen und der Absicht des Stifters verwaltet, und mit den Stiftungen anderer Religionsgenossen nicht vermischt werden sollen. Das Oberaufsichtsrecht darüber wird dem Landesfürsten vorbehalten (Art. nov. 54. a.

1791: „Sacratissima Sua Majestas singulas religiones securas benigne reddit, quod piae fundationes ad mentem ac intentionem Fundatorum administrabuntur, et cum fundationibus aliarum religionum non commiscebuntur: salvo circa illas superinspectionis jure Majestati regiae competente. Vgl. §. 6. Abs. III).

Auch sollen nach der von den siebenbürgischen Landständen in ihrer Vorstellung vom 9. September 1811 an den a. h. Hof niedergelegten Erklärung: „Stiftungen für öffentliche Institute, da ein solcher frommer Wille des Stifters das allgemeine Wohl bezweckt, und deren Nichtgestattung das zarte Gewissen des Erblassers gewissermaßen berühren würde, wenn sie nicht zum offenbaren Nachtheile der Erben gereichen, und mit einer Verletzung der Aviticalrechte verbunden sind, mit Hinzutritt der landesfürstlichen Bewilligung frei, und für immerwährende Zeiten errichtet werden können" (quod tamen Fideicommissa publicis institutis seu in collationibus, seu in capitalibus concernit, cum ejusmodi pia fundatorum mens in emolumentum boni publici cedat, et ejus restrictio teneram Testantis conscientiam quodammodo offenderet, ejusmodi fidei commissa nisi in praejudicium successorum manifestum, et cum laesione Jurium aviticalium conjuncta fuerint, pro liberis accedente Majestatis vestrae Sacratissimae benignissimo annuto declaranda forent, intemerata fide et fidelitate perennantes." Landtags-Protocoll v. J. 1811. S. 816. vgl. §. 618. Abs. II. Anmerk.).

III.

Mit a. h. Rescripte vom 7. Jänner 1785 haben Se. k. k. Majestät zu befehlen geruhet, daß keine den Kirchen, irgend einem geistlichen Individuum oder Gemeinde gehörige, bei einem öffentlichen Fonde anliegende Capitalien, ohne ausdrückliche landesfürstliche Bewilligung aufgekündiget, oder wenn sie vielleicht schon aufgekündiget wären, ausgezahlt und erhoben werden sollen" (Statuta almae. dioec. Transsilv. Sectio IX. §. 1). Se. Majestät haben zufolge Hofdecretes vom 10. November 1820 Hofz. 3968 zu befehlen geruhet, daß künftighin den Curatoren, welchen die Aufsicht und Sorge über die ordentliche Verwaltung öffentlicher und Stiftungs-Gelder, der Schulen und Collegien obliegt, keine Gelder aus den öffentlichen ihrer Sorge und Aufsicht anvertrauten Fonden, dargeliehen, die ausstehenden Interessen der etwa dargeliehenen Capitalien aber ohne Verzug und unter Verantwortlichkeit der Cassabeamten eincassirt, und dergleichen Capitalien bei anderen Personen, welche auf die Verwaltung solcher Fonde keinen Einfluß nehmen, gegen hinreichende Sicherheit angelegt werden sollen (Gubl. Decr. vom 21. December 1820. Z. 11885. ebd. §. 4). — Ueber die Vorzugsrechte der öffentlichen Stiftungen und Fonde, vgl. oben §. 450 Abs. IV.

Hiezu wird bemerkt:

1. In den Wirkungskreis des Bezirksamtes gehört die Ausübung des Aufsichts- und Tutalrechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, soweit nicht andere Organe dafür bestehen, oder die Wirksamkeit höheren Behörden vorbehalten ist (§. 49 der V. der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen v. 19. Jänner 1853. R. G. Bl. Nr. 10. Beil. lit A). Die Statthalterei ist die oberste Stiftungsbehörde des Landes, hat zu wachen, daß die Stiftbriefe gehörig abgefaßt werden, das Vermögen erhoben und sichergestellt, verwaltet und die Stiftungsverbindlichkeit erfüllt werde (ebd. § 35. Beil. lit. C). —

2. Bei der Abhandlung von Verlassenschaften sind Curatoren für diejenigen Stiftungen oder öffentlichen Anstalten von Amtswegen zu bestellen, für welche nicht der Vertreter des Staatsschatzes, oder ein anderer gehörig bevollmächtigter Sachwalter die Vertretung übernimmt (§. 76 der J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109). Die den Staatscassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen. Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden (§. 82 ebd.).

---

# Eilftes Hauptstück.

## Von Vermächtnissen.

### §. 647.

Zur Giltigkeit eines Vermächtnisses (§. 535) ist nothwendig, daß es von einem fähigen Erblasser einer Person, die zu erben fähig ist, durch eine giltige letzte Willenserklärung hinterlassen werde.

#### I.

Das ungarische Recht enthält über die Vermächtnisse keine besonderen Bestimmungen. Es gelten in dieser Beziehung die Grundsätze, welche in Bezug auf die Erklärung des letzten Willens überhaupt bereits oben (§. 552 u. f. f.) angeführt worden sind.

#### II.

Nach sächsischem Rechte ist das Vermächtniß eine letzte Willenserklärung, wodurch der Erblasser seinen Erben die Verbindlichkeit auferlegt einen Theil der Erbschaft, oder eine einzelne Sache daraus an einen Anderen abzutreten (St. II. 6. §. 1), vgl. §. 535.

## §. 648.

Der Erblasser kann auch Einem oder mehreren Miterben ein Vermächtniß vorausbestimmen; in Rücksicht desselben sind sie nur als Legatare zu betrachten.

## §. 649.

Die Vermächtnisse fallen in der Regel allen Erben, selbst in dem Falle, daß die einem Miterben gehörige Sache vermacht worden ist, nach Maß ihres Erbtheiles zur Last. Es hängt jedoch von dem Erblasser ab, ob er die Abführung des Legats einem Miterben, oder auch einem Legatar besonders auftragen wolle.

Nach sächsischem Rechte fallen die Vermächtnisse allen Erben nach Maß ihres Erbtheiles zur Last, außer es hätte der Erblasser ausdrücklich bestimmt, von wem das Legat abzuführen sei? (St. II. 6. §§. 1 und 3).

## §. 650.

Ein Legatar kann sich von der vollständigen Erfüllung des ihm aufgetragenen weitern Vermächtnisses aus dem Grunde, daß es den Werth des ihm zugedachten Legats übersteige, nicht entschlagen. Nimmt er das Legat aber nicht an, so muß derjenige, dem es zufällt, den Auftrag übernehmen, oder das ihm zugefallene Vermächtniß dem darauf gewiesenen Vermächtnißnehmer überlassen.

### N. Tr. B. Nr. 53.

Die Vorschrift des §. 651 findet auf Legate für Arme oder sonst zu frommen Zwecken nur insoferne Anwendung, als über die Art ihrer Erfüllung weder durch den Erblasser, noch durch politische oder andere besondere Verordnungen nähere Bestimmungen getroffen sind.

## §. 651.

Ein Erblasser, welcher ein Legat einer gewissen Classe von Personen, als: Verwandten, Dienstpersonen oder Armen zugedacht hat, kann die Vertheilung, welchen aus diesen Personen, und was jeder zukommen soll, dem Erben oder einem Dritten überlassen. Hat der Erblasser hierüber nichts bestimmt, so bleibt die Wahl dem Erben vorbehalten.

## §. 652.

Der Erblasser kann bei einem Vermächtnisse eine gemeine, oder fideicommissarische Substitution anordnen; dabei sind die in dem vorigen Hauptstücke gegebenen Vorschriften anzuwenden.

Vgl. hiezu §. 604.

## §. 653.

Alles, was im gemeinen Verkehre steht: Sachen, Rechte, Arbeiten und andere Handlungen, die einen Werth haben, können vermacht werden.

Nach sächsischem Rechte ist das Legat des Eigenthumes einer Sache mit Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses gesetzlich zulässig. Stirbt der Legatar aber vor dem Erblasser, so übergehet das Legat an die gesetzlichen Erben des Legatars, im Falle der Erblasser das Legat nicht widerrufen hätte (St. II. 6. §. 5), vgl. §. 956.

## §. 654.

Werden Sachen vermacht, die zwar im gemeinen Verkehre stehen, die aber der Legatar zu besitzen für seine Person unfähig ist, so wird ihm der ordentliche Werth vergütet.

## §. 655.

Worte werden auch bei Vermächtnissen in ihrer gewöhnlichen Bedeutung genommen; es müßte denn bewiesen werden, daß der Erblasser mit gewissen Ausdrücken einen ihm eigenen besondern Sinn zu verbinden gewohnt gewesen ist, oder, daß das Vermächtniß sonst ohne Wirkung wäre.

Nach sächsischem Rechte hat der Richter die Testamente, wenn darin Etwas undeutlich oder zweifelhaft ausgedrückt ist, so wie es der Aufrechterhaltung derselben am günstigsten, und so, wie es glaublich ist, daß es der Erblasser gemeint haben könne, auszulegen (St. II. 5. §. 15: cum in testamento ambigue aut etiam perperam aliquid scriptum reperietur, benigne, et secundum id, quod testatorem voluisse, credibile est, judex interpretabitur) vgl. §. 6. Abs. III. §§. 646 und 914.

## §. 656.

Hat der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung, aber ohne eine nähere Bestimmung vermacht, und sind mehrere solche Sachen in der Verlassenschaft vorhanden, so steht dem Erben die Wahl zu. Er muß aber ein Stück wählen, wovon der Legatar Gebrauch machen kann. Wird dem Legatar überlassen, Eine von den mehreren Sachen zu nehmen oder zu wählen, so kann er auch die beste wählen.

## §. 657.

Wenn der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung ausdrücklich nur aus seinem Eigenthume vermacht hat, und es finden sich dergleichen gar nicht in der Verlassenschaft, so verliert das Vermächtniß seine Wirkung. Finden sie sich nicht in der verordneten Menge, so muß sich der Legatar mit den vorhandenen begnügen.

## §. 658.

Vermacht der Erblasser Eine oder mehrere Sachen von gewisser Gattung nicht ausdrücklich aus seinem Eigenthume, und es finden sich dergleichen nicht in der Verlassenschaft, so muß der Erbe sie dem Legatar in einer, dessen Stande und Bedürfnissen angemessenen, Eigenschaft verschaffen. Das Legat einer Summe Geldes verbindet den Erben zur Zahlung derselben, ohne Rücksicht, ob baares Geld in der Verlassenschaft vorhanden sei, oder nicht.

Nach sächsischem Rechte ist der Erbe gehalten das Legat einer Summe Geldes, auch wenn baares Geld in der Verlassenschaft nicht vorhanden wäre, insoferne diese nur zureicht, zu zahlen; wobei es ihm freisteht, ob er diese Zahlung mit eigenem Gelde, oder aus dem Erlöse verkaufter Erbschaftssachen, oder woher immer leisten will (St. II. 6. §. 3).

## §. 659.

Der Erblasser kann die Auswahl, welche Sache aus mehreren der Legatar haben soll, auch einem Dritten überlassen. Schlägt sie dieser aus, oder ist er vor getroffener Auswahl gestorben, so bestimmt die Gerichtsbehörde das Legat mit Rücksicht auf den Stand und das Bedürfniß des Legatars. Diese gerichtliche Bestimmung tritt auch in dem Falle ein, daß der Legatar vor der ihm überlassenen Auswahl verstorben ist.

## §. 660.

Das Vermächtniß einer bestimmten Sache kann von dem Legatar, wenn es in Einer oder in verschiedenen Anordnungen wiederholt wird, nicht zugleich in Natur und dem Werthe nach verlangt werden. Andere Vermächtnisse, ob sie gleich eine Sache der nämlichen Art oder den nämlichen Betrag enthalten, gebühren dem Legatar so oft, als sie wiederholt worden sind.

Nach sächsischem Rechte sind die Pflichterben berechtiget, das vom Erblasser einer fremden Person vermachte unbewegliche Gut gegen Bezahlung des Schätzungswerthes desselben an sich zu lösen. Bewegliche Sachen aber kann der Erblasser nach seinem freien Willen wem immer vermachen, insoferne dies ohne Beeinträchtigung der Pflichterben geschieht. Dasselbe freie Verfügungsrecht hat

der Erblasser auch über sein unbewegliches Vermögen, wenn er keine Notherben hat (St. II. 6. §. 2).

## §. 661.

Das Vermächtniß ist ohne Wirkung, wenn das vermachte Stück zur Zeit der letzten Anordnung schon ein Eigenthum des Legatars war. Hat er es später an sich gebracht, so wird ihm der ordentliche Werth bezahlt. Wenn er es aber von dem Erblasser selbst und zwar unentgeltlich erhalten hat, ist das Vermächtniß für aufgehoben zu halten

## §. 662.

Das Vermächtniß einer fremden Sache, die weder dem Erblasser, noch dem Erben oder Legatar, welcher sie einem Dritten leisten soll, gehört, ist wirkungslos. Gebührt den erwähnten Personen ein Antheil oder Anspruch an der Sache, so ist das Vermächtniß nur von diesem Anspruche oder Antheile zu verstehen. Ist die vermachte Sache verpfändet oder belastet, so übernimmt der Empfänger auch die darauf haftenden Lasten. Wenn aber der Erblasser ausdrücklich verordnet, daß eine bestimmte Sache gekauft, und dem Legatar geleistet werden solle, der Eigenthümer hingegen sie um den Schätzungspreis nicht veräußern will, so ist dem Legatar dieser Werth zu entrichten.

## §. 663.

Das Vermächtniß einer Forderung, die der Erblasser an den Legatar zu machen hat, verpflichtet den Erben, den Schuldschein zurückzustellen, oder dem Legatar die Befreiung von der Schuld und den rückständigen Zinsen auszufertigen.

## §. 664.

Vermacht der Erblasser Jemandem eine Forderung, die er an einen Dritten zu stellen hat, so muß der Erbe die Forderung sammt den rückständigen und weiterlaufenden Zinsen dem Legatar überlassen.

## §. 665.

Das Vermächtniß der Schuld, die der Erblasser dem Legatar zu entrichten hat, hat die Wirkung, daß der Erbe die von dem Erblasser bestimmt ausgedrückte, oder von dem Legatar ausgewiesene Schuld anerkennen, und sie, ohne Rücksicht auf die in der Schuldverschreibung enthaltenen Bedingungen oder Fristen, längstens in der zur Abführung der übrigen Legate bestimmten Zeitfrist berichtigen muß. Den gefährdeten Gläubigern des Erblassers aber kann dessen Anerkennung nicht zum Nachtheile gereichen.

## §. 666.

Die Erlassung der Schuld ist nur von den gegenwärtigen, nicht auch von den erst nach dem errichteten Vermächtnisse entstandenen Schulden zu verstehen. Wird durch ein Vermächtniß das Pfandrecht, oder die Bürgschaft erlassen, so folgt daraus nicht, daß auch die Schuld erlassen worden sei. Werden die Zahlungsfristen verlängert, so müssen doch die Zinsen fortbezahlt werden.

Nach sächsischem Rechte können den Schuldnern die Forderungen, welche der Erblasser an sie zu machen hat, in einem Vermächtnisse erlassen (§. 663); oder wenn der Erblasser eine solche Forderung selbst nicht nachsehen wollte, die Zahlungsfrist derselben nach Belieben verlängert werden (legatum debiti. St. II. 6. §. 4).

## §. 667.

Wenn der Erblasser einer Person eine Summe schuldig ist, und ihr eine gleiche Summe vermacht, so wird nicht vermuthet, daß er die Schuld mit dem Vermächtnisse habe tilgen wollen. Der Erbe bezahlt in diesem Falle die Summe doppelt, ein Mal als Schuld, und dann als Vermächtniß.

## §. 668.

Unter dem Vermächtnisse aller ausstehenden Forderungen sind doch weder die Forderungen aus öffentlichen Credits-Papieren, noch auch die auf einem unbeweglichen Gute haftenden Capitalien, oder die aus einem dinglichen Rechte entstehenden Forderungen begriffen.

## §. 669.

Das Heirathsgut kann vermacht werden, entweder um den Gatten von der Zurückzahlung desselben zu befreien, oder um den Erben zu verpflichten, daß er der Gattin die als Heirathsgut eingebrachte Summe oder Sache ohne Beweis und ohne Abzug der darauf verwendeten Kosten abführe. Hier gelten die für andere vermachte Forderungen gegebenen Vorschriften.

Nach sächsischem Rechte können Eheleute, mit Beachtung der allenfalls vorhandenen Notherben, mittelst eines Testamentes einander zu Erben einsetzen, oder einander Vermächtnisse zukommen lassen; oder zwischen sich auch gegenseitige Testamente errichten (St. II. 5. §§. 8 und 13). Ist aber der überlebende Ehegatte von dem Verstorbenen mit einem Vermächtnisse bedacht worden, so hat er keinen Anspruch auf die Fürgabe (das „Voraus" donatio praerogativa), außer er leistet auf das Vermächtniß seines verstorbenen Ehegatten Verzicht, und wählt dafür die Fürgabe (St. II. 5. §. 3), vgl. §§. 757—759. Vgl. auch §§. 89—92. In Beziehung des gesetzlichen Pfandrechtes des Heirathsgutes, der Wiederlage, oder Mitgift, vgl. §. 470.

## §. 670.

Vermacht der Erblasser einer dritten Person ein unbestimmtes Heirathsgut, so versteht man darunter, ohne Rücksicht auf ihr eigenes Vermögen, ein solches Heirathsgut, als der Vater dieser Person bei mittelmäßigem Vermögen nach seinem Stande abzureichen schuldig wäre.

## §. 671.

Vermachen Eltern den Töchtern ein Heirathsgut, so wird dasselbe, wofern es nicht ausdrücklich als ein Vorausvermächtniß erkläret worden, in den gesetzlichen oder letztwilligen Erbtheil eingerechnet.

Nach sächsischem Rechte werden Vorempfänge, welche die Eltern ihren Kindern zur Heirath, zur Bekleidung, zur Ausbildung oder sonst aus ähnlichen Ursachen haben zukommen lassen, den Letzteren in ihre Erbantheile angerechnet, wenn nicht die Eltern ausdrücklich im Testamente darüber eine andere Verfügung getroffen haben (St. II. 4. §. 14).

Namentlich bestehet in Beziehung der Hochzeitsgeschenke das mit a. h. Rescripte vom 15. September 1826. Hofz. 3046 bestätigte Universitäts-Statut: „Wir Franz der Erste ɪc. ɪc. Aus der von der sächsischen Universität unterm 8. Februar 1823 auch Unserm k. Gubernio gemachten und mittelst Eures Berichtes vom 23. Juni 1823 unter der Zahl 3319 Uns unterlegten Vorstellung, haben Wir ersehen, daß aus den häufigen bei der sächsischen Universität vorkommenden Fällen wahrgenommen worden, daß über die Frage, ob die von den betreffenden Eltern bei der Ausheirathung ihrer Kinder entweder bei dem Verlöbniß oder bei der Hochzeit versprochene oder wirklich übergebene bewegliche oder unbewegliche Güter für ein Geschenk oder für ein Darlehen zur bessern Unterkunft zu betrachten? nicht selten kostbare Processe erhoben würden; ferner in wie weit die Eltern die in der Zwischenzeit verstorbenen Kinder von dem überlebenden Ehegatten dieserlei übergebene Güter zurückzufordern die Befugniß hätten? da dieserlei Pro-

cesse meistentheils so verwickelt und dunkel zu sein pflegten, daß der Richter in Ermangelung hinlänglicher Ueberzeugung vom wahren Stand der Sache selten ein sicheres Urtheil zu fällen im Stande sei; so hat die sächsische Universität zur Vermeidung ähnlicher Zwistigkeiten und Streitigkeiten der Parteien folgendes Statut entworfen, vermöge welchem in dem Falle, wenn die Eltern entweder aus eigenem Antrieb, oder durch eintretende Umstände dazu bewogen ihren in die Ehe tretenden Kindern entweder mit beweglichen oder mit unbeweglichen Gütern eine Aushilfe leisten wollen, solches in Gegenwart zweier glaubwürdigen Zeugen und des Orts-Notars mit der ausdrücklichen Erklärung geschehen solle, ob die versprochenen oder wirklich übergebenen Güter, als wirklich geschenkt, oder nur auf eine Zeit zur Begründung einer bessern Unterkunft geliehen anzusehen seien. Zur Pflicht des Notars solle es gehören, eine solche Erklärung mit deutlichen Worten und nicht zweideutigen Ausdrücken ins öffentliche Protocoll einzuschreiben und im letzten Falle, wenn nämlich dieserlei Beisteuer nicht als Geschenk, sondern als Darlehen zu betrachten kommt, die specifische Schätzung der geliehenen Sachen zur künftigen Richtschnur beizufügen, weil sonsten im Fall der nicht beobachteten gegenwärtigen Richtschnur bei Entstehung der Streitigkeiten hierüber die bezweifelten beweglichen und unbeweglichen Güter für geschenkt würden angesehen, und durch die Eltern nicht mehr zurückgefordert werden können. Obiges Statut um dessen Bestätigung und Bekräftigung die sächsische Nations-Universität zugleich gebeten, haben Wir demnach aus der sowohl von derselben, als auch von Unserm Gubernium in Eurem Bericht angebrachten Gründen, als eine heilsame und in den Landesgesetzen gegründete Richtschnur mit dem Beifügen allergnädigst zu bekräftigen beschlossen, daß solches in der Mitte der sächsischen Nation Gesetzeskraft haben, den einzelnen sächsischen Publicis gehörig bekannt gemacht und bei sich ergebenden Streitfällen die betreffenden Gerichtsstellen ihre gerichtlichen Entscheidungen darnach einrichten und fällen sollen, gleichwie Wir solches gegenwärtig bestimmen und bestätigen (Gubl. Decr. vom 2. November 1826. Jud. Z. 5228). Vgl. §. 788 und §§. 790—792.

## §. 672.

**Das Vermächtniß des Unterhaltes begreift Nahrung, Kleidung, Wohnung und die übrigen Bedürfnisse, und zwar auf lebenslang, wie auch den nöthigen Unterricht in sich. Alles dieses wird auch unter Erziehung verstanden. Die Erziehung endigt sich mit der Volljährigkeit. Unter Kost wird Speise und Trank auf lebenslang begriffen.**

## §. 673.

**Das Maß der im vorstehenden Paragraphe angeführten Vermächtnisse, wenn es weder aus dem ausdrücklichen, noch aus dem stillschweigenden, durch die bisherige Unterstützung erklärten Willen des Erblassers erhellt, muß nach dem Stande bestimmt werden, welcher dem Legatar eigen ist, oder wozu er durch die genossene Verpflegung vorbereitet worden ist.**

Vgl. hiezu §§. 89—92.

## §. 674.

Unter Mobilien (Meubleu) werden nur die zum anständigen Gebrauche der Wohnung; unter Hausrath oder Einrichtung zugleich die zur Führung der Haushaltung erforderlichen Geräthschaften verstanden. Die Werkzeuge zum Betriebe des Gewerbes sind, ohne eine deutlichere Erklärung, darunter nicht begriffen.

## §. 675.

Ist Jemandem ein Behältniß vermacht worden, welches nicht für sich selbst besteht, sondern nur ein Theil eines Ganzen ist, so wird in der Regel vermuthet, daß nur diejenigen Stücke zugedacht worden sind, welche sich bei dem Ableben des Erblassers darin vorfinden und zu deren Aufbewahrung das Behältniß seiner Natur nach bestimmt, oder von dem Erblasser gewöhnlich verwendet worden ist.

## §. 676.

Ist hingegen das Behältniß beweglich, oder doch eine für sich bestehende Sache, so hat der Legatar nur auf das Behältniß, nicht auch auf die darin befindlichen Sachen Anspruch.

## §. 677.

Wird ein Schrank, ein Kasten oder eine Lade mit allen darin befindlichen Sachen vermacht, so rechnet man dazu auch Gold und Silber, Schmuck und baares Geld, selbst die vom Legatar dem Erblasser ausgestellten Schuldscheine. Andere Schuldscheine oder Urkunden, worauf sich Forderungen und Rechte des Erblassers gründen, werden nur dann dazu gerechnet, wenn sich außer denselben nichts in dem Behältnisse befindet. Zu einem Vermächtnisse flüssiger Sachen gehören auch die zu ihrer Verführung bestimmten Gefäße.

## §. 678.

Unter Juwelen werden in der Regel nur Edelsteine und gute Perlen; unter Schmuck auch die unechten Steine, und das aus Gold oder Silber verfertigte oder damit überzogene Geschmeide, welches zur Zierde der Person dient; und unter Putz dasjenige verstanden, was außer Schmuck, Geschmeide und Kleidungsstücken zur Verzierung der Person gebraucht wird

## §. 679.

Das Vermächtniß des Goldes oder Silbers begreift das verarbeitete und unverarbeitete, doch nicht das gemünzte, noch auch dasjenige in sich, was nur ein Theil oder eine Verzierung eines andern Verlassenschaftsstückes, z. B. einer Uhr oder Dose, ausmacht. Die Wäsche wird nicht zur Kleidung, und Spitzen werden nicht zur Wäsche, sondern zum Putze gerechnet. Unter Equipage werden die zur Bequemlichkeit des Erblassers bestimmten Zugpferde und Wagen sammt dem dazu gehörigen Geschirre; nicht auch Reitpferde und Reitzeug verstanden.

## §. 680.

Zur Baarschaft gehören auch jene öffentlichen Credits-Papiere, welche im ordentlichen Umlaufe die Stelle des baaren Geldes vertreten.

## §. 681.

Unter dem Worte: Kinder, werden, wenn der Erblasser die Kinder eines Andern bedenkt, nur die Söhne und Töchter; wenn er aber seine eigenen Kinder bedenkt, auch die an deren Stelle tretenden Nachkömmlinge begriffen, welche bei dem Ableben des Erblassers schon erzeugt waren.

## §. 682.

Ein ohne nähere Bestimmung für die Verwandten ausgesetztes Vermächtniß wird denjenigen, welche nach der gesetzlichen Erbfolge die nächsten sind, zugewendet, und die oben in dem §. 559 über die Vertheilung einer Erbschaft unter solchen Personen, welche für Eine Person angesehen werden, aufgestellte Regel ist auch auf Vermächtnisse anzuwenden.

## §. 683.

Hat der Erblasser seinen Dienstpersonen ein Vermächtniß hinterlassen, und sie blos durch das Dienstverhältniß bezeichnet, so wird vermuthet, daß es diejenigen erhalten sollen, welche zur Zeit seines Ablebens in dem Dienstverhältnisse stehen. Doch kann in diesem, sowie in den übrigen Fällen, die Vermuthung durch entgegengesetzte stärkere Vermuthungsgründe aufgehoben werden.

## §. 684.

Der Legatar erwirbt in der Regel (§. 699) gleich nach dem Tode des Erblassers für sich und seine Nachfolger ein Recht auf das Vermächtniß. Das Eigenthumsrecht auf die vermachte Sache aber kann nur nach den für die Erwerbung des Eigenthumes in dem fünften Hauptstücke aufgestellten Vorschriften erlangt werden.

## §. 685.

Das Vermächtniß einzelner Verlassenschaftsstücke und darauf sich beziehender Rechte, kleine Belohnungen des Dienstgesindes, und fromme Vermächtnisse können sogleich, andere aber erst nach Einem Jahre, von dem Tode des Erblassers, gefordert werden.

## §. 686.

Bei dem Vermächtnisse eines einzelnen Verlassenschaftsstückes kommen dem Legatar auch die seit dem Tode des Erblassers laufenden Zinsen, entstandenen Nutzungen, und jeder andere Zuwachs zu Statten. Er trägt hingegen auch alle auf dem Legate haftende Lasten nnd selbst den Verlust, wenn es ohne Verschulden eines Andern vermindert wird, oder gänzlich zu Grunde geht.

Nach sächsischem Rechte hat der Legatar, wenn ein Legat ohne Verschulden des Erben verdirbt, den Schaden zu tragen. Im Falle aber der Erbe die Ausfolgung des Legates nach geschehener Anforderung des Legatars ohne Grund verzögert, hat Ersterer den Schaden zu vergüten; dieses findet jedoch nicht statt, wenn der Legatar sein Legat rechtzeitig nicht eingefordert hätte (St. II. 6. §. 6). In Beziehung des gesetzlichen, stillschweigenden Pfandrechtes der Vermächtnisse. Vgl. §. 470.

## §. 687.

Wird jemandem ein in wiederkehrenden Fristen, als: alle Jahre, Monate und dergleichen zu leistender Betrag vermacht, so erhält der Legatar ein Recht auf den ganzen Betrag dieser Frist, wenn er auch nur den Anfang der Frist erlebt hat. Doch kann der Betrag erst mit Ablauf der Frist gefordert werden. Die erste Frist fängt mit dem Sterbetag des Erblassers zu laufen an.

## §. 688.

In allen Fällen, in welchen ein Gläubiger von einem Schuldner Sicherstellung zu fordern berechtigt ist, kann auch ein Legatar die Sicherstellung seines Legates verlangen. Wie die Einverleibung eines Vermächtnisses, zur Begründung eines dinglichen Rechtes, geschehen müsse, ist oben §. 437 vorgeschrieben worden.

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 müssen Substitutionen auf die denselben unterworfenen Güter in die öffentlichen Bücher eingetragen werden. Hat die Substitution Capitalien oder anderes bewegliches Vermögen zum Gegenstande, welches dem eingesetzten Erben oder Legatar ausgefolgt werden soll, so muß dasselbe, insoferne nicht die Sicherstellung in dem letzten Willen selbst erlassen ist, oder die Betheiligten rechtsgiltig darauf Verzicht leisten, pupillarmäßig versichert werden. Diese Vorschriften gelten auch von dem Fruchtgenusse der Erbschaft oder eines Erbtheiles. Vor ausgewiesener Bezahlung oder Sicherstellung der für Arme, Stiftungen, Kirchen, Schulen, geistliche Gemeinden, öffentliche Anstalten, oder sonst zu frommen Zwecken bestimmten Legate darf die Einantwortung der Verlassenschaft nicht erfolgen. Die Ausfertigung des Stiftbriefes über solche Legate kann jedoch auch erst nach der Einantwortung geschehen (vergl. dazu §. 694 des b G. B.). Ist ein Legatar minderjährig oder pflegebefohlen, oder ist dessen Person noch ungewiß, so ist das Legat entweder gerichtlich zu erlegen, oder gehörig zu versichern. Einem Legatar, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ist die erfolgte gerichtliche Deponirung oder Sicher-

stellung des Vermächtnisses durch Edict bekannt zu machen. In Rücksicht der übrigen Vermächtnisse ist es hinreichend, darzuthun, daß die Legatare davon gerichtlich oder außergerichtlich Nachricht erhalten haben (§. 817 d. a. b. G. B.). Die Vermächtnißnehmer sind jedoch sowohl vor als nach der Einantwortung für fortlaufende jährliche Zahlungen und andere Vermächtnisse, deren Bezahlung entweder wegen noch nicht verstrichener gesetzlicher Frist (§. 685 des b. G. B.), oder wegen einer im letzten Willen beigefügten Zeitbestimmung oder Bedingung noch nicht gefordert werden kann, gesetzliche Sicherstellung zu fordern berechtiget (§§. 156—160. R. G. Bl. Nr. 109). Die Eintragung der Einantworts-Verordnung in die öffentlichen Bücher zur Uebertragung des Eigenthumes der in denselben vorkommenden zur Verlassenschaft gehörigen unbeweglichen Güter, oder auf unbeweglichen Gütern haftenden Forderungen kann von dem Erben nur bei der Abhandlungsbehörde angesucht werden, welche dieselbe, wenn die Einantwortung rechtskräftig ist, zu bewilligen, und, soferne das unbewegliche Gut einer anderen Gerichtsbehörde untersteht, dasselbe um den Vollzug zu ersuchen hat. Denjenigen, welche in die öffentlichen Bücher eingetragene unbewegliche Güter oder auf denselben haftende Forderungen aus einer Verlassenschaft nicht als Erben, sondern als Vermächtnißnehmer, oder durch eine während der Abhandlung an sie erfolgte Veräußerung zufallen, ist von der Abhandlungsbehörde auf ihr Ansuchen die Bestätigung zu ertheilen, daß sie in den öffentlichen Büchern als Eigenthümer eingetragen werden können (§§. 175—176 ebd.).

## §. 689.

Ein Vermächtniß, welches der Legatar nicht annehmen kann oder will, fällt auf den Nachberufenen (§. 652). Ist kein Nachberufener vorhanden, und ist das ganze Vermächtniß mehreren Personen ungetheilt oder ausdrücklich zu gleichen Theilen zugedacht, so wächst der Antheil, den einer von ihnen nicht erhält, den Uebrigen eben so, wie den Miterben die Erbschaft, zu. Außer den gedachten zwei Fällen bleibt das erledigte Vermächtniß in der Erbschafts-Masse.

Nach sächsischem Rechte verliert der Erbe, welcher während der Zeit der Erbtheilung Etwas von der Erbschaft mit Betrug, List oder mit Wissen verbirgt, oder entfernt, was nachträglich zum Vorscheine kömmt, seinen Erbantheil, welcher den übrigen Miterben zuwächst; mit Ausnahme des sechsten Theiles hievon, welcher den Theilungsbeamten anheimfällt (St II. 4. §. 12).

## §. 690.

Wenn die ganze Erbschaft durch Vermächtnisse erschöpft ist, so hat der Erbe nichts weiter, als die Vergütung seiner zum Besten der Masse gemachten Auslagen und eine seinen Bemühungen angemessene Belohnung zu fordern. Will er den Nachlaß nicht selbst verwalten, so muß er um die Aufstellung eines Curators anlangen.

## §. 691.

Können nicht alle Legatare aus der Verlassenschafts-Masse befriedigt werden, so wird das Legat des Unterhaltes vor allen andern entrichtet, und dem Legatar gebührt der Unterhalt von dem Tage des Erbanfalles.

## §. 692.

Reicht die Verlassenschaft zur Bezahlung der Schulden, anderer pflichtmäßigen Auslagen, und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zu, so leiden die Legatare einen verhältnißmäßigen Abzug. Daher ist der Erbe, so lange eine solche Gefahr obwaltet, die Vermächtnisse ohne Sicherstellung zu berichtigen nicht schuldig.

Nach sächsischem Rechte müssen die Vermächtnißnehmer, wenn die Verlassenschaftsmasse zur Bezahlung der Schulden und zur Berichtigung aller Vermächtnisse nicht zureicht, einen verhältnißmäßigen Abzug nach Maßgabe des Nachlaßstandes erleiden (St. II 6. §§. 1. und 3); mit Ausnahme jedoch der zu frommen Stiftungen und zum öffentlichen Besten bestimmten Vermächtnisse, welche unverweilt und vor allen anderen Legaten auszufolgen, und zu keinem anderen Zwecke zu verwenden sind (St. II. 6. §. 7), vgl. hiezu §. 646 Abs. II. §§. 685 und 694.

Milden Stiftungen, welche Vorfahren hinterlassen, und vom Cridatar auszuzahlen gewesen wären, gebührt ein stillschweigendes, gesetzliches Pfandrecht und sie werden in die zweite Classe gesetzt, nicht aber Stiftungen, welche der Cridatar machte, denn diese werden in die letzte Classe gesetzt (Cridalnorm v. 4. Juli 1772) vgl. §. 470.

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 hat der Erbe, wenn die Vermächtnisse wegen Unzulänglichkeit der Masse nur zum Theile berichtiget werden können, eine Berechnung des reinen Verlassenschafts-Vermögens und des verhältnißmäßigen Abzuges an jedem Legate vorzulegen (§. 161. R. G. Bl. Nr. 109).

### §. 693.

Im Falle aber, daß die Legatare die Vermächtnisse bereits empfangen haben, wird der Abzug nach dem Werthe, den das Vermächtniß zur Zeit des Empfanges hatte, und den daraus gezogenen Nutzungen bestimmt. Doch steht dem Legatar auch nach empfangenem Vermächtnisse noch immer frei, zur Vermeidung des Beitrages das Vermächtniß, oder den oben erwähnten Werth und die bezogenen Nutzungen in die Masse zurückzustellen; in Rücksicht der Verbesserungen und Verschlimmerungen wird er als ein redlicher Besitzer behandelt.

### §. 694.

Die Beiträge, welche ein Erblasser nach den politischen Vorschriften zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente ausgesetzt hat, sind nicht als Vermächtnisse anzusehen; sie sind eine Staatsauflage, müssen selbst von den gesetzlichen Erben entrichtet, und können nicht nach den Grundsätzen des Privat-Rechtes, sondern nur nach den politischen Verordnungen beurtheilt werden.

In Siebenbürgen bestehet gegenwärtig kein Gesetz, und auch keine politischen Vorschriften, vermöge welcher der Erblasser verpflichtet wäre, zur Unterstützung der Armen-, Invaliden- und Krankenhäuser und des öffentlichen Unterrichtes in dem Testamente Vermächtnisse auszusetzen; oder wonach solche Vermächtnisse, wenn sie nicht in dem Testamente speciell angeordnet wurden, von den gesetzlichen Erben zu entrichten wären. Vgl. hiezu §. 646. Abs. I—III, ferner §§. 685 und 692.

---

Vergl. hiezu den bei §. 688 angeführten §. 157 der J. M. V. vom 15. Juni 1853. Die Vorschriften dieser Verordnung, hinsichtlich der Erbtheilung und des Endausweises über den Stand der reinen Verlassenschaft, sind, so weit sie ihrer Beschaffen-

heit nach Anwendung finden, auch dann zu beobachten, wenn bei einer Verlassenschaft die Armen, eine Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentliche Anstalt oder der Staatsschatz als Erben betheiliget sind (§. 171 derselben V. R. G. Bl. Nr. 1001).

## Zwölftes Hauptstück.

### Von Einschränkung und Aufhebung des letzten Willens.

#### §. 695.

Der Erblasser kann seine Anordnung auf eine Bedingung, auf einen Zeitpunkt, durch einen Auftrag, oder eine erklärte Absicht einschränken. Er kann auch sein Testament oder Codicill abändern, oder es ganz aufheben.

Nach ungarischem Gerichtsgebrauche sowohl, als nach sächsischem Rechte, kann der Erblasser seine letztwillige Erklärung schriftlich oder mündlich abändern, oder ganz aufheben (St. II. 5. §. 4), vgl. §§. 716—718.

#### §. 696.

Eine Bedingung heißt eine Ereignung, wovon ein Recht abhängig gemacht wird. Die Bedingung ist bejahend oder verneinend, jenachdem sie sich auf den Erfolg oder Nichterfolg der Ereignung bezieht. Sie ist aufschiebend, wenn das zugedachte Recht erst nach ihrer Erfüllung zu seiner Kraft gelangt; sie ist auflösend, wenn das zugedachte Recht bei ihrem Eintritte verloren geht.

#### §. 697.

Ganz unverständliche Bedingungen sind für nicht beigesetzt zu achten.

#### §. 698.

Die Anordnung, wodurch jemandem unter einer aufschiebenden unmöglichen Bedingung ein Recht ertheilt wird, ist ungiltig, obschon die Erfüllung der Bedingung erst in der Folge unmöglich, nnd die Unmöglichkeit dem Erblasser bekannt geworden wäre. Eine auflösende unmögliche Bedingung wird als nicht beigesetzt angesehen. Alles dieses gilt auch von den unerlaubten Bedingungen.

#### §. 699.

Sind die Bedingungen möglich und erlaubt, so kann das davon abhängende Recht nur durch ihre genaue Erfüllung erworben werden; sie mögen vom Zufalle, von dem Willen des bedachten Erben, Legatars, oder eines Dritten abhängen.

#### §. 700.

Die Bedingung, daß der Erbe oder der Legatar sich, selbst nach erreichter Großjährigkeit, nicht verehelichen solle, ist als nicht beigesetzt anzusehen. Nur eine verwitwete Person muß, wenn sie ein oder mehrere Kinder hat, die Bedingung erfüllen. Die Bedingung, daß der Erbe oder Legatar eine bestimmte Person nicht heirathe, kann giltig auferlegt werden.

#### N. Tr. V. Nr. 54.

Der §. 700 des a. b. G. B. findet auf letztwillige Verfügungen keine Anwendung, wodurch der Erblasser seiner Ehegattin den Genuß der ganzen Erbschaft, oder eines relativen Theiles derselben, oder endlich eines Legates mit der Beschränkung auf die Dauer ihres Witwenstandes zuwendet, und ebenso-

wenig auf diejenigen, wodurch er auf die gleiche Art für eine dritte Person bis zu dem Zeitpunkte sorgt, wo dieselbe in den ehelichen Stand tritt (Allerhöchste Entschließung vom 4. Mai, Hofdecret vom 2. September 1844).

## §. 701.

Ist die in der letzten Willenserklärung vorgeschriebene Bedingung schon bei dem Leben des Erblassers eingetroffen, so muß die Erfüllung desselben nach dem Tode des Erblassers nur dann wiederholt werden, wenn die Bedingung in einer Handlung des Erben oder Legatars besteht, welche von ihm wiederholt werden kann.

## §. 702.

Eine dem Erben oder Legatar beigerückte Bedingung ist, ohne ausdrückliche Erklärung des Erblassers, auf den von dem Erblasser nachberufenen Erben oder Legatar nicht auszudehnen

## §. 703.

Zur Erwerbung eines unter einer aufschiebenden Bedingung zugedachten Nachlasses ist nothwendig, daß die bedachte Person die Erfüllung der Bedingung überlebe, und bei dem Eintritte derselben erbfähig sei.

Vgl. hiezu die §§. 536—537.

## §. 704.

Ist es ungewiß, ob der Zeitpunkt, auf welchen der Erblasser das zugedachte Recht einschränkt, ommen oder nicht kommen werde, so wird diese Einschränkung als eine Bedingung angesehen.

## §. 705.

Ist der Zeitpunkt von der Art, daß er kommen muß, so wird das zugedachte Recht, wie andere unbedingte Rechte auch auf die Erben der bedachten Person übertragen, und nur die Uebergabe bis zum gesetzten Termine verschoben.

## §. 706.

Wäre es offenbar, daß die in der letzten Anordnung ausgemessene Zeit nie kommen könne, so wird die Bestimmung dieser Zeit wie die Beisetzung einer unmöglichen Bedingung angesehen. Nur in dem Falle, daß der Erblasser wahrscheinlich blos in der Berechnung der Zeit sich geirret hat, wird der Zeitpunkt nach dem wahrscheinlichen Willen des Erblassers zu bestimmen sein.

## §. 707.

So lange das Recht des Erben oder des Legatars wegen einer noch nicht erfüllten Bedingung, oder wegen des noch nicht gekommenen Zeitpunctes verschoben bleibt, so lange finden im ersten Falle zwischen dem gesetzlichen und eingesetzten Erben, und im zweiten Falle zwischen dem Erben und Legatar, in Hinsicht auf den einstweiligen Besitz und Genuß des Nachlasses oder Legats, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einer fideicommissarischen Substitution, statt.

## §. 708.

Wer eine Erbschaft oder ein Vermächtniß unter einer verneinenden oder auflösenden Bedingung, oder nur auf eine gewisse Zeit erhält, hat gegen den, welchem die Erbschaft, oder das Vermächtniß, beim Eintritt der Bedingung oder des bestimmten Zeitpunktes zufällt, die nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, welche einem Erben oder Legatar gegen den fideicommissarischen Substituten zukommen (§. 613).

## §. 709.

Hat der Erblasser jemandem einen Nachlaß unter einem Auftrage zugewendet, so ist dieser Auftrag als eine auflösende Bedingung anzusehen, daß durch die Nichterfüllung des Auftrages der Nachlaß verwirkt werden solle (§. 696).

## §. 710.

In dem Falle, daß der Auftrag nicht genau erfüllt werden kann, muß man demselben wenigstens nach Möglichkeit nahe zu kommen suchen. Kann auch dieses nicht geschehen, so behält doch der Belastete, wofern aus dem Willen des Erblassers nicht das Gegentheil erhellet, den zugedachten Nachlaß. Wer sich zur Erfüllung des Auftrages selbst unfähig gemacht hat, wird des ihm zugedachten Nachlasses verlustig.

## §. 711.

Wenn der Erblasser die Absicht, wozu er den Nachlaß bestimmt, zwar ausgedrückt, aber nicht zur Pflicht gemacht hat, so kann die bedachte Person nicht angehalten werden, den Nachlaß zu dieser Absicht zu verwenden.

## §. 712.

Die Anordnung, wodurch der Erblasser seinem Erben eine unmögliche oder unerlaubte Handlung mit dem Beisatze aufträgt, daß er, wofern er den Auftrag nicht befolgte, einem Dritten ein Legat entrichten soll, ist ungiltig.

## §. 713.

Ein früheres Testament wird durch ein späteres giltiges Testament nicht nur in Rücksicht der Erbseinsetzung, sondern auch in Rücksicht der übrigen Anordnungen aufgehoben, dafern der Erblasser in dem letztern nicht deutlich zu erkennen gibt, daß das frühere ganz oder zum Theil bestehen solle. Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn in dem spätern Testamente der Erbe nur zu einem Theile der Erbschaft berufen wird. Der übrigbleibende Theil fällt nicht den in dem frühern Testamente eingesetzten, sondern den gesetzlichen Erben zu.

## §. 714.

Durch ein späteres Codicill, deren mehrere neben einander bestehen können, werden frühere Vermächtnisse oder Codicille nur insofern aufgehoben, als sie mit demselben im Widerspruche stehen.

## §. 715.

Kann man nicht entscheiden, welches Testament oder Codicill das spätere sei, so gelten, insofern sie nebeneinander bestehen können, beide, und es kommen die im Hauptstücke von der Gemeinschaft des Eigenthumes aufgestellten Vorschriften zur Anwendung.

### I.

Nach ungarischem Gerichtsgebrauche setzt jede spätere letztwillige Verfügung die frühere, insoferne sie dieser widerstreitet, außer Wirksamkeit.

### II.

Nach sächsischem Gerichtsgebrauche wird jedes Testament durch ein neues aufgehoben, da zwei oder mehrere neben einander nicht bestehen können*).

---

Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so werden alle, folglich auch diejenigen, welche aufgehoben oder abgeändert zu sein scheinen, kundgemacht (§. 60 der J. M. V. vom 15. Juni 1853. R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 716.

Der in einem Testamente oder Codicille angehängte Beisatz: daß jede spätere Anordnung überhaupt, oder wenn sie nicht mit einem bestimmten Merkmahle bezeichnet ist, null und nichtig sein solle, verhindert zwar den Erblasser nicht, seinen letzten Willen zu verändern, allein wenn er in der spätern Verordnung den eben angeführten allgemeinen, oder besondern Beisatz nicht ausdrücklich aufhebt, so wird nicht sein späterer, sondern sein früherer Wille für giltig angenommen.

## §. 717.

Will der Erblasser seine Anordnung aufheben, ohne eine neue zu errichten, so muß er sie ausdrücklich, entweder mündlich oder schriftlich widerrufen, oder die Urkunde vertilgen.

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §. 127.

### §. 718.

**Der Widerruf kann nur in einem solchen Zustande giltig geschehen, worin man einen letzten Willen zu erklären fähig ist. Ein gerichtlich erklärter Verschwender kann seinen letzten Willen giltig widerrufen.**

Nach sächsischem Rechte können Testamente durch spätere letztwillige Erklärungen vom Erblasser zu Lebzeiten giltig verbessert, abgeändert oder ganz widerrufen werden (vgl. §. 695); und selbst der vom Erblasser einem Testamente angehängte Beisatz, daß jede spätere Anordnung null und nichtig sein solle, ist ohne Wirkung, wenn (nach dem Gerichtsgebrauche) dieser Beisatz später ausdrücklich widerrufen worden ist.*) Uebrigens kann der Widerruf nur bei vollkommener Venunft, d. h. in einem Zustande geschehen, worin der Erblasser seinen letzten Willen zu erklären fähig ist (St. II. 5. §. 4 quilibet enim dum in vivis est et mentis suae bene compos postestatem habet priorem sui testamenti sententiam per posteriorem corrigere et immutare. Quoniam hominis voluntas ambulatoria est usque ad supremum vitae exitum. Nemo etiam sibi eam legem potest dicere, ut a priore testamento ei recedere non liceat). Ueber die Testirungsfähigkeit der Verschwender vgl. oben §. 572 Abs. I u. II.

### §. 719.

**Ein mündlicher Widerruf einer gerichtlichen oder außergerichtlichen letzten Anordnung erfordert so viele und solche Zeugen, als zur Giltigkeit eines mündlichen Testaments nöthig sind; ein schriftlicher aber, eine von dem Erblasser eigenhändig geschriebene und unterschriebene, oder wenigstens von ihm und den zu einem schriftlichen Testamente erforderlichen Zeugen unterfertigte Erklärung.**

### §. 720.

**Eine Anordnung des Erblassers, wodurch er dem Erben oder Legatar unter angedrohter Entziehung eines Vortheiles verbietet, den letzten Willen zu bestreiten, soll für den Fall, daß nur die Echtheit oder der Sinn der Erklärung angefochten wird, nie von einer Wirkung sein.**

### §. 721.

**Wer in seinem Testamente oder Codicille die Unterschrift durchschneidet, sie durchstreicht, oder den ganzen Inhalt auslöscht, vertilgt es. Wenn von mehreren gleichlautenden Urkunden nur Eine vertilgt worden, so kann man daraus auf keinen Widerruf schließen.**

### §. 722.

**Sind die gedachten Verletzungen der Urkunde nur zufällig geschehen, oder ist die Urkunde in Verlust gerathen, so verliert der letzte Wille seine Wirkung nicht, wenn anders der Zufall durch die in der Gerichtsordnung bestimmten Beweisarten, und der Inhalt der Urkunde auf die Art erwiesen wird, wie eine mündliche letzte Anordnung erwiesen werden muß.**

---

In welcher Weise der Inhalt einer mündlichen letzten Anordnung, und sonach auch der Inhalt einer durch „Zufall" verletzten oder in Verlust gerathenen letztwilligen schriftlichen Urkunde erwiesen werden könne, siehe die bei §. 586 angeführten §§. 64 bis 66 der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109). Sollte bei der Er-

*) Friedr. Schuler's Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 169.

öffnung eines Testamentes eine Verletzung des Siegels, oder an der Urkunde selbst eine Radirung, Correctur, oder ein anderes Bedenken wahrgenommen werden, so ist dieses im Protocolle über die Kundmachung des letzten Willens besonders zu bemerken (§. 62 p. 5 ebd.).

### §. 723.

Hat ein Erblasser eine spätere Anordnung vernichtet, die frühere schriftliche Anordnung aber unverletzt gelassen, so kommt die frühere schriftliche wieder zur Kraft. Eine mündliche frühere Anordnung lebt dadurch nicht wieder auf.

### §. 724.

Ein Legat wird für widerrufen angesehen, wenn der Erblasser die vermachte Forderung eingetrieben und erhoben; wenn er die jemandem zugedachte Sache veräußert und nicht wieder zurückerhalten; oder wenn er sie auf eine solche Art in eine andere verwandelt hat, daß die Sache ihre vorige Gestal und ihren vorigen Namen verliert.

### §. 725.

Wenn aber der Schuldner die Forderung aus eigenem Antriebe berichtiget hat, wenn die Veräußerung des Legats auf gerichtliche Anordnung geschehen, wenn die Sache ohne Einwilligung des Erblassers verwandelt worden ist, so besteht das Legat.

### §. 726.

Will oder kann weder ein Erbe, noch ein Nacherbe die Verlassenschaft annehmen, so fällt das Erbrecht auf die gesetzlichen Erben. Diese sind aber verpflichtet, die übrigen Verfügungen des Erblassers zu befolgen. Entsagen auch sie der Erbschaft, so werden die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet.

Vgl. hiezu die §§. 575—576.

---

# Dreizehntes Hauptstück.

## Von der gesetzlichen Erbfolge.

### §. 727.

Wenn der Verstorbene keine giltige Erklärung des letzten Willens hinterlassen, wenn er in derselben nicht über sein ganzes Vermögen verfüget, wenn er die Personen, denen er kraft des Gesetzes einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, nicht gehörig bedacht hat, oder, wenn die eingesetzten Erben die Erbschaft nicht annehmen können oder wollen, so findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile Statt.

I.

Nach ungarischem Rechte tritt die gesetzliche (Intestat-) Erbfolge in dem avitischen Vermögen des Verstorbenen unbedingt, in dem frei erworbenen Vermögen dagegen unter der Bedingung ein, daß der Erblasser darüber gar nicht, oder nur über einen Theil desselben durch eine letztwillige Erklärung verfügt hat. Die Rechtsgelehrten unterscheiden dabei die Nachfolge A. aus der Blutsverwandtschaft (jure sanguinis), vgl. §§. 732—756; und B. aus der besonderen Anordnung des Gesetzes (vgl. §§. 757—761).

II.

Nach sächsischem Rechte findet die gesetzliche Erbfolge ganz oder zum Theile in allen den Fällen statt, in welchen sie nach den Bestimmungen des obigen Paragraphen Platz zu greifen hat (St. II. 2).

---

Laut des Art. VII des K. P. p. 2 sind die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge bei Todesfällen, welche sich nach der Einführung desselben ergeben, anzuwenden. Dagegen finden laut §. 8 des kais. P. vom 29. Mai 1853 (über die Regelung des Grundbesitzes, der Erbfolge und Aviticität) die bisher bestandenen Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge (successio ab intestato) bei allen vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. eingetretenen Todesfällen ihre Anwendung, sowohl in Bezug auf Privatpersonen, als in Bezug auf den k. Fiscus und jeden anderen zur Nachfolge in erblosen Verlassenschaften berufenen Berechtigten (vgl. hiezu § 760). Inwieweit dieser allgemeine Grundsatz in einzelnen Landestheilen eine Beschränkung erleidet, ist an den betreffenden Orten näher angegeben.

## §. 728.

In Ermangelung einer giltigen Erklärung des letzten Willens fällt die ganze Verlassenschaft des Verstorbenen den gesetzlichen Erben zu. Ist aber eine giltige Erklärung des letzten Willens vorhanden, so kommt ihnen derjenige Erbtheil zu, welcher in derselben Niemandem zugedacht ist.

## §. 729.

Ist eine Person, welcher der Erblasser kraft der Gesetze einen Erbtheil zu hinterlassen schuldig war, durch eine letzte Willenserklärung verkürzt worden, so kann sie sich auf die Vorschrift des Gesetzes berufen, und den nach Maßgabe des folgenden Hauptstückes ihr gebührenden Erbtheil gerichtlich fordern.

## §. 730.

Gesetzliche Erben sind zuvörderst diejenigen, welche mit dem Erblasser vermittelst ehelicher Abstammung durch die nächste Linie verwandt sind. Die Verwandtschafts-Linien werden auf folgende Art bestimmt:

## §. 731.

Zur ersten Linie gehören diejenigen, welche sich unter dem Erblasser als ihrem Stamme vereinigen, nämlich: seine Kinder und ihre Nachkömmlinge.

Zur zweiten Linie gehören des Erblassers Vater und Mutter, sammt denjenigen, die sich mit ihm unter Vater und Mutter vereinigen, nämlich: seine Geschwister und ihre Nachkömmlinge.

Zur dritten Linie gehören die Großeltern, sammt den Geschwistern der Eltern und ihren Nachkömmlingen.

Zur vierten Linie gehören des Erblassers erste Urgroßeltern, sammt ihren Nachkömmlingen.

Zur fünften Linie gehören des Erblassers zweite Urgroßeltern, sammt denjenigen, die von ihnen abstammen.

Zur sechsten Linie gehören des Erblassers dritte Urgroßeltern, sammt denjenigen, die von ihnen entsprossen sind.

I.

Nach ungarischem Rechte kommen bei der gesetzlichen Erbfolge folgende Regeln zu beobachten:

1. Die Nachfolge, welche auf der Blutsverwandtschaft beruhet (vgl. §. 727 Abs. I.), geschieht nach drei Classen: a) die Descendenten; b) die Ascendenten; und c) die Seitenverwandten (collaterales). Hieraus folgt zunächst:

2. daß die Erbfolge mehr hinab-, als hinaufsteigt, und mehr hinaufsteigt, als zur Seite sich wendet.

3. Die Nachfolge hat so statt: a) daß die vorhergehende Classe immer die nachfolgende ausschließt (sucessio ordinum); b) daß die zu einer Classe gehörenden Personen sich gegenseitig nicht ausschließen, sondern zugleich erben.

4. Die Erbrechte sind in der Regel gegenseitig (jura sucessionis ordinaria sunt reciproca), d. h. diejenigen gelangen zur Erbschaft, welche der Erblasser, wenn er am Leben geblieben wäre, gleichfalls hätte beerben können. Endlich

5. geschieht die Nachfolge, wenn mehrere Erben sind: a) nach Köpfen, wenn so viele Erbtheile gemacht werden, als Personen sind (in capita); b) nach Stämmen, wenn so viele Erbtheile gemacht werden, als Stämme sind, so daß alle, welche von dem gemeinschaftlichen Stammhaupte abstammen, nur jenen Erbtheil erhalten, welchen das Stammhaupt erhalten hätte, wenn es nicht vor dem Erblasser mit Tod abgegangen wäre (Repräsentationsrecht; in stirpes seu jure repraesentationis); und c) nach Linien (Elternseiten, in lineas), wenn zwei Erbtheile gemacht werden, so daß die Ascendenten väterlicher Seite den einen, und die Ascendenten mütterlicher Seite den anderen erhalten. Die letztere Art der Erbfolge kann nach den Grundsätzen des ungarischen Erbrechtes nur rücksichtlich des frei erworbenen Vermögens Platz greifen. *)

## II.

Nach sächsischem Rechte beruht die gesetzliche Erbfolge entweder a) auf dem natürlichen Zusammenhange der Blutsverwandtschaft (St. II. 2 u. 4. Vergl. §§. 732—756), oder b) auf dem Gemeindeverbande (St. II. 2. §. 13. Vergl. §. 760). In ersterer Beziehung haben die Verwandten nicht ein gleiches Recht zur Nachfolge, sondern es findet eine bestimmte von der Verschiedenheit der Linien und der nach der bürgerlichen Zählungsart zu berechnenden Grade abhängende Rangordnung unter ihnen statt, vermöge deren sie drei einander ausschließende Classen bilden. Die allgemeinen Regeln hiebei lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. In die erste Classe gehören die Descendenten bis zu dem entferntesten Grade hinab.

2. In die zweite Classe die Ascendenten bis zu dem entferntesten Grade hinauf.

3. In die dritte Classe die Seitenverwandten (collaterales), so daß die dem Grade nach Näheren die Entfernteren ausschließen (St. II. 2. §. 12. hac

*) Alex Dosá de Makfalva: Jus Transsilv. privatum. §§. 97—98.

personae vocantur, quae proximiorem gradum cognationis obtinent, ita ut propinquiores remotioribus praeferantur).

4. Die Erbfolge richtet sich, mit Ausnahme der Eltern, nach der Linie der Verwandtschaft, so daß die Verwandten den Erblasser nur in der Linie beerben können, in welcher sie mit demselben verwandt sind. Damit ist verbunden:

5. der Grundsatz der Reciprocität, welchem gemäß nur jenen Verwandten die Nachfolge gebührt, welche der Erblasser, wenn er sie überlebt hätte, gleichfalls hätte beerben können (St. II. 2. §. 5. hi videlicet, quibus ipse succedere potuisset).

6. Die ursprüngliche Grundlage für das Ausmaß der entfallenden Erbtheile bildet die zwischen den Ehegatten bestehende vollständige Gütergemeinschaft (communio bonorum), wovon dem Manne zwei Drittheile, der Frau ein Drittheil gebührt (St. II. 4. §. 1. ut ex universis bonis bes ad maritum, triens ad uxorum pertineat), welche bei dem Ableben des einen oder anderen Ehegatten für dieselben ausgeschieden werden. Hieraus folgt, daß

7. bei dem Eintritte der Nachfolge nach Linien (Elternseiten, in lineas) zwei Drittheile der Erbschaft der väterlichen, und ein Drittheil der mütterlichen Linie zufallen (St. II. 2. §§. 7—11); dabei gilt:

8. der Grundsatz der nicht zu vermengenden Erbantheile (St. II. 2. §. 11. „sine bonorum confusione"), wonach so lange in der einen Linie noch so entfernte Verwandte des Erblassers vorhanden sind, durch dieselben die Verwandten der anderen Linie ausgeschlossen werden.

9. Bei der Nachfolge nach Köpfen (St. II. 2. §. 12. „in capita") werden so viele Erbtheile gemacht, als Personen sind; bei der Nachfolge nach Stämmen, so viele, als Stämme sind, so daß alle vom gemeinschaftlichen Stammhaupte abstammenden Personen zusammen nur jenen Erbtheil erhalten, welchen das Stammhaupt erhalten hätte, wenn es nicht vor dem Erblasser mit Tod abgegangen wäre (St. II. 2. §. 1. „in stirpem, nimirum tam magnam ex haereditate defuncti portionem percepturi quantam eorum parens adeptus esset, si supervixisset" und §. 12).

## §. 732

Wenn der Erblasser eheliche Kinder des ersten Grades hat, so fällt ihnen die ganze Erbschaft zu, sie mögen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, sie mögen bei Lebzeiten des Erblassers oder nach seinem Tode geboren sein. Mehrere Kinder theilen die Erbschaft nach ihrer Zahl in gleiche Theile. Enkel von noch lebenden Kindern, und Urenkel von noch lebenden Enkeln haben kein Recht zur Erbfolge.

## §. 733.

Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben Ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz, oder den mehreren Enkeln zu gleichen Theilen zu. Ist von diesen Enkeln ebenfalls Einer gestorben und hat Urenkel nachgelassen, so wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enkels unter die Urenkel gleich getheilt. Sind von einem Erblasser noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden, so wird die Theilung verhältnißmäßig nach der eben gegebenen Vorschrift vorgenommen.

## §. 734.

Auf diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilet, wenn Enkel von verstorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder entferntere Nachkömmlinge mit nähern Nachkömmlingen des Erblassers zusammentreffen, sondern auch dann, wenn die Erbschaft blos zwischen Enkeln von verschiedenen Kindern, oder zwischen Urenkeln von verschiedenen Enkeln zu theilen ist. Es können also die von jedem Kinde nachgelassenen Enkel, und die von jedem Enkel nachgelassenen Urenkel, ihrer seien viele oder wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Kind oder der verstorbene Enkel erhalten hätten, wenn sie am Leben geblieben wären.

## §. 735.

Ist Niemand vorhanden, der von dem Erblasser selbst abstammt, so fällt die Erbschaft auf diejenigen, die mit ihm durch die zweite Linie verwandt sind, nämlich: auf seine Eltern und ihre Nachkömmlinge. Leben noch beide Eltern, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft zu gleichen Theilen. Ist Eines dieser Eltern verstorben, so treten dessen nachgelassene Kinder oder Nachkömmlinge in sein Recht ein, und es wird die Hälfte, die dem Verstorbenen gebührt hätte, unter sie nach jenen Grundsätzen getheilt, welche in den §§. 732—734 wegen Theilung der Erbschaft zwischen Kindern und entferntern Nachkömmlingen des Erblassers festgesetzt worden sind.

## §. 736.

Wenn beide Eltern des Erblassers verstorben sind, so wird jene Hälfte der Erbschaft, welche dem Vater zugefallen wäre, unter seine hinterlassenen Kinder und derselben Nachkömmlinge, die andere Hälfte aber, welche der Mutter gebührt hätte, unter ihre Kinder und derselben Nachkömmlinge nach den §§. 732—734 getheilet. Sind von diesen Eltern keine anderen als von ihnen gemeinschaftlich erzeugte Kinder, oder derselben Nachkömmlinge vorhanden, so theilen sie die beiden Hälften unter sich gleich. Sind aber außer diesen noch Kinder vorhanden, die von dem Vater oder von der Mutter, oder von einem und der andern in einer andern Ehe erzeugt worden sind, so erhalten die von dem Vater und der Mutter gemeinschaftlich erzeugten Kinder oder ihre Nachkömmlinge sowohl an der väterlichen, als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden, mit den einseitigen Geschwistern gleichen Antheil.

## §. 737.

Wenn eines der verstorbenen Eltern des Erblassers weder Kinder, noch Nachkömmlinge hinterlassen hat, so fällt die ganze Erbschaft dem andern noch lebenden Elterntheile zu. Ist dieser Theil auch nicht mehr am Leben, so wird die ganze Erbschaft unter seinen Kindern und Nachkömmlingen nach den bereits angeführten Grundsätzen vertheilet.

## §. 738.

Sind die Eltern des Erblassers ohne Nachkömmlinge verstorben, so kommt die Erbschaft auf die dritte Linie, nämlich: auf des Erblassers Großeltern und ihre Nachkommenschaft. Die Erbschaft wird dann in zwei gleiche Theile getheilet. Eine Hälfte gehört den Eltern des Vaters und ihren Nachkömmlingen; die andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen.

## §. 739.

Jede dieser Hälften wird unter den Großeltern der einen und der andern Seite, wenn sie beide noch leben, gleich getheilt. Ist eines der Großältern, oder sind beide von der einen oder andern Seite gestorben, so wird die dieser Seite zugefallene Hälfte zwischen den Kindern und Nachkömmlingen dieser Großeltern nach jenen Grundsätzen getheilt, nach welchen in der zweiten Linie die ganze Erbschaft zwischen den Kindern und Nachkömmlingen der Eltern des Erblassers getheilt werden muß (§§. 735—737).

## §. 740.

Sind von der väterlichen oder von der mütterlichen Seite beide Großeltern verstorben, und weder von dem Großvater, noch von der Großmutter dieser Seite Nachkömmlinge vorhanden, dann fällt den von der andern Seite noch lebenden Großeltern, oder, nach derselben Tode, ihren hinterlassenen Kindern und Nachkömmlingen die ganze Erbschaft zu.

## §. 741.

Nach gänzlicher Erlöschung der dritten Linie kommt die gesetzliche Erbfolge auf die vierte. Zu dieser Linie gehören die Eltern des väterlichen Großvaters und ihrer Nachkömmlinge, die Eltern der väterlichen Großmutter mit ihren Nachkömmlingen, die Eltern des mütterlichen Großvaters mit ihrer Nachkommenschaft, und die Eltern der mütterlichen Großmutter mit der ihrigen.

## §. 742.

Sind von allen diesen vier Stämmen Verwandte vorhanden, so wird die Erbschaft zwischen denselben in vier gleiche Theile getheilt, und jeder Theil wieder zwischen den zu jedem Stamme gehörigen Personen nach eben den Grundsätzen untergetheilt, nach welchen zwischen den Eltern des Erblassers und zwischen ihren Nachkömmlingen eine ganze Erbschaft gesetzmäßig getheilt wird.

## §. 743.

Ist Einer von den zu dieser Linie gehörigen vier Stämmen bereits erloschen, so fällt dessen Antheil nicht allen übrigen drei Stämmen zu, sondern wenn der erloschene Stamm von der väterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte der Erbschaft zu; und wenn der erloschene Stamm von der mütterlichen Seite ist, so fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite ebenfalls die Hälfte der Erbschaft zu. Sind aber beide Stämme von der väterlichen und mütterlichen Seite erloschen, so fällt auf die zwei Stämme von der andern Seite, und wenn auch von diesen schon Einer erloschen ist, auf den einzigen von dieser Seite noch übrigen Stamm die ganze Erbschaft.

## §. 744.

Wenn von der vierten Linie kein Verwandter mehr am Leben ist, so fällt die Erbschaft auf die fünfte, nämlich: auf des Erblassers zweite Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter.

## §. 745.

Jeder von diesen acht Stämmen hat mit den übrigen gleiches Erbrecht, und wenn von jedem Stamme Verwandte vorhanden sind, so wird die Erbschaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilt, und jeder Theil unter den zu diesem Stamme gehörigen Personen nach der bei den vorigen Linien vorgeschriebenen Ordnung wieder untergetheilt.

## §. 746.

Wenn einer dieser acht Stämme erloschen ist, so fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gehört hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder dieser Großmutter zu; und was den mütterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großeltern eben dieses Großvaters oder eben dieser Großmutter zu.

## §. 647.

Sind beide Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloschen, so bleiben die Antheile, die zu der väterlichen Seite des Erblassers gehören, bei den noch übrigen Stämmen der väterlichen Seite, und die Antheile, die zu der mütterlichen Seite des Erblassers gehören, bleiben bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite, oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite kein Verwandter mehr vorhanden ist, so erhalten die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbschaft.

## §. 748.

Wenn endlich auch die fünfte Linie ganz erloschen ist, so fällt die gesetzliche Erbfolge auf die sechste, nämlich: auf des Erblassers dritte Urgroßeltern und ihre Nachkömmlinge. Zu dieser Linie gehören sechzehn Stämme, nämlich: die Stämme derjenigen Eltern, aus welchen die Stammeltern der fünften Linie entsprossen sind. Wenn von jedem dieser Stämme Verwandte am Leben sind, so wird die Erbschaft in sechzehn gleiche Stammtheile getheilt, und jeder Stammtheil zwischen den zu diesem Stamme gehörigen Verwandten nach den bereits angegebenen Grundsätzen wieder untergetheilt.

## §. 749.

Sind von einigen dieser Stämme keine Verwandten mehr am Leben, so fallen ihre Antheile auf diejenigen Stämme, die nach Vorschrift der §§. 743 und 746 mit den erloschenen Stämmen in der nächsten Verbindung stehen. Sind nur von einem einzigen Stamme Verwandte übrig, so gebührt ihnen die ganze Erbschaft.

## §. 750.

Wenn Jemand mit dem Erblasser von mehr als einer Seite verwandt ist, so genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm, als einen Verwandten von dieser Seite insbesondere betrachtet, gebührt (§. 736).

## §. 751.

Auf diese sechs Linien der ehelichen Verwandtschaft wird das Recht der Erbfolge in Ansehung eines frei vererblichen Vermögens eingeschränkt. Entferntere Verwandte des Erblassers sind von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen.

## §. 752.

Außer der Ehe geborne und durch nachher erfolgte Vermählung ihrer Eltern legitimirte Kinder, wie auch diejenigen, welchen, ungeachtet eines bei der Verehelichung ihrer Eltern bestandenen Hindernisses, die besondere Begünstigung des §. 160 zukommt, genießen unter den in eben diesem §. 160, und dem §. 161 enthaltenen Beschränkungen auch in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge die Rechte ehelicher Kinder.

## §. 753.

Einem unehelichen, durch die Begünstigung des Gesetzgebers legitimirten Kinde kommt auf die väterliche Verlassenschaft nur dann ein gesetzliches Erbrecht zu, wenn es auf Ansuchen des Vaters, um gleiche Rechte mit den ehelichen Kindern in dem frei vererblichen Vermögen zu genießen, legitimirt worden ist.

## §. 754.

In Rücksicht auf die Mutter haben uneheliche Kinder bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen. Zu dem Nachlasse des Vaters und der väterlichen Verwandten, dann der Eltern, Großeltern und übrigen Verwandten der Mutter gebührt den unehelichen Kindern keine gesetzliche Erbfolge.

## §. 755.

Wahlkinder haben bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen desjenigen, welcher sie an Kindesstatt angenommen hat, ein gleiches Recht, wie die ehelichen Kinder. In Rücksicht der Verwandten desselben oder des Ehegatten, ohne dessen Einwilligung die Annahme geschehen ist, steht ihnen kein Erbrecht zu. Sie behalten aber das gesetzliche Erbrecht in dem Vermögen ihrer natürlichen Eltern und Verwandten (§. 183).

## §. 756.

Den Eltern kommt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehelichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt worden ist (§§. 752—754). In dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes gebührt nur der Mutter die Erbfolge; der Vater, alle Großeltern und andere Verwandten des Kindes sind davon ausgeschlossen. Auch die Wahleltern haben kein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Wahlkindes, sie fällt nach der gesetzlichen Erbfolge dessen Verwandten zu.

1.

## Nach ungarischem Rechte sind gesetzliche Erben:

### A. Die Descendenten (§. 731 Abs. I.).

Hieher gehören:

I. die aus gesetzmäßiger Ehe entsprungenen Abstämmlinge (descendentes legitimi et naturales), d. h. die Söhne und Töchter des Erblassers, nicht nur die Gebornen, sondern auch Ungebornen (Nachgebornen, posthumi), wenn ihre Geburt innerhalb zehn Monaten nach dem Tode des Erblassers erfolgt (Tr. II. 62. Vgl. §. 22 Abs. II.); die Enkel, Enkelinnen, Urenkel u. s. w., welche an Stelle ihrer verstorbenen Eltern eintreten. Diese Erbfolge ist zweifacher Art, nämlich zum Nachlasse:

1. des mütterlichen Vermögens, welches alle Kinder, ohne Unterschied des Geschlechtes, gleichmäßig erben (Tr. I. 17 u. 19). Eine Ausnahme machen dabei jedoch solche Güter, welche die Verstorbene zufolge einer „Präfection" (praefecta. Tr. I. 17. §. 7. Vgl. §§. 146 u. 185 Abs. I.) besaß, oder welche überhaupt aus einer königlichen Schenkung herrühren, da in solchen Gütern die Töchter nur dann zur Nachfolge gelangen, wenn dieselben in der betreffenden Verleihungs- (Schenkungs-) Urkunde ausdrücklich für beide Geschlechter bestimmt worden sind. (Clausula utriusque sexus. Tr. I. 48. §. 3.)

2. des väterlichen Vermögens. Dabei sind zu unterscheiden:

a) unbewegliche Sachen (Liegenschaften), welche:

aa) von einer k. Schenkung herrühren (bona donationalia). Solche Güter fallen in der Regel nur an die Söhne (Tr. I. 18), außer es wäre in der Schenkungsurkunde ausdrücklich auch das weibliche Geschlecht zur Nachfolge berufen, oder es hätte der erste Erwerber die Nachfolge für beide Geschlechter angeordnet (regulavit. Tr. I. 17 u. 48. Vgl. §. 618 Abs. I.).

Im Zweifel über die Natur der Donatialgüter ist sich an die Gepflogenheit des letzten Besitzes zu halten (Tr. I. 67. §. 2).

Im Falle die Güter aus einer gemischten k. Schenkung, d. h. aus einer solchen, wo auch ein Kaufpreis entrichtet worden ist (donatio mixta), herrühren, erben die Töchter ihren Antheil an dem Kaufgelde; wäre aber die Kaufsumme so groß, daß sie den wahren Werth der Güter selbst übersteigt, so ist dieser Werth nach gemeiner Schätzung (communis aestimatio. Vgl. §. 306 Abs. I.) zu bestimmen, und nur dieser gemäß von den männlichen Erben der den Töchtern gebührende Antheil zu entrichten (Tr. I. 21. §§. 2 u. 3).

bb) frei erworben sind, worin die Kinder beiderlei Geschlechtes, ohne Unterschied, ob solche Liegenschaften auf immerwährende Zeit (fassione perennali), oder mit Pfandbesitz (jure pignoratitio) erworben worden sind, — gleichmäßig erben; und zwar aus dem Grunde, weil dieselben das zum beweglichen Vermögen gehörende Geld, welches dafür gegeben wurde, repräsentiren (Tr. I. 17, 19 u. 102. §. 4). Eine Ausnahme hievon findet dort statt, wo bei der Erwerbung die Nachfolge ausdrücklich für das männliche Geschlecht bestimmt, und urkundlich erklärt wurde (Tr. I. 21. §§. 4 u. 6. prout enim acquisitores vel emptores literas suas formabunt, ita et bonorum suorum successionem atque devolutionem habebunt).

b) bewegliches Vermögen. In diesem erben in der Regel die Kinder beiderlei Geschlechtes, ohne Unterschied, ob dasselbe avitischen Ursprunges, oder frei erworben ist (Tr. I. 19 u. 99). Eine Ausnahme davon machen:

aa) die Waffensammlungen; und die Gestüte, wenn sie die Anzahl von 50 Pferden übersteigen, welche nur an die Söhne fallen (Tr. I. 99. §. 2 u. 101. §. 2).

bb) der Fall, wo der verstorbene Vater mit seinen Söhnen die Erbtheilung bereits vorgenommen, und die Töchter zur Heirath ausgestattet hat, indem dann der sämmtliche bewegliche Nachlaß allein der hinterbliebenen Witwe zufällt (Tr. I. 99. §. 4).

cc) die beweglichen Sachen, welche der Erblasser frei erworben hat, insoweit als in diesen die hinterbliebene Witwe zusammen mit den Kindern zur Nachfolge gelangt (Tr. I. 99. §. 1), und die Wagenpferde, sowie die Staatsgewänder des verstorbenen Gatten, welche der Witwe allein zufallen (Tr. I. 99. §. 2).

II. Die außer der Ehe gebornen, jedoch legitimirten Kinder (legitimati). Hiebei sind zu unterscheiden:

1. die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder, welche mit gleichem Rechte, wie die ehelichen Abstämmlinge erben;

2. die durch den Landesfürsten legitimirten Kinder, wo die Bestimmung des dießfälligen k. Rescriptes entscheidet. Wäre dem Erblasser nach stattgefundener Legitimation seines unehelichen Kindes durch den Landesfürsten, ein in gesetzmäßiger Ehe erzeugtes Kind geboren worden, so kann das legitimirte Kind in den aus k. Schenkung herrührenden Gütern nicht erben, weil der Landesfürst darüber gegen den Willen der gesetzmäßigen Erben nicht verfügen konnte; wohl aber muß dasselbe in den frei erworbenen Gütern zur Nachfolge zugleich mit dem ehelichen Kinde zugelassen werden, indem die durch die Vermittlung des Vaters erlangte l. f. Legitimation in einem solchen Falle gleich einem Testamente zu achten ist.*) Wäre der Erblasser der Letztberechtigte seines Geschlechtes (ultimus deficiens), so erbt das legitimirte Kind alle Güter des Vaters (Tr. I. 5, 57 u. 108. §. 1. A. C. III. 25).

3. Die unehelichen Kinder, wenn sie durch die mit päbstlicher Dispens eingegangene Ehe ihrer Eltern legitimirt worden sind, welche gleiche Erbrechte mit den ehelichen Nachkommen haben (vgl. §. 162 Abs. I.).

III. Die unehelich gebornen Kinder (naturales, incestuosi) sind von der Erbfolge in dem avitischen Vermögen überhaupt, ohne Unterschied, ob dasselbe vom Vater oder von der Mutter herrührt (Tr. I. 106 u. 108. §. init.), und in dem väterlichen Vermögen (Tr. II. 62) ausgeschlossen. Da jedoch das Gesetz den allgemeinen Grundsatz aufstellt, daß Kinder wegen der Vergehen ihrer Eltern weder an ihrer Person, noch an ihrem Vermögen Schaden leiden sollen (Tr. I. 79.

*) Alex. Dosá de Makfalva: Jus privatum. §. 101.

§. 1, und II. 60. §. 2), die oben angeführten Gesetze die unehelichen Kinder ausdrücklich nur von dem avitischen und väterlichen Vermögen, und zwar vom letzteren deswegen ausschließen, weil der Vater ungewiß ist, so werden nach der allgemeinen Rechtsgepflogenheit die unehelichen Kinder zur Nachfolge in das frei erworbene Vermögen der Mutter, wozu auch die Pfandgüter derselben gehören (Tr. 1. 102. §. 4) zugelassen (Tr. I. 17 u. 19).*)

Die aus einer Scheinehe gebornen Kinder, insoferne das obwaltende Ehehinderniß wenigstens einem Gatten unbekannt war, haben gleiches Erbrecht mit den aus gesetzmäßiger Ehe abstammenden Nachkommen (Tr. I. 106 und 108. §. init. Vergl. §. 23 Abs. II. p. 2, u. §. 160 Abs. I.).

IV. Die Adoptivkinder (adoptivi seu legitimi) haben ein zweifaches Erbrecht, sowohl zu dem Nachlasse ihrer natürlichen, als auch zu jenem ihrer Adoptiv-Eltern (Tr. I. 8 und 66). Wird dem Adoptivvater nachträglich ein gesetzmäßiger Erbe geboren, so gilt dasselbe, was bei der nach stattgefundener l. f. Legitimation eines unehlichen Kindes, eingetretenen Geburt eines ehelichen Kindes Rechtens ist (Tr. I. 63. Vergl. §. 185. Abs. I.).

V. Ueber die Erbfolge der Descendenten im Falle der Vater wegen Hochverrathes verurtheilt wurde vergl. §. 544. Abs. I. p. 4.

Was das Ausmaß der den Descendenten zufallenden Erbtheile anlanget, so erben die unmittelbaren Abstämmlinge des Erblassers (desc. primi gradus) nach Köpfen, die entferntern Abstämmlinge nach Stämmen, Kraft des Repräsentationsrechtes (Tr. I. 40 und 45).

B. Die Ascendenten (§. 731. Abs. I.).

Sind keine Descendenten vorhanden, so tritt die Erbfolge der Ascendenten (ascendentes) ein, und zwar in dem Aviticalvermögen vermöge der Gemeinschaft des Blutes, in dem freierworbenen Vermögen hingegen vermöge des Grundsatzes der Reciprocität, welcher die Eltern und Kinder zu gegenseitigem Gütererwerbe verpflichtet (Tr. I. 53. §. 10. Vergl. §. 154. Abs. I. p. 7).

Die Ascendenten beerben übrigens jene Kinder, welchen das Gesetz gleichfalls die Erbfolge nach ihren Eltern zuerkennt. Eine Ausnahme findet von dieser Regel in Rücksicht des Nachlasses der Adoptivkinder, und der nicht durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder statt, indem die Adoption und die Legitimation durch den Landesfürsten einem Testamente gleich geachtet wird, welches zwischen dem Testator und Legatar keine Wechselseitigkeit der Rechte (Reciprocität) begründet.

Was das Aviticalvermögen betrifft, so gilt die Regel: daß dieses an denjenigen Elterntheil übergehet, von welchem dasselbe ausgegangen war (Tr. I. 54. §. 2); so zwar, daß die dem Grade nach näheren Ascendenten die Entfernteren

---

*) Alex. Dosá de Makfalva: Jus privatum. §. 102.

davon ausschließen. Das frei erworbene Vermögen dagegen fällt an beide Elterntheile nach Köpfen.

Sind keine Ascendenten des ersten Grades, d. h. weder Vater noch Mutter vorhanden, so erben die Ascendenten des zweiten Grades nach Linien (Elternseiten); d. h. die Nachfolge gehet zur Hälfte an die väterlichen, zur andern Hälfte an die mütterlichen Großeltern über.

Die vom Erblasser verbliebenen Donationalgüter gehen nur dann an die Ascendenten über, wenn diese in der Schenkungsurkunde gleichfalls dazu berufen sind; ist dieses nicht der Fall, so haben die Ascendenten nur von dem auf solche Güter vom Erblasser verwendeten Kaufpreise, und von den daran bewirkten Meliorationen ihren Antheil anzusprechen (Tr. I. 43 u. 47).

C. Die Seitenverwandten (consanguinei collaterales).

Sind keine Descendenten noch Ascendenten vorhanden, so tritt die Erbfolge der Seitenverwandten nach folgenden Grundsätzen ein:

1. die dem Grade nach Näheren schließen die weiteren Verwandten aus (Andr. Decr. II. cap. 4. §. 1);

2. die Agnaten erben ausschließlich die für das männliche Geschlecht bestimmten Güter; die Cognaten erben alle übrigen Güter zusammen mit den Agnaten (Tr. I. 17, 19, 116 u. 117).

3. Vollbürtige (zweibändige; germani; bilaterales) Verwandte, d. h. solche, welche beide Stammeltern gemein haben, erben das väterliche und mütterliche Vermögen gleichmäßig; — halbbürtige Verwandte (Geschwister, unilaterales), und zwar jene, welche nur den Vater als Stammhaupt gemein haben (carnales), erben das väterliche Vermögen; jene, welche nur von einer und derselben Mutter ihre Abkunft herleiten (uterini), das mütterliche Vermögen (Tr. I. 54. Vergl. hiezu §. 42. Abs. VII).

Dabei übt die Natur der vom Erblasser verbliebenen Güter einen entscheidenden Einfluß aus; es muß unterschieden werden:

a) das avitische Vermögen. Die Erbfolge in solchen Gütern hängt davon ab, daß der Erbansprecher seine und seiner Vorfahren Genealogie mit jener des Erblassers auf einen gemeinschaftlichen Stamm zurückführen und beweisen kann, daß zwischen seinen und des Erblassers Vorfahren eine Theilung dieser Güter stattgefunden hat (Tr. I. 47. §. 4. sola enim sanguinis propago et fraternalis mutua divisio efficit ex se mutuam et reciprocam in alterutrum condescensionem. Tr. I. 67. §. 1), unter welchen Bedingungen sodann die Erbfolge unter den theilenden Verwandten (condivisionales) ewig, d. h. bis auf den letzten Sprößling der Theilungsverwandten Platz greift (Tr. I. 47 §. init. universa hujusmodi bona et jura possessionaria inter fratres divisa altero ipsorum haeredibus carente etiam post centum, ducentos et etiam plures

annos, in caeteros fratres superstites et haeredibus gaudentes devolvuntur. Vergl. §. 291. Abs. II.). Fehlt nur eine dieser beiden Bedingungen, so entfällt auch das Recht zur Nachfolge; was daraus hervorgehet: daß solche Güter, welche der ohne sonstige Erben verstorbene Erblasser nach der zwischen ihm und seinen Theilungsverwandten stattgefundenen Theilung durch k. Schenkung überkommen hat (wegen Mangels der Theilung derselben), nicht auf die Theilungsverwandten, sondern auf den k. Fiscus übergehen (Tr. I. 47. §. 2); oder aber wenn mehreren einander nicht verwandten Personen zusammen mittelst k. Schenkung ein Gut verliehen wurde, und eine dieser Personen ohne sonstige Erben stirbt, deren Gutsantheil (wegen Mangels der gemeinsamen Abkunft) nicht auf die übrigen Miterwerber, sondern gleichfalls an den k. Fiscus übergeht (Tr. I. 47. §. 3). Es folgt hieraus, daß:

b) rücksichtlich des frei erworbenen Vermögens zu unterscheiden sei, ob der Erblasser dasselbe zu einer Zeit, als er mit den Erbansprechern noch keine Erbtheilung geschlossen hatte, oder zu einer Zeit, als die Theilung bereits vollzogen war, erworben habe?

Im ersteren Falle hat im Sinne des ungarischen Rechtes der ungetheilte Zustand jene Rechtswirkung, daß Alles, was während desselben die Verwandten auf welche Art immer, einzeln erwerben, in solcher Weise dem avitischen Vermögen zuwächst, daß zur Zeit der Theilung jeder derselben — (insoferne der Erblasser darüber nicht etwa letztwillig verfügt hätte, nach Tr. I. 5, 43 u. 57) — gleich dem Erwerber selbst daraus seinen Antheil ansprechen kann (Tr. I. 43. §. 4: fratres etenim indivisi infra divisionis tempus, et lucrum et damnum aequaliter participare sufferreque debent; in Verbindung mit Tr. I. 44, 45 §. init.; 102. §. 3; vergl. §. 361); daher denn in diesem Falle die nächsten Verwandten das erworbene Vermögen unter sich erben. Ausgenommen ist hievon der Fall, wenn der Erwerber gegen Verzichtleistung auf seinen Antheil aus dem avitischen Vermögen das erworbene Vermögen für sich behält, was er unter dieser Bedingung zu thun berechtiget ist (Tr. I. 44).

Im Falle hingegen die Erwerbung zu einer Zeit erfolgte, als die Erbtheilung zwischen den Theilungsverwandten vollzogen war, muß unterschieden werden, ob die erworbenen Güter:

1. Donationalgüter sind, welche, wie bereits oben angeführt worden ist, dem k. Fiscus anheimfallen (Tr. I. 47. §. 2); ausgenommen den Fall, wo in der Schenkungsurkunde ausdrücklich auch die Seitenverwandten zur Erbfolge berufen sind (Tr. I. 50. §. 3);

2. oder aber nicht aus einer k. Schenkung herrühren; welche die Seitenverwandten unter sich erben; und zwar aus dem Grunde, weil durch das Gesetz (Tr. I. 47. §. 2 u. 50. §. 3) ausdrücklich nur in den nach der Theilung erwor-

denen Donationalgütern dem k. Fiscus das Erb- (Heimfalls-) recht vor den Seitenverwandten zuerkannt wird; anderseits aber, weil solche Güter gewöhnlich mit Geld erworben werden, daher zum beweglichen Vermögen gehören (Tr. I. 19), welches nicht mit dem königlichen Rechte (jus regium) behaftet ist (A. C. III. 25. az ingó jókban jus regium nintsen).

Noch ist zu bemerken, daß wenn zwei Brüder, in Ermangelung von männlichen Erben, ihre Töchter abgesondert und zu verschiedenen Zeiten mit landesfürstlicher Bewilligung zu Erben ihrer Güter eingesetzt (Präfection), oder diese Güter für beide Geschlechter vererblich (ad utrumque sexum) erklärt haben, und eine dieser Erbinnen (praefecta) nachträglich stirbt, deren Güter nicht auf die überlebende Erbin oder deren Nachkommen, sondern auf den k. Fiscus übergehen, weil die Verstorbene in einem solchen Falle jene Güter nicht vermöge ihres gesetzlichen Erbrechtes oder ihrer Blutsverwandtschaft, sondern lediglich vermöge der zu ihren Gunsten allein ertheilten l. f. Bewilligung (consensus regius) erlangt hat; ist aber die „Präfection" der beiden Töchter in einer und derselben Urkunde geschehen, so gehen im Falle des Ablebens der Einen derselben, deren durch die „Präfection" erlangte Güter (vergl. §. 291. Abs. II. lit. b.) allerdings auf die Andere über (Tr. I. 50. §§. 1 u. 2).

Die Erben dieser Classe theilen, insoferne sie demselben Verwandtschaftsgrade angehören, die Verlassenschaft nach Köpfen untereinander, sonst nach Stämmen (in ramos) kraft des Repräsentationsrechtes.

D. Die gesetzlichen Lasten der Erbschaft (onera successionum legalia).

Wie bereits bei §. 549. Abs. I. erwähnt wurde, geht der Nachlaß auf den Erben mit den Lasten über (Tr. I. 82. §. 10). Solche Lasten sind schon vermöge des Gesetzes:

a) mit der Nachfolge in den dem männlichen Geschlechte allein zukommenden Gütern (bona sexus masculini); wie das Viertheil der Mädchen (quartalitium); das Mädchenrecht (jus capillare) und die Witwenausstattung (emaritatio viduae); oder aber überhaupt

b) mit jeder Erbschaft verbunden: wie die Mitgift (parafernum), das Heirathsgut (dos), der Wittwenunterhalt (intertentio vidualis). Hier wird zunächst nur von dem Viertheile und dem Mädchenrechte gehandelt, indem sich die Erörterung der übrigen Erbschaftslasten am geeignetsten an das (28.) Hauptstück von den „Ehepakten" anreihen läßt. Unter

1. dem Viertheil der Mädchen (quartalitium) wird der den weiblichen Nachkömmlingen (Töchtern) an den elterlichen, der männlichen Geschlechtsfolge gehörenden Gütern, in der Regel nicht mit bleibendem Eigenthum, sondern gegen Einlösung (redemptibili lege) zustehende Antheilbesitz verstanden (Tr. I. 88. §. 1). Von jenem Vermögen, zu welchem die weiblichen Nachkommen ein Erbrecht

im eigenen Namen haben, gebührt denselben kein Viertheil (Tr. I. 6. §§. 3 u. 4). Dasselbe gebührt allen Töchtern eines Erblassers zusammen genommen nur Einmal; jedoch kann jede derselben ihren Antheil daran besonders geltend machen (Tr. I. 89. §§. init. und 2). Das Viertheil wird von den männlichen Erben entrichtet:

a) entweder in Geld; in diesem Falle werden alle der männlichen Geschlechtsfolge angehörenden Güter mit allem Zubehör (mit Ausnahme jedoch der äußeren Gründe der Bauernhöfe, als Aecker, Wiesen u. s. w.) verzeichnet und in vier Theile getheilt, wovon dann ein Theil nach der gemeinen Schätzung berechnet (vergl. §. 806. Abs. I.) und den weiblichen Nachkommen ausbezahlt wird (Tr. I. 89);

b) oder aber in dem vierten Theile, welcher aus den betreffenden Gütern ausgeschieden wird (in natura). Dieses geschieht bei unverheiratheten Töchtern, welchen das Viertheil in Gütern, jedoch nur zur Nutznießung als Hypothek (jure temporali) ausgefolgt wird. Auch die verheiratheten Töchter bekommen ihr Viertheil, wenn die männlichen Erben sie nicht mit baarem Gelde oder Gestütpferden befriedigen können (Tr. I. 29. §§. 5 u. 6, 88, 89, 101. §. 3). Im Falle ferner eine Tochter mit Zustimmung jener Erben, welchen die Leistung des Viertheiles obliegt, einen Unadeligen heirathet, so muß ihr das Viertheil in liegenden Gründen (in natura) mit bleibendem Eigenthumsrechte verabfolgt werden (Tr. I. 29. §§. 7—8; 30. §. 8. Sigism. Decr. 6. a. 20).

Dem gewöhnlichen Landesgebrauche nach, wird das Viertheil in Geldeswerth verabfolgt.

Das Viertheil kann nicht nur nach dem Absterben des hiezu verpflichteten Vaters, sondern auch früher, sobald eine verheirathete Tochter selbstberechtiget ist, angesprochen werden (Tr. I. 111. §. 8). Von der Entrichtung desselben ist auch der k. Fiscus nicht ausgenommen (Tr. I. 29).

Ist den Töchtern das Viertheil nicht verabfolgt worden, so sind deren Nachkömmlinge selbst nach der längsten Zeit, weil hier keine Verjährung Platz greift (Tr. I. 78. §. 5), befugt, dasselbe zu fordern. Jene, die dem Grade nach, dem zur Leistung des Viertheils Verpflichteten näher verwandt sind, haben vor den Entfernteren das Vorrecht, dasselbe zu verlangen (Tr. I. 89); wohl aber kann die Leistung desselben von dem Verpflichteten nur Einmal verlangt werden (Tr. I. 88). Dadurch, daß eine der Töchter mit dem Viertheile befriediget wurde, verlieren die anderen Töchter nicht das Recht über die Natur der Güter, d. h. zum Erweise dessen, daß die Güter, woraus das Viertheil berichtiget wurde, beiden Geschlechtern angehören, gegen die männlichen Erben den Rechtsstreit (ad aequalitatem juris) anhängig zu machen (Tr. I. 90).

Der Anspruch auf das Viertheil geht verloren, wenn die hiezu Berechtigte

durch richterliches Urtheil der größeren Gewaltthat (actus majoris potentiae. Vergl. §. 19. Abs VI.) schuldig erkannt wurde (Tr. II. 43. §. 4).

2. Das Mädchen- oder Haarrecht (jus capillare) bestehet bei unverheiratheten Töchtern (capillos nudatos gerentes) in dem Anspruche auf den Mädchenunterhalt und auf die Ausheirathung (Tr. I. 92); und zwar:

a) aus dem Rechtsgrunde des Mädchenunterhaltes (intertentio capillaris) gebührt jeder unverheiratheten Tochter aus den väterlichen, der männlichen Geschlechtsfolge allein angehörenden Gütern bis zu deren Verehelichung die Nahrung, Kleidung und die standesmäßige Erziehung und zwar im väterlichen Hause selbst. Der Betrag der hiezu erforderlichen Kosten ist nach Verhältniß des vierten Theiles jener Güter, im Wege des Einverständnisses, und wenn ein solches nicht zu Stande kömmt, durch das Gericht zu bestimmen (Tr. I. 29. §. 5, 67. §. 2; 92); außerdem:

b) gebührt den nach dem Tode ihres Vaters unverheirathet zurückgebliebenen Töchtern, wenn sie sich verehelichen, eine angemessene Ausstattung (emaritatio; Tr. I. 67. §. 2; 92).

Dieses Recht der ledigen Töchter erstreckt sich jedoch nur auf das bewegliche Vermögen ihres Vaters, und im Falle dieser die Ausstattung selbst bestimmt hat, müssen die Töchter sich mit dem festgesetzten Betrage zufrieden stellen. Wird dieser Anspruch gegen die Nachfolger des Vaters männlicher Geschlechtsfolge geltend gemacht, so ist dieser Betrag, wenn kein gutwilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, vom Gerichte mit Rücksicht auf das bewegliche väterliche Vermögen zu bestimmen (Tr. I. 101. §§. 3 — 4).

Das Vermögen, welches der Nachfolge beider Geschlechter angehört, kömmt bei der Ermittelung der Ausstattung nicht in Anschlag, weil dieser Anspruch ein Ersatz für die Ausschließung von der Erbfolge des männlichen Geschlechtes ist.

Zur Leistung der im Mädchenrechte begriffenen Ansprüche ist jeder, dem die väterlichen Güter zufallen, er sei ein Verwandter, adoptirter Donatar, oder der k. Fiscus selbst, verpflichtet (Tr. I. 29. §. 4, in Verbindung mit 67. §. 2). Vergl. hiezu §§. 1218 — 1229.

II.

Nach Szeklerrecht: wird in Rücksicht der gesetzlichen Erbfolge zunächst ein Unterschied gemacht zwischen reinen Szekler-Erb-Gütern (haereditates pure Siculicae) und solchen Gütern, welche mit dem königlichen Rechte behaftet sind, d. h. solchen, welche irgend einer der früheren Besitzer freiwillig dem Donationssysteme unterzogen hat (jura possessionaria jure regio affecta). Die letzteren unterliegen sowohl in Rücksicht ihres Besitzes, als der Nachfolge in denselben, den nämlichen Bestimmungen, welche nach ungarischem Rechte für die Donationalgüter überhaupt gelten (A. C. III. 76. a. 7).

Ferner werden die Szekler-Erb- (avitischen) Güter unterschieden von dem freierworbenen Vermögen (bona acquisita). In Rücksicht der:

a) Szekler-Erbgüter wird durch die besonderen Szekler-Statute und Gewohnheitsrechte die Erbfolge in folgender Weise bestimmt:

4. So lange es männliche Erben gibt, hat das weibliche Geschlecht (Töchter, Enkelinnen, Schwestern rc.) kein Recht zur Nachfolge (Constit. a. 1555. p. 20). Sind aber keine männlichen Erben vorhanden, so gelangen

2. die Erben des weiblichen Geschlechtes so zwar zur Nachfolge, daß wenn zwei Brüder in dem Szeklerbesitzthum miteinander getheilt haben, und einer von ihnen einen Sohn, der andere eine Tochter hinterläßt, der Sohn die Tochter, welche dann eine natürliche „Präfecta“ (naturalis praefecta; fiu-leány) heißt, nicht von der Erbfolge ausschließen kann (Ebend. p. 21). Wenn aber eine solche Erbin (praefecta) einen Bauern (Unterthan, jobágy) geheirathet hat, so hat der dem Grade nach nächste Agnat des Erblassers das Recht, gegen Ausbezahlung des wahren Schätzungswerthes das avitische Besitzthum an sich zu lösen (A. C. III. 76. a. 14. p. 4). Wird aus einer solchen Ehe eine Tochter erzeugt, welche einen freien (adeligen) Szekler heirathet, so kann diese sodann das großväterliche avitische Besitzthum wieder an sich lösen.

3. Hat eine natürliche „Praefecta“ sich standesmäßig verehelicht, und sowohl Töchter als Söhne erzeugt, so schließen die Letzteren als Stammerben der männlichen Geschlechtsfolge, die Ersteren aus (Const. a. 1555. p. 23).

4. Hinterläßt ein Szekler blos mehrere Töchter, so erben diese das avitische Besitzthum unter sich gleichmäßig. Der jüngsten Tochter steht das Vorrecht der Auswahl des elterlichen Wohnhauses zu, doch so, daß den älteren Töchtern gleiche Wohnungen erbaut werden. Kann dies nicht geschehen, so wird das elterliche Wohnhaus getheilt. Es gilt sonach:

5. Als allgemeiner Grundsatz bei dieser Erbfolge, daß Verwandte verschiedenen Geschlechtes in einem und demselben Verwandtschaftsgrade nie theilen, indem der männliche Theil den Vorrang in der Erbfolge hat. Nur Verwandte gleichen Geschlechtes, in dem männlichen Grade, theilen gleichmäßig unter sich.

6. Den Töchtern, wenn sie nicht erben, gebührt eine angemessene Ausstattung (emaritatio. Ebend. p. 23).

7. Im Falle in der einen absteigenden Linie weder männliche noch weibliche Erben vorhanden sind, geht das avitische Besitzthum auf die andere nächste Linie über.

b) Das freierworbene (nicht avitische) Vermögen fällt nach der gesetzlichen Erbfolge, wenn der Erblasser nicht anderweitig darüber verfügt hat, den Söhnen und Töchtern gleichmäßig zu. Eine erworbene Liegenschaft muß jedoch in der

Erwerbungsurkunde ausdrücklich für beide Geschlechter (ad utrumque sexum) bestimmt sein, weil sonst die Vermuthung immer für die Erbfolge des männlichen Geschlechtes spricht.

Im Zweifel über die Natur eines Szekler-Grundbesitzes und der davon abhängigen Erbfolge in demselben, spricht die Rechtsvermuthung stets für dessen freie, vom k. Rechte unabhängige Eigenschaft (vergl. §. 381).

III.

In dem Gebiete der bestandenen Szekler-Militairgränze war ein Unterschied zu machen zwischen dem beweglichen Vermögen jedes Szekler-Gränzers und seiner Militärgränz-Session (unbewegliches, avitisches Besitzthum), so daß

a) in dem ersteren, wenn darüber keine letztwillige Erklärung sich vorfand (vergl. §. 572. Abs. II.), die gesetzliche Erbfolge nach den oben dargestellten Bestimmungen des Erbrechtes der Szekler überhaupt (Landesprovinzialgesetzgebung) stattzufinden hatte (Reglem. der Siebenb. Gränz-Szekler dd. 24. März 1764. §. 32. p. 1 — 5; General-Comm.-Vdg. vom 1. März 1825. Z. 182. C.);

b) in Rücksicht der Militärgrenz-Session der leitende Grundsatz galt, daß dieselbe ohne besondere Genehmigung der höchsten Kriegscentralstelle untheilbar war. Die Erbfolge darin kam zunächst dem männlichen Geschlechte zu, und zwar erbten zuerst die Söhne in gleichen Antheilen; in Ermangelung derselben die Töchter, und wenn auch solche nicht vorhanden waren, die Seitenverwandten. War auf diese Art eine Tochter zum Nachlasse gelangt und dieselbe an einen Gränzer verehlicht, so blieb sie im Besitze der Militairgränz-Session; war sie aber an einen Provinzialisten (Nicht-Gränzer) verheirathet, so fiel die Gränzsession den nächsten Verwandten des letzten Besitzers zu, welche der Tochter den wahren Schätzungswerth derselben (codignam aestimationem) auszuzahlen hatten.

Waren keine Abstämmlinge vorhanden, so ging die Erbfolge an die Seitenverwandten, zunächst männlicher, dann weiblicher Linie über. Auch bei den Seitenverwandten war zu unterscheiden, ob der berufene Erbe ein Gränzer oder Provinzialist war (Gen. Comm. Vdg. vom 28. Jänner 1808, Z. 346, R. §. 2; H. R. vom 13. August 1776, Z. 1300. Gub. Z. 4396; vom 3. September 1787, Z. 3004; a. h. Entschl. vom 11. Juli 1825, Gub. Z. 5091; Vorschrift zur Verhandlung der zwischen Provinzialisten und Gränzsoldaten entstehenden Streitigkeiten vom 18. November 1829, Gub. Z. 5555. Hochm. Norm. Sammlung 4. Bd. S. 166, 168 — 176); vergl. §. 450 Abs. III.

Außer diesen besonderen Bestimmungen galten im Szekler-Militairgränz-Gebiete die bereits oben angeführten Grundsätze der Erbfolge der Szekler-Nation.

IV.

Im Gebiete der bestandenen Romanen-Militairgränze war zu unterscheiden zwischen adeligen und nicht adeligen (unterthänigen) Gränzern (vergl. §. 572 Abs. III); und zwar:

a) die gesetzliche Erbfolge der adeligen Gränzer fand sowohl in Rücksicht des unbeweglichen (avitischen), als des beweglichen Vermögens nach den Grundsätzen des ungarischen Adels in den bestandenen Comitaten (siehe oben Abs. I. A — D) statt (Gen. Comm. Vdg. vom 28. Jänner 1808, Z. 346; Siebenb. Walachen-Gränzregl. vom 12. Nov. 1766. §. 30).

b) bei den unadeligen Gränzern war zu unterscheiden das unbewegliche (avitische) Besitzthum, von dem beweglichen Vermögen. Das erstere ging zwar an die gesetzlichen Erben des Verstorbenen über, allein wenn keine männlichen Abstämmlinge und Seitenverwandte, oder blos Töchter vorhanden waren, so fiel das Eigenthum einer solchen Gränzsession dem Militairärar heim, welches lediglich den ermittelten Werth an die verbliebenen Töchter zu erfolgen hatte (Gen. Comm. Vdg. vom 1. März 1825, Z. 182, C). In Rücksicht des beweglichen Vermögens der nichtadeligen Grenzer hatten bei Eintritt der gesetzlichen Erbfolge die Regimentsgerichte das Abhandlungsgeschäft nach den Grundsätzen des a. b. G.-B. vorzunehmen (General Comm. Vdg. vom 29. Jänner 1828. T. III.) Vergl. §. 572 Abs. III.

V.

Nach sächsischem Rechte werden, im Falle keine letztwillige Erklärung in dem Maße deren Zulässigkeit sich vorfindet, zur Nachfolge berufen:

A. Die Descendenten, und zwar:

1. den ehelichen Kindern des ersten Grades fällt der ganze bewegliche und unbewegliche Nachlaß zu gleichen Theilen zu.

2. Ist ein Kind des Erblassers vor ihm gestorben, und sind von demselben Ein oder mehrere Enkel vorhanden, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, diesem nachgelassenen Enkel ganz, oder den mehreren Enkeln zu gleichen Theilen zu. Dieses Repräsentationsrecht der Nachkömmlinge geht in das Unendliche fort, und es kann daher jeder Nachkömmling zur Erbfolge gelangen, wenn in der geraden Linie zwischen ihm und dem Erblasser kein diesem näherer Nachkömmling stehet (St. II. 2. §. 1).

3. Unter den erbfähigen Kindern werden die in der Ehe erzeugten, die außer der Ehe erzeugten aber legitimirten (St. II. 2. §. 2)*), die Nachgebornen

---

*) Das bezogene Gesetz erwähnt nur die durch „nachfolgende Ehe legitimirten" Kinder. Da aber hier im Principe eine Legitimation außer der Ehe erzeugter Kinder anerkannt ist, so ist nicht abzusehen, warum nicht mit Anwendung des

(posthumi; St. II. 2. §. 3), und die gesetzmäßig adoptirten Kinder (Univ. Statut, vom 3. Dezember 1812. Univ. Z. 507; vergl. §. 185 Abs. II.) verstanden, welche unter sich alle ein gleiches Erbrecht haben.

4. Unehliche Kinder, deren Vater nicht mit Sicherheit bestimmt werden kann (spurii vel vulgo quaesiti), beerben lediglich ihre Mutter, und zwar zu gleichen Theilen mit den von derselben ehelich erzeugten Kindern. Die in natürlicher Ehe (Concubinat) erzeugten Kinder (liberi naturales) werden gleichfalls zum mütterlichen Nachlasse, und auch, da der Vater derselben nicht ungewiß ist, nach der dem römischen Rechte nachgebildeten Gepflogenheit zu zwei Zwölftheilen der Verlassenschaft des Vaters, wenn dieser keine legitimen Kinder hinterläßt, zugelassen. Die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder (incestuosi; adulterini) haben gar kein Erbrecht nach ihren Eltern, sondern blos einen Anspruch auf Ernährung und Erziehung (St. II. 2. §. 4; vergl. §. 160 Abs. II.).

---

durch das Municipalgesetzbuch selbst als Subsidiarrecht aufgestellten römischen Rechtes (St. I. 1. §. 7) dort, wo eine Legitimation durch nachfolgende Ehe nicht mehr möglich ist, die „legitimatio per principem" zulässig sein solle? Das ganze sächsische gesetzliche Erbrecht beruht lediglich auf dem natürlichen Zusammenhange der Blutsverwandtschaft, und auf dem Gemeindeverbande. Nun ist aber bei der Legitimation durch die „nachfolgende Ehe" die Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind, welche allein schon das Erbrecht begründet, bereits vorhanden, und die nachfolgende Ehe thut nichts anderes, als daß sie den Makel der unehelichen Geburt hebt, und so das Erbrecht wirksam macht. Die Ehe allein bewirkt ja nicht einmal zwischen den Ehegatten das Erbrecht. Ganz so ist es bei der „legitimatio per principem", wodurch auch nicht erst die das Erbrecht an und für sich begründende Verwandtschaft zwischen Vater und Kind entsteht, sondern gleichfalls nur durch Hebung des Makels der Geburt, das Erbrecht wirksam gemacht wird. Für diese Auffassung spricht das eclatante Beispiel des Privilegiums des Theresianischen Waisenhauses in Hermannstadt vom J. 1770, laut welchem außereheliche Kinder durch den einfachen Act ihrer Aufnahme in dieses Waisenhaus legitimirt werden (vergl. §. 162 Abs. II—III). Jedenfalls ist die Ansicht jener Rechtsgelehrten, welche die „legitimatio per principem" anerkennen, die humanere, und dem sächsischen Rechte um so analoger, als den gesetzmäßigen Erben ohnedieß die Verpflichtung auferlegt wird, für den Lebensunterhalt und die Erziehung der außerehelichen Kinder des Erblassers Sorge zu tragen (St. II. 2. §. 4), und die in Ermangelung gesetzmäßiger oder testamentarischer Erben zur Nachfolge berufene „Gemeinde" (ebend. §. 13), auch außerdem zur Darreichung des Lebensunterhaltes an die vermögens- und erwerblosen Gemeindeglieder verpflichtet, ein natürliches Interesse daran hat, daß uneheliche Kinder, so wenig, als möglich, vom elterlichen Erbe ausgeschlossen werden. Deswegen allein, weil das sächsische Municipalrecht Vieles mit den deutschen Stadtrechten gemein hat, kann das Vorhandensein auch römischer Rechtsinstitute im Sachsenlande nicht geläugnet werden, und namentlich kann, wer positives Recht darstellen will, nicht auf das Rücksicht nehmen, was eine vernünftige Gepflogenheit und Rechtsliteratur aus dem sächsischen Rechte hätte machen können; sondern nur auf das, was die Gepflogenheit ohne Rechtsliteratur (!) daraus gemacht hat. —

Ist Niemand vorhanden, der vom Erblasser selbst abstammt, so gelangen:

B. die Ascendenten zur Erbschaft; und zwar:

1. die Eltern mit Ausschluß der Geschwister. Sind beide Eltern am Leben, so erben sie die Verlassenschaft des Kindes im Sinne der zwischen ihnen gesetzlich bestehenden Gütergemeinschaft (St. II. 4 §. 1) gemeinschaftlich. Ist nur ein Elterntheil am Leben, so gebührt ihm der ganze Nachlaß des verstorbenen Kindes.

Von der Regel jedoch, daß die Eltern die Geschwister ausschließen, macht der Fall eine Ausnahme, wenn nach dem Ableben eines der Eltern ein Kind derselben ohne Nachkömmlinge stirbt, bevor noch die Theilung der elterlichen Verlassenschaft stattgefunden hat. In diesem Falle wird angenommen, daß die Gütergemeinschaft zwischen dem verstorbenen und überlebenden Elterntheile noch fortbestehe, und die Kinder werden als Repräsentanten des verstorbenen Elterntheiles stammweise (in stirpem) mit dem überlebenden Elterntheil zusammen zum Nachlasse (Erbantheile) des Geschwisters (Kindes) zugelassen, d. h. alle Kinder zusammen erhalten so viel (nämlich das Zwei- oder Drittheil) vom Nachlasse des Geschwisters, als der verstorbene Elterntheil, wenn er am Leben wäre, davon erhalten haben würde (St. II. 2. §. 6).

2. Sind die Eltern nicht mehr am Leben, so gelangen die Großeltern nach Linien (in lineas) zur Erbschaft, d. h. der väterliche Großvater erbt zwei Drittheile, der mütterliche Großvater ein Drittheil (St. II. 2. §. 7). Hiebei ist der Grundsatz der nicht zu vermengenden Erbantheile strenge festzuhalten. Das Erbtheil nämlich der einen Linie gehet, so lange auf Seite derselben erbfähige Verwandte vorhanden sind, nicht auf die andere Linie über (ebend. §§. 8 u. 11).

3. Ueber den zweiten Grad (die Großeltern) hinaus, erfolgt die weitere Erbfolge der Ascendenten nach der Nähe des Grades (Urgroßeltern), in derselben Linie nach Köpfen.

4. Den Eltern kömmt auf den Nachlaß ihrer legitimirten, oder von dem Gesetze besonders begünstigten unehlichen Kinder eben das wechselseitige Recht zu, welches den Kindern auf den Nachlaß ihrer Eltern eingeräumt ist. Die unehlichen Kinder daher, deren Vater ungewiß ist (spurii; vulgo quaesiti), können nur von der Mutter und deren weiteren Verwandten, die in natürlicher Ehe erzeugten Kinder (naturales) gleichfalls von der Mutter und deren Verwandten, und in Ermangelung dieser auch vom Vater bis zu zwei Zwölftheilen ihres Nachlasses, die in Blutschande oder Ehebruch erzeugten Kinder weder vom Vater noch von der Mutter beerbt werden.

Ob den Adoptiveltern ein gesetzliches Erbrecht auf die Verlassenschaft des Adoptivkindes zustehe? entscheidet das Gesetz nicht; doch werden sie mit Rücksicht darauf, daß das Adoptivkind nicht vermöge seiner Blutsverwandtschaft, sondern nur vermöge des Actes der Adoption, welcher einem Testamente gleich ge-

achtet wird, Erbrechte zum Nachlasse der Adoptiveltern erlangt, nach der Gepflogenheit davon ausgeschlossen.

In Ermangelung der Descendenten oder Ascendenten, oder wenigstens der Ascendenten der einen Linie, sind:

C. die Seitenverwandten (collaterales) zur Erbfolge berufen. Sind nämlich nur die Großeltern der einen Linie vorhanden, so tritt der Grundsatz der nicht zu vermengenden Erbantheile in Anwendung, so daß die Seitenverwandten rücksichtlich des ihrer Linie zukommenden Erbantheiles zusammen mit den Großeltern als Erben eintreten, d. h. die Großeltern der väterlichen Linie erhalten das väterliche Zweitheil, die Seitenverwandten (Halbgeschwister) aber das mütterliche Drittheil; die Großeltern der mütterlichen Linie das mütterliche Drittheil, die Seitenverwandten (Halbgeschwister) das väterliche Zweitheil (St. II. 2. §. 8). Im Uebrigen:

1. wenn keine Descendenten noch Ascendenten des Verstorbenen vorhanden sind, so erben die vollbürtigen (zweibändigen, rechten) Geschwister, mit Ausschluß der Geschwisterkinder nach Köpfen (St. II. 2. §. 9);

2. wenn bloß Halbbrüder oder Halbschwestern vorhanden sind, so erben die Halbgeschwister von des Vaters Seite (consanguinei) zwei Drittheile, die Halbgeschwister von der Mutter Seite (uterini) ein Drittheil vom Nachlasse ihres Halbgeschwisters.

Treffen zweibändige Geschwister des Erblassers mit einbändigen (Halbgeschwister) zusammen, so zerfällt die Erbschaft nach Linien in das gesetzliche Zwei- und Drittheil. Die Halbgeschwister erben nur in derjenigen Linie, in welcher sie mit dem Erblasser verwandt waren, zusammen mit den zweibändigen Geschwistern; nämlich die Halbgeschwister von Seite des Vaters erben im Zweitheil, die Halbgeschwister von Seite der Mutter im Drittheil; das übrige Zwei- oder Drittheil fällt den zweibändigen Geschwistern ganz allein zu (St. II. 2. §. 10).

3. Halbgeschwister, wenn sie als Erben mit ihrem Oheim oder Tante zusammentreffen, erben, wenn sie von Seite des Vaters verwandt sind (fratres consanguinei), zwei Drittheile, wenn sie von Seite der Mutter verwandt sind (fratres uterini) ein Drittheil; dagegen der mütterliche Oheim (avunculus) im ersteren Falle das Drittheil, der väterliche Oheim (patruus) im letzteren Falle zwei Drittheile, ohne Vermengung der Erbantheile (sine confusione bonorum; St. II. 2. §. 11).

4. Geschwisterkinder erben, wenn keine näheren Erben vorhanden sind, so viel als ihr Vater oder Mutter erben würden, wenn sie am Leben wären (in stirpem). Sind auch keine Geschwisterkinder vorhanden, so treten die übrigen Seitenverwandten nach dem Grundsatze ein, daß die dem Verwandtschaftsgrade nach

Näheren die entfernter Verwandten ausschließen; die Seitenverwandten eines und desselben Grades aber zu gleichen Theilen erben (St. II. 2. §. 12).

5. Die unehelichen Geschwister werden erbschaftsrechtlich als Halbgeschwister angesehen, und sie beerben nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit (Reciprocität) den Erblasser dann, und in so weit, wenn und in wie weit sie dieser, im Falle er sie überlebt hätte, gleichfalls hätte beerben können.

Außer den angeführten, das allgemeine Erbrecht in quantitativer Beziehung regelnden Bestimmungen macht das sächsische Recht in qualitativer Hinsicht den Unterschied zwischen dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen, daß es bestimmten Erben Vorzugs- (Virtual-) Rechte auf ganze untheilbare Güter einräumt; und zwar:

1. Wenn nach Ableben der Gattin in dem Theilvermögen sich zwei Häuser befinden, so hat der Gatte das Recht, eines davon zu den ihm (aus der bestandenen Gütergemeinschaft, vergl. 759) gebührenden zwei Drittheilen auszuwählen, das andere muß er den Kindern zu dem Drittheile, d. i. zur Erbmasse der Gattin ausfolgen. Beträgt der Schätzungswerth des Hauses, welches der Gatte für sich behält, mehr als seine zwei Drittheile, so muß er den Ueberwerth den Kindern mit Geld ausgleichen. Dasselbe müssen auch die Kinder thun, wenn der Schätzungswerth des ihnen zukommenden Hauses das Drittheil übersteigt.

Befindet sich im Theilvermögen nur ein Haus, so kann der Gatte dasselbe im Schätzungswerthe für sich behalten, und den Kindern das mütterliche Drittheil in Geld auszahlen (St. II. 4. §. 4).

2. Wenn nach Ableben des Gatten im Theilvermögen zwei Häuser vorhanden sind, so haben die Kinder das Recht, sich das eine auszuwählen, das andere fällt der Witwe zu. Sind mehrere Häuser und Grundstücke, als Weinberge, Gärten, Wiesen, Teiche u. s. w., vorhanden, so steht die Wahl immer den Kindern zu, so daß von fünf Häusern drei den Kindern und zwei der Witwe zufallen. Die Grundstücke werden in drei Theile getheilt, und davon zwei Theile unter die Kinder nach Köpfen vertheilt, ein Drittheil der Mutter belassen.

Dieselbe Modalität ist auch zu beobachten, wenn der Vater nach dem Tode der Gattin das Drittheil den Kindern ausfolgt, wo jedoch ihm die Auswahl zusteht (St. II. 4. §. 6).

3. Verbleibt nach dem Ableben des Vaters nur ein Haus, so wird in demselben, wenn es sich nach dem Erachten des Rathes ohne Nachtheil theilen läßt, der Witwe ein Drittheil zur lebenslänglichen Wohnung, selbst für den Fall, als sie wieder heirathen sollte, ausgeschieden. Heirathet sie aber in der Folge und erzeuget eigene Kinder, so fällt der ausgeschiedene Hausantheil nach seinem Schätzungswerthe den Kindern erster Ehe wieder anheim, und diese gleichen den Stiefvater und die Halbgeschwister mit Geld aus (St. II. 4. §. 7).

Dieselbe Modalität greift auch Platz, wenn der verstorbene Vater Kinder aus erster Ehe, und eine Gattin zweiter Ehe, mit welcher er keine Kinder erzeugt hat, hinterläßt (ebend. §. 8).

4. Haben mündige Erben eine Erbschaft zu theilen, so hat der Aelteste in der Regel das Recht zu theilen, der Jüngste die Befugniß, den Erbtheil auszuwählen (St. II. 4. 17).

In den Städten gebührt dem jüngsten Erben das Haus, die übrigen Geschwister erben die Feldgründe.

In Marktflecken und Dörfern erbt der jüngste Sohn das Haus, und in den Feldgründen theilen alle Geschwister gleich (St. II. 4. §. 9).

Zur Ergänzung dieser Anordnungen wird mit dem mit a. h. Rescripte vom 24. December 1846 (Hofz. 6724. Gub. Z. 679 vom J. 1847) bestätigten Universitätsstatute bestimmt:

a) „Bei gleichzeitig, oder wenigstens vor der Theilung des Vermögens erfolgtem Tode beider Eltern, wenn dieselben zwei oder mehrere gesonderte Höfe hinterlassen sollten, steht dem jüngsten Sohne, oder bei Abgang der Söhne, der jüngsten Tochter das Wahl- oder Kiesungsrecht eines Hofes zu; bezüglich der übrigen Höfe ist diese Wahl den übrigen Kindern in der Reihenfolge vom Jüngern zum Aeltern, und mit Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte eingeräumt.

b) Stirbt die Mutter vor dem Vater, und erhält bei der Theilung der mütterlichen Verlassenschaft der jüngste Sohn oder die jüngste Tochter ein Haus, so bleibt es denselben nach dem Tode des Vaters, wenn nicht durch spätere Heirath des Vaters ein jüngerer Erbe hinzugekommen ist, freigestellt, das überkommene Haus nach vorausgegangener Schätzung zur väterlichen Verlassenschafts-Masse zurückzustellen, dafür den Schätzungspreis, welcher in das Inventar als Passivpost aufzunehmen ist, an die Masse des Vaters zu fordern, und dagegen das ihnen erbrechtlich gebührende väterliche Haus gleichfalls im Schätzungswerthe zu übernehmen. Sollte jedoch der jüngste Erbe früher das aus der mütterlichen Verlassenschaft übernommene Haus veräußert haben, oder sonstwie aus dessen Besitze gekommen sein, folglich dasselbe an die väterliche Masse nicht zurückstellen können, so ist derselbe nicht berechtigt, auf das väterliche Haus Ansprüche zu machen.

c) Starb der Vater vor der Mutter mit Hinterlassung zweier Häuser, und es hat das jüngste Kind bereits eines der Häuser nach Auswahl erhalten, so steht demselben nach dem Tode der Mutter kein weiteres Wahl- oder Kiesungsrecht auf die verbleibenden Häuser zu, sondern es hat das nach dem Tode der Mutter verbleibende Haus dem nächsten jüngsten Geschwister zuzufallen.“, (Urtext lateinisch; kundgemacht unter Univ. Z. 137. 1847.)

Zufolge des Universitäts-Statutes vom 29. Februar 1840 (bestätigt mit a. h. Rescripte vom 27. Juni 1845, Hofz. 4160, Gub. Z. 5419) „sollen die Enkel, deren Eltern gestorben sind, nach dem Tode des Großvaters oder der Großmutter, an Stelle ihrer Eltern dergestalt erben, daß sie nicht allein einen so großen, sondern ganz denselben Antheil der Verlassenschaft erhalten, welchen ihr verstorbener Vater oder Mutter, wenn sie am Leben geblieben wären, erhalten haben würden." (Kundgemacht mit Univ. Erl. vom 26. September 1845, Z. 630.) — Z. B. das Haus des „jüngsten Sohnes". —

---

Hiezu wird bemerkt, und zwar:

1. Zu den Absätzen I—V. Von dem Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. hat der Unterschied zwischen ererbtem und erworbenem, zwischen dem aus Donationen herrührenden und anderem Vermögen, und zwischen männlichem und weiblichem Geschlechte auf die gesetzliche Erbfolge keinen Einfluß. Die Anordnungen des a. b. G. B. über die Erbfolge erstrecken ihre Wirksamkeit in allen Theilen des Landes auf jede Art von Vermögen und Personen (§ 5 des a. h. Pat. vom 29. Mai 1853, R. G. Bl. Nr. 100).

2. Zu den Absätzen I—IV. Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des entstandenen Erbanspruches wird, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, die Einleitung eines Erbrechtstreites aus alter Herstammung (processus successionalis longae litis) zur Ausschließung der weiblichen Linie (ad exclusionem sexus feminei), zur Geltendmachung des gleichen Rechtes (ad aequalitatem juris), zur Erlangung des vierten Theils (ad excissionem quartalitii), zur Erneuerung der Theilung (novae divisionis) und zur Ergänzung der ererbten Güter (ad redintegrationem aviticorum) nicht mehr zugelassen (ebenda. §. 10).

Ein vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. angefallenes Witwen- oder Mädchenrecht hat nach den bisher bestandenen Gesetzen Geltung zu finden. Nach dem Erlöschen dieser Rechte treten aber die in den bisherigen Gesetzen gegründeten Erbansprüche der zur Nachfolge in die mit dem Witwen- oder Mädchenrechte belasteten Güter berufenen Privatpersonen, des k. Fiscus, oder der zur Ausübung des Heimfallrechtes berechtigten Personen oder Körperschaften in Wirksamkeit (ebend. §. 11, vergl. hiezu §. 760). In welcher Frist solche Ansprüche geltend zu machen sind, siehe die Erläuterung des bezogenen Aviticitäts-Patentes.

3. Zu den Absätzen III—V. Zufolge der mit dem a. h. Cabinetsschreiben vom 31. December 1851 erlassenen Grundsätze für organische Einrichtungen in den Kronländern des österreichischen Kaiserstaates, §. 34, „sind bei der Bauernschaft dort, wo besondere Vorschriften zur Erhaltung ihrer Gütercomplexe bestehen, solche aufrecht zu erhalten." In Verbindung hiemit verfügt das K. P. vom 29. Mai 1853, im Art. VII. p. 2, daß bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten sind" (R. G. Bl. Nr. 99). Es folgt hieraus, daß z. B. in dem ehemaligen Militairgränzgebiete die früheren Gränzsessionen; oder im Sachsenlande Häuser und Höfe, und wo dies nach Localstatuten üblich war, auch äußere Feldgründe, bei den Erbtheilungen nicht zerstückelt, sondern nur einem Erben zugetheilt werden können, welcher die übrigen daraus auszuzahlen hat.

## §. 757.

Dem überlebenden Ehegatten des Erblassers gebührt, ohne Unterschied, ob er ein eigenes Vermögen besitze oder nicht, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden sind, mit jedem Kinde ein gleicher Erbtheil; wenn aber weniger als drei Kinder vorhanden sind, der vierte Theil der Verlassenschaft zum lebenslangen Genusse; das Eigenthum davon bleibt den Kindern.

## §. 758.

Ist kein Kind, aber ein anderer gesetzlicher Erbe vorhanden, so erhält der überlebende Ehegatte das unbeschränkte Eigenthum auf den vierten Theil der Verlassenschaft. Doch wird sowohl in diesem, als in dem Falle des §. 757 dasjenige, was gemäß der Ehe-Pacten, eines Erbvertrages, oder einer letzten Anordnung dem überlebenden Ehegatten aus dem Vermögen des andern zukommt, in den Erbtheil eingerechnet.

## §. 759.

Wenn aber weder ein Verwandter des Erblassers in den oben angeführten sechs Linien, noch ein anderer aus den in den §§. 752—756 berufenen Erben vorhanden ist, so fällt dem Ehegatten die ganze Erbschaft zu. Doch hat ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte weder auf die Erbschaft, noch auf einen Erbtheil des Gatten Anspruch.

I.

Nach ungarischem Rechte gehören zu den Erben, welche nicht vermöge ihrer Blutsverwandtschaft, sondern kraft specieller Anordnung des Gesetzes zur Erbfolge berufen werden, zunächst die Ehegatten. Die gegenseitige Erbfolge derselben wird dadurch bedingt: ob Kinder aus der Ehe vorhanden sind, oder nicht.

A. Im Falle Kinder vorhanden sind, ist ferner zu unterscheiden: ob die Frau den Mann, oder der Mann die Frau überlebt hat.

1. Die überlebende Gattin erbt zusammen mit den Kindern:

a) die aus königlicher Schenkung herrührenden (Tr. I. 48) und auf immerwährende Zeiten (jure perennali) gekauften Güter (ebend. und Tr. 102) dann, wenn ihr Name der Schenkungs- (Donations-) und Kauf- (Fassions-) Urkunde eingeschaltet ist;

b) in den Pfandgütern, wenn diese vor der Ehe erworben werden, oder für den Fall der Erwerbung während der Ehe, dann wenn der Name der Gattin in der Erwerbungsurkunde aufgenommen ist (Tr. I. 21. §. 6. prout enim literas suas formabunt ita et bonorum suorum successionem habebunt. In Verbindung mit Tr. I. 102. §. 3 und A. C. III. 25);

c) in dem beweglichen, nicht avitischen Vermögen des Gatten. Sind die Töchter ausgeheirathet, und haben die Söhne getheilt, so fällt das bewegliche Vermögen der Gattin allein zu; auch außerdem gehören ihr allein die Wagenpferde und Staatsgewänder des Gatten (Tr. I. 99. §. 1, und §§. 3—4, siehe §. 756. Abs. I. lit. A. Tr. 101. §. 1).

In den Pfandgütern und dem beweglichen Vermögen erbt die Mutter mit den Kindern zu gleichen Theilen (in capita. Tr. I. 99 u. 102). In den Donational- oder für immerwährende Zeiten, mit Einschaltung ihres Namens erworbenen Gütern wird ihr als Miterwerberin (coacquisitio) die Hälfte derselben ausgeschieden (Tr. I. 43. §. 1, und A. C. III. 25).

2. Der Mann, welcher die Gattin überlebt, muß den Kindern oder sonstigen Erben derselben alle ihre Erbgüter ausfolgen (Tr. I. 54; art. prov. 134. a. 1791). Im Falle jedoch die von der Gattin verbliebenen Güter, mit Einschaltung seines Namens in der Erwerbungsurkunde, erworben waren, verbleibt ihm davon die Hälfte kraft seines Miteigenthumes (coacquisitio. Tr. I. 43. A. C. III. 25).

B. Im Falle einer kinderlosen Ehe tritt die wechselseitige Beerbung der Ehegatten nach folgenden Grundsätzen ein:

a) Die hinterbliebene Gattin beerbt ihren Gatten in den aus k. Schenkung herrührenden, und für immerwährende Zeiten erworbenen Gütern, wenn ihr Name in der Erwerbungsurkunde vorkömmt, so daß ihr dann nicht nur ihr Antheil auszuscheiden ist, sondern auch jener des Gatten zufällt, was dieser in den Donationalgütern nicht einmal durch ein Testament verhindern kann (Tr. I. 48. §§. 1 u. 2. A. C. III. 25); ferner in den Pfandgütern unbedingt (Tr. I. 102. §. 3, und A. C. III. 25); in den erworbenen und avitischen Gütern, wenn der verstorbene Gatte der letzte Sprosse seines Geschlechtes (ultimus deficiens) war (Andr. Decr. II. a. 4. §. 1); und in dem beweglichen, nicht avitischen Vermögen (Tr. I. 98, 99. §. 2. 101. §. 3).

b) Der verbliebene Gatte beerbt seine verstorbene Gattin in den mit dieser zusammen pfandweise, oder für immerwährende Zeiten erworbenen Gütern (coacquisitio), selbst wenn in der Erwerbungsurkunde sein Name nicht eingeschaltet ist; da er von den Verwandten seiner verstorbenen Gattin nur zur Herausgabe des beweglichen und unbeweglichen avitischen Vermögens verhalten werden kann (art. prov. 134. a. 1791); *) ferner in den Gütern k. Schenkung, wenn in der Schenkungsurkunde sein Name eingeschaltet ist (Tr. I. 48); in dem beweglichen Vermögen, jedoch mit Ausnahme des avitischen (art. prov. 134. a. 1791), und des von der Gattin in die Ehe Zugebrachten (Allatur, parafernales. Tr. I. 100. §. 2), welches den Verwandten der verstorbenen Gattin zufällt. Die Sachen endlich, welche der Gatte seiner Frau zur Zeit, als sie seine Verlobte war, gegeben hat, wenn sie darüber nicht letztwillig verfügt hat, fallen dem Gatten zu (Tr. I. 100. §. 4. Vergl. §§. 1237 u. 1247).

Welche Beschränkungen die Vermögensrechte der Ehegatten im Falle der verschuldeten Ehescheidung erleiden, ist bei §. 117 Abs. 1—2 bereits angeführt.

II.

Nach sächsischem Rechte besitzen die Ehegatten kein gegenseitiges, gesetzliches Erbrecht; und sie können einander zur Nachfolge in ihrem Vermögen, insoferne dies ohne Verletzung der Erbansprüche der Pflichterben geschieht, nur

*) Alex Dosá de Makfalva: Jus privatum. §. 110.

mittelst einer gegenseitigen Schenkung für den Todesfall (vergl. §. 1248), oder eine einseitige letztwillige Erklärung berufen (St. II. 5. §§. 8, 11 u. 13). Dagegen aber treten die Ehegatten durch die Schließung der Ehe in eine vollständige Gütergemeinschaft (maritus et uxor matrimonio in communionem ut corporum ita omnium rerum conveniant) in der Weise ein, daß, insoferne sie nicht durch einen vor der Heirath abgeschlossenen Vertrag (Antenuptial-Contract, vergl. §. 1217) ihre künftigen Güterrechte anderweitig geregelt haben, zwei Drittheile (bes) des Gesammtvermögens (ex universis bonis) dem Manne, und ein Drittheil (triens) davon der Frau gebühren, der Fruchtgenuß desselben aber ihnen während Lebzeiten, sowie den aus der Ehe entspringenden Kindern gemeinschaftlich ist, und dadurch zugleich das Recht auf irgend ein Heirathsgut (vergl. §. 1218 u. f. f.) entfällt (St. II. 4. §. 1). Das Recht auf die aus dieser Gütergemeinschaft den Ehegatten gebührenden Antheile tritt nicht erst mit dem Tode des einen oder anderen Gatten in Wirksamkeit, sondern ist schon während der Ehe wirksam (St. II. 5. §. 9, in Verbindung mit II. 1. §§. 7 u. 9), daher mit dem Eintritte des Todes des einen oder anderen Ehegatten an den überlebenden Theil derselben der ihm gebührende Antheil nicht etwa erst vermöge Erbrechtes übertragen, sondern lediglich für denselben kraft des ihm auch bisher darauf zugestandenen Eigenthumsrechtes ausgeschieden wird (vergl. §§. 1233—1236).*)

Die besonderen (Virtual-) Rechte, welche den Ehegatten aus dem zur Theilung gelangenden Gesammtvermögen auf die vorhandenen Liegenschaften zustehen, sind oben bei §. 756 Abs. V. bereits angeführt.

Aus dem reinen Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gebührt dem überlebenden Theile, im Falle er von demselben nicht ohnedies mit einem Vermächtnisse bedacht worden wäre, die „Fürgabe" („Voraus", donatio praerogativa. St. II. 4. §. 3), welche nach dem Stande des Nachlasses in einem größeren oder geringeren Betrage (nach der Gepflogenheit 6 Procente; Theilamts-Instr. vom 28. Jänner 1805, p. 8)**) zu bestehen hat (vergl. §. 669).

Dem Vater gebührt die Nutznießung der den Kindern von der Mutter zugefallenen Erbschaft bis zu ihrer Großjährigkeit, jedoch hat er die Verpflichtung, die Erhaltung und Verbesserung der Erbgüter aus dem Erträgnisse derselben, oder aus eigenem Vermögen zu bestreiten (St. II. 4. §. 13. Vergl. §. 154 Abs. II).

---

*) Siehe meinen in der n. österr. Gerichtszeitung vom J. 1854, Nr. 72 und 73, erschienenen Aufsatz: „Ueber das Verhältniß der im siebenbürgisch-sächsischen Privatrechte begründeten Gütergemeinschaft der Ehegatten zu den Güterrechten der Ehegatten nach dem a. b. G. B."

**) Friedr. Schuler's: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 158.

Bleibt die Mutter nach dem Tode des Vaters mit unerzogenen Kindern (unter 7 Jahren) zurück, so gebührt ihr aus dem Erbtheile der Kinder eine Belohnung der Kindeszucht, welche bei einem einjährigen Kinde sieben, bei einem zweijährigen Kinde sechs Gulden beträgt, und sofort mit jedem höheren Lebensjahre bis zu einem Gulden bei einem siebenjährigen Kinde herabsteigt. Stirbt ein solches Kind, so fällt dieser Werthbetrag der Erbmasse der übrigen Kinder zu (St. II. 4. §. 10).

Da die Ehegatten im Allgemeinen kein gegenseitiges Erbrecht haben, so versteht es sich von selbst, daß ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte ebensowenig einen „Erbtheil", als die „Fürgabe" ansprechen könne, da ihn im Gegentheil das Gesetz verpflichtet, aus seinem eigenen Vermögensantheile dem an der Scheidung schuldlosen Ehegatten den vierten Theil zu entrichten (St. II. 1. §. 7). Wie die Vermögensauseinandersetzung der geschiedenen Ehegatten stattzufinden hat, ist bei §. 117 Abs. 3 gesagt, wobei hier nur bemerkt wird, daß in diesem Falle allein, nicht das Gesetz, sondern die auf Normalvorschriften gegründete Gepflogenheit zwischen der Allatur und dem in der Ehe erworbenen Vermögen unterscheidet, aber selbst bei der dieser Unterscheidung gemäß vorzunehmenden Vermögenstheilung, die angeführte Anordnung, daß der an der Ehescheidung schuldtragende Ehetheil dem schuldlosen Gatten den vierten Theil seines Vermögensantheiles zu überlassen habe, aufrecht erhält.

Vergl. hiezu §. 92 Abs. 1 u. 2.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge des §. 12 des a. h. P. vom 29. Mai 1853 ist das zwischen Eheleuten nach Verschiedenheit der Landestheile bestandene gesetzliche Recht der Gütergemeinschaft (communio bonorum), oder des Miteigenthums (jus coaquisitionis) auf das während der Ehe Erworbene, nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod derselben nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. erfolgt ist, nach dem letzteren (R. G. Bl. Nr. 100). In welcher Weise und Auffassung diese Aufrechthaltung der aus der erwähnten Gütergemeinschaft und Coaquisition der Ehegatten herrührenden Güterrechte zu verstehen ist, geht deutlich aus der bei §. 470 (S. 478 d. W.) angeführten J. M. V. vom 18. Juli 1853 (des R. G. Bl. Nr. 132) hervor.

2. Mit Verordnung vom 12. October 1853 hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium über die Anwendung des §. 57 des Gebühren-Gesetzes vom 2. August 1850 folgende Bestimmungen erlassen: 1. Die Allatur, d. i. dasjenige, was die Ehegattin in die Ehe mitbrachte oder was derselben während der Ehe zufällt und wovon sie das Eigenthumsrecht an ihren Gatten nicht übertragen hat, bildet keinen Bestandtheil des ehemännlichen Nachlasses. Ist jedoch die Allatur mit diesem Nachlasse vermengt, so findet die Ausscheidung derselben nur insoweit statt, als dieser Umstand und die Ansprüche der Witwe glaubwürdig nachgewiesen wurden.

2. Aus dem Nachlasse eines Nichtadeligen ist bei Ehen, welche vor dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geschlossen wurden, in Ermanglung besonderer Verträge, für die Gattin des Erblassers von demjenigen, was während der Ehe erworben und als solcher Erwerb von den Erben, oder im Falle eines Einspruches derselben, von dem Richter erkannt wurde, die ihr gehörige Hälfte gebührenfrei zu behandeln. Auf die Gattin eines adeligen Erblassers hat diese Anordnung nur dann Anwendung, wenn ihr das Eigenthumsrecht auf die Hälfte des während der Ehe erworbenen von dem verstorbenen Gatten vertragsmäßig eingeräumt worden ist. (R. G. Bl. Nr. 212.)

## §. 760.

Ist auch der Ehegatte nicht mehr am Leben, so wird die Verlassenschaft, als ein erbloses Gut entweder von der Kammer, oder von denjenigen Personen eingezogen, welche vermöge der politischen Verordnungen zur Einziehung erbloser Güter ein Recht haben.

### R. Tr. B. Nr. 55.

Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.

Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen.

Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts-Vermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers. Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. (Allerhöchste Entschließung vom 20. Juni, Hofdecret vom 12. October 1830, Nr. 90 J. G. S.)

Die Bestimmungen des siebenbürgischen Rechtes darüber: wer zur Einziehung „erbloser Güter" (Caducitätsrecht) berechtiget sei? weichen mit Rücksicht auf die verschiedenen Landestheile, ja sogar einzelnen Orte, wesentlich von einander ab. Außerdem gibt es hier noch verschiedenartige „Heimfallsrechte", welche dem a. b. Rechte gänzlich fremd sind. Alle diese Rechte lassen sich in folgender Weise zusammenfassen:

## I.

Nach ungarischem Rechte tritt als Erbe ein:

A. der k. Fiscus in folgenden Fällen:

1. aus dem Rechtsgrunde des erlöschenden Stammes (ex defectu), d. i. nach dem Ableben des letzten erbberechtigten Eigenthümers (ultimus deficiens),

a) in den Gütern, welche nicht durch eine k. Schenkung erworben sind, wenn der letzte Besitzer keine Gattin (A. C. III. 25. a. 1), keine noch so entfernte Verwandte, und auch keinen Testamentserben hinterläßt (A. C. IV. 13. a. 6). Diese Erbfolge, welche im Grundsatze mit dem Einziehungs-(Caducitäts-)Rechte des Staatsfiscus (Kammeral-Aerar) nach dem a. b. Rechte zusammenfällt, ist mit allen Lasten, wie jede andere Uebertragung einer Erbschaft, verbunden, indem der k. Fiscus alle Schulden des letzten Besitzers (Deficienten) bezahlen, und überhaupt allen seinen Verbindlichkeiten nachkommen muß (C. C. IV. 15).



b) in den aus einer k. Schenkung herrührenden (Donational-) Gütern, wenn der verstorbene Besitzer derselben der letzte Sprosse jenes Stammes war, welchem diese Güter verliehen worden waren. Diese Erbfolge kann daher auch dann eintreten, wenn der Erblasser eine Gattin und Verwandte hinterläßt, insoferne diese in der Schenkungsurkunde nicht auch zur Erbfolge berufen sind. In ihrem Rechtsgrunde stellt sich diese Erbfolge des k. Fiscus nicht als eigentliches Einziehungsrecht eines erblosen Gutes, sondern vielmehr als ein in dem (lehensherrlichen) Obereigenthume der Krone begründetes „Heimfallsrecht" dar; indem nach dem Ausspruche des Gesetzes ursprünglich aller Grundbesitz als von der Krone (omnia enim bona et jura possessionaria ab ipsa sacra regni Hungariae corona . . . originaliter dependent) ausgehend, angesehen wird (Tr. I. 10. §. 1, und I. 23). Es fällt von solchen Gütern das an den k. Fiscus zurück, was wirklich geschenkt worden war („redeát ad fiscum regium." A. C. IV. 13); weswegen auch der letzte Besitzer über die Meliorationen in solchen Gütern rechtskräftig durch ein Testament verfügen kann, und der k. Fiscus gehalten ist, die Witwe und Töchter mit ihren auf diesen Gütern haftenden Ansprüchen zu befriedigen (Witwen- und Mädchenrecht, vergl. oben §. 756 Abs. I lit. D), und der Ersteren namentlich daraus das Heirathsgut (dos), und den Letzteren das Vierttheil (quartalitium) zu bezahlen; dagegen aber zur Bezahlung der Schulden des Erblassers, wenn hiezu dessen erworbene Güter nicht hinreichen, nur bis zum gemeinen Werthe der heimgefallenen Güter beizutragen verpflichtet ist, indem der Erblasser sie über diesen Werthbetrag hinaus nicht belasten durfte (Tr. I. 29 und 30).

2. Aus dem Rechtsgrunde des Vertrages (per contractum), wenn der Verkäufer bei der Veräußerung eines Gutes sich kein wie immer geartetes Recht (nullum jus, nullamve juris et dominii proprietatem pro se reservando) vorbehalten hat, und der Käufer sodann ohne gesetzliche Erben stirbt (deficiens, Tr. I. 69. C. C. IV). Diese Erbfolge ist gleichbedeutend mit dem Caducitätsrechte.

3. Aus dem Grunde der verwirkten Unterthanstreue (ex nota). Hiezu wird erfordert, daß die betreffende Person dieses Verbrechens (Hochverrathes) durch ein gerichtliches Verfahren schuldig erklärt worden sei. Unter diesem Titel ist der k. Fiscus zur Einziehung aller dem Schuldigen ausschließlich gehörenden Güter, ohne Unterschied, ob sie aus einer k. Schenkung herrühren, ererbt, oder frei erworben sind, berechtiget (A. C. IV. 13. a. 6). Ausgeschieden müssen davon werden: a) die Güterantheile der Gattin, der Kinder und Verwandten (Tr. II. 60); b) das Heirathsgut der Gattin (Tr. I. 104); c) die Pfandgüter (A. C. IV. 7. §. 1); und müssen bezahlt werden d) die Schulden des Verurtheilten (C. C. IV. 15. a. 1). Vergl. hiezu §. 544 Abs. 4.

In Rücksicht der aus k. Schenkung herrührenden Güter stellt sich dieses

Einziehungsrecht des k. Fiscus gleichfalls als ein im Obereigenthume der Krone begründetes „Heimfallsrecht" dar, indem der Schuldige durch seine Felonie des weiteren Besitzes des ihm von der Krone (als Vasallen) verliehenen Gutes unwürdig geworden ist (Tr. I. 10); in Beziehung der übrigen, nicht von der Krone abstammenden Güter aber, ist es nichts anderes, als die vom Gesetze dem Verbrechen des Hochverrathes angedrohte Strafe, d. h. eine einfache „Vermögensconfiscation".

4. Aus dem Rechtsgrunde besonderer gesetzlicher Anordnungen (virtute articulorum); in den Fällen nämlich, wo auch außer dem Hochverrathe dem k. Fiscus das Einziehungsrecht der Güter eines Gesetzübertreters zustehet, und zwar: der Güter a) der öffentlichen Siegelbewahrer, welche sich einer Urkundenfälschung schuldig machen; b) solcher, die gegen den Fürsten oder das Land einen Verrath begangen haben; c) solcher, welche den Huldigungs-Eid (homagium) verweigern; d) in zwei Drittheilen der Güter eines solchen Stadtrichters (judex civitatis) und städtischen Geschwornen (jurati civis), welche ungerechterweise einen Edelmann tödten ließen (Tr. III. 20. §. 1); e) die Güter der Religionsneuerer und -Störer (Sabathverehrer, judaisantes. A. C. I. a. 3 u. 4; I. 4); f) solcher Personen, welche ohne Paß ins Ausland gehen, oder auswandern (A. C. III. 14. a. 1). Vergl. hiezu §. 287 Abs. I.

Hier geschieht zum Vortheile des Fiscus die Einziehung (Confiscation) des Vermögens eines Staatsangehörigen lediglich aus dem Grunde eines wider ihn ergangenen Strafurtheiles, oder überhaupt als Folge einer gesetzlich damit bedrohten widerrechtlichen Handlung oder Unterlassung.

Uebrigens muß bemerkt werden, daß das siebenbürgische Recht, welches nicht so strenge, wie die neue Gesetzgebung, sich in Civil- und Straf-Recht sondern läßt, die aufgestellte Unterscheidung zwischen der „Einziehung erbloser Güter" (Caducität), dem „Heimfallsrechte aus dem Grunde des (lehnsherrlichen) Obereigenthumes" und der „Vermögens-Confiscation an und für sich" nicht selbst macht, wohl aber hat die neuere Rechtsdoctrin dieselbe daraus abzuleiten versucht,*) was sich auch, ohne dem Gesetze Gewalt anzuthun, recht gut thun läßt, und Vieles zum klareren Verständnisse der Sache, namentlich im Gegenhalte zu dem neueingeführten Civil- und Strafrechte beiträgt. —

B. der Stadtfiscus in den Gütern der städtischen, ohne Gattin, Verwandte und Testamentarerben verstorbenen Bürger (Caducität) nach der Gepflogenheit und den besonderen städtischen Privilegien. Im Falle des Hoch-

---

*) Siehe auch: Erläuterungen des a. h. P. vom 29. November 1852 über die Aviticitätsverhältnisse. Von einem praktischen Juristen. Wien, 1853. S. 20—32. Lorenz Toth: Die Aviticität. Pest, 1853. S. 57—62.

verrathes (ex nota) fällt das Vermögen der Bürger kraft des allgemeinen Landesgesetzes (A. C. IV. 13. a. 6) dem k. Fiscus zu.

C. der grundherrliche Fiscus, in zwei Drittheilen des beweglichen Vermögens des ohne Abstämmlinge verstorbenen Unterthanen (Colonen. A. C. III. 30); ferner in der Hälfte der unbeweglichen erworbenen Güter des ohne gesetzliche und Testamentarerben verstorbenen Unterthanen, über welche dieser letztwillig nicht verfügen kann (Tr. III. 30. §. 1). In allen, sowohl avitischen als erworbenen, beweglichen und unbeweglichen Gütern, eines ohne gesetzlichen und Testamentarerben verstorbenen Unterthanen, mit der Verpflichtung, die Beerdigungskosten zu bestreiten, und die Schulden des Verstorbenen zu berichtigen. In Rücksicht des unbeweglichen Vermögens (Colonicalsession) stellt sich diese Erbfolge als ein in dem Obereigenthume des Grundherrn begründeter „Heimfall" des nur im Besitze und der Nutznießung bestandenen Untereigenthumes des Unterthans dar; rücksichtlich des beweglichen Vermögens ist sie gleichbedeutend mit der „Caducität".

II.

Nach Szeklerrecht gehet die Verlassenschaft, wozu sich gar keine Erben vorfinden, als „erbloses Gut" an die Nachbarn über (A. C. I. 6. a. 2); der k. Fiscus hat kein Recht zur Einziehung derselben (ex defectu) nach der Gepflogenheit und dem Privilegium des Georg Rakotzi vom 30. Jänner 1636 in den Worten: „universali dominorum Siculorum, eorumque posteritatibus utriusque sexus universis eam libertatem et immunitatis praerogativam . . . . conferandam duximus, ut nullo unquam deinceps tempore publicatio defectus seminis quorumcunque sine semine deficientium inter eosdem dominos Siculos institui peragique, sed nec bonorum eorundem deficientium statutio aliqua aut occupatio in rationem Fisci nostri, et successorum nostrorum legitimorum Transsylvaniae Principum fieri possit, et peragatur. Sed eorum sine semine deficientium bona in suae generationis utriusque sexus homines more tamen et consvetudine ipsorum antiquissimo observato condescendant."

In dem reinen, nicht mit dem k. Rechte (jure regio) behafteten Szeklerbesitzthum soll nach Anordnung älterer Gesetzesbestimmungen dem k. Fiscus aus dem Titel des Hochverrathes und Treubruches (ex nota infidelitatis) kein Confiscationsrecht zustehen (Tr. III. 4. §. 3. „haereditatesque convictus et sententiatus ipse (Scythulus) non amittit, sed ad haeredes, fratresque ejus derivantur. Caput etiam, demptis casibus notae infidelitatis et causis criminalibus salvum praeservabit"; und Const. a. 1555 art. 30: „Székely ember örökségét semmiképpen el nem vesztheti; ha a' fejét hitellenségért elvesztené is, hanem allyafiára marad"); jedoch hat die auf neuere, den Hoch-

verrath auch bei den Szeklern mit der Vermögensconfiscation bedrohende Landtagsartikel vom J. 1557, 1562 und 1571 *) gegründete Gepflogenheit bei den im Szeklerlande vorgekommenen Hochverrathsfällen von dem diesfälligen Confiscationsrechte des Fiscus eine Ausnahme nicht Platz greifen lassen (vergl. hiezu Vorkenntnisse d. W. S. XIII—XIV). In den Gütern jener adeligen Szeklerfamilien, welche mit dem k. Rechte (jure regio) behaftet sind, stehen dem k. Fiscus alle Erb- und Heimfallsrechte (ex defectu et nota) zu, welche ihm überhaupt nach den allgemeinen Landesgesetzen in Rücksicht des adeligen ungarischen Besitzthumes zukommen (A. C. III. 76. a. 7).

III.

In dem Gebiete der bestandenen Militairgränze; und zwar in Rücksicht:

1. der Szekler-Militairgränz-Bevölkerung ging die Militair-Gränz-Session, wenn keine gesetzlichen Erben vorhanden waren, auf die Nachbarn als „erbloses Gut" über; und der k. Fiscus konnte aus dem Titel der Caducität auf das avitische unbewegliche Besitzthum des Szekler-Militairgränzers nie ein Erbrecht geltend machen (oben Abs. II).

2. der Romanen-Militairgränz-Bevölkerung waren zu unterscheiden die adeligen von den unterthänigen Gränzern. In jenen Fällen nämlich, wo ein unbe-

---

*) Der Artikel vom J. 1557 lautet: „In nota infidelitatis siculi quoque perdunt caput et bona ac haereditates suas universas instar nobilium, juxta deliberationem in Szász-Sebes et Kolosvár, in comitiis generalibus habitam." — Art. I. vom J. 1562: „decrevimus ut deinceps dum et quando illi (siculi) in tali negotio delinquerent, unde nota perpetuae infidelitatis emergere consvevit, illi etiam similiter velut nobilitas, caeterique regnicolae fideles nostri, perpetua infidelitate condemnentur, cunctique caput, bona et haereditates ammittant, prout super hoc negotio nunc inter articulos de communi fidelium nostrorum regnicolarum constitutione articulus exstat." — Artikel vom 13. November 1571 lautet: „Qui (ex plebe siculica) autem negotium isthoc adimplerent, et postea hujusmodi seditionem concitarent, tales capitatim bona amittant et notae perpetuae infidelitatis obnoxii sint." Anlaß zum angeführten Artikel vom J. 1562 gab der Umstand, daß die Szekler, in der Hoffnung, größere Freiheiten zu erlangen, gegen den Fürsten Johann Sigmund rebellirten. Nach Bewältigung des Aufstandes wurden mehrere der hervorragendsten Rebellen zu Schäßburg hingerichtet, und sodann der obige Artikel beschlossen, und auch gleich in Ausführung gebracht. Es ist geschichtlich erwiesen, daß die damals im Szeklerlande stattgefundenen großen Güterconfiscationen und Verleihungen solcher Güter die Grundlage des von mehreren Szeklerfamilien in ihren Gütern eingeführten k. Rechtes bildeten, indem nur auf solche Weise die Nachkommen der Hochverräther deren Güter zurückerlangen konnten. Vajdá László: Az Erdélyi magános törvények historiája. S. 265—266. Felmeri primae lineae historiae Transsilvaniae. S. 165—166. Kállay: Historiai értekezés a' nemes Székely nemzet eredetéről p. p. S. 107, 193.

wegliches Vermögen dem k. Fiscus aus dem Rechtsgrunde des erlöschenden Stammes (ex defectu) nach ungarischer Gesetzgebung anheimfallen konnte (oben Abs. I. lit. A), geschah dies auch bei den Besitzungen der adeligen Romanen-Gränzer. Bei den unadeligen (unterthänigen) Romanen-Gränzern dagegen hatte, im Falle keine Abstämmlinge und Seitenverwandten vorhanden waren, oder blos Töchter des Erblassers zurückblieben, die Militairsession dem Militair-Aerar wieder heimzufallen, welches lediglich den ermittelten Werth an die verbliebenen Töchter erfolgen ließ (Gen. Comm. V. vom 1. März 1825. Z. 182. C.). Vergl. hiezu §. 756 Abs. III u. IV). —

IV.

Nach sächsischem Rechte ist der Nachlaß eines ohne letzten Willen, und ohne irgend einen Erben, aus welcher Linie immer, verstorbenen Erblassers von der (Stadt-, Markt- oder Dorfs-) Gemeinde zu öffentlichen Zwecken einzuziehen („reipublicae rationibus vindicentur" St. II. 2. §. 13). Seine Erläuterung findet dieses Einziehungsrecht „erbloser Güter" in dem vom k. Gubernium während des Landtages im J. 1728 an den a. h. Hof erstatteten Berichte, in den Worten: „Fiscus enim jus suum totum illis (Saxonibus) tribuit in perpetuum"; sowie in dem vom k. Gubernium am 26. September 1808, Z. 1282, an a. h. Hof erstatteten Berichte: „quod deficientium, etiam absque legitimo haerede et sine testamento, haereditates non in Fiscum regium sed in Fiscum Communitatum devolvantur". —

Nach der in Hermannstadt bestehenden Gepflogenheit gebührte dem städtischen Theilamte der „sechste Theil" eines solchen caducen Nachlasses an Stelle der Besoldung, was mit Hofdecret vom 8. Juli 1790, Hofz. 9261, Gub. Z. 6131 (in den Worten: „Statutum illud l. r. Civitatis Cibiniensis, vi cujus sexta pars caducarum haereditarum Civitatensium divisoratus officio cedit .... ita prout hactenus obtinuit in suo Esse interimaliter reliquisse) als bestehend anerkannt wird.

Im Falle des Hochverrathes oder Treubruches fällt das Vermögen des Verurtheilten dem k. Fiscus anheim (St. IV. 8. §. 2. „damnati criminis laesae majestatis simul et vitam et bona amittunt" in Verbidnung mit A. C. IV. 13. a. 6). Vergl. hiezu Vorkenntnisse d. W. S. XIII—XIV.

V.

Nach Inhalt des über die Verlassenschafts-Abhandlungen verstorbener Militairpersonen für Siebenbürgen erlassenen Hofdecretes vom 25. Jänner 1799 (Hofkr. R. vom 6. März 1799) „fällt beim Absterben einer Militairperson, welche bewegliche oder auch unbewegliche Güter hinterlassen hat, zu deren Ergreifung weder Intestat-, noch auch eingesetzte Testamentserben vorhanden wären, die hin-

terbliebene bewegliche Substanz dem Militair-Fiscus, die Realitäten hingegen als ein bonum immobile caducum, denjenigen, welchen die Landesgesetze in dem sich ereignenden Falle das Jus fisci einräumen, anheim" (p. 5). Trausch. Normal. Samml. Vergl. §. 600.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge des Artikels VII. p. 4 des K. P. vom 29. Mai 1833 kommt das im §. 760 des a. b. G. B. erwähnte Recht zur Einziehung erbloser Güter künftig nur dem Staate zu.

Wird der Edictal-Vorladung (der Erben) ungeachtet in der festgesetzten Frist von Niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungsbehörde, ohne daß eine Abhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben, und zu diesem Ende der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen (J. M. V. vom 15. Juni 1853, §. 128 R. G. Bl. Nr. 109). Von Verlassenschaften, welche als erblos dem Staate zufallen, sind vor der Uebergabe an den Staatsschatz nur jene Gebühren zu berechnen und in Abzug zu bringen, welche den gar nicht, oder nur theilweise aus dem Staatsfonde dotirten Fonden zukommen (ebend. §. 153).

2. Aus Anlaß der ungarischen Revolution im Jahre 1849/50 wurde mit der Proclamation des F. Z. M. Freiherrn von Haynau, wodurch Kriegsgerichte in Ungarn und Siebenbürgen zur Aburtheilung aller mit der ungarischen Rebellion in Verbindung stehenden Verbrechen aufgestellt wurden, im §. 1 verfügt: „Die Verurtheilung wegen Hochverrathes zieht den Verlust des gesammten, wo immer befindlichen Vermögens nach sich, und wird im Urtheile ausgesprochen." Mit Bezug hierauf verordnet die Vorschrift über die Errichtung der Kriegsgerichte in den Kronländern Ungarn und Siebenbürgen im §. 26: „Mit der Verurtheilung wegen Hochverrathes und was immer für einer Strafe, ist der Verfall des sämmtlichen dem Verurtheilten gehörigen und wo immer befindlichen Vermögens als Ersatz für den durch die Rebellion verursachten Schaden unzertrennlich verbunden, worauf jederzeit in den Urtheilen erkannt werden muß" (L. G. Bl. v. J. 1849 Nr. 5).

Die über die Austragung der Privatrechts-Ansprüche auf das für verfallen erklärte und mit Beschlag belegte Vermögen kriegsrechtlich verurtheilter und des Hochverraths beschuldigter Personen in Siebenbürgen erlassene kaiserliche Verordnung vom 23. März 1853 lautet:

Nach Vernehmung Meiner Minister und Anhörung Meines Reichsrathes, finde Ich zu verordnen, wie folgt: Alle Ansprüche, welche Privatpersonen auf das für verfallen erklärte Vermögen der wegen Hochverraths kriegsgerichtlich verurtheilter Personen in Siebenbürgen zu stellen haben, müssen nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung durch Liquidirung oder Ausgleichung im administrativen Wege oder nöthigen Falles im Rechtswege ausgetragen werden, die Einziehung möge bereits wirklich erfolgt sein, oder nicht (§. 1). Zur Liquidirung dieser Ansprüche im administrativen Wege wird eine Commission mit dem Sitze in Hermannstadt unter der Benennung: „Liquidations-Commission für das, dem Verfalle unterliegende Vermögen der kriegsrechtlich verurtheilten Personen" bestellt. Der Vorsitz in dieser Commission wird dem Vorstande der Finanz-Landes-Direction in Siebenbürgen übertragen. Als

Mitglieder haben an derselben insbesondere der Vorstand der Finanz-Procuratur Theil zu nehmen, die übrigen Mitglieder werden durch das Finanzministerium besonders bestimmt werden (§. 2). Bei dieser Commission haben alle diejenigen, welchen Ansprüche zukommen, dieselben in so weit die kriegsgerichtlichen Urtheile durch öffentliche Blätter bereits kundgemacht worden sind, binnen sechs Monaten von dem Tage der gegenwärtigen Verordnung; in denjenigen Fällen aber, in welchen die kriegsgerichtlichen Urtheile erst nach dieser Verordnung geschöpft, oder doch erst nach derselben durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, binnen sechs Monaten von dem Tage der Bekanntmachung jedes Urtheiles durch die öffentlichen Blätter anzumelden; widrigen Falles die Ansprüche erloschen, und weder im gütlichen, noch im Rechtswege zu einer Liquidation geeignet sein würden. Dieser Anmeldung müssen selbst diejenigen Ansprüche unterzogen werden, welche bereits früher bei dem Militär- und Civil-Gouvernement, bei der Cameral-Verwaltung oder anderen Behörden angebracht worden sind. Eben so unterliegen jene Ansprüche der Anmeldung, rücksichtlich deren gegen die Verurtheilten selbst bei was immer für Gerichtsbehörden Processe anhängig sind. In Fällen der letzteren Art haben die Parteien in ihrer Anmeldung auf die bereits anhängigen Verhandlungen hinzuweisen, damit die Uebergabe derselben an die Liquidations-Commission eingeleitet werden könne (§. 3). Unter die zur Anmeldung und Liquidirung geeigneten Forderungen gehören auch die Eigenthums-Ansprüche der ungetheilten Brüder und die Ansprüche der Ehegattin oder Witwe des Verurtheilten in Ansehung ihres Paraphernal-Vermögens, der Allatur und der Dos legalis, in soweit sie in den bestehenden Gesetzen begründet sind; endlich in Ansehung der auf Grund der sächsischen Statutargesetze bestandenen Gütergemeinschaft der Ehegatten. In wieferne den Kindern des Verurtheilten in besonderen Fällen aus Gnade ein Antheil an dem Vermögen des Verurtheilten einzuräumen sei, bleibt Meiner Schlußfassung vorbehalten (§. 4). Ansprüche aus Rechtsgeschäften, rücksichlich deren aus den obwaltenden Umständen mit Grund geschlossen werden kann, daß sie nur zum Scheine errichtet wurden, oder die Unterstützung des verbrecherischen Unternehmens zum Zwecke hatten, sind zu keiner Liquidirung geeignet. Insbesondere sind von der Liquidirung alle Ansprüche aus Darlehens- und anderen Borggeschäften, dann aus Schenkungen und anderen unentgeltlichen Vermögensveräußerungen von Seite des Verurtheilten ausgeschlossen, welche mit demselben erst zu einer Zeit eingegangen wurden, zu welcher dessen Theilnahme an der laut Proclamation vom 3. October 1848 ausgesprochenen Rebellion bereits offenkundig oder dem Gegentheile insbesondere bekannt war (§. 5). Die Ansprüche auf Ersatzleistung, welche Privatpersonen auf das eingezogene Vermögen wider die Verurtheilten für die von denselben an ihnen durch das Verbrechen verübten Beschädigungen stellen zu können glauben, sind kein Gegenstand einer Verhandlung im Liquidations- oder im Rechtswege. Ueber Ansprüche dieser Art wird das Ministerium die Anträge, welche es in vorkommenden Fällen unter billiger Berücksichtigung der obwaltenden Umstände für angemessen erachtet, Meiner Schlußfassung unterziehen (§. 6). Rücksichtlich derjenigen, innerhalb des Edictal-Termines angemeldeten Forderungen, welche die Liquidations-Commission für richtig oder zur Abschließung eines Vergleiches für geeignet findet, hat sie ihre Anträge auf Befriedigung oder Genehmigung des abgeschlossenen Vergleiches an das Finanzministerium zu stellen (§. 7). Wenn dagegen die Liquidations-Commission eine Forderung für illiquid erklärt, wogegen der Recurs nur an das Finanzministerium stattfindet, oder wenn im Falle der im vorhergehenden Paragraphe angeordneten Vorlegung die Bestätigung des Finanzmi-

nisteriums nicht erfolgt, so ist die Forderung zur Austragung auf den Rechtsweg zu verweisen. Zugleich ist jedoch der Partei ein Termin von drei Monaten zu bestimmen, binnen welchem sie den Rechtsweg zu ergreifen hat, widrigen Falles kein weiterer Bedacht auf ihren Anspruch genommen werden würde (§. 8). Zur Austragung der auf den Rechtsweg verwiesenen Forderungen wird als erste Instanz das Landesgericht in Hermannstadt delegirt. Es hat seine Beschlüsse in Versammlungen von einem Vorsitzenden und mindestens vier Richtern zu fassen. Bei der Zusammensetzung dieses Senates hat das Präsidium des Landesgerichtes darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe zur Erzielung möglichst richtiger und gleichmäßiger Entscheidungen vorzugsweise aus solchen Räthen, welche der Gesetze der verschiedenen Landestheile kundig sind, gebildet, und mit denselben, so weit es thunlich ist, keine Veränderung vorgenommen werde. Vor diesem Gerichte sind auch die früher bei anderen Gerichten wider den Verurtheilten anhängig gemachten Processe, in soferne mit dem Kläger bei der Liquidations-Commission darüber keine gütliche Ausgleichung zu Stande kommt (§. 3), wider den Staatsschatz fortzusetzen (§. 9). Sämmtliche an dieses delegirte Landesgericht von der Liquidations-Commission gewiesenen Forderungen werden nach der mit der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1852, Z. 104 des Reichsgesetz-Blattes, eingeführten provisorischen Civilproceß-Ordnung ausgetragen (§. 10). Jeder Gläubiger hat seine Klage wider den Vorstand der Finanzprocuratur als Vertreter des Staatsschatzes zu richten und auszuführen (§. 11). Wenn aus den, während des Edictaltermines angebrachten Anmeldungen erhellet, daß die Forderungen der Gläubiger das vorhandene Vermögen des Verurtheilten übersteigen dürften, so steht es der Liquidations-Commission frei, durch den Fianzprocurator, ohne sich in eine Liquidirung der angemeldeten Forderungen einzulassen, im Sinne und nach Vorschrift der Concurs-Ordnung vom 4. Juli 1772 und der Falliten-Ordnung vom 7. October 1772 nebst den übrigen, auf die Gegenstände derselben sich beziehenden besonderen Vorschriften die Eröffnung des Concurses zu verlanzen (§. 12). In diesem Falle bleibt jedoch auch dem Fiscus vorbehalten, seine in Vertretung der öffentlichen Fonde, der Cassen oder aus anderen Privat-Rechtstiteln fließenden Forderungen innerhalb des Concurs-Termines wider die Concursmasse geltend zu machen (§. 13). Für den Fall des Concurses ist das im §. 9 delegirte Landesgericht die zuständige Concurs-Behörde (§. 14). Die Vertretung der Concursmasse bleibt, in soweit es sich nicht um Liquidirung von Forderungen des Staatsschatzes bei derselben handelt, der Finanzprocuratur und die Verwaltung des Vermögens ausschließlich der Finanz-Landesdirection vorbehalten. Die Concursgläubiger haben sich über die Führung der Verwaltung und über den Ertrag der Güter bis zu deren Veräußerung mit dem ihnen von der Finanz-Landesdirection mitzutheilenden Rechnungs-Abschlusse zu begnügen. Nur mit Genehmigung des Finanzministeriums kann die Vertretung der Masse von Seite der Finanzprocuratur aufgegeben und die Verwaltung des Vermögens den Gläubigern überlassen werden, in welchem Falle die Vorschriften der Concurs-Ordnung darüber in Anwendung zu treten haben (§. 15). Von dem delegirten Landesgerichte in Hermannstadt geht die gesetzliche Berufung, es möge der Fall des Concurses vorhanden sein oder nicht, stets an das dortige Oberlandesgericht. Auch bei der Zusammensetzung des Senates dieses Oberlandesgerichtes ist die, im §. 9 enthaltene Vorschrift zu beobachten (§. 16). Von dem Oberlandesgerichte geht die gesetzliche, nach der Gerichtsverfassung zuläsige Berufung an den obersten Gerichts- und Cassationshof (§. 17). Was das mit Beschlag belegte Vermögen solcher Personen betrifft, gegen welche bisher

noch kein kriegsgerichtliches Urtheil erflossen ist, so sind sowohl die bereits anhängigen, als auch die erst einzuleitenden Rechtsstreite, welche gegen ein solches mit Beschlag belegtes Vermögen gerichtet werden, vor den nach dem gemeinen Privatrechte und im Sinne der neuen Gerichtsverfassung zuständigen Gerichten auszutragen, jedoch ist in allen diesen Rechtsfällen die Klage nicht nur gegen den Vorstand der Finanzprocuratur als Vertreter des Staatsschatzes, sondern zugleich auch gegen den noch nicht verurtheilten gegenwärtigen Besitzer des Vermögens, oder wenn er abwesend sein sollte, gegen einen gerichtlich für denselben aufzustellenden Curator zu richten und auszuführen (§. 18). Zur Vollziehung dieser Verordnung beauftrage Ich Meinen Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen. (R. G. Bl. und L. R. Bl. I. Abth. vom J. 1853, Nr. 53.)

Mit der Gouv. K. vom 1. Mai 1833 wurde auf diesen Tag die Activirung der diesfälligen Liquidations-Commission festgesetzt und zugleich Folgendes verfügt: „In denjenigen Fällen, in welchen die kriegsgerichtlichen Urtheile erst nach dieser Kundmachung geschöpft, oder doch erst nach derselben durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, beginnt dieser Präclusivtermin mit dem Tage der Bekanntmachung jenes Urtheils durch die öffentlichen Blätter. Alle, nach diesen Präclusivfristen angemeldeten Ansprüche sind nach dem §. 3 der oben bezogenen kaiserlichen Verordnung für erloschen anzusehen, und weder im gütlichen, noch im Rechtswege zu einer Liquidation geeignet. Um den Gang des Liquidations-Geschäftes der Allerhöchsten Absicht gemäß, möglichst zu beschleunigen, und auch der Liquidations-Commission für die Beurtheilung der angemeldeten Ansprüche eine möglichst sichere Grundlage zu bieten, sind den Anmeldungsgesuchen sämmtliche zur Begründung der Ansprüche dienlichen Urkunden und Belege, wo möglich in Urschrift beizuschließen und die Gesuche der Ehegattinnen oder Witwen der Verurtheilten, bezüglich ihrer aus dem ehelichen Verhältnisse hergeleiteten gesetzlichen Ansprüche, noch insbesondere mit den vorschriftmäßigen Trauungs- und Todten-Scheinen zu belegen. In Ansehung der Ansprüche endlich, zu deren Begründung blos Conti oder Auszüge aus den Geschäftsbüchern beigebracht werden, haben die Prätendenten von den betreffenden Bezirksgerichten die Legalisirungs-Clausel darüber beifügen zu lassen, daß dieselben Auszüge nicht nur mit den Büchern vollkommen übereinstimmen, sondern daß auch die Bücher genau nach der Vorschrift der Concurs- und Falliten-Ordnung vom 4. Juli und 7. October 1772 geführt worden sind (L. R. Bl. II. Abth. Nr. 36).

Laut der J. M. V. v. 20. December 1852 Z. 19955 haben sich: In Betreff der Vorschüsse auf Urbarial-Entschädigungen, wenn dieselben von einem wegen Hochverraths kriegsgerichtlich behandelten Individuum aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate angesprochen werden, die k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen laut einer Zuschrift des Ministeriums des Innern vom 13. December 1852 Z. 41771 dahin vereinbart, daß die bezeichneten Individuen, welche wegen einer hochverrätherischen Handlung in kriegsrechtliche Untersuchung gezogen und verurtheilt, oder welche nur ab instantia losgesprochen, oder welche begnadigt worden sind, zu Folge der a. h. Entschließung vom 3. September l. J. von der Betheilung mit solchen Vorschüssen auch fernerhin auszuschließen; Individuen jedoch, gegen welche die wegen einer hochverrätherischen Handlung eingeleitete Untersuchung ganz aufgelassen wurde, im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. December 1850 Z. 15067/F. M. von der Betheilung mit Urbarial-Entschädigungsvorschüssen nicht auszuschließen seien.

3. Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 hat das nach dem früheren siebenbürgischen Staatsrechte in mehreren Theilen des Großfürstenthums Siebenbürgen bestandene System der königl. Schenkungen außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht der Krone wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (succesio fisci regii ex defectu, vel ex nota) wird aufgegeben (§. 1). Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben (§. 2). Das Besitzrecht des königlichen und grundherrschaftlichen Fiscus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze der eine oder andere sich befindet, durch neue einzuleitende Processe, mit einziger Ausnahme jener Fälle, in welchen Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes Ansprüche noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden. Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtigt, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert werden (§. 3 des R. G. Bl. Nr. 100).

Das Heimfallsrecht wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (ex nota), in so weit es sich bei den Ungarn rücksichtlich des freierworbenen Vermögens, bei den Szeklern in Rücksicht der reinen Szeklergüter, und bei den Sachsen in Rücksicht jeden Vermögens lediglich als eine diesem Verbrechen angedrohte Strafe (Confiscation) darstellt, ist bereits durch die Einführung des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, laut welchem der „Hochverrath“ nicht auch mit der Vermögens-Confiscation bedroht ist (Art. I. des Kundm. Patentes im R. G. Bl. Nr. 117 in Verbindung mit §§. 58—59, aufgehoben worden, jedoch bleibt: „für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich“ (ebend. §. 59).

4. Zum obigen Absatze V. kömmt noch speciell zu bemerken, daß laut des Artikels X. des Kundm. P. vom 29. Mai 1853 alle für den Militairstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft bleiben, und bei den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten sind, obgleich in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Militairgerichte haben bei caducen Verlassenschaften abzuhandeln und ein Caducitätsurtheil zu fällen, worin der Nachlaß mit Vorbehalt der von den allfälligen Erben binnen 30 Jahren auszuführenden Rechte dem Invalidenfonde eingeantwortet wird (Hofkr. V. vom 8. September 1835, Z. 1095). Meldet sich der Erbe vor Verlauf der vom Tage des ausgefertigten Urtheils beginnenden Verjährung (Vdg. vom 17. September 1814 F. 994) und erweiset sein Recht, so wird ihm der Nachlaß, jedoch ohne die von diesem Fonde inzwischen bezogenen Interessen eingeantwortet (Vdg. vom 22. Octob. 1829, F. 569.) *)

*) Dr. Jos. Ellinger's Handbuch des österr. a. Civilrechts. 4. Aufl. S. 341.

noch kein kriegsgerichtliches Urtheil erflossen ist, so sind sowohl die bereits anhängigen, als auch die erst einzuleitenden Rechtsstreite, welche gegen ein solches mit Beschlag belegtes Vermögen gerichtet werden, vor den nach dem gemeinen Privatrechte und im Sinne der neuen Gerichtsverfassung zuständigen Gerichten auszutragen, jedoch ist in allen diesen Rechtsfällen die Klage nicht nur gegen den Vorstand der Finanzprocuratur als Vertreter des Staatsschatzes, sondern zugleich auch gegen den noch nicht verurtheilten gegenwärtigen Besitzer des Vermögens, oder wenn er abwesend sein sollte, gegen einen gerichtlich für denselben aufzustellenden Curator zu richten und auszuführen (§. 18). Zur Vollziehung dieser Verordnung beauftrage Ich Meinen Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen. (R. G. Bl. und L. R. Bl. I. Abth. vom J. 1853, Nr. 53.)

Mit der Gouv. K. vom 1. Mai 1833 wurde auf diesen Tag die Activirung der diesfälligen Liquidations-Commission festgesetzt und zugleich Folgendes verfügt: „In denjenigen Fällen, in welchen die kriegsgerichtlichen Urtheile erst nach dieser Kundmachung geschöpft, oder doch erst nach derselben durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, beginnt dieser Präclusivtermin mit dem Tage der Bekanntmachung jenes Urtheils durch die öffentlichen Blätter. Alle, nach diesen Präclusivfristen angemeldeten Ansprüche sind nach dem §. 3 der oben bezogenen kaiserlichen Verordnung für erloschen anzusehen, und weder im gütlichen, noch im Rechtswege zu einer Liquidation geeignet. Um den Gang des Liquidations-Geschäftes der Allerhöchsten Absicht gemäß, möglichst zu beschleunigen, und auch der Liquidations-Commission für die Beurtheilung der angemeldeten Ansprüche eine möglichst sichere Grundlage zu bieten, sind den Anmeldungsgesuchen sämmtliche zur Begründung der Ansprüche dienlichen Urkunden und Belege, wo möglich in Urschrift beizuschließen und die Gesuche der Ehegattinnen oder Witwen der Verurtheilten, bezüglich ihrer aus dem ehelichen Verhältnisse hergeleiteten gesetzlichen Ansprüche, noch insbesondere mit den vorschriftmäßigen Trauungs- und Todten-Scheinen zu belegen. In Ansehung der Ansprüche endlich, zu deren Begründung blos Conti oder Auszüge aus den Geschäftsbüchern beigebracht werden, haben die Prätendenten von den betreffenden Bezirksgerichten die Legalisirungs-Clausel darüber beifügen zu lassen, daß dieselben Auszüge nicht nur mit den Büchern vollkommen übereinstimmen, sondern daß auch die Bücher genau nach der Vorschrift der Concurs- und Falliten-Ordnung vom 4. Juli und 7. October 1772 geführt worden sind (L. R. Bl. II. Abth. Nr. 36).

Laut der J. M. V. v. 20. December 1852 Z. 19955 haben sich: In Betreff der Vorschüsse auf Urbarial-Entschädigungen, wenn dieselben von einem wegen Hochverraths kriegsgerichtlich behandelten Individuum aus Ungarn, Siebenbürgen, aus der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate angesprochen werden, die k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen laut einer Zuschrift des Ministeriums des Innern vom 13. December 1852 Z. 41771 dahin vereinbart, daß die bezeichneten Individuen, welche wegen einer hochverrätherischen Handlung in kriegsrechtliche Untersuchung gezogen und verurtheilt, oder welche nur ab instantia losgesprochen, oder welche begnadigt worden sind, zu Folge der a. h. Entschließung vom 3. September l. J. von der Betheilung mit solchen Vorschüssen auch fernerhin auszuschließen; Individuen jedoch, gegen welche die wegen einer hochverrätherischen Handlung eingeleitete Untersuchung ganz aufgelassen wurde, im Sinne des Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. December 1850 Z. 15067/F. M. von der Betheilung mit Urbarial-Entschädigungsvorschüssen nicht auszuschließen seien.

3. Zufolge des K. P. vom 29. Mai 1853 hat das nach dem früheren siebenbürgischen Staatsrechte in mehreren Theilen des Großfürstenthums Siebenbürgen bestandene System der königl. Schenkungen außer Kraft zu treten, und das daraus abgeleitete Heimfallsrecht der Krone wegen Mangel der in der Schenkung berufenen Erben und wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (succesio fisci regii ex defectu, vel ex nota) wird aufgegeben (§. 1). Das auf das bestandene Verhältniß der Grundherren zu den Unterthanen gegründete Heimfallsrecht ist aufgehoben (§. 2). Das Besitzrecht des königlichen und grundherrschaftlichen Fiscus kann in Bezug auf solche heimgefallene Güter oder Gerechtsame, in deren wirklichem Besitze der eine oder andere sich befindet, durch neue einzuleitende Processe, mit einziger Ausnahme jener Fälle, in welchen Private unter sich laut gegenwärtigen Patentes Ansprüche noch geltend machen dürfen, von Seite der Privaten nicht mehr angefochten werden. Dagegen sind aber auch die gedachten Fisci nicht berechtigt, Heimfallsansprüche obiger Art gegen Private geltend zu machen, und diese Regel leidet eine Ausnahme nur hinsichtlich solcher Güter oder Gerechtsame, an deren Besitzergreifung die Berechtigten durch ein in Wirksamkeit getretenes Witwen- oder Mädchenrecht (jus viduale, jus capillare) gehindert werden (§. 3 des R. G. Bl. Nr. 100).

Das Heimfallsrecht wegen der in den bisherigen Gesetzen bezeichneten Treulosigkeit (ex nota), in so weit es sich bei den Ungarn rücksichtlich des freierworbenen Vermögens, bei den Szeklern in Rücksicht der reinen Szeklergüter, und bei den Sachsen in Rücksicht jeden Vermögens lediglich als eine diesem Verbrechen angedrohte Strafe (Confiscation) darstellt, ist bereits durch die Einführung des neuen Strafgesetzes vom 27. Mai 1852, laut welchem der „Hochverrath" nicht auch mit der Vermögens-Confiscation bedroht ist (Art. I. des Kundm. Patentes im R. G. Bl. Nr. 117 in Verbindung mit §§. 58—59, aufgehoben worden, jedoch bleibt: „für den Ersatz des durch das Verbrechen des Hochverrathes dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens jeder Schuldige mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich" (ebend. §. 59).

4. Zum obigen Absatze V. kömmt noch speciell zu bemerken, daß laut des Artikels X. des Kundm. P. vom 29. Mai 1853 alle für den Militairstand und für die zum Militärkörper gehörigen Personen bestehenden besonderen, auf das Privatrecht sich beziehenden Vorschriften in Kraft bleiben, und bei den von oder mit ihnen vorzunehmenden Rechtsgeschäften zu beobachten sind, obgleich in dem Gesetzbuche nicht ausdrücklich darauf hingewiesen ist.

Militairgerichte haben bei caducen Verlassenschaften abzuhandeln und ein Caducitätsurtheil zu fällen, worin der Nachlaß mit Vorbehalt der von den allfälligen Erben binnen 30 Jahren auszuführenden Rechte dem Invalidenfonde eingeantwortet wird (Hofkr. V. vom 8. September 1835, Z. 1095). Meldet sich der Erbe vor Verlauf der vom Tage des ausgefertigten Urtheils beginnenden Verjährung (Vdg. vom 17. September 1814 Z. 994) und erweiset sein Recht, so wird ihm der Nachlaß, jedoch ohne die von diesem Fonde inzwischen bezogenen Interessen eingeantwortet (Vdg. vom 22. Octob. 1829, Z. 569.) *)

*) Dr. Jos. Ellinger's Handbuch des österr. a. Civilrechts. 4. Aufl. S. 341.

## §. 761.

**Die Abweichungen von der in diesem Hauptstücke bestimmten gesetzlichen Erbfolge in Rücksicht auf Bauerngüter, und die Verlassenschaft geistlicher Personen sind in den politischen Gesetzen enthalten.**

I.

Ueber die gesetzliche Erbfolge der Unterthanen (Colonen) enthält das ungarische Recht äußerst wenige Bestimmungen. Stirbt nämlich ein Unterthan, ohne daß er mittelst Testamentes über sein Vermögen, insoweit ihm dieses gestattet ist, verfügt hat (vergl. §. 572 Abs. IV), so sind zunächst:

1. die Kinder beiderlei Geschlechtes zur Nachfolge berufen, welche in dem beweglichen und in dem erworbenen unbeweglichen Vermögen gleichmäßig unter sich erben. Die ausgestatteten Töchter (filiae emaritatae) erhalten jedoch blos aus dem avitischen, nicht aber auch aus dem erworbenen Vermögen ihren Antheil (Tr. III. 29. §§. init. u. 1);

2. sind keine Kinder vorhanden, so erbt die hinterbliebene Witwe alles während der Ehe erworbene, freivererbliche Vermögen (Tr. III. 29. §. 2); von dem in die Ehe zugebrachten beweglichen Vermögen ihres Gatten fällt derselben blos ein Drittheil, und die zwei anderen Drittheile dem Grundherrn zu (A. C. III. 30);

3. ist auch keine Gattin vorhanden, so fällt alles Hab und Gut des Unterthanen dem Grundherrn anheim (Tr. III. 30. §. 2. Vergl. §. 760 Abs. I. lit. C).

Uebrigens verfügt das Gesetz ausdrücklich, daß in der gesetzlichen Erbfolge der Unterthanen die Gepflogenheit jedes Ortes einzuhalten sei (Tr. 30 u. A. C. III. 30).

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge des Artikels VII. des Kundm. Patentes vom 29. Mai 1853 finden die auf das früher bestandene, nunmehr aber aufgehobene bäuerliche Unterthänigkeits- und Hörigkeits-Verhältniß sich beziehenden Bestimmungen des a. b. Gesetzbuches keine Anwendung. Die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge sind bei Todesfällen, welche sich nach Einführung desselben ergeben, auch wenn es sich um Bauerngüter handelt, anzuwenden. Jedenfalls sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten (p. 1 und 2).

2. Zufolge des §. 11 des kaiserl. Patentes vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 100) ist das vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. bestandene Recht des Miteigenthumes auf das während der Ehe Erworbene (jus coaquisitionis) nach den zur Zeit der Schließung der Ehe bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Die Erbfolge in den Nachlaß der Ehegatten auf Grund des Gesetzes richtet sich jedoch, wenn der Tod desselben nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. erfolgt ist, nach dem letzteren.

II.

Die oben (§§. 727—760) angeführten Bestimmungen des siebenbürgischen Rechtes über die gesetzliche Erbfolge finden je nach der Verschiedenheit der Landestheile auch auf die Verlassenschaften der dem evangelisch-reformirten, evangelisch-

lutherischen und unitarischen Glaubensbekenntnisse angehörenden (sowie zum Theile auch des minderen, dem Cölibate nicht unterworfenen griechisch-unirten und nicht-unirten Clerus) geistlichen Personen ihre volle Anwendung, mit der einzigen Ausnahme, daß das bewegliche Vermögen solcher erblos verstorbenen Geistlichen nicht an die sonst zur Einziehung desselben berufenen Personen (§. 760), sondern an die Kirche, bei welcher der verstorbene Geistliche angestellt war, anheimfällt (A. C. I. 6. a. 2. Vergl. §. 539).

Dagegen finden in Rücksicht auf die Verlassenschaften der römisch-katholischen Geistlichkeit von der allgemeinen gesetzlichen Erbfolge wesentliche Abweichungen statt. Mit dem Hofdecrete vom 2. September 1782 wurde das (bei §. 539 angeführte) die Erbfolge in den Verlassenschaften geistlicher Personen regelnde Landesgesetz, zwar auch in Rücksicht der römisch-katholischen Geistlichen ausdrücklich in Kraft erhalten;*) jedoch bald darauf wurde mit Hofdecret vom 27. Mai 1788 (unter Hinweisung auf das Rescript der Kaiserin Maria Theresia vom 18. April 1773 und das Hofdecret vom 21. Jänner 1778) angeordnet: „daß, obgleich der Säcularclerus in der Befugniß über sein Vermögen frei, sowohl bei Leben, als für den Todesfall durch ein Testament, zu verfügen, keineswegs beschränkt werden wolle, dennoch für den Fall, als Einer davon ohne letztwillige Erklärung sterben sollte, ein Drittheil der Verlassenschaft der Kirche, ein Drittheil den Armen, und ein Drittheil den „nächsten Verwandten" zuzufallen habe, jedoch so, daß, wenn die Verwandten selbst arm wären, diesen auch das Drittheil, welches den Armen sonst gebühren würde, überlassen werden könne. Bei der Auftheilung einer solchen Verlassenschaft sind folgende Regeln zu beobachten:

1. Das der Kirche gehörende Drittheil soll jene Kirche, welcher der Verstorbene zur Zeit des Todes vorgestanden ist, erhalten, außer sie wäre ohnedies schon mit hinreichenden Mitteln, oder Vermögen versehen, in welchem Falle dieses Drittheil einer anderen armen Kirche der Diöcese, nach vorläufigem Einvernehmen des Bischofes mit der politischen Landesstelle, zuzutheilen, oder sonst zu Religionszwecken zu verwenden ist; jedoch mit der Beschränkung, daß wenn dieses Drittheil den Betrag von 500 fl. übersteigt, oder der Bischof sich mit der politischen Behörde über dessen Verwendung nicht einigen sollten, die Sache der a. h. Entscheidung oder Verfügung unterzogen werden soll;

2. das für die Armen bestimmte Drittheil ist nach der im Lande bestehenden Vorschrift (wenn die Armen überhaupt benannt werden) abzugeben;

*) „Haereditates ejusmodi Parochiorum ab intestato decedentium juxta ipsiusmet etiam legis municipalis Appr. Const. P. I. tit. 6. art. 2. dictamen, Ecclesiis, quibus illi vita durante servierunt addicendos decerni." Siehe Statuta alm. dioec. Transsilv. Sect. XVII. §. 2.

3. unter den „nächsten Verwandten" (proximi cognati) sind keine anderen, als welchen nach der gemeinen Intestaterbfolge der Nachlaß gebührt, zu verstehen. Wo aber solche Verwandte bis zum bestimmten Grade nicht vorhanden sind, hat dieser erblose Theil dem Fiscus anheimzufallen; jedoch so, daß vor der Theilung des Nachlasses daraus alle Schulden, die anderen Lasten und gesetzlichen Leistungen berichtiget werden, wobei darauf zu sehen ist, daß, im Falle in den zum Beneficium gehörenden beweglichen und unbeweglichen Gütern sich irgend welche Mängel (deteriorationes) vorfinden sollten, dafür gleichfalls Schadenersatz geleistet werde." (Urtext latein. Statut. alm. dioec. Transsilv. Sect. XVII. §. 3. Gubl. Decr. vom 21. Juni 1788, Z. 5268.)*)

Seine Majestät haben mittelst Hof-Decretes vom 7. Mai d. J. gnädigst zu entschließen geruhet, daß von der Intestat-Verlassenschaft eines Geistlichen, der nie eigentlich bei einer Kirche angestellt war, nichts einer Kirche, oder dem Religionsfond, sondern davon ein Theil den Armen, die anderen zwei Theile aber den nächsten weltlichen Erbfolgern, oder Befreundeten ohne Unterschied zufallen sollen. Welches hiemit zur Verständigung der Welt- und Kloster-Geistlichkeit der römisch- und griechisch-katholischen Kirche öffentlich kundgemacht wird. (Gubl. Decr. vom 30. Mai 1789. Z. 4316.)

Die erstere dieser Vorschriften ist in die Diöcesan-Statuten aufgenommen, und überdies noch bestimmt worden, daß nicht nur der erworbene Nachlaß der Pfarrer, sondern auch des Bischofes, der Domherren, geistlichen Professoren, der Vorsteher des geistlichen und weltlichen Seminars, der Capläne, wenn sie ohne letztwillige Erklärung gestorben wären, nach Berichtigung der Schulden und der von den Diöcesanstatuten demselben auferlegten Lasten (vergl. §. 573), in drei Theile getheilt werde, so zwar: daß der der Kirche zukommende Antheil aus dem Nachlasse des Bischofes und der Domherren der Cathedral-Kirche, aus der Verlassenschaft der Professoren und Capläne jener Pfarrkirche, bei welcher sie ihren Dienst hatten; der Antheil der Armen dem katholischen Spitale, oder wenn sich im Sprengel der Kirche ein nicht hinreichend dotirtes Armeninstitut befände, diesem als stabile Fundation zugetheilt werden, im entgegengesetzten Falle aber das letztere Drittheil in die Kirchencasse abgegeben, daraus gegen Hypothek ausgeliehen, und die jährlichen Zinsen durch die Pfarrer bei Gelegenheit der Verabreichung des heiligen Abendmahles unter die Armen vertheilt werden sollen. Im Falle eines erblos verstorbenen Feldcaplans soll über dessen Nachlaß die a. h. Verfügung eingeholt werden (Stat. alm. dioec. Transsilv. ebend. §. 4).

---

*) Vergl. das gleichlautende Hofdcr. vom 18. Julius 1772. Theres. Ges. 6. Bd. S. 505. Dr. Jos. Winiwarter: Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze rc. 2. Aufl. 2. Bd. S. 274.

Außerdem ist noch in den Diöcesanstatuten ausdrücklich ausgesprochen, daß der Nachlaß des Geistlichen für die in seinem Beneficium vorfindbaren Mängel (Deteriorationen) haftet.*)

Nach dem Tode des Bischofes sind nach Anordnung des a. h. Rescriptes vom 13. Juli 1775 (Hofz. 874. Vergl. §. 573) nach Absonderung des reinen Nachlasses, der Sicherstellung des fundus instructus und allfälliger Ersätze für vorgefundene Abgänge in demselben, mit Zuziehung eines Ablegaten des Domcapitels, der fundus instructus und die vom k. Fiscus zur Dotirung des Bisthumes gewidmeten Güter durch die k. Kammer, welche die Intercalar-Einkünfte zu beziehen hat, zu übernehmen und seiner Zeit dem Nachfolger des Bischofes wieder zu übergeben (ut quotiescunque vacantia vel collatio episcopatus acciderit, instructus idem fundus secundum specificationem illam cum concursu commissarii capitularis a reliquis mobilibus segregetur, et ad manus Camerales recipiatur, ac in eadem integritate successori Episcopo tali cum obligatione iterum resignetur etc. etc.).

Auch soll nach den Diöcesanstatuten das bischöfliche Archiv dem Nachfolger aufbewahrt; das herrschaftliche Archiv dagegen bei den Herrschaftsbeamten belassen werden.**)

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Schon in der K. V. vom 4. Juli 1850 (Nr. 271 des R. G. Bl.) wurde für die zu errichtenden Gerichtsbehörden in den §§. 11 und 14 als Grundsatz ausge-

---

*) In der Visitatio Canonica ven. capituli et cathedr. Ecclesiae Albensis anno reparatae salutis 1821 peracta §. 10 heißt es: „Ab intestato decedentium substantiae juxta „usum dioecesanum“ trifariam dividuntur, cui conformis quoque exstat b. ordinatio r. quae Principe Alexandro Rudnay Ordinario emanavit sub 25 Julii 1816, ut pars una Ecclesiae, altera cognatis, tertia pauperibus cedat, quoties haec 500 Rflos. non superaverit. Repartitio fit per capitulum, rationes autem redduntur Ordinario, capitulum a morte defuncti rerum omnium Inventarium per deputatos suos conscribi facit, expensas funerales, medicum, et Pharmacopolam, atque etiam famulitium exsolvit, et detractis juxta constitutionem Dioecesanam pro Ecclesia, Seminario, Fundo emeritorum Parochorum, et si residentiam suam Canonicalem reparare neglexerit in hanc quoque necessariis impensis omnem substantiam juxta supremam defuncti voluntatem, aut si ab intestato decesserit, in tres aequas partes, ut jam dictum fuit, dividi procurat; norma haec servatur in tractandis substantiis defunctorum quoque praelatorum, vigilare nempe conatur Capitulum, ut suprema eorum voluntas ocyus executioni mancipetur, vel si ab intestato decedere aliquem contingat, juxta praeviam consvetudinem, legi ac ordinationi regiae conformiter substantia dividatur. Vergl. §. 573.

**) In der bezogenen Visitatio canonica §. 7 heißt es: „defuncti praelati substantia a Camera cum Deputatis Capituli obsigilatur, et juxta dispositionem,

sprochen, daß die Geistlichkeit nur in Beziehung auf die Ehestreitigkeiten in der Ausübung des Richteramtes zu bleiben habe, übrigens aber alle (Landes-) Einwohner ohne Unterschied des Standes vor den l. f. Gerichten Recht zu suchen und zu nehmen, und alle privilegirten Gerichtsstände wegzufallen haben. Diesem Grundsatze gemäß wurde bei Errichtung der provisorischen Gerichte in der prov. J. N. vom 10. Mai 1852 §. 1 (Nr. 108 des R. G. Bl.) erklärt, daß alle Personen ohne Unterschied des Standes den mit dieser Verordnung erlassenen Jurisdictionsvorschriften unterworfen, und alle früher in Siebenbürgen hinsichtlich der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sowohl in als außer Streitsachen, bestandenen Vorschriften und Privilegien aufgehoben seien. Zugleich wurde im Artikel II bestimmt, daß die bei den früher bestandenen Behörden hängend gebliebenen Geschäfte an die nach der neuen J. N. competenten Gerichte abzugeben seien. Dasselbe verfügen endlich die Artikel I und II der mit dem a. h. Patente vom 3. Juli 1853 erlassenen definitiven J. N. (R. G. Bl. Nr. 129).

2. In voller Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist auch in der, aus Anlaß der Einführung des a. b. G. B. erlassenen J. M. V. vom 15. Juni 1853 über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Siebenbürgen, eine Ausnahme in Betreff der Abhandlung der Verlassenschaften verstorbener Prälaten, oder geistlicher Personen überhaupt, deren Vornahme ohne allen Unterschied den l. f. Gerichtsbehörden zugewiesen wird, nicht gemacht worden. Es sind nämlich: „Von Seelsorgern oder Priestern hinterlassene Urkunden und Bücher, welche in ihre Amtsverrichtungen einschlagen, als Tauf-, Trauungs- und Todtenbücher, Protocolle über Kirchensachen und geistliche Amtsgeschäfte, der Kirche und Pfarre gehörige Urkunden, dann Privatschriften, welche Gewissens- oder Disciplinar-Angelegenheiten betreffen, schon bei der Todesfall-Aufnahme von dem Erbschaftsvermögen abzusondern, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, und dem zur Uebernahme derselben abgeordneten geistlichen Commissaire gegen Empfangsbestätigung einzuhändigen. Dieser Commissair ist entweder schon zu den ersten Nachforschungen in der Wohnung des Erblassers zuzuziehen, oder die Uebergabe der Schriften an denselben in der Folge sobald als möglich zu veranstalten. Wegen Benennung desselben haben sich die Gerichte nöthigenfalls an das bischöfliche Consistorium, bei nicht katholischen christlichen Seelsorgern an ihre geistlichen Oberen, oder allenfalls an die politische Behörde zu wenden (§. 55). Wo die Geburts-, Trauungs- und Todtenbücher der Israeliten von ihren Religionslehrern oder von den Mitgliedern der Gemeinde geführt werden, ist auch wegen sicherer Verwahrung und Uebergabe dieser Bücher von dem Gerichte das Nöthige zu verfügen (§. 56). Inwieferne bei Verlassenschaften von Mitgliedern der höheren

---

si quam fecit, tractatur. Si ab intestato contingat Episcopum decedere substantia relicta per deputatos camerales in concursu Capitularium conscribitur, et in publica licitatione distrahitur, e pretio coadunando, aut rebus naturalibus, fundus instructus in 5000 f. m. C. per b. ordinationem r. defixus exscinditur, oneribus aliis satisfit, et juxta praevigentes constitutiones dioecesanas ad executionem proceditur. Archivum episcopale servetur successori. Dominale manet apud officiales dominales. In bonis episcopalibus a Fisco nullum influxum habere permittitur capitulum, illico post obitum praelati illa occupante, et se solo administrante."

Geistlichkeit zur Todesfalls-Aufnahme auch noch Vertreter des Staatsschatzes, oder der öffentlichen Fonde, oder Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen besondere Vorschriften (§. 57). Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß ein geistlicher Commissair, oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungsurkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet, und nöthigenfalls durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern, oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden" (§. 105. R. G. Bl. Nr. 109).

3. Zufolge des Artikels VII des K. P. vom 29. Mai 1853, p. 3 lit c, bleiben die Vorschriften, welche in Siebenbürgen bisher zu beobachten waren, wenn in Beziehung auf die Verlassenschaften geistlicher Personen die gesetzliche Erbfolge eintrat (§. 761), bis auf weitere Verfügung unverändert. In Betreff jenes Theiles des erworbenen Vermögens des Erblassers jedoch, wozu nach diesen Gesetzen dessen Verwandte berufen waren, und in Beziehung auf die dem Erblasser zufolge der bestandenen Aviticität zugefallenen Güter, treten die Bestimmungen des a. b. G. B. über die gesetzliche Erbfolge ein (R. G. Bl. Nr. 99).

# Vierzehntes Hauptstück.

## Von dem Pflichttheile und der Anrechnung in den Pflicht- oder Erbtheil.

### §. 762.

Die Personen, welche der Erblasser in der letzten Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, sind seine Kinder, und in deren Ermangelung seine Eltern.

### §. 763.

Unter dem Namen Kinder werden nach der allgemeinen Regel (§. 42) auch Enkel und Urenkel und unter dem Namen Eltern alle Großeltern begriffen. Es findet hier zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlechte, zwischen ehelicher und unehelicher Geburt kein Unterschied Statt, sobald für diese Personen das Recht und die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge eintreten würde.

### K. Tr. B. Nr. 56.

Um dem erhobenen Zweifel zu begegnen, ob nach den Vorschriften des a. b. G. B. Adoptiv-Kindern der Pflichttheil vom Nachlasse derjenigen Personen gebühre, von denen sie adoptirt wurden, wird hiemit in Folge Allerhöchster Entschließung vom 4. Mai 1833 erklärt, daß Wahlkinder allerdings auch unter die Kinder gehören, welchen nach §. 763 des a. b. G. B. der Pflichttheil gebührt (Hofdecret vom 10. Mai 1833, Nr. 2610, J. G. S.).

## §. 764.

Der Erbtheil, welchen diese Personen zu fordern berechtigt sind, heißt: Pflichttheil; sie selbst werden in dieser Rücksicht Notherben genannt.

## §. 765.

Als Pflichttheil bestimmt das Gesetz jedem Kinde die Hälfte dessen, was ihm nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre.

## §. 766.

In der aufsteigenden Linie gebührt jedem Notherben als Pflichttheil ein Drittheil dessen, was er nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten haben würde.

I.

Nach ungarischem Rechte ist das Familien-(Avitical-)Vermögen überhaupt der freien Verfügung des Erblassers, ausgenommen bestimmte Fälle, entzogen (§. 544 Abs. I.); während das selbsterworbene Vermögen desselben in so ausgedehnter Weise seiner Verfügung unterworfen ist, daß er dasselbe sowohl unter Lebenden, als auch für den Todesfall, selbst gegen den Willen der Kinder und übrigen Verwandten veräußern darf (A. C. III. 25. Vergl. §. 572 Abs. I). Es folgt hieraus von selbst, daß dem ungarischen Rechte die Lehre von dem Pflichttheile fremd sei. Zwar haben die Rechtsgelehrten mit Hinweisung auf jene zumeist dem römischen Rechte*) entnommenen Fälle, in welchen Vater und Sohn sich gegenseitig zur Theilung des Familien-Vermögens verhalten können (vergl. §. 154 Abs. I), der Lehre vom Pflichttheile rücksichtlich des erworbenen Vermögens Geltung zu verschaffen gesucht, jedoch mit keinem anderen Erfolge (wenigstens für Siebenbürgen), als daß nach der Rechtsgepflogenheit in dem Falle, wo die Eltern ohne irgend ein Aviticalvermögen zu hinterlassen, über ihr selbsterworbenes Vermögen derart letztwillig verfügt hätten, daß den Kindern daraus nicht einmal der zu ihrem Unterhalte und ihrer Erziehung benöthigte Antheil verbleiben soll, diesen gestattet wird, ein solches Testament als pflichtwidrig (inofficiosum) zu bestreiten, und daraus einen angemessenen, richterlich zu bestimmenden Antheil von den eingesetzten Erben zu fordern**) (vergl. §. 755).

II.

Nach sächsischem Rechte sind die Personen, welche der Erblasser in der letztwilligen Anordnung mit einem Erbtheile bedenken muß, seine Kinder (Descendenten), seine Eltern (Ascendenten) und seine Geschwister. Der Erbtheil, welchen diese Personen (Notherben) und zwar mit ganz gleicher Berechtigung, insoferne sie der gesetzlich bestimmten Reihenfolge nach zur Erbnahme überhaupt berufen sind, zu fordern berechtiget sind, heißt Pflichttheil (legitima), und beträgt zwei Drittheile dessen, was ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zugefallen wäre (St. II. 5. §§. 9—11).

---

*) Nov. 115.

**) Alex. Dosá de Makfalva: Jus privatum. §. 93

## §. 767.

Wer auf das Erbrecht Verzicht geleistet hat, wer nach den in dem achten Hauptstücke enthaltenen Vorschriften von dem Erbrechte ausgeschlossen wird, oder von dem Erblasser rechtmäßig enterbt worden ist, hat auf einen Pflichttheil keinen Anspruch, und wird bei der Ausmessung desselben so betrachtet, als wenn er gar nicht vorhanden wäre.

## §. 768.

Ein Kind kann enterbt werden:

1. wenn es vom Christenthume abfällt;
2. wenn es den Erblasser im Nothstande hilflos gelassen hat;
3. wenn es eines Verbrechens wegen zur lebenslangen oder zwanzigjährigen Kerkerstrafe verurtheilt worden ist;
4. wenn es eine gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößige Lebensart beharrlich führet.

## §. 769.

Aus den nämlichen Ursachen können auch die Eltern von dem Pflichttheile ausgeschlossen werden, und insbesondere noch dann, wenn sie das Kind in der Erziehung ganz verwahrloset haben.

## §. 770.

Ueberhaupt kann einem Notherben auch solcher Handlungen wegen, die einen Erben nach den §§. 540—542 des Erbrechtes unwürdig machen, durch die letzte Willenserklärung der Pflichttheil entzogen werden.

## §. 771.

Die Enterbungsursache muß immer, sie mag von dem Erblasser ausgedrückt sein oder nicht, von dem Erben erwiesen werden. und in den Worten und dem Sinne des Gesetzes gegründet sein.

## §. 772.

Die Enterbung wird nur durch einen ausdrücklichen in der gesetzlichen Form erklärten Widerruf aufgehoben.

## §. 773.

Wenn bei einem sehr verschuldeten oder verschwenderischen Notherben das wahrscheinliche Besorgniß obwaltet, daß der ihm gebührende Pflichttheil ganz, oder größtentheils seinen Kindern entgehen würde, so kann ihm der Pflichttheil von dem Erblasser jedoch nur dergestalt entzogen werden, daß solcher den Kindern des Notherben zugewendet werde.

### I.

Nach ungarischem Rechte kann, wie bereits wiederholt angeführt wurde, die Enterbung eines Kindes rücksichtlich des Familien-(Avitical-)Vermögens gar nicht, wohl aber in gewissen gesetzlich bestimmten Fällen eine zwangsweise Theilung dieses Vermögens zwischen Vater und Sohn Platz greifen (vgl. §§. 154, 544 u. 766 Abs. I).

### II.

Nach sächsischem Rechte sind die Eltern berechtiget, ihre Kinder im Falle des erwiesenen Undankes derselben, zu enterben, doch muß die Ursache der Enterbung ausdrücklich im Testamente angeführt sein (St. II. 5. §. 9). Auch versteht es sich von selbst, daß solche Notherben, welche sich eine Handlung zu schulden kommen lassen, die einen Erben überhaupt, nach Anordnung des Gesetzes des Erbrechtes, unwürdig macht (St. II. 3. §. 9; 4. §. 12; und 5. §. 7), den Pflichttheil nicht ansprechen können (vergl. §. 544 Abs. II).

## §. 774.

Der Pflichttheil kann in Gestalt eines Erbtheiles oder Vermächtnisses, auch ohne ausdrückliche Benennung des Pflichttheiles hinterlassen werden. Er muß aber dem Notherben ganz frei bleiben. Jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ist ungiltig. Wird dem Notherben ein größerer Erbtheil zugedacht, so kann sie nur auf den Theil, welcher den Pflichttheil übersteigt, bezogen werden.

## §. 775.

Ein Notherbe, welcher ohne die in den §§. 768—773 vorgeschriebenen Bedingungen enterbt worden, kann den ihm gebührenden vollen Pflichttheil, und, wenn er in dem reinen Betrage des Pflichttheiles verkürzt worden ist, die Ergänzung desselben fordern.

Nach sächsischem Rechte muß der Pflichttheil dem Notherben ganz frei bleiben, und es ist jede denselben einschränkende Bedingung oder Belastung ungiltig (St. II. 5. §§. 9—11 in Verbindung mit II. 6. §§. 1 u. 3). — Ein Testament kann aus dem Rechtsgrunde der Ueberschreitung des der freien Verfügung des Erblassers unterliegenden Vermögens-Drittheiles von den Notherben mit der Klage der Pflichtwidrigkeit (querela testamenti inofficiosi) angefochten werden (St. II. 5. §. 15. „Si liberis aliquid minus „legitima" portione relictum sit, hoc boni viri arbitratu compensetur". Vergl. §. 601 Abs. II).

## §. 776.

Wenn aus mehreren Kindern, deren Dasein dem Erblasser bekannt war, Eines ganz mit Stillschweigen übergangen wird, so kann es ebenfalls nur den Pflichttheil fordern.

## §. 777.

Wenn aber aus den Umständen erwiesen werden kann, daß die Uebergehung Eines aus mehreren Kindern nur daher rühre, weil dem Erblasser das Dasein desselben unbekannt war, so ist der Uebergangene nicht schuldig, sich mit dem Pflichttheile zu begnügen, sondern er kann den Erbtheil, welcher für den am mindesten begünstigten Notherben ausfällt, woferne aber der einzige noch übrige Notherbe eingesetzt wird, oder alle übrigen zu gleichen Theilen berufen sind, einen gleichen Erbtheil verlangen.

## §. 778.

Hat der Erblasser einen einzigen Notherben, und er übergeht ihn aus oben gedachtem Irrthume mit Stillschweigen, oder erhält ein kinderloser Erblasser erst nach Erklärung seines letzten Willens einen Notherben, für den keine Vorsehung getroffen ist, so werden nur die zu öffentlichen Anstalten, zur Belohnung geleisteter Dienste, oder zu frommen Absichten bestimmten Vermächtnisse in einem, den vierten Theil der reinen Verlassenschaft nicht übersteigenden Betrage verhältnißmäßig entrichtet, alle übrigen Anordnungen des letzten Willens aber gänzlich entkräftet. Sie erlangen jedoch, wenn der Notherbe vor dem Erblasser verstorben ist, wieder ihre Kraft.

## §. 779.

Wenn ein Kind vor dem Erblasser stirbt und Abstämmlinge hinterläßt, so treten diese mit Stillschweigen übergangenen Abstämmlinge in Ansehung des Erbrechtes an die Stelle des Kindes.

## §. 780.

Die Abstämmlinge eines in dem letzten Willen ausdrücklich enterbten, aber vor dem Erblasser verstorbenen Kindes sind blos befugt, den Pflichttheil zu verlangen.

## §. 781.

Wird ein Notherbe der aufsteigenden Linie mit Stillschweigen übergangen, so kann er immer nur den Pflichttheil aus der Masse fordern.

## §. 782.

Wenn der Erbe beweisen kann, daß ein mit Stillschweigen übergangener Notherbe sich einer der in den §§. 768—770 angeführten Enterbungsursachen schuldig gemacht hat, so wird die Uebergehung als eine stillschweigende rechtliche Enterbung angesehen.

## §. 783.

In allen Fällen, wo einem Notherben der gebührende Erb- oder Pflichttheil gar nicht, oder nicht vollständig ausgemessen worden ist, müssen sowohl die eingesetzten Erben, als auch die Legatare verhältnißmäßig zur vollständigen Entrichtung beitragen.

Nach sächsischem Rechte müssen sich die eingesetzten Erben oder Legatare zur Entrichtung des Pflichttheiles einen verhältnißmäßigen Abzug ihres Erbtheiles oder Legates gefallen lassen (vergl. §§. 549 u. 550 Abs. II).

---

Zufolge des §. 160 der J. M. V. vom 15. Juni 1853 muß, im Falle ein Zweifel entsteht, ob ein minderjähriger oder pflegebefohlener Notherbe in dem Pflichttheile verletzt sei, von Amtswegen auf eine den Bestimmungen der §§. 783 — 789 des a. b. G. B. eingerichtete Pflichttheils-Ausweisung gedrungen werden (R. G. Bl. Nr. 109).

## §. 784.

Um den Pflichttheil richtig ausmessen zu können, werden alle zur Verlassenschaft gehörige, bewegliche und unbewegliche Sachen, alle Rechte und Forderungen, welche der Erblasser auf seine Nachfolger frei zu vererben befugt war, selbst alles, was ein Erbe oder Legatar in die Masse schuldig ist, genau beschrieben und ordentlich geschätzt. Den Notherben steht frei, der Schätzung beizuwohnen, und ihre Erinnerungen dabei zu machen. Auf eine Feilbietung der Verlassenschaftsstücke zur Erhebung des wahren Werthes kann von ihnen nicht gedrungen werden.

### N. Tr. B. Nr. 57.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage: ob der Pflichttheilnehmer seinen Antheil in natura aus den Gegenständen des Nachlasses fordern könne, mit Allerhöchster Entschließung vom 2. Jänner l. J. die nachstehende Erläuterung zu genehmigen geruhet.

Der Notherbe hat nach dem §. 784 des a. b. G. B. keinen Anspruch auf verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen, zur Verlassenschaft gehörigen beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern nur auf den nach gerichtlicher Schätzung berechneten Werth seines Erbtheiles (Hofdecret vom 7. Februar 1844).

## §. 785.

Schulden und andere Lasten, welche schon bei Lebzeiten des Erblassers auf dem Vermögen hafteten, werden von der Masse abgerechnet.

## §. 786.

Der Pflichttheil wird ohne Rücksicht auf Vermächtnisse, und andere aus dem letzten Willen entspringende Lasten berechnet. Bis zur wirklichen Zutheilung ist die Verlassenschaft in Ansehung des Gewinnes und der Nachtheile, als ein zwischen den Haupt- und Notherben verhältnißmäßig gemeinschaftliches Gut zu betrachten.

### N. Tr. B. Nr. 58.

Seine k. k. Majestät haben zur Erläuterung des §. 786 des a. b. G. B. mit Allerhöchster Entschließung vom 30. Jänner 1847 zu erklären geruhet, daß der Notherbe nach den §§. 786, 830 und 837 des a. b. G. B. berechtiget sei, über den ihm vom Tode des Erblassers an bis zur wirklichen Zutheilung des Pflichttheiles gebührenden verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Verlust, und an den Früchten der Erbschaft Rechnung zu fordern (Hofdecret vom 10. April 1847).

## §. 787.

Alles, was die Notherben durch Legate oder andere Verfügungen des Erblassers wirklich aus der Verlassenschaft erhalten, wird bei Bestimmung ihres Pflichttheiles in Rechnung gebracht.

## §. 788.

Was der Erblasser bei Lebzeiten seiner Tochter oder Enkelin zum Heirathsgute, seinem Sohne oder Enkel zur Ausstattung, oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes, oder was immer für eines Gewerbes gegeben; oder zur Bezahlung der Schulden eines großjährigen Kindes verwendet hat, wird in den Pflichttheil eingerechnet.

## §. 789.

Bei dem Pflichttheile der Eltern findet die Anrechnung eines Vorschusses insofern Statt, als er weder zur gesetzlichen Unterstützung (§. 154), noch aus bloßer Freigebigkeit geleistet worden ist.

## §. 790.

Die Anrechnung bei der Erbfolge der Kinder aus einem letzten Willen geschieht nur dann, wenn sie von dem Erblasser ausdrücklich verordnet wird. Dagegen muß auch bei der gesetzlichen Erbfolge ein Kind sich dasjenige, was es von dem Erblasser bei dessen Lebenszeit zu den oben (§. 788) erwähnten Zwecken empfangen hat, anrechnen lassen. Einem Enkel wird nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Eltern, in deren Stelle er tritt, auf solche Art empfangen haben, in den Erbtheil eingerechnet.

## §. 791.

Was Eltern außer den erwähnten Fällen einem Kinde zugewendet haben, wird, wenn die Eltern nicht ausdrücklich die Erstattung sich ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten, und nicht angerechnet.

## §. 792.

Die Eltern können einem Kinde die Anrechnung auch bei der gesetzlichen Erbfolge ausdrücklich erlassen. Wenn aber die nöthige Erziehung und Versorgung der übrigen Kinder weder aus ihrem eigenen, noch aus dem Vermögen der Eltern bestritten werden könnte, so muß das Kind dasjenige, was es zu den im §. 788 erwähnten Zwecken in voraus empfangen hat, sich in dem Maße anrechnen lassen, als es zur Erziehung und Versorgung für die Geschwister nothwendig ist.

Nach sächsischem Rechte wird Dasjenige, was die Eltern ihren Kindern zu Lebzeiten als „Vorempfänge" zur Heirath, zur Bekleidung u. s. w. gegeben haben, in ihren Erb- oder Pflichttheil angerechnet, außer die Eltern hätten ihnen dasselbe ausdrücklich in ihrem Testamente nachgesehen. Geldbeträge, welche der Vater einem an einem fremden Aufenthaltsorte befindlichen Sohne für wissenschaftliche, künstlerische oder sonstige Berufsausbildung gegeben hat, werden in der Regel in den Erbtheil nicht eingerechnet, außer wenn sie ausdrücklich nur als Darleihen (credendi animo) erfolgt wurden (St. II. 4. §§. 14 u. 15). Inwieweit den Kindern aus Anlaß ihrer Heirath gegebene bewegliche oder unbewegliche Güter als Geschenke oder nur als Darleihen anzusehen, und demnach in den Erbtheilen anzurechnen seien, oder nicht? ist bereits bei §. 671 näher erörtert worden.

## §. 793.

Die Anrechnung des Empfangenen zum Erbtheile geschieht dadurch, daß jedes Kind den nämlichen Betrag noch vor der Theilung erhält. Ist die Verlassenschaft dazu nicht hinreichend, so kann zwar das früher begünstigte Kind keinen Erbtheil ansprechen, aber auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

Nach der sächsischen Rechtsgepflogenheit geschah die Anrechnung der Vorempfänge zum Erbtheile, sowie zu dem hiernach zu berechnenden Pflichttheile, in der Weise: daß die Vorempfänge ohne Zinsen zur reinen Verlassenschaft hinzugeschlagen, und die Erbtheile nach der so ergänzten Verlassenschaft berechnet wurden, wo dann der Erbe, welcher einen zur Anrechnung geeigneten

Vorempfang erhalten hatte, sich denselben von dem für ihn entfallenden Erb- oder Pflichttheile in Abzug bringen lassen mußte, ohne jedoch, wenn der Vorempfang seinen Erb- oder Pflichttheil überstieg, zu einer Rückerstattung des Ueberwerthes verpflichtet zu sein.

§. 794.

Bei jeder Anrechnung wird, wenn das Empfangene nicht in baarem Gelde, sondern in andern beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestand, der Werth der letztern nach dem Zeitpunkte des Empfanges, der erstern dagegen nach dem Zeitpunkte des Erbanfalles bestimmt.

§. 795.

Einem Notherben, der von seinem Pflichttheile selbst gesetzmäßig ausgeschlossen wird, muß doch immer der nothwendige Unterhalt ausgemessen werden.

§. 796.

Ein Ehegatte hat zwar kein Recht auf einen Pflichttheil; es gebührt ihm aber, wenn für den Fall des Ueberlebens keine Versorgung bedungen worden ist, und so lange er nicht zur zweiten Ehe schreitet, der mangelnde anständige Unterhalt. Ein aus seinem Verschulden geschiedener Ehegatte hat darauf keinen Anspruch.

Vergl. hiezu das bei §§. 757—759 und bei §§. 1242—1244 Gesagte.

---

## Fünfzehntes Hauptstück.

## Von der Besitznehmung der Erbschaft.

§. 797.

Niemand darf eine Erbschaft eigenmächtig in Besitz nehmen. Das Erbrecht muß vor Gericht verhandelt und von demselben die Einantwortung des Nachlasses, das ist die Uebergabe in den rechtlichen Besitz, bewirket werden.

§. 798.

Wie weit das Gericht nach einem Todesfalle von Amtswegen vorzugehen habe, und welche Fristen und Vorsichtsmittel bei diesem Abhandlungsgeschäfte zu beobachten seien, bestimmen die besondern, über das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften. Hier wird festgesetzt, was dem Erben, oder demjenigen, der sonst einen Anspruch an die Verlassenschaft hat, zu thun obliege, um zu dem Besitze dessen, was ihm gebühret, zu gelangen.

I.

Nach ungarischem Rechte ist die Verhandlung des Erbrechtes vor Gericht nur in dem Falle erforderlich, wenn dieses nicht klar ist, oder von irgend einer Seite bestritten wird. In dem Falle nämlich, wo ein Erbgut von Niemand angesprochen und freistehend zurückgelassen wird, steht es den berechtigten Erben zu, durch einfache Besitzergreifung sich dasselbe zuzueignen (Tr. I. 67. §. 1). Ist jedoch das Erbgut in Jemandes Besitz, oder steht das Erbrecht Mehreren zu, so

kann die Uebernahme desselben nur im gütlichen Einverständnisse, oder mit Hilfe des Richters geschehen. Hat ein Dritter, ohne genügenden Rechtsgrund, sich in den Besitz des Erbgutes gesetzt, so kann der Erbe sich innerhalb der Frist eines Jahres eigenmächtig in den Besitz desselben setzen, und den unberechtigten Besitznehmer daraus verdrängen (Tr. I. 68; vergl. §. 19 Abs. IX, §§. 320 u. 347). Kömmt ein gütliches Uebereinkommen über die Theilung nicht zu Stande, so können sie sich auf Schiedsrichter vergleichen. Geschieht auch dieses nicht, so findet zwischen Geschwistern des ersten und zweiten Grades die Theilung mit Hilfe des Richters im Wege des kürzesten (Executional-) Verfahrens (non processu litis) statt, worin eine Berufung der Parteien nur außerhalb des Besitzstandes (extra dominium) Platz greift.*) Der hiezu erforderliche Theilungsbefehl (mandatum divisoriale) kann entweder bei einem der „glaubwürdigen Orte" (locus credibilis) oder einem k. Siegelbewahrer erhoben werden.

Zwischen Verwandten in entfernterem Grade muß die Theilung von Erbschaften, wenn darüber ein Streit entstehet; oder wenn eine Theilung der Güter zwischen Theilungs-Verwandten (fratres condivisionales) vor länger als Menschen-

---

*) Der Erbschaftswerber hatte in einem solchen Falle, wenn das Theilungsobject in einer und derselben Gerichtsbarkeit gelegen war, bei dem Vicegespan, sonst aber bei einem der k. Landrichter (magister protonotarius) der k. Tafel das Einschreiten zu machen, daß der zur Vornahme der Theilung delegirte Richter innerhalb 8 Tagen an Ort und Stelle der vorzunehmenden Theilung erscheine (certificatio). In diesem Einschreiten war der Umfang des Theilungsobjectes genau anzugeben. Der delegirte Theilungsrichter fand sich in der bestimmten Zeitfrist mit Zuziehung von sieben Zeugen (cometanei) in der Wohnung des Besitzers der Theilgüter ein, erklärte durch Ablesung des Theilungsbefehles die Vornahme der Theilung für eröffnet; und schritt, wenn er zugelassen wurde, zur Vernehmung der Parteien, und zur Entscheidung über die Theilung, welche er auch sogleich in Vollzug setzte. Würde jedoch die Annahme des Theilungsrichters mit Entgegensetzung des Rechtsmittels der Repulsion verweigert, so wurde der Repelant zur Angabe der Gründe der angewendeten Repulsion vor Gericht geladen (certificatio ad reddendas rationes repulsionis), in Folge dessen er vor dem betreffenden Jurisdictionsgerichte, oder der k. Tafel den Rechtfertigungsproceß zu führen hat. Beim Beginne dieses Processes hatte er eine Taxe (onus repulsionis) beim Jurisdictionsgerichte mit 36 fl., bei der k. Tafel mit 72 fl. vorläufig zu erlegen. Diese Taxe wurde ihm, im Falle er im Processe nicht sachfällig erklärt wurde, zurückgestellt, im Gegentheile aber fiel sie zu ⅔ dem Gerichte und zu ⅓ der Gegenpartei als Gerichtsstrafe anheim. Bei den Gemeinden bestand diese Repulsionsgebühr nach dem Gerichtsgebrauche aus 18 ungarischen Gulden, bei Unadeligen aus 9 ungarischen Gulden (Tr. II. 73. §. 4). Nach Durchführung dieser gerichtlichen (Executional-) Verhandlung (non processu litis) wurde vom betreffenden Gerichte die Entscheidung gefällt, und von dem Jurisdictionsgerichte dem Vicegespan, von der k. Tafel einem Landrichter die Vollzugnahme derselben übertragen. Vergl. §. 823.

gedenken, z. B. vor 60, 100 oder 200 Jahren, stattgefunden hat, und also die gemeinschaftliche Abstammung (Genealogie) der Erbansprecher nicht klar vorliegt, immer im Wege eines ordentlichen Processes durchgeführt werden (Tr. I. 67).

Ueber die Art der Theilung gilt im Allgemeinen als Richtschnur, daß ein vollkommenes Verzeichniß (inventarium) des Theilvermögens angelegt (§. 802) und hieraus die Ausscheidung so vieler Theile gleichen Werthes gemacht wird, als Erben vorhanden sind. Wem der eine, oder andere Theil (scheda) zufallen soll, hat in der Regel das Loos zu entscheiden. Ueber jede Erbschaftstheilung ist ein vollständiger Theilbrief (litterae divisionales) abzufassen (Tr. I. 46).

Insbesondere sind hiebei folgende Grundsätze zu beobachten:

1. Das väterliche Wohnhaus, wenn es nicht ein Luxusgebäude (aedificium sumptuosum) ist, muß in der Regel dem jüngsten Sohne zufallen; den übrigen Geschwistern sollen auf gemeinsame Kosten der Erbmasse ähnliche Wohnhäuser erbaut werden, wozu die nöthigen Grundstücke auszuscheiden sind (Tr. I. 40. §. 2, und 41. §. 3). Ist aber das väterliche Wohnhaus ein Prachtgebäude, so daß nicht für jeden Miterben aus der Erbmasse gleiche Gebäude erbaut werden könnten, so hat die Theilung, wenn der jüngste Sohn bereits mündig ist, durchaus nach dem Loose zu geschehen, und der Uebernehmer des väterlichen Hauses die übrigen Erben mit Geld auszuzahlen. Ist der jüngste Sohn noch unmündig, so fällt ihm das väterliche Haus mit der Verpflichtung zu, die Geschwister zu befriedigen (Tr. I. 41. §§. 1—3).

2. Die Familienurkunden werden dem ältesten Sohne zur Bewahrung übergeben, die übrigen Geschwister erhalten blos authentische Abschriften (Transsumpte) davon; wäre der älteste hiezu nicht geeignet, z. B. wegen Blöd-, Wahnsinn, so kömmt die Pflicht der Aufbewahrung der Familienurkunden dem nächsten Agnaten zu (Tr. I. 42).

3. Die Theilung der beweglichen Sachen gehört nicht in den Theilungsbrief, sondern geschieht aus freier Hand.

In welchen Fällen der Vater und Sohn noch während Lebzeiten einander zur Theilung des Vermögens verhalten können, ist bei §. 154 im Abs. I. näher erörtert. Zwischen der Mutter und den Kindern greift diese Zwangs-Theilung unter Lebenden nicht Platz.

II.

Im Szeklerlande findet in der Verhandlung der Erbtheilungen nur der Unterschied zwischen jener nach ungarischem Rechte statt, daß hier auch bei Erbtheilungen zwischen den Verwandten des ersten und zweiten Grades, sowie in allen übrigen Fällen ein Einschreiten um Absendung von Theilrichtern zu geschehen hat, welche sodann die Theilung im Wege des kürzesten (Executional-) Processes durchzuführen haben (Art. prov. 133. a. 1791).

### III.

**Im Gebiete der ehemaligen Militairgränze, und zwar:**

A. im Szeklerlande hatte der Grundsatz, daß nach dem Ableben eines jeden Militairgränzers die Verlassenschaftsabhandlung einzutreten habe, insoweit Geltung, als über das bewegliche Vermögen, wozu auch verpfändete Güter gehörten, vor dem Militairgerichte die Abhandlung gepflogen werden mußte (Gener. Comm. V. vom 1. Mai 1825, Z. 182. — Gener. Comm. V. vom 29. November 1825, Z. 685).

Das unbewegliche (avitische) Vermögen unterlag als Realjurisdictions-Gegenstand den Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen die Theilung vorzunehmen war.

Jeder Sterbefall mußte von dem Ortsvorstande dem betreffenden Compagnie- oder Escadrons-Commandanten angezeigt werden, worauf der Officier das Sperrprotocoll (Sterbefall-Aufnahme) aufnehmen, und die Verzeichnung des Vermögens (das Inventarium) mit genauer Angabe des Activ- und Passivstandes abzufassen hatte.

Jenes unbewegliche Vermögen, welches der Militair-Jurisdiction nicht unterlag, war im Inventar blos im Schätzungswerthe anzusagen, da die Vornahme der Theilung desselben den Provinzialgerichten zustand. Ueber die Familienurkunden mußte ein besonderes Inventar abgefaßt werden; und die Urkunden wurden entweder bei den ältesten Stammerben, oder wenn die Erben minderjährig waren, in der Compagniecasse aufbewahrt.

Das dem Erben entbehrliche Mobiliarvermögen wurde versteigerungsweise feilgeboten, und der erzielte Erlös entweder dem Erben, oder wenn dieser minderjährig war, dessen Vormunde erfolgt.

Die nach dem Gesetze oder Testamente berufenen Erben hatten die Erklärung über die Annahme der Erbschaft (Erbserklärung) bei dem Regimentsgerichte anzubringen, und dieses erließ das Einantwortungsdecret (Abhandlungsausweis), womit der Nachlaß dem Erben zuerkannt und übergeben wurde.

B. der Romanen-Militairgränze wurden die Verlassenschaften der Gränzer, insoferne sie nicht unbewegliche Güter der adeligen Gränzbewohner (Boëronal-Gründe) betrafen, überhaupt nach den Bestimmungen des österreichischen Erbfolgegesetzes vor den Militairgerichten abgehandelt, wobei namentlich die Beschränkungen des Militairgränz-Institutes über die Untheilbarkeit der Gränzsessionen in Anwendung zu bringen waren.

In Rücksicht der adeligen unbeweglichen Güter (Boëronal-Gründe) fand die Theilungsverhandlung nach den Bestimmungen der Landesgesetze statt.

Vergl. hiezu §. 756 Abs. III.

IV.

Nach sächsischem Rechte ist die Besitznahme einer unbestrittenen Erbschaft den großjährigen Erbnehmern in der Regel ohne Einschreiten einer richterlichen Behörde gestattet. In den Fällen jedoch, wo minderjährige Erben eintreten, — oder die Anforderung von Gläubigern der Masse zu besorgen stehet, muß eine Inventur des Nachlasses und eine Theilverhandlung stattfinden. Stirbt die Frau, muß ihr Gatte nach Verlauf von einem oder zwei Monaten den Kindern als gesetzlichen Erben der Mutter deren Drittheil in Gegenwart der Blutsverwandten der Gattin und des Theilamtes ausfolgen. Ist derselbe aber ein vertrauenswürdiger Mann, und hat er bestimmte Gründe, die Theilung zu verzögern, so kann ihm auch die Frist eines dritten Monates gewährt werden (St. II. 3. §. 1; und II. 4. §. 2). Stirbt der Gatte, so muß die zurückgebliebene Witwe den Kindern innerhalb eines Monates die zwei Drittheile des Gatten in Gegenwart der Blutsverwandten desselben und des Theilamtes ausfolgen. Ist die Witwe nicht verdächtig der Verschwendung, oder dessen, daß sie Etwas von der Erbschaft entfernen werde, und sind bestimmte Gründe zur Verzögerung der Theilung vorhanden, so kann ihr die Frist eines zweiten Monates gestattet werden. Hält in dem einen Falle der Gatte, in dem anderen die Gattin die verlängerte Frist zur Vornahme der Theilung nicht ein, so verfallen sie einer Saumsalstrafe von 25 fl. (St. II. 4. §. 5).*)

---

*) Mit Bezug hierauf verordnen die R. P. vom J. 1805, Abth. II, p. 8: „Die Theilungen in den größeren Städten sind durch zwei Theilämter zu verrichten, wozu der Magistrat jederzeit bewährte, rechtschaffene Männer bestellen wird, welche dieses Geschäft gegen ordentlich ausgemessene Theilungsgebühren versehen werden. In den kleineren Städten aber und in den Stühlen, wo keine Städte sind, da werden in den Prätorialmärkten die Theilmänner ihr Amt unter dem Vorsitze des betreffenden Pupillen-Inspectors verrichten, auf den Dörfern aber wird einer der Geschwornen mit Hilfe eines Altschaftsmannes und des Notairs sich diesen Geschäften eigends widmen, dessen Amtsführung mit unter der Aufsicht des Inspectors stehen wird. Ueber die Theilungsverhandlungen sind ordentliche Vormerkungen zu halten, worin das Nöthige zur Sicherheit der Parteien bemerkt werden muß. Die Theilungsprotocolle sind nach Verlauf eines jeden Jahres dem Magistrat, auf den Dörfern aber dem Amte zu übergeben. Wenn bei der Theilung eines Vermögens in der Stadt theilnehmende Pupillen vorhanden sind, so hat das Theilamt da, wo solches für sich allein bestehet, sogleich den Auszug aus dem Theilbrief über die Pupillarsubstanz dem Pupillarinspector mitzutheilen, damit derselbe darüber seine Vormerkung verfassen, und das Uebrige, was sein Amt mit sich bringet, veranlassen könne. Da aber, wo der Pupillen-Inspector zugleich Präses des Theilamtes ist, hat derselbe nach der Vorschrift zu verfahren. — Ebenso hat auch auf den Dörfern der Geschworne, welcher die Aufsicht über die Theilungen und zugleich über die Waisen hat, in jedem Falle, wo bei Theilungen Waisen vorkommen, zugleich als Waisenvater darauf zu sorgen, daß das

In den Streitigkeiten, welche aus Erbtheilungen entstehen, ist das Theilamt (St. II. 4. §. 3 u. 4. „ordinarii divisores“) in den Städten zugleich das Gericht erster Instanz, welches die Processe aufzunehmen, nach den sächsischen Municipalgesetzen zu entscheiden, und mittelst der Berufung (per appellationem) an den Magistrat gelangen zu lassen hat (Reg. P. vom J. 1805. II. Abth. p. 8. Instruction für die Theilämter vom 28. Jänner 1805. p. 7 u. 12). In den Märkten und Dörfern haben die Theilämter in Erbstreitigkeiten nur eine schiedsrichterliche Gewalt (ebend. und Hofdecr. vom 21. März 1834. Hofz. 2341).

„Die Theilungen, welche volljährige Erben unter sich, ohne Zuziehung des Theilamtes vollziehen, müssen zur Verhütung von Erbstreitigkeiten, sowie zur größeren Sicherstellung der Erben und der etwaigen Gläubiger von Fall zu Fall in das Amtsprotocoll des Theilamtes gegen Entrichtung der Theilungsgebühr eingetragen werden, weil sie sonst bei dem Mangel einer solchen Protocollirung als null und nichtig anzusehen sind (Hofdecr. v. 25. Juli 1805. Gubl. Z. 6693).

Zur Abhandlung „geistlicher Verlassenschaften“ im Sachsenlande ist vom Theilamte ein „Capitelsmitglied“ beizuziehen (Hofdecr. vom 18. Juli 1805. Hofz. 1935. Gubl. Z. 6608).

### V.

Mit dem Gubernialdecrete vom 19. September 1806 wird bei dem Umstande, als die Erfahrung gezeigt hat, daß der Nachlaß eines Kaufmannes, welcher sich zur Betreibung des Handels außerhalb seines zuständigen Jurisdictionsbezirkes befunden und daselbst gestorben ist, häufig zum Nachtheile der hinterbliebenen Kinder geschmälert wird, weil die Todesanzeige zu spät an die zur Abhandlung

---

jenige, was den Waisen nach der Theilung gebühret, ordentlich vorgemerkt, und für dieselben nach der gegebenen Vorschrift gesorgt werde.“

Nach der zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen unterm 28. Jänner 1805 erlassenen Instruction haben die Theilämter in den Städten: a) über die Anzeige volljähriger Erben die Theilungsverhandlung vorzunehmen und zu vollziehen; b) die Nachlässe, dort, wo die Erben minderjährig, oder abwesend sind, sogleich mit Sperre zu belegen, und die Anzeige hievon dem Magistrate zu machen; c) die vorgefundenen Testamente in Gegenwart der Erben zu eröffnen und denselben hiervon auf Verlangen Abschriften zu geben; d) von den betreffenden Seelsorgern monatlich das Verzeichniß der Verstorbenen abzufordern; e) das den Minderjährigen gehörige Erbvermögen, und in Fällen, wo über gewisse Erbschaftssummen Processe entstehen, und diese mit Verbot belegt werden, dieselben zur nutzbringenden Verwaltung dem Pupillarinspector zu übergeben, und die Obligationen in solchen Fällen beim Magistrate zu deponiren; f) die Berechnung der gesetzlichen „Fürgaben“ (St. II. 4. §. 3) für die Theilausfolger nach der Praxis mit 6% vorzunehmen; g) die Inventarien und Schätzungen ordnungsmäßig aufzunehmen; h) die in der Instruction festgesetzten Theilungsgebühren zu erheben (siehe den ganzen Inhalt dieser Instruction in Friedr. Schuler's: „das Eigen-Landrecht der S. Sachsen“ S. 157—159).

zuständige Magistratsbehörde gelangt, verordnet: „daß der Tod eines solchen Kaufmannes durch die subalternen Beamten sogleich dem Localmagistrate anzuzeigen ist, welcher sodann ohne Verzug die Inventur und Schätzung des Nachlasses vornehmen zu lassen, und eine Abschrift davon der zur Abhandlung zuständigen Magistratsbehörde zu übersenden hat, damit diese im Sinne des Gesetzes für die Bestellung eines Vormundes und Sicherstellung der Pupillarmasse Fürsorge treffen könne" (Subz. 2728 vom J. 1806).

VI.

Mit der hofkriegsräthlichen Circularverordnung vom 13. Juli 1798 (kundgemacht in Siebenbürgen am 9. August 1798) wird verordnet: „1. Gebühret denen bereits bestehenden a. h. Entschließungen zufolge die Verlassenschaftsabhandlung jener in dem Königreich Ungarn ablebenden adeligen begüterten Militair-Personen ohne Einschreiten des Militairforums der politischen Gerichtsbarkeit, sowie die Abhandlung über die bürgerlichen Gründe und Realitäten denen Magistraten oder betreffenden Grundobrigkeiten unmittelbar zustehet. Was dagegen die Verlassenschaften deren nicht begüterten, in wirklichen Kriegsdiensten befindlichen adeligen hungarischen Militairpersonen belanget, befehlen Se. Majestät, daß die Abhandlung derselben den Militairgerichten noch ferner zukomme; jener adeligen nicht possessionirten Militairen aber, welche lediglich mit Beibehaltung des Militaircharakters und der militairischen Ehrenzeichen ausgetreten sind, der Civilgerichtsbarkeit zu überlassen seien. 2. Um jedoch auch in dem Falle allen Jurisdictions-Irrungen vorzubeugen, wo hungarisch possessionirt adelige Militairpersonen außer dem Königreich Ungarn verstorben sind, entschließen Se. Majestät, daß der Militair-Richter bei derlei Todesfällen provisorie einzuschreiten, das im Sterbeorte vorfindige Vermögen zu beschreiben, das Original-Testament mit Zurückhaltung einer legalen Abschrift, nebst dem aus dem versteigerten Mobiliargut eingegangenen Betrag dem betreffenden Comitat zur vollständigen Abhandlung einzuschicken, der Comitat hingegen das Verlassenschafts-Vermögen, wenn es auch von dem k. Fisko angesprochen würde, gleichwohl in so lange nicht ausfolgen zu lassen habe, bis nicht von dem betreffenden Erben, oder dem k. Fisco durch beigebrachte k. k. hauptaxämtliche und Hofkriegsbuchhalterei-Zeugnisse dargethan sein wird, daß der Verstorbene gegen das a. h. Aerar mit keiner Schuld hafte. 3. Beim Absterben der hungarischen nicht adeligen Militairpersonen gebühret die Abhandlung der erworbenen Mobiliar-Verlassenschaften ohne weiters der Militairgerichtsbarkeit, mit Ausschluß jedoch der bürgerlichen Gründe, und der den Bürgern haftenden Schulden." u. s. w.

Ueber die Verlassenschaftsabhandlung nach den mit „bürgerlichen Realitäten" versehenen Militairpersonen wird mit der Hofverordnung vom 25. Jänner 1799 (Hofkr. V. vom 6. März) bestimmt: 1. Nach Absterben eines mit bürgerlichen Realitäten versehenen Militair-Individuums hat der betreffende Magistrat

den erfolgten Todesfall dem betreffenden Militair alsogleich anzuzeigen, damit dasselbe die Sperre auf das Mobiliar-Vermögen unverzüglich anlegen, und solches auch, wo die Besorgniß einer Expilirung oder minderjährige Erben vorhanden sein sollten, in die enge Sperre ziehen könne. 2. Hat das Militair vor Eröffnung der Sperre der Loco-Civiljurisdiction zur Wissenschaft zu geben, daß es die Sperre eröffnen und die Inventur vornehmen werde, welches sich auch auf jenen Fall versteht, wenn der Todesfall eines mit bürgerlichen Realitäten versehen gewesenen Militair-Individui dem Militair eher, als der Localgerichtsbarkeit, mithin noch vor der von dem Letzteren an das Erstere zu geschehenden Anzeige bekannt geworden. 3. Hat die Militair-Abhandlungs-Instanz das in der Inventur sich allenfalls vorfindige Original-Testament zu eröffnen, solches nach genommener Abschrift der Provinzialgerichtsbarkeit zur Publication zu übergeben, die Publications-Anmerkung auf die Abschrift des Testamentes anzurücken und das Originale bei dem Magistrate zu belassen, dieser Letztere aber, wenn sich das Original-Testament bei seinen Händen befinden sollte, dem Militair hievon eine legalisirte Abschrift mitzutheilen und sich wegen dessen Publication mit demselben ins Einvernehmen zu setzen." —

Hier kömmt nun ferner zu unterscheiden zwischen: a) „beweglichen Gütern, und auch jenen Realitäten, welche der Verstorbene als Soldat eigends erworben hat;" diese unterstehen „lediglich der Militairgerichtsbarkeit, als welcher der Erblasser seiner Person nach unterstanden, welche dann nach gepflogener Inventur und Licitation des Mobilis mit der ferner weiteren Abhandlung dieser Substanz vorzugehen hat; wohingegen b) in Ansehung solcher Realitäten, welche ein Militair-Individuum nicht eigends erworben, sondern von seinen Vorfahren in der Concurrenz seiner Verwandten geerbt hat, . . . . die Abhandlung ausschließlich der Provinzialgerichtsbarkeit, als welcher die Aufrechthaltung der besonderen Localgesetzgebung in Ansehung der Successionsrechte obliegt", zustehet; c) „der Werth eines unbeweglichen, jedoch vom Erblasser selbsten als Vater erworbenen Gutes wird zur beweglichen Substanz desselben gerechnet", daher „muß in Ansehung solches unbeweglichen Gutes nach dem letzten Willen des Erblassers fürgegangen werden, wobei jedoch in Ansehung der Inventur, Abschätzung und etwaigen Veräußerung nicht das Militair, sondern das Provinciale als forum rei sitae einzuschreiten, und sein Amt zu handeln, dieß Letztere aber nach vollzogener Veräußerung den eingegangenen Geldbetrag der Militair-Abhandlungs-Instanz alsgleich zur ferner weiteren Verhandlung zu übergeben" hat (vergl. hiezu zur Ergänzung den übrigen Wortlaut der schon bei §. 600 angeführten Punkte a—c dieser Vdg.). 4. Wenn solchergestalten beide Instanzen die beweglichen sowohl als unbeweglichen Güter eines solchen Nachlasses, eine jede in ihren Schranken abgehandelt haben, so muß von Seite beider Abhandlungs-Instanzen dahin ge-

sehen werden, daß in Absicht auf die Passiva einer ferneren Irrung, wenn etwa solche ungebührlich entweder auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen mit Nachtheil der betreffenden Erben geschoben, und deren Tilgung veranlaßt werden wollte, genugsam vorgebogen werden möge. In dieser Hinsicht wird von beiden Abhandlungs-Instanzen das gemeinschaftliche Einvernehmen dahin zu pflegen sein, daß wenn der Testator in seinem letztwilligen Geschäft nicht selbst einen angemessenen Fond zur Tilgung seiner hinterbliebenen Passiv-Schulden ausdrücklich bestimmt hätte, in Ansehung derjenigen Passivorum, welche nicht etwa auf die merkliche Verbesserung der Aviticalgüter contrahirt und verwendet werden, somit auf denselben radicirt sind nach der Vorschrift der gemeinen Rechtsregel: „quod nulla detur haereditas nisi detracto aere alieno“ fürgegangen, und nach gepflogenem gemeinschaftlichen Einvernehmen beider Abhandlungs-Instanzen der ganze Nachlaß, sowohl in beweglichen als auch in jenen unbeweglichen Gütern, welche von dem Erblasser eigends acquirirt worden, zu einer solchen Schuldentilgung herbeigezogen, und sodann das übrige an die betreffenden Erben und Legatare ausgefolgt werden. — Die Witwen der Militairpersonen, sie mögen eine Pension genießen oder nicht, im Falle sie keine adelige Ansitzung haben, unterstehen sowohl ihrer Person nach, als wegen ihres beweglichen Vermögens, der Militair-Gerichtsbarkeit, und bleibt derselben bewegliche Verlassenschaft ohne weiters der Militairgerichtsbarkeit zur Abhandlung überlassen.“ (p. 6. Trausch. Norm. Samml.)

Mit Rescript vom 28. October 1846, C. 1257, hat der k. k. Hofkriegsrath sich bewogen gefunden, „auf dem Unterschiede zwischen ererbten und von Militairpersonen während ihrer Dienstzeit erst erworbenen bürgerlichen Realitäten weiters nicht mehr zu bestehen, und die Abhandlung der siebenbürgischen Realitäten überhaupt, so wie es auch in Ungarn gesetzlich ist, den siebenbürgischen Provinzialbehörden zu überlassen.“ (Gener. Comm. Vdg. vom 5. December 1846. Z. 1459. Trausch. Norm. Samml.) Vergl. hiezu §. 160 und §. 760 Abs. V.

---

Wie schon in der Einleitung zum 4. Hauptstücke „von den Vormundschaften und Curateln“ (S. 271—274 d. W.) bemerkt wurde, nahmen die neuen Justizeinrichtungen in Rücksicht der Verlassenschaftsabhandlungen denselben Gang, wie jene zur Begründung des österreichischen Rechtsverfahrens in den Vormundschafts- und Curatelssachen. In soweit hier nicht noch einstweilen durch den Justizministerialerlaß vom 24. Mai 1852 Z. 5834 sämmtliche bisher fungirende Magistrate und Ortsämter in den Städten, Märkten und Taxalortschaften, und mit der J. M. V. vom 30. Oct. 1852 Z. 16170 im Sachsenlande die bestehenden Einrichtungen in Theilungssachen in ihrer bisherigen Wirksamkeit erhalten worden waren, war mit der J. M. V. vom 11. Februar 1853 Z. 1988 verordnet worden: a) daß die Zuständigkeit der Gerichte in Verlassenschafts- (Theilungs-) Angelegenheiten in Gemäßheit des Art. I. und mit

Rücksicht auf Art. II. der Verordnung vom 10. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 108 ausschließlich nach der neuen provisorischen Jurisdictions-Norm zu beurtheilen, ferner: b) daß unter der im §. 70 dieser Jurisdictions-Norm vorkommenden Stelle: „in dem Umkreise derjenigen Orte, wo die Landesgerichte ihren Sitz haben" nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte und in Erwägung, daß die dießfällige Bestimmung lediglich eine nicht auszudehnende Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 69 enthält, bloß der Umkreis oder das Weichbild der Standorte der Landesgerichte zu verstehen seien.

Mit Bezug auf die Einführung des b. G. B. wurde mit der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) eine provisorische Instruction über das gerichtliche Verfahren in Rechtsgeschäften außer Streitsachen für Siebenbürgen erlassen und vom 1. September 1853 (gleichzeitig mit dem b. G. B.) in Wirksamkeit gesetzt. Zufolge dieser Verordnung:

1. Ist in der Regel zur Abhandlung der Verlassenschaften dasjenige Bezirksgericht berufen, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Befinden sich jedoch in einer Verlassenschaft adelige Güter, mit deren Besitz bis zum Jahre 1848 die Ausübung der Gerichtsbarkeit verbunden war, oder Realitäten in dem Gebiete der Orte, wo die Landesgerichte ihren Sitz haben, so kommt die Abhandlung demjenigen Landesgerichte zu, in dessen Bezirke der Verstorbene seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. In solchen Verlassenschaften haben daher die Landesgerichte alle in der Instruction den Gerichtshöfen erster Instanz zugewiesenen Amtshandlungen zu übernehmen, wogegen sich die Mitwirkung der Bezirksgerichte hiebei auf die Todfalls-Aufnahme und die übrigen in der Instruction bezeichneten vorläufigen Vorkehrungen zu beschränken hat. Für andere Verlassenschaften, in welchen ein bedeutender Güter- oder anderer Vermögensbesitz begriffen ist, kann auf Ansuchen der Parteien ein Landesgericht (Gerichtshof erster Instanz) zur Abhandlungspflege delegirt werden (Art. II). Diesen Bestimmungen gemäß haben die in Theilungs-Angelegenheiten bisher fungirenden Magistrate und Ortsämter auf die Verlassenschaft derjenigen Erblasser, welche vom 1. September 1853 angefangen mit Tod abgehen, keinen Einfluß zu nehmen, sondern sich auf die Fortsetzung derjenigen Geschäfte zu beschränken, welche bei denselben bereits anhängig sind, oder bis zu dem angeführten Zeitpunkte anhängig werden (Art. III).

Nach Inhalt der Instruction haben:

2. Zum Zwecke der Verlassenschafts-Abhandlung die Gerichtsbehörden bei Todesfällen und in Fällen rechtskräftig erfolgter Todeserklärungen einzuschreiten (§. 20). Das Gericht, welchem nach dem Gesetze über die Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtssachen die Abhandlung der Verlassenschaft eines Innländers zukömmt, hat dieselbe über alles, wo immer bewegliche Vermögen, und die im österreichischen Kaiserstaate gelegenen unbeweglichen Güter des Verstorbenen zu pflegen (§. 21). Diese Bestimmung hat auch dann Anwendung, wenn ein nach eingetretener Wirksamkeit des a. b. G. B. verstorbener Angehöriger von Siebenbürgen, auch in Kronländern, in welchen das a. b. G. B. früher schon Giltigkeit hatte, bewegliches oder unbewegliches Vermögen zurückläßt. Auf gleiche Weise kommt aber auch, wenn Angehörige der Kronländer, in welchen das a. b. G. B. schon früher eingeführt war, nach dem Beginn der Wirksamkeit desselben in Siebenbürgen mit Tod abgehen, der in dem Kronlande, welchem sie angehörten, bestehenden Abhandlungs-Instanz die Abhandlungspflege über das in Siebenbürgen befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen

des Erblassers zu. Die Bestimmungen der J. M. V. vom 19. Juni 1850 Nr. 242 des R. G. Bl. finden daher auf die nach dem angegebenen Zeitpunkte eintretenden Todesfälle keine weitere Anwendung (Art. XVII). Wem die Abhandlung über den Nachlaß eines Ausländers zukomme? — ist bereits bei §. 37 Abs. 3 (S. 136 d. W.) gesagt.

3. Das Gericht, welchem die Abhandlung der Verlassenschaft zusteht, ist allen Erben, Legataren und anderen Theilnehmenden, wenn sie auch für ihre Person einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen sind, in den im Gesetze bestimmten Fällen, zur Erbschaftsverhandlung Curatoren zu bestellen befugt. Die Abhandlungs-Instanz hat über alle bei der Erbverhandlung entstehenden Fragen auch dann zu entscheiden, wenn Mündel oder Pflegebefohlene als Erben eintreten, die nicht unter ihrer Jurisdiction stehen. Soll aber bei der Erbtheilung in Rücksicht der Uebernahme unbeweglicher Güter, oder in anderen wichtigen Punkten von der Anordnung des Gesetzes oder des Erblassers durch besondere Uebereinkunft abgegangen, oder über zweifelhafte Rechte ein Vergleich geschlossen werden, so ist hiezu die Genehmigung der Vormundschafts- oder Curatelsbehörde erforderlich (§. 26). Die Todfalls-Aufnahme und Versieglung des Nachlasses, die Eröffnung und Kundmachung des letzten Willens und alle in Beziehung auf das Verlassenschafts-Vermögen erforderlichen unverschiebbaren Vorkehrungen stehen dem Bezirksgerichte, in dessen Bezirk sich der Todesfall ereignet hat, in der Regel auch dann zu, wenn die Verlassenschafts-Abhandlung nach den Bestimmungen der Jur. N. von einem andern Bezirksgerichte oder von einem Gerichtshofe zu pflegen, oder einer auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist (§. 27). In allen Fällen, wo die Abhandlungspflege einem Gerichtshofe zusteht, kann jedoch derselbe diese Acte, wenn er von dem Todesfalle Kenntniß erhält, auf Ansuchen der Betheiligten oder aus wichtigen Gründen von Amtswegen auch durch eigene Abgeordnete vornehmen zu lassen (§. 28). Die Todfalls-Aufnahme, die Errichtung der Inventur und andere minder schwierige Verrichtungen können von dem Gerichte auch dem Gemeinde-Vorsteher übertragen werden (§. 29). Die Gemeindevorsteher haben bei diesen Geschäften die für die Gerichtsabgeordneten bestehenden Vorschriften und die, für sie insbesondere erlassenen Instructionen (nämlich nach Inhalt der §§. 3—25 der mit der J. M. V. vom 3. April 1854 im R. G. Bl. Nr. 82 für dieselben erlassenen besonderen Instruction, mit wenigen Beschränkungen, die weiter unten anzuführenden Vorschriften der §§. 33—50, 52, 63, 83—85, 94—99 und 107—108 der Instruction über das Rechtsverfahren außer Streitsachen) zu beobachten (§. 36).

4. Todfallsaufnahme. Die Bezirksgerichte haben dafür zu sorgen, daß ihnen alle in ihrem Bezirke vorkommenden Todesfälle sogleich bekannt werden. Auf dem flachen Lande sollen die Gemeinde-Vorsteher, wenn sie auch nicht als Gerichts-Abgeordnete bestellt sind, dem Gerichte jeden in ihren Gemeinden eingetretenen Todesfall sogleich anzeigen (§. 33). Die Angehörigen und Hausgenossen des Verstorbenen sowohl, als dritte Personen haben sich jeder eigenmächtigen Verfügung mit dem Verlassenschafts-Vermögen strenge zu enthalten (§. 34). Sobald das Bezirksgericht von einem Todesfalle Nachricht erhält, hat dasselbe entweder durch einen Gerichts-Abgeordneten, oder durch einen Gemeinde-Vorsteher die Todfalls-Aufnahme zu veranlassen. In wichtigen Fällen können hierzu auch zwei Gerichts-Abgeordnete bestellt werden (§. 35). Das Bezirksgericht kann innerhalb seines Sprengels einem Gemeinde-Vorsteher auch eine allgemeine Ermächtigung zur Aufnahme aller in einem bestimmten

Bezirke vorkommenden Todesfälle ertheilen (§. 36). Der Abgeordnete, welchem die Todfalls-Aufnahme übertragen ist, hat sich zu diesem Ende mit möglichster Beschleunigung, und wenn Gefahr am Verzuge haftet, augenblicklich in die Wohnung des Verstorbenen zu begeben, daselbst mit Zuziehung zweier Hausgenossen oder in deren Ermanglung zweier anderer Zeugen die Erhebung über die Familien- und Vermögens-Verhältnisse desselben zu pflegen, und nöthigenfalls die Versieglung des Nachlasses vorzunehmen (§. 37). Hiebei ist insbesondere 1. über Vor- und Zunamen, Stand oder Beschäftigung, Alter und Religions-Bekenntniß des Verstorbenen; 2. über den Tag und Ort des erfolgten Todes, den letzten ordentlichen Wohnsitz des Erblassers und alle Verhältnisse, welche die Gerichts-Competenz bestimmen; 3. über den Namen und Aufenthaltsort des allenfalls hinterlassenen Ehegatten, und 4. über den Namen, Stand, Alter und Aufenthaltsort der groß- und minderjährigen Kinder des Verstorbenen Erkundigung einzuziehen. Wenn 5. die Erbfolge oder Vormundschaft über des Erblassers Kinder die nächsten Verwandten trifft, ist der Name, Stand, das Alter und der Aufenthaltsort derselben, und, wenn zur Zeit der ersten Erhebung der Testaments-Erbe schon bekannt ist, auch der Wohnort dieses Letzteren auszuforschen. Der Gerichts-Abgeordnete soll 6. vorläufig im Allgemeinen Auskunft darüber zu erhalten suchen, ob der Nachlaß von einiger Bedeutung sei, ob und welche unbeweglichen Güter dazu gehören, und ob eine beträchtliche etwa das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen sei. In soferne 7. dem Gerichte die letztwilligen Anordnungen nicht ohnehin bekannt sind, ist die sorgfältigste Nachforschung zu pflegen, ob ein letzter Wille, ein Erbvertrag, eine Schenkung auf den Todesfall oder Ehepacten vorhanden seien, oder an einem dritten Orte allenfalls bei einem Gerichte erliegen. 8. Ist Erkundigung darüber einzuziehen, welche Vormundschaften oder Curatelen der Verstorbene versehen habe; ob für dessen Kinder oder Erben bereits Vormünder oder Curatoren benannt seien, und wen die überlebende Witwe zum Mitvormunde vorzuschlagen gedenke, dann 9. ob der Verstorbene über Amtsgelder Rechnung geführt, eine Besoldung, Pension, Stiftung oder Unterhaltsgelder aus öffentlichen Cassen bezogen habe; endlich 10. ob sich in der Verlassenschaft nicht Gegenstände vorfinden, welche nach den später (§§. 87—89) folgenden Vorschriften eine besondere Anzeige erfordern (§. 38). Ueber die angeführten Punkte hat der Gerichts-Abgeordnete die Hausgenossen und Angehörigen des Erblassers und andere von dessen Verhältnissen unterrichtete Personen zu vernehmen. Im Falle der Nothwendigkeit sind auch die Schränke und Behältnisse des Erblassers, in welchen eine letztwillige Anordnung, oder andere für die Verlassenschafts-Abhandlung wichtige Papiere verwahrt sein können, zu eröffnen und zu besichtigen. Hierbei ist stets mit der erforderlichen Schonung zu Werke zu gehen. Doch können die Abgeordneten, wenn ihnen darin Hindernisse in den Weg gelegt werden, sich angemessener Zwangsmittel, und zwar, in soferne Gefahr am Verzuge eintritt, selbst ohne vorläufige Genehmigung des Gerichtes bedienen (§. 39). Wird eine letzte offene Willenserklärung vorgefunden, so hat sie der Gerichts-Abgeordnete sogleich durch Ablesung in Gegenwart zweier Zeugen und der sonst etwa anwesenden Personen kund zu machen. Versiegelte letztwillige Erklärungen müssen, wenn die Todfalls-Aufnahme nicht von dem Vorsteher des Gerichtes selbst vorgenommen wird, zur Eröffnung und Kundmachung an das Gericht abgegeben werden. Nur wenn der Inhalt durch die Kundmachung bei dem Gerichte nicht zeitlich genug bekannt werden könnte, ist auch der Gerichts-Abgeordnete berechtiget, diese Urkunden sogleich selbst zu eröffnen und kund zu machen. Bei der Kundmachung eines letzten Willens hat der-

selbe stets nach Vorschrift der §§. 60—63 zu verfahren (§. 40). Hat der Erblasser seinen letzten Willen mündlich erklärt, so ist, wenn nicht schon eine schriftliche Aufzeichnung von Seiten der Zeugen vorhanden ist, welche darüber Auskunft gibt, Name Stand und Wohnort des Letzteren in der Todfalls-Aufnahme anzugeben (§. 41). Wenn die bekannten oder muthmaßlichen Erben ihr Vermögen selbst zu verwalten fähig sind, so kann die Verlassenschaftsmasse ohne Anlegung des Gerichtssiegels ihnen, oder ihren mit gehöriger Vollmacht versehenen Geschäftsträgern, oder den von dem Erblasser dazu benannten Personen in Verwahrung gelassen werden. Nur ist auch in diesem Falle auf die vorgeschriebene Sicherstellung der Verlassenschafs-Gebühren Bedacht zu nehmen. Wenn dagegen die Erben ihr Vermögen zu verwalten unfähig, abwesend oder gänzlich unbekannt sind; wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen ist, oder wenn andere Umstände besondere Vorsicht fordern, so muß die Verlassenschafts-Masse sogleich versiegelt werden (§. 42). Auch wenn auf Ansuchen eines Erbschaftsgläubigers, Legatars oder Notherben in Folge des §. 812 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von dem Gerichte die Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben bewilliget wird, muß die Versieglung des Verlassenschafts-Vermögens sogleich vorgenommen werden (§. 43). Wenn der Fall der Versieglung eintritt, hat der Gerichts-Abgeordnete das vorhandene baare Geld, das Gold- und Silbergeräthe, die Pretiosen, öffentlichen und Privat-Schuldscheine und sonst vorhandenen wichtigen Urkunden zu Gericht zu erlegen; andere Verlassenschafts-Schriften, Fahrnisse und Geräthschaften aber, in soferne es thunlich und zur Versicherung der Theilnehmenden nöthig ist, in einem oder mehreren Zimmern oder an einem anderen schicklichen Orte vorsichtig zu verschließen, und durch Anlegung des Gerichtssiegels auf die Thüren, Behältnisse oder Schränke von allen Seiten so zu verwahren, daß ohne Verletzung des Siegels und sichtbare Gewalt nichts entfernt werden kann (§. 44). Zugleich hat der Gerichts-Abgeordnete die Aufsicht über die Verlassenschaftsmasse und die Besorgung des Hauswesens einstweilen und bis auf weitere Verordnung des Gerichtes einem Hausgenossen des Erblassers oder einer anderen tauglichen Person anzuvertrauen. Dieser werden auch die zur Berichtigung der Leichenkosten und anderen dringenden Auslagen und zur Bestreitung des Hauswesens erforderlichen Beträge aus den Verlassenschafts-Geldern vorgeschossen und diejenigen Fahrnisse übergeben, die ihrer Beschaffenheit nach nicht versperrt werden können, dem Verderben unterliegen, oder zum Wirthschafts- oder Geschäftsbetriebe unentbehrlich sind, oder bei welchen keine Gefahr zu besorgen ist (§. 45). Ist der künftige Vormund oder Curator der Erben schon zuverlässig bekannt, so können nach Umständen auch alle Verlassenschafts-Gegenstände, die nicht zu Gericht zu erlegen sind, unversiegelt in seiner Verwahrung gelassen werden (§. 46). Immer sind jedoch unverschlossen gebliebene Fahrnisse nach Thunlichkeit zu verzeichnen. Auch ist sogleich ein Verzeichniß der von dem Gerichts-Abgeordneten in Empfang genommenen Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden zu verfertigen, mit seiner Unterschrift zu versehen, und den Erben oder derjenigen Person, welcher die Obsorge über die Verlassenschaft anvertraut wird, zu übergeben (§. 47). Ist nur ein Theil der Erben zur Verwaltung seines Vermögens unfähig oder abwesend, oder treten diese Umstände nur bei Pflichttheilsnehmern oder Legataren ein, so kann sich das Gericht mit dem gerichtlichen Erlage eines zur Deckung dieser Ansprüche hinreichenden Theiles dazu geeigneter Verlassenschafts-Gegenstände begnügen. Auch dieser Erlag kann jedoch erlassen werden, wenn eine zur Sicherstellung geeignete Verlassenschafts-Realität vorhanden ist (§. 48). Ueber die bei der

Todfalls-Aufnahme dem §. 38 gemäß erhobenen Umstände, über die getroffenen Beifügungen, und insbesondere über die allenfalls vorgenommene Versieglung des Vermögens und die Kundmachung der letztwilligen Anordnung ist dem Gerichte unverzüglich Bericht zu erstatten. Diese Berichte sind von dem Gerichts-Abgeordneten von den anwesenden zwei Zeugen und denjenigen Personen, welche die Verlassenschaft in Aufsicht und Obsorge übernommen, Vorschüsse erhalten, oder verbindliche Erklärungen abgegeben haben, eigenhändig zu unterschreiben. Die zu Gericht erlegten Gelder, Kostbarkeiten und Urkunden sind, wenn sie nicht mittelst eines von den Zeugen mitunterzeichneten Gesuches überreicht werden, in dem Berichte über den Todesfall selbst, oder in einem besonderen, mit der Unterschrift der Zeugen versehenen Verzeichnisse oder Protokolle anzugeben (§. 49). Der Bericht über die Todfalls-Aufnahme ist auch dann zu überreichen, wenn der Verstorbene ganz mittellos war. Die Todfalls-Aufnahme darf nur bei Minderjährigen, welche zur Zeit ihres Todes unter väterlicher Gewalt gestanden sind, und kein Vermögen besessen haben, unterbleiben, wenn die Aeltern oder andere Betheiligte die Todfalls-Aufnahme nicht verlangen (§. 50). Ist die Verlassenschaft zu unbedeutend, um darüber weitere gerichtliche Verhandlungen einzuleiten, so soll dieses in der Todfalls-Aufnahme angezeigt, und zugleich, wenn ein Dritter den ganzen Nachlaß auf Abschlag seiner Forderungen oder gegen Berechtigung der Schulden und Auslagen zu übernehmen sich erbietet, hierüber das Nöthige bemerkt werden (§. 51). Wenn bekannt, oder zu vermuthen ist, daß der Verstorbene Amtsschriften, Amtsgelder oder Schlüssel zu öffentlichen Cassen in seiner Wohnung gehabt habe, so hat die Behörde, deren Mitglied oder Untergebener er war, sogleich einen Commissär abzusenden, welcher sich mit dem Gerichts-Abgeordneten in die Wohnung des Erblassers zu verfügen, und diese Amtsgegenstände gegen Empfangsschein zu übernehmen hat. Kann das Gericht seine Amtsverrichtungen nicht bis zur Ankunft des Commissärs verschieben, oder finden sich Amtsschriften, Gelder oder Casseschlüssel in der Verlassenschaft einer Person, bei der man sie nicht vermuthet hat, so sollen sie von dem Gerichts-Abgeordneten, welcher sich dabei aller ihm nicht zustehenden Nachforschungen in den Amtsschriften zu enthalten hat, in sichere Verwahrung gebracht, und baldmöglichst an die zuständige Behörde übergeben werden (§. 52). War der Erblasser ein Beamter eben des Gerichtes, welches den Todesfall aufzunehmen hat, so werden Schriften, Gelder und Schlüssel von dem Gerichts-Abgeordneten selbst übernommen, in ein Verzeichniß gebracht und dem Gerichte übergeben (§. 53). Die Vorschriften des §. 52 sind auch bei Todesfällen von Militairpersonen, über welche die Verlassenschafts-Abhandlung von den Civil-Gerichten gepflogen wird, zu beobachten, wenn in dem Nachlasse auf den Militairdienst sich beziehende Gegenstände vorgefunden werden. Auch müssen alle mit der Hand gezeichneten Pläne oder Grundrisse von in- und ausländischen Festungen oder festen Plätzen, alle mit der Hand aufgenommenen Gegenden und Pläne von Bataillen, alle schriftlichen Bemerkungen, Handauszüge, Entwürfe und Projecte, welche den Militairdienst betreffen, dem Kriegsministerium zur Beurtheilung, was hievon den Erben zu erfolgen sei, eingesendet werden (§. 54).

Was mit den Schriften und Urkunden bei Todesfällen von Geistlichen zu geschehen hat, ist oben bei §. 761 des b. G. B. gesagt.

Wenn sich in einer Verlassenschaft Gegenstände vorfinden, welche nach Vorschrift der §§. 85, 87, 88 und 89 (dieser Instruction) von dem Gerichte an andere Behörden eingesendet werden müssen, so sind dieselben von dem Gerichts-Abgeordneten gleich bei der Todfall-Aufnahme in Empfang zu nehmen, und dem Gerichte zur wei-

teren Verfügung vorzulegen (ebend. §. 58). Die bestehenden besondern Vorschriften über die Aufnahme der Todesfälle von Personen, welche in öffentlichen Versorgungs-, Kranken- oder Contumaz-Anstalten sterben, sind auch künftig zu beobachten (§. 59).

5. Kundmachung der letzten Willenserklärung. Schriftliche Testamente und Codicille sind, sobald über den Tod des Erblassers kein Zweifel obwaltet, selbst, wenn denselben ein gesetzliches Erforderniß mangeln sollte, von dem Vorsteher derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Todfalls-Aufnahme obliegt, sogleich zu eröffnen und kundzumachen. Dieser hat sie, wenn die Kundmachung nicht schon bei der Todfalls-Aufnahme geschehen ist (§. 40), in Gegenwart von zwei Zeugen, wovon einer der Ueberbringer sein kann, ohne das Siegel zu beschädigen, zu eröffnen, und den Zeugen vorzulesen, oder durch einen Gerichtsbeamten vorlesen zu lassen. Hat der Erblasser mehrere letztwillige Anordnungen hinterlassen, so werden alle, folglich auch diejenigen, welche aufgehoben oder abgeändert zu sein scheinen, kundgemacht (§. 60). Die Kundmachung des letzten Willens geschieht ohne Vorladung der Betheiligten. Es bleibt ihnen jedoch unbenommen, sich unaufgefordert dabei einzufinden (§. 61). Ueber die Kundmachung des letzten Willens muß ein Protocoll aufgenommen, und darin zugleich angeführt werden: 1. die Anzahl und das Datum der vorgefundenen letztwilligen Anordnungen; 2. von wem sie dem Gerichte überreicht wurden; 3. welche Zeugen bei der Eröffnung und Kundmachung zugegen waren, und 4. ob die Urkunden offen oder versiegelt überreicht wurden. 5. Sollte bei der Eröffnung eine Verletzung des Siegels oder an der Urkunde selbst eine Radirung, Correctur oder ein anderes Bedenken wahrgenommen werden, so ist auch dieses zu bemerken. Das Protocoll ist von dem Richter und den zugezogenen Zeugen zu unterfertigen (§. 62). Auf der letztwilligen Anordnung selbst ist der Tag der Kundmachung sowohl, als die Anzahl und das Datum der übrigen noch vorhandenen, wenn auch nicht zu gleicher Zeit vorgefundenen Testamente oder Codicille zu bemerken, und diese Anmerkung von dem Richter zu unterfertigen. Findet sich ein letzter Wille nach bereits erfolgter Erledigung der Todfalls-Aufnahme vor, so ist nach der Kundmachung auf die in den §§. 74, 75, 79 und 82 (dieser Instruction) vorgeschriebenen Verfügungen Betracht zu nehmen (§. 63).

Wie die Kundmachung mündlicher Testamente zu geschehen hat, ist bereits oben bei §. 586 des b. G. B. angemerkt. —

Die Originalien der über letztwillige Anordnungen errichteten Urkunden sollen in der Registratur auf die in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Weise strenge verwahrt werden. Auf Verlangen sind sie den Gerichtsbeamten und Parteien, denen daran gelegen ist, von einem Registraturbeamten vorzuweisen (ebend. §. 67). Von jeder solcher Urkunde ist sogleich nach der Kundmachung eine beglaubigte Abschrift zu verfassen und den Abhandlungs-Acten beizulegen (§. 68). Die Vorschriften der §§. 60—63, 67 und 68 (dieser Instruction) gelten auch für die Erbverträge der Ehegatten (§. 69). —

6. Verfügungen des Gerichtes über die Todfalls-Aufnahme und die letzte Willenserklärung. Das Bezirksgericht hat nach vorläufiger Prüfung und im erforderlichen Falle eingeleiteter Ergänzung der Todfalls-Aufnahme dieselbe, wenn es zugleich Abhandlungs-Behörde ist, den nachfolgenden Bestimmungen gemäß selbst zu erledigen, im entgegengesetzten Falle aber der zuständigen Abhandlungsbehörde zur Erledigung zu übersenden (§. 70). Ergibt sich aus der Todfalls-Aufnahme, daß der Verstorbene kein Vermögen hinterlassen hat, so wird der Bericht über die Todfalls-

Aufnahme von der Abhandlungs-Behörde dahin erlediget, daß wegen Abganges eines Vermögens keine Verlassenschafts-Abhandlung stattfinde (§. 71). Ist der Nachlaß unbedeutend, und nach den Umständen zu vermuthen, daß nur die dringendsten Verlassenschafts-Schulden berichtigt werden können, so hat das Gericht die Parteien über die Beschaffenheit und den Werth des Nachlasses, dann über den Betrag der Krankeits- und Leichenkosten und anderer mit besonderem Vorrechte verbundener Forderungen zu vernehmen, und das dadurch erschöpfte Vermögen den Gläubigern an Zahlungsstatt zu überlassen. In dem Bescheide, wodurch die Abhandlung auf diese Art abgethan wird, müssen aber die einzelnen Forderungen der Gläubiger, zu deren Berichtigung die Ueberlassung an Zahlungsstatt erfolgt, genau angegeben werden (§. 72). In welchen Fällen wegen einer den Nachlaß übersteigenden Schuldenlast Einleitungen zur Concurs-Eröffnung zu treffen seien, bestimmt die Concurs-Ordnung (§. 73). Außer den angeführten Fällen (§§. 71—73) hat das Gericht die vermuthlichen Erben auf die in den §§. 113 u. 114 (d. Instruction) festgesetzte Weise von dem Erbanfalle mit der Aufforderung zu verständigen, die Erbserklärung beizubringen, damit die Erbverhandlung gepflogen werden könne (§. 74). Sind die Erben großjährig, und ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtiget, so ist diese Verständigung an sie selbst zu richten. Die den Minderjährigen oder Pflegebefohlenen angefallenen Erbschaften und Vermächtnisse sind den Vormündern oder Curatoren derselben von Amtswegen bekannt zu machen. Sollten Vormünder oder Curatoren für dieselben noch nicht bestimmt sein, so muß für deren gesetzmäßige Bestellung gesorgt werden. Stehen die Mündel oder Pflegebefohlenen unter einer anderen Gerichtsbarkeit, so ist die Erbschaft oder das Vermächtniß ihrem zuständigen Gerichte von der Abhandlungs-Instanz anzuzeigen, und über den Inhalt der allenfalls vorhandenen letzten Willenserklärung die nöthige Aufklärung zu ertheilen (§. 75). Curatoren sind zur Abhandlung von Verlassenschaften von Amtswegen zu bestellen: 1. für minderjährige oder pflegebefohlene Erben, deren rechtmäßige Vertreter zugleich als Miterben, Vermächtnißnehmer oder Gläubiger an die Verlassenschaft Ansprüche haben, in sofferne zu besorgen steht, daß dabei ihr eigener Vortheil mit dem der Mündel oder Pflegebefohlenen in Widerspruch gerathen dürfte; 2. für vermuthliche Erben oder Miterben, deren Aufenthaltsort unbekannt oder so weit entfernt ist, daß sie in gehöriger Zeit ihre Rechte selbst zu vertreten nicht im Stande sind; 3. für die durch Familien-Fideicommisse oder fideicommissarische Substitution zur künftigen Erbfolge berufene Nachkommenschaft; 4. für diejenigen Stiftungen oder öffentlichen Anstalten, für welche nicht der Vertreter des Staatsschatzes oder ein anderer gehörig bevollmächtigter Sachwalter die Vertretung übernimmt (§. 76). In wieferne zur Verwaltung von Nachlässen, deren Erben gänzlich unbekannt sind, und rücksichtlich deren daher eine Verlassenschafts-Abhandlung nicht gepflogen werden kann, ein Curator zu bestellen sei, wird in den §§. 126 u. 127 (d. Instruction) bestimmt (§. 77). Außer den angeführten und den sonst in dem Gesetze bezeichneten Fällen (§§. 270 bis 272, 690, 811, 812 des a. b. G. B.) dürfen weder den großjährigen Erben, noch den Vormündern der Minderjährigen gegen ihren Willen von dem Gerichte Curatoren aufgedrungen werden. Das Amt eines für abwesende, unbekannte oder ungewisse Erben bestellten Curators hört auf, sobald der Erbe bekannt wird, und bei Gericht entweder selbst einschreitet, oder einen Bevollmächtigten dazu bestellt (§. 78). Ist in dem letzten Willen ein Testaments-Executor ernannt, so ist demselben diese Anordnung des Erblassers von dem Gerichte bekannt zu machen. Auch kann demselben in den oben erwähnten Fällen (§§. 76—78) zugleich die Curatel, in soferne er sie zu

übernehmen fähig und bereit ist, anvertraut werden (§. 79). Wenn schon aus der Todfalls-Aufnahme erhellet, daß ein Inventarium errichtet, oder eine Edictal-Vorladung der Erben ausgefertigt werden müsse (§§. 90, 126, 129), so ist darüber zugleich in der Erledigung der Todfalls-Aufnahme zu verfügen (§. 80). Von jeder Todfalls-Aufnahme und deren Erledigung ist, dem bestehenden Gebührengesetze gemäß, das zur Bemessung der Verlassenschafts-Gebühren bestimmte Amt in Kenntniß zu setzen (§. 81). Die den Staats-Cassen oder öffentlichen Anstalten, einer Gemeinde, Kirche, Schule, den Armen oder einer frommen Stiftung durch das Gesetz oder einen letzten Willen zugefallenen Erbschaften und bedeutenden Vermächtnisse sind von dem Gerichte sogleich dem Statthalter bekannt zu machen. Eben dahin ist am Ende jeden halben Jahres ein Verzeichniß sämmtlicher geringerer Vermächtnisse der angeführten Art zu übersenden (§. 82). Todesfälle derjenigen Beamten und Diener, von denen bekannt oder auch nur zu vermuthen ist, daß sie über Amtsgelder Rechnung abzulegen hatten, soll das Gericht derjenigen Behörde, an welche die Rechnung zu legen war, allenfalls der Statthalterei anzeigen. Der Todesfall eines Lotto-Collectanten ist der Lotto-Direction anzuzeigen. Von dem Todesfalle eines öffentlichen Beamten, welcher keine Amtsgelder zu verrechnen hatte, ist der Behörde, welcher er untergeben war, nur dann die Mittheilung zu machen, wenn sie sich nicht an dem nämlichen Orte befindet, wo der Todesfall erfolgte (§. 83). Die Civilgerichte haben die Todesfälle derjenigen Militairpersonen, über deren Nachlaß die Abhandlung dem Militairgerichte zusteht, dem nächsten Militaircommando, wenn es nicht ohnehin schon davon in Kenntniß ist, lediglich anzuzeigen, und nur bei Gefahr am Verzuge die Versiegelung des Nachlasses vorzunehmen, und für die Verwahrung der Effecten des Verstorbenen zu sorgen (§. 84). Die Todesfälle aller Personen, welche aus öffentlichen Cassen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Stiftungen oder Armen-Fonden unter was immer für einem Titel Pensionen, Provisionen, Quiescenten-Gehalte, Unterhaltsgelder, Stiftungsgenüsse, Präbenden, Pfründen, Gratificationen oder ähnliche fortlaufende Zahlungen bezogen haben, sollen unter Anschluß des Zahlungsbogens, oder der sonst bestehenden Anweisungs-Urkunde, oder wenn diese nicht aufgefunden würde, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Verstorbenen, der Eigenschaft und des Betrages des bezogenen Genusses unmittelbar derjenigen Behörde bekannt gemacht werden, welcher die betreffende Casse, Stiftung oder der Fond untersteht (§. 85). Wenn ein Advocat stirbt, so ist die Advocaten-Kammer (der Advocaten-Ausschuß) von dem Todesfalle zu verständigen (§. 86). Orden, Ehrenkreuze, Medaillen und ähnliche Distinctionszeichen müssen, in soferne sie nicht nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschritten den Erben oder Familiengliedern zu bleiben haben, oder Privat-Eigenthum des Erblassers waren, zurückgestellt werden. Die ausländischen Orden sind unmittelbar an das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, die inländischen Ordenszeichen entweder durch die Statthalterei in Wien an die Ordens-Kanzlei einzusenden. Andere inländische Auszeichnungen sind, wenn sie militärischer Art sind, an das k. k. Landes-Militair-Commando, sonst aber an die Statthalterei des Kronlandes, wo sich der Todesfall ereignet hat, zur weiteren Verfügung zu überschicken (§. 87). Die Kammerherrenschlüssel und die Ehrenzeichen der k. k. Truchsesse sind an das k. k. Oberstkämmerer-Amt zurückzustellen. Von allen Todfällen k. k. geheimer Räthe ist das k. k. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses in Kenntniß zu setzen (§. 88). Wenn ein Patental-Invalide, ein beurlaubter Soldat oder ein Hausirer stirbt, so ist die Patental-Urkunde oder der Urlaubs-

schein an das nächste Militair-Commando, der Hausirpaß aber an die nächste Kreisbehörde einzusenden (§. 89).

7. Laut des §. 13 der Militair-Jurisdictions-Norm hat das Militairgericht bezüglich der (überhaupt der Militairgerichtsbarkeit unterstehenden) im §. 2 dieser Norm genannten und in den §§. 3 und 6 nicht ausgenommenen Personen die Abhandlung der Verlassenschaft zu führen, in soferne sich in derselben nicht ein Lehen, Fideicommiß oder ein unbewegliches Gut befindet, in welch' letzterem Falle die Abhandlung von der Civil-Gerichtsbehörde zu pflegen ist, und die Militairperson angesehen wird, als ob sie auf dem unbeweglichen Gute ihren ordentlichen Wohnsitz gehabt hätte. Die Militairbehörde hat in diesem Falle in so weit Amt zu handeln, als es erforderlich ist, um die Identität der Person herzustellen, die Papiere und Effecten des Verstorbenen zu sichern, jene Gegenstände, welche sich nicht aufbewahren lassen, oder deren Aufbewahrung Kosten verursachen würde, zu veräußern, in Betreff der Verpflegs-, Krankheits- und Beerdigungskosten, dann der allfälligen Liedlohnsrückstände, Ordnung zu pflegen und sofort den Nachlaß sammt den erforderlichen Aufklärungen an das zuständige Civilgericht abzugeben. Ebenso gehört die Verlassenschaftsabhandlung über die Personen, welche als Angestellte, oder ihres Geschäftes wegen bei einer auf den Kriegsfuß gesetzten, so wie jene, welche unter gleichen Verhältnissen, im Gefolge einer im Auslande stehenden Heeresabtheilung sich befinden (§. 2, Abs. 10 ebend.), jedenfalls vor das Civilgericht (a. h. Patent vom 22. December 1851. R. G. Bl. Nr. 255). Laut der Vdg. des Justizministeriums vom 8. Mai 1852 ist die Abhandlung des Nachlasses einer Militairperson, welche unter der civilgerichtlichen Obervormundschaft stirbt, in soferne nicht der im §. 13 des Patentes vom 22. December 1851 Nr. 255 R. G. Bl. berührte Ausnahmsfall eintritt, von dem Militairgerichte zu pflegen, ohne daß über das Waisenvermögen eine besondere Abhandlung einzutreten hat (p. 5). Die Verlassenschaftsabhandlung nach der bis zur Entlassung oder auf unbestimmte Zeit, gleich wie der bis zur Einberufung beurlaubten Militairmannschaft steht den Civilgerichten zu (p. 7 des R. G. Bl. Nr. 105)

## §. 799.

Wer eine Erbschaft in Besitz nehmen will, muß den Rechtstitel, ob sie ihm aus einer letzten Anordnung, aus einem giltigen Erbvertrage, oder aus dem Gesetze zufalle, dem Gerichte ausweisen, und sich ausdrücklich erklären, daß er die Erbschaft annehme.

## §. 800.

Die Antretung der Erbschaft oder die Erbserklärung muß zugleich enthalten, ob sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums geschehe.

## §. 801.

Die unbedingte Erbserklärung hat zur Folge, daß der Erbe allen Gläubigern des Erblassers für ihre Forderungen, und allen Legataren für ihre Vermächtnisse haften muß, wenn gleich die Verlassenschaft nicht hinreicht.

## §. 802.

Wird die Erbschaft mit Vorbehalt der rechtlichen Wohlthat des Inventariums angetreten, so ist sogleich vom Gerichte das Inventarium auf Kosten der Masse aufzunehmen. Ein solcher Erbe wird den Gläubigern und Legataren nur so weit verbunden, als die Verlassenschaft für ihre, und auch seine eigenen, außer dem Erbrechte ihm zustehenden Forderungen hinreicht.

## §. 803.

Der Erblasser kann dem Erben den Vorbehalt dieser rechtlichen Wohlthat nicht benehmen, noch die Errichtung eines Inventariums verbieten. Selbst die in einem Erbvertrage zwischen Ehegatten darauf geschehene Verzicht ist von keiner Wirkung.

## §. 804.

Die Errichtung des Inventariums kann auch von demjenigen verlangt werden, dem ein Pflichttheil gebühret.

## §. 805.

Wer seine Rechte selbst verwalten kann, dem steht frei, die Erbschaft unbedingt, oder mit Vorbehalt der obigen Rechtswohlthat anzutreten oder auch auszuschlagen. Vormünder und Curatoren haben die am gehörigen Orte ertheilten Vorschriften zu befolgen (§. 233).

### N. Tr. B. Nr. 59.

Ist einem Cridatar vor Beendigung der Concurs-Verhandlung eine Erbschaft oder ein Vermächtniß angefallen, so kommt, in so lange die Concurs-Gläubiger mit ihren Forderungen nicht befriediget sind, dem Vermögens-Verwalter mit Zustimmung des Ausschusses der Gläubiger das Befugniß zu, für die Concurs-Masse die Erbschaft unter Vorbehalt der Rechtswohlthat der Inventur anzutreten und das Vermächtniß anzunehmen (Allerhöchste Entschließung vom 27. April, Hofdecret vom 8. Mai 1835, Nr. 19, J. G. S.).

## §. 806.

Der Erbe kann seine gerichtliche Erbserklärung nicht mehr widerrufen, noch auch die unbedingte abändern, und sich die Rechtswohlthat des Inventariums vorbehalten.

## §. 807.

Wenn aus mehreren Miterben einige unbedingt; andere aber, oder auch nur Einer aus Ihnen mit Vorbehalt der erwähnten Rechtswohlthat sich zu Erben erklären, so ist ein Inventarium zu errichten und die auf diesen Vorbehalt beschränkte Erbserklärung der Verlassenschaftsabhandlung zum Grunde zu legen. In diesem, so wie in allen Fällen, in welchen ein Inventarium errichtet werden muß, genießt auch derjenige, welcher eine unbedingte Erbserklärung abgegeben hat, so lange ihm die Erbschaft noch nicht übergeben worden, die rechtliche Wohlthat des Inventariums.

## §. 808.

Wird jemand zum Erben eingesetzt, dem auch ohne letzte Willenserklärung das Erbrecht ganz oder zum Theile gebührt hätte, so ist er nicht befugt, sich auf die gesetzliche Erbfolge zu berufen und dadurch die Erklärung des letzten Willens zu vereiteln. Er muß die Erbschaft entweder aus dem letzten Willen antreten, oder ihr ganz entsagen. Personen aber, denen ein Pflichttheil gebühret, können die Erbschaft mit Vorbehalt ihres Pflichttheiles ausschlagen.

---

Zu den vorstehenden §§. wird bemerkt, daß zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109).

1. Ein Inventar des Nachlasses zu errichten ist, wenn eine bedingte Erbserklärung überreicht; von einer zu Folge des a. b. G. B. berechtigten Person um dessen Errichtung angesucht; oder auf Absonderung der Verlassenschaft von dem Vermögen des Erben gedrungen wird (§§. 802, 804, 812 a. b. G. B.). Von Amtswegen hat der Richter ein Inventar aufzunehmen, wenn 1. der Erbe oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist; wenn er unter Vormundschaft oder Curatel steht, oder wenn auch nur bei Einem von mehreren Miterben Verhältniße dieser Art eintreten; 2. wenn die Erbschaft oder ein Erbtheil den Armen, einer Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentlichen Anstalt oder dem Staate zufällt; 3. wenn der Erblasser dem Erben die Verbindlichkeit auferlegt hat, die Erbschaft oder einen verhältnißmäßigen Theil derselben dritten Personen zu hinterlassen. Endlich ist 4. über Fideicommisse, so oft sie von einem Erben auf den anderen übergehen, ohne Rücksicht auf die bei dem frei vererblichen Vermögen des Erblassers eintretenden Verhältnisse ein eigenes Inventar aufzunehmen (§. 90). Zur Aufnahme des Inventars hat das Gericht einen, oder in besonders wichtigen Fällen zwei Abgeordnete zu bestimmen, oder dieselbe einem Ge-

meinde-Vorstande zu übertragen. Die Gerichtshöfe haben außer dem Orte, wo sie sich befinden, die Abordnung eigener Beamten nach Thunlichkeit zu vermeiden, und sich der Hilfe der Bezirksgerichte ihres Sprengels zu bedienen (§. 91). Befindet sich das Vermögen außer dem Sprengel der Abhandlungs-Instanz, oder ist dasselbe einer anderen Real-Instanz unterworfen, so hat sich die Abhandlungs-Behörde an das zuständige Gericht zu wenden, damit dasselbe die Inventur durch seine Gerichts-Abgeordneten vornehmen lasse (§. 92). Zur Vornahme der Inventur hat der Inventurs-Commissär nebst den erforderlichen Kunstverständigen immer zwei Hausgenossen des Erblassers oder andere glaubwürdige Männer als Zeugen beizuziehen. Die bekannten Erben, welche am Orte der Inventurs-Aufnahme anwesend sind, oder sich in solcher Nähe befinden, daß ihre Vorladung ohne Aufenthalt geschehen kann; der etwa bestellte Verlassenschafts-Curator, der Vollzieher des letzten Willens, wenn ein solcher bestellt ist; und diejenigen Gläubiger, welchen allenfalls die Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben bewilliget wurde, sind von Amtswegen vorzuladen. Bei Fideicommiß- und Substitutions-Anfällen sind außer dem unmittelbaren Nachfolger auch die anwesenden künftigen nächsten Erben, die Fideicommiß- oder Substitutions-Curatoren und die vermuthlichen Erben des frei vererblichen Vermögens des Erblassers oder ihre gesetzlichen Vertreter beizuziehen. Sollten die Vorgeladenen zur vorgeschriebenen Stunde nicht erscheinen, so kann das Inventar auch in ihrer Abwesenheit aufgenommen werden. Der Inventurs-Commissär hat sich jedoch vorläufig die Ueberzeugung von der gehörig erfolgten Zustellung der Vorladungen zu verschaffen, und dieses auf dem Inventar zu bemerken (§. 93). Bei minder bedeutenden Verlassenschaften ist das Inventar, wenn es von Amtswegen errichtet werden muß, oder einer der Erben darum ansucht, sogleich bei der Todfalls-Aufnahme zu verfassen und dem Gerichte vorzulegen (§. 94). Das Inventar muß ein genaues und vollständiges Verzeichniß alles beweglichen und unbeweglichen Vermögens, in dessen Besitze sich der Erblasser zur Zeit seines Todes befunden hat, enthalten, und den damaligen Werth und Betrag desselben klar anzeigen. Die einzelnen Bestandtheile des Vermögens sind nach Rubriken zu ordnen, und am Ende des Inventars die Hauptsummen aller Rubriken zu wiederholen und zusammenzuziehen. Es ist darin zu bemerken, zu welcher Zeit und in wessen Gegenwart das Inventar aufgenommen worden ist (§. 95). Die Gerichts-Abgeordneten haben sich über den Zustand des Vermögens durch Untersuchung der Verlassenschafts-Schriften und der vorhandenen Urkunden, durch eigene Besichtigung der Güter und Fahrnisse, Vernehmung der Erben, Verwandten und Hausgenossen, Benützung der öffentlichen Bücher und Gerichts-Acten, und durch andere schickliche Mittel vollständige Aufklärung zu verschaffen. Sie haben die Vollendung und Ueberreichung des Inventars so viel als möglich zu beschleunigen, sich aller eigenmächtigen Verfügung über die zur Verlassenschaft gehörigen Gegenstände bei schwerer Verantwortung zu enthalten, und nicht das geringste davon, wäre es auch durch Kauf, an sich zu bringen (§. 96). Die zur Verlassenschaft gehörigen Werthpapiere sind nach ihrer Gattung, nach der Nummer, dem Tage der Ausstellung und dem Zinsfuße genau anzuführen. Zugleich ist der Betrag der bis zum Todestage ausständigen Interessen beizufügen. Diejenigen Werthpapiere, welche in dem Börseblatte aufgeführt werden, sind nach ihrem Courswerthe den Vorschriften des Gebührengesetzes gemäß anzuschlagen. Sollte jedoch diese Werthbestimmung zur Zeit der Errichtung des Inventars gar nicht, oder doch nur mit Weitläufigkeit, oder Verzögerung ausführbar sein, so sind derlei Papiere in dem Inventar einstweilen nur mit ihrem Nenn-

betrage anzuführen, indem ihre eigentliche Werthbestimmung der Abhandlung vorbehalten bleibt. Werthpapiere, welche in dem Börseblatte nicht vorkommen, sind genau zu bezeichnen, und stets mit ihrem Rennbetrage anzusetzen (§. 97). Bei anderen Forderungen des Erblassers muß der Name des Schuldners, der Tag der Ausstellung des Schuldscheines und der dazu gehörigen Urkunden, der Zinsfuß, der Betrag der Hauptschuld und der bis zum Todestage verfallenen Interessen angezeigt und bemerkt werden, ob und wie das Capital versichert sei. Sind über eine Post keine Urkunden vorhanden, so muß in dem Inventar beigesetzt werden, worauf sich die Angabe über diese Forderung gründet. Urkunden, Rechnungen und Schriften, welche für die Theilnehmenden wichtig sein können, aber sich nicht auf einzelne Schuldposten beziehen, sind am Ende des Inventars kurz anzuzeigen (§. 98). Fahrnisse sind entweder nach Gattung, Zahl, Maß und Gewicht anzugeben, oder einzeln zu beschreiben. Ihr Werth ist durch gerichtliche Schätzung zu erheben. Größere Vorräthe oder Sammlungen von Sachen derselben Art können in besondere Verzeichnisse gebracht und diese dem Inventar angeschlossen werden (§. 99). Der Werth unbeweglicher Güter ist, insoferne er zur Bemessung der Gebühren erhoben werden soll, nach Vorschrift des Gebührengesetzes auszumitteln und in das Inventar einzutragen. In Beziehung auf die Rechte der Parteien ist eine gerichtliche Schätzung zum Zwecke der Abhandlung nur dann aufzunehmen, wenn sie von einem der Erben angesucht, oder von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheiles oder aus anderen besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird. Außer diesem Falle kann der Werth der Güter in dem Inventar nach der letzten früher vorgenommenen Schätzung oder nach dem Contracte bei der letzten Besitzveränderung oder endlich nach den Steuer-Registern angeschlagen werden. Die den Werth einer unbeweglichen Sache nachweisenden Urkunden sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift dem Inventar anzuschließen, oder wenigstens darin mit Bestimmtheit anzuführen (§. 100). Zu Schätzungen unbeweglicher Güter, größerer Sammlungen von Büchern, Kunstwerken oder Seltenheiten und anderer Fahrnisse von besonderem Werthe sind zwei beeidigte Sachverständige zu gebrauchen. Die übrigen Fahrnisse können von einem einzigen beeidigten Sachverständigen geschätzt werden, soferne nicht von einem Betheiligten die Beiziehung eines zweiten Kunstverständigen verlangt wird, in welchem Falle er die Kosten dafür zu tragen hat. Die beeideten Schätzleute haben den gemeinen Werth der Güter und Fahrnisse nach der Zeit des Todes des Erblassers genau und gewissenhaft anzugeben (§. 101). Angeblich fremde Sachen, in deren Besitz sich der Erblasser befunden hat, sollen in das Inventar aufgenommen werden, ohne jedoch, wenn die Eigenthumsrechte dritter Personen klar scheinen, den Werth derselben auszuwerfen, und bei Berechnung des Vermögens in Anschlag zu bringen. Immer ist hierbei zu bemerken, von wem und aus welchem Grunde diese Sachen angesprochen werden. Auch Sachen, welche dem Erblasser gehören, sich aber in Händen dritter Personen befinden, sind in das Inventar einzubeziehen, und dabei der Grund anzugeben, warum sie sich bei einem Dritten befinden (§. 102). Wenn der Betrag und die Beschaffenheit der Verlassenschafts-Schulden ohne weitläufige Verhandlungen und großen Zeitverlust in das Klare gesetzt werden kann, sollen auch diese in dem Inventar vorkommen, und die Rückstände an den Zinsen derselben, an schuldigen Steuern und anderen fortlaufenden Zahlungen bis zum Todestage des Erblassers berechnet werden. Dabei muß genau bemerkt werden, worauf sich die Angaben über jede einzelne Schuldpost gründen. Der Passiv-Stand ist insbesondere dann bei der Errichtung der Inventur mit möglichster Vollständigkeit zu er-

heben, wenn diese schon bei der Todesfalls-Aufnahme vorgenommen wird (§. 94), um hierdurch das Gericht in den Stand zu setzen, die Verlassenschafts-Abhandlung ohne weitere Erhebungen beendigen zu können. Am Schlusse des Inventars wird die Hauptsumme der Schulden und das nach Abzug derselben erübrigende reine Vermögen berechnet (§. 103). Finden sich Handlungs-, Fabriks- oder Gewerbsbücher vor, so ist deren Beschaffenheit in dem Inventar zu bemerken, sodann sind die Bücher mit Rücksicht auf den Todestag nöthigenfalles unter Beiziehung von beeidigten Sachverständigen abzuschließen, und der sich hiernach ergebende Vermögensstand in das Inventar einzubeziehen. Hat der Erblasser an einer Handlung, Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmung nur als Gesellschafter Theil genommen, so ist über seinen Antheil ein Rechnungsabschluß vorzulegen, und nach Umständen dessen Prüfung durch beeidete Sachverständige zu veranlassen. Die über Antheile an Actien-Vereinen ausgefertigten Actien-Scheine sind unter den Werthpapieren aufzuführen (§. 104). Hat der Erblasser eine geistliche Pfründe besessen, so ist zur Errichtung des Inventars, den darüber ertheilten besonderen Vorschriften gemäß, ein geistlicher Commissair oder ein anderer Abgeordneter der Staatsverwaltung beizuziehen, das Vermögen der Pfründe von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen abzusondern und jedes derselben in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dabei muß mit Hilfe der Stiftungs-Urkunden und des Inventars der Pfründe der Betrag berechnet, und nöthigenfalles durch Sachverständige festgesetzt werden, welchen die Pfründe an die Verlassenschaft zu fordern oder derselben zu ersetzen hat. Dem Patron soll auch von der Errichtung des Inventars vorhinein Nachricht gegeben und dabei auf seine Kosten zu erscheinen gestattet werden. Inwieferne zur Errichtung der Inventur über den Nachlaß eines Mitgliedes der höheren katholischen Geistlichkeit auch ein Vertreter des Staatsschatzes und Abgeordnete der politischen Behörden beizuziehen sind, bestimmen die bestehenden besonderen Vorschriften (§. 105). War der Erblasser Nutznießer eines Fideicommisses, so ist in dem Fideicommiß-Inventar nicht nur das wirklich vorgefundene Vermögen zu beschreiben, sondern auch zu bemerken, ob alle nach der letztwilligen Anordnung des Fideicommiß-Stifters und nach den älteren Inventarien zu dem Fideicommisse gehörigen Güter und Fahrnisse vorhanden seien, oder wie viel davon fehle. Befinden sich auf dem Fideicommiß-Gute zu dem frei vererblichen Vermögen gehörige Früchte oder andere Fahrnisse, so muß darüber ein eigenes Inventar verfertiget werden (§. 106). Das Inventar ist von den Gerichts-Abgeordneten, den Sachverständigen, den Zeugen und den bei der Verfassung desselben anwesenden Betheiligten zu unterschreiben, und sammt allen Beilagen dem Gerichte zu überreichen, welches dasselbe nach vorausgegangener Prüfung aufzubewahren, und Jedermann auf Verlangen Abschrift davon zu ertheilen hat (§. 107). Wenn das frei vererbliche Vermögen des Erblassers in mehreren Abtheilungen inventirt wurde, so müssen von der Abhandlungs-Behörde alle diese Theil-Inventarien summarisch in ein einziges Inventar, welches das ganze Vermögen des Erblassers umfaßt, zusammengetragen werden (§. 108). Die Kosten für die Errichtung der Inventur hat in der Regel die Verlassenschafts-Masse zu tragen. Wird jedoch die Inventur auf Ansuchen eines Verlassenschafts-Gläubigers (§. 812 des a. b. G. B.) vorgenommen, so muß er die damit verbundenen Kosten allein tragen. Die Kosten für die Errichtung der Inventur über Fideicommiß- und Substitutions-Erbschaften fallen Demjenigen zur Last, auf welchen der Genuß dieser Güter nach dem Erblasser übergeht (§. 109). Dem Inventur-Commissair ist es nicht gestattet, die den Sachverständigen zukommenden Gebühren gleich bei der Verfassung des

Inventars und ohne gerichtliche Bestimmung auszubezahlen. Derselbe hat vielmehr die von den Sachverständigen angesprochene Belohnung mit genauer Angabe der Zahl der zur Inventur verwendeten Tage oder Stunden sammt den allfälligen Bemerkungen der Parteien zu verzeichnen, die ihm selbst etwa gebührenden Reisekosten und Diäten auszuweisen, und die Bestimmung des Gerichtes darüber einzuholen (§. 110). Das Gericht hat in dem Bescheide über das vorgelegte Inventar auch die Bestimmung über die Kosten zu treffen, und die Einhebung und Berichtigung derselben zu verfügen. Bei Bestimmung der den Sachverständigen gebührenden Belohnung ist sowohl auf ihre Mühewaltung, Kenntnisse und den erlittenen Zeitverlust, als auch auf den Vermögensstand der Verlassenschaft und die Verhältnisse der Parteien gehörige Rücksicht zu nehmen. Bei geringfügigen Verlassenschaften können die Sachverständigen keine Belohnung ansprechen, wenn sich zugleich der Erbe in dürftigen Vermögensumständen befindet (§. 111).

2. Eidesstättiges Vermögensbekenntniß. Im Falle einer unbedingten Erbserklärung hat der Erbe das Verlassenschaftsvermögen nach allen seinen Bestandtheilen ebenso wie in einem Inventar zu beschreiben, und die Richtigkeit der Angaben entweder selbst oder durch einen hierzu mit besonderer Vollmacht versehenen Bevollmächtigten mit eigenhändiger Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen. Dieses Vermögensbekenntniß ist der Abhandlungspflege anstatt des Inventars zu Grunde zu legen. Auf welche Weise der Werth der in dem Vermögensbekenntnisse aufgeführten Gegenstände zum Zwecke der Gebührenbemessung zu bestimmen sei, ist in den Gebühren-Gesetzen enthalten (ebend. §. 112).

3. Erbserklärung. Bei den Gerichtshöfen ist die Erbserklärung in der Regel schriftlich anzubringen, daher das Gericht dem Erben oder dessen gesetzmäßigem Vertreter eine angemessene Frist zu deren Ueberreichung zu bestimmen hat (§. 113). Die Bezirksgerichte haben die Erben oder deren Vertreter zur Abgabe der Erbserklärung in der Regel zu einer Tagsatzung vorzuladen, und ihnen in der Vorladung aufzutragen, die zur Nachweisung ihres Erbrechtes etwa erforderlichen Behelfe mitzubringen. Bei der Tagsatzung ist von jedem derselben die Erklärung abzufordern, ob und auf welche Weise er die Erbschaft antreten, oder ob er dieselbe ausschlagen wolle. Das Gericht hat diejenigen unter ihnen, welche nicht mit einem rechtskundigen Sachwalter versehen sind, über die gesetzlichen Folgen der bedingten und unbedingten Erbserklärung und der Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger zu belehren, und hiernach ihre Aeußerungen oder Erbserklärungen zu Protocoll zu nehmen. Wo es thunlich ist, soll die Erbschaftserklärung zugleich bei der Todesfalls-Aufnahme aufgenommen werden (§. 114). Dem Erben steht aber auch bei den Bezirksgerichten frei, seine Erbserklärung schriftlich zu überreichen. Auch bleibt es, wenn die Erben oder deren gesetzliche Vertreter zu weit entfernt sind, um sie mündlich vernehmen zu können, dem Ermessen des Bezirksgerichtes überlassen, sie über die Erbserklärung oder andere Punkte der Abhandlung entweder durch das Gericht ihres Aufenthaltes vernehmen zu lassen, oder sie zur Bestellung eines Bevollmächtigten in dem Bezirke der Abhandlungs-Behörde anzuweisen (§. 115). Dem Erben kann aus erheblichen Gründen eine Bedenkzeit und daher eine Verlängerung der ihm zur Erbserklärung bestimmten Frist oder eine Erstreckung der hierzu angeordneten Tagsatzung bewilliget werden. Doch soll dieselbe längstens auf die Dauer eines Jahres ertheilt werden (§. 116). Tritt der Grund einer Fristerweiterung nur bei einem oder dem anderen aus mehreren Erben ein, so sind zwar die anderen auch früher über ihre Erbserklärung zu vernehmen, sie können

aber wider ihren Willen nicht verhalten werden, ihre Erklärung vor dem Ablaufe der, einem Miterben bewilligten längeren Frist abzugeben (§. 117). Wenn Erben, welche ihr Vermögen selbst zu verwalten berechtiget sind, bei der Tagsatzung nicht erscheinen, oder bei derselben oder in der zur schriftlichen Erklärung bestimmten Frist keine Erbserklärung abgeben, so ist die Erbschaft ohne Rücksicht auf ihre Ansprüche blos mit jenen, welche sich zu Erben erklärt haben, zu verhandeln. Dieses ist daher den Erben entweder schon bei der ersten Vorladung zur Tagsatzung oder Abforderung der schriftlichen Erklärung, oder wenn es damals nicht für nothwendig befunden worden wäre, im Falle eines Säumnisses bei der Bestimmung einer neuerlichen Tagsatzung oder Frist ausdrücklich zu erinnern. Die Vertreter minderjähriger oder unter Curatel stehender Erben sind nöthigenfalles durch angemessene Zwangsmittel anzuhalten, die Erbschaft anzutreten, oder die erforderliche Genehmigung der Vormundschafts-Behörde zur Ausschlagung derselben beizubringen (§. 118). Jeder Erbe hat zur Antretung der Erbschaft eine mit den Erfordernissen der §§. 799 und 800 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versehene Erbserklärung beizubringen. Dieses gilt selbst dann, wenn die Legatare, nachdem die durch den letzten Willen berufenen und die gesetzlichen Erben der Erbschaft entsagt haben, verhältnißmäßig als Erben betrachtet werden wollen (§. 726 des a. b. G. B.) (§. 119). Jede Erbserklärung muß von dem Erben oder dessen ausgewiesenem Vertreter eigenhändig unterschrieben werden. Befindet sich der Erbe außer dem Kronlande, worin das Gericht seinen Sitz hat, so muß die Unterschrift gerichtlich oder durch einen öffentlichen Notar beglaubiget sein. Jede in der vorgeschriebenen Form ausgestellte Erbserklärung ist von dem Gerichte anzunehmen, und bei den Abhandlungs-Acten aufzubewahren. Um jedoch die in den §§. 810 und 819 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten gerichtlichen Verfügungen zu erwirken, muß der Erbe nöthigenfalles sein Erbrecht gehörig ausweisen, wozu ihm die erforderliche Anweisung zu ertheilen ist (§. 120). Wer nach den bei der Todfalls-Aufnahme oder deren Ergänzung gemachten unverdächtigen Angaben der Angehörigen, der Hausgenossen oder anderer glaubwürdiger Zeugen als der nächste zur gesetzlichen Erbfolge berufene Verwandte erscheint, oder in einem dem Inhalte und der äußeren Form nach vorschriftmäßig eingerichteten letzten Willen zum Erben eingesetzt ist, wird so lange für den rechtmäßigen Erben gehalten, als dagegen von anderen oder näheren Verwandten kein Widerspruch erhoben, oder die Rechtsgiltigkeit des Testamentes nicht bestritten wird. Stützt sich die Erbserklärung auf ein mündlich errichtetes Testament, so ist die Beeidigung der Zeugen, von welchen ein eigenhändig gefertigter Aufsatz darüber vorliegt, oder welche nach der Vorschrift des §. 64 zu Protocoll vernommen worden sind, zur Ausweisung des Rechtstitels an sich nicht erforderlich (§. 121). Dem Ermessen des Gerichtes bleibt es überlassen, wenn das nächste oder ausschließende Erbrecht des angeblichen Erben zweifelhaft ist, die allenfalls vor oder mit ihm zur Erbfolge berufenen Personen zu vernehmen und nach Umständen, dem §. 126 gemäß, durch ein Edict vorzuladen (§. 122). Wenn zu dem nämlichen Nachlasse mehrere Erbserklärungen angebracht werden, welche miteinander im Widerspruche stehen, so sind zwar alle anzunehmen, das Gericht hat aber nach Vernehmung der Parteien zu entscheiden, welcher Theil gegen den anderen als Kläger aufzutreten habe. Zugleich hat das Gericht eine angemessene Frist zu bestimmen, binnen welcher die Klage anzubringen ist, widrigenfalles mit der Verlassenschafts-Abhandlung ohne Berücksichtigung der auf den Rechtsweg verwiesenen Erbansprüche vorgegangen werden würde (§. 123). Gegen den Vertrags-Erben, welcher einen mit den erforderlichen

Förmlichkeiten versehenen und als echt anerkannten Vertrag für sich hat, muß zur Bestreitung des Erbrechtes Jedermann, dessen Anspruch sich nur auf eine letzte Willenserklärung oder auf die gesetzliche Erbfolge stützt, gegen den Erben aus einer in der gehörigen Form errichteten, und hinsichtlich ihrer Echtheit unbestrittenen letzten Willenserklärung Jedermann, dessen Ansprüche nur auf der gesetzlichen Erbfolge beruhen, als Kläger auftreten. Sind aber die Erbserklärungen testamentarischer oder gesetzlicher Erben unter einander im Widerspruche, so hat das Gericht nach Vernehmung beider Theile denjenigen der streitenden Erben zur Ueberreichung der Klage anzuweisen, welcher, um sein Erbrecht geltend machen zu können, den stärkeren Erbrechtstitel seines Gegners vorerst entkräften müßte (§. 124). Wird die Klage von dem auf den Rechtsweg verwiesenen Theile in der festgesetzten Frist überreicht, so ist mit der Verlassenschafts-Abhandlung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites inne zu halten. Doch steht jedem Theile frei, einstweilen die gerichtliche Sequestration des Nachlasses anzusuchen (§. 125). Sind die Erben einer Verlassenschaft dem Gerichte gänzlich unbekannt, oder machen die bekannten Erben von ihrem Erbrechte der erfolgten Verständigung ungeachtet in der bestimmten Frist keinen Gebrauch, so hat das Gericht einen Verlassenschafts-Curator zu bestellen (§. 77), und die unbekannten Erben von Amtswegen mittelst Edictes mit der Warnung vorzuladen, daß sie sich binnen Einem Jahre zu melden, und ihre Erbserklärung anzubringen haben, widrigenfalles die Verlassenschaft mit denjenigen, welche sich erbserklärt haben, verhandelt, und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen werden würde. Denjenigen Erben, welche sich etwa später melden, bleiben ihre Ansprüche nur so lange vorbehalten, als sie durch Verjährung nicht erloschen sind (§. 126). Der Verlassenschafts-Curator hat des ausgefertigten Edictes ungeachtet auch alle übrigen zur Ausforschung der Erben und ihres Aufenthaltes dienlichen Mittel anzuwenden, und den Erfolg dem Gerichte anzuzeigen. Er hat auch die Verwaltung und Vertretung des Nachlasses, insbesondere die Eintreibung der Activ-Forderungen desselben zu besorgen, und sobald es mit Sicherheit geschehen kann, die Erbschafts-Gläubiger und Vermächtnißnehmer zu befriedigen. Er kann aber als solcher weder eine Erbserklärung überreichen, noch die von einem Anderen überreichte Erbserklärung oder eine letztwillige Anordnung bestreiten (§. 127). Wird der Edictal-Vorladung ungeachtet in der festgesetzten Frist von Niemand ein Erbrecht angemeldet und ausgewiesen, so hat die Abhandlungs-Behörde, ohne daß eine Erbverhandlung zu pflegen wäre, den Nachlaß als erblos dem Fiscus zu übergeben, und zu diesem Ende der zuständigen Behörde die Anzeige davon zu machen (§. 128). Ist dem Gerichte die Person eines Erben zwar bekannt, der Aufenthalt desselben aber unbekannt, so ist ein Curator für denselben zu bestellen, welchem zwar, wenn Aussicht vorhanden ist, den Abwesenden ausforschen und ihn von dem Erbfalle verständigen zu können, eine angemessene Frist hierzu bestimmt werden kann. Läßt sich jedoch die Ausforschung des Abwesenden nicht erwarten, oder bleiben die Versuche hierzu ohne Erfolg, so hat das Gericht diesen Abwesenden auf Antrag des Curators, welchem hierin keine Zögerung zu gestatten ist, durch ein auf Ein Jahr gestelltes Edict mit dem Beisatze von dem Erbfalle in Kenntniß zu setzen, daß die Erbschaft, wenn er während dieser Zeit weder selbst erscheinen, noch einen Bevollmächtigten bestellen sollte, in seinem Namen von dem Curator angetreten, die Abhandlung gepflogen, und der ihm gebührende reine Nachlaß bis zum Beweise seines Todes oder seiner erfolgten Todes-

erklärung für ihn bei Gericht aufbewahrt werden würde (§. 278 des a. b. G. B.) (§. 129). Die in Folge der §§. 126 und 129 auszufertigenden Edicte sind bei Gericht anzuschlagen, und dreimal den zu öffentlichen Kundmachungen in dem Kronlande bestimmten Zeitungsblättern einzuschalten, nach Umständen aber auch in anderen Kronländern und selbst im Auslande durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen. Wenn zu gleicher Zeit mehrere Fälle dieser Art vorkommen, so kann für mehrere Verlassenschaften ein einziges Edict ausgefertiget werden. Die Einrückungsgebühren sind aus der Verlassenschaft, oder, wenn das Edict nur wegen einzelner Erbtheile erlassen wird, aus diesen zu bestreiten (§. 130).

## §. 809.

Stirbt der Erbe eher, als er die angefallene Erbschaft angetreten oder ausgeschlagen hat, so treten seine Erben, wenn der Erblasser diese nicht ausgeschlossen, oder nicht andere Nacherben bestimmt hat, in das Recht, die Erbschaft anzunehmen, oder auszuschlagen (§. 537).

---

Hier kömmt zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) zu bemerken in Rücksicht der:

1. Verlassenschaften der Ausländer. Im Falle des Todes von Ausländern, über deren Verlassenschaft die Erbverhandlung und Entscheidung der streitigen Erbrechtsansprüche der auswärtigen Gerichtsbehörde zu überlassen ist (siehe oben §. 37 Abs. 3, S. 136 d. W.), hat doch die hierländige Gerichtsbehörde auf Verlangen derjenigen Erben und Vermächtnißnehmer, welche österreichische Staatsbürger oder in dem österreichischen Staate sich aufhaltende Fremde sind, mit der Ausfolgung des Nachlasses oder des zu ihrer Bedeckung erforderlichen Theiles in das Ausland so lange inne zu halten, bis über ihre Ansprüche durch die dortigen Gerichtsbehörden rechtsgiltig entschieden ist (§. 135). Für die Gläubiger aber, welche österreichische Staatsbürger oder hierlandes sich aufhaltende Fremde sind, und ihre Forderungen wider den Erblasser schon bei seinem Leben anhängig gemacht haben, oder doch vor der wirklichen Ausfolgung des Nachlasses klagbar machen oder gerichtlich anmelden, ist von den österreichischen Gerichtsbehörden jederzeit insoweit Sorge zu tragen, daß die Ausfolgung des Verlassenschaftsvermögens erst dann geschehen darf, wenn deren Befriedigung erfolgt, oder Sicherstellung für die Forderungen derselben geleistet ist (§. 136). Daher sind im Falle des Todes eines Ausländers stets alle Erben, Vermächtnißnehmer und Gläubiger der angeführten Art, welche auf den Nachlaß Ansprüche stellen zu können glauben, mittelst eines auf angemessene Frist auszufertigenden Edictes aufzufordern, ihre Forderungen binnen derselben so gewiß anzumelden, widrigenfalles der Nachlaß an die auswärtige Gerichtsbehörde oder die von derselben zur Uebernahme gehörig legitimirte Person ausgefolgt werden würde (§. 137). Wird im Falle des Todes von Ausländern, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in dem österreichischen Staate hatten, von den hierlandes befindlichen Erben um die Vornahme der Verlassenschafts-Abhandlung durch die österreichische Gerichtsbehörde angesucht, so sind in dem auszufertigenden Edicte auch die allfälligen auswärtigen Erben und Vermächtnißnehmer aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalles die Verhandlung von dem österreichischen Gerichte mit denjenigen Betheiligten, welche darum eingeschritten sind, vorgenommen werden würde. Meldet sich in Folge dieses Edictes, welches auch den auswärtigen Zeitungsblättern einzuschalten ist, Niemand, oder sind die sich Meldenden mit der Verhandlung vor dem österreichischen Gerichte einverstanden, so ist

diese nach den hierländigen Gesetzen zu pflegen. Wird aber von Betheiligten, welche sich gemeldet haben, oder von der zuständigen auswärtigen Behörde selbst auf die Verhandlung vor dem auswärtigen Richter gedrungen, so ist dieses Begehren, soferne nicht die Beobachtung der Reciprocität eine entgegengesetzte Maßregel nothwendig macht, zu willfahren (§. 138).

2. Verlassenschaften türkischer Unterthanen. Die Verlassenschaften türkischer, in dem österreichischen Staate verstorbener Unterthanen sollen, wenn die Erben bekannt und in dem österreichischen Staate ansässig sind, und wegen Vornahme der Abhandlung einschreiten, hinsichtlich des hierlandes hinterlassenen beweglichen Vermögens von der nach dem Wohnsitze des Erblassers zuständigen österreichischen Gerichtsbehörde nach den österreichischen Gesetzen abgehandelt und den Erben eingeantwortet werden (§. 139). Sind die Erben unbekannt, oder wird es von den bekannten Erben verlangt, so sind alle diejenigen, welche auf die Verlassenschaft einen Anspruch machen, durch Edict aufzufordern, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten anzumelden, und gehörig darzuthun, widrigenfalles der ganze Nachlaß oder der entsprechende Theil desselben an die nächste ottomanische Mission verabfolgt werden würde. Jedenfalls hat aber die nach dem vorhergehenden Paragraphe zuständige Gerichtsbehörde für die sichere Verwahrung der Effecten und Schriften des Verstorbenen Sorge zu tragen (§. 140). Werden keine Ansprüche angemeldet, oder wird durch die angemeldeten die Masse nicht erschöpft, oder verlangen einige der betheiligten türkischen Unterthanen, daß ihr Erbtheil an die ottomanische Regierung verabfolgt werde, so ist entweder die ganze, oder nach gepflogener Abhandlung mit den sich meldenden Erben und nach Befriedigung der sonst angemeldeten und gehörig nachgewiesenen Ansprüche, übrig bleibende Verlassenschaft an die nächste ottomanische Mission zu übergeben. Dieses hat auch mit jenem Theile der Verlassenschaft zu geschehen, auf welchen türkische Unterthanen einen Anspruch angemeldet haben, wenn diese von anderen türkischen Unterthanen bestritten, und die Uebergabe an die ottomanische Mission von der einen oder anderen Partei verlangt wird (§. 141).

3. Veräußerung der Verlassenschaftsgegenstände. Dem Erben dessen unbeschränktes ausschließendes Erbrecht und freie Macht, über sein Vermögen zu verfügen, klar ausgewiesen ist, kann die Abhandlungs-Instanz den rechtlichen Besitz einzelner zur Verlassenschaft gehöriger Capitalien und anderer beweglicher Sachen, insoferne die von dem Nachlasse zu entrichtenden Gebühren und die Erfüllung des letzten Willens mit dem übrigen Nachlasse bedeckt sind, oder die Betheiligten ihre Zustimmung ertheilen, auch vor beendigter Abhandlung einräumen, und die gerichtliche oder außergerichtliche Veräußerung dieser Gegenstände gestatten. Auch ist der vermuthliche Erbe oder Verlassenschafts-Curator, mit Genehmigung des Gerichtes Güter und Fahrnisse zu veräußern und zu verpfänden, Forderungen abzutreten, oder von den Schuldnern Gelder in Empfang zu nehmen, berechtiget, wenn diese Vorkehrungen in dem letzten Willen angeordnet, oder zur Bestreitung der Krankheits- und Leichenkosten, oder anderer dringender Zahlungen, oder zur Vermeidung offenbaren Nachtheiles nothwendig sind, insbesondere wenn Fahrnisse ohne Gefahr eines Schadens oder unverhältnißmäßiger Kosten nicht aufbewahrt werden können. Im letzteren Falle ist nicht nur die Abhandlungs-Instanz, sondern nach Umständen selbst dasjenige Gericht, welches den Todesfall, oder die Inventur aufgenommen hat, die Feilbietung anzuordnen und zu bestimmen berechtiget, daß die Gegenstände, welche nicht aufbewahrt werden können, bei derselben auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden können (§. 143). Ist

die Verlassenschaft noch unter Gerichtssiegel (siehe die oben bei §. 798 Abs. 4 angeführten §§. 42 und 43 dieser Vdg.), so muß die Veräußerung gerichtlich geschehen, und der eingegangene Betrag deponirt, oder die Verwendung desselben sogleich ausgewiesen werden (§. 144). Wenn an dem Nachlasse Erben betheiliget sind, deren Rechte das Gericht von Amtswegen wahrzunehmen hat, so hat die Veräußerung in der Regel durch öffentliche Versteigerung zu geschehen (§. 145). Die Feilbietung ist nach Umständen entweder von der Abhandlungsbehörde selbst durch Abordnung eines oder zweier Beamten, oder des Gemeindevorstehers, oder durch Ersuchschreiben an das zuständige oder doch näher gelegene Gericht zu bewirken. Bei der Vornahme der Feilbietung sind die über die freiwillige Schätzung und Feilbietung (§§. 269—282 derselben Vdg.) bestehenden Vorschriften zu beobachten (§. 146). —

Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27. Mai 1852 bezieht (§. 1), und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt würde (§. 24), sind von der Ausbietung und Veräußerung bei der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen. Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen, unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände oder mit derlei Malereien oder Zeichnungen verzierten Sachen dürfen nie öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden (Vdg. der Ministerien des Innern, der Justiz und der obersten Polizeibehörde vom 26. April 1853. R. G. Bl. Nr. 73).

## §. 810.

Wenn der Erbe bei Antretung der Erbschaft sein Erbrecht hinreichend ausweiset, ist ihm die Besorgung und Benützung der Verlassenschaft zu überlassen.

## §. 811.

Für die Sicherstellung oder Befriedigung der Gläubiger des Erblassers wird vom Gerichte nicht weiter gesorgt, als sie selbst verlangen. Die Gläubiger sind aber nicht schuldig, eine Erbserklärung abzuwarten. Sie können ihre Ansprüche wider die Masse anbringen, und begehren: daß zur Vertretung derselben ein Curator bestellt werde, gegen welchen sie ihre Forderungen ausführen können.

## §. 812.

Besorgt ein Erbschaftsgläubiger, ein Legatar oder ein Notherbe, daß er durch Vermengung der Verlassenschaft mit dem Vermögen des Erben für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er vor der Einantwortung verlangen, daß die Erbschaft von dem Vermögen des Erben abgesondert, vom Gerichte verwahrt, oder von einem Curator verwaltet, sein Anspruch darauf vorgemerkt und berichtiget werde. In einem solchen Falle hat ihm aber der Erbe, obschon dieser sich unbedingt als Erbe erkläret hätte, aus eigenem Vermögen nicht mehr zu haften.

## §. 813.

Dem Erben oder dem aufgestellten Verlassenschafts-Curator steht es frei, zur Erforschung des Schuldenstandes die Ausfertigung eines Edictes, wodurch alle Gläubiger zur Anmeldung und Darthuung ihrer Forderungen auf eine den Umständen angemessene Zeit einberufen werden, nachzusuchen, und bis nach verstrichener Frist mit der Befriedigung der Gläubiger inne zu halten.

## §. 814.

Die Wirkung dieser gerichtlichen Einberufung ist, daß den Gläubigern, welche sich binnen der bestimmten Zeitfrist nicht gemeldet haben, an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft worden ist, kein weiterer Anspruch zusteht, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebühret.

## §. 815.

Unterläßt der Erbe die ihm bewilligte Vorsicht der gerichtlichen Einberufung, oder befriediget er sogleich einige der sich anmeldenden Gläubiger, ohne auf die Rechte der übrigen Rücksicht zu nehmen,

und bleiben einige Gläubiger aus Unzulänglichkeit der Verlassenschaft unbezahlt, so haftet er ihnen, ungeachtet der bedingten Erbserklärung mit seinem ganzen Vermögen in dem Maße, als sie die Zahlung erhalten haben würden, wenn die Verlassenschaft nach der gesetzlichen Ordnung zur Befriedigung der Gläubiger verwendet worden wäre.

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) sind zur Einberufung der Verlassenschaftsgläubiger den Bestimmungen der §§. 813—815 des a. b. G. B. gemäß auf Ansuchen des Erben oder Verlassenschaftscurators Edicte auszufertigen. Nach Umständen kann die Vorladung der Gläubiger mittelst des nämlichen Edictes geschehen, wodurch die Erben einberufen werden (§. 131).

Werden die unbekannten Erben oder Gläubiger aufgefordert, an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen, so sind auch die bekannten Erben oder der Verlassenschafts-Curator zu dieser Tagsatzung vorzuladen, über die bei derselben angemeldeten Erbschaftsansprüche und Forderungen wird ein eigenes Protocoll aufgenommen, welches den Abhandlungsacten beizulegen ist. Darin muß der Name und Wohnort jedes Erben oder Gläubigers, oder seines Bevollmächtigten, die Beschaffenheit der Ansprüche oder Schuldforderungen, und der Tag der Ausstellung der allenfalls vorgewiesenen Urkunden angemerkt werden. Schriftliche Anmeldungen sind in diesem Protocolle beizufügen, und die Erben oder der Verlassenschafts-Curator davon zu verständigen (§. 133). Bei den Bezirksgerichten ist, wenn es von den Erben oder dem Verlassenschafts-Curator verlangt wird, bei der zur Anmeldung der Ansprüche angeordneten Tagsatzung auch die Richtigkeit und der Betrag der angemeldeten Forderungen so viel als möglich in das Klare zu setzen. Der Erbe ist hiebei über jede einzelne Schuldpost zu vernehmen, und die Angabe des Gläubigers mit den beigebrachten Schuld-Urkunden und anderen Behelfen zu vergleichen. Das Anmeldungsprotocoll muß in diesem Falle außer den im §. 133 erwähnten Punkten zugleich enthalten, ob und in welchem Betrage jede Forderung von den Erben als richtig erkannt wurde. Forderungen, über welche keine Ausgleichung zu Stande kömmt, sind auf den Weg Rechtens zu verweisen. Nach Umständen kann auch einzelnen bekannten Gläubigern eine besondere Vorladung zur gerichtlichen Liquidation ihrer Forderungen zugestellt werden (§. 134). —

## §. 816.

Hat der Erblasser einen Vollzieher (Executor) seines letzten Willens ernannt, so hängt es von dessen Willkür ab, dieses Geschäft auf sich zu nehmen. Hat er es übernommen, so ist er schuldig, entweder als ein Machthaber die Anordnungen des Erblassers selbst zu vollziehen, oder den saumseligen Erben zur Vollziehung derselben zu betreiben.

## §. 817.

Ist kein Vollzieher des letzten Willens ernannt, oder unterzieht sich der ernannte dem Geschäfte nicht, so liegt dem Erben unmittelbar ob, den Willen des Erblassers so viel möglich zu erfüllen, oder die Erfüllung sicher zu stellen, und sich gegen das Gericht darüber auszuweisen. In Ansehung bestimmter Legatare hat er blos darzuthun, daß er denselben von dem ihnen zugefallenen Vermächtnisse Nachricht gegeben habe (§. 688).

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) muß der Erbe, um die Einantwortung des Nachlasses zu erwirken, nicht nur sein Erbrecht gehörig dargethan haben, sondern auch ausweisen: a) daß er die von der Verlassenschaft zu entrichtenden Gebühren berichtiget (vergl. §. 818 des b. G. B.) und b) nach Umständen alle übrigen von dem Gesetze oder dem Erblasser ihm auferlegten Verbindlich-

keiten erfüllt habe. Das Gericht hat dafür zu sorgen, daß die Ausweise hierüber ohne Verzögerung geliefert werden, damit, wenn kein Hinderniß mehr im Wege stehet, die Einantwortung erfolgen, im entgegengesetzten Falle aber die Nachtragung des Fehlenden angeordnet werden könne (§. 147). Zu diesem Behufe haben die Gerichtshöfe den Erben in der Regel zur schriftlichen Ueberreichung der erforderlichen Ausweise anzuweisen, und ihm angemessene Fristen hierzu zu bestimmen (§. 148). Die Bezirksgerichte haben bei kleinen und weniger schwierigen Verlassenschaften sich zu bestreben, daß so viel möglich das ganze Abhandlungsgeschäft, nämlich die Todfallsaufnahme, die Inventur, die Erbserklärung, die wechselseitige Anerkennung des Erbrechtes, der Ausweis der den Erben obliegenden Verbindlichkeiten, und nach Umständen der Erbtheilung oder der endliche Erbausweis (vergl. die Zusätze zum §. 819) in einem fortlaufenden Protocolle berichtiget, und besonders, wo dürftige Erben einschreiten, diesen kein unnützer Zeitverlust verursacht werde (§. 149). Ist dieses nicht thunlich, so hat das Bezirksgericht, nachdem die erforderlichen Vorbereitungen getroffen sind, die Erben und Parteien, deren Vernehmung nothwendig ist, zu einer besonderen Tagsatzung vorzuladen, um die Abhandlungsausweisung mit ihnen vornehmen zu können (§. 150). Bei größeren Verlassenschaften, oder wenn es die Parteien verlangen, können denselben jedoch auch von den Bezirksgerichten schriftliche Ausweise abgefordert, oder gestattet werden, solche zur Tagsatzung mitzubringen (§. 151).

In der Testamentsausweisung hat der Erbe Punkt für Punkt zu zeigen, inwieferne die durch Testament oder Codicill getroffenen Anordnungen des Erblassers vollzogen seien (§. 155).

Wie mit der Ausweisung der Substitution, der für Arme, Stiftungen, Schulen u. s. w., Minderjährige und Pflegebefohlene bestimmten Legate vorzugehen ist, ist oben in den Zusätzen zu §. 688 angeführt.

Entsteht ein Zweifel, ob ein minderjähriger oder pflegebefohlener Notherbe in dem Pflichttheile verletzt sei, so muß von Amtswegen auf eine nach den Bestimmungen der §§. 783—789 des a. b. G. B. eingerichtete Pflichttheilsausweisung gedrungen werden (ebend. §. 160).

Hat der Erblasser einen Testaments-Executor ernannt, so sind die Ausweisungen über die Vollziehung des letzten Willens von diesem und dem Erben gemeinschaftlich zu liefern (§. 162).

Wie die verhältnißmäßige Befriedigung der Legatare bei Unzulänglichkeit der Masse zu geschehen hat, ist bei §. 692 gesagt.

## §. 818.

Was der Erbe, ehe er zum Besitze der Erbschaft gelangen kann, an Angaben zu entrichten, und im Falle, daß sein Erblasser gegen das Staats-Aerarium in Verrechnung gestanden ist, hierwegen auszuweisen habe, darüber enthalten die politischen Verordnungen die besondere Vorschrift.

Ueber das Abzugsrecht bei Verlassenschaften, welche in das Ausland gehen, oder die Entrichtung von Abfahrtsgeldern siehe das bei §. 37 Abs. III. p. 3 (S. 131—133 d. W.) Gesagte.

Laut Gubernialdecret vom 5. Februar 1802, Gubz. 899, „haben Seine Majestät über die vielfältigen Klagen der Witwen, Waisen und Erben, daß die Abhandlung der Verlassenschaften verstorbener Militairpersonen nur darum in die

Jahre verzogen werde, weil vor der Erfolglassung des Verlassenschafts-Vermögens die Erben von der Hofkriegsbuchhaltung die Zeugnisse, daß der Erblasser mit keinem Rückstande gegen das Aerarium hafte, beizubringen haben, mittelst Hofdecretes vom 31. December 1801 zu befehlen geruhet: daß für die Zukunft in allen Sterbfällen der sowohl in wirklicher Verrechnung gestandenen, als auch zur Haftung für die Rechnungsrichtigkeit nicht verbundenen Officiers- und Militairparteien, gleich nach dem erfolgten Tode ein Convocationsedict mit Bestimmung eines Termines von sechs Monaten zu erlassen, und an die Hofkriegsbuchhalterei zur Anmeldung der allfälligen Aerarialforderungen in seinem Wege gelangen zu machen, nach Ablauf dieser Frist aber, ohne auf das Hofkriegs-Buchhalterei-Zeugniß weiter zu warten, die Abhandlung zu pflegen, und sodann die Verlassenschaft den Erben gegen Schadloshaltungs-Revers zu erfolgen sei.

Da nun aber mehrere Fälle eintreten können, wo die Gerichtsbarkeit über die Verlassenschaften der Militairpersonen, als adelige Grundbesitzer oder bürgerliche Realitätenbesitzer, den Provinzialbehörden zustehet, haben Seine Majestät weiters zu befehlen geruhet, daß alle und jede Provinzial- (Civil-) Gerichtsbarkeiten von der obigen Anordnung verständiget und angewiesen werden: daß sie bei solchen ihnen zustehenden Militair-Verlassenschaftsabhandlungen, bei Ausfertigung der Convocations-Edicte, vorzüglich, wenn die Verlassenschaft in Concurs verfällt, darauf Rücksicht nehmen sollen, daß hierin keine kürzere Frist als die ebenerwähnte von sechs Monaten bestimmt, und das Convocations-Edict im Wege des General-Commandos an den Hofkriegsrath zu dem Ende eingesendet werde, damit die Hofkriegsbuchhalterei darüber bei Zeiten verständiget, und von derselben die allfälligen Aerarialforderungen ermittelt, und das Fiscalamt in den Stand gesetzt werden könne, dergleichen Forderungen gehörig anzumelden, zu liquidiren, und einzubringen." (Urtext lateinisch. Vergl. das gleichlautende Hofdecr. vom 31. December 1801. J. G. Samml. Nr. 549. Winiwarter's Handbuch der Justiz- und politischen Gesetze. 2. Aufl. 2. Bd. S. 289—290.) Vergl. hiezu oben §. 798 Abs. VI. —

Ueber die Ersatzpflicht bei geistlichen Verlassenschaften vergl. das bei §. 761 Abs. II. Gesagte.

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109)

1. bestimmen die Gebührengesetze, welchen Einfluß das Gericht auf die Berechnung der Verlassenschaftsgebühren, und zum Zwecke dieser Berechnung auf die Ermittlung des Activ- und Passivstandes zu nehmen habe. Vor Berichtigung oder Sicherstellung aller Verlassenschaftsgebühren darf die Verlassenschaft nicht eingeantwortet werden (§. 152).

Die diesfälligen Gesetze sind: das Gebührengesetz vom 2. August 1850 (R. G. Bl. Nr. 50); der Erlaß des Finanzministeriums vom 9. März 1852 in Absicht auf

die Frage, wo die Nachlaßausweise in jenen Fällen einzubringen sind, in welchen die Verlassenschafts-Abhandlung theilweise in den Kronländern, in welchen das b. G. B. wirksam ist, gepflogen wird, der andere Nachlaß aber in den Kronländern Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Serbien und dem Temeser Banate sich befindet (R. G. Bl. Nr. 62); Erlaß des Finanzministeriums vom 9. März 1852, wirksam für die Kronländer Ungarn, Siebenbürgen, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat, in Absicht auf die Frage, bei welchem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte die Nachweisung eines ganz in diesen Kronländern befindlichen, und nach den Gesetzen derselben zu behandelnden Nachlasses einzubringen sei, und was dieselbe zu umfassen habe (R. G. Bl. Nr. 63); Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 23. März 1852 zur Erläuterung der in den §§. 29, 45, 46, 50, 52, 53, 54, 57, 63, 67 und der Anmerkung 6 der Tarifpost 45 des Gebührengesetzes vom 2. August 1850 und Absatz IX des Kundm. Pat. enthaltenen Bestimmungen (R. G. Bl. Nr. 83); Erlaß des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 23. März 1852 über die Einrichtung der Nachlaß-Ausweise, zum Behufe der durch die provisorischen Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 vorgeschriebenen Gebühren (R. G. Bl. Nr. 84); kaiserliche Verordnung vom 19. März 1853 über die Gebühren von Vermögensübertragungen (R. G. Bl. Nr. 53); Erlaß der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 25. Juli 1853 über den Sinn des §. 8 der Verordnung vom 23. März 1852, und über die Fragen, ob der §. 1 der Bestimmungen zu dem Unterrichte über die formelle Geschäftsbehandlung und die Berechnung der unmittelbaren Gebühren mit dieser Verordnung im Einklange stehe, dann welche Documente und Beweismittel über Nachlaßpassiven zum Zwecke der Gebührenbemessung als glaubwürdig anzunehmen seien (R. G. Bl. Nr. 148); Erlaß des Finanzministeriums vom 3. November 1853, betreffend die Bestimmung hinsichtlich der im Finanzministerial-Erlasse vom 9. März 1852, im Reichsgesetzblatte Nr. 62, erwähnten Vermögensübertragungen von Todeswegen (R. G. Bl. Nr. 230); Erlaß des Finanzministeriums vom 3. November 1853, wornach für Vermögensübertragungen von Todeswegen, welche nach dem 31. August 1853 erfolgen, die Bestimmungen des Absatzes IX des Kundmachungs-Patentes zum Gebührengesetze vom 2. August 1850, und der Finanzministerial-Erlaß vom 9. März 1852, im Reichsgesetzblatte Nr. 63, außer Wirksamkeit getreten sind (R. G. Bl. Nr. 231); und die Verordnung des Finanzministeriums im Einverständnisse mit den Ministerien des Aeußern und der Justiz vom 8. April 1854, über die Anwendung der §§. 1 B. und 57 der Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 (R. G. Bl. Nr. 84).

2. Verlassenschaften von Personen, welche mit dem Staatsschatze in Verrechnung gestanden sind, dürfen ohne Zustimmung der Behörde, welche es betrifft, nicht eingeantwortet werden (J. M. V. vom 15. Juni 1853, §. 154). Wenn bei einem Civilgerichte die Verlassenschaft einer zum Militairstande gehörigen Person abzuhandeln ist, welche gegen das Militair-Aerar in Rückständen gestanden sein kann, so ist die Einberufung der Gläubiger, den Vorschriften des Hofdecretes vom 31. December 1801, Nr. 549, gemäß, mit Bestimmung einer Frist von sechs Monaten von Amtswegen zu veranlassen und das Landesmilitaircommando davon zu verständigen (ebd. §. 132). Die Erbtheile und Vermächtnisse, welche in Folge der gepflogenen Abhandlung türkischen Unterthanen zufallen, sind von allen Verlassenschaftsgebühren befreit (§. 142). Welche Gebühren von Verlassenschaften, die als erblos dem Staate zufallen, zu entrichten sind, ist oben bei §. 760 angeführt.

3. Ueber die Freizügigkeitsverträge mit auswärtigen Staaten siehe das bei §. 37 Abs. 4 (Seite 137 d. W.) Gesagte.

## §. 819.

Sobald über die eingebrachte Erbserklärung der rechtmäßige Erbe vom Gerichte erkannt, und von demselben die Erfüllung der Verbindlichkeiten geleistet ist, wird ihm die Erbschaft eingeantwortet und die Abhandlung geschlossen. Uebrigens hat der Erbe, um die Uebertragung des Eigenthumes unbeweglicher Sachen zu erwirken, die Vorschrift des §. 436 zu befolgen.

---

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) ist vor Einantwortung der Verlassenschaft zu schreiten zur:

Erbtheilung. Die Beendigung nämlich der Verlassenschafts-Abhandlung ist auch in Fällen, wo Minderjährige oder Pflegebefohlene als Erben einschreiten, in der Regel nicht bis zur Erbtheilung aufzuschieben. Wo sich jedoch keine Hindernisse zeigen, insbesondere bei kleinen, in baarem Gelde, Schuldforderungen oder Fahrnissen bestehenden Verlassenschaften, ist immer auch mit Beiziehung der gesetzlichen Vertreter der Mündel oder Pflegebefohlenen die Erbtheilung vorzunehmen (§. 163). Bei größeren oder verwickelten Verlassenschaften, bei welchen Minderjährige oder Pflegebefohlene entweder allein oder in Verbindung mit Großjährigen eintreten, ist die Erbtheilung, je nachdem es die Umstände zulassen, vor oder nach der Einantwortung vorzunehmen und von der Abhandlungs-Behörde zu genehmigen, oder nach Umständen der Pupillar-Behörde zur Genehmigung mitzutheilen (§. 164). Bei der Berechnung der reinen Erbschaft zum Zwecke der Erbtheilung ist zuerst das Verlassenschafts-Vermögen nach dem Inventar, mithin nach dem Zustande, in welchem es sich am Todestage des Erblassers befunden hat, anzusetzen, sodann die später erfolgte Vermehrung oder Verminderung desselben, und der Betrag der Schulden und Lasten auszuweisen. Bei verkauften Gütern und Fahrnissen ist der Verkaufspreis in Anschlag zu bringen. Der Werth unverkaufter Güter und Fahrnisse, welche mehreren Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile gemeinschaftlich zufallen, kann nach dem Inventar berechnet werden, wenn auch diesem eine bei einer anderen Gelegenheit errichtete Schätzung, der Kaufpreis bei einer früheren Besitzveränderung, oder ein Anschlag nach den Steuer-Registern zum Grunde gelegt worden wäre. Sollen aber in der Pflichttheils-Ausweisung oder in dem Entwurfe der Erbtheilung die einzelnen Gegenstände nicht jedem Erben verhältnißmäßig zugewiesen werden, so ist der Werth der Güter, wenn es zum Besten der Mündel oder Pflegebefohlenen nothwendig erscheint, oder von einem anderen Miterben gefordert wird, durch eine nach geschehener Vorladung der Theilnehmenden aufgenommene gerichtliche Schätzung darzuthun (§. 165). Am Ende des Ausweises müssen die Bestandtheile des zu der Zeit, wo die Rechnung abgeschlossen wird, vorhandenen reinen Erbschafts-Vermögens bestimmt angegeben werden. Hierauf hat die Berechnung über die Größe des Erbtheiles jedes Pflegebefohlenen und eine Verzeichnung der Gegenstände zu folgen, auf welche jeder der Betheiligten für sich allein oder in Gemeinschaft mit anderen angewiesen wird. Die Beurtheilung, ob zugleich eine Natural-Theilung vorgenommen werden soll, bleibt der Beurtheilung der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde mit Rücksicht auf das Interesse der Pflegebefohlenen überlassen. Auch müssen bei jeder Erbtheilung die Vorschriften über die Beschränkung der Theilbarkeit unbeweglicher Güter strenge beobachtet werden (§. 166). Das bestätigte Original-Theilungs-Instrument ist bei Gericht aufzubewahren, und den Parteien auf ihr Verlangen in

beglaubigter Abschrift auszufolgen (§. 167). Wenn bei einer Verlassenschaft nur großjährige Erben einschreiten, welche sich selbst zu vertreten fähig sind, so hängt es von ihrer Willkür ab, ob sie die Erbtheilung gerichtlich oder außergerichtlich, vor oder nach der Einantwortung vornehmen wollen (§. 168). Wird von denselben um die gerichtliche Vornahme der Erbtheilung angesucht, so ist über dieses Gesuch eine Tagsatzung anzuordnen, bei derselben mit den Erben, soweit sie in Güte zu vereinigen sind, die Erbtheilung zu berichtigen, und ein genaues Protocoll darüber aufzunehmen. Wenn die Erben eine bereits vollständig ausgefertigte Theilungs-Urkunde zur Tagsatzung mitbringen und bekräftigen, daß sie ihrem Willen gemäß sei, so hat das Gericht der Urkunde die Bestätigung über diese gerichtlich abgegebene Erklärung beizufügen, und dieselbe bei den Abhandlungs-Acten zu verwahren (§. 169). Wenn der Erblasser einen einzigen Erben hinterlassen hat, und dieser minderjährig ist, oder unter Curatel steht, so ist vor oder nach der Einantwortung an die Stelle der Erbtheilung mit Beiziehung des Vormundes oder Curators ein endlicher Ausweis über den reinen Activstand der Verlassenschaft, welcher bei der künftigen Führung der Vormundschafts- oder Curatels-Rechnung zum Anhaltspunkte zu dienen hat, zu verfassen und der gerichtlichen Prüfung oder Genehmigung zu unterziehen (§. 170). Die in den §§. 163 u. s. f. enthaltenen Vorschriften hinsichtlich der Erbtheilung und des Endausweises über den Stand der reinen Verlassenschaft sind, soweit sie ihrer Beschaffenheit nach Anwendung finden, auch dann zu beobachten, wenn bei einer Verlassenschaft die Armen, eine Stiftung, Gemeinde, Kirche, öffentliche Anstalt, oder der Staatsschatz als Erben betheiliget sind, oder wenn es sich um Fideicommisse und Substitutions-Erbschaften handelt (§. 171). Sobald der Erbe sein Erbrecht gehörig ausgewiesen und alle ihm obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt hat, ist ihm die Verlassenschaft einzuantworten die allenfalls erfolgte Versieglung der Masse aufzuheben, und die Verlassenschafts-Abhandlung für beendiget zu erklären. In der Einantwortungs-Verordnung muß insbesondere: 1. der Name und Vorname des Erblassers und der Tag seines Todes, 2. der Name und Vorname des Erben, der Rechtstitel zur Erbschaft, die Art der Erbserklärung, und, wenn mehrere Erben eintreten, das Verhältniß, nach welchem sie an der Erbschaft theilnehmen, mit Berufung auf die vor der Einantwortung etwa bereits vorgenommene Erbtheilung ausgedrückt sein. Es muß 3. daraus ersichtlich sein, ob die Verlassenschaft dem Erben als freies Eigenthum zugefallen, oder inwieferne er in Rücksicht des Fruchtgenusses oder der Verfügung über die Substanz durch ein bestehendes Fideicommiß- oder Substitutions-Band beschränkt sei. Bei Substitutionen ist insbesondere der Substitut, welchem das Vermögen bei dem Eintritte des Substitutions-Falles übergeben werden soll, soweit er bereits bekannt ist, mit Bestimmtheit zu bezeichnen. 4. Ist der Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so muß dieses ausdrücklich bemerkt werden (§. 172). Bei Beendigung der Abhandlung sind die Todesfalls-Aufnahme, die letzte Willenserklärung, die Erbserklärung, das Inventar oder Vermögens-Bekenntniß, die Erbtheilung, der Endausweis und alle Rechte und Pflichten begründende Eingaben und Erklärungen der Parteien überhaupt bei Gericht zurückzubehalten, und Jedermann ist davon auf Verlangen Einsicht und Abschrift zu ertheilen. Quittungen über bezahlte Krankheits- und Begräbnißkosten und Verlassenschafts-Schulden und andere dem Gerichte entbehrliche Urkunden werden dem Eigenthümer zurückgestellt (§. 173). Ist ein Erbe minderjährig oder pflegebefohlen, so hat die Abhandlungs-Behörde, wenn sie zugleich Pupillar- oder Curatels-Behörde ist, dafür zu sorgen, daß demselben das eingeantwortete Vermögen, soferne es sich in ge-

richtlicher Verwahrung befindet, in dem Depositen-Amte zugeschrieben, insoferne es aber einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, die Uebertragung an den Pflegebefohlenen bewerkstelliget werde. Ist die Abhandlungs-Instanz nicht zugleich Pupillar- oder Curatels-Behörde, so hat sie dem zuständigen Gerichte von der erfolgten Einantwortung Nachricht zu geben, und die zur Depositirung geeigneten Gegenstände dahin zu überschicken (§. 174).

Wird nach erfolgter Einantwortung ein vorher nicht bekanntes Verlassenschaftsvermögen aufgefunden, so sind nachträglich die erforderlichen Amtshandlungen darüber vorzunehmen, und insbesondere die Vorkehrungen zur Entrichtung oder Sicherstellung der gesetzlichen Gebühren zu treffen. Eine neuerliche Erbserklärung und Einantwortung ist hiebei nicht erforderlich (§. 177).

Wie die Eintragung der Einantwortungsverordnung in die öffentlichen Bücher zu geschehen hat? ist bereits bei §. 688 angegeben.

## §. 820.

Mehrere Erben, welche eine gemeinschaftliche Erbschaft ohne die rechtliche Wohlthat des Inventariums angetreten haben, haften allen Erbschaftsgläubigern und Legataren, selbst nach der Einantwortung, Alle für Einen und Einer für Alle. Unter sich aber sind sie nach Verhältniß ihrer Erbtheile beizutragen schuldig.

## §. 821.

Haben die gemeinschaftlichen Erben von der rechtlichen Wohlthat des Inventariums Gebrauch gemacht, so sind sie vor der Einantwortung den Erbschaftsgläubigern und Legataren nach dem §. 550 zu haften verbunden. Nach der erfolgten Einantwortung haftet jeder Einzelne selbst für die die Erbschafts-Masse nicht übersteigenden Lasten nur nach Verhältniß seines Erbtheiles.

## §. 822.

Gläubiger des Erben können zwar das ihm angefallene Erbgut auch vor der an ihn erfolgten Einantwortung mit Verbot, Pfändung oder Vormerkung belegen. Eine solche Sicherstellung kann jedoch nicht anders, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte ertheilt werden, daß sie den bei der Abhandlung der Verlassenschaft vorkommenden Ansprüchen unnachtheilig, und erst von Zeit der erlangten Einantwortung wirksam sein solle.

Nach sächsischem Rechte gilt der Grundsatz, daß während dem Laufe des Rechtsstreites an den bestehenden Besitzverhältnissen nichts geändert werden dürfe („ne quid pendente apellatione innovetur." St. I. 11. §. 2). Mit Bezug hierauf verfügt das Hofdecret vom 21. Mai 1834 (Hofz. 2341. Gub. Z. 3411) für den Fall eines über die ganze Verlassenschaftsmasse, oder einen Theil derselben entstandenen Rechtsstreites, daß:

1. nach Anmeldung der Berufung, oder Anhängigmachung des Rechtsstreites bei dem Theilamte (als Gericht erster Instanz), derjenige, welchem eine strittige Realität oder Grundstück in der Theilung zugewiesen worden ist, diesen Gegenstand während der Dauer des Processes in seinem bisherigen Stande erhalten müsse, und daran weder etwas ändern, noch denselben mit Schulden belasten, oder gar veräußern dürfe; und

2. auf Verlangen der die Berufung ergreifenden Partei, die im Besitze der strittigen Substanz oder Realität stehende Gegenpartei zur Sicherstellung des

gegen sie erhobenen Anspruches, zur Leistung einer hinreichenden Caution verhalten, oder aber, wenn dieselbe die Caution nicht leisten könnte und die Umstände eine Vorkehrung dieserwegen erheischen sollten, der Streitgegenstand auch der Sequestration unterzogen werden müsse. —

Ueber die Haftungspflicht der Erben gegenüber den Legataren und Erbschaftsgläubigern sind übrigens die weiteren Bestimmungen des ungarischen und sächsischen Rechtes in den Zusätzen zu den §§. 550 und 692 angegeben.

## §. 823.

Auch nach erhaltener Einantwortung kann der Besitznehmer von jenem, der ein besseres oder gleiches Erbrecht zu haben behauptet, auf Abtretung oder Theilung der Erbschaft belanget werden. Das Eigenthum einzelner Erbschaftsstücke wird nicht mit der Erbschafts-, sondern der Eigenthumsklage verfolgt.

## §. 824.

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft ganz oder zum Theile verhalten wird, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte, oder auf die Vergütung der von demselben in dem Nachlasse verwendeten Kosten nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche in Rücksicht auf den redlichen oder unredlichen Besitzer in dem Hauptstücke vom Besitze überhaupt festgesetzt sind. Ein dritter redlicher Besitzer ist für die in der Zwischenzeit erworbenen Erbstücke Niemandem verantwortlich.

### I.

Nach ungarischem Rechte stehet dem Erben das Recht zu, wenn er sich durch den Vollziehungsact des zur Vornahme der Theilung entsendeten Richters beeinträchtiget sieht, die Berufung (Rechtsmittel der Reportation; reportatio) zu ergreifen, worüber dann der höhere Richter zu entscheiden hat, inwieweit die beschlossene Theilung ordnungsgemäß vollzogen wurde. Die Berufung ist jedoch nur mit unverändertem Besitzstande zulässig (extra dominium). Das Wesen der vorgenommenen Erbtheilung wird durch diesen Proceß nicht berührt, sondern nur die in der Zuweisung der Nebensachen (Zubehör), der Theilungskosten u. s. w. vorgekommenen Mängel, Irrthümer werden berichtiget (Tr. I. 45. C. C. IV. 6. Art. prov. 133. a. 1791). Vergl. §. 798 Abs. I.

Nach ordentlicher Ausfertigung des Theilbriefes (litterae divisionales) steht dagegen in der Regel kein weiteres Rechtsmittel den Erben zu; im Falle jedoch der Erbe im Proceßwege (brevi processu) beweisen kann, daß sein Theil (rata; scheda) geringer oder minder einträglich ausgefallen sei, als die Theile der Miterben; oder aber, daß ihm sein Erbtheil in der Folge durch richterlichen Spruch, oder einen von ihm nicht verschuldeten Unglücksfall verloren gegangen sei, so kann das Gericht auf die Berichtigung (rectificatio divisionis; osztály'-igazítása) der Theilung, oder auf die Ergänzung des Erbtheiles (complementum divisionis; osztály'-pótlása) erkennen. Im ersteren Falle, wo die Klage die Berichtigung der Theilung zum Gegenstande hat, unterscheidet sich der Proceß vom obigen Reportationalprocesse nur rücksichtlich seiner Form dadurch, daß er nicht sogleich

nach dem Vollziehungsacte der Theilung als Berufung, sondern erst nachträglich neu anhängig gemacht wird. Im zweiten Falle, wo die Ergänzung des Erbtheiles angesucht wird, unterscheidet sich der Proceß vom Theilungsberichtigungsprocesse dadurch, daß hier statt eines speciellen Erbgegenstandes eine Entschädigung gesucht und zuerkannt wird. Diese Entschädigung kann aber nicht so viel betragen, als der verloren gegangene Erbgegenstand werth war, weil in einem solchen Falle alle Erben den Verlust gemeinsam tragen, daher die dem klageführenden Erben zuzuerkennende Entschädigung um so viel geringer sein muß, als dessen Antheil am gemeinsamen Verluste beträgt (Tr. I. 45 u. 74).

Ist im Wesen der Theilung selbst eine Gesetzwidrigkeit vorgefallen, sind z. B. dem einen Erben nur Avitical-, dem anderen blos Pfand-Güter; dem einen Erben ein Edelhof, dem anderen nur Bauernansässigkeiten zugewiesen worden; ist die Zuweisung des Hauptbesitzthumes (caput bonorum) unrichtig geschehen; hat der mächtigere Erbe dem minder mächtigen sein Erbgut entrissen u. s. w., so kann der beeinträchtigte Erbe, — insoferne er im letzteren Falle den Proceß wegen verübter Gewaltthat nicht anhängig gemacht hat, — eine neue Theilung (nova divisio; ujj osztály) auf dem gewöhnlichen Rechtswege ansprechen (longo litis processu). In einem solchen Falle muß neuerdings eine Commassation aller Güter vorgenommen, und ein neuer Theilbrief ausgefertiget werden; auch kann gegen diese Klage keine Verjährung eingewendet werden (Tr. I. 46).*)

Es folgt aus dem Gesagten, daß die Erben auch nach der Theilung sich die Gewährleistung (evictio) schuldig und gehalten sind, zur Vertheidigung sich wechselseitig ihre Behelfe mitzutheilen (Tr. I. 45).

Wenn der Beklagte zur Abtretung der Verlassenschaft, oder aber dazu verhalten wird, irgend ein Erbstück der Theilung zu unterziehen, so sind die Ansprüche auf die Zurückstellung der von dem Besitzer bezogenen Früchte nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche nach der Rechtsgepflogenheit überhaupt bei der Bemessung des für den gehabten Fruchtgenuß eines streitig gewordenen, dem Besitzer durch richterliches Urtheil entzogenen Gutes zu leistenden Ersatzes, in Anwendung sind.**)

---

*) Filép Jósef: Törvénybeli Gyakorlás etc. §§. 26—28.

**) Der Gerichtsgebrauch hat nämlich bestimmte, in der Regel dem wahren Schätzwerthe nicht gleichkommende Preise festgestellt, wonach der Ersatz für den entgangenen Fruchtgenuß der im Proceßwege erlangten Streitgegenstände, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit derselben anzusprechen, und bei der Execution zu berechnen ist. Die k. Gerichtstafel hatte schon im J. 1806 diese Preise in einer Norm zusammengestellt, welche mit a. h. Rescripte vom 8. Mai 1807, Hofz. 1305, (Gub. Z. 1911) bestätiget wurde. Von zehn zu zehn Jahren sollten die Preise revidirt und den bestehenden Zeitverhältnissen angepaßt werden. Die revidirte Norm wurde mit a. h.

II.

Nach sächsischem Rechte muß der Erbe, welcher sich durch die vorgenommene Theilung beeinträchtiget hält, innerhalb eines Jahres, von der Verlautbarung des Theilungsactes an gerechnet, die gesetzlichen Schritte zur allfälligen Berichtigung der Theilung machen (St. II. 4. §. 16).

Mit dem Hofdecrete vom 21. Mai 1834, Hofz. 2341, wird der im Sachsenlande im Geiste der dortigen Municipalgesetze bestehende Gebrauch, welchem gemäß die Theilämter in den Städten das ordentliche Gericht erster Instanz, in den Märkten und Dörfern aber nur ein politisches und schiedsrichterliches Amt sind (vergl. §. 798 Abs. IV.), bestätiget und verordnet: „daß da, wo die Nachfolge klar ist, und die Verlassenschaft blos unter die natürlichen und Notherben aufgetheilt werden soll, über die Verlassenschaftsmasse sogleich ein Inventar errichtet, dieselbe nach den entfallenden Antheilen unter die Erben aufgetheilt, und auch jedem der theilnehmenden Erben das, was ihm als sein Antheil zugeschrieben worden ist, sogleich in Besitz übergeben werden soll; dann aber, wenn einer der Miterben mit dieser Theilung nicht zufrieden sein sollte, dieser nur nach vollzogener Theilung der Verlassenschaft und Zuweisung der Erbtheile, also gleichsam außerhalb des Besitzes (extra dominium), in den Städten zwar im Wege der an den Magistrat anzumeldenden Berufung, in den Märkten und Dörfern hingegen mittelst eines beim Gerichte anhängig zu machenden Processes, oder aber in beiden Fällen nach Anleitung des Statutargesetzes, II. Buch, 4. Titel, §. 16, durch eine innerhalb Jahresfrist anzusuchende neue Theilung oder Berichtigung derselben, Abhilfe suchen kann. In jenen Fällen aber, wo außer den Notherben noch ein Dritter, entweder unter dem Titel eines Testamentes, oder einer Schenkung, oder was immer für einem Vorwande, auf die ganze Verlassenschaft oder einen bestimmten Theil derselben Anspruch erhebt, und die Sache, nachdem die Notherben widersprochen, von dem Theilamte, als dem Gerichte erster Instanz, rechtlich verhandelt und entschieden worden ist, die natürlichen und Notherben, ob sie der gewinnende oder verlierende Theil sind, bis zum Ausgange des Streites im ungestörten Besitz des strittigen Gegenstandes bleiben, und daher die Berufung auch innerhalb des Besitzes (intra appellationem) anmelden und verfolgen können.“ Welches Recht

---

Rescripte vom 13. Mai 1825, Hofz. 1800, bestätiget, und mit Gubernialdecret vom 12. Juli desselben Jahres, Z. 3194. J., mit dem Beisatze kundgemacht: „daß die darin enthaltenen Preisansätze in der Regel in allen Processen anzuwenden seien; in den Fällen aber, wo in einem Rechtsstreite der Wiedereinsetzung in den früheren Stand (processus spolii), oder wegen verübter Gewaltthat (actus potentiae), die Execution gegen die Person des Besitzstörers oder Gewaltthäters selbst, und nicht blos gegen dessen Rechtsnachfolger geführt werde, der für den unrechtmäßig gehabten Fruchtgenuß zu leistende Ersatz nach dem jeweiligen Marktpreise zu berechnen komme.“

übrigens in einem solchen Falle dem Kläger rücksichtlich der Sicherstellung des Streitgegenstandes zukomme? ist bei §. 822 erörtert.

---

Zufolge des a. h. Patentes vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 100) können Erbansprüche, welche vor der Wirksamkeit des a. b. G. B. entstanden sind, nur dann durch einen Erbfolgeproceß, insbesondere durch Processe wegen Erfüllung, Richtig-Erklärung oder Umstoßung einer letztwilligen Anordnung, wegen Theilungsberichtigung und Einziehung erblosen Vermögens (processus successionalis ad complementum, rescissionem testamenti, ad rectificationem divisionis, ex caducitate) geltend gemacht werden, wenn seit der Zeit des Entstehens solcher Ansprüche bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. noch nicht 32 Jahre verflossen sind. Ueber die bisher noch nicht erhobenen Ansprüche dieser Art muß jedoch, bei sonstigem Erlöschen derselben, binnen Einem Jahre, vom Tage der Wirksamkeit des a. b. G. B. an, der Proceß eingeleitet werden (§. 9). Vergl. hiezu §. 537 und §. 756 Abs. 2 rücksichtlich der Erbprocesse, die nicht mehr anhängig gemacht werden können.

---

## Sechszehntes Hauptstück.

## Von der Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte.

### §. 825.

So oft das Eigenthum der nämlichen Sache, oder ein und dasselbe Recht mehreren Personen ungetheilt zukommt, besteht eine Gemeinschaft. Sie gründet sich auf eine zufällige Ereignung, auf ein Gesetz, auf eine letzte Willenserklärung oder auf einen Vertrag.

### §. 826.

Nach Verschiedenheit der Quellen, aus denen eine Gemeinschaft entspringt, erhalten auch die Rechte und Pflichten der Theilhaber ihre nähere Bestimmung. Die besonderen Vorschriften über eine durch Vertrag entstehende Gemeinschaft der Güter sind in dem siebenundzwanzigsten Hauptstücke enthalten.

### §. 827.

Wer einen Antheil an einer gemeinschaftlichen Sache anspricht, der muß sein Recht, wenn es von den übrigen Theilnehmern widersprochen wird, beweisen.

Die nämlichen Quellen, aus welchen das b. G. B. die Gemeinschaft des Eigenthumes und anderer dinglicher Rechte herleitet, sind es auch nach siebenbürgischem Rechte. Das Gesetz führt namentlich als Gemeinschaften an, die innerhalb des Gränzgebietes einer Stadt, Marktes oder Dorfes gelegenen unaufgetheilten Gemeingründe (Wiesen, Wälder, Aecker) und enthält besonders in Rücksicht der dazu gehörenden Wälder genauere Bestimmungen (A. C. III. 29; Art. nov. 30. a. 1791; und 34. a. 1811). Vergl. §§. 361 u. 502 Abs. I. p. 8.

Nach ungarischem Rechte bildet ferner die Verlassenschaft des Vaters in Rücksicht seiner Söhne (Tr. I. 43. §. 4, und I. 45), und die von den Eheleuten während der Ehe gemachten Erwerbungen (coacquisitio conjugalis. Tr. III. 29. §. 2); nach sächsischem Rechte: das sämmtliche Vermögen der Eheleute, ohne Unterschied, ob dasselbe vor der Ehe, oder während derselben, einseitig oder gemeinschaftlich erworben, ererbt, oder auf welche Art immer überkommen wurde (communio omnium rerum. St. II. 4. §. 1), eine Gemeinschaft. Vergl. §§. 361, 759 Abs. II, 1232—1236.

## §. 828.

So lange alle Theilhaber einverstanden sind, stellen sie nur Eine Person vor, und haben das Recht, mit der gemeinschaftlichen Sache nach Belieben zu schalten. Sobald sie uneinig sind, kann kein Theilhaber in der gemeinschaftlichen Sache eine Veränderung vornehmen, wodurch über den Antheil des Andern verfügt würde.

Der Grundsatz, daß die Theilhaber einer Gemeinschaft, so lange sie einverstanden sind, nur Eine Person vorstellen, fällt mit der Anordnung des sächsischen Rechtes, wonach die Eheleute vermöge ihrer Gütergemeinschaft für eine bürgerliche Person angesehen werden, und daher auch miteinander keine gegenseitig verbindlichen Verträge schließen können (vergl. §§. 1249—1254), zusammen.

## §. 829.

Jeder Theilhaber ist vollständiger Eigenthümer seines Antheiles. Insofern er die Rechte seiner Mitgenossen nicht verletzt, kann er denselben, oder die Nutzungen davon willkürlich und unabhängig verpfänden, vermachen, oder sonst veräußern (§. 361).

## §. 830.

Jeder Theilhaber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und auf Vertheilung des Ertrages zu dringen. Er kann in der Regel auch die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen, doch nicht zur Unzeit, oder zum Nachtheile der Uebrigen. Er muß sich daher einen, den Umständen angemessenen, nicht wohl vermeidlichen Aufschub gefallen lassen.

Nach den Bestimmungen des siebenbürgischen Rechtes kann in der Regel jeder Theilhaber die Aufhebung der Gemeinschaft und die Ausfolgung seines Antheiles verlangen. Dies gilt namentlich von den unaufgetheilten Gemeindegründen, mit Ausnahme jedoch der Hutweiden (A. C. III. 29; und Art. nov. 30. a. 1791).*) In Rücksicht der Wälder verordnet der Artikel 34 vom Jahre 1811, daß diese dort, wo sie eine größere Ausdehnung haben, binnen drei Jahren aufgetheilt werden sollen. Die Besitzer, welche sich ohne gesetzlichen Grund der Auftheilung widersetzen, sind mit 200 fl. zu strafen, und haben Schadenersatz zu leisten. Hierunter sind jedoch jene ausgedehnten Gebirgswaldungen, aus welchen die „freien Gemeinden" die Mittel ihrer Subsistenz ziehen, nicht zu verstehen (praesentis sanctionis praescriptum ad vastas locorum alpensium sylvas,

*) Filép Jósef: Törvénybeli gyakorlás p. §. 29.



e quibus liberae Communitates vitae media quaerunt, haud extenditur), welche mit Einführung einer ihrer Ausdehnung angemessenen Forstordnung auch unaufgetheilt bleiben können, wobei es jedoch den Privat- (Grund-) Besitzern freistehet, sich den ihnen aus denselben gebührenden Antheil ausscheiden zu lassen (p. 2. salvum tamen relinquitur privatis possessoribus ratam sibi inde competentem exscindi facere). Was die Art und Weise der Auftheilung der Gemeindegründe und Wälder betrifft, so hat dieselbe nach dem Verhältnisse der Größe und Zahl der „alten Ansässigkeiten" (juxta quantitatem et numerum sessionum antiquarum), d. h. nach Maß der inneren Gründe (fundi intravillani; Intravillan-Besitzungen) der einzelnen adeligen und freien Grundbesitzer (domini terrestres) der betreffenden Ortschaft, zu welcher die aufzutheilenden Gründe gehören, zu geschehen. Den Unterthanen (Colonen), welchen auf die Wälder kein Eigenthumsrecht gebührt, und die also auch bei der Auftheilung derselben nicht Theil nehmen, haben jedoch die Grundherren die ihnen nach den Urbarialgesetzen darin gebührenden Holzungsrechte und die Weide unverändert zu belassen (A. C. III. 29. Art. nov. 30. a. 1791), woraus von selbst folgt, daß eine solche Auftheilung nur so geschehen kann, daß die bestehenden Rechte dritter Personen nicht verletzt werden können (vergl. §. 844). Sind aber die unaufgetheilten Wälder von so geringer Ausdehnung, daß bei einer etwaigen Zerstückelung derselben eine geregelte forstmäßige Benützung nicht eingehalten werden könnte, oder daß die Grundbesitzer bei der durchgängigen Abfällung derselben längere Zeit ohne Holz verbleiben würden, so sollen dieselben in Schläge eingetheilt, und diese den Grundbesitzern nach Verhältniß ihres Besitzes oder der ursprünglichen Ansässigkeiten (a proportione possessorii, aut numeri antiquarum sessionum) zur Benützung zugewiesen werden (Art. 34. a. 1811. p. 2). In welcher Weise übrigens die Benützung der Gemeindegründe und Wälder zu geschehen hat, bestimmen die bei §. 502 angeführten Feld- und Waldpolizeigesetze.

Welche Antheile aus den Erwerbungen während der Ehe den ungarischen Ehegatten (coacquisitio conjugalis) und aus der gesetzlichen Gütergemeinschaft den sächsischen Eheleuten zukommen, ist bei §§. 759 Abs. I und II; 1232—1236 gesagt.

---

Die neueren gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung der auf Grundstücken bestehenden gemeinschaftlichen Nutzungen zwischen den ehemaligen Grundherren und Unterthanen, und über die Commassation und neue Auftheilung der Besitzthümer sind in dem 5. und 6. Abschnitt des bei §. 1146 angeführten K. P. vom 21. Juni 1854 (R. G. Bl. Nr. 151) enthalten.

## §. 831.

Hat sich ein Theilhaber zur Fortsetzung der Gemeinschaft verbunden, so kann er zwar vor Verlauf der Zeit nicht austreten; allein diese Verbindlichkeit wird, wie andere Verbindlichkeiten, aufgehoben, und erstreckt sich nicht auf die Erben, wenn diese nicht selbst dazu eingewilliget haben.

## §. 832.

Auch die Anordnung eines Dritten, wodurch eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß zwar von den ersten Theilhabern, nicht auch von ihren Erben befolgt werden. Eine Verbindlichkeit zu einer immerwährenden Gemeinschaft kann nicht bestehen.

## §. 833.

Der Besitz und die Verwaltung der gemeinschaftlichen Sache kommt allen Theilhabern insgesammt zu. In Angelegenheiten, welche nur die ordentliche Verwaltung und Benützung des Hauptstammes betreffen, entscheidet die Mehrheit der Stimmen, welche nicht nach den Personen, sondern nach Verhältniß der Antheile der Theilnehmer gezählet werden.

## §. 834.

Bei wichtigen Veränderungen aber, welche zur Erhaltung oder bessern Benützung des Hauptstammes vorgeschlagen werden, können die Ueberstimmten Sicherstellung für künftigen Schaden; oder, wenn diese verweigert wird, den Austritt aus der Gemeinschaft verlangen.

## §. 835.

Wollen sie nicht austreten, oder geschähe der Austritt zur Unzeit, so soll das Loos, ein Schiedsmann, oder, wofern sie sich darüber nicht einhellig vereinigen, der Richter entscheiden, ob die Veränderung unbedingt oder gegen Sicherstellung stattfinden soll oder nicht. Diese Arten der Entscheidung treten auch bei gleichen Stimmen der Mitglieder ein.

## §. 836.

Ist ein Verwalter der gemeinschaftlichen Sachen zu bestellen, so entscheidet über dessen Auswahl die Mehrheit der Stimmen, und in deren Abgang der Richter.

## §. 837.

Der Verwalter des gemeinschaftlichen Gutes wird als ein Machthaber angesehen. Er ist einerseits verbunden, ordentliche Rechnung abzulegen; andererseits aber befugt, alle nützlich gemachte Auslagen in Abrechnung zu bringen. Dieses gilt auch in dem Falle, daß ein Theilgenosse ein gemeinschaftliches Gut ohne Auftrag der übrigen Theilnehmer verwaltet.

Wenn die im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer Grundbesitzer, oder im Besitze von Gemeinden befindlichen Waldungen unter dem Vorwande der Streitigkeit derselben, oder der Waldgränzen, oder der noch nicht bewirkten Theilung zwischen den Mitbesitzern, verwüstet werden, oder eine Verwüstung derselben in einem solchen Falle auch nur zu befürchten stehet, so ist es Pflicht der Behörden, eine solche Waldung bis zur Austragung des anhängig zu machenden oder anhängig gemachten Rechtsstreites auf Verlangen des einen oder anderen Mitbesitzers der Sequestration zu unterziehen, jedoch so, daß in derselben den betreffenden Grundbesitzern eine mäßige, von den Behörden zu bestimmende, jedoch auf die häuslichen und unausweichlichen Bedürfnisse zu beschränkende Nutznießung zu belassen ist (Art. nov. 30. a. 1791. usu tamen lignationis moderato per eandem jurisdictionem determinando, ad necessitates domesticas aut inevitabiles in salvo relicto). Eine solche Sequestration, welche zunächst aus Rücksichten des öffentlichen Wohles, nämlich zur Verhütung einer gemeinschädlichen Verwüstung der Wälder, zu verhängen ist (und als solche auch dann verhängt werden kann, wenn der unbestrittene Eigenthümer des Waldes denselben verwüstet; Art. 34.

a. 1811. p. 8), kann nicht nur im ordentlichen Rechtswege, sondern kann und soll auch im politischen Wege verhängt werden. Vergl. §. 502 Abs. I. p. 8.

## §. 838.

Wird die Verwaltung Mehreren überlassen, so entscheidet auch unter ihnen die Mehrheit der Stimmen.

## §. 839.

Die gemeinschaftlichen Nutzungen und Lasten werden nach Verhältniß der Antheile ausgemessen. Im Zweifel wird jeder Antheil gleich groß angesehen; wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

## §. 840.

Ordentlicher Weise sind die erzielten Nutzungen in Natur zu theilen. Ist aber diese Vertheilungsart nicht thunlich, so ist jeder berechtigt, auf die öffentliche Feilbietung zu bringen. Der gelöste Werth wird den Theilhabern verhältnißmäßig entrichtet.

Vergl. hiezu die Zusätze zum §. 830.

## §. 841.

Bei der nach aufgehobener Gemeinschaft vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Sache gilt keine Mehrheit der Stimmen. Die Theilung muß zur Zufriedenheit eines jeden Sachgenossen vorgenommen werden. Können sie nicht einig werden, so entscheidet das Loos, oder ein Schiedsmann; oder, wenn sie sich über die Bestimmung der einen oder andern dieser Entscheidungsarten nicht einhellig vereinigen, der Richter.

## §. 842.

Ein Schiedsmann oder der Richter entscheidet auch, ob bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ein Theilgenosse zur Benützung seines Antheiles einer Servitut bedürfe, und unter welcher Bedingung sie ihm zu verwilligen sei.

## §. 843.

Kann eine gemeinschaftliche Sache entweder gar nicht, oder nicht ohne beträchtliche Verminderung des Werthes getheilt werden, so ist sie, und zwar wenn auch nur Ein Theilgenosse es verlangt, vermittelst gerichtlicher Feilbietung zu verkaufen, und der Kaufschilling unter die Theilhaber zu vertheilen.

Vergl. hiezu die bei §. 756 Abs. III— V angeführten gesetzlichen Bestimmungen über die Untheilbarkeit der Gränzsessionen, der Häuser und Höfe im Sachsenlande. Es wäre z. B. nach sächsischem Rechte unzulässig, ein Haus zwei Erben zum gemeinschaftlichen Eigenthum derart zuzutheilen, daß der eine den ihm zustehenden ebenerdigen Theil einer dritten Person frei veräußern könne, ohne daß der Besitzer des oberen Stockwerkes berechtiget wäre, dagegen Einsprache zu erheben.

---

1. Zufolge des Artikels VII. p. 2 des a. h. P. vom 29. Mai 1853 sind bei der Theilung der Bauerngüter sowohl, als unbeweglicher Güter überhaupt, die über die Beschränkung solcher Theilungen bestehenden Vorschriften zu beobachten (R. G. Bl. Nr. 99).

2. Die Bestimmungen über die gerichtliche Feilbietung eines unbeweglichen Gutes, insoferne sie im Executionswege geschieht, sind in den §§. 504—525 der prov. C. P. O. vom 3. Mai 1852 enthalten. Nach dem letzteren Paragraphen sind, wenn ein nach den Gesetzen untheilbares Gut wegen der Schuld eines Miteigenthümers in die Execution gezogen wird, die übrigen Miteigenthümer verpflichtet, das ganze Gut versteigern zu lassen. Sie haben nur das Recht, die Forderung des Executionsführers einzulösen, oder bei der Versteigerung selbst mitzubieten. Sie sind jedoch zur Feil-

bietung insbesondere vorzuladen, und können außerdem die vorgenommene Versteigerung als ungiltig anfechten. Ueber die Vertheilung des Kaufschillings im Executionswege verkaufter unbeweglicher Güter sind die Bestimmungen im 23. Hauptstücke der C. P. O. (§§. 555—572) enthalten.

Zufolge der J. M. V. vom 15. Juni 1853 (R. G. Bl. Nr. 109) *) ist die freiwillige Versteigerung eines unbeweglichen Gutes bei der Realinstanz anzusuchen (§. 271). In Rücksicht der Art ihrer Vornahme sind, insoweit hier keine Ausnahme festgesetzt ist, die Bestimmungen der Proceßordnung und die Vorschriften der Feilbietungsordnung zu beobachten (§. 274). Die freiwillige Versteigerung ist auf Verlangen des Eigenthümers auch ohne vorausgegangene Schätzung zu bewilligen; immer muß aber der Eigenthümer den Ausrufspreis bestimmt angeben (§. 277). Zu freiwilligen Versteigerungen ist, insoferne von den Theilhabern nichts Anderes bestimmt wird, nur Ein Feilbietungs-Termin anzuordnen und kein Anbot unter dem Ausrufspreise anzunehmen. In dem Bescheide, womit eine Feilbietung angeordnet wird, ist stets auch auszudrücken, was mit dem Erlöse zu geschehen habe (§. 278). Bei Feilbietung unbeweglicher Güter hat das Gericht insbesondere darüber zu wachen, daß die Bedingungen des Verkaufes bestimmt und deutlich ausgedrückt und keine unerlaubten oder ungiltigen Verträge in Vorschlag gebracht werden. In dem Edicte muß der Name des Verkäufers, der Gegenstand der Versteigerung und der Ausrufspreis angegeben und ausdrücklich bemerkt werden, daß die Versteigerung auf freiwilliges Ansuchen des Eigenthümers erfolge, mithin den auf das Gut versicherten Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibe. Die in Streitsachen vorgeschriebene Verständigung und Warnung der Pfandgläubiger findet bei freiwilligen Versteigerungen nicht Statt (§. 279). Dem Eigenthümer steht frei, sich die Genehmigung des Verkaufes auf eine bestimmte Zeit vorzubehalten, welches jedoch in dem Edicte ausgedrückt werden muß. Ist kein Vorbehalt geschehen, so wird das Gut dem Meistbietenden, oder, wenn nur Ein Kauflustiger erschienen wäre, diesem, jedoch nicht unter dem Ausrufspreise, zugeschlagen und der Kauf für unwiderruflich abgeschlossen angesehen. Das Gericht hat dem Käufer und dem Verkäufer über den erfolgten Verkauf die erforderliche Amts-Urkunde auszufertigen (§. 280). Der bei der Feilbietung erzielte Erlös ist, wenn das Gericht nicht anders verfügt hat (§. 278), von dem Feilbietungs-Commissair sogleich, längstens aber binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Feilbietung bei Gericht zu hinterlegen (§. 281). Die durch eine Schätzung oder Feilbietung aufgelaufenen Kosten, insbesondere die Gebühren der Sachverständigen und die allfälligen Diäten- und Reisekosten des Gerichts-Abgeordneten sind von demselben zu verzeichnen, und der gerichtlichen Bestimmung zu unterziehen (§. 282).

## §. 844.

Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden sind keiner Theilung fähig. Die Grunddienstbarkeiten kommen allen Theilhabern zu Statten. Die Urkunden werden, wenn sonst nichts im Wege steht, bei dem ältesten Theilnehmer niedergelegt. Die übrigen erhalten auf ihre Kosten beglaubte Abschriften.

## §. 845.

Bei Theilungen der Grundstücke müssen die gegenseitigen Gränzen nach Verschiedenheit der Lage durch Säulen, Gränzsteine oder Pfähle auf eine deutliche und unwandelbare Art bezeichnet werden. Flüsse,

---

*) Vgl. die §§. 269—280 des mittlerweile erflossenen Patentes vom 9. August 1854. R. G. Bl. Nr. 208.

Berge und Straßen sind natürliche Gränzen. Um den Betrug und Irrthum zu entfernen, sollen in die Steine, Säulen oder Pfähle, die wirklich zur Markung dienen, Kreuze, Wappen, Zahlen, oder andere Zeichen gehauen oder darunter eingegraben werden.

## §. 846.

Ueber die gemachte Theilung sind Urkunden zu errichten. Ein Theilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Antheil, daß die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird (§. 436).

### I.

Nach ungarischem Rechte sind Servituten, Gränzzeichen und die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urkunden keiner Theilung fähig. Ueber die Grunddienstbarkeiten vergl. die Zusätze zu §§. 502 und 830.

Die Urkunden der Familien sind bei dem ältesten Agnaten zu bewahren, die übrigen Familienglieder erhalten davon blos glaubwürdige Abschriften (transsumta). Wäre der älteste Agnate hiezu nicht geeignet, so übergeht das Recht und die Pflicht der Aufbewahrung der Urkunden auf den nächsten Agnaten in der Familie über (Tr. I. 42. §§. 1—4). Die das Gebiet ganzer Gemeinden betreffenden Gränz- (Hattert-) Urkunden (litterae metales) werden in der Regel bei einem glaubwürdigen Orte (vergl. §. 27 Abs. II) oder überhaupt in einem öffentlichen Archive hinterlegt.

Zur Bezeichnung der Gränzen dienen künstliche Zeichen, als: Furchen, Steine, Erd- (Hattert-) Haufen; oder sind die Gränzen natürliche, als: Flüsse, Bäume, Felsen, welche letzteren in den über Grundstücke errichteten Urkunden in der Regel genau angegeben sind (Tr. I. 84 u. 86).

### II.

Im sächsischen Rechte werden specielle Bestimmungen über die Rechte der Theilhaber an Servituten (mit Ausnahme dessen, was hierüber bei §. 502 angeführt ist), Gränzen, Gränzzeichen, Urkunden vermißt. Die Grundsätze, welche die Gepflogenheit, dem römischen Rechte folgend, in dieser Beziehung festgestellt hat, stimmen im Wesen mit den Anordnungen des b. G. B. überein. Gränz- (Hattert-) Urkunden ganzer Gemeinden werden in den Gemeindeladen, oder in öffentlichen Archiven aufbewahrt.

## §. 847.

Die bloße Theilung was immer für eines gemeinschaftlichen Gutes kann einem Dritten nicht zum Nachtheile gereichen; alle ihm zustehende Pfand-, Servitut- und andere dingliche Rechte werden nach, wie vor der Theilung ausgeübt. Auch persönliche Rechte, die einem Dritten gegen eine Gemeinschaft zustehen, haben ungeachtet des erfolgten Austrittes ihre vorige Kraft.

## §. 848.

Ebenso kann derjenige, welcher an eine Gemeinschaft schuldig ist, die Zahlung nicht an einzelne Theilnehmer entrichten. Solche Schulden müssen an die ganze Gemeinschaft, oder an jenen, der sie ordentlich vorstellt, abgetragen werden.

## §. 849.

Was bisher von der Gemeinschaft überhaupt bestimmt worden ist, läßt sich auch auf die einer Familie, als einer Gemeinschaft, zustehenden Rechte und Sachen, z. B. Stiftungen, Fideicommisse u. dgl., anwenden.

## §. 850.

Wenn Gränzzeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie ganz unkenntlich werden könnten, hat jeder Theilhaber das Recht, eine gemeinschaftliche Erneuerung der Gränzen zu verlangen. Die theilnehmenden Nachbarn sind zu diesem Geschäfte vorzuladen, die Gränzen genau zu beschreiben, und die Kosten von allen nach Maß ihrer Gränzlinien zu bestreiten.

## §. 851.

Wenn die Gränzen wirklich unkennbar geworden sind, oder bei Berichtigung der Markung ein Streit entsteht, so schützet das Gericht vor allem den letzten Besitzstand. Wer sich dadurch verletzt zu sein glaubt, kann die ihm in Ansehung des Besitzrechtes, des Eigenthumes, oder eines andern Rechtes zustehenden Behelfe der Ordnung nach anbringen (§. 847).

## §. 852.

Die wichtigsten Behelfe bei einer Gränzberichtigung sind: die Ausmessung und Beschreibung, oder auch die Abzeichnung des streitigen Grundes, dann die darauf sich beziehenden öffentlichen Bücher und andere Urkunden, endlich die Aussagen fachkundiger Zeugen und das von Sachverständigen nach vorgenommenem Augenscheine gegebene Gutachten.

## §. 853.

Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so vertheilt das Gericht den streitigen Raum nach Maß des bisherigen ruhigen Besitzstandes. Ist aber auch der Besitzstand zweifelhaft, so wird der streitige Raum zwischen den Parteien nach dem Verhältnisse des Besitzes, von welchem der Anspruch ausgeht, mit Beiziehung der Kunstverständigen vertheilt, und hiernach die Markung vorgenommen.

I.

Nach ungarischem Rechte stehet jedem Theilhaber an Gränzen das Recht zu, wenn deren Zeichen durch was immer für Umstände so verletzt worden sind, daß sie unkenntlich werden könnten, oder schon unkenntlich geworden sind, die Erneuerung derselben; oder im Falle über die Markung ein Streit entstehet, die Berichtigung der Gränzen (rectificatio metarum) zu verlangen. Zunächst dient hiezu die Gränzbesichtigung (Gränzumgehung; reambulatio metarum). Die Gepflogenheit hat in Siebenbürgen mit Rücksicht auf die speciellen Anordnungen des Gesetzes (Tr. I. 84—87; II. 18) in dieser Beziehung folgendes Verfahren eingeführt: Der Theilhaber, welcher eine Erneuerung oder Berichtigung der Gränzen wünscht, läßt den anderen Theilhaber auf den achten Tag (certificatio ad octavam) zur Vornahme des Geschäftes vorladen; an diesem Tage erscheint er sodann mit sieben zu diesem Geschäfte gerichtlich beeideten Zeugen (Nachbarn; cometanei), umschreitet mit denselben gemeinschaftlich mit dem anderen Theilhaber, wenn dieser keine Einsprache thut, die Gränzen, berichtiget dieselben, errichtet neue Gränzzeichen oder stellt die alten wieder her. Die Kosten trägt in diesem Falle der Theilhaber, welcher die Gränzumgehung veranlaßt hat. Ist ein Theilhaber mit dem Ergebnisse der Gränzbesichtigung nicht zufrieden, so steht es ihm frei, seinen Gegentheil auf den achten Tag zur Vornahme einer neuen Gränzbesichtigung

vorzuladen, in welchem Falle er aber sodann mit vierzehn hiezu beeideten Zeugen zur Vornahme dieses Geschäftes zu erscheinen hat. Kömmt auch bei dieser wiederholten Besichtigung keine Einigung zu Stande, so muß der unzufriedene Theilhaber auf dem Rechtswege die Gränzberichtigung ansuchen; indem er sodann seinen Mittheilhaber auf den achten Tag zur Anhörung seiner Gränzberichtigungsklage und seines Verlangens wegen Entsendung von Gerichtscommissairen zur Vornahme der Gränzberichtigung vor das betreffende Gericht (wenn der Gränzstreit zwischen Theilhabern derselben Gerichtsbarkeit entsteht, das Comitatsgericht, sedria generalis; wenn die Theilhaber verschiedenen Gerichtsbarkeiten angehören, das k. Gubernium, oder der Landtag) ladet. Nachdem hier die gegenseitigen Streitvorträge geflossen sind, erkennt das Gericht auf die Entsendung von Gerichtscommissairen zur Vollziehung der Gränzberichtigung. Erscheinen nun diese an Ort und Stelle, werden aber vom beklagten Theilhaber nicht zugelassen, so wird Letzterer von den Commissairen auf den achten Tag zur Angabe der Ursache seines Widerstandes (certificatio ad reddendas rationes repulsionis. Tr. II. 73. Instr. Tab. §§. 22, 109—113, 174) vor das Gericht geladen, wo dann der Proceß seinen weiteren ordentlichen Lauf (longae litis processus) nimmt.

In Hinsicht der Gränzen eines ganzen Gebietes hat keine Verjährung statt, die abgerissenen Theile eines ganzen Gebietes können daher wenn immer zurückverlangt werden (Tr. I. 85. §. 3). Doch insoferne die Verjährung rücksichtlich einzelner ganzer Grundstücke eines Gebietes, z. B. Aecker, Wiesen, eingetreten ist, so bleibt sie in ihrer gesetzlichen Wirksamkeit (Tr. I. 85. §. 1). Ein anhängig gemachter Gränzberichtigungsproceß, welcher durch 32 Jahre nicht weiter betrieben wird, ist durch Verjährung auf immer unwirksam gemacht (Tr. I. 78. §. 7, und I. 79).

Da die Berichtigung der Gränzen nur abgerissene Theile eines Gebietes, nämlich den zwischen der beiderseits anerkannten Gränzlinie (ductus metae) liegenden streitigen Raum, zum Gegenstande hat, so können auch ganze Güter oder Gebiete unter diesem Titel nicht gesucht werden. Ist Jemand ein ganzes Jahr im ruhigen Besitze eines Gränztheiles gewesen, und wird darin von seinem Nachbar gestört, so steht ihm die Besitzstörungs- (Violenz-) Klage zu. Haben sich aber solche Eingriffe des Nachbars öfters wiederholt, ohne daß schon Anfangs Einsprache dagegen erhoben wurde; und so eine vermischte Benützung der Markung entstanden ist, so muß die Gränzberichtigungsklage anhängig gemacht werden (Tr. I. 87).

Je nachdem die streitenden Theilhaber ihr Recht auf die Gränzen aus dem bisher gehabten Besitze und der ruhigen Nutznießung (processus metalis ex usu) oder aus ihrem Eigenthumsrechte (metalis ex jure) abzuleiten suchen, können sie zum Beweise Urkunden, welche blos den Besitz, oder solche, welche mit dem Besitze auch das Eigenthumsrecht erweisen, beibringen (Tr. I. 86). Der Unterschied,

welchen aber in dieser Beziehung das Ungarländer Rechtsverfahren zwischen diesen beiden Beweisarten macht,*) ist dem siebenbürgischen Gränzberichtigungsprocesse fremd. Außerdem kann der Beweis noch geführt werden durch die üblichen einseitigen Zeugenverhöre (Collateral-Inquisitionen) und am zweckmäßigsten durch den gerichtlichen Augenschein (oculata revisio), worauf der Richter auf Verlangen der einen oder anderen Partei besonders zu erkennen hat, und wozu er wenigstens drei Commissaire an Ort und Stelle entsendet, welche mit Vorladung von Zeugen und Nachbarn, in Gegenwart der streitenden Theilhaber, nöthigenfalls auch mit Beiziehung von Kunstverständigen die streitige Markung besichtigen und über den Befund einen wahrheitsgetreuen Bericht, im Erforderungsfalle mit Vorlegung der vom Ingenieur aufgenommenen topographischen Karte, dem Gerichte erstatten (Tr. II. 41. A. C. III. 40).

Beweiset keine Partei ein ausschließendes Besitz- oder Eigenthumsrecht, so ist der streitige Raum zwischen den Parteien zu gleichen Theilen aufzutheilen.**)

II.

Nach sächsischem Rechte können Gränzstreitigkeiten nur vor der sächsischen Nations-Universität verhandelt, und sollen von derselben vor kein höheres Gericht berufen werden. Namentlich dürfen vermöge der den Sachsen zustehenden Unabhängigkeit von fremder Gerichtsbarkeit ungarische Richter und Gerichts-Commissarien zur Besichtigung und Berichtigung streitiger Gränzen nicht verwendet werden (St. I. 11. §. 8. Vergl. §. 16 Abs. XII.)***)

In Rücksicht der Hattertstreitigkeiten ist nachstehender Universitäts-Abschluß gefaßt worden: „1. in Fällen, wo sich zwischen Communitäten, welche einer und der nämlichen sächsischen Gerichtsbarkeit unterliegen, Hattertstreitigkeiten ergeben, hat der Magistrat oder das Stuhls-Officiolat, in dessen Kreise sich die Communitäten befinden, das strittige Terrain als Forum primae Instantiae zu reambuliren, die Sache an Ort und Stelle aufzunehmen und zu entscheiden, denen Parteien aber, welche die Appellation an diese Universität anmelden, selbe ohne Anstand zu gestatten. Ergibt sich aber: 2. der Fall, daß zwischen Communitäten, welche verschiedenen sächsischen Gerichtsbarkeiten unterliegen, oder aber, wo in der einen der

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht, 2. Bd., §§. 871—889.

**) Filep Josef: Törvénybéli gyakorlás. §. 30.

***) Priv. Andreanum vom J. 1224: „Nemo eos (Saxones) judicet, nisi nos vel Comes Cibiniensis". St. I. 11. §. 8. „privilegiis Saxonum in Transsilvania cavetur ne unquam lites quae finium terminalium seu territorium causa inter Saxones emergunt ultra universitatis eorum forum judiciale provocentur, neve per homines Vaivodales vel Protonotarios reambulentur et decidantur." Siehe Friedr. Schuler's: das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 91.

Magistrat oder das Stuhls-Officiolat befindlich ist, Hattertirrungen entstehen, so hat die klagführende Communität dieser Universität, oder, wenn selbe nicht beisammen ist, denen Herren Ober-Officianten die Anzeige davon in der Absicht zu machen, um alsdann aus anderen Kreisen drei Commissarien zu ernennen, welche sich sodann an Ort und Stelle zu verfügen, daselbst die Hattert-Differenz ordentlich zu verhandeln und einen richterlichen Spruch zu fällen, derjenigen Partei aber, welche es verlangen dürfte, die Appellation an diese Universität ebenfalls zu gestatten haben. Die Universität findet diese Anordnung dem Sinne des Satutar-Gesetzes im 1. Buch 11. Tit. und 8. §. ganz angemessen und glaubt, daß es denen im Processe begriffenen Communitäten zu keinem geringen Vortheil gereichen werde, wenn ihnen hiedurch Gelegenheit verschafft wird, dasjenige, was ihr Sachwalter bei dem ersten Foro etwa übersehen, oder was durch andere Umstände und Ursachen nicht ins gehörige Licht gesetzt werden dürfte, bei dem Foro Appellatorio nachzuholen und aufzuklären" (Univ. Conclus. v. 8. Juli 1795, Z. 117 u. 130). Aus Anlaß einer speciellen Gränzstreitigkeit wurde mit Hofdecret vom 10. August 1795, Hofz. 2328, mit Hinweisung auf das neue Landesgesetz über die Zulässigkeit der Berufung (Appellation) in Processen (Art. nov. 2. a. 1752) und den neueren Gerichtsgebrauch, es dem Rechte und der Gerechtigkeit gemäß erklärt, daß Gränzstreitigkeiten (Hattertprocesse) von der sächsischen Nations-Universität an die höheren Gerichtshöfe berufen werden könnten (Gub. Z. 1430. Trausch. Norm. Samml.). Nachdem die Bemerkung gemacht wurde: daß in Gränzprocessen die zur genauen Bezeichnung der streitigen Gebiete nothwendigen topographischen Karten nicht vorgelegt werden, woher sich bei der Entscheidung solcher Processe verschiedene Schwierigkeiten ergeben, welche einen Zeitverlust verursachen, oder die Entsendung von Commissairen nothwendig machen, wird mit Gubernialdecret vom 22. März 1802, Gub. Z. 926, verfügt: „daß in vorkommenden Gränzstreitigkeiten vom betreffenden Ingenieur, mit Beiziehung der streitenden Parteien, die nothwendigen topographischen Karten aufgenommen, und darin das streitige Gebiet mit verschiedenen Farben ersichtlich gemacht, und diese Karten sowohl vom Ingenieur, als den Parteien unterfertiget werden sollen" (Trausch. Norm. Samml.).

Nach dem Gerichtsgebrauche ist das Recht der Gränzberichtigungsklage (actio finium regundorum) von der erlöschenden Verjährung ausgenommen.*)

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Zufolge des §. 17 des a. h. Patentes vom 29. Mai 1853 (R. G. Bl. Nr. 100) kann auf dem Grunde des früheren Besitzes und Genusses einer Liegenschaft, sowohl im Ganzen, wie in Bezug auf die Gränzen, in denjenigen Landestheilen, in

---

*) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §. 98.

welchen die Rechte der siebenbürger Ungarn und Szekler Wirksamkeit hatten, der gegenwärtige Besitzstand, wenn seit dem Aufhören des früheren Besitzes bis zur Wirksamkeit des a. b. G. B. 32 Jahre verstrichen, ohne daß in diesem Zeitraume gegen den Besitzer der förmliche Proceß eingeleitet worden wäre, durch neu einzuleitende Processe als „formalis repositionalis ex usu, metalis ex usu" nicht mehr angefochten werden. Ist jedoch beim Eintritte der Wirksamkeit des a. b. G. B. ein Zeitraum von 32 Jahren noch nicht verflossen, so sind Processe der erwähnten Art binnen Einem Jahre bei sonstigem Verluste des Klagerechtes einzuleiten.

Inwieweit solche bereits anhängig gemachte Processe fortgeführt werden können, siehe in der Erläuterung des Aviticitäts-Patentes.

2. Ueber die Anbringung der in Gränzstreitigkeiten anwendbaren Besitzstörungsklage vergl. die Zusätze zum §. 347 Abs. 1—4 (S. 389—390 d. W.).

3. Die Vorschriften über den in Gränzstreitigkeiten angeordneten Beweis durch gerichtlichen Augenschein sind in den §§. 204—218 der prov. C. P. O. enthalten. Namentlich muß der Augenschein unter der Leitung des Gerichtes und mit Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden (ebend. §. 204). In der Regel ist die Vornahme eines Augenscheines erst nach geschlossener Verhandlung der Hauptsache anzuordnen, wenn ihn der Richter entweder auf Antrag einer Partei oder von Amtswegen zur gründlichen Entscheidung der Sache nothwendig findet (§. 205). Der Augenschein aber kann auch vor Einleitung des Rechtsstreites, oder während der Verhandlung durch Bescheid bewilliget werden, wenn beide Parteien darüber einverstanden sind, oder wenn im Falle eines angebrachten einseitigen Gesuches zu besorgen ist, daß die Beschaffenheit der Sache sich verändern, oder auf andere Art der Beweis vereitelt werden könnte (§. 206). Bei Vornahme des Augenscheines hat der Richter oder Abgeordnete des Gerichtes: 1. den Sachverständigen ihre Pflichten erst ernstlich vorzuhalten, und sie entweder ihres für dergleichen Fälle überhaupt bereits abgelegten Eides zu erinnern, oder in Gegenwart der Parteien von ihnen den Eid abzunehmen, daß sie bei dem Augenscheine den Gegenstand des Processes genau untersuchen, und darüber, so weit man ihr Gutachten fordern wird, ohne mindeste Parteilichkeit oder Nebenabsicht nach ihrem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit getreulich angeben wollen, daß sie ferner außer von dem Gerichte festgesetzten Betrage ihrer Gebühren von keiner Partei etwas erhalten oder angenommen haben, noch annehmen werden. Die den Augenschein leitende Person hat 2. die zur deutlichen Darstellung des Gegenstandes der Lage und Beschaffenheit desselben etwa nöthigen Mappen, Risse oder Zeichnungen sogleich verfertigen, von den Sachverständigen unterschreiben und die erforderliche Erläuterung beifügen zu lassen; 3. die Erinnerungen der verschiedenen Parteien anzuhören und den Sachverständigen vorzuhalten; 4. die Aufmerksamkeit der Letzteren nöthigenfalls auf alle zur gründlichen Beurtheilung der Sache dienlichen Umstände zu lenken; 5. denselben eine Beurtheilung der Rechte der Parteien nicht zu gestatten, dagegen über die Beschaffenheit der Sache selbst ein bestimmtes, deutliches und mit Gründen ihrer Wissenschaft, Kunst oder ihres Berufes unterstütztes Gutachten von ihnen abzufordern. Bedürfen sie hiezu einer längeren Ueberlegung, so ist ihnen eine angemessene Frist dazu einzuräumen, oder wenn sie es verlangen, die schriftliche Abfassung ihres Gutachtens zu gestatten. Immer ist aber 6. das Gutachten der Sachverständigen noch vor dem Ende des Augenscheines den anwesenden Parteien vorzulesen, was darin etwa dunkel, zweideutig, oder mangelhaft ist, sogleich zu verbessern, und dies am Ende des Gutachtens anzumerken; endlich 7. über die ganze Verhandlung

ein Protocoll aufzunehmen, in dasselbe die mündlich abgegebene Aeußerung der Sachverständigen einzurücken, oder ihr schriftliches, von ihnen unterzeichnetes Gutachten beizulegen. Dieses Protocoll ist nach geschehener Vorlesung von den Parteien, und wenn die Sachverständigen sich nur mündlich geäußert haben, auch von ihnen, sodann von der anwesenden Gerichtsperson selbst zu unterschreiben, wonach dasselbe ungesäumt dem Gerichte überreicht wird. Am Ende eines schriftlichen Gutachtens haben die Sachverständigen immer den Betrag der von dem Richter festgesetzten und ihnen bezahlten Gebühren anzugeben, und dabei mit ausdrücklicher Beziehung auf den abgelegten Eid die Versicherung zu wiederholen, daß sie außer derselben von keiner Partei etwas erhalten oder angenommen haben (§. 214). Nach beendigtem Augenschein ist sogleich das Urtheil zu schöpfen. Von dem über denselben aufgenommenen Protocolle und dem Gutachten der Sachverständigen sind den Parteien auf Verlangen Abschriften auszufertigen. Auch ist ihnen die Einsicht der Original-Acten gestattet (§. 215). Der einhellige Ausspruch zweier Sachverständigen hat über die Beschaffenheit des Gegenstandes, worüber der Augenschein angeordnet war, volle Beweiskraft. Sind sie verschiedener Meinung, so entscheidet das Gutachten des dritten vom Richter zu benennenden Sachverständigen, mit dessen Zuziehung in diesem Falle der Augenschein fortzusetzen oder nochmals vorzunehmen ist. Hätte jeder der Sachverständigen eine eigene Meinung, so soll der Richter den Augenschein mit Zuziehung anderer, von den Parteien gewählter, oder wenn diese sich darüber nicht vereinigen, von ihm selbst benannter Sachverständigen nochmals vornehmen und das Gutachten der mehreren Stimmen der Entscheidung zum Grunde legen. Außer diesen Fällen findet eine Wiederholung eines gesetzmäßig vorgenommenen Augenscheines nicht statt (§. 216 u. f. w.).

## §. 854.

Erdfurchen, Zäune, Hecken, Planken, Mauern, Privat-Bäche, Canäle, Plätze und andere dergleichen Scheidewände, die sich zwischen benachbarten Grundstücken befinden, werden für ein gemeinschaftliches Eigenthum angesehen, wenn nicht Wappen, Auf- oder Inschriften, oder andere Kennzeichen und Behelfe das Gegentheil beweisen.

Vergl. den Zusatz zum §. 419.

## §. 855.

Jeder Mitgenosse kann eine gemeinschaftliche Mauer auf seiner Seite bis zur Hälfte in der Dicke benützen; auch Blindthüren und Wandschränke dort anbringen, wo auf der entgegengesetzten Seite noch keine angebracht sind. Doch darf das Gebäude durch einen Schornstein, Feuerheerd oder andere Anlagen nicht in Gefahr gesetzt, und der Nachbar auf keine Art in dem Gebrauche seines Antheiles gehindert werden.

## §. 856.

Alle Miteigenthümer tragen zur Erhaltung solcher gemeinschaftlichen Scheidewände verhältnißmäßig bei. Wo sie doppelt vorhanden sind, oder das Eigenthum getheilt ist, bestreitet jeder die Unterhaltungskosten für das, was ihm allein gehört.

## §. 857.

Ist die Stellung einer Scheidewand von der Art, daß die Ziegel, Latten oder Steine nur auf Einer Seite vorlaufen oder abhängen, oder sind die Pfeiler, Säulen, Ständer, Bachställe auf einer Seite eingegraben, so ist im Zweifel auf dieser Seite das ungetheilte Eigenthum der Scheidewand, wenn nicht aus einer beiderseitigen Belastung, Einfügung, aus andern Kennzeichen, oder sonstigen Beweisen das Gegentheil erhellet. Auch derjenige wird für den ausschließenden Besitzer einer Mauer gehalten, welcher eine in der Richtung gleich fortlaufende Mauer von gleicher Höhe und Dicke unstreitig besitzt.

§. 858.

In der Regel ist der ausschließende Besitzer nicht schuldig, seine verfallene Mauer oder Planke neu aufzuführen; nur dann muß er sie in gutem Stande erhalten, wenn durch die Oeffnung für den Gränznachbar Schaden zu befürchten stünde. Es ist aber jeder Eigenthümer verbunden, auf der rechten Seite seines Haupteinganges für die nöthige Einschließung seines Raumes, und für die Abtheilung von dem fremden Raume zu sorgen.

---

# Zweiter Theil.

## Zweite Abtheilung.

## Von den persönlichen Sachenrechten.

### Siebzehntes Hauptstück.

### Von den Verträgen überhaupt.

§. 859.

Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich entweder unmittelbar auf ein Gesetz, oder auf einen Vertrag, oder auf eine erlittene Beschädigung.

§. 860.

Die Fälle, in welchen jemandem unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilet wird, sind an den gehörigen Orten angegeben. Von dem Rechte des Schadenersatzes handelt das dreißigste Hauptstück.

Wie schon oben bei den §§. 14 und 308 (S. 20 und 363 d. W.) angeführt wird, unterscheiden auch die siebenbürgischen Rechtsgelehrten in der Darstellung des heimischen Civilrechtes ein dingliches (jus in re) und ein persönliches Sachenrecht (jus ad rem). Das Letztere, auch „Obligationenrecht" genannt, — bezeichnen sie, der römischen Rechtslehre folgend, als „das Rechtsverhältniß, kraft dessen Jemand einem Dritten zu einer Leistung verbunden ist, diese möge nun im Geben oder Handeln, im Leiden oder Unterlassen bestehen. *) Abgesehen von den Fällen, in welchen

---

*) Anton Haimberger: Römisches Privatrecht: 4. Th. §. 456. — Alex. Dosà de Makfalva: Jus transsilv. privatum. Lib. II. §. 134. Mscr. — Ebenso läßt sich das persönliche Sachenrecht bestimmen, als „ein persönliches Recht (Forderung), welches von dem Berechtigten (Gläubiger) nur gegen eine bestimmte Person, die ihm durch eine besondere Thatsache zur Leistung verbindlich geworden ist, geltend gemacht werden kann." Fr. X. Nippel: Erläuterung des a. b. Gesetzbuches. 6 Bd. S. 3. — Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §. 173.

Jemandem unmittelbar von dem Gesetze ein persönliches Sachenrecht ertheilt wird *), werden die persönlichen Sachenrechte auf erlaubte oder unerlaubte Handlungen, als ihren Entstehungsgrund zurückgeführt. Die ersteren Handlungen entspringen aus der gegenseitigen Uebereinstimmung des Willens der betreffenden Parteien, und sind, je nachdem diese gegenseitige Willenseinheit wirklich vorhanden oder erklärt ist, zweiseitige Verträge, oder insoferne diese Willenseinheit aus rechtlichen Gründen vorausgesetzt wird, einseitige (Quasi-) Verträge. Die unerlaubten Handlungen sind solche, welche die Rechte eines Anderen verletzen, und sind, insoferne damit zugleich die Uebertretung eines öffentlichen Strafgesetzes verbunden ist, ein Verbrechen (delictum, maleficium), oder insoferne eine solche Uebertretung darin nicht enthalten ist, ein Privatverbrechen (quasi delictum). Die in beiderlei Arten von unerlaubten Handlungen gelegene Rechtsverletzung begründet für den hiedurch Beschädigten das Recht, den Ersatz des erlittenen Schadens anzusprechen, für den Beschädiger die Verpflichtung zur Leistung des Schadenersatzes. Dabei handelt es sich eigentlich nicht um die Begründung eines neuen, sondern um die Wiederherstellung des zwischen beiden Parteien früher bestandenen Rechtsverhältnisses (§§. 1293—1341). Da übrigens bestimmte Handlungen entweder vermöge des übereinstimmenden Willens der betreffenden Parteien, oder aber kraft der Anordnung eines Gesetzes sich als erlaubt oder unerlaubt darstellen, so ist es klar, daß die angeführte von der siebenbürgischen Rechtsdoctrin dem römischen Rechte entlehnte Unterscheidung der Quellen der persönlichen Sachenrechte **), im Wesen mit den Bestimmungen des vorstehenden §. 859 des B. Gesetzbuches, welcher die persönlichen Sachenrechte unmittelbar aus einem Gesetze, oder aus einem Vertrage, oder aus einer erlittenen Beschädigung ableitet, zusammenfällt.

## §. 861.

**Wer sich erkläret, daß er jemandem sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas thun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der Andere das Versprechen giltig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Theile ein Vertrag zu Stande. So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum Voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.**

---

*) Hieher gehören z. B. die bei den §§. 92 und 796 über das Recht der Ehegatten; §§. 117, 146, 154 und 171 das Recht der Kinder gegen ihre Eltern; §§. 236—283 die Rechte zwischen Vormündern und Curatoren und ihren Pflegebefohlenen aus der Verwaltung der Vormundschaft oder Curatel; §. 399 die Rechte des Staatsschatzes, Grundeigenthümers und Finders auf einen Antheil an der entdeckten Sache; §. 766 die Rechte der Eltern und Kinder auf den Pflichttheil und a. a. O. angeführten Bestimmungen der siebenb. Gesetze.

**) Alex. Dosà de Makfalva: Jus Transilv. privatum Lib. II. §. 136. — J. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht: §. 176.

## §. 862.

Wenn zur Annahme des Versprechens kein Zeitraum bedungen worden ist, so muß ein mündliches Versprechen ohne Verzug angenommen werden. Bei dem schriftlichen kommt es darauf an, ob beide Theile sich an demselben Orte befinden, oder nicht. Im ersten Falle muß die Annahme in vierundzwanzig Stunden; im zweiten aber innerhalb jenes Zeitraumes, welcher zur zweimaligen Beantwortung nöthig ist, erfolgen, und dem versprechenden Theile bekannt gemacht werden, widrigenfalls ist das Versprechen erloschen. Vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes kann das Versprechen nicht zurückgenommen werden.

## §. 863.

Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen, sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Ueberlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.

## §. 864.

Verträge sind einseitig oder zweiseitig verbindlich, je nachdem nur ein Theil etwas verspricht, und der andere es annimmt, oder beide Theile einander Rechte übertragen, und wechselseitig annehmen. Die ersten werden also ohne Entgelt, die andern aber mit Entgelt geschlossen.

Der Vertrag (conventio, contractus, pactum) ist „eine auf Begründung von Rechten und Verbindlichkeiten gerichtete Uebereinkunft zweier oder mehrerer Personen" oder „ein angenommenes Versprechen" *). Es wird demnach hiezu von einer Seite ein Versprechen, von der andern die Annahme des Versprechens erfordert, und in dem Augenblicke, als die gegenseitige Erklärung hierüber zwischen beiden Parteien (dem Promittenten und Promissar) stattgefunden hat, ist der Vertrag als vollgiltig abgeschlossen anzusehen, und es erwächst der einen Partei (Promissar) das Recht zu dem Gegenstande, dessen sich die andere Partei begeben hat; für die letztere (Promittent) aber die Verbindlichkeit ihr Versprechen zu erfüllen." So z. B. sagt das Gesetz ausdrücklich: „Der Dienstvertrag zwischen Diensthalter und Dienstboten wird sogleich vollgiltig, sobald beide Theile einander wechselseitig zusichern, jener, daß er ihn annehmen, und dieser, daß er in den Dienst treten wolle". (Siebenb. Dienstbotenordnung vom 18. Juli 1793. Gub. Z. 3466. §. 1.) **)

Wenn ein Vertrag unter Abwesenden vollendet werde, d. h. innerhalb welcher Zeit die Annahme des Versprechens erfolgen müsse, widrigenfalls dasselbe als erloschen anzusehen ist, wird in den siebenbürgischen Gesetzen nicht bestimmt. Indessen wird nach dem von der Rechtspraxis angenommenen Grundsatze: „Qui tacet consentire videtur", welchem gemäß der Wille sogar durch Stillschweigen geäußert werden kann, in dem Falle, wo über die Annahme eines Versprechens

---

*) Anton Haimberger: Römisches Privatrecht. 4. Th. §. 479. — J. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht: §. 177. — Jos. Zimmermann: Siebenbürgisch-ungarisches Privatrecht: §. 81. Mscr. — Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht II. Bd. S. 225.

**) Hochm: Norm. Samml. Bd. I. S. 235—236.

durch einen Abwesenden ein Zweifel obwaltet, diese dann als wirklich erfolgt anzusehen sein, wenn sie dem Abwesenden zum Vortheile gereicht*).

Die Eintheilung in einseitige (unentgeltliche) und zweiseitige (entgeltliche) Verträge, läßt sich auch aus dem siebenbürgischen Civilrechte ableiten.

## §. 865.

Wer den Gebrauch der Vernunft nicht hat, wie auch ein Kind unter sieben Jahren, ist unfähig, ein Versprechen zu machen oder es anzunehmen. Andere Personen hingegen, welche von einem Vater, Vormunde oder Curator abhängen, können zwar ein bloß zu ihrem Vortheile gemachtes Versprechen annehmen, wenn sie aber eine damit verknüpfte Last übernehmen, oder selbst etwas versprechen, hängt die Giltigkeit des Vertrages nach den, in dem dritten und vierten Hauptstücke des ersten Theiles gegebenen Vorschriften in der Regel von der Einwilligung des Vertreters oder zugleich des Gerichtes ab. Bis diese Einwilligung erfolgt, kann der andere Theil nicht zurücktreten, aber eine angemessene Frist zur Erklärung verlangen.

## §. 866.

Wer listiger Weise vorgibt, daß er Verträge zu schließen fähig sei, und dadurch einen andern, der darüber nicht leicht Erkundigungen einholen konnte, hintergeht, ist zur Genugthuung verpflichtet.

## §. 867.

Was zur Giltigkeit eines Vertrages mit einer unter der besondern Vorsorge der öffentlichen Verwaltung stehenden Gemeinde (§. 27) oder ihren einzelnen Gliedern und Stellvertretern erfordert werde, ist aus der Verfassung derselben und den politischen Gesetzen zu entnehmen (§. 290).

## §. 868.

In wie weit ein Verbrecher giltige Verträge schließen könne, bestimmt das Strafgesetz über Verbrechen.

## §. 869.

Die Einwilligung in einen Vertrag muß frei, ernstlich, bestimmt und verständlich erkläret werden. Ist die Erklärung unverständlich, ganz unbestimmt oder erfolgt die Annahme unter andern Bestimmungen, als unter welchen das Versprechen geschehen ist, so entsteht kein Vertrag. Wer sich, um einen Andern zu bevortheilen, undeutlicher Ausdrücke bedient, oder eine Scheinhandlung unternimmt, leistet Genugthuung.

## §. 870.

Wer von dem annehmenden Theile durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen worden, ist ihn zu halten nicht verbunden. Ob die Furcht gegründet war, muß von dem Richter aus den Umständen beurtheilet werden (§ 55).

## §. 871.

Wenn ein Theil von dem anderen Theile durch falsche Angaben irre geführt worden, und der Irrthum die Hauptsache, oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet und erkläret worden, so entsteht für den Irregeführten keine Verbindlichkeit.

## §. 872.

Betrifft aber der Irrthum weder die Hauptsache, noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, insofern beide Theile in den Hauptgegenstand gewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erkläret haben, noch immer gültig, allein dem Irregeführten ist von dem Urheber des Irrthumes die angemessene Vergütung zu leisten.

## §. 873.

Eben diese Grundsätze sind auch auf den Irrthum in der Person desjenigen, welchem ein Versprechen gemacht worden ist, anzuwenden, insoferne ohne den Irrthum der Vertrag entweder gar nicht, oder doch nicht auf solche Art errichtet worden wäre.

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht II. Band, S. 226.

### §. 874.

In jedem Falle muß derjenige, welcher einen Vertrag durch List oder ungerechte Furcht bewirket hat, für die nachtheiligen Folgen Genugthuung leisten.

### §. 875.

Ist der versprechende Theil von einem Dritten entweder durch ungerechte und gegründete Furcht zu einem Vertrage gezwungen, oder durch falsche Angaben irre geführt worden, so ist der Vertrag giltig. Nur in dem Falle, daß der annehmende Theil an der widerrechtlichen Handlung des Dritten Theil nahm, oder dieselbe offenbar wissen mußte, ist er ebenso nach den §§. 870—874 zu behandeln, als wenn er selbst den andern Theil in Furcht oder Irrthum versetzt hätte.

### §. 876.

Wenn der versprechende Theil selbst und allein an seinem wie immer gearteten Irrthume Schuld ist, so besteht der Vertrag; es wäre denn, daß dem annehmenden Theile der obwaltende Irrthum offenbar aus den Umständen auffallen mußte.

### §. 877.

Wer die Aufhebung eines Vertrages aus Mangel der Einwilligung verlangt, muß dagegen auch Alles zurückstellen, was er aus einem solchen Vertrage zu seinem Vortheile erhalten hat.

Die ganze Lehre des heimischen Civilrechtes über die Verträge läßt sich in dem allgemeinen Grundsatze zusammenfassen: „daß die Rechtsverbindlichkeit des Vertrages jener des Gesetzes gleichkomme", oder aber, daß „der Vertrag für die Parteien, welche ihn eingegangen haben, als Gesetz zu gelten habe." Diesen Grundsatz, welcher schon in den älteren ungarischen Gesetzen aufgestellt ist (Math. Decr. VI. a. 17: secundum quod se quisque obligaverit, . . . . . . judicium seu justitiam recipiat), hat die siebenbürgische Gesetzgebung wiederholt ausgesprochen (A. C. III; 11 a. 2. Kinek kinek irott törvénye a' maga kötése" und Art. nov. II. a. 1792 „siquidem sensu legum patriarum contractus contrahentibus legem ponant, frustraque fierent legitimae obligationes, nisi illae debitum quoque sortirentur effectum"). Derselbe Grundsatz findet sich auch im sächsischen Rechte vor (St. III. 5. §. 1. contractus enim legem ex conventione accipiunt). Hiedurch ist zugleich die Gränze gezogen, innerhalb welcher Verträge rechtsgiltig abgeschlossen werden können. Diese Gränze ist eben das Gesetz selbst, indem nach dem oben angeführten Grundsatze dem Vertrage zwar eine dem Gesetze gleichkommende, nicht aber eine über dieses hinausgehende, d. h. dasselbe absorbirende Rechtswirkung zukömmt. Der Vertrag also, wenn er rechtsverbindlich sein soll, darf Nichts enthalten, was mit den Anordnungen der Gesetze im Widerspruche steht. Das sächsische Municipalgesetz macht die Verbindlichkeit der Verträge geradezu davon abhängig, daß sie nicht „gegen das Gesetz" sind (St. III. 1. §. 3. „Sancimus nemini licere adversus sua pacta venire, et contrahentes decipere. Nam de jure pacta conventa, quae neque contra leges, neque dolo malo inita sunt, omnimodo observanda sunt" etc. etc.).

Zur Giltigkeit eines Vertrages wird demnach erfordert:

I.

Nach ungarischem Rechte:

A) die Rechtsfähigkeit der Vertrag schließenden Personen; wonach dieselben weder mit einem solchen körperlichen, noch geistigen Gebrechen behaftet sein dürfen, welches die Möglichkeit, ihren Willen erklären zu können, ausschließt. In dieser Beziehung werden als rechtsunfähige Personen angesehen:

a) die Personen, welche nicht den vollkommenen Gebrauch ihrer Vernunft haben, und dieserwegen unter Vormundschaft oder Curatel stehen, als Wahnsinnige, Blödsinnige ꝛc. (Tr. I. 55). Dazu werden auch gerechnet Personen, welche auch nur zeitweilig ihrer Sinne nicht vollkommen mächtig sind, wie z. B. Trunkenbolde während der Dauer des Zustandes der Trunkenheit (Tr. I. 124).
b) die unmündigen Minderjährigen, welche ohne Einwilligung ihres Vaters oder Vormundes gar keine Verträge abschließen können (Tr. I. 126, 129 und II. 37), und die mündigen Minderjährigen, welche nur unter besonderen Bedingungen Verträge eingehen können (Tr. I. 111 und 128).
c) die unverheiratheten Frauenzimmer (Tr. I. 91).
d) die gerichtlich erklärten Verschwender (A. h. Rescr. vom 14. Juli 1772). Vgl. hiezu §. 21 Abs. II.; IV—V und IX; §§. 243—248 und 273 Abs. I.

B) die wahre Einwilligung der Vertrag schließenden Personen; wonach, abgesehen von deren Fähigkeit ihre Einwilligung zu geben, diese Einwilligung auch eine freie, ernstliche, bestimmte und verständliche sein muß. Es sind daher alle Verträge ungiltig:

a) deren Schließung durch Zwang oder Gewalt bewirkt wurde (Math. Decr. III. a. 26. „quod nulla fassio invite facta vel facienda vires habeat“).
b) wenn List und Betrug dabei in Anwendung gebracht wurde (Tr. I. 71 §. 1 und II. 83. §. 5 „fraus enim et dolus patrocinari debet nemini“ (C. C. IV. 6. a. 1).
c) wenn ein Irrthum in der Sache oder Person (error in re vel in persona) obwaltet. Nach Analogie des Art. nov. II. a. 1792. p. 4. siehe S. 129 d. W.).

II.

Nach sächsischem Rechte gleichfalls:

A) die Rechtsfähigkeit der Vertrag schließenden Personen. Diese Fähigkeit mangelt:

a) den der väterlichen Gewalt, Vormundschaft oder Curatel unterworfenen Personen (St. II. 3. §§. 10 und 13. pupillus ex nullo contractu sine

tutoris authoritate obligari possit, eo quod pupillus nec velle nec nolle in ea aetate creditur. Stat. III. 1. §. 5. Vgl. §. 21 Abs. VI und §. 243 Abs. II). Unter welchen Bedingungen übrigens auch Minderjährige Verträge eingehen können, wurde bei §. 244 Abs. II (S. 311 d. W.) gesagt;

b) Personen, welche den vollkommenen Gebrauch der Vernunft nicht haben, als Wahnsinnigen, Blödsinnigen u. s. w. (Nach Analogie St. II. 5. §§. 1—3. Vgl. §. 21 Abs. X);

c) den gerichtlich erklärten Verschwendern (St. II. 3. §. 10. Vgl. §. 273 Abs. II);

d) den Vormündern und Curatoren in Rücksicht ihrer Pflegebefohlenen, mit welchen sie ohne ausdrückliche Bewilligung der Behörde keine Verträge schließen können (St. II. 3. §§. 12 und 13).

B) die wahre Einwilligung der Vertrag schließenden Personen. Mit Gewalt erzwungene, mit List erschlichene Verträge sind immer; solche Verträge, wo ein Irrthum in der Person oder Sache obwaltet, in der Regel ungiltig. (St. III. 1. §. 3 „pacta conventa, quae neque contra leges, neque dolo malo inita sunt, omni modo observanda sunt"; und nach Analogie St. III. 6. §. 10 „et si res venumdata furtiva vel vi oblata fuerit regressum habet emptor ad venditorem"; und §. 11 „si quis equum vendit de vitiis et morbis latentibus cavebit *)." St. I. 7. §. 1. Sigillum enim litteras confirmat et corroborat nisi in calculo error sit commissus, tunc enim exceptione juvatur."

## III.

Nach Anordnung der Landesgesetze sind Ausländer, so lange sie nicht das Indigenat erhalten (A. C. III. 41. a. 1); die Juden mit Ausnahme einiger Orte, wo ihnen die Besitzfähigkeit zustehet (A. C. V. Ed. 82), von der Erwerbung der Liegenschaften ausgeschlossen, und können daher auch keine darauf zielende Verträge eingehen (vgl. §. 37. Abs. I und II. 5 und §. 356). Die Kirchen und Geistlichen können in Betreff weltlicher Güter keine Verträge eingehen (Ulad. Decr. VII. 53); namentlich nicht solche, welche den gesetzmäßigen Erben und dem k. Fiscus zum Nachtheile gereichen (A. C. I. 6. a. 2. Vgl. §. 539).

Die unter väterlicher Gewalt, der Vormundschaft und Curatel stehenden Personen dürfen keine Darleihensverträge schließen, die vor einem auswärtigen Gerichte geklagt werden könnten, d. h. sie können selbst in Fällen, wo ihnen sonst Darleihensverträge einzugehen gesetzlich zustehet, sich ihres heimischen Gerichtsstandes nicht begeben (Art. nov. II. a. 1792. Vgl. 37 Abs. III).

---

*) Ein Darleihensvertrag ist ungiltig, wenn ein Irrthum in der Sache oder in der Person nachgewiesen wird (errorem in re vel in persona. Art. nov. II a. 1792.)

Zum §. 868 wird bemerkt: „Ein zum Tode oder schweren Kerkerstrafe verurtheilter Verbrecher, kann von dem Tage des ihm angekündigten Urtheiles und so lange seine Strafzeit dauert, weder unter Lebenden ein für ihn verbindliches Geschäft schließen, noch einen letzten Willen errichten" (Str. G. B. I. Th. §. 27. Vgl. §§. 279 und 574).

## §. 878.

Ueber Alles, was im Verkehre steht, können Verträge geschlossen werden. Was nicht geleistet werden kann, was geradezu unmöglich oder unerlaubt ist, kann kein Gegenstand eines giltigen Vertrages werden. Wer einen Andern durch dergleichen Zusagen täuschet, wer ihn aus schuldbarer Unwissenheit verkürzt, oder aus dessen Schaden einen Nutzen zieht, bleibt dafür verantwortlich.

## §. 879.

Insbesondere sind, außer den am gehörigen Orte angeführten, folgende Verträge ungiltig:

1. wenn etwas für die Unterhandlung eines Ehevertrages bedungen wird;
2. wenn ein Wundarzt oder was immer für ein Arzt sich von dem Kranken für die Uebernehmung der Cur, oder
3. wenn ein Rechtsfreund sich für die Uebernehmung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingt, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich löset;
4. wenn eine Erbschaft oder ein Vermächtniß, die man von einer dritten Person hofft, noch bei Lebzeiten derselben veräußert wird.

Rücksichtlich der dem Verkehre entzogenen Sachen. Vgl. §. 356.

Zur Giltigkeit des Vertrages gehört außer den bei den vorangehenden Paragraphen angeführten Erfordernissen, daß der Gegenstand der freien Verfügung der Vertrag schließenden Parteien gesetzmäßig unterliege. Namentlich können:

I.

Nach ungarischem Rechte: kein Gegenstand eines giltigen Vertrages sein die reinen Fiscalgüter (purae fiscalitates. A. C. II. 8. a. 1); die Aviticalgüter (Tr. I. 111. §§. 6 und 7), insoferne sie unwiderruflich (jure perennali) nicht veräußert werden dürfen; ferner fremdes Eigenthum, da Niemand mehr Rechte auf einen Anderen übertragen kann, als er selbst besitzt (C. C. IV. 12. a. 1. nemo plus juris in alium transferre potest, quam quod habet; und Tr. I. 76. §. 1. alterius jura vendere non potuit).

Nach Anordnung der älteren Landesgesetze war es den Advocaten untersagt von ihren Clienten ungebührliche Belohnungen und Zahlungen anzusprechen, und für den Fall, daß sie sich mit den Clienten über die ihnen zu entrichtende Belohnung nicht einigen konnten, dem Richter die Befugniß eingeräumt, die Belohnung (Palmarhonorar) des Advocaten zu bemessen. Der Advocat, welcher sich hiemit nicht begnügte, war vom Richter sogleich (facie Sedis eo facto) mit dem Blutgelde zu bestrafen (A. C. IV. 19. a. 2).

Später wird durch die Gesetzgebung in dieser Beziehung bestimmt: daß der Rechtsfreund für die zu bestreitenden Auslagen von seinen Clienten einen Vorschuß, und nach Erfließung des erstrichterlichen Urtheiles seine Belohnung verlangen dürfe, welche letztere jedoch vor dem Richter zu liquidiren und nach Billigkeit zu mäßigen ist. Eine höhere Belohnung des Rechtsfreundes oder

Aufnahme desselben gegen jährliche Bestallung ist indessen gesetzlich nicht untersagt. Das Gesetz enthält zum Theile auch einige Bestimmungen über die Größe der Belohnung für einzelne Schriftstücke, die je doch in der Gerichtspraxis außer Anwendung gekommen sind.

Auch nehmen die Gerichte auf die Bestimmung der Belohnung nur dann Einfluß, wenn dießfalls von den streitenden Parteien, oder den Advocaten Klage erhoben wird; da es nach der Gerichtspraxis den Rechtsfreunden ganz frei stehet, sich für die Uebernehmung eines Processes eine Belohnung auszubedingen.

In gleicher Weise wird es den siebenbürgischen Hofagenten untersagt, von Eigennutz geleitet, ihren Clienten lästig zu fallen, denselben nicht geleistete Dienste und erdichtete Ausgaben aufzurechnen, oder für verfaßte Arbeiten unverhältnißmäßige Gebühren zu verlangen. Die Clienten sind daher berechtiget, nicht nur dem Hofagenten ein mit Documenten versehenes Verzeichniß seiner Gebühren abzuverlangen, sondern auch wenn ihnen die aufgerechneten Gebühren zu hoch erscheinen, deren Ermäßigung bei der Hofstelle anzusuchen. Die Liquidirung derselben hat sodann mit entsprechender Rücksichtnahme auf die Mühewaltung und die Auslagen des Hofagenten zu geschehen; doch darf die Bestimmung der ihm gebührenden Belohnung niemals eine solche sein, daß daraus gewissermaßen die Größe des dem Clienten durch die Vertretung seiner Angelegenheit zugewendeten Vortheiles bemessen werden könnte (Limitatio autem mercedis Agenti competentis nusquam ita attemperata sit, ut exinde quasi magnitudinem Jurium Clienti comparatorum metiri liceat).

Der Hofagent kann sich zur Bezahlung der Taxen vom Clienten mit einem angemessenen Vorschusse versehen lassen, jedoch darf er diesen mit seiner Belohnung nicht vermengen, er muß einen Empfangschein darüber ausstellen, und Rechnung darüber legen. Hat er aber zur Bezahlung der Taxen oder zur Berichtigung anderer Kosten aus seinen eigenen Mitteln einen Vorschuß gemacht, so kann er dafür seinem Clienten fünf Procente aufrechnen (quodsi autem pro persolutione taxarum, aliorumque sumptuum complanatione de suo quidpiam anticipaverit, interusurium quinqe per Centum Clienti suo imputare poterit. — Instr. pro Agentibus Tr. Aulicis vom 21. December 1798. Hofz. 1753. §§. 47—49).

Der Hofagent hat die Vertretung von Armen, welche sich an ihn wenden, unentgeltlich, ohne Weigerung zu übernehmen (ebd. §. 3). Mit Personen, welche unter väterlicher Gewalt, Vormundschaft oder Curatel stehen, darf er ohne Wissen der Eltern, Vormünder oder Curatoren sich in keine Geschäfte einlassen, außer er würde von ihnen zur Vertretung ihrer Klagen aufgefordert (ebd. §. 27). Er darf unter väterlicher Gewalt stehenden jungen Leuten zur Eingehung von

Darleihensverträgen niemals, und auch nicht zur Eingehung solcher Verträge, worin der Schuldner, mag dieser welchen Standes und Alters immer sein, sich zur Zahlung unverhältnißmäßig großer, ungesetzlicher Zinsen, geschähe dieß unter welchem Namen oder Titel immer, verpflichtet, Beistand zu leisten (ebd. §. 30).

Den öffentlich bestellten Armenadvocaten ist es unter der Strafe des Rückersatzes in doppeltem Betrage, oder aber im Wiederholungsfalle, sogar der Amtsentsetzung untersagt: ihren Clienten für die Vertretung auch nur einen Heller abzuverlangen oder zu erpressen, oder unter was immer für einem Titel Geschenke von ihnen anzunehmen; dagegen aber haben die Gerichte für den Fall, als der Client den Proceß gewonnen hätte, auf die Mühewaltung des Armenadvocaten bei der Liquidirung der Proceßkosten gehörig Bedacht zu nehmen (Amtsunterricht für die Unterthans- und Armenadvocaten vom 15. Februar 1787 §. 7. — Instr. pro pauperum advocatis vom Jahre 1808. Gub. Z. 2431). Vgl. §§. 1002—1016.

## II.

Nach sächsischem Rechte: erscheinen die im §. 878 des b. G. Buches über die Abschließung von Verträgen aufgestellten Grundsätze schon darin ausgedrückt, daß nach diesem Rechte Verträge, welche nicht gegen das Gesetz, oder in böser Absicht geschlossen, und worin keine ungesetzlichen Zinsen ausbedungen werden, auf alle Weise aufrecht zu erhalten sind, und daraus den Parteien ihr Recht gesprochen werden muß (St. III. 1. §. 3. „nam de jure pacta conventa, quae neque contra leges, neque dolo malo inita sunt, omnimodo observanda sunt"; und „judices ex praescripto obligationum cujusque debitoris jus dicant, exceptis tamen illegitimis usuris et stipulationibus duplae, quae in contractibus et stipulationibus nulla ratione admitti debent").

---

Zum §. 879 Abs. 3 wird bemerkt: „Kein Advocat darf sich für die Führung eines Processes eine bestimmte Belohnung bedingen, oder eine ihm anvertraute Streitsache an sich lösen. Ein solcher Vertrag wäre nicht nur ungiltig, sondern der dabei betheiligte Advocat noch besonders zu bestrafen (§. 25 der Adv. Ordnung vom 10. October 1853. R. G. Bl. Nr. 251). Auf welche Art die Liquidirung der Advocatengebühren in dem Falle vorzunehmen sei, wenn der Gegner seines Clienten in den Ersatz der Gerichtskosten zu verurtheilen ist, wird durch die C. P. O. bestimmt. Diejenigen Gebühren dagegen, die eine Partei ihrem eigenen Advocaten zu entrichten hat, sind auf Begehren derselben von jenem Richter, vor welchem das Geschäft, woraus die Gebühren entstanden, verhandelt wurde, im ämtlichen Wege, und falls es nöthig wäre, nach vorläufigem Einvernehmen der Parteien, ohne jedoch einem förmlichen Processe stattzugeben, zu liquidiren. Sollte der Client die auf diese Art liquidirten, oder von ihm als richtig anerkannten Gebühren nicht bezahlen, so steht dem Advocaten frei, denselben entweder bei dem Gerichte, vor welchem das Geschäft, woraus die Gebühren entstehen, verhandelt wurde, oder von dem persönlichen Richter des Clienten dazu verhalten

zu lassen, worüber nach vorläufigem contradictorischen Verfahren durch Urtheil zu entscheiden ist (ebd. §. 26). Die Belohnung, welche ein Advocat von seiner Partei anzusprechen hat, ist nicht nach der Bogenzahl der erstatteten Schriften, oder nach der Zahl der Tagsatzungen, sondern nach den ihr in dem Processe wirklich geleisteten Diensten zu bestimmen, und hierbei auf keine mit derselben etwa getroffene entgegengesetzte Uebereinkunft Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll bei dieser Bestimmung darauf gesehen werden, ob der Advocat a) auf die Vorbereitung zum Processe und vorzüglich auf die Herbeischaffung der Beweismittel große Mühe verwendet; b) in den Verhandlungen einen höheren Grad von Kenntnissen, Fleiß und Geschicklichkeit bewiesen; c) die Vorschriften der P. O. genau beobachtet und den Proceß nach Möglichkeit beschleuniget habe; endlich d) ob nicht der Vermögensstand der von ihm vertretenen Partei eine strengere Mäßigung erfordere (ebd. §. 27). Jeder Advocat ist verpflichtet, die ihm übertragenen Armenvertretungen unentgeltlich zu besorgen (§. 28). Für die Armenvertretungen ist der Advocat nur dann berechtigt die Bezahlung seiner Mühewaltung anzusprechen, wenn der Client zu Vermögen kommt, oder der Gegner zur Erstattung der Kosten verurtheilt wird, und diese von demselben auch eingebracht werden können (ebd. §. 29). Da der Advocat für die Gebühren bei den durch ihn vertretenen Angelegenheiten zu haften hat, so ist er berechtiget bei Annahme eines Auftrages von der Partei einen angemessenen Vorschuß zu verlangen (ebd. §. 30).

## §. 880.

N. Tr. B. Nr. 49. 50.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag geschlossen worden, vor dessen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so ist es eben so viel, als wenn man den Vertrag nicht geschlossen hätte.

## §. 881.

Außer den von den Gesetzen bestimmten Fällen kann zwar Niemand für einen Anderen ein Versprechen machen oder annehmen. Hat aber Jemand seine Verwendung bei einem Dritten versprochen, oder gar für den Erfolg gestanden, so muß er die eingegangene Verbindlichkeit nach Maß seines Versprechens erfüllen.

## §. 882.

Sind unmögliche und mögliche Dinge zugleich versprochen worden, so müssen die möglichen erfüllet werden, wenn anders die Vertrag schließenden Theile nicht die ausdrückliche Bedingung gemacht haben, daß kein Punkt des Vertrages von dem andern abgesondert werden könne.

## §. 883.

Ein Vertrag kann mündlich oder schriftlich vor Gericht oder außerhalb desselben, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Verschiedenheit der Form macht, außer den im Gesetze bestimmten Fällen, in Ansehung der Verbindlichkeit keinen Unterschied.

## §. 884.

Haben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Vertrage verabredet, so wird er vor der Unterschrift der Partei nicht für geschlossen angesehen. Die Siegelung wird auch in diesem Falle nicht wesentlich erfordert.

## §. 885.

Ist zwar noch nicht die förmliche Urkunde, aber doch ein Aufsatz über die Hauptpunkte errichtet, und von den Parteien unterfertiget worden; so gründet auch schon ein solcher Aufsatz diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

## §. 886.

Wer des Schreibens unkundig, oder wegen körperlicher Gebrechen zu schreiben unfähig ist, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertiget, beiziehen, und sein gewöhnliches Handzeichen beirücken.

I.

Im ungarischen Rechte werden positive Bestimmungen über die Form der Verträge vermißt; die Praxis hat in dieser Beziehung, wie für das Vertragsrecht überhaupt, die Grundsätze des römischen Rechtes, insoferne sie den speciellen Bestimmungen des heimischen Rechtes über die Erforderniße bestimmter Vertragsarten nicht widerstreiten, adoptirt*). Uebrigens sind die ausführlichen Vorschriften, welche das ungarische Recht über die Form der Urkunden überhaupt enthält, auch für die schriftlichen Verträge maßgebend. Die Urkunden sind nämlich: öffentliche oder private Original- oder Nicht-Original-Urkunden, und zwar:

1. die öffentlichen Urkunden sind solche, welche unter öffentlicher Autorität und unter authentischem Siegel vor Personen und glaubwürdigen Orten, oder vor anderen Körperschaften (Behörden), welche mit der Befugniß zur Ausstellung von Urkunden und einem gesetzlichen Siegel versehen sind, errichtet werden; Privaturkunden hingegen solche, welche von und vor Privatpersonen mit Beifügung ihrer Privatsiegel ausgestellt werden. In Rücksicht auf ihre Beweiskraft bestätiget dem Gesetze nach die Beidrückung eines authentischen Siegels auf eine Urkunde jede in derselben ausgedrückte Thatsache; nicht so die Beidrückung der Privatsiegel (Tr. II. 13. §. 2. sigillum authenticum literis appositum confirmat omne factum in ipsis literis expressum atque declaratum; und §. 4 privatarum personarum sigilla nihil perpetuitatis sub se continere possunt). Eine entgegengesetzte Praxis hat jedoch die letztere Gesetzesanordnung außer Anwendung gebracht**).

2. die Original-Urkunden (autographa) sind solche Urkunden, welche ursprünglich über die Thatsache oder die Willenserklärung, welche sie enthalten, errichtet worden sind; die Nicht-Originalurkunden (apographa) solche, welche aus den ersteren abgeschrieben worden sind; welche, wenn die Abschrift unter öffentlicher Autorität entstanden ist, Transumte (transsumpta legalia oder authentica, oder, wenn sie von Privatpersonen herrührt, einfache Transumte oder Copien (copiae oder transsumpta simplicia) heißen. Was insbesondere die

a) Transumte betrifft, so sind dieselben Urkunden, welche nicht bloß im Allgemeinen den Inhalt, sondern den Wortlaut einer anderen (Original-) Urkunde enthalten (Tr. II. 15. §. 1. transsumptio est alicujus privilegii, non sensualis, sed verbalis, in aliud privilegium translatio). Man unterscheidet gesetzliche und einfache Transumte. Erstere werden entweder von der k. Tafel, oder von glaubwürdigen Orten ausgefertiget. Die Ausfertigung derselben von der k. Tafel

*) Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilvanicum privatum §. 185.
**) Ebd. §. 237.

konnte nur nach vorläufiger Verlautbarung, mit Beifügung der Clausel in ihrem Eingange: „praemissa legitima proclamatione“ (Art. nov. 3. a. 1754) und nur dann geschehen, wenn zuvor die Richter durch sorgfältige Untersuchung sich die Ueberzeugung von der Aechtheit der Urkunde, von welcher ein Transumt zu ertheilen war, verschafft hatten (Tr. II. 15. §. 2). Die Gerichtstafel war gehalten, jenen Personen, welche in Folge der Verlautbarung über die von Körperschaften oder Privaten verlangte Transumirung einer Urkunde dagegen Einwendungen erhoben hatten, die Beweisführung der Giltigkeit dieser Einwendungen zu gestatten, und mittlerweile die zur Transumirung überreichten Urkunden in ihrem Archive zurück zu behalten. In gleicher Weise war sie verpflichtet, Personen, welche zu solchen Urkunden ein Recht nachzuweisen vermochten, Duplicate des auszustellenden Transumtes zu verabfolgen (Instr. tab. §. 88).

Ueber die Ausstellung von Transumten von Seite der glaubwürdigen Orte (siehe §. 27. Abs. II. S. 80 d. W.), wozu hier nur noch bemerkt wird, daß die glaubwürdigen Orte gehalten waren, wenn über die Aechtheit einer zu transumirenden Urkunde Zweifel obwalteten, diese den versammelten Landständen, oder aber der k. Gerichtstafel zur Entscheidung darüber vorzulegen hatten. Einem solchergestalt ausgefertigten Tabular- oder Capitulartransumt kömmt dieselbe Beweiskraft, wie der Originalurkunde zu (Art. nov. 3. a. 1754). Dasselbe gilt von den Transumten der Transumte.

Die einfachen Transumte (simplicia) sind solche Abschriften von Urkunden, welche von Privatpersonen und mit Privatsiegeln ausgefertigt, und zum Behufe der Aufbewahrung bei einem glaubwürdigen Orte hinterlegt worden sind. Solche Transumte besitzen, besonders wenn sie zum Behufe eines Klagebegehrens eingebracht werden, keine Beweiskraft, sondern die Partei, welche sich derselben bedient, ist auf Verlangen der Gegenpartei zur Vorlegung der Originalurkunde verpflichtet (Instr. tab. §. 82). Es sind ferner:

b) die Abschriften (Copien), vidimirte (vidimatae) oder nicht vidimirte (non vidimatae). Die Vidimirung besteht in der von einer öffentlichen Person, welche jedoch nicht mit der Befugniß zur Ausstellung authentischer Urkunden bekleidet ist, der Abschrift beigefügten Bestätigung über deren wörtliche Uebereinstimmung mit der Originalurkunde. Die Abschriften jeder Art besitzen an und für sich keine Beweiskraft.

Zu den Erfordernissen, welche alle Urkunden haben müssen, gehört: daß ihnen sowohl die innere als äußere Wahrheit zukomme; daß namentlich:

a) die Namen und Charaktere der Personen sowohl, welche die Urkunde errichten, als jener Personen, auf deren Verlangen dieselbe ausgefertigt wird, in derselben klar und deutlich enthalten seien;

b) die Gegenstände, welche die Urkunde betrifft, darin mit genauer Angabe ihrer Beschaffenheit (Qualität), ihres Umfanges (Quantität) und ihrer Lage (Localität) verzeichnet erscheinen (Tr. II. 17).

c) daß sie eine Sache zum Gegenstande haben, worüber dem Ausfertiger das Verfügungsrecht zukömmt (Tr. I. 51 und 126). Vgl. §. 877. Abs. I. und III).

d) daß sie die Rechte eines Dritten nicht verletzen; weil sonst dieser befugt ist, ihre Ungiltigmachung zu verlangen (Tr. I. 59 und II. 9. §. 2). Vgl. §. 879. Abs. I.

e) daß die Urkunden, welche unter öffentlicher Autorität entstehen, die betreffende Behörde oder öffentliche Person, welche die Ausfertigung besorgt, selbst Kenntniß von der Sache, worüber die Urkunde errichtet wird, habe. Urkunden nämlich, welche nur Gehörtes anführen, und demnach mit der Clausel: „de cujus vel quorum notitia nos talis homo certificaverit" abgefaßt sind, entbehren jeder Beweiskraft. Daher müssen Personen, welche eine Willenserklärung bei einer zur Aufnahme befugten Behörde oder Siegelbewahrer abgeben wollen, persönlich, oder vertreten durch einen Bevollmächtigten vor derselben erscheinen, und mündlich die Willenserklärung abgeben (Tr. II. 16).

f) daß sie nicht Radirungen, Neuerungen, Verbesserungen, besonders nicht bei wesentlichen Worten, als den Namen der Personen, der Rechte, der Verpflichtungen, bei Zahlen der Summen u. s. w. enthalten, weil sie dadurch den Verdacht ihrer Unechtheit erregen;

g) daß sie die Zeit, den Ort der Ausfertigung, die Unterschrift und das Siegel dessen, der die Urkunde ausfertiget, oder auf dessen Anordnung sie verfaßt, enthalten. Sollte übrigens durch Zufall das Siegel zerstört werden, so schadet dieß, wenn nur sonst die Stelle, wo das Siegel beigedrückt war und die Schrift deutlich wahrnehmbar sind, der Giltigkeit der Urkunde nicht (Tr. II. 17);

h) besteht eine Urkunde aus mehreren Bogen oder Blättern, so müssen diese dem Gebrauche gemäß, alle mit einer Schnur zusammengeheftet sein, deren Enden zur Vorbeugung alles Betruges versiegelt werden.

Die besonderen Erfordernisse der öffentlichen Urkunden sind folgende:

1. Von der k. siebenbürgischen Hofkanzlei waren die Urkunden:

a) im Namen Seiner k. k. Majestät als (Groß-) Fürst von Siebenbürgen, in der üblichen Form und Style, mit Hinweglassung ungebräuchlicher Clauseln auszufertigen (A. C. IV. t. 13. a. 1; Art. nov. 19. a. 1791);

b) die in authentischer Form ausgefertigten Urkunden waren mit dem authentischen Siegel, dessen Seine k. k. Majestät als (Groß-) Fürst Siebenbürgens sich bediente, zu bestätigen;

c) die Unterschrift war von Sr. k. k. Majestät, dem Hofkanzler und einem Hofrathe beizufügen;

d) die zum ewigen Gedächtnisse errichteten Urkunden, als Schenkungsbriefe, Privilegien u. dgl. mußten in das s. g. königliche Buch (liber regius) eingetragen werden.

2. Von den k. Siegelbewahrern waren alle Urkunden gleichfalls im Namen Seiner k. k. Majestät, und mit Beifügung des königlichen Siegels auszufertigen, und mußten mit der Unterschrift: Lecta, correcta et extradata per N. N. tabulae regiae praesidem (magistrum protonotarium, secretarium gubernialem) versehen sein. Mit der Befugniß eines k. Siegelbewahrers waren betraut: der Präses der k. Tafel, welcher zur Ausfertigung aller judiciellen Acte und Mandate, mit Ausnahme der Transumte, der gerichtlichen Parien und Urtheile ermächtiget war (Instr. tab. §. 199); die Protonotäre (magistri protonotarii; ebd. §. 211); die Gubernialsecretäre. Die vor denselben errichteten Vollmachtsverträge (procuratoria et plenipotentiaria constitutio), die Contradictionen und Proteste, Retractationen, die Verträge und Willenserklärungen der Parteien (Fassionen) wurden in ein eigenes Protocoll (fassionum liber) aufgenommen, welches im öffentlichen Archive aufzubewahren war (A. C. IV. t. 18).

3. In welcher Weise die Urkunden bei den glaubwürdigen Orten auszufertigen waren, ist bei §. 27 Abs. II, S. 80 d. W. gesagt.

4. Von den Comitaten, Szeklerstühlen und ungarischen Districten waren die Urkunden im Namen des betreffenden Comitates, Stuhles und Districtes, mit dem öffentlichen Siegel, und mit der Unterschrift des Notars (Art. nov. 12. a. 1791); von den Stadtmagistraten, im Namen des ganzen Magistrates, mit dem städtischen Siegel (Tr. II. 13. §. 3) und mit der Unterschrift des Notars auszufertigen *).

II.

Im sächsischen Rechte werden Vorschriften über die Form der Verträge gleichfalls vermißt. Dem Gebrauche nach, und dem hier subsidiarisch geltenden römischen Rechte gemäß können Verträge mündlich oder schriftlich, vor Gericht oder außerhalb desselben, mit und ohne Zeugen errichtet werden. Zu den gerichtlichen Verträgen gehören namentlich die Vergleiche (St. III. 8). Ueber die besonderen Erforderniße bestimmter Vertragsarten wird das Nähere am betreffenden Orte gesagt. Bestimmungen über die Urkunden in Rücksicht ihrer Beweiskraft, insoweit sie auf Verträge anwendbar sind, enthält das sächsische Recht in Folgendem: Die dem Gläubiger vom Schuldner gegebene Handschrift oder Schuldbrief (vgl. §. 1001), wenn der Schuldner anerkennt, daß die Schrift von ihm gegeben und geschrieben ist, hat gegen denselben volle Beweiskraft. Gleiche Beweiskraft haben Briefe

*) Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilvanicum privatum §§. 237—239. Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht 4. Bd., §§. 1707—1754.

(litterae missivae), wenn in derselben ausdrücklich die Schuldverpflichtung dessen, der den Brief geschrieben und geschickt hat, ausgedrückt ist, und wenn dieselben mit seinem gewöhnlichen Siegel versehen sind, denn das Siegel bestätiget und beglaubiget die Schrift, außer es wäre ein Rechnungsfehler unterlaufen (St. III. §. 1). Wer eine Schuldklage einbringt, muß zu diesem Behufe den Original-Schuldschein vorlegen, eine bloße Abschrift desselben hat keine Beweiskraft (ebd. §. 2. qui crediti causa convenitur, autentico, non alicujus scripturae exemplo conveniendus est).

Vgl. zu obigen Paragraphen den §. 1001 und §§. 1380—1391.

---

Zu diesen Paragraphen wird bemerkt:

1. Die näheren Bestimmungen über die Form der Verträge in Rücksicht ihrer Beweiskraft sind in dem 8. Hauptstücke der C. P. O. (§§. 113—151) „Von dem Beweise durch Urkunden" enthalten. Hier wird nur angeführt: daß die Glaubwürdigkeit der vor der Wirksamkeit der gegenwärtigen P. O. errichteten öffentlichen Urkunden nach den zur Zeit ihrer Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen ist" (C. P. O. §. 115). In gleicher Weise „ist die Giltigkeit der vor der C. P. O. errichteten Privaturkunden und deren Beweiskraft gegen den Aussteller nach den zur Zeit ihrer Errichtung geltenden Gesetzen zu beurtheilen (ebd. §. 122).

Die Anordnung des obigen §. 886 des b. G. B. ist wörtlich in den §. 118 der C. P. O. übertragen. — „Die Giltigkeit und Beweiskraft einer Urkunde muß in sofern sie von der Form derselben abhängt, nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt werden, wo die Urkunde errichtet worden ist" (ebd. §. 132). In welcher Sprache die Parteien die Urkunden ausfertigen wollen, bleibt ihrer Willkür insoweit überlassen, als nicht besondere Vorschriften etwas Anderes festsetzen (ebd. §. 133).

2. Bis jetzt unter Privatsiegeln geschehene Perennalübertragungen haben dieselbe Kraft wie die unter öffentlichen Siegeln errichteten (kais. P. vom 29. Mai 1853 §. 16). In Civilprocessen, deren Fortführung nach den Bestimmungen des Aviticitäts-Patentes zuläßig ist, behalten die in den dießfälligen, nach den früheren Gesetzen gepflogenen Proceßacten abgelegten Geständnisse, so wie die früher beigebrachten Beweise jene Rechtskraft, welche denselben nach den früheren Gesetzen zukam (ebd. §. 33).

3. Die bisher an den sogenannten glaubwürdigen Orten (loca credibilia) aufbewahrten Acten sind bis auf weitere Verfügung in der Verwahrung derselben zu belassen, und die Ausfertigungen über die hinterlegten Urkunden sind von diesen Instituten auf die bisher bestandene Weise zu besorgen (kais. P. vom 3. Mai 1853 Art. VII. R. G. Bl. Nr. 81).

Bis über die Verwahrung der bei den glaubwürdigen Orten hinterlegten Acten eine weitere Anordnung erfolgen wird, haben die Parteien, welche beglaubigte Abschriften der in diesen Orten verwahrten Urkunden zu erhalten wünschen, ihr Ansuchen um Verabfolgung derselben bei dem Landes- oder Kreisgerichte, in dessen Sprengel der glaubwürdige Ort gelegen ist, daher jene, die eine Abschrift einer im Carlsburger Capitulararchiv hinterlegten Urkunde wünschen, bei dem Kreisgerichte zu Carlsburg, jene die eine Abschrift von einer im Kolos-Monostorer Conventualarchiv befindlichen Urkunde verlangen, beim Kreisgerichte zu Klausenburg einzubringen, und hat der Gerichtshof dieses Ansuchen mittelst Bescheid zu erledigen, indem er, falls der

Bittsteller seine Berechtigung zur gestellten Bitte nachgewiesen hat, den Verwahrern des glaubwürdigen Ortes den Auftrag ertheilt, der verlangten Urkunde in den Protocollen und Archiven nachzuforschen, und von selber an den Bittsteller die beglaubigte Abschrift hinaus zu geben (J. M. Erl. vom 9. Juli 1855, Z. 18190. L. R. Bl. II. Abth., Nr. 24). Vgl. hiezu §. 27, Ab. II.

4. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubiget worden, Wechselkraft (Art. 94 der a. W. O. v. 1. Mai 1850. R. G. Bl. Nr. 51). Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung (ebd. Art. 75). Aus einem mit einem falschen Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet (ebd. Art. 76).

## §. 887.

Wenn über einen Vertrag eine Urkunde errichtet worden, so ist auf vorgeschützte mündliche Verabredungen, welche zugleich geschehen sein sollen, aber mit der Urkunde nicht übereinstimmen, oder neue Zusätze enthalten, kein Bedacht zu nehmen.

## §. 888.

Wenn zwei oder mehrere Personen Jemanden eben dasselbe Recht zu einer Sache versprechen, oder es von ihm annehmen, so wird sowohl die Forderung, als die Schuld nach den Grundsätzen der Gemeinschaft des Eigenthums getheilt.

## §. 889.

Außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen haftet also aus mehreren Mitschuldnern einer theilbaren Sache jeder nur für seinen Antheil, und ebenso muß von mehreren Mitgenossen einer theilbaren Sache, jeder sich mit dem ihm gebührenden Theile begnügen.

## §. 890.

Betrifft es hingegen untheilbare Sachen, so kann ein Gläubiger, wenn er der einzige ist, solche von einem jeden Mitschuldner fordern. Wenn aber mehrere Gläubiger und nur Ein Schuldner da sind; so ist dieser die Sache einem einzelnen Mitgläubiger, ohne Sicherstellung herauszugeben nicht verpflichtet; er kann auf die Uebereinkunft aller Mitglieder dringen, oder die gerichtliche Verwahrung der Sache verlangen

## §. 891.

Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle und Alle für Einen ausdrücklich verbinden, so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen, oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten; und, wenn er von einem oder dem andern Mitschuldner nur zum Theile befriediget wird, so kann er das Rückständige von den übrigen fordern.

Ueber die solidarische Haftungspflicht bei Bürgschafts-Verträgen vgl. §§. 1346 u. s. w.

Siehe über die Haftungspflicht der öffentlichen und geheimen Mitglieder einer Handlungsgesellschaft das bei §§. 1201—1204 Angeführte.

---

Hiezu wird bemerkt:

1. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen zu verlieren (a. W. O. Art. 49). Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden,

welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, es stehet in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will (ebd. Art. 81).

2. Von mehreren Mitschuldigen oder Theilnehmern einer strafbaren Handlung ist jeder einzeln zur Bezahlung der an den Scharfrichter für die Vollziehung des Todesurtheiles zu entrichtenden Gebühren, sowie zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, oder durch besondere nur bei ihm eintretende Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige oder Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen. Dieser Gesammtverbindlichkeit ungeachtet stehet es dem Gerichte frei, die Antheile der einzelnen Mitschuldigen dem Verhältnisse des Grades ihrer Theilnahme entsprechend zu bestimmen (Str. P. O. vom 29. Juli 1853 §. 341).

## §. 892.

Hat hingegen Einer mehreren Personen eben dasselbe Ganze zugesagt, und sind diese ausdrücklich berechtiget worden, es zur ungetheilten Hand fordern zu können; so muß der Schuldner das Ganze demjenigen dieser Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

## §. 893.

Sobald ein Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern; und sobald ein Mitgläubiger von dem Schuldner ganz befriediget worden ist, haben die übrigen Mitgläubiger keinen Anspruch mehr.

## §. 894.

Ein Mitschuldner kann dadurch, daß er mit dem Gläubiger lästigere Bedingungen eingeht, den übrigen keinen Nachtheil zuziehen, und die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, kommt den übrigen nicht zu Statten.

## §. 895.

Wie weit aus mehreren Mitgläubigern, welchen eben dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand zugesagt worden ist, derjenige, welcher die ganze Forderung für sich erhalten hat, den übrigen Gläubigern hafte, muß aus den besonderen, zwischen den Mitgläubigern bestehenden, rechtlichen Verhältnissen bestimmt werden. Besteht kein solches Verhältniß; so ist einer dem andern keine Rechenschaft schuldig.

## §. 896.

Ein Mitschuldner zur ungetheilten Hand, welcher die ganze Schuld aus dem Seinigen abzutragen hat, ist berechtiget, auch ohne geschehene Rechtsabtretung, von den übrigen den Ersatz, und zwar, wenn kein anderes besonderes Verhältniß unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen zu fordern. War einer aus ihnen unfähig, sich zu verpflichten, oder ist er unvermögend, seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersatzes nicht nachtheilig sein (§. 894).

## §. 897.

In Ansehung der Bedingungen bei Verträgen gelten überhaupt die nämlichen Vorschriften, welche über die den Erklärungen des letzten Willens beigesetzten Bedingungen aufgestellt worden sind.

## §. 898.

Verabredungen unter solchen Bedingungen, welche bei einem letzten Willen für nicht beigesetzt angesehen werden, sind ungiltig.

## §. 899.

Ist die in einem Vertrage vorgeschriebene Bedingung schon vor dem Vertrage eingetroffen, so muß sie nach dem Vertrage nur dann wiederholt werden, wenn sie in einer Handlung dessen, der das Recht erwerben soll, besteht, und von ihm wiederholt werden kann.

## §. 900.

Ein unter einer aufschiebenden Bedingung zugesagtes Recht geht auch auf die Erben über.

## §. 901.

Haben die Parteien den Bewegungsgrund, oder den Endzweck ihrer Einwilligung ausdrücklich zur Bedingung gemacht, so wird der Bewegungsgrund oder Endzweck wie eine andere Bedingung angesehen. Außerdem haben dergleichen Aeußerungen auf die Giltigkeit entgeltlicher Verträge keinen Einfluß. Bei den unentgeltlichen aber sind die bei den letzten Anordnungen gegebenen Vorschriften anzuwenden

## §. 902.

Verträge müssen zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

## §. 903.

Ein Recht, dessen Erwerbung an einen gewissen Tag gebunden ist, wird mit dem Anfange des Tages erworben. Zur Erfüllung einer Verbindlichkeit aber kommt dem Verpflichteten der ganze bestimmte Tag zu Statten.

## §. 904.

Ist keine gewisse Zeit für die Erfüllung des Vertrages bestimmt worden, so kann sie sogleich, nämlich ohne unnöthigen Aufschub gefordert werden. Hat der Verpflichtete die Erfüllungszeit seiner Willkür vorbehalten, so muß man entweder seinen Tod abwarten und sich an die Erben halten; oder, wenn es um eine bloß persönliche, nicht vererbliche Pflicht zu thun ist, die Erfüllungszeit von dem Richter nach Billigkeit festsetzen lassen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Verpflichtete die Erfüllung nach Möglichkeit oder Thunlichkeit versprochen hat. Uebrigens müssen die Vorschriften, welche oben (§§. 704—706) in Rücksicht der den letzten Anordnungen beigerückten Zeitbestimmung gegeben werden, auch hier angewendet werden.

## §. 905.

Wenn der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, weder aus der Verabredung, noch aus der Natur oder dem Zwecke des Geschäftes bestimmt werden kann, so werden unbewegliche Sachen an dem Orte, wo sie liegen, bewegliche aber an dem Orte, wo das Versprechen gemacht worden ist, übergeben. In Ansehung des Maßes, des Gewichtes und der Geldsorten, ist auf den Ort der Uebergabe zu sehen.

## I.

Nach sächsischem Rechte: müssen Verträge zu der Zeit, an dem Orte und auf die Art vollzogen werden, wie es die Parteien verabredet haben. Dieß gehet hervor aus folgenden Bestimmungen: Wer ein Darleihen empfangen hat, muß dasselbe zur Zeit, über welche er mit dem Darleiher übereingekommen ist, oder wenn der Tag der Zahlung nicht im Vorhinein festgesetzt wurde, dann wenn das Darleihen von ihm gefordert wird, bezahlen (St. III. 1. §. 1). Wird Jemand bei Gericht wegen eines Darleihens eingeklagt, so ist ihm, wenn das Darleihen nicht in Geld, sondern in anderen verbrauchbaren Sachen gegeben wurde, vom Richter eine Frist von sechs Wochen zur Berichtigung des Darleihens zu bestimmen. Hat aber der Schuldner baares Geld empfangen, und sich verpflichtet, dasselbe ohne Verzug in Geld zurückzuzahlen, ohne daß jedoch hiefür eine Frist oder Tag bestimmt wurde, so hat ihm der Richter zur Bezahlung eine Frist von drei Tagen zu bestimmen (ebd. §. 2). Vgl. §. 983.

Wer einem Anderen ein Haus oder eine Wohnung für einen bestimmten Zins und auf eine bestimmte Zeit vermiethet, muß sich so wie der Miethnehmer in Allem an die eingegangenen Bedingungen des Miethvertrages halten (St. III. 4. §. 1). Der Miether hat dem Miethgeber den Zins nach Verlauf der Bestandzeit zu zahlen (ebd. §. 2). Wer entgegen der im Bestandvertrage eingegangenen Verpflichtung ohne gegründete Ursache das Mieth- oder Pachtstück vor Ablauf der Bestandzeit verläßt, kann wegen Zahlung des Zinses für die ganze Bestandzeit gerichtlich belangt werden (ebd. §. 3). Vgl. §§. 1100; 1107 und 1113.

Wenn eine Sache mit einer besonderen Uebereinkunft (Bedingung) in Verwahrung gegeben wird, so muß dieselbe erfüllt werden, denn die Verträge erhalten ihr Gesetz aus der Uebereinkunft (St. III. 5. §. 1). Vgl. §§. 959—960.

Wer sich auf den Tag oder unter einer Bedingung als Bürge verpflichtet, muß sich darnach halten (St. III. 7. §. 1). Vgl. §§. 1346 ꝛc.

Ist ein Kaufgeschäft für eine bestimmte Zeit verabredet worden, so stehet es dem Verkäufer frei, wenn sich mittlerweile ein besserer Käufer meldet, denselben vorzuziehen, außer der vorige Käufer wäre bereit, das Kaufstück um den höheren Preis selbst zu übernehmen. Der Verkäufer ist nämlich verpflichtet, von einem ihm gemachten besseren Anbote den vorigen Käufer zu verständigen, damit dieser in die Lage komme, dasselbe zu geben, was ein Anderer bietet (St. III. 6. §. 3). Vgl. §§. 1053 und 1083.

II.

In Rücksicht der Zeit, des Ortes und der Art der Vollziehung von Wechselverbindlichkeiten, welche Handelsleute in Handlungssachen eingegangen sind, sind die näheren Bestimmungen in der Wechselordnung vom J. 1763 enthalten (Hochm. Norm. Samml. Bd. 3. S. 110—165). Mit welchen Beschränkungen übrigens diese Wechselordnung durch den Art. 37 vom J. 1791 und den Art. 2 vom J. 1792 auch für Siebenbürgen für verbindlich erklärt worden ist, gehet aus dem bei §. 37 Abs. III, 2. (S. 128—130 d. W.) hervor. (Siehe auch Hochm. Normal. Samml. Bd. 3. S. 178—182) *).

Die Maße und Gewichte, die früher in Siebenbürgen in Anwendung waren, sind unten in der Uebersicht, Abs. 3, angegeben.

Was in Ansehung der Münz- und Geldsorten bei Darleihensverträgen und Wechseln zu Recht bestehet, ist bei §. 987 gesagt.

*) Da es gegenwärtig gewiß nur sehr wenige, oder noch wahrscheinlicher gar keine Rechtsstreite mehr gibt, welche nach dem früheren in Siebenbürgen in sehr beschränktem Maße zur Anwendung gekommenen Wechselrechte zu beurtheilen sind, so wird hier lediglich auf die W. O. vom J. 1763 verwiesen, ohne deren einschlägige Bestimmungen speciell auszuführen.

Hiezu wird bemerkt:

1. Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den bestehenden besonderen Handels- und Wechselgesetzen beurtheilt, insoferne diese von den Vorschriften des a. b. G. B. abweichen (kais. P. v. 29. Mai 1853 Art. XI). Es sind demnach in Rücksicht der Zeit, des Ortes und der Art der Vollziehung von Wechselgeschäften die Anordnungen der a. W. O. vom 25. Jänner 1850 maßgebend (R. G. Bl. v. J. 1850 Nr. 51). Namentlich gehört zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden: auf einen bestimmten Tag, auf Sicht (Vorzeigung a vista, a piacere &c.), oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht, auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato); auf eine Messe, oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel) (a. W. O. Art. 4). Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monates gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monates fällig (ebd. Art. 30).

Da der Inhalt der s. g. Ratenwechsel, in welchen die zu zahlende Geldsumme in einzelne Theilbeträge aufgelöst, und für jeden derselben ein verschiedener Zahlungstag entweder mit oder ohne Bestimmung des Verlustes der Termine mit der Fälligkeit der ganzen Geldsumme bei Nichtzuhaltung eines Zahlungstages festgesetzt wird, dem Sinne der Vorschriften des Wechselpatentes vom 25. Jänner 1850 hinsichtlich der Verfallzeit der Acceptation und Protesterhebung, so wie der Natur eines Wechsels widerstreitet, so wird hiemit erklärt, daß dieselben nicht als giltige Wechsel anzusehen sind, und daß die darauf gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben (J. M. V. vom 29. October 1852. R. G. Bl. Nr. 218).

Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist (a. W. O. Art. 31). — Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein: 1. Wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt, oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt wird, nicht mitgerechnet; 2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einen mehrere Monate umfassenden Zeitraum (1 Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, oder des Zahlungsmonates, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonates ein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen, oder mehrere ganze Monate, und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen (ebd. Art. 32). Respecttage finden nicht Statt (ebd. Art. 33).

Wechseln, welche vor dem 1. Mai 1850 (dem Tage, an welchem die a. W. O. in Wirksamkeit getreten ist) ausgestellt worden sind, kommen auch dann, wenn sie am 1. Mai dieses Jahres, oder nach demselben verfallen, die ihnen nach der bisherigen

Gesetzgebung zugestandenen Respecttage zu. Auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aber, welche erst vom 1. Mai dieses Jahres angefangen in Beziehung auf einen früher ausgestellten Wechsel vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der a. W. O. v. 25. Jänner 1850 ihre volle Anwendung (K. V. vom 12. April 1850. R. G. Bl. Nr. 141).

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styles berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht (a. W. O. Art. 34). Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein (ebd. Art. 35). Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers, bei Gericht niederzulegen (ebd. Art. 40). Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich: 1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und 2. daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird. Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zuläßig; sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen (ebd. Art. 41).

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechselduplicates, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme eine der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung (ebd. Art. 92). Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahlungstage geleistet zu werden, soferne der Wechsel nicht auf Sicht lautet. Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden (ebd. Art. 93).

Zu den wesentlichen Erfordernissen eines eigenen (trockenen) Wechsels gehört die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (ebd. Art. 96). Ferner gehört: 2. zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen (a. W. O. Art. 4). Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, soferne nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat (ebd. Art. 37). Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte,

wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren (ebd. Art. 43). Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf a) die nichtbezahlte Wechselsumme nebst 6% jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab; b) die Protestkosten und andere Auslagen, c) eine Provision von 1/3 Procent. Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen eine vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Orte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen (ebd. Art. 50). Dieselben Bestimmungen gelten bezüglich der Berechnung jener Beträge, welche der Indossant, der den Wechsel eingelöset oder als Rimesse erhalten hat, von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtiget ist (ebd. Art. 51). Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplicates, so wie alle sonstigen bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Acte müssen in deren Geschäftslocale, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte z. B. an der Börse kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslocale oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Ortes geschehene Nachfrage des Notars, oder Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß (ebd. Art. 91). Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel insoferne nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort, und zugleich als Wohnort des Ausstellers (ebd. Art. 97). Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren (ebd. Art. 99).

3. Zufolge Verordnung des k. k. M. und C. Gouv. vom 27. October 1852 haben 1) vom 1. Jänner 1853 alle Handels- und Gewerbsleute in den öffentlichen Verkaufsläden ausschließlich nur der Wiener Gewichte, dann des Wiener Flüssigkeits- Hohl- und Längenmaßes (der Wiener Elle) sich zu bedienen. 2) Die Uebertretung dieser Vorschrift ist an dem betreffenden Handels- oder Gewerbsmanne nebst Confiscation der vorschriftswidrigen Maße oder Gewichte im ersten Falle mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden CM., im zweiten Falle mit Verdoppelung der ursprünglich verhängten Geldstrafe und im dritten Falle mit dem Gewerbsverluste zu bestrafen. 3) Zahlungsunfähige sind mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen. 4) Die mit der Handhabung der Gewerbsordnung betrauten politischen Behörden haben in vorkommenden Uebertretungsfällen das Amt in erster Instanz zu handeln, gegen Freilassung des Recurses an das k. k. Militär- und Civilgouvernement. 5) Eine vergleichende Uebersicht der in Siebenbürgen gangbaren Gewichte und Maßereien mit den Wiener Gewichten, dann dem Wiener Hohl- und Längenmaße wird anbei den politischen Behörden mitgetheilt, welche dieselbe unter Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung an sämmtliche Handels- und Gewerbsleute zu verbreiten haben. 6) Die Cimentirungen der Maßereien und Gewichte für die Gewerbsleute und

sonstige darum ansuchende Parteien werden in den Orten, wo ein Magistrat sich befindet, von den Magistraten blos gegen Ersatz der dabei aufgelaufenen Kosten unentgeltlich besorgt. Auch wurde die Verfügung getroffen, damit bei den k. k. Districtsbehörden, so wie auch bei den k. k. Bezirksämtern, welche in den bedeutenderen Marktorten, wo kein Magistrat sich befindet, ihren Sitz haben, die Wiener Mustermaße zur allgemeinen Einsicht und für die Cimentirung von neuen Maßereien bereit gehalten werden. 7) Die k. k. Gensd'armerie wird angewiesen; bei Ueberwachung der genauen Befolgung gegenwärtiger Verordnung mitzuwirken (L. G. u. R. Bl. v. J. 1852, Nr. 208).

4. In Folge a. h. Ermächtigung Seiner k. k. a. Majestät werden nachstehende Bestimmungen mit gesetzlicher Wirksamkeit in allen Kronländern, insoferne daselbst nicht bereits das Wiener Ellenmaß als das gesetzliche erklärt, und dessen Anwendung durch bestehende ältere Verordnungen in noch bindender Art geregelt ist, öffentlich kundgemacht: 1) Jedem Käufer von Schnittwaren steht das Recht zu, von dem gewerbsmäßigen Verkäufer die Anwendung des Wiener Ellenmaßes zu fordern, wogegen dem gewerbsmäßigen Verkäufer von Schnittwaaren die Verpflichtung obliegt, in den Verkaufsräumlichkeiten wenigstens Eine vorschriftmäßig cimentirte Wiener Elle zu besitzen, und dieselbe auf jedesmaliges Verlangen eines Käufers von Schnittwaren anzuwenden. 2) Uebertretungen der vorstehenden Anordnung sind von den zur Handhabung der Gewerbsvorschriften in erster Instanz berufenen politischen Behörden mit Geldstrafen von Einem bis zwanzig Gulden zu belegen. 3. Der Recurs gegen ein solches Straferkenntniß stehet an die politische Oberbehörde frei. 4) Die Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung beginnt mit dem 1. Mai 1854 (Erl. des k. k. Handelsministeriums v. 18. Nov. 1853. R. G. Bl. Nr. 245).

## §. 907.

Wird ein Vertrag ausdrücklich mit Vorbehalt der Wahl geschlossen, und dieselbe durch zufälligen Untergang eines oder mehrerer Wahlstücke vereitelt, so ist der Theil, dem die Wahl zusteht, an den Vertrag nicht gebunden. Unterläuft aber ein Verschulden des Verpflichteten, so muß er dem Berechtigten für die Vereitlung der Wahl haften.

Vgl. über die durch die ungarische Rechtsgepflogenheit eingeführte wählbare Hypothek das bei §. 450 Abs. I, 3. Gesagte.

## §. 908.

Was bei der Abschließung eines Vertrages vorausgegeben wird, ist, außer dem Falle einer besondern Verabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung, oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrages zu betrachten, und heißt Angeld. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllet, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Angeld behalten, oder den doppelten Betrag des von ihr gegebenen Angeldes zurückfordern. Will sie sich aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung; oder, wenn diese nicht mehr möglich ist, auf den Ersatz dringen.

## §. 909.

Wird bei Schließung eines Vertrages ein Betrag bestimmt, welchen ein oder der andere Theil in dem Falle, daß er von dem Vertrage vor der Erfüllung zurücktreten will, entrichten muß, so wird der Vertrag gegen Reugeld geschlossen. In diesem Falle muß entweder der Vertrag erfüllt, oder das Reugeld bezahlet werden. Wer den Vertrag auch nur zum Theile erfüllet; oder das, was von dem Andern auch nur zum Theile zur Erfüllung geleistet worden ist, angenommen hat, kann selbst gegen Entrichtung des Reugeldes nicht mehr zurücktreten.

## §. 910.

Wer ein Angeld gegeben, und zugleich das Befugniß des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird, so vertritt das Angeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Angeld, oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

## §. 911.

**Wer nicht durch bloßen Zufall, sondern durch sein Verschulden an der Erfüllung des Vertrages verhindert wird, muß ebenfalls das Reugeld entrichten.**

### I.

Der ungarische Rechtsgebrauch: hat zur größeren Sicherstellung der Verträge das Reugeld (vinculum) eingeführt. Darunter wird die in einem Vertrage nach Belieben und Willkür festgesetzte Summe verstanden, zu deren Zahlung sich die Contrahenten gegenseitig für den Fall verpflichten, daß Einer oder der Andere seine vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen sollte. Dieses Vertragsverhältniß wird von den Landesgesetzen nur dem Namen nach berührt, insoweit darin die „causae vinculorum", als solche angeführt erscheinen, die in kurzem Proceßwege auszutragen sind (A. C. IV. 1. art. 11). Da indessen das Reugeld eine Vertragsbedingung ist, und Vertragsbedingungen nach dem Gesetze A. C. III. 11. a. 2 und Nov. Art. 2 v. J. 1792) erfüllt werden müssen, so muß jeder Contrahent, welcher seine vertragsmäßige Verbindlichkeit nicht erfüllt, das Reugeld dem andern Theile entrichten, und der andere Theil erhält in dem Falle der Verletzung eines durch das Reugeld sichergestellten Vertrages das Recht: die Einhebung des Reugeldes im Executionswege zu bewirken (Instr. Tab. §. 93) *).

### II.

Das sächsische Recht verordnet: daß wenn nach geschlossenem Kaufe unter dem „Titel des Angeldes" auch nur ein Pfennig gegeben worden wäre, welcher beide Contrahenten zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet, sowohl der Verkäufer die Sache zu leisten, als im Gegentheile der Käufer, auch wenn „es ihn reuen sollte", die gekaufte Sache anzunehmen, und den rückständigen Betrag des Kaufpreises zu zahlen gehalten sein soll (Stat. III. 6. §. 4: Si post contractam venditionem „arrharum nomine" etiam unus tantum denarius fuerit datus qui utrumque contrahentem ad standum contractui obligat, tunc, quemadmodum venditorem praestare, sic e contra emptor „etiamsi poeniteat" rem emptam accipere, et residuum pretii persolvere cogitur).

Nach dem zur Ergänzung dieser allgemein gehaltenen Anordnung eintretenden römischen Subsidiarrechte, verliert in dem Falle, daß das Angeld (Handgeld, Haftgeld) zum Zeichen eines erst einzugehenden Vertrages gegeben wurde, Derjenige, der ohne gesetzliche Ursache ihn nicht eingehet, das gegebene Angeld, oder muß das Empfangene doppelt herausgeben, wenn auch nichts hierüber bestimmt worden ist.

Aus dem oben angeführten Gesetzeswortlaute muß übrigens geschlossen werden, daß dem sächsischen Rechte die Unterscheidung des römischen Rechtes

---

*) Jos. Zimmermann: Siebenb. Ungarisches Privatrecht. Mscr. §. 93. Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilv. privatum: Mscr. §. 161.

zwischen den beiden Arten des Angeldes (arrha) nicht fremd sei; nämlich zwischen jenem, welches als Bindegeld (arrha confirmatoria) bei einem schon geschlossenen Vertrage gegeben wird, und nur als Beweis oder als Bestätigung des Vertrages dient, und daher nach Erfüllung desselben dem Uebergeber zurückgestellt, oder in den Preis eingerechnet wird; — und jenem, welches als Reugeld (arrha poenitentialis) in der Art bedungen wird, daß es Jedem frei stehen soll, von dem bereits vollendeten Vertrage wieder abzutreten, wenn er das gegebene Angeld verlieren, oder das empfangene doppelt zurückstellen will *).

Nach dem Rechtsgebrauche wird der Vertrag durch das Angeld erst als „gebunden" angesehen, und im Zweifel streitet die Vermuthung dafür, daß das Angeld als Bindegeld gegeben wurde, der Vertrag dadurch also unwiderruflich gemacht worden sei **).

„Da das k. Landesgubernium in einer Anzeige erfahren hat, daß bei gewissen Schuldverschreibungen statt der legalen Interessen, Vincula festgesetzt zu werden pflegten, so solle man die Gerichtsstellen auf dieses gesetz- und vorschriftwidrige Verfahren der Parteien gehörig aufmerksam machen, und diesen in der Nation eingerissenen Mißbrauch mit Androhung der Fiscalaction gegen die Uebertreter dieser Verordnung abschaffen" (Gub. Decr. vom 15. December 1821, Z. 12023. Univ. Erl. vom 14. Februar 1822, Z. 129, in der Tr. Norm. Samml.) Vgl. §. 1000.

III.

Daß in Siebenbürgen der Gebrauch des Angeldes zur Sicherstellung der Verträge ein ganz allgemeiner war, gehet auch aus folgenden Bestimmungen der unterm 18. Juli 1793, Gub. Z. 3466, erlassenen Dienstbotenordnung hervor: „Weil aber das siebenb. Landvolk gewöhnt ist, jeden Vertrag, oder Kauf, wo sogleich nicht bezahlt wird, mit einem Handschlag, und mit einem kleinen Handgeld zu bestätigen: so kann diese allgemein angenommene Gewohnheit bei Aufdingung der Dienstboten zum Beweise und Unterpfand des wirklich geschehenen Vertrages, auch für die Zukunft mit dem Bedingniß beigelassen werden, daß die Bestimmung des Handgeldes von dem eigenen Ermessen des Dienstgebers abhänge, und solches aus dem Lohn des Dienstboten wieder abgezogen werde (§. 1). Nach geschehener Aufdingung ist der Herr den Dienstboten nehmen, und der Dienstbote einzustehen verpflichtet; sollte jedoch der Dienstherr den bereits bedingten Dienstboten, entweder wegen entdeckten und bewiesenen üblen Verhaltens, oder aber um irgend eines anderen wesentlichen Gebrechens willen

*) Anton Haimberger: Römisches Privatrecht 4. Bd. §. 497.

**) J. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §. 187. Friedrich Schuler's: Das Eigen-Landrecht der S. Sachsen. S. 220.

nicht in Dienst nehmen wollen, so ist der Dienstherr nicht verpflichtet, den Dienstboten aufzunehmen, und dieser hat das erhaltene Handgeld ohne Widerrede zurückzustellen (§. 2). Sollte sich hingegen der Diensthalter ohne geltenden Beweggrund zu haben, weigern, den aufgedingten Dienstboten in Dienst treten zu lassen, so ist ein solcher Dienstbote berechtiget, das bei der Aufdingung empfangene Handgeld zu behalten, und nicht verpflichtet, solches zurück zu geben (§. 3). Der Dienstbote, welcher entweder das etwa angenommene Handgeld ohne rechtmäßige Ursache zurückgibt, und den Dienst, zu dem er sich bedingt, nicht antreten will, ist nicht nur zur Einstehung in den Dienst zu verhalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände von der betreffenden Comitats-Stuhls- oder Stadt-Gerichtsbarkeit zu bestrafen (§. 4). Sollte sich ein Dienstbot bei mehreren Diensthaltern aufdingen, oder von mehreren Handgeld annehmen, so ist derselbe nach Umständen, nicht nur von der betreffenden Gerichtsbarkeit zu bestrafen, und danebst verbunden, bei demjenigen einzustehen, bei dem er sich zuerst aufgedungen hat, sondern auch denen übrigen Diensthaltern das etwa von ihnen erhaltene Handgeld zurückzustellen schuldig" (§. 5) *). Hochm. Normal. Samml. Bd. 1. S. 237.

---

Hiezu wird bemerkt: Im Falle dem Gläubiger die gerichtliche Verpachtung eines von ihm in Execution gezogenen Gutes bewilliget wird, ist in dem Edicte zur pachtweisen Versteigerung außer dem zum Ausrufspreis bestimmten Pachtschillinge, auch das zur Sicherheit der Erfüllung der Pachtbedingungen bestimmte Angeld auszudrücken (E. P. O. §. 491).

## §. 912.

Der Gläubiger ist von seinem Schuldner außer der Hauptschuld zuweilen auch Nebengebühren zu fordern berechtiget. Sie bestehen in dem Zuwachse, und in den Früchten der Hauptsache, in den bestimmten, oder in den Zögerungszinsen, oder in dem Ersatze des verursachten Schadens, oder dessen, was dem Andern daran liegt, daß die Verbindlichkeit nicht gehörig erfüllet worden; endlich in dem Betrage, welchen ein Theil sich auf diesen Fall bedungen hat.

## §. 913.

In wie weit mit einem dinglichen Rechte das Recht auf den Zuwachs, oder auf die Früchte verbunden sei, ist in dem ersten und vierten Hauptstücke des zweiten Theiles bestimmt worden. Wegen eines bloß persönlichen Rechtes hat der Berechtigte noch keinen Anspruch auf Nebengebühren. In wie weit dem Gläubiger ein Recht auf diese zukomme, ist theils aus den besondern Arten und Bestimmungen der Verträge; theils aus dem Hauptstücke von dem Rechte des Schadenersatzes und der Genugthuung, zu entnehmen.

## §. 914.

Die im ersten Theile (§. 6) in Hinsicht auf die Auslegung der Gesetze angeführten allgemeinen Regeln gelten auch für Verträge. Insbesondere soll ein zweifelhafter Vertrag so erklärt werden, daß er keinen Widerspruch enthalte, und von Wirkung sei.

Vgl. hiezu §. 6 Abs. II und III.

---

*) Zufolge Gubernial-Verordnung vom 26. October 1822, Z. 5399/1819 sind von den Landständen im Jahre 1810—11 zur Dienstbotenordnung einige Modificationen beantragt, und mit den a. h. Entschließungen vom 31. Mai 1816 und 6. Februar 1818 genehmigt worden. Hochm. Normal. Samml. Bd. 1, S. 265—269.

## §. 915.

Bei einseitig verbindlichen Verträgen wird im Zweifel angenommen, daß sich der Verpflichtete eher die geringere als die schwerere Last auflegen wollte; bei zweiseitig verbindlichen wird eine undeutliche Aeußerung zum Nachtheile desjenigen erkläret, der sich derselben bedienet hat (§. 869).

## §. 916.

Wird ein Geschäft von gewisser Art nur zum Scheine verabredet, so ist es nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, nach denen es vermöge seiner wahren Beschaffenheit beurtheilet werden muß.

## §. 917.

Wie die aus den Verträgen entstehenden Verbindlichkeiten aufhören, wird bei jedem Vertrage besonders, und in dem Hauptstücke von Aufhebung der Verbindlichkeiten überhaupt, bestimmet werden.

## §. 918.

Alle aus Verträgen entstehende Rechte und Pflichten gehen auf die Erben der vertragenden Theile über, wenn sie anders nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder wenn die Erben nicht schon im Vertrage selbst, oder durch das Gesetz angenommen worden sind. Ein noch nicht angenommenes Versprechen geht, wenn auch nur ein Theil während der Ueberlegungsfrist stirbt, auf die Erben nicht über (§. 862).

In der Regel gehen auch nach siebenbürgischem Rechte die aus Verträgen entstehenden Rechte und Pflichten auf die Erben der Contrahenten über, wenn sie nicht bloß auf persönlichen Verhältnissen und Fähigkeiten beruhen, oder die Erben schon in dem Vertrage davon ausgenommen worden sind. Die Ausnahmen von dieser Regel sind an den betreffenden Orten angeführt, z. B. Pachtverträge über Gemeindegründe bei §. 1095.

## §. 919.

Wenn ein Theil den Vertrag entweder gar nicht, oder nicht zu der gehörigen Zeit, an dem gehörigen Orte, oder auf die bedungene Weise erfüllet, so ist der andere Theil, außer den in dem Gesetze bestimmten Fällen, oder einem ausdrücklichen Vorbehalte, nicht berechtiget, die Aufhebung, sondern nur die genaue Erfüllung des Vertrages und Ersatz zu fordern.

## §. 920.

Nach gänzlicher Erfüllung des Vertrages können die Parteien auch mit beiderseitiger Einwilligung nicht mehr davon abgehen, sondern sie müssen einen neuen Vertrag schließen, der als ein zweites Geschäft angesehen wird.

## §. 921.

Bei einem entgeltlichen Vertrage werden entweder Sachen mit Sachen, oder Handlungen, worunter auch die Unterlassungen gehören, mit Handlungen, oder endlich Sachen mit Handlungen, und Handlungen mit Sachen vergolten (§. 864).

## §. 922.

Wenn Jemand eine Sache auf eine entgeltliche Art einem Andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen, oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften habe, und daß sie der Natur des Geschäftes, oder der getroffenen Verabredung gemäß benützt und verwendet werden könne.

## I.

Nach ungarischem Rechte: besteht die Gewährleistung (evictio, expeditoria cautio) in der Verpflichtung einen Anderen in dem Besitze der ihm übertragenen Sache oder des Gutes zu erhalten; falls er deßhalb von einem Dritten belangt würde, ihn vor Gericht zu vertheidigen, und wird ihm die Sache durch

den Richter abgesprochen, ihn für seinen Verlust schadlos zu halten. Außerdem, was hierüber bereits bei §. 368 (S. 405 d. W.) angeführt wurde, wird bemerkt, daß die Gewährleistung in Rücksicht ihres Ursprunges eine dreifache ist:

1. eine gesetzmäßige, d. h. eine solche, welche vom Gesetze selbst auferlegt wird, z. B. die Verwahrer von Familienurkunden, wenn sie vorläufig hiezu gerichtlich aufgefordert (admoniti), die Herausgabe derselben verweigern, oder es versäumen durch Ablegung eines Eides sich über den Nichtbesitz der Urkunden auszuweisen, sind den Theilhabern der Urkunden, rücksichtlich der Güter, von welchen diese handeln, zur immerwährenden Gewährleistung verpflichtet (Tr. II. 34; A. C. IV. 11. a. 1). Vgl. §. 844.

2. eine natürliche, welche aus der Natur der lästigen (entgeltlichen) Verträge abgeleitet, als in denselben inbegriffen vorausgesetzt wird, wenn sie auch in dem Vertrage nicht ausdrücklich ausbedungen worden war. Sie gründet sich mehr auf den Rechtsgebrauch, als auf das positive Gesetz. Die von den Wirkungen der Gewährleistung handelnden Landesgesetze nämlich, setzen dieselbe als in jedem Tausch- und Kaufvertrage ausdrücklich enthalten voraus (Tr. I. 74. §§. init. und 2). Aus der Natur der zwischen theilenden Brüdern und Schwestern obwalten- Rechtsgemeinschaft wird deren gegenseitige Verpflichtung abgeleitet, sich wechselseitig in Hinsicht ihrer erhaltenen Erbtheile gegen gerichtliche Anfechtungen zu vertheidigen, und sich im Falle des Verlustes eines solchen Erbtheiles schadlos zu halten (Tr. I. 45). Vgl. §. 824, Abs. I.

3. eine vertragsmäßige, wenn Jemand in einem Vertrage eine Gewährleistung, zu welcher er nicht verpflichtet ist, ausdrücklich übernimmt. Die Bedingungen einer solchen Gewährleistung müssen genau erfüllt werden (Tr. I. 74. §. 1) *).

## II.

Nach sächsischem Rechtsgebrauche und nach dem hier subsidiarisch zur Anwendung kommenden römischen Rechte: ist die Verpflichtung zur Gewährleistung mit jedem entgeltlichen Vertrage verbunden **). Specielle Bestimmungen des sächsischen Rechtes hierüber sind bei §. 368 Abs. I vorgeführt.

## III.

Ueber die Gewährleistung bei gestohlenem und sonst abhanden gekommenem Vieh. Vgl. §. 368 Abs. III und IV.

---

*) Joh. v. Jung: Ungarisches Privatrecht. 3. Bd. §. 1508—1511. Alex. Dosa de Makfalva: Jus Transsilv. privatum. §. 158.

**) Joh. C. Albrich: Sächsisches Privatrecht. §. 188—189. Friedrich Schuler's: Das Eigenrecht der S. Sachsen. S. 226.

## §. 923.

Wer also der Sache Eigenschaften beilegt, die sie nicht hat, und die ausdrücklich oder vermöge der Natur des Geschäftes stillschweigend bedungen worden sind; wer ungewöhnliche Mängel oder Lasten derselben verschweigt; wer eine nicht mehr vorhandene, oder eine fremde Sache als die seinige veräußert; wer fälschlich vorgibt, daß die Sache zu einem bestimmten Gebrauche tauglich, oder daß sie auch von den gewöhnlichen Mängeln und Lasten frei sei; der hat, wenn das Widerspiel hervorkommt, dafür zu haften.

## §. 924.

Wenn ein Stück Vieh binnen vier und zwanzig Stunden nach der Uebernahme erkrankt oder umfällt, so wird vermuthet, daß es schon vor der Uebernahme krank gewesen sei.

## §. 925.

Die nämliche Vermuthung gilt:

1. wenn binnen acht Tagen bei den Schweinen die Finne, und bei den Schafen die Pocken oder die Räude (Schäbe); oder wenn bei den letztern binnen zwei Monaten die Lungen- und Egelwürmer entdeckt werden;

2. wenn bei dem Rindviehe binnen dreißig Tagen nach der Uebernahme die Drüsenkrankheit, sogenannte Stiersucht gefunden wird;

3. wenn bei Pferden und Lastthieren binnen fünfzehn Tagen nach der Uebergabe die verdächtige Drüse oder der Rotz wie auch der Dampf; oder, wenn binnen dreißig Tagen der Dummkoller, der Wurm, die Stätigkeit, der schwarze Staar, oder die Mondblindheit entdeckt wird.

Nach sächsischem Rechte: haftet der Verkäufer eines Viehes dem Käufer desselben für jeden innerhalb drei Tagen vom Verkaufe gerechnet, daran zu entdeckenden, bis dahin unkenntlich gewesenen Fehler (St. III. 6. §. 11. Si quis equum vendit de vitiis et morbis latentibus cavebit in diem usque tertium).

## §. 926.

Von dieser rechtlichen Vermuthung (§§. 924—925) kann aber der Uebernehmer eines solchen Stückes Vieh nur dann Gebrauch machen, wenn er dem Uebergeber oder Gewährsmanne sogleich von dem bemerkten Fehler Nachricht gibt; oder in dessen Abwesenheit dem Ortsgerichte oder Sachverständigen die Anzeige macht, und den Augenschein vornehmen läßt.

## §. 927.

Vernachlässiget der Uebernehmer diese Vorsicht, so liegt ihm der Beweis ob, daß das Vieh schon vor Schließung des Vertrages mangelhaft war. Immer steht aber auch dem Uebergeber der Beweis offen, daß der gerügte Mangel erst nach der Uebergabe eingetreten sei.

## §. 928.

Fallen die Mängel einer Sache in die Augen, oder sind die auf der Sache haftenden Lasten aus den öffentlichern Büchern zu ersehen; so findet, außer dem Falle einer ausdrücklichen Zusage, daß die Sache von allen Fehlern und Lasten frei sei, keine Gewährleistung Statt (§. 443). Schulden und Rückstände, welche auf der Sache haften, müssen stets vertreten werden.

## §. 929.

Wer eine fremde Sache wissentlich an sich bringt, hat eben so wenig Anspruch auf eine Gewährleistung, als derjenige, welcher ausdrücklich darauf Verzicht gethan hat.

## §. 930.

Werden Sachen in Pausch und Bogen, nämlich so, wie sie stehen und liegen, ohne Zahl, Maß und Gewicht übergeben, so ist der Uebergeber, außer dem Falle, daß eine von ihm fälschlich vorgegebene, oder von dem Empfänger bedungene Beschaffenheit mangelt, für die daran entdeckten Fehler nicht verantwortlich.

## §. 931.

Wenn der Besitzer wegen eines von einem Dritten auf die Sache gemachten Anspruches von der Gewährleistung Gebrauch machen will; so muß er seinen Vormann davon benachrichtigen, und nach Vorschrift der Gerichtsordnung die Vertretung begehren. Durch die Unterlassung dieses Ansuchens verliert er zwar noch nicht das Recht der Schadloshaltung, aber sein Vormann kann ihm alle wider den Dritten unausgeführt gebliebenen Einwendungen entgegensetzen und sich dadurch von der Entschädigung in dem Maße befreien, als erkannt wird, daß diese Einwendungen, wenn von ihnen der gehörige Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung gegen den Dritten veranlaßt haben würden.

I.

Nach ungarischem Rechte: ist der Gewährsmann den Besitzer einer Sache nur dann zu vertreten schuldig, wenn darauf von einem Dritten im Rechtswege und aus irgend einem Rechtsgrunde Anspruch erhoben wird, nicht aber auch in dem Falle, wo die Sache durch Zufall, Raub oder Gewaltthat verloren gehet (Tr. I. 75. §. init. per legitimos vero impetitores accipiendi ac intelligendi sunt causantes, et processu juris agentes: non autem violenti occupatores et manu potenti procedentes, nam contra tales non tenetur quis alterum in juribus venditis conservare). Auch muß der Gewährsmann zur Vertretung der Sache gerichtlich aufgefordert werden; denn unterläßt dieses der Besitzer der Sache zu thun, so wird der Gewährsmann von der Pflicht zur Gewährleistung enthoben (Tr. I. 75. §. 2. nam si evocare neglexerit, et sic jura possessionaria, seu bona juridice amiserit, venditor ipse ab onere expeditoriae cautionis absolvetur, liberabiturque).

Wird eine Parcelle eines Gutes durch den Richter dem Besitzer abgesprochen, so ist der Gewährsmann hiefür in dem Falle zu keiner Vertretung verpflichtet, wenn er die Gewährleistung mit der Clausel: „Mit allen seinen Nutzungen und Bestandtheilen, welche rechtmäßig dazu gehören" (cum cunctis suis utilitatibus et pertinentiis ad eandem de jure spectantibus) übernommen hat; denn in diesem Falle ist dem Besitzer nur eine Parcelle abgesprochen worden, welche rechtmäßig nicht zum Gute gehörte, in Rücksicht deren also auch keine Gewährleistung zugesagt wurde. Ganz anders verhält sich die Sache, wenn der Verkäufer sich verpflichtet hat, dem Käufer in dem Eigenthume des Gutes, „nach demselben Laufe und in derselben Ausdehnung der Gränzen, in welchen er das Gut selbst innegehabt und besessen hat" (cum eisdem cursibus metarum et limitibus, quibus per eum possessio illa obtenta fuisset et possessa, in dominio ejusdem alterum conservaret) zu vertreten; denn in diesem Falle ist er gehalten, den Käufer für die ihm abgesprochene Gutsparcelle mit einem Aequivalenten-Gutstheile schadlos zu stellen (Tr. I. 76).

Der Beklagte, der einen Dritten um die Vertretung angehen will, muß dieses thun, bevor er sich in der Hauptsache zu vertheidigen angefangen hat; es ist daher, da die Vertretung des Gewährmannes zur Hauptsache der Proceßverhandlung gehört, dem Beklagten zwar freigestellt, die s. g. einfachen Einwendungen

(simplices exceptiones) zu machen, die Meritaleinwendungen (exceptiones meritales) muß dagegen der Gewährsmann vorbringen, welchem diese Verpflichtung rücksichtlich der Einwendungen der Verjährung und der Calumnie allein obliegt (A. C. IV. I. a. 26) *).

II.

Nach sächsischem Rechte: muß der Käufer einer Sache den Verkäufer zur Vertretung gerichtlich auffordern (St. III. 6. §. 12. emptor venditori secundum juris ordinem id denunciare et venditor emptorem evincere tenebitur). Nach dem Rechtsgebrauche hat die Unterlassung dieser Aufforderung (litis denunciatio) die Befreiung des Gewährmannes von der Pflicht zur Gewährleistung zur Folge.

---

Hiezu wird bemerkt:

Wer einen Dritten um die Vertretung angehen will, muß es ihm gerichtlich anzeigen. Die Folgen der Vernachlässigung dieser Vorschrift bestimmt das bürgerliche Recht (C. P. O. §. 24). Die erwähnte Anzeige soll, insofern sich nicht erst aus der Verhandlung der Hauptsache die Veranlassung ergibt, der Kläger vor angebrachter Klage, der Beklagte im schriftlichen Verfahren binnen der ersten Frist zur Einrede, in dem mündlichen Verfahren aber, ehe er sich in die Verhandlung der Streitsache einläßt, bei Gericht überreichen oder zu Protocoll geben (ebd. §. 25). Es hängt von der Uebereinkunft des Vertretungswerbers mit dem Vertreter ab, ob der Proceß von einem oder dem andern, oder von beiden gemeinschaftlich geführt werden wolle. So lange sie sich darüber nicht vereinigen, hat ihn der Vertretungswerber allein zu führen, und es darf die Verhandlung der Hauptsache durch den Vertretungsproceß nicht aufgehalten werden. Die übernommene Vertretung kann an dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Kläger und dem Geklagten nichts ändern und der Vertretungsleister muß den bereits eingeleiteten Proceß nach der Lage übernehmen, in der er ihn antrifft (ebd. §. 26).

## §. 932.

Ist der die Gewährleistung begründende Mangel von der Art, daß er nicht mehr gehoben werden kann, und daß er den ordentlichen Gebrauch der Sache verhindert, so kann der Verkürzte die gänzliche Aufhebung des Vertrages, wenn hingegen sich das Fehlende, z. B. an Maß oder Gewicht, nachtragen läßt, nur diesen Nachtrag, in beiden Fällen aber auch den Ersatz des weiteren Schadens, und dafern der andere Theil unredlich gehandelt hat, auch den entgangenen Nutzen fordern.

Nach ungarischem Rechte: ist die Wirkung der Gewährleistung je nach der Verschiedenheit der Verträge verschieden:

1. in dem Tauschvertrage; wenn ein Contrahent dem andern in dem Eigenthum des ihm gegebenen Gutes nicht zu erhalten vermag, so ist er verpflichtet, das im Tausche dafür erhaltene Gut dem Andern zurückzustellen. Sollte er dieß deßwegen nicht thun können, weil das eingetauschte Gut mittlerweile in andere Hände übergegangen ist, und nicht wieder zurückerhalten werden kann, so muß er den beschädigten Theil mit einem an Größe, Gehalt und Fruchtbarkeit gleichen Gute schadlos stellen; außer es wäre irgend eine andere specielle Uebereinkunft getroffen worden (Tr. I. 74. §§. init. und 1).

---

*) Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilv. privatum. §§. 160 und 205.

2. in dem Kaufvertrage; kann der Verkäufer den Käufer des Gutes in dem Eigenthume desselben nicht erhalten, so muß er ihm ein an Größe, Gehalt und Fruchtbarkeit gleiches Gut geben, oder die Kaufsumme dem Käufer zurückstellen (Tr. I. 74. §. 2).

3. in anderen entgeltlichen Verträgen hat die Schadloshaltung mit baarem Gelde, oder so wie es die Contrahenten sich ausbedungen haben, mit Vergütung der Mühewaltung und der Kosten zu geschehen.

4. im Falle, wo ein in der Erbtheilung erhaltenes Gut dem betreffenden Erben gerichtlich abgesprochen wird, hat die Entschädigung in der bei §. 824 Abs. I. angeführten Weise zu geschehen*).

### §. 933.

Wer die Gewährleistung fordern will, muß sein Recht, wenn es unbewegliche Sachen betrifft, binnen drei Jahren, betrifft es aber bewegliche, binnen sechs Monaten geltend machen, sonst ist das Recht erloschen.

Nach sächsischem Rechte: dauert die Verbindlichkeit der Gewährleistung in Bezug auf unbewegliche Sachen Jahr und Tag, und zwar gegen solche Ansprecher, wider welche wegen irgend eines gesetzlichen Hindernisses die Verjährung nicht Platz greift, vom Tage der Beseitigung dieses Hindernisses an gerechnet (St. III. 6. §. 12).

In Bezug auf bewegliche Sachen, insonderheit in Rücksicht des Viehes, siehe das bei §. 368 Gesagte.

### §. 934.

Hat bei zweiseitig verbindlichen Geschäften ein Theil nicht einmal die Hälfte dessen, was er dem andern gegeben hat, von diesem an dem gemeinen Werthe erhalten, so räumt das Gesetz dem verletzten Theile das Recht ein, die Aufhebung und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. Dem andern Theile steht aber bevor, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis zum gemeinen Werthe zu ersetzen bereit ist. Das Mißverhältniß des Werthes wird nach dem Zeitpunkte des geschlossenen Geschäftes bestimmt.

### §. 935.

Dieses Rechtsmittel findet nicht Statt, wenn Jemand ausdrücklich darauf Verzicht gethan, oder sich erkläret hat, die Sache aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Werth zu übernehmen; wenn er, obgleich ihm der wahre Werth bekannt war, sich dennoch zu dem unverhältnißmäßigen Werthe verstanden hat; ferner, wenn aus dem Verhältnisse der Personen zu vermuthen ist, daß sie einen, aus einem entgeltlichen und unentgeltlichen, vermischten Vertrag schließen wollten; wenn sich der eigentliche Werth nicht mehr erheben läßt; endlich, wenn die Sache von dem Gerichte versteigert worden ist.

### §. 936.

Die Verabredung, künftig erst einen Vertrag schließen zu wollen, ist nur dann verbindlich, wenn sowohl die Zeit der Abschließung, als die wesentlichen Stücke des Vertrages bestimmt, und die Umstände inzwischen nicht dergestalt verändert worden sind, daß dadurch der ausdrücklich bestimmte, oder aus den Umständen hervorleuchtende Zweck vereitelt, oder das Zutrauen des einen oder andern Theiles verloren wird. Ueberhaupt muß auf die Vollziehung solcher Zusagen längstens in einem Jahre nach dem bedungenen Zeitpunkte gedrungen werden; widrigenfalls ist das Recht erloschen.

### §. 937.

Allgemeine unbestimmte Verzichtleistungen auf Einwendungen gegen die Giltigkeit eines Vertrages sind ohne Wirkung.

---

*) Alexii Dosá de Makfalva: Jus Transsilv. privatum §. 159.